This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
433 07594249 4

Allgemeine

Allgemeine
Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung

auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von

Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
ao. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

Zweiter Jahrgang.

Leipzig, 1862.
Verlag von Joh. Ambr. Barth.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
295622A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927

Inhalts-Uebersicht.

	Nr.	Spalte
Strafrecht.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des deutschen Juristentags . .	20	316
Ueber von Krämel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs . . . . . I.	21	321
II.	22	337
III.	23	353
IV.	24	369
V.	25	385
Die Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag	25	390
Die nachtheiligen Wirkungen der Strafschärfungen	27	428
Deutscher Juristentag in Wien . . .	28	446
Strafrechtliche Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag	30	465
Deutscher Juristentag in Wien . . .	30	478
Barth: Begnadigung	3	46
— Aus Bayern	10	145
— Die Strafandrohungen „bis zu" und „nicht unter"	16	241
— Art. 7 des bayerischen Einführungsgesetzes.	24	381
— Der Vergiftungsversuch nach dem neuen bayerischen Strafrechte . . .	41	628
Bonneville de Marsangy: Ueber die Bestrafung ausländischer Delinquenten	47	717
Droop: Die Todesstrafe in Hannover.	41	626
Eyssel: Einige Bemerkungen über Amtsbeleidigungen	7	104
Funk: Die strafrechtlichen Reformen im Freistaate Lübeck	24	379
v. Holtzendorff: Die neuesten Bestrebungen der Italiener gegen Beibehaltung der Todesstrafe	26	408
— Die neuere Strafrechtsliteratur . I.	49	761
II.	50	773
III.	51	789
v. Krämel: Ein Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit	42	637
Mittermaier: Die Todesstrafe. Der neueste Stand der Frage über Beibehaltung der Strafe und der Juristentag . . . . . I.	48	733
II.	49	749
d'Olivecrona: Ueber die neuen schwedischen Strafgesetze in Betreff der Religions- und Bekenntnißfreiheit .	32	497
Rubo: Die Beschlüsse der dritten Abtheilung des dritten deutschen Juristentags	43	653
Rumpelt: Einiges über den dritten deutschen Juristentag	44	669
Sundelin: Die Criminalrechtssprüche des preußischen Obertribunals im Jahre 1861. . . . . I.	5	65
II.	6	81
— Die jüngsten Criminalrechtssprüche des preußischen Obertribunals . I.	18	279
II.	19	289
— Die Gefährdung des öffentlichen Friedens als Criminalvergehen . I.	22	341
II.	23	357
— Rechtssprüche höchster deutscher Gerichtshöfe . . . . . I.	32	505
II.	33	513
Trieft: Die Todesstrafe in Bayern .	2	177
— Mittermaier's Schrift: Die Todesstrafe u. s. w.	17	257
Strafproceß.		
Der Staatsanwalt und seine Amtsbefugniße als öffentlicher Ankläger. (Aus Oesterreich)	3	45
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des dritten deutschen Juristentages	26	407
Aus Oesterreich	28	444
Ueber das Verhältniß der Staatsanwaltschaft in Polizeiübertretungsfällen .	45	685
Barth: Präjudiz in der Voruntersuchung	20	316
v. Holtzendorff: Die Zeugnißpflicht der Redakteure . . . . . I.	27	422
II.	28	439
Mittelstädt: Der deutsche Juristentag und die Staatsanwaltschaft. II. Civilinteressent und Vertheidiger. . . .	4	49
Mittermaier: Der Kampf der Staatsanwaltschaft mit der richterlichen Gewalt	8	273
Schwarze: Bemerkungen über die Criminalpolizei. . . . . I.	10	148
II.	11	161
— Die Vereidung der Zeugen nach kgl. sächsischer Spruchpraxis	52	797
Sundelin: Die Form der Anklageschrift. . . . . I.	1	1
II.	2	17
— Der ideale Staatsanwalt und der preußische Gesetzentwurf, die subsidiäre Privatanklage betreffend . . .	9	129
— Ministerwillkür u. Staatswaltschaft I.	13	193
II.	14	209
Sundelin: Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaates von 1862 I.	26	401
II.	27	417
III.	28	433
IV.	29	449
— Die englische Polizei und die Voruntersuchung . . . . . I.	40	605
II.	41	621
— Der Verzicht des Staatsanwalts resp. Privatanklägers auf eine bereits eingeleitete Anklage und in der Hauptverhandlung	46	701
— Die Grundsätze des Strafverfahrens gegen Militärpersonen in Preußen I.	50	765
II.	51	781
Trieft: Die Strafrechtspflege im Herzogthum Braunschweig und deren Resultate im Jahre 1860 . . . I.	1	7
II.	2	21
— Hauschteck's Vorschläge zur Reform der preußischen Justizorganisation	20	305
— Einige neue Schriften gegen und für das Schwurgericht.	29	457
— Die Gerichtsgewalt und die Geschwornen in Frankreich	34	529
Gefängnißwesen.		
Politische Gefangene und gemeine Verbrecher.	7	108
Keisheim und Rebdorf	12	182
Glosmann's System	19	296
Seelenstörungen zu Bruchsal	25	395
Statistik des Gefängnißwesens . . .	31	492
Die Zunahme der Gefängnißkosten in Preußen	41	628
Ueber Pönitentiaranstalten in der Schweiz	46	710
d'Alinge: Das Aufsichtspersonal in den Strafanstalten	6	92
Elvers: Die Beschäftigung der Sträflinge	5	73
— Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme. . . I.	42	642
II.	43	660
III.	44	671
IV.	45	695
Eyssel: Das irische Gefängnißsystem und die holländische Literatur . . .	52	800
Füeßlin: Die Brüder-Aufseher von Meabit und die Gefängnißreform in Preußen. Ein Gutachten.	3	33

	Nr.	Spalte
v. Holtzendorff: Schutzaufsicht über Entlassene	30	475
— Für die Gefängnißbibliotheken	30	479
— Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen	35 bis 39	
— Der Berliner Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder	45	698
Hoyer: Vechta I.	15	125
II.	16	241
III	17	265
Ladendorf: Gefängnißskizzen. I. Die Polizeiaufsicht und deren Gefahren	13	200
Mittermaier: Erfahrungen eines Gefängnißgeistlichen	8	119
Odebrecht: Die praktische Vorbildung zum Gefängnißwärterdienst	2	327
Rh.-Westph. Gefängnißgesellschaft: Aufseherpersonal	6	254
Schück: Oesterreichische Gefängnisse	45	689
Trieft: Das Weiberzuchthaus zu Delitzsch	25	391
— Die Geisteskrankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche in der Straf- und Correktionsanstalt zu Cöln	51	786
Wolff: Das Aufseherpersonal in den Strafanstalten	9	136

Gerichtliche Medicin.

Barth: Flecken	19	301
Friedreich: Ueber die gerichtlich-anthropologische Beurtheilung des Aberglaubens I.	14	212
II.	15	231
Krahmer: Zur gerichtlich-medicinischen Literatur des Jahres 1861 I.	1	165
II.	2	185
— Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen I. II.	34	534
III. IV.	40	610
V.	41	629
Mittermaier: Die Nothwendigkeit der Beachtung psychiatrischer Forschungen und Erfahrungen, um zu zweckmäßiger Behandlung der Sträflinge zu gelangen	31	481
Wald: Die Zurechnungsfähigkeit als Objekt der gerichtlichen Medicin	4	52
— Glossen zu den preußischen Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen	33	518
— Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge I.	47	729
II.	48	741

Vermischte Strafrechtsfälle.

	Nr.
Strafbarer Magnetismus. Der Begriff der Oeffentlichkeit. Eine harte Strafe für eine Verspätung. Ein Franzose in London. Ein verbotenes Herbstvergnügen. Die Oeconomie des Bettelns. Dom Pedro V.	1
Mord oder Todtschlag? Verbrechen unter Fabrikarbeitern	2
Ein von einem jungen Mädchen verübter Mord. Aus Moabit.	3
Recognitionen. Zwei Justizmorde. Unterschlagung gefundener Sachen. Das Amt des Todtengräbers	4
Eine Familienangelegenheit ernster Art. Amerikanische Hinrichtungen	5
Das Gefängniß zu Soldin und ein politischer Gefangener. Eine Heilige vor Gericht. Ein Ministerium auf offener Straße	6
Ein Competenzconflikt feminini generis. Das Personalitätsprincip.	7
Tödtung durch ein Abortivmittel. Ein criminal-polizeilicher Comet	8
Charlotte Corday. Zur Gefängnißpsychologie	9
Ein Mordbeweis nach zehn Jahren. Die Photographie vor Gericht. Englische Irrenhauspraxis. Hochverrätherische Handlungen	10
Vergiftung durch Elfenfinter	11
Die Strafe der Eitelkeit	12
Die Verantwortlichkeit der Redakteure. Selbstmordstatistik. Die Gemüthlichkeit der englischen Polizeigerichte. Politische Unzuverlässigkeit	13
Noch ein Anticölibatscandidat. Aus der Praxis des preußischen Obertribunals. Pariser Industrie-Junkerthum	14
Die Hinrichtung Dumollard. Das vierte Gebot und das Strafrecht	15
Ein psychologisches Räthsel	16
Zur Zeugnißpflicht. Ausnahmegerichtliches in Preußen	17
Der Kampf mit dem Drachen. Monomanie. Das moderne Wergeld einer Ehefrau	18
Le lion du quartier Latin	19
Meine Desertion. Eine mangelhaft fundirte Anklage	20
Eine Tödtung der seltsamsten Art (St. A. Heinze)	21
Eine Tödtung (Fortsetzung). Die braunschweigische Strafstatistik	22
Der Preßproceß des Dr. Reipp in Wien. Strafbare Bibelfestigkeit	23
Ein sehr schwacher Beweis. Medikasterei	24
Zur Vorsicht für Gesetzgeber und Inquirenten. Ueber Negersclaverei in Berlin	1 2
Aus den preußischen Strafanstalten. Die englischen Strafbarkeitsprincipien. Führung falscher Titel. Strafstatistisches	2
Volkswirthschaftliche Interessen an der Prostitution. Eine kindliche Controverse. Störung des öffentlichen Friedens	2
Zur Statistik der Todesstrafe in Preußen. Die Sterblichkeit in London. Ein Kirchhofsromantiker. Ein gesangener Redakteur	2
Zur Waffengleichheit	2
Criminal-processualische Poesie. Hr. Suringar	3
Mikroscopische Wortuntersuchungen. Beleidigung eines Beamten	3
Ein Injurienproceß in Schleswig. Amtsbeleidigung	3
Weswegen man in Preußen auf unbestimmte Zeit sitzt	3
Unterschlagung oder Rückforderungsklage? Schuldig oder Nichtschuldig?	3
Schuldig oder Nichtschuldig? (Schluß)	4
Ein Meineidsfall	4
Der Begriff der Oeffentlichkeit. Angebliche Amtsbeleidigung durch einen Beamten, Gewerbsmäßige Untersuchungshaft	4
Aus einem christlichen Rettungshaus	4
Jemanden zur Wahlurne commandiren	4
Aus dem Gefängnißleben. Aus einem christlichen Rettungshause. Eine preußische Strafgesetznothzucht	4
Wie man vor Gericht interpretirt	4
Lungenprobe. Geistliche Processionen. Zeugniß im Auslande	4
Aus den Erlebnissen der Presse	4
Zwillingsgeburten	4
Eine hochgespannte Anklage	5
Die Oeffentlichkeit. Rückfallsstatistik der preußischen Strafanstalten. Presse und Staatsanwaltschaft. Abolitionistische Praxis	5
Robert Cooper. Die friedliche gloire in Frankreich. Die Reaktion ist nicht zu verachten. Der Berliner Besserungsverein	5
Literarisches: Die neue Strafrechtsliteratur	Nr. Sp. 97. Nr. 8, Sp. 113.
Berichtigungen:	Nr. 5, Sp. 80. Nr. 26, Sp. 4

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 1. — Sonnabend, den 4. Januar. — 1862.

Die Form der Anklageschrift.

I.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß neuerdings ein bayerischer und ein rheinischer Jurist die Aufstellung einer Anklageschrift im deutschen Strafverfahren für entbehrlich erklärt, ja sogar widerrathen haben. („Strafrechtspflege" I. Heft 6, S. 31 und II, S. 361.) Die Zweckmäßigkeitsgründe, welche dafür ins Feld geführt werden, vermögen schwerlich den praktischen Juristen zu überzeugen. Wenn aber dem Widerspruche gegen die in Deutschland fast allgemeine Vorschrift (Ausnahmen z. B. Sachsen, Bayern und Oesterreich) das glänzende Relief einer „Consequenz aus den wahren Grundsätzen des mündlichen und Anklageverfahrens" gegeben wird, so verlohnt es sich der Mühe, diesen Zusammenhang näher zu prüfen. Diese Prüfung halte ich ohnehin für nützlich; die Praxis bedarf bei uns der Mahnung zu einer ehrlichen, bewußten Durchführung der Mündlichkeit noch gar sehr und dafür, ob sie schon siegreich ist oder nicht, giebt die übliche Einrichtung der Anklageschriften einen höchst bezeichnenden Maßstab ab.

Ein wirklich mündliches Verfahren — ich meine ein solches, in dem das Urtheil in Wahrheit auf dem Hauptverfahren ruht, auch das Hauptverfahren den ganzen Gegenstand des Urtheils möglichst unmittelbar reproducirt! — ist ohne Anklageschrift nicht möglich. Sie ist der Mittel- und Sammelpunkt des ganzen Verfahrens, die Feststellung seines Thema's; ohne sie würde das Vorverfahren ziellos, das Zwischenverfahren haltlos, das Hauptverfahren formen- und schrankenlos werden! Ohne sie würde die Vertheidigung planlos und wehrlos sein!

Nicht oft genug kann betont werden, daß die Herstellung der wirklichen Mündlichkeit („Unmittelbarkeit") gradezu abhängt von der Einschränkung des (schriftlichen) Vorverfahrens auf seinen Zweck — dieser Zweck wäre nicht zu präcisiren, das Ziel des Vorverfahrens nicht festzusetzen ohne die feste Form einer Anklageschrift. Sie vorzubereiten ist die Bestimmung der Voruntersuchung, diese Aufgabe scharf zu begränzen ist das wirksamste Heil- und Präservativmittel gegen den Rückfall in die alten Sünden des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses!

Nicht oft genug kann betont werden, daß die Initiative des Anklageorgans rein und kräftig herzustellen ist, wenn die Anklageform eine Wahrheit sein soll. Je entscheidender und bedeutsamer man aber diese Initiative machen will, desto nothwendiger wird es, ihre Ausübung an der offenbar wichtigsten Stelle zu fester Form durchzubilden!

Nicht eindringlich genug kann hervorgehoben werden, daß dem Zwischenverfahren (Prüfung der Anklage, Stellung vor Gericht) ein einfaches deutliches Thema zu unterbreiten ist, wenn es seiner Bedeutung entsprechen, nämlich eine treffliche Bürgschaft gegen Irrthum und Ungebühr sein soll.

Und die lebendige contradiktorische Verhandlung, die feste Begränzung ihres Gebietes, die Regelung des Beweisverfahrens, die vollständige Vorbereitung der Vertheidigung — wie sollten sie möglich sein, wenn nicht deutlich und endgültig ausgesprochen ist, was anklägerisch behauptet wird, und wie das Behauptete bewiesen werden soll.

Die willkürliche Vermengung der Stadien des Verfahrens hat Köstlin mit Recht vor Allem als das Grundgebrechen des früheren Criminalprocesses bezeichnet — ihr würde wiederum Thür und Thor geöffnet, wenn der Sammelpunkt zwischen dem vorbereitenden und dem Urtelsverfahren wegfiele — die förmliche Anklageschrift! Eine Schrift! Auch in ganz geringfügigen und einfachen Fällen besteht der Inhalt der Anklage aus einem so kurzen Satze, dessen urkundliche Fixirung dennoch nie entbehrt werden kann.

Diese Andeutungen scheinen mir genügend zur Lebensrettung der Anklageschrift, ihren höchst vereinzelten Feinden gegenüber.

Aber im unmittelbaren Anschluß an die Frage der Existenz läßt sich die der Organisation behandeln. Das „Wie" ist ziemlich aus denselben Gesichtspunkten zu entscheiden, wie das „Ob". —

Das englische Verfahren, ganz beherrscht vom Grundsatz der Mündlichkeit, hat eine ganz kurze, steif formelle Anklage unter deren pedantischen Curialstyl Loco sigilli der Zopf gemalt werden könnte. Das französische Verfahren, in dem, milde gesprochen, die pomphaft verkündete Mündlichkeit nur

kränklich und kümmerlich erscheint, enthält eine elegante, gründlich durchgearbeitete, nach manchen Berichten sogar oft eine sentimentale und phrasenhafte, auf Effekt berechnete Anklageschrift. Die englischen Geschwornen „erklären bei ihrem Eid" äußerst trocken, „daß der Angeklagte da und dann ein Paar Schuhe weggenommen, gestohlen, weggetragen hat, verbrecherisch, entgegen dem Frieden des Königs, seiner Krone und Würde," — in England genügt eine, oft sogar nur theilweise, seltsam auf Nebendinge sich steifende, Individualisirung der incriminirten Handlung, begleitet von dem gravitätischen Ausspruch ihrer feindseligen Natur gegen die Majestät des Gesetzes. In Frankreich verwendet man juristische Feinheit und Eleganz auf eine ausführliche Construktion des ganzen Vorgangs; eine wohlgeordnete Geschichtserzählung, in der die Beweise ins beste Licht gesetzt, die Nebenumstände anschaulich gemacht werden, leitet das Resumé ein. Dieses aber ist eine wohldurchdachte, vollständige Aufstellung „des gesetzlichen und concreten Materials" (Meyer, That- und Rechtsfrage S. 97), eine Formel, in der alle individuellen und gesetzlichen Merkmale der That präcis zusammengestellt sind.

Mögen auch die nationalen Eigenthümlichkeiten diesen Gegensatz erhöhen — der Cultus des Satzes: „Zeit ist Geld", trockener Geschäftsstyl und ein gut Theil Liebhaberei für's Roccoco beim Engländer, esprit, Effekt- und Glanzsucht, formale Gedankenschärfe, Mundfertigkeit, Phrasen- und Declamirpassion beim Franzosen! — in seinem Grunde weist er auf die Grundverschiedenheit im Geiste des Strafverfahrens hin! Die Grundsätze des Anklageverfahrens und der Mündlichkeit sind Regulatoren für Inhalt und Form der Anklage. (Die Gestaltung der Jury-Aufgabe ist ebenfalls maßgebend, wie Meyer a. a. O. trefflich nachgewiesen hat.)

Das deutsche Strafverfahren, von dem englischen sehr weit entfernt, seinem französischen Vorbilde glücklicher Weise mindestens theilweis untreu, läßt sich zwar nach Keinem von Beiden schematisch beurtheilen (wie leider so oft geschieht); ein bedeutsamer Wink liegt aber in jenem Gegensatz auch ür uns.

Die Frage:

Wie ist die Auklageschrift nach Inhalt und Form einzurichten?

ist wahrlich keine untergeordnete Formfrage; es handelt sich nicht um Regeln, wie für Anfertigung deutscher Aufsätze, guter Berichte dgl.; es handelt sich um eine Norm, die vor- und rückwärts das ganze Verfahren erheblich beeinflußt. Ferner um eine Norm, die keine gesetzliche Vorschrift, nur eine verständige Praxis befriedigend feststellen kann. Wenn jetzt noch — es ist Erfahrungsthatsache! — deutsche Richter an die Anklageschrift den Anspruch machen, daß sie zur vollständigen Anleitung für das Hauptverfahren, den ganzen (erheblichen) Aktenstoff aufnehmen, nur bereits gerichtlich genau geprüfte Beweise aufführen, ja die thatsächlichen Momente der Strafzumessung speciell charakterisiren und Vertheidigungsmomente im Voraus erledigen soll, wenn der Staatsanwalt deshalb verwunderten Blicken und dem Verdacht — der Oberflächlichkeit ausgesetzt ist, weil im mündlichen Verfahren etwas Unerwartetes (!) zum Vorschein kommt — ist damit nicht schlechthin erwiesen, wie diese Richter über mündliches Verfahren denken?

Wenn jetzt noch „Ergänzungen der Voruntersuchung" beschlossen werden, weil die Anklage noch Zweifel offen läßt, ob irgend ein Nebenpunkt so oder so sich stellen wird, wenn

einzelne Gerichte noch die Vereidigung aller Zeugen vor Einleitung einer Anklage zur feststehenden Regel machen, wenn noch instruktiv für die Erhebung von Anklagen vorgeschrieben wird: daß sie in allen (nicht ganz einfachen) Fällen eine „umständliche, ausführliche" Darstellung der That „in ihrem Zusammenhange" enthalten sollen, — ist damit nicht greiflich bekundet, wie wenig entscheidende Bedeutung man dem Hauptverfahren einräumt, wie sorgfältig man den Schwerpunkt in die Stadien vor der Anklage zu verlegen wünscht? wie sehr die beschließenden Richter noch in der Vorstellung der alten Spruchcollegien im Verhältniß zum Instruktionsrichter leben? Wenn man daraus, daß eine Vertagung der Hauptverhandlung, ein Beweisresolut und ein neuer Termin nöthig wurde, ohne Weiteres den Vorwurf herleiten hört, daß „die Voruntersuchung unvollständig" sei, welche seltsame Vorstellung von der Aufgabe des Vor- und Hauptverfahrens verräth sich in dieser, nicht eben seltenen, Aeußerung! Denn so unerläßlich eine möglichst vollständige Vorbereitung der Hauptverhandlung ein für allemal ist, ihrer gebührenden Bedeutung wird die Letztere unausbleiblich beraubt, wenn man das Begehren stellt, daß sie neue Aufklärungen nicht bringen dürfe und neuen Wendungen der Untersuchung allemal schon vorgebeugt sein solle durch erschöpfende Erhebungen, durch solenne Feststellungen im Vorverfahren. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: durch ein solches Begehren wird die Entscheidung (zum Urtheil) in das Vorverfahren verwiesen, die Anklage zu einem Urtheilsentwurf gestempelt, das Essen ist fix und fertig, die Speisekarte besagt, was es giebt! Dem praktischen Juristen sage ich nichts Neues; wer so zu sagen eine aufrichtige und durchdachte Passion für die wirkliche Durchführung der Mündlichkeit in der Praxis bethätigen will, muß, wie ich, erfahren haben, daß die Ansprüche, welche das Gericht an eine Anklageschrift stellt, gradezu maßgebend sind für den mündlichen Charakter der Hauptverhandlung. Den Nichtpraktiker aber bitte ich, sich in die Wirklichkeit zu versetzen.

Der Staatsanwalt erhält durch die Polizei eine kurze, aber zur Kenntniß des Vorgangs genügende, Darstellung, unter Benennung der Zeugen und summarischer Mittheilung ihrer Angaben, in Form einer Registratur. Er erhebt nach ihrem Inhalt die Anklage. Bei der Verhandlung findet sich, daß dieser oder jener Zeuge etwas Anderes aussagt — sei's, daß er sich der Polizeibehörde gegenüber falsch ausgedrückt, sei's, daß diese ihn mißverstanden hat — oder der Beschuldigte bringt Entlastungsbeweise zur Stelle, die wiederum eine fernere Aufklärung nöthig machen. Kurz — die Sache kann nicht endgültig entschieden werden. Freilich hätte sich das vermeiden lassen! Eine gründliche gerichtliche Voruntersuchung hätte dazu trefflich gedient. Durch sie wäre endgültig! das Beweisergebniß im Voraus völlig festgestellt und in Wahrheit der „mündlichen Verhandlung" nur die Wiederholung des Akteninhalts übrig gelassen worden; bei welcher man keine Ueberraschungen zu erfahren und keine Mühe aufzuwenden hat! Ein solches „mündliches Verfahren" entspräche etwa an Gewicht dem früheren, „hochnothpeinlichen Halsgericht", mehr Bedeutung hätte sie nicht als die einer Solennität! Verlangt der Richter von der Anklage absolute Garantien gegen einen anderen Gang und Ausgang der Verhandlung als den nach der Anklage vorauszusehenden, betrachtet wohl gar der Staatsanwalt eine andere Wendung der Sache, als er bei Aufstellung der Anklage annahm, als eine Blamage und Niederlage, so möge dieser Richter und Staatsanwalt nur

wenigstens nicht der Illusion leben, daß ein „mündliches Urtelsverfahren“ stattfinde!

In Wahrheit aber hängt dies Alles, hängt die Entscheidung für oder wider die Mündlichkeit von der Stellung ab, die man zur Anklageschrift einnimmt, von den Anforderungen, die man an ihren Inhalt, von den Vorstellungen, die man sich von ihrer wirklichen Bedeutung macht. (Beiläufig bemerkt, wer jetzt juristische Ergebnisse aus dem Zahlenverhältniß der Freisprechungen zu Verurtheilungen ziehen will, darf nicht unberücksichtigt lassen, ob die Staatsanwaltschaft regelmäßig jeden Fall dem Untersuchungsrichter übergiebt oder mit Vorliebe das kurze polizeiliche Ermittlungsverfahren cultivirt!) —

Wir sind mit dieser höchst einfachen praktischen Betrachtung gerade an unser Thema gelangt; denn der Umfang, die Form des Vorverfahrens ist es, welche den Inhalt und die Form der Anklage bedingen, die Achtung vor der wahren Aufgabe des Hauptverfahrens ist es andererseits, welche vor Allem zur Richtschnur für die Einrichtung der Anklageschrift (und des Vorverfahrens) genommen werden muß.

Den deutschen Gesetzen auf ihrem jetzigen Standpunkte kann man hinsichtlich der Einrichtung der Anklageschrift den Vorwurf nicht machen, daß sie das Richtige im Großen und Ganzen verfehlen. Als Inhalt der Anklage verlangen sie übereinstimmend: (S. die Citate in Planck, Strafverfahren §. 111 ff.)

1) die kurze, einfache, geordnete Darstellung der Thatsachen, welche den Thatbestand des Verbrechens bilden, resp. es qualificiren; und derer, die für die Strafzumessung erheblich sind,

2) die Beweisantretung. Einige Gesetze verweisen diese in eine besondere Schicht und verlangen nur eine Beweismittelliste, andere fordern in Verbindung mit der Anklage eine Angebe der Beweismomente, (Anzeigen, Indicien) auch nach ihrem thatsächlichen Inhalt.

3) die Angabe des einschlagenden Strafgesetzes und

4) den förmlichen Antrag auf Verurtheilung, der indeß nach einigen Gesetzen auch in der Anklageformel selbst gefunden wird, und mit Recht schon in der Beschuldigung gefunden werden kann.

Nur einzelne Gesetze (Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt) wollen auch 5) eine „rechtliche Würdigung der Beweismittel für die Anschuldigung“ resp. unter unbestimmten Ausdrücken eine besondere Ausführlichkeit in der Angabe von „Nebenumständen“.

In den betreffenden Fällen wird 6) die Legitimation des Anklägers zur Sache — z. B. bei der Privatanklage und den Antragsverbrechen — gefordert.

Die Fassung der Gesetze begünstigt durchschnittlich keineswegs die oben geschilderte französische Manier. Auch instruktive Vorschriften warnen vor der Verirrung in die Form von „Relationen“, mahnen zu bündiger Kürze, zur Beschränkung auf erhebliche Thatsachen. (Preuß. Min.-Verf. vom 22. Mai 1850 Nr. 4.) Während für die Anklageformel mit Recht eine Congruenz mit dem gesetzlichen Thatbestand des Verbrechens verlangt wird, sollen in dem Vortrag der Thatsachen die nicht in ihrer Bedeutung allgemein bekannten Rechtsbegriffe thunlichst in die thatsächlichen Momente aufgelöst werden. Rechtsausführungen werden aus der Anklageschrift ausgewiesen (was auch auf die von Planck a. a. O. erwähnten Deduktionen über Zuständigkeit des Gerichts ꝛc. zutreffen dürfte). Auch hat in Preußen der höchste Gerichtshof die Ansicht, daß das Gericht nur die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anklageformel zu prüfen, sich der Kritik des thatsächlichen Vortrags aber zu enthalten habe.

Im Allgemeinen herrscht in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Deutschland die Auffassung, daß die Anklageschrift eine bündige und bestimmte Beschuldigung unter Anrufung des Gesetzes, unter Benennung der Beweise (und geeigneten Falls ihres Inhalts) enthalten soll. Für schwerere Verbrechen wird mehrfach größere Ausführlichkeit, namentlich in Schwurgerichtssachen, theils besonders vorgeschrieben, theils dadurch begünstigt, daß eine (ein- oder zweimalige) Beschlußfassung über die Versetzung in Anklagestand vorhergeht und in den Anträgen wie in den Beschlüssen Motivirung und Constatirung des Verdachts stattfindet („hinreichende Belastung, rechtlicher Verdacht“).

Nur einzelne Gesetze (S. Planck a. a. O. §. 110) verlangen gar keine Anklage (Sachsen) resp. eine solche nur in schweren Verbrechensfällen (Oesterreich).

Wie aus dem Vorigen schon erhellt, finde ich die wichtige und unentbehrliche Bedeutung der Anklageschrift

1) in der Sammlung des Verfahrens zu einem bestimmt formulirten Thema,

2) in der Begünstigung der Vertheidigung.

Unter einer Sammlung des Verfahrens verstehe ich Folgendes:

dem vorbereitenden Verfahren soll ein festes und deutliches, aber auch richtig begränztes Ziel, dem Prüfungs- und Beschlußverfahren (über die Versetzung in Anklagestand) eine bestimmte und ausreichende Vorlage, dem Hauptverfahren ein festes Programm gegeben werden. Keines dieser Stadien kann der Fixirung seines Gegenstandes uud Zieles entbehren, ohne daß der ganze Criminalproceß in eine heillose Vermengung der Stadien geräth.

Das Vorverfahren hat seinen Zweck erreicht, und muß deßhalb seinen Abschluß finden, sobald eine genügende Rechtfertigung für die Beschuldigung eines bestimmten Thäters an einem bestimmten Strafgesetz erzielt ist. Nur so ist es möglich, das schädliche Hinübergreifen der Voruntersuchung in das Urtelsverfahren zu hindern, welches unter allen Mängeln unserer deutschen Gesetze die Mündlichkeit am Schwersten beeinträchtigt. Worin sonst sollte aber der Endpunkt der Voruntersuchung gefunden werden, als in der Aufstellung der ermittelten und ausreichend begründeten Anschuldigung? Sie muß dem mit der Verfolgung und Anklage Beauftragten natürlich obliegen, sein ist die Entscheidung über die Initiative; wird sie ihm genommen und etwa dem Gerichtsbeschlusse beigelegt, so schneidet man seinem Berufe, seiner Thätigkeit und Vollmacht den Kern aus!

Dies Verhältniß der Anklage zum Vorverfahren enthält nun auch die Norm für ihren Inhalt. Sie kann nichts enthalten, als eine „Beschuldigung“, die Behauptung einer verbrecherischen That, mit Berufung auf das verletzte Gesetz, genauer Bezeichnung der Individualität der That und des Thäters und Anführung der ermittelten Beweise für die thatsächlichen Behauptungen. Der Thatbestand ist so unter Beweis zu stellen, daß für alle seine erheblichen Bestandtheile (nach Inhalt der gesetzlichen Verbrechensdefinition) der Nachweis dargeboten wird. Hierzu genügt aber eine vorläufige und summarische Prüfung der Beweismittel! Die Anklage behauptet nur, sie tritt nur Beweis an, sie führt nicht Beweis, sie erklärt sich nicht entscheidend

über das Resultat der Beweise. Hier zeigt sich schlagend, wie völlig die Natur und der Umfang der Voruntersuchung von der Auffassung abhängt, welche bei Abfassung und Beurtheilung einer Anklage befolgt wird. Wer nur Beweis antreten will, wird nicht fordern, daß der Beweis schon erhoben ist, er wird nur gesammelte nicht aber ausgepreßte Beweismittel vorlegen. Freilich darf ein gewissenhafter Staatsanwalt nicht in's Blaue hinein Behauptungen aufstellen, deren Zuverlässigkeit ganz und gar nicht geprüft ist. Diese Prüfung aber ist sehr häufig — um ein praktisches Beispiel zu geben — durch eine polizeiliche oder Privatanklage, durch eine kurze Registratur und Information, selbst unter Umständen ohne alles Niederschreiben durch mündliche Nachfrage, genügend zu erzielen. Ist glaublich dargethan, daß ein Zeuge die betreffende Thatsache aus seiner Wahrnehmung der Polizeiverwaltung mitgetheilt hat, so bedarf es seiner eidlichen Vernehmung wahrlich nicht immer, um ihn in der Anklage als Zeugen zu benennen. Die Anklageschrift würde das Vorverfahren genügend zu einem Urtheilsverfahren stempeln, wenn sie mehr als eine so geprüfte Beweisantretung erheischen sollte. Diese Resignation der Anklage auf Unfehlbarkeit, auf bestechende Ausrüstung, auf peinliche Ausführlichkeit muß üblich werden, wenn die (in den deutschen Gesetzen schon vielfach anerkannte) richtige Auffassung der Aufgabe des Vorverfahrens in reelle Wirkung treten soll. Was hülfe es, den Satz zu proclamiren:

„das Vorverfahren hat nur im Allgemeinen die Existenz und Natur des Verbrechens und die Mittel zur Ueberführung des Thäters zu erforschen — es hat die Untersuchung zum Urtheil nur vorzubereiten",

wenn die Anklage — mehr bedeuten, mehr enthalten sollte? wenn sie sich auf unfehlbare, solenne Feststellungen statt auf vernünftige Ermittlungen stützen sollte! Das Thema des Verfahrens zu sammeln und scharf bestimmt hinzustellen, ist somit erstens nöthig, damit dem Vorverfahren sein Zielpunkt deutlich und fest stehe. Diese Aufgabe der Anklageschrift ist aber erfüllt, wenn sie den oben (zu 1 — 4 einschließlich) angegebenen Inhalt hat. Was darüber ist, ist vom Uebel! Und ebenso genügt dieser Inhalt zweitens zur Feststellung des Thema's für das Hauptverfahren.

Sundelin.

Die Strafrechtspflege im Herzogthum Braunschweig und deren Resultate im Jahre 1860.

I.

Die gegenwärtige Gerichtsverfassung des Herzogthums Braunschweig wurde durch das Gesetz vom 21. August 1849 geregelt, welchem am nächsten Tage die Strafproceßordnung vom 22. August 1849 folgte. Während die letztere durch die Gesetze vom 31. Oktober 1851, 28. Januar 1856, 4. Mai 1858 und 22. November 1859 in manchen Punkten abgeändert wurde, geschah dies in Ansehung des Gesetzes vom 21. August 1849 durch die Gesetze vom 31. Oktober 1851, 9. Februar 1855, 30. April und 4. Mai 1858.[1])

Schon am 19. März 1850 hatte außerdem ein besonderes

[1]) Man sehe diese Gesetze in Sundelins Sammlung der neueren deutschen Gesetze über Strafverfahren. Berlin 1861. S. 277—294.

Gesetz Bestimmungen über die gerichtliche Polizei und die mit deren Ausübung beauftragten Beamten getroffen.

Der oberste Gerichtshof des Landes ist das Obergericht, welches zu Wolfenbüttel seinen Sitz hat. In jedem der sechs Landeskreise, Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg besteht ein Kreisgericht, und jedes der 23 Aemter hat ein Amtsgericht, so wie sich auch noch in Braunschweig und Wolfenbüttel besondere Stadtgerichte befinden.

Das Obergericht besteht aus 3 Senaten. Dem ganzen Gerichte und dem ersten Senate steht der erste Präsident und jedem der anderen Senate ein Präsident vor. Jeder Senat ist außer dem Präsidenten wenigstens mit 2 Richtern besetzt. Während alle Senate für die Berufungen in Civilsachen competent sind, bildet der zweite sonst auch noch die Anklagekammer in den den Geschwornengerichten überwiesenen Sachen, der dritte aber zugleich den Criminalsenat.

Ueber die Zuständigkeit dieses Criminalsenats in Strafsachen und über die Schwurgerichte hat das vorgedachte Gesetz vom 4. Mai 1858 die jetzt geltenden Verordnungen getroffen. Nach ihm erkennt mit Zuziehung von Geschwornen ein Gerichtshof, welcher aus dem Präsidenten des Criminalsenats oder einem Richter desselben als Vorsitzenden und 2 Richtern dieses Senats besteht, über alle mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen, desgleichen über Amtsverbrechen', welche mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbständiger Strafe bedroht sind, oder über Amtsverbrechen und über gemeine Verbrechen, deren Bestrafung Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zur Folge hat, sowie endlich über die in dem Art. 47 des Landtagsabschieds vom 11. Juli 1823 und in den §§. 60 und 62 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Oktober 1832 vorgesehenen Fälle.

Wenn das Gesetz vom 21. August 1849 schon dann die Zuständigkeit der Schwurgerichte eintreten ließ, wenn die dem Verbrechen gedrohete Strafe in ihrem höchsten Maße eine härtere als 3jährige Gefängnißstrafe oder mehrjährige Zwangsarbeit, oder wenn das Verbrechen ein politisches oder ein von Amtswegen zu verfolgendes durch die Presse verübtes war, dann lag in dem Gesetze vom 4. Mai 1858 eine nicht unwesentliche Beschränkung der Schwurgerichtscompetenz. Zum Theil war diese schon früher in dem Gesetze vom 9. Februar 1855 eingetreten, da diese den politischen Verbrechen die Ausnahmestellung wieder genommen hatte, welche ihnen das Gesetz vom 21. August 1849 einräumte.

Einfache keine Nichtigkeit begründende Beschwerden, in Beziehung auf das Verfahren des Schwurgerichtshofs, sind nach Beendigung des Straffalls beim Anklagesenate des Obergerichts anzubringen.

Ueber Nichtigkeitsbeschwerden, sowohl in Straf- als Civilsachen, entscheidet (Gesetz vom 31. Oktober 1851) ein Cassationshof, welcher aus den 3 Präsidenten und den 4, dem Dienstalter im Obergerichte nach, ältesten Räthen dieses Gerichts besteht. Als Ergänzungsrichter fungiren bei diesem Gerichtshofe alle übrigen Mitglieder des Obergerichts. Der Cassationshof ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten noch 6 Mitglieder zugegen sind.

Die Kreisgerichte sind die Gerichte erster Instanz. Die innerhalb des Kreisgerichtsbezirks angestellten Stadt- und Amtsrichter gehören mit zu dem Personale des Kreisgerichts, auch fungiren dieselben als Aushülfsrichter bei den Kreisgerichten, welche mit einem Vorsitzenden und mindestens 2 Richtern besetzt sein müssen. Sie erkennen in erster Instanz

n den Strafsachen, welche weder der Competenz des Obergerichts noch der der Amts- und Stadtgerichte unterworfen sind. In den Sachen, welche die Kreisgerichte durch die Schmälerung der Schwurgerichtscompetenz im Gesetze vom 4. Mai 1858 überkommen haben, sollen 3 ordentliche Mitglieder des Kreisgerichts beim Erkenntnisse thätig sein, doch kann in Behinderungsfällen der Vorsitzende auch einen Aushülfsrichter ernennen, dem diese Eigenschaft nicht beiwohnt.

Zur Führung der Voruntersuchungen werden bei den Kreisgerichten 1 oder 2 Untersuchungsrichter bestellt, welche auch an der Entscheidung in Strafsachen Theil nehmen, jedoch nicht in solchen Fällen, in welchen sie die Voruntersuchung führten.

Die Stadt- und Amtsgerichte sollen mit einem Richter und einem Secretair besetzt sein, sie erkennen in allen Strafsachen, in welcher die Strafe 14tägiges Gefängniß oder 10 Thlr. Geld nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe in allen Forst- und Jagdvergehen.

Das Stadtgericht zu Braunschweig erkennt ausnahmsweise über geringere Beschädigungen an der Person und Ehrenkränkungen und ist mit mehreren Richtern besetzt.

Die Amts- und Stadtgerichte sind den Kreisgerichten und diese dem Obergerichte untergeordnet.

Die 3 Vorsitzenden des Obergerichts und der Oberstaatsanwalt bilden die Disciplinarbehörde für alle Gerichte.

Beim Obergerichte fungirt ein Oberstaatsanwalt mit einem Gehülfen, welcher den Titel Staatsanwalt führt, dessen Geschäfte aber auch dem Staatsanwalte des Kreisgerichts Wolfenbüttel übertragen werden können. Bei jedem Kreisgerichte ist ein Staatsanwalt, bei dem zu Braunschweig sind nöthigenfalls 2 angestellt.

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte gehören nicht zu den richterlichen Beamten, müssen jedoch die Richterqualität besitzen.

Der Oberstaatsanwalt ist dem Staatsministerium untergeordnet und hat seinen Anweisungen Folge zu leisten, soweit es sich nicht um seine Funktion als öffentlicher Ankläger handelt. In gleichem Dienstverhältnisse stehen auch die Staatsanwälte zu dem Oberstaatsanwalte. Nach dem Gesetze vom 7. August 1850 hat der letztere die Befugniß, einzelne in den Kreis seiner Amtspflichten gehörende Geschäfte, den bei den zuständigen Kreisgerichten angestellten Staatsanwälten zu übertragen. Die bei den Amts- und Stadtgerichten auftretenden öffentlichen Ankläger sind in dieser Eigenschaft dem Staatsanwalte untergeordnet, doch stehen sie hinsichtlich ihrer Amtsführung sonst nicht unter der Aufsicht der Gerichte.

Das Amt der Staatsanwälte besteht darin, daß sie das öffentliche Staatswohl und die Aufrechthaltung der Gesetze bei den Gerichten zu verfolgen haben, nach Maßgabe der in den Proceßordnungen enthaltenen Vorschriften.

Am 1. Oktober 1840 trat das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840 in Kraft, und an die Stelle des gemeinen, auf die Carolina, den Gerichtsgebrauch und einzelnen Landesverordnungen gegründeten Strafrechts. Wenn dies Criminalgesetzbuch auch noch unter den Einflüssen des bayerischen Strafgesetzbuchs, und somit der Feuerbach'schen Abschreckungstheorie entstand, so hat es doch gewußt sich von den meisten Mängeln seines Vorbildes frei zu erhalten, sich überall der Kürze und Präcision befleißigt, und zu einer selbständigen höchst bedeutenden Erscheinung auf dem Gebiete der deutschen Strafgesetzgebung gestaltet.

In gleicher Weise wie sein Criminalgesetzbuch ist Braunschweigs Strafproceßordnung vom 22. August 1849 ein überaus tüchtiges Erzeugniß legislatorischer Thätigkeit. Diese Proceßordnung, welche allen den Anforderungen eine möglichst vollständige Rechnung trägt, welche die Anschauungen des Jahres 1848 an ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Geschwornen stellten, und zum Schuldausspruche sogar die Einstimmigkeit der letzteren fordert, hat insbesondere in dem Gesetze vom 4. Mai 1858, ohne ihre Grundprincipien zu ändern, mancherlei Abänderungen erfahren.

Wir werden auf den Inhalt der Strafproceßordnung und ihrer Novellen näher eingehen, und an den betreffenden Stellen, aus der amtlichen allgemeinen Geschäftsübersicht, hinsichtlich der bei den sämmtlichen Civilgerichten des Herzogthums Braunschweig im Jahre 1860 anhängig gewesenen Strafproceßsachen, die Zahlenresultate der Justizverwaltung des genannten Jahres anknüpfen.

Die gedachte Geschäftsübersicht ist uns kürzlich durch die Güte des Herren Obergerichts-Präsidenten Breymann zu Wolfenbüttel zugegangen, welchem wir dafür unsern aufrichtigsten Dank hiermit öffentlich abzustatten nicht unterlassen wollten.

Es ist ein leitender Grundsatz der Strafproceßordnung (§. 1), daß ein Strafverfahren nur auf den Antrag eines öffentlichen Anklägers eingeleitet werden kann.

Doch ist der Privatanklage daneben noch ein ziemlich weites Feld eingeräumt. Es kann nämlich, nach §. 2 der St.-P.-O., bei Beleidigungen (§. 198 C.-G.-B.), Verläumdungen (§. 199 ibid.), Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person, vorsätzlicher Beschädigung an der Person, welche weder Krankheit noch Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, und in den im Civilgesetzbuche §. 161 Abs. 2 erwähnten Fällen der unvorsätzlichen Beschädigung einer Person, und endlich in den im §. 161 Abs. 1 enthaltenen Fällen, welche mit Gefängnißstrafe bis von 4 Monaten bedroht sind, der Gekränkte selbst als Ankläger auftreten, sobald nicht dieserhalb auch schon von Amtswegen einzuschreiten gesetzlich geboten ist.

Die Zahl solcher Privatanklagen betrug, innerhalb der Zuständigkeit der Amts- und Stadtgerichte, im Jahre 1860 1380, welche gegen 1449 Personen gerichtet waren. Bei den Kreisgerichten wurden dagegen 794 Privatanklagen angebracht, so daß sich die Gesammtzahl der Privatanklagen auf 2174 belief. Es kam eine solche Anklage mithin auf 125 Einwohner des Staats.[2])

Es gehört (nach §. 3) zum gemeinsamen Berufe sowohl der Gerichte als der Staatsanwälte nnd sonstigen öffentlichen Ankläger, — als welche das die gerichtliche Polizei betreffende Gesetz vom 19. März 1850 die Ortspolizeibehörden in den Städten und Aemtern, die Amtsvögte, die Officiere und Stationscommandanten des Polizeimilitairs, bei den Uebertretungen der Steuer-, Forst- und Jagdgesetze aber den mit deren Verfolgung beauftragten Beamten, und rücksichtlich der Feldwrogen die Feldhüter bezeichnet — darüber zu wachen, daß beim Strafverfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.

Den Untersuchungsrichtern und Gerichtsbehörden ist es zur besonderen Pflicht gemacht, nicht ohne genügenden ge-

---

[2]) Braunschweig zählte 1858 273,304 Einwohner, von welchen 134,878 dem männlichen und 138,516 dem weiblichen Geschlechte angehören.

setzlichen Grund den Angeklagten an der freien Verfügung über seine Person und sein Vermögen zu verkümmern, und sich bei der Ermittelung der Vergehen jeder dem Angeklagten nachtheiligen Einseitigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit zu enthalten.

Die Staatsanwälte handeln als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber selbständig, und sind nur an die Weisungen der bei den höheren Instanzen angestellten Staatsanwälte (§. 4) gebunden.

Steht mit diesen Weisungen die Ueberzeugung des Staatsanwalts im Widerspruche, dann hat er seinem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, welcher dann die Sache vor sich zieht oder durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft betreiben läßt. Der Cassationshof kann dem Oberstaatsanwalte die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung anbefehlen, und bei dessen fortgesetzter Weigerung einen Vertreter des Oberstaatsanwalts für den Fragefall ernennen.

Nach §. 5 greift bei Feststellung der staatsanwaltlichen Funktionen die St.-P.-O. in den Wirkungskreis ein, welchen Frankreich seinen Staatsprocuratoren angewiesen hat. Sie haben gerichtliche Verfügungen auszuführen und gerichtliche Requisitionen vorzunehmen, Vorladungen, Verhaftungen, die Aufnahme in die Gefängnisse und die Vollziehung der erkannten Strafen zu bewirken, und die Vollziehungsbescheinigungen zu den Akten gelangen zu lassen.

Die Gerichtsunterbedienten, die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht müssen den diesfälligen Requisitionen der Staatsanwaltschaft genügen. Die Stadt- und Amtsgerichte bedürfen in den gedachten Beziehungen jedoch nicht der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Zwangsmittel (§. 6), durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzuläßig.

In allen Strafsachen kann sich der Angeschuldigte des Beistandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advokaten bedienen, in jedem Verhöre mit ihm erscheinen, und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen. In den vor dem Criminalsenat des Obergerichts gehörenden oder nach dem Gesetze vom 4. Mai 1858 den Kreisgerichten überwiesenen Strafsachen erfolgt die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen auf Kosten des Staates. Die Akten kann der Vertheidiger im Gerichtslocale einsehen (§. 8).

Das Gericht entscheidet über die Verhaftung oder deren Fortdauer nach Anhörung des Staatsanwalts.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Strafverfahren seine Ansprüche persönlich oder durch einen Rechtsbeistand geltend machen. Wo es dem öffentlichen Ankläger gestattet ist Anträge zu machen, ist auch der Beschuldigte zu hören.

Bei Verbrechen, welche im Herzogthum begangen siud, sind sowohl das forum delicti commissi als das forum domicilii nach der Prävention competent. Bei Verbrechen, welche außerhalb des Herzogthums begangen sind, ist das forum domicilii zuständig, und ist der Thäter ein Fremder das forum deprehensionis (§. 12).

Anträge auf Ablehnung der Richter und Secretaire können sowohl der Angeschuldigte, als auch der öffentliche Ankläger und der Beschädigte stellen, doch ist die Ablehnung eines collegialischen Gerichts im Ganzen unzulässig (§§. 16. 17).

Weder die Staatsanwälte, noch die sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei, sind befugt Zeugen, Sachverständige oder Angeklagte durch einen Befehl vor sich zu laden, und die von ihnen über derartige Vernehmungen aufgenommenen

Protocolle haben keinen öffentlichen Glauben. Mit diesem ausgestattete Protocolle können nur die Gerichtsbehörden aufnehmen, auch nur, den Fall der Verfolgung auf frischer That ausgenommen, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Papieren bewirken (§§. 28. 29).

In allen zur Entscheidung des Criminalsenats gehörigen Sachen ist eine gerichtliche Voruntersuchung nöthig; in den Kreisgerichtssachen zuläßig, wenn der Ankläger darauf anträgt. In Stadt- und Amtsgerichtssachen findet dagegen keine Voruntersuchung statt (§. 33).

Der Zweck der Voruntersuchung ist (§. 35) allein der, das Dasein und die Art des Verbrechens, die Person des Thäters, oder die für oder gegen den Verdächtigen sprechenden Anzeigen soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich ist. Es wurden 1860 1102 Voruntersuchungen geführt, von welchen nur 145 am Jahresschlusse nicht beendigt waren. Es kam somit auf 248 Einwohner des Landes eine Voruntersuchung. Die Untersuchungsrichter handeln selbständig, doch sind sie der Aufsicht des Kreisgerichts und den Weisungen desselben unterworfen. Beschwerden gegen die Untersuchungsrichter entscheiden zunächst die Kreisgerichte, und in letzter Instanz der Anklagesenat.

Im ersten Verhör hat, §. 43, der Untersuchungsrichter dem Angeklagten zu eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei. Ueber diese Eröffnung ist der nöthige Vermerk im Protocolle zu machen. Der öffentliche Ankläger kann der Untersuchungsverhandlung beiwohnen.

Nach beendigter Untersuchung theilt der Untersuchungsrichter, nach §. 45, dem Staatsanwalt die Akten mit. Ist dieser der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, dann macht er in den Sachen, welche nicht vor dem Criminalsenat gehören, davon unter Reponirung der Akten dem Oberstaatsanwalte Anzeige, in den übrigen Sachen sendet er dagegen die Akten an den Oberstaatsanwalt ein.

Ist die Sache nach der Ansicht des Staatsanwalts fortzusetzen, dann giebt er,

a) wenn die Sache vor ein Amts- oder Stadtgericht gehört, sie binnen 3 Tagen an den betreffenden öffentlichen Ankläger, der hier der Beamte der gerichtlichen Polizei ist, ab.
b) Ist das Kreisgericht zuständig, dann hat der Staatsanwalt binnen gleicher Frist die förmliche Anklage einzureichen, und
c) wenn dies der Criminalsenat ist, die Akten dem Oberstaatsanwalte zuzusenden, welcher, wenn er die Ansicht des Staatsanwalts theilt, seine später zu gedenkenden Anträge bei der Anklagekammer stellt, sonst aber an den Staatsanwalt die sachgemäße Weisung erläßt.

Hält endlich der Staatsanwalt noch die Vervollständigung der Untersuchung für erforderlich, dann beantragt er diese beim Untersuchungsrichter.

Im Jahre 1860 kamen bei den Kreisgerichten 2414 Verbrechen oder Vergehen zur Anzeige, so daß auf 113 Einwohner eine Anzeige kam, davon erledigten sich 666 (27%) schon bei den Staatsanwaltschaften, und zwar wegen Rücknahme der Anzeige, 36 wegen Verweigerung der gerichtlichen Verfolgung, 180 wegen Verweisung an andere Gerichte, 424 wegen Einstellung des Verfahrens, 13 wegen freiwilliger Erlegung der Geldstrafe, 12 wegen Abolition der Untersuchung, und 75 Sachen blieben am Jahresschluß unerledigt.

Von den übrigen 1748 (73%) Sachen, wurden 1316 bei

den Kreisgerichten zur Anklage gestellt, und an den Oberstaatsanwalt 113 als zur schwurgerichtlichen Competenz gehörig gesandt, und ebenso 144 solche kreisgerichtliche Sachen gesandt, in welchen dem Criminalsenate die Beschlußfassung obliegt, was nach dem Gesetze vom 4. Mai 1858 dann der Fall ist, wenn die Sache zu denen gehört, welche sonst vor die Schwurgerichte gehörten, jetzt aber den Kreisgerichten zugefallen sind.

Findet ein ferneres Verfahren gegen einen Beschuldigten nicht statt, dann kann er eine kostenfreie Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses verlangen, nur wenn neue Beweismittel aufgefunden werden, kann das Verfahren gegen den Beschuldigten erneuert werden (§. 48).

Ist die Einleitung eines Hauptverfahrens gegen einen Angeklagten verfügt; dann darf, nach §. 49, der Ankläger die Anklage nicht mehr zurücknehmen, und die Sache muß zum Austrage durch Erkenntniß kommen. In allen Strafsachen ist das Hauptverfahren vor dem Endurtheile mündlich und öffentlich, und es muß das Urtheil in öffentlicher Sitzung verkündigt werden.

Den öffentlichen Verhandlungen kann (§. 51) jeder Erwachsene, unbedeckten Hauptes, unbewaffnet und unter Beobachtung des gehörigen Anstandes beiwohnen.

Aus Rücksicht auf die Sitte und öffentliche Ordnung (§. 52) kann durch Erkenntniß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, doch können auch der geheimen Sitzung die Gerichtsangehörigen, Advocaten, Einzelne mit Erlaubniß des Gerichts und die Verwandten und Freunde des Angeklagten beiwohnen (§. 53).

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe in der Sitzung aufrecht zu erhalten, nach der näheren Bestimmung der §§. 54 und 55.

Die Leitung des öffentlichen Verfahrens gebührt dem Richter, beziehungsweise dem Vorsitzenden, er bestimmt die Ordnung, in welcher die Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen zu hören sind. Er kann das Verhör auch einem der Beisitzer übertragen und es den Parteien gestatten, an die Auskunftspersonen, und auch den Geschwornen es gestatten, an den Angeklagten und die Auskunftspersonen direkte Fragen zu richten (§. 56).

Vor dem Enderkenntnisse sind der öffentliche Ankläger und der Angeklagte zu hören, es ist die Beweisaufnahme vorzunehmen, und die Vertheidigung des Angeklagten zu vernehmen (§. 57).

Die Beeidigung der Zeugen, Sachverständigen und Schätzer erfolgt vor deren Vernehmung.

Es sollen, mit Ausnahme des Cassationshofs, bei allen collegialischen Gerichten nicht mehr und nicht weniger als 3 Richter erkennen, deren Stimmenmehrheit entscheidet, mit Ausnahme des später zu gedenkenden Falles (§. 64). Das Enderkenntniß muß den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig erachten, die Entscheidungsgründe enthalten und das concernente Strafgesetz bezeichnen. Der Schuldige ist auch in die Kosten zu verurtheilen, mehrere sind dies solidarisch, ebenso ist der abgewiesene Privatankläger zur Kostenzahlung verpflichtet.

Gegen den Nichterscheinenden wird in contumaciam erkannt, und das Urtheil in der öffentlichen Sitzung mit Erfolg gegen ihn verkündigt.

Was insbesondere das Verfahren vor den Stadt- und Amtsgerichten betrifft, so ist es ein möglichst abgekürztes. Die Gerichte bestimmen zu Anfang jeden Jahres die Tage der Woche, an welchen sie öffentliche Sitzungen halten werden. Ist der Beschuldigte gestellt, ist er geständig, oder sind die Beweismittel zur Hand, dann erfolgt, nach Anhörung des öffentlichen oder Privatanklägers, und nöthigenfalls nach aufgenommenem Beweise, das Urtheil sofort. Bei allen mit Geldstrafen bedrohten Vergehen findet eine Art Mandatsverfahren statt, ohne Anhörung des Beschuldigten erfolgt auf den Strafantrag die Verurtheilung. Der Beschuldigte erhält die Ausfertigung des Urtheils, welches rechtskräftig wird, wenn er nicht in einem binnen 8 Tagen anzusetzenden Termine dagegen seine Einwendungen geltend macht.

Alle Amts- und Stadtgerichtssachen müssen spätestens in der zweiten öffentlichen Sitzung erledigt sein.

Die Vertretung des Vorgeladenen durch einen Bevollmächtigten ist statthaft. Ist die Strafe ausschließlich Gefängniß, dann kann auch das persönliche Erscheinen vorgeschrieben werden. Der Gang der mündlichen Verhandlung ist der gewöhnliche, doch findet die Vereidigung der Auskunftspersonen nur dann statt, wenn sie der Beschuldigte, der Ankläger oder der Beschädigte verlangt.

Wenn der öffentliche oder Privatankläger nicht erscheint, dann erfolgt die Freisprechung.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protocoll vom Secretair aufgenommen, in dessen Verhinderung dies auch vom Richter geschehen kann. Das Stadtgericht zu Braunschweig verfährt in den ihm ausnahmsweise zuständigen Sachen collegialisch.

Im Allgemeinen erstreckte sich 1860 die Geschäftsthätigkeit der Amts- und Stadtgerichte auf 26,000 Sachen mit 31,706 Angeklagten, so daß auf 10 Einwohner eine Sache und auf 8,5 Einwohner ein Angeklagter kam.

Von den unter diesen Sachen enthaltenen 1380 Privatanklagen, bei denen 1449 Personen betheiligt waren, wurden 738 (53 %) mit 777 (53 %) Beschuldigten durch Entlagung, Vergleich, Rückweisung der Anklagen, freiwillige Strafzahlung u. s. w. erledigt. 584 Sachen (43 %) wurden durch Entscheidung beendigt, bei welchen 612 Personen interessirt waren. Von diesen wurden 446 (72 %) verurtheilt und 166 (28 %) freigesprochen. 58 Sachen mit 60 Angeschuldigten blieben Ende 1860 unerledigt. **Trieft.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Strafbarer Magnetismus. Vor dem Zuchtpolizeigericht zu Paris erschien vor einiger Zeit der Barbier Camus unter der Anklage, den Tod einer Frau fahrlässig durch eine magnetische Kur herbeigeführt zu haben. Unter der Behandlung des Angeklagten hatte sich der Zustand der Leidenden fortwährend verschlimmert; auch war von ihm eingestanden, daß er kurz vor dem eingetretenen Tode die Kranke zu stark chargirt habe. Neben den übrigen Manipulationen hatte auch magnetisirtes Wasser Anwendung gefunden. Veranlaßt durch einen Arzt, schritt nach dem Ableben der Magnetisirten die Strafjustiz ein, ohne Rücksicht auf die „Menschenliebe", durch welche der Angeklagte zu seinen Kurmethoden bestimmt sein wollte.

Von Interesse war dabei die Frage, ob der eingetretene Tod als eine Folge magnetischer Operationen nachgewiesen werden kann, oder nicht. Der eine unter den vernommenen Sachverständigen, ein Pariser Arzt, Dr. Aladam gab sein Gutachten im bejahenden Sinne ab, wogegen Dr. Tardieu das Ableben auf eine Brustkrankheit zurückführte. Unter solchen Umständen gab man die ur-

sprüngliche Anklage wegen fahrlässiger Tödtung auf zu Gunsten einer nur polizeilichen Verfolgung wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde.

Der Begriff der Oeffentlichkeit wird auch in Frankreich neuerdings bedeutend erweitert, namentlich alsdann, wenn die Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen dadurch bedingt wird. Bereits früher haben wir mitgetheilt, daß ein öffentlicher Angriff auf die Schamhaftigkeit angenommen wird, wenn in dem Coupé eines in Bewegung befindlichen, den Zutritt Anderer also ausschließenden Eisenbahnzuges von einer Person an einer andern, die sich mit ihm allein befindet, unzüchtige Handlungen versucht werden. Kürzlich hat der Cassationshof noch einmal ausgesprochen, daß schon die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung durch Andere das Moment der Oeffentlichkeit darstellt und in einem Falle auf Strafe erkannt, wo der Angeklagte im Innern eines Zimmers unzüchtige Handlungen begangen „und durch unterlassenes Verschließen der Eingangsthür das Publicum in der Möglichkeit gelassen hatte, ihn zu bemerken". Veranlaßt mag diese Strenge werden durch die Häufigkeit derartiger Vergehen. Nichtsdestoweniger hebt eine derartige Auffassung den eigentlichen Schwerpunkt des Verbrecherischen völlig auf, um an dessen Stelle die blos polizeiliche Würdigung ohne Rücksicht auf die subjektive Verschuldung treten zu lassen.

Eine harte Strafe für eine Verspätung. Unter der Anklage der Unterschlagung erschien der Billetdiener Ostermann vor dem Criminalgericht. Derselbe ist angestellt beim hiesigen Magistrat und mit der Einziehung städtischer Steuern beauftragt. Am 21. September d. J. wurde bei dem Angeklagten eine außerordentliche Kassen-Revision abgehalten, bei welcher ein Bestand laut der dem Angeklagten überwiesenen Quittungen von 5350 Thlr. vorhanden sein mußte, entweder in baarem Gelde, oder theilweise in Geld und nicht eingelösten Quittungen. Die Revision ergab jedoch ein Manco von 250 Thlr. und der Angeklagte wurde beschuldigt, diese Summe von in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern unterschlagen zu haben. Während der Revision hatte der Angeklagte sich entfernt, er ist erst nach etwa einer Stunde zurückgekehrt, hat sich demnächst an dem Geldkasten etwas zu schaffen gemacht und bei dieser Gelegenheit acht Stück Fünfundzwanzig-Thalerscheine hineingelegt. Der Angeklagte behauptete, daß er sich nicht entfernte, sondern dieses Geld nur aus einer benachbarten Stube, wo er es aufbewahrt, geholt habe. Aus der Beweisnahme ergab sich jedoch, daß während der Revision sowohl der Angeklagte wie dessen Tochter den Versuch gemacht, das Geld zu borgen und daß Ersterer denn auch 200 Thlr. geliehen erhalten habe. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten deshalb zu einjährigem Gefängniß.

Ein Franzose in London. Zu einem Theile ist die gefürchtete Invasion der Franzosen für England eine Wahrheit geworden. Haymarket und die anstoßenden Straßen sind von einer Armee französischer Dirnen geradezu erobert und, was noch mehr sagen will, colonisirt. Es entsteht dadurch nicht nur ein Belagerungszustand für den öffentlichen Anstand, sondern auch eine andere Folge, welche die Manchesterpartei selbst mit einer französischen Invasion aussöhnen kann: die Preissteigerung aller Quartire in den dunkelsten und schmutzigsten Gassen jenes Stadttheils. Mit nationalökonomischer Intelligenz hatte Herr Delfosse die Haymarketfrage studirt, worauf er zu der Erkenntniß gelangte, daß er zu Gunsten seines Geldbeutels interveniren müsse. Eine ganze Anzahl von Wohnungen war von ihm gemiethet worden, um sie weiter an die weibliche Emigration Frankreichs für kürzere Zeitfristen abzulassen.

Die Parochie von St. James schritt deswegen ein und erhob gegen Delfosse, welcher in einer anständigen Gegend Londons auf großem Fuße lebte und eine fast riesige Einnahme aus seinen Unternehmungen zog, eine Anklage wegen Begünstigung der Unzucht, indem sie demselben als „Großhändler und Importeur ausländischer Prostitution" bezeichnete. Eine Jury, welche zur Hälfte aus Ausländern, zur Hälfte aus Engländern gebildet war, erklärte den Angeklagten Delfosse schuldig, worauf er zu einem halben Jahre Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Vom staatswirthschaftlichen Standpunkt wird es schwer sein zu entscheiden, welches von zwei Ländern am meisten prosperirt, dasjenige, welches in der Prostitution einen Export besitzt, oder dasjenige, welches sich einen Import gefallen läßt oder gar herbeizieht.

Ein verbotenes Herbstvergnügen. Die Erde ist in Besitz genommen; von den Vergnügungen zu Meere ziehen nur Küstenbewohner oder Badegäste Nutzen. Die Luft schien allen gemeinsam zu bleiben. Aber auch in diesen allerhöchsten Regionen kommt es zu unangenehmen Conflikten der Rechte. Der Polizeipräfekt von Paris hat ein für alle Mal die Luft, soweit sie nicht zum Athmen dient, mit Beschlag belegt. Es ist in Paris verboten worden, Drachen steigen zu lassen, weil der Dienst der öffentlichen Telegraphenanstalten genirt werden könnte.

Die Oeconomie des Bettelns. Vor dem Polizeigericht zu Guildhall erschien Kezian Kadge in Wittwenkleidung und unter der Anklage des „betrügerischen Bettelns". Der Vertreter der Anklage, ein Beamter des Anti-Bettler-Vereins theilte mit, daß er die Angeklagte im Besitz von 7 Shilling, einer silbernen Uhr und eines Portemonnaie betroffen und außerdem ermittelt habe, dieselbe besitze ein Capital von 900 £ bei der Bank von England. Von der Angeklagten wurden diese Behauptungen bestätigt, als Entschuldigungsgrund aber angeführt, daß ihr Capital nur eine Dividende von 1 Shilling täglich abwerfe, wovon nicht zu leben sei. Das betrügerische Betteln wurde in der vorgespiegelten Armuth gefunden. Daher eine Strafe von drei Wochen Zwangsarbeit.

Dom Pedro V. In einer kleinen Schrift, welche den Titel führt: Notice historique sur Dom Pedro V, roi de Portugal et des Algarves, Paris 1861, theilt der Verfasser, Herr Bonneville de Marsangy, der sich um die neuere Strafgesetzgebung Portugals, gleichwie unser gegenwärtig in Paris lebender Landsmann, Dr. Levita, große Verdienste erworben hat, eine bemerkenswerthe Thatsache mit. Dom Pedro V. wurde in Lissabon von seinen Unterthanen so sehr betrauert, daß innerhalb der vier seinem Tode folgenden Tage unter einer Bevölkerung von 320,000 Seelen kein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Wäre Dom Pedro ein Tyrann gewesen, so würde man dieselbe Thatsache etwa so ausdrücken müssen: Innerhalb eines Zeitraums von vier Tagen bemerkten die durch Thränen verdunkelten Augen der Polizei, welche ihn unaufhörlich beweinte, kein Verbrechen oder Vergehen. Unter den obwaltenden Umständen darf man aber behaupten, die psychologische von den größten Tragikern in der Dichtkunst dargestellte Wahrheit, daß der Schmerz den Menschen veredele, sei nunmehr auch eine strafstatistische Wahrheit geworden. Es wäre wünschenswerth, zu erfahren, ob man auch in London unter dem Eindrucke einer unzweifelhaft allgemeinen Trauer um den Tod des Prinzen Albert ähnliche Beobachtungen gemacht hat. Bei einer Bevölkerung, welche das Verbrechen stellenweise zur Industrie erhoben hat und gesonderte Verbrecherklassen besitzt, wird man aber kaum ganz und gar dieselben Erscheinungen erwarten dürfen, wie bei den südlichen Naturen, deren Empfindungen dem Schmerz und der Freude, den Erregungen durch edle und schlechte Leidenschaften in viel höherem Maße zugänglich sind. Jedenfalls macht es einen höchst bezeichnenden Eindruck, wenn man in der Times aus Anlaß jenes betrübenden Todesfalles liest, England habe seine Trauer am stärksten dadurch ausgedrückt, daß einen Tag lang alle Läden geschlossen blieben und dadurch dem Lande eine Einbuße von einer Million Pfund erwachsen sei. Wir sind darauf vorbereitet, daß die neuere englische Nationalökonomie uns mit weiteren Mittheilungen über die „wirthschaftliche Seite der Landestrauer" versieht.

Inhalt. Die Form der Anklageschrift I. — Die Strafrechtspflege im Herzogthum Braunschweig und deren Resultate im Jahre 1860. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 2. — Sonnabend, den 11. Januar. — 1862.

Die Form der Anklageschrift.

II.

Der Anklageschrift darf nicht die Aufgabe gestellt werden, daß sie eine Eselsbrücke für die Verhandlung, ein Leitfaden, eine „Einleitung", ein „Anhalt" und wie man es sonst zu nennen beliebt, für den Gang der Verhandlung, für die Thätigkeit des Vorsitzenden sein solle! Gerade hierin liegt der Mangel unserer Schwurgerichtsanklagen. Diese sind ein Gegenstand besonderer instruktiver Fürsorge geworden, in der Richtung, daß sie nur ja „vollständig", „umfassend", „getreue" Darstellungen und geeignet seien, den Dienst eines Aktenauszugs für den Vorsitzenden zu leisten und die Geschwornen und beisitzenden Richter au fait zu setzen. In ihnen werden Localitäten Vorgänge, Persönlichkeiten liebevoll genau geschildert die Uebereinstimmungen resp. die Gegensätze der Beweisergebnisse anschaulich gemacht — Schlußfolgerungen können gar nicht wegbleiben! Ich glaube, daß man sich hierüber vielfach täuscht. Beim besten Willen, trocken aufzuzählen, was an Beweisen vorliegt, läßt sich, je mehr man geordnet, lebendig, anschaulich, eindrucksvoll verfassen will, die Form und Wirkung eines logischen Verfahrens nicht vermeiden. Ob die Worte „also, folglich, denn" selbst gebraucht werden oder nicht, ist hierfür wahrlich nicht entscheidend. Soll z. B. die Anschuldigung gegen N., am 1. Januar zu A. dem B. einen Sack mit Roggen gestohlen zu haben, mittelst Einbruchs in eine Scheune, zur Anklage in der Weise gestellt werden, daß folgende Verdachtspunkte:

1) N. hat im December in der Scheune gearbeitet,

2) In der Nähe der X'schen Wohnung ist der Sack versteckt gefunden worden,

3) Das Zeichen des Sackes ist ausgeschnitten, B. aber erkennt ihn an einen aufgesetzten Flicken genau wieder,

4) N. hat am 31. December über Brotmangel geklagt, am 2. Januar aber Brot backen lassen und über den Erwerb des Getreides unwahre Angaben gemacht (folgt deren Aufzählung und Widerlegung),

5) N. ist wegen gewaltsamer Diebstähle schon vier Mal bestraft,

in der Anklageschrift „vollständig, getreu, ausführlich, geordnet" aufzuführen sind, — so sollte man sich doch darüber nicht täuschen, daß dieses Schriftstück eine „Deduktionsschrift" werden muß! Und eine um so wirksamere, je sorgfältiger allenthalben auch noch der Nachweis gerichtlicher (eidlicher) Erhebung und Feststellung der Beweise geführt werden soll!

Leugnen aber läßt sich nicht, daß in solchen Anklagen aus Indicien, die Beweisantretung und Beweiseinführung nicht wohl anders stattfinden kann, als durch Angabe der Beweise und ihres Inhaltes. Wie ist nun dem offenbaren Uebelstande zu begegnen, daß solche Anklageschriften Voreingenommenheit erzeugen, bestechen, dem Urtheil vorgreifen? Wie soll bewirkt werden, daß die Urtheilenden beim Beginn des Urtheilsverfahrens gleichsam reinen Tisch vor sich haben und völlig unbefangen den Aufbau des Beweisstoffes erwarten, während sie doch vernünftiger Weise eine solche, fertige Beweise referirende, Anklage nicht gleich Null achten können? In den meisten Fällen (nicht in allen) wird diesem Uebelstande eines übermäßigen Effekts der Anklage durch die Vorschrift vorgebeugt werden,

a) daß die Anklagen, namentlich die Geschichtserzählungen und Beweisantretungen, möglichst kurz und auf das Wesentliche zugespitzt abzufassen seien,

b) daß sie die Form der Verheißung (nicht der Relation) des Beweises streng innehalten und

c) daß die Angabe der Beweismittel ad separatum verwiesen, namentlich nicht zum Beginn der Hauptverhandlung mit vorgelesen werde.

Viele gesetzliche und instruktive Vorschriften hätten sich somit zum Gegentheil ihrer jetzigen Normen zu bekehren.

Für die angemessenste Form halte ich (in Anwendung auf obiges Beispiel) diese:

I. Anklage gegen — N.
N. wird angeklagt (Formel).

II. Es ist ermittelt worden, daß: (folgen durchaus trocken und kurz, etwa in der oben gewählten Fassung, die Verdachtspunkte, der objektive Thatbestand voran.)

Der in seiner Gefährlichkeit nicht zu unterschätzende Einfluß eines ausgearbeiteten Vortrags in verbundener Gliederung würde so wenigstens zum Theil beseitigt und die An-

klageschrift möglichst auf Behauptung und Beweisantretung beschränkt sein. Auch die Anordnung (Jene voran, Diese folgend) scheint mir für den Zweck die angemessenste. Sowohl die Mitwirkenden in der Verhandlung wie der Angeklagte erfahren zuerst in präciser Form, was behauptet wird, dann, was bewiesen werden soll. Die Vorführung zu einer (noch bedenklichen) Schlußfolgerung an der Hand einer Deduktion wird vermieden, die Anklageschrift verzichtet deutlich auf das Ansehn eines Beweisergebniß-Referats. Praktische Erfahrung mag entscheiden, ob diese Formänderung unwesentlich ist — ich halte sie für erheblicher als auf den ersten Blick scheint!

Dennoch leugne ich nicht, daß die bezeichneten Gefahren vollständig und ein für alle Mal nur zu beseitigen sind durch Aussonderung aller Mittheilungen von Beweis**inhalt**. Ich halte sie indeß so lange für unausführbar, als der Anklageschrift ihre zweite wichtige Bedeutung verbleiben, sie nämlich zugleich den Zweck haben soll, der Vertheidigung den Stoff der Anschuldigung zur Entwicklung der Gegenwirkung darzulegen.

Für die Einleitung der Hauptverhandlung wäre die Aufstellung der Anklageformel (Inhalt: die concrete Thatsache und das einschlagende Gesetz, Individualisirung und Qualification i. w. S. der That) m. E. genügend. Der Mündlichkeit, jener Unbefangenheit der Urtheiler, jener jungfräulichen Ursprünglichkeit des Hauptverfahrens, wäre damit am Besten gedient, wenn nur die Beschuldigung hingestellt, ihr Nachweis aber vollständig dem Hauptverfahren vorbehalten würde. Dies liegt so sehr auf der Hand, daß de lege ferenda der Gedanke:

> die für die Hauptverhandlung bestimmte Anklageschrift von einer Mittheilung der Beweisantretung (neben Jener) an den Angeklagten zu trennen,

wohl einer näheren Prüfung würdig ist. Durch eine solche Trennung würde die Anklage rein den Charakter einer (Quasi-) Partheihandlung erhalten, die Angabe des Untersuchungsstoffs in seinen speciellen Bestandtheilen von ihr ausscheiden. (Planck a. a. O. §. 110.) Die Richtung auf eine solche Trennung findet sich in den Gesetzen von Sachsen (259 ff., 275, 279), Frankfurt (230), Oldenburg (228), Großh. Hessen (277), wobei indeß zu beachten ist, daß mehrfach die eigentliche Anklage überhaupt wegfällt, resp. durch einen Verweisungsbeschluß ersetzt wird. Im Ganzen liegt die Trennung den deutschen Gesetzen fern, (z. B. Hannover, 132; Altenburg, 177; Oldenburg, 300; Frankfurt, 169), durchschnittlich wird wie erwähnt, eine Darstellung des Beweisinhalts (mehrfach mit der Vorschrift „gedrängter Kürze") als Bestandtheil der Anklage gefordert. Dafür zu sorgen, daß der Angeklagte zum Zwecke seiner Vertheidigung nicht blos die Anklageformel, sondern — zumal wenn ein Indicienbeweis beabsichtigt wird — im Einzelnen die Behauptungen vollständig mitgetheilt erhalte, aus denen sich die Beschuldigung aufbaut, ist ein unerläßliches Postulat der Gerechtigkeit. Man setzt sich über das Postulat gradezu hinweg, wenn man nur durch einen „kurzen Vortrag der Beschuldigung" in der Hauptverhandlung dem Angeklagten mittheilen will, was gegen ihn vorgebracht wird. Man vergißt völlig, in welcher Lage sich nach einer ohne seine Zuziehung geführten Untersuchung der Angeklagte befindet, man übersieht gänzlich, daß der Entlastungs- und Entschuldigungsbeweis ebenso wie der Belastungsbeweis der Vorbereitung bedarf, daß seine Vorbereitung für den Beschuldigten meist, namentlich bei eingetretener Haft, we schwieriger ist als die Sammlung des Belastungsbeweise welche ohnehin den kundigen und mächtigen Behörden oblieg Und wenn man dies Alles vergißt, so setzt man sich mit d doch sonst unbestrittenen Forderung in Widerspruch, daß vo Amtswegen und gesetzlich ebenso für den Entlastungs- w für den Anschuldigungsbeweis fürgesorgt werden muß. Ic lasse hier dahingestellt sein, inwieweit sogar im Vorverfahre schon der Bezüchtigte erfahren muß, was gegen ihn vor liegt, die Forderung aber bedarf keiner weiteren Ausführun daß er den ganzen Anklagestoff zeitig vor dem Be ginn der Hauptverhandlung erfahre! Manche Gesetz gebungen wollen hierfür durch Vertheidigungsschlußverhör sorgen. Diese aber sind ungenügend, weil die feste For die Controle und damit die Garantie für Vollständigkeit un wirksame Ausführung fehlt. Vielmehr ist eine schriftlich Mittheilung aller Beweisthatsachen und Beweismittel zu Norm zu erheben, daß der Angeklagte entgegenstehende Tha sachen wie Einwendungen gegen die Beweismittel zur rechte Zeit dem Urtheilsgerichte vorzulegen vermag, nachdem ihr urkundlich der ganze Belastungsstoff mitgetheilt und zur wie derholten ruhigen Erwägung in die Hand gegeben ist. Ic vermag keine Bedenken gegen den Vorschlag zu finden:

> daß diese Mittheilung, gesondert von der im Urtels verfahren aufzustellenden und dasselbe einleitenden An klage, in einer besondern Schrift dem Angeklagten, un seinem Vertheidiger, zu geben sei.

Wir fanden, daß die beiden Hauptzwecke der Anklageschrif mit einander insofern collidiren, als die Form, welche der Einen angemessen ist, dem Andern schädlich entgegensteh Denn: 1) das Vorverfahren soll nur die „Beschuldigung und ihren Beweis vorläufig vorbereiten, das Haupt verfahren nur mit einer Behauptung und Beweisantretun beginnen, die Urtelsgrundlagen aber in sich selbst herstelle nicht schon erhalten. Hierzu genügt und entspricht nur di nackte Hinstellung der Beschuldigung.

2) Die Vertheidigung zu wahren, ist aber eine Mittheilung des Materials im Einzelnen nöthig. Der Angeklagt soll und muß aus der Anklage erfahren, welche Indicien gege ihn vorliegen. Seine Entgegnung ist nur dann ganz fre gegeben, nur dann vollständig vorzubereiten, wenn er gan genau erfährt, was ermittelt ist. (Z. B. nicht blos, da ein Zeuge seine Fußspur erkannt haben will, sondern auch an welchen einzelnen Merkmalen. Es kann ja leicht sein daß er den Nachweis zu führen vermag, wie solche Merkmal auch an Anderen sich finden!) Diese Ausführlichkeit des Be weisvortrags paßt aber wieder nicht in jene zur Einleitun der Hauptverhandlung bestimmte Anklage, sie dehnt dies in verwerflicher Weise aus!

Liegt es somit nicht nahe, Beides zu trennen? —

Auch dem Wunsche, ein Programm für die Haupt-, ins besondere die Beweisverhandlung zu erhalten, genügt mei Vorschlag. Nur würde die Beweiseinführung (Zeugnisse ꝛc. nicht beim Beginn der Hauptverhandlung vorzulesen sein Mag sie der Richter bei der Leitung der Verhandlung ebens wie die Akten benutzen, dagegen ist nichts einzuwenden; ih eigentlicher Zweck aber ist lediglich die Mittheilung an de Angeklagten.

Selbst in Bezug auf das Beschlußverfahren zur Prü fung der Anklagen finde ich durch diesen Vorschlag die zwec mäßigste Einrichtung hergestellt. In der richterlichen Prüfun der Zulässigkeit und Begründung von Anklagen liegt ein

bessere Garantie gegen Irrthum, Einseitigkeit und Frivolität, ein besserer Schutz gegen die leichtfertige Stellung vor Gericht, als in dem Wahrspruch der englischen Grandjury — wenn nur diese Prüfung gründlich angestellt wird! Indessen bestätigen gewichtigere Zeugnisse meine Erfahrung, daß dies vielfach nicht geschieht. Es ist allzu natürlich, daß die Raths- und resp. Anklagekammer gegenüber einem als tüchtig und sorgfältig bekannten Staatsanwalt (namentlich wenn gar noch eine gerichtliche Voruntersuchung voranging), leicht gewohnheitsmäßig zu der Annahme neigen, Anklagen, die er erhebt, würden wohl auch Hand und Fuß haben. Dazu wirkt die Vorstellung mit, daß ja eine endgültige Prüfung und Entscheidung nachfolgen wird.

Oben ist schon erwähnt, daß eine Prüfung des thatsächlichen Vortrags im Einzelnen aus den Akten der Rathskammer weder obliegen noch zustehen kann, weil der Staatsanwalt gar nicht verpflichtet werden soll, Alles, was er vorträgt, aktenmäßig zu belegen. (Damit wären wir graden Wegs in das schriftliche Verfahren zurückgelangt!) Also nur die Anklage selbst und genau genommen, nur der Kern, die Anklageformel, ferner die Beweisantretung, wie sie dargeboten wird, ist Gegenstand der Prüfung. Soll sie eine gründliche sein, so muß die Rathskammer von der Anklage eine Vollständigkeit im Einzelnen fordern, welche eben schädlich und gefährlich wirkt. Durch meinen Vorschlag aber wird das richtige, zweckgemäße Verhältniß hergestellt. Während die Rathskammer nur die „Anklage" (im eigentlichen, engeren Sinne) zum Gegenstand ihres Beschlusses macht, erhält sie in der Beweiseinführungsschrift die allein nöthige und ausreichende Vorlage zur Prüfung, ob „der Staatsanwalt den Beweis für seine Beschuldigung angetreten hat." (Mehr hat sie nicht zu prüfen, abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit der Anklage, Zuständigkeit des Gerichts, Zutreffen des Gesetzes, Erfüllung anderer Bedingungen, z. B. Antrag des Antragsberechtigten u. s. w.)

Wie das Vorverfahren in seine Gränzen gewiesen, so wäre dem Beschlußverfahren seine gebührende Aufgabe einestheils richtig begränzt, andererseits erheblich erleichtert.

Den Praktiker, welcher wie ich mit Widerstreben ausführliche Anklagededuktionen ausarbeitet, weil er täglich erfährt, daß gerade durch sie das richtige Verhältniß zwischen den Stadien des Strafverfahrens verschoben, die Unmittelbarkeit der Urtelsverhandlung gefährdet, ja oft zu einem Scheine herabgedrückt wird, bitte ich, mit dem Blicke in seine Erfahrungen hinein, meinen Vorschlag zu prüfen. Den Theoretiker ersuche ich, ihn nicht schon deshalb für geringfügig zu achten, weil er nur eine Aenderung von Formen bezweckt, sondern sich um die praktische Anschauung zu bemühen. Wer möchte im Strafproceß die Bedeutung der Form unterschätzen!

Sundelin.

Die Strafrechtspflege im Herzogthum Braunschweig und deren Resultate im Jahre 1860.

II.

Was die öffentlichen Anklagen anbelangt, so waren dies

1) Anklagen wegen Forst- und Jagdcontraventionen. Ihre Zahl belief sich auf 15,417 mit 19,739 Angeklagten

weshalb 59 % aller Sachen und 62 % aller Angeklagten hier her gehören.

Von den Sachen erledigten sich 534 mit 595 Angeklagten durch Entsagung, Vergleich u. s. w., 14,116 (91 %) der Sachen mit 18,290 (93 %) Angeklagten wurden durch Erkenntniß erledigt, und von den Personen nur 192 (1 %) freigesprochen.

2) Waren dies Anklagen wegen Zoll- und Steuercontraventionen. An solchen kamen nur 9 gegen 9 Angeklagten vor, 8 Sachen mit 8 Angeklagten wurden durch verurtheilende Erkenntnisse erledigt und 1 mit 1 Angeklagten durch Entsagung u. s. w. beseitigt.

3) Die Zahl der Anklagen, welche Criminalverbrechen betrafen, belief sich auf 1084 mit 1349 Angeklagten.

Hiervon erledigten sich 52 Sachen (4 %) mit 69 (5 %) Angeklagten durch Entsagung u. s. w. und 1002 (92 %) Sachen mit 1244 (92 %) Angeklagten durch Erkenntniß. Von den letzteren wurden nur 146 freigesprochen. 30 Sachen mit 36 Angeklagten blieben unerledigt. Und endlich

4. Waren es Anklagen wegen Polizei- und anderer Vergehen. Hier haben wir es mit 8110 Sachen und 9160 Angeklagten zu thun. Von den ersteren erledigten sich 1490 (18 %) durch Entsagung mit 1686 (18 %) Angeklagten. In 6247 (77 %) Sachen mit 7072 (77 %) Angeklagten erfolgte die Entscheidung. Von den 7072 Angeklagten wurden 6612 (93 %) verurtheilt und 460 (7 %) freigesprochen. Hier blieben 373 Sachen mit 402 Angeklagten unerledigt.

Fassen wir die Sachen ad 1 bis 4 zusammen, dann wurden 2815 Sachen mit 3128 Angeklagten durch Entsagung u. s. w., 21,957 Sachen mit 27,226 Angeklagten aber durch Erkenntniß erledigt. Von diesen Angeklagten wurden nur 964 oder 3,5 % freigesprochen. Im Ganzen blieben 1228 Sachen mit 1552 Angeklagten unbeendigt.

Wir wenden uns zu dem Verfahren bei den Kreisgerichten. Das Hauptverfahren vor diesen setzt eine schriftliche Anklage voraus, welche entweder vom öffentlichen oder in den dazu geeigneten Fällen vom Privatankläger einzureichen ist. Erfordernisse der Anklage sind: Bezeichnung der Person des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, sowie der erforderlichen Nebenumstände und die Bezugnahme auf das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz, sowie endlich die Angabe der Beweismittel, insbesondere auch des Namens, Standes und Wohnorts der Zeugen (§. 82).

Nach dem Eingange der Anklage setzt das Gericht den Termin zum Hauptverfahren an. Findet es jedoch seine Zuständigkeit nicht begründet, oder daß die angeschuldigte Handlung gegen kein Strafgesetz verstößt, oder daß gar keine oder unzulängliche Beweismittel angegeben wurden, oder daß die Sache in einzelnen Punkten noch einer weiteren Erläuterung bedarf, dann spricht es entweder seine Incompetenz, oder daß kein Grund zur Anklage in angebrachtem Maße vorliege, oder die noch nöthige Vervollständigung der Sache aus.

In den beiden ersten Fällen steht nur dem Cassationshofe die Abänderung des Beschlusses zu, wogegen in dem letzten Falle eine Beschwerde beim Anklagesenate offen steht (§. 84).

Abschrift des Anklagebeschlusses und der Anklage erhält der Angeklagte und wenn er verhaftet ist, auch sein Vertheidiger. Der Verhaftete wird bei Zustellung dieser Schriften durch den Secretair darüber vernommen, welche Beweismittel er zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft, und welche Zeugen er vorgeladen zu sehen wünscht.

An den Nichtverhafteten erfolgt schriftliche Ladung mit der Verwarnung, daß sein Ausbleiben beim gerichtlichem Ermessen mit der Untersuchung und Entscheidung in seinem Ungehorsam verfahren, oder die Vorführung oder Verhaftung werde verfügt werden.

Die Auskunftspersonen (Zeugen, Sachverständige, Schätzer), deren Abhörung der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der als Partei auftretende Beschädigte verlangt, werden citirt, und eine Liste derselben dem Staatsanwalte und Angeklagten zugestellt, welcher dabei zugleich den Anklagebeschluß erhält (§. 88).

Ausbleibende Auskunftspersonen verfallen nach §. 87 in die verordneten Strafen.

Auch die Kreisgerichte bestimmen am Anfang des Jahres bestimmte Tage jeder Woche, an welchen die öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen stattfinden sollen und machen sie bekannt.

Der Vorsitzende läßt, nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, Anklage und Anklagebeschluß durch den Secretair vorlesen, vernimmt den Angeschuldigten und schreitet zur Beweisaufnahme. Ist der Angeklagte geständig, dann hängt es vom Ermessen des Gerichts ab, ob und wie weit der Beweis aufgenommen werden soll. Auch über die Vorlesung von Schriftstücken beschließt das Gericht. Das Gericht kann sich mit dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zur Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle begeben (§. 90).

Nach beendigter Beweisaufnahme stellt der Staatsanwalt seine Anträge über die That und Rechtsfragen und die Strafe, der Angeschuldigte und sein Vertheidiger antworten, der Staatsanwalt hat das Recht der Erwiderung, der Angeklagte und sein Vertheidiger aber haben das letzte Wort (§. 91).

Das Gericht erkennt in geheimer Sitzung. Es entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, behufs Feststellung der Schuld des Angeklagten zunächst darüber, welche den Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens bildende, die Strafbarkeit ausschließende, tilgende, erhöhende oder herabsetzende Thatsachen als erwiesen anzunehmen sind. Dieser Wahrspruch kann nur durch einstimmiges Urtheil der Richter zu Stande kommen, und Thatfragen, über deren Beweis dieselben sich nicht einigen werden, wenn sie belastende oder strafausschließende, oder strafherabsetzende Thatsachen zum Gegenstande haben, zu Gunsten des Angeklagten beantwortet, straftilgende Thatsachen dagegen, über deren Beweis die Richter sich nicht einigen, gelten für nicht erwiesen.

Nach Verkündigung dieses Wahrspruchs, und nachdem dem Ankläger, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger nochmals Gelegenheit zu etwaigen Bemerkungen über den Rechtspunkt und die Strafe gegeben ist, entscheidet das Gericht gesondert durch Stimmenmehrheit darüber, welches Vergehen die als erwiesen angenommenen Thatsachen begründen, sowie ferner über das anzuwendende Strafgesetz, die Strafe, Kosten und sonstige Punkte, unter Beifügung der Entscheidungsgründe. — Auch das freisprechende Urtheil muß die Gründe der Freisprechung enthalten.

Der Vorsitzende verkündet das Urtheil. Wahrspruch und Urtheil werden vom Secretair sogleich in das Sitzungsprotocoll eingetragen, und von den Gerichtsmitgliedern unterschrieben. Der Spruch kann nöthigenfalls bis zur nächsten öffentlichen Sitzung vertagt werden.

Außer den vorgedachten 794 Privatanklagen wurden 553 öffentliche Anklagen 1860 bei den Kreisgerichten angebracht,

zusammen also 1347, so daß auf 203 Einwohner des Staats eine Anklage kam. Von diesen Anklagen betrafen Criminalverbrechen 1187. Die Verhandlungen vor den Kreisgerichten führten zu 446 verurtheilenden und 109 freisprechenden Entscheidungen, so daß nur 19 % der Urtheile freisprechende waren. In 550 Fällen kam es wegen Abolition, Tod des Angeklagten, Vergleich u. s. w. nicht zum Erkenntniß und 82 Sachen blieben am Jahresschlusse noch unerledigt.

48 Anklagen betrafen Polizeivergehen. Hier wurden 40 Sachen durch Erkenntniß erledigt und davon 4 durch freisprechendes, 5 Sachen fielen wegen Abolition u. s. w. aus, und 3 blieben noch anhängig.

Endlich betrafen 112 Sachen Vergehen gegen Zoll, Steuer und Gewerbegesetze, gegen das Kriegsdienstgesetz und die Gesetze, die Besserungsanstalten betreffend. Hier kamen 69 verurtheilende und 17 freisprechende Entscheidungen vor, 16 Sachen erledigten sich ohne Urtheil und 10 Sachen blieben anhängig. Hier ist es besonders auffallend, daß 49 Sachen Vergehen gegen die Gesetze, die Besserungsanstalten betreffend, zum Gegenstande hatten, welche 98 Jahre Correktionsstrafen hervorriefen.

Bei den 681 entschiedenen Sachen waren 839 Personen betheiligt, von denen 631 (73 %) verurtheilt und 208 (27 %) freigesprochen wurden. Von den Angeklagten waren 699 (83 %) Männer und 140 (17 %) Frauen. Ein Angeklagter kam auf 193 männliche Einwohner und eine Angeklagte auf 989 weibliche Einwohner desselben. Zu Gefängnißstrafen, welche zwischen 1 Tag und 3 Jahren liegen, wurden 262 Männer und 57 Frauen, zu Zwangsarbeit, welche zwischen 4 Wochen und 5 Jahren lag, 115 Männer und 27 Frauen und zu Correktionsstrafen, welche zwischen 6 Monaten und 5 Jahren lagen, 42 Männer und 6 Frauen verurtheilt.

Die Geldstrafen, auf welche erkannt wurde, hatten einen Gesammtbetrag von 2284 Thlr. 17 Sgr. Verweise wurden gegen 2, Landesverweisungen gegen 25 Personen erkannt und 2 Kinder der polizeilichen Ahndung überwiesen. 16 Männer wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Was das Alter der abgeurtheilten Personen betrifft, so waren von den

	Männern	Frauen
unter 14 Jahre alt	7	1
von 14 bis 21 Jahre alt	73	19
" 21 " 25 " "	109	25
" 25 " 30 " "	108	20
" 30 " 35 " "	107	16
" 35 " 40 " "	101	22
" 40 " 45 " "	68	10
" 45 " 50 " "	45	12
" 50 " 60 " "	56	1
" 60 " 70 " "	24	23
über 70 Jahre alt	1	1

In den zur Competenz des Criminalsenates des Obergerichts gehörigen Strafsachen findet ein Hauptverfahren nur statt auf den Grund 1) eines Erkenntnisses, welches den Angeklagten in Anklagestand versetzt und 2) einer schriftlichen Anklage.

Hält der Oberstaatsanwalt die Einleitung eines Hauptverfahrens für erforderlich, dann beantragt er bei der Anklagekammer die Ansetzung einer Sitzung.

1860 wurden bei der Oberstaatsanwaltschaft 99 neue Hauptsachen angebracht, welche 11 älteren Sachen hinzutraten. Von diesen wurden 86 ohne Erkenntniß erledigt, 2 durch Rücknahme der Anzeige, 6 durch Incompetenzer-

klärung, 7 durch Einstellung des Verfahrens, 2 durch Tod der Angeschuldigten, 1 durch Abolition der Untersuchung und 1 durch Verweisung zum Disciplinarverfahren. Es blieben also 24 anhängig, hiervon wurden 18 zur Anklageerkennung an den Anklagesenat abgegeben, 5 mit unerledigten Instruktorien remittirt und 1 blieb anhängig.

An Sachen, welche zur vorbemerkten erhöheten kreisgerichtlichen Competenz gehörten, gelangten 136 an die Oberstaatsanwaltschaft. Von diesen wurden 3 wegen Incompetenzerklärung, 124 wegen Einstellung des Verfahrens und 9 durch Anwendung des weiteren Verfahrens erledigt.

Die Anträge des Oberstaatsanwalts bei der Anklagekammer können nur auf Vervollständigung der Untersuchung oder auf Versetzung in den Anklagestand gerichtet sein.

In der anzuberaumenden Sitzung des Anklagesenats trägt ein ernannter Referent den wesentlichen Inhalt der Akten vor, es wird der Oberstaatsanwalt gehört und nach vorhergegangener Berathung ein Beschluß gefaßt; jedoch ohne Beisein des Oberstaatsanwalts.

Der Beschluß kann auf Einstellung oder Fortsetzung der Untersuchung lauten, oder den Angeklagten in den Anklagestand versetzen, wozu nicht erforderlich ist, daß das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld desselben habe, sondern daß nur dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen.

Die Versetzung in den Anklagestand wird durch ein mit Entscheidungsgründen abgegebenes Erkenntniß ausgesprochen, und wo es erforderlich erscheint, zugleich die Verhaftung verfügt. Der öffentliche Ankläger kann nun seinen Antrag nicht mehr fallen lassen, es muß vielmehr ein Erkenntniß erfolgen. Der Oberstaatsanwalt behändigt nun dem Angeklagten die Anklage. Das Erkenntniß und die Anklage sind dem Angeklagten zu eröffnen und es ist ihm aufzugeben, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu wählen. Nach dem Eingange der Behändigungsurkunde reicht der Oberstaatsanwalt die Anklage mit den Akten dem Anklagesenate ein.

Darauf beauftragt (Gesetz vom 4. Mai 1858) der Präsident des Criminalsenats, wenn er es nicht selbst thun will, den Direktor oder ein Mitglied des Kreisgerichts, welches die Voruntersuchung führte, mit der Vernehmung des unter Androhung der Vorführung vorzuladenden Angeklagten sowohl über den Inhalt der Anklage, als über die von ihm vorzuschlagenden Auskunftspersonen. Der Präsident bezeichnet zugleich die zur Sitzung zu deputirenden Richter. Die Namen derselben sind den Angeklagten bekannt zu machen, um etwaige Recusationsgründe binnen 8 Tagen geltend zu machen. Ist noch kein Vertheidiger bestellt, dann bestellt diesen der vernehmende Richter. Dem Angeklagten wird zugleich eröffnet, daß er binnen gleicher Frist seine Einwendungen wegen der Incompetenz des Criminalsenats, oder wegen der Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen können, später damit aber nicht werde gehört werden.

Der Cassationshof entscheidet nach Anhörung des Oberstaatsanwalts über diese Einwendungen binnen 8 Tagen, nachdem sie vorgebracht sind (§. 102).

Nach Erlaß der die Einwendungen verwerfenden Verfügung oder Ablauf der §. 102 gedachten Frist, fordert der vorgedachte vernehmende Richter vom Angeklagten und vom Oberstaatsanwalte ein Verzeichniß der zu vernehmenden Zeugen. Der Beschädigte erhält dies Verzeichniß nur, wenn er vorher seine Absicht, dem Strafverfahren wegen seiner Civilansprüche adhäriren zu wollen, kund gegeben hat. Die

Verzeichnisse haben sich Angeklagter, Oberstaatsanwalt und Beschädigter gegenseitig mittheilen zu lassen, auch haben Angeklagter nnd Beschädigter es beizufügen, worüber die Zeugen aussagen sollen.

Nachdem die Akten dem Criminalsenate wieder zugegangen sind, verweist dessen Präsident die Sache vor die nächste öffentliche Sitzung des Schwurgerichtskreises. An solchen Kreisen sind 2 vorhanden, der von Braunschweig und der von Wolfenbüttel. Die Sitzungen finden quartaliter statt. 1860 geschah dies im 1. und 3. Quartal in Wolfenbüttel und im 2. und 4. in Braunschweig.

Um das Gericht der Geschwornen zu bilden, wird für das ganze Land eine Liste der Geschwornen aufgestellt (Gesetz vom 4. Mai 1858). Geschworner kann jeder männliche Landeseinwohner sein, welcher das 30. Lebensjahr zurücklegte, wenn er nach wissenschaftlicher Vorbildung eine Staatsprüfung bestanden oder den Doktorgrad erlangt hat, wenn er Mitglied eines Stadtmagistrats oder Amtsrathes, ein pensionirter Offizier vom Hauptmann aufwärts ist, zu den Pächtern von Landgütern mit mehr als 300 Morgen Ackerland, oder endlich zu den 500 Höchstbesteuerten des Landes gehört. Unzulässig als Geschworene sind geistig oder körperlich Unfähige und solche Personen, welche durch ein Straferkenntniß der politischen Rechte verlustig geworden, oder wegen Meineids, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Fälschung, betrüglichen Bankerutts oder anderer Verbrechen aus Gewinnsucht verurtheilt, oder noch in Untersuchung sind, oder welche wegen ihres Vermögens oder ihrer Person unter Curatel stehen.

Die Unzulässigkeit für einzelne Sachen ergiebt sich aus verwandschaftlichen Beziehungen zum Angeklagten, aus einem obwaltenden Privatinteresse oder aus der Stellung zur Sache, als Denunciant, Rechtsbeistand, Zeuge u. s. w.

Staatsminister, bei den Gerichten Angestellte, Staatsanwälte, Beamte der Landespolizeiverwaltung, Geistliche, aktive Militairs und Mitglieder des Hoftheaters sind, so lange ihre Anstellung dauert, unfähig zum Geschwornendienste.

Die Jahresliste der Geschwornen wird im Oktober von den Magistraten der Städte und den Kreisdirektoren aus den vorhandenen zulässigen Personen zusammengestellt und öffentlich bekannt gemacht. Sobald die etwaigen Reclamationen erledigt sind, gehen die Listen an den Criminalsenat, bei welchem sie zu einer verbunden werden. 6 Wochen vor den Vierteljahrssitzungen läßt der Präsident des gedachten Senats, in öffentlicher Sitzung durch das Loos 30 Namen der in der Liste Enthaltenen ziehen, welche dadurch als Geschwornen für die nächsten Assisen bestimmt werden. Außerdem werden 12 Ersatzgeschworne in gleicher Weise aus den in der Sitzungsstadt wohnhaften, in die Liste aufgenommenen, ausgelooft.

Die so Erwählten werden vom Präsidenten zur ersten Sitzung der Assisen geladen. Die außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden, erhalten für jede Meile der Hin- und Rückreise 10 Gulden.

Wir übergehen hier die zahlreichen speciellen Gründe, aus welchen, nach §. 115 bis 115d der neuen Redaktion der Strafproceßordnung vom 22. November 1859, das Amt eines Geschwornen abgelehnt werden kann. Das 70jährige Alter bildet den ersten Ablehnungsgrund.

Wer als Geschworner vorgeladen (§. 116) ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt successive in 20 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr. Geldstrafe, und das Erkenntniß, welches diese festsetzt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Präsident des Criminalsenats deputirt die 3 Mitglieder des Schwurgerichtshofes, und bestimmt sich selbst oder ein anderes Mitglied des Senats zum Vorsitzenden. Ein Kreisgerichts-Secretair fungirt als Gerichtsschreiber.

Das Gericht kann gehörig besetzt werden, wenn 24 Geschworne und, wenn Ersatzgeschworne erforderlich sind, 28 Geschworne erschienen sind.

Der Präsident des Gerichtshofes läßt den Angeklagten fesselfrei vorführen, eröffnet die Sitzung und fordert die Anwesenden auf, die Achtung vor den Gesetzen und dem Gerichte nicht zu verletzen, und den Gang der Verhandlungen nicht zu stören.

Die Auslosung der Geschwornen ist die gewöhnliche. Bei den Ablehnungen erklärt sich der öffentliche Ankläger zuerst. Er und der Angeklagte können ein jeder Sechs und wenn Ersatzgeschworne ausgelooſt sind Sieben ablehnen.

Für mehrere in einer Sitzung abzuurtheilende Sachen erfolgt nur eine Bildung des Schwurgerichts.

Ueber die Bildung des Schwurgerichts wird ein besonderes, vom Präsidenten und Secretair zu vollziehendes, Protocoll für jede Sache aufgenommen.

Der Eid der Geschwornen lautet:

„Sie sollen schwören, daß Sie in der Anklagesache wider N. N. die vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise mit Ihren Mitgeschwornen gewissenhaft und sorgsam prüfen, und Niemandem zu Liebe oder zu Leide einen gemeinsamen Spruch nach Ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung fällen wollen, so wahr Ihnen Gott helfe!"

Die Bekräftigungsformel ist: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Nach erfolgter Prüfung der Anwesenheit der geladenen Zeugen u. s. w. treten diese in ein bestimmtes Zimmer ab, welches sie vor ihrer Vernehmung nicht verlassen dürfen, auch sind erforderlichen Falls Vorkehrungen zu treffen, daß sie sich über ihre Aussage nicht besprechen.

Der Angeklagte wird über den Inhalt der Anklage vernommen und der öffentliche Ankläger ist befugt, durch den Präsidenten demnächst Fragen an den Angeklagten richten zu lassen. Das Selbstinquiriren Seitens der Staatsanwaltschaft findet daher nicht statt.

Ueber jede Zeugen- u. s. w. Aussage wird die Erklärung des Angeklagten und seines Vertheidigers erfordert.

Nach erfolgter Beweisaufnahme macht der öffentliche Ankläger in Bezug auf deren Ergebnisse seine Anträge, und schließt mit der Aufstellung bestimmter dem Geschwornengericht vorzulegender Fragen über die Thatumstände, welche das Verbrechen mit seinen Straferhöhungs- und Herabsetzungsgründen bilden, und übergiebt diese Fragen dem Präsidenten schriftlich. Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten, welche sich auch auf diese Fragen erstreckt. Auf Gegenbemerkung hat die Vertheidigung das letzte Wort.

Nach darüber vom Präsidenten erfolgter Aufforderung an den Angeklagten, zu erklären, ob er noch etwas vorzubringen habe, kann der Präsident, wenn er es für nöthig oder zweckmäßig hält, oder wenn die Geschwornen einen desfallsigen Antrag stellen, den Letzteren die in Frage stehenden Gesetze und die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke, nöthigenfalls auch die zum Thatbestande des angeschuldigten Verbrechens gehörigen Merkmale, auseinandersetzen, und dann erst die Sache schließen.

Dies Resumé kannte die Strafproceßordnung nicht, erst das Gesetz vom 4. Mai 1858 hat dasselbe hervorgerufen.

Der Präsident entwirft die den Geschwornen vorzulegenden Fragen, unterschreibt sie, und verliest sie laut.

Der Staatsanwalt, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger sind mit ihren Einwendungen gegen die Frageſtellung zu hören, über welche zuletzt der Schwurgerichtsho entscheidet.

Die Hauptfrage soll dahin gehen, ob der Angeklagte schuldig sei, das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen angeben, und ebenso den Ort und die Zeit der Begehung (§. 140).

Können sich die Geschwornen über die Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen, und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelnfragen speciell Wahrsprüche abzugeben.

Verschiedene von einander unabhängige Thatumstände sind in getrennte Fragen zu fassen, auch dürfen eventuelle Fragen gestellt werden, und die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja" oder „Nein„ beantworten lassen Darüber, ob gesetzliche Straferhöhungs- oder Herabsetzungsgründe (§§. 55 bis 61 C.-G.-B.) vorhanden sind, entscheiden die Geschwornen, darüber aber, ob (nach §. 62 l. c.) Gründe vorliegen, selbst unter das geringste gesetzliche Strafmaß herab zu gehen, steht allein dem Gerichtshofe die Entscheidung zu

Die Geschwornen erhalten die Fragen schriftlich, sonst aber keine andere Aktenstücke zur Mitnahme in das Berathungszimmer. Sie wählen in diesem, mit einfacher Stimmenmehrheit, einen Präsidenten, bei gleichen Stimmen entscheidet das höchste Lebensalter.

Der Vorsitzende leitet die Berathungen nnd die Abstimmung, und die Geschwornen können einen Beschluß auf die ihnen vorgelegten Fragen nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen. Die Beschlüsse werden schriftlich abgefaßt, und von allen Geschwornen unterschrieben.

Können sich die Geschwornen binnen 24 Stunden nicht einigen, dann hat der Präsident das Recht, sie zu entlassen und die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen einen Nichtschuldigen für schuldig erklärt haben, dann muß es den Spruch von Amtswegen verwerfen, und die Sache vor ein anderes Schwurgericht verweisen, bei welchem keiner der früheren Geschwornen fungiren kann. Der dann erfolgende zweite Spruch der Geschwornen kann nicht wieder verworfen werden.

Formwidrigkeiten in den Wahrsprüchen können durch Zurücksendung der Geschwornen in das Berathungszimmer beseitigt werden.

Der Spruch der Geschwornen wird dem Angeklagten eröffnet, der öffentliche Ankläger stellt seine Strafanträge, wogegen sodann der Angeklagte zu hören ist.

Der Schuldloserkannte wird sofort ohne weitere Berathung freigesprochen, sonst faßt nach einer solchen, das Gericht das Straferkenntniß ab, und eröffnet es. Eine Aussetzung der Verkündigung kann nur bis zur öffentlichen Sitzung des nächsten Tages erfolgen.

Von den 18 Sachen, welche 1860 den Schwurgerichten vorlagen, wurden 14 durch Verurtheilung und 3 durch Freisprechung erledigt, wogegen 1 noch unerledigt blieb. Von den 18 Sachen betrafen 4 den Meineid, 1 den Mord, 1 den Todtschlag, 3 den Kindesmord, 1 den Versuch der Tödtung, 1 die Beschädigung an der Person, 1 die Nothzucht, 1 die

Nothzucht verbunden mit Blutschande, 2 die Brandstiftung und 1 ein unwürdiges Betragen im Amte. Nur in dieser Sache und in 2 Meineidsfällen erfolgte ein freisprechendes Urtheil, und eine Brandstiftungssache war die unerledigte.

Bei den 18 Sachen waren 21 Personen betheiligt, von denen 18 verurtheilt und 3 freigesprochen wurden. Die Verurtheilungen betrafen 12 Männer und 6 Frauen und die Freisprechungen 3 Männer.

Auf die Todesstrafe wurde gegen 1 Frau wegen Mordes erkannt, auf die Kettenstrafe gegen 3 Männer, von denen 2 jeder auf 5½ Jahr wegen Versuchs der Tödtung, und 1 auf 6 Jahre wegen Brandstiftung verurtheilt wurden. Zuchthausstrafe wurde gegen jede der 3 Kindesmörderinnen auf 4 Jahre, und ebenso lange 1 mal gegen einen Mann wegen Meineids, 1 mal gegen einen Mann auf 5 Jahr wegen Todtschlags, 1 mal gegen einen Mann auf 8 Jahre wegen Nothzucht und Blutschande, sowie endlich auch in 3 Diebstahlsfällen (gegen 2 Männer und 1 Frau) zusammen auf 16½ Jahr erkannt.

Die Zwangsarbeit wurde 4 mal erkannt, 1 mal auf 2 Jahr wegen Nothzucht gegen 1 Mann, 1 mal gegen 1 Mann auf 3 Jahr wegen Beschädigung an der Person, und 2 mal wegen Diebstahls jedesmal auf 3 Jahre gegen 1 Mann.

Endlich wurde noch eine 4monatliche Gefängnißstrafe gegen 1 Frau wegen Meineids erkannt.

Es kam 1860 hiernach 1 Kettenstrafe auf 91,131, eine Zuchthausstrafe auf 30,377, und da die Schwurgerichte 4 mal, die Kreisgerichte aber 142mal auf Zwangsarbeit erkannten, von den 146 Zwangarbeitsfällen 1 auf 1872 Einwohner des Landes.

Von den 21 schwurgerichtlich Angeklagten war 1 unter 21 Jahr, 7 waren 21 bis 25 Jahr, 1 war 25 bis 30 Jahr, 2 waren 30 bis 35 Jahr, 3 waren 35 bis 40 Jahr, 3 waren 40 bis 45 Jahr, 1 war 45 bis 50, 2 waren 50 bis 60 und 1 60 bis 70 Jahr alt.

Wir können der, in der St.-P.-O. (§§. 156 bis 172) folgenden Bestimmungen, über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse in Strafsachen nicht mehr näher gedenken, und nur noch bemerken, daß 1860 36 Nichtigkeitsbeschwerden verfolgt wurden, 9 vom Oberstaatsanwalte im Interesse der Gesetze, 1 vom Staatsanwalte, 7 vom Privatankläger und 19 von den Angeklagten.

3 derselben wurden aus formellen Gründen zurückgewiesen, 1 wurde entsagt, über 30 wurde entschieden, und 2 blieben unerledigt. Von den Entscheidungen waren 13 bestätigende und 17 abändernde.

Auch über die Wiedereinsetzung Verurtheilter in den vorigen Stand, über das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher, über die Vollstreckung der Straferkenntnisse und über die Rehabilitationsbestimmungen uns hier noch zu verbreiten, lag nicht in unserem Plane, wir behalten uns vor, namentlich diese Gegenstände später besonders und es dann zugleich zu besprechen, in wiefern die Strafproceßordnung Braunschweigs zu einem Musterbilde für eine gemeinsame deutsche zu benutzen sein dürfte [1]). **Trieſt.**

[1]) Der mehrfach geäußerte Wunsch nichtjuristischer Leser dieser Zeitschrift veranlaßte zur ausnahmsweisen Aufnahme der mit dem Gegenstande selbst nicht zusammenhängenden Bestimmungen einer Proceßordnung, deren Wichtigkeit insgemein anerkannt ist. D. R.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Mord oder Todtschlag. Anklage gegen den Arbeitsmann Gottlob Friedrich Wilhelm Klein wegen Mordes. Der Angeklagte ist 24 Jahre alt und bereits 10 Mal wegen Diebstahls bestraft. Sein Benehmen vor Gericht ist gewandt und seine Auslassungen zeugten von einem vorher wohl überdachten Plan. Klein befand sich im Mai v. J. zur Verbüßung einer gegen ihn wegen Diebstahls erkannten 2½jährigen Gefängnißstrafe in der Stadtvoigtei. Am 17. Mai v. J., Morgens gegen 4 Uhr, wurde der 65 Jahre alte Gefangenen-Aufseher Groß todt in der Zelle des Angeklagten aufgefunden. Der Leichnam lag auf dem in der Zelle befindlichen Bette; Hände und Füße waren gebunden und um den Kopf war eine Schürze geschlungen, welche denselben gänzlich verhüllte. Die Besichtigung ergab, daß der Kopf vollständig zerhauen war. Die Hiebe müssen mit einem scharfen Instrument und mit großer Kraft geführt sein. Nach der Anklage ist der Angeklagte beschuldigt, die Tödtung mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführt zu haben. Der Angeklagte hat gleich nach der That ein Geständniß abgelegt, bald darauf jedoch widerrufen. Er gab an, im Gefängnisse streng behandelt und vielfach disciplinarisch bestraft worden zu sein, so daß er dem früheren Direktor Richter Rache geschworen hatte. Nach dem Tode Richters zerfiel dieser Plan und der Angeklagte entschloß sich nun, sich aus der Haft zu befreien und nach England zu gehen, um seine Erfindung des perpetuum mobile, die er gemacht haben will, zu verwerthen. Er sei Kalfaktor der 19. Station gewesen und habe dadurch erfahren, daß der Polizei-Oberst Patzke ebenfalls in der Stadtvoigtei sitze. Da Patzke einmal in Rummelsburg eine Strafe von ihm abgewendet, so habe er beschlossen, denselben ebenfalls zu befreien. Der Gefangenen-Aufseher Groß hatte stets die Nachtaufsicht in seiner Station und er beschloß deshalb, denselben in der Nacht in seine Zelle zu locken, ihm die Schlüssel und die Uniform abzunehmen und mittelst derselben mit Patzke zu entfliehen. Er bestritt jedoch, daß er vor Beginn der Handlung den Entschluß gefaßt habe, den ꝛc. Groß zu ermorden. In der Nacht vom 16 zum 17. Mai klopfte er deshalb an die Thüre seiner Zelle und als Groß erschien, bat er um Wasser. Als Groß sich umdrehte, um dasselbe zu holen, faßte er ihn an der Halsbinde und ließ ihn sanft zu Boden fallen. Er forderte Groß auf, sich ruhig zu verhalten, da er ihm nichts zu Leide thun werde, nahm ihm die Mütze weg und zog ihm den Hirschfänger aus der Scheide. Demnächst band er dem Groß die Hände zusammen, verließ die Zelle und verschloß sie. Aber Groß rief wiederholt um Hülfe. So kam der Angeklagte zurück; es überfiel ihn plötzliche Wuth und er schlug mit dem Hirschfänger mit aller Gewalt auf den Kopf des Groß ein. Hierauf sei er mit Mütze und Mantel des Groß bekleidet davon gegangen. Bei der Flucht ist der Angeklagte von mehreren Aufsehern, namentlich von Prüfrock gesehen worden und hat einem anderen Aufseher, den er schlafend geglaubt, den Hirschfänger entrissen und nach demselben gestochen. Auf einem Boden wurde er demnächst festgenommen und gab dabei sofort die Erklärung ab, daß er ein Mörder sei. Dies im Allgemeinen der in der Anklage selbst enthaltene Thatbestand. Der Angeklagte hat aber bereits am 19. Mai das Geständniß wieder zurückgenommen, und den Gefangenen-Aufseher Prüfrock des Mordes beschuldigt. Er hat zu diesem Zweck eine lange Erzählung erfunden, die er vor dem Gerichtshof wiederholt, die aber durch das Zeugenverhör widerlegt wird. Während der ganzen Verhandlung und Beweisaufnahme bewies der Angeklagte eine große Ruhe und Gleichgültigkeit. Nur in einem Momente schien sich das Schuldbewußtsein des Angeklagten geltend zu machen. Es war dies bei seiner Confrontirung

mit Prüfrock. Der Angeklagte wiederholte dabei die Bezüchtigung, er vermied jedoch möglichst, den Prüfrock dabei direkt anzureden, er wollte vielmehr stets in erzählender Weise sich dem Gerichtshof zuwenden. Er mußte deshalb mehrfach aufgefordert werden, dem Prüfrock die Bezüchtigung direkt vorzuhalten. Der Gefangenwärter Hintze bekundete, daß er zu der Zeit, als der Schrei gehört worden, mit Prüfrock sich über die mögliche Ursache desselben unterhalten habe. Die übrigen Gefangenwärter bekundeten, daß sie, obgleich sie ihrer fünf waren, auf Klein nicht ernstlich eindringen wollten, angeblich um unnützes Blutvergießen zu vermeiden. Unter den Gefangenen, welche über das gehörte Geräusch vernommen wurden, befand sich auch der Schneiderlehrling Schulze, der sich vor einigen Jahren als 13jähriger Knabe an der Erdrosselung der Köchin des Bauraths Anders in der Potsdamer Straße betheiligte und deshalb zu 12 Jahren Gefängniß verurtheilt wurde. Der Staatsanwalt hielt die Anklage in ihrem vollen Umfange aufrecht. Der Vertheidiger erkannte das volle Gewicht der Beweise an und suchte nur nachzuweisen, daß der Angeklagte nicht mit Ueberlegung, d. h. mit klarer Besonnenheit getödtet habe, sondern in einem Anfalle der Wuth. Die Geschwornen erklärten den Angeklagten nach nicht zu langer Berathung für schuldig und der Gerichtshof sprach die Todesstrafe gegen ihn aus.

Für die Geschichte der Schwurgerichte ist dieses Todesurtheil nicht ohne Interesse. Dasselbe ist vorzugsweise geeignet von denjenigen beachtet zu werden, welche ihren Beruf darin sehen, den Geschwornen einen Hang zur Milde nachzurühmen. Es ist nicht unsere Sache, mit denjenigen zu rechten, deren Entscheidungsgründe uns nicht näher bekannt sind. Dennoch dürfen wir nicht verschweigen, daß mehrere unter den beim Prozeß betheiligten Juristen die Ansicht geäußert haben, das Vorhandensein der Ueberlegung im Augenblicke der That sei ihnen im höchsten Grade zweifelhaft geblieben. Wenige werden behaupten, daß in diesem an einem Gefangenen-Aufseher verübten Angriff die Ueberlegung vollkommen klar in den Umständen der That ausgedrückt liegt. In der Jurisprudenz unterscheidet man gegenwärtig nur Ueberlegung und die Negative derselben in Handlungen ohne Ueberlegung. Wie überall so giebt es aber auch hier Fälle, in denen die processualischen Ermitelungen mit ungemeiner Schwierigkeit verknüpft sind und wo man in Berücksichtigung solcher Schwierigkeiten fast nach dem beliebten Auskunftsmittel von Zwischenstufen greifen möchte, um sich den Verlegenheiten der scharfen Antwort zu entziehen. Viele andere als Mord bestrafte Tödtungen zeigen außerdem ein Nebeneinanderbestehen von überlegtem Vorsatz und von Affekt. Wenn man sich erinnert, daß die Entziehung der Freiheit hier und da Veranlassung wurde zur Selbstanzeige, um durch Eingeständniß eines todeswürdigen Verbrechens die Freiheit des Grabes aus den Händen des Henkers wiederzuerlangen, so wird man auch zugeben können, daß die Aussicht, den Kerkermauern zu entfliehen neben einer fast unerträglich gewordenen Lage im Gefängniß ein mächtiger und das Seelenleben beherrschender Einfluß auszuüben vermag und daß der Staat, welcher den natürlichen Trieb der Freiheit bei Entweichungsversuchen straflos walten läßt, obwohl darin eine formale Verletzung seines Rechtswillens liegt, auch Tödtungen aus solchem Anlaß nicht in dieselbe Reihe mit Raubmorden auf offener Straße einstellen sollte. Die absolute Androhung der Todesstrafe erscheint in solchen Fällen als eine Vernichtung lebendiger Thatsachen auf Kosten einer starren Gerechtigkeit, an welcher nichts Wahres ist außer ihrem Namen.

Verbrechen unter Fabrikarbeitern. In Nr. 47 der von Robert Binder herausgegebenen trefflichen sächsischen Industriezeitung, welche in Chemnitz erscheint, spricht sich Anton Vater über die Frage aus: Warum unter den Fabrikarbeitern verhältnißmäßig die wenigsten Verbrechen, insbesondere gegen das Eigenthum vorkommen. Es heißt darin:

Ueber die Häufigkeit und Art der Verbrechen in den Fabrik-

distrikten des K. Sachsen berichtet das 10. Stück der statistischen Beilage zur „Leipziger Zeitung“ vom J. 1861.

„Weder die Dichtigkeit der Bevölkerung an sich, noch das Vorwalten der Industrie begünstige die Vermehrung der Verbrechen; sondern es komme auch wesentlich auf andere Momente, auf den Einfluß der großen Städte, auf die Art des Gewerbbetriebes u. s. w. an. Der bewegliche Theil der Bevölkerung, der sich an verschiedenen Orten des Landes ohne festen Wohnsitz in Dienst- und Arbeitsverhältnissen aufhalte, trage weniger zur Bildung des criminellen Charakters der Bezirke bei. Regelmäßig lohnende Arbeit sei das sicherste Gegenmittel gegen Verbrechen, und es habe die eigentliche Fabrikarbeit in geschlossenen Etablissements unleugbare Vorzüge vor der halb selbständigen Hausindustrie. Dies bewahrheite sich durch die Thatsache, daß der Bezirk Chemnitz und die Schönburgischen Herrschaften trotz ihrer sehr dichten Industriebevölkerung die günstigsten criminellen Verhältnisse darböten, insbesondere, daß in ersterm Bezirke in den Jahren 1857 bis mit 1859 die wenigsten Eigenthumsvergehen vorgekommen seien.“

Eine Bestätigung dieser Angabe enthält das 258. Stück des „Chemnitzer Tageblattes“ v. J., wonach in Chemnitz, einer Stadt von 45,000 Einwohnern, während des am 4. und 5. November stattgehabten sogenannten kalten Jahrmarktes, wo bekanntlich die meisten Fabriketablissements geschlossen werden und die zahlreiche Fabrikbevölkerung der Umgegend in die Stadt hereinströmt, nur 11 Personen wegen Diebstahls und 10 Personen wegen Trunkenheit und Excesses verhaftet worden sind.

Solche Thatsachen sind zu sprechend, als daß man den Fabrikarbeiter mit dem Proletarier im Römischen Sinne, dem besitzlosen und arbeitsscheuen Ackerbürger und Freigelassenen des Römerreiches auf eine Stufe stellen kann; seiner Hände Arbeit ist es, die ihn den übrigen Bürgern gleichstellt. Mit Recht fragt man aber, durch welche Umstände diese günstigen criminellen Verhältnisse in den Fabrikdistrikten bedingt werden, und man erhält wohl die richtige Antwort, wenn man die Verhältnisse, unter denen sich der Fabrikarbeiter, namentlich in Chemnitz, bewegt, näher in's Auge faßt.

Das Arbeiten Vieler in den geschlossenen Etablissements erfordert zur Herstellung der nöthigen Ordnung und Ruhe die Anwendung einer strengen Disciplin, deren Regeln der Arbeiter unwillkürlich auf sein Privatleben überträgt. Außerdem wird durch das Zusammenarbeiten eine gegenseitige Controle erzeugt, welcher der Einzelne auf die Dauer sich gar nicht entziehen kann, und welche wirksamer ist, als alle Ermahnungen und Vorstellungen. Durch die Verwaltung ihrer Cassen haben die Arbeiter genügende Gelegenheit, sich in der Debatte zu üben, und man merkt es leicht einem Arbeiter an, ob er eine solche Gelegenheit benutzt hat oder nicht.

Im Ganzen genommen lebt der Fabrikarbeiter öconomisch wenn er gleich bei Arbeitsstockung gezwungen ist, Schulden zu machen; als schlechteste Schuldner erscheinen stets diejenigen, welche den Bäcker nicht bezahlen. Verglichen mit den Handwerkern und im Verhältnisse zur Bevölkerung werden die Fabrikarbeiter wegen Schulden nicht öfter ausgeklagt, als die ersteren; die durchschnittliche Zahl der bei dem städtischen Gerichte zu Chemnitz angebrachten Schuldklagen bis 20 Thaler beträgt 1300 bis 1500. Die Lebensweise des Fabrikarbeiters ist dem Lohne entsprechend eine höchst einfache. Derselbe erscheint wenig zum Trunke geneigt, wie dies u. A. die Zahl der zu Chemnitz am letzten Jahrmarkte Verhafteten recht deutlich beweist. In Folge des Zusammenarbeitens ist der Fabrikarbeiter nicht ungesellig, und es bestehen daher unter den Arbeitern zu Chemnitz mannigfache Vereine zur geselligen Unterhaltung.

Inhalt. Die Form der Anklageschrift II. — Die Strafrechtspflege im Herzogthum Braunschweig und deren Resultate im Jahre 1860 II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 3. — Sonnabend, den 18. Januar. — 1862.

Die Brüder-Aufseher in Moabit und die Gefängnißreform in Preußen.

Ein Gutachten.

Die Schwierigkeit, ein tüchtiges Aufsichtspersonal für die Strafanstalten aufzufinden, ist von jeher in allen Haftsystemen und in allen Ländern tief empfunden und beklagt worden.

In den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft, in welchen durch die ganze Einrichtung der Hauszucht hauptsächlich nur Abschreckung und Züchtigung erreicht werden kann, in welchen somit von dem Aufsichtspersonale auch nur die zur Erreichung dieser Zwecke nöthigen Eigenschaften gefordert wurden, entsprach erfahrungsgemäß dennoch ein großer Theil der „Zuchtmeister" selbst diesen bescheidenen Anforderungen nicht, weil ihnen entweder der richtige Takt im Umgange mit den Gefangenen abging, oder sie im fortwährenden Kampfe mit denselben bald erlahmten oder verbittert wurden, und nur durch Brutalität und Rohheit die verschlagene, trotzige und widerspenstige Sträflingsgenossenschaft niederhalten zu können glaubten.

In dem Systeme der Einzelnhaft, durch welche die Gefangenen erzogen und gebessert werden sollen, wurden ganz andere und höhere Anforderungen an die Aufseher gestellt, und mußte deshalb auch die Schwierigkeit der Auffindung eines tüchtigen Wärterpersonales in noch höherem Grade empfunden werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurden in verschiedenen Staaten verschiedene Wege eingeschlagen. In England, Frankreich, Belgien, und auch in Baden werden die Aufseher für die Zellengefängnisse theils aus dem Stande der bürgerlichen Gewerbtreibenden und Handwerker, theils aus dem Militair ausgewählt, erstere zur Besetzung der Stellen der Werkmeister und in der Hausöconomie, letztere als sog. Zellenaufseher, zum polizeilichen Dienst. Die Bewerber um solche Stellen werden von den Anstaltsbeamten einer strengen Prüfung unterworfen, und erst, wenn sie diese bestanden und sich während eines Probe-Jahres brauchbar erwiesen haben, definitiv als Aufseher angestellt.

Einen anderen Weg hat man bei der Einführung der Einzelnhaft in Preußen eingeschlagen, und die Besetzung aller Aufseherstellen in dem Zellengefängniß Moabit bei Berlin der Brüderschaft des Rauhen Hauses durch Vertrag übergeben, nachdem der Gründer und Vorstand derselben, Dr. Wichern, welcher als Oberconsistorialrath im preußischen Staatsdienst eingetreten war, und das Referat über das Gefängnißwesen im Ministerium des Innern erhalten hatte.

Diese Stellung Dr. Wichern's als Vorstand der Brüderschaft und als Referent des Gefängnißwesens im Ministerium, wie der in Moabit angestellten Brüder als Mitglieder dieser Brüderschaft und als Aufseher im Staatsdienste einerseits, und andererseits die bekannte specifische religiöse Richtung der Brüderschaft hat zu mancherlei Bedenken über die Zulässigkeit einer solchen Doppelstellung Dr. Wichern's und der Brüder, wie über deren Verträglichkeit mit den nothwendigen Anforderungen des Staates an seine Diener Veranlassung gegeben.

Diese Bedenken haben ihren Ausdruck in verschiedenen Broschüren und Zeitschriften gefunden, deren Widerlegung von den Freunden der Brüderschaft auf gleichem Wege unternommen worden ist.

Wegen meiner längerzeitigen Stellung im Gefängnißwesen bin nun auch ich von verschiedenen Seiten zur Abgabe meiner Ansicht aufgefordert worden, und halte es für Pflicht, dieser Aufforderung in der, für die ganze Zukunft der Einzelnhaft in Preußen wie für die Erfolge der einzelnen Zellengefängnisse hochwichtige Frage in dem nachfolgenden, übersichtlich dargestellten Gutachten zu entsprechen:

1) Die Brüderschaft des Rauhen Hauses ist „eine kirchliche Corporation", eine „evangelische Gemeinschaft oder Genossenschaft" (S. Dr. Böhlau, die Einzelnhaft in Preußen) zur Förderung von Werken christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit in Kindererziehung, Krankenpflege, Gefangenwartung u. s. w., ähnlich wie die Diaconissinnen, nur ohne Ordenstracht, aber so enge verbunden, als es mit der evangelischen Freiheit der Gemeindeglieder vereinbar ist, mit fester Organisation und Gliederung, Vereinigung der Brüder in Convikte, regelmäßiger Abhaltungen von Conviktsversammlungen, steter Correspondenz der letzteren mit dem Oberconvikte und Obercon-

viktmeister, mit dem Gelöbniß der Treue, Verschwiegenheit und des Gehorsams der Mitglieder beim Eintritte, großer Abhängigkeit derselben vom Oberconvikte, gegenseitiger Ueberwachung, mit dem Rechte des Oberconvikts zu Verwarnungen, (Strafen?) und Ausstoßung der Brüder bei Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, und Aussicht auf Versorgung, Besserstellung und Heirathserlaubniß bei Brauchbarkeit und entsprechendem Verhalten. Die Brüderschaft ist somit allerdings ein moderner protestantischer Orden mit einer specifischen religiösen Richtung seiner Mitglieder.

2) Es ist unbestreitbar und in dem Wesen einer solchen Brüderschaft begründet, daß sich die Brüder zu obigen Dienstverrichtungen und Hülfeleistungen besonders und vor Andern geeignet erweisen können, wenn die rechten Leute ausgewählt und diese im rechten Sinne herangebildet werden, weil sie diesen Beruf zu ihrer Lebensaufgabe machen, dazu die geeignete Vorbildung erhalten, und unter der Aussicht auf entsprechende Versorgung u. s. w. darin durch den in der Genossenschaft herrschenden und besonders gepflegten religiösen Geist befestigt und gestärkt werden können.

3) Die religiöse Richtung Wichern's und der Brüderschaft ist bekanntermaßen eine streng gläubige, orthodoxe.

4) Da die Brüderschaft eine evangelische kirchliche Corporation ist, so wird sie, ohne Beeinträchtigung des confessionellen Friedens und der Ueberzeugung Andersgläubiger ihre Hülfe auch nur Protestanten und protestantischen Anstalten anbieten und angedeihen lassen können.

5) Die Thätigkeit der Brüderschaft entfaltet sich entweder im Rauhen Hause oder außer demselben. Die Bestimmung der religiösen Richtung wie der gesammten Thätigkeit der Brüder in der Anstalt ist lediglich Sache ihres Vorstandes, da der Eintritt der Brüder ein freiwilliger, und die dort gebotene Hülfe eine freiwillig gesuchte ist, Niemand aufgedrängt wird. Außerhalb des Rauhen Hauses kann sich das Wirken der Brüder Privaten und Privat-Anstalten zuwenden oder von der Regierung in Staatsanstalten verwendet werden.

In beiden ersteren Fällen kann die specifische religiöse Richtung der Brüder, wie ihre übernommenen faktischen und moralischen Verpflichtungen gegen die Brüderschaft wiederum kein Bedenken erregen, da ihre Hülfe und Wirksamkeit auf dem Privatwege verlangt, bestimmt, somit wiederum durch den freien Willen Einzelner oder von Genossenschaften mit der Brüderschaft geregelt wird.

6) Gegen die Verwendung einzelner Brüder in Staatsanstalten neben anderen Bediensteten, z. B. in Armenhäusern, Rettungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Hospitälern, Gefangenhäusern als Aufseher oder Krankenwärter u. s. w., kann ebenfalls im Allgemeinen nichts eingewendet werden, so lange dieselben ihre Thätigkeit auf den ihnen angewiesenen Beruf beschränken und die übernommenen Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen.

Zur Vermeidung irriger Auffassungen über den Zweck dieses Gutachtens soll hier überhaupt auf das Bestimmteste ausgesprochen sein, daß ich kein Gegner des Rauhen Hauses und der Brüderschaft an sich bin. Ich anerkenne deren Verdienste und Bestrebungen vollkommen; ich achte die dort vertretene, wie jede andere, aus innerer Ueberzeugung hervorgehende, auf wahrhaft sittlichem Grunde beruhende religiöse Richtung, wenn ich sie auch nicht selbst bekenne und theile. Ich nehme aber dieselbe Achtung und Anerkennung der Gleichberechtigung für andere religiöse Richtungen und Bekenntnisse in Anspruch, und halte es für die Pflicht einer

gerechten Regierung, wie die persönliche, so in noch höherem Grade die Geistes- und Glaubens-Freiheit aller ihrer Unterthanen zu schützen und vor jeglichem Zwange zu bewahren. Deshalb halte ich

7) die Ueberlassung der Besetzung aller Aufseher- und Wärterstellen in Staatsanstalten, in welchen Staatsbürger für längere Zeit **unfreiwillig** verwahrt oder gepflegt werden, und insbesondere in Strafanstalten an die Corporation der Brüderschaft des Rauhen Hauses durch Abschluß eines förmlichen Vertrages zwischen der Regierung und dem Vorstande der Brüderschaft für ebenso bedenklich als ungerecht,

a) weil die Brüderschaft auf die orthodoxe strenggläubige religiöse Richtung verpflichtet ist, diese Richtung somit den in diesen Anstalten unfreiwillig gehaltenen Staatsbürgern aufgedrängt, ihre Erziehung im Sinne derselben geleitet und auf Andersdenkende ein Glaubens- und Gewissenszwang ausgeübt wird (Gefangene aus gebildeteren Ständen, wegen politischer Vergehen Verurtheilte u. s. w.),

b) weil die Regierung das ganze niedere Dienstpersonal, und, bei nöthigem Wechsel Einzelner, jeden Ersatzmann völlig ausgebildet, nach den Grundsätzen des Rauhen Hauses erzogen zugewiesen erhält, und sich dadurch des Rechtes begiebt, die von ihr bezahlten Aufseher selbst auszuwählen, anzustellen, heranzubilden, besser zu stellen, zu versetzen u. s. w.

8) Diese Zuweisung der Aufseher erfolgt durch den Stifter und Oberconviktmeister der Brüderschaft, Dr. Wichern, welcher in Preußen zugleich Referent des Gefängnißwesens im Ministerium ist.

9) Der Direktor und die höheren Beamten dieser Anstalten müssen deshalb ebenfalls ganz im Sinne und Geiste der Brüderschaft wirken, weil sonst ihre Stellung, den Brüder-Aufsehern und dem Oberconviktmeister-Referenten gegenüber eine völlig unhaltbare wird, denn

a) die Brüder-Aufseher sind zu 6—7 in Convikte eingetheilt, welche regelmäßige Conviktversammlungen — hinter dem Rücken des Direktors halten, in denselben unter Andern auch ihre Stellung, ihr Wirken, die Hindernisse, welche demselben entgegenstehen, besprechen und die Convikts-Protocolle, ebenfalls ohne Mittheilung des Inhaltes derselben an den Direktor (S. Schück, die Einzelnhaft ꝛc. S. 121), dem Oberconvikte, resp. dem Oberconviktmeister, in Preußen somit dem Referenten und nächsten Vorgesetzten des Anstaltsdirektors zusenden müssen. Dies scheint mir bei der Stellung der Brüder zum Direktor (S. folg. Nr.) und insbesondere bei etwaigen abweichenden Ansichten des letzteren von denjenigen der Brüder in Dienst- und Glaubenssachen noch viel bedenklicher, als die in der Bruchsaler Anstalt den höheren Beamten vorgeschriebene Führung der Tagebücher, welche sie, ein Jeder für sich und ohne daß der Direktor von deren Inhalt Kenntniß erhält, vierteljährlich dem Ministerium vorlegen müssen.

b) Die Brüder-Aufseher fühlen sich natürlicher Weise durch die Bande des abgelegten Gelöbnisses, der Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen die Brüderschaft für die erhaltene Erziehung und Ausbildung, „der Zusammenhörigkeit des Ganzen zu einer Familie, die um das Rauhe Haus sich sammelt", der gemeinsamen specifischen religiösen Ueberzeugung, der Hoffnungen auf dereinstige

Versorgung u. s. w. fester und inniger untereinander, mit der Brüderschaft und dem Oberconviktmeister verknüpft, als mit dem ihnen viel ferner stehenden Direktor, dem sie nur durch den schuldigen dienstlichen Gehorsam verbunden sind, ohne dessen Zuthun sie angestellt und bei Versetzung, Besserstellung weiter befördert werden, welcher somit auf ihre Zukunft, ihre ganze Lebensstellung, die Erfüllung ihrer Hoffnungen und Wünsche gar keinen Einfluß hat. Die Brüder-Aufseher werden deshalb sicherlich gegen den Direktor zusammenhalten, wenn er nicht im Sinne der Brüderschaft wirkt, oder dem vielleicht allzueifrigen Wirken Einzelner in diesem vermeintlichen Sinne Schranken zu ziehen versucht. Zur einheitlichen Durchführung des complicirten Dienstes in Einzelnhaft, noch mehr aber zur richtigen und gleichmäßigen Behandlung der in Bildung, Sitten, Kenntnissen, Charakter ꝛc. himmelweit verschiedenen Zellengefangenen, der mannigfaltigen Gemüthsstimmungen derselben u. s. w. müssen die Aufseher dem Direktor aber unbedingt ergeben, willig und in allen Stücken gehorsam, deshalb aber auch allein von ihm abhängig sein.

c) Beschwerden des Direktors über einzelne Brüder-Aufseher oder etwa über den in der gesammten in der Anstalt angestellten Brüderschaft herrschenden Geist gelangen dienstgemäß an den Referenten des Gefängnißwesens im Ministerium, welcher zugleich Oberconviktmeister der Brüderschaft ist, die einzelnen Brüder-Aufseher der Anstalt zugewiesen hat und die Interessen der Brüderschaft bekanntlich mit allen Kräften vertritt! Wird unter diesen Verhältnissen jeder Direktor zu einer solchen Klage den Muth haben? Selbst die mir persönlich bekannte Gerechtigkeitsliebe des jetzigen Referenten-Oberconviktmeisters muß zuweilen auf eine beinahe allzu harte Probe zwischen Neigung und der doppelten Pflicht gegen die Brüderschaft und den Staat gestellt werden! Die Möglichkeit einer solchen Stellung aller Betheiligten zu einander, der Regierung, des Referenten, des Oberconviktmeisters, des Direktors und der Aufseher ist mir unfaßlich!

Der erste Direktor von Moabit seit Einführung der Brüderschaft daselbst, Schück, hat bereits seine Stellung aufgegeben; die Zukunft wird lehren, ob der jetzige Direktor für längere Zeit dieselbe behaupten mag. Durch öfteren derartigen Wechsel wird dann vielleicht die Nothwendigkeit bewiesen werden, auch die höheren Beamtenstellen mit, unterdessen dazu herangebildeten Brüdern aus dem Rauhen Hause zu besetzen. Dann hört aber jedenfalls alle Staats-Controle auf oder wird wenigstens sehr erschwert. Diese Befürchtung ist bereits zum Theil eingetroffen, indem jetzt schon auch die Stellen des einen Hausgeistlichen, der beiden Lehrer, des Sekretairs und des Polizeiinspektors mit Brüdern oder Mitgliedern der Brüderschaft besetzt sind!

d) Die Aufseher in Moabit sind ebenfalls Brüder. Zum Beweise dafür, daß die für Aufseher in Einzelnhaft erforderlichen Eigenschaften nicht leicht bei Leuten aus dem Bürger- oder Militairstande gefunden werden können, sind in einem Aufsatze der Allgem. preußischen Stern-Zeitung vom 4. Juli v. J. Nr. 6 von einem Freunde der Brüderschaft die in meiner Schrift aufgeführten für Aufseher in Einzelnhaft nöthigen Eigenschaften ausführ-

lich mitgetheilt worden. Wenn dabei die dort ebenfalls angegebenen Anforderungen, welche an die Oberaufseher gestellt werden müssen, nicht außer Acht gelassen worden wären, und wenn von Seite der preußischen Regierung beim Abschlusse des Vertrages mit der Brüderschaft die nothwendigen Garantien gegen alle möglichen Uebergriffe der Brüder-Aufseher, wie für Aufrechthaltung der vollen Autorität des Direktors ebenso sehr berücksichtigt worden wären, als von Seite des Vorstandes der Brüderschaft die möglichste Vertretung der Interessen derselben, so hätte man sicherlich Bedenken tragen müssen, auch die Oberaufseherstellen in Moabit mit Brüdern zu besetzen. S. 132 meiner Schrift ist ausgeführt: Die Oberaufseher sind die vermittelnden Glieder zwischen dem Direktor und den Aufsehern, wie zwischen letztern und den Gefangenen, sie müssen treu zum Direktor stehen, auf ihre Angaben muß sich der Direktor in jeder Beziehung verlassen können; ich hätte aussprechen sollen, sie sind die rechte Hand des Direktors! Werden sich aber die Brüder-Oberaufseher nicht ebenfalls mehr zu den Brüder-Aufsehern und zum Oberconviktmeister, mit welchen sie durch die heiligsten Bande verknüpft sind, hingezogen fühlen, als zu einem, außer der Brüderschaft stehenden Direktor? Werden die Brüder-Oberaufseher überhaupt bei ihrer völlig gleichen Erziehung, religiösen Ueberzeugung, Verpflichtung u. s. w. mit den Brüder-Aufsehern im Stande sein, vorkommenden Falls dem nach Ansicht des Direktors übertriebenen Bekehrungseifer einzelner Brüder-Aufseher ohne Beeinträchtigung ihres Gewissens und ihrer älteren Verpflichtungen entgegen zu treten und Einhalt zu thun? Und wie würde es endlich bei etwaigen anderwärts schon vorgekommenen Meinungsverschiedenheiten und Conflikten, zwischen dem Direktor und einem in unrichtigen Strafrechts- oder Verwaltungsprincipien befangenen Referenten-Oberconviktmeister, — Personen und Ansichten können wechseln — mit der unbedingten dem Direktor schuldigen Treue und Ergebenheit der Brüder-Oberaufseher beschaffen sein?

10) Der Referent-Oberconviktmeister wird aus Ueberzeugung wie aus Rücksicht auf die Brüderschaft immer nur orthodoxe, streng gläubige Hausgeistliche und Lehrer in den, der Brüderschaft übergebenen Zellengefängnissen anstellen.

Die Anstellung solcher Hausbeamten unter anderen Verhältnissen, wenn nämlich der Referent nicht selbst Oberconviktmeister und Geistlicher ist, nicht der orthodoxen Richtung angehört, und der Direktor eine hinlänglich selbständige Stellung hat, dürfte weniger bedenklich erscheinen, da einmal viele orthodoxe Geistliche hochachtbare, verständige und so taktvolle Männer sind, daß sie sich als Hausgeistliche in Strafanstalten jedes übertriebenen, am unrechten Orte angebrachten Glaubens- und Bekehrungseifers enthalten, die Nothwendigkeit einer fortwährenden Weiterbildung der Zellengefangenen durch die Schule anerkennen, auch jede verkehrte, einseitige Auswahl der Bücher in die Anstaltsbibliothek u. s. w. vermeiden, und andererseits jedes übertriebene Wirken derselben vom Direktor bald erkannt, und entweder durch persönliche Rücksprache, oder mit Hülfe des Referenten auf das richtige Maß zurückgeführt werden kann.

Unter ähnlichen Verhältnissen aber, wie sie jetzt in Moabit bestehen, kann fanatischen Geistlichen vielfache Gelegenheit zur Befriedigung ihres Glaubenseifers gegeben, auch den

Lehrern und anderen Beamten die Versuchung zur Einschlagung einer einseitigen Richtung um so mehr nahe gelegt werden, als sie darin vielleicht auf Unterstützung von Seite der Aufseher, oder auf Billigung des Referenten, und selbst in entgegengesetztem Falle bei dem unbeaufsichtigten Verkehre mit den Gefangenen in den Zellen wenigstens darauf rechnen werden, daß die Art ihrer Behandlung der Sträflinge der Regierung leichter und länger verborgen gehalten werden könne.

11) Nach meiner Ansicht sollen die Aufseher nicht in das Amt der Hausgeistlichen eingreifen und sich aller berufsmäßigen Bibelerklärungen und Missionsgeschäfte enthalten. Auch ohne diese Mittel ist ihnen durch den täglichen Verkehr mit den Gefangenen ein weites Feld zu gesegneter Wirksamkeit geboten. In Moabit werden die Brüder aber als Gehülfen und Mitarbeiter der Geistlichen betrachtet, (S. Mittheilungen aus den amtlichen Berichten der preuß. Straf- und Gefängniß-Anstalten von 1858, 1859 und 1860 von Dr. Wichern, Berlin bei W. Hertz, S. 326) und kann es deshalb bei der religiösen Richtung der Brüderschaft, und bei dem Drange nach Uebergriffen auf religiösem Gebiete, nach Mystischem und frömmelnden Wortchristenthume, welcher so häufig bei Leuten dieser Richtung aus den niedern Ständen gefunden wird, gar nicht ausbleiben, daß einzelne Brüder-Aufseher in letztere Richtung verfallen, insbesondere, wenn dieselbe vielleicht vom Hausgeistlichen begünstigt oder selbst eingehalten wird.

Durch solches Auftreten der Aufseher bei den Zellengefangenen wird erfahrungsgemäß leicht Heuchelei und Scheinheiligkeit, oder religiöse Ueberspanntheit, oder Widerwillen gegen die Religion, Verbitterung gegen das Aufsichtspersonal hervorgerufen, es werden somit die Gefangenen dadurch leicht in Gemüthsstimmungen versetzt, durch welche nicht allein die Erreichung des beabsichtigten Strafzweckes vereitelt, sondern selbst die Entwickelung von Seelenstörungen begünstigt werden kann. Daß auch solche „hochmüthige Demuth" in den Zellen von Moabit gefunden wird, ist mir von durchaus unparteiischer, und höchst ehrenwerther Seite wiederholt versichert worden.

12) Aus den bisherigen, vierjährigen im Allgemeinen günstigen Ergebnissen des Wirkens der Brüder-Aufseher in Moabit kann nicht unbedingt auf gleiche Resultate für die Zukunft geschlossen werden; denn es wurden bis jetzt nur jüngere, so viel mir bekannt, nicht über 35 Jahre alte Gefangene zur Besetzung der Zellen ausgewählt. Daß diese leichter zu behandeln und bessernden Einflüssen eher zugänglich waren, als Gefangene in vorgerückterem Lebensalter, oder rohe, abgefeimte, verbitterte Sträflinge, wie sie z. B. in Bruchsal in großer Zahl sich befinden, bedarf wohl keiner Begründung. Letztere würden die Geduld der Brüder auf eine härtere Probe gestellt, ihren Einwirkungen entschiedener widerstrebt haben und wären wohl bei solcher Gefängnißbevölkerung nach mancherlei Richtungen weniger günstige Resultate erzielt worden. (Und dennoch die Erschießung des Jacobi auf Befehl des Oberaufsehers Kügler, die Anwendung der körperlichen Züchtigung und erst kürzlich der Tod eines betrunkenen Gefangenen im Arreste! hoffentlich nicht in der Lattenkammer?) Dann wurden bei diesem ersten und folgeschweren Versuche, von dessen Gelingen die Erfüllung weitausgehender Hoffnungen und Plane der Brüderschaft abhing, sicherlich die besten und tüchtigsten unter den Brüdern als Aufseher für Moabit ausgewählt und dennoch (S. Schück, die Einzelnhaft in Bruchsal und Moabit, Leipzig bei Barth 1862 S. 110 u. 111) waren, neben einzelnen trefflichen und ausgezeichneten Aufsehern „mehrere rauh und herb", „die Mehrzahl nicht genügend ausgebildet, zu jung, körperlich schwach, wenn sie auch alle guten Willen zeigten, und einen sittlichen und moralischen Lebenswandel führten; „das Band gemeinsamer Liebe, von welchem man sie alle umschlungen halten sollte, war nicht vorhanden", ebenso „die Demuth, die ihren Werth selbst nicht kennt, nicht überall", dagegen „ein starkes Selbstgefühl, eine Ueberhebung, Ueberschwänglichkeit, und ein Corporationsgeist, der sich von den Mitbeamten strenger ausschloß, als für den Dienst wohlthätig sein mochte". Aus dem Dienste „schieden" ein Oberaufseher; entlassen ein Bruder wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit, zwei wegen „Schwäche im Dienst", zwei wurden aus der Brüderschaft entlassen und zwei wegen Ungehörigkeiten entfernt, somit acht in vier Jahren! Die Brüder-Aufseher bewährten sich somit praktisch wenigstens nicht tüchtiger und geeigneter, als die Aufseher in Bruchsal. Auch darf wohl angenommen werden, daß schon aus Klugheitsrücksichten der Brüder-Aufseher die größte Zurückhaltung und Umsicht in ihrem ganzen Auftreten anempfohlen wurde, damit Alles vermieden würde, das Anstoß erregen konnte, um auf Grund der günstigen in Moabit erreichten Resultate nnd wenn der kühne, durch die „Denkschrift" beabsichtigte Wurf gelungen war, die ganze Gefängnißreform in Preußen nach den Planen und dem Ermessen des Referenten-Oberconviktmeisters auf dem Verwaltungswege weiter durchführen zu können.

13) Werden endlich die Aufseherstellen in den preußischen Zellengefängnissen von der Regierung grundsätzlich der evangelischen Brüderschaft des Rauhen Hauses überlassen, so müssen die Strafanstalten confessionell geschieden, in evangelische, katholische ꝛc. umgewandelt, und die katholischen Strafanstalten billigerweise, wenn es von der Geistlichkeit verlangt wird, ebenfalls katholischen Orden oder Brüderschaften übergeben werden. Ob dagegen von Seite des Referenten Einsprache erhoben würde, dürfte vielleicht in Frage stehen, besonders wenn von dessen kaum zu umgehender Zustimmung zu letzterer Maßregel die Realisirung der eigenen Plane abhinge; wenigstens lassen Analogien in Baden und anderwärts, z. B. bei der Concordatsfrage es sehr bezweifeln, indem die Vertheidiger der Concordate nicht allein auf Seite der katholischen Ultramontanen gefunden wurden. Diese confessionelle Trennung der Strafanstalten besteht bereits, wenn auch nur einseitig zu Gunsten der Protestanten seit vier Jahren faktisch in Preußen, indem in die Zellen von Moabit nur protestantische Sträflinge aufgenommen wurden. Sollten die katholischen Gefangenen nicht ein Recht auf die gleiche Fürsorge der Regierung haben, nachdem einmal von letzterer selbst officiell anerkannt ist, daß die Strafanstalten mit gemeinsamer Haft Hochschulen aller Laster und Verbrechen sind? Welcher wahre Freund des Friedens und der Eintracht im Staate könnte aber in jetziger Zeit einer solchen Trennung das Wort reden? Zudem sind die katholischen Ordensbrüder in der Regel aus mancherlei Gründen zu solchen Stellen weniger geeignet, als die Brüder des Rauhen Hauses, und können die in Frankreich, Belgien, Oestreich u. s. w. mit denselben in den Strafanstalten gemachten Erfahrungen entschieden nicht zu weiteren derartigen Versuchen aufmuntern. Eine protestantische Regierung allein, wie die preußische, dürfte sich in unserer

Zeit kirchlicher Kämpfe und Reaktion doppelt besinnen, den bedenklichen Weg der Begünstigung confessioneller Trennung der Staatseinrichtungen, durch welche die Jugend, die Familien, die Bürger in feindliche Lager getheilt und in gegenseitiger Zwietracht erzogen und erhalten werden, einzuschlagen! In confessionell getrennten Zellengefängnissen vollends und noch mit Ordensbrüdern wäre dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt der weiteste Spielraum geboten.

Sollen die Zwecke der Einzelnhaft erreicht werden, so müssen sich allerdings die Aufseher zu ihrem schwierigen Dienste geeignet erweisen. Das gesammte Aufsichts-Personal muß deshalb mit den erforderlichen geistigen und moralischen Eigenschaften ausgestattet sein; es muß fest zusammengehalten werden durch den Vorsatz treuer Pflichterfüllung, durch die Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit seines Berufes und durch den Geist ächter Humanität und Nächstenliebe. Es muß deshalb allerdings eine Brüderschaft im edelsten Sinne des Wortes bilden, deren Haupt und Meister aber Niemand anders sein kann, als der Anstaltsdirektor!

Daß in Preußen die meines Wissens früher vom Militair zum Gefängnißdienst geradezu abcommandirten Unterofficiere in vielen Fällen den an sie gestellten Anforderungen ebenso wenig entsprachen, als in dem Bruchsaler Zellen-Gefängnisse Viele nach längerem Dienste aus den eingegangenen gemeinschaftlichen Anstalten dorthin versetzte Aufseher ist leicht zu begreifen. Durch die natürlichen Folgen solcher Mißgriffe wird aber noch nicht bewiesen, daß zu tüchtigen Aufsehern nur Mitglieder einer religiösen Genossenschaft geeignet sind. Die Vertreter dieser Ansicht verfallen in ein ähnliches Extrem, wie das, in welchem die Gründer der ersten Zellengefängnisse in Amerika, die Frommen, von der Ueberzeugung der Verwerflichkeit jeder Sträflingsgemeinschaft tief durchdrungenen Quäker, befangen waren, indem sie nur durch absolute Isolirung der Gefangenen ohne Arbeit und andere Lektüre als die heil. Schrift Nachdenken, Erkenntniß, Reue und Besserung bei denselben herbeiführen zu können glaubten.

Wird die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Aufseherdienstes in Einzelnhaft richtig erkannt und gewürdigt, wird diese Stellung zu dem erhoben, was sie sein soll, zu einem Ehrenposten, zu dessen Versehung außergewöhnliche Fähigkeit und Opferwilligkeit erfordert, durch welchen die beste Kraft, ja selbst die Gesundheit schneller aufgerieben wird, als in anderen ähnlichen Dienststellungen, werden die Aufseher diesen Anforderungen gemäß besser als bisher bezahlt, ihnen nach längerem und treuem Dienste Beförderungen in andere weniger beschwerliche Civilstellen, für den Fall etwaiger Untauglichkeit entsprechende Ruhegehalte, den Familien für den Todesfall Versorgung in Aussicht gestellt, dann werden sich sicherlich schon hinlänglich befähigte und gebildete Bewerber aus dem Civil- und Militairstande finden, welche durch tüchtige Direktoren am zweckmäßigsten in einer größern Central-Anstalt herangebildet werden können.

Will sich dann die Brüderschaft des Rauhen Hauses an dem Wärterdienste in den Zellengefängnissen betheiligen, oder sich vielleicht bei ihrer besonderen Opferwilligkeit und Fähigkeit den schwierigsten Dienstleistungen, der Krankenpflege, unterziehen, so kann diese Theilnahme von der Regierung nur dankbar angenommen werden. In solcher Stellung wäre den Brüdern noch besondere Gelegenheit, nicht allein zu körperlicher Hülfeleistung, sondern auch zu Spendung geistigen Trostes gegeben, und könnte ihr Wirken dadurch ein doppelt gesegnetes werden.

Die Plane des preußischen Ministeriums des Innern, die des Referenten des Gefängnißwesens über die beabsichtigte Gefängnißreform, sind zwar nirgends ausgesprochen oder auch nur angedeutet.

Die Einführung der Brüderschaft des Rauhen Hauses als Corporation in Moabit, der energische Kampf für Erhaltung dieser Errungenschaft in der Kammer, in Regierungsorganen und in einer Reihe von Broschüren, und besonders die in der Denkschrift wie in der Ständekammer versuchte höchst bedenkliche Art der Beweisführung, „daß zu einer Gesetzes-Vorlage in diesem Betreffe eine genügende Veranlassung nicht vorhanden sei," indem man „in Preußen nicht damit umgehe, das System der Einzelnhaft als solches durchzuführen, sondern dasselbe nur auf diejenigen Sträflinge anwenden wolle, bei denen es möglich nnd erforderlich scheine," (S. Landtagsverhandlungen und die Einzelnhaft in Preußen von Dr. Böhlau, S. 24); die Behauptung, daß sich die Einzelnhaft in Preußen ganz einfach und beinahe selbstverständlich aus dem Rawiczer Reglement von 1835 herausentwickelt habe, dieselbe nichts anderes sei und sein solle, als „eine consequente Durchführung des in der gemeinschaftlichen Haft an die Spitze gestellten obersten Grundsatzes (des Sprechverbotes), und daß im Uebrigen die Modalitäten der Haft in beiden Haftarten übereinstimmen" (S. Böhlau, S. 29), man somit getrost Alles der väterlichen Fürsorge der Verwaltung überlassen dürfe, welche „für ihre Maßnahmen, mit welchen sie das Einzelne und das Ganze bessern will, freie Bewegung haben müsse, und dabei nicht durch den schwerfälligen und langen Gang der Gesetzgebung gefesselt werden dürfe" (S. Denkschrift S. 28), — alle diese Aufstellungen und Vorgänge sind sicherlich vollkommen geeignet, die Besorgniß hervorzurufen, daß es sich, ich nehme keinen Anstand, die Befürchtungen auszusprechen, durch welche alle aufrichtigen Freunde der Einzelnhaft mit mir beunruhigt werden, in Preußen in erster Reihe nicht um Einführung der Einzelnhaft nach ihren wahren Principien und um ihre Durchführung nach der alleinerfolgreichen Art und Weise, sondern vor Allem um Förderung der Interessen der Brüderschaft des Rauhen Hauses, um möglichste Machtgewinnung und Ausbreitung dieser religiösen Genossenschaft handeln könne, welcher die Einzelnhaft dienstbar gemacht und angepaßt, und daß sie vielleicht nur in dem Maße weiter durchgeführt werden sollte, als die nöthige Zahl Brüder zur Besetzung aller Aufseherstellen in neu zu eröffnenden Zellengefängnissen ausgebildet werden kann.

Wegen dieser Befürchtungen, und weil in der Denkschrift, wenigstens soviel ich die Sache zu beurtheilen vermag, die Principien, das Wesen und die Grundbedingungen aller Erfolge des Systems vollkommen unrichtig dargestellt sind, haben alle aufrichtigen Freunde der Einzelnhaft den Kammerbeschluß, daß dieselbe in Preußen nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden solle, mit Freuden begrüßt! Wegen dieser Befürchtungen und aus keinem anderen Grunde, habe ich meine Bedenken gegen die Uebergabe der Aufseherstellen in den preußischen Zellengefängnissen an die Corporation der Brüderschaft des Rauhen Hauses hier ausgesprochen; deshalb halte ich es auch für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die beabsichtigte Einführung der Einzelnhaft auf dem Verwaltungswege und noch dazu auf Grund des veralteten, für gemeinschaftliche Haft entworfenen Rawiczer Reglements vom Jahre 1835 — die zweckentsprechende Verwen-

dung der erforderlichen bedeutenden Geldmittel, die Erfolge des Systems, die körperliche und geistige Gesundheit der Zellengefangenen einer zufälligen, größeren oder geringeren, vielleicht aus den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Haft geschöpften, oder durch Vorliebe für veraltete Strafrechtstheorien getrübten Verwaltungs-Einsicht und Weisheit der nach dem Laufe der Dinge öfter wechselnden Minister und Referenten Preis gegeben werden müßten!

Ein solcher, nach der Denkschrift beabsichtigter Weg der Gefängnißreform in Preußen wäre um so mehr zu beklagen, als auf demselben jedenfalls nur halbes, Zufälliges und Flickwerk erreicht werden könnte. Nicht durch Errichtung einzelner Zellengefängnisse, und noch dazu nach Verwaltungsbelieben und nur für die zu den schwersten Strafen verurtheilten, meist schon rückfälliger Gefangenen, wie man es auch in Baden gemacht hat und anderwärts zu versuchen im Begriffe steht, werden die Strafzwecke der Einzelnhaft in weitestem Umfange erreicht, und die bedeutenden Kosten des Gefängnißwesens am zweckmäßigsten verwendet, sondern einzig und allein auf dem Wege, welcher längst schon in den trefflichen Commissionsberichten der badischen, württembergischen und großh. hessischen Ständekammern, dem Frankfurter und Bremer Ausschußberichte über die Gefängnißreform ausführlich begründet, und in Belgien seit vielen Jahren mit dem ausgezeichnetsten Erfolge thatsächlich betreten worden ist, nämlich durch faktische Anerkennung der Wahrheit, daß der bisherige Strafvollzug der gemeinschaftlichen Haft ein durchaus verwerflicher sei, daß an deren Stelle die vernünftig durchgeführte Einzelnhaft treten müsse, daß durch diese Haftart aber nur dann die beabsichtigten Zwecke erreicht werden können, wenn sie, von Einem bestimmten obersten, leitenden Principe ausgehend, systematisch von unten an, in den Untersuchungs-, Polizei- und Kreis-Gefängnissen begonnen, und consequent nach den Kräften des Landes in einer Reihe von Jahren bis in die Zuchthäuser für die dazu geeigneten Gefangenen durchgeführt, auch der Uebergang der Entlassenen zur vollen Selbständigkeit in verständiger Weise geordnet werde, und daß zur Entfaltung ihrer vollen Erfolge, ja selbst zur Durchführung derselben ohne Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen eine Abänderung der Strafgesetzgebungen im Sinne der Einzelnhaft, nämlich Entfernung aller aus der unseligen Abschreckungstheorie hervorgegangenen, wie derjenigen Strafbestimmungen, durch welche die Erfolge der Einzelnhaft während oder nach der Gefangenschaft vereitelt werden, absolut erforderlich sei!

Leider scheint aber diese Nothwendigkeit noch nicht allerorts gehörig gewürdigt zu werden! Die freudige Hoffnung Jagemann's, welche derselbe in dieser Beziehung schon im Jahre 1845 (S. Jahrbücher der Gefängnißkunde, in den Bemerkungen über Beaufsichtigung des Gefängnißwesens, Bd. II, S. 254) ausgesprochen, ist nicht überall in Erfüllung gegangen. „Zum wahren Heile der Strafjustiz, heißt es dort, befestigt sich in unseren Tagen immer mehr die Ansicht, daß die durchdachtesten und consequentesten Strafsysteme nur alsdann eine praktische Bedeutung und einen erkennbaren Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft haben können, wenn sie mit einem angemessenen Princip des Vollzugs so in Einklang gesetzt werden, daß beide Stadien sich gegenseitig bedingen, und eines ohne das andere praktisch nicht mehr gedacht werden kann.

In der That muß man es den großen Räthseln der

Culturgeschichte beizählen, daß es Jahrhunderte brauchte, u
diese an sich nothwendigen Erkenntnisse herbeizuführen, j
man darf geradezu behaupten, daß Tausende von Verbreche
nicht begangen, und Tausende von verirrten Menschen gebe
sert, und ihren Mitbürgern als nützliche Genossen wied
zurückgegeben worden wären, wenn die Lenker des Justi
wesens früher hierauf Bedacht genommen hätten. Der nächs
Grund dieser seltsamen Erscheinung ist vielleicht darin z
suchen, daß die Rechtsgelehrten, besonders in Deutschlan
in der Regel nur daran Wohlgefallen und Interesse habe
die Rechtsfragen zu ventiliren und kunstgerechte Urtheile z
schöpfen, weniger aber darum bekümmert sind, wie sich ih
Weisheit im Leben ausnimmt, und welchen reellen Erfol
ihre Rechtssprüche haben. Wenn ein solcher Richter einm
die Gründe für Schuld und Unschuld abgewogen, und i
einer Relation, die als Probestück seines Scharfsinnes diene
kann, analytisch zusammengestellt hat, so glaubt er, Go
dem Könige und seinem Gewissen Genüge gethan zu habe
und geht sofort an eine andere Arbeit, ohne nur zu frage
was aus jener Sache weiterhin wird, ja er wünscht soga
mit dergleichen Allotrien, wie sie die Vollstreckung mit si
bringt, unbelästigt zu bleiben. —

Welche Erfolge aber durch die Einzelnhaft erreicht werde
können, wenn sie nur in den, oder vielleicht sogar nur i
einzelnen Zuchthäusern, und nach den Bestimmungen eine
auf Abschreckung berechneten Strafgesetzes durchgeführt wir
haben wir leider in Baden erlebt. Ein großer Theil d
Gefangenen, und selbst der jüngeren wegen Diebstahls Ve
urtheilten wurde erst, nachdem sie während öfterer Strafe
stehungen in dem Kreisgefängnisse und Arbeitshause mit g
meinschaftlicher Haft der dort unausbleiblichen gegenseitige
Verschlechterung preisgegeben waren, nach Begehung schw
rerer Verbrechen in das Zellengefängniß verbracht, die Ei
zelnhaft daselbst mit Strafschärfungen, Dunkelarrest, Hun
gerkost, und mit Polizeiaufsicht nach der Entlassung ꝛc. durch
geführt, die wiederholt Rückfälligen derselben oft nur a
kurze Zeit unterworfen, und die Behandlung der Gefangene
im Sinne des Systems außerdem noch in mancherlei Richtun
gen gehemmt, (wie am deutlichsten z. B. aus der Schri
des Verwalter Bauer über den Gewerbsbetrieb in Stra
anstalten erkannt werden kann), und dann wunderte man si
noch in Regierungskreisen, wie zum Theil selbst in der A
stalt, über die große Zahl der Rückfälligen und die vermein
liche Erfolglosigkeit des so theuren und so sehr angegriffene
Systems!

Hofft man aber in Preußen unter ähnlichen Verhältniss
günstigere Erfolge zu erreichen? Sollen denn in Deutschlan
in jedem einzelnen Staate mit den wichtigsten Staatsei
richtungen immer nur Versuche nach partikularistischer Wei
heit angestellt werden, und wird man in alle Ewigkeit n
durch eigenen Schaden klug gemacht?

In dieser Frage wäre dem deutschen Juristentage e
reiches Feld zu praktischer Thätigkeit eröffnet. Den vereinigte
Kräften der tüchtigsten und erfahrensten Rechtsgelehrten dürf
es vielleicht besser gelingen, als Einzelnen, die Regierung
von der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen in d
Strafgesetzgebungen wie im Strafvollzuge zu überzeugen u
das richtige Verhältniß beider zu einander festzustellen. S
einer Menge von Gefängnißschriften wie in den früher b
rührten Commissionsberichten einiger süddeutschen Ständ
kammern ist ein reiches und treffliches Material dazu enth
ten. Hoffen wir, daß dasselbe in dem, den preußisch

Ständen vorzulegenden Gesetzentwurfe über Einführung der Einzelnhaft in verdientem Maße benützt wird; und daß Preußen, wie auf jedem anderen, so auch auf diesem Felde den übrigen deutschen Regierungen rüstig vorangehe, damit diese nicht allein durch das Gewicht seiner staatlichen Stellung zu ihm hingezogen werden, sondern auch in der Weisheit seiner Gesetze und Staatseinrichtungen ein leuchtendes Vorbild erblicken, welchem sie sich mit Achtung und Vertrauen anzuschließen vermögen.

Füeßlin,
Großherzogl. Badischer Medicinalrath und Amtsarzt in Baden.

Der Staatsanwalt und seine Amtsbefugnisse als öffentlicher Ankläger.

(Aus Oesterreich.)

Ueber vorstehenden Gegenstand veröffentlicht Dr. Joseph von Waser in der Allgemeinen Oestreichischen Gerichtszeitung eine Reihe von Aufsätzen, welche gegen das früher in derselben Zeitung von Prof. Dr. Glaser vertheidigte Princip der Privatanklage gerichtet sind.

In diesen Aufsätzen bestreitet der Verfasser die auf den Genugthuungszweck zurückgeführte Berechtigung der Privatperson zur Privatanklage, indem er neben der Pflicht zur Strafverfolgung vermittelst öffentlicher Anklage allerdings Opportunitätsrücksichten über die Erhebung der Anklage entscheiden lassen will. Im Uebrigen sollen nach den Ansichten des Verfassers dem Staatsanwalte folgende Befugnisse eingeräumt werden:

1) Die Leitung und Ueberwachung der gerichtlichen Polizei, deren Nothwendigkeit durch die Erfahrungen der neuesten preußischen Praxis noch klarer hingestellt wird, und zu deren Begründung angeführt wird, daß in den statistischen Ausweisen die Zahl der unbekannt gebliebenen Urheber von Verbrechen in dem Maße ab- oder zunimmt, jenachdem das Bild einer gehörig gegliederten, in ihren Organen zusammenwirkenden Polizei verwirklicht erscheine. Auch Sundelin hat sich bekanntlich neuerdings für die Unterordung der gerichtlichen Polizei unter die Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Daß die Schritte der Polizei und ihre vorläufigen Beweisermittelungen juristische Bildung, insbesondere eine klare Auffassung strafrechtlicher Grundsätze voraussetzen, wofern sie nicht beständig in Gefahr stehen sollen, über die Gränzen der persönlichen Rechte hinauszuschwanken, kann wohl kaum bezweifelt werden.

   Vor allen Dingen wäre es wünschenswerth, wenn außer den Fällen der Ergreifung auf frischer That, selbst die vorläufige Verhaftung von der Anordnung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht würde. Gegen die Vornahme beweiskräftiger Akte durch die Staatsanwaltschaft erklärt sich übrigens von Waser mit Entschiedenheit.
2) Das Recht, die Einleitung des Untersuchungsverfahrens zu beantragen, wie dies in der Mehrheit der neueren deutschen Proceßgesetze bereits geschehen ist.
3) Das Recht der Akteneinsicht während der Voruntersuchungsführung, nicht aber das Recht der persönlichen Gegenwart bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen.
4) Das Recht, auf die Anklage zu verzichten mit der Wirkung, daß unter Zustimmung des Angeschuldigten (?) die Untersuchung vom Richter eingestellt werden muß.
5) Das Recht der Beschwerdeführung an den Gerichtshof, welchem der Untersuchungsrichter angehörig ist, ohne eine höhere Beschwerdeinstanz, außer in Fällen der verweigerten Untersuchungseröffnung.
6) Das Recht, die sofortige Ladung zum Hauptverfahren ohne vorgängige schriftliche Voruntersuchung vom Gericht zu verlangen.
7) Das Recht der Disposition über die Strafverfolgung nach geschlossener Voruntersuchung.
8) Das Recht der Anklagevertretung im mündlichen Verfahren, während dessen gleichfalls dem Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung des Verfahrens unter Zustimmung des Angeklagten Statt gegeben werden muß.
9) Vertretung der Staatsanwaltschaft durch die administrative Polizei in Uebertretungsfällen.
10) Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einreichung monatlicher Ausweise über die Strafverfolgung.

Begnadigung.

Darüber, daß das neue bayerische Strafgesetz in seinen Straf-Bestimmungen bei Weitem milder ist, als das bisherige, besteht nicht der leiseste Zweifel. Entschieden ist daher der Gesetzgeber selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß man bisher die Strafen zu hoch gegriffen habe. Dieses vorausgesetzt, scheint es mir aber eine unabweisliche Forderung der Billigkeit zu sein, daß die gegenwärtigen Sträflinge überhaupt nach Verhältniß der neuen Straf-Bestimmungen begnadigt werden. Solches herbeizuführen, ist selbst Pflicht der Vertheidiger bezüglich derjenigen bisher von ihnen behandelten Fälle, in welchen die Strafen noch nicht vollständig erstanden sind; die Erfüllung dieser Pflicht ist aber für sie mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil sie nicht wissen können, welche Sträflinge etwa schon gestorben oder bereits speciell begnadigt worden sind. Officiale Thätigkeit wäre sonach hier am Platze und ich möchte durch Anregung derselben mittelst dieser Zeilen, welchen gewiß die Aufnahme nicht versagt wird, wenigstens im Allgemeinen meine desfallsige Pflicht erfüllt haben.

Dr. K. Barth.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein von einem jungen Mädchen verübter Mord. Die Assisen des Departements der Seine verhandelten, am 15. November v. J., den Fall eines von einem jungen Mädchen verübten Mordes. Die Angeklagte war Margarethe Lefranc, 22 Jahr alt, geboren in dem Dorfe Breuney les Faverney, im Arrondissement Vesoul. Sie war nach Paris gekommen um in Gesindedienste den Unterhalt zu finden, welchen ihr die Mittellosigkeit ihrer Familie nicht gewähren konnte. Ihre Dienstherrschaften gaben ihr das Zeug-

niß eines pflichtgetreuen musterhaften Betragens. Dazu durch ein Heirathsversprechen, welches ein Landsmann, Joseph Delemontey, der als Shawlweber sich ernährte, ihr gegeben hatte, verführt, war sie, einer unwiderstehlichen Neigung zu ihm sich hingebend, Mutter geworden. Ihr Kind war bald nach seiner Geburt wieder verstorben. Sie hatte mit dem Vater ihres Kindes einen Hausstand gebildet, und sahe dem Augenblick bald entgegen, wo dieses Beisammenleben durch das Gesetz und die priesterliche Einsegnung sich in ein eheliches Verhältniß umwandeln sollte. Margarethe und Delemontey lebten in bester Eintracht, beide waren arbeitsam und in geordneten Vermögensverhältnissen, und wurden von ihren Nachbaren wegen ihres Frohsinnes und häuslichen Glückes beneidet.

Anfangs Juli des vorigen Jahres verlor Margarethe plötzlich ihre Heiterkeit, man bemerkte an ihr oft ein ernstes und befangenes Aussehen. Eines Tages fand man sie mit aufgestütztem Kopfe auf ihrer Treppe sitzen und in einem so tiefen Nachdenken versunken, daß sie die an sie gerichteten Fragen unbeantwortet ließ. Bald darauf schien jedoch der Kummer von ihr gewichen zu sein, sie sang wieder bei ihrer Arbeit und schien ihre gute Laune wiedergefunden zu haben.

Am 28. Juli, um 5 Uhr des Morgens klopfte Jemand heftig an die Thür eines Arbeiters, Namens Favre, welcher auf demselben Flure mit Delemontey wohnte, und es rief eine klagende Stimme: zu mir Favre, zu mir! Dieser stand schnell auf, er fand die Thür Delemontey's geöffnet, und, beim Eintritte in sein Zimmer diesen am Fuße seines Bettes sitzend, mit auf die Brust gesenktem Haupte und umgeben von einer Blutlache.

Favre versuchte schleunigst Hülfe zu schaffen, und kam mit zwei Stadtsergeanten zurück, welche einen Arzt herbeirufen wollten. Delemontey war jedoch bereits verstorben.

In dem mit Blut bedeckten Bette bemerkte man das Haar einer Frau, welche ihr Gesicht mit einem Tuche bedeckt hatte. Margarethe lag unbeweglich, ohne ein Wort zu sprechen, eine Klage zu äußern, eine Aufregung oder einen Schmerz zu erkennen zu geben in dem gedachten Bette.

In der Stube lag, auf der Kommode, ein langes Fleischermesser, scharf geschliffen und mit Blut gefärbt. Der Arzt constatirte die Thatsache, daß Delemontey in Folge einer tiefen Wunde sein Leben verloren habe, welche ihm in der Nähe des Herzens, in der Brust beigebracht worden war. Diese Wunde war unzweifelhaft mit dem auf der Kommode vorgefuudenen Messer zugefügt worden.

Auch Margarethe hatte unterhalb der Brust eine zwei Centimeter lange Wunde, welche jedoch nicht tief zu sein schien. Sie hatte kein Fieber, und war durch die Verwundung nicht verhindert, die von ihr geforderten Erklärungen abzugeben. Sie bemerkte, daß sie bei ihrem Bruder Lefranc, Delemontey den Gespielen ihrer Kindheit, wiedergefunden, als sie noch im Dienste gestanden hätte. Sie habe ihn öfters wiedergesehen, ohne daß zwischen ihnen ein intimes Verhältniß eingetreten wäre. Als nach zwei Jahren ihr Delemontey jedoch Heirathsanträge gemacht, habe sie Vertrauen zu ihm gefaßt, und wäre von ihm Mutter geworden. Sie habe, um mit ihm leben zu können, Alles verlassen und aufgegeben. Aber eines Tages habe Delemontey ihr zu erkennen gegeben, daß er ihrer überdrüssig geworden sei. Delemontey habe ihr erklärt, daß er eine andere Geliebte habe, welche er zu heirathen gedenke. Zugleich habe er ihr angekündigt, daß sie ihre gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen hätte. Sie habe sich darüber nicht zufrieden zu stellen vermogt, verlassen zu werden, und den Entschluß gefaßt, Delemontey und dann sich zu tödten. Diesen Vorsatz habe sie ausgeführt, und Delemontey, während er schlief, erstochen. Sie habe gleich nachher gegen sich die Mordwaffe gerichtet, aber es habe ihr die Kraft, vielleicht auch der Muth gefehlt, sich zu tödten.

Dieses Geständniß der Margarethe Lefranc ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß. Es bestätigte sich, daß ihre Herrschaften mit ihr sehr zufrieden gewesen waren, daß sie den Dienst nur verlassen hatte, um mit Delemontey zu leben, daß sie Mutter wurde, ihr Kind genährt hatte, und daß dieses 5 Monate alt, im November 1860 gestorben war. Als Delemontey den Plan gefaßt hatte, eine Andere zu heirathen, war die Veränderung ihres Charakters und ihrer Gewohnheiten auffallend gewesen. Obgleich Margarethe es zur Seite stand, daß sie vor ihrem Verhältniß mit Delemontey ein anständiges Mädchen war, daß dieser, ihr wahrscheinlicher Verführer, im Begriffe stand, sie zu verlassen, so erscheinen diese Umstände und selbst die Verzweiflung, welche sich ihrer bemächtigt hatte, doch nicht geeignet, ihrer That den verbrecherischen Charakter zu entziehen. Margarethe gesteht selbst, daß sie ihr Verbrechen überlegt (prémedité) verübte, und den Moment abwartete, wo sie sich stark genug zur Ausführung fühlen würde. Sie kaufte heimlich die Waffe, mit welcher dies geschehen sollte. Sie wußte mit kaltem Blute und einer unglaublichen Geistesstärke ihre Racheplane zu bemänteln, sie verbarg in ihrem Bette das Mordinstrument. Während Delemontey ohne Mißtrauen neben ihr schlief, erhob sie sich, entblößte seinen Körper und suchte die Stelle, an welcher sie ihn treffen wollte. Mit sicherer Hand traf sie das Herz ihres Opfers.

Der von der Lefranc beabsichtigte Selbstmord erscheint nach der Beschaffenheit der Wunde, welche sie sich zufügte, sehr zweifelhaft.

Aus den Aussagen der Zeugen, von welchen keiner über die That selbst bekunden konnte, ergab sich übereinstimmend das Lob welches den guten Eigenschaften Margarethen's gezollt wurde. Margarethe war, während ihres vorgedachten Trübsinnes wie toll gewesen, sie hatte sich in den Canal stürzen, zweimal sich ersticken wollen. Der Generaladvokat Oskar de Vallée unterließ es zwar nicht, die Umstände besonders hervorzuheben, welche die Theilnahme der Geschwornen für die Angeklagte erwecken konnten, aber er vertrat doch die Ansicht, daß das Verbrechen nicht ungestraft bleiben dürfe. Mr. Diard führte die Vertheidigung und der Präsident Metzinger resumirte die Lage der Sache.

In dem Verdikte der Jury wurde die Premeditation bei Verübung der That ausgeschlossen und die Annahme mildernder Umstände ausgesprochen. Der Gerichtshof erkannte die Angeklagte nur des Todtschlags (meurtre) für schuldig und verurtheilte sie zu 8jähriger réclusion.

Wir können nicht umhin, dieses Urtheil und das Verdikt der Jury, welches demselben vorherging, als völlig sachgemäß anzuerkennen. Der vorliegende Fall liefert den Beweis von der Wohlthat, welche die Annahme des Systems der mildernden Umstände über diejenigen verbreitete, welche den harten Bestimmungen des code pénale noch unterworfen sind. Er lehrt aber auch, daß unser Begriff vom Morde, als einer vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführten Tödtung, ein zu weiter ist, und daß sich strafbare Handlungen sehr wohl in diesen Begriff einzwängen lassen, welcher, wie der That der Margarethe Lefranc, dennoch diejenigen Eigenschaften gebrechen, welche recht eigentlich dem Morde den Charakter des schwersten der Verbrechen verleihen. Es ist dasjenige, was man wo man diese anerkennt, als verminderte Zurechnung bezeichnet was solche Thaten zu entschuldbaren werden läßt.

Aus Moabit. Am letzten Tage des verflossenen Jahres endete ein Sträfling sein Leben durch Erhängen. Hier und da wird die durch nichts unterstützte Vermuthung ausgesprochen, der Selbstmörder sei durch Lektüre ähnlicher Lieder, wie sie Dr. Dubo in seiner Schrift: die Propaganda des Rauhen Hauses und das Johannisstift in Berlin (Leipzig 1862) aus den Schillingsbechern des Rauhen Hauses mittheilt, blödsinnig geworden.

Inhalt. Die Brüder-Aufseher in Moabit und die Gefängnißreform in Preußen. — Der Staatsanwalt und seine Amtsbefugnisse als öffentlicher Ankläger. — Begnadigung. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 4. — Sonnabend, den 25. Januar. — 1862.

Der deutsche Juristentag und die deutsche Staatsanwaltschaft.

II. Civilinteressent und Vertheidiger.

Den vier Resolutionen des zweiten deutschen Juristentages bezüglich der Privatanklage folgen drei andere, welche die Adhäsion der Civilinteressenten, und zwei, welche das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zur Vertheidigung betreffen.

Man hätte erwarten sollen, daß der Adhäsionsproceß vermöge seiner Motive rein äußerer Zweckmäßigkeit kaum eine Veranlassung geben könne, dem Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft einen neuen Ausdruck zu verschaffen, zumal die beschlossene subsidiäre Privatanklage diesem letzteren Bedürfnisse ja bereits ausreichend Genüge gethan hatte. Man müßte voraussetzen, daß da, wo der Staatsanwalt die öffentliche Verfolgung übernommen hat und ein Civilinteressent ihm adhärirt, nur deshalb noch kein Grund vorhanden sei, dem Staatsanwalte die Ausübung seines Amtes und seiner Pflichten neben der accessorischen Verfolgung der Privatinteressen durch den Beschädigten zu verkümmern. Von diesem nüchternen, sachlichen Standpunkte aus hatte die ständige Deputation denn auch einstimmig den Grundsatz hingestellt, daß „dem Beschädigten bei der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt die besonderen Rechte einer Partei zur Anstrebung der Verurtheilung in der Strafsache nicht einzuräumen seien." Der III. Abtheilung schien jedoch dieser Satz allzu bedenklich; er wurde abgelehnt und dafür beschlossen, daß auch dem anklagenden Staatsanwalte in dem Civilinteressenten als besonderem Privatankläger ein Curator zu setzen sei, der ihn controlire, seine besonderen Anträge auf Zeugenvernehmungen und andere Beweishandlungen, und gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freisprechung seinen Antrag auf Verurtheilung vor dem erkennenden Gerichte zu stellen und zu begründen befugt sei. Leider blieb dabei, wie es scheint, aus Versehen, der hiermit völlig disparate Satz der ständigen Deputation in der sechsten Resolution stehen, daß die Verurtheilung in den Schadensersatz nur dann gefordert werden kann, wenn aus den zum Zweck der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatz und der Umfang derselben mit ausreichender Bestimmtheit sich ergiebt. — Es lohnt nicht der Mühe, zu untersuchen, wie sich ein derartiger Adhäsionsproceß, bei dem es völlig unklar gelassen ist, wer eigentlich adhärirt, ob der Staatsanwalt dem Privatankläger, oder dieser jenem, praktisch gestalten würde. Das praktisch Unmögliche des ganzen aus Civil- und Strafproceß, Civilinterventionen, Privatanklage und staatsanwaltlicher Verfolgung wirr durcheinander gemengten Verfahrens, wie es hier gedacht worden ist, tritt auch dem oberflächlichsten Blicke mit stechender Deutlichkeit entgegen.

Es blieb endlich übrig, die Staatsanwaltschaft nicht bloß durch den theils frei außerhalb ihres Wirkungskreises, theils coordinirt neben ihr thätigen Privatankläger, sondern auch durch einen ihr gleichberechtigt gegenübergestellten Vertheidiger unschädlich zu machen. Die Befürchtung Sundelin's, daß diese Frage dem Juristentage eine stürmische Stunde kosten würde, ging nicht in Erfüllung; aus Gründen, die nach dem bereits angedeuteten Charakter der Debatten nicht mehr zu erörtern sind. Ueberdies wurde auch damals bereits in der III. Abtheilung weniger debattirt, als abgestimmt. Der voran- und dem dritten Lewald'schen Antrage entgegengestellte Fundamentalsatz der ständigen Deputation: „die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung während der Untersuchung können nicht durchgängig dieselben sein, und das Verlangen nach einer Gleichstellung der Befugnisse der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltschaft ist unzulässig" erlangte nicht die Majorität. Dagegen wurden die Motive dieses Satzes, die Nothwendigkeit der parteilosen, zur materiellen Wahrheitserforschung berufenen Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der nothwendigen Parteieinseitigkeit der Vertheidigung angenommen. Ein von mir im Plenum gemachter Versuch, diese Verstümmelung der Resolution in Etwas zu heilen, entweder jenen Fundamentalsatz zur Annahme, oder auch seine Motive, die ihrer praktischen Spitze beraubt von einem der Redner mit Recht als „Redensarten" bezeichnet werden konnten, zur Verwerfung zu bringen, mißlang; das Plenum mußte nach dem Umfange seiner Tagesordnung die Abtheilungsbeschlüsse bona fide annehmen, und die Abstimmungen folgten meist so schleunig

aufeinander, daß kaum Zeit blieb, die zur Abstimmung gebrachten gedruckt vorliegenden Sätze durchzulesen. Ich zweifle nicht, hätte das von einem hervorragenden Führer der Advocatur in der Abtheilung gestellte Amendement, die achte Resolution der ständigen Deputation dahin zu verändern: „Der Staatsanwalt sowie der Vertheidiger nimmt in keinem Stadium der Untersuchung die Stelle einer Partei ein" in der Abtheilung zufällig die Mehrheit erlangt, es läge heute ebenfalls als Rechtsüberzeugung des deutschen Juristentages vor.

Nach der Verwerfung jenes Grundsatzes mußten dann auch die von der ständigen Deputation vorgeschlagenen weiteren Thesen, welche die Befugnisse der Vertheidigung im Strafproceß wesentlich nur erweitern sollten, principiell geändert werden. Ueberall, wo die ständige Deputation rein vor dem Interesse der Gerechtigkeit und von der rechtlichen Natur der Vertheidigung ausgegangen war, wurde jetzt das Interesse der Parität zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung als leitender Gesichtspunkt substituirt. Die Deputation gestattete dem Vertheidiger in der Voruntersuchung die Akteneinsicht ausnahmsweise, und setzte Mißbrauch dabei als möglich voraus. Die Abtheilung verlangte diese Akteneinsicht als Regel und verwarf die Möglichkeit eines Mißbrauchs. Die Deputation hielt es für zweckmäßig und wohlthätig, wenn bei Obduktionen, d. i. in den wichtigsten Fällen der Aufnahme des objektiven Thatbestandes selbst schon vor eingeleiteter Voruntersuchung die Gegenwart eines Vertreters des Angeschuldigten zugelassen würde. Die Abtheilung erklärte dafür die Gegenwart eines „Vertheidigers" für statthaft „bei allen gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird." Die Deputation meinte es aus sachlichen Gründen rechtfertigen zu können, daß ein Entlastungsbeweis unbeschränkt erhoben werden müsse, wenn der Angeklagte auf seine Kosten die Entlastungszeugen stelle, und weder materielle Bedenken, noch eine bedenkliche Verzögerung der Hauptverhandlung dem entgegenstehen. Die Abtheilung resolvirte dafür kurzweg: „Die Vertheidigung hat bezüglich der Benennung von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage. Bezüglich des direkten Fragerechts und der in einigen Gesetzgebungen dem Staatsanwalte eingeräumten Befugniß eines präoccupirenden Exposé's hatte bereits die Deputation die vorhandenen Ungleichheiten zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung für verwerflich befunden, und hier konnte die Abtheilung den Deputationsbeschlüssen einfach beitreten. Ueberall jedoch derselbe Satz: Gleichheit der Rechte mit der Staatsanwaltschaft.

Es will mir scheinen, man habe auch in dieser Frage durch eine Uebespannung des Bogens beim Ziele vorbeigeschossen. Auf die lediglich die mündliche Schlußverhandlung berührenden Vorrechte hinsichtlich des Exposé's und der direkten Fragen hat die deutsche Staatsanwaltschaft niemals ein Gewicht gelegt, und die Beseitigung dieser Vorrechte wird nirgends ein Gegenstand des Bedauerns sein. Wesentlich hiervon verschiedener Natur und fast Nichts mit jenen Dingen gemein habend sind die Fragen nach der Zulässigkeit der Vertheidigung schon vor der mündlichen Schlußverhandlung und nach den wünschenswerthen Befugnissen einer solchen Vertheidigung. Sowie man an diese Fragen einmal herantrat, mußte man nothwendig auch ihren Grund, das ist die ganze inquisitorische Ordnung des heutigen Vorverfahrens und der Voruntersuchung mit berühren, die fast überall im Interesse der Gerechtigkeit, wie im Interesse der Fundamentalprincipien

des deutschen Strafprocesses der Reform dringend bedar
Vorschläge zur Reform sind längst zahlreich gemacht worde
und die Anschauungen über ihre Richtung gehen weit genu
auseinander. Bald soll die Voruntersuchung ganz beseiti
und ausschließlich durch die Informationsverhandlungen d
Staatsanwaltschaft ersetzt, bald soll sie dem Princip vollst
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, den Formen des enc
lischen Rechts unterworfen werden. Hier war es wohl gebi
ten, sich über gewisse allgemeine Grundsätze vorweg zu ein
gen, und dann erst war es an der Zeit, diesen leitende
Principien entsprechend der Staatsanwaltschaft und der Ve
theidigung ihre Stellung im Vorverfahren anzuweisen.

Ein künstliches Gleichgewicht der letzteren Gewalten i
Strafproceß für sich allein kann hier Nichts bessern, n
verschlechtern: diese Art Reform mag dem einseitigen Stan
punkte der Advocatur genügen: dem rechtlichen, dem legisl
torischen Standpunkte genügt sie unbedingt nicht. Ein Hi
und Herzerren der Voruntersuchungs-Akten zwischen Staat
anwaltschaft nnd Vertheidigung, die gleichberechtigte Gege
wart beider „bei allen gerichtlichen Untersuchungshandlunge
Verhandlungen, Sitzungen und Terminen" bedeutet entwed
in ironischer Ausdrucksweise Aufhebung der schriftlichen, i
quisitorischen und Einführung einer öffentlichen, mündliche
contradiktorischen Voruntersuchung, oder, wenn die erste
beibehalten werden soll, bedeutet es überhaupt Nichts.

Ich kann schließlich nur wiederholen, was ich in Betre
der subsidiären Privatanklage bemerkt habe. Wenn es ledi
lich darauf ankam, weitverbreiteten Besorgnissen, daß d
deutsche Staatsanwaltschaft einmal die Rolle eines Ministe
public spielen könne, und der Ueberzeugung Ausdruck z
geben, daß dies nicht wünschenswerth, so haben die a
der III. Abtheilung des deutschen Juristentages hervorgega
genen Resolutionen diesen Zweck allerdings vollkommen e
reicht. Ob sie jedoch in der fragmentarischen, widerspruch
vollen Gestalt, in der sie jetzt vorliegen, mit Umrissen, d
bald nur aufs Flüchtigste skizzirt, bald mit übermäßiger B
stimmtheit ausgeführt sind, ebenso Anspruch darauf mache
können, eine allgemeine positive Rechtsüberzeugung üb
die Grundprincipien des deutschen Strafprocesses der Zukun
zur Klarheit gebracht, in Form und Inhalt begrifflich Rich
tiges, praktisch brauchbares Material der kommenden Gese
gebungen geliefert zu haben, darf bezweifelt werden, un
haben wir uns zu bezweifeln erlaubt. So Vieles und
Wichtiges ist bloß in Frage gestellt, und, nachdem es in Fra
gestellt worden, ohne genügende Antwort oder ganz unb
antwortet geblieben, daß noch mancher deutsche Juristento
vergehen kann, ehe die Fundamente des deutschen Stra
processes gedanklich festgestellt sein werden. Dies Letzte
wird aber dann geschehen, wenn auf den folgenden Juriste
tagen die Abstimmungen vor der Berathung und der Co
statirung einhelliger Ueberzeugungen ein wenig mehr z
rücktreten, als dies auf dem zweiten Juristentage der Fall wa

Dr. **Mittelstädt.**

Die Zurechnungsfähigkeit, als Objekt der gerich
lichen Medicin.

Die meisten neueren Schriftsteller über Strafrecht un
gerichtliche Arzneiwissenschaft verwenden viel Mühe un

Scharfsinn auf den Beweis, daß die Zurechnungsfähigkeit kein Gegenstand der letztgenannten Wissenschaft sei. Denn das Gesetz weist die Entscheidung über diese Frage dem Richter oder den Geschwornen zu, und hieraus folgert man, daß der Gerichtsarzt sich lediglich auf die Schilderung der Organisation des Exploranden zu beschränken, und sich eines Urtheils über dessen Zurechnungsfähigkeit durchaus zu enthalten habe. „Das Hauptgeschäft des Gerichtsarztes" (lehrt Böcker, ger. Med. 1857, S. 28) besteht bei der Untersuchung eines Gemüthszustandes darin, die natürliche Beschaffenheit der Organe eines Menschen zur Zeit eines besonderen Verhaltens zu charakterisiren und ihren physiologischen Einfluß auf das Thun oder Benehmen eines Menschen zu erörtern. Nach Casper (ger. Med. II., S. 381) hat der Arzt „dem Richter nur die wissenschaftlichen Materialien zu liefern, und diesem dann lediglich die Bestimmung über die Zurechnung zu überlassen". Diesen schließt sich Krahmer an, wenn er sagt (ger. Med. 1857, S. 46) „die gerichtsärztliche Aufgabe, um dem richterlichen Urtheile über die Unzurechnungsfähigkeit gewisser Strafgesetzübertreter die faktischen Unterlagen zu verschaffen, besteht darin, die körperlichen Gebrechen zu constatiren, welche den einzelnen im zweckmäßigen Gebrauch seiner Glieder hindern, die Mängel der Sinnesorgane oder des Wahrnehmungs-Vermögens zu bezeichnen, welche die Beobachtung thatsächlicher Vorgänge und das Festhalten der daraus zu gewinnenden Folgerungen über den Causalzusammenhang erschweren oder unmöglich machen, um die Eigenthümlichkeit in der Gesinnungs- und Denkweise zu erläutern, die ein von der öffentlichen Meinung abweichendes Urtheil über persönliches Behagen oder Mißbehagen und über die richtige Methode, seine Ansichten mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu bringen, zur Folge haben." Am bestimmtesten endlich erklärt Mittermaier (Goltdammer's Archiv I., 302) „die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit steht nur den Richtern oder den Geschwornen zu, und die Aerzte haben ihnen nur die Elemente zu liefern, durch deren Kenntniß ihnen die Entscheidung möglich ist, oder erläutert wird. Wie in England strenge darauf gehalten wird, daß die Aerzte nie über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten urtheilen, sondern nur über den Seelenzustand des Angeklagten, überhaupt über die von ihnen beobachteten Erscheinungen an dem Angeklagten ihre Meinung aussprechen, und Erfahrungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen angeben, also sollte es auch in Deutschland sein."

Hiernach würde es zu den berufenen „Uebergriffen in's richterliche Gebiet" gehören, wenn der Arzt bei Abgabe seines Gutachtens über einen von ihm untersuchten zweifelhaften Seelenzustand sich erlaubte, sein Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit des Exploranden auszusprechen. Ich vermag dieser Auffassung nicht beizutreten, und zwar aus nachstehend entwickelten Gründen.

Freilich erklärt das preußische Gesetz, wie die meisten deutschen Strafgesetze, ausdrücklich: „daß (Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) zu den Thatsachen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festzuhalten seien, insbesondere auch die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit gehöre? Natürlich, denn die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit ist eben eine Thatfrage, welche zu entscheiden ausschließlich dem Richter gebührt. Gewiß ist es bei Untersuchung aller solcher Fragen unerläßlich, daß man sich zunächst der Gränzen der gerichtsärztlichen und richterlichen Thätigkeit klar bewußt

werde; und damit dies möglich sei, den Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung durch Definition des fraglichen Gegenstandes feststelle.

Die Zurechnungsfähigkeit ist nicht eine menschliche Eigenschaft (cfr. meine Beob. d. ger. Med. 1858. II., S. 268) wie die Zusammensetzung des Ausdrucks es irrthümlich vermuthen läßt, sondern vielmehr der Ausfluß, die Folge einer menschlichen Eigenschaft, nämlich der Vernünftigkeit. Diese letztere wird vom Strafgesetze bei allen Menschen stillschweigend vorausgesetzt, und es muß diesem ihre ausnahmsweise angebliche Abwesenheit in jedem einzelnen Falle speciell nachgewiesen werden. Sie begründet einen Seelenzustand, welcher unter anderen Wirkungen, Ausflüssen und Folgen auch die hat, daß er die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf ihren Besitzer gestattet. Die Zurechnungsfähigkeit ist somit ein relativer Begriff, der nicht aus sich selbst, sondern nur mit Beziehung auf einen anderen Begriff zu definiren ist, und einen Inhalt erhält.

Hieraus folgt, daß die Frage über Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten nichts anderes ist, als die Frage: ob dessen Seelenzustand so beschaffen sei, daß er die Anwendung des Strafgesetzes gestatte? — und mit Recht haben die Gesetze der meisten Staaten die Entscheidung hierüber dem Richter übertragen, während sie die Untersuchung des fraglichen Gemüthszustandes von dem Gerichtsarzte verlangen. Bis hierher glaube ich mich im Einverständnisse mit den Eingangs erwähnten Ansichten und somit auf dem gemeinschaftlichen Ausgangspunkte für die weiteren Untersuchungen zu befinden.

Ich erkenne ferner auf das Bestimmteste an, daß das Geschäft des Gerichtsarztes bei der Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes durchaus dasselbe ist, wie bei all seinen im richterlichen Auftrage unternommenen Untersuchungen am Menschen überhaupt, z. B. zur Feststellung seines Gesundheitszustandes oder einer Verletzung. Immer nur soll die technische Untersuchung zur Aufhellung concreter, rechtlich wichtiger Fragen dienen, — mögen diese nun die zweifelhafte Anwendbarkeit des Strafgesetzes, die Dispositionsfähigkeit oder das Vorhandensein einer Krankheit als Hinderniß der Ableistung einer Rechtspflicht, oder endlich einer so oder so gearteten Verletzung betreffen; in keinem der gedachten Fälle ist die Sache mit dem Ausspruche des Gerichtsarztes beendet, denn die endgültige Entscheidung über dieselbe steht überall dem erkennenden Richter zu.

Aber ich behaupte, daß es dem Arzt bei keinem der ihm aufgetragenen Geschäfte erlaubt ist, das Endurtheil über seinen Befund, das facit aus seinen Untersuchungen zu verschweigen, sondern daß er verpflichtet ist, sein Gutachten so bestimmt, wie die Natur des Falles es zuläßt, zu formuliren. Ueberzeugt den Richter das sachverständige Gutachten nicht, so mag er, falls er die Sache für klar genug hält, selbst entscheiden oder bei anderen Sachverständigen sich Raths erholen.

Ich befinde mich hierbei in vollkommener Uebereinstimmung mit der Theorie der gerichtlichen Medicin, wie mit der forensischen Praxis. Ueberall gilt es als erste Regel der letzteren, daß der Richter, der eben nur den concreten Fall entscheiden soll, und abstrakt gehaltene ärztliche Gelehrsamkeit verschmäht, dem Sachverständigen ganz bestimmte Fragen vorlege, welche den Zweck der Untersuchung deutlich bezeichnen, und den Sachverständigen in Stand setzen, dieselbe scharf auf das ihm bezeichnete Ziel hinzurichten. Mit Recht

weiset der Richter eine allgemeine und unbestimmt gehaltene Antwort auf seine concret gestellte Frage zurück. Auch ist ihm nicht mit einer bloßen technischen Schilderung des Befindens gedient, wobei das in Beziehung auf den Zweck der Untersuchung zu formulirende Urtheil fehlte. Geradezu alle gerichtsärztliche Geschäfte können als Beispiel hierzu dienen; ich greife aus der Unzahl derselben ein beliebiges heraus. Der Richter bezweifelt, daß die von einem Exequenden vorgeschützte Krankheit wirklich vorhanden, oder so erheblich sei, um dessen Abführung ins Gefängniß unmöglich zu machen. Der Gerichtsarzt soll den zweifelhaften Gesundheitszustand untersuchen. Freilich wäre es nun sehr bequem, wenn er sich damit begnügen dürfte, dem Richter „den Zustand der Organisation ꝛc.“, die Krankheitssymptome u. s. w. zu schildern, und sich eines präcisen Urtheils über die „Haftfähigkeit“ des Exequenden zu enthalten, über welche ja doch der Richter endgültig zu bestimmen habe. In Preußen wird aber der Gerichtsarzt, der sich dieser Pflicht entzieht, und sein Endurtheil über die Haftfähigkeit verschweigt, ohne weiteres in Strafe genommen, um dieser laxen, den Gang der Justiz hemmenden Praxis ein Ende zu machen (vergl. Just.-Minist.-Rescr. vom 3. Febr. 1853 und Rescr. des Ministers der Med.-Angel. vom 20. Januar 1853, 6. alinea). Und wie er hier verpflichtet ist, sein (um mich der Worte der hierüber lautenden Verordnung zu bedienen) „thatsächlich und wissenschaftlich motivirtes Urtheil über die (früher geschilderte) Krankheit, über die Zulässigkeit einer Haft u. s. w.“ auszusprechen, ebenso verlangt der Richter bei allen dem Sachverständigen gestellten Fragen eben nicht bloß seine Beschreibung eines fraglichen Gegenstandes, sondern sein Urtheil über denselben in Beziehung auf die in concreto wichtigen Rechtsfragen. Da dieser Satz ohne Zweifel den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung bildet, so wird es nöthig sein, ihn näher zu begründen.

Zugegeben wird mir werden, daß der Richter dem mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen den Zweck und Zielpunkt derselben genau angeben, und seine Frage concret stellen muß. Er will z. B. wissen, ob eine angebliche Krankheit des N. die Haftunfähigkeit begründe. Ersucht er den Gerichtsarzt nur um Auskunft über „den Zustand der Organe ꝛc.“, nach Casper um „die Lieferung der wissenschaftlichen Materialien, aus denen er dann lediglich selbst die Bestimmung über die Inhaftirung des N. treffen werde“, so wird er eine Antwort erhalten, die eine ganz hübsche Abhandlung über die Krankheit des Exequenden enthalten mag, die aber für seinen Zweck nicht zu verwerthen ist. Oder es liegt eine Körperverletzung vor, bei welcher es dem Richter zweifelhaft ist, wie er solche zu beurtheilen habe, ob der Verletzte z. B. wirklich der Zeugungsfähigkeit (preuß. Strafgesetzb. §. 193) beraubt ist, oder (österreich. Strafgesetzb. §. 156 b.) eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteskrankheit ohne Wahrscheinlichkeit auf Wiederherstellung davongetragen hat. Die Entscheidung hierüber liegt ganz gewiß dem erkennenden Richter ob; darf er nun, um dies sein Recht und seine Pflicht zu wahren, und den Gerichtsarzt an einem unziemlichen Uebergriff zu hindern, denselben nur mit einer „ganz genauen Schilderung aller Nachtheile, vom kleinsten bis größten ꝛc.“ beauftragen, bei welcher aber strenge alle diejenigen Ausdrücke zu vermeiden seien, welche der Wortlaut des Gesetzes, als lediglich der richterlichen Entscheidung vorbehalten, gebraucht? Denn der ganze Unterschied meiner von der vorgedachten Majorität abweichender Auffassung läuft

eben darauf hinaus, daß diese dem Gerichtsarzte lediglich nur eine technische Schilderung des fraglichen Zustandes zuweiset, damit der Richter aus derselben seine Entscheidung treffe: während ich behaupte, daß eine reine Schilderung oder noch so genaue Beschreibung des fraglichen Zustandes entweder für den concreten Fall unbrauchbar ist, wenn sie nämlich eine Beurtheilung desselben in Beziehung auf die vorliegende Rechtsfrage vermeidet, — oder daß sie, falls diese letztere Beziehung begutachtet wird, nothwendig das Urtheil enthalten muß, dessen Aussprechen von jener Majorität als ein Uebergriff des Arztes bezeichnet wird.

Ein jeder Fall, welcher der richterlichen Beurtheilung unterliegt, hat außer der rechtlichen, noch mannigfache andere Beziehungen. Ist es eine Körperverletzung, so hat diese z. B. meist sehr interessante chirurgische, operative, pathologische, anatomische, therapeutische, allgemein und speciell-pathologische ꝛc. ꝛc. Beziehungen. Sollen diese alle „möglichst genau geschildert“ werden, um den Richter recht gründlich mit wissenschaftlichem Material zu versehen, oder verschmäht derselbe sie nicht vielmehr insgesammt, und verlangt auch schließlich die Beurtheilung des technisch festgestellten Befundes in Beziehung auf die vorliegende Rechtsfrage? Und was geradezu bei allen ärztlich-technischen Gutachten verlangt wird, soll bei der technischen Gemüthszustands-Untersuchung strenge vermieden werden? Man wird vielleicht zugeben, daß der Gerichtsarzt in der Regel zwar sein Gutachten ganz präcise und dem Zweck seiner Untersuchung gemäß zu formuliren habe, dennoch aber den Einwand erheben, bei der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit sei es eine andere Sache. Hierüber habe einmal nicht er, sondern der Richter zu entscheiden. Gewiß; aber der Arzt verurtheilt den Angeklagten auch nicht wegen der schweren Körperverletzung, wiewohl er in seinem Gutachten mit dürren Worten erklärt: Der Verletzte sei der Zeugungsfähigkeit beraubt; er verhängt ebensowenig die Inhaftirung des Exequenden, wiewohl er trocken hinstellt: sein Befund stelle die Haftfähigkeit desselben außer Zweifel; — er rechnet endlich nicht zu, wenn er die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aus Gründen seiner Wissenschaft beweist.

Vielleicht aber möchte der Einwand versucht werden, daß die richterliche Frage nach dem „Seelenzustande“ ja eine concrete sei, und eine concrete Antwort zulasse, welche gar kein Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit zu enthalten brauche; man könne ja die Frage eben auch „den Zustand der Organe ꝛc.“ oder auf die Bezeichnung der „körperlichen Gebrechen ꝛc.“ richten, um „dem richterlichen Urtheil die faktischen Unterlagen zu verschaffen“. Hiergegen ist zu erinnern, daß auch der „Seelenzustand“ des Menschen nicht weniger als unendlich viele Seiten und Beziehungen hat. Es hieße dem Arzte eine Reise in's Blaue übertragen, verlangte man von ihm eine Schilderung desselben mit dem strikten Verbote, sich durchaus aller derjenigen Erörterungen zu enthalten, welche den eigentlichen Zweck der Untersuchung betreffen, namentlich der Frage über die Zurechnungsfähigkeit. Nebenher ist aber noch einer anderen Seite der vorgedachten Vorschriften zu gedenken, nämlich der verlangten „Angabe ꝛc. der körperlichen Gebrechen u. s. w.; des Zustandes der Organe u. s. w.“ Bekanntlich lassen die meisten Geisteskrankheiten, wiewohl sicherlich alle auf materieller Erkrankung des Seelenorgans beruhend, dennoch während des Lebens erkennbare, pathognomonische körperliche Krankheitssymptome vermissen, und was sie davon zeigen, ist meist zur exakten Be

weisführung ihres Grades und selbst sogar meist ihres bloßen Vorhandenseins völlig untauglich; es muß also deren bloße Schilderung ohne eine psycho-pathologische Deduktion fast immer ein traurig negatives Resultat haben. Aber abgesehen davon, was in aller Welt geht denn den Richter der noch so gelehrt geschilderte Zustand der Organe u. s. w. an, wenn ihm nicht zugleich die Folgen dieses Zustandes in Beziehung auf den Zweck der Untersuchung genannt und begründet werden? Doch dies nebenher; wir gehen zur Prüfung einer anderen Auffassung über, die wiewohl mit der der Majorität nahe verwandt, dennoch eine Zwischenstellung einnimmt. Berner entschied sich dahin: „daß in zweifelhaften Fällen der psychologisch gebildete Gerichtsarzt über den abnormen Seelenzustand, der Richter aber über die daraus folgende Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit als Sachverständiger zu urtheilen habe, und zwar so, daß beiderlei Funktionen in lebendiger Wechselwirkung stehen müßten, die des Richters aber als die übergreifende zu betrachten sei". Der letztere Satz ist es, welcher diese Zwischenstellung begründet, denn er enthält das Zugeständniß, daß die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit eigentlich in das Gebiet der gerichtsärztlichen Aufgabe falle, und dem Richter nur vermittels Uebergreifens in selbiges möglich werde. — Der Arzt soll sich also über den „abnormen Seelenzustand" aussprechen. Es giebt vielerlei abnorme Seelenzustände, welche die mannichfachsten Beziehungen zu verschiedenen Objekten haben. Ohne Zweifel ist hier nur diejenige Abnormität gemeint, welche in direkter Beziehung zur Anwendbarkeit des Strafgesetzes steht. Diese soll der Arzt untersuchen, und wie auch ich auf's entschiedenste behaupte, lediglich vom Standpunkte des Naturforschers aus. Verlangt man nun aber, er solle bei Abgabe seines Gutachtens sein Urtheil über die „Zurechnungsfähigkeit" nicht aussprechen, nun so heißt das nichts anderes, als er solle seine Arbeit fertig machen bis zum facit, — dann aber plötzlich abbrechen, und sich hüten, aus seinen eigenen Deduktionen das Schlußurtheil zu ziehen.

Schürmayer hat in der neuesten Ausgabe seiner ger. Medicin (Erlangen 1861, S. 376 ff.) versucht, eine Vereinigung beider Ansichten dadurch herbeizuführen, daß er, wiewohl mit Vorsicht, eine Distinktion vorschlägt zwischen psycho-pathologischer und zwischen rechtlich-moralischer Zurechnungsfähigkeit. Beide Begriffe solle der Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung klar und fest im Auge haben, da sie eben das Ziel derselben seien. „Auf dem Wege zu diesem Ziele aber begegne ihm schon der Richter" und — nimmt ihm das Resultat seiner eigenen mühsamen Arbeit aus den Händen. Das kommt so ziemlich auf die vorstehende Auffassung heraus; und auch jene oben erwähnte Distinktion zwischen psychologischer (vom Arzte zu beurtheilender) und rechtlicher Zurechnungsfähigkeit wird im Verfolg fallen gelassen, da Schürmayer mit Recht die letzteren für einen einheitlichen, und von der psychologischen Seite untrennbaren rechtlichen Begriff erklärt.

Berner und Schürmayer geben also (ersterer indirekt, letzterer mit klaren Worten) zu: der Gerichtsarzt habe den abnormen Seelenzustand mit Hinblick resp. strenger Richtung auf den Zweck der Untersuchung zu exploriren, verlangen aber, er solle das facit aus seiner eignen Untersuchung nicht selbst ziehen. Ich meine, es sei nicht schwer nachzuweisen, daß dies Verlangen entweder einen inneren Widerspruch enthalten, oder wenn es befolgt wird, in der Sache durchaus auf meine Auffassung hinauslaufen muß.

Soll nämlich ein Gegenstand nicht bloß an sich untersucht und geschildert werden, sondern ist zugleich seine Beziehung auf einen anderen Gegenstand festzustellen, so ist das ohne eine Beurtheilung dieser Beziehung nicht auszuführen. Die Untersuchung des abnormen Seelenzustandes „mit strenger Richtung auf den richterlichen Zweck derselben", wäre also ohne Feststellung, d. h. Beurtheilung vorgegedachter Beziehung des Befundes auf diesen Zweck unmöglich. Eine bloße Schilderung des Befundes, des Zustandes der Organe ꝛc. ohne Beurtheilung desselben mit Beziehung auf den rechtlich wichtigen Zweck, die kann geliefert werden, aber die würde eben nichts nützen. — Wird aber dennoch jenes Verlangen ausgeführt, nun so dürfte es klar sein, daß seine Erfüllung nur eine scheinbare ist, daß jenes verpönte Urtheil wirklich in dem sachverständigen Gutachten enthalten, und nur mit anders lautenden Worten ausgesprochen ist, den präcisen Ausdruck für die Sache nur umgeht, endlich, daß der Richter nicht etwa „aus dem gelieferten wissenschaftlichen Material nun selbst das Urtheil fällt", sondern daß er das bereits fertige Urtheil des Gerichtsarztes einfach in seine technische Sprache übersetzt.

Wenn das oben von mir, für die Fragestellung Seitens des Richters an den Gerichtsarzt aufgestellte Princip als richtig anerkannt ist, so muß letzterem der Zweck der Untersuchung genau und deutlich bezeichnet werden. Seine Arbeit muß sich auf dieses Ziel hin richten, und es zu erreichen suchen. Sie kann endlich für abgeschlossen nicht erachtet werden, wenn sie nicht ihr eigenes Resultat so bestimmt wie die Natur der Sache es zuläßt, ausspricht. Es leuchtet ein, daß dies nur in einem Gutachten geschehen könne, d. h. in einem, auf vorangegangene technische Untersuchung gegründeten Urtheil. Kann es noch eine Frage sein, was der Gegenstand solches Urtheils nothwendig sein muß? Man mag für diesen Gegenstand ganz beliebige Ausdrücke brauchen, und die allgemein verständlichen und im Course befindlichen noch so vorsichtig umgehen, die Sache bleibt dieselbe. Es ist ganz gleichgültig, ob dies Urtheil (wie von Anhängern der Majorität vorgeschrieben) lautet: „es habe bei Exploranden jener Zustand geistiger Gesundheit zur Zeit der incriminirten That vorgelegen, dem das allgemeine menschliche Urtheil die Verantwortlichkeit für die Richtung des Willens faktisch zuschreibe" — oder ob ich kurz und bündig sage, der ꝛc. sei zurechnungsfähig. Es ist egal, ob ich sage: „die Untersuchung habe bewiesen, daß eine Abweichung von dem Zustande geistiger Gesundheit vorhanden sei, welche sich derartig in den psychischen Thätigkeiten geltend mache, daß sie ein Hinderniß für die freie Lenkung des Willens war," oder kurz erkläre: aus der Untersuchung folge die Unzurechnungsfähigkeit des Exploranden. Freilich ziehe ich für meine Person den präcisen Ausdruck einer Umschreibung überall, und besonders dann vor, wenn die Vermeidung desselben aus nicht probehaltigen Gründen widerrathen wird.

Nichts als eine derartige Umschreibung des verpönten Ausdrucks wird ferner von der österreichischen Strafproceßordnung verlangt, wenn sie §. 95 vorschreibt: „ . . . . die Aerzte haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes-Zustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den

Akten, als nach ihren eignen Beobachtungen über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe," — wenn ich gleich gestehen muß, daß diese Umschreibung recht gut gelungen ist. Begreift, das heißt beurtheilt soll werden der Einfluß der Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse resp. die entsprechenden Seelenvermögen, das intellektuelle, das der dunkeln Triebe und Empfindungen und das Willensvermögen. Beweise ich, daß die Krankheit keinen störenden Einfluß auf diese ꝛc. Vermögen ausgeübt habe, so habe ich die Zurechnungsfähigkeit bewiesen; gelingt andererseits der Nachweis, daß ein solcher Einfluß allerdings bemerkbar gewesen sei, so entsteht die neue (sehr geschickt versteckte) Aufgabe: zu prüfen: in welchem Maße und welcher Weise dadurch die Freiheit des Handelns beschränkt gewesen sei: und daß hiermit implicite das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen ist, auch wenn dies Wort im ganzen Gutachten nicht ein einziges mal vorkommen mag, liegt auf der Hand.

Ich fürchte, man verwechselt nur zu oft den Begriff der Zurechnungsfähigkeit mit dem der Zurechnung. — Wenn der Arzt seine Aufgabe noch so vorzüglich gelöst hat, so hat er eben nur ein Gutachten abgegeben, welches der Gerichtshof prüfen und verwerthen wird, woran er aber niemals gebunden ist. Nicht der Arzt hat zugerechnet; er hat einfach das Urtheil seiner Wissenschaft über den fraglichen Seelenzustand mit Beziehung auf den rechtlichen Zweck ausgesprochen. Ja, ich habe Fälle erlebt, in denen mein eigenes Gutachten die fragliche Zurechnungsfähigkeit bejahte: wo ich selbst aber, wäre ich Geschworner gewesen, wegen der höchst eigenthümlichen Lage der Sache, nicht zugerechnet haben würde. Es würde zu weit führen, dies scheinbare Paradoxon zu erläutern, ich führe es nur an, um die Declamationen über die „Stellung des Gerichtsarztes vor Gericht", das „Zurückweisen des gerichtsärztlichen Gutachtens Seitens des Gerichtshofs", denen man so verdrießlich oft begegnet, abzuwehren, und zwar durch die Erinnerung, daß der Sachverständige gelobt hat, sachgemäß, d. i. soweit seine Wissenschaft ihn die Sache beurtheilen läßt, zu urtheilen: findet der Gerichtshof aber außerdem noch gewisse andere Seiten in dem, seiner Entscheidung unterliegenden Falle, so kann er sehr wohl die Zurechnung unterlassen, ohne dadurch das sachverständige Gutachten, welches die Zurechnungsfähigkeit bejaht, verworfen zu haben.

Wenden wir uns nun zur Praxis, um die Richtigkeit vorstehender Deduktionen zu prüfen, so meine ich deren Bestätigung hier gerade allseitig zu finden. Die Natur der Sache bringt es nun einmal mit sich, daß der Richter überall ein sachverständiges Gutachten über den Gemüthszustand, und nicht eine bloße Beschreibung der Organisation an sich, ohne Beziehung auf den richterlichen Zweck, verlangt, — kurz er fragt den Arzt überall nach der Zurechnungsfähigkeit des Exploranden, mag er dies direkt, oder indirekt, mit oder ohne Vermeidung des streitigen Ausdruckes thun. Man könnte nun vielleicht meinen, diese indirekte Fragestellung habe doch immer den Vortheil, daß sie den Richter und die Geschwornen vor einer Beeinflussung durch ein fehlerhaftes ärztliches Gutachten schütze? Aber dieser Vortheil ist durchaus illusorisch. Einer Prüfung des sachverständigen Gutachtens

darf sich der Gerichtshof nun einmal nicht entziehen, und es dürfte sogar der präcise Ausspruch: „Explorand sei zurechnungsfähig" wegen seiner Bedeutsamkeit viel eher zur strengen Prüfung seiner wissenschaftlichen Begründung auffordern, als wenn der Arzt dasselbe Urtheil eingewickelt in einen Schwall technischer Phrasen ausspricht, und sich so nach Vorschrift der österreichischen Strafproceßordnung vernehmen läßt: „der Zustand der Organe beweise das Vorhandensein einer Seelenstörung, die nach seiner Beobachtung einen solchen Einfluß auf die geistigen Funktionen des Exploranden ausgeübt habe, daß sie seine Vorstellungen verwirrt, das Bewußtsein der eignen Persönlichkeit getrübt, seine Triebe durch eine krankhafte Empfindung, Reizbarkeit ꝛc. beherrscht, dadurch aber die freie Richtung seiner Entschlüsse und Handlungen aufgehoben und unter die Herrschaft eines kranken Wahns gestellt habe u. s. w." Ich fürchte, ein solches Urtheil wirkt wegen seiner anscheinend tief wissenschaftlichen Begründung, auch wenn diese nur durch Redensarten vermittelt ist, bedenklicher auf die Mehrzahl der Geschwornen ein, die in technischer wie rechtlicher Hinsicht doch meist Laien sind, und beeinflußt sie mehr, als der Gebrauch des verpönten Ausdruckes. Jenem badischen Schwurgerichts-Vorsitzenden, welcher (Schürmayer l. c. S. 378) das Gutachten des Sachverständigen: er halte die Angeschuldigte nicht für zurechnungsfähig, mit der „treffenden" Bemerkung zurückwies: „hierüber würden die Geschwornen urtheilen", — hätte letzterer noch treffender erwidern müssen, daß ihm dieserhalb nicht verwehrt werden dürfe, für die Formulirung seines Gutachtens die ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Ausdrücke zu wählen.

Nach der Theorie des englischen Gesetzes muß der faktisch anerkannte Wahnsinnige genau so bestraft, ihm ebenso zugerechnet werden, wie dem Gesunden, vorausgesetzt, daß er „noch den Grad von Verstand besitzt, der ihn Recht von Unrecht zu unterscheiden, und ihn die Folgen seines Verbrechens zu erkennen in Stand setzt, und daß er demungeachtet das Verbrechen willkürlich beging" (Taylor, medical jurisprud. V. Bd. S. 869). Freilich werden trotz dieser nonsensical Auffassung auch in England die meisten Wahnsinnigen freigesprochen: aber nur vermöge der juristischen Fiktion, daß sie die Fähigkeit verloren hätten, Recht von Unrecht zu unterscheiden ꝛc. Wer viele Irre beobachtet hat, weiß, daß jene Voraussetzung des englischen Gesetzes nur bei wenigen Klassen von Geisteskranken zutrifft, nämlich bei den Cretins und Idioten, und bei denen, die in völliger Faselei oder im Delirium sich befinden, und daß man, wollte man wirklich strikt nach jenem haarsträubenden Principe verfahren, nur sehr wenige Inwohner eines Irrenhauses, die unter dem Einfluß ihrer Krankheit etwa ihren Nebengenossen tödteten, von der Strafe des Mordes würde befreien können. Ich erinnere an die Behauptung des Oberrichters Alderson, der den Geschwornen in seinem Resumé über das Attentat des Pate gegen die Königin von England 1850 auseinandersetzte: „die Aerzte befänden sich in einer traurigen Täuschung, wenn sie annähmen, daß vorhandene Geisteskrankheit an sich die Straflosigkeit wegen eines Verbrechens implicire. Nur dann sei der „insane" unzurechnungsfähig, wenn seine That bestimmt allein durch seinen krankhaften Wahn veranlaßt ist. Immer aber müsse der Wahnsinn auch dann als schon vor der That bestehend erwiesen, und der Art sein, daß er dem Menschen das Vermögen raube, die Gesetzwidrigkeit seiner Handlung einzusehen." Fast jede dieser nackt hingestellten Behauptungen ist falsch, und beweist die überraschende Unkenntniß der Na-

tur der Geisteskrankheiten bei diesem Oberrichter; zugleich aber, wie sehr wünschenswerth es sei, daß die englischen Richter sich das gründliche und sachgemäße Verfahren der deutschen Criminalordnungen zum Vorbilde nehmen!

Wäre die von mir bestrittene Ansicht richtig, so würde es unzweifelhaft nur ein grober Fehler desjenigen Richters sein, welcher den Gerichtsarzt um sein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit ersucht. Nun wird aber dieser angebliche Fehler fast überall Seitens der Richter begangen, Beweis genug, daß der gesunde Sinn der praktischen Juristen die künstliche Schranke, welche die Theorie zwischen der Begründung des technischen Gutachtens und der präcisen Formulirung desselben aufrichten will, als ein Nebelbild anerkannt. Wenige Aerzte aber möchten den Höhepunkt theoretischer Consequenz ersteigen, den Dr. Richarz (vgl. Böcker l. c. 31) erklimmte, als er die richterliche Frage: ob er den „Stockhausen für zurechnungsfähig erachte? mit einer einfachen Weigerung beantwortete. Vielmehr bequemen sie sich mit Casper (l. c. 382) „selbstverständlich" dazu, in dem tenor ihres Gutachtens die „Zurechnungsfähigkeit", deren Beurtheilung in der Praxis von den richterlichen Behörden „so ungemein häufig" gefordert werde, aufzunehmen. Ich meine, mit der Begründung einer Regel, die in der Praxis „so ungemein häufig" bei beiden Seiten als nicht vorhanden gilt, sähe es bedenklich aus, und glaube endlich bewiesen zu haben, daß bei der Entscheidung eines zweifelhaften Gemüthszustandes die Gränze zwischen der ärztlichen und richterlichen Thätigkeit nicht zwischen der Begründung des sachverständigen Gutachtens und dessen präciser Formulirung, sondern zwischen dem formulirten Gutachten einerseits, und dem dasselbe prüfenden Akte des erkennenden Richters liegt. —

Ich könnte schließen. Allein um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, die sich vielleicht immer noch erheben könnten, gestatte ich mir, die wesentlichen Produkte meiner Deduktion in der Kürze, wie folgt, zusammenzufassen.

1) Der Gerichtsarzt hat auch bei der Untersuchung des zweifelhaften Gemüthszustandes eines Angeklagten ein Gutachten über seinen Befund mit Beziehung auf den Zweck der Untersuchung abzugeben.

   Deshalb, weil das Gesetz die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit dem erkennenden Richter ausdrücklich zuweist, folgern zu wollen, der Sachverständige habe nur eine Schilderung ꝛc. zu liefern, ist unrichtig. Vielmehr erinnert diese Bestimmung des Gesetzes den Richter und die Geschwornen einfach an ihre Pflicht, das ihnen gelieferte ärztliche Gutachten zu prüfen, und verhindert den verhängnißvollen Irrthum, ob sie nicht vielleicht an dasselbe gebunden seien.

2) Der rechtliche Zweck der Untersuchung ist die Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit. Liefert der Gerichtsarzt ein „Gutachten" über seinen Befund mit Bezug auf den rechtlichen Zweck, so hat er die Zurechnungsfähigkeit beurtheilt, und muß sie beurtheilt haben, wenn seine Arbeit den Regeln gemäß sein soll, welche geradezu alle seine gerichtsärztlichen Geschäfte beherrschen.

   Aber es ist in der Sache gleichgültig, ob er bei Formulirung seines Gutachtens den streitigen Ausdruck künstlich umgeht, oder ihn gebraucht.

3) In Staaten, wo der Gesetzgeber aus Fürsorge gegen Beeinflussung der Geschwornen durch ein fehlerhaftes sachverständiges Gutachten diese — m. E. nicht nur unnütze, sondern geradezu bedenkliche — Umschreibung des Ausdrucks „Zurechnungsfähigkeit" verlangt, hat der Sachverständige selbstverständlich zu umschreiben. **Wald.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Recognitionen. Aus naheliegenden Gründen bildet in vielen Untersuchungen die Recognition von Personen und Sachen den Mittelpunkt und entscheidenden Hauptpunkt des Beweises. Jedem praktischen Criminalisten wird die Erfahrung geläufig sein, daß die Menschen in zuversichtlichen Recognitionen eines Stückes Holz, einer Kartoffel, einer Handvoll Roggen, ja einer Metze Mehl — Erstaunliches leisten! — „Das ist mein Mehl!" — Aber um's Himmelswillen, woran erkennen Sie es denn wieder? welche Kennzeichen können Sie angeben? — „Na des kann ich nich, aber des is mein Mehl!" — Solche täglichen Erlebnisse erzeugen dann einen Skepticismus bei den Richtern, der namentlich Landleute und Forstmänner oft in schmerzliches Erstaunen setzt oder ihnen ein Lächeln der Ueberlegenheit über diese „Herrn vom grünen Tisch" entlockt. Mancher Förster bekennt sich zu der trübsten Resignation in Beziehung auf die Staatsanwälte und Richter, weil sie ihn in seinen mit den Mitteln des „Pfadfinders" und „Mohikaners" betriebenen Kampf mit Holz- und Wilddieben oft zu schnöde in Stich lassen. Wirklich ist dieser Skepticismus zuweilen ungerecht. Läßt sich das nicht von einem Falle behaupten, wo ein Bauer sein Heu von dem des Nachbarn daran unterscheiden wollte, daß bei dem Seinen „etwas mehr Hafermiere und etwas weniger Hafergras" beigemischt sei, als bei dem des Andern, so wird es zweifelhaft in einem Falle, wo ein Förster, obgleich über Hunderte von Klaftern gesetzt, eine Klobe an einer gewissen malitiösen Physiognomie eines Astloches völlig sicher als einen früheren Schützling erkannte. Es läßt sich obenein nicht läugnen, daß manchmal eine gleichsam instinktive Bekanntschaft sicherer ist, als ein Dutzend Kennzeichen. Dein alter treuer Mantel schaut dich, auch wenn du nicht zu sagen weißt, wo ein Flicken eingesetzt ist und welcher Knopf fehlt, so bekannt an, daß deine conviction intime felsenfest wird. —

In einer Schwurgerichtsverhandlung wollte ein Zeuge den, ohnehin unter Indicien schwersten Gewichts seufzenden Angeklagten unmittelbar nach der Brandlegung, beleuchtet vom grellen Schein des aufflammenden Strohdachs, überrascht und unzweifelhaft erkannt haben. Es war sein Nachbar von Kindesbeinen an, ihm so bekannt, daß er spöttisch und unwillig die Sentenz des Vertheidigers hörte: ohne Angabe von „Kennzeichen" sei seine Recognition doch sehr bedenklich. Der Angeklagte war eine Erscheinung so absonderlicher Art, daß man ihn einmal zu sehen brauchte, um ihn im Leben nicht wieder zu vergessen — ein Vorwurf für eine Kaulbach'sche Hyäne, auffallende Bekleidung mit altmodischen Kanonenstiefeln, eigenthümlich schleppender Gang. Und die hohe Glatze, der breit wegstehende Backenbart, die buschigen Augenbranen, der grinsende Mund — sie hatten sich im hellen Feuerscheine dem Zeugen auf wenig Schritte gezeigt; betroffen hatten Beide still gestanden und sich gemessen! Dennoch gelang es der Vertheidigung, mit jenem Anspruch auf „Kennzeichen" den Zeugen auf den Sand zu setzen; er verstand sich zu nichts Weiterem, als zu der Erklärung: „ich werde doch den M. kennen!" — Die Geschwornen sprachen frei. —

Ein wegen Nothzucht Angeklagter stellte eine Zeugin, die ein Alibi vom schlagendsten Werthe, gegenüber einem kolossalen Schuldbeweis, beschwören wollte. Plötzlich so vom Angeklagten isolirt, daß sie ihn nicht sehen konnte, und nun eindringlich befragt, ob der von ihr in der größten Nähe Erblickte einen Schnurrbart getragen, verneinte sie bestimmt. Der Angeklagte war mit

einem mächtigen Magyarenschnauz bevorzugt. Dennoch — „erkannt hab' ich ihn doch!" Die Geschwornen retteten sich in das beliebte Asyl des „Schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen", der Gerichtshof fand sich indeß nicht bewogen, den Stein der Minerva zu geben.

Wissen wir, wenn wir beschwören können, einen Bekannten erkannt zu haben, nimmer, ob er bebartet war oder nicht?

Der Gesetzgebung ist die österreichische Einrichtung dringend zu empfehlen, nach welcher thunlichst bei Recognitionen eine Wahl unter gleichartigen Sachen dem Zeugen zugemuthet wird. Darin liegt wenigstens unter Umständen die beste Gewähr gegen Irrthum auf diesem heiklichen Gebiet!

Zwei Justizmorde. Der Assisenhof zu Mons hat am 9. Januar eine mehrwöchentliche Criminalverhandlung beendigt, welche bis zum letzten Augenblicke ganz Belgien in Spannung erhalten hat. Gerichtet ward über eine aus vierzehn Personen (worunter ein Frauenzimmer) bestehende Räuberbande, welche lange den Distrikt von Charleroi in Angst und Schrecken hielt. Es fand sich endlich unter der Bande ein Angeber, der seine sämmtlichen Mitschuldigen dem beleidigten Gesetze überlieferte. Fünfundfünfzig Verbrechen, Raub, Brand und Mord wurden den Angeklagten zur Schuld gelegt, und die Geschwornen hatten nicht weniger als 876 Fragen zu beantworten und also 10,512 Stimmzettel abzugeben. In Folge des nach neunstündiger Berathung abgegebenen Verdiktes wurden drei der Angeklagten in Freiheit gesetzt, neun zum Tode (darunter der Angeber der Bande) und zwei zu verschiedentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Indessen haben die Geschwornen ein Gnadengesuch für sämmtliche Verurtheilte an den König gerichtet, und zwar einfach aus dem Grunde, um die Todesstrafe nicht in Anwendung gebracht zu sehen. Die Enthüllungen des eben beendeten Processes haben nämlich einen schrecklichen Zweifel über die Schuld von zwei Verbrechern entstehen lassen, welche vor einiger Zeit in Charleroi eines Raubmordes wegen hingerichtet worden, dessen Ausführung die Bande von Mons in Anspruch nimmt. Ein Schrei des Entsetzens ist bei diesem traurigen Anlasse durch die gesammte Presse gegangen; die Organe aller Parteien haben sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen, und man wird wahrscheinlich einen Petitionensturm in diesem Sinne organisiren. Diesen Gefühlen hat die Jury durch ihr Gnadengesuch Rechnung getragen.

Unterschlagung gefundener Sachen. Die 4. Deputation des Criminalgerichts zu Berlin verhandelte eine nicht uninteressante Anklage wegen Unterschlagung. Die unverehelichte Henckel erhielt Auftrag, mehrere Sachen fortzutragen, die sie in einen Korb gelegt hatte. Am Königsgraben vermißte sie ein Päckchen, in welchem sich vier goldene Ketten befanden. Auf ihren Ruf versammelten sich Leute und man machte sie auf den dicht bei ihr gehenden Barbier Grundmann aufmerksam, der möglicherweise die Ketten gefunden haben könne. Dieser wurde befragt, bestritt jedoch irgend etwas gefunden zu haben. Der ganze Vorgang wurde von dem Rentier Duchard beobachtet und dieser sah auch, wie jener Grundmann bei der Kaiser-Alexander-Caserne etwas in ein Kellerloch legte. Es wurde nachgesehen, die Ketten fanden sich im Kellerloch vor und die Henckel erhielt sie sofort zurück. Grundmann wurde wegen Unterschlagung angeklagt. Der Angeklagte gab zu, das Packet gefunden zu haben, behauptete jedoch, er habe geglaubt, es sei nichts darin. Der Gerichtshof erkannte mit Rücksicht darauf, daß die Handlungsweise „an Diebstahl gränze," auf sechs Wochen Gefängniß.

Das Amt des Todtengräbers. Im Oktober v. J. spielten auf dem Nicolai- und Marienkirchhofe zu Berlin mehrere Kinder. Der Todtengräber Müller wies die Kinder von dem Kirchhofe fort. Ein Knabe widersetzte sich und als der Todtengräber Miene machte, ihm einen Schlag zu geben, lief er drohend weg. Er erschien bald darauf mit seiner Mutter vor der Wohnung des Todtengräbers und beide fingen an, denselben zu schimpfen und

namentlich die Mutter nannte ihn einen Eckensteher. Der Todtengräber denuncirte darauf wegen Amtsbeleidigung; da es jedoch der Staatsanwaltschaft zweifelhaft erschien, ob ein Todtengräber als ein Beamter zu betrachten, so hielt sie es für nöthig, darüber eine Auskunft des Cultusministers einzuholen, welche dahin ausfiel, daß ein Todtengräber nicht unter diejenigen öffentlichen Beamten zu rechnen sei, welche durch die Bestimmung des §. 102 des Strafgesetzbuches geschützt würden. In Folge dessen wurde gegen Mutter und Sohn nur die Anklage wegen öffentlicher Beleidigung erhoben.

Mit solchen Strafverfolgungen wegen Amtsbeleidigung hat es in Preußen zuweilen eine eigenthümliche Bewandtniß. Wir glauben, es ist eher möglich die Fauna Preußens zu kennen, als unter allen den irgend vorhandenen Titulaturen dasjenige zu unterscheiden, was unzweifelhaft einen öffentlichen Amtscharakter darstellt. Nicht einmal die Staatsanwaltschaft wußte in dem vorstehend mitgetheilten Falle, ob der Todtengräber ein Beamter — oder um in der staatsrechtlichen Ausdrucksweise Hannovers zu sprechen — ein Königlicher Diener sei. Angenommen, der Cultusminister hätte den Todtengräber, welcher nach der Bemerkung eines Franzosen der einzige Gewerbtreibende ist, der niemals das Prädicat eines Hoflieferanten erhält, für einen Beamten im Sinne des §. 102 ausgegeben, würde man sich getraut haben, jene erzürnte Mutter wegen Amtsbeleidigung zu strafen? Nach der bisherigen preußischen Praxis fürchten wir allerdings; denn man hat sich gewöhnt die zweifelhafte Eigenschaft der Beamtenstellung bei Beleidigungen nicht nach den Regeln des thatsächlichen, sondern nach den Vorschriften des rechtlichen Irrthums zu behandeln. Unserer Ansicht nach wird, wenn man die thatsächliche Natur dieser Frage läugnet, der dolus dennoch immer so weit afficirt werden können, daß man bei einem nachweisbaren oder wahrscheinlichen Irrthum den erhöhten Strafbarkeitsgrund der amtlichen Eigenschaft des Beleidigten in Fortfall bringen sollte. Mehrere Instanzen preußischer Gerichtshöfe stritten darüber, ob der Generalintendant der Königlichen Schauspiele ein nach §. 102 gegen beleidigende Kritiken zu schützender Beamter sei. Endlich strafte der höchste Gerichtshof wegen Amtsbeleidigung. Was zwei gelehrte Gerichtshöfe läugneten, nämlich die Beamtenqualität, das sollte ein einfacher Tagesschriftsteller wissen oder voraussetzen. Es scheint uns, als ob der Eifer in der Herstellung von Anklagen wegen Amtsbeleidigung und in Verurtheilung Angeklagter über das in der Wirklichkeit geforderte Maß der Strenge zuweilen hinausgeht. Wer einen Invaliden in Uniform einen lahmen Krüppel nennt, kann wegen Beleidigung mit Beziehung auf das Amt bestraft werden. Vor einigen Tagen wurde jemand in Berlin zu fünf Wochen Gefängniß verurtheilt, weil er zu einem Nachtwächter auf der Straße die Bemerkung gemacht hatte: „So ein Nachtwächter ist ein Kerl wie ein Sperling"! Das Gericht fand beide Ausdrücke, „Kerl" sowohl, als auch „Sperling" beleidigend und nahm Amtsbeleidigung im Rückfall an. Als wir diesen Fall lasen, gerieth unser juristisches Gewissen in nicht geringe Verlegenheit hinsichtlich der Aufgabe, welche wir zu lösen haben würden, wenn es unsere Sache wäre, ein derartiges Erkenntniß zu motiviren. Unter den vorliegenden Verhältnissen ist der Dichter des Reineke Fuchs besonders glücklich zu preisen und mit ihm alle Fabeldichter, welche sich herausnehmen, Fürsten und Hofleute, Generale und Richter mit Thieren zu vergleichen. Welches Schicksal würde ihrer heute warten! Schon ist die Gleichstellung mit einem Sperling beleidigend, obwohl die Colonisten Australiens eine hohe Prämie auf die Importation dieses ebenso nützlichen als unmusikalischen, und deswegen den pfeifenden Nachtwächtern verachtungswürdigen Thieres ausgesetzt haben.

Inhalt. Der deutsche Juristentag und die deutsche Staatsanwaltschaft. — Die Zurechnungsfähigkeit, als Objekt der gerichtlichen Medicin. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 5. — Sonnabend, den 1. Februar. — 1862.

Die Criminal-Rechtssprüche des preußischen Ober-Tribunals im verflossenen Jahre.

[Erläuterung der Citate: S. 100 bedeutet: Seite 100 der Zeitschr. von Oppenhof „die Rechtsprechung des Kgl. Ober-Tribunals in Strafsachen", 1861. G. Reimer.
§. 6 Ver. bedeutet: §. 6 der Verordnung vom 3. Januar 1849.
Art. 6 G. bedeutet: Art. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.
Oppenh. Comm. bedeutet: Oppenhof's: „die preuß. Gesetze über das ꝛc. Strafverfahren". Berlin, 1860. G. Reimer.]

I.

Der Aufgabe der Allgemeinen Strafrechtszeitung entspricht es offenbar, wenn die Rechtsprechung der Gerichtshöfe, vornemlich der höchsten, regelmäßiger Betrachtung und Würdigung unterworfen wird. Wenigstens die maßgebenden, den Gang der Entwickelung, die empfindlichsten Lücken und Schwierigkeiten im Gesetze kennzeichnenden Aussprüche in ihrer Bedeutung für die Gesetzgebung, in ihrer Wirkung auf die Fortbildung des Rechts, muß sich anschaulich erhalten, wer es mit dieser, vor Allem mit ihrem Ziele, einer Einigung des deutschen Rechts, ernstlich nimmt. Es gewinnt den Anschein, als hätten wir nach kurzem Aufleuchten der Hoffnung schon wieder allen Grund, unsern beharrlichen Willen auf die liebevolle Pflege der vorhandenen Keime und der im Particularismus lebendigen Stoffe für den in ferner Zukunft liegenden Angriff der eigentlichen Arbeit bescheidentlich zu beschränken. Sollen die Redaktionen des deutschen Straf-Gesetzbuchs Zeit behalten, dereinst auch auf die besonderen Verhältnisse der deutschen Flotte Rücksicht zu nehmen? Nur in Beziehung auf diese künftige Rücksicht möchten wir den Ausspruch für richtig halten, daß auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens die Einigung weniger dringlich sei als auf anderen Rechtsgebieten! — —

Eine Besprechung der Obertribunalsentscheidungen hat man mit Vorsicht und Vorbehalt anzugreifen; wir sind uns dessen wohl bewußt! Vornemlich bekennen wir uns zur aufrichtigen pietas gegen die Autorität, die glücklicher Weise an Stelle des „Rescripten-Cultus" in ihr Recht wieder eingetreten ist. Mäkelnde Kritik liegt gar nicht in unserer Absicht! wenngleich Bedenken und Entgegnungen nicht unterdrückt werden sollen. Hauptaufgabe ist, die Grundsätze der Rechtsanwendung in großen Zügen aufzufinden und über ihren Werth und ihre Consequenzen für die Entwickelung der einheimischen Rechtspflege und ihr Verhältniß zu derjenigen anderer deutscher Länder sich zu verständigen.

Hieraus ergeben sich genügend die Gründe für eine Einschränkung auf die wichtigsten, das allgemeine Strafrecht und Strafverfahren betreffenden Entscheidungen, welche im Nachstehenden befolgt werden soll. —

Materielles Strafrecht.

I. Mitthäterschaft und Theilnahme.

Der dem deutschen Recht fremde, aus dem französischen in das preußische Strafgesetz übernommene Grundsatz, die „Theilnahme" (in einem technisch gesetzlichen künstlich ausgedehnten Sinne des Wortes) mit derselben Strafe, wie die Thäterschaft zu belegen, ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1859 zwar durchlöchert, als Grundsatz aber stehn geblieben. Seine Consequenzen erweisen sich immer von Neuem als Widersprüche gegen lebendige Gerechtigkeit. Dafür dient das Erkenntniß vom 12. November 1860 (S. 6 ff.) zum Belag. Es handelte sich darum, ob der Mitthäter beim Gattenmorde (der nicht Gatte des Ermordeten ist), mit der Strafschärfung des Verlustes der bürgerlichen Ehre zu belegen sei und hierbei wurde die Frage mit entschieden, was in derselben Hinsicht für den „Theilnehmer" gelte.

Diese letztere Frage fassen wir in's Auge. — Der erste Richter hatte angenommen:

> der Mitthäter (nicht Gatte) sei mit dem Gattenverhältniß bekannt gewesen, da nun die Mitthäterschaft zugleich die „Theilnahme" umfasse,
>
> und da auf den Theilnehmer nach §. 35 des St.-G.-B. dasselbe Strafgesetz wie auf den Thäter Anwendung finde, auch hinsichtlich der aus dem besonderen Verhältniß des Thäters zum Objekt des Verbrechers herzuleitenden Momente, so treffe diese gesetzliche Bestimmung auch auf den Mitthäter zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hob dagegen hervor, daß für den Mitthäter die besondere Strafschärfung nicht ausdrücklich

gesetzlich angeordnet sei, eine analoge Anwendung oder eine Schlußfolgerung aus der Strafdrohung für den Theilnehmer aber nicht stattfinden dürfe.

Das Obertribunal stellt nun den Grundsatz auf: Jeder, der **im gemeinsamen Einverständniß zur Hervorbringung eines Verbrechens als Theilnehmer mitwirkt, verfällt der besonderen** qualificirten Strafvorschrift, welche auf einen anderen Mitwirkenden zutrifft, auch wenn Jener sich nicht in dem besonderen persönlichen Verhältniß zum Objekt des Verbrechens befindet; für alle Theilnehmer gilt derjenige Thatbestand, der (so zu sagen) ex persona auch nur Eines von ihnen der schwerste ist. (Wohl zu bemerken ist dabei, daß das preuß. St.-G.-B. bei der „Theilnahme" die Wissentlichkeit voraussetzt!) Was für den „Theilnehmer" (Anstifter, Gehülfen, §. 34 des St.-G.-B.), gilt dann auch für den Mitthäter.

Der Generalstaatsanwalt hatte dagegen die Ansicht aufgestellt: Eine Straferhöhung aus besonderen persönlichen Beziehungen zum Objekt des Verbrechens müsse stets — und könne nur — Denjenigen betreffen, in dessen Person sie sich finden, der objektiv diese besonderen Beziehungen (Pflichten) verletze, sei er nun Thäter, Anstifter oder Gehülfe. Solche erschwerenden Momente haben nur, ex persona in personam, subjektive Bedeutung. Gattenmord werde nur von Gatten begangen und sei nur am Gatten zu strafen. Diejenige Straferhöhung, welche den „Theilnehmer" am Gattenmorde gerechter Weise treffen möge, weil er eben wissentlich zu einem Gattenmorde mitwirkt, sei einmal noch graduell zu unterscheiden von der dem Gatten selbst gebührenden. Mit Recht wies der Generalstaatsanwalt darauf hin, daß das Qualificationsmoment, sofern man es als ein objektives auffasse, den Gatten nur treffe, wenn er physischer Urheber, nicht wenn er Anstifter ist und umgekehrt. Hierin aber liege eine offenbare krasse Verletzung des Rechtsgefühls. (Z. B. würde nach dieser letzteren Auffassung die am Kindesmorde nur als „Anstifterin" mitwirkende Mutter des getödteten Neugebornen der Strafe des „Mordes" verfallen, aus §. 34, 175 statt aus §. 180.) — Auf eine tiefere Widerlegung der scharfsinnigen Erörterung des Generalstaatsanwalts hat sich das Obertribunal nicht eingelassen. Es beruft sich auf den starren Wortlaut des Gesetzes und gelangt mit dem trockenen Argument, daß in casu dem Mitthäter das persönliche Verhältniß der mitschuldigen Gattin zum Ermordeten bekannt gewesen sei, aus §. 44 St.-G.-B. zu der eben gedachten Entscheidung.

Die Ausführung des Generalstaatsanwalts ist de lege ferenda augenfällig logisch und entspricht der wahren Gerechtigkeit für das Leben. Wo das Strafgesetz die Verletzung besonderer Pflichten besonders straft, kann es nur Denjenigen meinen, der diese besonderen Pflichten hat, — nur er kann sie verletzen! Ein Theilnehmer, der sie selbst nicht hat, aber an dem Thäter kennt, also weiß, daß er auch zu ihrer Verletzung mitwirkt, mag strafbarer sein, als der sie nicht kennt. Die unterscheidungslose, starre Gleichstellung aber mit dem Thäter, der sie selbst verletzt, ist ungerecht und unlogisch.

De lege lata fragt es sich nun, ob das positive Gesetz sie wirklich befiehlt? Mit Recht nimmt der Generalstaatsanwalt an, daß das preuß. St.-G.-B. das richtige leitende Princip nicht verbiete, wenngleich es dasselbe nicht ausdrücklich anerkennt. Denn es gestattet z. B., trotz derselben objektiven Natur der That, bei der Theilnahme eine Strafmilderung für Personen unter 16 Jahren, eine Unterscheidung beim Rückfall und bei Unbekanntschaft mit den qualificirenden concreten Umständen. In diesen Fällen erklärt das Gesetz die objektive Qualifikation des Verbrechens nicht für absolut maßgebend, unterwirft nicht alle Betheiligten diesem besonderen Maßstab, sondern läßt der Beurtheilung aus dem subjektiven Gesichtspunkte Raum. Wir wollen hinzufügen, daß das Gesetz die Rücksicht auf diesen auch z. B. in den §§. 310, 311, 331 bethätigt. Hier wird von dem sonst allerdings aufgestellten Satze, daß die Theilnahme an einem Amtsvergehen mit der Strafe der Thäterschaft zu belegen sei, mehrfach in dem Sinne eine Ausnahme gestattet, daß in gewissen Gränzen die Theilnahme (Bestechung) milder beurtheilt werden soll — offenbar doch nur, weil der Gesetzgeber anerkennt, daß die persönliche Stellung des Theilnehmers (z. B. um seiner Motive willen) eine Unterscheidung zwischen ihm, der selbst die amtliche Pflicht nicht hat und nicht verletzt, und dem verbrecherischen Beamten fordert.

Deshalb halten wir die Deduktion des Generalstaatsanwalts, daß im Strafgesetz das richtige Princip sich anerkannt finde und dies Anerkenntniß für den vorliegenden Fall zu Gunsten wahrer Gerechtigkeit zu benutzen sei, für richtig.

Das Obertribunal hat sich selbst in früheren Entscheidungen dieser unausweichlichen Logik nicht verschlossen. Es hat (vergl. Oppenh. Comm. ad §. 34 Nr. 14) ausgesprochen, daß, wenn der Thatbestand eines Verbrechens vollständig feststeht, die Theilnahme an demselben strafbar bleibt, wenngleich der Thäter wegen eines „nur seine Person betreffenden (von der That selbst unabhängigen) Grundes" straflos ausgeht. Hier wird also anerkannt, daß dieser Grund nur ex persona in personam Wirkung gewinnt — muß nicht dasselbe für unsern Fall gelten? Oder sollte darin der Unterschied gefunden werden, daß die persönliche Stellung des Gattenmörders zum ermordeten eigenen Gatten als ein „vor der That abhängiger", nicht „nur seine Person betreffender" Umstand anzusehen wäre? Die Gränze möchte schwer zu finden sein! Vielmehr darf man folgern: Macht die Strafunmündigkeit des Hauptthäters ihn straflos, so wirkt ein Strafmilderungsgrund, ein Qualificationsmoment, welche nur aus seiner Person herzuleiten sind, auch nur für und gegen ihn, nicht gegen alle anderen Theilnehmer, also subjektiv, nicht objektiv. Dasselbe muß dann von einem Strafschärfungsgrunde gelten!

Nach unserer Ansicht folgt der vom Obertribunal jetzt angenommene starr absolute Satz nicht nothwendig aus dem geltenden Gesetz und es ist zu beklagen, wenn die Praxis, einem schematisch gefaßten Satze des Gesetzbuches folgend, sich nicht mindestens da, wo es irgend angeht, mit der lebendigen Gerechtigkeit und mit der verdrängten deutschrechtlichen Auffassung in Einklang setzt. Daß dies hier angegangen wäre, und recht dringend, zur Versöhnung des unzweifelhaften allgemeinen Rechtsgefühls, nöthig war, hat die Ausführung des Generalstaatsanwalts zur Ueberzeugung dargethan. Der Fall ist wieder ein Fingerzeig dafür, daß das Gesetz seine französischen Satzungen, u. A. die in den §§. 34 ff. aufgestellten, aufgeben und zum deutschen Recht zurückkehren sollte, um die Rechtsanwendung unzweifelhaft richtig zu leiten.

II. Anstiftung durch Mißbrauch des Ansehens

soll nach dem Erk. vom 15. Febr. 1861 (S. 258) nur vorliegen, wo eine berechtigte Autorität angewandt wurde. Das vom Gesetz ohne Beisatz gebrauchte Wort „Ansehn"

rechtfertigt diese Einschränkung indessen nicht, zumal das Gesetz auch „andere Mittel" der Anreizung und Verleitung erwähnt. Auch die Ueberredung und Anleitung unter dem Einfluß einer unberechtigten, angemaßten, nur vermeintlichen Autorität stellt den Thatbestand her, der nach dem wirklichen Begriffe Anstiftung ausmacht. Das Obertribunal hat dies früher auch anerkannt. (vgl. Oppenh. Comm. ad §. 34 Nr. 38.) Ist doch eine thatsächliche Einwirkung auf den Willen des Thäters das eigentliche Wesen der Anstiftung und allemal vorhanden, wenn dem fremden Einfluß diese Wirkung, sei's aus haltbaren oder unhaltbaren Gründen, eingeräumt worden ist! Die Frage, ob die Autorität eine berechtigte war, kann nur da entscheidend werden, wo es sich um Befehl und Zwang als Strafausschließungsgrund handelt. Dies aber war nach den mitgetheilten Gründen hier nicht Gegenstand der Entscheidung. —

III. Den Versuch mit relativ untauglichen Mitteln hält das Obertribunal, früherer Rechtsprechung getreu, unter Umständen für strafbar, den mit absolut untauglichen Mitteln für straflos.

In den Erkenntnissen vom 15. Febr. 1861 (S. 255) und 26. April 1861 (S. 338) ist dieser Grundsatz wiederum befolgt. Bei einem versuchten Betruge wird nämlich da Strafbarkeit angenommen, wo ein Irrthum nicht erregt war, vielmehr der zu Täuschende die Ueberzeugung von der Unwahrheit der vorgebrachten falschen Thatsachen hatte, wenn sie nur objektiv wahr sein konnten. Wirklich ist ja auch in diesem Falle der verbrecherische Wille durch Ausführungshandlungen an den Tag gelegt und die Vollendung nicht schlechthin unmöglich!

Die vom Obertribunal befolgte Theorie fordert zu einer näheren Betrachtung auf. Wir nehmen zunächst noch ein Erk. vom 11. April 1861 (S. 174) hinzu. Die Angeklagte hatte zum Zweck der Abtreibung ihrer Leibesfrucht in der Apotheke eine gewisse Art Oel gefordert, indessen eine andere als die gewünschte erhalten. Auch diese war zum beabsichtigten Zwecke vollständig geeignet.

Die Geschwornen hatten auf die ihnen vorgelegte Frage festgestellt, daß die Tauglichkeit des an ihr angewandten Mittels der Angeklagten unbekannt gewesen sei. Sie war deshalb für nichtschuldig erklärt worden.

Das Obertribunal vernichtet das freisprechende Erkenntniß und stellt den Grundsatz auf:

> „der zum Versuche einer Strafthat erforderliche Vorsatz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich in Betreff der Natur des gebrauchten Mittels in einem Irrthume befindet, insofern dieser Irrthum die Tauglichkeit des Mittels unberührt läßt."

Dieselbe Ansicht hat das Obertribunal schon in früheren Aussprüchen bestätigt.

So findet es den Versuch eines schweren Diebstahls (durch Nachschlüssel resp. Einsteigen) nicht in solchen Fällen, wo der Thäter irrthümlich den Schlüssel für einen zu diesem Schlosse nicht bestimmten resp. die zum Eindringen benutzte Oeffnung für eine zum Eingang nicht bestimmte hielt, während der Schlüssel für das Schloß, die Oeffnung zum Eingange faktisch bestimmt war.

Hier berührt der Irrthum die Tauglichkeit des Mittels, namentlich des Mittels zu der schweren Verbrechensspecies, — diese liegt deshalb nicht vor? —

Diese ganze Lehre ist bekanntlich höchst bestritten, ihre Lösung ist an den verschiedensten Ausgangspunkten versucht worden; bald hat man die Entscheidung des leitenden Princips auf den Versuchsbegriff, bald auf den Einfluß des Irrthums zurückgeführt oder beide Momente mit einander vermengt.

Wir halten diese Lehre für ganz besonders wichtig, weil dem allgemeinen Rechtsgefühl gerade auf diesem Gebiete die schwersten Verletzungen bereitet werden, so lange nicht ein festes richtiges Princip gefunden ist. Diesem Anspruche scheint uns weder die Praxis des Ob.-Tribunals noch Hälschner's neue Theorie zu genügen. Hälschner nimmt strafbaren Versuch überall an, wo eine vorsätzliche Thätigkeit stattfand, welche erfahrungsmäßig im Causalzusammenhang mit dem beabsichtigten Erfolge steht, während ein Moment, das der Handelnde irrig in Anschlag brachte, oder außer Betracht ließ, den Causalzusammenhang ausschloß. Straflosigkeit des Versuchs nimmt Hälschner nur an, wo der Irrthum sich auf den Causalnexus selbst, nicht aber, wo er sich auf das diesen auflösende Moment bezog. Hälschner will also nicht strafen, wo der Versuch der Abtreibung einer Leibesfrucht mit einem in seiner wirklichen Natur erkannten, für zweckdienlich gehaltenen, in Wahrheit aber harmlosen Mittel gemacht wird; er will strafen, wenn das faktisch unschädliche (untaugliche) Mittel irrig für ein anderes, in Wahrheit taugliches, gehalten wird.

Diese Unterscheidung ist nicht klar und scharf; — eine Thätigkeit steht doch nur dann erfahrungsmäßig im Causalnexus mit dem betreffenden Erfolge, wenn alle dazu nothwendigen Momente vorhanden sind; fehlt ein wesentliches Moment zum Schlusse dieses Nexus, so ist er schlechthin ausgeschlossen und durch dies Fehlen Eines wesentlichen Moments ist jener „erfahrungsmäßige Zusammenhang" mit dem Erfolge schon bedingt! Wir finden die Gränze zwischen jenen beiden Objekten (gleichsam Gebietern) des Irrthums nicht deutlich gezogen; deßhalb gelangt Hälschner denn auch zu Entscheidungen, die sich mit der gesunden Vernunft mindestens auf gespannten Fuß, mit der Rechtsanschauung der Nation in grellen Widerspruch stellen.

So wenig hier eine erschöpfende Erörterung beabsichtigt werden kann, unsere Bedenken gegen die Theorie des Ober-Tribunals und die Hälschner'sche lassen sich nur begründen mit einer Andeutung der für richtig gehaltenen Auffassung.

Wir finden eine Lösung nur in der Zurückführung aller einschlagenden Fragen auf die Grundbegriffe von Thatbestand des Verbrechens und auf den Begriff des Versuchs. (Temme geht von ihnen aus, führt die Consequenzen aber nicht erschöpfend durch.)

Die Anwendung tauglicher Mittel, d. h. solcher, welche den beabsichtigten verbrecherischen Erfolg hervorbringen können, ist unerläßliche Voraussetzung für die Annahme einer strafbaren Handlung überhaupt, sowohl der vollendeten als der versuchten. Begrifflich läßt sich hier auch Objekt und Mittel des Verbrechens nicht sondern; das entsprechende Objekt ist auch ein „Mittel" zur Begehung des Verbrechens und von Beiden gilt dasselbe; Untauglichkeit schließt die Existenz eines objektiv verbrecherischen Vorgangs an sich aus! Ein untaugliches Mittel ist eine Negation der äußeren verbrecherischen Beschaffenheit der Handlung — es fehlt der objektive Thatbestand. Vom Thatbestand eines Verbrechens ist gar nichts, auch nicht ein Theil, auch nicht ein Anfang hervorgebracht. Die Handlung mag mit einem verbrecherischen Gedanken in Ver-

bindung stehen; dadurch aber wird sie kein Verbrechen! auch nicht ein Versuch! Denn der strafrechtlich interessante Versuch erfordert stets den Anfang einer verbrecherischen Handlung, einen Theil des Thatbestandes eines Verbrechens.

In diesem Sinne erklären die Motive zum §. 31 St.-G.-B. (Revis. von 1845 Band I., S. 145 ff. vgl. 1847 S. 2) direkt, daß bei untauglichen Mitteln der Thatbestand eines Verbrechens gänzlich fehle. Und in diesem Sinne sind die Worte des §. 31: „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten", keiner Mißdeutung fähig.

Die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Untauglichkeit ist aber unhaltbar. Mag die Untauglichkeit der Mittel generell, ein für alle mal da sein, mag sie nur unter den besondern Verhältnissen des einzelnen gegebenen Falls eintreten — sie behält immer dieselbe Bedeutung für den Fall. Sie schließt nämlich **entweder** die Möglichkeit der Vollendung von vornherein aus; dann kann von einem Versuche keine Rede sein, weil der Thatbestand eines Verbrechens, auch sein Keim, sein Anfang, gänzlich fehlt. **Oder** sie tritt im Verlauf des schon begonnenen verbrecherischen Vorgangs, als Hemmniß seiner Weiterentwicklung, ein; dann kann ein strafbarer Versuch vorliegen (sofern nämlich die Ausführung begonnen ist und die Hemmung ohne Willen des Handelnden eintritt). Im zweiten Falle liegt in dem sich entwickelnden Vorgange der Keim des vollen Thatbestandes; seine Vollendung hindert — ein nachträglicher Zwischenfall, nämlich die jetzt hinzu- (oder jetzt in Wirkung) tretende Untauglichkeit des Mittels. Sie ist dann nichts Anderes als ein „äußerer, vom Willen des Thäters unabhängiger, die Vollendung hindernder Umstand", schließt also die Strafbarkeit nicht aus. Ganz abgesehen von der Natur und dem Gegenstande eines mitwirkenden Irrthums finden wir in diesen Sätzen die allein zutreffende Lösung dieser Fragen.

Der Fall s. g. „relativer" Untauglichkeit verdient keine Auszeichnung und abweichende Beurtheilung. Der Versuch, einen Menschen mit einem Gewehre zu tödten, dessen Piston vollständig verstopft ist, ist nicht specifisch unterschieden von dem Versuche, den Andern mit einem Stiefelknecht todtzuschießen. Das geladene Gewehr, sonst generell ein taugliches Mittel, ist in jenem Falle ebenso absolut untauglich als der — Stiefelknecht. Das Laden und Abdrücken desselben sind Handlungen, die weder einen Anfang der Ausführung enthalten, noch auch jemals, vollendet, den Thatbestand einer Tödtung hervorbringen können.

(Die Verstopfung des Pistons könnte sich übrigens lösen bis zum oder beim Abdrücken; aus diesem Gesichtspunkt also eine Strafbarkeit herzuleiten sein; indessen von dieser Seite der Handlung ist hier nicht die Rede, sondern nur von ihrer Beurtheilung als Versuch einer vorsätzlichen Tödtung.)

Legt sich dagegen ein Hemmniß in die Schußwaffe erst, nachdem sie auf den Andern angelegt worden ist, beim Abdrücken ꝛc., so ist ein Versuch da, welcher nur durch diesen äußern Umstand unvollendet blieb. Er ist offenbar strafbar, ganz wie der Fall, wo der Wind das Geschoß zur Seite trieb, nachdem es entsendet war.

Maßgebend ist also, nach unserer Ansicht, nicht die Frage:

ob das angewandte Mittel absolut, generell oder ob es im concreten Falle, relativ, untauglich ist?

sondern lediglich die Frage:

ob es, im gegebenen Falle, von vornherein mit seiner Untauglichkeit in Wirkung trat und den Beginn schon der Ausführung hinderte, schon den Anfang der Ausführung seines Charakters als einer objektiv verbrecherischen Handlung resp. als Keimes einer solchen beraubte?

Die Versuche, einen Menschen mit einem Theelöffel voll Zucker zu morden, das „Schießen" (d. h. Abfeuern) mit einem Stück Holz zu Objekten strafrechtlicher Verurtheilungen zu machen, (Hälschner, System II. S. 187) sie ohne Weiteres mit dem Fehlschuß auf einen zur Seite Springenden mit dem vergeblichen Schuß auf einen Gepanzerten gleichzustellen, dazu kommt Hälschner lediglich, weil er die ganze Frage auf den Einfluß des Irrthums zurückführt, statt vor Allem seinen eigenen Satz consequent durchzuführen:

„das Wesen des Versuchs erfordert — eine in ihrer allmähligen Entwickelung so weit fortgeschrittene und so gestaltete Thätigkeit, daß in ihr selbst, trotz der ermangelnden Vollendung, der Thatbestand des beabsichtigten Verbrechens sich in erkennbarer Weise darstellt."

Wo bleibt dies Erforderniß bei dem „Schießen" mit einem Stück Holz? Zu welchem Thatbestand könnte es „fortschreitend sich entwickeln?" wo sind die Kriterien eines Verbrechens? —

Wir haben uns, auf Grund der hier vertheidigten Ansicht, noch mit dem Ausspruch des Obertribunals abzufinden nach welchem z. B. die Beibringung von Gift in unzureichender Quantität („relativ untaugliches Mittel") unter Umständen strafbar sein soll. Wir entscheiden aus dem oben Gesagten dahin: Wird Gift in einer Quantität gegeben welche (angenommen, daß dies sich constatiren läßt,) **im vorliegenden Falle** keine Wirkung haben konnte, so liegt der Anfang der Ausführung einer objektiv verbrecherischen Handlung nicht vor. Es ist ganz gleichgültig, ob die Wirkung bei keinem Menschen möglich oder nur in dem besonderen Falle von vornherein ausgeschlossen war. Die Untauglichkeit des Mittels, von vornherein vorhanden, hindert die Geburt jedes äußeren Ereignisses, um welches sich das Strafrecht zu bekümmern hätte. Wird dagegen eine zur Wirkung an sich zureichende Quantität eingegeben und die Wirkung bleibt aus, weil der Körper durch besondere Eigenschaften (z. B. durch Gewöhnung an dies Gift, durch vorher aufgenommene paralysirende Stoffe) sich unempfänglich zeigt, so steht der Fall demjenigen gleich, wo nachherige ärztliche Hülfe den Erfolg hindert. Es liegt ein strafbarer Versuch vor, die Vollendung ist durch jene äußeren Umstände ohne Willen des Thäters gehindert.

Unter diese letzte Kategorie fällt denn auch der Betrugsversuch in den durch die obigen Erkenntnisse entschiedenen Fällen. Wenn der zu Täuschende von der Unwahrheit der vorgebrachten falschen Thatsachen schon vorher überzeugt ist, so ist es gleichgültig, ob die Thatsachen „objektiv wahr sein könnten." Denn durch diese Möglichkeiten ändert sich die Sachlage gar nicht. Vielmehr liegt ein Anfang der Ausführung vor dessen Vollendung nur ein äußerer Zwischenfall hindert. —

Unsere Theorie hat übrigens das für sich, daß sie dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht. Dieses protestirt heftig gegen die Verurtheilung des mit dem Stück Holz „Schießenden" wegen „Mordversuches"; es stimmt ein in das Nichtschuldig über denjenigen, der mit einem der Entladung unfähigen Gewehre zu schießen versucht! — **Gundelin.**

Die Beschäftigung der Sträflinge.

Im vorigen Artikel haben wir die bei Beschäftigung der Sträflinge in Betracht kommenden Fragen kürzlich auseinanderzulegen und zu erörtern gesucht; es möge uns hier gestattet sein, zwei derselben herauszuheben und noch etwas näher ins Auge zu fassen, nämlich

1) die Behandlung der Sträflinge in specieller Beziehung auf das Arbeitswesen,
2) die Beschäftigung derselben mit Feldwirthschaft oder sog. Außenarbeit.

Was erstere betrifft, so wird auf eine, speciell die Beschäftigung berücksichtigende Behandlung der Sträflinge vielfach wohl wenig oder kein Gewicht gelegt und doch sind hier viele Rücksichten zu nehmen, wenn das Arbeitswesen einen gedeihlichen Fortgang haben und die Erregung von Erbitterung, Verstockung und sonstiger, jede bessernde Einwirkung ausschließender Leidenschaften und Gefühlen im Sträfling vermieden werden soll.

Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß diejenigen Sträflinge, die mit geheimer Erbitterung im Herzen, mit Unlust und Widerwillen arbeiten, lange nicht so viel und so gute Arbeit liefern, als diejenigen, welche mit Lust und Liebe bei der Sache, voll guten Willens sind; es ist daher, ganz abgesehen hier von Besserung und sonstigen höheren Rücksichten, schon der Klugheit angemessen, die Sträflinge mit gutem Willen, mit Interesse für ihre Arbeit zu erfüllen, da auf diese Weise viel mehr fertig gebracht, bessere Arbeit geliefert und folglich erheblich mehr verdient wird. Bei entsprechender Behandlung ist dies auch verhältnißmäßig leicht zu erreichen; aber, man hat dann gegen den Sträfling Rücksichten zu nehmen, die man ihm keineswegs überall einzuräumen geneigt ist, theils weil man dadurch der Disciplin zu schaden und die Strafe zu beeinträchtigen fürchtet, theils weil der Strafanstaltsbeamte entweder zu gleichgültig ist, oder zu hoch über den Sträfling zu stehen, oder seiner Würde zu vergeben wähnt, um dergleichen Rücksichten zu beobachten.

Der Sträfling ist unter den civilisirten Nationen der Paria, der weiße Sclave, ja, er hat es unter Umständen noch viel schlechter, als diese; denn er ist gewissermaßen schutz- und rechtlos der Behandlung der Strafanstaltsbeamten dahingegeben, da ja jeder Vorsteher das Recht hat, ihn, auf eine bloße Miene hin, bis auf's Blut züchtigen zu lassen oder ihm sonstige Strafen zuzuerkennen. Ist der Vorsteher kein durchgebildeter, humaner, seine Stellung aus einem höheren Gesichtspunkte auffassender Mann, ist er vielleicht gar harten, despotischen, launenhaften Sinnes und Gemüthes, theilt er die Ansicht, daß die Verbrecher durch und durch verderbte Naturen seien, die nur durch eiserne Strenge nieder- und in Zaum gehalten werden könnten, dann kommt er nur zu leicht dahin, für jede Kleinigkeit strenge Strafen zu diktiren und namentlich bietet ihm das Arbeitswesen hierzu Veranlassung, da gerade hierbei vielfache kleine Irrungen, Nachlässigkeiten ꝛc. vorkommen, die, aus einem rigorosen Gesichtspunkte betrachtet, strafbar sein können. Wird das Arbeitswesen von diesem Standpunkte aus angesehen und geleitet, erfolgt wegen jeden kleinen, oft unwillkürlichen Versehens bei der Arbeit, namentlich wegen jeder Nichtlieferung des Pensums, ohne weitere Untersuchung der Ursachen des Nichtfertigbringens desselben, sofort Strafe, dann — ist es

kein Wunder, wenn der Sträfling die Arbeit als seine größte Plage ansehen lernt, wenn er nicht mehr arbeitet, als er nothgedrungen muß, wenn er jede Gelegenheit benutzt, um seinem Grimme Luft zu machen, indem er z. B. Arbeit und Arbeitsmaterial, wo er es ohne Gefahr vor Entdeckung thun zu können glaubt, verdirbt, oder schlecht und nachlässig arbeitet, wenn er überhaupt verstockt, tückisch und jeder bessernden Einwirkung unzugänglich wird. Ein Gleiches ist der Fall, wenn bei der Anstellung der Sträflinge bei den in der Anstalt betrieben werdenden Arbeiten ohne Auswahl und Umsicht, ohne Berücksichtigung des Alters, der Individualität, der Neigungen, der Geschicklichkeit, der früheren Beschäftigung, der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Sträflings verfahren, oder, wenn derselbe ohne drängende Ursache, ohne Angabe von Gründen von einer Arbeit zur andern gejagt wird; auch dieses alles erzeugt unter ihnen viel böses Blut.

Um das Gesagte deutlicher zu machen, möge es uns hier gestattet sein, unsere kleine Anstalt (von 80 bis 100 Köpfen) und unser Verfahren, so ungerne wir dieses auch in den Vordergrund stellen, vorzuführen und die Grundsätze kurz anzudeuten, nach denen wir in Bezug auf das Arbeitswesen verfahren.

Bei der Reception eines neuen Sträflings wird derselbe m. M. auch darüber ausführlich vernommen, was er bis jetzt getrieben, wovon er sich ernährt, ob und welche besondere Fertigkeiten und Geschicklichkeiten er besitze ꝛc. und, hat er ein Handwerk erlernt, was in der Anstalt betrieben wird, so wird er diesem zugetheilt, oder wenn sich dies nicht sofort thun läßt, weil die Zahl der in demselben beschäftigten Sträflinge bereits voll ist, zwar einstweilen zu anderen Arbeiten gesetzt, rückt aber, wenn er sich anders gut führt, sobald ein Platz leer wird, in die erledigte Stelle ein. Treibt er ein Handwerk, welches in der Anstalt nicht vertreten ist, dessen Erzeugnisse sich aber auf eine oder die andere Weise in derselben gebrauchen oder sonst verwerthen lassen, so wird das benöthigte Handwerksgeräth, falls es nicht bereits vorhanden ist, angeschafft oder in den Handwerksstätten angefertigt und eine temporäre Werkstatt für ihn eingerichtet, wie wir denn beispielsweise bereits vollständige Handwerksgeräthschaften für Wagner, Seiler, Klempner, Schlosser, Drechsler, Buchbinder ꝛc. haben. Gehört der Neueingelieferte dem Bauern- oder Handarbeiterstande an, dann wird derselbe, wenn und so weit irgend die Füglichkeit vorhanden, bei den Außen- und Oeconomiearbeiten angesetzt. Alle diejenigen Sträflinge, welche keiner der beiden genannten Kategorien angehören, oder, wenn dieses der Fall, doch nicht bei der einen oder andern derselben unterzubringen sind, werden den Lohnarbeiten, bei uns namentlich dem Cigarrenmachen, zugetheilt und bei ihrer Ansetzung zu diesen Arbeiten eindringlich und umständlich darauf hingewiesen, wie sie durch vollständige und sorgsame Erlernung derselben in den Stand gesetzt würden, einestheils, während ihrer Detention, bei regem Fleiß und gutem Betragen eine für ihre Verhältnisse nicht unbedeutende Summe zu erübrigen, anderntheils, nach ihrer Entlassung ihr Brod damit zu verdienen. So lange sie bei diesen Lohnarbeiten als Lehrlinge arbeiten, werden sie vom Vorsteher, bei seinen Besuchen der Arbeitsstuben, vorzugsweise im Auge behalten, er erkundigt sich häufig bei ihnen selbst nach den gemachten Fortschritten, fragt sie, wann sie das vorgeschriebene Pensum zu liefern sich getrauten, läßt sich von ihnen die gefertigte Waare zeigen, spricht, nach vorgenommener Prüfung derselben, Lob oder Tadel darüber aus,

letzteren jedoch, wenn der mangelhaften Arbeit nicht augenscheinlich Faulheit oder Nachlässigkeit zum Grunde liegt, stets in gemäßigter, den Fleiß und die Mühe, die sich der Sträfling giebt, möglichst anerkennender Weise; er drückt ferner seine Freude und Anerkennung aus, wenn der Lehrling gute Fortschritte macht, seine Theilnahme, wenn es ihm, trotz aller Anstrengung, nicht „flecken" will, in welchem Falle er ihn dann möglichst zu ermuthigen sucht. Ebenso macht er es mit den bereits angelernten Arbeitern; bringen diese viel fertig und liefern gute Waare, suchen sie namentlich mehr, als ihr Pensum zu machen, dann belobt er sie vor ihren Kameraden und weist wiederholt darauf hin, daß sie dadurch am Besten für ihre Zukunft sorgten. Kommen von den Fabrikanten Klagen über schlechte Arbeiten ꝛc., dann hält er diese, wenn sie begründet sind, den sämmtlichen Arbeitern vor, deutet an, wie solche Klagen dem Renommée, der „Ehre" des „Hauses" schadeten, wie er von seinen Arbeitern erwarte, daß dergleichen nicht wieder vorkomme, wie er sie bitte, sich besser zusammenzunehmen ꝛc., welche Andeutungen fast nie ohne Frucht bleiben und namentlich den Erfolg haben, daß sich der allgemeine Unwille gegen die nachlässigen Arbeiter ausspricht, die dann gewöhnlich von ihren Kameraden selbst namhaft gemacht werden; — erweisen sich die Klagen, wie das bei Fabrikanten wohl mitunter vorkommt, als grundlos oder übertrieben, dann spricht sich die allgemeine Indignation über so kränkende Anschuldigungen gegen das „Haus" oft recht lebhaft aus. Bei allen diesen Verhandlungen wird möglichste Unbefangenheit, die Vermeidung des „officiellen Tones" angestrebt und wenn auch selbstverständlich die Superiorität des Amts gewahrt und die Stellung der Arbeiter nie aus den Augen gelassen wird, doch thunlichst jede Erinnerung an den „Direktor" vermieden und diese Unterhaltungen etwa in der Art, wie der Fabrikherr mit seinen Arbeitern redet, geführt.

Die Folgen des in Vorstehendem kurz angedeuteten Verfahrens sind, daß unter den Lohnarbeitern im Allgemeinen ein reger Wetteifer herrscht, daß im Verhältniß zur Zahl der Arbeiter viele und gute Waare geliefert wird, daß die Arbeiter fast ohne Ausnahme Eifer und guten Willen zeigen, daß Trotz, Verstocktheit ꝛc. in Bezug auf die Arbeit selten vorkommen, daß endlich in dieser Richtung wenige Strafen nöthig sind.[1])

Was insbesondere noch das zunächst bei den Lohnarbeiten vorkommende Pensum betrifft, so ist es, unserer Ansicht und Erfahrung nach, verkehrt und gefährlich, jede Nichtlieferung desselben, wie das in manchen Anstalten der Fall ist, ohne Weiteres mit Strafe zu belegen; es muß vielmehr jeder Zuerkennung einer solchen aus diesem Grunde eine causae cognitio vorausgehen, wobei es sich nur zu oft herausstellt, daß der betreffende, das Pensum nicht liefernde Sträfling trotz allen Fleißes und guten Willens dasselbe nicht fertig

[1]) In den fünf Jahren von 1855—60 incl. wurden bestraft:

wegen Faulheit	7
„ nicht gelieferten Pensums	6
„ Betrügereien beim Pensum	2
„ Verweigerung der Arbeit	3
„ schlechter Arbeit	5
„ Spielerei bei der Arbeit	6
„ Unterschlagung, Vergeudung, Mißbrauch des Arbeitsmaterials	7
„ Pascherei mit Taback und Cigarren	24
im Ganzen	60
macht pro anno	12

bringt, weil er entweder unwohl oder ein langsamer, ungeschickter Arbeiter, oder schwer von Begriff ꝛc. ist, daß er mithin, abgesehen von dem Wegfall der Gratification, keine Strafe verdient, eine einzige ungerechte Strafe aber hinreichend ist, um den offensten, besten Sträfling in einen heimtückischen, verstockten Menschen zu verwandeln, an dem jede spätere Mühe, ihn zu bessern und anderen Sinnes zu machen, verloren ist. Nur in dem Falle, wo wirklich Faulheit, Leichtsinn ꝛc. sich als Ursachen herausstellen, muß gestraft und zwar ernst gestraft werden, desgleichen in den übrigen unten angeführten Fällen.

Hinsichtlich der mit Handwerks- und Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge wird im Wesentlichen dasselbe Verfahren innegehalten. Auch diese sucht der Vorsteher durch eingehende Besprechungen mit denselben über ihre Arbeiten, durch öftere Revidirung der letzteren, durch Belobung ihres Fleißes, ihrer Anstelligkeit und Geschicklichkeit, durch motivirten aber gemäßigten Tadel dessen, was sie nicht richtig oder ordentlich gemacht, durch Anhörung und gelegentliche Benutzung ihrer (oft sehr praktischen) Ansichten und Rathschläge in ihren eigenen Augen zu heben und für ihre Arbeiten zu interessiren und die Folge davon ist, daß auch sie meistens mit großem Eifer thätig sind, daß fast alle den Nutzen der Anstalt als ihren eigenen, das Gelingen der Arbeit als einen Ehrenpunkt betrachten und ihren Stolz und Ruhm darin suchen, wie es denn beispielsweise wiederholt vorgekommen ist, daß Gefangene, die bei ihrer Entlassung ein angefangenes Stück Arbeit noch nicht ganz fertig hatten, sich von freien Stücken erboten haben, so lange dazubleiben, bis dasselbe beendet oder nach Feierabend daran fortzuarbeiten.

Wir haben vorstehend unsere Art und Weise, die Sträflinge in Bezug auf das Arbeitswesen zu behandeln, zu skiziren gesucht, weil wir des Dafürhaltens sind, daß gerade durch solche praktische, aus dem Leben gegriffene Darstellung die theoretische Erörterung und Feststellung der einschlagenden Fragen am Sichersten erzielt wird, wir können versichern, daß diese Behandlungsweise gute Früchte trägt und wir glauben deshalb, die daraus abzuleitenden Regeln mit gutem Gewissen empfehlen zu können. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß einsichtsvolle und humane Direktoren den von uns vorstehend ausgesprochenen Grundsätzen und Ansichten beistimmen und sind überzeugt, daß sie dieselben in ähnlicher und vollkommenerer Weise zur Ausführung bringen werden, wissen aber leider, daß dieses in sehr vielen Anstalten nicht der Fall ist, daß dergleichen Rücksichtsnahmen und Behandlungsweise von manchen verspottet und mit mitleidigem, überlegenem Lächeln angesehen werden, sind es doch nur „Sträflinge", denen sie gelten.

Was nun insbesondere noch die Beschäftigung der Sträflinge mit Feldwirthschaft betrifft, so haben wir unsere unmaßgebliche Ansicht hierüber freilich bereits im ersten Artikel ausgesprochen, wir nehmen dieses Thema aber nochmals auf, um einige gegen diese Beschäftigungsart erhobenen Bedenken und Einwürfe etwas näher zu prüfen.

Unter diesen heben wir zunächst heraus die öfter geäußerte Furcht vor Entweichungen und müssen hier wiederholt constatiren, daß diese unbegründet ist und daß Entweichungen aus Strafanstalten überhaupt nur selten und ausnahmsweise vorkommen können, wenn die ganze Behandlung der Sträflinge darnach angethan ist, daß der Gedanke an solche überall nicht so leicht in ihnen aufkommen kann, wenn ferner bei der Auswahl der zur Außenarbeit bestimmten Gefangenen

mit Umsicht und Vorsicht verfahren wird und endlich Aufsicht und Ueberwachung zweckmäßig eingerichtet sind. Den ersten Punkt anlangend, so zeigt die Erfahrung, daß materielle Hindernisse, wie z. B. die stärksten und höchsten Mauern, Ketten, Wachen und dergl. nicht hinlängliche Sicherheit gewähren, um einen energischen und entschlossenen Gefangenen, wenn er wirklich fort will, und seine Zeit abzupassen weiß, zu halten, weshalb z. B. der in den neu erbauten Anstalten mit Einzelnhaft mit den Umfassungsmauern getriebene Luxus, — die oft ebenso viel kosten, als die gesammten übrigen Baulichkeiten, — ferner die starken, eisenbeschlagenen Doppelthüren, die schweren Vergitterungen und ähnliche, aus den Zeiten der alten Barbarei herübergenommene Einrichtungen unserer Ansicht nach überflüssig und vom Uebel sind; die einzige wirkliche Garantie gegen Entweichungen besteht vielmehr darin, daß die ganze Behandlung der Gefangenen darnach angethan sei, in ihnen die Ueberzeugung zu erregen und stets lebendig zu erhalten, daß die sie betreffende Strafe eine rechtliche Folge und Nothwendigkeit ihrer Verbrechen sei, der sie sich einmal nicht entziehen könnten und die sie mit Geduld und Ergebung hinnehmen und tragen müßten, daß sie gerade durch diese Strafe ihr Verbrechen sühnten, daß dieselbe auch bei wahrhafter Reue, bei Geduld und guter Führung zu ertragen sei und daß sie einzig und allein durch sie in den Stand gesetzt würden, dereinst noch wieder geachtete und nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden, daß ihnen endlich eine Flucht überall nichts helfen, vielmehr nur ihr Schicksal verschlimmern könne. Um dem Gefangenen namentlich letzteres klar zu machen, ist jeder Neueingelieferte eingehend darauf hinzuweisen, wie er sich durch eine etwaige Entweichung ganz und gar unglücklich mache, da er dabei nicht allein Leib und Leben riscire, sondern selbst im Falle des anfänglichen Gelingens sich vogelfrei, recht- und schutzlos mache, indem er dann als „entsprungener Sträfling" der Schrecken der Bevölkerung weit und breit, gleich dem Wilde des Waldes gejagt und in die Nothwendigkeit gesetzt werde, zur Fristung seines Lebens schwerere und größere Verbrechen begehen zu müssen, als diejenigen, die ihn in die Anstalt gebracht, wie seine Wiederergreifung, bei den jetzigen polizeilichen Einrichtungen ganz zweifellos sei und wie seiner dann schwere Strafe warte, theils wegen der mittlerweile oft nothgedrungen begangenen ferneren Verbrechen, theils wegen seiner Entweichung. Die Strafe für letztere kann, unserer Ansicht nach, nicht scharf genug sein, und besteht in unserer Anstalt gewöhnlich in körperlicher Züchtigung von mindestens 25—30 Hieben, die dem wieder eingebrachten Sträfling in besonders eclatanten Fällen auf dem Gefängnißhofe vor sämmtlichen aufmarschirten Sträflingen gegeben werden, was einen außerordentlichen nachhaltigen Eindruck macht, ferner in Anlegung eines Springers (Beinschellen durch eine Kette verbunden) und unter Umständen in Scheeren des Haupthaares; — in acht Jahren sind hier nur vier Entweichungsfälle vorgekommen.

Was speciell die zur Verhütung von Entweichungen der Feld- und Außenarbeiter zu treffenden Maßregeln anbelangt, so ist hier vor allem eine sorgfältige und umsichtige Auswahl und Prüfung der bei diesen Arbeiten anzustellenden Gefangenen geboten und eignen sich für dieselbe namentlich solche, welche eine nicht gar zu lange Strafzeit zu verbüßen haben und dem Handarbeiter- oder Bauernstande angehören, welche ferner nicht zu jung und wo möglich Familienväter, angesessen und Inländer, endlich nicht von Jugend auf an ein vagabondirendes Leben gewohnt gewesen sind, denn bei letzterem ist der Freiheitsdrang, die Lust zum Herumschweifen so stark, daß sie, besonders im Frühjahr, einer sich zur Flucht darbietenden Gelegenheit, die namentlich die Arbeit im Freien giebt, kaum widerstehen werden.

Bei den nach vorstehenden Grundsätzen ausgewählten Gefangenen bedarf es eigentlich gar keiner Ueberwachung, sondern es genügt, wenn in jedem Arbeitertrupp ein Paar ganz zuverlässige Gefangene unter der Hand dahin instruirt werden, etwaigen Ausreißern sofort nachzusetzen und solche wieder einzubringen, wie das in mehreren preuß. Anstalten mit Erfolg eingeführt ist; zur Beaufsichtigung und event. zur Leitung der Arbeit ist ein patrouillirender Aufseher hinreichend, wenn die Felder, auf denen gleichzeitig gearbeitet wird, nicht gar zu weit von einander entfernt sind. Diejenigen, welche die ganze Frage nur vom theoretischen Gesichtspunkte aus kennen und beurtheilen, stellen sich überhaupt alles viel schwieriger und gefährlicher vor, als es in Wirklichkeit ist, wie z. B. Prof. Röder in einem in der vor Kurzem veröffentlichten Füeßlin'schen Schrift: „Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelnhaft (Heidelberg, Karl Groos) (S. 52) aus der „Süddeutschen Zeitung" abgedruckten Aufsatze, worin er in fast leidenschaftlicher Weise gegen die landwirthschaftlichen Arbeiten der Gefangenen zu Felde zieht, die Ansicht ausspricht, „daß bei Außenarbeiten eine sehr kostbare Bewachung (durch zahlreiche Aufseher und Wachposten) unerläßlich sei, wenn man nicht zu Obermaier'schen Aufpassern, Ketten und Hunden — gewiß sehr traurigen Mitteln! — greifen wolle, da man von den gepriesenen „belgischen Dornhecken" in Belgien selbst wenig halte." Außer diesen „belgischen Dornhecken" haben dilettantirende Theoretiker auch schon den kühnen Vorschlag gemacht, die von den Gefangenen zu bearbeitenden Felder mit — hohen Mauern zu umgeben, um Fluchtversuche zu verhüten! — man ersieht daraus, bis zu welchen Ungeheuerlichkeiten die Weltverbesserer in der Studirstube es bringen können.

Die sonstigen angeblichen Bedenken und Einwürfe gegen die Zweckmäßigkeit der Feldarbeiten sind, außer von Röder in dem angezogenen Aufsatze, namentlich auch von Füeßlin in seiner Schrift: „Die Beziehungen des neuen Großh. badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme (Carlsruhe, Fr Gutsch 1853) S. 12 zusammengestellt, die meisten dieser Gründe beziehen sich aber weniger auf Feldarbeiten, als auf öffentliche Arbeiten und sind namentlich auch in dem Commissionsbericht der Königl. preuß. Kammer über das unterm 11. April 1854 emanirte K. preuß. Gesetz, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, widerlegt worden (cfr. die betr. Verhandlungen in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht Bd. II. S. 140 ff. Berlin. Decker'sche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei. 1854). Wir werden vielleicht später Gelegenheit nehmen, auf diese Gründe etwas näher einzugehen. **Elvers.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Eine Familienangelegenheit ernster Art. Das Berliner Schwurgericht verhandelte einen eigenthümlichen Proceß wegen Mordes. Auf der Anklagebank erschien die verehelichte Arbeitsmann Jacksch geb. Köhler, 23 Jahre alt und bisher noch nicht bestraft. Die Angeklagte ist seit dem Jahre 1860 verheirathet und hat zwei Kinder. Aus der früheren Ehe des Mannes sind ebenfalls zwei Töchter von etwa 11 und 7 Jahren am Leben. Das ältere dieser beiden Mädchen wurde, da ihretwegen oftmals Streit zwischen den Eheleuten entstand, vor etwa zwei Jahren in eine Erziehungs-Anstalt vor dem halleschen Thor gebracht, während das jüngere bei dem Vater blieb. Da die Angeklagte, wie die Anklage behauptet, dieses Kind schlecht behandelte und in Abwesenheit des Vaters häufig übermäßig schlug, so machte ihr dieser darüber Vorwürfe. Aus diesem Grunde entspann sich auch am 20. August v. J. des Morgens gegen 6 Uhr zwischen den Eheleuten ein Streit, welcher in gegenseitige grobe Thätlichkeiten ausartete. Später ging der Ehemann zur Arbeit. Die Angeklagte dagegen faßte, nach dem später von ihr abgelegten Geständniß in Folge des Streites den Entschluß, sich und ihre beiden Kinder durch Kohlendampf zu tödten. Um diesen Plan zur Ausführung zu bringen, begab sie sich etwa um 8 Uhr nach dem Markte, kaufte dort zwei Mooskränze, um sie ihren Kindern als Todtenkränze aufzusetzen und auf dem Heimwege bei einem Holzhändler für 1 Sgr. Holzkohlen. Nachdem sie in ihre Wohnung zurückgekehrt war, schrieb sie einen Brief an ihre Schwester, in welchem sie dieser ihre Absicht, sich und ihre Kinder zu tödten, mittheilte, verriegelte dann ihre einfenstrige Wohnstube von innen, zog ihrer älteren Tochter ein weißes, der jüngeren ein lila Kleid als Sterbekleid an, setzte ihnen die Mooskränze auf und legte sie auf das Bett. Während sie sich darauf ein schwarzes Kleid anzog, hörte sie an der Eingangsthür ein Klopfen und die Stimme ihres Ehemannes, welcher Einlaß begehrte. Jetzt beeilte sie sich, die Kohlen, welche sie in einen, im Zimmer befindlichen, mit keiner Abzugsröhre versehenen eisernen Ofen gelegt hatte, anzuzünden, weil sie glaubte, daß ihr Ehemann, wenn ihm nicht geöffnet würde, zu seiner Arbeit zurückkehren würde und legte sich sodann, auf jeder Seite eines ihrer Kinder neben sich, auf das Bett. Ihr Ehemann hatte jedoch durch das Schlüsselloch das Umkleiden seiner Ehefrau bemerkt, holte ein Beil herbei und suchte mit diesem die Stubenthür aufzubrechen, was ihm nach etwa 5—6 Minuten gelang. Bei seinem Eintritt in die Stube fand er dieselbe schon so stark mit Rauch gefüllt, daß man das Tageslicht nicht mehr sehen konnte. Nach Entfernung des Ofens erwachten die Kinder sogleich, als sie ihr Vater aus dem Zimmer getragen, nicht aber die Ehefrau, welche besinnungslos liegen blieb. Sie konnte erst nach etwa zwanzig Minuten ins Leben zurückgerufen werden. Bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung hat die Angeklagte ein Geständniß abgelegt, daß sie den ruhigen und festen Vorsatz gehabt, sich und ihre Kinder durch Kohlendampf zu ersticken, weil das Leben bei einer Ehe, wie sie sie führe, keinen Werth mehr für sie habe und daß sie ihre Kinder tödten wollte, damit diese nicht später ihren Vater verachten sollten. Später hat sie angegeben, daß sie die Absicht zu tödten gar nicht gehabt, sondern nur ihren Ehemann habe schrecken wollen, um ihn von ferneren Mißhandlungen abzuhalten. Bei dieser Angabe blieb sie im gestrigen Audienztermin stehen. Das Verdikt der Geschwornen lautete auf Nichtschuldig, in Folge dessen sie vom Gerichtshofe freigesprochen wurde.

Amerikanische Hinrichtungen. Während Pennsylvanien den Intramuranhinrichtungen seine Sanktion ertheilte und auf diesem traurigen Rechtsgebiete mindestens der Rohheit eines schaulustigen Publicums Schranken setzte, kommen in anderen Staaten eigenthümliche Demonstrationen zum Vorschein, sobald die Zeitungen eine bevorstehende Hinrichtung ankündigen. Eine junge Negerin war wegen Tödtung ihrer Herrin, von welcher sie geschlagen worden war, in Maryland zum Tode verurtheilt worden. Als die Unglückliche am 6. December v. J. zum Schaffot geführt wurde, verfiel sie in länger andauernde Krämpfe, deren Beseitigung der versammelten Menge zahlreiche Zeichen der Ungeduld entlockte. In dem Augenblicke, als ihr die Schlinge um den Hals gelegt wurde, bat die Delinquentin die versammelte Menge, ein Gebet zu sprechen. Alle fielen hierauf Angesichts des aufrechtstehenden Henkers auf die Knieen; ein alter Neger sprach unter tiefem Schweigen ein Gebet, und der Henker that seine Pflicht. Neugier, Unbarmherzigkeit und Gebet wechselten untereinander in wenigen Minuten. An demselben Tage wurde ein Farbiger, Namens Kennard hingerichtet, der wegen Nothzucht an einer weißen Frau zum Tode verurtheilt worden war. In diesem Falle war die Schuld des Gerichteten im höchsten Grade zweifelhaft geblieben. Die Genothzüchtigte, auf deren ausschließliches in keiner Weise unterstütztes Zeugniß Kennard verurtheilt worden war, hatte im Laufe der Voruntersuchung einen anderen Mulatten, welchem Kennard täuschend ähnlich war, der Thäterschaft bezüchtigt und erst später ihre Beschuldigungen gegen Kennard gerichtet. Obwohl der Verurtheilte standhaft seine Unschuld behauptete, und bei zahlreichen Zuhörern seines Processes Glauben fand, obwohl von den angesehensten Personen zu seinen Gunsten Begnadigungsgesuche eingereicht wurden, fand sich der Gouverneur von Maryland dennoch nicht veranlaßt, einem Schwarzen, der sich gegen die höhere Race vergangen haben sollte, das Leben zu schenken, welches jedem weißen Mörder unter ähnlichen Voraussetzungen sicherlich erhalten worden wäre. Mit großer Ruhe und Ergebung sprach Kennard vor seinem Tode von der göttlichen Gerechtigkeit, die seiner harre. Auf seinem Weg zum Galgen wurde er mit Freudengeschrei und Händeklatschen von der zahlreichen Schaar seiner schwarzen Standesgenossen begrüßt. Auf dem Schaffot hielt er eine übliche Anrede an die Menge, vor welcher er noch einmal seine Unschuld feierlich betheuerte. Schließlich berief er seinen Vertheidiger, den er unter den Anwesenden bemerkte, zu sich auf das Schaffot. Der unvermuthet auf das Schaffot citirte Advokat erschien; eine Umarmung und öffentliche Danksagung Seitens des Delinquenten war der Lohn dieser Willfährigkeit. Als letztes Vermächtniß endlich wurde dem Vertheidiger ein Hund Angesichts der Menge feierlich zur Pflege übergeben. Nachdem diese Geschäfte gewissenhaft erledigt worden waren, that der Henker sein Amt.

Einige amerikanische Zeitungen deuten an, daß bei den mehrfach vorkommenden Hinrichtungen Schwarzer in Maryland die gegenwärtige politische Situation dieses Landes mit in Betracht komme. Bei dem unverholenen Mitgefühl für den Süden und dem Zwang zum Verbleiben in der Union legt man darauf Gewicht, daß den Schwarzen gegenüber die volle Majestät des Gesetzes und die ganze Souveränetät des Staates bethätigt werde.

Es gab Criminalisten, welche behaupteten, die Begnadigung müsse so sehr ein persönliches Recht und eine persönliche Gewissenssache bleiben, daß selbst in Republiken immer der Präsident, niemals ein Collegium damit zu betrauen sein würde. Was Amerika betrifft, so ist der Mißbrauch des Begnadigungsrechts im Parteisinne durch die Governors geradezu schmachvoll zu nennen. Wir unterlassen an dieser Stelle nicht, die Kennard'sche Hinrichtung zu den wahrscheinlichen Justizmorden der Neuzeit hinzuzurechnen.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 3, S. 37, Z. 8 v. u. lies: Ober-Aufseher statt Aufseher.

Inhalt. Die Criminal-Rechtssprüche des preußischen Obertribunals im verflossenen Jahre. I. — Die Beschäftigung der Sträflinge. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Pr f. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 6. — Sonnabend, den 8. Februar. — 1862.

Die Criminal-Rechtssprüche des preußischen Ober-Tribunals im verflossenen Jahre.

II.

IV. Aberratio ictus.

(Erk. vom 5. Septbr. 1861 S. 523.) Das Obertribunal bestätigt, daß nach preuß. Strafrechte der Fall einer s. g. aberratio ictus nur als ideelle Concurrenz eines dolosen Verbrechensversuchs mit einem vollendeten culposen Verbrechen angesehn, nicht aber auf die s. g. culpa dolo determinata zurückgeführt werden kann. Es führt den Grundsatz folgerecht durch, daß nur der verbrecherische Wille gestraft wird. Unbestimmter dolus, unbestimmter Wille ist unmöglich. Gestraft wird daher (beim Zutreffen der Voraussetzungen im Uebrigen) die gewollte Handlung als doloser Versuch, der zufällig eingetretene weitere Erfolg als Frucht einer culpa.

Das preuß. Gesetz hat in der ganzen Lehre keine ausdrückliche Entscheidung getroffen und sich dadurch das Verdienst erworben, daß der richtigen Auffassung Freiheit gelassen ist. Andere deutsche Gesetzbücher unternahmen es, die Controverse durch verunglückte doktrinäre Normen zu entscheiden. (Oestreich §. 134; Großh. Hessen, Art. 62; Baden, §. 100; Hannover, Art. 44; Württemberg, Art. 60; Braunschweig Art. 28.)

V. Diebstahl von geschlagenem Holz im Walde.

(Erk. vom 21. Februar 1861 S. 245). Das preußische Strafgesetzbuch hat (unter Anderen) in der Abstufung der Diebstahlsstrafen die französische Gesetzgebungsmethode angenommen, entgegen der deutschrechtlichen und zum schweren Schaden für wahre Gerechtigkeit! Sollten wir in der Abneigung gegen die äußerlich glänzenden französischen Produkte zu weit gehen? sollte unser Urtheil zu hart sein, daß dieser correkte Schematismus, diese elegante Schablone, diese zuversichtliche Allvorhersehung des französischen Strafgesetzes hinter der Tiefe der deutschrechtlichen Anschauung und Methode — trotz aller ihrer Schwächen — weit zurückbleibt? — Die §§. 217 bis 224 des preuß. St.-G.-B. machen aus den so einfachen Qualificationsmomenten des Diebstahls (Mißbrauch des Vertrauens, besondere Gefährlichkeit, Verletzung des Hausfriedens u. s. w.), deren Aufführung in allgemeinen Normen zur Sicherung einer gleichmäßigen und verständigen Praxis genügen würde, eine Reihe von buchstäblichen Urtheilsrecepten, deren fast mechanische Anwendung zu wahren Pferdekuren führt. Statt der Praxis die freie verständige Anwendung fester leitender Principien zu gestatten, welche allein die unendliche Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens mit der abstrakten Norm in Einklang bringen kann, setzt sich der Gesetzgeber auf den hohen Thron der Allvorhersehung, entwirft in jener eingebildeten Höhe ein Schema, füllt es mit haarscharfen buchstäblichen Satzungen aus und läßt dann der „Jurisprudenz" das Vergnügen, ihren Scharfsinn an den Kanten und Spitzen solcher Gesetze zu wetzen. Diese Gesetzgebungsmethode fragt nicht danach, ob die Anwendung ihrer Recepte gelegentlich einmal zu einem Widerspruch mit dem gesunden Menschenverstande und der Gerechtigkeit führt — man hält dergleichen für unausweichlich, weil — vor Allem ein recht festes Schnürleib für die Dame Gesetz nöthig sei! Soll die Festigkeit und Präcision des Gesetzes so verstanden werden, daß es als ein eiserner Leisten die reichen Formen des wirklichen Lebens zwängen müsse, so ist das ein ebenso furchtbares Mißverständniß als Jenes, die Binde der Themis sei bestimmt, die Wirkung eines Brettes zu thun, oder die Rechtspflege solle dann behütet werden, daß sie die Augen offen behalte für die Wirklichkeit! Das wirkliche Leben ist einmal nicht darauf eingerichtet, Gegenstand von Experimenten eines abstrakten Fanatismus zu sein und da unzweifelhaft die Gesetzgebung dem Leben dienen soll, muß sie sich bequemen, auf diese Eigenschaften des wirklichen Lebens — sich einzurichten! Nur dann gestattet sie eine lebendige Gerechtigkeit, ein Leben des Gesetzes im Volke als verstandenen Rechts! Und dies — ist das Wesen eines lebendigen Rechts!

Die deutsche Praxis windet sich unter den Fesseln dieser französischen Specification und Casuistik; wo noch Raum bleibt, ringt sie nach dem ihr eigenthümlichen Besseren. Eine prüfende Durchsicht der Ober-Tribunals-Entscheidungen aus den §§. 217—224 lehrt, daß wir wahrlich nicht ins Schwarze malen. In vielen Erkenntnissen zeigt sich ein resignirtes

Anlegen des starren Gesetzesleistens auf die Wirklichkeit, unter diesen sind auffallende Verbote des gesunden Menschenverstands. In anderen zeigt sich das unwiderstehliche Verlangen, durchwirkende leitende Gedanken zur berechtigten Geltung und freien Anwendung in concreto zu bringen — auf Kosten der widerstrebenden casuistischen Buchstabennorm im Gesetze! Zu den letzteren gehört das vorliegende Erkenntniß.

§. 217 Nr. 3 gestattet offenbar nicht, den richtigen Gedanken,

> daß der Diebstahl an allen im Walde durch den Berechtigten bereits percipirten Produkten deßhalb höher zu strafen ist, weil man sie nicht unter genauer Aufsicht halten kann, und ihre Entwendung eine besondere Verletzung des öffentlichen Vertrauens ist,

in freier, dem concreten Fall entsprechender, Anwendung durchzuführen.

Nur „geschlagenes Holz" nennt das Gesetz! Thut man diesem Buchstaben nicht fast Gewalt an, wenn man den §. auf den Diebstahl an „gerodeten, in Bündel gebundenen, zum Verpflanzen bestimmten Kirschbäumen" ausdehnt?

Hat doch das Obertribunal Diebstahl von der „Bleiche" nicht angenommen, wenn das „Gewebe" (nicht „Wäsche" darf es sein!) aus einem, faktisch wie eine Bleiche benutzten, Garten gestohlen wird! Hat es doch das Wort „Bodenerzeugnisse" nicht für so dehnbar erklärt, daß Torf dazu gehöre! den Diebstahl, den ein im Hause des Principals wohnender Lehrling gegen diesen begeht, nicht unter §. 217 Nr. 4, den Diebstahl an „Flößholz" nicht unter §. 217 Nr. 3, wenn das Holz zufällig an's Ufer gespült war, den Diebstahl von Dreschern in der Scheune nicht unter §. 217 Nr. 4 gebracht! (weil das casuistische Gesetz nur von „Werkstätten und Waarenlagern" spricht.) Hat es doch das Qualificationsmoment der Gefährlichkeit, welches nothwendig den Sinn des §. 217 Nr. 6 ausmacht, nicht zu finden gewagt, wenn Zweie den Diebstahl so ausführen, daß der Eine im Gebäude stiehlt, der Andere „Schmiere steht", weil — im Gesetze die Worte stehen: „in einem bewohnten Gebäude von zwei Personen begangen!" Wir haben kein Recht, die Praxis deßhalb zu tadeln, ihre Knechtung wie ihre gelegentlichen gewaltsamen Befreiungsversuche beweisen nur, wie überaus mangelhaft das Gesetz ist! — Um hierauf dringend hinzuweisen, durften wir auch die vorliegende, an sich unbedenkliche und nicht sonderlich folgenschwere, Entscheidung benutzen. —

Strafverfahren.

Die Erforschung materieller Wahrheit, die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit von Amtswegen, im öffentlichen Interesse — „Untersuchungsprincip, Officialmaxime", wie man's nennen will! — ist der Grundcharakter des deutschen Strafverfahrens geblieben, auch nachdem es zu einer Sonderung der Proceßstadien, zur Herstellung selbständiger Funktionen in entsprechenden Organen berechtigter Interessen, zur Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklage und contradictorischen Verhandlung zurückgekehrt ist. Einen Quasicivilproceß unter „Parteien" (im eigentlichen, allein wesentlichen Sinne dieses Worts!) ein Verzichts- und Verfügungsrecht in Betreff des Gegenstands erkennen die Gesetze nicht an:

I.

Wir betrachten aus diesem Gesichtspunkte einige neuere Entscheidungen des Obertribunals.

1) Der Staatsanwalt ist nicht berechtigt, eine erhobene Anklage zurückzunehmen, das Gericht bleibt berufen, über sie zu erkennen. (Erk. vom 26. Septbr. 1861 S. 550.) In Anwendung der §§. 42, 47, 77 Verord. hat das Obertribunal ein solches Verfügungsrecht des Staatsanwalts in früheren Entscheidungen selbst in Betreff einer eingeleiteten Voruntersuchung verneint. Mit vollem Rechte! Denn der Staatsanwalt ist keine zum Verzicht auf seine Rechte, zur Verfügung über ihm gehörige Rechtsobjekte und Rechtsansprüche berechtigte Partei, sondern ein Organ der Strafjustiz für gewisse Funktionen. Seine Entscheidung über die Initiative hat nicht den Sinn einer Entschließung, Rechtsansprüche einzuklagen; er dient dem Einen, über Privatverzicht erhobenen, Zwecke des Strafverfahrens. Ein Zurückziehen seiner Anträge hat nur den Sinn einer Erklärung, daß er aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen seine Ansicht geändert habe, entbindet aber das Gericht niemals von der Verpflichtung, von Amtswegen den Fall, mit dem es befaßt ist, zum Austrag zu bringen:

2) Scheinbar abweichend von dem Grundsatz, daß von Amtswegen die ganze materielle Wahrheit zu erforschen ist, ist der Ausspruch:

> Die exceptio, daß eine, als Beleidigung incriminirte, Aeußerung zur Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht sei, und das Vorhandensein des animus injuriandi ist der Richter zu prüfen nur verpflichtet, wenn der Angeklagte in dieser Beziehung einen Einwand oder eine Behauptung vorgebracht hat. (Erk. vom 25. Febr. 1861 S. 379.)

Das Obertribunal nimmt, wie in früheren Erkenntnissen, an, die betreffende Bestimmung stelle nicht einen Strafausschließungsgrund, sondern eine Voraussetzung des Thatbestandes auf.

Wir fühlen uns nicht sicher, ob wir die äußerst langathmigen und künstlichen Sätze richtig verstehn, in denen die Gründe mitgetheilt sind. Soll nur gesagt sein, daß der animus injuriandi (aus der Form und den Umständen der Aeußerung) nicht besonders festzustellen sei, wenn die Frage, ob die Aeußerung zur Vertheidigung von Rechten gemacht wurde, gar nicht angeregt ist? Dies wäre ohne Weiteres klar! Denn jenes Moment wird nach §. 154 St.-G.-B. erst in dem besonderen Sinne erheblich, wenn diese Frage vorliegt.

Im vorliegenden Falle war aber die incriminirte Aeußerung in Eingaben an höhere Behörden gemacht; der Instanzrichter hatte hierdurch alle Veranlassung (auch bei einer gemäß §. 32 Verord. stattfindenden Beweisaufnahme in contumaciam), den animus injuriandi besonders festzustellen. Wenn das Obertribunal diese letztere Feststellung nun für überflüssig erklärte, weil kein Antrag des Angeklagten darauf vorlag, so wäre dieser Ausspruch eine Inconsequenz gegen den Grundsatz, der in allen deutschen Gesetzen, auch in der preuß. Crim.-Ordnung §. 4, 5 und §. 6 Verord. proclamirt ist:

> Alle im Strafverfahren thätigen Behörden haben von Amtswegen alle zur Ueberführung und zur Vertheidigung dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Von dem Antrage des Angeklagten war es (soweit die Sachlage mitgetheilt ist,) nicht abhängig, ob der animus injuriandi besonders festzustellen sei, dieser animus, sei er Merkmal des Thatbestands oder Strafausschließungsgrund, bedurfte der Feststellung jedenfalls, sobald dem Richter that-

sächlich Dasjenige vorlag, was auch einem solchen Antrage zur Begründung hätte dienen können. —

3) Eine formelle Beweislast und Beweispflicht bürdet auch sonst die Praxis des Obertribunals dem Angeklagten nicht auf. In Uebereinstimmung mit zahlreichen früheren Entscheidungen verwirft das Erk. vom 25. Septbr. 1861 (S. 547) die Ansicht, daß es dem Angeklagten obliege, die Abwesenheit des betreffenden dolus als einen Strafausschließungsgrund zu beweisen. Hiermit tritt die obige Entscheidung (wenn nicht genau in demselben Punkte, so doch in den Consequenzen vor- und rückwärts) in Widerspruch. Die Berücksichtigung aller Momente, welche die Strafbarkeit negiren resp. ausschließen, ist absolute Amtspflicht und ihre Feststellung von Anträgen und Beweisantretungen unabhängig. —

4) Andererseits schützt das Obertribunal folgerecht das Recht der Vertheidigung auf Beweisanträge, indem es z. B. deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen für einen Nichtigkeitsgrund erklärt. (Erk. vom 14. März 1861, S. 225.) Jede richterliche Entscheidung, namentlich wenn sie die Vertheidigung beschränkt, soll motivirt und ihre Motivirung den Interessenten mitgetheilt werden. Diese Sorgfalt für eine berechtigte Stellung der Vertheidigung ist um so dankenswerther, je kümmerlicher sie bis jetzt noch das Gesetz auf „Plaidoyers" im Hauptverfahren beschränkt, statt ihr eine selbstthätige Vorbereitung und Vorführung ihres Beweises zu gestatten.

5) Hierher gehört auch der Ausspruch, daß die Ertheilung von Abschriften einzelner Stücke der Untersuchungsakten nicht untersagt, sondern wenigstens dem richterlichen Ermessen freigegeben ist. (Erk. vom 12. Septbr. 1860 und 17. April 1861, S. 66 und 337.) Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber. Andere deutsche Gesetze gewähren ein geregeltes Recht auf solche abschriftliche Mittheilungen. Wir halten ein solches für begründet — offenbar und regelmäßig zunächst hinsichtlich aller Thatbestands- und solcher anderer Erhebungen, welche im Vorverfahren vorweggenommen, antipicirte Bestandtheile der Hauptverhandlung werden. Ihre dem Angeklagten unentbehrliche genaue Kenntniß ersetzt keine Vorlesung oder Akteneinsicht. Je mehr ferner im Hauptverfahren noch die Rücksicht auf die Voruntersuchungsakten in unseren Gerichtshöfen spukt, je mehr es noch beliebt ist, sie theilweis im Hauptverfahren — vorzulesen, desto billiger wäre es, die Vertheidigung durch wörtliche Mittheilung vollständig au fait zu setzen, wenigstens auf Antrag. So wenig wir den Grund solcher Maßregeln billigen; so lange er besteht, sollte man ihn wenigstens nicht blos zum Schaden der Vertheidigung in Wirkung treten lassen, sondern sie auch entsprechend begünstigen. Die Durchführung der wahren Mündlichkeit in der Rechtspflege, welche die hochklingende Verkündigung des Grundsatzes bekanntlich keineswegs verbürgt, würde z. B. dadurch begünstigt werden, wenn man vorschriebe:

> Was in der Hauptverhandlnng vorgelesen werden soll, muß der Vertheidigung in Abschrift mitgetheilt sein.

Wir glauben, daß unsern Zuständen solche Daumschrauben ganz nützlich sein würden. Die gesetzliche Regel ist mit einem so reichen Gefolge dehnbarer Ausnahmen versehen, daß derartige äußere Zwangsmittel gar nicht zu verschmähen sind. Laufen doch jene Ausnahmen fast auf den Satz hinaus:

> „In der mündlichen Verhandlung darf statt mündlicher Beweisaufnahme vorgelesen werden, was das Gericht — vorzulesen für gut findet!"

Gegen dies Gutbefinden würde der Angeklagte trefflich

geschützt, wenn er ein Recht hätte, es rechtzeitig in seinem ganzen Umfange vorher zu kennen.

II.

Die Mündlichkeit

ist in unserer Praxis noch ein schüchterner neuer Ankömmling! Dies zeigen u. A. Rechtssprüche wie diese:

1) Der Vorsitzende kann bei dem Verhöre des Angeklagten dessen frühere Vernehmung, ohne besondern motivirten Beschluß, vorlesen lassen. (Erk. vom 8. Novbr. 1860, S. 78.) Zwar giebt das Obertribunal zu, daß ein solches Protokoll zu den Schriftstücken nicht gehöre, deren Vorlesung das Gesetz gestattet; es erklärt seine Vorlesung aber für ein Bestandtheil des dem Vorsitzenden zustehenden Verhöres. Das Argument ist ein wenig gewagt! Das Verhör — dessen berechtigte Bedeutung wahrlich nicht verkannt werden soll! wir schwärmen nicht für die braunschweigische protokollarische Mahnung zum Schweigen! — soll denn noch ein mündliches sein; nicht auf eine früher protokollirte, sondern auf eine selbst gehörte Auslassung sollen Richter und Geschworne ihr Urtheil gründen! Gegen eine Vorlesung spricht ganz ebenso viel als gegen diejenige der Zeugenaussagen und für diese trifft das Argument des Obertribunals ganz ebenso zu — denn auch das „Verhör der Zeugen" steht dem Vorsitzenden zu. Wenn dort diese Befugniß so umfassend sein soll, warum nicht auch hier? Stellt man diese Vorleserei nur erst in das Belieben eines Einzelnen, dann fehlen alle Garantien der Mündlichkeit, mit der gar viele ältere Praktiker aus natürlichen Gründen nicht sonderlich gut Freund sind!

2) In einem Erkenntniß vom 13. Decbr. 1860 (S. 88) hat das Obertribunal es dagegen mit den Vorlesungen im mündlichen Verfahren strenger genommen. Die Verlesung eines Schriftstücks (z. B. einer in der Voruntersuchung protokollirten Zeugenaussage) soll nur „zur Aufklärung der Sache" und „nur auf Grund eines sie anordnenden Beschlusses des ganzen Gerichts" erfolgen dürfen. Ferner soll ein Beamter über amtliche Wahrnehmungen regelmäßig mündlich vernommen werden, nicht eine Vorlesung amtlicher Auskunft statthaft sein. Mit vollem Rechte wird hier auf strenge Beobachtung der einschlagenden Vorschriften zur Sicherung der Mündlichkeit gedrungen. So geschieht wenigstens, was jetzt möglich ist; allzuviel ist es nicht! Unter Anderem ist jener Begriff der nur „zur näheren Aufklärung" erlaubten Maßregeln ein höchst unbestimmter. Seit Aufhebung der gesetzlichen Regeln über den Werth der Beweise läßt sich der Einfluß nicht normiren, den eine informatorische „Aufklärung" zum Unterschiede von einem "Beweise" auf die richterliche Ueberzeugung gewinnen darf.

3) Zu Gunsten jenes dürftigen Scheins von Mündlichkeit, den das bestehende preuß. Gesetz der Appellationsinstanz läßt, tritt das Obertribunal wenigstens der Praxis entgegen, welche auf ihn — ja auf jede haltbare Grundlage eines sachgemäßen Urtheils, zu verzichten beliebt. Die Grundlage der „Akten" ist jetzt natürlich eine viel unvollständigere und unzuverlässigere, als im früheren schriftlichen Verfahren. Denn nach den bestehenden Einrichtungen enthalten die Akten im besten Falle die Aufzeichnungen einer gründlichen Voruntersuchung, vom Hauptverfahren aber ein durchschnittlich überaus mangelhaftes Protokoll. Benutzt nun das Appellationsgericht den Art. 101 Ges. als Vorwand, um eine halbe Seite aus den Akten vorlesen zu lassen und sich mit Berufung auf diese angebliche „Reproduktion der Beweisaufnahme" als „Herren der that-

sächlichen Feststellung" zu fühlen, so ist ein solches Verfahren schwerlich geeignet, ein verbesserndes höheres Urtheil zu begründen! Ihm fehlen gradezu alle Grundlagen eines vernünftigen Verfahrens. — Der vorliegende Fall (Erk. vom 21. Juni 1861, S. 460) zeigt, daß es Appellationsgerichte giebt, die einer Zurechtweisung in diesem Umfange bedürfen. Die Vorlesung einer Aussage des Angeklagten war als — „Reproduktion" des gesammten Beweises benutzt worden!

Wenn übrigens das Obertribunal den in den Gründen ausgesprochenen trefflichen Satz consequent festhalten will:

„Der schriftliche Ausdruck von Aussagen ꝛc. darf dem Appellationsrichter allein nicht genügen, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, welche der §. 22 der Verord. vom 3. Januar 1849, mit wenigen Ausnahmen, nur aus der mündlichen Verhandlung zu schöpfen gestattet,"

so wird es zu zahllosen Todesurtheilen über das jetzige Appellationsverfahren genöthigt sein! Denn die Appellationsurtheile haben in den allerseltensten Fällen andere Grundlagen, als eine aus den Akten allein „geschöpfte Ueberzeugung." Es wäre interessant, statistisch festzustellen, in wieviel Fällen die Appellationsgerichte wohl aus der anderen, „regelmäßig allein zulässigen" Quelle ihre Ueberzeugung schöpfen! Das Verfahren II. Instanz in seiner jetzigen Gestalt sieht wie ein Hohn gegen die obersten Grundsätze des übrigen Strafverfahrens aus. —

4) Das Gesetz verordnet die Zuziehung des Staatsanwalts und Angeklagten bei den im Hauptverfahren beschlossenen commissarischen Beweiserhebungen — mit gutem Grunde! denn sie sind nicht „Scrutinialverhandlungen," sondern auswärts herzustellende Bestandtheile der mündlichen Verhandlung, bei welcher grundsätzlich Staatsanwalt und Angeklagter zugegen sein sollen. Dies Recht sollte so wenig in der II. wie in der I. Instanz abgeschnitten sein, so lange das Gesetz die Miene annimmt, auch jene für ein „mündliches Verfahren" zu erklären. Indessen läßt sich nach der jetzigen Lage des Gesetzes wenig einwenden, wenn das Obertribunal (Erk. vom 10. Juli 1861, S. 508) dies Recht dem verhafteten Angeklagten in der II. Instanz abschneidet, denn das Gesetz stellt es ja in das Belieben des Appellationsgerichts, ob er überhaupt beim Verfahren zugezogen werden soll; folglich ist allerdings seine Zuziehung auch bei jenen commissarischen Erhebungen (die in Wahrheit fast immer das Wesentliche im Verfahren II. Instanz sind) nicht geboten.

Höchst auffallend ist dagegen die Entscheidung (vom 12. Juli 1860, S. 63), daß der Angeklagte kein Recht habe, bei „Scrutinialverhandlungen" zugezogen zu werden, welche das Gericht, unter Vertagung des Hauptverfahrens, zur „näheren Aufklärung" der Sache beschlossen hat. Was für Proceßhandlungen sind denn diese angeblichen „Scrutinialverhandlungen", die ein Schwurgerichtshof in mündlicher Verhandlung durch den Untersuchungsrichter zu bewirken beschließt? Das Obertribunal sagt selbst, in ihnen sei weder eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung noch eine commissarische Beweisaufnahme zu finden (bei welcher es das Recht des Angeklagten auf Zuziehung auch mehrfach anerkannt hat, vergl. Oppenh. Comm. ad §. 21 Verord. Nr. 7, 8, 9, 10.). Uns ist nicht begreiflich, nach welcher gesetzlichen Vorschrift es statthaft sein soll, im Stadio des Hauptverfahrens, ohne Zurückgehen in das Stadium der Voruntersuchung, — „Scrutinialverhandlungen" zu beschließen. Sollen sie eine formlose Correktur von Mängeln und Fehlern sein, die man bei Erhebung und Einleitung der Anklage gemacht hat? sollen sie den Zwecken der mündlichen Verhandlung auf eine freilich bequeme, aber außerhalb aller für dieses geordneten Formen liegende, Weise dienen? — Es wäre, zur Vermeidung grober Mißbräuche, zu denen diese außerordenlichen Vollmachten führen könnten, sehr wichtig, wenigstens zu erfahren, was diese Beschlüsse eigentlich bedeuten und wie weit sie sich erstrecken dürfen. Ohne solche feste Schranken könnte sich der Fall ereignen, daß das ganze mündliche Verfahren sich in „Scrutinialhandlungen zur Aufklärung" auflöste! —

Wir vermögen diese durch Beschluß angeordneten Verhandlungen nur als commissarische Beweisaufnahme anzusehn; sollen sie etwas Anderes sein, so räumt ihnen das Gesetz an dieser Stelle keinen Platz ein. —

III.

Das Verfahren in der Appellationsinstanz

ist nicht blos Verirrungen in der (oben zu I, 3) beschriebenen Richtung ausgesetzt. Es kommen Proceduren vor, die schlagend zeigen, welche Vorstellungen man zuweilen in diesen Regionen von der Mündlichkeit haben muß. Auch mit dem Satz, daß der II. Richter regelmäßig an die thatsächliche Feststellung der I. Instanz gebunden sei, ist wenig gewonnen, so lange das Gesetz seine Durchführung nicht besser als jetzt sichert, so lange ein Schattenspiel von s. g. Beweisreproduktion diese Schranke völlig beseitigen darf.

1) Ein Erkenntniß vom 25. Januar 1861 (S. 158) vernichtet ein Urtheil, II. Instanz, in welchem man so weit gegangen war, jede thatsächliche Erörterung und Beweisaufnahme für entbehrlich zu achten und eine „thatsächliche Feststellung" — trotzdem sie durch ein vorangegangenes vernichtendes Erkenntniß schon eingeschärft war!! — durch „einseitige Auslegung gewisser Ausdrücke der Anklage und Appellationsschrift" sich zu beschaffen. Das Appellationsgericht, welchem die Ehre dieser Erfindung gebührt, hat sich damit allerdings auf einen Standpunkt gestellt, den, außer der türkischen, die Rechtspflege europäischer Staaten wohl nicht kennt. —

Wollte man nur die Dringlichkeit einer Reform für das Verfahren II. Instanz, solchen Erlebnissen gegenüber, endlich anerkennen! Die obersten Grundsätze, die „Grundrechte" unsers Strafverfahrens auf diese Instanz auszudehnen — das ist die Aufgabe dieser Reform! —

2) Als reformatio in pejus sieht das Obertribunal den Fall nicht an, wo der II. Richter, auf Appellation des Angeklagten, die That unter ein schwereres Strafgesetz subsumirt. Nur die Strafe selbst darf nicht erhöht werden! (Erk. vom 17. Oktbr. 1860, S. 113, vom 8. Febr. 1861, S. 211 und 2. Oktbr. 1861, S. 561.) Mit Recht führen die Gründe aus, daß das Strafleiden nicht erhöht, im Uebrigen aber der Appellationsrichter in der freien rechtlichen Würdigung des Straffalls nicht beschränkt werden dürfe.

Eine Verschlimmerung der „Lage des Appellanten" wird darin nicht gefunden, daß das II. Erkenntniß, anders als das I., einer künftigen Rückfallsstrafe zum antecedens dienen wird, indem es z. B. die That als Diebstahl behandelt, während der I. Richter nur Unterschlagung annahm.

IV.

Die Fragestellung

an die Geschwornen ist bekanntlich ein Punkt, auf den die

Praxis unendlichen Scharfsinn zu verwenden hat. Die gesetzliche Vorschrift selbst ist schon geeignet, vielfache Schwierigkeiten zu erzeugen. Man begnügt sich indessen damit nicht; die unglückselige Begriffsverwirrung hinsichtlich der Unterscheidung der s. g. „That- und Rechtsfrage" ist ein Antäus, den man nur ersticken wird, wenn man ihm den Boden der jetzigen Gesetzgebung wegzieht.

Um die Geschwornen, wie Kinder vor der Scheere, vor jeder Berührung mit der s. g. „Rechtsfrage" (diesem gallertartigen und ungreifbaren Wesen) zu behüten, bemühen sich manche Vorsitzende sorgfältig, die einfachsten Begriffe, aus Angst, daß in ihnen ein „Rechtsbegriff" stecken könnte, in „thatsächliche Momente" aufzulösen. Die Praxis des Obertribunals beweist die Neigung, (wenn auch nicht consequent) diesem Verfahren entgegenzutreten, welches den ganzen Werth des Geschwornenspruches vernichtet.

1) Ein Erkenntniß vom 12. November 1860 (S. 22 ff.) legt dem Rechtsbegriffe „Zurechnungsfähigkeit" eine unbestrittene und allgemein bekannte Bedeutung bei und bestätigt damit die Geschwornen in ihrem Rechte, über dies Strafausschließungsmoment wirklich zu entscheiden. Sie sollen gefragt werden, ob die That „ohne Zurechnungsfähigkeit" begangen worden sei, nicht, ob der Angeklagte den N. so oder so bedroht habe u. dergl. Das heißt, sie sollen entscheiden, ob im Sinne des Gesetzes die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei.

2) Zwar kommt das Erkenntniß vom 4. Juli 1861 (S. 485) zu dem Resultate, das wir für richtig halten, nämlich zu der Entscheidung, daß das gesetzliche Merkmal „Zusammenrotten" in der Definition der „Meuterei", in der Fragestellung nicht in Umschreibungen aufzulösen sei. In der Erörterung der Gründe wird indessen wiederum des Princip von der „That- und Rechtsfrage" geritten. (Vergl. S. 486 ff.) Das Schwurgericht hatte das Wort „Zusammenrotten" nicht deßhalb festgehalten, weil es die Geschwornen zur Subsumtion der That unter das Gesetz für berufen erkannte. Vielmehr hatte man in der Fragestellung sich nur deßhalb an das Wort gehalten, weil es kein „Rechtsbegriff", sondern Einer jener harmlosen „thatsächlichen Begriffe" sei, mit denen die Geschwornen sich ohne Schaden befassen dürfen, deren „Feststellung" ihren — großartigen Beruf ausmachen soll!

Der Staatsanwalt hatte nun mit der Nichtigkeitsbeschwerde verlangt, dieser bedenkliche Begriff, dessen unergründliche Tiefen nur ein Mensch fassen kann, der juristische Examina gemacht hat, müsse „aufgelöst werden." Sein „Auflösungs"-Projekt ist nicht einmal sonderlich zu empfehlen — „durch Verabredung sich vereinigen" wünschte er an Stelle des „Zusammenrotten" zu setzen! Das Obertribunal weist zurück; aber nicht etwa deßhalb, weil die Geschwornen ein Recht auf Vorlegung des Gesetzes hätten, sondern weil dadurch, daß man den Begriff „Zusammenrotten" für einen „thatsächlichen" erklärt, ein bestimmtes Gesetz oder ein Rechtsgrundsatz nicht verletzt sei. Freilich — es fehlt an „bestimmten Gesetzen", welche es z. B. verböten, den „Rechtsbegriff" Stock in eine tiefsinnige Beschreibung eines spanischen Rohres „aufzulösen!" Man kann sich wahrlich des Spottes nicht enthalten, wenn man dieses Herumdrehen um sonnenklare, einfache Dinge sieht. Sollen die Geschwornen überhaupt zu irgend etwas da sein, nun so gebe man ihnen deutlich und bestimmt ihr Recht, zu entscheiden, ob sie das Gesetz, wie es geschrieben steht, auf die That zutreffend finden! Das Obertribunal selbst hat ja auch sonst ganz richtig

das Anatomiemesser der „auflösungssüchtigen" Herrn von solchen gesetzlichen Ausdrücken, wie: „Gewalt, rechtswidrig, ungünstig" u. s. w. ferngehalten! Woher nun diese immer wieder verwirrenden Inconsequenzen? —

3) Nach Lage des Strafgesetzes bleibt es zweifelhaft, ob der Begriff „Urkunde" zu den „Rechtsbegriffen" gehört, die gemäß Art. 81 der Umschreibung bedürfen. Das Strafgesetzbuch selbst definirt ihn in einer durchaus allgemein verständlichen Weise. Dennoch soll den Geschwornen, so bestimmt ein Erkenntniß vom 8. Januar 1861 (S. 133) nur die Entscheidung vorgelegt werden, „was als eigentlicher Inhalt des Schriftstücks anzusehen sei", dem Gerichtshof aber die Entscheidung verbleiben, ob der so festgestellte Inhalt ein „Beweismittel für rechtliche Verhältnisse" sei. Wir können Angesichts des Art. 81 mit dem Nichtigkeitsrichter über diesen Ausspruch leider nicht rechten — welche Bedeutung aber lassen solche Entscheidungen dem Geschwornen-Wahrspruch? Er soll — Justus Möser — hat es in klassischer Klarheit ausgesprochen und mit vollem Rechte wird sein trefflicher Satz immer wieder citirt! — die Garantie dafür bieten, daß auch der Angeklagte das Gesetz, dem er verfällt, verstehen konnte und mußte, wie es die zwölf nichtrechtsgelehrten Männer verstehen. Und doch erklärt man diese für unfähig, die That unter das Gesetz zu subsumiren, d. h. denn doch, es zu verstehen! Man drückt sie zu Beweisexperten herab, sie sollen nicht entscheiden, ob das gefälschte Schriftstück eine „Urkunde" im gesetzlichen Sinne sei, vielmehr auf die höchst geringfügige Entscheidung beschränkt werden, was der Inhalt des Schriftstücks sei. Solche Wahrsprüche werden mit dem großartigen Aufwande eines Geschwornengerichts wahrlich zu theuer erkauft. Will man die Geschwornen nicht unzweideutig bevollmächtigen, über die Anwendung des Gesetzes auf die That (zu einem Theile) wirklich zu entscheiden, so sollte man die Leute nicht unnütz bemühen. Und so lange jene Vollmacht den Geschwornen nicht vollständig eingeräumt ist, den Straffall (unter rechtlichem Beirath des Richters) unter das zur Auslegung vorgelegte Gesetz zu subsumiren, sollte man sich auch des Urtheils über die Leistungen des Geschwornengerichts billig enthalten. Denn bevor dies nicht geschehen ist, kann es seine Bedeutung nicht entfalten, seine Probe nicht bestehen! —

Uebrigens ist nicht zuzugeben (wie etwa hinsichtlich des Begriffs „Wechsel"), daß der Begriff „Urkunde", wie ihn das Strafgesetzbuch selbst beschreibt, ein besonderer technischer und nur mit rechtsgelehrtem Urtheil zu ergründen sei.

V.

Beweiskraft des Audienzprotokolls.

Für das Protokoll der Hauptverhandlung giebt das Gesetz (§. 32 Verord. u. Art. 78 Ges.) allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Vergehensfälle und sorgfältigere für Verbrechensfälle. Unter den letzteren findet sich auch der Satz: „Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden." Das Obertribunal hat in einer Reihe von Entscheidungen diese Beweiskraft des Protokolls im umfassenden Sinne, bis zu einer Ausschließung des Gegenbeweises, gedeutet, zugleich aber die entsprechende Regel aufgestellt, daß jeder Antrag der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung, jeder auf einen solchen nothwendig werdende motivirte Beschluß, in dem Protokoll zu verzeichnen sei, so daß aus diesem der Nichtigkeits-

2956224

richter die Legalität des beobachteten Verfahrens vollständig zu prüfen vermöge. (Erk. v. 21. Decbr. 1860, S. 195, v. 4. Juli 1861, S. 485 u. v. 11. Juli 1861, S. 510.)

Wer die Praxis kennt, wird die Anerkennung dieses wichtigen Rechts auf die Aufnahme von Anträgen, namentlich zum künftigen Beweise von Mängeln und Versäumnissen, gebührend würdigen, wird aber dem dringenden Verlangen nach einer sorgfältigeren gesetzlichen Regelung desselben beistimmen. Die Audienzprotokolle der Abtheilungs-Sitzungen haben durchschnittlich den Charakter ihres Ursprungs; sie sind das Resultat hastiger Aufzeichnungen aus dem unrettbar voraneilenden Gange der Verhandlungen. Auch der geübte und tüchtige Gerichtsschreiber ist oft außer Stande, in solcher Eile die richtige Auswahl des sachlich Wesentlichen zu treffen und es angemessen zu fixiren in der, zur Eröffnung des Zweckes unerläßlichen, treffenden Treue und Abrundung. Daher gerathen gerade die gewissenhaftesten Gerichtsschreiber und Vorsitzenden leicht in die Neigung, die Protokolle vor oder nach der Sitzung anzufertigen. Dies ist offenbar noch gefährlicher! Denn das genaueste Studium der Akten sichert nicht davor, daß eine erhebliche Abweichung im mündlichen Verfahren übersehen wird, die Treue aber der Aufzeichnung läßt sich gemügend nur erreichen, wenn das Protokoll sofort in der Sitzung angefertigt wird. Und wenn gar das Verfahren, wie dies im wahrhaft mündlichen Strafproceß der Fall sein sollte, nur eine summarische Vorbereitung des Hauptverfahrens ist, so bleibt die Bezugnahme auf die dürftigen Aufzeichnungen des Vorverfahrens weit hinter den Ansprüchen zurück, welche hier an das Protokoll erhoben werden. Dem Schwurgerichtsverfahren geht freilich stets eine Voruntersuchung voran, deren äußerste Gründlichkeit viele Gerichte mit besonderer Vorliebe pflegen. Wird dann im Audienzprotokolle auf die Akten verwiesen, wie dies beliebt und vom Gesetz begünstigt ist, so ist das Protokoll um so weniger ein Protokoll über die mündliche Verhandlung. Eine Controle des Protokolls findet jetzt regelmäßig erst nach Abschluß der Verhandlung und nur durch den Vorsitzenden statt. Gesetzlich ist das Recht des Staatsanwalts und Vertheidigers auf die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen ins Protokoll nicht genügend verbürgt, da ihnen ein Recht auf rechtzeitige Kenntnißnahme der Form, in der sie stattfindet, wenigstens nicht ausdrücklich beigelegt ist. Dies aber müßte mindestens geschehen, um die Gefahren zu heben, welche eine so unumstößliche Beweiskraft von Protokollen mit sich führt, die so leicht mangelhaft ausfallen. Auch das Recht, (vergl. S. 486) schriftliche Anträge zu übergeben, genügt nicht. Denn seine Ausübung ist nicht immer möglich und der Interessent hat keinen ausdrücklich gewährten Anspruch auf eine Pause, Frist dgl. Der Antrag muß doch redigirt und niedergeschrieben werden; das hat seine Schwierigkeiten, zumal wenn unerwartet ein Anlaß sich erst darbietet, eine bewegte Debatte schnell ausgefochten und der Gerichtshof vom Vorsitzenden (wie das nicht selten geschieht) mit der Eile der Erregtheit oder der guten Absicht, Aufenthalt zu sparen, zum Beschließen hinweggeführt wird.

Abgesehen davon, sind die sorgfältigen Vorschriften und die gute Praxis, welche in Oesterreich bestehen, hinsichtlich der Sitzungs-Protokolle zum Vorbilde zu empfehlen. —

Wir haben, soweit es der hier erlaubte Raum gestattete, die bedeutsamsten Aussprüche des Obertribunals aus dem letzten Jahrgange kurz betrachtet. Das Resultat ist vornehmlich die Einsicht, daß der höchste Gerichtshof überwiegend für eine immer reinere Durchführung der leitenden Grundsätze des neuern Strafverfahres zu wirken bemüht ist. In diesem Bemühen führen seine Rechtssprüche mehrfach auf empfindliche Lücken der Gesetzgebung hin und liefern schätzenswerthe Beiträge für die einheitliche Strafproceß-Ordnung, welche mit Recht ersehnt wird. Im Gebiete des materiellen Strafrechts geben die betrachteten Entscheidungen namentlich einen neuen Anlaß zu dem Wunsche, daß die Gesetzgebung sich von dem eingedrungenen französischrechtlichen Auffassungen wieder befreien möge.

Sundelin.

Das Aufsichtspersonal in Strafanstalten.

Unter dieser Aufschrift hat Herr Elvers, Direktor der Herzogl. altenburgischen Strafanstalt Leuchtenburg in Nr. 46 dieser Zeitschrift vom vor. Jahre über einen gewiß überaus wichtigen Gegenstand des Gefängnißwesens seine Erfahrungen ausgesprochen und reformirende Vorschläge eröffnet.

Da der Herr Verfasser hierbei an die Erfahrung aller Anstaltsbeamten appellirt, so hofften wir, es würde sich mehr als eine Stimme in dieser Angelegenheit vernehmen lassen. Wenn nun aber der erwähnte Aufsatz nur einmal in Nr. 49 derselben Zeitschrift und eine die Schilderung und Erfahrungen des Herrn Verfassers vollkommen bestätigende Berücksichtigung gefunden hat, so meinen wir, damit das qui tacet consentit nicht auf uns Anwendung leide, unsere der gegebenen Schilderung vielfach entgegengesetzten Erfahrungen nicht vorenthalten zu dürfen. Wir stützen uns hierbei auf ein vieljähriges Wirken an der Königlich sächsischen Strafanstalt zu Zwickau.

Auch wir meinen, daß der fragliche Gegenstand eine höchst wichtige, wenn auch keineswegs dunkle Seite des Gefängnißlebens berührt und stimmen dem Herrn Verfasser von Herzen gern in dem bei, was er über die Schwierigkeit des Berufes sagt, den der Aufseher in einer Strafanstalt zu erfüllen hat. Wenn er aber die Stellung des Aufsehers zum Sträfling in einer Weise schildert, die es ganz erklärlich macht, „daß die Aufseher mit instinktivem Hasse gegen alles, was Sträfling heißt, erfüllt sind," wenn er von diesem Hasse sagen kann, daß er „verderblicher und gefährlicher auf die Sträflinge wirke, als selbst ihr so verschrieener Umgang unter einander," wenn er diesem Umstande geradezu die Schuld beilegt, daß so wenig wirklich Gebesserte aus den Anstalten hervorgehen und so viele wieder rückfällig werden, so liegt dies — wir bekennen es offen — völlig außerhalb unserer Erfahrung, die nicht allein auf die heimathlichen Verhältnisse beschränkt ist.

Sollte es freilich immer noch Strafanstalten geben, in denen die Stellung und Lage der Aufseher nicht viel besser ist, als die der Gefangenen selbst, in denen von Seite des Direktors, des Geistlichen und der oberen Beamten überhaupt nichts gethan wird, das Interesse am Dienst, die Freude am Beruf zu wecken und zu beleben, in denen man mit theilnahmlosem Herzen zusieht, wie die Aufsichtsbeamten allmählig abgestumpft und verbittert werden, in denen überhaupt die so wichtige Mission an dem Aufsichtspersonl ein völlig fremdartiger Begriff ist; sollte es Strafanstalten geben, in denen Aufseher in ähnlicher Weise wie die Gefangenen selbst behandelt werden, wo man auf ersteren nicht anders einzuwirken weiß, als durch Verweise und Bestrafungen auf Grund ein-

gegangener Denunciationen Seitens der Sträflinge — dann finden wir allerdings die geschilderte Unlust zum Berufe und den Haß gegen alles, was Sträfling heißt, erklärlich.

Werden andererseits in einer Strafanstalt Aufseher geduldet, die nach Belieben an den Sträflingen ihre Launen auslassen, die Säufer sind, die „weil sie am Abend vorher einen über den Durst getrunken haben" es den Detinirten entgelten lassen; kann es vorkommen, daß Aufseher ihre Untergebenen mit allen möglichen Flüchen und Schimpfwörtern regaliren, die wohl gar zu dem nichtswürdigen Gedanken herabsinken: Warte Hund, das will ich dir anstreichen, dann finden wir den Haß des Sträflings gegen den Aufseher mit seinen seelenverderblichen Folgen begreiflich, dann können wir uns denken, wie der Sträfling allmählig verstockt wird, zu dem also bezeichneten Zuchthaustück kommt und jedem Versuch, gemüthlich auf ihn einzuwirken, verbissenen Trotz entgegensetzt.

Unter der Anzahl der bei uns erforderlichen Aufsichtsbeamten haben wir wohl manchen vorgefunden, an dem vieles zu bessern und zu wünschen blieb, einige, die für ihren Beruf sich geradezu untauglich erwiesen, aber in der oben bezeichneten Weise hat sich keiner vergangen. Wohl aber dürfen wir rühmen, daß die Mehrzahl unserer Aufseher, von denen jetzt 42 bei gutem Gehalt zugleich Staatsdienereigenschaft haben, nicht blos in der bürgerlichen Welt als rechtschaffne und geachtete Männer dastehen, sondern daß die meisten von ihnen mit Lust und Liebe ihren Dienst verrichten und an ihrem Berufe Interesse, ja selbst Freude zu finden wissen, wir dürfen rühmen, daß sie fast alle für die ihnen täglich zu Theil werdenden Mahnungen, Einwirkungen und Anregungen der verschiedensten Art von Herzen dankbar sind, ja rühmen dürfen wir vor allen, daß gerade unter den älteren Aufsehern sich Männer finden, die zu einer höheren Auffassung ihres Berufs gelangt, im vollen Bewußtsein nicht nur der Wichtigkeit, sondern auch der Würde ihrer Mission in wahrhaft segenbringender Weise wirksam sind.

Wir wissen daher nichts von einem allgemeinen Hasse der Gefangenen gegen die Aufseher, wohl aber wissen wir, daß unter mehr als 10000 Gefangenen, wovon kaum der zehnte Theil in Isolirhaft gehalten werden konnte, seit 10 Jahren nicht ein einziger Fall von Widersetzlichkeit irgend welcher Art vorgekommen ist, und wiederholt haben wir wahrgenommen, mit welcher Liebe und Anhänglichkeit die Gefangenen einzelnen ihrer Aufseher zugethan blieben, selbst wenn sie auf deren Anzeigen hin oft die empfindlichsten Strafen zu dulden hatten, und wenn wir fast täglich die Erfahrung machen, daß die aus der Strafanstalt scheidenden Gefangenen oft in rührender Weise ihren Dank gegen die ihnen vorgesetzt gewesenen Aufseher zu erkennen gaben, wenn viele, namentlich jüngere Gefangene — und auch hierfür stehen uns Belege genug zu Gebote — lange nach ihrer Entlassung dem Aufseher noch zu danken wissen, daß er sie mit Lust zur Arbeit, mit Muth und Vertrauen für die Zukunft beseelt hatte; wenn wir Beispiele davon haben, wie Leute, die im verlornen Leben alles verloren hatten, wofür das Herz noch zu schlagen vermag, im Aufseher endlich den Mann kennen lernten, den sie ehren und achten und darum auch lieben konnten, so ist dies vollkommen hinreichend, getrost zu behaupten, daß alles das, was der Herr Verfasser über das Aufseher-Institut als Hauptkrebsschaden des ganzen Gefängnißwesens sagt, auf unsere Verhältnisse schlechterdings keine Anwendung leide.

Wenn der Herr Verfasser weiterhin seine Abneigung gegen das Militair, insofern es zum Anstaltsdienst herangezogen wird, erklärt, wenn er behauptet, daß der Strafanstaltsdienst beim Militair ziemlich verrufen sei, und daß sich nur diejenigen aus demselben zu Aufseherposten melden, denen die erforderlichen Eigenschaften zu anderen Anstellungen abgehen, wenn er weiterhin gewesenen Unterofficieren jedes Verständniß, jede höhere Auffassung des schweren und schwierigen Berufs abspricht, so sind auch in dieser Beziehung unsere Erfahrungen den Erfahrungen des Herrn Verfassers diametral entgegengesetzt. Von den alljährlich auf drei bis sechs Monate zum Anstaltsdienst aus der Königl. sächs. Armee commandirten Unterofficieren haben fast alle bei ihrem späteren Militairabschied um Aufseherposten in unserer Anstalt petirt und gerade aus ihrer Mitte haben wir manche gewonnen, die theils die nöthige Bildung nicht vermissen ließen, theils zu recht tüchtigen der Größe und Schwere ihrer Aufgabe in jeder Beziehung gewachsenen Aufsehern herangezogen sind.

Nach dem Gesagten wird es begreiflich sein, wenn wir uns gegen das von dem Herrn Verfasser projektirte radicale Heilmittel des angeblichen Krebsschadens, also gegen gänzliche Aufhebung des Instituts der Aufseher und Ersatz derselben durch geeignete Gefangenen, erklären.

Widersprüche in Nr. 46 und 47 dieser Zeitschrift deuten übrigens an, daß dem Herrn Verfasser Zweifel über die Ausführbarkeit der angeregten Idee bereits selbst beigekommen sein mögen.

Auch wir bekennen mit dem Freiherrn von Seld, daß es eine fast unmögliche Aufgabe ist, die rechten Männer für das Aufsichtspersonal herauszufinden, weil solche Männer nicht da sind; aber wir bekennen auch, daß sie herangezogen werden können, und daß es eine heilige Pflicht der Dirigenten wie der oberen Beamten von Strafanstalten überhaupt ist, solch wichtiger Mission sich treulich und herzlich anzunehmen! —

d'Alinge,
K. S. Regierungs-Rath.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Das Gefängniß zu Soldin und ein politischer Gefangener. „Sechs Jahre Gefangenschaft" von Dr. Ladendorf. Leipzig, bei Otto Wigand. 1862.

Der Verfasser spricht von seiner nächtlichen Verhaftung in Soldin durch den Bürgermeister des Ortes in Begleitung eines Trupps Bürgergardisten und anderer dienstbarer Geister, von denen Einer sogar mit Ketten versehen gewesen ist, natürlich ohne richterlichen Verhaftsbefehl, worauf es in der Zeit von 1853 nicht so genau ankam. Er fährt darauf fort:

„Man brachte mich auf's Thor, zunächst in die Stube des Schließers. Der Bürgermeister nahm ein Protokoll über meine Sachen auf und ging unter dem Versprechen davon, vom Gastwirth ein Bett besorgen zu lassen. So war ich mit dem Schließer und einem Polizeidiener allein. Jener öffnete in der einen Ecke der Stube eine Thür und rief hinein — und siehe, es erschienen zwei Gestalten mit Lumpen unter dem Arm, von denen ich nicht wußte, ob ich sie für Vagabonden oder Gaudiebe halten sollte. Vielleicht waren sie beides. Man forderte mich auf, in das geöffnete Gemach

einzutreten. Ich weigerte mich und bat, mich in der Stube zu lassen oder mir ein anderes Gemach anzuweisen. In der Stube könnte ich nicht bleiben und oben wär's kalt und schlechter, hieß es. Ich trat der Thür näher, mir drang ein mephitischer Dunst entgegen, daß mir der Athem versagte. Außerdem hörte ich noch ein Geräusch in dem stockfinstern Loche, denn ein Loch war's, so viel erkannte ich schon jetzt. Unwillkürlich trat ich in die Stube zurück und erklärte, ich würde die Nacht nicht in jenem Loche zubringen, am wenigsten mit Leuten, wie ich sie schon dort heraus hätte kommen sehen. — Man ließ auch den Dritten heraustreten und drohte Gewalt, wenn ich jetzt nicht einträte. Die Bitten einer alten Frau, die im Bette lag und für mich zu unterhandeln anfing, blieben unbeachtet. Wollte ich Rohheiten vermeiden, mußte ich eintreten, und kaum stand ich auf der Schwelle, als die Thür zugeschlagen wurde.

So war ich denn Gefangener wie ein wildes Thier und saß in einem gräulichen Loche. Um athmungsfähige Luft einzulassen, öffnete ich das kleine Fenster von etwa 6 Q.-Zoll, in einer 5 Fuß dicken Mauer angebracht. Es war eine kalte klare März-Nacht, ein scharfer Zugwind strömte ein, aber durch die enge Oeffnung in der dicken Mauer von so wenig reinigender Wirkung, daß ich anfänglich den Kopf in die Oeffnung stecken mußte, um athmen zu können. Als sich die Augen an die Dunkelheit gewöhnt hatten und die Luft etwas besser geworden war, war es mir denn möglich zu sehen, wo ich mich befand. Es war ein jammervolles Loch von etwa 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite. An dem großen Mauerstein-Ofen stand ein schlecht verdeckter Nachteimer, der einen fast unerträglichen Geruch verbreitete; der ganze übrige Raum war, bis auf einen schmalen Gang von etwa 1½ Fuß, mit einer Holzpritsche ausgefüllt. An ein Bett aus dem Gasthause für diesen Ort war natürlich nicht zu denken, und auf meine Bitte um ein Stück Bett erhielt ich die Antwort, man habe keins. Auf meine Frage aber, ob ich denn vor Ungeziefer sicher sei, rief man mir ein ärgerlich trauriges Nein zu." Bis zum Mittag des folgenden Tages ward es dem Verfasser, einem politischen Gefangenen, einem Untersuchungs-Gefangenen, vergönnt, in diesem erbärmlichen Loche zuzubringen, welcher nicht einmal den Anforderungen an ein Strafgefängniß der Howard'schen Periode genügt.

Eine Heilige vor Gericht. Vor dem Tribunal correctionel zu Valencia wurde kürzlich folgender Fall verhandelt:

Ein kränkliches junges Mädchen von etwa 18 Jahren, Namens Marie Revoiron, streng religiös und tugendhaft, war eines Tages bei der Messe in der Kirche ihres Dorfes ohnmächtig geworden und in das Haus ihres in der Nähe wohnenden Bruders geschafft. Die allgemeine Theilnahme, welche sich Anfangs nur in Besuchen der Nachbarinnen geäußert, hatte bald einen großartigen Umfang angenommen, da sich infolge längerer Besprechungen, die sie mit frommen Leuten des Ortes und der Umgegend gehabt, das Gerücht verbreitet hatte, sie sei eine Auserwählte Gottes, eine Heilige; man erzählte sich, sie stehe bei ihren krankhaften Zufällen in unmittelbarem Verkehr mit Gott und den Engeln, ja sie sollte sich bisweilen sogar aus ihrem Bette emporheben und in der Luft schweben. Auf der Stirne, an der linken Seite, an Händen und Füßen zeigte sie die blutigen Merkmale der Kreuzigung Christi.

Ein Polizeibeamter, der aus Neugier einmal zu ihr gegangen war, hatte das ganze Haus und das Krankenzimmer voller Menschen gefunden; sie selbst war mit einer Taube gekrönt, die den heiligen Geist darstellte, und hatte Jeden, der ihre linke Hand berührte, mit der Rechten gesegnet, so anmuthig und kunstgerecht wie ein Bischof. Sein Verdacht war aber doch rege geworden, da er bemerkt hatte, wie sie von Zeit zu Zeit die Augenlider hob, um die Menschen zu sehen und nicht etwa Jemand zweimal zu segnen. Als er nun gar einige Tage darauf vernahm, daß Revoiron nicht bloß mit der Leichtgläubigkeit der Menge ihr Spiel trieben, sondern auch reichliche Gaben für die Segnungen in Empfang nahm, so wurde der Verdacht, daß hier eine Betrügerei vorliege, immer mehr in ihm bestärkt. Man schritt endlich zu ihrer Verhaftung, als man die Anzeige erhielt, daß folgende Scene im Werke sei. Eines Sonntags sollte Marie Revoiron auf dem öffentlichen Platze des Dörfchens, in ein weißes Gewand gehüllt und mit der Dornkrone geschmückt, vermittelst eines symbolischen Ringes durch einen förmlichen Gottesdienst mit den Leiden Christi versöhnt werden; der Pfarrer des Ortes hatte, wie es scheint, seine Zustimmung dazu gegeben, denn auch nach seinen Angaben war der erwähnte Ring angefertigt. Schon lag ihr Costüm bereit, schon waren die Bretterbühnen zu dem Schauspiel aufgeschlagen, da erging durch einen aufgeklärten Geistlichen ein Gegenbefehl. — Marie wurde jetzt also verhaftet und in ein Hospital geschafft. Ihr Versuch, hier ihre Verzückungen zu wiederholen, wurde durch eine aufgeklärte Wärterin, die ihr eine Portion kalten Wassers auf den Leib goß, vereitelt.

Bei ihren ersten Vernehmungen hatte sie keine Geständnisse ablegen wollen; nachher jedoch hatte sie eingestanden, daß Alles nur Verstellung gewesen wäre, daß sie sich die Wunden an Händen und Füßen, an der Stirn und in der Seite vermittelst ihrer Nägel selbst beigebracht, und daß sie, während sie des Tages nur Zuckerwasser genossen, in der Nacht sehr kräftige Speisen zu sich genommen hätte.

In der öffentlichen Sitzung widerrief sie jedoch ihre Geständnisse; sie sowohl wie ihre Schwägerin, die der Theilnahme an der Betrügerei angeklagt war, behaupteten, an ihre überirdische Begabung und Visionen zu glauben; auch wollte Letztere keinen Verdienst daraus gemacht haben. Der Thatbestand wurde jedoch so, wie oben erzählt, durch die Zeugenaussagen festgestellt. Der Gerichtshof erkannte auf Betrug unter mildernden Umständen, da die Angeklagten durch die Leichtgläubigkeit und den Zulauf der Menge, zu ihrem betrügerischen Handeln verleitet wären und verurtheilte Jede der Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß und 28 Francs Geldstrafe.

Ein Mysterium auf offener Straße. Vor einiger Zeit ereignete sich in Berlin ein Fall, welcher an Kaspar Hauser erinnert und würdig ist, zum Gegenstand genauerer Studien und psychologischer Beobachtungen gemacht zu werden. Er veranlaßt gewiß manchen zu dem sonderbaren Glauben, daß es Dinge giebt, welche nicht einmal die Polizei, der allwissende alles durchdringende Odstoff der modernen Civilisation, zu ergründen vermag. In einer der belebtesten Straßen Berlins wurde ein junger Mensch ergriffen, als er eben im Begriff war, von einem ohne Aufsicht stehenden Wagen ein Pfund Butter zu stehlen, oder vielmehr sich durch Hineinbeißen anzueignen. Sehr bald erkannte man, daß der Ergriffene blödsinnig sein müßte. Er wurde in die Irrenabtheilung des Arbeitshauses geschafft, um einer Gemüthsuntersuchung unterworfen zu werden. Der völlig unbekannte Butterfreund gab an, daß er nicht wisse, wo er sich befinde, daß er in Hamburg, Leipzig und Rom gewesen, in einem Käfig gefangen gehalten, von Zeit zu Zeit in ein Affenfell gesteckt und reichlich mit Wurst bedacht worden sei. Vorgezeigte Geldstücke kannte der Gefangene nicht. Sein ganzer Kummer und eine deutlich hervortretende elegische Stimmung äußerte sich in der Erinnerung an die Wurst seines früheren Lebens, welche er im Arbeitshause schmerzlich vermißte. Es ist wahrscheinlich, daß eine Freiheitsberaubung durch eine herumziehende Bande vorliegt, welche den Idioten zu thierischen Schaustellungen benutzt haben kann. Die Möglichkeit der „Verthierung" scheint hiernach kein leerer Wahn zu sein; denn bei den Beobachtern dieses sonderbaren Halbmenschen bildete sich die Ueberzeugung, daß derselbe von lebhaftem Heimweh nach seinem materiell besser gestellten Affenthum ergriffen war, und nichts sehnlicher wünschte, als in seinen Käfig zurückzukehren.

Inhalt. Die Criminal-Rechtspflege des preußischen Ober-Tribunals im verflossenen Jahre. II. — Das Aufsichtspersonal in Strafanstalten. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 7. — Sonnabend, den 15. Februar. — 1862.

Die neue Strafrechtsliteratur.

I.

Obgleich die kühnen Erwartungen derjenigen, welche von den Beschlüssen des Juristentages eine unmittelbare und schnelle Einwirkung auf das Verhalten der deutschen Regierungen zu den Gesammtgesetzgebungsfragen hofften und voraussagten, nicht in Erfüllung gegangen sind, so ist es doch unbestreitbar, daß die deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere auf den Gebieten des Obligationenrechts, des Processes und der Strafrechtspflege einen mächtigen Anstoß durch den Juristentag empfangen hat. Für die Rechtswissenschaft hat der Juristentag die doppelte Bedeutung, daß er ihr weitere Anstrengungen erspart, wenn er mit Einmüthigkeit Streitfragen der Vergangenheit entscheidet und den Zeitpunkt gesetzgeberischer Reife constatirt, andererseits aber gleichzeitig neue Ziele und Richtungen in seinen Zweifeln und Wünschen für die Zukunft anweist. Es ist damit für eine ganze Klasse rechtswissenschaftlicher Arbeiten ein neuer Maßstab geschaffen in ihrer Anwendbarkeit für das Rechtsleben der Nation. Die größten Aufgaben der Rechtswissenschaft liegen heute in den Entwicklungsfragen der Gegenwart, auf deren Erkenntniß Philosophie und Geschichte bezogen werden müssen. Alles, was eine derartige Beziehung nicht gestattet, hat vielleicht einen großen historischen oder antiquarischen Werth in der Conföderation aller menschlichen Wissenschaften; allein wir glauben nicht zu irren, wenn wir in dem Hervortreten unmittelbar praktischer Objekte für die heutige Rechtswissenschaft einen Fortschritt der Zeit erkennen. Mögen also die äußerlich in Paragraphen ausgemeißelten Bestimmungen der Rechtseinheit noch längere Zeit auf sich warten lassen, die Sicherheit solcher Resultate kann bei dem Ernst der heutigen Rechtswissenschaft nur gewinnen, und es ist unter allen Umständen eine schöne Aufgabe des deutschen Juristentages, die höchsten Ziele der auf die Gesetzgebung angewandten und anwendbaren Wissenschaft darzustellen, die großen Objekte weiterer Forschungen in seinem non liquet zu verkünden und gleichsam die Stellung einer großen deutschen Gesammtrechtsacademie einzunehmen, welche ihre Preisaufgaben stellt, deren Lösung zwar auf keine goldenen Medaillen, wohl aber auf die Zustimmung der hervorragendsten Vertreter des Rechtsberufes, auf die Niederlegung in den monumentalen Gesetzgebungswerken rechnen darf, an denen es der Zukunft nicht fehlen wird.

Einer schärferen Beobachtung kann es nicht entgehen, daß in vielen Erscheinungen der neueren Strafrechtsliteratur die entweder ausgesprochene oder stillschweigend gewollte Beziehung zu den einheitlichen Gesetzgebungswerken, welche durch das reifende Gesammtbewußtsein Deutschlands gefordert werden, in starkem Grade hervortritt. Es ist möglich, daß die Stärke dieser Beziehungen sich späterhin auch in der Behandlung des Partikularrechts äußern wird, welcher wir eine Loslösung von der mechanischen Unterwerfung unter die Autorität der höchsten Landesgerichte und ein Anknüpfen an die deutschen allgemeinen Rechtsanschauungen dringend wünschen dürfen. Niemand hat bisher verlangt, daß die einzelnen Gesetzgebungen der deutschen Staaten bei vorhandenen Reformbedürfnissen auf das Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung warten sollen, gleich einem Feinschmecker, der auf sein gewohntes Frühstück verzichtet, um ein besonders reiches Mittagsmahl vollkommener genießen zu können, und sich dabei seines zunehmenden Hungers freut. Wie man aber schon jetzt an jede Einzelngesetzgebung die nationale Forderung stellen darf, daß sie die Zukunft ins Auge fasse und nicht unnöthige Rechtsparticularisirungen ins Werk setze, ebenso muß man auch verlangen, daß die Behandlung der besonderen Landesrechte sich selbst wissenschaftlich unter die großen Gesammtrechtsgedanken mediatisire.

Die nächste Veranlassung dazu findet sich für Bayern, wo eine neue Strafgesetzgebung ins Werk tritt. Als Taufzeugen derselben fungiren bereits jetzt mehrere Commentatoren. Dr. Staudinger hat kürzlich das Strafgesetzbuch mit Anmerkungen (Nördlingen 1862) herausgegeben, ebenso der Staatsanwalt Stengelein einen Commentar über das Strafgesetzbuch, das Einführungsgesetz und das Polizei-Strafgesetzbuch geliefert (München 1862). Bei Enke in Erlangen ist der Text der Gesetze „zum praktischen Gebrauche versehen mit den für die Gesetzesauslegung wichtigen Bestandtheilen der Motive zu den Regierungsentwürfen und den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern des Reiches“ ohne Namen erschienen. Endlich hat Erdmannsdörffer

(München 1862) „Erläuterungen zum bayerischen Strafgesetzbuch" erscheinen lassen.

Ein Urtheil über diese Arbeiten zu fällen, ist noch nicht an der Zeit, da mehrere derselben erst in beginnenden Lieferungen vorliegen. Im Allgemeinen dienen aber jene Commentare zunächst als Grundlagen einer Praxis, die den Werth der neueren bayerischen Gesetzgebung noch zu erproben hat. Denjenigen unter unseren süddeutschen Landesgenossen, welchen die Zukunft der deutschen Strafgesetzgebung am Herzen liegt, empfehlen wir eine besondere Beachtung der bayerischen Rechtsprechung, insbesondere auch eine genaue Verfolgung der auf die Strafmilderung bezüglichen Erscheinungen der Praxis, damit man weiteres Material zur endlichen Beilegung dieser wichtigen Streitfrage gewinne.

Auch das sächsische Strafgesetzbuch hat an Dr. Siebdrat („das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 mit den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und einem durchlaufenden Commentar zum Handgebrauche beim gerichtlichen Verfahren, sowie für Universitätsstudien," Leipzig 1862) einen durch frühere Arbeiten als gewandt und sachkundig bewährten Herausgeber gefunden, durch welchen die bereits bedeutende Anzahl der für den Handgebrauch bestimmten Commentare der sächsischen Strafgesetzgebung in vortheilhafter Weise vermehrt worden ist.

Unter den sonstigen Erscheinungen der neueren Strafrechtsliteratur treten hinsichtlich ihrer Zahl diejenigen in den Vordergrund, welche sich mit der Gefängnißfrage und dem Strafwesen beschäftigen. Da man überall mit Recht der entschiedenen Ueberzeugung ist, daß die Strafvollstreckung gegenwärtig unter den dilatorischen Einreden gegen ein deutsches Strafgesetzbuch den ersten Rang einnimmt, so ist das Interesse erklärlich, welches aus jenen zahlreichen Produktionen der Rechtsliteratur gefolgert werden muß. Man muß sogar fordern, daß dies Interesse sich noch erheblich steigere, an Umfang gewinne und vor allen Dingen in die bisher dafür unzugänglichen Kreise des Richter- und Advokatenstandes eindringe, bevor an eine Entscheidung allgemeinerer Art gedacht werden kann. Noch immer ist die Klage berechtigt, daß die meisten Richter dem Urtheile ein nicht der lebendigen Anschauung und der Gefängnißkunde entnommenes, sondern aus der rein subjektiven Phantasie abstrahirtes Strafmaß zu Grunde legen. Bevor Mazas in Anwendung gebracht wurde, unterwarfen sich einige hohe Beamte freiwillig der Einsperrung in die Zelle, um ein Urtheil über die Einzelnhaft zu gewinnen. Einige Staaten, welche ihre Rechtscandidaten auf jede denkbare Weise erproben, würden nicht übel thun, die unter Clausur arbeitenden Aspiranten des Richteramtes salvo meliore in ein Zellengefängniß zu versetzen, oder bei dieser Gelegenheit die Durchführbarkeit des Schweiggebotes erproben zu lassen.

Bei den die Strafanwendung betreffenden Schriften ist zunächst des Obergerichtsanwalts Dr. Götting zu Hildesheim Erwähnung zu thun, welcher in dem zweiten Heft seiner Schrift „Recht, Leben und Wissenschaft", über die beiden erlaubten Arten des Mordes (nämlich Todesstrafe und Duell) und über die staatlichen Brutanstalten zur Vermehrung der Verbrechen" handelt (Hildesheim 1861). Der Verfasser hat diese Schrift, welche gleichzeitig für Gebildete aller Stände berechnet ist, dem deutschen Juristentag gewidmet. Es giebt Viele, welche von dem Populariſiren der Rechtsliteratur nichts halten und von vornherein in dem Bestreben, für Alle verständlich zu schreiben, ein Selbstbekenntniß der Oberflächlichkeit erblicken, dagegen Alles außerordentlich gelehrt finden, was

mittelst einer Kopirmaschine an bereits längst vorhandenen Citaten wieder und wieder abgeschrieben wird. Solchen Leuten gilt Unverständlichkeit als Tiefe, Weitschweifigkeit so viel als Gründlichkeit, eine mondsüchtige Controversenliebe so viel als Scharfsinn. Seitdem das Schwurgericht besteht, hat aber, wie wir glauben, die Rechtsliteratur gleichzeitig den Anspruch zu erheben, daß sie so weit das allgemeine Verständniß berücksichtige, als die Vorbedingungen in der allgemeinen Bildung der Zeit gegeben sind. Einzelne Zweige der Strafrechtswissenschaft, wie namentlich die Gefängnißverbesserung, wurzeln so tief in der Theilnahme ungelehrter Kreise, daß es geradezu nachtheilig erscheint, einfache Grundgedanken in den Nebeln der gelehrten Fachsprache für das allgemeine Verständniß zu excommuniciren. Götting gehört zu den entschiedenen Gegnern der Abschreckungstheorie und erblickt in der Besserung nicht nur den ausschließlichen Zweck, sondern auch den Grund aller Strafe. Er schließt sich in dieser Beziehung an Röder am nächsten an, zumal er auch der Einzelnhaft bedingungslos das Wort redet. Eine Bedingung freilich erkennt er dabei als wesentlich an, die bedingte Freilassung für gutes Verhalten. Ueber die irischen Zwischenanstalten äußert der Verfasser: „Wahrlich, wenn man die Zahlen mißt (sc. die Zahlen der irischen Strafstatistik), so kann man nur ihre Unwahrheit oder eine gränzenlose Unwissenheit oder Stumpfsinnigkeit gegen ihre heiligsten Interessen abseiten der Staaten annehmen, die ihrem Strafsysteme nicht dasselbe Princip unterlegen, um dieselben Resultate zu erzielen". Im höchsten Grade beachtenswerth ist ferner, was Götting über die nothwendige Abkürzung der viel zu langen Strafdrohungen in den heutigen Gesetzbüchern sagt. Obwohl wir keineswegs die Auffassungen Götting's in Beziehung auf das Grundprincip der Strafe theilen, so sind wir dennoch vollkommen mit ihm darin einverstanden, daß die langen, über zehn Jahre hinausgehenden Termine der Freiheitsstrafen sehr zweckwidrig und ungerecht sind. Wir sind sogar der Ansicht, daß lebenslängliche Haft in sittlicher Beziehung besser ist, als die zwanzigjährige Strafe, welche ein halbtodtes Wesen, das aller Selbständigkeit beraubt ist, der Gesellschaft zurückgiebt. Die Entlassung nach solcher Strafe ist eigentlich weiter nichts als die Aussetzung eines Hilflosen in der Wüste. Eine Oeconomie und weise Vertheilung des Strafmaßes ist vielen Gerichten fast unbekannt. Man verfährt hier und da mit dem relativen Strafmaß, wie ein habsüchtiger Spieler, welcher seinen Einsatz stehen läßt und die Chancen verdoppelt. Die Progression steigt innerhalb der ersten Woche nach Tagen, in dem ersten Monat nach Wochen, in dem ersten Jahr nach Monaten, in der längeren Dauer nach Jahren. Statt nun in kleinen Zeitabschnitten zu steigern, nehmen viele Richter die Progression von 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 20 Jahren bei schweren Freiheitsstrafen, während ihnen die Theilbarkeit nach Monaten zu Gebote steht. Ungerecht erscheinen diese Urtheile insofern, als die übertrieben lange Dauer der Strafe meistentheils empfindungslose, gleichgültige und völlig abgestumpfte Personen ergreift, in denen die Strafvollstreckung allmählig die Empfindnng der Schuld und das innere Bewußtsein der Strafbarkeit längst abgetödtet hat. Man braucht kein Anhänger der einseitigen Besserungstheorie zu sein, um auf Abhülfe zu dringen. Wie wir Vorkehrungen getroffen haben gegen das Kerkerfieber, obwohl manche meinten, man dürfe den diebischen Schurken nicht die Wohlthat der Ventilation und der körperlichen Reinlichkeit gewähren, so muß der Staat bei seinen Strafdrohungen auch die

Gränze beachten, über welche hin der menschliche Geist die Fesseln nicht ertragen kann, ohne daß die besten Empfindungen des Gemüthes wund gerieben werden. Bei aufmerksamer Beobachtung wird es unzweifelhaft gelingen, ein zeitliches Maximum für die Freiheitsstrafen zu bestimmen, welches die Gerechtigkeit zufrieden stellt, indem es die Besserung möglich macht. Denn die negative Bedeutung kommt dem Besserungszwecke allerdings zu, daß Alles, was die sittliche Entwicklung des Menschen hemmt und der Besserung zuwider ist, auch der Gerechtigkeit unzweifelhaft entgegenläuft.

An die hierauf bezügliche, vortrefflich durchgeführte, von wahrer Humanität getragene Darstellung des Verfassers schließen sich die von ihm gegen die Todesstrafe und das Duell gerichteten leider in der Form vielfach übertriebenen Angriffe. Auch hier ist der Gegensatz der Principien noch wenig vermindert, darin aber wird man dem Verfasser beistimmen müssen, daß der gegenwärtige Augenblick eine energische und vor allen Dingen aufrichtige Gesetzgebung gegen das Duell begünstigt, welches seinen fruchtbarsten Boden in der schlecht verhehlten Toleranz der Strafgesetzbücher und der fast generellen Ausübung des Begnadigungsrechtes findet.

Die Fragen der Einzelnhaft, welche Götting so entschieden vertheidigt, haben sich in neuester Zeit vielfach localisirt. Moabit und Bruchsal bilden die Achsen, um welche sich viele Streitpunkte drehen. Der ehemalige Direktor von Moabit, Herr Schück, hat in seiner mit Grundrißplänen und Tabellen ausgestatteten Schrift: „Die Einzelnheft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit" (Leipzig 1862) einen werthvollen Beitrag zur Gefängnißliteratur geliefert. Wir besitzen nunmehr eine vollkommen erschöpfende Darstellung Alles dessen, was Moabit betrifft, wenngleich man annehmen darf, daß Herrn Schück amtliche Rücksichten vielfach zu einer milden Sprache bei Dingen bestimmt haben, welche er mit aller Entschiedenheit zu mißbilligen scheint. Insbesondere gilt dies von dem Urtheile über die Brüderschaft in Moabit, deren Vorgesetzter Herr Schück vier Jahre lang war. Aus dem von Herrn Schück Mitgetheilten ergiebt sich so viel, daß die Brüderschaft keine specifischen Vorzüge vor anderen Beamten besitzt, daß das Rauhe Haus keine genügende Vorbildung für den Gefängnißdienst gewährt, daß von den Brüder-Aufsehern ebenso viele entlassen wurden, wie von den sonstigen Subalternbeamten und daß sich die Brüder, deren persönliche Eigenschaften keineswegs allgemein lobenswerth waren, von den Mitbeamten anderer Art corporativ mehr abschlossen, als für den Dienst wünschenswerth war. Die Vergleichung zwischen Moabit und Bruchsal ist durchaus objektiv gehalten. Alles, was früher oder gleichzeitig mit der Schück'schen Schrift über Moabit geschrieben wurde, ist dadurch entbehrlich und überflüssig geworden, insbesondere auch die sehr oberflächliche und gänzlich werthlose Schrift von Dr. Ortloff über Moabit außer Cours gesetzt. Ueber die Specialfrage, ob der Strafanstaltsdienst einer kirchlichen Corporation anvertraut werden darf, finden sich weitere die Moabiter Einrichtung kritisirende Ausführungen und Materialien in der eben erschienenen Schrift des Dr. v. Holtzendorff: Der Brüder-Orden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten, Berlin 1862. Von praktisch passiver Seite haben sich in jüngster Zeit gleichfalls Stimmen über die Einzelnhaft vernehmen lassen, welche Beachtung verdienen. Corvin hat in seiner Schrift: Aus dem Leben eines Volkskämpfers, welche in Amsterdam erschienen ist, Erfahrungen aus der Einzelnhaft geschildert. Außer

ihm spricht auch Dr. Ladendorf in seinem Buche: Sechs Jahre Gefangenschaft unter den Folgen des Staatsstreiches und der Kampf ums Recht in der „neuen Aera" (Leipzig 1862) seine Ansichten über die Einzelnhaft aus. S. 313 sagt der Verfasser: „Und so sei es denn gesagt, daß trotz aller obigen Leiden wir die Einzelnhaft in richtiger Auffassung und Anwendung als einen nothwendigen und wesentlichen Bestandtheil in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen anerkennen. Aber sie macht dazu Veränderungen nothwendig von durchgreifender Natur und kann und darf weder in allen Fällen ausnahmslos, noch in den meisten Fällen für die ganze Dauer einer längeren Strafzeit angewandt werden, wenn sie nicht den Charakter der rechtlichen Strafe verlieren und ein grausam barbarisches Mittel polizeilich moralischer Rache und entmenscht orthodoxer Bekehrungssucht werden soll. Dieser Schluß oder diese Motivirung sind nun zwar nicht auf alle Fälle passend. Das Urtheil selbst ist aber immer wichtig und beachtenswerth. In Lichtenburg (Provinz Sachsen), wo Ladendorf eingesperrt war, kamen in zwei Jahren auf vierzig Isolirte drei Selbstmordversuche, von denen einer traurig verlief und fünf „unleugbare Geisteskrankheiten". Andere stehen, wie der Verfasser bemerkt, „in gewisser Aussicht". Dr. Ladendorf giebt ferner ein Votum in 17 Punkten, welche er als Vorbedingungen der Einzelnhaft betrachtet. Auszugsweise lassen wir dieselben folgen. 1. Bestimmung der Fälle, in denen Einzelnhaft nicht eintreten soll, durch den Richter. 2. Regelmäßiges Maximum der Dauer zwei oder drei Jahre. 3. Zellengröße: 800—1000 Cubikfuß wenigstens. 4. Durchsichtiges Glas für die Zellenfenster. 5. Ventilation. 6. Eine das Gemüth gleichzeitig erfrischende Bewegung im Freien. 7. Wegfall der verderblichen pedantisch-büreaukratischen Sorge einer absoluten Absperrung. 8. Bessere Nahrung, als bisher in Preußen gewährt wird. 9. Wegfall der auffallenden und beschimpfenden Form der Kleidung. 10. Bessere Lagerung als in Lichtenburg. 11. Individualisirung des Arbeitszwanges nach Neigung und Lebensverhältnissen des Gefangenen. 12. Ertheilung des Schul- und Gewerbeunterrichtes nicht durch Geistliche und deren Diener, sondern durch Fachmänner. Bestimmung über den Religionsunterricht und darüber, wann er eintreten soll durch das Direktorium der Anstalt und eine Gemeindevertretung. Größere Freiheit im Besuch des Gottesdienstes. 13. Eine bessere und menschlichere Krankenpflege, als in Lichtenburg. 14. Besuchsrecht bürgerlicher Aufsichtsmitglieder aus der Gemeinde beim Gefangenen. 15. Bestimmung dessen, was für die Anstaltsbibliothek angeschafft werden soll durch das Lehrerpersonal, jedenfalls nicht durch den Geistlichen allein. 16. Der Gefangene muß allmählig in eine passende Gemeinschaft oder Gesellschaftshaft übergehen, wobei seine Führung oder sein körperlicher und geistiger Gesundheitszustand zu berücksichtigen ist. Das abgeschmackte sogenannte Schweigsystem darf nirgends Platz greifen. Hunger, Prügel, dunkele Kammer und Latten sind als Strafmittel abzuschaffen. 17. Die Ueberführung der Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft darf nicht nutzlos erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Wer erkennt in diesen Forderungen nicht Andeutungen über die theoretischen Grundgedanken des irischen Systems? Als Ladendorf verurtheilt wurde, wußte noch Niemand etwas von den Einrichtungen Irlands. Um so überraschender ist es, daß der psychologische Kern des irischen Systems,

welcher in der allmähligen Progression zur Freiheit vermittelst einer graduellen Verminderung des Strafdruckes besteht, ganz richtig erfaßt und wahrscheinlich auf völlig selbständige Weise erkannt worden ist. Eben dasselbe drückt Ladendorf in einem allgemein gehaltenen Satze aus. Er sagt S. 304:

„Daher kann von einer Besserung in den Gefängnissen und Zuchthäusern nicht eher die Rede sein, bevor nicht der Grundsatz des Rechtes und der sittlichen Freiheit darin zur Anerkennung und Geltung gebracht ist".

Daß die Schrift des Dr. Ladendorf auch für die Kenntniß anderer preußischer Zustände, außer dem Gefängnißwesen, von allergrößtem Werthe ist, kann im Zusammenhange mit den kritischen Aufgaben dieser nur strafrechtlichen Uebersicht nicht näher nachgewiesen werden. Außerhalb Deutschlands hat das irische System kürzlich einen eifrigen Vertheidiger an einem Manne gefunden, welcher eines hohen Rufes als Jurist genießt und ehemals in Holland die höchsten Funktionen als Justizminister versah. Herr Van der Brugghen giebt in seinen Mededeelingen en Gedachten over het Jersche Gevangenisstelsel (Nijmegen 1861) eine klare mit werthvollen Anmerkungen begleitete Darstellung der irischen Einrichtungen, die an eine systematische Entwicklung der obersten Strafrechtsprincipien anknüpft. Van der Brugghen warnt mit großer Entschiedenheit vor der einseitigen Uebertreibung des Besserungsstandpunktes, welcher das gesammte Strafrecht in einseitige Willkür auflösen würde und fordert, daß an den Grundlagen der objektiven Gerechtigkeit, mit welcher die Besserung sehr wohl vereint werden kann, nicht gerüttelt werde. Ueber die holländischen Verhältnisse bemerkt Herr van der Brugghen, daß es vor allen anderen Dingen an einer Vorsorge für entlassene Gefangene weiblichen Geschlechts fehlt.

Auch die englische Regierung hat kürzlich eine Berichterstattung über das irische System angeordnet. Der Generaldirektor der englischen Gefängnisse Sir Joshua Jebb hat in einem Memorandum on different questions relative to the management and disposal of convicts, (London 1861) seinen eigenen Standpunkt vertreten und ohne die irischen Einrichtungen und Resultate anfechten zu können, vorzugsweise auf die politischen Nachtheile hingewiesen, welche eine Aenderung einmal bestehender Gefängnißeinrichtungen mit sich führt. Wir behalten uns vor, das englische Memorandum genau zu prüfen.

Nach Deutschland zurückkehrend, verweisen wir auf zwei Schriften, welche sich mit Bruchsal beschäftigen und einen etwas gegensätzlichen Standpunkt erkennen lassen. J. Füeßlin hat in einer (Heidelberg 1861 erschienenen) Abhandlung, „die neuesten Verunglimpfungen der Einzelnhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellen-Gefängnisses" beleuchtet und gegen mehrere Angriffe der Augsburger Allgemeinen Zeitung die Einzelnhaft und gleichzeitig seine eigenen früher entwickelten Principien mit Folgerichtigkeit vertheidigt. Einem anderen Standpunkt gehört die werthvolle Arbeit des Herrn Bauer in Bruchsal an: Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten, insbesondere in Bruchsal, worin ein ausgedehntes Material vor den Augen des Lesers ausgebreitet wird. Es bleibt immer im höchsten Grade wünschenswerth, daß die praktischen Gefängnißfragen, wie in der vorliegenden Schrift geschehen, von Fachmännern selbst behandelt werden, damit man nicht in eine einseitige Ueberschätzung dessen verfalle, was man System nennt. Daher kann auch an solche Arbeiten niemals der Maßstab gelegt werden, welcher eine Alleinberechtigung gewisser theoretischer Grundsätze voraussetzt. Bei der Einrichtung des Gewerbebetriebes wird sich fast immer eine starke Dosis Realismus geltend machen und hier und da hemmend eingreifen müssen in mehr ideale Forderungen. Ueber die päpstlichen Gefängnisse im Kirchenstaat hat Paya in seiner Schrift Les Prisons Papales (Paris 1861) Bericht erstattet, ohne dabei die Politik vergessen zu können.

Wir beschließen diese Uebersicht, indem wir des gleichfalls 1861 ausgegebenen vierunddreißigsten Jahresberichtes der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft gedenken, in welchem sehr dankenswerthe Mittheilungen geboten werden. Auch fordert die Gerechtigkeit, daß man anerkenne, wie gerade diese Gesellschaft in weiteren Kreisen anregend für Gefängnißverbesserung wirkt. Außer der westphälischen Gesellschaft und dem Breslauer Verein, dessen letzter Bericht gleichfalls 1861 erschien, finden sich wenig kräftige Regungen in den Provinzen des preußischen Staates. Aus der Schweiz ist uns der zweiundzwanzigste Jahresbericht des St. Galler Schutzaufsichtsvereins für 1860 zugegangen, woraus wir ersehen, daß auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni und 16. August 1860, betreffend die Schutzaufsicht entlassener Zuchthaussträflinge, der Thätigkeit des Vereins ein erweitertes Ziel gestellt ist, wodurch eine Revision der Vereinsstatuten veranlaßt und das Bestreben angeregt wurde, eine Vereinigung der Gefängnißvereine zu gemeinschaftlichem Wirken herbeizuführen. — Eine Zusammenstellung der wesentlichen Vereinsstatuten, ihrer Uebereinstimmungen und Abweichungen bleibt ebenso wie eine das Gefängnißvereinswesen der verschiedenen Länder umfassende Statistik ein wahrscheinlich noch lange unerfüllter Wunsch aller Freunde der Gefängnißreform.

Einige Bemerkungen über Amtsbeleidigungen.

Der Cassationshof von Frankreich hat unter dem 23. Mai 1860 dahin entschieden, daß sich der sogenannte Beamtenschutz (garantie professionelle des fonctionaires), der für die an den Beamten in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf denselben verübten Vergehen ein strafschärfender Umstand ist, sogar auf die Zeit nach ihrem Austritt aus dem Amte erstreckt[1]). Ein angesehenes Mitglied der französischen Juristenwelt, Herr Paringault, kaiserlicher Procurator zu Beauvais, macht diese Entscheidung ganz zu der seinigen[2]). Da viele Gesetzgebungen und besonders mehrere deutsche[3]) Bestimmungen enthalten analog den §§. 222 ff. und 430 des Code pénal, der in dieser Materie durch die Gesetze vom 17. März 1819 und 25. März 1822 über die Presse ergänzt ist, so sind einige Betrachtungen über den theoretischen Werth jener Entscheidung hier vielleicht an ihrer Stelle.

Exegetische Beweismittel, gegründet auf das positive Gesetz, werden in dieser Abhandlung nur wenig Platz einnehmen, da die Strafgesetze von höheren und niederen Beamten,

---

[1]) Vergl. den Text des Erkenntnisses zum Schluß der Abhandlung.

[2]) Revue pratique von den Herren Demangeat, Ballot, Mourlon und Ollivier, X, 433.

[3]) Preuß. St.-G.-B. §§. 102 und 103 — Baiern Art. 405, 1. Abschnitt — Württemberg Art. 162, 164, 165, 171 Nr. 3, 173 — Braunschweig §. 116, — Hannover Art. 143, 144, 146, — Baden §§. 297, 298, 301 ꝛc.

welche Inhaber der öffentlichen Gewalt sind, in den verschiedensten Ausdrücken sprechen und der Auslegung also einen weiten Spielraum zu lassen scheinen.

Ueber das Princip des Beamtenschutzes ist man einverstanden, man erkennt allgemein, daß der Angriff gegen die Person des Beamten auf das Amt selbst zurückfällt, und daß ein solcher indirekter Angriff gegen die höchste Obrigkeit die Strafbarkeit der That erhöht. Aber hieraus ergiebt sich auch, daß die verschärfte Strafbarkeit vielmehr bestimmt ist, das Amt vor jeder Anfechtung zu schützen, als den Beamten. Diese Betrachtung, die Herr Paringault zwar nicht verwirft, deren ganze Tragweite er jedoch zu verkennen scheint, ist seiner Ansicht sehr wenig günstig. Ihm selbst entgeht nicht, daß nach dem System des Cassationshofes der Beamtenschutz ebensowohl auf den früheren Inhaber eines gänzlich aufgehobenen Amtes Anwendung findet, wie auf den früheren Beamten, der durch einen Anderen ersetzt ist. In dem ersteren Falle giebt es also kein Amt, d. h. keine Vertretung der Gesellschaft mehr, welches von der letzteren die Aufrechthaltung seines Ansehens und seiner Achtung fordern könnte. In dem zweiten Falle ist es der neue Besitzer, welcher die Gesellschaft repräsentirt: seine Person also ist es, in der man die Gesellschaft als in ihrem Delegirten ehren muß. Die Beleidigung und Verletzung des verabschiedeten Beamten wird das Ansehn seines Nachfolgers, der unter dem Schutze der verschärften Strafbarkeit steht, nicht vermindern. Es heißt das Ziel der Straferschwerung überschreiten, wenn man den Beamtenschutz über die Gränze des Amtes ausdehnen will.

Den zweiten Beweisgrund des Herrn Paringault bildet die Nothwendigkeit, den Beamten selbst nach seiner Verabschiedung durch besondere Strafgesetze zu schützen.

„Wenn ein Beamter", sagt er, „in das Privatleben zurückkehrt, so hat die Gesellschaft nichts mehr von ihm zu fürchten. Aber das Umgekehrte ist nicht der Fall. Gerade im Gegentheil bedarf der Beamte jetzt mehr denn je eines ernstlichen Schutzes gegen Beleidigungen und Verletzungen, gegen das Mißvergnügen, welches seine Amtsführung hervorgerufen hat, und wenn man schon im Voraus weiß, daß einst ein Augenblick kommen wird, wo man für den Ausbruch seiner Feindseligkeiten aller Art freien Spielraum hat, so wird man sie während der Dauer des Amtes verbergen, und am Tage der Verabschiedung damit an das Tageslicht treten."

Alles dieses würde wahr sein, wenn der Beamte bei seinem Rücktritt in's Privatleben mit dem Amte zugleich jeglichen Schutzes baar würde; Herrn Paringault's Beweisführung nimmt auf diejenigen Gesetze, welche jeden Bürger gegen Beleidigungen und Verletzungen schützen, zu wenig Rücksicht. Ist diese allgemeine Gesetzgebung gut, so wird sie genügen, den gewesenen Beamten zu schützen, um so mehr, als der Umstand, daß derselbe mit Rücksicht auf sein früheres Amt angegriffen ist, je nachdem nun die Sache liegt, eine Erschwerung des Vergehens herbeiführen wird, die das Maximum der angedrohten Strafe nach sich ziehen kann. Ist dies dagegen nicht der Fall, so wird die Pflicht, die früheren Beamten zu schützen, ein neuer Ansporn zur Verbesserung der Gesetze sein; niemals aber wird man daraus die Nothwendigkeit ableiten können, den exceptionellen Strafbestimmungen in Betreff der Beamten eine unserer Ansicht nach verderbliche Ausdehnung zu geben. Vergessen wir nicht, daß sich der Beamtenschutz in der Ausdehnung, die ihm der Cassationshof giebt, ebenso gut auf den abgesetzten oder gar cassirten Beamten bezieht, wie auf den in allen Ehren entlassenen, ein Einwand, der Herrn Paringault zwar nicht entgangen ist, dessen Kraft er jedoch durch Berufung auf die Einsicht der Staatsanwaltschaft, von deren Belieben die Strafverfolgung ja abhänge, zu schwächen sucht. Wir übersehen als gleichgültig für unsere ganz allgemein und theoretisch gehaltene Betrachtung, daß es in einigen Ländern keine Staatsanwaltschaft giebt und entgegnen Herrn Paringault, daß viele Beleidigungen und Verletzungen — selbst gegen nichtswürdige Beamte — vorkommen werden, deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft sich nicht entziehen kann. Allerdings kann es in einem solchen Falle vorkommen, daß der Richter gezwungen ist, da eine ganz besonders harte Strafe aufzuerlegen, wo er die gewöhnlichen Strafbestimmungen vielleicht noch für zu strenge erachtet. Es werden noch andere Nachtheile dieser Ausdehnung des Beamtenschutzes auf frühere Beamte zum Vorschein kommen, Nachtheile, welche unserer Ansicht nach alle etwaigen Vortheile dieser Ausdehnung, deren Nothwendigkeit uns durchaus nicht einleuchten will, mehr als aufheben. — Bedenken wir die große Anzahl derer, die auf diese Weise eines ganz besonderen Schutzes genießen würden, die, so zu sagen, außerhalb des allgemeinen Rechtes gestellt würden: wäre das nicht ein unbestreitbares Unglück? Herr Paringault, der auch diese Seite der Frage nicht übersehen hat, erhöht selbst das Gewicht unseres Einwandes, indem er an die Menge der unbesoldeten Aemter erinnert, die gleichfalls dieses Schutzes genießen. Der für das Budget sehr angenehme Mangel an Besoldung scheint uns die Gefahr eines unbegränzten Beamtenschutzes keineswegs zu vermindern, da Eigenliebe und Eitelkeit, welche den Andrang zu diesen Aemtern oft sehr stark machen, sich sicherlich auf diesen Schutz stützen würden. Und je unerheblicher und von Localinteressen abhängiger diese Würden sind, desto mehr Lärm werden diese Beamten machen und Beleidigungen, die ihnen contemplatione officii zugefügt sind, in einem verschlimmerten Maßstabe darstellen, selbst nachdem sie aus ihrem Amte wieder ausgeschieden sind. Hier also kommen die verderblichen Seiten der von uns bekämpften Ansicht zum Vorschein. — Unsere Gegner bemühen sich noch, die abgeschmackten Consequenzen ihrer Theorie hervorzuheben. Zuerst berufen sie sich auf die Bestimmungen, welche den Geschwornen und Zeugen für die Ewigkeit schützen, während die Staatsanwaltschaft und der Präsident des Gerichtshofes diesen Schutz nur während ihrer Amtsdauer genössen. Wir würden entgegnen können, daß es sich hier einerseits um speciell französische Gesetze handelt, nicht um Einwendungen, die aus unserm theoretischen System flössen und demgemäß allgemein Geltung hätten, andererseits könnten wir das Mangelhafte der Zusammenstellung in der französischen Gesetzgebung über diese Materie darthun. Wir halten uns jedoch innerhalb der Gränzen, die wir unserer Betrachtung gesteckt haben, und antworten nur dies, daß Geschworne und Zeugen, die einmal entfernt aus dem Gerichtssaal, ihren Charakter als solche verlieren, weit mehr dieses anhaltenden Schutzes bedürfen, als der Beamte, der seinen Amtscharakter nicht nach jeder öffentlichen Sitzung wieder ablegt. Ueberdies verwerfen wir diesen ewigen Schutz für gewisse Fälle durchaus nicht: wir wollen ihn nur nicht zu einer allgemeinen Regel erhoben wissen.

Ein anderer absurder Grund, den unsere Gegner anführen, ist der, daß der Beamte, dessen Rang erhöht wird, von dem Beamtenschutz keinen Vortheil zieht. Könnte man nicht einwerfen, daß der zu einer anderen Stellung abberufene Beamte nichtsdestoweniger Beamter bleibt und daß auf diesen

Titel hin das Gesetz fortfährt, ihn unter seinem Schilde zu decken!

Auf dem exegetischen Gebiete ist dies Raisonnement bei Weitem logischer als das des Cassationshofes, welches besagt, daß die gesetzlichen Bestimmungen ganz allgemein seien[4]), daß sie zwischen Vergehen, die mit Bezug auf ein schon erloschenes und auf ein noch bestehendes Amt begangen sind, keinen Unterschied machen. Selbst wenn dieser Einwurf kraftlos erscheinen sollte, so könnte man entweder ausdrücklich bestimmen, daß der Beamtenschutz so lange dauern solle, wie die amtlichen Funktionen, oder daran erinnern, daß Beleidigungen und Verletzungen gegen Beamte mit Bezug auf ihre frühere Amtsführung Vergehen unter ganz besonders erschwerenden Umständen sein würden, die das Maximum der gewöhnlichen Strafe nach sich zögen. Jedenfalls wiegt dieser Einwurf die Nachtseite eines zur Regel erhobenen ewig dauernden Beamtenschutzes nicht auf.

Zum Schlusse wollen wir noch von den aufregenden Elementen sprechen, welche die von uns bekämpfte Lehre in Zeiten politischer Unruhen wachrufen kann, und von den Schwierigkeiten, welche sie der Beurtheilung des Geschichtsforschers macht.

Gesetzt, daß abgedankte Minister oder andere Spitzen der Verwaltung oder gewesene Deputirte, die zur besiegten oder in Mißcredit gerathenen Partei gehören, in Beziehung auf ihre erloschenen Amtsfunktionen, auf Reden oder Abstimmungen, die von ihren politischen Ansichten Zeugniß ablegen, beleidigt werden: dann müssen sie entweder bei Richtern von ganz entgegengesetzten Ansichten Recht fordern, bei Beamten klagen, die wenn auch geneigt, der Aufregung der Zeit Rechnung zu tragen, so doch an die aus dem Beamtenschutze folgende Strafschärfung gebunden sind, oder sie müssen die Beleidigung einstecken. Wie würden alle diese Schwierigkeiten wegfallen, wenn der Beleidigte nur das für Alle gleiche Recht anrufen dürfte! Dies würde man ihnen — ausgenommen etwa bei einer vollständigen Revolution — gewiß nicht verweigern; durch Berufung auf dasselbe würde er sich nicht verhaßt machen, der ja nur einfach Gerechtigkeit fordert und nicht die Wohlthat eines nicht zeitgemäßen Privilegiums in Anspruch nimmt; er wird also frei klagen und sicherlich auf richterliches Gehör rechnen können. Eine solche Verfolgung hat nichts Befremdendes oder Außergewöhnliches und wird die Zwietracht nicht schüren. Wenn nun aber der unbegränzte Beamtenschutz folgerichtig zu absonderlichen Processen führt, so behindert er ebenso ernstlich die Freiheit des gleichzeitig lebenden Geschichtsforschers.

Herr Paringault fühlt diese Schwierigkeit und sucht sie durch Berufung auf die Einsicht der Staatsanwaltschaft zu heben, indem er zugleich behauptet, daß solche Vergehen nicht leicht noch nach dem Austritt aus dem Amte begangen würden. Was den ersten Punkt betrifft, so möchte er unsere Ausführungen nicht beeinflussen, und was den letzteren, so ist es zwar richtig, daß die Zahl dieser Vergehen sich verringert, je ferner die Zeit der Ausscheidung aus dem Amte rückt, es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß sie ganz ausbleiben werden, und jedenfalls ist das Umgekehrte sehr möglich. Gedenken wir des Ausspruches von Domat, den Herr Paringault selbst citirt, daß man, wenn das Princip gut ist, rings herum muß graben können, ohne Gefahr zu laufen, auf schlechten Grund zu stoßen. Die erwähnte Möglichkeit ist also die Verurtheilung des Princips.

[4]) Vergl. jedoch Code pénal Art. 222 und Gesetz vom 25. März 1822 Art. 6.

Wortlaut des Erkenntnisses:

Der Cassationshof ꝛc.

In Erwägung, daß Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1822 öffentliche Bleidigungen gegen einen Beamten in Beziehung auf sein Amt oder seinen Amtscharakter mit Strafe bedroht, daß Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1819 mit den Strafen, die es verhängt, gleichfalls die Verläumdung gegen Inhaber der öffentlichen Gewalt mit Rücksicht auf seine amtlichen Funktionen trifft,

daß diese Bestimmungen allgemein sind, daß sie nämlich keinen Unterschied machen zwischen Verläumdungen, die in Beziehung auf ein schon erloschenes und die in Beziehung auf ein noch bestehendes Amt begangen sind,

daß ferner in beiden Fällen Grund vorhanden ist, den Amtscharakter zu schützen und zu vertheidigen,

daß endlich die Beleidigung, welche die Vergangenheit des Beamten angreift, nichtsdestoweniger auf das Amt selbst zurückfallen kann.

Dr. Cyssel,
Advocat im Haag.

Politische Gefangene und gemeine Verbrecher.

Nachdem die aufgeregten Zeiten vorüber sind, in welchen zahlreich politische Verbrecher aus den Jahren 1848 und 1849 zu Insassen der Strafanstalten gemacht wurden, dürfte es angemessen sein, zu erwägen, ob nicht die Zuchthausstrafe wegen politischer Verbrechen abzuschaffen ist. Eine irrthümliche Anschauung über den Grundcharakter jener Verbrechen, die Partheileidenschaft und veraltete Vorurtheile über den Abschreckungszweck haben ein Strafmittel geschaffen, welches mit den Volksüberzeugungen und dem Rechtsgefühl in einem schneidenderen Gegensatz steht, als selbst die Todesstrafe. Es erscheint nicht überflüssig, dasjenige hier folgen zu lassen, was Corvin in dem 4. Band seiner Schrift: „Aus dem Leben eines Volkskämpfers" über den Eindruck der Zuchthausstrafe auf gebildete Männer, die wegen politischer Verbrechen verurtheilt wurden, im Vergleich zu gemeinen Verbrechern berichtet.

Er schreibt Folgendes:

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter den politischen Verbrechern die Führer den höheren, gebildeten Ständen der Gesellschaft angehören und sie sind es hauptsächlich, welche die oben erwähnte Ungerechtigkeit am härtesten trifft. Man bestrafte sie wie gemeine Verbrecher und eben dadurch unendlich viel härter, als es das Gesetz für diese beabsichtigt hat. Rachsucht aber zeigte sich offenbar darin, daß man mit Eintritt der politischen Verbrecher in die Zuchthäuser, alle die Rücksichten und Erleichterungen schwinden ließ, welche man sonst in denselben gegen Leute aus den höheren Ständen zu nehmen für billig hielt, wenn diese das Unglück gehabt hatten, ein gemeines Verbrechen zu begehen.

Erfahrungsmäßig gehen wenigstens neun Zehntel der gemeinen Verbrecher aus den niedrigsten Ständen hervor und wenn man die Verhältnisse und Lebensgewohnheiten derselben betrachtet, so wird man finden, daß die mit Rücksicht auf sie gemachten Zuchthauseinrichtungen, besonders in Baden, sehr human sind und dem Verbrecher Vortheile gewähren,

welche die Härte der Strafe ganz außerordentlich mildern, ja in manchen Fällen fast aufwiegen.

Ich will als Repräsentanten dieser Klasse keinen heimathlosen Vagabonden und Bettler, sondern einen Bauernknecht aufstellen, wie ihn Jeder betrachten kann, der auf das erste beste Dorf hinausgeht. — Welch ein Leben führt ein solcher Mensch? Seine Wohnung ist meistens der Stall, dessen Amoniakdunst unerträglich ist, oder eine elende, stockige oder sonst übelriechende Kammer, in welcher sein dürftiges und schmutziges Lager sich befindet, dem Leinen — vollends gewaschenes — ein Fremdling ist. Sein Waschbecken ist der Brunnen, Trog oder Stalleimer, sein Handtuch eine abgelegte Küchenschürze, oder irgend ein anderer Lappen; sein Kamm die Hand. Die Kleidung, die er für gewöhnlich trägt, ist vom allergröbsten Stoff und von Mistjauche und Schmutz aller Art gesättigt; ein reines Hemd für den Sonntag und bessere Kleider besitzt er nicht immer und die Anwendung von Taschentüchern verachtet er als Ziererei; er gebraucht Jahr aus Jahr ein „Sellier'sche Jagdschnupftücher", die ihm wie oben bemerkt nebenbei noch als Frisirkamm dienen. Seine Nahrung ist meist von der gröbsten Art, sein Tafelgeräth ebenfalls. Schon lange vor Tag muß er aufstehen und an die Arbeit, die selten eine leichte oder nicht schmutzige ist.

Der Tagelöhner oder geringe Handwerker lebt nicht besser und hat er gar Familie, so ist es ihm nicht immer möglich, nur geringe Nahrung für sich und diese zu schaffen. Nahrungssorgen und andere quälen ihn unaufhörlich; er würde sich glücklich preisen, wenn er durch harte Arbeit nur so viel verdiente, daß er und seine Familie sich an Brod sättigen könnten, oder an Kartoffeln; von Lebensgenuß kann bei ihm kaum die Rede sein; denn er lebt nicht eigentlich, sondern fristet nur sein Leben. Leider ist das keine Uebertreibung! Das höchste Ideal von Glück, zu dem die Phantasie dieser armen Menschen herabgestimmt wurde, ist eine trockene Wohnung, ein warmer Ofen, genügende Kleidung und Nahrung bei mäßiger Arbeit.

Es ist daher kein Wunder, daß die meisten Verbrecher aus diesen Volksklassen hervorgehen, sondern vielmehr, daß es bei solchem Elend noch so sehr viel Ehrliche in ihnen giebt; bei Gesetzen und socialen Einrichtungen, die solchen Zustand ganzer Volksklassen möglich machen, ist es gewissermaßen ein Verdienst, kein Spitzbube zu sein. So sehr nun auch die Regierung die Pflicht hat, den Staat gegen Uebertreter der Gesetze zu schützen und diese zu bestrafen, so ist es doch nur billig, dies bei der Art der Strafe zu berücksichtigen und bei Einführung der Hausordnung in dem Bruchsaler Zuchthaus, hat sie dies, wie ich zeigen werde, keineswegs vernachlässigt. Dieselbe Rücksicht ist sie aber den politischen Verbrechern schuldig, denn deren Verbrechen sind fast noch mehr eine Schuld mangelhafter Regierung und außerdem werden sie meistentheils durch Gefühle veranlaßt, welche zur Aufrechthaltung der Staaten durchaus nöthig sind; man unterdrücke ihre Aeußerungen durch übergroße Strenge gänzlich und — unsere europäischen Staaten werden bald denen Asiens gleichen.

Der Verbrecher aus den oben bezeichneten niederen Volksklassen, der in das Zellengefängniß nach Bruchsal kommt, entbehrt allerdings — und mit Recht — seine Freiheit und wird diese Strafe vielleicht um so schmerzlicher empfinden, je vagabondirender sein Leben war. Die Einsamkeit, zu welcher er verdammt ist, trifft ihn vielleicht härter als den gebildeten

Mann, der wenigstens für eine Zeit lang in seinem Innern Stoff genug findet, diese Einsamkeit durch seine Gedanken zu beleben; allein die Härte der Strafe wird durch Mancherlei gemildert, wie schon oben angedeutet.

Zunächst ist es der relative Luxus der Reinlichkeit, der dem armen, langfingerigen Bauersknecht entgegen tritt und dessen Wohlthat er bald empfinden lernt, wenn ihm diese ungewohnte Sauberkeit vielleicht auch Anfangs mehr lästig als angenehm ist. Gegen den Schweinestall, in welchem er sonst zu wohnen pflegte, ist die Zelle ein Putzzimmer; das Bette gegen seinen halbfaulen Strohsack oder den Heuboden ein üppiges Lager und der Luxus reiner Wäsche wird von ihm mit besonderem Wohlbehagen bemerkt; das grobe Leinen derselben fällt ihm als fein auf und dasselbe gilt von der Kleidung. Im Besitz eines Taschentuchs ist er stolz und trägt es förmlich cokett in der Hand, wie ich oft gesehen habe. Die Nahrung, die er erhält, ist allerdings zu dürftig, besonders unter dem Einfluß der Luftheizung; allein das Essen ist besser bereitet, als er es gewohnt war und vor allen Dingen: — „sein Brod wird ihm gegeben, sein Wasser hat er gewiß", er braucht darum nicht in Sorge zu sein. Ebenso ist es mit seiner Arbeit; sie wird ihm nebst allem Material in die Zelle getragen. Fehlt ihm etwas, so braucht er nur zu schellen, wie ein großer Herr, und es wird ihm gebracht. Genug, seine materielle Lage entzückt den armen Menschen, den nicht Verderbtheit, sondern — nur zu häufig — äußerste Noth zum Verbrechen brachte; er wird innerlich zufrieden, arbeitet fleißig und beklagt höchstens, daß seine arme Frau und seine Kinder es nicht eben so gut haben wie er. —

Außerdem erhält der Sträfling Gelegenheit, umsonst ein Handwerk, oder gar mehrere zu lernen, was ihm in der Freiheit nicht möglich war. Er hatte vielleicht den Drang, seine Kenntnisse zu vermehren; allein die Sorge für das tägliche Brod ließ ihn nicht dazu kommen; im Zuchthause muß er die Schule besuchen. Sein Verbrechen ist daher im vielen Fällen sein Glück.

Beträgt er sich ordentlich, so ist seine Lage im Hause mit keiner besonderen Kränkung und Demüthigung verknüpft. Die Vorgesetzten und selbst die Aufseher stehen meistens in gesellschaftlicher und anderer Hinsicht über ihm, wenn sie auch vielleicht ebenfalls aus dem letzten Stande hervorgingen; jedenfalls haben sie die Superiorität eines rechtlichen Lebens und Charakters, welche ihnen eben den Vorzug der Anstellung bei der Anstalt verschaffte. Der Verbrecher wird sich also dadurch nicht gedemüthigt fühlen, wenn diese Männer ihm Befehle geben, oder ihn zurechtweisen; ein Lob und ein Zeichen von Vertrauen wird ihm schmeicheln.

Ganz anders trifft diese Strafe den Gebildeten, besonders aus den höheren Klassen der Gesellschaft, der ein Verbrechen beging. Allerdings hat es etwas für sich, zu sagen, daß er eine härtere Strafe verdiene, weil er trotz seiner Bildung ein gemeines Verbrechen beging; allein andererseits darf man auch nicht wieder vergessen, daß eben durch diese Bildung und höhere Lebensstellung Versuchungen geschaffen werden, die der gemeine Mann nicht kennt. Jedenfalls halte ich es für sehr hart, daß solche Verbrecher so unendlich viel härter bestraft werden, als es eigentlich in der Absicht des Gesetzes liegt.

Gewöhnt an den Luxus einer comfortabeln Wohnung und an die tausend Bedürfnisse des eleganten Lebens, deren Nothwendigkeit man erst recht kennen lernt, wenn man sie plötzlich entbehren muß, wird ihm die Zelle mit Allem was

sie enthält, ein gräßlicher Aufenthalt sein. Alles, was den gewöhnlichen Verbrecher angenehm berührt, weil es seinen gewöhnlichen Zustand verbessert, wird ihm die entgegengesetzte Empfindung bereiten. Das Tragen einer entstellenden groben Kleidung mit der daran befindlichen Nummer, das Trinken aus einem Kruge, das Essen aus grober Schüssel auf bloßem Tisch und ohne Gabel, das gezwungene Abscheeren des Haares und Bartes, die gemeine und unzureichende Nahrung, die Entbehrung aller gewohnten Genüsse wie Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Butter, Bier, Taback ꝛc. ꝛc. — Alles das bildet eine große Summe von kleinen Entbehrungen, die fortwährend irritirend auf den schon durch die Veränderung der Lage und die Einsamkeit erschütterten Geist wirken, dem ebenso wie dem Körper — ja mehr noch — jedes gewohnte Bedürfniß entzogen ist. Selbst die Arbeit, die dem gemeinen Verbrecher theils eine gewohnte ist, theils ihn sogar geistig aufrichtet und seiner Eitelkeit schmeichelt, indem er durch die Art derselben nach seiner Ansicht an Vornehmheit steigt — ein Gefühl, welches der Tagelöhner, der Schreiner oder Drechsler wird, gewiß empfindet — wird den gebildeten Mann aus der höheren Gesellschaft herabdrücken, eine Art Entwürdigung scheinen, um so mehr als sie seinen geistigen Fähigkeiten durchaus nicht angemessen ist. Am schlimmsten ist es, wenn diese Arbeit nicht eine rein mechanische, sondern eine solche ist, welche eine gewisse Aufmerksamkeit verlangt und verhindert, daß man ungestört dem Gang seiner Gedanken folge. An mechanischen Beschäftigungen, ich weiß es wohl, erfreuen sich oft die erhabensten Geister; allein es ist ein großer Unterschied, ob diese blos als Unterhaltung oder als alleinige Arbeit, gewissermaßen als Lebenszweck betrieben werden; im letzteren Falle werden sie eine Qual.

Auch das Verhältniß zu den Beamten ist ein durchaus anderes und es ist keine kleine Aufgabe, ohne Gemüthsbewegung den launenhaften Weisungen eines vielleicht böswilligen Aufsehers zu folgen, oder noch schlimmer irgend eines unbedeutenden, dünkelhaften Beamten, mit dem man sonst nicht einmal in gesellschaftliche Berührung kommen konnte. Daß die „Beamten und Angestellten" in Bruchsal sehr brave, achtungswerthe und meist auch gefühlvolle Menschen sind, kann hierbei nicht in Betracht kommen, denn es ist ein Zufall, und manche von ihnen könnten ja eben so gut das Gegentheil sein, wie es früher hin und wieder der Fall war.

Selbst die Trennung von der Familie lastet unendlich drückender auf dem gebildeten Sträfling. Meistens ist die Entfernung des gemeinen Verbrechers von seiner Familie mehr eine Erleichterung für dieselbe, da Taugenichtse sich häufiger von der Arbeit ihrer Frau uud Kinder ernähren lassen, als daß sie diesen eine Stütze sind. Die Frau eines gebildeten Verbrechers, aus den höheren Ständen besonders, ist, wenn sie kein Vermögen hat, häufig sehr schlimm daran, da sie doch nur in seltenen Fällen im Stande sein wird, für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu erwerben. Ganz besonders schmerzlich ist es aber, daß selbst der briefliche Verkehr einer Controle unterworfen ist; wer vermag es über sich zu gewinnen, sein Innerstes vor gleichgültigen, nicht selten wenig zartfühlenden Personen bloszulegen? Und doch zwingt die Nothwendigkeit dazu, wenn das Band, welches den Gefangenen mit der Familie verbindet, nicht im Lauf der Jahre gelockert und vielleicht dadurch großes Elend über dieselbe gebracht werden soll. Die Nothwendigkeit solcher Controle will ich nicht ableugnen; allein es dürfte hinreichend sein, wenn diese schonend ausgeübt würde.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein Competenzconflikt feminini generis. Es giebt wenige Dinge, die heut zu Tage nicht zu einem Competenzconflikt führen könnten. In der Betrachtungsweise eines höheren Regierungsbeamten ist vielleicht der trojanische Krieg nichts anderes, als einer der ältesten Competenzconflikte zwischen den Griechen, welche den Rechtsweg suchten und den Trojanern, welche ihn ausgeschlossen wissen wollten. Höchster und auch nicht kostenfreier Gerichtshof pflegte damals das delphische Orakel zu sein, welches Entscheidungen gab, die ohne Motivirung blieben. Darf man sich also über die neueren Zeiten wundern? Fragen von der allerhöchsten Bedeutung für das Recht werden „administrativ" behandelt. Ob sich jemand eines untadelhaften oder guten Rufes erfreut, ob jemand als bescholten gelten soll, oder nicht, darüber wird hier und da von der Polizeibehörde in höchst summarischer, und was noch schlimmer ist, ganz subjektiver Weise entschieden, ohne daß der Betroffene ein Widerspruchsrecht ausüben könnte. Bei solcher Sachlage überrascht eine Entscheidung des französischen Cassationshofes, welche vor Kurzem gefüllt wurde. Nach einem Gesetze von 1790 steht es den städtischen Behörden in Frankreich zu, Bestimmungen über die Prostitution zu treffen. Während man alle guten und schlechten Dinge centralisirte, überließ man diese Angelegenheit den municipalen Behörden. Auf Grund jener Bestimmungen decretirt die städtische Behörde vieler französischen Städte häufig, daß diese oder jene Person als Prostituirte zu betrachten und in die öffentlichen Register einzutragen sei, wodurch die Verpflichtung entsteht, sich körperlichen Besichtigungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu unterwerfen. Hiergegen gewährt eine neue Entscheidung des Cassationshofes den betreffenden Personen das Recht auf richterliches Gehör vor dem Polizeirichter anzutragen, wenn es sich um die Zahlung einer Polizeistrafe wegen Zuwiderhandlung gegen jene gesundheitspolizeilichen Verpflichtungen handelt. Der Richter hat alsdann endgültig darüber zu erkennen, ob die Eintragung in die öffentlichen Register mit Recht oder Unrecht erfolgt ist, wobei freilich der reclamirenden Person der Beweis der Negative, daß sie der Prostitution nicht ergeben ist, auferlegt werden soll.

Das Personalitätsprincip. Für die in den Echelles du Levant begangenen Verbrechen französischer Unterthanen ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1836 bestimmt, daß der Kanzler des französischen Consulats, welches nach den gewöhnlichen Regeln competent ist, die Voruntersuchung führt, dagegen der kaiserliche Gerichtshof in Aix in vereinigten Senaten die Urtheilsfällung nach vorangegangener mündlicher Verhandlung übernimmt. Ein in der Regentschaft Tunis begangener Mord gelangte kürzlich auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen zur Verhandlung. In dem vorliegenden Falle hatte ein Italiener, dessen Unterthanenverhältniß (Corsika, Nizza, Savoyen?) nicht festgestellt war, einen französischen Arbeitsgeber getödtet. Da in solchen Fällen ein Urtheil lediglich auf Grund der schriftlich geführten Voruntersuchung ohne eigentliche Unmittelbarkeit gefällt wird, so liegt hier eine sonderbare Combination des Verfahrens vor: Schriftlichkeit als Basis einer mündlichen Verhandlung, die nicht Schlußverhör, sondern ohne eigentlichen Beweisinhalt die Grundlage einer conviction intime werden soll.

Inhalt. Die neue Strafrechtsliteratur. I. — Einige Bemerkungen über Amtsbeleidigungen. — Politische Gefangene und gemeine Verbrecher. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 8. — Sonnabend, den 22. Februar. — 1862.

Die neue Strafrechtsliteratur.

II.

An theoretischen Arbeiten insbesondere an Lehrbüchern hatte die deutsche Strafrechtswissenschaft niemals Mangel. Viele derselben geben ein getreues Abbild der dem deutschen Geiste eigenthümlichen Mannigfaltigkeit der Anschauung. Man begreift die Verschiedenheit der neueren Strafgesetzbücher vollkommen, sobald man die Verschiedenheit der Lehrbücher würdigt, welche über ein zusammenhängendes Rechtsgebiet, über das gemeine Recht der Wissenschaft geschrieben wurden. Für den inneren Werth dieser theoretischen Arbeiten spricht der Erfolg, welcher in den auf Einheit gerichteten Bestrebungen der Gegenwart deutlich ausgeprägt ist. Eine uniforme Wissenschaft, eine mit alleiniger Autorität ausgerüstete Methode würde ein ebenso großes Unglück sein, wie die gesetzgeberische Zersplitterung der rechtsgestaltenden Kräfte. In der Geschichte des Strafrechts wirken nicht blos die Faktoren der reinen Verständigkeit und des bloßen Nutzens, sondern ebenso sehr die treibende Macht eines sittlichen Idealismus, welcher seine Forderungen ins Leben und in die Welt der Thatsachen übersetzen will. Unter seinem Einflusse wachsen die Vorbedingungen aller Gesetzgebung im Rechtsbewußtsein bestimmter Zeitperioden und einzelner Völker, deren Strafgesetze in viel höherem Maße ein geistiges Nationaleigenthum bilden, als irgend ein anderes Erzeugniß menschlichen Rechtslebens. Diesen Idealismus zu pflegen, welcher das Strafgesetz im Einklang mit dem sittlichen Bewußtsein der Zeit zu erhalten hat und einen nothwendigen Gegensatz gegen die Macht der Ueberlieferung und die processualische Autorität der höchsten Gerichtshöfe bildet, war die fast überall verstandene Aufgabe der deutschen Strafrechtstheoretiker. Die bisherige Gesellschaft der Lehrbücher ist um ein neues Mitglied bereichert worden durch das von Geib verfaßte Lehrbuch des deutschen Strafrechts, von welchem der erste Band, die Geschichte enthaltend, erschienen ist. Die Bezeichnung eines Lehrbuches restringirt der Verfasser auf den Gebrauch für academische Zuhörer, indem er auf anderweitige Leser verzichtet, denen der ergänzende Vortrag zur Ausfüllung seiner fragmentarischen Schreibweise und Darstellung fehlen würde. Geib hat nach einer Arbeitsperiode, welche das Horazianische nonum prematur in annum sogar verdoppelt, in seinem Werke ein Material für Quellen- und Dogmengeschichte des Strafrechts geboten, aus welchem Andere, wie aus unbehauenen Blöcken, die Steine zu einer Darstellung ausmeißeln können. Solche Bücher, welche eine nicht ausgearbeitete Darstellung, sondern nur die Grundlagen und den Knochenbau dazu enthalten, haben einen doppelten Werth dadurch, daß sie die zeitraubende Arbeit des Nachschlagens in einer weit zerstreuten Literatur ersparen, hierin also einen materiellen und äußeren Nutzen gewähren, gleichzeitig aber auch zur Selbstthätigkeit in Erzeugung des für fragmentarische Andeutungen nothwendigen Gedankenkittes anregen. Soviel bis jetzt ersichtlich ist, hat Geib einen ganz neuen Weg eingeschlagen, der weder den bloßen „Grundrissen", noch auch dem alten Gedanken eines corpus juris criminalis academicum parallel läuft. Ueber den Affektionswerth des Geib'schen Werkes wollen wir nicht urtheilen; soviel aber scheint zuzugestehen, daß der Gebrauchswerth desselben gar nicht überschätzt werden kann, und daß schon der erste Band eine Summe von Wissenschaft auf die Nachwelt trassirt, welche gewiß nicht aus Gefälligkeit, sondern aus Nothwendigkeit von allen Fachmännern acceptirt werden wird.

Auch Frankreich hat ein bedeutendes rechtshistorisches Werk aus neuerer Zeit aufzuweisen. Von Dubois, Histoire du droit criminel des peuples modernes, considéré dans ses rapports avec les progrès de la civilisation depuis la chute de l'empire romain jusqu'au XIX siècle ist der dritte Band (1860) erschienen, welcher die Geschichte des englischen Strafrechts bis zu den Zeiten Karl II. enthält. Bei dieser sehr gewissenhaften und quellenmäßigen Arbeit ist weiter nichts zu bedauern, als daß der Verfasser die Resultate aus Biener's Geschichte des englischen Geschwornengerichts anscheinend wegen mangelnder Kenntniß der deutschen Sprache unbenutzt ließ. Wie kein deutscher Civilist über römisches Recht schreiben kann, der den Gajus nur in Uebersetzungen zu lesen vermag, ebenso wird sich jeder Ausländer in einer schiefen Lage befinden, welcher über germanische Rechtsinstitute schreibt, ohne mit den Arbeiten der deutschen Rechtswissenschaft confe-

riren zu können. Für die allgemeine Rechtsgeschichte hat die deutsche Sprache dieselbe Wichtigkeit, welche das lateinische für die wissenschaftliche Kenntniß des römischen Rechts hat; denn in Deutschland ruhen die Fundamente für die historische Behandlung des Rechts, welche nimmer durch das Genie und den Scharfsinn eines Einzelnen ersetzt werden können. Die Basis aller Geschichtsschreibung ist die Geschichtsforschung.

Eine außerordentlich glänzende, von tiefen Gedanken erfüllte Biographie von Malesherbes lieferte kürzlich der Generaladvokat Oskar de Vallée (Paris 1861). Es ist leider eine Wahrheit, daß unter den Rechtsgelehrten das Talent häufiger ist, als der Charakter. Besonders gilt dies für Frankreich. Um so erhebender ist die Erinnerung an einen Mann, welcher die persönliche Treue eines Royalisten mit der Freiheitsliebe eines Republikaners in sich vereinigte. Malesherbes wurde durch das Revolutionstribunal verurtheilt, weil er gegen die Sicherheit und die Freiheit des französischen Volkes conspirirt haben sollte. Zur Begründung der Anklage gegen ihn diente unter Anderem eine Aeußerung, wonach er seine Befriedigung über die schlechte Weinernte seiner Schwester gegenüber ausgesprochen hatte. Er sagte nämlich: Das ist ein großes Glück, wenn das Volk Mangel an Wein leidet, so wird es ruhiger und zufriedener sein; vielleicht würde die Revolution nicht entstanden sein, wenn die Weinstöcke in den letzten Jahren beständig erfroren wären. Darin fand man eine Verschwörung zu den Zeiten der justice revolutionaire! Zu welchen Zusammensetzungen, Wortverbindungen und sprachlichen Mißheirathen muß sich das edle Wort des Rechts hergeben! Standrecht, Lynchrecht, justice revolutionaire! Eine andere Erinnerung aus jenen Zeiten belebt die Schrift des Advokaten Vatel: Dossiers du procès de Charlotte de Corday devant le tribunal révolutionaire. Extraits des Archives impériales avec Portrait et Facsimile. Paris 1861. Zum erstenmale liegt hier das gesammte Urkundenmaterial jenes denkwürdigen Processes vor. Unsere Anschauungen über den politischen Mord sind reiner und besser, als diejenigen früherer Jahrhunderte. Das Attentat Orsinis fand einstimmige Verurtheilung; nur der äußerste Fanatismus versuchte, einige Milderungsgründe dafür geltend zu machen. Anders lautet noch heute das Urtheil über Charlotte (eigentlich Marie) de Corday, welche von den größten Geistern ihrer Zeit in Frankreich und Deutschland gefeiert wurde. Kein politischer Mord außer der sagenhaften That des Tell fand in der neueren Geschichte so große Bewunderung, wie der Messerstich, welcher dem Leben Marat's ein Ende machte. Alles trat hier zusammen, was zur höchsten Tragik der Geschichte gehört: eine reine Frauengestalt, welche ohne Aussicht auf unmittelbare Befreiung einer berauschten Nation in sicherster Erwartung ihres Todes ein Ungeheuer tödtet, welches der Abgott einer wüthenden Menge ist. Der Tyrannenmord, welchen das classische Alterthum preist, findet seine moralische Würdigung in dem Haß einer unterdrückten Nation, welche dem Befreier vom Joche des Despoten Myrthenkränze um den blutigen Dolch windet und Bildsäulen auf offener Straße errichtet. Bei Charlotte Corday liegt die Erhabenheit der Handlung, welche im festen Vertrauen auf das Urtheil der Geschichte und die Stimme der Nachwelt, aber im entschiedensten Gegensatz gegen eine bis zum Wahnsinn erregte Volksmenge den Feind der Freiheit vernichtet, in dem unermeßlichen Abstande, welcher die Denkweise eines Mädchens von der allgemeinen Erregung der Volksleidenschaft trennt.

Gäbe es im Strafrecht außer dem physischen Nothstande auch einen Nothstand der sittlichen Gefühle als Strafaufhebungsgrund für die Zuwiderhandlungen gegen das äußere Gesetz des menschlichen Zusammenlebens, so würde Charlotte Corday freigesprochen werden müssen, und nicht nur, wie geschehen ist, Begnadigung vor dem Genius der Geschichte finden.

Auch der Nothstand der Sinnenwelt gehört aber noch zu den wenig bebauten Gebieten der Rechtswissenschaft. Berner hat kürzlich in einer Antrittsschrift: de impunitate propter summam necessitatem proposita den neuesten Stand der Lehre vom Nothstand einer kritischen Würdigung unterzogen, insbesondere auch dem silbernen Reden anderer deutschen Gesetzgebungen das goldene Schweigen des preußischen Strafgesetzbuches rechtfertigend gegenübergestellt. Das Schlußresultat der außerordentlich elegant geschriebenen Schrift besteht in der auch von uns vollkommen gebilligten Anforderung, alle Casuistik aus der Gesetzgebung zu verbannen und die Würdigung des Nothstandes, dessen Straflosigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Von hervortretender Bedeutung unter anderen neuerdings veröffentlichten Monographien ist eine Arbeit des Dr. Rubo: Zur Lehre von der Verläumdung mit besonderer Bezugnahme auf alle gegenwärtig geltenden deutschen Strafgesetzbücher (Berlin 1861). Kaum wird man einen Stoff finden, welcher größere Beachtung verdiente, als der vom Verfasser behandelte. Unter dem Einflusse einer ängstlich büreaukratischen Furcht vor der freien Meinungsäußerung und von dem politischen Drucke auf die Presse bestimmt, hat die Jurisprudenz in der Auffassung der Verläumdung eine fast krankhafte, nervös reizbare Empfindlichkeit an den Tag gelegt. Fast überall ist man dahin gelangt, aus der Verläumdung, soweit es sich um das Weiterverbreiten falscher Nachrichten handelt, ein culposes Verbrechen zu machen, ein Verbrechen der Leichtgläubigkeit und des Vertrauens in die Mittheilungen anderer selbst zuverlässigen Personen. Wer eine Nachricht weiter erzählt, welche im Grunde richtig, in unbedeutenden Kleinigkeiten ungenau ist, wird in Folge einer Unvorsichtigkeit trotz seines guten Glaubens bestraft, wofern der Zufall den Verräther spielt, während der verborgene Urheber einer wissentlichen Verläumdung im Dunkeln bleibt. Was ist nicht alles Inhalt der Verläumdung! Und was ist nicht alles „Thatsache", sogar, wie das preuß. Obertribunal annimmt, falsch beurtheilte oder ungünstig dargestellte Motive einer Handlung. Wer von Jemand behauptet, er habe einen unzüchtigen Traum geträumt, würde nach der Siebenmännerpraxis der höchsten Gerichtswalkyren wegen Verläumdung bestraft werden können; denn wir sehen nicht ein, warum man nicht auch die Behauptung unfreiwilliger Motive unedler Art zum Inhalt einer Anklage auf Verläumdung machen könnte.

Die sehr sorgfältigen Ausführungen des Verfassers, welchen ein reiches Quellenmaterial der Literatur und Praxis beigegeben ist, verdienen nicht nur die höchste Beachtung, sondern auch meistentheils Billigung. Er hebt beispielsweise hervor, daß die formale Bestimmung des non bis idem niemals einen Grund gegen die exceptio veritatis abgeben kann, wenn dem Verläumdeten ein freisprechendes Erkenntniß zur Seite steht, worin wir ihm vollkommen beistimmen; denn die Freisprechung hat immer nur die Bedeutung, den Strafanspruch des Staates zu negiren. Mit einer solchen Freispre-

chung ist, da sie aus Rechtsgründen erfolgen kann, niemals die Unwahrheit des der ehemaligen Anklage zu Grunde liegenden Faktums festgestellt. Wenn jedes freisprechende Erkenntniß gleichbedeutend wäre mit der Unwahrheit der angeschuldigten That, alsdann würde man allenfalls die Gegnerschaft gegen die exceptio veritatis in solchen Fällen vertheidigen können.

In Beziehung auf die Beweislast bei den exceptis veritatis erklärt sich Rubo gegen die Doktrin, welche dem Angeklagten den Beweis der Wahrheit für die von ihm behaupteten Thatsachen auferlegt. Er verlangt, daß man die Unwahrheit der verläumderischen Behauptung zum integrirenden Bestandtheil des Anklagebeweises mache. Hierin vermögen wir dem Verfasser nicht beizustimmen, obwohl es unrichtig ist, den Beweis der Wahrheit als eine civilistische Exceptio zu behandeln. Wir können uns Fälle denken, wo die incriminirten Behauptungen einen gleichsam notorischen Charakter angenommen haben und der Richter von der Anklage den Beweis der Unwahrheit fordert, weil seine eigene thatsächliche Würdigung bereits eine bestimmte Richtung zu Gunsten des Angeklagten eingeschlagen hat. Insofern ist es unrichtig zu behaupten, daß die Wahrheit unter allen Umständen vom Angeklagten zu erweisen sei. Allein ebenso unrichtig scheint es uns, der Anklage ein für allemal den negatien Beweis der Unwahrheit aufbürden zu wollen. Welches Gewicht man auf rechtspolitische Gründe legen will, ist dabei eine untergeordnete Frage, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß die bürgerliche Ehre fast gänzlich den Angriffen Anderer preisgegeben sein würde, wenn man der Theorie des Verfassers beistimmen will. Der eigentliche Thatbestand der Verläumdung heißt nicht: „die Behauptung unwahrer und ehrenrühriger Thatsachen in Beziehung auf einen Anderen", sondern wie Heffter sehr richtig und mit wohlüberlegter Absicht definirt: „Verbreitung von Thatsachen, welche den andern als unwürdig eines guten, unbescholtenen Namens darstellen". Dem zu Folge ist die Unwahrheit eigentlich nicht Inhalt des Thatbestandes, sondern die Wahrheit ist ein Aufhebungsgrund, welcher die rechtswidrige Qualität der Absicht tilgt. Die Definition des preußischen Strafgesetzbuches rechtfertigt allerdings die Ausführungen des Verfassers. Allen sonstigen Deduktionen des Verfassers schließen wir uns im Wesentlichen an, indem wir nur wiederholen, daß Wissenschaft und Praxis sowohl, wie auch die Gesetzgebung aus der vorliegenden Arbeit den größten Nutzen ziehen können.

Wenden wir uns zu den strafprocessualischen Arbeiten der jüngsten Vergangenheit, so haben wir zunächst unsere Incompetenz zu constatiren in Beziehung auf das im Erscheinen begriffene Werk von Zachariä, von welchem erst die zweite Lieferung vorliegt. Eine nothwendige Ergänzung zu den Proceßstudien der Gegenwart bietet Sundelin in seiner Sammlung der neueren deutschen Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren (Berlin 1861), welche sich an diejenige Häberlin's als Fortsetzung anschließt. Bei solchen Arbeiten ist allerdings die Ehre der Erfindung gleich Null; allein das Erfinden und „Construiren" in der Rechtswissenschaft findet seine Grundlage in der Kenntniß des Bestehenden. Und diese ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. In dem Augenblicke, wo man auf eine gesetzgeberische Bestimmung anderer Länder Bezug nimmt, weiß man häufig nicht, ob dieselbe noch geltenden Rechtes ist. Aus leicht erklärlichen Gründen war gerade die Proceßgesetzgebung der letzten zehn Jahre sehr fruchtbar. Es war leichter, eine Waarensendung aus Persien oder Australien zu erhalten, als zuverlässige Mittheilung des gesetzgeberischen Stoffes aus den einzelnen deutschen Ländern. Ohne bereitwilliges Entgegenkommen der meisten deutschen Justizministerien würde Sundelin genöthigt gewesen sein, auf eine processuale Entdekkungsreise durch Deutschland auszugehen. Daß für die Gegenwart Sundelin's Sammlung geradezu ein literarisches Verdienst ist, glauben wir in sicherer Erwartung allgemeiner Zustimmung aussprechen zu dürfen.

Nur auf Preußen bezieht sich die Arbeit des Staatsanwalts J. v. Bertrab: Grundriß des schwurgerichtlichen Strafprocesses (Breslau 1862), welche lediglich praktischen Zwecken gewidmet ist und von welcher es daher ungewiß bleibt, ob sie sich neben den größeren und allgemein gebräuchlichen Commentaren von Oppenhof und Liman einen Platz wird sichern können.

Das so wenig beachtete Gebiet der Criminalpolizei hat eine Besprechung durch den Verfasser des deutschen Gaunerthums gefunden, welcher auf diesem Boden frei von jeder wissenschaftlichen Nebenbuhlerschaft wirkt. Dr. Lallemand giebt in seiner Broschüre „die Krisis der deutschen Polizei" (Leipzig 1861) Andeutungen über die Reform der Polizei, welche ihren nächsten Anstoß in den bekannten Vorgängen der preußischen Hauptstadt fanden. Leider sind wir zu dem Glauben geneigt, daß die Criminalpolizei wahrscheinlich das letzte Objekt einer Reform sein wird. Was Preußen wenigstens betrifft, so hat man bisher die constante Praxis befolgt, in den gerechten Anforderungen an die Umgestaltung eines unhaltbaren Zustandes nur böswillige Angriffe auf einzelne einflußreiche Personen zu erkennen.

Für die gegenwärtig wichtige Frage des Adhäsionsverfahrens ist die schon längere Zeit (1860) erschienene Schrift des Dr. Seitz: Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage in Erinnerung zu bringen. Die gesammte historische Grundlage derselben, sowohl im römischen wie im germanischen Recht, ihr Verhältniß zur Criminalstrafe und alle anderen darauf bezüglichen Punkte sind darin mit gewissenhaftester Sorgfalt erörtert.

Wir beschließen unsere keineswegs Vollständigkeit beanspruchende Uebersicht mit der Erwähnung einer Arbeit des Herrn R. v. F., welche den Proceß von Baumbach zum Gegenstande hat. Derselbe liegt in einer vollständigen, nach stenographischen Berichten bewirkten Darstellung, welche von einer Denkschrift begleitet wird, vor unseren Augen. Es war bemerkenswerth, daß die außerdeutsche Presse, insbesondere die großen Blätter Frankreichs und Italiens, diesem Proceß eine größere und zuweilen leidenschaftlosere Aufmerksamkeit zuwendeten, als viele deutsche Zeitungen. Von welcher Seite immer der Baumbach'sche Proceß betrachtet werden mag, gewiß gehört er zu den bedeutendsten Vorkommnissen der neueren Strafrechtspflege. Er verdiente die ihm von sachkundiger Hand und rechtsgelehrter Feder gewordene Darstellung sowohl als eine Erscheinung der Rechtsgeschichte, als auch wegen seiner besonderen Verwendbarkeit zur Beurtheilung der badischen Institutionen. Die vortreffliche Denkschrift begründet in ihrer warmen Sprache die Ueberzeugung, daß eine Reform der Voruntersuchung ex officio judicis nothwendig ist, und daß die Heimlichkeit derselben nicht nur kein Schutzmittel für den guten Ruf ist, sondern zu gehässigen Insinuationen provocirt.

Erfahrungen eines Gefängnißgeistlichen.

Soll eine gründliche Verbesserung unserer Strafanstalten möglich werden, so bedarf es, außer der klaren Auffassung leitender Grundsätze über das Wesen der Strafe und die Aufgabe einer guten Gesetzgebung über Strafanstalten, wesentlich der Sammlung und der Benützung einer Fülle von Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Strafarten. Die reichsten Erfahrungen dieser Art können wir von Gefängnißbeamten erwarten; vorzüglich ist es aber der Gefängnißgeistliche, von welchem wir die größte Fülle bemerkenswerther Erfahrungen hoffen dürfen, vorausgesetzt, daß er von jenem edlen Geiste beseelt ist, in welchem der Gefängnißgeistliche nicht durch mystische Phrasen, nicht durch einen Glaubenszwang oder durch Vorstellungen den Sträfling zur Verzweiflung oder zur Heuchelei bringen könnte, vielmehr dadurch zu wirken strebt, daß er dem Sträfling als Freund sich zeigt, Theilnahme an seinem Schicksale bewährt, edlere Gefühle in ihn zu wecken sucht, und dem Sträfling den Weg zeigt, auf welchem er sich sittlich erheben und auf die vollständige Aussöhnung mit der bürgerlichen Gesellschaft rechnen kann. Erfahrungen, die ein in solchem Sinne wirkender Gefängnißgeistlicher machen kann, um die menschliche Natur zu erforschen, die wahren Ursachen sittlicher Verdorbenheit, aber auch die Mittel zu beobachten, um eine wahre Umgestaltung der Sträflinge hervorzubringen, oder auch die Klippen zu erkennen, an welchen leicht seine Wirksamkeit scheitert, haben einen außerordentlichen Werth für Jeden, dem es ernst ist, für das große Werk der Gefängnißverbesserung zu wirken. Leider ist es selten vergönnt, solche Berichte zu benützen; werden sie auch erstattet, so bleiben sie gewöhnlich in den Akten des Ministeriums aufbewahrt, sind aber der Oeffentlichkeit entzogen; höchstens erhält man einige magere Auszüge in den Berichten der Gefängnißvorstände. Um so wichtiger muß die Benützung eines Werkes sein, in welchem, wie in keinem anderen, von einem der edelsten Gefängnißgeistlichen Englands die während mehr als 30 Jahren gesammelten Erfahrungen mitgetheilt werden.[1]) Es ist dies das Werk des edlen Mannes Clay, der 35 Jahre ununterbrochen als Gefängnißgeistlicher in der Strafanstalt Preston wirkte. Gewiß erinnern sich noch manche Männer, die der ersten Versammlung für Gefängnißreform in Frankfurt im September 1846 anwohnten, an den Mann, der durch den Ernst, die Klarheit und die Fülle der Erfahrungen, die er damals dem Congresse mittheilte, einen großen Eindruck hervorbrachte, indem er durch seine Mittheilungen[2]) die Ueberzeugung aussprach, daß die Wirksamkeit des Zellensystems seine höchsten Erwartungen übertroffen hat. Der Unterzeichnete, welcher damals die Ehre hatte, als Vorsitzender des Congresses zu wirken, stand seit dieser Zeit mit Herrn Clay in ununterbrochenem Briefwechsel und besitzt die kostbarsten Mittheilungen von ihm über die wichtigsten Punkte der Gefängnißeinrichtung. Das vorliegende sehr ausführliche Werk (es umfaßt 621 Seiten) ist erst nach Clay's Tode erfolgt und von seinem Sohne herausgegeben worden; es ist gebaut theils auf die von dem Vater sehr sorgfältig geführten Tagebücher, theils auf seine Berichte, die er seit einer Reihe von Jahren an die Magistrate der Grafschaft erstattete, theils auf die Briefe von Clay, die er an verschiedene Personen in Bezug auf Gefängnißwesen schrieb, theils auf ein von dem Vater hinterlassenes unvollendetes Werk. Das Werk selbst enthält nicht blos eine Lebensbeschreibung von Clay, vielmehr kann es als ein auf Erfahrungen gebautes Werk über Gefängnißeinrichtung und Strafgesetzgebung betrachtet werden. An den Entwicklungsgang des Lebens von Clay seit einer langen Reihe von Jahren knüpft der Herausgeber die von seinem Vater gemachten Erfahrungen, Ansichten und Vorschläge an; darnach enthält das Werk folgende Theile: 1) eine Geschichte der Bemühungen in England zur Verbesserung der Criminalgesetzgebung, vorzüglich in Bezug auf die Bestrebungen, das Gefängnißwesen zu verbessern, und die Leistungen der englischen Gesetzgebung in dieser Beziehung; 2) eine Geschichte des Wirkens von Clay in der Strafanstalt seit 35 Jahren, und dabei eine höchst belehrende Geschichte der Schwierigkeiten und der Hindernisse, mit denen Clay in der Strafanstalt zu kämpfen hatte, zugleich mit einer Darstellung der Erfahrungen, die nach den verschiedenen Systemen, die im Laufe der Zeit in der Strafanstalt eingeführt wurden, Clay machen konnte, was zur Vergleichung unendlich wichtig ist; 3) eine Sammlung von Erfahrungen über die Bedeutung der Einzelnhaft; man bemerkt dabei, daß Clay selbst nur allmählig zur Einsicht in die Nothwendigkeit kam, dies System consequent durchzuführen, da es Anfangs nur mit einer gewissen Schüchternheit versucht wurde; 4) Erfahrungen und Ansichten über einzelne wichtige Punkte der Criminalgesetzgebung, wobei der Verfasser auf eine sehr belehrende Weise offen und muthig die Fehler der englischen Gesetzgebung über Gefängnißsysteme angreift und nachweist, wie in den ewig schwankenden Versuchen der Gesetzgebung Principlosigkeit und Unklarheit sich zeigen; 5) ein Schlußkapitel handelt von den Ursachen der Verbrechen und den Mitteln, ihnen vorzubeugen.

Bevor wir aus dem reichen Schatze, den das vorliegende Werk bietet, über die wichtigsten darin enthaltenen Erfahrungen und Nachrichten Mittheilung machen, sei es erlaubt, über den Charakter von Clay zu sprechen, weil wir durch die Kenntniß desselben den besten Schlüssel zum Verstehen seiner Wirksamkeit erhalten. Wir verdanken darüber genaue Mittheilungen (von S. 572 des Werkes an) seinem langjährigen Freunde Sparling.

Nach dieser Schilderung war Clay ein von dem höchsten Wohlwollen für die Menschen beseelter und für alles Große und Edle begeisterter Mann; in diesen Geist nahm er von allen wissenschaftlichen Fortschritten, der schönen Literatur und philosophisch-naturhistorischen Forschungen lebhaften Theil, liebte die Kunst, und dies wirkte auch auf seine Unterhaltung mit den Sträflingen, denen er nicht blos vorpredigte, bei denen er vielmehr durch seine heiteren und belehrenden, nicht blos religiösen Gespräche den Sinn für etwas Edleres zu wecken verstand; er war kein Theologe von der finstern Art, die bei scheinbarer Demuth von dem größten geistlichen Hochmuth durchdrungen einen Glaubenszwang ausüben und auf Demüthigung und Zerknirschung derjenigen, die sie zu erziehen haben, wirken wollen. Darum freute er sich, daß seine einfache Stellung als Gefängnißgeistlicher ihn nicht nöthigte, an den leider oft in England weit getriebenen Sekten und reli-

[1]) The Prison Chaplain. A Memoir of the Rev. John Clay with selections from his Reports by his son Rev. Walter Clay, Cambridge 1861.

[2]) Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform, zusammengetreten im September 1846. Frankfurt 1847. S. 165 ist die Rede des Herrn Clay und S. 359 der Auszug der von ihm dem Congresse mitgetheilten Abhandlung über die Strafanstalt in Preston gedruckt.

giösen Parteiungen Theil zu nehmen; seine Milde auch Andersgläubigen, daher auch Dissenters, gegenüber setzte ihn in die Lage, daß auch katholische Sträflinge mit Liebe an ihm hingen. Ein Grundzug seines Charakters war, daß er das Volk liebte, von dem guten Sinn und der Begabung der gewerbtreibenden Klasse des Volks eine gute Meinung hatte und von einem glücklichen Erfolg einer wohlthätigen Einwirkung auf sie überzeugt war, während er oft die Selbstsucht, den Hochmuth, die Neigung zum Luxus und Sinnengenuß und die Einseitigkeit der höheren Klassen, insbesondere auch der Staatsmänner, beklagte; überall, wo es darauf ankam, Anstalten zu unterstützen, die auf Wohlthätigkeit, Erziehung und Bildung des Volks sich bezogen, war Clay ein eifriger Theilnehmer.

Wir wollen nun unseren Lesern, indem wir dem reichhaltigen Inhalt des vorliegenden Buches folgen, ein Bild von dem Wirken des edlen Clay und seinen Mittheilungen zu geben suchen, und bemerken nur, daß Clay 1796 am 10. Mai geboren, zuerst dem Kaufmannsstand sich widmete, für eine umfassende Ausbildung lebhaften Sinn hatte, später dem theologischen Studium sich widmete und im August 1821 als zweiter Gefängnißgeistlicher im Gefängniß von Preston angestellt wurde. Die ersten Abtheilungen des vorliegenden Werkes enthalten eine Geschichte des Gefängnißwesens in England, beginnen mit den Bemühungen des edlen Howard und der Schilderung des elenden Zustandes der englischen Gefängnisse. Wir dürfen voraussetzen, daß unsere Leser hinreichend mit der Geschichte des englischen Gefängnißsystems vertraut sind, und bemerken nur, daß in dem vorliegenden Werke besonders bemerkenswerth die Nachweisung ist, wie allmählig die öffentliche Meinung in England auf das Lebhafteste auf die Gefängnißverbesserung und die Aufhebung oder doch Beschränkung der Todesstrafe gerichtet war und dadurch auf das Parlament ein moralischer Zwang, die Gefängnisse zu verbessern, ausgeübt wurde. Das vorliegende Werk ist hier reich an Mittheilungen wichtiger Einzelheiten, die weniger bekannt sind, vorzüglich wie man allmählig auf die Idee eines Pönitenziargefängnisses, auf die Nothwendigkeit kam, Besserung der Sträflinge zu versuchen, und auf die Wichtigkeit aufmerksam wurde, das bisherige Gemeinschaftssystem durch das System der Absonderung der Sträflinge zu ersetzen. Sehr belehrend sind in dieser Beziehung auch in vorliegendem Werke (von S. 87 an) die Mittheilungen über die Geschichte der Criminalgesetzgebung Englands, über den Einfluß amerikanischer Gefängnißeinrichtungen, und die Art, wie von Seite des Parlaments oft die sonderbarsten Experimente, die eigentlich nur halbe Maßregeln waren, gemacht wurden. Wenden wir uns nun zu den von Clay selbst in seiner Eigenschaft als Geistlicher gemachten Erfahrungen (von S. 101 an), so überzeugt man sich bald, daß die Geschichte seines Wirkens in der Strafanstalt von Preston im Wesentlichen die nämliche ist, welche auch in anderen Ländern bei der Einführung von Gefängnißverbesserungen bemerkbar wird. Die Strafanstalt von Preston befand sich in einem alten Gebäude, das ursprünglich ein Franziskanerkloster war; die Nachtheile, die überall hervortreten, wenn man einem alten Gebäude ein neues Gefängnißsystem anpassen will, zeigten sich auch hier. Die Wirksamkeit von Clay, der begreiflich selbst erst die Schule von Erfahrungen durchwandern mußte, stieß überall auf Hindernisse. Der alte Vorstand der Strafanstalt hing an den Vorurtheilen des alten Systems, der Gefängnißgeistliche war damals erbärmlich besoldet, eine klare

Vorstellung der würdigen Aufgabe eines solchen Geistlichen fehlte gänzlich, an die Wirksamkeit einer Schule war nicht gedacht, die Unteraufseher waren schlecht, und wenn Verbesserungen vorgeschlagen waren, so scheiterten sie an der übertriebenen Sparsamkeit und den Vorurtheilen der Grafschafts-Magistrate, von deren Beschlüssen in England die Bewilligung von Anordnungen und der zur Ausführung nöthigen Gelder in den Grafschaftsgefängnissen abhängen. Allmählig erst belehrten die Erfahrungen unsern Clay, daß seine Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt wurden, selbst als ein neuer, besserer Vorstand der Strafanstalt angestellt wurde. Bald trat der Widerstreit der Ansichten des Vorstands mit Clay hervor; während der Erstere ein strenges, mehr abschreckendes System durchführen wollte, bezweckte der Zweite die Besserung der Sträflinge zu bewirken; allein auch in Ansehung der hierzu gewählten Mittel überzeugte sich Clay bald, daß die von ihm gehoffte Wirkung von gottesdienstlichen Uebungen und Predigten nicht viel nützen, und nur ein Mittel übrig blieb, nämlich das der Unterredungen des Geistlichen mit den Gefangenen. Als leitender Grundsatz drängte sich ihm der auf (S. 118 des Werks), daß der Geistliche nur dann wirken kann, wenn der Gefangene überzeugt wird, daß der Geistliche sein Freund ist, der sein Bestes will, und daß das Streben des Geistlichen dahin gerichtet sein muß, diese Ueberzeugung im Sträfling zu wecken und zu stärken. Die Durchführung dieses Strebens stieß aber bald auf ein großes Hinderniß; die Sträflinge waren zu viel beschäftigt, so daß keine Zeit zu diesen Privatunterredungen blieb, und die Gemeinschaft der Sträflinge zerstörte leicht jede gute Wirkung. Man glaubte nun durch die Einführung des sogenannten Schweigsystems einigermaßen wirken zu können; die Magistrate konnten endlich dafür gewonnen werden, aber bald überzeugte sich Clay, daß dies eine halbe Maßregel sei; und nun stand seine Ueberzeugung fest, daß nur durch Einzelnhaft geholfen werden könne. Der erste Versuch damit konnte gemacht werden 1839, als Militärsträflinge in die Anstalt von Preston kamen, und es gelang, vom Militärcommandanten die Erlaubniß zu erhalten, diese Sträflinge der Einzelnhaft zu unterwerfen. Dieser Versuch hatte den glücklichsten Erfolg. Bald kam Clay, obwohl mit Mühe, dazu, daß die Einzelnhaft auch ausgedehnt werden konnte, und zwar so, daß im ersten Monat der Einsperrung und im letzten vor der Entlassung Sträflinge isolirt wurden. Auch in dieser beschränkten Weise bewährte sich die Maßregel als gut. Glücklicherweise wurde ein neuer Vorstand angestellt.

Damals war die Meinung, daß die Classification von Sträflingen eine gute Maßregel sein würde, allein bald machte sich die Ueberzeugung geltend, daß dieses System theils nicht durchzuführen sei, theils dadurch die guten Eindrücke, die durch religiöse Belehrungen etwa bewirkt werden konnten, wieder zerstört würden. Auch die Ansicht, daß die vielgerühmte Tretmühle, ebenso wie die Sitte, Gefangene zu Aufsehern (monitors) über ihre Kameraden zu bestellen, nichts tauge, machte sich immer mehr geltend. Als entscheidend stand allmählig nur fest (S. 139), daß blos durch die Einzelnhaft eine gründliche Abhülfe möglich werde. Von höchstem Interesse sind nun hier die Auszüge aus den Jahresberichten von Clay. Es muß hier bemerkt werden, daß Clay vom Jahre 1824 an jährlich Berichte über seine Erfahrungen mittheilte, sie waren darauf berechnet, theils die Grafschaftsmagistrate, von denen die Verbesserung der Anstalt abhing, von gewissen Vorurtheilen abzubringen und auf dem Wege

der Erfahrung für Verbesserungsvorschläge zu gewinnen, theils auch bei dem größeren Publikum bessere Ansichten zu verbreiten, insbesondere von dem Werth der Einzelnhaft zu überzeugen. Diese Berichte enthalten einen Schatz von praktischer Weisheit, und in wenigen Schriften wird man zusammengedrängt eine solche klare und auf Erfahrungen gebaute Nachweisung der Vorzüge der Einzelnhaft finden, als in diesen Berichten (S. 140—150). Höchst bedeutend sind hier die Mittheilungen über den Werth, den die vertraulichen Unterredungen von Clay mit den einzelnen Sträflingen beweisen. Hier bewährte sich die Menschenkenntniß und der praktische Sinn von Clay. Es sei erlaubt, hier einen Brief, den der Unterzeichnete von Clay erhielt, anzuführen. „Ich muß," schreibt Clay, „oft viele Wochen einen Sträfling besuchen, ehe ich als Geistlicher ihm gegenüberstehen kann; ich muß als Mensch zu wirken suchen, und mich bemühen, sein Vertrauen zu gewinnen und ihm zu zeigen, daß ich sein Freund bin; das Wohlwollen und die Theilnahme, die ich ihm zeige, bewirken dies. Die ersten Unterredungen bezwecken, den Sträfling kennen zu lernen und ihn zu veranlassen, daß er alle Einzelheiten seiner Lebensgeschichte mir mittheilt; meine Unterredungen knüpfen sich daran, bezwecken ihm zu zeigen, daß noch nichts verloren ist, daß er sich vollständig wieder erheben kann, und ihn auf den Weg hinzuweisen, wie er seine Besserung erreichen kann. Da alle Sträflinge wie andere Menschen, wenn man es recht versteht, den Sinn zu wecken, eine große Lust haben über Naturerscheinungen etwas zu erfahren, so drehen sich Unterredungen oft darum, solche Erscheinungen faßlich zu erklären; allmählig führen dann diese Gespräche von der Natur auf den Schöpfer, und bald ist dann der Uebergang zu religiösen Unterredungen gemacht." — Sehr belehrend sind hier die Mittheilungen von S. 149 an, wie allmählig in England das Interesse für nordamerikanische Gefängnißeinrichtungen sich entwickelte, vorzüglich durch den Bericht von Crawford, der insbesondere in der Einführung des Systems von Philadelphia das Heilmittel zu finden glaubte. — Durch seine Bemühungen wurde nun das Mustergefängniß von Pentonville in London errichtet. Crawford und Russel waren die Seele dieses Systems. Sehr bedeutend sind hier nun die Mittheilungen von Clay, insbesondere über den Nachtheil der damals in England verbreiteten übertriebenen Vorstellungen von der Allmacht der Einzelnhaft als Besserungsmittel, und dringend empfehlen wir hier Allen, die gründlich sich belehren wollen, die wichtigen Ausführungen von Clay von S. 194 an über die wesentlichen Verschiedenheiten der Systeme in den drei Strafanstalten, die auf Einzelnhaft gebaut sind, nämlich Systeme von Pentonville, von Reading und Preston.

Das System von Pentonville beruhte darauf, daß man gewisse zu schweren Strafen Verurtheilte auswählte, die man für die Einzelnhaft nach ihrer physischen und geistigen Beschaffenheit für tauglich hielt, und die auf eine gewisse Zeit (Anfangs 18 Monate) der Einzelnhaft unterworfen werden sollten, um dann gehörig vorbereitet und vermuthlich gebessert transportirt zu werden. Für Hauptsache hielt man, daß die Isolirung so streng durchgeführt werde, daß kein Sträfling vom anderen vom Dasein in der Anstalt wüßte, keiner also den anderen wieder erkennen könne. Um dies zu bewirken, mußte man zu der Einrichtung kommen, daß jeder Sträfling eine Maske trage, in der Kirche durch Stalls von anderen abgesondert werde (Clay nennt dies Menageriekirche), und in kleinen Spazierhöfchen sich bewegen könne.

Das System von Reading war unter dem Einflusse des

Geistlichen Field (eines ehrenwerthen aber pietistischen Mannes) darauf gebaut, daß der Sträfling durch die Einzelnhaft zur Selbstschau und Selbstbeherrschung gebracht werde, daß man vorzüglich hierzu die religiöse Einwirkung benutzen müsse und das Studium der Bibel die Hauptsache wäre. Der Sträfling erhielt daraus seinen Unterricht, er mußte lange Capitel auswendig lernen; die Strafe für unordentliches Lernen oder Betragen bestand darin, daß er 6—8 mal Capitel aus der Bibel abschreiben mußte; die Schule und die Arbeit war dabei eine Nebensache.

Ganz anders faßte Clay die Bedeutung der Einzelnhaft in Preston auf. Nach seiner Ueberzeugung war die Vorstellung von der Nothwendigkeit, das wechselseitige Erkennen der Sträflinge zu hindern, wie man es in Pentonville bezweckte, eine ganz irrige, und beruhte auf einer Selbsttäuschung der Vertheidiger des Systems. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung Clay (S. 275) angiebt, verdienen auf jeden Fall eine besondere Beachtung. Nach der Ansicht von Clay müssen Schule, Kirche und zahlreiche Besuche, die der Sträfling bekommt, zusammenwirken. Eine solche Art der Absonderung, wie sie in Pentonville vorkommt, hielt Clay für nachtheilig; die Sträflinge sollten isolirt sein, allein sowohl in der Kirche und Schule, als bei der Bewegung im Freien konnten die Sträflinge in Preston sich sehen. Dadurch erreichte er den Vortheil, daß die Sträflinge gymnastische Uebungen machen konnten, und für ihre Gesundheit ganz anders als in Pentonville gesorgt war. Clay behauptete fortdauernd, daß die Art der ausnahmsweisen Gemeinschaft wie in Preston keinen Nachtheil bringe, weil nach seiner Erfahrung es möglich ist, die Sträflinge von einander so zu trennen, daß keine gefährliche Verständigung unter ihnen Statt finden könne. In Ansehung des Gottesdienstes hatte Clay die Ansicht (S. 196, 393), daß wenn der Geistliche gut wirken will, er vermeiden muß, lange Predigten zu halten, weil nach seiner Erfahrung die Mehrzahl der Sträflinge nicht im Stande ist, lange ihre Aufmerksamkeit auf die Predigt zu richten, und durch lange Reden eine Art von Abstumpfung erfolgt. Ferner muß nach seiner Erfahrung der Geistliche suchen, seine Predigt möglichst anziehend zu machen; daher er einen lebhaften, freien Vortrag für wichtig und das Ablesen der Predigt, wie es noch oft in England vorkommt, für schädlich hält. Alles mystische, auf Zerknirschung, Drohen mit der Hölle Berechnete, muß streng vermieden sein. Für den Haupttheil der Wirksamkeit des Geistlichen hielt Clay die Individualisirung der Sträflinge in der Art, daß bei jedem Sträfling die Einwirkung des Geistlichen genau nach der Individualität des Gefangenen eingerichtet wird (S. 368, 392). In dieser Beziehung empfehlen wir allen Gefängnißbeamten die Beachtung der wichtigen Erfahrungen von Clay. Er scheidet vorerst schon vier Klassen von Gefangenen; 1) diejenigen, welche eine bessere Erziehung und höhere Bildung genossen haben; 2) Verbrecher, welche der sog. criminellen Klasse angehören, die seit einer langen Reihe von Jahren in verbrecherischer Genossenschaft leben, an Verbrechen sich gewöhnt haben; 3) Sträflinge, deren Verbrechen vereinzelt erscheinen, die oft mehr aus Verführung, Leichtsinn, Unwissenheit, Ergreifen der plötzlich sich darbietenden guten Gelegenheit, stammen; 4) jugendliche Sträflinge. Bei den Gefangenen der ersten Klasse (dahin gehören z. B. Bankiers, Kaufleute, die Fälschungen verüben, Agenten von Handelsgesellschaften, die Betrügereien begehen, Handels- oder Gewerbsleute, Beamte, die Unterschlagungen

sich zu Schulden kommen lassen), findet der Geistliche die schwerste Arbeit; die religiösen Ansichten dieser Leute sind gewöhnlich sehr schlimm, moralischen Eindrücken sind sie wenig zugänglich, durch Unterricht ist bei ihnen wenig zu wirken, Schlauheit ist ihr Grundcharakter, und so sind sie am meisten zu Heuchelei geneigt, indem sie klug die schwache Seite Anderer (daher auch der Geistlichen) ausspähen und darnach ihr Betragen einrichten. Auch die zweite Klasse erschwert dem Geistlichen sein Wirken, weil die Rohheit und die tiefe Verdorbenheit dieser Leute, die Gleichgültigkeit gegen alle edle Eindrücke sie fast unzugänglich einer besseren Erziehung macht; dennoch behauptet Clay nach seiner Erfahrung, daß diese zweite Klasse noch eher auf einen guten Weg zu bringen ist als die erste, und daß es wundersam ist, wie bei ihnen eine sittliche Umgestaltung allmählig erfolgt, wenn es nur gelingt, sie zur Einsicht in die Ursachen und die Folgen ihres moralischen Verfalls zu bringen, für höhere Eindrücke zu gewinnen, und ihnen zu zeigen, daß noch nichts verloren ist. Am leichtesten hat es der Geistliche mit seiner Wirksamkeit auf die dritte Klasse, die am ersten wieder auf den rechten Weg zu bringen ist. Vortrefflich ist, was Clay S. 369—380 über die beste Art, jugendliche Sträflinge zu bessern, nach seiner Erfahrung sagt. Uebrigens gesteht Clay selbst (S. 228), daß er oft von Sträflingen sehr getäuscht worden sei. Sehr belehrend ist, was der Verfasser (S. 392) über die sogenannte Bekehrung der Sträflinge anführt, und wie allmählig die Seelenstimmung der Gefangenen sich ändert. Unter den sogenannten Bekehrten macht Clay selbst vier Klassen; 1) die Klasse der Heuchler, 2) diejenigen, die es ganz gut meinen, guten Willen sich zu bessern haben, sich auch einbilden, daß sie gebessert sind, aber schwachen Charakter haben, so daß sie leicht jeder Versuchung unterliegen; 3) solche, die er physiologisch Reuige nennt, die in ihren nervösen Depressionen viel weinen und beten, aber ohne innere Kraft; 4) die Bekehrten, die nicht von der Sünde zum festen Vorsatz des Rechtthuns, zu einer gewissen himmlischen Selbstsucht und Erwartung von Belohnung kommen. Trefflich ist, was hier Clay von den Zeichen der wahren und der falschen Reue sagt. Gerne verweilt man bei einem Punkt, dessen Nichtbeachtung von Seite derjenigen, die über Gefängnißkunde schreiben, vielfach zu bedauern ist, nämlich die physiologische Seite der Gefangenen, die Nothwendigkeit des Studiums der Gesetze der physischen und moralischen Natur der Menschen, also auch der Sträflinge (S. 383); darnach muß nach Clay's Ansicht die Behandlung der Sträflinge eingerichtet werden. Eine Grundüberzeugung von Clay ist die, daß jede unnöthige Härte in der Gefängnißzucht vermieden werden muß, daß das System der Abschreckung ein verderbliches ist, der menschlichen Natur widerstreitet, wohl schlaue Menschen, die aber innerlich erbittert gegen die bürgerliche Gesellschaft sind, aber nicht gebessert werden, erziehen kann, daß daher auch die langen Strafzeiten in der Gesetzgebung nichts taugen und die Einrichtung des Gefängnisses wesentlich auf Besserung der Sträflinge gerichtet sein muß (S. 334, 384). In Bezug auf die Dauer der Einzelnhaft befand sich der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes in vielfachem Streit mit Clay. Während dieser ein begeisterter Anhänger der Einzelnhaft war, blieb er fortdauernd ein Gegner der zu lange fortgesetzten Anwendung. Wenn der Verfasser die Vortheile und die günstigen Erfahrungen der Anstalt von Bruchsal rühmte, so erklärte Clay, daß er eine bis zu sechs Jahren dauernde Einzelnhaft für gefährlich halte, obwohl auf der andern Seite Clay von zu kurz dauernder Einzelnhaft keine Frucht erwartete (S. 384). Ein höchst bedeutender Theil des Werkes ist derjenige, welcher sich auf die Schilderung des englischen und des irländischen Gefängnißsystems bezieht. In Ansehung des ersten hebt Clay besonders die Nachtheile des beständigen Schwankens der englischen Gesetzgebung über Gefängnißsystem hervor. In Pentonville hat man es durch die Masse von Experimenten dahin gebracht, daß das jetzige System völlig von dem ursprünglichen verschieden ist; das Hauptübel liegt nach Clay's Schilderung darin, daß im Parlamente selbst eigentlich bei vielen Mitgliedern eine Abneigung gegen die Einzelnhaft herrscht und daß das ganze Strafsystem durch die Aufhebung der Transportation ein wesentliches Element verloren hat, daß man, als an die Transportation die sog. Strafdienstbarkeit (Penal Servitude) gesetzt wurde, über das Ausgleichungsverhältniß beständig schwankte; man wollte die zuvor in den Colonien als Aufmunterungsmittel zur Besserung der Transportirten eingeführte Einrichtung der bedingten Beurlaubung (tickets-of-leave) auch auf die neue Strafarbeit in England anwenden. Eine große Zahl von Sträflingen wurde wegen guter Aufführung bedingt beurlaubt, und da Manche von dieser rückfällig wurden, so erhob sich nun im Volke und im Parlament ein freilich oft übertriebenes unverständiges Geschrei gegen die ganze Einrichtung. Das Parlament wurde eingeschüchtert, und das ebenso eingeschüchterte Ministerium kam zu einer Reihe halber Maßregeln und Gesetze, die bald wieder geändert wurden. Die Schilderung dieser ganzen Entwicklung (S. 408—443) ist sehr bedeutend, enthält aber, wie wir glauben, doch eine zu harte, und selbst ungerechte Beurtheilung. Die neueste Schrift von dem Obersten Jebb (Memorandum on different questions relative to the management and disposal of convicts. London 1861 — eine weitere Ausdehnung, in alle Einzelnheiten eingehende Schilderung des jetzigen Zustandes von Pentonville und Portland von einem genauen Beobachter enthält die Zeitschrift Temple Bar a London magazial. September 1861 S. 181—199) — verdient eine genaue Beachtung. Sehr erfreulich ist es, die Schilderung zu lesen, welche in dem vorliegenden Werke von S. 418 an bis 434 über das irländische Gefängnißsystem sich findet. Clay nennt es das Beste und das Vollständigste, was jetzt in der Welt sich findet. Belehrend sind auch die Vorschläge, welche zur Verbesserung dieses Systems gemacht worden. Dieser Gegenstand ist aber so wichtig, daß er eine besondere Erörterung in dieser Zeitschrift verdient. Das vorliegende Werk enthält endlich noch S. 487 eine höchst interessante Mittheilung über die Bemühungen von Clay, einen Sträfling, dessen Unschuld er erkannte, zu retten, merkwürdig wegen der Schwierigkeiten einer solchen Nachweisung der Unschuld. Werthvolle Beobachtungen enthält das 8. Capitel über die Ursachen der Verbrechen und über die Vorbeugungsmittel. Bei dem Studium des vorliegenden Werkes, das einzig in seiner Art erscheint, wird man von der Ueberzeugung durchdrungen, wie wohlthätig ein edler, verständiger und wohlwollender Gefängnißgeistlicher wirken kann und welche kostbare Vorarbeiten für jeden Gesetzgeber und für Jeden, der mit Gefängnissen sich beschäftigt, durch solche Mittheilungen gewonnen werden könnten. **Mittermaier.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Tödtung durch ein Abortivmittel. Aglaë Levêque war vor einigen Monaten von dem Zuchtpolizeigerichte zu Cambrai wegen fahrlässiger Tödtung zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt worden. Es war als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte der verehelichten Molard, Gastwirth zu Cateau, ein Abortivmittel gegeben hatte, in Folge dessen eine Verblutung eingetreten war. Einer praktisch erwägenden Anschauung würde dieses Strafmaß unter Voraussetzung seiner thatsächlich begründeten Voraussetzungen gewiß ziemlich gering erscheinen. Allein die Angeklagte hielt sich zu der Annahme berechtigt, daß ein französisches Schwurgericht, wie so häufig in gewissen Verbrechensfällen so auch in ihrer Angelegenheit milderen Sinnes sein würde, als ein gelehrter Gerichtshof. Sie appellirte wegen Incompetenz des correktionellen Gerichtshofes und beantragte wegen Theilnahme am Verbrechen der Abtreibung vor die Jury verwiesen zu werden. Ihr Wille geschah. Das erste Erkenntniß wurde vernichtet und die nochmalige Verhandlung der Sache an die Geschwornen verwiesen. In der Anklageschrift wird folgendes behauptet:

Im Laufe des Monats April 1861 fühlte sich die Ehefrau Molard schwanger; worüber sie im höchsten Grade mißvergnügt sich äußerte, indem sie vorgab, daß sie als Mutter von drei Kindern in ihrem Geschäft als Schankwirthin durch die Geburt eines neuen Kindes sehr großen Nachtheil erleiden würde. Sogar den Tod, äußerte Madame Molard, einem nochmaligen Wochenbette vorziehen zu wollen. Schließlich that sie mehrere Schritte, um die Hebeamme von Cateau zur Verabreichung eines Abtreibungsmittels zu veranlassen. Diese gab ihr jedoch unter dem Anschein der Willfährigkeit ein vollkommen unschädliches Getränk, über dessen Erfolglosigkeit sich die Frau Molard später beklagte. Nichtsdestoweniger starb dieselbe am 13. Mai nach einer kurzen Krankheit, und zwar wie unzweifelhaft festgestellt wurde, in Folge einer Fehlgeburt. Die Leichenbesichtigung ergab, daß der Tod durch Hämorrhagie und durch Abtreibung eines dreimonatlichen Fötus veranlaßt war. Da ein Theil der Nachgeburt zurückgeblieben war, fand die tödtliche Blutung eine vollkommen genügende Erklärung. Aglaë Levêque, die Angeklagte wurde sofort durch die öffentliche Stimme als Urheberin der Abtreibung bezeichnet.

Im Verlaufe der eingeleiteten Voruntersuchung stellte sich heraus, daß die Angeklagte mit der Verstorbenen auf einem sehr vertrauten Fuß gelebt, von ihr ein Darlehn von 50 Frcs. empfangen und in verschiedenen Apotheken eine bedeutende Masse des Pflanzenstoffs zusammengekauft hatte, aus welchem ein abtreibender Thee gekocht worden war. Man fand ferner nach dem Tode der Frau Molard eine zum Theil mit dem Abtreibungsmittel angefüllte Flasche in dem Koffer der Angeklagten, welche endlich auch dadurch im höchsten Grade verdächtigt war, daß sie bei dem herannahenden Tode der Molard in nervöse Zuckungen verfiel und ihren Wunsch erklärte, gleichfalls mit ihrer Freundin sterben zu wollen. Wenigstens erblickte die Staatsanwaltschaft in diesen Erscheinungen unzweifelhafte Anzeigen der Thäterschaft, beziehungsweise der Theilnahme an dem Verbrechen der Abtreibung.

Dieser Darstellung des Thatbestandes entsprach die Aussage von 15 Zeugen, welche in der mündlichen Verhandlung abgehört wurden.

Es scheint indeß, daß nach der Praxis französischer Schwurgerichte, Abtreibung zu den besonders bemitleidenswürdigen Verbrechen und die Theilnahme daran zu den Gefälligkeiten gehört, die man von Bekannten und Geschäftsfreunden erwarten darf. Ohne große Ueberraschung liest man daher, daß in dem eben mitgetheilten Falle die Jury nach einer Berathung von fünf Minuten ein freisprechendes Verdikt fällte. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß nicht irgend ein Grund vorhanden gewesen sein kann, welcher an der Schuld der Angeklagten zu zweifeln erlaubte. Bemerkenswerth erscheint es indeß jedenfalls, daß ein correktionell Verurtheilter auf die Gefahr hin, mit einer viel schwerern Strafe belegt zu werden, seine Stellung vor das Schwurgericht durch ein Rechtsmittel herbeiführt. Der Advocat, welcher zur Uebernahme einer solchen Gefahr räth, muß seiner Sache sehr sicher sein. Von der anderen Seite ist eben so offenbar, daß eine Staatsanwaltschaft, welche den vorgetragenen Thatbestand in erster Reihe als fahrlässige Tödtung qualificirt, eifrig bemüht sein muß, der Competenz der Schwurgerichte mit aller irgend denkbaren Prämeditation aus dem Wege zu gehen.

Ein criminalpolizeilicher Comet ist kürzlich an dem Firmamente des deutschen Rechtslebens beobachtet und in den Tagesblättern beschrieben worden. Während sein Kern unter den Breitegraden von Berlin stand, reichte der Schweif desselben bis nach der freien Stadt Frankfurt am Main. Man hatte sich allmählig an die Fixsterne des starren Rechts gewöhnt und die Cometen vergessen, deren räthselhaftes, in den Gesetzen wenig geregeltes Nachtwächterthum von Zeit zu Zeit den Scharfsinn der Denker herausfordert. Unser Phänomen bestand also darin, daß der hiesige Schriftsteller A. Glasbrenner, von Frankfurt aus beschuldigt wurde, Herrn von Rothschild beleidigt zu haben. Da seit längerer Zeit der Bundestag in Frankfurt a. M. alle Kritik von Seiten der Regierenden wie der Regierten geduldig erträgt, so mochte man hier und da die Gleichgültigkeit anderer Großwürdenträger in frevelhafter Weise überschätzt haben. Welche Verschuldung Herrn Glasbrenner trifft, wissen wir nicht; Thatsache aber ist, daß das Berliner Stadtgericht von Frankfurt aus requirirt wurde, Herrn Glasbrenner zu vernehmen, weil derselbe in einigen nicht näher bezeichneten Nummern seiner Zeitung Herrn Rothschild beleidigt habe. Dem Ersuchen wurde Statt gegeben und ein Verhör veranstaltet, in welchem der Inculpat so unbescheiden war, zu verlangen, daß man ihm die incriminirten Zeitungsnummern oder Artikel namhaft machen möge. Gleichzeitig erfolgte eine polizeiliche Durchsuchung der Papiere des Herren Glasbrenner.

Da dieser Thatbestand allgemeines Ueberraschen hervorgerufen hat, so ist es angemessen, zu sorgfältigen Beobachtungen aufzufordern, damit man endlich berechne, welches juristische Gesetz der Schwere, welche Umlaufszeit um die Sonne der Vernunft, die Bewegungen der criminalpolizeilichen Cometen regeln, welche Perturbationen die übrigen Himmelskörper erleiden, wenn sie in die Nähe der Cometen treten. Was die Cometen der moralischen Welt betrifft, so würde es für die Zuschauer nützlich sein, ihre Wirksamkeit und ihre Gesetze sorgfältig zu beobachten. Vielen der Cometen scheint ein bestimmtes Bewegungsgesetz zu fehlen. Der Minister des Innern hatte in Preußen vor längerer Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß objektive Verbrecherspuren vorhanden sein müssen, bevor durch Haussuchungen die Thäterschaft constatirt werden kann. Im vorliegenden Falle ist es wahrscheinlich, daß die Berliner Polizeibehörde im Einklang mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gehandelt habe. Es bleibt aber die Frage übrig, ob die Requisition der Frankfurter Behörden, wie sie nach den Tagesblättern angeblich beschaffen war, ein Einschreiten mittelst Haussuchung vollkommen begründen kann. Wir zweifeln nicht, daß eine große Anzahl von Juristen erhebliche Bedenken hegen wird. Wenn es keiner anderen Motivirung für die Vornahme von Haussuchungen bedarf, als eine von Beweismitteln nicht unterstützte Requisition, so würde sicherlich für die Gesetzgebung der Augenblick gekommen sein, die Verantwortlichkeit des Beamtenthums durch einige erschwerende Bestimmungen zu Gunsten der schwer bedrohten persönlichen Rechte aller Privatpersonen zu verstärken.

Inhalt. Die neue Strafrechtsliteratur. II. — Erfahrungen eines Gefängnißgeistlichen. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. | Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. | Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 9. — Sonnabend, den 1. März. — 1862.

Der „ideale" Staatsanwalt und der preußische Gesetzentwurf, die subsidiäre Privatanklage betreffend.

Der Staatsanwalt hat in der neueren Strafproceßliteratur und in der politischen Presse reichliche Gelegenheit erhalten, sich an Angriffe aller Art allmählig zu gewöhnen. Politisch soll er höchst gefährlich, büreaukratisch übermächtig, zu ruhiger und gerechter Pflichterfüllung höchst unfähig, dem Unglücklichen, der in eine Strafverfolgung geräth, ein einseitig befangener Gegner sein! Vielleicht haben sich die meisten Staatsanwälte wegen dieser Angriffe deshalb nicht sonderlich beunruhigt, weil es ihnen geläufig ist, Anklagen nicht für begründet zu halten, die nicht auf Thatsachen und deren Beweise gestützt sind! Merkwürdig aber sind diese Angriffe dennoch; namentlich der Vorwurf einer Gefährlichkeit für die Gerichte! Ohne die Autorschaft zu beanspruchen, erwähne ich eine treffende und geistreiche Charakteristik der Staatsanwaltschaft und ihres Verhältnisses zum Gericht: Für die jungfräuliche Themis ist Seitens einer Staatsanwaltschaft wenig zu besorgen, die man sorgfältig in derselben Weise hergerichtet hat, wie in den Ländern des Harems deren Wächter. Selbst wenn unerlaubte Triebe vorhanden wären, — dafür ist gesorgt, daß sie sich nicht gefährlich offenbaren! Höchstens zur Aufpasserin ist unsere Staatsanwaltschaft legitimirt und auch dies wenig lockende Amt ist nicht mit Befugnissen ausgestattet, die nicht auch jeder betheiligte Dritte hätte. Worin die gefährliche Macht des Staatsanwalts eigentlich liege, ist noch nirgend nachgewiesen. Dennoch gefällt's dem Theoretiker einmal, das Institut, weil es in gewisse Programme nicht zu passen scheint, nur bedenklich anzusehn! Daß der deutsche Staatsanwalt so gut als keine selbständige processualische Rechte zur Selbstthätigkeit, daß er nur „Anträge, Ersuchen, Beschwerden" hat, daß er den Gerichten gar nicht übergeordnet ist, daß er mit seiner Initiative nichts endgültig entscheidet, vielmehr nur gerichtliche Entscheidungen herbeiführt, — das Alles wird in seiner Bedeutung übersehen; die wenigen, wirklich bedenklichen Punkte der bestehenden Einrichtung dagegen werden, übertrieben in ihrer Bedeutung, unabläßig betont!

Nicht von Neuem soll hier erörtert werden, wie der Staatsanwalt an sich das zweckmäßige und berechtigte Organ der öffentlichen Strafverfolgung, wie ihm, damit er seinen Beruf wirklich erfüllen könne, zur Vorbereitung und Durchführung der Anklage eine kräftige, selbstthätige Proceßstellung sogar weit mehr als jetzt erst zu geben sei (eine Wahrheit, die ebenso für die Proceßbefugnisse der Vertheidigung gilt!). Der abstrakten Schwärmerei für eine grundsätzliche Privatanklage, die in einem gewissen Zeitraum der römischen Republik allein am Platze war, sind wohl die Flügel genugsam verschnitten worden. Wir dürfen annehmen, daß ein principieller Einigungspunkt in der Debatte dahin gefunden ist:

> Das Recht des Einzelnen kann nicht ohne Weiteres an die Stelle des Rechts und der Pflicht des Gemeinwesens, der Privatmann nicht an die Stelle des öffentlichen Organs treten. Nur darum handelt es sich, Beide in das rechte Verhältniß zu setzen, dem Uebergriff der staatlichen Bevormundung zu wehren, das Gebiet des persönlichen Rechts von ihr zu befreien!

Ich werde mir erlauben, diese Vorfrage als entschieden zu betrachten. Leider darf ich mir dieselbe Freiheit nicht hinsichtlich der Frage nehmen,

> ob man die unparteiische, unbefangene, lediglich im Dienste des Rechts und Gemeinwohls stehende, ausschließlich auf Geltung des Gesetzes abzielende Aufgabe vertrauensvoll in die Hand eines deutschen Justizbeamten legen und sich mit denjenigen Garantien gegen Irrthum oder Mißbrauch begnügen dürfe, welche allgemein bei der Verleihung amtlicher Befugnisse zweckmäßig sind, namentlich mit dem Recht des Interessenten auf Beschwerde und erneute höhere Prüfung, mit höherer Controle durch Vorgesetzte und disciplinärer wie gesetzlicher Verantwortlichkeit?

Zachariä (Handbuch S. 413) findet, daß die Staatsanwälte „Halbgötter" sein müßten, um der von mir geschilderten „Idealisirung" zu entsprechen. Worin besteht denn diese? — Ich betrachte den Staatsanwalt als einen „ganz

unparteiischen, neben dem Gericht stehenden Wächter des Gesetzes". (Beiläufig bemerkt, nicht als einen „beziehungsweise über dem Gericht stehenden", wie mir Zachariä auffallender Weise unter Allegirung meiner kleinen Schrift über die Staatsanwaltschaft unterlegt, während in dieser ebenso bestimmt als deutlich [vergl. S. 54, überhaupt §. 9.] jede Unterordnung verworfen und das vielberufene „Wächteramt" auf's Bestimmteste auf seinen wahren und nothwendigen Umfang beschränkt wird [S. 49.], d. h. auf Recht und Pflicht, Verletzungen des Gesetzes im Strafproceß auf dem geordneten Wege, nicht einmal von Oben herab, entgegenzuwirken). — Die „Verwirklichung der Idee", die ich dem Institut zu Grunde lege, nämlich eines öffentlichen Berufs, in den Funktionen der Strafverfolgung unparteiisch dem Gesetze zu dienen, hält Zachariä für eine idealistische Illusion, weil man „nicht bedacht habe, daß sie nur in die Hände von dem Irrthum, der Selbsttäuschung und den Eingebungen der Leidenschaft ausgesetzten Wesen gelegt werden kann"! Ist denn in aller Welt ein „Halbgott" nöthig, um als Beamter so zu handeln, wie es Ehre und Pflicht, wie es ganz natürlich und von selbst der Beruf gebietet? Daß ein Staatsanwalt in der Prüfung und Entscheidung von Denunciationen, in der Erhebung von Anklagen und vor Gericht sich kühl, objektiv, gewissenhaft und unparteiisch erhält, scheint mir des Rühmens kaum werth, — das Gegentheil wäre ebenso widersinnig als strafbar! „Leidenschaft, Selbsttäuschung, Irrthum" sind freilich Gefahren, denen alle Sterblichen, u. A. auch Richter, ausgesetzt bleiben; soll man aber deshalb etwas Heroisches darin finden, wenn redliche Pflichterfüllung sie vermeidet — oder gar verzweifeln, daß dies möglich sei?

Warum der Staatsanwalt nicht ebenso sorgsam als der Richter daran festhalten sollte, daß er ein schnödes, kaum genug zu brandmarkendes Verbrechen begeht, wenn er irgendwie dazu beiträgt, im Rechtsverfahren Unrecht zu statuiren, vermag ich nicht einzusehn! Und wie man es anfangen will, dem Beamten der Strafverfolgung eine einseitige, nicht unparteiische Stellung zuzumuthen, ist mir gleichfalls unklar. Die praktische Wirklichkeit, nicht ein übermenschliches Ideal, glaube ich zu schildern, wenn ich sage: Man lege den richtig begränzten Beruf in tüchtige Hände, schaffe für seine pflichtmäßige Erfüllung die nöthige Controle und für Pflichtwidrigkeiten eine straffe Verantwortlichkeit, dann aber — traue man den deutschen Justizbeamten ebenso viel Objektivität, Pflichttreue und Denkfähigkeit zu, wie bisher, mögen sie auf dem oder auf jenem Stuhle sitzen, mögen sie die einen oder anderen Funktionen haben! Halbgötter werden sie nicht sein, aber ihre Schuldigkeit werden sie nach wie vor thun, und — begreifen werden sie wohl auch den Inhalt ihres Berufes!

Des Staatsanwalts Beruf zu erfüllen, dazu gehört, neben reinem Willen, wahrlich weiter nichts, als — den einfachen Zweck zu begreifen! Die Wahrung des Gesetzes, dazu die volle allseitige Erforschung der Wahrheit — das sind die deutlich vorgezeichneten Ziele seiner Thätigkeit. Versuchungen zu Irrthum und Mißbrauch liegen nicht einmal besonders nahe. Denn das Straf- und Strafproceßgesetz bereitet dem Studium keine absonderlichen Schwierigkeiten und — in unserem Beamtenstande sind die Individuen nicht zahlreich, die eine besondere Passion hätten, Unschuldige unglücklich zu machen! Die beliebte Verweisung auf die in Frankreich gemachten Erfahrungen ist gründlich unlogisch; denn das deutsche Institut ist gerade in den wichtigsten Punkten

von der Gestaltung verschieden, welche in Frankreich so schlimme Früchte trägt! Freilich kann es vorkommen, daß der Staatsanwalt sich irrt, sich in eine falsche Auffassung verrennt, freilich kann es Staatsanwälte geben, die leidenschaftlich, eitel, rechthaberisch, unbesonnen auftreten, die etwa eine Zurückweisung der Anklage, eine Freisprechung ähnlich empfinden, wie einen verlorenen Proceß! Ich möchte nur wissen, inwiefern diese Möglichkeiten in dem geschilderten Beruf liegen, ferner ob sie etwa vermieden wären, wenn man „auf vielfaches Begehren" den Staatsanwalt mit dem Prädikat einer Partei decorirte? oder den verletzten Privatmann an seine Stelle setzte? —

Eine idealistische Vertrauensseligkeit denke ich indeß sicherlich nicht zu vertreten. Deßhalb schlug ich vor: (m. „Staatsanwaltschaft")

1) dem Amte des Staatsanwalts keinerlei Inhalt zu geben, der in seinen wahren strafprocessualischen Beruf nicht gehört, so z. B. keine Oberaufsicht oder Ueberordnung über die Gerichte, keine „Vermittlung zwischen Rechtspflege und Verwaltungsinteressen", kein allgemeines „Generalfiscalat" über den ganzen Staat,
2) den Staatsanwalt rein und frei, wie streng verantwortlich, nur in den Dienst des Gesetzes zu stellen, nicht in den der Verwaltung,
3) selbst neben dem Beschwerde-Instanzengange dem betheiligten Privatmanne den Zugang zum Richter zu gewähren, wenn der Staatsanwalt nicht einschreiten will.

Nicht wegen allzu idealistischer Zumuthungen, sondern aus den alleredelsten praktischen Gründen fand ich es bedenklich, heterogene Aufgaben beizumischen, den Staatsanwalt von der politischen Macht und ihren Wechseln abhängig zu machen und das Recht des Einzelnen auf richterliches Gehör unbedingt in die Hand des Staatsanwalts zu geben.

Die subsidiäre Privatanklage erklärte ich für ein heilsames und nothwendiges Correktiv gegen Irrthum und Mißbrauch der staatsanwaltschaftlichen Amtsgewalt. Wenn durch die Einrichtung der amtlichen Stellung ungehörigen Einflüssen möglichst vorgebeugt, wenn eine Bevormundung des interessirten Privatmannes da, wo sie schädlich wirken könnte, beseitigt ist, fallen alle jene Bedenken fort, welche man zu einem Verdammungsurtheil über den „idealen" Staatsanwalt in's Feld zu führen liebt. Was dann „Ideales" an diesem Berufe übrig bleibt, das liegt in seinem innersten Wesen, in seinen Zielen und Aufgaben und läuft darauf hinaus:

> Der Staatsanwalt soll im öffentlichen Interesse, ohne eigenes, im Interesse der Gerechtigkeit, nicht des einseitigen Parteizweckes, handeln!

Wer hierzu „Halbgötter" verlangt, der wird in noch ernstere Verlegenheit kommen, woher er, zumal nach jetzigen Einrichtungen, den Richterstand recrutiren soll! —

In Einem der wichtigsten Punkte hat die preußische Regierung jetzt dem Landtage eine gesetzliche Verbesserung vorgelegt. Lediglich aus praktischen Gesichtspunkten soll dem Gesetzentwurfe hier eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

Die Eine Seite des vielberufenen s. g. „Anklagemonopols", ein besonderer Stein des Anstoßes, soll weggeräumt werden. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs ist dieser:

> Der Interessent (der in seinen Rechten verletzt „erscheint"), ist nicht völlig und endgültig abhängig von der Staatsanwaltschaft; vielmehr kann er, wenn der Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt ihn abgewiesen haben, einen Beschluß des Appellationsgerichts darüber erwirken, ob sei-

ner Anzeige keine weitere Folge zu geben, oder eine gerichtliche Voruntersuchung (in den Fällen, die zur Competenz der Schwurgerichte und Gerichtsabtheilungen gehören) resp. das mündliche Verfahren (in den zur Competenz des Einzelnrichters gehörigen) einzuleiten sei.

Dieser Antrag an das Appellationsgericht bezweckt eine anderweitige Prüfung der Entscheidung des Oberstaatsanwalts, denn er darf neue Behauptungen und Beweismittel nicht enthalten.

Die Kosten im Falle seiner Ablehnung betragen 5 Sgr. bis 2 Thlr.

Beschließt das Appellationsgericht die Einleitung des Verfahrens, so treten für dieses die allgemeinen Vorschriften ein; weder eine eigentliche Privatanklage wird also eingeführt, noch im Punkte der Adhäsion an der bestehenden Einrichtung etwas geändert.

Das ganze Projekt läuft demnach darauf hinaus, daß das Appellationsgericht eine Prüfungsinstanz für Ablehnung der Verfolgung durch den Oberstaatsanwalt werden soll, wie in Braunschweig der Cassationshof (Braunschweig S.-P.-O. §. 4 und 23) eine solche Instanz bildet.

Eine durchgreifende Reform ist es nicht, was der Entwurf bietet; dennoch wollen wir seine Bedeutung nicht unterschätzen. Der Zugang zum Richter wird freigegeben, eine vermehrte Garantie gegen Irrthum und gegen ungerechtfertigte Einflüsse auf die (nach der jetzigen Einrichtung nicht unabhängigen) Verfügungen der Staatsanwaltschaft wird geschaffen, auch der Staatsanwaltschaft in ihren Gliedern und ihrem Haupte wird ein dankenswerthes Schutzmittel gegen endloses Queruliren mit Denunciationen gewährt. Erörtern wir zunächst kurz diese Vortheile, um später auch einige Bedenken zu erwähnen! —

Die nicht unberechtigte, aber oft unmäßig übertriebene Klage über das „Anklagemonopol des Staatsanwalts“ ist nach einer und zwar nach der gewichtigsten Seite hin gehoben. Es steht nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft allein, den Rechtsschutz zu versagen, etwa wie man betont hat, „die gesammten Strafgesetze nur noch für, niemals gegen die herrscheude (politische) Partei gelten zu lassen“. Es ist freilich abzuwarten, ob die Appellationsgerichte viel Freude an der neuen Funktion erleben werden! Die öffentliche Meinung, wenigstens ihre Wort- und Geschäftsführer, werden bald auch gegen sie einige Beschwerden zu führen haben. Sie sind selten vollständig von der Sachlage unterrichtet und urtheilen nicht selten nach einer mangelhaften Information dennoch sehr bestimmt und scharf!

Indessen erkenne ich ausdrücklich und nachdrücklich an, daß der Rechtszustand, die öffentliche Meinung über ihn, daß selbst die Staatsanwaltschaft nur Gewinn davon hat, wenn die Möglichkeit gegeben wird, den Beschluß eines höheren Gerichtscollegii über einen Antrag auf Strafverfolgung zu erwirken. Der Rechtszustand in Preußen ist nicht so unsicher, die Herrschaft unlauterer Einflüsse über ihn, speciell über die Staatsanwälte, so entsetzlich nicht, wie man es bei gewissen Anlässen zur Erregtheit ausposaunt hat; dennoch können, zumal in politisch bewegten Zuständen, leicht Fälle vorkommen, wo ein von der politischen Macht abhängiger, auch der Verwaltung zur Connivenz verpflichteter einzelner Beamter nicht die geeignete letzte Instanz zur Entscheidung über die Strafverfolgung sein wird. Die gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit des Richters ist als feste Gewähr für die volle Herrschaft des

Gesetzes zu verwerthen, sie kann in diesem Punkte besonders bedeutsam wirken! Eine bessere Garantie als der collegialische Beschluß einer höheren richterlichen Behörde läßt sich in unseren Einrichtungen gegen die Gefahr kaum herstellen, daß zu Unrecht die Strafverfolgung verweigert werde. Der Antragsteller, das Publikum werden auch durch ihn wirksamer als durch eine Verfügung des Staatsanwalts beruhigt, diese Verfügung wird, wenn nöthig, noch vorsichtiger gemacht, endlich wird dem Staatsanwaltschaft in solchen Fällen Ruhe verschafft werden, wo das Denunciren als Manie auftritt. Und diese Manie ist — beiläufig bemerkt! — weder selten noch vereinzelt; sie tritt zuweilen förmlich als Epidemie auf. Es ist ja auch so bequem, den Staatsanwalt allen vermeintlichen Feinden auf den Hals zu schicken. Und in den breiteren Schichten der Bevölkerung hat erfahrungsmäßig der Staatsanwalt den unbegränzten Credit eines allmächtigen Arztes für allen und jeden Rechtsschaden! (Eine Thatsache, mit der er sich über manche Angriffe billig trösten kann!) Wer diese mit manchen Unbequemlichkeiten verbundene Vorliebe der Querulanten für den Staatsanwalt praktisch kennen gelernt hat, wird es zu schätzen wissen, daß künftig ein Gerichtsbeschluß im Hintergrunde stehen soll!

Dies ist, nach allen Seiten hin, der Segen der vorgeschlagenen neuen Einrichtung, praktisch betrachtet.

Es ist ein offenbarer Vortheil für das Interesse der Rechtspflege, wie für das des Publikums, daß bei der Strafverfolgung eine Sichtung der Denunciationen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses eintritt. Nach dem preußischen Strafgesetze ist bekanntlich die Bestrafung unmündiger Personen nicht blos insofern mangelhaft vorgesehen, als die für sie bestimmten besondern Strafanstalten bis jetzt blos auf dem Papiere vorhanden sind; auch das berechtigte Gebiet der häuslichen und Schulzucht ist gesetzlich nicht fest begränzt, wie z. B. in Oesterreich. Es muß gegenwärtig, dem strengen Buchstaben nach, gegen ein fünfjähriges Kind wegen Diebstahls einer Stecknadel Anklage erhoben, Untersuchung eingeleitet und es kann erst durch Erkenntniß des Richters die Ueberweisung an die häusliche Zucht verfügt werden. Auch die geringfügigste Vermögensbeschädigung und andere unbedeutende Vergehen, deren Bestrafung das öffentliche Interesse keineswegs erheischt, müssen dem Buchstaben des Gesetzes nach verfolgt werden. Nur durch ministerielle Anweisung sind die Staatsanwälte ermächtigt, in Fällen dieser Art nach dem Grundsatze zu verfahren, daß die Strafverfolgung dem Maßstab des öffentlichen Interesse unterliegt. Nicht mit Unrecht hat man die dem öffentlichen Beamten zustehende Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts als einen erheblichen Vortheil bezeichnet und in sofern zwischen seiner Stellung zum Gesetze und der richterlichen einen Unterschied gemacht. Es fragt sich, ob bei den Beschlüssen der Appellations-Gerichte dieser Vortheil zu erhalten sein wird, oder ob der streng gesetzliche Gesichtspunkt bei ihnen rücksichtslos in Geltung bleiben soll? —

Auch sonst bleiben einige bedenkliche Fragen durch den Gesetzentwurf unerledigt. —

Die Nothwendigkeit einer Garantie gegen böswilliges und halsstarriges Queruliren (welche, beiläufig bemerkt, die geschraubte Strafsatzung der Proceßordnung gar nicht darbietet,) und die Nothwendigkeit, den Betroffenen gegen endlose Beunruhigung durch Denunciationen zu schützen, wird jedem Praktiker einleuchten. Diese Garantie wird um so dringender nothwendig, jemehr Instanzen der Denunciation geöffnet

werden. Die im Entwurf festgesetzte Haftbarkeit für die Kosten ist zunächst bei den vorgeschlagenen niedrigen Beiträgen nicht sonderlich wirksam, außerdem aber überall unwirksam, wo diese nicht beizutreiben sind. Eine deutliche und zweckmäßige Strafsatzung nicht blos für wissentlich falsche, sondern auch für leichtsinnige, fahrlässige und trotz eingehender Belehrung hartnäckig festgehaltene Denunciationen dürfte die unentbehrliche Ergänzung der neuen Einrichtung sein. Ihre strafrechtliche Grundlage würde freilich nicht in die Belästigung der Behörden, sondern in die Verletzung des Rechts und der Ehre des Mitbürgers zu setzen sein. — Der Entwurf will ohne haarscharfen Beweis der legitimatio ad causam die Anrufung des Appellations-Gerichts Jedem gestatten, der an seinen Rechten verletzt „scheint". Ein privates Interesse wird also vorausgesetzt und nicht die Idee einer Anklage im Namen des Gemeinwesens eingeführt. Jene Prüfung der Legitimation dürfte zuweilen ihre Schwierigkeiten haben. Eine unmittelbare Beschädigung durch das Verbrechen ist nicht der einzige Fall, wo ein berechtigtes Interesse des Einzelnen ihn zur Verfolgung des Straffalles mit gutem Grunde auffordert. Jemehr namentlich in freierer Entfaltung des Lebens der Gemeinde die gemeinsamen Güter und Rechte der Genossenschaft, bei kräftigem Gemeinsinne, als eigene betrachtet werden, wird auch anzuerkennen sein, daß der einzelne Staatsbürger Interesse und Recht hat, ihren Schutz im Strafverfahren zu betreiben. In dieser Richtung wird eine umfassendere Grundlage der legitimatio ad causam als die, in der Verletzung „besonderer Rechte" des Antragstellers liegende, hoffentlich bald nöthig werden. — Wie in der ganzen Strafverfolgung, so ist auch in dem Antrage an das Appellations-Gericht, der Grundgedanke einer öffentlichen Angelegenheit nach meiner Auffassung festzuhalten. —

Daß der Entwurf den Antragsteller im Strafverfahren selbst nicht an die Stelle des Staatsanwalts treten läßt, halte ich gleichfalls für richtig. Gegen seine Berufung zu den Funktionen des Staats-Anwalts sprechen alle jene Zweckmäßigkeitsgründe, welche gegen die grundsätzliche Einführung der Privatanklage an sich zu beherzigen sind. Privatinteresse, aus ihm entspringende Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit, Unkenntniß des Gesetzes, Mangel der entsprechenden Mittel zum Betrieb der Sache, die Gefahr, daß die Anklage durch unerlaubte Einflüsse zum Schweigen gebracht werde (Bestechung, Einschüchterung, Mißbrauch des Ansehens) — alle diese Uebelstände könnten in Wirkung treten, offenbar mindestens leichter das Verfahren beeinflussen, als gegenüber der Staats-Anwaltschaft. Oder will man vielleicht auch in dieser Behauptung eine allzu ideeale Auffassung von den Vortheilen einer öffentlichen Berufsstellung erblicken? —

Es kann nicht besonders bedenklich erscheinen, dem Appellations-Gericht in dem vorgeschlagenen Umfange eine höhere Entscheidung im Bereiche der eigentlich der Staatsanwaltschaft gebührenden Funktionen beizulegen. Die eifersüchtige Vorstellung, als liege hierin eine Beeinträchtigung der Souveränität des öffentlichen Ministerii, wäre hier übel angebracht. Das Gericht kann und muß in vielen Fällen die höhere Entscheidung behalten; es hat sie schon jetzt in den Beschlüssen über die Anklage, über die Einleitung des Hauptverfahrens, welches es auch gegen den Antrag des Staatsanwalts beschließen kann, mit der bindenden Vorschrift für ihn, die Anklage anfzustellen. Der Entwurf legt dem Beschluß des Appellations-Gerichts nur die Wirkung bei, daß der Fall untersucht werde, in gerichtlicher Voruntersuchung resp. im

Hauptverfahren. Ein wesentlicher Eingriff in die Initiative der Staatsanwaltschaft liegt hierin keineswegs. Principaliter prüft und entscheidet ohne dies der Staatsanwalt nach wie vor. —

Nur zu bemerken ist noch, daß der Entwurf mit gutem Grunde für den Antrag an das Appellations-Gericht die Form des gerichtlichen Protokolls oder der Legalisation durch den Rechts-Anwalt vorschreibt. Nach den Motiven soll diese Förmlichkeit dem leichtsinnigen Denunciren und dem dabei erfahrungsmäßigen Einfluß der Winkeladvocaten vorbeugen. —

Der Entwurf wird Manchem als ein allzu „gemäßigter" Fortschritt erscheinen, über dessen Schüchternheit man sich mit der einmal wieder gegebenen Verheißung einer einheitlichen Redaktion der preuß. Strafproceßgesetze zu trösten hätte. Man thäte ihm aber Unrecht, wenn man verkennte, daß er in Einem höchst wichtigen Punkte eine wirksame Verbesserung bringt. In den besonderen Fällen, wo dies Bedürfniß hervortritt, gewährt er eine nicht zu verachtende Garantie gegen Verweigerung des Rechtsverfahrens. Daß diese Fälle seltene Ausnahmen sein werden, ist eine Erwartung, welche die Zukunft bestätigen muß. Aus der Luft ist sie nicht gegriffen! Die mit statistischen Mittheilungen belegten Schilderungen der geringen Bedeutung, welche die subsidiaire Privatanklage in den sächsischen Ländern in mehrjähriger Geltung entwickelt hat, liefern den Beweis, daß der „ideeale" deutsche Staatsanwalt seine „heroische" Aufgabe im Ganzen zur Zufriedenheit seiner Mitbürger gelöst hat und daß die Letzteren nur selten Anlaß und Neigung bewiesen haben, sich selbst für ihre Interessen zu bemühen. Ein Heilmittel also für außerordentliche Fälle, für diese dankbar anzunehmen und bedeutungsvoll — dies und nicht mehr bringt der besprochene Gesetzentwurf.

Sundelin.

Das Aufseher-Personal in den Strafanstalten.

In Nr. 46 dieser Zeitung vom v. J. finden wir unter der obigen Aufschrift einen Artikel, der im Stande ist, jedem Menschenfreunde die Haare zu Berge zu treiben. Leider müssen auch wir gestehen, daß an uns mancher Aufseher vorübergegangen ist, der dem im obigen Aufsatze entworfenen Bilde auf ein Haar gleicht, indessen können wir die allgemeinen Gründe, aus denen Herr Direktor Elvers die Untauglichkeit der Aufseher herleitet, nicht durchweg gelten lassen.

Der Unterofficierstand — wir können hier nur vom preußischen Staate reden, da uns die bezüglichen Verhältnisse anderer Staaten unbekannt sind — ist ein so zahlreicher und umfaßt in sich so verschiedenartige Elemente, daß aus ihm, ganz abgesehen von den unteren Chargen, wie z. B. eines Gefangenaufsehers, auch höhere Subalternbeamte der Verwaltungs- und selbst Justiz-Behörden in nicht unbedeutender Anzahl hervorgehen, und wir sind demnach der festen Ueberzeugung, daß sich in ihm auch reichliches Material vorfindet, aus dem gute Gefängnißaufseher gebildet werden können.

Wir betonen nicht ohne Absicht das Wörtchen: gebildet, denn hieran liegt es hauptsächlich, daß es so viele unbrauchbare und untüchtige Aufseher giebt. Vor allen Dingen müssen wir speciell darauf Bezug nehmen, was Herr Direktor Elvers von der traurigen Stellung der Aufseher sagt. Denke man sich einen Mann, der zwölf Jahre und länger

als Soldat gedient hat. Er ist in die dreißiger Jahre vorgerückt, hat sich gewöhnlich schon verheirathet, hat Kinder und sehnt sich nach einer Stellung, die er sich nach seiner Meinung und nach den gesetzlichen Bestimmungen redlich verdient hat. Er bewirbt sich bei verschiedenen Behörden und bekommt zur Antwort, daß er notirt sei. Darüber vergehen mitunter zwei Jahre, ohne daß seine Einberufung erfolgt und er ergreift daher oft aus Ueberdruß am Militairstande die sich darbietende Gelegenheit, als Gefangenaufseher angestellt zu werden. Wohl mag der Aspirant sich hierbei noch sehr oft mit der Hoffnung tragen, das aus Noth acceptirte Amt später wieder vertauschen zu können, indessen kenne ich auch viele brave Männer, die, als sie einmal in der Partie waren, sich darbietende bessere Anstellungen ausschlugen.

Das erste Einkommen eines Hilfs- oder Probeaufsehers besteht gewöhnlich in 12½ Sgr. oder 15 Sgr. Tagelohn und wenn er demnächst nach abgelegter Probezeit angestellt wird, erhält er meistens zuerst 180 Thlr. Gehalt und 30 Thlr. Miethsentschädigung jährlich. Das höchste Gehalt beträgt 250 Thlr. jährlich. Wenn man nun überlegt, daß die Aufseher bei jeder Anstalt besonders rangiren, so wird man gewiß zugestehen, daß die Hoffnungen eines Aufsehers sehr bescheiden sein müssen, da er oft alt und grau wird, ehe er in den Genuß des höchsten Gehaltes kommt. Eine Versetzung eines Aufsehers findet nie oder nur unter ganz besonderen Verhältnissen statt. Indessen würden die Gehaltsverhältnisse noch zu ertragen sein; das Traurigste für den Aufseher ist nach unserer Meinung der Umstand, daß er trotz des aufreibenden Dienstes nicht pensionsberechtigt ist; bis in seine fernste Dienstzeit bleibt er einer dreimonatlichen Kündigung unterworfen.

Wende man nicht ein, daß gerade hierin ein Sporn zur tadellosen Führung liege; es liegt nichts darin, als die strikte Anweisung für den Aufseher, sich dem Willen seiner Vorgesetzten zu beugen.

Ich bin glücklicher Weise im Stande, aus eigener zum Theil recht trüber Erfahrung ein anschaulicheres Bild über die Thätigkeit eines Aufsehers und über die Behandlung, die ihm zu Theil wird, zu geben. Ich habe die Leiden eines Aufsehers eine Zeitlang selbst durchgemacht.

Als ich vor ungefähr 8 Jahren die höhere Justizsubaltern-Carriere verließ, um in den Strafanstaltsdienst der Verwaltung überzutreten, veranlaßte mich einer meiner höheren Vorgesetzten, ganz von unten, also als Aufseher anzufangen, um späterhin sagen zu können, ich habe von der Pike an gedient. Ich gestehe aufrichtig, daß es mir gar nicht recht in den Kopf wollte, nachdem ich schon einige Jahre Bureauassistent in einem größeren gerichtlichen Gefängnisse gewesen war und mehrere Aufseher unter meinem Befehle gehabt hatte, selbst Aufseher zu spielen. Ich willigte indessen nach vielem Zureden ein und habe bisher noch nicht Gelegenheit gehabt, diesen Entschluß zu bereuen, vielmehr ihn zu segnen.

Ich werde mit wenigen Worten meinen Eintritt in die kurze, aber schwere Zeit meines Aufseherdienstes schildern.

Einige Tage nach meiner Ankunft in N. wurde ich nach der daselbst befindlichen combinirten Gefangenen- resp. Strafanstalt beschieden, um meine Aufnahme zu bewirken. Es wurden mir einige gar nicht milde Engagementsbedingungen vorgelesen, ich unterschrieb ein Protokoll und empfing außer einer Instruktion für Aufseher den Befehl, mich am andern Morgen um 4½ Uhr zum Dienst zu melden. Obschon ich

nun, wie gesagt, bereits mehrere Jahre Gefängnißbeamter war und mich stets in direktem Verkehr mit Gefangenen befunden hatte, so war es mir doch nicht ganz geheuer, wenn ich nach dieser kurzen kategorischen Instruktion an den andern Morgen dachte. Wie muß erst einem Manne zu Muthe sein, der sich von einer Strafanstalt noch keinen Begriff machen kann? Am andern Morgen war ich der erste an der Pforte. Nachdem die Aufseher alle versammelt waren, theilte der Oberaufseher die Schlüssel aus, von denen ich auch ein ganzes Bund erhielt —, der Polizei-Inspektor erschien, nahm den Früh-Rapport entgegen, eröffnete mir, daß ich die Station D. II. mit 42 isolirten Untersuchungsgefangenen, worunter sich 5 Mörder in Ketten befanden, zu übernehmen habe und commandirte zum Dienst! Alle machten rechts um, und jeder Aufseher verfügte sich in seine Station; mich nahm einer meiner neuen Kameraden beim Arme, um mir meine Station zu zeigen. Da stand ich nun auf einem langen Korridor, der auf jeder Seite 21 Zellen hatte, und wußte im wahren Sinne des Wortes nicht, was ich eigentlich zuerst beginnen sollte. Ich blickte also nach der Station über mir und da ich sah, daß der dort befindliche Aufseher jede Zelle aufschloß und ein an der Zellenthür belegenes Packet hineingab, so trat ich auch an meine erste Zelle heran, um das davor liegende Packet zu untersuchen. Es enthielt die Kleidungsstücke des Gefangenen, welche während der Nacht herausgenommen wurden. Der Anfang war also gefunden; ich schloß die Zelle auf, gab dem an der Thür harrenden Gefangenen die Kleider und schloß wieder zu, um weiter zu gehen. Da klopft der Gefangene. — „Was wollen Sie?“ „Herr Aufseher, ich muß bitten, daß Sie mir erst die Kette losmachen.“ — Ich schloß also wieder auf und befreite den Gefangenen von seiner Kette, welcher mich nun belehrte, daß ihm diese erst wieder angelegt werde, wenn er seine Hängematte zusammengerollt und seine Zelle ausgefegt habe.

Ich durfte mich heute unmöglich mit einer näheren Untersuchung dieser Angabe aufhalten, denn die beiden oberen Stationsaufseher waren mit ihrem Aufschluß schon zur Hälfte fertig und mein Stationscalfaktor meldete mir, daß er antreten müsse, um die Suppe und das Brod zu holen. Ich nahm deshalb die Kette heraus und eilte nunmehr so rasch ich konnte von Zelle zu Zelle, wobei ich freilich wieder durch die vier anderen Mörder längere Zeit aufgehalten wurde. Indessen gelang es mir doch noch so mit genauer Noth, vor der Austheilung des Frühstücks fertig zu werden. Das Verfahren hierbei lernte ich wieder von meinen Stationscalfaktoren, die mir überhaupt während des ganzen übrigen Tages treulich zur Seite standen. Der erste Tag war mir vergangen, ohne daß ich eigentlich zur Besinnung kommen konnte, da ich fast fortwährend Gefangene zu den Verhören herausgeben mußte und auch der Oberaufseher sich im Laufe des Nachmittags mit dem früheren Stationsaufseher bei mir einfand, um mir die Inventarienstücke der Station zu übergeben. Als es zum Feierabend klingelte, war ich noch nicht ganz mit meinem Einschluß und der Aufstellung der Tages-Controle fertig.

Am andern Morgen stand mir schon ein sehr schwerer Schlag bevor. Ich hatte kaum die Anstalt betreten, als der eine Nachtaufseher, der mich zu erwarten schien, auf mich zukam und zu mir sagte: „Sie haben Unglück. Es hat sich in Nr. 5 der Mörder erhängt und zwar an einem Hosenträger, den er gestern Abend, ohne daß sie es be-

merkt haben, in der Zelle behalten hat." Ich war wie vom Donner gerührt und es verging mir alle Lust, in meine Station zu gehen. Gleich darauf kam der Oberaufseher und nachdem ihm der Vorfall gemeldet worden war, eröffnete er mir in ziemlich verständlichem, nichts weniger als höflichem Deutsch, daß man mich lehren werde, was es heiße, in solcher Weise seinen Dienst zu vernachlässigen u. s. w. Aehnliche Vorwürfe wiederholten sich — nota bene in Gegenwart sämmtlicher Aufseher — als der Hausvater und der Polizei-Inspektor kam.

Ich ging mit einem schrecklichen Widerwillen in meine Station. Der Gefangene war bereits nach dem Lazareth geschafft worden, wo man noch Wiederbelebungsversuche mit ihm angestellt hatte. In der fraglichen Zelle aber, die ich mit einem unnennbaren Gefühle betrat, war Alles voller Unordnung; indessen durfte Nichts angerührt werden, bevor der Untersuchungsrichter nicht den Thatbestand aufgenommen hatte. Bis dahin wurde meine Station nicht leer. Jeder von den höheren Anstaltsbeamten kam, um die Zelle anzusehen und fast Jeder hatte ein bitteres, wohl gar höhnisches Wort für mich. Nur der Direktor tröstete mich, richtete mich wieder auf und vertheidigte mich dem Untersuchungsrichter gegenüber, so daß ich nur mit einem Verweise bestraft wurde. Ich erkundigte mich nunmehr auf den anderen Untersuchungsstationen, wie es dort mit dem Herausgeben der Kleidungsstücke des Abends gehalten werde. Es war nicht anders, wie auf meiner Station: Hose, Weste, Schnupftuch, Handtuch und Hosenträger wurden in die Jacke gewickelt und das Ganze mit dem Halstuch zusammengebunden, die Strümpfe wurden in die Schuhe gesteckt. So hat es ein Aufseher von dem andern übernommen und wohl selten war es einem eingefallen, das eine oder andere Packet behufs Revision öffnen zu lassen. Ich faßte mich kurz. Wenn ich bei diesem Verfahren, das nach Versicherung der ältesten Aufseher von den Vorgesetzten befohlen war, blieb, so hatte ich nie eine sichere Controle, wenn ich nicht jedes Packet öffnete. Noch denselben Tag befahl ich meinen Gefangenen, ihre Kleidungsstücke nicht mehr in einander, sondern Jacke, Hose und Weste über einander zu packen und die kleineren Gegenstände, übersichtlich neben einander gelegt, mit dem Halstuche um die erstgedachten drei Gegenstände herumzubinden. Durch die Nachtaufseher war diese meine neue Einrichtung schnell herumgekommen und der Oberaufseher konnte nicht unterlassen, mir zu sagen, daß ich zu solchen Eigenmächtigkeiten gar nicht befugt sei. Das frühere Verfahren sei ganz gut gewesen, und wenn ich nur ordentlich meine Schuldigkeit gethan hätte, so würde das Unglück nicht geschehen sein. Ich mußte hierzu wieder schweigen; da mir jedoch kein direkter Befehl gekommen war, meine neue Einrichtung wieder einzustellen, so ließ ich es dabei bewenden und hatte die Genugthuung, daß mir alle Aufseher nachahmten.

Es war ein Glück für mich, daß man allgemein in der Anstalt glaubte, ich werde vom Direktor protegirt. Ich wurde demnach wenigstens mit einiger Vorsicht behandelt, wennschon man keine Gelegenheit vorübergehen ließ, wo sich ein nur irgend stichhaltiger Grund zu einem Verweise vorfand. Fast bei jeder Revision meiner Zellen und Gefangenen mußte ich in Gegenwart der Gefangenen einige grobe verweisende Redensarten wegen Staub oder kleiner Schmutzflecken an den Kleidungsstücken der Gefangenen hinnehmen.

Es würde zu weit führen, wenn ich die ferneren Erlebnisse meiner achtwöchentlichen Dienstzeit als Aufseher hier aufzählen wollte; ich habe nur die Absicht, darzuthun, wie die Aufseher in den Strafanstalten gebildet werden und dies dürfte aus dem Vorhergehenden zu ersehen sein.

Ich bin seit dieser Zeit in 3 verschiedenen Anstalten als Oberbeamter thätig gewesen und kenne einige andere Anstalten durch Besuche ziemlich genau, aber nirgends habe ich gefunden, daß man es sich angelegen sein läßt, den Aufseher zu bilden: überall wird der neu eintretende Aufseher sofort mit einem oft schweren und verantwortlichen Dienst betraut.

Erwägt man nun, daß nicht nur die Aufseher, sondern fast alle Beamte, namentlich die Oberbeamten aus dem Militairstande ohne jedwede längere Vorbereitung für den Gefängnißdienst hervorgegangen sind, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn der militairische Ton im Gefängnißdienst vorherrschend ist. Fast bei jedem Beamten heißt es da: nach oben „zu Befehl", nach unten „nicht raisonnirt, das Maul gehalten."

Wenn demnach Dr. Wichern gesagt hat: in Deutschland hat man mit den unteren Gefängniß-Beamten, den Aufsehern Bankerutt gemacht, so ist dies ein sehr richtiger Ausspruch, aber dem Staate allein fällt die Schuld dieses Bankeruttes zur Last, denn er ging bisher von der Ansicht aus, daß weder der Gefängniß-Ober- noch der Unterbeamte einer ernsteren Ausbildung für sein Fach bedürfe. Vielleicht bietet sich späterhin einmal ein wenig Raum dar, dieselbe Angelegenheit in Betreff der Oberbeamten ebenfalls genauer in's Auge zu fassen. Für diesmal wollen wir nur noch unsere Ansicht kurz hinstellen, auf welche Weise brauchbare Gefängnißaufseher gezogen werden können:

1. Der Staat verleihe ihnen die Pensionsberechtigung in gleicher Weise, wie sie der Steueraufseher, der Executor, der gerichtliche Gefängnißaufseher ꝛc. besitzt. Der Aufseher ist alsdann weniger abhängig von der Laune seiner Vorgesetzten.
2. Man gebe dem eintretenden Aufseher nicht sofort einen Dienst auf eigene Verantwortlichkeit, sondern ordne ihn einem älteren Beamten zu seiner Ausbildung zu.
3. Der Direktor halte streng darauf, daß aus der Anstalt der rein militairische Befehlshaberton so viel als möglich verbannt werde. Der Soldat muß blind gehorchen im Interesse des Dienstes; der Beamte will, der Gefangene muß überzeugt werden ebenfalls im Interesse des Dienstes.
4. Jeder Vorgesetzte behandle den Aufseher mit Achtung und Freundlichkeit, namentlich in Gegenwart der Gefangenen. Der Aufseher selbst fühlt sich dadurch gehoben und wird jedenfalls indirekt veranlaßt, gegen die Gefangenen human zu sein.

Wolff,
Inspektor an dem Centralgefängniß zu Cottbus.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Charlotte Corday. (Les dossiers du procès de Charlotte Corday devant le tribunal révolutionnaire de Paris par Ch. Vatel, Paris 1861.) Während der Schreckensherrschaft von 1793 hatte bekanntlich ein Revolutions-Tribunal zu Paris seinen Sitz, das mit seinen schonungslosen und fürchterlichen Urtheilen so zahlreiche und berühmte Schlachtopfer auf das Blutgerüst schleppte.

Wir wollen nicht auf die Geschichte dieses blutdürstigen Gerichtshofes zurückkommen — schon sein Name erregt noch Schauder des Grauens und Abscheus; nur von einer der Haupt-Episoden dieses nur zu berühmten Tribunals wollen wir heute sprechen, von dem Proceß der Charlotte von Corday. Die Akten dieses Processes sind in den Kaiserlichen Archiven von Frankreich gewissenhaft erhalten und so eben in Paris von dem Herrn Ch. Vatel, ancien Batonnier du Barreau zu Versailles, veröffentlicht, gewissermaßen als eine Vorrede zu der wichtigen Lebensbeschreibung, die nächstens von der hehren Heldin von Calvados erscheinen wird.

Vermöge der Güte der Familie Corday, die bemüht war, unserem gelehrten Collegen die wichtigsten Documente, die sie besitzt und die wie ein Heiligthum von Vater auf Sohn übergehen, zur Disposition zu stellen, auch vermöge der vollkommenen Kenntniß der Englischen und Deutschen Sprache (Herr Ch. Vatel hat schon eine sehr schätzbare französische Uebersetzung des bayerischen Strafgesetzbuches veröffentlicht. 1. vol. Paris chez Durand rue des Grès.) ist Herr Vatel im Stande gewesen, über diesen bekannten Gegenstand ein beinahe neues Werk zu liefern, dem das Publicum bald ein unbestreitbares Interesse zuwenden wird.

Der Proceß der Charlotte von Corday, dessen gerichtliche Akten jetzt Jedermann lesen kann, kam vor dem Revolutions-Tribunal vom 10. März 1793 zur Verhandlung. Im Anfang ging das Tribunal noch nicht mit jener fürchterlichen Schnelligkeit zu Werke, die es später in seine Urtheilssprüche hineinbrachte. Es fanden damals eine Voruntersuchung und beinahe regelmäßige Gerichtsverhandlungen statt. Ueberdieß mußte die Hoffnung, die Mitschuldigen, die man bei Charlotte vermuthete, zu entdecken, den Nachforschungen und dem richterlichen Verfahren, deren Gegenstand sie war, in einem außergewöhnlichen Grade bestimmte Verhältnisse und eine ungewöhnliche Feierlichkeit aufprägen.

Es fand also in Bezug auf sie ein bis auf Weniges vollständiges Rechtsverfahren statt; Zeugen wurden in hinreichender Zahl vernommen, die Angeklagte wurde lange verhört. Warum aber beobachtete man nicht alle gesetzlichen Förmlichkeiten, da das Verbrechen ein flagrantes war und die Angeklagte der Hand der Gerechtigkeit weder entrinnen konnte noch wollte?

Die Akten der französischen Archive sind der Zahl nach zwei.

Der erste Theil sind die Akten des Parquets, sie enthalten die Voruntersuchung; der zweite Theil sind die Akten des Tribunals; sie enthalten die mündliche Verhandlung.

Nichts ist interessanter, als die Einzelheiten, die in diesen beiden Aktenabtheilungen vorkommen. Alle Umstände, die den Tod Marat's begleiteten, sind dort in den Protokollen berichtet, die unverzüglich von dem Polizeicommissar aufgenommen wurden. Alles ist darin umständlich beschrieben, von der Toilette an, die Charlotte von Corday trug und die uns eine genaue Vorstellung von der Mode jener Zeit geben kann, bis zu den Kleinigkeiten, die in der Tasche ihres Kleides enthalten waren.

Gehen wir die Aktenstücke durch, so befinden wir uns ihr zur Seite bei der Abreise von Caen und auf ihrer Reise nach Paris, über die sie selbst Bericht erstattet. Sie beobachtet ihre Reisegefährten mit einer Geistesruhe, die gegen die ernsten Gedanken, die sie bewegen mußten, contrastirt; sie entwirft sogar ein heiteres Bild von einem Reisenden, der von ihrer Jugend und Schönheit bestochen und sie allein sehend zarte Worte an sie richtet und damit endet, daß er ihr sein Vermögen und seine Hand anträgt. Ohne weiteren Unfall kommt sie nach Paris. Sie verliert nicht einen Augenblick Zeit und begiebt sich zu dem Conventsmitgliede Duperret, um ihm einen Brief zu übergeben, den an ihn sein College Barbaroux von Caen aus, wohin sich dieser zurückgezogen, gerichtet hatte; in demselben empfahl er ihm Fräulein von Corday d'Armond und bat ihn, sie zu dem Minister des Innern begleiten zu wollen. Am anderen Tage ging Charlotte von Corday wirklich mit ihm zu dem Minister, um bei ihm ein Gesuch zu Gunsten einer ihrer Freundinnen einzulegen, des Fräulein v. Forbais, Chanoinesse von Troyes, damals nach der Schweiz flüchtig, der der Distrikt von Caen ihr Gehalt als Chanoinesse der Emigration wegen weigerte.

Als Charlotte von Corday diese Angelegenheit beseitigt hatte, die den angeblichen Grund ihrer Reise nach Paris abgab, beschäftigt sie sich alsbald mit dem wirklichen Zweck, den sie verfolgt.

Den dritten Tag beginnt sie damit, daß sie nach dem Palais Royal geht und dort ein Exemplar des Urtheilsspruches gegen die Mörder von Leonard Boudon*) kauft, aus dem sie sich von dem Loos unterrichten kann, das diejenigen erwartet, die einen Mord begehen.

Die Lektüre, weit entfernt, ihren Muth zu erschüttern, befestigt sie nur in ihrem Entschluß. Sie ist stolz, sich für ihre Mitbürger zu opfern. Gleich darauf verschafft sie sich „für die Summe von vierzig Sous ein Tafelmesser mit einer Scheide und mit schwarzem Heft."

Ausgerüstet mit dieser Waffe, die sie in ihrem Busen verbirgt, begiebt sie sich zum ersten Male nach der Wohnung von Marat, zu dem man ihr den Zutritt verweigert. Nach Hause zurückgekehrt, schreibt sie einen Brief an Marat, in welchem sie versucht, ihn zu bereden, daß sie ihm wichtige Nachrichten über Calvados mitzutheilen habe. Dann, gegen sieben Uhr Abends, geht sie noch einmal zu dem Freunde des Volks. Dieses Mal wird sie nach einigen Fragen bei ihm eingeführt, und er, ohne Rücksicht auf ihre Jugend und ihr Geschlecht, empfängt sie, während er im Bade ist.

Sie theilt ihm mit, „daß achtzehn Deputirte des Convents in Einklang mit dem Departement in Caen die Regierung führen, daß Alles Kriegsdienste nimmt, um Paris von der Anarchie zu befreien, und daß vier Mitglieder des Departements einen Theil der Armee nach Evreux geführt haben."

Marat schreibt sogleich die Namen der Deputirten auf, die sie ihm diktirt und ruft aus: „daß er sofort sie Alle werde zu Paris guillotiniren lassen."

Diese Drohung war sein Todesurtheil: „sogleich", ruft sie, „werde ich Dich tödten!"

So kann man, die Aktenstücke in der Hand, alle Ereignisse dieses Dramas verfolgen, indem die Heldin begeistert für das Wohl des Landes, ihr Opfer gerade in dem Augenblick niederstößt, wo dieses sich anschickt, neue Morde zu verfügen.

Als einer besonderen Aufmerksamkeit werth bezeichnen wir die drei folgenden Aktenstücke: 1) das Verhör, das während der Instruktion des Processes der Präsident Montané Charlotte bestehen ließ; 2) die Proclamation, die sie für das französische Volk bestimmte; 3) den langen Brief, den sie aus dem Gefängniß an Barbaroux richtete.

Das Verhör ist wunderbar schön durch die Ruhe, Bestimmtheit und Energie. Ohne Zögern erklärt sie, „daß sie nur nach Paris gekommen ist, um Marat zu tödten;"

„daß der Beweggrund, der sie zu dieser That bestimmt hat, seine Verbrechen sind;"

„daß er die Ursache der tiefsten Bekümmerniß Frankreichs und des Bürgerkrieges ist und daß die Zukunft lehren wird, daß sie sich nicht getäuscht habe;"

„daß sie nicht geglaubt habe, einen Menschen zu tödten, sondern ein wildes Thier, was alle Franzosen hätten thun müssen."

Der Präsident Montané macht ihr bemerklich, daß eine Bürgerin von gutem Herkommen nicht die Gewohnheit habe, allein zu reisen, besonders in dem Alter, worin sie sei und daß sie als die Tochter eines ci-devant mit allen diesen Grundsätzen an dieser Etiquette halten müßte."

Darauf giebt sie folgende stoische Antwort:

„Das ist ein großes Verkennen des menschlichen Herzens! Es ist leichter, einen solchen Anschlag aus-

*) Leonard Boudon, genannt de la Bosnière, Conventsmitglied; nachdem er einer der Helfershelfer Robespierres gewesen war, wurde er sein heftiger Feind und trug viel zu seinem Sturze bei. Er wurde ermordet.

zuführen mit dem eigenen Haß im Herzen, als mit dem Haß Anderer."

Es würde zu weit führen, dieses ganze lange Verhör wiederzugeben; nicht einen Augenblick verleugnen sich in demselben die Ruhe und Entschlossenheit der Angeklagten.

Dieselbe Erhabenheit zeigt sich neben mehr Heftigkeit und Ueberspanntheit in der Ansprache, die, von ihr selbst geschrieben, an die Franzosen, die Freunde des Gesetzes und des Friedens gerichtet ist. Die Ansprache wurde nach dem Morde mit einer Stecknadel befestigt unter dem Tuch gefunden, das sie über ihren Busen trug.

Dieses beredte Geisteswerk war schon in Frankreich bekannt; aber die Schriftsteller, die es citirt haben, haben es Verbesserungen unterzogen, die den Geist und den wahren Charakter zum Nachtheil verändert haben. Man kann es künftig in vollständigem Original lesen.

Sie endigt mit folgenden Worten:

„O mein Vaterland! Dein Unglück zerreißt mein Herz! Nur mein Leben vermag ich Dir zu bieten und Dank dem Himmel und der Freiheit, ich kann darüber gebieten. Niemand verliert durch meinen Tod. Ich will, daß mein letzter Seufzer ein Loosungszeichen sei für alle Freunde des Gesetzes, daß der wankende Berg seinen Untergang mit meinem Blut geschrieben sehe, daß ich das letzte Schlachtopfer sei und daß die gerächte Welt erkläre, daß ich mich um die Menschheit wohl verdient gemacht habe. Wenn man überdies meine That mit einem anderen Auge ansieht, beunruhige ich mich nicht."

„.... Franzosen! ich habe Euch den Weg gezeigt. Ihr kennt Eure Feinde, erhebt Euch! Vorwärts und drauf!"

Endlich läßt uns der Brief, den Charlotte aus dem Gefängniß an den Freund ihrer Familie, den Deputirten Barbaroux richtete, vollends den waren Beweggrund erkennen, der sie bestimmte, diesen großartigen politischen Mord zu begehen.

Man hat behauptet, daß sie nur getrieben von einer heftigen Leidenschaft für Barbaroux so gehandelt habe. Es ist kein Zweifel mehr möglich, seitdem alle Aktenstücke des Processes vor Augen liegen. Diejenigen, die sich diesen Roman eingebildet haben, haben Unrecht gethan, in dem größten Beweis der Selbstverleugnung und Selbstvergessenheit, der je der Welt gegeben ist, nur eine Art der Berechnung zu sehen. Nein, Charlotte von Corday hat Marat ermordet, nicht um den Geliebten zu retten, sondern um Frankreich zu retten, indem sie es von dem infamsten seiner Henker befreite.

In ihrem Briefe an Barbaroux — Batel hat die glückliche Idee gehabt, von demselben ein Facsimile von seltener Genauigkeit zu geben — setzt sie umständlich auseinander, wie ihr Entschluß ein unerschütterlicher geworden ist. Eines Sonntags wohnte sie einer Revüe der Nationalgarde von Caen bei; nach derselben nahmen Freiwillige in großer Zahl Dienste, um nach Paris zu gehen und es zu befreien. „Ich erwog," schreibt sie, „daß so viel Tapfere um des Kopfes eines einzigen Menschen willen gingen ..... „daß er nicht so viel Ehre verdiente" ..... „daß die Hand einer Frau ausreichen würde."

Urenkelin des großen Corneille, wurde ihre Phantasie erhitzt, als sie in den unsterblichen Werken ihres Ahnherrn die glänzenden Beispiele des Alterthums las. Sie wollte es den alten Helden Griechenlands und Roms gleich thun. „Wenn ich schuldig bin," ruft sie in ihrer Proclamation aus, „war es auch der Alcide, als er die Ungeheuer vernichtete?"

In ihrem Brief an Barbaroux vergleicht sie sich beinahe mit dem Mörder Cäsars. „In den Feldern des Elysiums werde ich mit Brutus und anderen Alten Ruhe genießen; in der Jetztzeit giebt es wenige wahre Vaterlandsfreunde, die für ihr Vaterland zu sterben wissen; beinahe Alles ist Egoismus: welch ein erbärmliches Volk, um eine Republik zu gründen!"

Der Gedanke erhebt sich zu der Höhe einer wahren Prophetin, wenn sie hinzufügt: „Man muß vor Allem Frieden schaffen, wenigstens wird der Berg nicht herrschen, wenn man mir glaubt.

Charlotte von Corday untersagt ihren Eltern und Freunden jedes Bedauern, sie fordert nur von ihnen ein baldiges Vergessen. Ihre Bekümmerniß, sagt sie, entehre ihre Andenken. Wollen sie indeß sich ihrer erinnern, so mögen sie sich ihres Geschickes freuen, denn sie ist nicht schuldig und stirbt für eine schöne Sache.

„Le crime fait la honte et non pas l'échafaud!" schrieb sie an ihren Vater, indem sie diesen Vers ihres Urgroßonkels, Thomas Corneille, citirt. Ja, das Verbrechen allein bringt Schande, nicht das Schaffot! Und darum ist der Name der Charlotte von Corday weder früher noch später mit dem Namen der Mörder, die die Geschichte verdammt und gebrandmarkt hat, zusammengeworfen.

Ohne die mörderische That, die sie begangen, zu billigen, entschuldigen wir sie, wir verzeihen ihr, die irre geleitet war von der Leidenschaft des reinsten Patriotismus und begeistert von jenem Grundsatz der alten Römer: salus publica, suprema lex! Mit einem Wort, die Aufopferung der Charlotte von Corday darf man nicht frostig und genau mit gewöhnlichen Thaten abwägen wollen.

Selbst das Comité des Oeffentlichen Wohls hat ihr die Anerkennung nicht versagt in einer vertraulichen Depesche an den öffentlichtn Ankläger Fouquier-Tinville. Es finden sich darin folgende Worte: „Es würde gefährlich sein, den Briefen dieser ungewöhnlichen Frau eine zu große Publicität zu geben, da sie schon zu viel Interesse eingeflößt hat."

Diese ungewöhnliche Frau! „Ein solcher Ausdruck," fügt Herr Batel hinzu, „unterzeichnet Basine, Geoffroy Lavicomterie; er ist vielleicht die bezeichnendste Huldigung, die dem Andenken Charlotte von Corday's dargebracht ist."

Wir schließen mit der Mittheilung, daß der Verfasser, der nichts vernachläßigen wollte, was das schon so mächtige Interesse für sie berührt, als Titelkupfer seines Werkes eine überaus getreue Reproduktion eines Portraits gegeben hat, welches ein junger deutscher Maler (Hauer) nach der Natur in der Sitzung des Revolutions-Tribunals aufgenommen hat und zwar unter den Augen der Angeklagten selbst. Jedermann kann sein Urtheil sagen, wie schön und ausdrucksvoll dieser junge Kopf war, der auf dem Schaffot fiel, ein freiwilliges Sühnopfer für die Befreiung des Vaterlandes.

Der Berg, in der That in Einem seiner furchtbarsten Häupter getroffen, wurde bald unter der Verachtung des entrüsteten Volks gestürzt. Die Ordnung, die Religion, die Humanität, alle edlen Regungen Frankreichs fingen wieder von Neuem an zu erwachen.

Bonneville de Marsangy,
Avocat à la Cour impériale de Paris.

Zur Gefängnißpsychologie. Aus den schweizer Tagesblättern erfahren wir, daß die Gefangenen der Strafanstalt zu St. Jakob bei St. Gallen, nachdem sie durch die Predigt des Geistlichen von dem großen Brandunglück zu Glarus Kunde erhalten hatten, 100 Francs aus ihren kümmerlichen Arbeitsverdiensten zusammengebracht und dem Direktor der Anstalt, obwohl derselbe auf die Geringfügigkeit ihrer Geldmittel warnend aufmerksam machte, zur Vertheilung eingehändigt haben. Als diese schöne That bekannt wurde, fühlte sich ein Unbekannter veranlaßt, dieselbe Summe zur Vertheilung an die Gefangenen der Strafanstaltsdirektion einzusenden. Auch die Gemeinschaft der Verbrecher vermag also edle Regungen des menschlichen Herzens hervorzurufen.

Inhalt. Der „ideale" Staatsanwalt und der preußische Gesetzentwurf, die subsidiäre Privatanklage betreffend. — Das Aufseher-Personal in den Strafanstalten. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 10. — Sonnabend, den 8. März. — 1862.

Aus Bayern.

Wenn in ein Criminal-Gesetz einmal auch Uebertretungen aufgenommen sind, was an und für sich ganz gerechtfertigt ist, so muß man nothwendig mit sich darüber im Klaren sein, daß Uebertretungen dieser Art von Polizei-Uebertretungen ihrer Natur nach verschieden sind. Die auf criminelle Uebertretung gesetzten Strafen müssen den Charakter von Criminal-Strafen haben und also auch die im neuen bayerischen Strafgesetze hierfür gewählten Strafgattungen des Arrestes und der Geldstrafe dürfen diesen Charakter nicht verlieren. Ich frage aber: ist diejenige Strafe noch eine Criminal-Strafe und durch was ist sie von einer Polizei-Strafe unterschieden, — welche möglicher Weise an einer ganz anderen Person vollzogen wird, als an der des wirklichen Thäters.

Der Artikel 27 des neuen bayerischen Straf-Gesetzes spricht allgemein aus, wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn eine criminelle Geldstrafe wegen Uneinträglichkeit nicht vollzogen werden kann; er verfügt für diesen Fall ihre Umwandlung in eine entsprechende Arrest-Strafe, sogar in der Art, daß die Umwandlung durch den Einzelnrichter vorgenommen werden darf. Die Strafe wird nun in Form einer Arrest-Strafe an dem Schuldigen vollzogen. Der Artikel 288 des Gesetzes verläßt aber dieses allgemein ausgsprochene und der Natur der Criminalstrafe gemäße Princip geradezu und erklärt bei Feld-Diebstählen die Ehemänner, Familien-Häupter und Dienstherrschaften für die zu vollziehenden Geld-Strafen in der Art haftbar, daß die Strafe nöthigenfalls zunächst an ihnen vollzogen werden darf, wenn sie Wissenschaft von der strafbaren That ihrer Angehörigen hatten oder dieselbe durch gehörige Aufsicht verhindern konnten. Eine Strafe und namentlich eine Criminal-Strafe bleibt die Geldstrafe nun offenbar nicht mehr; denn für eine solche kann man nicht haften. Wie kann ferner durch eine Haftung dieser Art der Criminalsträfling befreit werden?

Der erwähnte Artikel 288 setzt dieses voraus; denn er gestattet in Folge der Haftung den Rückgriff des zahlenden Ehemannes u. dgl. an den wirklichen Schuldigen. Doppelt kann der Schuldige nicht bestraft werden; hat er die Strafe in der Umwandlung in eine Arrest-Strafe zu verbüßen, so kann er natürlich nicht zugleich zu zahlen haben, auch nicht im Wege eines Rückgriffes. Soll aber ein Rückgriff stattfinden, so kann es doch eben so begreiflich nicht im Rückgriff bezüglich des Straf-Vollzuges, sondern nur eine Schadensersatz-Forderung bezüglich des gezahlten Geldbetrages sein. Gestraft bleibt also, wenigstens dem Worte nach, lediglich der zunächst Zahlende, und zwar statt des wirklichen Schuldigen gestraft. Welchen Begriff müssen wir uns da überhaupt von der Strafgattung der Geldstrafe für criminelle Uebetretungen machen!

Bleibt der Rückgriff aber wegen der Uneinbringlichkeit des Geldbetrages erfolglos, so bleibt der wirkliche Schuldige ganz außer dem Spiele. Wollte der Gesetzgeber dies, so hätte er doch offenbar lieber den ganzen Feld-Diebstahl dem Polizei-Coder überlassen sollen, wo so etwas, wenn es sein muß, doch eher noch angeht, als auf dem Criminal-Gebiete.

Ich will nur noch erwähnen, daß die Strafe des Feld-Diebstahles nach Artikel 284 und 285 des Gesetzes in der Regel ganz alternativ mit Arrest oder Geld bestraft werden darf und diese Strafen in der Hauptsache sich gleichstehen; der zahlungsfähige Schuldner es daher seinem guten Glück zu danken hat, daß statt des Arrestes, in welchen er hätte verurtheilt werden können und welchen er persönlich hätte erstehen müssen, sein Familienhaupt, seine Dienstherrschaft oder dergleichen eine Geldstrafe auf sich nehmen und tragen muß.

Wenn der Feld-Dieb in demselben Jahre schon zweimal als solcher verurtheilt worden ist, was sicherlich doch seine Person nur allein angeht, so ist das Familienhaupt, die Dienstherrschaft ꝛc. wahrlich recht schlimm daran, denn in diesem Falle darf nach Art. 285 des Gesetzes die Geldstrafe bis zu hundert und funfzig Gulden erhöht werden. Diese erhöhte Geldstrafe muß eintretenden Falles das Familienhaupt bezahlen, wenn auch die früheren Uebertretungen gar nicht mit ihrem Wissen verübt wurden und von ihm nicht verhindert werden konnten.

Derselbe Fall tritt ein, wenn eine zur Aufsicht angestellte

Person den Diebstahl verübte (Ziffer 6 des Art. 285); wenn die selbst zur Aufsicht angestellte Person eine That verübt hat, welche das Familienhaupt durch gehörige Beaufsichtigung dieser Person hätte verhindern können, wird die Strafe als eine erhöhete diesem Letzteren aufgelegt.

Ich zweifle nicht, daß man in der Anwendung des Gesetzes vorziehen wird, Arrest-Strafe zu erkennen, um solche Inconvenienzen abzuschneiden oder zu umgehen; aber wird dadurch der Gesetzgeber entschuldiget, der Solches in das Gesetz aufnahm?

Ein anderer Punkt der neuen bayerischen Strafgesetzgebung, welchen wir hier zur Sprache bringen möchten, betrifft die lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Die nächste Stufe nach der Todesstrafe hatte bisher in der bayerischen Criminal-Gesetzgebung die Kettenstrafe eingenommen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift eines besonderen Artikels (Artikel 8 des Straf-Gesetzes) nie anders als auf Lebenslang zuerkannt werden konnte. Diese Kettenstrafe ist durch die promulgirte neue Gesetzgebung aufgehoben und an ihre Stelle tritt Zuchthausstrafe auf Lebensdauer, welche im Artikel 11 des früheren Gesetzes ausdrücklich als unzuläßig erklärt war. Von der Zuchthausstrafe auf Lebensdauer ist nun namentlich ein Gebrauch gemacht worden, welchen Mittermaier bereits als eine zu dem sonstigen Geiste der neuen Legislation nicht stimmende Härte gerügt hat: ihre absolute Androhung beim Todtschlage an Verwandte. So unverkennbar diese Härte ist, so kann man doch jedenfalls nur als richtig erkennen, daß die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer an und für sich eine besondere Straf-Gattung bildet und daher da, wo man sie einmal als adäquate Strafe in Anwendung bringen zu dürfen glaubt, nicht anders als absolut angedroht werden kann; denn Jedermann wird fühlen, welche Kluft stets zwischen einer zeitlich begränzten und einer zeitlich unbegränzten, ja ausdrücklich nur mit dem Tode endenden Freiheitsstrafe bleibt. Eben so gewiß ist es andererseits, daß man eine Strafe, die man einmal als eine absolute droht, dadurch als eine eigene Strafgattung anerkennt und im Strafsysteme nicht mehr anders als in dieser Eigenschaft behandeln darf. Es stellt sich daher als eine augenfällige Inconsequenz dar, wenn die neue bayerische Strafgesetzgebung, ungeachtet jener Anwendung des Zuchthauses auf Lebensdauer, als einer absoluten Strafe in Artikel 230 (auch in Artikel 302 bezüglich des qualificirten Raubes) dennoch die lebenslängliche Zuchthausstrafe, anderwärts wieder als bloßes Maximum der zeitlich begränzten Zuchthausstrafe behandelt, abgesehen von dem inneren Widerspruche, daß die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit wie früher nicht auf mehr als auf zwanzig Jahre zuerkannt werden darf, die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer daher in der Eigenschaft eines bloßen Maximums der Zuchthausstrafe einen durch nichts vermittelten Sprung macht. Das Gesetz selbst findet es freilich nicht einmal der Mühe werth, sich darüber auszusprechen, daß die einmal ausdrücklich absolut angewendete Strafe auch die Eigenschaft eines solchen Maximums habe; die Verhandlungen der Gesetzgebungs-Faktoren sprechen sich aber darüber aus. Folge davon ist, daß überall, wo das neue Gesetz sich ausdrückt: nicht unter so und so viel Jahren Zuchthaus — der strafende Richter auch die Befugniß hat, die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer zu erkennen, weil ihm kein anderes Straf-Maximum speciell vorgezeichnet ist. Wenn ich nun auch recht gerne der Voraussetzung und der tröstlichen Hoffnung mich hingebe und überlasse, daß der Richter diese ihm eingeräumte Befugniß nicht zur Willkür mißbrauchen werde, so kann ich es unmöglich für legislatorisch richtig erkennen, die der Todesstrafe nächststehende Strafgattung auf solche Weise in die Hände des Richters zu geben; denn Gesetze werden für alle Voraussetzungen angegeben und dürfen nie ganz aufhören, richterlicher Willkür entgegenzutreten. Ein Verfahren dieser Art ist um so auffallender in einem Gesetze, welches doch den Einklang zwischen einem Wahrspruche und der darauf folgenden Strafe aufrecht zu erhalten vorzugsweise bestimmt ist. Wenn Jemand eine Nothzucht begangen hat, welche, wenn auch ganz unvorgesehen oder sogar unvorhersehbar, den Tod der Genothzüchtigten zur Folge hatte, so wird es doch offenbar eine ganz andere That, wenn der strafende Richter Zuchthaus auf Lebensdauer, als wenn er eine Zuchtsausstrafe von zwölf Jahren dem bejahenden desfallsigen Wahrspruche folgen läßt. Eben so wenn Jemand die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung abtreibt und in Folge der angewandten Mittel ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit der Mutter eintritt. Wer sein eigenes Kind aussetzt und dabei einsehen konnte, daß er es auf so gefährliche Weise that, daß der Tod des Kindes eintreten konnte, welcher denn auch wirklich eintritt, ist durch das Gesetz gesichert, in keinem Falle mit einer größeren Strafe, als einer Zuchthausstrafe von sechszehn Jahren belegt zu werden, während die Geschwornen in jenen zuerst angeführten Fällen ihren Wahrspruch mit dem Bewußtsein schöpfen müssen, dadurch, je nach Gutdünken des die Strafe erkennenden Richters, den Nothzüchtiger oder Abtreiber und in einem anderen Falle auch den einfachen Brandstifter oder denjenigen, welcher das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses mit Gefahr für das Leben eines Menschen bewirkte, vielleicht der Zuchthausstrafe auf Lebensdauer zu überliefern!

Dr. K. Barth.

Bemerkungen über die Criminalpolizei.

I.

Die Frage über die Stellung und den Wirkungskreis der Criminalpolizei-Behörden bei den ihnen überwiesenen Vorerörterungen ist in neuester Zeit wiederholt Gegenstand der Besprechung geworden. Die Frage ist namentlich auch dadurch zu praktischer Bedeutung geworden, daß man gegenwärtig die polizeilichen und die richterlichen Funktionen bei der strafgerichtlichen Verfolgung schärfer zu scheiden begonnen und die ersteren möglichst zu beschränken versucht hat. In mehreren Ländern Deutschlands waren bei den Gerichten erster Instanz ohne collegialische Verfassung diese Funktionen in der Person des Gerichtsvorstandes vereinigt, wie dies z. B. noch gegenwärtig im Königreich Sachsen bei den Einzelgerichten (Gerichtsämtern) rücksichtlich der auf dem platten Lande und in mehreren kleineren Städten auszuübenden Polizeigewalt der Fall ist. Durch diese Combination wurde namentlich der Uebelstand herbeigeführt, daß die polizeilichen Vorerörterungen und die Criminaluntersuchung selbst in ihrer zeitlichen Abgränzung, wie in ihren Mitteln und Maßnahmen völlig verwischt wurden. Der Beschuldigte war, ohne es zu wissen, aus einem polizeilich Verdächtigen ein criminell Beschuldigter geworden, während der Inquirent, welcher zugleich Polizeidirektor des Bezirks war, nach seinem Ermessen und oft ebenfalls ohne hierüber sich klar zu werden,

bald in jener, bald in dieser Eigenschaft vorschritt. Die Nothwendigkeit einer genauen Scheidung der polizeilichen Vorerörterung von der gerichtlichen Untersuchung wird nicht bezweifelt; sie liegt im Interesse der Sache selbst, wie auch in dem des Angeschuldigten. Die Schwierigkeit solcher Scheidung bei denjenigen Gerichten, wo beide Funktionen in einer Hand vereinigt sind, ist nicht zu verkennen, wenn man zugiebt, daß die Scheidung nicht schon dadurch ausreichend bewirkt wird, daß ein förmlicher Beschluß auf Einleitung der Untersuchung in die Akten gebracht und dem Bezüchtigten bekannt gemacht wird. Es ist auch eine schlimme Aufgabe für den Richter, in zwei verschiedenen Funktionen nach einander in derselben Sache thätig zu sein und dieselben scharf aus einander zu halten.

Die Nothwendigkeit einer Beschränkung der polizeilichen Vorerörterungen ist ebenfalls allgemein anerkannt. Sie äußert sich aber in verschiedenen Richtungen.

Zunächst ist es der Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechts und ähnlicher Rechte gegen die Uebergriffe einer Verwaltungsbehörde, welcher als Zielpunkt jener Beschränkung aufgestellt wird. Die Wichtigkeit dieser Rechte ist unbestritten und der Schutz in denselben eine unabweisbare Nothwendigkeit. Andererseits ist aber in jenen Beschränkungen oft nicht das richtige Maß gehalten worden. Die Polizeibehörde ist, ihrer Organisation, wie ihrer Erfahrung nach, in der Regel zu den, den sogenannten ersten Angriff bildenden Maßregeln viel geeigneter, als die Justizbehörde. Die Häufung von Formen, so wie von Ausnahmevorschriften bei einzelnen Maßregeln der Polizeibehörde gefährdet leicht den Erfolg derselben und hiermit den Schutz, welchen das Publicum mit Recht von ihr fordert. Eben so kann bei dem ersten Angriff, wie bei den allgemeinen Recherchen zur Entdeckung des Thäters und zur Sammlung der Verdachtsmomente oft nicht mit jener Peinlichkeit und Umständlichkeit verfahren werden, die man wohl bei richterlichen Handlungen im Laufe der Untersuchung erwartet. Bei den polizeilichen Recherchen entscheidet oft der Moment und die sofortige rasche Benutzung desselben, so wie bei den ersten Angriffen oft nur eine möglichst umfassende und eine auch die kleinste Spur sorgfältig verfolgende Thätigkeit zum Ziele führen kann. Hierbei kann es wohl vorkommen, daß Personen, deren Nichtbetheiligung schon nach den ersten Erörterungen klar sich herausstellt, belästigt und in ihrer natürlichen Freiheit beschränkt werden, daß Haussuchungen und ähnliche Maßregeln vorgenommen werden, die zu keinem Resultate führen und auch vielleicht von einem Richter während der Untersuchung nicht verfügt worden wären ꝛc. Die Thätigkeit des Richters bewegt sich in engeren Gränzen und beschränkt sich häufig auf die kritische Prüfung und Durchdringung des ihm gelieferten Materials, — die Polizei aber sammelt dieses Material und ihre Thätigkeit ist eine umfassendere, verlangt auch ein rasches, unverzügliches Handeln. Der Ausgang und das Resultat solcher polizeilichen Maßregeln kann natürlich nicht den Maßstab für die Berechtigung zur Vornahme derselben geben. So wenig der günstige Erfolg hierzu hinreicht, da er möglicherweise nur als ein unerwarteter Zufall erscheint, so kann das Gegentheil noch weniger durch die Erfolglosigkeit des Ausgangs bewiesen werden.

Es mag nicht verkannt werden, daß heutzutage die Criminalpolizei viel entschiedener und rascher auftreten und einschreiten muß, als dies früher geschehen, da die Verbrecherwelt eine ganz andere geworden, die gemeinen kleinen Diebe zwar dieselben geblieben, dagegen die Verbrecher von Profession, namentlich die Betrüger, eine Intelligenz und Gewandtheit, so wie eine geschickte Benutzung der Verkehrserleichterung zeigen, welche auf der anderen Seite eine ausgedehntere und schnellere Thätigkeit der Polizei erfordern.

Wir sind der Meinung, daß der Schutz des Einzelnen durch die Controle hergestellt werden muß, welche dem Richter über die wichtigeren, gegen den Verdächtigen vorgenommenen Maßregeln der Polizei einzuräumen ist. Bei solchen Maßregeln, welche eine fortdauernde Beschränkung des Verdächtigen involviren, wie z. B. Verwahrung desselben in polizeilicher Haft, wird die richterliche Cognition über die Fortdauer besonders wichtig werden. Bei Haussuchungen, Beschlagnahmen ꝛc. würde freilich durch eine vorherige richterliche Cognition der passende Zeitpunkt versäumt und das Versäumte nicht nachgeholt werden können. Eben so wenig ist die Beschränkung auf Eilfälle in Wahrheit eine genügende Schutzwehr gegen etwaige Uebergriffe, da in den meisten Fällen schon in dem Motive der fraglichen Handlung die Veranlassung zu thunlichster Beschleunigung liegen und hiermit die Voraussetzung des Eilfalls gegeben sein wird. Allein es wird hier dadurch gesorgt werden können, daß dem Richter sofort nach der Untersuchung ꝛc. von derselben, der Veranlassung hierzu und dem Erfolge Anzeige erstattet und demselben die weitere Verfügung über die in Beschlag genommenen Gegenstände anheimgestellt wird. Hierher gehören insbesondere mit Beschlag belegte Briefschaften, deren Durchsicht nur ausnahmsweise den Polizeibehörden zu gestatten ist. Die nachfolgende Anzeige und Rechtfertigung solcher Maßregeln an die Justizbehörde wird gewiß dazu beitragen, daß die Polizeibehörde nicht durch zu rasches und unmotivirtes Einschreiten Veranlassung zu Klagen und Beschwerden gebe. Wir haben uns schon an einem anderen Orte ausführlich hierüber ausgesprochen*), und können nur wiederholen, daß die Rücksicht auf den Schutz der persönlichen Freiheit mit dem Bedürfnisse nach einer prompten und starken Strafjustiz, welche wiederum eine tüchtige und gewandte Criminalpolizei voraussetzt, vereinigt werde.

Eine zweite Beschränkung in der Thätigkeit der Criminalpolizei-Behörden wird dadurch bedingt, daß dieselbe nur vorbereitender Natur ist. Die Richtung und die Tendenz derselben wird durch den Zweck der Untersuchung bestimmt, für welche sie die Vorbereitung übernimmt. Die Polizeibehörden übersehen häufig diesen Standpunkt und gehen in dessen Folge über die nothwendige Beschränkung wie Richtung ihrer Thätigkeit hinaus. Es ist bekannt, daß hierdurch häufig das Resultat der Untersuchung selbst gefährdet und dem Richter selbst in einer Weise zugeschnitten übergeben wird, daß er in einer wahren Zwangslage überall bereits auf Hindernisse in der Ausführung seines Planes stößt und nirgends mehr ein frisches Feld seiner Thätigkeit findet. Die Gränze für die Vorbereitung der Untersuchung wird sich in abstracto schwer bestimmen lassen; es können nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. Die Vernachlässigung derselben wirkt aber im mündlichen Verfahren um so empfindlicher, als schon die gewöhnliche Ausdehnung der Voruntersuchung den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens verrückt und die Wirksamkeit der Mündlichkeit beeinträchtigt, hier aber

*) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1849 S. 483 ff.

sogar die Vorbereitung einen präjudizirlichen Charakter annimmt.

Diese Beschränkung im Interesse der späteren richterlichen Thätigkeit ist gleichfalls von wesentlichem Interesse für den Angeschuldigten selbst. Es möchte ihr im einzelnen Falle oft mehr Werth beigelegt werden, als den Beschränkungen, welche man im Interesse der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen aufzustellen sich gewöhnt hat. Allerdings haben wir hier allenthalben nur ein an sich berechtigtes Interesse des Bürgers vor Augen. Wir wollen weder eine Lähmung der Gewalt und der Maßregeln der Behörden zu Gunsten des Verbrechers, der unter dem Schutze derartiger Beschränkungen die gegen ihn vorhandenen Beweise zu beseitigen oder zu verwirren bemüht ist, noch andererseits eine ausnahmlose, zur Willkür sich steigernde Berechtigung der Polizeibehörde zur Vornahme von Maßregeln, welche schließlich nur durch den Erfolg gerechtfertigt werden. Wir wollen letztere selbst da nicht, wo eine hohe Wahrscheinlichkeit, ja selbst Gewißheit vorhanden, daß der Bezüchtigte die ihm beigemessene That begangen habe. Denn auch in diesem Falle hat man selbst vor der Reform des deutschen Strafprocesses anerkannt, daß der Bezüchtigte nicht zum rechtlosen Objekte der Untersuchung herabsinke. Der richtige Mittelweg wird stets nur schwierig festzustellen sein. Jedenfalls muß man sich hüten, daß der Schutz der bürgerlichen Freiheit nicht zum Fallstricke für die Gerechtigkeit und zum Schlupfwinkel für das Verbrechen und der Schutz, den das Gesetz der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen gewährt, nicht zur Schutzlosigkeit der Gesammtheit ausarte.

Das Gesetz hat dem Angeklagten in mannigfachen Beziehungen Schutz und Schirm gegen Willkür des Richters gewährt und dessen Thätigkeit durch Formen, wie durch materielle Vorschriften geregelt. Die Polizei kann, wie wir sahen, bei ihren ersten Angriffen nicht in gleichem Maaße beschränkt werden. Keineswegs aber darf sie sich jeder Form und jeder bindenden Vorschrift entschlagen; keineswegs darf sie die Maximen des zeitherigen deutschen Untersuchungsverfahrens, soweit solche von der Theorie und Praxis und jetzt von der Gesetzgebung verworfen worden, als noch für sich gültig betrachten und anwenden. Wir tragen diese Anschauung auf die gesammte Thätigkeit der Criminalpolizei über. Insbesondere sind es die schützenden Formen, mit denen das Gesetz die Maßregeln der Haussuchung, Durchsuchung ꝛc., wenn solche vom Richter während der Untersuchung verfügt werden, umgeben hat, welche in der Regel auch bei den polizeilichen Maßregeln zu beobachten sind. Ist Gefahr im Verzuge, so werden diese Formen allerdings nach Befinden nicht beobachtet werden können. Hierüber aber vindiciren wir, wie wir oben schon bemerkten, eine nachträgliche Cognition dem Gerichte.

Eine sehr wichtige Erfahrung tritt uns hierbei in Bezug auf die Abhörung der Angehörigen des Verdächtigen entgegen. Die Angehörigen des Angeschuldigten können in der Untersuchung das Zeugniß ablehnen. Die Polizei hat bei ihren Befragungen vielleicht noch keinen bestimmten Verdächtigen ermittelt, oder sie hält den Verdacht noch für so schwach, daß eine Verweisung desselben an das Gericht zur Zeit nicht in Frage ist. Hier wird die Befragung der Angehörigen des späteren Angeschuldigten keinen Anstand finden und von denselben kaum abgelehnt werden, zumal sie die Tragweite ihrer Aussage, gegenüber ihren Verwandten, oft nicht ermessen können. In Fällen dieser Art sind die Befragten nicht Angehörige eines Angeschuldigten, weil ein Angeschuldigter noch nicht vorhanden. Allerdings wird dadurch ihre spätere Weigerung ziemlich illusorisch. Denn ist ihre Befragung einmal erfolgt und ihre Aussage in den Akten fixirt, so wird, bei späterer Ablehnung des Zeugnisses, das Protokoll an dessen Stelle treten und bei der Feststellung der Sache, wie bei der endlichen Aburtheilung nicht unbeachtet bleiben. Derartige Uebelstände und Nachtheile sind aber unvermeidlich, wie denn andererseits Jedermann die Befragung über solche Umstände auch bei der polizeilichen Erörterung ablehnen kann, welche offenbar einen seiner nächsten Verwandten graviren und ihn der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen könnten.

Die Polizei-Protokolle über Befragungen des Verdächtigen und der Zeugen werden in praxi überhaupt auch bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung und bei der Aburtheilung von Einfluß sein. Die Erfahrung bestätigt es. Widerruft oder modificirt der Bezüchtigte oder der Zeuge vor Gericht die bei der polizeilichen Befragung erstattete Aussage, so wird meistentheils, nach Vorhalt der letzteren, dem Widerrufe ꝛc., wenn er nicht durch ganz besondere und vollständig nachgewiesene Gründe unterstützt wird, geringe oder gar keine Beachtung geschenkt. Man hat sich oft mit dem Satze beruhigt, daß den polizeilichen Protokollen nicht plena fides wie den gerichtlichen einzuräumen sei. Allein die Praxis weiß wenig von diesem Satze. Richter und Geschworne werden der polizeilichen, wieder vorgelesenen und vorgehaltenen Aussage gern vollen Glauben schenken und den Widerruf als eine frivole Hinterziehung der Wahrheit ansehen. Es läßt sich hiergegen nichts erinnern, wenn man den Unterschied zwischen polizeilicher Vorerörterung und gerichtlicher Untersuchung aufheben will. Derselbe besteht aber nicht nur im Gesetze, sondern auch in Wahrheit. Die Untersuchung ist ein richterliches Geschäft und kann nur auf gerichtliche Akte sich stützen, das Urtheil aber nur die Ergebnisse der Untersuchung zum Gegenstande der Entscheidung nehmen.

Die Thätigkeit der Polizeibehörde soll vorbereiten. Alles, was über die Vorbereitung hinausgeht, gehört zur richterlichen Thätigkeit. Die wichtigste Aufgabe bei dieser Vorbereitung ist die Sorge für Erforschung und Erhaltung der Spuren und Beweise des Verbrechens, wie für Sicherung des Thäters und der auf seine Schuld bezüglichen Beweise. Die Polizei soll nachtheilige Einwirkungen, durch welche Beweise verloren gehen, beseitigt, abgeschwächt oder verändert werden, fernhalten. Ihre Thätigkeit besteht in Aufsuchen und Erhalten. Das Aufsuchen soll aber nicht in Untersuchen übergehen; — das „Kundschaften" nicht den Anfang der „Untersuchung" ausmachen; die Vorerörterung ist nicht der erste Theil der Untersuchung, noch die letztere die Fortsetzung der ersteren; sondern sie ist die Sammlung der Beweise für die kritische Prüfung derselben durch den Richter, welcher selbständig und mit völlig freier Entschließung die Frage, ob und gegen wen und wegen welcher Handlung Untersuchung eingeleitet sei, beantwortet.

Wir sind weit entfernt von der Ansicht, als ob der Polizei jede kritische Prüfung des Materials bei der Sammlung desselben versagt sei, — wie dies behauptet worden. Man hat gesagt, daß die juristische Subsumtion lediglich Sache des Richters sei und daher auch nur diesem die Prüfung und Sichtung gebühre. Die Praxis würde mit solcher Unterscheidung sich nie befreunden können. Die kritiklose, von

Gesetzeskenntniß nicht geläuterte Sammlung der Verdachtsmomente ist häufig der Fehler untergeordneter Polizeiorgane und der Aerger der Polizei- wie der Justiz-Behörden. Eine verständige Sammlung läßt sich ohne Kenntniß der einschlagenden juristischen Grundsätze nicht denken. Nur mit ihr kann gehörig beobachtet und das Wichtige bemerkt, — nur mit ihr die Erforschung auf gewisse Punkte concentrirt und dadurch vor principloser und erfolglos sich verallgemeinernder Ausdehnung bewahrt werden. Die Polizei soll nur nicht in eine Kritik, wie die des Richters bei der Beweisaufnahme sich verlieren und demgemäß ihre Sammlung, wie ihre Anzeige beschränken; sie soll möglichst vollständig, ohne Urtheil, ob das einzelne Verdachtsmoment schließlich noch releviren werde, den Richter von ihren Erforschungen informiren; sie soll keinen möglicherweise einflußreichen Gesichtspunkt aus den Augen verlieren und nach allen Richtungen hin, welche möglicherweise späterhin wichtig werden können, ihre Thätigkeit und Beobachtung erstrecken.

Das Recht der Befragung einzelner Personen kann ihr in keinem Falle verweigert werden. Die Befragung geht, wenn sie ebenfalls nur als Sammlung betrachtet wird, über ihre Competenz nicht hinaus. Es ist das Gegentheil behauptet worden. Man hat auf die Befugniß des Bezüchtigten, die Auskunftsvertheilung zu verweigern, und den Umstand, daß bei den Vorerörterungen häufig nicht ganz klar sei, ob Jemand, der als Zeuge befragt werde, nicht später noch als Angeschuldigter vernommen werde, Bezug genommen, um das gedachte Recht unbedingt zu verneinen. Wir glauben, daß hiermit die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei geradezu illusprisch gemacht wird. Nur durch die Angaben der Personen, welche von ihr befragt werden, kann sie das Material zu weiteren Nachforschungen erhalten, da nur selten freiwillig so vollständige Anzeigen würden erstattet werden, um in ihnen das ausreichende Material zu erhalten. Ein Recht zur Weigerung der Aussage können wir nur da anerkennen, wo der Angehörige sich weigert, Auskunft über die, dem Verwandten beigemessene That zu geben oder seine eigene Schande zu bekennen, überhaupt, wo das Gesetz auch dem Richter den Zwang zur Zeugnißablegung nicht gestattet. Der Verdächtige selbst kann die Befragung nicht ablehnen. Die Thatsache, daß wider ihn Verdacht entstanden sei, verpflichtet ihn, der Behörde über die einschlagenden Umstände Auskunft zu ertheilen. Wir werden gewiß in Deutschland uns zu der Ansicht nicht bequemen, daß der Richter nicht befugt sei, den Angeklagten zu vernehmen, wenngleich wir ihm selbstverständlich keine Zwangsmittel gegen den schweigenden Angeklagten gestatten. Dasselbe gilt von der Polizeibehörde. Lehnt der Verdächtige die verlangte Auskunft ab, so wird allerdings ein Zwang gegen ihn von der Polizeibehörde nicht angewandt werden dürfen, obgleich letztere nicht gehindert ist, in der Weigerung, nach Befinden, ein neues, die Inhaftnahme des Verdächtigen begründendes Verdachts-Moment zu finden.

Die Befragung soll nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck der Vorbereitung, die Sammlung, erheischt. Die nähere Erörternng ist Theil der Untersuchung und mithin Aufgabe des Richters. Die Befragung soll den Stoff zu weiteren Recherchen liefern, — aber sie greift in die Untersuchung über, wenn sie in Vorhalten, Nachweisen von Widersprüchen und überhaupt in weiterer Feststellung des bereits erlangten Materials, ohne Vermehrung desselben, besteht und daher thatsächlich nur auf Erlangung des Geständnisses hinzielt. Das letztere ist allerdings oft nur bei dem ersten Eindrucke der Beweise oder bei der noch frischen Erinnerung an die That zu erlangen, und später der günstige Augenblick nicht wieder herbeizuzaubern. Dessenungeachtet ist und bleibt eine polizeiliche Inquisition zur Erlangung des Geständnisses ein Widerspruch mit der Vorbereitung der gerichtlichen Untersuchung. Es ist überdies nicht zu verkennen, daß mit derartigem Vorhalten und Inquiriren bei verschmitzten Verbrechern große Gefahr für die gerichtliche Untersuchung bewirkt wird. Die nur theilweise Vorführung des Beweises macht auf solche Verbrecher keinen, ihren Sinn erweichenden Eindruck; der einzelne Theil wird einzeln überwunden, während die Gesammtheit des Beweises sie erschüttert und zum Geständnisse bestimmt. Derartige vorzeitige Vorhalte zeigen ferner dem gewandten Verbrecher den Umfang der ermittelten Thatsachen und den Weg, die Behörde in Betreff der noch nicht ermittelten Beweise irre zu führen; sie vernichten oder erschweren den Plan des Untersuchungsrichters bei Benutzung der Beweise und somit auch die Beweisführung vor dem erkennenden Gerichte.

Die gerichtliche Polizei wird durch die Eröffnung der Untersuchung nicht abgeschlossen. Abgesehen selbst von den Fällen, in denen die Polizeibehörde von dem Richter um Veranstaltung von Recherchen zur Aufhellung einzelner Punkte ersucht wird, so kann die Thätigkeit der Polizei durch Eilfälle sowohl betreffs einzelner Beweise, als auch betreffs neuentdeckter Complicen nachträglich wieder in Anspruch genommen werden. Es sind dies jedoch nur Eilfälle. Eine weitere Thätigkeit der Polizei neben der richterlichen würde zu Collisionen und zu Beeinträchtigungen des Ausgangs der Untersuchung führen. Die Polizei hat daher auch in diesen Eilfällen auf das Dringlichste sich zu beschränken und alsbald Nachricht an das Untersuchungsgericht gelangen zu lassen.

In allen den hier besprochenen Richtungen macht sich erfahrungsgemäß noch ein Unterschied geltend, welcher in dem Gesetze keinen Ausdruck findet, auf die Behandlung der criminalpolizeilichen Sachen aber einen ganz außerordentlichen Einfluß äußert. Wir meinen die verschiedene Organisation der Polizeibehörden, je nachdem sie in größeren Städten oder für größere Distrikte eingesetzt sind oder nicht. In den größeren Städten ꝛc. wird die Polizeibehörde in der Besorgung der Criminalpolizei einen vorzüglichen Theil ihrer Aufgabe erblicken und in einer Weise organisirt sein, die sie zur Lösung dieser Aufgabe völlig geschickt macht. Den Polizeibehörden in den kleineren Städten und in kleineren Bezirken wird eine solche Organisation häufig fehlen; sie würde auch mit der Zahl der ihnen zufallenden criminalpolizeilichen Geschäfte außer Verhältniß stehen. Dazu kommt andererseits, daß diese Behörden meist mit einer großen Zahl anderer, ja selbst ganz verschiedener Geschäfte beauftragt sind, so daß bei ihnen die volle Hingebung an die ebenso schwierige als oft unerfreuliche Verwaltung der Criminalpolizei, gegenüber den übrigen Geschäften, nicht erwartet werden kann. In dessen Folge kann auch bei dem Beamten nicht die gerade für dieses Fach nöthige Durchbildung vorausgesetzt werden. Insbesondere fehlt auch den unteren Organen solcher Behörden es häufig an der besonderen Geschicklichkeit und Erfahrung, welche nur in einer ausschließlich oder doch zumeist der Criminalpolizei gewidmeten langjährigen Amtirung erworben werden kann. Bei Polizeibehörden kleinerer Bezirke wird endlich oft die Energie in Verfolgung verzweigter verbrecherischer Verbindungen vermißt, weil sie mit ihrer Thätigkeit

zumeist auf den kleinen Bezirk beschränkt sind, ihnen auch die Mittel zu weitergehenden, räumlich entfernteren Recherchen fehlen. Mit diesen Bemerkungen soll den Polizeibehörden kleinerer Städte und Bezirke kein Vorwurf gemacht werden. Die beschränktere Thätigkeit derselben ist eine nothwendige Folge ihrer Organisation und die letztere wieder, bei den übrigen maßgebenden Verhältnissen der Behördenorganisation, beinahe unvermeidlich.

Diese Erwägungen führen zu der Nothwendigkeit einer Concentrirung der Criminalpolizei in den kleineren Städten und Polizeibezirken; mit ihr ist auch die Handhabung durch einen hierzu vorzugsweise geeigneten und ihr sich vorzugsweise widmenden Beamten und eine nachhaltige Energie bei derselben möglich. Wir glauben, daß dieser Beamte der Staatsanwalt des Bezirks ist. Erhebt man ihn zu dem Mittelpunkte der gerichtlichen Polizei, dergestalt, daß die Polizeibehörden den ersten Angriff selbständig übernehmen, im Uebrigen aber in Stellvertretung des Staatsanwalts und nach dessen Anweisungen handeln, so wird die polizeiliche Kraft und Thätigkeit für einen größeren Bezirk wieder vereinigt und in eine einheitliche Leitung gebracht. Wir sind durch die Erfahrung in unserem amtlichen Berufe davon überzeugt worden, daß die sog. „kleineren" Polizeibehörden, in richtiger und vollständiger Würdigung der oben bemerkten Hindernisse einer völlig wirksamen Thätigkeit, in dieser Stellung des Staatsanwalts durchaus keine Beeinträchtigung ihrer amtlichen Stellung oder ungehörige Ueberordnung in ihrem Berufe finden werden, vielmehr hierin eine Verstärkung ihrer amtlichen Thätigkeit und eine (bei ihren sonstigen vielfachen Geschäften oder ihrer sonstigen Stellung) willkommene Abminderung der eigenen Verantwortlichkeit erblicken.

Wir dehnen die Mitwirkung des Staatsanwalts aber auch auf die größeren Polizeibehörden aus. Sie wird sich bei denselben und ihrer Organisation weniger fühlbar machen, aber in anderer Richtung, als der zeither besprochenen einen Mangel ersetzen.

Die Beschränkungen, welche wir oben in Bezug auf die vorbereitende Thätigkeit der Criminalpolizei aufgestellt haben, führen nämlich von selbst dahin, eine Controle dafür zu schaffen, daß diese Thätigkeit in den ihr angewiesenen Gränzen verbleibe und ihre Richtung auf den Zweck der Untersuchung, dem sie dienen soll, nicht verliere. In beiden Beziehungen wird eine derartige Controle gewiß auch der Polizeibehörde, welche ihre Aufgabe richtig erkennt und in jenen Beschränkungen nur naturgemäße Gränzen anerkennt, wie solche bei allen Behörden und ihrer Thätigkeit vorkommen, willkommen sein. Der Staatsanwalt, welcher berufen ist, den Antrag auf Untersuchung zu stellen und die Anklage vorzubereiten, ist ferner auch derjenige, welcher am sichersten das Maß und den Umfang der Vorerörterungen mit Rücksicht auf diesen Beruf im einzelnen Falle zu bestimmen weiß. Die Vorerörterungen sind das Material und die Basis seines Antrags, — derjenige, welcher ihn einzureichen und zu vertreten hat, muß auch auf das Material und dessen Sammlung einwirken können.

Der Staatsanwalt wird daher überhaupt der Mittelpunkt der gerichtlichen Polizei sein. Auch die größeren Polizeibehörden werden in ihm nicht ihren Vorgesetzten, wohl aber diejenige Behörde zu erblicken haben, deren Thätigkeit sie unterstützen und deren Anweisungen in einzelnen Verbrechensfällen sie nachzugehen haben. Es kann den Polizeibehörden eine Entschließung darüber, ob dem Anverlangen des Staatsanwalts zu fügen sei, nicht zugestanden werden. Mit dieser Berechtigung wird die Leitung der Vorerörterungen in die Hände der Polizeibehörde gelegt und die Beziehung der Vorerörterungen zu dem weiteren Vorschreiten und dem Strafantrage des Staatsanwalts illusorisch gemacht. Der maßgebende Gesichtspunkt für die Richtung und den Umfang der Vorerörterungen ist diese Beziehung, und er ist sofort beseitigt, wenn die Polizeibehörde einen Antrag desjenigen Beamten, welchem allein die Competenz betreffs dieser Beziehung zusteht, abzulehnen befugt ist. Die Polizeibehörde würde außerdem faktisch dem Staatsanwalte übergeordnet und die Thätigkeit desselben dem Ermessen der ersteren preisgegeben sein, hiermit aber das neue System des Strafverfahrens in einem seiner wesentlichsten Principien erschüttert werden.

Wir finden in dieser Verpflichtung der Polizeibehörde, den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, keinen Eingriff in die Behördenrechte der ersteren, wenn man sich nur stets vergegenwärtigt, daß die Polizeibehörde weder eine Untersuchung führen, noch beantragen, vielmehr nur das Material zur Beurtheilung der Frage, ob eine strafgerichtliche Verfolgung Platz zu greifen habe, liefern soll, diese Beurtheilung aber naturgemäß nicht ihr, sondern einer anderen Behörde zusteht.

Den ersten Angriff vindiciren wir natürlich den Polizeibehörden. Ebenso wird bei den größeren Polizeibehörden alsbald eine umfassendere Thätigkeit in der Verfolgung der Spuren ꝛc. sich zeigen, da ihr hierzu die geeigneten Mittel zu Gebote stehen. Allein die oben bezeichneten Gränzen der Vorerörterung sind auch für sie maßgebend; — über sie hinaus hat sie die Anträge des Staatsanwalts zu erwarten.

Wir wollen dem Staatsanwalt eine maßgebende Einwirkung auf die Criminalpolizei vindiciren und der Polizeibehörde selbst die Stelle einer Gehülfin anweisen. Dessenungeachtet beschränken wir ihre Stellung nicht bei den ersten Angriffen, und auch nicht bei der Ausführung der Anträge des Staatsanwalts. Auch hier wird ihr eine selbständige Behandlung der Sache nicht zu versagen sein, welche sich namentlich auch in den Fällen äußert, wo die Ausführung des Antrags Wahrnehmungen und Ergebnisse liefert, welche ein alsbaldiges polizeiliches Einschreiten bedingen. Die Polizeibehörde wird bei dem letzteren natürlich in voller Selbständigkeit verfahren.

Will man dem Staatsanwalt neben der Polizeibehörde die Vornahme polizeilicher Erörterungen gestatten, so läuft man Gefahr, Collisionen zwischen beiden Behörden hervorzurufen, indem beide unabhängig von einander, ja ohne Kenntniß der Maßnahmen der betreffenden anderen Behörde, in verschiedener, sich widersprechender Richtung thätig sein können. Selbst eine Uebereinstimmung beider Behörden bleibt hier schädlich, da sie nicht eine gleichzeitige Thätigkeit beider bedingt, diese aber wieder überflüssig sein würde. Die Beauftragung zweier von einander unabhängigen Behörden mit demselben Geschäfte ist ferner stets zu widerrathen. Wie leicht verläßt sich hier jede Behörde auf die andere, daß sie das Nöthige thun werde oder entschuldigt wenigstens mit solchem Verlasse die eigene Unthätigkeit! Mit der Theilung der Verantwortlichkeit schwindet endlich auch dies Interesse, wie die Energie der betheiligten Behörde.

Nach dieser Stellung der Staatsanwaltschaft sind wir doch weit entfernt, ihr auch den Schutz und Schirm der persönlichen Freiheit zuzuweisen, den wir oben als Motiv ge-

wisser Beschränkungen der Polizei bezeichneten. Auch da, wo die Staatsanwaltschaft in dienstlicher Beziehung sich der Vorrechte der richterlichen Beamten erfreut, können auf sie Einflüsse einwirken, welchen die Gerichte nicht zugänglich sind. Dazu kommt, daß durch die Einmischung der Staatsanwaltschaft in die Geschäfte der gerichtlichen Polizei auch das Interesse derselben, in einzelnen Fällen bestimmte Resultate dieser Thätigkeit zu erlangen und auf deren Grund erfolgreiche Untersuchungs-Anträge zu stellen, leicht zu einer Ausdehnung einzelner Maßregeln führen kann, welche zu Beschwerden Veranlassung giebt. Es ist hier oft ein persönliches Interesse thätig, welches leicht zu dem Irrwahn sich steigert, als ob die Resultatlosigkeit der Erörterung jedes Mal ein ungünstiges Zeugniß für die Befähigung des mit ihr beauftragt gewesenen Beamten enthalte. Die Unabhängigkeit richterlicher Cognition von derartigen Einflüssen, sowie auch die Collegialität der Gerichte, gegenüber dem einzelnen Beamten der Staatsanwaltschaft, geben allerdings in der Regel eine größere Garantie. Diejenigen Beschränkungen daher, welche wir oben im Interesse der bürgerlichen Freiheit, gegenüber den Polizeibehörden, gesetzt haben, gelten auch, gegenüber der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Vor allen Dingen bedarf es aber eines verständigen und einträchtigen Zusammenwirkens aller betheiligten Behörden. Die strenge Festhaltung der gegenseitigen Competenzgränzen darf nicht in Eifersüchteleien und unerquickliche Competenzstreitigkeiten ausarten, — die der eigenen Thätigkeit gesteckte Gränze muß als eine innere Nothwendigkeit erkannt und darf nicht mit Unlust und Unmuth befolgt werden, — der Amtseifer soll nicht bis zu dem Wunsche, einen günstigen Erfolg, womöglich ohne Mitwirkung der übrigen Behörden und zur Erlangung ungetheilter Anerkennung der eigenen Thätigkeit gesteigert werden.

Da, wo es die Verhältnisse überhaupt und im einzelnen Falle gestatten, wird die persönliche Rücksprache der betheiligten Beamten die gegenseitigen Beschränkungen leichter ausgleichen und ein einheitliches Wirken begünstigen. Sie führt in der Regel zu einer gegenseitigen Verständigung und auch wohl zu schnellerer Bereitwilligkeit, was durch die schriftlichen Anträge, Antworten, mit ihren Reservationen und Repliken nicht erreicht wird, auch abgesehen davon, daß diese Schreibereien dem gesammten Personale der Behörde bekannt werden und hierdurch der Vorstand leicht zu dem Irrthume verleitet wird, als ob er durch Nachgeben in der Sache sein Ansehen in den Augen seiner Untergebenen gefährde.

Dr. Schwarze.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein Mordbeweis nach zehn Jahren. Vor den Assisen des Departements der Ariège erschien am 22. Januar d. J. Jean Faur-Palé unter der Anklage des Meuchelmordes. Wie die Gazette des Tribunaux berichtet, verrieth das Aeußere dieses im vierzigsten Lebensjahre stehenden Menschen „schlechte Instinkte". Nachdem Palé vor zehn Jahren 1851 seinen Abschied aus dem Militärdienste erhalten, kehrte er in seine Heimath Ercé zurück, um sich daselbst dauernd niederzulassen. Unmittelbar darauf bewarb er sich um die Zuneigung eines ebenso häßlichen als armen Mädchens, Marie Ajas Pegou, welche sich auch durch ein Eheversprechen verführen ließ und im Umgange mit dem Angeklagten schwanger wurde. Sobald dieser Umstand bekannt wurde, zog sich Palé von ihr zurück. Im September 1851 erklärte die verlassene Braut in Begleitung der Mutter ihre Schwangerschaft vor der Mairie ihres Wohnortes.

Drei Monate später verschwand Marie Pegou plötzlich; alle Nachforschungen nach ihrem Verbleib verliefen erfolglos. Sie war eines Abends ausgegangen, um einige Besorgungen vorzunehmen, hatte ihre Rückkehr zum Abendessen versprochen und war zuletzt auf dem Wege nach Hause bemerkt worden. Der gegenwärtig Angeklagte wurde sofort durch das Gerücht als Mörder bezüchtigt, und da er unter den obwaltenden Verhältnissen verdächtig schien, verhaftet und zur Untersuchung gezogen. Es ergab sich zwar, daß die Verschwundene am Tage, wo sie zuletzt gesehen worden war, zwischen drei und vier Uhr Nachmittags eine lange Unterredung mit dem Angeklagten gehabt hatte, daß sie auf dem Wege nach Hause den Heuboden passiren mußte, auf welchem jener beschäftigt war, daß Palé gegen Abend auf mehrfaches Rufen seiner Familienmitglieder nicht geantwortet hatte und daß er nach dem Verschwinden der Pegou ein zerstreutes und unruhiges Wesen bemerken ließ. Trotz dieser Verdachtsgründe, welche durch das Interesse des Angeklagten an dem Tode der Pegou und durch einige untergeordnete Umstände verstärkt wurden, konnte man indeß der Untersuchung keine weitere Folge geben. Der Tod der Pegou war nicht erwiesen, einige Zeugen versicherten namentlich, sie in Bordeaux gesehen zu haben. Palé wurde deswegen durch Rathskammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt und kehrte in seine Gemeinde zurück.

In seiner Heimath angekommen, machte sich Palé bald überall gefürchtet. Er wurde im Verlauf der letzten Jahre zweimal wegen Körperverletzung gestraft, das letzte Mal mit funfzehn Monaten Gefängniß, weil er seine Schwägerin geschlagen. Dieser Umstand wurde der Anlaß zur Entdeckung des beinahe vergessenen Mordes. Als der Augenblick seiner Entlassung aus der Gefängnißhaft herannahte, meldete sich der Bruder des Angeklagten, um eine Denunciation zu Protokoll zu geben. In dieser Bezüchtigung waren alle näheren Umstände der That angegeben und der Ort bezeichnet, wo sich die Leiche der Ermordeten befinden sollte.

Man stellte in Folge dessen Nachgrabungen an und fand nach längerem Suchen auf einem Acker ein Skelett, welches der zugezogene Arzt als ein weibliches bezeichnete und außerdem die noch erhaltenen Schädelknochen eines sechs- bis siebenmonatlichen Fötus. Der Identitätsbeweis zwischen dem vorgefundenen Skelett und der Person der Marie Pegou schien durch diesen letzteren Umstand vollkommen geführt.

In der mündlichen Verhandlung, zu welcher die Sache nach Abhörung von 102 Zeugen in der Voruntersuchung gedieh, ergab sich die Schuld des Angeklagten auf das Klarste. Jene Zeugen, welche in der ersten nnd fruchtlos verlaufenen Voruntersuchung Marie Pegou in Bordeaux gesehen haben wollten, nahmen ihre Aussage zurück, indem sie vorgaben, durch Drohungen des Angeklagten und aus Furcht vor ihm zu einer wahrheitswidrigen Aussage bestimmt worden zu sein. Schon dieser Gegenstand scheint gegen ein so vorzeitiges Einschreiten durch den Richter wie bei der ersten Voruntersuchung zu sprechen. Trotz der Heimlichkeit der Voruntersuchung bemerken viele Zeugen sehr bald aus der Fragestellung im Verhör, wie viel oder wie wenig der Richter bereits in Erfahrung gebracht hat. Darnach berechnen sie nicht nur den voraussichtlichen Ausgang der Voruntersuchung, sondern auch ihr eigenes Verhalten. Wo es sich um Angeklagte handelt, die besonders in der Nachbarschaft gefürchtet sind oder von denen Belastungszeugen eingeschüchtert sein können, ist die vorzeitige Untersuchung

durch den Richter besonders geeignet, den Erfolg der vorgenommenen Ermittlungen zu gefährden. Daß im vorliegenden Falle nach erfolgter Einstellung der ersten Voruntersuchung und nach Ablauf von zehn Jahren ein wirksamer Schuldbeweis geführt werden konnte, ist ein reines Produkt des Zufalls. In der Regel schaden die Einstellungen bereits eingeleiteter gerichtlicher Voruntersuchungen, bei denen es sich um schwere Verbrechen einer schon verhafteten Person handelt, der Autorität der Gerichtspflege um so mehr, als dieselbe durch die Heimlichkeit ihrer Procedur den Schein besonderer Machtentfaltung nach Außen annimmt und den Glauben erweckt, als ständen ihr außerordentlich wirksame Mittel der Wahrheitserforschung zu Gebote. In ländlichen Kreisen ist diese Beobachtung öfters gemacht. Ein verfehltes Auftreten in der Voruntersuchung giebt den dabei betheiligten Verbrechern ein besonderes Ansehen und den Nimbus der Schlauheit, welcher auf viele Zeugen nachhaltig zurückwirkt und sogar die Begünstigung fernerer Verbrechen veranlassen kann.

Palé bestritt seine Schuld bis zum letzten Augenblicke vor Gericht. Seine Verurtheilung konnte indeß nicht zweifelhaft sein. Die Annahme mildernder Umstände rettete ihm das Leben.

Die Photographie vor Gericht. Das Zuchtpolizeigericht zu Paris hat angenommen, daß die unbefugte Vervielfältigung photographischer Portraits nicht zu den in Art. 425 und 426 vorgesehenen strafbaren Eingriffen in das „geistige Eigenthum" gehört. Die dabei aufgestellte Definition der Photographie ist für die Lichtkünstler nicht sehr ehrenvoll. Es heißt in dem betreffenden Erkenntniß:

„In Erwägung, daß die Photographie die Kunst ist, das Bild äußerer Gegenstände vermittelst der camera obscura und verschiedener chemischer Processe zu fixiren, daß dies eine rein mechanische Thätigkeit ist, welche ohne Zweifel Uebung und eine große Geschicklichkeit fordert, der Arbeit eines Zeichners oder Malers aber in keiner Weise verglichen werden kann, weil dieser mit der Kraft seiner Einbildung arbeitet oder aus eigener Empfindung Naturobjekte wiedergiebt; daß bei aller Anerkennung des Nutzens, welchen die Photographie den schönen Künsten leistet, derselben dennoch eine Gleichberechtigung nicht eingeräumt werden kann; daß in Wirklichkeit die Photographie nichts erfindet und nichts schafft, daß sie sich darauf beschränkt, Platten zu erhalten, und darnach Abdrücke reproducirt, welche knechtisch den Bildern des Objektivs nachahmen u. s. w."

In dieser Entscheidung ist freilich eine Frage übersehen worden. Da die meisten Photographien retouchirt, zuweilen sogar in Oelfarben ausgemalt werden, so bleibt die Gränze zwischen bloßer Photographie und künstlerischer Benutzung derselben eine sehr zweifelhafte und es wäre ganz gewiß darüber zu streiten, ob nicht mechanische Nachbildung künstlerisch retouchirter Photographien unter die Schutzbestimmungen der Nachdrucksgesetze zu stellen ist.

Englische Irrenhauspraxis. In England nehmen die Familienintriguen, wie bekannt, gern ihre Zuflucht zum Irrenhaus. Kürzlich ereignete sich wieder ein solcher Fall, indem zwei Oheime, die ihren leichtsinnigen Neffen um seine Jahreseinnahme von 14,000 £ beneideten, beantragten, ihn für wahnsinnig zu erklären. Wundert man sich vielleicht auch, warum sie nicht den kürzern Weg ergriffen und ihn ohne solche Förmlichkeiten in irgend einem Irrenhause unterbrachten, so fällt uns selbst bei dem längern Weg, den sie ergriffen, noch die Kürze der Procedur auf. Ohne sich von der Zulässigkeit des Processes durch ein ärztliches Gutachten zu überzeugen, setzt das Gericht eine Commission of lunacy (Wahnsinn) nieder, werden zahllose Zeugen vernommen, wird eine Specialjury berufen und in wenigen Wochen eine Summe von 50,000 £ an Gerichtskosten verausgabt. Im Verlauf der Verhandlungen ergab sich denn, daß der angeblich Wahnsinnige durchaus kein Irrenhaus-Kandidat, wohl aber ein toller nichtsnutziger Verschwender sei. Kann es aber etwas Tolleres, Verschwenderisches geben, als dies Blödsinnigkeitsverfahren in England? Die englische Presse erkennt diesen Mangel an und verlangt mit Recht, daß erst auf Grund ärztlicher Gutachten das Verfahren eingeleitet werde.

Hochverrätherische Handlungen. Sitzung des Staatsgerichtshofes zu Berlin vom 1. März. Der Angeklagte ist der Redakteur Ludwig Jagielski aus Samter gebürtig. Nachdem derselbe erklärt, daß er 40 Jahre alt und früher Maler gewesen, daß er der deutschen Sprache so weit mächtig sei, daß ohne Dolmetscher verhandelt werden könne, wird die Anklage verlesen.

Nach Inhalt derselben enthielt die Nummer 253 der von dem Angeklagten redigirten, in Posen erscheinenden politischen Zeitschrift „Dziennik Poznanski" vom 5. November 1861 die Polemik mehrerer Nummern der unter Herzen in London erscheinenden russischen Zeitung „Kolokol", durch welche zur Befreiung Rußlands, des Königreichs Polen, der angränzenden, ehemals polnischen Provinzen und aller slavischen Länder überhaupt öffentlich aufgefordert wird. Es wird zunächst in jener Polemik ausgeführt, daß man jetzt zum Sturze des Despotismus in Rußland handelnd vorgehen müsse. Es werden dann die Mittel und die Art und Weise der Befreiung angegeben. Dann heißt es: „die Befreiung Polens, die der angränzenden Provinzen und Rußlands sind von einander untrennbar. Brüderlich ohne Zwist und Niemand unterworfen können wir uns hernach abgränzen, nicht aber den Einen ohne den Anderen frei machen. Die polnische Gesellschaft, die lithauische, ukränische und russische Gesellschaften müssen jede für sich in der allgemeinen Zusammensetzung der Kräfte eine besondere Macht vorstellen und aus diesen Gründen gemeinschaftlich handeln." „Selbst auf alle übrigen slavischen Stämme im Westen und Süden soll das Befreiungswerk ausgedehnt werden, denn Deutschland würde durch die Erhebung der Polen schon genug beschäftigt sein, um jenen Stämmen wehren zu können, sich gleichzeitig von Deutschland und der Türkei zu trennen. Auch Frankreich würde sie nicht hindern, denn für dasselbe sei ein Bündniß mit dem sich befreienden Rußland und Polen vortheilhafter als mit dem heutigen Petersburg".

Demgemäß wurde der Redakteur Ludwig Jagielski angeklagt: im Jahre 1861 zu Posen demjenigen, der in dem veröffentlichten Leitartikel der Nr. 253 der politischen und periodischen Zeitschrift „Dziennik Poznanski" vom 5. November 1861 öffentlich zur Ausführung von Handlungen auffordert, welche darauf abzielen, einen Theil des preußischen Staatsgebietes vom Ganzen gewaltsam loszureißen, in den Handlungen, welche die That erleichterten und vollendeten, wissentlich Hülfe geleistet und ihm die Mittel, welche zu dieser That dienten, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft zu haben. Verbrechen vorgesehen durch die §§. 65. 62. 61 Nr. 3. 34. Nr. 2. 35 des Strafgesetzbuchs und 34 des Preßgesetzes.

Der Angeklagte bekennt sich für nichtschuldig. Er erklärt, daß er nicht der Verfasser des Artikels sei, und daß er den Verfasser nicht nennen könne. Die Bewegungen, welche der Artikel bespreche, seien russische oder moskowitische; verschiedene Zeitungen, namentlich die Sternzeitung und die Kreuzzeitung hätten diese Bewegung ebenfalls besprochen und auch den Artikel des „Kolokol". Daß der Inhalt des Artikels ein hochverrätherischer sei, müsse er entschieden in Abrede stellen. Der Staatsanwalt beantragt dreijährige Zuchthausstrafe. Der Gerichtshof berieth etwa ¾ Stunden. Sein Urtheil lautete auf Nichtschuldig. Der Gerichtshof nahm mit der Vertheidigung an, daß der Artikel sich lediglich auf Rußland und Russisch-Polen beziehe und eine Aufforderung zu einer gewaltsamen Losreißung der preußisch-polnischen Provinzen nicht enthalte. Der Gerichtshof erkannte zugleich auf Freigebung des incrimirten Artikels und ordnete die sofortige Freilassung des Angeklagten an. Von den vielen anwesenden Polen wurde der Angeklagte freudig beglückwünscht.

Inhalt. Aus Bayern. — Bemerkungen über die Criminalpolizei. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 11. — Sonnabend, den 15. März. — 1862.

Bemerkungen über die Criminalpolizei.

II.

Das Verfahren, wie es in der K. sächsischen Strafproceßordnung gesetzlich geordnet ist, entspricht nicht durchgängig den obigen Ansichten über die gegenseitige Stellung der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden. Der Entwurf der Proceßordnung war auf diese Ansichten gebaut; sie fanden aber bei der Berathung in den ständischen Kammern, wo man eine Unterordnung der Polizeibehörde unter die Staatsanwaltschaft nicht billigte, lebhaften Widerspruch, in dessen Folge die einschlagenden Bestimmungen so, wie sie das Gesetz enthält, geändert wurden.

Nach der K. sächsischen Strafproceßordnung hat die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen auf Vornahme einzelner Handlungen an die Sicherheitspolizeibehörde sich zu wenden, welche befugt ist, den Antrag abzulehnen; die Polizeibehörde selbst ist in dem selbständigen Ein- und Vorschreiten nicht behindert. Es ist jedoch ihre Thätigkeit in dem Gesetze ausdrücklich „auf die, keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That" beschränkt worden. Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie die Aufklärungen haben, vorläufig, jedoch ohne Vereidung abhören, ersteren auch bewachen lassen oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen. Ebenso können sie in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, so wie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Sie sollen jedoch die hierbei für den Richter ertheilten Vorschriften gleichfalls in Obacht nehmen. Ferner können die Polizeibehörden Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht abzugeben. Weiter haben die Polizeibehörden von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen ungesäumt den Staatsanwalt und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen und Brandstiftungen, auch das Gericht in Kenntniß zu setzen. Besondere Bestimmungen regeln das Verfahren der Polizeibehörden bei der Anzeige von Schadenfeuern, um der Staatsanwaltschaft die sofortige Theilnahme an den desfallsigen Erörterungen der Entstehungsursache und das sofortige Einschreiten bei Verdacht strafbarer Verschuldung zu sichern. Auch haben die Polizeibehörden im Allgemeinen dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts oder des Staatsanwalts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Die Polizeibehörde hat jede in Folge eigener Entschließung oder in Folge des Antrages der Staatsanwaltschaft vorgenommene Verwahrung eines Bezüchtigten spätestens an dem dritten Tage, wenn der Verwahrte nicht wieder entlassen worden ist, dem Gerichte zur weiteren Entschließung anzuzeigen. Wird von diesem die Fortdauer der Haft verfügt, so ist der Verhaftete alsbald in das Gerichtsgefängniß abzuliefern. Die Polizeibehörde darf die Ablieferung nicht verweigern, wogegen das Gericht auch die fernere polizeiliche Verwahrung des Bezüchtigten fortdauern lassen kann. Dagegen darf andererseits die Justizbehörde die Annahme des Bezüchtigten nicht verweigern, wenn die Polizeibehörde, gleichviel ob das triduum schon abgelaufen ist oder nicht, die Uebergabe der Sache an die Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) beschließt. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der drei Tage die Abgabe der Sache von der Polizeibehörde verlangen, ohne Unterschied, in welchem Stande die Sache sich befindet. Endlich darf eine Verwahrung, welche die Polizeibehörde auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, von derselben nicht ohne dessen Zustimmung und, dafern die Verwahrung bereits dem Gerichte angezeigt worden ist, nicht ohne Genehmigung des letzteren wieder aufheben.

Die nähere Ausführung der auf die Verwahrung des Bezüchtigten bezüglichen Bestimmungen ist durch Verordnungen geregelt worden, welche namentlich die Competenzverhältnisse der concurrirenden Behörden feststellen. Insbesondere ist die Befugniß der Staatsanwaltschaft, von dem Stande der po-

lizeilichen Erörterungen in jedem einzelnen Falle durch Einsicht der polizeilichen Akten und durch Anfrage bei der Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen, so wie die Vornahme einzelner Erörterungen zu beantragen und die Abgabe der Sache mit dem Bezüchtigten zu selbsteigener weiterer Entschließung zu verlangen, in der bestimmtesten und zufriedenstellendsten Weise gewahrt worden.

Von tiefgreifender Wichtigkeit sind hierbei noch folgende Vorschriften des Gesetzes:

Der Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung der Untersuchung kann nur gegen eine bestimmte Person gestellt werden. Die Gewißheit, daß ein bestimmtes Verbrechen verübt worden, auch nach erfolgter Feststellung des objektiven Thatbestandes, reicht hierzu nicht hin. Die, dem Untersuchungs-Antrage vorausgehenden Erörterungen gehören, nachdem die Polizei ihre Thätigkeit in der Hauptsache abgeschlossen hat, lediglich zur Competenz des Staatsanwalts, welcher mit den Anträgen auf Vornahme einzelner Erörterungen an die Polizeibehörde, so wie an jedes Gericht erster Instanz sich wenden kann. An letzteres wendet er sich in der Regel bei den, den objektiven Thatbestand betreffenden Erhebungen, bei ausführlicheren Befragungen. Die Gerichte haben diesen Anträgen des Staatsanwalts, welche sie als Requisitionen zu behandeln und daher betreffs ihrer Relevanz und Zweckmäßigkeit nicht zu prüfen haben, stattzugeben. Es ist daher anerkannt worden, daß die Vorerörterungen eine wesentliche Störung und Beeinträchtigung erleiden könnten, wenn das Gericht hierbei in eine materielle Prüfung der Sache sich einlassen wollte.

In denjenigen Bezirken, in denen selbständige Polizei-Behörden nicht organisirt sind, vielmehr die Verwaltung der Sicherheitspolizei den Gerichtsbehörden übertragen ist, hat sich nicht selten das Verhältniß so gestaltet, daß ein Theil der criminalpolizeilichen Erhebungen, namentlich die vorläufigen Befragungen direkt von der Staatsanwaltschaft expedirt wurden.

Von Wichtigkeit ist hierbei noch die Vorschrift des Gesetzes, daß die Staatsanwälte die den Polizeibehörden zustehenden Handlungen dann unmittelbar selbst vornehmen können, wenn entweder nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug und daher mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Criminalpolizeiangelegenheiten ist dem Justizministerium beigelegt worden. Beschwerden der Staatsanwaltschaft über die Polizeibehörden und dieser über jene werden von dem Ober- (General-) Staatsanwalt und in höchster Instanz vom Justizministerium erledigt. In gleicher Weise wird mit den Beschwerden der Privaten über einzelne Handlungen und Unterlassungen der Polizeibehörden bei Criminalpolizeisachen verfahren. Endlich gilt das Gleiche von den Beschwerden über die Gerichte, so lange dieselben noch auf Requisition zur Ausführung von criminalpolizeilichen Maßnahmen thätig sind.

Manche dieser Bestimmungen mögen vom theoretischen Standpunkte aus Bedenken erregen; in praxi haben sie sich im Allgemeinen bewährt. Es ist dies allerdings insbesondere der Geneigtheit und Willfährigkeit zu danken, mit welcher die betreffenden Behörden, namentlich und insbesondere die Polizeibehörden erster Instanz und die oberste Polizeibehörde von Anfang der neuen Organisation, der Staatsanwaltschaft entgegengekommen und zum einträchtigen Wirken mit derselben bereit gewesen sind. Der Verfasser dieses Aufsatzes bekennt gern auch hier, wie dieser Geneigtheit und Willfährigkeit vorzugsweise die günstige Gestaltung des Verfahrens bei den criminalpolizeilichen Vorerörterungen zu danken ist. Indem einerseits die Staatsanwälte in der Mitwirkung der Polizeibehörden, bei den denselben zu Gebote stehenden umfassenden Mitteln, eine Unterstützung dankbar erblicken, die sie sich selbständig nicht schaffen können, haben andererseits die Polizeibehörden mit voller Bereitwilligkeit und ohne Ausstellungen die Requisitionen der Staatsanwälte erledigt, so daß in dieser Beziehung dem Verfasser, seit dem 1. Oktober 1856, nur eine einzige, sofort erledigte und an sich nicht bedeutende Differenz angezeigt worden ist.

Nach demjenigen, was wir oben besprochen haben, gehören auch die Feststellungen des objektiven Thatbestandes zu dem Bereiche der criminalpolizeilichen Erörterungen, dafern noch nicht ein Antrag auf Untersuchung gegen eine bestimmte Person gestellt worden ist. Es wird also die Sektion eines Leichnams und die Begutachtung des Falls durch Sachverständige, nach Befinden, noch vor Einleitung der Untersuchung vorgenommen werden. Die Vornahme erfolgt jedoch durch das Gericht, auf Requisition des Staatsanwalts. Die für solche Handlungen überhaupt vorgeschriebenen Formen müssen auch hier von dem Gerichte beobachtet werden, und es kommt solchen Falls, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes, diesen Handlungen die gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach Erörterung der Voruntersuchung vorgenommen worden wären.

Diese Vorschrift hat sich in praxi gut bewährt. Die Einleitung der Untersuchung und letztere selbst erhalten einen bestimmten und festen Ausdruck, so wie eine sichere Richtung. Das Anklagerecht der Staatsanwaltschaft gelangt durch die Beziehung auf eine bestimmte Person ebenfalls zu einer concreteren Anwendung, indem der Untersuchungsrichter nicht blos das Verbrechen, sondern auch eine bestimmte Person, den eigentlichen Gegenstand der Anklage, umfaßt. Daß das Verbrechen (z. B. des Mordes) strafgerichtlich zu verfolgen sei, ist gewiß, und es bedarf nicht der Aufstellung eines besonderen Beamten, um dies zu beantragen. Wohl aber bedarf es der sorgfältigen Erwägung im einzelnen Falle, ob der Bezüchtigte genügend belastet sei, um die strafgerichtliche Verfolgung wider ihn zu beantragen. Die Ausdehnung der Voruntersuchung auf andere, in dem Antrage des Staatsanwalts nicht begriffene Personen bedarf daher auch der Zustimmung desselben. Ueberhaupt ist hier die Abwägung des Verdachts Betreffs des einzelnen Bezüchtigten recht eigentlich die Aufgabe des Staatsanwalts.

Die Ausdehnung der criminalpolizeilichen Erörterungen, wie sie das K. sächsische Gesetz zuläßt, verletzt kein rechtlich zu beachtendes Interesse, da diejenigen Handlungen, bei denen eine solche Verletzung stattfinden könnte, von den Gerichten selbst (auf Requisition des Staatsanwalts) vorgenommen werden und der Schutz der persönlichen Freiheit gleich bei dem Beginne der Haft unter die fortdauernde und genaue Controle des Gerichts gestellt ist. Es sind dem Verf. in dieser Beziehung bis jetzt keine Beschwerden vorgekommen. Eben so ist demselben bei der ihm obliegenden Revision der Strafanstalten in dieser Richtung bis jetzt keine Beschwerde eines Sträflings bekannt geworden.

Der Verf. findet hierin vorzugsweise ein Zeugniß für die gute und unparteiische Handhabung des Gesetzes, welche die

bedenklichen Seiten desselben durch eine verständige Praxis auszugleichen gewußt hat.

Die criminalpolizeilichen Erörterungen haben in der hiesigen Praxis noch dadurch eine besondere Wichtigkeit erlangt, daß das Gesetz auf Grund derselben die unmittelbare Vorladung in allen Fällen, mit Ausnahme der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, gestattet, wenn bei diesen Erörterungen der Thatbestand bereits in genügende Gewißheit gesetzt und das Geständniß des Angeschuldigten oder solche Beweise, welche die Ueberführung desselben zu begründen geeignet sind, erlangt wurden, auch die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrages selbst keinem Zweifel unterliegt. In solchen Fällen wird eine Voruntersuchung nicht eingeleitet, vielmehr ohne solche die Hauptverhandlung eröffnet. Der Antrag kann nur vom Staatsanwalte ausgehen; über denselben entscheidet das Bezirksgericht.

Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt. Es wird von ihr in umfassender Weise Gebrauch gemacht; sie trägt vorzugsweise zur raschen Erledigung der Sachen bei und liegt daher auch im Interesse der Bezüchtigten. Selbst bei Verbrechen, wie bei Mordversuchen, hat man die unmittelbare Vorladung angewandt, wenn bereits in der Vorerörterung ein völlig glaubwürdiges Geständniß oder ein unzweifelhafter Schuldbeweis erlangt worden. Es ist daher vorgekommen, daß 3 Wochen nach der That, ja sogar da, wo Seitens der Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger auf die gesetzlichen Fristen verzichtet worden, wenige Tage nach der That die Aburtheilung und unmittelbar darauf die Strafvollstreckung erfolgte.

Auch in dieser Richtung sind dem Verf. dieser Abhandlung Beschwerden über die Staatsanwälte nicht vorgekommen.

Dr. Schwarze.

Zur gerichtlich-medicinischen Literatur des Jahres 1861.

I.

Lehrbücher.

J. H. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 3te gänzlich umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. XXII u. 428 S. gr. 8. Erlangen 1861.

W. Pichler, die gerichtliche Medicin. Nach dem heutigen Standpunkte der Medicin und der Gesetzgebung in ihren Umrissen dargestellt. XII u. 396 S. kl. 8. Wien 1861.

Ad. Lion, Taschenbuch der gerichtlichen Medicin. XII u. 218 S. 12. Erlangen 1861.

Geisteskrankheiten.

W. Griesinger, die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. Für Aerzte und Studirende. 21ste umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. VI u. 538 S. gr. 8. Stuttgart 1861.

Frz. v. Günther, das Seelenleben des Menschen im gesunden und kranken Zustande in Bezug auf die Zurechnung vor den Gerichtshöfen, für Aerzte und Juristen XIV u. 240 S. gr. 8. Wien u. Prag 1861.

Ob elfjähriger Wahnsinn? ob elfjährige Simulation? Obergutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen. Erstes Heft. Casper. Casper's Vierteljahrsschrift XX, 1.

L. Krahmer, die gerichtsärztliche Feststellung des Gemüthszustandes. Casper's Vierteljahrsschrift XX, 126 ff. 207 ff. — Mair, drei Gutachten über den Seelenzustand eines Mörders. Deutsche Zeitschr. f. R. XVIII, 265.

Geschlechtszustände.

Toulmouche, Etudes sur l'infanticide et la grossesse cachée et simulée. Ann. d'hyg. (2) XVI, 364 59. — Klasemann, Gebären im Stehen. Casper's Vierteljahrsschrift XX, 234. — Richter, Fall von Ausstoßung der Frucht nach dem Tode. Casper's Vierteljahrsschr. XIX, 163. — J. Martini, ein männlicher Zwitter als verpflichtete Hebamme. Casper's Vierteljahrsschrift XIX, 303.

Körperbeschädigungen.

Herzog, die Körperverletzungen an lebenden Personen im Sinne des neuen Strafgesetzbuches für Preußen. Casper's Vierteljahrsschr. XX, 83. — Ambr. Tardieu, Etude médico-légale sur les maladies accidentellement et involontairement produites par imprudence, négligence ou transmission contagieuse (comprenant l'histoire médico-légale de la syphilis et de ses divers modes de transmission). Ann. d'hyg. (2) XV, 93. — Böker, die Syphilisation vom sanitätspolizeilichen Standpunkte. Casper's Vierteljahrsschrift XX. 37.

Kunstfehler.

Glossen zu den preußischen Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen von einem Medicinalbeamten. 181 S. gr. 8. Berlin 1862. — Feld, über §. 200 des Strafgesetzbuches. Casper's Vierteljahrsschr. XIX, 160. — Schürmayer, angeschuldigtes kunstwidriges, geburtshülfliches Verfahren als Todesursache und strafwürdige Fahrlässigkeit. Deutsche Zeitschr. f. R. XVII, 81 ff. — G. Rousseau, mémoire sur la responsabilité du médecin considérée plus particulièrement au point de vue de l'obstétrique; Ann. d'hyg. (2) XVI, 197 etc. — Ambr. Tardieu, Question de responsabilité médicale. ibid S. 203.

Todesarten.

Beau, Versuche über den Ertrinkungstod Henke's Zeitschrift LXXXI, 367. — A. Helwig, Fractura ossis hyoidei et cartilaginis thyrioideae. Ob Tod durch einen Sturz oder durch Erwürgung? Casper's Vierteljahrsschrift XIX, 342. — B. Ritter, Gerichtsärztliches Gutachten über einen interessanten Fall beschuldigten Kindesmordes. Deutsche Zeitschr. f. R. XVI, 71. — Sonnenkalb, wann und wo wurde die erste gerichtliche Lungenprobe vorgenommen? Deutsche Zeitschr. f. R. XVIII, 45. — Liman, über die forensische Bedeutung der sogenannten punktförmigen Ekchymosen. Casper's Vierteljahrsschr. XIX, 73.

W. Wirthgen, die verschiedenen Methoden zur Ermittelung von Blutflecken in forensischen Fällen. Henke's Zeitschrift LXXXI, 1. — Bernh. Ritter, zur gerichtsärztlichen Diagnostik der Fötal- und Samenflecke. Henke's Zeitschrift LXXXII, 99.

Gifte.

van Hasselt, Handbuch der Giftlehre. A. d. Holländ., nach der 2ten Auflage frei bearbeitet und mit Zusätzen versehen v. J. B. Henkel. 1. Band XVI u. 552 S., 2. Band VIII u. 440 S. gr. 8. Braunschweig 1862. — Alfr. Sw. Taylor, die Gifte in gerichtlich-medicinischer Beziehung. Nach der 2ten Auflage übersetzt und mit Noten versehen von R. Seydler. 1. Band 1. Abth. 240 S. gr. 8. Cöln 1862. — Chevallier, de Luynes et Devergie. Purgation à l'aide du sel de nitre, imprudence d'un malade, mort d'un sergent de ville pour avoir fait usage de 30 grmms de ce sel. Ann. d'hyg. (2) XVI, 400.

Wer nach einer eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung ringt und wohlerwogene Grundsätze mit Consequenz zur Anwendung zu bringen bestrebt ist, geräth bei der Beurtheilung fremder Leistungen auf dem Gebiete der Literatur sehr leicht in den Verdacht der Inconsequenz, wenn er lobt, was seinen Ansichten nicht entspricht, oder der Einseitigkeit und des Fanatismus, wenn er abweichende Meinungen verwirft und ihren Vortrag tadelt. Den geehrten Lesern dieser Zeitschrift wird weniger an einem subjektiven Urtheile über den Werth, als einer unbefangenen Mittheilung des Inhaltes der gerichtsärztlichen Literatur im jüngst abgelaufenen Jahre gelegen sein. Nach der Seite würde ein Referat aus den angeführten Arbeiten genügen. Meiner selbst und meines Interesses für die gerichtliche Medicin wegen, um es offen zu gestehen, kann ich indessen nicht umhin, die Grundsätze, die ich für die Behandlung der gerichtsärztlichen Lehre im Allgemeinen, wie im Einzelnen für richtig und maßgebend anerkennend zur Geltung zu bringen bestrebt bin, kurz zusammenzufassen und sie hier vorauszuschicken, damit ich desto

bequemer auf etwaige Abweichungen verweisen kann, ohne über deren Werth oder Unwerth Worte machen zu müssen. Die endliche Entscheidung, welche von zwei streitenden Parteien Recht hat, ist ja eine richterliche Aufgabe. Sie kann ich vorzugsweise hier meinen Lesern überlassen.

Für die Formulirung der gerichtsärztlichen Lehre und die Entscheidung über ihren Inhalt halte ich die von mir in meinem Handbuche der gerichtlichen Medicin für sie zuerst in Anspruch genommene Bedeutung, daß sie eine eigene angewandte Naturwissenschaft sei, von principieller Bedeutung. Damit soll nicht gesagt sein, daß man nur mit und durch dieses Bekenntniß ein brauchbarer Gerichtsarzt zu werden vermöchte. Ich behaupte nur, daß die Consequenzen dieses Gedankens über Form und Inhalt der gerichtsärztlichen Lehre zu entscheiden haben.

Die erste Folgerung ist, daß in die gerichtsärztliche Lehre nur solche Beobachtungen und Erfahrungen Aufnahme finden dürfen, welche nach einer naturwissenschaftlichen Methode gemacht, geprüft und bewahrheitet sind. Nicht was ein Einzelner glaubt, wünscht, ausspricht, sondern was von unbefangenen und geübten Sinnen wahrgenommen, mit analogen Beobachtungen verglichen ist, was in seinen Bedingungen keine Unmöglichkeit, in seinen Consequenzen keinen Widersinn birgt, ist in der gerichtlichen Medicin *wahr* und *verläßlich*. Was also der unbefangene und erfahrene gerichtsärztliche Forscher durch seine geübten Sinne geprüft und erfaßt, was er in seiner Entstehung allgemeiner Erfahrung nach erklärt, in seinen Folgen berechnet hat, das ist so wahr, als etwas sein kann. Hierin liegt das Kriterium der Zuverlässigkeit, welche ein gerichtsärztliches Urtheil für sich in Anspruch zu nehmen hat. Niemand vermag aus einem ihm dargebrachten Vertrauen, aus seiner amtlichen Stellung, aus seinem Ruf ein Argument für die Verläßlichkeit seines Urtheils zu entlehnen, noch seiner Meinung die überzeugende Kraft einer Thatsache beilegen. Dagegen bleibt die durch frühere wissenschaftliche Leistungen errungene Autorität nicht zu begründenden Zweifeln und Einsprüchen gegenüber unerschüttert. Die Praxis mag diesen Grundsätzen entgegen geübt und zur momentanen Geltung gebracht werden, zur Regel für die Praxis dürfen Widersprüche gegen die Consequenz eines leitenden Grundsatzes niemals dienen.

Der *Zweck* der gerichtsärztlichen Thätigkeit bestimmt sich aus dem Gedanken, daß die gerichtliche Medicin eine angewandte Naturwissenschaft ist, zumeist negativ dahin, sie könne aus dem naturwissenschaftlichen Studium selbst ihre eigentliche Aufgabe *nicht* entnehmen. Wahr und erschöpfend kann weder der Inhalt der gerichtsärztlichen Lehre als das Wissen von einer durch sinnnliche Erscheinung vereinigten Reihe von Naturkörpern und von ihren faktischen Veränderungen, noch die gerichtsärztliche Aufgabe als Bestimmung der Natur und als Erklärung des Zusammenhanges in einem Theile der objektiven Welt bezeichnet werden. Es kommt darauf an, diese in ihrer negativen Fassung anscheinend allgemein beifällig aufgenommene Ansicht positiv auszudrücken und sie dahin zu vervollständigen, daß klar wird, was dem naturwissenschaftlichen Wissen hinzutreten muß, um es wirklich zu einem gerichtsärztlichen zu machen. In dieser Ergänzung ist das geistige Band enthalten, welches die nach den Objekten getrennten und vereinzelten naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Gerichtsärzte zu einer gemeinsamen Disciplin, zu einem wissenschaftlichen Ganzen einigt. Kein Lehrer der gerichtlichen Medicin darf sich der Aufgabe entziehen wollen, ihren Zweck genau zu bestimmen. Noch weniger darf er sie escamotiren und, wie es wohl geschieht, sie im Allgemeinen anerkennen, in jedem besonderen Falle aber sie ignoriren. Dies und nichts anderes geschieht, wenn man nachdrücklichst darauf hinweist, daß durch seine medicinische Bildung der praktische Arzt zum Gerichtsarzt sich noch lange nicht qualificire, und zu gleicher Zeit mit einem unbegreiflichen Fanatismus daran festhält, gerade in den wichtigsten Fällen als die alleinige gerichtsärztliche Aufgabe die Constatirung der *Krankheit*, des Modus des *Absterbens*, kurz eines specifisch-medicinischen Objektes zu bestimmen. Die Kenntniß aller der Zustände, welche das Gebiet der Pathologie in der Medicin darstellen, ihrer Erscheinungen, ihrer Entstehungsbedingungen und ihrer Folgen ist ganz gewiß ein unveräußerlicher Theil der naturwissenschaftlichen Bildung für Gerichtsärzte, aber eben darum enthält sie nicht das, was auch der vollkommensten medicinischen Bildung noch hinzutreten muß, um sie zu einer gerichtsärztlichen zu machen. Man darf behaupten, daß der eigentliche Zweck seiner Thätigkeit für den Gerichtsarzt noch gar nicht in Frage gekommen ist, so lange er mit seinen medicinischen Kenntnissen allein ausreicht.

Die gerichtliche Medicin ist faktisch eine Hilfswissenschaft hauptsächlich des Strafrechtes. Gesetzgeber und Richter benutzen freilich weniger die gerichtlich medicinische Lehre, als die geübten Sinne und die persönliche Gewandtheit und Einsicht des Gerichtsarztes. Letzterer steht darum kaum anders dem Richter gegenüber, als der medicinische Praktiker dem Kranken. Die Ansprüche beider sind für das Geschäft gleich maßgebend, aber an sich sehr verschieden. Beim Richter handelt es sich nicht um die Mittel zur Beseitigung mißbehaglicher Empfindungen, sondern um den passenden Ersatz eines intellektuellen Mangels. Er soll urtheilen und findet sich ohne ausreichende Kenntniß des zu beurtheilenden Objektes. Um zu seiner propositio minor zu kommen, wendet er sich an den Arzt.

Folgt daraus nicht wie von selbst, daß die gerichtsärztliche Bildung neben dem medicinischen ein juristisches Element haben muß? Läßt sich letzteres selbst danach nicht sofort näher bestimmen? Mag man das richterliche Urtheil sich unter der bekannten Form des Syllogismus vorstellen, oder mag man es als eine systematische Classification, als die Einordnung von Individuen in die passenden strafgesetzlichen Kategorien betrachten — immer soll in gewissen Fällen der strafrechtliche Charakter eines Menschen unter Mitwirkung eines Arztes festgestellt werden; der Gerichtsarzt, der sich mit wissenschaftlicher Selbständigkeit gerirt, muß die strafrechtlichen Merkmale kennen, welche die strafrechtlichen Kategorien charakterisiren, für welche er die zugehörigen Individuen mit finden helfen soll. Das Strafrecht bestimmt Gruppen- und Art-Charaktere ganz anders, als die beschreibenden oder exakten Naturwissenschaften. Ob Jemand dieser oder jener Verbrecher ist, entscheidet sich nicht nach seinen Eigenschaften und Zuständen, nicht nach seinen Entstehungsbedingungen und eben so wenig nach seinen Wirkungen, sondern nach der doktrinellen oder systematischen Bedeutung einer ganz vereinzelten Lebenserscheinung, einer sogenannten That. Der Gerichtsarzt muß folglich die strafrichterliche Theorie der Lebenserscheinungen kennen, die als besondere strafgesetzwidrige Thaten zu kategorischen Kriterien geworden sind und zugleich so viel Dunkles und Zweifelhaftes bieten, daß zu dessen Aufhellung seine ärztliche Mitwirkung gefordert wird.

Kann man bestreiten, daß die gerichtsärztliche Lehre darüber Aufschluß zu geben hat, was die gerichtsärztliche Praxis wissen und verwerthen muß? Daß also der Theil der strafrechtlichen Doktrin, welcher über Verschulden, verbrecherische Handlungen und strafgesetzwidrige Erfolge handelt, zugleich einen Theil des gerichtlich medicinischen Lehr- und Lerngebietes bildet?

Der Zweck der gerichtsärztlichen Thätigkeit, wie ich ihn auffasse, bedarf einer noch verständlicheren Bezeichnung, als ihm bisher zu Theil wurde.

Zweifel und Mißverständnisse über den rationellen oder systematischen Werth eines Objektes beheben sich durch Widerspruch und Aufstellung einer fertigen, anderen als neue Ueberzeugung anzunehmenden Schätzung, oder durch genauere und vollständigere Darlegung der wesentlichen Eigenschaften und systematischen Merkmale, denen ein richtigeres und sicheres Urtheil als wissenschaftliche Ueberzeugung nachfolgt. Beide Wege, um den richterlichen Zweifeln über die wirkliche Bedeutung eines anscheinend strafrechtlichen Faktums zu begegnen, sind für den Gerichtsarzt möglich. Der des einfachen Widerspruches und der Entscheidung nach höherer Auktorität wird nicht ganz selten in der Praxis betreten, ja für besonders expedit und empfehlenswerth ausgerufen. Offenbar entspricht er der ärztlichen Stellung zur Sache nicht und ist allein schon aus diesem Grunde verwerflich. Man wird nicht behaupten wollen, daß in juristischen Entscheidungen der Arzt mehr Auktorität und Einsicht besitze, als der Richter. Es ist eine unwissenschaftliche Anmaßung für Andere, in Dingen, die sie besser verstehen, entscheiden zu wollen. Sie wird in praxi öfter geübt, als begriffen und eingestanden.

Feststellung der vorhandenen strafrechtlichen Eigenschaften einer Erscheinung, aus denen sich ihre gesetzliche Bedeutung im concreten Falle allerdings oft wie ganz von selbst ergiebt, erheischt das Bedürfniß des Richters und bildet die wissenschaftliche Aufgabe des Gerichtsarztes. Einseitige Ueberschätzung des von der juristischen Einsicht beherrschten Naturgebietes beschränkt ihrerseits erfahrungsgemäß die gerichtsärztliche Competenz zur Ungebühr. Man nimmt wohl eine Form, welche der praktische Gerichtsarzt zu beobachten hat, für Zweck und Inhalt seiner Thätigkeit. Gewiß ist anzunehmen, daß der Richter am besten weiß, was zur Sicherung seiner Ueberzeugung ihm fehlt, und daß er sein Bedürfniß dem Gerichtsarzte so zu verdeutlichen versteht, um diesen danach sich richten und verfahren zu lassen. Drückt der Richter sein Bedürfniß durch bestimmte Fragen aus, so sind letztere so vollständig und genau vom Arzte zu beantworten, als es die Umstände gestatten. Wer die formelle Seite der gerichtsärztlichen Aufgabe ins Auge faßt, muß dies jedenfalls zugeben. In der Lösung gestellter Specialfragen erschöpft sich die gerichtsärztliche Thätigkeit indeß keineswegs. Ihr Zweck und ihre Aufgabe muß umfassender bestimmt werden, schon aus dem Grunde, weil der fragende Richter nicht immer das Recht personificirt und weil manche Untersuchungsfälle ein größeres, oder auch wohl ein ganz anderes strafrechtliches Material enthalten, als der Richter zunächst vermuthen konnte. Unter allen Umständen muß der Gerichtsarzt, wenn nicht befugt, doch befähigt sein, die im Interesse des Strafrechts zu lösenden Fragen sich selbst zu stellen.

Die Lehre der gerichtlichen Medicin hat endlich eine principiell wissenschaftliche Aufgabe. Sie muß wirken für Verbreitung und Anerkennung ihrer durch naturwissenschaftliche Prüfung gewonnenen und gefestigten Ansichten im Kreise der

Gesetzgeber und Richter, nicht dadurch, daß sie das richterliche Verfahren als unberechtigt direkt bekämpft, oder durch nur scheinbare Folgsamkeit stört und illusorisch macht, sondern durch Klärung und Läuterung der allgemeinen juristischen Vorstellung vom Rechtssubjekte im Menschen. Diese Vorstellung mit den daraus abgeleiteten Anschauungen von einer freien, verschuld- und strafbaren Wirksamkeit ist unzweifelhaft der Selbstanschauung der Menschen entsprossen. Jeder unterscheidet an sich wie an Anderen einen bei Seite gelegten unbegriffenen, bedeutungslosen und einen bewußten und wesentlichen Theil. Jene Vorstellung ist danach völlig gerechtfertigt, zweckmäßig, subjektiv wahr, aber der Wirklichkeit gegenüber bleibt sie einseitig, unbestimmt, eine Fiktion, eine Doktrin, welche das Thatsächliche nach willkürlichen oder aprioristischen Voraussetzungen würdigt, unberücksichtigt läßt, oder ganz abläugnet. Die gerichtsärztliche Lehre hat dieser doktrinellen Anmaßung gegenüber den Nachweis zu führen, daß etwaige Aufsehen und Bedenken erregende Widersprüche zwischen dem Phantom des Rechtssubjektes und den wirklichen Menschen die natürliche Consequenz jener einseitigen Auffassung und Beurtheilung sind, und daß sie keinen Beweis eines Widerspruches enthalten, den die physische Natur gegen ihr eigenes Gesetz begangen hätte. Kann es die gerichtliche Medicin wenig kümmern, wie die Rechtspflege solche unberechneten, den officiellen Voraussetzungen widersprechenden Fälle behandelt, so muß sie doch daran festhalten, daß eine Doktrin der Wirksamkeit entsprechend zu erweitern ist, wenn man im Leben die Zahl der Widersprüche vermindert haben will.

Läßt die gerichtsärztliche Lehre alle die einseitigen Begriffe fallen, welche eine tendenziöse Anthropologie und Naturforschung früher erfand, um die der menschlichen Einsicht anmaßlich zuerkannte Herrschaft über die physische Natur dadurch zu stützen, so wird sie ihrer wissenschaftlichen Aufgabe gerecht. Die damit herbeigeführte Abweichung von einer früher legitimirten Anschauungs- und Ausdrucksweise näher zu motiviren und auf die Denkgesetze zurückzuführen, oder sie aus unzweifelhaften thatsächlichen Verhältnissen zu erweisen und zu rechtfertigen, möchte zur Zeit wenigstens für die gerichtsärztliche Lehre sich wohl noch empfehlen.

Diesen Inhalt muß meiner Auffassung nach die gerichtlich-medicinische Lehre im Ganzen wie im Einzelnen zur Darstellung bringen, um auf Wissenschaftlichkeit und Vollständigkeit Anspruch erheben zu können. Damit trete ich einer anderen Auffassung entgegen, die bis in neuester Zeit berühmte Vertreter gefunden hat, wonach die gerichtsärztliche Lehre nichts sein soll, als eine Anweisung für unerfahrene Gerichtsärzte, um in praktischen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu einem formell nicht anstößigen Abschlusse zu bringen. Kann dabei an recht vielen Fällen erläutert werden, was man gesehen und was man gemeint hat, so kommt die wissenschaftliche Basis für das einzelne Urtheil nicht weiter in Betracht. Ein viel erfahrener Mann trägt ja die Wahrheit in sich und braucht seine Meinung weder sich noch Anderen gegenüber zu rechtfertigen. Gegen diese nicht unbedenkliche Verherrlichung des alten Spruches: „Wem Gott ein Amt giebt, bescheert er auch Verstand", läßt sich zunächst schon einwenden, daß sie einen Fortschritt der gerichtsärztlichen Wissenschaft und Lehre unbegreiflich macht. Entweder nämlich ist diese beweisfällige Wahrheit des Vielerfahrenen seiner Erfahrung vorhergegangen und ein unmittelbares Geschenk der Gottheit, das seine Auffassung und

sein Urtheil stets richtig leitete, oder sie ist die Erbschaft von anderen Vielerfahrenen, die man ohne Prüfung annimmt und ohne Möglichkeit der Kritik weiter liefert. Dabei kann das Individuum, doch nicht die Wissenschaft vorwärts kommen. Obgleich selbst Mittermaier neuerlichst in den Heidelberger Jahrbüchern sein Bedauern ausgesprochen hat, daß ein Lehrbuch sich nicht in ein Repertorium praktischer Fälle verwandeln mochte, so scheint doch eine Blüthenlese von Beweisstücken, die in den verschiedensten Richtungen und Beziehungen das Alltägliche als beobachtet darlegen, ein leicht entbehrliches Decorationsmittel eines wissenschaftlichen Werkes. Wichtiger ist, die Gränzen kennen zu lernen, bis zu welchen die Natur ihr sogenanntes typisches Wesen ausdehnt, um daran zu sehen, — nicht was man beobachten (das geht, wie bereits R. Bayle bemerkte, in das ganz Unglaubliche), sondern — was vorkommen kann, und was für die Aufstellung von allgemeinen Regeln Beachtung finden muß. Die Mittheilung guter und schlußfähiger Beobachtungen wird sogar ein wissenschaftliches Erforderniß, worauf sie neue Grundsätze und Lehren zu begründen, oder bestehende zu beschränken oder zu berichtigen sind.

Unter den vorjährigen Arbeiten, welche die Darstellung der gesammten gerichtsärztlichen Lehre sich zur Aufgabe stellen, nimmt das Werk von Herrn Schürmayer, welches in der 3ten Auflage vorliegt, die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Es hatte zuerst unter den deutschen Handbüchern der gerichtlichen Medicin die sonst übliche Hinweisung auf irgend welche, dem Gerichtsarzte nöthige Rechtskenntniß, durch eine Darstellung der wissenswerthen Rechtsgrundsätze und Rechtsverhältnisse zweckmäßig zu ersetzen den Versuch gemacht. In der vorliegenden Ausgabe ist die Lehre vom Verbrechen wieder weggelassen und nicht, wie es dem Bedürfnisse der gerichtlichen Medicin entspräche und wie es einem so erfahrnen und bewährten Gerichtsarzte, als der Herr Verf. ist, wohl zustände, in eine Lehre vom Verbrecher umgewandelt. Es ist nicht immer leicht zu sagen, was zu einem Verbrechen gehört. Der Gerichtsarzt sollte von vornherein in die juristische Anschauung sich hineinleben, daß der Mensch nicht für das, was er gethan hat, sondern prinzipaliter nur für einen Theil seines Daseins verantwortlich ist, den der Richter eine strafgesetzwidrige Erscheinung nennt und als vorauszusehenden Erfolg und zugleich als Motiv das in Anspruch genommene Benehmen ansieht. Es ist wohl richtig, daß für das juristische objektive Urtheil wie für das ärztliche eine Uebereinstimmung der Entstehungsbedingungen, des Anscheins, und der Folgen des Objektes zur vollen Ueberzeugung gehört. Der Richter vergleicht, um sich von dieser Uebereinstimmung zu vergewissern, keine faktischen Vorgänge, sondern doktrinelle Werthe mit einander, nämlich eine strafgesetzwidrige Combination sinnlicher Erscheinungen, ein von Rechtswegen zu forderndes Wissen und ein nicht zu entschuldigendes Streben oder Wollen. Die Gerichtsärzte zeigen sich mit dieser Verschiedenheit der juristischen und naturwissenschaftlichen Anschauung oft nicht vertraut. Sie mühen sich, ihre Ansicht von einer durch ein juristisches Interesse ausgezeichneten Erscheinung dem Richter als die einzig zulässige aufzureden und sind empört, wenn sie damit nicht durchdringen. Auch der Herr Verf. (S. 15) klagt, daß die obersten juristischen Behörden, welche das juristische Studium durch gesetzliche Bestimmungen zu leiten berufen sind, „oft leider selbst noch keinen richtigen Begriff von der gerichtlichen Medicin, von ihrem Umfange, ihrem Fortschritte, von ihren specifischen Verhältnissen und ihrem Einflusse auf Gesetzgebung und Rechtspflege haben." Mir erscheint derselbe Vorwurf in umgekehrter Richtung viel treffender. Ich kann die bereits erwähnte, vom Herrn Verf. beliebte Abkürzung des Inhaltes nicht für gerechtfertigt halten, und um so weniger, da (S. 149) dem Gerichtsarzte die Erledigung folgender Punkte als Recht vindicirt wird: „1) Gutachtliche Gesetzesinterpretation für die gerichtsärztliche Aufgabe, 2) in dem Theil der Untersuchung, welcher durch die gerichtsärztliche Thätigkeit erhoben wurde, Reflexionen auf die der That fraglich zu Grunde gelegenen Absicht anzuknüpfen, 3) Verwerthung der Aussagen von Zeugen und Angeschuldigten.

Man kann, glaube ich, die dem Gerichtsarzte beigelegte Befugniß, unmöglich aber die Nothwendigkeit einer mehr als oberflächlichen Kenntniß von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes zur Erledigung jener Aufgabe in Abrede stellen.

Die frühere Oekonomie des Buches ist an der vorliegenden Ausgabe so gut wie unverändert geblieben. Die auf dem Titel angekündigten Vermehrungen und Verbesserungen beziehen sich hauptsächlich auf die im besonderen Theile besprochenen Verhältnisse, bei denen der Herr Verf. den Beweis liefert, daß er den neueren Forschungen zu folgen bestrebt gewesen ist. Auf solche Einzelnheiten einzugehen, die man vielleicht noch anders wünschen möchte, ist hier nicht der Ort. Es bleiben dem Leser indeß wegen einer nicht selten hervortretenden Sorglosigkeit in der Fassung des Textes mancherlei Zweideutigkeiten und man findet selbst offenbare Widersprüche. Als Belege führe ich beispielsweise an: S. 93 §. 129—131, wo der „präcipitirten Geburt" gedacht, ihr Verlauf beschrieben und erklärt und sie für die Untersuchungen wegen Kindestödtungen von entscheidender Wichtigkeit genannt wird. Der ganze Vorgang sei bedeutend und daher auch von bedeutenden einzelnen Momenten zusammengesetzt, deren Erforschung und Erhebung allein entscheidend werden könne. Als solche zu berücksichtigende, allein entscheidende Momente werden angeführt (§. 132) 1) „Körperconstitution", während der Vorgang bei kräftigen wie schwächlichen und kranken Frauen vorkommen soll, so daß „sich zur Zeit eine bestimmte aus der Constitution hervorgehende Disposition nicht feststellen" lasse. 2) „Verzögerung in der Erweiterung des Muttermundes", die nach der Entbindung nicht mehr festzustellen und zu berücksichtigen ist. 3) „Beschaffenheit des Beckens", wo wiederum ein weites Becken nur fälschlich als begünstigendes Moment angesehen werde (Ref. fügt hinzu: wo ein enges überhaupt eine präcipitirte Geburt unmöglich erscheinen läßt), — welches Becken ist also bedeutsam? 4) „Etwaige mechanische Hindernisse für die Ausschließung des Kindes und die leicht möglichen physischen Folgen davon. Hierher gehören Zerreißungen der Gebärmutter, der Vagina, des Perinäums u. s. w. — Das sind durchaus ungleichwerthige Erscheinungen, die zum Theil jede natürliche Geburt behindern, zum Theil gleichgültig sind. 5) „Heftige und größere Blutungen", die bekanntlich bei zögernd verlaufenden Entbindungen nicht minder eintreten, als bei präcipitirten. 6) „Die Ein- und Rückwirkung auf den übrigen Organismus. Ein solcher bedeutender Vorgang geht nicht wohl leicht schnell und spurlos vorüber". Aus welchen Spuren soll ihn der Gerichtsarzt folgern? das ist ja die Frage.

In ähnlicher Weise unverständlich sind die Mittheilungen über Erschütterung (S. 219 ff.), über Leidenschaften (S. 407) u. d. Der Herr Verf. lehrt z. B. (§. 312): „Sind

die Erscheinungen der Erschütterung nicht bekannt oder lassen sich dieselben aus dem Leichenerfund nicht ableiten, so wird die Frage (ob der Verletzte den Kampfplatz und wie weit zu verlassen im Stande war?) unbeantwortet bleiben müssen; anderenfalls hat, wenn es sich um Gehirnerschütterung handelt, die von der Chirurgie angenommene Eintheilung derselben in Grade vielen praktischen Werth." Sind etwa diese Grade aus bestimmten anatomischen Erscheinungen erkennbar? Weiß man aber, daß der Verletzte gegangen ist, so kommt die Möglichkeit des Gehens nicht weiter in Frage. Ueberhaupt mochte zu dem Wunsche noch etwas größerer Consequenz auch in der Verfolgung des vorgesetzten Zieles das Handbuch des Herrn Schürmayer wiederholt Veranlassung geben. Irrt Ref. nicht, so zeigen sich vielfältige Spuren einer Darstellung, welche mit den zur Schau gestellten Principien und dem Zwecke des Buches schwer in Einklang zu bringen ist. Das Lehrbuch läßt sich bekanntlich nicht darauf ein, die leitenden Grundsätze und Lehren der gerichtlichen Medicin aus dem vorhandenen, weit verbreiteten, empirischen Material durch kritische Sichtung zu entwickeln, die Wahrheit und Zweckmäßigkeit der üblichen Begriffe und Unterscheidungen zu prüfen und die Bedingungen und Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit festzustellen, sondern es will einen Leitfaden für den Gerichtsarzt geben, um **vorkommende praktische** Fälle der fertigen Doktrin des Herrn Verf. entsprechend zu prüfen und zu beurtheilen. Für diesen Zweck ist bei der Darstellung des Materials der Gedanke an die Situation des Gerichtsarztes maßgebend. Derselbe findet sich gewöhnlich fertigen Thatsachen gegenüber. Sollen nun aus dem vorhandenen Zustande, z. B. seine Entstehungsbedingungen oder, um mit dem Herrn Verf. zu reden, seine wirkende (sic!) Ursachen erschlossen werden, so fördert es offenbar diese Aufgabe mehr, die Eigenthümlichkeiten in der Form und Gestaltung gerichtsärztlicher Untersuchungsobjekte hervorzuheben, die für die eine oder die andere ihrer Entstehungsweisen charakteristisch sind, als die möglichen Entstehungsbedingungen nur in der Art und Absicht zu discutiren, um zu zeigen, daß sie zu analogen Resultaten führen können. Das Letztere weiß Jeder. Wüßte man z. B. nicht, daß eigenthümliche Geburtsverläufe und fahrlässige oder böswillige Handgriffe in analoger, d. h. nur dem allgemeinen Anschein nach gleicher, erst durch Specialuntersuchung zu sondernder und zu unterscheidender Weise den kindlichen Körper verletzen könnten, was interessirten überhaupt die Eigenthümlichkeiten des Geburtsverlaufes? Steht doch jeder Kreisenden von Rechtswegen frei, zu gebären wie sie kann oder mag. Ein Gerichtsarzt, der das Verhalten der Kreisenden und resp. Wöchnerin und die Beschaffenheit des kindlichen Körpers zum Ausgangspunkte seiner Untersuchung zu nehmen hat, wird immer auf die Frage geführt, ob Eigenthümlichkeiten in den Geburtswegen oder im Geburtsverlaufe, oder ob davon verschiedene Einwirkungen die zu erklärende Beschaffenheit des Kindes allgemeiner geburtshülflicher Erfahrung nach veranlaßt haben? Nur dieser Frage wegen gewinnt die Lehre von der „präcipitirten Geburt, ihrer streng technisch-obstetricischen Natur" unerachtet, eine „entscheidende Wichtigkeit für den Gerichtsarzt" (§. 129). Zur Lösung dieser Frage gewähren die §§. 129—134 des Lehrbuches, die dem Gegenstande gewidmet sind, ganz abgesehen von ihrer kaum verständlichen Fassung, nicht den geringsten Beitrag. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen mag es vergönnt sein, noch an einem anderen Beispiele den Mangel an Uebereinstimmung im Plane und in der Ausführung des Lehrbuches nachzuweisen. Ich wähle dazu die gerichtliche Psychopathologie (§. 513). „Mit der Feststellung der negativen Thatsache (!) psychischer Krankheit während der Begehung der incriminirten Handlung ist die Aufgabe für den Gerichtsarzt erschöpft, nicht aber bei dem Gegentheil (?). Es kommt nicht blos darauf an, daß es zur Thatsache erhoben sei: es habe ein krankhafter Geistes- oder Seelenzustand eine fragliche Handlung beeinflußt, oder mit anderen Worten, es habe dieser einen inneren Zwang durch Hemmung der normalen Seelenthätigkeit auf eine Handlung geübt, es wird vielmehr jetzt auch Aufklärung über die Größe oder den Grad dieses Zwanges erforderlich. Zu dieser Aufklärung ist wiederum der Gerichtsarzt als psychopathologischer Sachverständiger competent und sein Standpunkt ein naturwissenschaftlicher — physischer. — Je mehr psychische Krankheitselemente durch den entwickelten Proceß auftreten, je intensiver die Störung in einzelnen oder allen ergriffenen psychischen oder seelischen Funktionen sich kennbar macht, je mehr sie sich aus ihrer eigenthümlichen Ursache erklären läßt, je näher und verwandter die ursächlichen Beziehungen zwischen Handlung und Richtung der psychischen Funktion nach ihrem psychologischen Charakter sich aussprechen, um so gegründeter ist im Allgemeinen die Annahme des vollkommenen (?) Verlustes der Selbstbestimmungsfähigkeit mit Ausschluß desjenigen Restes des letzteren, der keinem Geisteskranken fehlt." — Ref. hat sich wiederholt gegen die Verständlichkeit einer solchen Formulirung der gerichtsärztlichen Aufgabe und gegen die Ausführbarkeit einer muthmaßlich damit bezweckten Vorschrift ausgesprochen und wird unten noch einmal darauf zurückkommen. Darauf kommt es indeß hier nicht an! Dagegen ist hervorzuheben, daß ein Lehrer, der das eben angedeutete Verlangen stellt und seine Ausführung seinerseits seinen Schülern zu erleichtern beabsichtigt, unzweifelhaft gehalten ist, 1) die physischen Merkmale abnormer psychischer Zustände anzugeben und erkennbar zu machen, 2) die psychischen Krankheitselemente deutlich zu bezeichnen, die im concreten Falle gezählt werden sollen, um zu einem Urtheile über die Größe oder den Grad des durch sie ausgeübten „inneren Zwanges" zu führen, 3) wenigstens „denjenigen Rest der Selbstbestimmungsfähigkeit, der keinem Geisteskranken fehlt", seiner Art und Größe nach näher zu bestimmen, um danach das für die natürlichen Verhältnisse der Geisteskranken zu statuirendes Maximum, mit dem für die psychisch gesunden Zustände beweisenden Minimum der Selbstbestimmungsfähigkeit weiter vergleichen und feststellen zu können. Vor Erfüllung dieser Forderung kann der Lehrer von einer naturwissenschaftlichen Beurtheilung von Seelenzuständen gar nicht reden. Für Phantome giebt es keine naturwissenschaftliche Prüfung. Begriffe von anscheinend sinnlichen Qualitäten ohne faßbare und bestimmbare Eigenschaften sind aber nichts als Phantome. Eine Messung mit einem unbekannten und unbestimmbaren Maßstabe ist sicher keine naturwissenschaftliche. Man bleibt für sich und für Andere in der Subjektivität und Willkür stecken, wenn man die Seelenstörung mit allerlei Eigenschaften begabt, aber keine Vorstellungen, Empfindungen oder Zustände lebender Menschen kennzeichnet, die als Bedingung, Form oder Folge der Seelenstörung durch naturwissenschaftliche Prüfung festzustellen und nach allgemeiner gerichtsärztlicher Erfahrung für den Begriff der Seelenstörung als wesentlich anzuerkennen sind. Ref. kann nicht zugeben, daß die Ansicht Neumann's, welche der Herr Verf. als aus seiner Seele gesprochen bezeichnet (S. 403),

das gewährt, was zur Erfüllung der vom Herrn Verf. den Gerichtsärzten gestellten Aufgabe erforderlich ist. Keine Vorstellung, keine Idee, kein Wahn eines Menschen entsteht, ist und bleibt unvermittelt. Jede ist ein Prozeß. Der menschliche wie der wahnsinnige Wahn, um diesen marktgängigen Gegensatz zu adoptiren, ist in gleicher Weise Folge falscher Voraussetzungen und Ursache falscher Consequenzen. Die Darstellung des Herrn Verf. weist dennoch auf diesen unzulänglichen Erklärungsversuch hin. Bald soll es die ganze Seele, bald die Vernunft, der Verstand, das Gemüth, das Willensvermögen u. s. w. sein, das in einer individuellen, ohne jeden Grund ungesetzlich genannten Entwicklung gerade das unsere Erklärungsversuche provocirende Betragen motiviren soll, das den Menschen auszeichnet, seine Brauchbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft verkümmert und seine Bedeutung in der öffentlichen Meinung herunterdrückt. Und dabei unterscheidet Niemand Körpertheile oder Funktionen, die aus der Seele als Ganzes, andere, die aus Seelenvermögen Entstehung oder Gesetz zur Erscheinung entnähmen. Dabei läugnet Niemand die Existenz, d. h. doch das naturgesetzliche Dasein vieler körperlicher wie geistiger Vorgänge, die neben dem in's Auge gefaßten Verhalten unberücksichtigt bleiben und sich gleichwohl in das hervorgehobene Betragen in untrennbarer und unentwirrbarer Weise hineinerstrecken. Es ist bequem und für manche intellektuelle Zwecke ganz unerläßlich, den Menschen nach Zeit oder Raum zu zertheilen und Abschnitte seiner Existenz, aus dem Zusammenhange gerissen, zu betrachten. Bevor man jedoch über das Princip der Trennung sich nicht geeinigt hat, weiß man weder, ob man mit Anderen zu gleichen Resultaten gelangt, noch lohnt es die Mühe, über den Werth verschiedener Eintheilungsgründe zu streiten. Sie entsprechen alle nur subjektiven Bedürfnissen.

Wie derartige Bedenken zu heben sind, mag hier auf sich beruhen.

L. Krahmer.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Vergiftung durch Eisensinter. Aus Friedreichs anthropologischen Blättern, deren Herausgeber leider einer umfangreichen und wirksamen Thätigkeit durch einen zu frühen Tod am 29. Januar d. J. entrissen wurde, entnehmen wir folgenden im ersten Heft dieses Jahrganges enthaltenen Fall.

Die vierzigjährige, mit ihrem Manne in Unfrieden lebende Frau N. erkrankte nach dem Genusse von etwa einem Seidel Kaffee an Durchfall und Leibschmerzen. Als sie hierauf den im Topfe noch übrig gebliebenen Kaffee untersuchte, fiel ihr ein gelblich grüner sandartiger Bodensatz auf, welcher die größte Aehnlichkeit mit einem im Besitze ihres Mannes befindlichen Insektenvertilgungspulver (sog. Kuttenberger Erde) darbot, weshalb sie auch die Anzeige bei Gericht erstattete. Sie wurde hierauf noch an demselben Tage in das Krankenhaus gebracht. Hier wurden außer mäßigem Durchfall und Schmerzen in der Magengegend keine weiteren Krankheitserscheinungen wahrgenommen, welche letztere überdieß nach Verlauf von drei Tagen beseitigt waren, so daß die N. entlassen wurde. — Bei der chemischen Untersuchung zeigte es sich, daß der zehn Gran betragende Bodensatz vollkommen identisch war mit einem bei der Hausuntersuchung vorgefundenen zwei und eine halbe Drachme wiegendem Stücke der sogen. Kuttenberger Erde (Eisensinter), welche letztere häufig zur Vertilgung von Schwaben und Ratten gebraucht wird. Dieselbe stellt ein grünlich gelbes, stellenweise grau gefärbtes, mit Quarzkörnern untermischtes erdiges Conglomerat dar, welches ziemlich schwer zerreiblich ist und sodann als ein hellgelbes Pulver erscheint. Durch die von Professor Lesch vorgenommene chemische Untersuchung wurde in dem corpus delicti Arsensäure, welche vom Eisenoxyd zu arsensaurem Eisenoxyd gebunden ist (jedoch keine Spur freier Arsensäure), nachgewiesen und zwar in dem Verhältnisse, daß in einer Drachme der Substanz zwölf Grad Arsensäure vorkamen, welche an Eisenoxyd gebunden sind. Das vom Prager Landesgerichtsarzte Prof. Maschka abgegebene Gutachten sprach sich aus wie folgt: 1) Zufolge der chemischen Untersuchung ist der im Kaffee vorgefundene Bodensatz identisch mit dem bei der Hausuntersuchung vorgefundenen Körper und stellt sich als sog. Kuttenberger Erde (Eisensinter) dar, welche arsensaures Eisenoxyd enthält, und häufig als Insektenvertilgungsmittel gebraucht wird. 2) Obwohl die Wirkung des Arsens, der Arsen- und der arsenigen Säure sattsam bekannt sind, so sind doch die Kenntnisse über die Wirkung des arsensauren Eisenoxyds (nämlich der in der Kuttenberger Erde vorkommenden Arsenverbindung) auf den menschlichen Organismus bisher sehr gering, indem in dieser Beziehung fast gar keine Erfahrungen zu Gebote stehen. Dessenohngeachtet ist es nicht zu bezweifeln, daß, wenn dieses Präparat in den Magen gebracht wird, wenigstens ein Theil desselben durch die Magensäure gelöst wird und sodann im Stande ist, die dem Arsen zukommenden Vergiftungserscheinungen zu bewirken, und eine Gesundheitsstörung mehr oder weniger hohen Grades zu bedingen. Ob aber dieses Präparat (arsensaures Eisenoxyd) auch den Tod eines Menschen herbeizuführen vermag, und welche Menge dieses Giftes hierzu erforderlich ist, läßt sich (obgleich die erstere Wirkung unter gewissen Umständen gleichfalls wahrscheinlich ist), nicht bestimmen, indem, wie bereits erwähnt, über die Wirksamkeit dieses Stoffes keine genügenden Erfahrungen vorliegen. Es ist aber auch noch ein anderer Umstand vorhanden, welcher gleichfalls die Beantwortung dieser Frage erschwert, und dies ist die ungleiche Vertheilung des arsensaureu Eisenoxyds in der Kuttenberger Erde selbst. Diese letztere ist nämlich ein Zersetzungsprodukt aus anderen Arsenikerzen und enthält die oben erwähnte Arsenverbindung in sehr ungleichen Verhältnissen, so zwar, daß in einem größeren Stücke wenig, in einem kleineren viel eingesprengt sein kann. 3) Uebergeht man nun zu dem speciellen Falle, so ist es sicher gestellt, daß die früher gesunde Frau N. nach dem Genusse jenes Kaffees, dem die Kuttenberger Erde beigemengt gewesen, an Durchfall und Leibschmerzen erkrankte. Da nun, zufolge des früher Erwähnten, die Kuttenberger Erde solche Erscheinungen allerdings zu bedingen vermag, so ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß dieselben allein die Folgen des Genusses jenes Kaffees waren. Da aber diese Krankheitserscheinungen keinen hohen Grad erreichten und in drei Tagen verschwunden waren, ohne einen Nachtheil zurückzulassen, so können dieselben nur einer leichten Verletzung gleichgestellt werden.

Inhalt. Bemerkungen über die Criminalpolizei. II. — Zur gerichtlich-medicinischen Literatur des Jahres 1861. I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 12. — Sonnabend, den 22. März. — 1862.

Die Todesstrafe in Bayern.

Das Strafgesetzbuch Bayerns vom 11. Juli 1861, welches mit dem 1. Juli 1862 in dem ganzen Umfange dieses Königreichs in Wirksamkeit und diesseits des Rheins an die Stelle des Strafgesetzbuches vom 6. Mai 1813, jenseits des Rheins aber an die des code pénal tritt, ist eine Errungenschaft für die Gegner der Todesstrafe. In demjenigen deutschen Staate, in welchem bisher theils die Ausflüsse der Abschreckungstheorie Feuerbachs, theils die Härten napoleonischer Willkür die Todesstrafe so verschwenderisch androhten und ihre Vollstreckung noch mit manchen Qualificationen ausstatteten, sehen wir fortan die Strafe, welche Dr. Götting[1]) sehr bitter, eben so wie das Duell „die erlaubten Arten des Mordes" nennt, auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt. Der Präsident von Arnold in München, einer der berühmtesten und ältesten Juristen Bayerns, hat in seiner Abhandlung „über die Ohnmacht der Todesstrafe", im Gerichtssaale von 1859, gerade in Beziehung auf dieses Königreich, es überzeugend dargethan, daß die durch die Aussicht auf den Lebensverlust beabsichtigte Stärkung der Repression gegen die Uebertretung des Strafgesetzes, keineswegs sich realisirte und es vielmehr zu dieser Kräftigung ganz anderer Mittel bedürfe, als die, welche die Menschentödtung von Rechtswegen darzubieten vermag.

In den sieben diesseits des Rheins belegenen Kreisen Bayerns, welche 1855 3,957,222 Einwohner zählten, wurden in dem Zeitraume von 1832/48, 81 Todesurtheile gefällt, in den Jahren 1852/57 aber sogar 183, und somit jährlich 26½, so daß in diesen Jahren schon auf 205,312 Einwohner ein solches Urtheil fiel. Von 228 in den Jahren 1839/57 ausgesprochenen Todesurtheilen wurden 53 oder 23 pCt. vollstreckt. In der Rheinpfalz, welche im J. 1855 587,344 Einwohner hatte, betrug 1833/57 die Zahl der Todesurtheile 73 und es erfolgten hier nur, 1854/56, 3 Hinrichtungen, wogegen alle übrigen Verurtheilten ihre Begnadigung erhielten.

Schon dieses Mißverhältniß zwischen den Todesurtheilen und den Strafvollstreckungen dürfte den Beweis der Entbehrlichkeit und Werthlosigkeit der ersteren in einem hohen Grade zu führen im Stande sein.

Wir wenden uns zu einer Vergleichung der Bestimmungen der Gesetzbücher von 1813 und 1861 in Betreff der Todesstrafe.

Nach Art. 5 des ersteren soll der, welcher das Leben verwirkt hat, mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einem grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, — zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden.

Nach dem Art. 6, welchen das Gesetz vom 18. November 1849 beseitigte, sollte, wenn, was sehr häufig der Fall war, das Gesetz die geschärfte Todesstrafe aussprach, die Hinrichtung nach einer halbstündigen Ausstellung am Pranger, welche ein Scharfrichterknecht zu bewirken hatte, vorhergehen.

Das Gesetzbuch von 1861 kennt im Art. 15. das Armesündercostüm nicht mehr, und läßt an die Stelle der öffentlichen die Hinrichtung durch Enthauptung im eingeschlossenen Raume treten, die Verwerflichkeit der unbegränzten Schaustellung des ernstesten Aktes der Gerechtigkeit somit richtig würdigend.

Das Hinrichtungsinstrument, welches schon seit 1834 in Bayern das Fallbeil ist, ist absichtlich im Gesetzbuche nicht bezeichnet. Es soll so die Einführung vervollkommneter Instrumente nicht erst von einer Veränderung der Gesetzgebung abhängig gemacht werden dürfen.

Die Formalitäten der Intramuran-Hinrichtung sind im Wesentlichen dieselben, welche das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 vorschreibt. Die Hinrichtung erfolgt in Gegenwart einer Gerichts-Commission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft. Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichts-Commission Ersatzmänner. Es findet weder für diese, noch für die Gemeindedeputirten ein Zwang,

[1]) In seiner kürzlich erschienenen Schrift: Recht, Lehre und Wissenschaft 2. Heft.

dem Akte beizuwohnen, statt. Die Hinrichtung wird auch bei ihrem Nichterscheinen vollzogen. Außerdem ist einem oder zweien Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, so wie dem Vertheidiger desselben der Zutritt, wie auch, aus besonderen Gründen, anderen Personen zu verstatten.

Wie in Preußen, soll der Vollzug der Todesstrafe durch das Läuten einer Glocke angekündigt werden, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Während der Art. 60 des Gesetzbuches von 1813 den nächsten Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens mit der stets lebenswierigen, auch durch das Gesetzbuch von 1861 beseitigten Kettenstrafe oder doch mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, d. h. wenigstens auf 16 Jahre, beahndete, wird der strafbare (Art. 47) Versuch eines todeswürdigen Verbrechens, nach Art. 49 des Gesetzbuches von 1861, nur mit einer mindestens 8jährigen Zuchthausstrafe beahndet.[2])

In einer gleichen Weise ist auch, in den Art. 55 und 54, in dem neuen Gesetzbuche die Strafe des Theilnehmers an einem mit dem Tode bedrohten Verbrechen herabgesetzt, sofern die Theilnahme nicht als Anstiftung, der Thäterschaft gleich bestraft wird.

Nach dem Art. 68 des Gesetzbuches von 1861 tritt dann, wenn die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in einem erheblichen Grade gemindert erscheint, mithin bei „verminderter Zurechnung" eine geringere, als die gesetzliche Strafe ein. An Stelle der Todesstrafe wird, in diesem Falle insbesondere, auf eine 8 bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt.

Das Gesetz von 1813 schloß, nach Art. 95, aus solchen Gründen die Todesstrafe nicht aus und stellte, im Art. 96, nur dann die königliche Gnade in Aussicht, wenn in dem concreten Falle besonders wichtige mildernde Umstände zusammentrafen.

Nach Art. 76 des Gesetzbuches von 1861 macht die Jugend bis zum vollendeten 16. Jahre straflos, wenn die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der That erforderliche Ausbildung fehlt. Fällt einer solchen jugendlichen Person eine mit der Todesstrafe bedrohte That zur Last, dann ist auf ihre Unterbringung in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu erkennen.

Aber auch noch bis zur erreichten Majorennität ist, nach Art. 8, die Jugend ein Milderungsgrund bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, in dem an Stelle der letzteren die lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt.

Der Art. 99 des Gesetzbuches von 1813 ließ nach dem zurückgelegten 16. Lebensjahre das jugendliche Alter an sich nicht mehr als Milderungsgrund erscheinen.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung findet bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit dem Tode bedroht sind, in 20 Jahren, nach Art. 95 des Gesetzbuches von 1861, eben so wie nach dem Gesetzbuch von 1813 statt. Nach Art. 100 des neuen Gesetzes verjähren erkannte Todesstrafen zwar nicht, doch soll nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt werden.

Nach Art. 142 des Gesetzbuches von 1813 macht sich

[2]) Die Zuchthausstrafe ist, nach dem Gesetzbuche von 1861 Art. 16, entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche, die Dauer der letzteren liegt zwischen 4 und 20 Jahren.

einer vorsätzlichen Tödtung schuldig, wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich ermöglicht. Ist die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt, dann wird, nach Art. 146, der Todtschläger als Mörder mit dem Tode bestraft.

Nach Art. 228 des neuen Gesetzes ist der, welcher in der Absicht, einen Anderen zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig diesen tödtet, wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen.

Nach den Motiven ist es nicht die Absicht zu tödten, welche bei dem Verbrechen des Todtschlages[3]) eben so wie bei dem Morde vorausgesetzt wird, sondern nur dieses unterscheidet den Todtschläger von dem Mörder, daß jener den Entschluß in leidenschaftlicher Hitze faßt und ausführt, dieser hingegen mit einem ganz vorbedachten Entschlusse tödtet. Stille besonnene Bosheit, vorbedachte Ueberlegung, eine planmäßig vollbrachte Tödtung charakterisiren den Mord.

Es ist nicht zweifelhaft, daß in dem neuen Gesetze der Begriff des Mordes ein engerer wurde, als er es in dem alten war, wo eine jede Tödtung dem Morde angehörte, wenn sie, absichtlich verursacht, entweder mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt wurde.

Eine vorsätzliche, aber ohne Ueberlegung ausgeführte Tödtung gehört, wie der §. 176 des preußischen Strafgesetzbuches richtig bestimmt, jedoch dem Todtschlage an.

Wir sind, abgesehen von der später zu gedenkenden Todesstrafe bei politischen Verbrechen, mit der Todesstrafe des neuen bayerischen Strafgesetzes so ziemlich am Rande, nachdem wir des Mörders gedacht haben. Daß, nach Art. 231, diejenige Person, welche, ohne dessen Mutter zu sein, ein neugeborenes Kind tödtet, wegen Mordes oder Todtschlages zu bestrafen ist, und daß, nach Art. 381, der Beamte, welcher wissentlich eine nicht rechtskräftig erkannte Todesstrafe vollstrecken läßt, die Todesstrafe erleiden soll, folgt, da in beiden Fällen die Requisite des Mordes vorliegen, gleichsam aus der Natur der Sache.

Der Räuber ist, nach Art. 302, mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen, wenn er eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung strafbar sein würde, oder wenn er, um die Entdeckung und Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich peinigte. Hat nun diese letztere in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, dann soll auch hier den Thäter die Todesstrafe treffen. Dies ist auch der Fall, nach Art. 303, wenn eine gewaltsame Erpressung der Gegenstand des Verbrechens war.[4])

Auch diese beiden Fälle der Tödtung sind dem Morde ziemlich nahe verwandt, werden sich jedoch dann wesentlich vondemselben unterscheiden, wenn die Absicht zu tödten, bei dem Thäter nicht vorhanden war. Richtiger bestraft hier der §. 233 des preußischen Strafgesetzbuches den Räuber, und der §. 236 den Erpresser, nur mit lebenslänglichem Zuchthause, obgleich dies Strafgesetz sonst mit der Todesstrafe zur Ungebühr freigebig ist.

[3]) Nach Art. 229 ist der, welcher in der Absicht einen Anderen zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, wegen Todtschlages mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren zu bestrafen.

[4]) Wer außer dem Falle des Raubes, um sich von einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, macht sich einer Erpressung schuldig.

Wir finden hiernach in dem neuen Strafgesetze die Todesstrafe (Art. 150 des Gesetzbuches von 1813) dessen nicht wieder, welcher, wenn auch ohne schädlichen Erfolg, Brunnen, Weiden u. s. w. vergiftete. Die, nach Art. 189, dem dritten Grade der Nothzucht gedrohten Todesstrafe eben so wenig. Die, nach Art. 233, schon dann dem Räuber gedrohte Todesstrafe, wenn er eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erpressen, peinigte, durch Mißhandlung in Lebensgefahr versetzte, lebensgefährlich verwundete oder verstümmelte, oder ihr einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit zufügte, ist gleichfalls fortgefallen. Eben so finden wir die über die Anführer und Häupter von Räuberbanden und die bei der Brandlegung verhängte Todesstrafe nicht mehr vor, welche, nach Art. 247, in 9 besonderen Fällen der Brandstiftung eintreten sollte.

Endlich ist auch die, nach §. 253, dem Sprenger einer Pulvermine, und die, nach Art. 292, dem meineidigen Zeugen für den Fall gedrohte Todesstrafe fortgefallen, wo das falsche Zeugniß Mehrerer ein Todesurtheil herbeiführte.

Was die politischen Verbrechen betrifft, so ist die Reihe der todeswürdigen noch immer eine sehr lange; man hat augenscheinlich sich gescheut, auf diesem Gebiete besondere Concessionen zu machen.

Nach Art. 101 ist des Hochverraths schuldig und wird mit dem Tode bestraft, wer in der Absicht 1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen, oder an derselben zu hindern, oder 2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder 3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen, eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält.

Nach Art. 103 liegt eine Verschwörung vor, wenn 2 oder mehrere Personen eine hochverrätherische (Art. 101) Unternehmuug verabreden und bereits über die Mittel zur Ausführung derselben sich vereinigt haben.

Nach Art. 104 ist ein Aufruhr vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um, mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt, einen der im Art. 101 gedachten Zwecke zu erreichen.

Sind nun bei einem Aufruhre Handlungen begangen, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens enthalten, dann sollen die, welche solche Handlnngen selbst verübten, oder die Aufrührer anführten, oder an einer auf dieselben gerichteten Verschwörung sich betheiligten, mit dem Tode bestraft werden.

Aber auch der Landesverrath ist, nach Art. 110 des Gesetzb., vielfach mit dem Tode bedroht. Namentlich soll ein Bayer, oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischem Dienste stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt, oder auf eine andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Krieg giebt, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Nach Art. 111 soll ein Bayer, welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt, ebenfalls die Todesstrafe erleiden.

Eben so der Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht, und nach dem Ausbruche des Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, wenn dies Heer nicht das seines eigenen Vaterlandes ist.

Nach Art. 112 trifft den Bayer oder den ihm gleichzuachtenden (Art. 110) Ausländer die Todesstrafe, wenn er 1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder 2) Befestigungen, Zeughäuser u. s. w. in diese Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder 3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne u. s. w. mitgetheilt, 4) ihm Mannschaften zugeführt, oder Waffen und Kriegsbedarf verschafft, und endlich 5) Angehörige der bayerischen und verbündeten Heere zur Meuterei, Fahnenflucht oder zum Ueberlaufe verführt hat. — In minder schweren Fällen solcher Art soll Zuchthausstrafe nicht unter 16 Jahren eintreten.

Nach Art. 121 soll auch den, welcher außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand gelegt hat, in schweren Fällen die Todesstrafe treffen. Eben so, nach Art. 123, den, welcher sich solcher Verbrechen gegen die Königin schuldig macht.

Werfen wir unseren Blick auf die entsprechenden Strafbestimmungen des Gesetzbuches von 1813, dann finden wir im Wesentlichen dieselben Fälle des Hochverraths, des Landesverraths und der Majestätsbeleidigung mit dem Tode bedroht; die Casuistik ist nur im neuen Gesetzbuche noch eine reichere als in dem alten.

Von den Todesstrafen, welche bei den Verbrechen des Aufstandes, des Tumultes das Gesetzbuch von 1813, in mehreren dem Hochverrathe nicht angehörigen Fällen, namentlich den Anstiftern und Rädelsführern angedroht hatte, finden wir im neuen Gesetzbuche keine wieder. Die Hartnäckigkeit und Größe des Tumultes, die Nothwendigkeit der Anwendung militairischer Gewalt, die von der Menge an Personen oder Sachen verübten Gewaltthaten, der vorgekommene Mord, Todtschlag, Raub oder die bewirkte Brandlegung bedingten die Anwendung der Todesstrafe.

Man wird aus dieser Vergleichung beider Gesetzgebungen die Ueberzeugung gewinnen, daß die von 1861 die Bahn des Fortschrittes entschieden betreten hat, und daß Bayern sich gegenwärtig den deutschen Staaten anreihte, welche den mäßigsten Gebrauch von der Todesstrafe machen. **Trieft.**

Kaisheim und Rebdorf.

Für die landwirthschaftliche Beschäftigung der Sträflinge hat Direktor Elvers jüngst in diesen Blättern eine Lanze gebrochen, obwohl so viel gewiß ist, daß auch gegenwärtig noch unverkennbar die allgemeine Strömung nach Einzelnhaft geht, wie z. B. in den jüngsten Jahren die Verhandlungen der bayerischen Gesetzgebungs-Ausschüsse und Landtagskammern dieses aufs Neue ebenso beweisen, als es in den früheren Jahren die Beschlüsse der Congresse bewiesen haben. In Bayern wurde die landwirthschaftliche Beschäftigung der Sträflinge bekanntlich zunächst in der Strafanstalt Kaisheim neben anderen resp. beibehaltenen Beschäftigungsarten und zwar auf Drängen des im Juni

vorigen Jahres verstorbenen Regierungsraths von Closmann (des Vorstandes dieser Anstalt) versuchsweise eingeführt.

Ein großer Mißstand ist jedoch gerade in Kaisheim, daß die Gesundheit der Sträflinge, auf deren Besserung und Stärkung das System zunächst berechnet ist, hier überhaupt und im Allgemeinen gefährdet erschien. Immer nach Verlauf einiger Jahre stellte sich nämlich ein Typhus mit ganz eigenthümlichen Erscheinungen ein und decimirte theilweise in erschreckenden Verhältnißzahlen die Sträflinge.

Die Staats-Regierung stellte die tiefgehendsten Untersuchungen an, allein zu einem sicheren Resultate führten alle diese nicht, es standen sich vielmehr die Gutachten theilweise geradezu gegenüber. Auch eine neueste Erscheinung vermag wohl kein Licht zu verbreiten. Es befindet sich nämlich in der Nähe von dem durch Sträflinge bebauten Areale ein königl. Fohlenhof und plötzlich zeigte sich unter den Pferden eine — schnelltödtende — Seuche, welche mit dem Typhus Aehnlichkeit hat. Die Vermuthung schien sich zu bestätigen, daß, da jene Felder mit den menschlichen Excrementen aus der Strafanstalt gedüngt werden, die Ansteckung hierdurch fortgepflanzt wurde. Wenn nun aber auch diese Pferdekrankheit, wie nach einer genaueren thierärztlichen Untersuchung, als Typhus im eigentlichen Sinne nicht zu erklären sein sollte, so steht doch gleichwohl im Allgemeinen und unter allen Umständen so viel auch schon durch andere Erfahrungen fest, daß ein Grund der Häufigkeit des Typhus unter den Sträflingen überhaupt und unter den landwirthschaftlich beschäftigten Sträflingen insbesondere der Umstand ist, daß die letzteren jene Excremente, welche mit Stroh wenig vermischt werden, und deshalb langsamer den Verwesungs-Proceß durchmachen, mit dem Spaten — (Spatencultur wird überhaupt betrieben) in den Boden hinein zu arbeiten haben und auf diese Weise vorzugsweise in der Lage sind, das Contagium aufzunehmen und auch unter die übrigen Sträflinge einzuschleppen. Das Strafhaus selbst, in einem Thale in den nördlich der Donau sich hinziehenden Bergen, neben Weihern gelegen, hat vielleicht an sich eine ungesunde Lage oder es sind Bauart und sonstige Verhältnisse des Innern des alten Kloster-Gebäudes für die Gesundheit der Sträflinge verderblich. — Denn schon nach kurzer Zeit pflegt die Gesundheit selbst des in blühendster Mannskraft eingelieferten und — systemsgemäß zur Zeit noch innerhalb des Hauses beschäftigten Sträflings angegriffen zu werden.

Besonders Anämie tritt auffallend schnell ein und daß eine fehlerhafte Mischung des Blutes unter anderen für Krankheiten empfänglicher macht, bedarf eines Beweises nicht. Ist nun aber auf diese Weise ein einziger contagiöser Fall einmal herbeigeführt, so liegt die Gefahr für Kaisheim wie für jede andere Strafanstalt, an sich nahe genug, und sie ist nur vermehrt durch die Düngung mit Excrementen von Kranken. Daß es die landwirthschaftliche Beschäftigung im Freien an sich sei, wodurch die Krankheiten irgend wie veranlaßt oder genährt würden, hat unseres Wissens übrigens noch Niemand zu behaupten gewagt, jedenfalls dürfte der Beweis denn doch etwas zu schwer zu führen sein, — denn daß diese Beschäftigungsart den Körper vor allem zu stärken und kräftigen, wenn auch nicht — nach Göthe's Faust — zu verjüngen vermag, ist und bleibt wohl ein unumstößliches Axiom, und der hat vorläufig allein die ganze Last des Beweises, welcher dieses Axiom umstoßen will.

Wir glauben aber sogar gegen einen solchen etwa versuchten Beweis (denn welche Beweise sind in der Gefängnißfrage nicht schon versucht worden!) einen Gegenbeweis durch eine ärztliche Erfahrung aus einem anderen bayerischen Strafhause antreten zu können.

Die bayerische Staatsregierung hat nämlich nach dem Muster, von Kaisheim und durch Closmann in einer gesunderen Gegend, an der Altmühl bei Eichstädt, eine andere Anstalt, nämlich Rebdorf eingerichtet, worin vorzugsweise Landwirthschaft getrieben wird, während in Kaisheim u. a. besonders eine großartige Drainageröhren- und landwirthschaftliche Maschinenfabrik, aber auch wie übrigens in Rebdorf und sonst überall Spinnerei und Weberei mitverbunden ist.

Die äußerst günstigen ärztlichen Erfahrungen im abgewichenen Jahre finden sich in folgender aus bester Quelle gemachten Mittheilung niedergelegt, wobei vorauszuschicken ist, daß die in Rebdorf detinirten Sträflinge jeder Altersklasse angehören.

„Aerztlich-statistische Skizze für Rebdorf im Jahre 1860/61:

Gesammtbevölkerungs-Stand	547
Durchschnittsbevölkerung	398
Zahl der Kranken	225
Durchschnittskrankenstand	12
Zahl der Verpflegstage aller Kranken	4408
Zahl der Verpflegstage auf jeden Kranken	19,59
Gestorben	5

Procente der Gestorbenen:

1. a. nach der Durchschnittsbevölkerung . . . 1,25.
   b. nach dem Gesammtbevölkerungszustande 0,90.
2. nach der Zahl der Erkrankten . . . . . 2,22.

Von Lungentuberculose kamen nur 13 Fälle in Behandlung. Davon starb 1 Mann. Besserung und Stillstand des Processes wurde hauptsächlich in den Sommermonaten durch Beschäftigung und Aufenthalt im Freien erzielt.

In der Anstalt selbst wurde von Keinem diese Krankheit acquirirt, fast alle sind rückfällige Büßer, und waren in den Anstalten Lichtenau und Kaisheim tuberculos geworden.

Vor dem Einheimischwerden dieses Processes in der Anstalt Rebdorf schützt wie gesagt vor Allem die Beschäftigung im Freien.

Mag gegen die landwirthschaftliche Beschäftigung von juristischer Seite noch so viel geeifert werden, so verlangt doch die Humanität, daß dieses Hauptmittel zur Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge und damit zur Verminderung der gesteigerten Receptivität für Krankheiten nach ihrer Entlassung nicht aufgegeben werden soll.

In keiner Strafanstalt Bayerns ist ferner die Sterblichkeit eine so geringe, wie zu Rebdorf, und sämmtliche Todesfälle kommen auf die der Gesundheit nachtheiligste Beschäftigungsart, nämlich auf die Weberei und Spinnerei. Leider werden diese Beschäftigungsarten zwar fast in allen Strafanstalten Bayerns wegen des leichten Absatzes der Produkte mit Vorliebe cultivirt, während sie gerade aus denselben zu verbannen wären. Die Weberei und Spinnerei liefern das größte Contingent der Tuberculose und somit die Todescandidaten, und es ist gewiß ein großer Theil der Sterbefälle nicht sowohl auf den Aufenthalt in den Strafanstalten als solchen, (ich spreche hier nicht von den Zuchthäusern, wo die Meisten lebenslänglich in Haft bleiben, und wo noch weitere Momente zur Entwicklung der Tuberculose gegeben sind), sondern auf die schädliche Beschäftigungsart zurückzuführen. Die fünf Gestorbenen gehören diesen Arbeits-Kategorien an.

In der Anstalt selbst entwickelt sich keine schwerere Form von Scorbut.

Von 225 Kranken wurden 188 geheilt,
19 gebessert,
1 ungebessert entlassen,
5 gestorben."

So weit die ärztliche Statistik. y.

Zur gerichtlich-medicinischen Literatur des Jahres 1861.

II.

Die gerichtsärztlichen Taschenbücher von Herren Pichler und Lion scheinen weniger bestimmt, die gerichtsärztliche Lehre zu fördern, als einem schwachen Gedächtniß beim Physikats-Examen liebreiche Hülfe zu gewähren. Ein Examinand braucht bekanntlich nicht Alles richtig zu wissen. Es liegt also eine gewisse Consequenz darin, daß in diesem Werkchen falsche Darstellungen nicht gerade fehlen. Wenn Herr Lion lehrt (a. a. O. S. 181, § 97): „Gerichtsärzlich bietet dieser Zustand" (Blödsinn) „eben so wenig Schwierigkeit als Interesse", so geht das weit. Wer in Preußen sich mit gerichtlicher Medicin befassen will, muß wissen, daß Menschen, denen das Vermögen ermangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, keineswegs immer zu den Idioten und Cretinen gehören.

Der wichtigen Frage nach den Gränzen einer im bürgerlichen und rechtlichen Leben probehaltigen geistigen Begabung und intellektuellen Thätigkeit hat man außer in den Lehrbüchern auch in besonderen Werken und Aufsätzen viel Aufmerksamkeit im verflossenen Jahre zugewendet. Ref. hat seine Ansicht, daß in der gerichtlichen Medicin von einem principiellen Gegensatze zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken keine Rede sein darf und daß es lediglich der richterlichen Entscheidung anheimgegeben werden muß, ob die persönlichen Leistungen im Gebiete der Vorstellungen und Entschlüsse die relative Leistungsfähigkeit eines Menschen ein für alle Mal als zu gering darstellen, oder ob besondere Körperverhältnisse oder äußere Umstände das sonst gesetzliche Maß der Anforderungen an die staatsbürgerliche Einsicht und Besonnenheit unanwendbar machen, in dem angeführten Aufsatze näher dargelegt und als Regel für die Praxis zu gestalten versucht. Ist es zur Zeit noch unvermeidlich, daß der Gerichtsarzt solche Bestimmungen selbst trifft, so hat die gerichtliche Medicin nach einem einheitlichen Unterscheidungsprincipe zu streben, das der in der Rechtspflege zur Geltung gekommenen Idee des Menschen als eines intellektuellen Wesens entspricht. Es kann nur auf Abwege, d. h. zu Zweifeln, Widersprüchen und unendlichen Hader führen, wenn man verschiedene Richtungen des menschlichen Lebens, oder wenn man neben der Einsicht auch noch das Gemüth und den Willen zur Unterscheidung benutzen will. Für die gerichtliche Medicin ist dies jedenfalls überflüssig, da Empfindungen nicht als Gemüthszustände und Wünsche, sondern nur als Motive und Zwecke oder in ihrer intellektuellen und praktischen Gestaltung rechtliches Interesse gewinnen. Der Gedanke, daß jede specifische d. h. im Selbstbewußtsein vereinzelte Empfindung in unserem Urtheile einen dreifachen Werth beansprucht und sich 1) als Theil und Zeichen des Gemüthszustandes, 2) als organischer Reize und Bestimmungsgrund adäquater Körperzustände und 3) als Objekt intellektueller Vorstellungen und Bestrebungen oder als Zweck darstellt; je nachdem nämlich man sie wahrgenommen oder aus ihren Gründen erklärt oder auf ihre Folgen berechnet nnd geschätzt hat, daß nur die rationelle Bedeutung, die man der Empfindung als Motiv eigenen wie fremden Betragens beilegt, des letzteren Werth und Charakter als Handlung bestimmt; daß endlich das Rechtssubjekt nur als handelndes Wesen einer Specialuntersuchung unterliegen kann, — der Gedanke, sage ich, führt zu der Ansicht, daß für die gerichtsärztlichen Seelenstöruugen der Geisteskrankheiten nur die eine von mir ausgesprochene Begriffsbestimmung paßt: es sind intellektuelle Zustände oder Vorstellungen, die sich nach ihrem Inhalte als Irrthümer über die menschliche Bedeutung der eigenen Person, nach ihrer Entstehung als nothwendig d. h. als unbewußt, unvermeidlich, unverbesserlich, nach ihren Folgen als gemeinschädlich und störend darstellen.

Ein solches qualificirtes Mißverständniß über die eigenen abstrakten oder körperlichen Eigenschaften und über ihr persönliches Verhältniß zu Gott, Welt, Recht, Besitz, Pflicht, Beruf, Leben oder Dinge und praktische Verhältnisse findet sich bei allen sog. Irren. Es erklärt denjenigen Theil ihres Benehmens, das sie selbst unter ihren Standes- und Berufsgenossen als individuelle Ausnahmen charakterisirt. Von Seiten der Wissenschaft ist gegen diese Begriffsbestimmung schwerlich viel einzuwenden. Daß man ihre Bequemlichkeit und Sicherheit für die gerichtsärztliche Praxis häufig noch in Zweifel zieht, liegt in dem noch weit verbreiteten Irrthum, die an lebenden Menschen zu konstatirenden Vorgänge müßten im Gegensatze zu den Leichenzuständen, doktrinär aufgefaßt und „in abstracto" beurtheilt werden. Würde crambe sexcenties cocta nicht widerwärtig, so könnte man den nicht endigenden Kampf um die eine und wahre Kategorie, die alles Anstößige aufzunehmen hat, wahrhaft ergötzlich finden. Der Gerichtsarzt hat für sich gar nicht zu schematisiren und den Exploraten weder in eine psychologische noch in eine medicinische oder psychiatrische und nur auf ausdrückliches Verlangen seiner Machtgeber in eine juristische oder gesetzliche Kategorie einzuschätzen. Es ist ein ganz müßiger Zeitvertreib, wenn der preußische Gerichtsarzt einen Menschen unfrei, gebunden an Empfindung, Urtheil oder Willen, seelengestört, gemüths- oder geisteskrank, einen Melancholicus, mit oder ohne Delir maniacus u. s. w. nennt. Soll er, weil Gesetz oder Richter es verlangt, sagen, daß Explorat blödsinnig, daß er wahnsinnig und rasend, daß er krank und nicht Simulant, daß er unzurechnungsfähig und nicht im Stande ist, mit Rücksicht auf einen Erfolg und dessen rationelle Bedeutung sich zu verhalten, so kann dieses Urtheil nur die Folgerung sein, die jeder Sachverständige aus den sonstigen Erhebungen zu ziehen vermöchte. Die eigentliche Obliegenheit des Gerichtsarztes ist zu erforschen und darzustellen: 1) die irrige Vorstellung der Exploranden über die Natur oder über die Eigenschaften, Ansprüche und Auflagen der eigenen Person; 2) die Entstehungsweise dieses Irrthums, die ihn als unabwendbar, 3) seinen Einfluß auf das Verhalten, der ihn als die bürgerliche Ordnung störend erkennen läßt.

Die Unentbehrlichkeit der von mir verfochtenen Grundsätze erlaube ich mir endlich noch durch Hinweisung auf die Uebelstände zu erhärten, welche aus der bisher üblichen Auffassung selbst unter den Händen der berühmtesten Meister und nach der Darstellung der geschätztesten Theoretiker entstehen. Die vom Herrn Geheimrath Casper ausgehende Antwort auf die Frage: Ob elfjähriger Wahnsinn? ob elf-

jährige Simulation? und die berühmte Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten von Griesinger geben dazu Gelegenheit.

Ein durch langjährige Beobachtung und wiederholte Untersuchung nicht geschlichteter Streit, ob der Angeklagte R. B. krank oder Simulant sei, ist durch die höchste Auktorität des Landes formell beendigt. Sind aber die Gegner widerlegt? Man sieht nicht recht, wodurch? Die Beispiele der Nonne zu Dulmen, der Rachel Herz und zahlreiche andere beweisen, daß Betrüger selbst aus weniger gewichtigen Gründen, als sie beim R. B. angenommen werden möchten, ihre Täuschungen noch länger als 11 Jahre erfolgreich durchgeführt haben. Referent ist selbst in der Lage gewesen, einen noch länger streitigen Fall durch sein Gutachten entscheiden zu sollen. Er sprach ausdrücklich aus, daß es ihm ganz gleichgültig erscheine, ob man Exploraten geisteskrank nenne oder nicht. Derselbe erweise sich durch Entwickelung, Lebensschicksale und einzelne Handlungen und Aeußerungen außer Stande, den Anforderungen des Lebens und seinen eigenen Bedürfnissen durch die physisch ihm zu Gebote stehenden Mittel zweckmäßig zu entsprechen und die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Er sei deshalb blödsinnig im Sinne des L.-R. Meine Beweisführung fand weder den Beifall meines Collegen, noch der vorgesetzten technischen Behörden. Ersterer gab ein Separatvotum ab. Letztere versicherte, ich habe mir meine Aufgabe unnöthig erschwert. Gegen die Folgerichtigkeit meiner aus sicher erhobenen Thatsachen gezogenen Schlüsse wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben und das Gericht ist meinem Gutachten beigetreten. Solche streitigen Fälle lassen sich also ohne Aufwand amtlicher Auktorität auch entscheiden.

Herr Griesinger bestimmt die ärztliche Aufgabe bei der Untersuchung des Gemüthszustandes Angeschuldigter (a. a. O. S. 47) dahin: „Nicht die Zurechnungsfähigkeit hat der Arzt zu entscheiden, sondern er hat zu beantworten, ob hier Krankheitszustände bestehen, welche die Freiheit des Handelns beschränken oder aufheben." Solche Zustände heißen gewöhnlich Geisteskrankheiten. Es erhellt nicht, daß der Herr Verf. von diesem Sprachgebrauche abzugehen beabsichtigte. Fragt man deshalb: was sind Geisteskrankheiten? so lehrt der Herr Verf. (S. 8, §. 5): „Geisteskrankheiten sind Gehirnkrankheiten, durch welche die Akte des Wollens und Vorstellens gestört werden"; und auf die Frage nach der menschlichen Freiheit? erfahren wir (S. 44): „Zweierlei gehört dazu. Einmal eine ungehinderte Ideenassociation, damit sich um die vorhandenen Vorstellungen, die eben zum Wollen werden, andere neu entstehende sammeln und ihnen gegenübertreten können. Zweitens ein gehörig starkes Ich, das den Ausschlag geben kann, indem sein Vorstellungscomplex die eine Partei der streitenden Vorstellungen verstärkt und damit die andere zurückdrängt. — Durch die verschiedensten körperlichen Einflüsse kann ihre Beeinflussung durch das Ich vermindert, gehemmt, selbst ganz abolirt werden."

Gestaltet man diese Lehrsätze zu einer Regel für das gerichtsärztliche Urtheil und die Praxis, so lautet diese einfach: Bei der ärztlichen Untersuchung von Strafgesetzübertretern zum Zweck der Feststellung ihrer Strafbarkeit hat der Arzt davon auszugehen, daß es strafbare und nichtstrafbare giebt und daß zu letzteren Alle gehören, deren Wollen oder Vorstellen durch irgend ein unbestimmbares Gehirnleiden beeinträchtigt, oder deren Ich, d. h. deren sonstiges Streben aus

irgend einem bleibenden, oder vorübergegangenen körperlichen Befinden rücksichtlich der besonderen That als verändert gelten kann. Tritt zu dieser Regel nur etwas Zutrauen zur eigenen Unfehlbarkeit, so kann der Arzt damit schon auskommen. Dem Richter dürfte die so geregelte Praxis nur dann genehm sein, wenn er sich als ein Raubthier denkt, dem zur Unterhaltung des verehrungswürdigen Publikums die gefaßte Beute vom Arzte aus den Zähnen gewunden werden soll. Der Herr Verf. meint freilich, daß nicht jeder Arzt zu solchen Schaustellungen sich schicken wird und äußert (S. 125): „Das Dilemma: entweder geisteskrank oder nicht? ist keineswegs richtig. Der Irrenarzt hat am besten über solche zweifelhaften Fälle zu entscheiden, nur nicht jeder Irrenarzt." — Welcher aber?!

Das Guntner'sche „Seelenleben" ist mir unverständlich geblieben. Des Herrn Verfassers Deduktionen zu folgen, scheine ich mir nicht begabt genug. „2 Köpfe oder 2 Hirne in einem Kopfe sind bei Doppelmißgeburten erforderlich, wenn ein doppeltes Ich zum Vorschein kommen soll, Beweis, daß das Hirn der eigentliche materielle Mensch in unserem Körper ist" (S. 3). — „Keim und Samen müssen das Lebens- und psychische Princip gleichsam latent enthalten" (S. 4). „Es läßt sich demnach nicht bezweifeln, daß die ganze Seele den ganzen Körper beherrsche, daß dieselbe aber bei Entwickelung eines Nervensystems sich vorzugsweise an dieses halte und mit zunehmender Centralisation dieses Systems sich mehr auf das Gehirn concentrire, das nach von Bibra um so mehr Fett und Phosphor enthält, je höher das Thier seiner Organisation nach steht". — Wüßte man nur, ob die Seele Fett und Phosphor ist, oder ob sie daraus entstand und entsteht, oder ob sie die genannten Stoffe bildet und ausscheidet?

Die gerichtsärztliche Lehre von den Geschlechtszuständen und von den Verletzungen ist durch die diesjährigen Beiträge nicht wesentlich verändert. Herr Klusemann berichtet von einer eigenthümlichen Liebhaberei der Burgenserinnen, ihre Kinder im Stehen zu gebären, was anderswo als ziemlich unbequem gilt. Den Umstand, daß der geehrte Herr Verf. sich weniger auf eigene Wahrnehmung als auf die Auktorität von Hebeammen beruft, wird man als einen Beweis gegen die Glaubwürdigkeit seiner Mittheilungen nur betrachten können, wenn man fast unleidlich unhöflich gegen diese geschätzten Mitglieder der heilkünstlerischen Genossenschaft ist, die schon vom seligen Ruter als vollwichtige Zeugen für die unbegreiflichsten Dinge anerkannt sind. Ich möchte wetten, sobald man in einer Circularprüfung der Hebeammen einen scheinbar in ihre Praxis gehörigen, nie erlebten Geburtsfall mit einigen Wehklagen über diesen Mangel an Erfahrung nur erwähnt, werden gerade die einfältigsten und unbeschäftigtsten Frauen unter ihnen bis zum nächsten Examen schon einige solcher Fälle vor Augen gehabt haben. Die spröde Zurückhaltung, mit der wir Aerzte die geburtshülflichen Mittheilungen der Hebeammen häufig aufnehmen, beraubt uns gewiß eines recht schätzbaren Materials. Die Mittheilung des Herrn Dr. Richter von der Ausstoßung einer Frucht durch Fäulnißgase, die nach dem Tode der Mutter in deren Unterleib eingezwängt wurden, dürfte gerade für die Leser dieser Zeitschrift ein besonderes Interesse haben, an die vor nicht zu langer Zeit die Zumuthung erging, sich vorzustellen, wie ein kaum gereiftes, in einen beweglichen Sack, dem Uterus, eingeschlossenes Kind, ohne sich zu stemmen oder anzuhalten, mit Kopf und Körper durch

einen vor Kind und Sack gelegten engen Canal hindurchkriecht und nach dieser Anstrengung zwischen den todesstarren Schenkeln der Mutter hindurch sich einen Ausweg nach oben bahnte. Es scheint, der Mensch wird nicht nur ursprünglich gut, sondern auch stark geschaffen! Die Unbeholfenheit Neugeborener ist nur Faulheit, ihr Herabstürzen in Senkgruben u. s. w., wenn nicht eigensinnige, doch fahrlässige Selbsttödtung. Wenn man weiß, daß das Kind von selbst auskriecht, so könnte es ja wohl auch von selbst darin bleiben, wenn es draußen nicht geheuer ist?!

Herr Herzog entscheidet sich dafür, daß die Abschätzung des Schadens, welcher einem Verletzten aus einer Körperbeschädigung entstanden ist, dem Gerichtsarzte allein zustehe. Er versucht danach die entstandenen Schmerzen, Schwäche, Funktionsstörungen und Substanzverluste so zu veranschlagen, daß die drei strafgesetzlichen Klassen: leichte, erhebliche und schwere Verletzungen daraus hervorgehen: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die sachliche wie formelle Berechtigung des Arztes dahin geht, einen Verletzten auf seine größere oder geringere Beschädigung im Vergleiche zu Anderen zu beurtheilen und eine Anzahl so verglichener und festgestellter Werthe nach einem allgemeinen Werthmaße, nach ihrer anerkannten, kleinsten, mittleren oder größten Bedeutung gegen einander abzugränzen und zu gruppiren. Ob in seiner Abschätzung der Arzt die Unterschiede gerade an die Stelle setzt, wo sie der Meinung des Strafgesetzgebers und Strafrichters zufolge hingehören, ob er mit gleichen Worten gleiche Begriffe verbindet und ob er in der Beurtheilung des einzelnen Falles dieselben Elemente in gleichem Werthe zum concreten Begriff des Schadens vereinigt, wie sie der Richter addirt, und ob es endlich im Interesse des Staatsbürgers und der Rechtspflege liegt, diese Zweifel zu ignoriren und die ärztliche Schätzung als unantastbaren Werth anzuerkennen, bleibt doch wohl noch zweifelhaft. Wie man darüber denken und entscheiden mag —, Verdienst und Geld sind keine naturwissenschaftlichen Objekte, Schönheit und Brauchbarkeit des Körpers beurtheilen die Aerzte verschieden. Herr Herzog z. B. nennt den Verlust eines Zahnes eine leichte, Herr Schürmayer (a. a. O. S. 145) eine erhebliche, Herr Pichler (a. a. O. S. 106) eine schwere Verletzung und Verstümmelung. Herrn Beau ist das augenscheinlichste Verhalten ertrinkender Geschöpfe unbekannt geblieben und er urtheilt über Ertrinkungstod wie der Blinde von den Farben. Warum man seinen Aufsatz der Uebersetzung werth gehalten hat, ist schwer zu fassen.

Herr Böcker bringt die in neuerer Zeit wiederholt geübte Uebertragung eines Ansteckungsstoffes, namentlich des Eiters der syphilitischen Geschwüre, auf relativ gesunde Personen zur Sprache. Er entscheidet sich nach des Ref. Ueberzeugung mit Fug und Recht gegen dies Verfahren und erkennt darin einen Mißbrauch der amtlichen Stellung und der ärztlichen Befugniß, der seinen Urheber regreßpflichtig machen muß. Die Anhänger der Inoculations-Diagnose und Syphilisationstherapie dürfen sich schwerlich auf die Vaccination berufen. Es ist dies eine legalisirte Ansteckung, während die Uebertragung des genuinen Pockeneiters, obgleich zu gleichem therapeutischen Zwecke und als ein noch zuverlässigeres Mittel empfohlen, ein ausdrücklich verbotenes und also kunstwidriges Verfahren bleibt. Die Syphilisation ist zwar nicht ausdrücklich verboten, aber sie gehört zu den zweideutigsten, mit den bestrittensten Erfolgen geübten therapeutischen Verfahren unter Umständen, die eine einfachere und

sichere, mindestens ungefährdendere Kurmethode zulassen. Das Recht zu seiner Anwendung ist also zweifelhaft und die Gefahr für unglückliche Erfolge wenigstens civilrechtlich verantwortlich gemacht zu werden, liegt also gewiß sehr nahe. Die diagnostische Inoculation ist aber gar kein ärztliches, sondern ein naturwissenschaftliches Verfahren, kein therapeutisches, sondern ein diagnostisches Hilfsmittel von sehr bestrittenem Werthe in vielen Anwendungsfällen, und Ref. wenigstens möchte sich nicht die Befugniß beilegen, das Befinden der bei ihm Hilfesuchenden zu schädigen, um zur Erledigung sehr doktrinärer Fragen schätzbares Material zu gewinnen.

Zur Erledigung dieser Streitfrage für die Praxis und zur Sicherung des Publikums bedarf es keinesfalls neuer gesetzgeberischer Anstrengungen. Es ist darin schon zu viel versehen. Die Heilkünstler gehören bereits zu dem am nachdrücklichsten und gewissermaßen mit Vorliebe von der Gesetzgebung gemaßregelten Stande. Nur einem Arzte kann es begegnen, bei dem moralischen Lebenswandel, beim wissenschaftlichen Streben und bei gewissenhaftester Berufstreue wegen seines Verhaltens zur Untersuchung und Strafe gezogen zu werden, weil ein übelwollender College, ein Schuldner oder sonst ein persönlicher Gegner eine widersprechende Ansicht über Gefahr, Hilfe, Mittel u. s. w. aufstellt und beim Richter zur Geltung zu bringen weiß. Die wahrhaft klägliche Fassung der §§. unseres Strafgesetzbuches, welche auf die Mitglieder des ärztlichen Standes Bezug haben und die daraus resultirende Gefährdung des heilkünstlerischen Berufes ist mit großer Schärfe und Sachkenntniß und in musterhafter Ruhe und Unbefangenheit in den „Glossen zu den preußischen Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen" dargelegt. So viel Ref. weiß, birgt die Fassung des §. 197 unseres Strafgesetzbuches, gleichfalls nicht gering zu veranschlagende Uebelstände. Sie könnten leicht zu einem schreckenerregenden Nothstande heranwachsen, wenn Taylor's wiederholt bemängelte Leichtfertigkeit in der Untersuchung und im Urtheile als Muster für die deutsche gerichtliche Medicin zur Geltung gebracht werden sollten. Seine in der angeführten Schrift geübte Polmik gegen die zu große Beschränktheit der gewöhnlichen Definition von Gift, als einer Substanz, die, in geringer Quantität gereicht, zerstörend auf den Organismus zu wirken fähig sei (a. a. O. S. 4), und seine Behauptung: „die zur Zerstörung des Lebens nothwendige Quantität kann daher nicht als Merkmal angeführt werden, um eine giftige von einer nicht giftigen Substanz zu unterscheiden", verdienen die bestimmteste Beschränkung, wenn nicht völlige Zurückweisung. Es kann Ref. nicht in den Sinn kommen, die Thatsache läugnen oder nur ignoriren zu wollen, daß Quantitäten, welche einen so überwältigenden Eindruck auf den Organismus machen, daß dessen Befinden gestört, ja dessen Existenz vernichtet wird, für verschiedene Stoffe und selbst für verschiedene anerkannte Gifte sehr verschieden sind. Er selbst nennt es: ein sehr fruchtloses Mühen, ein giftiges Quantum, ohne Rücksicht auf die verschiedene Qualität der Stoffe normiren zu wollen. Wichtig bleibt dessenungeachtet die Unterscheidung schädlicher und unschädlicher Dosen für die besonderen chemischen Qualitäten und die Auszeichnung einzelner der letzteren als Gifte mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Stoffe, welche ihre schädlichen Dosen darstellen. Diese Unterscheidung ist allerdings nur approximativ. Es kann ihr nicht die Bedeutung beigelegt werden, ein auf genaue Untersuchung specieller Verhältnisse begründetes Urtheil über die effektive Schädlichkeit oder Unschädlichkeit

einer Qualität als einen Irrthum aufzuzeigen, weil größere Beschädigung und geringere Giftmenge in einem Falle, in dem anderen geringere Gesundheitsstörung und größere Dosis zusammentreffen. Obige Unterscheidung bleibt trotzdem wichtig und unentbehrlich, weil unsere Gesetzgebung und Rechtspflege noch auf die antiquirte Anschauung von abstrakten Vergiftungen begründet ist. So lange das Strafrecht Vergiftungen als qualificirte Ausnahmen unter den Körperbeschädigungen anerkennt und sie wie Gesetzesverbrechen behandelt, die auch ohne vergiftenden Erfolg begangen und vollendet werden, so lange bleibt es für die gerichtsärztliche Lehre dringendes Bedürfniß, den allgemeinen Begriff des

Giftes möglichst zu beschränken. Ob es zweckmäßig wäre, den alten, abergläubischen Wust von Zustandekommen und Erkennen der Vergiftungen auch in der Strafrechtspflege fallen zu lassen, bin ich zu entscheiden nicht competent. Bei der jetzigen Entwickelung der chemischen Analyse und Diagnose ist der sichere Nachweis chemischer Schädlichkeiten im Allgemeinen viel leichter und häufiger, als der mechanischer Einwirkungen. Als man für die Feststellung der ersteren nur Gottesgerichte hatte und in jedem Specialfalle an die höchste Instanz aller gesetzlichen Macht in der Welt appelliren mußte, da konnte es sich empfehlen, in der noch jetzt üblichen Anschauung vorzugehen. **L. Krahmer.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Die Strafen der Eitelkeit. Es giebt kaum eine andere Gelegenheit, in welcher man das moderne Leben Frankreichs und die Zustände der französischen Gesellschaft so gut kennen lernen könnte, wie die in den Gerichtsverhandlungen, welche die Anmaßung von Adelstiteln zum Gegenstande haben. Das Gesetz vom 20. Mai 1858 hat bekanntlich eine neue Angriffswaffe gegen solche geschaffen, welche sich der Selbstnobilitirung schuldig machen. Nachdem die französische Revolution die Stände ausgeglichen in der Vernichtung aller historischen Auszeichnungen und Familienerinnerungen, nachdem in der Julimonarchie alle Mitglieder des Bürgerstandes, deren Namen zufällig mit einem D. begann, durch geschickte Apostrophirung die particule nobiliaire, die von ihnen ersehnte Präposition, erlangt hatten, nachdem eine gewaltige Anzahl von Neufeudalen, man kann fast sagen ein Völkerstamm der Du Val, Du Pont, Du Mont entstanden war, erließ das zweite Kaiserthum eine Art von Expropriationsgesetz gegen die Adelstitel, von denen man nicht wußte, ob sie als legitimistischer Communismus, oder als communistische Legitimität zu bezeichnen waren. Das praktische Criminalrecht erhielt in Frankreich einen genealogischen Nebenzweig, indem die Beamten des Ministère public anfingen, die Familiengeschichte alter Geschlechter zu studiren. So begann denn für viele Personen die Zeit der traurigsten Namensmetamorphosen, veränderter Visitenkarten, neuangestrichener Wagenthüren, umgeformter Livreeknöpfe. Man erzählt in America von einer Schlange, deren auseinandergeschnittene Körperstücke, selbst wenn sie zerstreut gelegt werden, einander wieder finden und zusammenrücken. Ebenso ging es den französischen Namen, welche ein scharf geschliffener Apostroph in zwei Theile getrennt hatte. Der Centralisationsprozeß machte sich selbst hier geltend, indem, was früher individualisirte Wörter darstellte, zu bloßen Sylben herabgesetzt wurde. Nicht einmal die örtlichen Erinnerungen der Heimath wurden geschont. Wer sich den Heimathsort wie Hoffmann von Fallersleben, als Schleppe an seinen Namen gehängt hatte, verfiel ebenfalls dem Gesetz und aller Strenge, und lief, was noch viel schwerer wog, Gefahr in öffentlicher Gerichtssitzung dem Fluche der Lächerlichkeit preisgegeben zu werden.

Zwar that ihrerseits die Regierung in Circularschreiben alles mögliche, um die beunruhigten Gemüther der in ihrem präpositionellen Besitzstand bedrohten Personen in Etwas zu besänftigen. Das Ministère public erhielt die für ihre amtliche Stellung auffällige Mission, patriarchalisch zu warnen und erst dann vor Gericht einzuschreiten, wenn die hartnäckige Eitelkeit einer malae fidei possessio den väterlichen Ermahnungen trotzen würde. Trotz diesen Anweisungen, welche die gerichtlichen Verfolgungen wegen angemaßter Adelstitel zu einer bloßen Maßregel gegen Schlechtgesinnte herabwürdigten, wurde aber die französische Jurisprudenz mit einer Anzahl der zartesten und feinsten Fragen befaßt. Auf chemisch-mikoskopisch-juridischem Wege wurden viele Adelstitel einer sorgfältigen Expertise unterworfen, und man hatte häufig genug Anlaß, den Scharfsinn derer zu bewundern, welche eine einzige Sylbe, gleich einer Citadelle, zu vertheidigen suchten. Für die Behauptung der begründeten historischen Rechte des französischen Adels in der Revolution, zur Rechtfertigung eines Todesurtheils gegen einen ci-devant war niemals soviel Gelehrsamkeit aufgewendet worden, wie für die Rettung eines usurpirten de, welches noch in den Windeln lag.

Unter den vielen Versuchen, das Adelsgesetz zu umgehen, fand auch derjenige einen Platz, daß man den Namen seiner Frau adliger Herkunft conservirte und dem eigenen Namen hinzufügte. Zur Rechtfertigung dieser Fabrikationsmethode berief man sich auf kaufmännische Praxis und kaufmännische Firmen, bei denen der Name der Frau vom Ehemann neben dem seinigen conservirt wird. Ein neueres Erkenntniß des kaiserlichen Gerichtshofes in Paris hat auch diese Zufluchtsstätte der Eitelkeit zerstört.

Ein Herr Hadot, welcher, beiläufig bemerkt, Besitzer eines großen Schlosses ist, hatte seinem eigenen Namen den seiner Frau hinzugefügt und sich Hadot d'Orville seit vielen Jahren geschrieben. Sorgfältige Ermittlungen ergaben die uneheliche Abstammung des Apostrophs, so daß der wirkliche Geburtsname der Frau Hadot leider Dorville zu schreiben war. Das Gericht erster Instanz hatte Herrn Hadot unter Annahme mildernder Umstände zu 16 Francs Strafe verurtheilt, und die Einzeichnung des rechtskräftigen Urtheils am Rande aller die Familie Hadot betreffender Civilstandsurkunden nach und vor 1858. verordnet. In zweiter Instanz wurden, ohne besondere Rechtfertigungsgründe und ohne Anführung neuer Thatsachen die mildernden Umstände gestrichen und Herrn Hadot 500 Francs Strafe auferlegt, so daß man sagen kann, daß die Pariser Richter über die Anmaßung von Adelstiteln gerade dreißigmal strenger denken, als Männer der Provinz. Von besonderem juristischen Interesse ist dabei die merkwürdige Auffassung, welche der kaiserliche Gerichtshof zu Paris, an die Rückwirkung des Titelgesetzes knüpfte. Er vernichtete nämlich die Bestimmung, wonach die Verurtheilung in die vor 1858, also vor Erlaß des Gesetzes, abgefaßten Civilstandsurkunden eingetragen werden sollte; indem nur die Eintragung in die späteren nach dem Titelgesetz entstandenen Akte angeordnet wurde. Es scheint also, als ob dem Grundsatz dem criminellen Nichtrückwirkung hier eine schiefe Bedeutung für das Civilrecht beigelegt ist, und daß man die Urtheilsvermerke am Rande der Civilstandsurkunden für eine Nebenstrafe angesehen hat, während es unzweifelhaft erscheint, daß solchen Vermerken nur die Bedeutung einer nachträglichen Correktur in falschen Urkunden beigemessen werden kann.

Inhalt. Die Todesstrafe in Bayern. — Kaisheim und Rebdorf. — Zur gerichtlich-medicinischen Literatur des Jahres 1861. II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 13. — Sonnabend, den 29. März. — 1862.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung wollen die geehrten Abonnenten nicht versäumen, die Fortsetzung noch vor Schluß des Quartals bei den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten zu bestellen.

Ministerwillkür und Staatsanwaltschaft.

La volonté ministerielle n'a quelque valeur, que lorsqu'elle est conforme à la loi et à l'intérêt de la patrie.

I.

Der Unterzeichnete ist nicht der Einzige, welcher dieses Wort Hélie's citirt und Folgerungen aus seiner Wahrheit gezogen hat, ohne übrigens so leichtfertig zu übersetzen, daß er etwa behauptet hätte, es sei in Deutschland eben so nothwendig als in Frankreich, auf Verwirklichung dieser Wahrheit zu dringen.

Die einfache und naheliegende Schlußfolgerung, in welche jenes kräftige Wort verwebt wurde, ist vielmehr in diesen Sätzen enthalten:

1) Die Staatsanwaltschaft soll lediglich ein Organ für Funktionen im Strafproceß sein,
2) damit sie diese rein erfülle, sind alle fremdartigen Einflüsse und Aufgaben fernzuhalten,
3) darum ist die Staatsanwaltschaft allein in den Dienst des Gesetzes, nicht (in ausdrücklicher Abhängigkeit) in den der Verwaltung zu stellen, auch nicht in den der Regierungsgewalt,
4) dies fordert ferner die Unabhängigkeit der Justiz, sofern die Staatsanwaltschaft entscheidende, maßgebende Macht über die Rechtspflege wirklich hat, vor Allem in der Entscheidung über die Initiative der Strafverfolgung, also über den Eintritt des Rechtsverfahrens an sich. Die Regierung soll auch in diesem, offenbar wichtigen, Punkte auf jede Einmischung in die Rechtspflege verzichten.

Mehr — habe ich nicht behauptet! Dieser Punkt ist so in erster Reihe wichtig, daß es ersprießlich scheint, den Angriffen auf obige Ansicht, unter Anderm auch den Mißverständnissen, denen sie verfallen ist, in Kurzem zu begegnen.

Man hat behauptet:

1) die geforderte Unabhängigkeit des Staatsanwalts führe zur Aufrichtung eines Staates im Staate, einer (unverantwortlichen) neuen Gewalt,
2) sie entziehe der Regierung die Prüfung, ob die Zwecke des Staates eine Strafverfolgung gebieten,
3) der Grundgedanke der ganzen Forderung sei — Mißtrauen; der Justizminister werde der Präsumtion ausgesetzt, daß er fremdartige Einflüsse gelten lassen wolle.
4) Auch die neu zu schaffende Spitze der Staatsanwaltschaft (General-Staatsanwalt) könne ihre Macht mißbrauchen.
5) Jedenfalls aber bleibe sie, weil in Bezug auf Disciplin und Geschäftsbetrieb, deshalb auch hinsichtlich ihrer materiellen Entscheidungen abhängig vom Chef der Justizverwaltung, — das Projekt sei also wirkungslos!

(Vgl. Kritiken „Staatsanwaltschaft" in der Strafrechtspflege III. S. 539 ff. Hauschteck, „die Organe für die Rechtspflege" ꝛc. S. 23 ff.)

So wäre denn, wenn diese Vorwürfe richtig wären, mein Vorschlag nicht blos wegen der unsittlichen Quelle seines Ursprungs, nicht blos wegen seiner Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit, sondern auch als staatsgefährliche Neuerung verwerflich! Und mit mir wären weit höhere Autoritäten in gleicher Verdammniß! Auf sie mich zu berufen, denke ich nicht — das könnte zur Untersuchung des Zusammenhanges zwischen meinem Vorschlage und dem Schicksale der Mühle von Sanssouci führen! —

Eine oberste Instanz der Staatsanwaltschaft, einer Justizbehörde nämlich, welcher die jetzigen Aufgaben und Funktionen im Strafproceß im Wesentlichen verblieben, soll zunächst ein Staat im Staate, eine neue unverantwortliche Staatsgewalt sein, sobald sie, wie ich begehre, bis auf Geschäftsbetrieb und Disciplin der Abhängigkeit vom Chef der Justizverwaltung entzogen würde!

Eine solche Gewalt besitzen wir gegenwärtig in jedem wie im höchsten Gericht des Landes! Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist in denselben Gränzen und auf soliden geschichtlichen Grundlagen schon in der absoluten deutschen Monarchie erwachsen. Sehen wir nun zu, was sie an sich, was sie in Parallele mit der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bedeutet?

Zunächst ist wohl offenbar, daß die **Geltung** des Rechts nur unabhängig ist, wenn auch seine **Anordnung** es bleibt. Wenn dem Richter die Möglichkeit, Recht zu sprechen, entzogen werden kann, wird man vielleicht in gewissem Sinne die „Rechtsprechung" (nämlich da wo sie eintreten darf), nicht aber füglich die „Rechtspflege" unabhängig nennen dürfen! Oder will man eben von dem corrumpirtesten Zustande der französischen Justiz behaupten, daß sie frei gewesen sei? Das Fällen des Spruchs hat keine Maßregel, kein allgemeines Gesetz in Frankreich in Fesseln geschlagen — man ließ nur die Gerichte überall nicht zum „Rechtsprechen" kommen, wo dies — unerwünscht war. Dazu war eben das ministère public trefflich eingerichtet! Gebt einem Menschen die freie Verfügung über sein Recht und dann setzt einen Andern neben ihn, ohne dessen Erlaubniß er nicht anfassen, ja nicht an die gegebenen Anlässe zu Verfügungen denken darf — eine eigenthümliche Freiheit der Verfügung! In Wahrheit steht's genau ebenso zwischen Staatsanwalt und Richter; nur auf Antrag und Anklage Jenes hat dieser sich mit einem Straffalle zu befassen! In Bezug auf das Strafverfahren ist die Entscheidung über die Initiative ganz ebenso ein Stück der „Rechtspflege", als der Richterspruch, mithin die Unabhängigkeit Jener die Unabhängigkeit der Justiz. Diese Sätze sind offenbar logisch!

Aus ihnen scheint unausweichlich logisch ferner zu folgern, daß der Inhaber der Initiative ebenfalls unabhängig sein muß, wenn es die Rechtspflege sein soll. Vor Einführung des Organs für diese gesonderte Funktion war denn auch grundsätzlich (von Gewaltthaten abgesehen) die Initiative unabhängig und die Gerichte von Amtswegen, ohne auf Befehle der Regierung zu blicken, verpflichtet und berechtigt, Straffälle zu verfolgen. Welch' eine seltsame Begriffsverwirrung gehört dazu, die „Rechtsprechung" ohne Weiteres an die Stelle der Rechtspflege zu setzen! „Die Thätigkeitsform der Gerichte beschränkte sich auf das Fällen des Spruchs" — darin liegt der letzte Grund der Abhängigkeit der französischen Gerichte; hätten wir französische Zustände und französische procureurs, so würden unsere Gerichte bald inne werden, daß die Freiheit dieser „Thätigkeitsform" nicht identisch ist mit der Freiheit der Justiz, die freie „Rechtsprechung" (in jenem beschränkten Sinne) nicht — Freiheit der Rechtspflege ist!

Wenn ich nun begehre, daß die Initiative, d. h. eine zweite, relative (nämlich als Voraussetzung Jener), noch wichtigere „Thätigkeitsform", nicht ausdrücklich abhängig erklärt werde, so dürfte darin jedenfalls kein Attentat auf die Verfassung liegen! Vielleicht aber eine Rückkehr zu früherem Besseren, zum Besten, zur wirklichen Unabhängigkeit der Justiz!

Eine Justizbehörde, dem Gesetze dienend und verantwortlich, als Behörde disciplinarisch durchaus wie jede Andere dem Chef der Verwaltung untergeordnet, für die materiellen Funktionen der Rechtspflege aber, die ihr obliegen, nur unter das Gesetz gestellt, ist gerade eben so viel

oder wenig ein „Staat im Staate" wie das — Obertribunal! Erträgt die Staatsverfassung die Freiheit der Rechtsprechung, warum in aller Welt soll sie nicht die Unabhängigkeit der Initiative zur Rechtsprechung ertragen? Wenn statt des Müllers von Sanssouci der Generalfiskal dem großen Friedrich erklärt hätte, daß Se. Majestät zwar die Macht hätten, aber rechtlich Sich strafbar machten — die Audienz hätte wohl denselben Ausgang gehabt! Und einen „unverantwortlichen Machthaber" dürfte der Gewaltige schwerlich in seinem Staate geduldet haben! —

Von den Gegnern meiner Forderung werden freilich Axiome ohne Weiteres aufgestellt wie Folgende:

„Im constitutionellen Staate ist — abgesehen von der Krone — eine unverantwortliche Gewalt außer der richterlichen undenkbar."

„Die Regierung übernimmt an erster Stelle die Strafverfolgung."

„Kraft des Gesetzes ernennt sie dazu ein Organ, für das — sie verantwortlich ist (!)."

„Dies Organ steht in unzertrennlicher Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt."

Gegenüber diesen zuversichtlichen Lehrsätzen eines, nicht über alle Zweifel erhabenen, Staatsrechtes wird es genügen, die Motivirung zu vermissen — sie sind petitiones principii!

Vielleicht ist im Vorstehenden wenigstens das Bedenken angeregt, ob denn die richterliche Gewalt und ihre Freiheit sich gegen die der Staatsanwaltschaft gleichgültig verhält oder ob die Letztere etwas enthält, was — wenn auch im organisirten Strafprozeß nothwendig zu sondern, — ganz und gar in das Bereich der Rechtspflege gehört. Will man etwa die Bedeutung der „richterlichen Gewalt" auf das Aussprechen von Urtheilen beschränken? —

Der unabhängige oberste Staatsanwalt, man mag ihn betiteln und ausstaffiren wie man wolle, soll nach meinem Vorschlage eine Justizbehörde, ein Organ der Rechtspflege sein; alle aus der Eigenschaft von Regierungs-, Verwaltungs-Organen entnommenen Angriffe, alle hieraus fließenden Bedenken gegen seine „Unverantwortlichkeit" passen also nicht auf ihn — oder auf ihn ebenso wie auf das Obertribunal. Seine „Verantwortlichkeit vor dem Gesetz" dürfte auch nicht entfernt in Parallele zu stellen sein mit derjenigen der „vollziehenden Gewalt" (vgl. unten).

Um aber den in ihrer Eigenschaft als Axiome nicht anerkannten Aufstellungen der Gegner jeden Vorschub zu leisten, — nehmen wir sie in einem anderen, scheinbar wichtigeren Sinne! Legen wir ihnen den Sinn bei:

> es sei ersprießlich, ja nothwendig, der Regierung die Strafverfolgung zu überlassen, ihr die Prüfung, ob die Zwecke des Staates sie gebieten, vorzubehalten.

Also nicht als staatsrechtliche Grundwahrheiten an sich, sondern als praktische Nützlichkeitsregeln sollen sie gemeint sein.

Hier läßt sich die Vorfrage nicht unterdrücken, warum nicht von der Rechtsprechung dasselbe gelten soll, als von der Initiative zur Rechtsprechung? Warum soll nicht die Regierung auf dem (ihr sicherlich zustehenden) Standpunkt der „Staatszwecke" auch eine Einmischung in die Urtelsfällung beanspruchen?

Es wird unter Umständen (und nicht blos in China kommen solche Fälle vor), den „Staatszwecken" der Regierung, wie sie sie zu gegebenen Zeiten und Orten auffaßt,

auch nicht sonderlich entsprechen, wenn die Gerichte eines ganzen Landes Maßregeln der vollziehenden Gewalt von Rechtswegen für gesetzwidrig erklären oder — um ein criminalrechtliches Beispiel, das auch nicht auf dem Monde allein denkbar ist, zu wählen, eine Steuerverweigerung für straflos erachten! Will man also folgerecht verfahren, so paßt das Argument für eine Vergewaltigung der Rechtsprechung ebenfalls! Ob die Regierung befiehlt, gegen das Gesetz Recht zu sprechen oder ob sie gegen das Gesetz anklagen läßt — ich finde keinen wesentlichen Unterschied.

Giebt es also Interessen der Regierung, Verwaltung, der vollziehenden Gewalt, giebt es öffentliche Interessen, welche von dem Standpunkte dieser aus ein berechtigtes Votum für die Rechtspflege — entgegen dem Recht — haben, so muß man folgerecht dies Votum hören und beachten, nicht blos im Büreau der Staatsanwaltschaft, sondern auch im Berathungszimmer des Gerichts. Ob ein solches Interesse hier oder dort hervortrete, hängt rein vom Zufall ab.

Scheiden wir nun mit wenig Worten einige Vorfragen aus, um der Hauptfrage klar gegenüber zu stehen! Das „Recht" und seine unverbrüchliche Geltung fordern nicht, daß ein Strafverfahren überall unbedingt eintrete, wo der Buchstabe des Gesetzes verletzt ist. Es ist schon anderweitig genügend erörtert, daß es Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz giebt, bei denen gar kein Interesse des Gemeinwesens die Strafverfolgung fordert, resp. bei denen mit gutem Grunde der Antrag des Betheiligten abzuwarten ist. Diese negative Begränzung der Strafverfolgung gestattet also auch eine Rücksicht auf Interessen nicht rein rechtlicher Natur. Ferner steht fest, daß es Verbrechen giebt, deren Verfolgung einer überwiegend berechtigten Schonung von speciellen Interessen entgegensteht. Diese beiden Momente sind nicht specifisch rechtliche, ihre Berücksichtigung motivirt sich aus anderweitigen Interessen sowohl des Einzelnen, als des Gemeinwesens. Die Gränzen, innerhalb deren dieser, wohlbemerkt nur negative Einfluß auf die Initiative des Strafverfahrens zuzulassen ist, lassen sich gesetzlich ausreichend regeln. Die Normen, nach denen dies geschehen muß, könnnen hier nicht erörtert werden. (Vgl. v. Tippelskirch im Gerichtssaal IX, Heft 3 und 4.)

Die merkwürdige Behauptung, daß sich gesetzliche Regeln hier auf den richtigen Grundsätzen nicht construiren ließen (Hauschteck a. a. O. S. 32), scheint auf einem Mißverständniß über den Begriff des „formalen Rechts" zu beruhen.

Warum soll die Gesetzgebung nicht Normen dafür geben, welche Verbrechen nach ihrem Objekt, nach den Umständen ihrer Wirkung, ferner wegen zugleich vorliegender schwerer Fälle, wegen Schwierigkeiten der Durchführung u. s. w. außer Verfolgung bleiben dürfen?

Abgesehen von diesen (also gesetzlich zu regelnden) Momenten und abgesehen von der administrativen Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Disciplin und des Geschäftsbetriebes,

> wo sind denn die öffentlichen Interessen, die berechtigt wären, auf die Initiative im Strafverfahren einen bestimmenden Einfluß im Gegensatze zum Gesetze — zu beanspruchen?

Vielleicht ist es nicht übel angebracht, den gegnerischen Auffassungen mit Sätzen aus Stahl's „Rechts- und Staatslehre" zu erwidern. Stahl erklärt (S. 609 a. a. O.): „Wo die innere Absicht (τέλος) allein die Gerechtigkeit ist, da

ist das Bereich der Gerichte und sonst nirgend. Denn Gerechtigkeit muß zwar in allen Gebieten beobachtet werden, im Gebiete der Verfassung und Verwaltung wie der Justiz; aber in dem einen ist sie blos die Schranke, in dem andern ist sie das positive, das einzige Ziel. Dort wird das Gemeinwohl u. s. w. mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt, hier wird die Gerechtigkeit selbst und nur sie angestrebt. Demnach fällt vor Allem die Bestrafung der Verbrechen der Rechtspflege zu. Denn hier ist die Gerechtigkeit der allein entscheidende Maßstab." — Stahl erkennt absolut an, daß für „die Bestrafung der Verbrechen" es keinen andern Maßstab gebe als die „Gerechtigkeit", er erkennt also Regierungs- und Verwaltungs-Interessen als solche nicht als berechtigten Maßstab an. „Die Gerechtigkeit kann schlechterdings kein anderes Maß haben als Schuld oder Unschuld des Beschuldigten. „Fremd ist ihr alle Rücksicht auf öffentliches oder Privatwohl." (S. 590 a. a. O.)

Daß Stahl nicht etwa unter „Rechtspflege" nur die „Rechtsprechung", unter „Bestrafung der Verbrechen" nur die „Urtelsfällung" versteht, ist S. 605 a. a. O. zu lesen, wo entwickelt wird, daß die zwei in der (nothwendig von der Regierung unabhängigen) Rechtspflege enthaltenen Momente, nämlich jurisdictio (die „ganze Fürsorge und spontane Wirksamkeit, daß das Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen zur Erfüllung komme") und judicium („Urtheilsfindung") naturgemäß und ersprießlich in den Gerichten verbunden sein müssen. Beide Momente seien, sagt Stahl, „in untrennbarem Zusammenhange einheitlich." Er tadelt die französische Justizverfassuug, welche sie trennt, und fordert ein Organ, welches „schlechthin Gerechtigkeit vertritt", sowohl durch Urtelsfindnng, als auch durch obrigkeitliche Fürsorge für die Erfüllung der Gerechtigkeit. (Ich verzichte hier auf die Erörterung, wie in einem auf deutscher Grundlage erbauten Institut der Staatsanwaltschaft diese Idee der vollen Selbständigkeit der Rechtspflege in Einklang zu bringen ist mit der Nothwendigkeit, Verfolgung und Anklage von Untersuchung und Urtheil naturgemäß, organisch zu sondern. Ich bemerke nur, daß es mir nicht beikommt, die jurisdictio im ganzen Umfange den Gerichten ab- und der Staatsanwaltschaft zuzusprechen.) Die Allegirung dieser, durchaus treffenden Sätze Stahl's überhebt mich einer Wiederholung;

> auch ich kann keine berechtigten Ausnahmen der Wahrheit finden, daß in der Rechtspflege, speciell in der Strafverfolgung, die Geltung des Gesetzes ausschließlich Ziel und Maßstab ist, auch ich kann nicht einsehen, welche öffentlichen (politischen, Verwaltungs-) Interessen es sein sollen, um deren willen man der Verwaltung einen bestimmenden Einfluß auf die Rechtspflege, speciell auf die Strafverfolgung, einräumen sollte, auch ich finde in der Unabhängigkeit der Rechtspflege vom Souverän (und der Regierung, seinem Rath und Verwaltungs-Beamtenthum), ein Fundament „aller politischen Freiheit, den tiefsten Gedanken, das innerste Urbild der ganzen Einrichtung der Staatsherrschaft." (a. a. O. S. 604.)

Deshalb erscheint mir die Einrichtung, daß über die materielle Initiative der Strafverfolgung das Ministerium höchsten Orts entscheidet, grundfalsch, ein Widerspruch gegen längst anerkannte Fundamentalsätze des deutschen Staatslebens!

Die Frage der Berechtigung fällt aber entschieden zusammen mit der Zweckmäßigkeitsfrage. Diejenigen, welche in der Leitung der Strafverfolgung durch ein Mitglied der Staatsregierung einen Vortheil für das öffentliche Wohl finden, bleiben den Nachweis der Fälle schuldig, wo ein Gebrauch dieser Leitung, im Gegensatze zum Maßstab des Gesetzes, aus anderen Gesichtspunkten also, ersprießlich sein sollte. Denn dies ist ausdrücklich festzuhalten — es handelt sich nicht um eine höchste Rechtsinstanz, sondern um ein Regiment des öffentlichen Nutzens!

Soll er etwa befördert werden durch Kränkung des absolutesten individuellen Rechts, der Integrität des Unschuldigen, oder durch Beugung des Rechts zu Gunsten des Schuldigen — behufs Durchführung allgemein wohlthätiger Regierungsmaßregeln, behufs Einwirkung auf politische Entwickelungen u. dergl.? — Hoffentlich wagt Niemand, einer deutschen Regierung derartige ungeheure Verirrungen zuzumuthen. — Welche Fälle bleiben übrig?

Es ist denkbar, daß der Lauf Rechtens dem Gedeihen, ja der Existenz des Gemeinwesens gefährlich werden könnte, z. B. deshalb, weil er ein Geheimniß enthüllen würde, dessen Bewahrung nöthig ist, weil er eine Krisis voraussichtlich heraufbeschwört, die den Bestand des Staates in Frage stellt.

Indessen diese Probleme können und müssen durch andere Mittel gelöst werden! sind theilweise schon gesetzlich gelöst! Das Gesetz gestattet dem Zeugen, über Umstände, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig werden könnte, das Zeugniß zu verweigern, die Oeffentlichkeit des Verfahrens um der öffentlichen Interessen willen auszuschließen. Die Verfassung regelt die Abolition. Die Gesetzgebung selbst ist anzurufen, wo die äußerste Alternative eintritt und die Frage zu lösen ist: Soll der Staat dem Gesetze geopfert werden, ist nicht vielmehr das Gesetz um des Staates willen da?

Von anderen Beispielen zu schweigen — man ist so weit gegangen, den Schutz einer bestehenden Autorität über die Geltung des Gesetzes zu stellen; als wenn solche Krücken-Autoritäten einen Werth hätten! — nicht die Wohlfahrt, sondern den Ruin des Staates führt jede Unterordnung des Rechts unter vermeintliche öffentliche Interessen nothwendig mit sich. Die unverletzliche Seele des Staats, deren Verletzung Tod ist, deren Herrschaft in ihrem Reiche absolut ausschließlich ist, — läßt sich mit Convenienzen wegen angeblicher Profite nicht mißhandeln!.

Es giebt im Gebiete der Rechtspflege gar kein anderes, geschweige höheres, öffentliches Interesse, als die unbedingte Geltung des Gesetzes zu erhalten und jeden fremdartigen Einfluß fernzuhalten. Zu welchem Ende also soll der Regierung, der Verwaltung, welcher die Gerechtigkeit zwar Schranke sein soll, nicht aber alleiniges Ziel noch alleiniger Maßstab sein kann, die Prüfung zufallen, ob „Staatszwecke" die Strafverfolgung ge- oder verbieten? — Vernünftig und zweckmäßig ist es doch offenbar, diese Prüfung einem Organ der Rechtspflege zu übergeben, das den alleinigen zutreffenden Maßstab auch ausschließlich anzulegen hat. Dem Regierungsorgan, dem man sie überträgt, wird eine Entäußerung seiner sonstigen, nicht einmal trennbaren Aufgaben zugemuthet, das Organ der Rechtspflege ist einer solchen Selbstanatomirung von selbst überhoben. Das Letztere ist einfach das Natürliche und Sichere!

Aber — vielleicht thun wir den Gegnern Unrecht!? Meinen sie etwa nur, es sei wünschenswerth, das öffentliche Interesse im weitesten Sinne bei den Fragen der Strafverfolgung zur Beachtung zu bringen, soweit es das Gesetz gestattet? Nun wohl, zu einem todten Fetisch will ich den Gesetzesbuchstaben nimmer erheben, zu einem Säulenheiligen mathematischer Abstraktion will ich das Organ der Strafverfolgung nicht stempeln. Für das Wie? und Womit?, für Zeit und Ort, Mittel und Wege ist die Rücksicht auf die Interessen des wirklichen Lebens, auf politische und Verwaltungs-Interessen sicherlich maßgebend. Soll der Staatsanwalt in dem Sinne ein „Advokat des öffentlichen Nutzens", ein „Vermittler z. B. zwischen Verwaltung und Justiz" sein, daß er in diesen Gränzen die Interessen Jener berücksichtigt, so kann wohl ein Streit kaum statthaben. Offenbar hat die Regierung und Verwaltung in allen ihren Organen Beruf und Recht, die Vertretung ihrer Interessen auch bei der Strafverfolgung zu betreiben. Nur reichen dazu die Mittel meines Vorschlages völlig aus; das Organ der Strafverfolgung ist durch Amtspflicht und entsprechende Einrichtungen (vorschriftsmäßige Correspondenz, Verpflichtung, das Mitgetheilte dem Gericht vorzulegen u. s. w.) zur Berücksichtigung der einschlagenden Interessen anzuhalten. Die Träger dieser Interessen können sogar neben dem Recht der Beschwerde, zur eigenen Wahrnehmung derselben neben dem Staatsanwalt ermächtigt werden. Das Organ der Rechtspflege aber von ihnen direkt abhängig zu machen, dafür liegt nicht der mindeste Grund vor!

Wiederum ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch die Rechtsprechung selbst diesen fremdartigen Interessen dienstbar gemacht werden müßte, warum die Unabhängigkeit der Strafverfolgung minder nothwendig ist als die der Rechtsprechung.

Sollte von gegnerischer Seite endlich behauptet werden:

> Die Entscheidung über die Strafverfolgung soll aus dem alleinigen gesetzlichen Standpunkt freilich beurtheilt werden; die Staatsregierung ist aber auf ihren umfassenden und weitschauenden Standpunkt dazu vorzugsweise befähigt!

so bleibt nur die Frage, warum dann nicht die Staatsregierung sich überhaupt der ganzen Rechtspflege unterzieht? Warum sie das nicht kann und nicht darf, ist nöthigenfalls von Montesquieu zu lernen! — — **Sundelin.**

Gefängnißskizzen.

I.

Die Polizei-Aufsicht und deren Gefahren.

Es ist für den, der um seiner politisch-socialen Anschauungen und Bestrebungen willen mit Strafe belegt ist, eine erste anerkennenswerthe Genugthuung, daß Männer unbefangener ächter Wissenschaftlichkeit den in den Strafanstalten gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ein wohlwollendes, geneigtes Ohr leihen. Je wohlthuender und erhebender eine solche erste Anerkennung wissenschaftlich selbsttreuer Gesinnung ist, desto aufrichtiger fühlt man sich verpflichtet, nur das zu sagen und mitzutheilen, worin man sich von jeder Färbung subjektiver Verletztheit am freiesten weiß. Der Unterzeichnete stand selbst unter Polizei-Aufsicht, stand — wie es sich bei der Verweigerung einer Paßkarte zeigte — thatsächlich noch unter derselben, als sie laut Allerhöchster Cabinets-Ordre formell für aufgehoben erklärt war. Ja, in gewisser Beziehung dauert noch heute diese Polizeistrafe fort, da trotz der

Amnestie und der darin verheißenen Wiederherstellung der bürgerlichen Ehrenrechte dennoch gegen den Allerhöchsten Amnestie-Erlaß I. im Zusammenhange mit §. 12, 2 des Strafgesetzbuches die Wiederanerkennung der früher gewonnenen und geübten Anstellungsfähigkeit verweigert wird. Es läge daher nahe, aus eigener Erfahrung mitzutheilen, was und wie eine solche Polizei-Aufsicht auf das menschliche Gemüth und den menschlichen Willen unter Verweigerung oder doch rücksichtsloser Erschwerung nothwendiger Subsistenzmittel zu wirken vermag. Allerdings werden wir nicht geneigt sein, unsere eigenen Erfahrungen genau mit den Erfahrungen derer gleichzusetzen, welche sich selbst gestehen müssen, daß das Strafgesetz mit Recht auf sie angewandt sei, da sie sich z. B. etwa am Eigenthum vergriffen haben. Indessen wird man wohl zugeben müssen, daß derjenige die Wirkungen des Feuers oder des erstickenden Rauches besser zu würdigen wissen wird, welcher sich darin wirklich befunden, als derjenige, welcher dieselben nur von außen und an Anderen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat. Wie man hineingerathen und sich dagegen gewehrt hat, das thut theils zur Sache selbst wenig, theils trägt es nur zur richtigeren Auffassung derselben um so mehr bei, als man die Fähigkeit hat, in der Aehnlichkeit der Lage und Gleichheit der polizeilichen Mittel die Verschiedenheit der Sinnesart und Charakteroffenbarung richtig zu würdigen. Uebrigens ist kein Mensch so sehr der leibhaftige Teufel, daß er das Böse um des Bösen willen thut, oder um es juristisch auszudrücken, ist kein Mensch so schlechthin alles Rechtsgefühls baar, daß er Lust am Unrecht hat, weil es Unrecht ist. Der Spitzbube läugnet nicht das Recht des Eigenthums schlechthin, er verläugnet nur das Recht des Andern auf dies oder jenes Eigenthum, das er sich eben selbst als sein Eigenthum — gewaltsam und somit unrechtmäßig — aneignet. Er behauptet demnach das Recht auf Eigenthum grade indem er es läugnet. Um dieses inneren Selbstwiderspruches willen ist er im Stande, an sich die begangene Schuld zu tilgen — sich zu bessern, d. h. dem Gesetze gerecht zu werden, es in seiner höchsten Form als den bestimmenden Inhalt eines menschlichen Willens wieder herzustellen. Man benehme ihm die Lust zur Gewaltthätigkeit — erzeuge in ihm die Freude an der Arbeit — besonders an einer ihm und seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit — gewähre ihm die Gelegenheit zur Arbeit und den Genuß derselben — und man hat die Besserung an ihm vollzogen. Das schlechthin herrschende Gesetz in natürlichen wie in sittlichen (oder rechtlichen) Dingen ist *Beschränkung des Verderblichen und Förderung des Guten in Einem*. Wer nur das Schlimme und Verderbliche beschränkt und abwehrt, ohne das Heilsame und Gute zu fördern, der cultivirt und bessert nicht, der verschlimmert und richtet zu Grunde. Nur wer in der menschlichen Natur selbst den unvertilgbaren Keim des Guten und Rechten anzuerkennen und zu entdecken vermag, nur der wird die Kraft und Fähigkeit haben, ihn zu wecken und zu fördern nnd selbst im Verbrecher noch die Tüchtigkeit zum Rechtthun zu pflegen wissen. Gelingt es doch dem geschickten Gärtner, selbst großgewachsene faule Bäume noch tragfähig zu machen. Und an Menschen sollte man verzweifeln? — Freilich die Polizei-Aufsicht thut es nicht, so wenig wie die sogen. Frömmigkeit einer barbarischen Orthodoxie und am wenigsten die weltkluge Verhimmelung.

Und warum thut's die Polizei-Aufsicht nicht? Weil sie nur hemmt und hindert, nirgends fördert. Und warum

hemmt und hindert sie nur? und fördert nicht? Weil sie sich losgemacht hat vom Recht und deren Vertretern und von der Sittlichkeit und deren Trägern. Die Polizei unserer Tage hat ihre positive Geburtsstätte, ihren einzig befruchtenden Boden verlassen; sie hat sich gegen den eigenen Vater — das Recht — und gegen die eigene Mutter — die Sitte oder Sittlichkeit — gekehrt und sträubt sich dorthin zurückzukehren, wo sie allein ihre lebendige und befruchtende Quelle hat. Eine Polizei-Aufsicht, die nicht von der bürgerlichen Gesellschaft getragen und einen positiv fördernden Inhalt hernimmt, die nicht von den Gerichten oder Männern des Rechts geleitet und Männern oder Frauen sittlich gesellschaftlichen Erbarmens und Vertrauens gehandhabt wird, kann — so gewiß die Gesetze des Rechts und der Sittlichkeit ewiger Natur sind — nur verderblich wirken. Daher kein Wunder, daß man endlich überall diese Erfahrungen nicht nur macht, sondern auch — wenn auch ungern — anerkennt. Soviel ich wenigstens in Lichtenburg aus den Akten rückfälliger Verbrecher erfahren und von urtheilsfähigen Unter- und Oberbeamten gehört habe, steht diese Wahrnehmung von allen Unbefangenen anerkannt fest, daß die Polizei-Aufsicht an den zahlreichen Rückfällen einen großen beklagenswerthen Antheil hat. Es mag verstattet sein, ein Beispiel zu erzählen, das mich noch heute tief ergreift und erschüttert, wenn ich daran denke. Wenn dabei einige Schlaglichter auf die in Zuchthäusern herrschende „himmlische Polizei" fallen, so wird man das um der Vollständigkeit und Aehnlichkeit willen nachsehen. Es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß jener frivolen Bezeichnung eine beachtenswerthe Wahrheit zu Grunde liegt, und wir machen uns anheischig, die Identität des polizeilichen und orthodox-theologischen Prinzips streng wissenschaftlich zu beweisen, Jedem, der es verlangt und Sinn für Wissenschaftlichkeit hat. Es ist keineswegs zufällig, daß Polizei und Kirche eine so enge Verbindung eingegangen sind, daß immer die eine der andern beisteht und auszuhelfen sucht. Die abstrakt-moderne Polizei verhält sich genau zum concret-lebendigen Recht, wie die orthodox-moderne Theologie zur wahrhaft menschlichen Sittlichkeit. Doch kommen wir zur Sache und beweisen wir nach dem Sprüchwort: facta loquuntur.

Mein Essen vom Lazareth — ich erhielt Krankenkost — brachte mir lange Zeit ein Gefangener, der sich mir bald im Benehmen und Ausdrucksformen als Einer zu erkennen gab, der ursprünglich einer etwas höheren Schicht der Gesellschaft angehörte, als die meisten Anderen. Bald erfuhr ich denn auch, daß er von gutem Herkommen sei und einen Sekretär zum Schwager habe. Er selbst war Schuhmacher von Handwerk und wie mir mein Aufseher sagte und bald durch ein Paar höchst sauber und solide gearbeitete Damen-Stiefelchen bewies, außerordentlich geschickt und tüchtig — der beste Arbeiter der Anstalt in Damen-Schuhen. Ich fing an, mehr noch als mir schon von Natur gewöhnlich war, auf ihn aufmerksam zu werden und zu erforschen, wie in aller Welt ein so tüchtiger, augenscheinlich an Kopf und Herz gebildeter Mensch in's Zuchthaus kommen möchte. Mein Aufseher wußte es nicht, d. h. wußte nicht, wie er *zum ersten Male* dorthin gekommen sei, denn gegenwärtig war er bereits zum zweiten Male dort. Ich forschte umsonst, soweit ich dies konnte, ohne seinem — des Gefangenen — unleugbar tiefen Schamgefühl und seiner klugen Umsicht zu nahe zu treten. Je schonender ich mit ihm umging, desto höher steigerte er den Ausdruck seiner Achtung — ein Vorzug, den wir sogen. „Politischen" fast ausnahmslos von allen besseren Gefange-

nen genossen. Man fühlte sich — nebenbei bemerkt — selber gehoben und geehrt, daß man „solche Männer“ unter sich hatte. Mein Damen-Schuhmacher also that für mich an kleinen Gefälligkeiten, was er nur konnte, und wies lange Zeit jede Vergütigung auf's höflichste aber entschiedenste ab. Er habe schon seine kleinen Vortheile davon, sagte er zur Entschuldigung, daß er mir mein Essen vom Lazareth mitbringe, das wüßte ich nur noch nicht oder doch nicht so genau und gründlich. Uebrigens verdanke er Dr. F. — einem politischen Leidensgefährten — sein Leben, und da jener todt sei, müsse er seine Dankbarkeit auf mich übertragen. Männer, die für den gesellschaftlichen Jammer des Lebens litten, müsse man hochachten und ihnen den Jammer des Zuchthauses erleichtern, so gut es anginge. — Er wäre gern für Dr. F. gestorben, meinte er ein andermal, wenn's nur angegangen wäre; er wäre der Welt doch nichts mehr nütze und könne keine rechte Freude mehr haben, während Dr. F. noch so vielen Menschen hätte nützen können. Oh, er vergesse es nimmer, daß ihn der Mann vom Tode gerettet — ihm nicht allein Medicin verschrieben, sondern sie auch auf seine Kosten aus der städtischen Apotheke zu beschaffen gewußt hätte u. s. w. — „Aber, Herr B., wenn Ihnen Dr. F. das Leben gerettet hat, wie Sie sich überzeugt halten, dann benutzen und genießen Sie diesen Rest des Lebens, wozu er Ihnen gegeben ist. — Haben Sie keine Sehnsucht nach der Freiheit?“ — „„O freilich wohl, aber — keine Hoffnung!““ — Und damit war der Arme zur Thür hinaus, wie Einer, den Schmerz und Scham von dannen treibt. — Nach einiger Zeit knüpfte ich den abgerissenen Faden wieder an und fragte, wie er — B. — mit den Pastoren stände und wie lange er denn noch „abzumachen“ habe? — O, mit den Pastoren stände er recht gut, wenigstens so äußerlich, aber thun würden sie wohl Nichts für ihn; er habe ja auch noch die Hälfte der Zeit „abzumachen.“ — „Nun, was macht das? Sie müssen bei Zeiten zu arbeiten anfangen.“ — Er schüttelte traurig lächelnd mit dem Kopfe und meinte, wie ich ihm nur so Etwas rathen könnte, da ich doch recht gut wüßte, wie das wäre. — „Freilich weiß ich das und sitze dafür, so lange es dem lieben Herrgott und mir selber gefällt, aber Sie sagen doch, Herr B., daß Sie mit den Pastoren recht gut stehen, und ich sehe und höre ja auch, daß Sie im Hause manche Freiheit genießen, die Wenige haben. Danach muß ich doch schließen, daß es nur an Ihnen ist, die ganze Freiheit wieder zu gewinnen.“ — „„Herr Doktor, Sie wissen nicht, wie ich hierher gekommen bin, darum wissen Sie auch nicht genau, wie ich mir diese Stellung zu verschaffen gewußt habe. Ich weiß recht gut, daß Sie scharf beobachten und oft von weitem mehr sehen, als wir in der Nähe; aber zum vollen Verständniß meiner eigenthümlichen Stellung fehlt Ihnen ein Hauptschlüssel. Glauben Sie nicht, daß ich aus Heuchelei so weit gekommen bin. Ich füge mich eben in die Verhältnisse und bessere meine Lage durch allerlei Gefälligkeiten, die ich namentlich den Oberbeamten durch mein Geschick erweise. Was bleibt mir übrig?““ — „Also eigentlich im Schoße sitzen Sie bei den Pastoren nicht? Wie oft gehen Sie zum Abendmahl?“ — „„So oft es angesagt wird auf der Station, extra melde ich mich nicht.““ — „Wie gefällt Ihnen denn die Predigt? Fragen Sie nicht zuweilen nach Diesem und Jenem und lassen Sie nicht den Pastor zuweilen zu sich bitten, wenn er gar zu lange ausbleibt?“ — Er sah mich schelmisch lächelnd an und meinte, er hätte nicht Theologie studirt und wäre froh, wenn er nicht allzuviel mit den Herren Pastoren zu thun hätte. — „Also lassen Sie wohl — fuhr ich fort — den Donner der Morgenpredigt am Blitzableiter der Gleichgültigkeit und Gewohnheit herunterfahren und abgleiten?“ — „„O, ich schlafe, wenn ich kann““, sagte der Mann sich scheu umsehend, als ob's ein Dritter hören möchte. „„Uebrigens denke ich, wird der Unterschied zwischen mir in der Jacke und dem Pastor im Talar so himmelweit nicht sein, wie man uns in der Zelle glauben machen möchte, obgleich man auf der Kanzel oft genug unter Augenverdrehen bekräftigt, daß wir allzumal Sünder seien und des Ruhmes ermangeln, den wir vor Gott haben sollen.““ — Ich winkte ihm zu, als der Aufseher die Thür öffnete und hinter ihm mit dem Bemerken zuschloß: „Der Mensch hat gestohlen, weil ihn hungerte.“ — „Gestohlen, weil ihn hungerte?“ wiederholte ich bei mir selber — „weil ihn hungerte bei solcher Tüchtigkeit?“ — Längere Zeit verstrich, bevor wir wieder tiefer in's Gespräch kamen. Endlich fragte ich eines Tages, was er, der B., denn lese; denn sicherlich lese er doch. — Freilich, meinte er, lese er, das Lesen sei ja fast sein einziger Genuß, seine einzige Erquickung. Und die Anstaltsbibliothek biete ja recht hübsche Bücher. Die Aeußerung, daß die Bibliothek recht hübsche Bücher biete, überraschte mich, da ich fast nur Wichern'sche Schillingsbücher und diesen ähnliche Sachen zu Gesichte bekommen oder in den Arbeitssälen beim Durchgehen hatte vorlesen hören. Freilich waren die Vorleser dieser frommen Zunftbücher eigenthümlicher Weise fast immer die Subjekte der Anstalt, welche ich bereits als die spitzbübischsten und niederträchtigsten anderweitig kennen gelernt hatte. „Wie, — fragte ich daher etwas verwundert, — gefallen Ihnen die Schillingsbücher des Dr. Wichern doch am Ende noch im Zuchthausjammer?“ „„Ach nein, Herr Doktor, das trauen Sie mir wohl nicht zu. Dergleichen frömmelndes Aufwaschwasser mit den ranzigen Fettaugen muß man natürlich auch genießen, wie die abscheuliche Morgen- und Abendsuppe, die immer so häßliche Uebelkeiten erregt; aber es giebt auch noch andere gesündere Kost in der Bibliothek, z. B. über landwirthschaftliche und gewerbliche Gegenstände, und Schriften so recht aus dem Volksleben, wie Auerbach's Dorfgeschichten. Diese Sachen bekommt man freilich nur, wenn man mit dem Cantor gut steht.““ — „Und wie fängt man das an, mit dem Cantor gut zu stehen?“ fragte ich dagegen. „Wie erwirbt man dessen Gunst?“ — Er sah mich schelmisch lächelnd an, statt zu antworten. — „Ach so,“ erklärte ich, „Sie meinen, man muß sich dem Manne gefällig erweisen, um diesen Genuß eines geistigen Ueberverdienstes zu erlangen. Aber Bäume kann ich doch für den Mann nicht ziehen und — — —“ Er ließ mich nicht ausreden, sondern erbot sich mir nächstens einige andere Bücher zu verschaffen. Er hielt sein Wort, und ich fühlte immer mehr Theilnahme für den Menschen, so daß ich hin und her sann, wie ich ihm zur Erlösung aus dem Zuchthause verhelfen könnte. Dies Bestreben, ihm zur Freiheit zu verhelfen, hätte meine Forschungslust, wie er nur möchte hineingekommen sein, ganz in den Hintergrund gedrängt, wenn ich nicht zu jener Hülfe eine volle Klarheit dieses Unglücks hätte haben müssen. Bei nächster Gelegenheit fragte ich ihn nach seinem Verhältniß zu seinen Verwandten. Er sprach sehr zurückhaltend von einer Mutter und einem Schwager, doch so, als wollte er mir mit Wohlgefallen zu erkennen geben, daß er aus guter und bürgerlich wohlgestellter Familie sei. — „Aber“, fragte ich weiter, „stehen Sie denn mit Ihrer Mutter nicht in Briefwechsel?“ — Er schüttelte betrübt oder betroffen mit dem

Kopfe. — „Fühlen Sie nicht die Neigung und den Drang, einmal wieder an die Mutter zu schreiben?“ Er schlug traurig die Augen zur Seite und auf die Erde. — „Wie, Herr B., wenn ich Ihnen einen Brief aufsetzte, würden Sie ihn abschreiben?“ — Er schwieg und schien einen tiefen Seufzer zu unterdrücken. — „Ich würde an die Mutter schreiben und ihr das Mutterherz rühren und aufjauchzen machen, wie es aufjauchzte in den Tagen, wo ich als lebensfroher Junge nach irgend einem leichtsinnig schlimmen Streiche sie umschlang und mit reuevoll bittenden Geberden ihre Verzeihung erflehte. Ein rechtes Mutterherz kann nicht ewig zürnen, wenn auch der Sohn sich schwer an ihm vergangen hat. — Soll ich in diesem Sinne schreiben?“ — Er war tief bewegt, gab aber kein Zeichen der Zu- oder Abstimmung. — „Wie stehen Sie denn mit der Ortspolizei?“ — Er fuhr auf und das Auge blitzte in Zornesfunkeln und in die Wangen schoß ein Roth, wie die Röthe einer Ausgestoßenen, die, der Tage der Achtung und Ehre gedenkend, sich der Verworfenheit schämt und das Rollen der Zorngluth über ihren Verführer in den Adern fühlt. — Der sonst so gelassene und sich beherrschende arme Mensch fuhr heftig auf und heraus: „„Ha, die Polizei hat mich ja eben rettungs- und hoffnungslos in's Verderben gestürzt. O, Herr Doktor, Sie wissen und glauben nicht, wie schändlich und verderblich diese v.... Polizei-Aufsicht ist.““ — Dabei sah er mich so verzweifelt und herausfordernd an, daß ich deutlich den Augenblick erkannte, wo er endlich das Bedürfniß der erleichternden Mittheilung auch mir und meiner gefürchteten Strenge gegenüber unwiderstehlich empfand. Mit der innigsten und aufrichtigsten Theilnahme erwiederte ich seinen Blick, ließ die warmen und milden Gefühle des menschlich mitempfindenden Herzens sich rückhaltslos auf dem Gesichte abspiegeln, ohne ein Wort der Aufmunterung oder Abmahnung zu sagen. Der arme Unglückliche ertrug's nicht länger, vor mir das Geheimniß wenigstens seines Rückfalls zu bergen, er wollte nicht gerechtfertigt, aber doch entschuldigt vor mir stehen. „„Herr Doktor“ begann er, sich fassend, „ich war nach meiner ersten Entlassung von hier auf dem besten Wege, meine frühere Schuld zu tilgen und mir wieder eine ehrenhafte bürgerliche Stellung zu erobern. Verstand ich doch mein Handwerk und wußte mich auch so ziemlich im Leben zurecht zu finden. Ich suchte und fand bald recht gute Arbeit bei einem wohlwollenden Meister, der mir seine volle Zufriedenheit hinreichend zu erkennen gab. Da auf einmal trat die Polizei dazwischen und trübte das Verhältniß. Sie zeigte meinem Meister an, daß ich hier im Zuchthause gesessen und fortan noch unter ihrer Aufsicht stände. Er solle wohl Acht auf mich und meine Führung haben, solle Sorge tragen, daß ich keine Nacht außerhalb des Hauses zubrächte, vielmehr Abends 9 Uhr stets zu Hause, nie ohne polizeiliche Meldung oder Erlaubniß die Stadt verlasse

und was dergleichen Scheerereien und Teufeleien mehr waren. Der Meister sagte mir das und meinte, es wäre wohl nicht ganz Recht, daß ich ihm meinen Fehltritt verschwiegen habe, indessen habe er keinen Grund der Klage und werde mich nach wie vor behalten und als ordentlichen ehrenhaften Mann behandeln, wenn — ihn nur die Polizei fortan in Ruhe lassen und ihm nicht am Ende Unannehmlichkeiten bereiten wolle. Leider ließ sie ihn nicht in Ruhe, sondern kam wieder und wieder und wiederholte ihre Mahnungen und Belästigungen. Dem Meister wurde das immer widerwärtiger; er entließ mich. Ich fand — besonders wohl um meiner Arbeit willen — einen zweiten Meister. Die Polizei erschien, und — der Meister hieß mich gehen. Ich beschloß mich selbst zu etabliren und erhielt bald Arbeit von anderen Meistern und eigenen Kunden. Die Polizei ging zu den Meistern und zu den Kunden und mahnte und warnte, sich und Andere wohl vor mir in Acht zu nehmen, ich sei bereits bestraft u. s. w. War ich den einzelnen Polizisten nicht gefällig genug? — Genug ich verlor nach und nach alle Arbeit und sah mich genöthigt, mein Handwerk, das mich gut nähren konnte, aufzugeben und — Tagelöhner zu werden. Ich wollte mich ehrlich durchbringen. Aber die ungewohnte schwere Arbeit in jedem Wetter warf mich auf's Krankenlager. Ich lag in einer Kranken-Anstalt länger als 6 Wochen schwer darnieder. Kaum genesen entließ man mich. Schwach und mittellos suchte ich Arbeit und — fand keine mehr. Niemand wollte den Heruntergekommenen und Geächteten in Arbeit nehmen. So schlich ich Tage lang brod- und obdachlos umher, nicht einmal gegen die Ungunst des Wetters vermochte ich mich zu schützen, am wenigsten in den kalten Nächten. Hunger und Frost setzten mir arg zu und doch schämte ich mich — zu betteln. Was blieb mir in der Verzweiflung übrig? — Ich stahl, um nur wieder unter Obdach zu kommen und mich wieder satt essen zu können. Auf die Weise bin ich zum zweiten Male hierhergekommen und werde — die Freiheit nie wieder kosten.““ — Mit feuchten Augen drehte sich der Arme schnell um und war aus der Zelle verschwunden, noch ehe ich ein Wort des Trostes finden oder auf eine That der Hoffnung hinweisen konnte. — Leider war unter den obwaltenden Verhältnissen die Hoffnung der Rettung nicht groß. Der Gesundheitszustand des armen Unglücklichen war bereits so bedenklich untergraben, daß er sich nur mit der größten Vorsicht und Sorgfalt aufrecht zu erhalten vermochte. Die Lungen waren gänzlich ruinirt, und Dr. F. hatte ihm auf den Kopf anbefohlen, nur bei Leibe nicht der Vorliebe des Anstalts-Arztes für Aderlässe nachzugeben; jeder Aderlaß müßte ihm den sichern Tod bringen. Nach menschlicher Berechnung hat er seine Strafe nicht überstanden, ist vielmehr wahrscheinlich bald nach meinem Abgange auch gegangen — zu den Todten.

Dr. Ladendorf.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Die Verantwortlichkeit der Redakteure. Eine hiesige Zeitung veröffentlichte im vergangenen Jahre eine Anzeige des Bankier Silberberg in Hamburg, worin derselbe Aktien zur Hamburger Staats-Gewinn-Verloosung und zur Braunschweiger Prämien-Ziehung zum Verkauf ausbot. Die Staats-Anwaltschaft erhob deshalb gegen den Redakteur dieser Zeitung die Anklage wegen Anreizung zum Spielen in auswärtigen Lotterien, indem sie der Ansicht war, daß die Anzeige nur eine versteckte Aufforderung zum Spielen in der Hamburger Lotterie enthalte. Das Gericht erster Instanz stellte fest, daß das Inserat sich allerdings auf eine fremde Lotterie beziehe, und daß der Verfasser desselben strafbar sei; es sprach den angeklagten Redakteur jedoch frei, weil nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte gewußt habe, es beziehe sich das Inserat auf eine fremde Lotterie, denn er habe dies nicht aus der Anzeige an sich erkennen können. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen diese Entscheidung appellirt und ausgeführt, daß dieselbe an Widersprü-

chen leide, denn wenn die Anzeige für strafbar erachtet werde, so sei der Redakteur der Zeitung, wenn ihm nicht eine Theilnahme nachgewiesen werden könne, aus §. 37 des Preßgesetzes strafbar. Was die Anzeige betreffe, so ergebe schon ein Blick in den Courszettel, daß eine braunschweigische Staatsanleihe gar nicht existire, es handle sich also um eine Lotterie. Das Kammergericht ist den Ausführnngen der Staatsanwaltschaft beigetreten und hat den Redakteur wegen Preßvergehens aus §. 37 des Preßgesetzes zu einer Geldbuße von 10 Thlr. event. 7 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Wir bezweifeln, daß eine so weit ausgedehnte Verantwortlichkeit der Redakteure den Absichten des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 entspricht. Welcher verborgene Sinn gewissen Inseraten beiwohnt, das ist weder im Allgemeinen, noch auch namentlich in der Eilfertigkeit der Tagespresse, auf welche die gesetzlichen Vorschriften sich beziehen, dem prüfenden Blick überall zugänglich. Kann man den Redakteur dafür verantwortlich machen, daß er von Andern hintergangen wird und daß er nicht alle Eigenschaften und Kenntnisse eines Börsenspekulanten besitzt? Jede gesetzliche Verantwortlichkeit findet ihre natürliche Gränze an der allgemein vorausgesetzten Möglichkeit, ihr zu genügen. Es ist zwar richtig, daß die Haftung des Redakteurs auch auf Inserate bezogen werden muß. Aber ebenso richtig ist es, daß die Verständlichkeit der eingesandten Inserate dabei vorausgesetzt werden muß. Am Ende käme man sonst dazu, den Redakteuren zuzumuthen, die Butter zu kosten, deren Eigenschaften in einem Inserat gepriesen werden, weil gewisse Butterhändler gesundheitsgefährliche Stoffe beizumischen pflegen und dadurch körperliche Nachtheile herbeigeführt werden können. Auch die von den Redakteuren anzuwendende Sorgfalt muß an einem allgemein zugänglichen und billigen Maßstab gemessen werden. Der Oberstaatsanwalt Schwarck behauptet in seinem kürzlich erschienenen Commentar zum preußischen Preßgesetz, daß der §. 37, um dessen Anwendbarkeit es sich handelt, ausgeschlossen bleibe für denjenigen Theil der Inserate, welcher lediglich zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, indem das Gesetz nicht nur dergleichen Anzeigen von den für die Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften im §. 5 und 7 ausschließt, sondern auch periodische Zeitschriften, welche lediglich zur Aufnahme solcher Anzeigen bestimmt sind, von der Kautionspflichtigkeit im §. 17 ausnimmt.

Selbstmordstatistik. Eine Vergleichung zwischen den innerhalb der germanischen Staaten vorkommenden Selbstmordfällen ergiebt, daß in Schottland während des verflossenen Jahres 34 Selbstmörder auf eine Million Einwohner kommen, in England nach der letzten 1840 aufgenommenen Zählung 57 Selbstmörder, in Schweden während der Jahre 1806—1830 : 41 Selbstmörder, in Preußen (für 1841) dagegen 109. Abgesehen von der Verschiedenheit in socialer Beziehung scheint daraus hervorzugehen, daß das strengere Klima von Schottland und Schweden auf den Selbsterhaltungstrieb nicht ohne Einfluß ist.

Die Gemüthlichkeit der englischen Polizeigerichte erscheint dem an straffe büreaukratische Formen gewöhnten Bewohner des Continents wunderbar und unbegreiflich. Ein police magistrate übt nicht nur eine Art censorischer Moralpolizei, indem er seine Meinung über viele Dinge ausdrückt, welche die Gerichtshöfe des Festlandes mit vornehmen Schweigen übergehen. Er kritisirt Beamte über ihr Verhalten gegen das Publikum, er ertheilt Lehren darüber, wie man sich vor Schaden behüten kann, er begnadigt in solchen Fällen, wo zwar ein Gesetz übertreten wurde, die Verschuldung aber geringfügig scheint. Zum Erweise dessen erwähnen wir zwei Fälle, welche von den letzten englischen Zeitungen berichtet werden.

Vor dem Polizeimagistrat zu Lambeth erscheinen W. Page, der Sohn eines Schlächters, und Frau Thoroughgood, die Gattin eines reichen Käsehändlers. Drei Polizeibeamten sagen aus, daß Beide eines Abends auf öffentlicher Straße zusammenstanden, und, im hohen Grade trunken, allerlei Lärm und Unfug trieben, daß Frau Thoroughgood zur Heimkehr in ihre Wohnung erfolglos ermahnt und darauf verhaftet wurde, daß Mr. Page die Verhaftung gewaltsam zu hindern und die Angeklagte auf dem Wege zur Wache den Polizeibeamten ins Gesicht spie, auch den Rock eines Polizeisergeanten in ihrer Wuth zerriß. Der Richter befragte Mrs. Thoroughgood: „Wer sind Sie?“ Angekl.: „Ich bin eine achtbare Ehefrau. Mein Mann ist Käsehändler im Großen und macht ein ausgedehntes Geschäft.“ — Der Richter: „Ich möchte wohl wissen, was er von Ihnen denkt.“ — Angekl.: „Er weiß Alles und übrigens mag er denken, was er will.“ Der Richter: „Sie scheinen ihn mit derselben Gleichgültigkeit zu behandeln, wie die Polizeibeamten. Niemand, der auf Anstand Anspruch macht, kann einer anderen Person ins Gesicht speien. Deswegen und wegen der sonstigen Angriffe auf die Polizei, werden Sie 14 Tage ins Gefängniß gehen, einen Sh. Strafe und einen Sh. Schadenersatz für den zerrissenen Rock zahlen, oder im Unvermögensfalle noch drei Tage länger sitzen.“

Hierauf (nachdem das Urtheil gefällt war) gelangte zu Händen des Richters ein Schreiben, worin er ersucht wurde, die Gefängnißstrafe in eine Geldbuße zu verwandeln, in welchem Falle der Ehemann seine ungezogene Frau wieder zu sich ins Haus nehmen würde. Der Polizeirichter erklärte sich bereit, dem Gesuche Statt zu geben, wenn der Ehemann persönlich erscheinen und seine Frau zurückfordern wolle. Da derselbe in Anbetracht seines Geschäftes aber nicht kam, wanderte Frau Thoroughgood ins Gefängniß.

Im zweiten Fall hatte Charles Jones, ein Gentleman, der in Haymarket lustwandelnden Fanny Seymour, einer „Unglücklichen“ (was die gegenwärtig officielle Titulatur aller Prostituirten ist), von hinten die Kleidungsstücke mit seinem Fuße hochgehoben. Herr Jones gab, als er deswegen zur Rede gestellt wurde, der „Unglücklichen“ einen Faustschlag ins Gesicht, dessen Spuren längere Zeit hindurch bemerkbar blieben. Der Richter verurtheilte Herrn Jones zu 7 Tagen Arbeitshaus. Nachträglich erscheinen für den Angeklagten zwei Advokaten, welche darauf antragen, das Strafurtheil aufzuheben, weil Fanny Seymour 2 L. erhalten habe, um sich zur Zurücknahme der Denunciation zu verstehen. Da sich diese Angabe bestätigte, erklärte der Polizeirichter: die Strafe diene dem Abschreckungszwecke; es wäre schlimm, wenn reiche Gentleman durch Geld die Strafe abkaufen könnten, in Anbetracht der gezahlten Summe sei es zweifelhaft, ob der Angeklagte ins Gefängniß wandern solle, er wolle die Sache acht Tage vertagen, um weitere Nachricht über den Charakter des Herrn Jones einzuziehn; wofern die Erkundigungen günstig ausfallen würden, wolle er Caution gegen weiteres Aufheben von Damenkleidern an Stelle der Gefängnißstrafe zulassen.

Wer könnte bestreiten, daß solche Verhandlungen die Geburtsstätte großer Humoristen sind, und daß Dickens seinen Geist an ihnen nähren kann? —

Politische Unzuverlässigkeit ist ein Vorwurf, welcher im öffentlichen Leben, besonders aus Anlaß der Wahlagitationen häufig gehört wird. Dennoch scheint diese Eigenschaft in Deutschland noch nicht so hoch veranschlagt zu werden, wie in Frankreich, wo es für die Beamten von dem Charakter des Herrn Dupin selbstverständlich ist, daß man drei Dynastien mit demselben Eifer dient. In einem Preßproceß gegen den Redakteur einer Berliner Zeitung hat das Kammergericht kürzlich angenommen, daß der Vorwurf der politischen Unzuverlässigkeit keine Beleidigung darstelle: ein immerhin wichtiger Präcedenzfall für die mögliche Kritik von Amtshandlungen der Beamten oder für die Beurtheilung ministerieller Maßnahmen durch die großen Parteiorgane der preußischen Hauptstadt.

Inhalt. Ministerwillkür und Staatsanwaltschaft I. — Gefängnißskizzen I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 14. — Sonnabend, den 5. April. — 1862.

Ministerwillkür und Staatsanwaltschaft.

II.

Dem von mir vertretenen Standpunkte wird vielfach vorgeworfen, daß sein leitender Gedanke — „Mißtrauen" sei! Seine Vertreter werden vermuthlich gleich mir keinen Beruf fühlen, sich gegen die Insinuation aus persönlichen Gründen zu verwahren. Hält man uns unseren eigenen Satz vor: „ein Institut ist nicht schon deshalb verwerflich, weil es gemißbraucht werden kann", so sei (um der Sache willen) das Unerläßliche kurz erwidert! Wir greifen die jetzige Einrichtung nicht an, weil sie gemißbraucht werden kann, sondern weil sie irrational ist. Gelingt es, dies überzeugend nachzuweisen, so ist es ziemlich gleichgültig, — was übrigens zu constatiren ist! — daß in deutschen Zuständen bisher wenig Anlaß, zu schädlichem Gebrauch gelegen hat. Wären unsere Zustände verderbt, so hätte ich keine Gegner; die Erfahrung hätte sie längst bekehrt!

Verwunderlich ist es immerhin, daß die abgebrauchte Phrase vom „Princip des Mißtrauens" auch auf diesem Gebiete noch benutzt wird. Will man mit ihr etwa jede Prüfung von Institutionen nach ihrem innern Wesen und Werth abschneiden? Und wäre ihr Motiv wirklich „Mißtrauen", (soll doch wohl heißen die Besorgniß, daß eine amtliche Vollmacht gemißbraucht werden könnte?), warum sollte ich nicht auch dem von mir befürworteten neuen Organ mißtrauen? Ich vertraue indeß einfach darauf, daß jede Obliegenheit und Vollmacht dann in den besten Händen ist, wenn sie klar ausgeprägt und von fremdartigen Elementen gesondert wird. Und ich argumentire — völlig objektiv — für ein unabhängiges Organ der Strafverfolgung, weil ich diese gerade ebenso wie die Untersuchung und Urtelsfällung für eine Funktion der Rechtspflege halte.

Solche Erörterungen mag man widerlegen, wenn man sie für irrig hält; wenn aber Herr Staatsanwalt Hauschteck (a. a. O. S. 26 ff.) die Entdeckung verkündet, daß meine Vorschläge aus der Furcht vor dem „unlautern" Einfluß eines Justiz-Chefs, von dem ich „voraussetze, daß er das Gesetz verletzen will", hervorgingen, so möchte ich dringend darauf hinweisen, daß solche Abfertigungs-Versuche schwerlich zur Verständigung über die wichtige Frage dienlich sind. In demselben Athem suppeditirt Herr Hauschteck dem Justizminister den Mißbrauch der Disciplinargewalt zur — unerlaubten Beeinflussung des unabhängigen Generalstaatsanwalts und zur Abwälzung der „parlamentarischen Verantwortlichkeit" auf ihn.

Herr Hauschteck ist auch (S. 10) sehr besorgt, „man möge die Unabhängigkeit des Richterstandes in Preußen sichern, bevor man sie vermißt!" Er will u. A. dazu die strenge Ausschließung der Gerichte von „allen nicht richterlichen Geschäften." Und dabei nennt er es „Mißtrauen", wenn man die „Rechtspflege" lediglich den Justizbehörden vorzubehalten wünscht!

Dahin führt ein Argumentiren mit völlig äußerlichen Vermuthungen und Sentiments! — Die Mühe, den Gegner in seinen Motiven etwas genauer anzusehen, sollte man sich wenigstens nicht ersparen, wenn man ihn angreifen will! —

Die von mir projektirte Justizbehörde — so wird ferner eingewendet — werde deshalb vom Justiz-Chef überhaupt abhängig bleiben, weil sie es hinsichtlich der Disciplin und des Geschäftsbetriebs bleibe; es sei also Nichts damit gewonnen, wenn sie hinsichtlich der Entscheidung über die Strafverfolgung unabhängig gestellt würde!

Dieser Einwand präsumirt somit 1) beim Justiz-Chef, 2) beim Staatsanwalt einfach die schnödeste Pflichtvergessenheit und Charakterlosigkeit. Gegen solche Besorgnisse ist freilich auf Erden kein Kraut gewachsen! Eine ernstliche Widerlegung erscheint entbehrlich; ein Blick auf den völlig analogen Zustand der Richter genügt. Gottlob! hat die disciplinäre Leitung des Justiz-Chefs sich noch nicht als Ruin der richterlichen Unabhängigkeit erwiesen. Bei Herrn Hauschteck ist in demselben Athem mein Vorschlag erst staatsgefährlich und dann — wegen der zu präsumirenden Corruption aller Betheiligten wirkungslos. —

Endlich entgegnet man mir:

auch die unabhängige Justizbehörde könne ihre Macht mißbrauchen; z. B. sei dies leicht möglich, wenn nach dem Sturze eines freiheitsfeindlichen Ministerii ein

Anhänger desselben als Generalstaatsanwalt im Amte bleibe. Abgesehen selbst von solchen Fällen könne der Generalstaatsanwalt bei seiner Amtsführung von erheblichen Irrthümern ausgehen, recht verfehlte Maßregeln treffen und so eine übermäßige und staatsgefährliche Macht besitzen. (Kritik a. a. O. S. 540 ff.)

Freilich habe ich mich nicht unterfangen, ein Universalmittel gegen alle Möglichkeiten auszurufen. Freilich kann — jedes Amt verkehrt und schlecht verwaltet werden. Sollte deshalb die Wahrheit weniger wahr sein, daß die (relativ) beste Einrichtung in der Berufung der entsprechenden Organe für jede Aufgabe liegt?

Man braucht weder nach dieser, noch nach jener Seite zu „präsumiren", sondern nur einfach zu erwägen:

daß die Regierung andere Aufgaben (mindestens viel mehr und darunter entgegengesetzte) Aufgaben hat als die Rechtspflege,

daß die Aufgabe der Rechtspflege nach ihrem Wesen eine ausschließliche Sphäre hat,

um zu folgern:

daß es vernünftig und zweckmäßig ist, die Aufgaben nicht zu vermengen.

hic Rhodus, hic salta — statt aller Conjekturensprünge!

Indessen ist hervorzuheben, daß die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze weit straffer und klarer herzustellen ist gegenüber einem obersten Staatsanwalt, als gegenüber der Regierung, daß sich wie überall so auch hier das Vernünftige auch als das praktisch Zweckmäßige erweist. Einen Excurs über Ministerverantwortlichkeit kann ich hier nicht beabsichtigen; das aber dürfte unbestritten sein, daß die Verantwortlichkeit der Staatsregierung eine weit vorsichtigere (nämlich zurückhaltende) Behandlung fordert als die einer Justizbehörde.

Der oberste Staatsanwalt soll dem Gesetze verantwortlich sein; zu colossalen Mißbräuchen hat er nicht einmal sonderliche Gelegenheit, wenn er eben Nichts als ein Organ des Strafgesetzes ist. Auch das Obertribunal hat dieselbe Freiheit und dieselbe Verantwortlichkeit; wo sie durch Straf- und Disciplinargesetze nicht ausreichend geregelt sein sollte — nun da trete die Gesetzgebung ein!

Die Einrichtung im Einzelnen, die Aufstellung der gesetzlichen Schranken gegen Willkür und Gesetzesverletzungen bleibt selbstredend eine noch zu lösende Aufgabe. Daß jener Generalstaatsanwalt ein Souverän, über das Gesetz gestellt und unverantwortlich an sich (also nicht nur von der Regierung unabhängig) werden solle, erinnere ich mich nicht behauptet zu haben. Die Gegner treten freilich mit dieser Anmuthung auf!

Giebt es keine Mittel gegen eine Rechtsverweigerung beim Obertribunale, giebt es keine Abhülfe gegen Verletzungen der für Amtsverbrechen bestehenden Strafgesetze, fehlt es an der Möglichkeit, im Disciplinarverfahren gegen Mißbrauch des Amts, gegen Pflichtwidrigkeit vorzugehen?

Endlich — ich fürchte wenig Widerspruch, wenn ich behaupte:

Ein Generalstaatsanwalt wird nach meinem Vorschlage grade ebenso seinen Platz ausfüllen wie der höchste Gerichtshof des Landes! Seine öffentliche Stellung in einem freien öffentlichen Leben, in klarer unbeirrter Ausprägung seiner Aufgabe, über politische Strebungen und Strömungen erhoben, bietet ganz dieselben Garantieen und darf ganz dieselben Ansprüche auf Vertrauen erheben, als die unabhängige Stellung der Gerichte darbietet und findet.

(Ein Hinweis auf Schottland läge nahe — es ist ja so sehr Mode, nach fremden Vorbildern zu malen!) Seine Stellung bringt „taktvoller Selbstbeschränkung und Einsicht, der Festigkeit und dem Rechtsgefühl" keine Gefahren, seine Stellung ist nicht dem Mißtrauen ausgesetzt, das, sei es noch so ungegründet, noch so haltungslos, in erregter Zeit politischer Entwickelung gelegentlich jeder Justizbehörde widerfahren muß, die zugleich anderen Aufgaben mit Fug und Recht zu dienen hat. Wird die Aufgabe der Rechtspflege von einem Regierungsorgan rein und trefflich behandelt, so ist dies ein Glück und wir haben Grund, eine hohe Objektivität, eine seltene Festigkeit und Klarheit zu bewundern. Wenn es sich aber um eine Verständigung über die beste Einrichtung als solche handelt, so liegt der allein berechtigte Standpunkt in dem Satze:

Die Rechtspflege fordert ausschließlich für die Rechtspflege bestimmte Organe. Da aber die Verfolgung und Anklage der Verbrechen niemals einem andern Maßstabe unterworfen werden darf als dem „in der Sphäre der Rechtspflege allein gültigen" der Gerechtigkeit, d. h. hier dem Gesetze — so ist sie eine Thätigkeitsform der Rechtspflege und deshalb nur einer Justizbehörde zu übertragen.

Gern werde ich jeden besseren Ausführungsvorschlag für diese Wahrheit den von mir angedeuteten unterordnen. Die Vereinbarung über diese Grundlage aber würde mir als der zunächst wichtige und erfreuliche Gewinn der Erörterung erscheinen.

Gundelin.

Ueber die gerichtlich-anthropologische Beurtheilung des Aberglaubens.

I.

1. Beziehung zum Criminalrecht.

§. 1.

Zu denjenigen abnormen Zuständen des psychischen Lebens, welche in criminalrechtlicher Beziehung bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen zur Sprache kommen, und ein psychologisches Gutachten von Seiten des gerichtlichen Arztes erfordern, gehört unstreitig auch der Aberglaube, und es ist zu wundern, daß dieser psychologisch so merkwürdige Zustand bis jetzt noch so wenig von den Verfassern von gerichtsärztlichen Schriften berücksichtigt worden ist, was noch auch deshalb auffallend erscheinen muß, als der Aberglaube von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Gegenwart im Volksleben eingewurzelt und die Veranlassung so vieler Handlungen geworden ist, die, mit der gesunden Vernunft nicht vereinbar, die Aufmerksamkeit nicht allein des Psychologen, sondern auch jedes nur einigermaßen gebildeten Laien auf sich ziehen mußten. „Gleich dem Unkraute" sagt Güntner (das Seelenleben des Menschen, Wien 1861, §. 299) „wuchert der Aberglaube unter Jung und Alt, Reich und Arm von der ältesten Zeit an bis auf die Gegenwart. Seine Wurzeln liegen einerseits in der Dummheit und Unwissenheit, in der Unkenntniß der Natur und ihrer Erscheinungen, und andererseits in Lug und Trug schlechter Leute, welche die Leichtgläubigkeit schwachsinniger Menschen zu ihrem Nutzen ausbeuten wollen. Je roher das Zeitalter, desto üppiger der Aberglaube, je beschränkter die

Naturkenntnisse, desto ausgebreiteter derselbe; daher ist das Studium der Natur das beste Heilmittel gegen ihn, der beste Wegweiser im Labyrinthe vieler Irrwege, doch ist dieses leider eben so wenig Jedermanns Sache, als das Nachdenken über die Erscheinungen in der Natur, über die so mannigfaltigen, dem Unwissenden unerklärbaren Vorkommnisse im menschlichen Leben. Dazu kommt noch, daß der gewöhnliche Mensch überall Uebernatürliches zu suchen geneigt ist, was ihn mehr anspricht als das gewöhnliche Begreifliche, und selbst manche Gebildete können sich davon nicht losreißen, und so finden wir in der Geschichte große Männer, die von Aberglauben befangen waren. Es ist daher nicht zu wundern, daß der Aberglaube bei Geistesarmen von Jugend an genährt und groß gezogen, endlich seine verderblichen Früchte bringt; es ist nicht zu wundern, daß der Aberglaube zu einem Wahne erwachsen kann, der mächtig genug ist, um den von ihm gefangen gehaltenen und umnebelten freien Willen des Menschen zu gesetzwidrigen Handlungen zu bestimmen, und hier sind wir an dem Punkte angelangt, wo der Aberglaube in dem Bereich der Strafrechtspflege und der Criminalpsychologie tritt, und daselbst eine die Zurechnungsfrage betreffende Würdigung finden muß."

§. 2.

Fragen wir nun: was ist eigentlich Aberglaube? welches sind seine besonderen psychischen Richtungen? so werden wir darauf folgende Antwort zu geben haben: Der Aberglaube ist ein aus Schwäche des Verstandes und abnormer Richtung der Einbildungskraft hervorgehender, theils aus eigener Verirrung oder Verkehrtheit entstandener, theils durch absichtliche Verführung oder Irreleitung von außen hervorgerufener Afterglaube, d. h. falscher, irriger Glaube. Seine besonderen, d. h. die ihm eigenthümlichen psychischen Richtungen sind folgende: er ist ein grundloses Fürwahrhalten von unvernünftigen Lehren, Vorstellungen und Meinungen und namentlich über solche Gegenstände, welche sich auf geheimnißvolle, der klaren Erkenntniß für unzugänglich gehaltene Kräfte, Mächte oder Thätigkeiten beziehen; der Aberglaube ist ferner ein falsches Urtheil über das Wesen der Dinge, er schreibt den Dingen als Ursachen Wirkungen zu, die sie gar nicht hervorbringen können, oder nimmt zu Wirkungen falsche Ursachen an. (S. Friedreich's Blätter für gerichtliche Anthropologie, Jahrg. 1851, Heft 1, S. 48; Jahrg. 1854, Heft 6, S. 77 und Jahrg. 1861, Heft 4, S. 257. Staatslexikon von Rotteck und Welcker, I. Bd., Art. Aberglaube. Lexikon des Kirchenrechts von Müller, 2. Aufl., 1. B., S. 11.)

§. 3.

Da nun aus dieser eben vom Aberglauben gegebenen Schilderung hervorgeht, daß der Aberglaube als ein grundloser Wahn und jeder Abergläubische als in einem Wahne befangen zu betrachten ist, und da ferner der Aberglaube den Menschen geistesarm macht, ihn seiner psychischen Freiheit, seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit zum Handeln oder Unterlassen beraubt, so versteht es sich wohl von selbst, daß bei allen gesetzwidrigen Handlungen, die in Folge des Aberglaubens begangen worden sind, auch der psychische Zustand des Thäters, wie er zur Zeit der begangenen That war, untersucht, resp. ermittelt werden muß, ob sich der Thäter im Zustande der Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit befunden hat, d. h. ob er zur Zeit der That psychisch frei oder psychisch unfrei war (s. §. 7—9).

§. 4.

Für das gerichtlich-psychologische Urtheil darüber, ob und

wann der Aberglaube als psychischer Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit gelten darf, hat Friedreich (in seinem Systeme der gerichtlichen Psychologie, 3. Aufl., Regensb. 1852, S. 371) folgende Normen aufgestellt:

1) Die begangene That muß in den Wirkungskreis des Aberglaubens fallen, d. h. der Aberglaube muß den vollen Grund der That in sich enthalten, er muß in einem wesentlich ätiologischen Zusammenhange mit dem Motive zur That stehen.

2) Der Aberglaube muß bei dem Individuum eine solche Stärke erreicht haben, er muß so fest in seinem Innern eingewurzelt sein, daß er, unter Beraubung der vernünftigen Willensfreiheit, das unüberwindliche Motiv zur That geworden ist, so daß also der Thäter im Zustande der psychischen Unfreiheit, der gleichbedeutend mit Unzurechnungsfähigkeit ist, gehandelt hat, oder vielmehr gerade so, wie es geschehen ist, handeln mußte, eben weil er nicht psychisch frei war (s. §. 10. 11).

§. 5.

Wir haben hier von psychischer Freiheit als gleichbedeutend mit Unzurechnungsfähigkeit gesprochen, und verlangt, daß sich darauf das Urtheil zur Begutachtung des psychischen Zustandes des abergläubischen Thäters zu gründen habe. Es erübrigt nun noch nachzuweisen, daß die psychische Freiheit des Menschen auch wirklich das Princip der Criminalpsychologie ist, und daß der Abergläubische sich im Verluste seiner psychischen Freiheit, oder vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen That befunden haben muß, wenn er auf Entschuldigung von der That oder auf Anerkennung der Nichtzurechnungsfähigkeit Anspruch machen darf.

§. 6.

In mehreren Gesetzgebungen leuchtet die Ansicht durch, daß derjenige als zurechnungsfähig zu betrachten sei, der mit Ueberlegung gehandelt, der das Verbotene, das Unrechte seiner Handlung eingesehen habe, der die Folgen seiner Handlung habe überlegen können, u. s. w. Solche Ansichten sind jedoch irrig, sie sind unpsychologisch und das Strafrecht, die Strafrechtspflege kann und darf nicht auf solche Ansichten ihren Ausspruch gründen, wenn sie nicht in Gefahr gerathen will, ein irriges, ungerechtes Urtheil zu fällen, und einen Nichtzurechnungsfähigen für schuldig zu erklären und mit nicht verdienter Strafe zu belegen. Daß aber die erwähnten Ansichten psychologisch unrichtig sind, soll jetzt bewiesen werden.

Wenn man gewisse psychische Zustände und Eigenschaften als Princip für das Urtheil über Zurechnungsfähigkeit aufstellt, so müssen es solche eigenthümlicher und nur hierher gehöriger Art sein, und am allerwenigsten dürfen sie auch Eigenthum der psychischen Kranken (der notorisch Unzurechnungsfähigen) sein. Wenn nun behauptet wird, der Thäter sei zurechnungsfähig, weil er mit Ueberlegung, mit Verstand, mit Logik gehandelt, weil er das Unrechte seiner Handlung eingesehen, weil er einen Begriff von Recht und Unrecht habe u. s. w., so ist diese Ansicht schon aus dem Grunde ganz irrig, weil man diese psychischen Zustände und Eigenschaften, die als Princip der Zurechnungsfähigkeit gelten sollen, auch bei den psychischen Kranken findet, worüber die Erfahrungen und Aussprüche der Irrenärzte mit einander übereinstimmen, und wovon wir Einiges hier mittheilen wollen. Daß Irre mit Ueberlegung und oft selbst mit List handeln, ist eine bekannte Erfahrungsthatsache. Vering (psychische Heilkunde, 2. Bd., 2. Thl., S. 44) sagt: „Der Wahn-

sinnige bemüht sich, den Moment zu treffen, wo seinen Unternehmungen kein Hinderniß droht, und er ist in der Ausführung derselben selten bedachtlos, ja zuweilen sehr sinnreich. Die Irren haben zuweilen einen so hohen Grad von Herrschaft über sich selbst und von Verstellungskunst, daß sie, wenn sie einen besonderen (ihnen nicht erlaubt, oder unrecht scheinenden) Vorsatz ausführen wollen, den Schein annehmen, als ließen sie denselben fahren, als entsagten sie demselben, aber dabei doch eine günstige Gelegenheit ablauern, und ihn dann ausführen. Der berühmte Irrenarzt Perfekt sagt (in seinen Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. von Heine, S. 336): „Daß Personen, deren Verstand verwirrt ist, nicht selten hinterlistiger als andere Personen sind, ist eine ausgemachte Wahrheit; der größte Theil derselben weiß sich mit so vieler scheinbarer Wahrheit zu benehmen, daß diejenigen sehr leicht hintergangen werden, die ihre List und Verschlagenheit nicht kennen"; und Knight (Beobachtungen über den Irrsinn, a. d. Engl. übers. von Engelken, S. 15) sagt: „Die Handlung der Irren zeigt nicht bloß ein Bewußtsein, sondern auch eine Fähigkeit zu beträchtlicher Geistesanstrengung, die vielleicht eben so groß ist, als eine die bei Gesunden vorkommt. Fast die meisten Geisteskranken, und selbst die Blödsinnigen, wenn sie nicht ganz in Stumpfsinn verfallen sind, zeigen Erkenntniß von Recht und Unrecht; werden sie auf einer unordentlichen, den Gesetzen der Anstalt widerstreitenden Handlung betroffen, so schämen sie sich und suchen sich vor den Wärtern und Aufsehern zu verbergen; Andere bitten um Verzeihung für das, was sie in ihren Paroxismen Unschickliches oder Unrechtes gethan haben; auch wissen sie oft ganz richtig zu unterscheiden, ob sie mit Recht oder Unrecht einen Verweis erhalten oder bestraft worden sind. Erhaltene Wohlthaten vergessen sie in der Regel nicht und suchen ihren Dank gegen ihre Wohlthäter auszusprechen; sie bezeigen eine gewisse Art von Ehrfurcht gegen ihren Arzt und ihre Aufseher, und je liebreicher sie von diesen behandelt werden, desto größer ist ihre Zuneigung zu denselben. Endlich ist noch die so häufig in Irrenanstalten gemachte Erfahrung zu berücksichtigen, daß man bei diesen Kranken gar nicht selten eine auffallende Schärfe oder Kraft in irgend einer psychischen Funktion beobachtet: Viele Kranke äußern während ihres Paroxismus eine außerordentliche Schärfe des Verstandes; Andere geben Beweise von den besten Einfällen, und führen die treffendsten Vergleiche an; wieder Andere sind schnell mit witzigen Antworten und mit logisch richtigen Schlüssen bei der Hand. Pinel (traité sur l'aliénation mentale, 2. éd., p. 80) forderte einmal einen Wahnsinnigen mitten in einem Anfalle seiner chimärischen Ausschweifungen auf, auf der Stelle einen Brief zu schreiben, der Kranke that es und der Brief war voll Sinn und Verstand. Reil (Rhapsodien, Halle 1803, S. 76) erzählt von einem Kranken, der an dem fixen Wahne litt, sein Feind wolle ihm durch Meuchelmörder das Leben nehmen lassen; er vertheidigte seine fixe Idee auf eine ausgezeichnete Weise; er bewies aus dem Mangel des Widerspruches in ihr, daß sie möglich sei und durch Thatsachen aus der Geschichte, daß eine solche That (Tödtung durch Meuchelmörder) sich oft ereignet habe, und daß ihm der Tod bevorstehe, entwickelte er logisch nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit und seiner näheren Bekanntschaft mit dem Charakter seines Feindes, sowie aus verschiedenen Proben seines Hasses, die er bereits von ihm erfahren habe. Perfect (a. a. O. S. 43) erzählt von einem Mädchen, welches, so lange sein Irrsein dauerte, einen äußerst

lebhaften Geist zeigte, und seine Rede oft in ein richtiges und wohlklingendes Sylbenmaß fügte, obschon es in gesunden Tagen nie Anlage zur Dichtkunst gezeigt hatte; auch van Swieten (comment. in Boerhave aphorism. §. 1125) theilt eine ähnliche Geschichte von einer Frau mit, die mehrmalen tobsüchtig gewesen und während ihres Paroxismus immer in Versen gesprochen habe, ihre Fertigkeit im Versbau sei bewunderungswürdig gewesen, obgleich sie zu andern Zeiten, wenn sie bei Vernunft war, keine besondere Anlage dazu zeigte. „Ich bin", sagt Pinel (a. a. O. S. 110), „bisweilen mit Vergnügen vor der Zelle eines Kranken in der Irrenanstalt Bicêtre stehen geblieben, der während seiner Anfälle über Begebenheiten der Revolution mit aller Kraft, Würde und Reinheit der Sprache redete, wie man dies nur von einem gründlich unterrichteten und mit gesunder Urtheilskraft begabten Manne hätte erwarten können; zu einer andern Zeit aber und während seiner lichten Zwischenräume war er nichts als ein gewöhnlicher Mensch."

§. 7.

Aus den eben erwähnten, an psychisch Kranken gemachten Erfahrungen und Beobachtungen geht nun hervor, daß zur Bezeichnung des Begriffes von Zurechnungsfähigkeit die Ausdrücke: „mit Ueberlegung, mit Vernunft handeln", „sich des Gesetzwidrigen einer Handlung bewußt sein", „das Vermögen, Recht von Unrecht unterscheiden zu können" u. s. w. unpassend und für die Rechtspflege unbrauchbar sind, weil die genannten psychischen Eigenschaften und Vermögen auch an den unzurechnungsfähigen psychischen Kranken vorgefunden werden. Wenn wir aber diese eben erwähnten Begriffsbestimmungen der Zurechnungsfähigkeit für die Gesetzgebung und die Rechtspflege nicht nur für nicht brauchbar, sondern selbst für verderblich erklärt haben, so werden wir wohl auch damit die Verpflichtung übernommen haben, einen anderen für die Rechtspflege und die gerichtliche Psychologie brauchbaren Begriff und Princip für die Zurechnungsfähigkeit aufzustellen und dann auch nachzuweisen, ob dieses Princip auch für das Urtheil über die Zurechnung der aus Aberglauben begangenen gesetzwidrigen Handlungen eine Anwendung finden kann. Dieses soll nun in Folgendem geschehen.

§. 8.

Anlangend das Princip der Zurechnungslehre und der gerichtlichen Psychologie, so stellen wir als solches die psychische Freiheit oder die psychische Selbstbestimmungsfähigkeit als Princip für die Strafrechtslehre (resp. für das Urtheil über Zurechnungsfähigkeit) und für die begutachtende gerichtliche Psychologie auf, in welcher Beziehung uns die Ansichten bewährter forensisch-anthropologischer Schriftsteller, die Ansichten von Henke und Friedreich vorgeleuchtet haben.

Henke war der Erste, welcher (in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, 2. Bd., 2. Aufl., S. 301) den Begriff der psychischen Freiheit in seiner Beziehung zur Lehre von der Zurechnung und zur Lehre von der gerichtlich-psychologischen Beurtheilung der gesetzwidrigen Handlungen aufgefaßt und die Behauptung aufgestellt hat: „daß es für den rechtlichen Zweck jeder Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände mehr darauf ankomme, festzustellen, ob der Thäter als psychisch frei oder unfrei zu betrachten sei, als darauf, ob der Zustand der Manie, dem Wahnsinn, der Melancholie" u. s. w. angehöre, und daß mithin in allen Fällen der strafrechtlichen Untersuchung die Entscheidung über psychische Freiheit oder Unfreiheit eben so unerläßlich als völlig genügend sei.

Diesen Henke'schen Grundgedanken hat nun Friedreich erfaßt, und (in seinem schon erwähnten Systeme der gerichtlichen Psychologie S. 46 u. f.) ausführlich und consequent durchgeführt. Derselbe stellt die psychische Freiheit des Menschen als Princip des Strafrechts und der Criminalpsychologie in den Vordergrund, und erläutert dasselbe mit folgenden Worten: „Die psychische Freiheit oder das Vermögen, sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können, wird bei Menschen, die sich zu einem Staate vereinigen, als nothwendig vorausgesetzt, das Gesetz kann daher nur an psychisch freie Menschen gerichtet, nur psychisch freie Menschen können als Uebertreter moralischer oder bürgerlicher Gesetze betrachtet werden, und Strafe kann aus diesem Grunde nur diejenigen treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem freien Entschlusse durch Vernunftgründe bestimmt zu wählen im Stande, d. i. psychisch frei gewesen sind. Diese psychische Freiheit ist nun das vermittelnde Princip[1]), in welchem sich Richter und gerichtliche Psychologen begegnen, wenn von der Erörterung eines zweifelhaft psychischen Zustandes in foro die Rede ist. Welche psychische Krankheitsform, welcher Grad derselben zugegen ist oder war, ist für diesen Zweck weniger wichtig, wenn nur ausgemittelt wird, ob der Thäter zur Zeit seiner begangenen That sich in einem psychisch-freien oder psychisch-unfreien Zustande befunden hat. Man hat zwar manche Zweifel über diese Freiheit des Menschen erhoben, indem man sich bemüht hat, zu zeigen, wie gering der Grad dieser Freiheit ist und wie leicht sie von Einflüssen mancherlei Art getrübt werden kann, so daß sie nur als eine sehr beschränkte erscheint; dieses mag allerdings in manchen Fällen seine Richtigkeit haben, allein es läßt sich dennoch ein dem Menschen inne wohnendes Vermögen nicht abläugnen, welches in der Fähigkeit besteht, sich vermöge seiner Vernunft gegen den Antrieb seiner sinnlichen Natur, durch die Ideen der Sittlichkeit, des Rechts und der Pflicht in seiner Handlungsweise bestimmen zu können. Dieses Vermögen nennen wir die psychische Freiheit des Menschen, und dieser Begriff der Freiheit ist jener, welcher dem Strafrechte und der Criminalpsychologie zur Basis dienen muß. Es wird demnach von dem Staatsbürger verlangt, daß er in diesem Sinne frei sei, und daß er vermöge dieser Freiheit sich für Gesetz und Recht bestimme; und kann demnach auch nur das psychisch-freie Individuum für seine Gesetzübertretungen verantwortlich, d. h. zurechnungsfähig sein.

§. 9.

Aus dieser eben gegebenen theoretischen Entwickelung gehen nun folgende praktische Axiome für das Strafrecht, die Strafrechtspflege und die Criminalpsychologie hervor:

1) In forensischer Beziehung können nur zwei psychische Zustände des Handelnden (Angeklagten) in Betracht gezogen werden, nämlich a) psychisch-freie Individuen, d. h. solche, die im ungetrübten Besitze des Vermögens sind, sich vermöge ihrer Vernunft gegen den Antrieb ihrer sinnlich begehrenden Natur durch die Ideen der Sittlichkeit, des Rechts und der Pflicht in ihrer Handlungsweise mit freiem Willen bestimmen zu können; und b) psychisch-unfreie Individuen, denen dieses Vermögen fehlt.

2) Da dieses Vermögen auf verschiedene Weise, sowohl durch psychische Alienationen, als auch durch körperliche Abnormitäten und Krankheiten getrübt werden kann, so reicht die forensische Frage: „war ein Individuum (der Thäter) wahnsinnig, tobsüchtig, blödsinnig?" nicht zu, weil bei einer solchen Fragestellung jene Zustände, wo keine selbstständigen psychischen Krankheitsformen zugegen sind und dennoch psychische Unfreiheit, somit Unzurechnungsfähigkeit Statt hat, ausgeschlossen wären. Um aber diesen zu ungerechten Urtheilen führenden Uebelstand zu verhindern, muß die Frage einfach nur so heißen: „war das Individuum zur Zeit seiner gesetzwidrigen That im Besitze seiner psychischen Freiheit oder nicht?"

3) Aus dem Gesagten ergiebt sich die allgemeine, und für alle möglichen Fälle anwendbare, überall gültige Norm für die Zurechnungsfrage hinsichtlich ihrer Abfassung in dem Gesetzbuche, hinsichtlich des von der Criminalpsychologie abzugebenden Gutachtens über den psychischen Zustand eines Angeklagten, und hinsichtlich des vom Richter zu fällenden Urtheiles; nämlich a) das Gesetzbuch soll im Artikel über die Zurechnung, mit Umgehung der Namhaftmachung specieller psychischer Zustände, nur den allgemeinen Satz aufstellen: „Zurechnungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Angeklagte zur Zeit der von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlung sich im Besitze seiner psychischen Freiheit befand; war aber dies nicht der Fall, war der Thäter im Zustande psychischer Unfreiheit, so findet keine Zurechnung statt." b) Der zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderte gerichtliche Arzt hat derselben Anschauung zu huldigen, und, nach vorausgeschickten einzelnen wissenschaftlich zu begründenden Motivirungen in Folge derselben in seinem Schlußgutachten sich, den Worten des Gesetzbuches entsprechend, dahin auszusprechen, ob der Angeklagte zur Zeit seiner That psychisch-frei oder psychisch-unfrei war. c) Diesem gerichtsärztlichen Gutachten, mit Berücksichtigung der Worte des Gesetzbuches, entsprechend, hat dann der Richter sein Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit des Angeklagten auszusprechen.

[1]) Unter vermittelndem Principe soll hier der Begriff verstanden sein, der Alles das umfaßt, was von der einen Seite gefragt und von der andern beantwortet werden soll, und der als gemeinschaftliche Gränze zwischen der Rechtspflege und der gerichtlichen Anthropologie angesehen werden kann, da dessen Merkmale beiden Theilen in dem Grade gleich deutlich und zugänglich sind, daß der Eine seine Untersuchungen und Schlüsse bis zu ihm verfolgen, und der Andere sein Urtheil auf ihn zu gründen im Stande ist, ohne das eigene Gebiet zu überschreiten.

§. 10.

Da wir nun bisher (§. 8. 9) hinreichend nachgewiesen haben, daß das Princip der Zurechnung nur auf der psychischen Freiheit des Menschen begründet sein soll, so gehen wir nun zur Erörterung der Frage über: ob auch der Beurtheilung der aus Aberglauben begangenen gesetzwidrigen Handlungen dieses Princip zu Grunde gelegt werden kann, oder, mit anderen Worten, ob bei der psychischen Untersuchung des abergläubischen Thäters nach dem zur Zeit seiner That Vorhanden- oder Nichtvorhandengewesensein seiner psychischen Freiheit geforscht, und darnach der gerichtsärztliche Ausspruch über seine Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit abgefaßt werden soll? Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, und wird diese Bejahung durch Folgendes begründet.

§. 11.

Aus der in §. 2 gegebenen Schilderung des psychischen Zustandes des Abergläubischen geht hervor, daß derselbe mit einem Irrwahne behaftet ist. Jeder Wahn der Art stört aber immer mehr oder weniger die psychische Freiheit des von ihm Befallenen, und somit wird schon von vornherein die Zurechnungsfähigkeit des Abergläubischen als zweifelhaft erscheinen müssen. Damit soll aber keineswegs die Behauptung geltend gemacht werden, daß man unbedingt jede aus

Aberglauben begangene gesetzwidrige Handlung für nichtzurechnungsfähig erklären darf, denn es hat der Aberglaube, sowie jede psychische Alienation, seine Grade, welche für den Ausspruch über Zurechnungsfähigkeit maßgebend sein müssen. Wir müssen von dem Aberglauben, von dem hier die Rede ist (der Aberglaube κατ' ἐξοχην) jenen dummen Glauben, von dem so viele ungebildete Menschen behaftet sind, wohl unterscheiden, da letzterer das gesammte psychische Leben, die Willensfreiheit des Menschen keineswegs so beherrscht, als der Aberglaube; es ist zwar jeder Aberglaube auch ein dummer Glaube, aber nicht jeder dumme Glaube kann der Kategorie des Aberglaubens beigezählt werden, und kann daher nicht auf Unzurechnungsfähigkeit Anspruch machen. Auch das Motiv zur Handlung beider muß in Betracht gezogen werden: es werden bei dem dummen Glauben sich gar nicht selten egoistische und verbrecherische Motive zur That nachweisen lassen, während dieses beim Aberglauben sehr selten, vielleicht nie der Fall sein wird. Wer z. B. Schatzgräberei betreibt, entweder um sich selbst zu bereichern, oder Andere unter falschen Vorspiegelungen eines zu erlangenden Schatzes um Geld betrügt, wird nicht für unzurechnungsfähig erachtet werden können, wohl aber Jener, welcher aus Aberglaube an Gespenstern in seiner Gespensterfurcht eine gesetzwidrige Handlung begeht.

Aber auch, wir wiederholen es, bei dem Aberglauben κατ' ἐξοχην kann nicht unbedingt und überall Nichtzurechnungsfähigkeit angenommen werden, weil hier die verschiedenen Grade des Aberglaubens berücksichtigt werden müssen. In dieser Hinsicht stellen wir demnach als leitende Norm für das gerichtlich-psychologische Gutachten folgendes Axiom auf: nur jener Grad des Aberglaubens bedingt eine Unzurechnnngsfähigkeit, welcher zu einer solchen Höhe und Stärke potenzirt ist, daß er, fest in dem Innern des Individuums eingewurzelt, ihm so zu sagen zur anderen Natur geworden ist, daß er dem Individuum seine Willensfreiheit, seine psychische Freiheit geraubt hat in der Art, daß er ein unüberwindliches Motiv zur That geworden ist, so daß der Thäter nicht mehr psychisch frei gehandelt hat, somit unzurechnungsfähig geworden ist; denn Verlust der psychischen Freiheit ist, wie in §. 7—9 hinreichend erörtert wurde, gleichbedeutend mit Unzurechnungsfähigkeit.

Wenn wir eben gesagt haben, daß der Aberglaube, wenn Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden darf, das unüberwindliche Motiv zur That gewesen sein muß, so geht daraus die Bedingung für den Ausspruch über Nichtzurechnungsfähigkeit hervor, daß die begangene That auch in den Wirkungskreis des Aberglaubens fallen, d. h. daß der Aberglaube den einzigen und vollen Beweggrund zur That in sich enthalten muß. Daher werden alle jene Fälle die Nichtzurechnungsfähigkeit ausschließen, in denen kein genauer und wesentlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Motive zur That und dem Aberglauben nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Wir haben uns bisher vorzugsweise auf dem Felde der Theorie bewegt; theoretische Lehrsätze aber erfordern zu ihrer Anerkennung, daß ihre Richtigkeit durch praktische Fälle bewiesen werde. Wir wollen daher noch, zur nähern Erläuterung und Bekräftigung der bisher von uns aufgestellten Ansichten, einige vorgekommene Fälle, welche Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und gerichtsärztlicher Begutachtung geworden sind, hier folgen lassen, und daran die, dem Beweise für unsere aufgestellten Ansichten dienenden Reflexionen anknüpfen.

§. 13.

Ein junger Mensch überfiel ein ihm ganz unbekanntes, auf dem Felde allein sich befindliches dreizehnjähriges Mädchen, warf dasselbe zu Boden und brachte ihm mit einem Messer einige, jedoch nicht gefährliche Schnitte in den Hals bei. In Untersuchung gerathen, läugnete er anfangs Alles, gestand aber endlich ein und gab als Motive seiner That an: er habe gehört, wenn man einige Blutstropfen von einem 13—14jährigen Mädchen besitze, so könne man sich damit sicher gegen Kugel, Hieb und Stich machen, und Krankheiten damit heilen, und als er dieses Mädchen auf dem Felde allein gesehen, sei in ihm plötzlich der Wunsch erwacht, sich in den Besitz solcher Blutstropfen zu setzen und habe daher das Mädchen verwundet; er habe lange mit sich in seinem Innern gekämpft und vor der That zurückgeschaudert, allein er habe doch seinem Triebe nach dem Besitze von Blutstropfen von diesem Mädchen nicht widerstehen können. Er wurde zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. (Ausführlich ist diese Geschichte mitgetheilt in Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie, 1851, Heft 1, S. 49.)

Es ist zu bedauern, daß vom Gerichte keine ausführliche Untersuchung über den psychischen Zustand des Thäters angestellt wurde, die doch wegen der Sonderbarkeit des Motives zur That gewiß als nothwendig erscheinen mußte. Da das Mädchen von dem Thäter weder beraubt, noch zu unzüchtiger Handlung mißbraucht wurde, da auch bei dem Thäter weder Haß noch Rache gegen das ihm ganz unbekannte Mädchen ermittelt werden konnte, so muß das Motiv zu seiner That lediglich nur in seinem Aberglauben gelegen haben, und daß dieser einen hohen Grad erreicht hatte, geht aus der eigenen Aussage des Thäters hervor, daß er lange, aber endlich vergebens, gegen die Ausführung seiner That angekämpft habe. Es ist demnach mit hinreichendem Grunde anzunehmen, daß der §. 4 und 11 erwähnte Grad des Aberglaubens vorhanden war, welcher das Psychische des Thäters ganz beherrschte, ihn seiner psychischen Freiheit beraubte, ein unüberwindliches Motiv zur That geworden ist, und den einzigen und vollen Beweggrund zur That in sich enthalten hat. Wäre von Seite der gerichtlichen Untersuchung diesem Umstande die ihm gebührende Beachtung zugewendet, und in Folge dessen eine nähere Prüfung und Untersuchung des psychischen Zustandes des Thäters eingeleitet worden, so würde sich gewiß ein sehr zu rechtfertigender Grund zur Annahme seiner Nichtzurechnungsfähigkeit ergeben haben. So ist aber dies nicht geschehen, und wer kann uns widersprechen, wenn wir die, diesem vom Aberglauben ganz beherrschten Thäter zuerkannte Strafe für ungerecht erklären?

§. 14.

In einer Gegend Westpreußens verbreitete sich einst das Gerücht, daß in einem Walde ein Gespenst in Gestalt eines wilden, nackten Menschen umherirre, mit einem langen Knüppel und einer Axt versehen sei, auf die Menschen damit losgehe und sie schlage oder tödte. Nach einiger Zeit fuhr der ohne allen Unterricht aufgewachsene Töpfermeister N. mit seinem Lehrburschen in diese Gegend, um Lehm zu holen; er sah daselbst einen Menschen auf dem Bauche liegen, und sogleich stieg in N., dessen Kopf schon lange mit der Vorstellung von dem wilden Manne erfüllt war, und der auch an Waldteufel und Gespenster glaubte, der Gedanke auf, daß dieser daliegende Mensch der wilde Mann sei, und da dieser

sich mit dem Kopfe aufrichtete, glaubte N., daß er ihn anfallen wolle. Von diesem Wahne ganz beherrscht, ergriff N. sogleich seine Lehmhacke und schlug mit derselben der Art auf den Kopf dieses Menschen ein, daß der Schädel zerschmettert wurde und das Gehirn hervordrang, und als der Verwundete einen Schmerzenslaut von sich gab, gab ihm N. schnell noch einige Schläge auf den Kopf, damit er ja gewiß todt werde. N. verrichtete diese That ungescheut in Gegenwart seines Lehrburschen, und in der Meinung, daß es nicht nur erlaubt, sondern sogar löblich sei, ein solches gefährliches Geschöpf umzubringen, fuhr er triumphirend über seine glücklich vollbrachte That in die Stadt zurück und erzählte sie jedem ihm Begegnenden mit den Worten: „Gott habe ihm geholfen, daß er den wilden Mann ums Leben gebracht habe", er zeigte auch sogleich seine That beim Magistrate an, äußerte sich aber höchst erstaunt, als man ihn, anstatt ihn für seine gelungene That zu belohnen, in das Gefängniß führen ließ. Das Gericht erkannte zwar an, daß N. keine Absicht gehabt, einen Menschen zu tödten, daß er in einem Irrthume befangen gewesen, daß aber doch seine höchst übereilte Handlung als ein aus grober Fahrlässigkeit verübter Todtschlag zu bestrafen sei. Er wurde zu 6 Jahren Festungsstrafe verurtheilt.

Auch in diesem Falle konnte nach unseren §. 4 und 11

aufgestellten Grundsätzen keine Zurechnung, mithin keine Strafe statt finden. N., von Jugend auf ungebildet, war im höchsten Grade abergläubisch, er glaubte an Gespenster, Waldteufel und allerlei solchen Unsinn, er war ganz von diesem Wahne beherrscht, der in voller Stärke in ihm aufstieg, als er diesen Menschen an der verrufenen Stelle im Walde liegen sah, und der dadurch auch noch an Stärke zunahm, als sich dieser Mensch aufrichtete, wodurch N. zu dem Gedanken kam, daß ihn derselbe nun anfallen wolle, und so kam noch zu seinem Wahne des Glaubens an Gespenster die Furcht der Gefährdung des eigenen von diesem Gespenste bedrohten Lebens. Bedarf es nun noch mehrerer Momente, um die Behauptung rechtfertigen zu können, daß der ohnehin so abergläubische N. zur Zeit seiner That sich im Verluste seiner psychischen Freiheit befand, und willenslos, blind von seinem Wahne beherrscht, die That vollbrachte, eine That, welche das einzige, ausschließliche Motiv in dem bei N. fest eingewurzelten Aberglauben hatte, welcher Aberglanbe das unüberwindliche Motiv zur That wurde, welcher den einzigen und vollen Beweggrund zur That in sich enthielt. Somit wird sich die Nichtzurechnungsfähigkeit des N. gewiß nicht bezweifeln lassen. (Eine ausführliche Mittheilung dieses Falles s. in Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie, 1854, Heft 6, S. 77.)

Vermischte Strafrechtsfälle.

Noch ein Anticölibatskandidat. (Vgl. No. 42 unserer Zeitung von 1861). Am 1. Februar d. J. stand vor den Assiffen des Departements Var, des Mordversuchs angeklagt, Jean-Polidor Gaubert, ein Mann, dessen Stand und Beruf die Neugier des Publikums im höchsten Grade auf die bevorstehenden Verhandlungen lenkte: es war ein Priester, der, in seinem Amte bereits zu dem respektabeln Alter von 40 Jahren gelangt, jetzt auf der Anklagebank saß.

Schon mehrfach hatte der anstößige Lebenswandel Gaubert's seine Versetzung, ja schließlich seine gänzliche Entfernung aus dem Priesteramte zur Folge gehabt. Seit 1857 unterhielt er ein vertrautes Verhältniß mit einem Mädchen seines Wohnorts Orgibet, Marie Saint-Cernin; dies entzog ihm indeß so wenig seine geistliche Würde, daß er noch Anfang 1861 im vollen Ornate seine Dirne in Toulon, wo dieselbe derzeit als Prostituirte sich aufhielt, in ihrem Bordell heimsuchte, sie loskaufte und mit sich nach Orgibet nahm. Aber gar bald störte die Verhaftung Gaubert's, welcher der Fälschung angeschuldigt wurde, das Zusammenleben des Paares, und das Mädchen eilte sofort an ihr Geschäft nach Toulon zurück.

Kaum ist Gaubert freigesprochen, als er Marie, diesmal in schicklicherer Tracht, aufsucht, einige Tage in ihrer Gesellschaft verlebt; vergebens ist aber seine Aufforderung, ihn wieder nach Orgibet zu begleiten. — Da erscheint er 3 Wochen später, den 24. August, mit zwei geladenen Pistolen bewaffnet, wieder in dem Bordell. Er will Marie sprechen, sie verweigert den Eintritt in ihre Kammer; er tritt in das gegenüberliegende Zimmer der Dirne Salomé Rey und verlangt stürmisch Einlaß zu Marie. Da öffnet sich ihre Thür, er stürzt auf den Flur nnd feuert auf die die Treppe Hinabeilende. Er fehlt. Umsonst versuchen die herbeigeeilten Hausbewohner den rasenden Priester zu halten, welcher, die zweite Pistole in der Hand, trotz seines lahmen Beines dem Mädchen auf den Fersen folgt. Sie in Todesangst will durch ein Fenster des Entresols entrinnen, aber der Verfolger packt sie an ihrem Gewand oder Fuß, drückt die zweite Pistole auf sie ab und springt ihr nach durch das Fenster, um seine Wuth durch Mißhandlungen gegen die dem Tode Entronnene zu kühlen. Seine sofortige Verhaftung erweckte bei ihm kein anderes Gefühl, als das Bedauern, das Mädchen nicht getödtet zu haben.

Gaubert wagte es, im Laufe der Untersuchung mit der Behauptung hervorzutrete, die Pistolen seien nicht geladen gewesen; allein die deutlichen Kugelspuren des ersten Schusses im Hause, sowie ein Brief des Angeklagten an Marie, worin er dieselbe zu der Erklärung zu bewegen sucht, sie habe selber die am Fuße der Treppe gefundene Kugel dorthin geworfen, widerlegten jene Behauptung vollständig.

Nicht zu verwundern ist es, daß ein Priester dieses Schlages nicht verschmähte, die gehässigsten Vertheidigungsmittel in Anwendung zu bringen; dreist bezüchtigte er die Hauptbelastungszeugin Marie des Kindesmords und der Abtreibung der Leibesfrucht, allein er selber sah sich genöthigt, diese Anschuldigungen zurückzunehmen.

Der Angeklagte wurde des Mordversuchs schuldig erkannt und unter Annahme mildernder Umstände zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt. Auch einige ältere deutsche Criminalisten behandelten bekanntlich den geistlichen Stand bei geschlechtlichen Verirrungen als Milderungsgrund.

Kirchlich oder politisch? Vor der Criminalabtheilung des Kreisgerichts zu Posen stand am 20. März der ehemalige Referendar Kompf, angeklagt, bei der großen Procession zur Einholung der von Czenstochau zurückkehrenden Wallfahrer am 22. September v. J. eine rothe Fahne mit polnischem Adler getragen zu haben. Der Angeklagte räumte ein, eine rothe Fahne mit weißem Adler bei jener Procession getragen zu haben, behauptete aber, daß sich über dem Adler das Bild der heiligen Jungfrau befunden habe, und daß somit die Fahne, sowie überhaupt die ganze Procession, eine kirchliche gewesen sei. Der Staatsanwalt wies nach, daß die von mehreren polnischen adligen Damen veranstaltete Wallfahrt nach Czenstochau, zu der schon mehrere Wochen vorher in den öffentlichen Blättern aufgefordert worden sei, den offen ausgesprochenen Zweck, für die Wiederherstellung Polens zu beten, und somit einen vorherrschend politischen Charakter gehabt habe. Derselbe Charakter müsse auch der Procession zur Einholung der

zurückkehrenden Wallfahrer zuerkannt werden, um so mehr, als derselben die incriminirte polnische Fahne vorgetragen und hier in früheren Jahren eine so großartige Procession zu dem gedachten Zwecke nie veranstaltet worden sei. Der Staatsanwalt beantragte schließlich auf Grund des §. 93 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe von 25 Thlr. Der Vertheidiger stellte den politischen Charakter der Wallfahrt und der Einholungsprocession in Abrede und führte als Beweis, daß die incriminirte Fahne eine kirchliche gewesen sei, den Umstand an, daß sich auf derselben das Bildniß der heiligen Jungfrau befunden habe. Wenn unter diesem Bildniß der polnische Adler angebracht sei, so sei dies insofern sehr natürlich, als die heilige Jungfrau die Königin Polens sei. Der Gerichtshof trat nach kurzer Berathung der Ansicht des Vertheidigers bei und sprach den Angeklagten frei.

Wofern der Gerichtshof in den Entscheidungsgründen dieses Urtheils als „thatsächlich festgestellt" annehmen sollte, daß die heilige Jungfrau wirklich die Königin von Polen ist, würde es eine schwer zu lösende Aufgabe sein, zu ermitteln, weswegen sich Nikolaus I. und Alexander II. „von Gottes Gnaden" Könige desselben Landes nennen dürfen.

Aus der Praxis des preußischen Obertribunals. Das preußische Justizministerialblatt vom 14. März d. J. bringt drei wichtige in der Nichtigkeitsinstanz angenommenen Rechtsprincipien, welche wir an dieser Stelle mittheilen dürfen.

1) Nichtigkeit tritt ein, wenn bei einer den Geschworenen vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ertheilten Aufklärung nicht alle Mitglieder des letzteren gegenwärtig gewesen sind, selbst wenn jene Aufklärung nur einen unwesentlichen Nebenpunkt zum Gegenstande hatte. (Art. 90, 94. Gesetz vom 3. Mai 1852.)
2) Diese Nichtigkeit trifft das ganze schwurgerichtliche Verfahren, sollte auch die Aufklärung nur auf einen von mehreren Angeklagten und nur auf einen von mehreren Anklagepunkten sich bezogen haben. (Art. 94, 108, 117. Ges. v. 3. Mai 1852.)
3) Die Beibringung von Gift in jeder Quantität fällt unter den §. 197 des Strafgesetzbuchs. Es tritt daher Nichtigkeit ein, wenn die von den Geschworenen verneinte Frage die Beibringung von Gift, „welches der Quantität nach die Gesundheit zu zerstören geeignet war", zum Gegenstande hatte.

Diese letztere Entscheidung dürfte weder materiell noch auch formell zweifellos sein. Wir verweisen auf dasjenige, was Sundelin über den Versuch mit relativ untauglichen Mitteln in Nr. 5 der Strafrechtszeitung ausgeführt hat. Jedenfalls darf man zu dem gesunden Menschenverstande der Geschworenen das Vertrauen hegen, daß sie die Beibringung eines einzigen Kopfes von Phosphorstreichhölzern niemals als eine Vergiftung betrachten werden, und daß sie eine so bedenkliche Anwendung rein abstrakter Begriffe nicht aufkommen lassen können.

Pariser Industriejunkerthum. Die Verhandlung vom 7. Februar d. J. vor dem Tribunal correctionell zu Paris liefert einen, wenngleich Abscheu erregenden, so doch interessanten Beitrag zur Geschichte der Sittenverderbniß von Paris.

Die Kuppelei wird meistens im Verein mit andern, unschuldigeren Gewerben getrieben. Es gilt dabei nicht nur, das wahre, unsaubere Gewerbe zu verdecken, sondern auch Gelegenheit zu finden, in den geeigneten Kreisen Verbindungen anzuknüpfen, und wo solche schon bestehen, mit Erfolg zu benutzen. Ist doch der Geldmangel das hauptsächlichste Motiv zur Liederlichkeit; gelingt es der Kupplerin, stets mit den Geldverhältnissen der Freudenmädchen bekannt zu sein, so wird es ihr nicht schwer, mit ihren Vorspiegelungen Gehör zu finden, ihre Netze mit Erfolg auszuspannen.

Der Handel mit Leinewand, Toilettengegenständen und Parfümerien scheint hierfür am geeignetesten zu sein; dergleichen Gegenstände finden bei dem weiblichen Geschlecht stets Absatz. Wer noch Geld hat, kauft davon; wer keins mehr hat, ist für das im Hintergrund lauernde Gewerbe nur um so reifer; weiß die Kupplerin hier doch schnell Rath zu schaffen; und wie leicht ist es, der Armuth ein Ende zu machen, wenn man schlechtem Rathe folgt. Andere verschmähen es, diesen Handel selbst zu treiben; sie halten sich Helfershelferinnen, die statt ihrer mit den Waaren von Haus zu Haus gehen und der Principalin Bericht erstatten, sobald sie ein für die Kuppelei geeignetes Feld finden.

Auch Männer geben sich zu diesem Zwecke her, spüren hübsche Dirnen in den Straßen von Paris auf und führen sie den Kupplerinnen zu. Zweimal greift die Thätigkeit des Mäklers ein, bevor das Geschäft zu Stande kommt.

Aus der oben erwähnten Verhandlung lernen wir in der Person des Herrn Perrin ein solches Geschöpf kennen; er ist zugleich Liebhaber der Frau Varin, in den eingeweihten Kreisen Varenne genannt, und läßt sich für seine Bemühungen durch die Liebe der alten Kupplerin belohnen.

Varenne ist eine der übelberüchtigsten Personen dieser Gattung; sie treibt die Kuppelei in dem ausgedehntesten Maßstabe, am einträglichsten mit ihrer eigenen Tochter Ernestine Varin, die als ein besonders hübsches Mädchen im Alter von 19 Jahren geschildert wird.

Es ist zwar schon hinreichend, unsern tiefen Abscheu zu erregen, wenn wir erfahren, daß die Mutter ihr eigenes Kind verkuppelt; derselbe steigert sich aber auf das Aeußerste, wenn wir die nähern Umstände dieser Kupplerwirthschaft kennen lernen.

Nachdem die Mutter vergebliche Versuche gemacht hat, dauernde Verhältnisse mit Männern anzuknüpfen, die sie ihrer Tochter ins Haus zugeführt, begiebt sie sich mit ihr auf die Straße, in der Hoffnung, auf diese Weise leichter zum Ziele zu kommen.

Ernestine Varin erzählt folgendermaßen:

„Eines Abends, als ich mit meiner Mutter auf den Boulevards promenirte, redete diese 2 Engländer an und fragte sie, ob sie uns nicht einige Erfrischungen reichen lassen wollten. Die Engländer erklärten sich bereit und führten uns in ein Kaffeehaus. Im Laufe des Gesprächs bot der Eine von ihnen 500 Francs für mich. Meine Mutter verlangte ein vollständiges Mobiliar; da der Engländer dies jedoch verweigerte, so kam man über obige Summe überein."

Die weitere Verhandlung ergiebt, daß sie 3 Monate lang jeden Abend um 10 Uhr von ihrer Mutter zu dem Engländer hingeführt wurde. Dies Verhältniß hinderte aber nicht, daß wo sich sonst noch eine gute Gelegenheit darbot, auch diese benutzt wurde; es kam nur darauf an, recht viel Geld mit der Tochter zu verdienen; wie diese aussagt, steckte die Mutter den ganzen Verdienst in die Tasche.

Mag nun dieser Verdienst der alten Kupplerin nicht genügt haben oder hat sie sich noch zu kräftig gefühlt, um in ihrem Erwerb auf die Thätigkeit Dritter angewiesen sein zu wollen, genug aus der Aussage von Ernestine Varin steht fest, daß die Alte sich sogar in Gegenwart ihrer Tochter zu wiederholten Malen Männern preisgegeben hat. Berlin und Hamburg können sich zwar wahrlich nicht der Sittenreinheit rühmen, aber dergleichen, daß Mütter sich in Gegenwart ihrer Kinder für Geld haben gebrauchen lassen, ist bisher nicht an das Tageslicht gekommen. — Varenne wurde zu 5 Jahren Gefängniß, 500 Francs Geldstrafe und zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre verurtheilt. Was die Polizei-Aufsicht über unzüchtige Personen bedeuten kann, haben wir gleichfalls in einem früheren französischen Falle hervorgehoben: unentgeltliche Prästationen dans l'intérêt public an Stelle einer im Geheimen betriebenen Privatindustrie.

Inhalt. Ministerwillkür und Staatsanwaltschaft II. — Ueber die gerichtlich-anthropologische Beurtheilung des Aberglaubens I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 15. — Sonnabend, den 12. April. — 1862.

Vechta.

(Auszug aus dem Jahresberichte der Direktion für 1861.)

I.

1. Im Dienstpersonal sind keine Veränderungen vorgekommen. Sämmtlichen Angestellten kann die Direktion das beste Zeugniß geben. Alle wirken in einem Geiste einmüthig zusammen. Fehlt es auch bei den Aufsehern hie und da an dem richtigen Verständniß und an Einsicht, so zeigen sie doch alle guten Willen und Diensteifer, was um so mehr anzuerkennen ist, da sie mit Entbehrungen und Sorgen und daraus entspringender Muthlosigkeit zu kämpfen haben. Die Direktion muß um so dringender ihren schon so oft wiederholten gehorsamen Antrag erneuern, die Aufseher so zu stellen, daß sie nicht die Gefangenen um das trockene Brod zu beneiden haben.

2. Das System betreffend, ist durch den Ankauf von Land zur Kultivirung und Einrichtung eines Uebergangshauses — Zwischenanstalt — ein wesentlicher Fortschritt angebahnt. Nach der neuesten Verfügung, die Beschäftigung der Sträflinge mit landwirthschaftlichen Arbeiten betreffend, gestaltet sich nun das Verfahren folgendermaßen. Die Einzelnhaft ist die Regel, der jeder einkommende Gefangene auf längere oder kürzere Zeit unterworfen ist.

Wer keinen bösartigen Charakter, das Bestreben sich zu bessern zeigt und sich in jeder Beziehung gut beträgt, so daß er sich in seinem Führungsbuche die Note II. erwirbt, kann der Einzelnhaft entnommen und zu Arbeiten in Gemeinschaft und zu landwirthschaftlichen Arbeiten versetzt werden. Außerdem haben sie einen höheren Ueberverdienst und auf alle zulässigen Vergünstigungen Anspruch. Diejenigen Sträflinge, welche sich bewähren und fortgesetzt sehr gut verhalten, — die Note I. erwerben, können die Versetzung in das Uebergangshaus, einstweilen noch Korrektionshaus, beantragen. Die sich nicht bewähren, werden zurückversetzt.

Auf diese Weise entstehen in der Vollstreckung der Strafe 3 Abstufungen und bei allen Gefangenen, in denen nicht jedes bessere Gefühl erstorben ist, ein mächtiger Sporn und Antrieb, sich durch eigene Anstrengung und Willensbethätigung die höhere Stufe zu erringen. Die daraus entspringende Anregung des Ehrgefühls bewirkt, was kein Zwang vermöchte, einen freien Gehorsam und ein williges Entgegenkommen. Dieses Verfahren ist zwar mit der Abschreckungstheorie nicht in Einklang und selbst in schneidendem Widerspruch mit der daraus gezogenen Folgerung, daß der Strafgefangene in jedem Moment der Strafe den Zwang fühlen müsse, eine Maxime, die leider noch in manchen Straf-Anstalten zu pünktlich befolgt wird. Es kann aber doch nur in Frage kommen, auf welche Weise der Zweck der Strafe am besten erreicht wird. Mag in der Theorie über Begriff und Wesen der Strafe noch Streit sein, so kommt doch immer mehr zur Geltung, daß alle Strafe eine heilsame Züchtigung und Buße zur Besserung sei. Ist der Staat die rechtliche und sittliche Ordnung der Dinge, das Band, das alles Menschliche verknüpft und zusammenhält, und in dem Schutze und der Sicherung dieser Ordnung auch allein die Berechtigung zu strafen enthalten, so muß doch, selbst abgesehen von der innern Berechtigung der Strafe, die Besserung wesentlicher Inhalt und Bedeutung der Strafe sein, denn was gewährt der Rechtsordnung eine größere Sicherheit, die Furcht vor der Strafe oder die Besserung? Ist die rohe, unsittliche und verbrecherische Willkür dadurch gebrochen und zur gesetzlichen Freiheit zurückgeführt, daß man dem Verbrecher Gleiches mit Gleichem vergilt, und ihn einem ebenso rohen unsittlichen Zwange, der Peitsche in der Hand des Zuchtmeisters, unterwirft? Die christliche Wiedervergeltung ist nicht die alttestamentliche Talion, sondern vergilt Böses mit Gutem, will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Das Christenthum ist über 18 Jahrhundert alt, aber wie lange ist es her, daß ein Strahl seines Lichts die dunklen Räume der Gefängnisse zu erleuchten angefangen? Zwar wird den Gefangenen sonntäglich das Evangelium der Liebe und Versöhnung gepredigt; muß es aber ihnen nicht wie Hohn klingen, wenn in der Strafe der Polizeiaufsicht und selbst lebenslänglicher Ehrlosigkeit ihnen das Gegentheil, Härte, Liebelosigkeit und Unversöhnlichkeit erwiesen wird? Es bedarf keiner dichterischen Einbildungskraft, um sich den Vorgang in der Seele eines Gefangenen auszumalen, dem einerseits eine ideale Welt barmherziger Liebe nur scheint geschildert zu werden, um ihn andererseits die trostlose Wirk-

lichkeit um so fühlbarer zu machen. Er vernimmt, daß der gute Hirt dem verirrten Schafe nachgeht, es zu suchen. Der Staat, der sich rühmt ein christlicher zu sein, verstößt aber den Verirrten nur tiefer in den Sumpf. Es ist nicht zu verwundern, daß der Unglauben nirgends günstigern Boden findet, Propaganda zu machen als hier. Dazu trägt leider auch die moderne Gläubigkeit, die der Verspottung so manche Blößen giebt, nicht wenig bei. Die raffinirtesten Verbrecher, verdorbene Advokaten, Schullehrer und Schreiber ertheilen förmlich Unterricht im Unglauben und finden nur zu gläubige Zuhörer, da die tägliche Erfahrung ihre Lehre zu bestätigen scheint, daß Recht und Gesetz nur dazu dienen, die geringen Leute zu unterdrücken, daß die Religion nur eine Erfindung der Pfaffen sei, um den großen Haufen in Zaum zu halten. Es ist betrübend und die Strafanstalten geben davon Zeugniß, wie weit verbreitet bei der geringern Volksklasse dieser Wahn ist.

So wenig sich nun Gesetzmäßigkeit durch rohen Zwang herstellen, die Rechtschaffenheit nicht einprügeln läßt, so wenig ist Religiösität durch äußere Gebräuche, Betübungen ꝛc. einzuimpfen. Die moderne krankhafte Gläubigkeit aber und die Uebertragung der Verwaltung ganzer Strafanstalten an Corporationen von exclusiver religiöser Richtung, können nur das Uebel verschlimmern.

Die Begnadigung betreffend, muß die Direktion wiederholt die Wahrnehmung berichten, daß noch immer die meisten Sträflinge einen Anspruch auf Erlaß des letzten Viertels der Strafe erheben, obgleich eine gesetzliche Anwartschaft darauf nicht mehr besteht.

Wenn nun aber die Begnadigung ihrer Natur und ihrem Wesen nach nur spärlich und ausnahmsweise geübt werden kann, so scheint doch die Gerechtigkeit selbst sie zu erfordern, um Härten des Gesetzes und des richterlichen Urtheils auszugleichen.

Die Ungleichheiten im Strafmaß treten insonderheit seit der neuen Gerichtsorganisation hervor. Der Richter hat in der Zumessung der Strafen einen weiteren Spielraum, und es kann sich nicht, wie früher, bei nur einem Criminalgerichtshofe, eine stetige Norm in der Beurtheilung gleichartiger Fälle bilden. Die Folge davon ist eine Ungleichheit der Strafdauer in den Erkenntnissen des Schwurgerichts sowohl als der drei Obergerichte. Ueberhaupt ist es sehr schwierig, eine der verbrecherischen That nur einigermaßen adäquate Strafe zuzumessen. Das Gesetz bestimmt die Strafen in abstracto.

Der Richter hat die concreten Umstände und Verhältnisse, die Individualität des Verbrechers, den mehr oder weniger verbrecherischen Willen zu erwägen; diese sind aber so oft der Beurtheilung entzogen, und bei den Abstimmungen über das Strafmaß kommen die verschiedenartigsten Auffassungen vor, so daß der Beschluß als ein Kompromiß erscheint. Ob 2 oder 4 Jahre, 6 oder 10 Jahre zuerkannt werden, ist oft rein zufällig. Bei der Strafvollstreckung, die eine nähere Ermittelung der Individualität des Verbrechens ermöglicht, stellt es sich nicht selten heraus, daß derselbe bei weitem nicht so schlecht von Charakter und verbrecherischer Neigung ist, als der Richter angenommen hat. Sollte hier die sogenannte Rechtskraft des Urtheils einem Straferlaß im Wege stehen? Bei einer Einrichtung der Strafanstalten, wie sie sein sollten, würde wohl sicherer und gerechter das Strafmaß gefunden werden, wenn (nach dem Vorschlage neuerer Schriftsteller) der Richter auf unbestimmte Zeit, nur abgegränzt durch

das gesetzliche Minimum und Maximum der Strafe verurtheilte. Beim Ablauf des Minimum würde dann aus der ganzen Persönlichkeit des Verbrechers sich richtiger beurtheilen lassen, was seine That werth ist und darnach die Zeitdauer definitiv bestimmt werden. Diese Bestimmung müßte von einem Gerichte, etwa dem Appellationsgerichte, erfolgen und nicht wie Berner — Grundsätze des Preußischen Strafrechts S. 139 — will, von der Gefängnißbehörde. —

Aber ferner, ein roher, verwilderter, energischer Verbrecher hat das volle Maaß der ihm zuerkannten langjährigen Strafe verdient. Durch Unterricht und Belehrungen und die bessernden Einwirkungen hat er sich aber bekehrt, die Rohheit, Unredlichkeit und Unsittlichkeit sind in das Gegentheil verwandelt, er ist nicht mehr derselbe Mensch, den das schwere Urtheil gemeint hat, er ist ein anderer, wiedergeborner, für die Rechtsordnung wiedergewonnen. Welches Interesse könnte die Gerechtigkeit oder der Staat haben, diesen ganz andern Menschen die volle Strafe erleiden zu lassen? Ist etwa die Parabel vom verlornen Sohn für die Staatsgesellschaft nicht geschrieben?

Schon hiernach möchte sich ergeben, daß auch der Besserungszweck einen Straferlaß rechtfertigt. Ein Sträfling, der jahrelang gelitten, sein Verbrechen bereut und sich durch seine Besserung stufenweise einer Milderung seiner Strafe würdig gemacht, dauernd Beweise seiner Sinnesänderung gegeben hat, muß die Hoffnung eines Straferlasses haben. Seine Willenskraft, auszuharren in der Besserung, die Sehnsucht nach der Freiheit, nach den Seinigen, nach Weib und Kind, das heiße Verlangen, sich als ein gebesserter Mensch zu zeigen und die Verschuldung gut zu machen, dürfen nicht auf eine zu harte Probe gestellt werden.

Wenn in allen diesen Fällen die Begnadigung unbedenklich und die Nachtheile einer zu großen Häufigkeit derselben nicht zu fürchten sind, daß nämlich das Gemüth zwischen Furcht und Hoffnung hin und herbewegt, in Unruhe und Spannung versetzt wird, wodurch die Besserung beeinträchtigt wird, so scheint doch der Besserungszweck und das wesentliche darauf beruhende jetzige Strafverfahren ein Weiteres zu erfordern. Durch die Milderung des Zwanges und die freiere Willensbethätigung soll allmählig und stufenweise der Uebergang aus der Gefangenschaft zur völligen Freiheit vermittelt werden. Einem Sträfling nun, der im letzten Stadium der Strafe das thätige Streben nach Besserung bewährt und die begründete Hoffnung erweckt, daß der Zweck der Strafe an ihm in Erfüllung gegangen, sollte Gelegenheit gegeben werden, diese Hoffnung schließlich zu verwirklichen. Da in der ersten Zeit nach seiner Entlassung die größten Versuchungen, Hindernisse und Gefahren zu überwinden, die ersten Schritte in der Freiheit schwankend und unsicher sind, so sollte ihm eine Stütze mitgegeben werden. Diese bietet sich dar in der bedingten Freilassung. Wenn der Entlassene weiß, daß nur ein ordentliches, geregeltes, arbeitsames, rechtliches und sittliches Verhalten die erlangte Freiheit sichert und das geringste Mißverhalten ihn an den Strafort zurückführt, so wird er dadurch in seiner Willenskraft gestärkt und in seiner Besserung befestigt werden.

Professor von Holtzendorff hat in einer Schrift die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge die Frage eingehend erörtert. Derselbe sagt S. 105: „Wir halten dafür, daß die Entlassung der Gefangenen unter besonderen, ihr Verhalten regelnden, gewisse Verpflichtungen auferlegenden Bedingungen, unter

Beschränkungen, deren gewissenhafte Beobachtung durch Aufsicht gesichert wird, für einen Bestandtheil der Freiheitsstrafe oder für eine Zusatzstrafe erachtet werden darf. Entlassung unter solchen für eine abgegrenzte Periode gestellten Bedingungen und Gefängnißhaft sind in unseren Augen keine Gegensätze, sondern nur Abstufungen des Zwanges. Sobald der Zwang überhaupt aufrecht erhalten wird, mag dies auch in noch so geringem Grade geschehen, sind die Merkmale einer Strafe vorhanden. Zwang ist es aber gewiß, wenn nicht nur die Beobachtung allgemein verbindlicher Gesetze, sondern sogar die Innehaltung disciplinarer Vorschriften von dem Entlassenen gefordert wird, wenn er sich einem Aufsichtsverhältniß unterwerfen und sich eines unsittlichen, also nicht blos rechtswidrigen Verhaltens entschlagen muß, wenn die Mißachtung derartig gestellter Bedingungen eine Folge nach sich zieht, die den völlig freien und unbestraften Staatsbürger wegen derselben Handlungsweise niemals treffen würde. Nicht um eine „provisorische Freiheit", sondern um eine periodische Verminderung des Gefängnißdruckes handelt es sich bei einer Einrichtung, die vom Standpunkte des Gesetzgebers eben so berechtigt ist, wie die Polizeiaufsicht über unbedingt Entlassene."

Der unter der Bedingung fortgesetzter guter Aufführung Entlassene würde, der Schutzaufsicht des Kirchenraths unterworfen, von Zeit zu Zeit etwa monatlich eine Bescheinigung seines Wohlverhaltens der Polizeibehörde vorzuweisen haben, und damit die Nachtheile der strenger geübten Polizeiaufsicht vermieden werden. Auf die Anzeige der Nichterfüllung der Bedingung würde vielleicht den Vorständen der Gerichte die Befugniß einzuräumen sein, die Zurückführung in die Strafanstalt zu verfügen. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß nach den hier bereits gemachten Erfahrungen dieses Verfahren dieselben Erfolge haben würde, wie in England und Irland. Aus unserer meist ländlichen Bevölkerung erwachsen keine energischen Verbrecher. Die Fälle, wo eine eingewurzelte verbrecherische Willensrichtung zu bekämpfen ist, sind selten. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Verbrechen entstammt dem Leichtsinn, der Verwahrlosung, Unwissenheit und Unüberlegtheit, der Verführung, der Armuth und dem Mangel an Willenskraft bei Versuchungen. Dazu kommt der durchweg phlegmatische, gutmüthige Charakter der Gesammtbevölkerung. In der Regel müssen die Beamten mehr thätig sein, die ankommenden Gefangenen in ihrer Traurigkeit und Trostlosigkeit aufzurichten, als zu deprimiren. Ueberhaupt ist mehr die Schwäche des Charakters und Willens zu bekämpfen, als die Böswilligkeit und Bosheit.[1])

Da es nun weit weniger auf Repression als auf Kräftigung des Willens ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens einleuchten, das zur Besserung durch eigene Willensbethätigung anregt. Der Verurtheilte hat im Kampfe mit der Rechtsordnung unterliegen müssen. Das Strafurtheil macht ihm seine Ohnmacht fühlbar. Es empfängt ihn seine einsame Zelle, die ihn zum Nachdenken, zur Einkehr stimmt. Bilder der Vergangenheit, Erinnerungen an die schuldlose Jugend, an fromme rechtschaffene Eltern tauchen auf, stimmen die Seele weich und führen ihn auf die Ursache seines Verfalls. Alles, was ihn umgiebt, athmet einen sittlichen Geist. Gottesdienst, Unterricht, Bücher, Besuche fordern ihn auf, sich zu erheben. Ist er nicht ganz verhärtet und alles bessere Gefühl in ihm erstorben, so muß er der Nichtigkeit des verbrecherischen Thuns sich bewußt werden. Die quälende Reue, das peinliche Gefühl des Zwiespalts mit Gott, der Welt und mit sich selbst erzeugen die Sehnsucht nach Versöhnung und Frieden. Ist dieser Kampf durchgekämpft, hat sich der Blick in die Zukunft erhellt, ist die Hoffnung erwacht, durch Erlernung eines Handwerks, durch größere Arbeitsfähigkeit sich ein ehrliches Fortkommen zu sichern, und haben die guten Vorsätze Wurzel geschlagen, so ist der Zweck der Einzelnhaft erreicht, die Besserung ist angebahnt. Dahin kommen recht Viele, die Meisten. Schwieriger ist aber die Befestigung darin. Das Sprichwort: „Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert", bewahrheitet sich vielleicht am meisten in Strafanstalten. Es ist wahrhaft nicht lauter Heuchelei, was dafür gehalten wird, wenn der Entlassene, der die besten Vorsätze geäußert hat, sie nicht bewährt, so wie er auf eigenen Füßen steht. Gewohnt, am Gängelbande eines fremden Willens geleitet zu werden, weiß er die Freiheit nicht zu gebrauchen. Zur Bethätigung und Kräftigung des eigenen Willens ist ihm ein größerer Spielraum als in der Zelle zu gestatten. Die Gefahr gegenseitiger Ansteckung in der Gemeinschaftshaft verschwindet hier fast ganz, da die Auswahl der Besseren in einer nicht zu großen Anstalt mit Sorgfalt getroffen werden kann, und das geringste schlechte Beispiel die Zurückversetzung in die Zelle zur Folge hat, wogegen die in der Besserung sich Bewährenden die Aussicht haben, in das Uebergangshaus versetzt zu werden.

Wenn ein unbedingter oder bedingter Straferlaß nur bewilligt wird, wenn diese letzte Stufe errungen ist, so ist damit ein mächtiger Antrieb zur Besserung gegeben. Die Unsicherheit und Zweifelhaftigkeit, welche früher die Berichte bei Begnadigungsgesuchen so peinlich machten, und der Schein der Willkür, daß die Bewilligung nur von dem Berichte abhänge, — werden damit ganz beseitigt, da nur das eigene Verhalten des Sträflings und die Selbstbethätigung des Willens diese Wohlthat erringen kann.

Was das Verhältniß der verschiedenen Freiheitsstrafarten, Gefängniß und Zuchthaus, betrifft, so bemerken wir Folgendes: Ist es für einen kleinen Staat zu kostspielig, ohne Zersplitterung der Kräfte zwei Straf-Anstalten mit allen erforderlichen Mitteln auszustatten, so glaubt die Direktion auf ihre schon früher geäußerte Ansicht zurückkommen zu dürfen: nur die kürzern Strafen in Oldenburg, die länger dauernden in Vechta vollstrecken zu lassen. Es ist nicht die mindeste Unzuträglichkeit daraus erwachsen, daß zwei Strafarten, die Gefängniß- und die Zuchthausstrafe, in einer Anstalt in Vollzug gesetzt werden, und in der That ist auch in der Vollziehung beider Strafen gar kein Unterschied vorhanden, derselbe nur nominell. Die Consequenz des Princips, dem die bunte Mannigfaltigkeit der Freiheitsstrafen hat weichen müssen, hätte gefordert, sie auf eine zu reduciren.

Wenn aber die Folgen beider Strafarten unterschieden werden, indem einerseits an die Strafe die Ehrlosigkeit geknüpft ist, während andererseits nur die nichtswürdige Handlungsweise infamirt, so scheint diese Unterscheidung nur erfunden zu sein, um doch noch 2 Strafkategorien zu retten. Glücklicherweise läßt sich durch solche Bestimmung das ge-

[1]) Bezeichnend ist der Ausspruch eines Sträflings, der die Straf-Anstalten in Spandau und Halle gründlich kannte: „Oldenburg ist ein glückliches Land, es hat gar keine Diebe" — er meinte die Diebe von Profession — „Sehen Sie sich nur die Leute an, sind das gefährliche Menschen?"

sunde moralische Urtheil des Volks nicht beirren, um z. B. die Mißhandlung mit tödtlichem Erfolg in einem Raufhandel verübt und mit Zuchthausstrafe belegt, für ehrenrührig, — die Mißhandlung aber, die aus niederträchtiger Gesinnung, aus Bosheit, Rachsucht ꝛc. ohne diesen Erfolg verübt und mit Gefängniß, der Ehre unbeschadet, bestraft ist, für minder ehrlos zu halten.

Ebensowenig wird sich das moralische Urtheil an die Zeitbestimmung des Gesetzes oder des richterlichen Urtheils binden. Es wird den Entlassenen nicht von Rechtswegen 5 Jahre lang für verächtlich halten, wenn derselbe sich in einem Jahre die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger durch sein gutes Verhalten wieder gewonnen hat. Andererseits wird es denselben nicht nach 5 Jahren für rehabilitirt halten, wenn er sich schlecht betragen hat.

Die Einrichtung der Führungsbücher bewährt und zeigt sich seit der Einführung der Arbeiten im Freien erst recht praktisch. Wenn auch mehrere Sträflinge, die bei einem Handwerk beschäftigt sind, lieber in der Anstalt bleiben und nur vorübergehend, um die frische Luft zu genießen, im Freien arbeiten, so ist doch das Streben allgemein, sich durch ein fortgesetzt gutes Verhalten diese Vergünstigung zu erwerben.

3. In Betreff der Sicherheit ist nur zu bemerken, daß kein Ausbruch vorgekommen ist. Ein Sträfling machte einen entfernten Versuch zur Entweichung, hat ihn aber freiwillig aufgegeben. Die Festigkeit des Hauses und die Bewachung würden wenig gegen Entweichungen schützen, Complotte und Meuterei sind hier ganz undenkbar. **Hoyer.**

Ueber die gerichtlich-anthropologische Beurtheilung des Aberglaubens.

II.

§. 15.

Die Frau des Tischlers N. hatte seit längerer Zeit an convulsivischen Anfällen mit Störung der Verdauungsorgane und psychischer Angst gelitten, in Folge dessen sich nach und nach bei ihr der Wahn ausbildete und festsetzte, sie sei behext, und eine Hexe (als welche sie eine andere Frau bezeichnete) habe von ihrem Körper Besitz genommen und veranlasse diese krankhaften Zufälle in ihr, denn sie habe das Gefühl, als ob etwas Lebendiges in ihrem Leibe sei; zu diesem Wahne gesellten sich noch Visionen und religiöse Schwärmerei, sie predigte, glaubte sie sei berufen, die Welt zu erlösen u. dergl. Nachdem dieser fanatische und psychisch abnorme Zustand einige Zeit lang gedauert hatte, wurde sie eines Abends lebhafter als je von dem Gedanken bewegt, daß die Hexe von ihrem Leibe Besitz genommen habe, und bat daher ihren Mann, die Hexe todtzuschlagen. Dieses that nun auch der ganz ungebildete, einfältige und selbst abergläubische Mann, und schlug erst mit den Fäusten, dann mit seinem Holzschuhe auf seine Frau los, in der Meinung, nicht seine Frau, sondern die Hexe zu treffen, wobei er noch den Glauben hatte, die aus dem Leibe der Frau heraustönende Stimme der Hexe zu hören. Ruhig ertrug die Frau diese Schläge, ja sie forderte noch ihren Mann auf, noch kräftiger zuzuschlagen, bis die Hexe ganz todt sei; dies geschah auch, und die gleichfalls höchst abergläubische Tochter half mit zuschlagen, gleichfalls in der Ueberzeugung, nicht ihre Mutter, sondern

die Hexe zu treffen. Nun schlugen Beide fortwährend auf die Frau los, bis dieselbe todt war.

Von dem Charakter und psychischen Zustande des Mannes ist Folgendes hervorzuheben. Er lebte in zufriedener Ehe und war dem Willen seiner Frau stets unbedingt ergeben; er war durchaus abergläubisch wie dies auch sein Vater war, von welchem er öfters gehört hatte, daß es Hexen gäbe, welche den Menschen und dem Viehe Leid anthäten, und als einmal seine Mutter lahm wurde, wurde ihm gesagt, daß sie behext sei; auch gestand er im Verhöre ein, daß er an Hexen glaube. Der Arzt dieser Familie sagte aus: daß der Glaube an die Existenz und an die Einfahrung und Vertreibung von Hexen in der ganzen Familie tief eingewurzelt sei und gewissermaßen zu ihrem religiösen Bekenntnisse gehöre; daher war man in diesem Hause auf Schutzmittel gegen Hexen bedacht und bediente sich oft gewisser Räucherungen aus aromatischen Kräutern, was auch an dem Tage der That geschah, und gewiß zur Umneblung der Psyche und zur Steigerung des abergläubischen Irrwahnes mit beigetragen haben mochte. Der Mann machte im Verhöre, wo er unumwunden seine That eingestanden, folgende seinen von Aberglauben und Visionen ganz beherrschten psychischen Zustand hinreichend charakterisirende Aussage: „Wenn meine Frau mich aufforderte, auf sie zu schlagen, war es mir immer, als ob sie das Gesicht der Hexe hatte, und dann schlug ich zu; wurde sie ruhig, war es ihre eigene Gestalt; sogleich aber forderte sie mich wieder auf, die Hexe todtzuschlagen; ich schlug nun mit voller Faust, so gut ich konnte, namentlich auf den Kopf und den Mund, und meine Tochter auf die Füße, und inzwischen verschied sie; aber ich schlug dennoch darauf los, weil meine Frau ausdrücklich verlangt hatte, daß ich bis zum Sonnenuntergange schlagen sollte, weil die Hexe sie sonst doch bekommen würde; ich war nun um die Seeligkeit meiner Frau besorgt, und schlug noch zu, aber immer war es die Gestalt der Hexe, welche ich schug; daß ich meine Frau todtgeschlagen, sehe ich jetzt zwar ein, ich war aber der Ansicht, daß ich die Hexe todtschlage; ich war in Gottes Hand und mein Gewissen macht mir keine Vorwürfe." In den ersten Tagen seiner Gefangenschaft herrschte sein abergläubischer Wahn daß seine That aus Gott geschehen sei, noch vor; später aber bezweifelte er dieses, und erklärte: „ich habe Gott oft gebeten, daß er mich hierüber erleuchten möge, ich habe es Abends gethan und bin darauf ruhig eingeschlafen; während des Schlafes erschien mir im Traume der Baum des Paradieses, auf der einen Seite stand Adam und auf der anderen Eva, die aussah, wie meine liebe Frau, und an dem Baume war die Schlange, welche sich zu meiner Frau hinwandte; ich glaube nun, daß Gott mein Gebet erhört hat, daß meine That nicht aus Gott gewesen ist, sondern daß der böse Feind uns zu dieser That verleitet hat, und das weiß ich gewiß, mit meinem Willen und aus meiner Absicht habe ich das nicht gethan."

Vom Gerichte wurde nun der Gerichtsarzt zur Beantwortung resp. zum Gutachten über die Frage aufgefordert: ob der Thäter zur Zeit des Schlagens auf seine Frau sich in einem solchen psychischen Zustande befunden habe, daß er wirklich geglaubt, nicht auf seine Frau, sondern auf die in ihr anwesende Hexe zu schlagen, mithin seine Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf diese Handlung ganz, oder in welchem Maße getrübt gewesen sei? — Das Gutachten sprach sich dahin aus, daß die Zurechnungsfähigkeit ganz getrübt gewesen sei, daß der Thäter dem Glauben an Hexen und Zau-

berei gänzlich ergeben gewesen und seine That von fanatischem Aberglauben beherrscht und von Sinnestäuschung umnebelt begangen habe. Fanatischer Aberglaube und Sinnestäuschung waren hier im Stande, die psychische Willensfreiheit und das freie Selbstbewußtsein dergestalt zu verdunkeln, daß bei einer mehrere Stunden lang fortgesetzten Gräuelthat jede Regung des Gefühls zum Schweigen gebracht, jeder Lichtschimmer einer besonderen Erkenntniß verdrängt wurde; der Hexenwahn concentrirte sich bei dieser That in dem mit Hexenvorstellungen lange genährten Gehirne dieses Mannes, und objektivirte sich von Innen nach Außen in seinem Sehorgane; er sieht nun wirklich das Produkt seiner abergläubischen Phantasie, die gefürchtete Hexe, und wenn er auch in Zwischenräumen seine Frau wieder erkennt und mit ihr spricht, so kehrt doch unter dem Fortwirken der alten Einflüsse und des anhaltenden Begehrens seiner Frau, die Hexe doch ganz todtzuschlagen, das abergläubische Phantasiegebilde und die Vision für ihn zurück. Das Opfer seines Aberglaubens lag während des Zuschlagens still und ohne Schmerzensgeschrei; ein Schmerzenslaut würde ihn aber vielleicht zur Besinnung gebracht und die Illusion verscheucht haben; aber das Verstummen der Geschlagenen konnte ihn nur in dem Wahne bestätigen, daß er nicht auf seine Frau, sondern auf die Hexe schlage. Ueber den Zeitpunkt, wann die verderbliche Illusion ihm völlig verschwunden sei, geben seine Aussagen keine bestimmte Auskunft. Er fuhr noch fort zu schlagen, als er bereits das Ableben seiner Frau erkannt hatte, anscheinend in Befolgung ihres Befehls, bis zum Sonnenuntergange zu schlagen, und in dem Vorhaben, seiner Frau die Seligkeit zu sichern. Am Morgen nach der That spricht sich zwar sein Schmerz über den Verlust seiner Frau aus, aber eine eigentliche Reue wird in ihm nicht lebendig, da er, obgleich das Werkzeug zur That, nicht sich, sondern den bösen Feind als moralischen Urheber der That betrachtete. — Das Schlußgutachten sprach sich dahin aus: daß anzunehmen ist, daß der Thäter zur Zeit des Schlagens auf seine Frau sich in einem solchen psychischen Zustande befunden habe, in welchem er wirklich geglaubt, nicht auf seine Frau, sondern auf die in ihr anwesende Hexe zu schlagen, mithin sich, als im Zustande des seine psychische Freiheit völlig beherrschenden Aberglaubens befindlich, in einem Zustande der psychischen Unfreiheit, d. h. der Unzurechnungsfähigkeit befunden habe. (Spitta, praktische Beiträge zur gerichtsärztlichen Psychologie; Rostock 1855.)

§. 16.

Es hatte sich in Preußen und besonders in Berlin der Aberglaube an die Wunderkraft des sogen. Psychographen (Seelenschreiber) verbreitet; dieser ist eine kleine hölzerne, dem Storchschnabel ähnliche Maschine mit einer Tafel, auf welcher das Alphabet und Zahlen befindlich sind, die durch Handauflegung in Bewegung gesetzt werden soll, und wobei dann der an der Maschine befindliche Stift bald auf dem, bald auf jenem Buchstaben stehen bleibt, wenn die Rotation aufhört; dadurch soll nun die, dem Instrumente innewohnende Wunderkraft die Zukunft prophezeien, in der Ferne geschehene Ereignisse angeben, Geheimnisse enthüllen u. s. w.

In Berlin hatte sich nun ein Verein junger Leute gebildet, welchem bald noch mehrere andere Personen beitraten, welcher sich mit dem Psychographen beschäftigte, dabei aber zu politisch-religiösen Exaltationen gesteigert wurde. Da nun bald durch das Hervortreten Eines Zweckes, der Wiederherstellung des gesammten Polens (unter der Benennung des Königreichs Sarvadonien), sowie durch die Abfassung von

Statuten mit der Verpflichtung auf dieselben durch einen Eid ꝛc., die Gesellschaft den Charakter einer verbotenen heimlichen Verbindung und zwar zu hochverrätherischen Zwecken annahm, so wurde eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und eine Untersuchung des psychischen Zustandes der Stifter dieser Gesellschaft durch den Gerichtsarzt Casper vorgenommen, welche folgendes Resultat ergab: 1) Der Maler K., 16½ Jahr alt, hatte besonders den Psychographen fortwährend in Bewegung gesetzt, und dessen Prophezeihungen kund gegeben; er sah ein Zeichen am Himmel, welches die Fahne des Bundes, eine Schlange mit Sonnenstrahlen auf dem Kopfe, darstellte; er wurde auf Verheißung des Psychographen zum Könige von Sarvadonien bestimmt, und auch in einer Versammlung mit einer hölzernen Krone gekrönt und ihm von den Andern gehuldigt. Er war nicht davon zu überzeugen, daß er etwas Gesetzwidriges gethan habe; er war der Ueberzeugung, daß Gott aus diesem Instrumente gesprochen und er und seine Genossen nur die Werkzeuge einer göttlichen Fügung gewesen seien. 2) Dessen 23jähriger Bruder, gleichfalls Maler, äußerte, daß zunächst der Umstand, daß der Psychograph „Ludwig" und „Johanna", die Namen seiner verstorbenen Eltern, habe sprechen lassen, ihn von der Wunderkraft desselben überzeugt habe; auch habe das Instrument oft schöne Gebete dictirt, und man sehe deutlich, daß dies Alles nicht durch Magnetismus oder Mechanismus gemacht sei. Die Polen-Sache hat er jetzt fallen lassen, aber sein Glaube an das Instrument ist unerschüttert geblieben. Bemerkenswerth ist seine Aussage, daß alle drei Brüder durch ihre Beschäftigung mit dem Psychographen heruntergekommen seien, daß sie jede freie Minute, selbst die Nächte damit zugebracht, und ihre Arbeiten und Mahlzeiten darüber versäumt hätten, so daß sie bei allem Interesse doch froh seien, daß die Sache nun einmal ein Ende genommen habe. 3) Ein dritter Bruder, Maler, 21 Jahre alt, hat noch den Glauben an die göttliche Kraft des Psychographen, denn derselbe habe Bibelstellen citirt, die beim Nachschlagen in der Bibel (die bei den Versammlungen nie gefehlt hat) genau übereingestimmt hätten. Das erwähnte Zeichen glaubt er auch gesehen zu haben. Er versicherte, nichts Unrechtes begangen, sondern nur Vollstrecker des göttlichen Willens gewesen zu sein. 4) Am meisten exaltirt war der 29jährige Posterpedient Z., der aber jetzt von seiner Exaltation zurückgekommen ist. Viele bei den Akten befindlichen Scripten von seiner Hand entbehren alles Zusammenhanges und enthielten vollständig verworrene Sätze; er selbst schildert seinen Zustand, in dem er sich zur Zeit seiner psychographischen Beschäftigungen befand, als den einer geistigen Störung; auch seine Frau sagte aus, daß sie schon seit einiger Zeit eine Geisteszerrüttung bei ihm wahrgenommen habe, und seine Vorgesetzten erklärten, daß er sich im Dienste wie ein Irrsinniger benommen habe, weshalb auch der Arzt der Post einen Urlaub behufs einer ärztlichen Behandlung für ihn beantragte. Von Z. sind die Statuten des Vereins, welche der Psychograph dictirt haben soll, niedergeschrieben, deren Sinn folgender war: „Den Weg, der uns durch Gott und Christus durch den Psychographen vorgeschrieben werden würde, gestützt auf das alte und neue Testament, nicht zu verlassen und für die Verbreitung zu sorgen; in Bezug auf Polen ist anerkannt, daß das Volk des alten Polens keine Religion besäße, und daß dieses vorzugsweise im Glauben gehoben, und die Juden zum Christenthum bekehrt werden müßten." Z. gab noch an, daß er früher gar keine strenggläubige religiöse Gesinnung

gehabt habe, aber durch die Wunder des Psychographen, an die er fest geglaubt, zu dem Grübeln über metaphysische Dinge veranlaßt worden sei.

In Folge seiner Exploration gab nun der Gerichtsarzt folgendes Gutachten ab: daß die Brüder K. und Z. zu der Zeit, welche die Anschuldigung im Auge hat, d. h. zur Zeit, als sie sich so eifrig und anhaltend mit dem Psychographen beschäftigten und ihr schwärmerisch-religiös-politisches Treiben führten, sich in einem (durch Aberglauben primär veranlaßten) Zustand von Geistesstörung befunden haben, daß also eine Zurechnungsfähigkeit für ihr Treiben nicht anzunehmen sei. Auf Grund dieses Gutachtens wurde von der weiteren Verfolgung der Untersuchung Abstand genommen. — Der Gerichtsarzt macht noch über diesen Fall folgende wichtige psychologische Bemerkung, welche hier noch mitgetheilt zu werden verdient: „So auffallend es erscheinen mag, daß mehrere junge, gesunde, nüchterne, in prosaischen Lebensberufen beschäftigte Männer gleichzeitig in eine Geistesstörung verfallen sein sollen, so wenig unerhört ist ein solches Ereigniß. Zu allen Zeiten hat das Wunderbare, Geheimnißvolle, Mystische einen mächtigen Reiz auf den Menschen ausgeübt; Nichts ist verlockender und fesselnder als die Beschäftigung mit solchen Dingen; Nichts nimmt die Vernunft mehr gefangen. Eben deshalb, weil jeder Mensch (der geistig niedrig stehende mehr, der höher Gebildete weniger) von Hause aus empfänglich ist für jenen Reiz, und weil überhaupt der Gedanke, die Empfindung, an sich etwas Zündendes, Ansteckendes haben, wie Fröhlichkeit, Mißmuth und Traurigkeit ähnliche Empfindungen im Nachbar hervorrufen u. s. w., — eben deshalb erklärt es sich auch, warum zu allen Zeiten namentlich religiös-metaphysische, also sich auf das Uebersinnlich-Wunderbare beziehende Ideen, wenn sie einmal mit einer gewissen Lebendigkeit aufgetaucht waren, sich verbreiteten, ja in ganzen Völkerschaften Wurzel faßten. In dem vorliegenden Falle sehen wir eine kleine Gesellschaft ungebildeter, und, was noch schlimmer ist, halbgebildeter Leute, noch nicht gereift durch Lebenserfahrung, empfänglich für die großen und schönen Begriffe der reinen Lehre, der Völkerfreiheit u. s. w., aber unvermögend, diese Begriffe mit einiger Klarheit zu erfassen; wir sehen diese Individuen angesteckt von dem Aberglauben an den sogen. Seelenschreiber, mit den wunderlichen Sprüngen dieses Holzes, von dessen Zauber sie so viel gehört, unausgesetzt sich beschäftigen, ja Schlaf und Nahrung über diese Beschäftigung vergessen, so daß sie körperlich dadurch heruntergekommen, und es ist dann nichts Auffallendes mehr, wenn wir diese Menschen vom Wissensdrange zur Ueberspannung, von der Ueberspannung zur Schwärmerei, und von der Schwärmerei zur wirklichen Geistesstörung fortschreiten sehen. Warum diese neben der mystisch-religiösen auch eine politische Unterlage, das Schicksal Polens, bei ihnen gehabt, und ob und in wie weit hierbei der Zufall durch einzelne Buchstaben und Worte, die ihnen der Psychograph angedeutet, oder der Umstand, daß die Ahnen der Brüder K. Polen gewesen, mitgewirkt, mag dahin gestellt bleiben. Gewiß aber erscheint es, daß das Treiben der Angeschuldigten sich innerlich ganz specifisch von einem verbrecherisch-politischen Treiben durch seine Form wie durch seinen Inhalt unterscheidet, und daß Menschen von der Seelenstimmung und dem Gebahren dieser hier geschilderten Individuen zur Zeit nicht im Stande waren, die Folgen ihrer Handlung zu überlegen. Man kann auch ferner nicht annehmen, daß Menschen, die von dem Aberglauben beherrscht

sind und an das Wunder glauben, daß ihnen eine direkte göttliche Sendung zugekommen sei, daß sie berufen seien, als Werkzeuge Gottes dessen Zwecken unmittelbar zu dienen, und die am Himmel schon Gottes Zeichen erblickten, daß solche Menschen zugleich das Bewußtsein gehabt haben können, etwas Unrechtes, Strafbares zu thun. (Casper's Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, XI. Bd.)

II. Beziehung zum Civilrecht.

§. 17.

Die Beziehungen des Aberglaubens zum Civilrechte scheinen zwar seltener als jene zum Criminalrechte vorzukommen, auch scheinen sie nicht von der großen Wichtigkeit wie diese zu sein, und die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung der in den Bereich des Civilrechts einschlagenden Fälle unterliegt nicht der Schwierigkeit und mühevollen Erforschung, wie die dem Criminalrechte angehörigen Fälle. Aber dennoch müssen wir hier den civilrechtlichen Fällen eine eigene Betrachtung widmen, theils der nothwendigen Vollständigkeit unserer Arbeit wegen, und theils des Principes wegen, nach welchem der Abergläubische, wenn es sich um civilrechtliche Fälle handelt, in forensisch-anthropologischer Beziehung beurtheilt werden muß. Dieses Princip ist aber dasselbe, welches der psychologischen Untersuchung und Beurtheilung bei Criminalfällen zur Basis dient, nämlich die psychische Freiheit, deren Theorie wir ausführlich im §. 8 erläutert haben. — Es kann nicht in unserer Absicht liegen, und wird auch von dem billig denkenden Leser nicht verlangt werden, daß wir (die wir uns auf den enge gezogenen Raum einer Inauguralabhandlung beschränken müssen) hier die große Zahl der im Civilrechte vorkommenden Fälle alle einzeln aufführen und beleuchten; es mag genügen, folgende zu erwähnen, um zu zeigen, daß, wie gesagt, auch hier, wie bei dem Criminalrechte, die Ansicht von einer psychischen Freiheit des Menschen, von seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit, die ärztliche Untersuchung und Begutachtung leiten muß.

§. 18.

Die Beantwortung der Frage, ob ein abergläubisches Individuum die Befähigung besitzt, ein Zeugniß abzulegen, hängt von dem Grade seines Aberglaubens ab. Ist derselbe nur in einem geringen Grade vorhanden, ist er nur der in §. 10 erwähnte sogen. dumme Glaube, dann kann dem Individuum obige Befähigung nicht abgesprochen werden. Wenn aber der Aberglaube in seiner höchsten Blüthe vorhanden ist, wenn er das ganze psychische Leben des Individuums beherrscht, dann wird man, wenn man auch nicht gänzliche Unfähigkeit zur Zeugnißablegung annehmen will, jedenfalls aber die Aussagen eines Abergläubischen dieses Grades nur mit der größten Vorsicht aufnehmen, und ihnen nur erst nach strenger Prüfung einen Werth beilegen dürfen, und dies wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn das, worüber das Individuum aussagen soll, nur in geringster Beziehung zur Art und Richtung seines Aberglaubens steht. Die Rechtsgelehrten verlangen, daß ein Zeuge aus genügender eigener sinnlicher Wahrnehmung[1]) bestimmt und deutlich aussagen

[1]) Auf die sinnliche Wahrnehmung gründet sich auch unter Anderm die Bestimmung, daß zwei klassische Zeugen vollen Beweis machen. Bei Einem ist Sinnestäuschung denkbar; haben aber zwei rechtliche Menschen mit gesunden Sinnen dieselbe Erscheinung in der Sinnenwelt gleichförmig beobachtet und sie deponiren gleichförmig darüber, dann fühlt sich der Legislator gedrängt, das als Wahrheit zu prädiciren. Vergl. Stürzer's Bemerkungen zum Civilgerichtsverfahren; herausgegeben von Gutschneider München 1838, S. 633.

soll (Martin, Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalprocesses, Götting. 1812, S. 143). Jenes Individuum aber, welches durch und durch von abergläubischen Ideen erfaßt ist, bei welchem der Aberglaube mit seinem Gefolge, den verschiedenartigsten Sinnestäuschungen, dessen ganzes psychisches Leben beherrscht und dessen psychische freie Anschauungsweise umnebelt hat, ein solches Individuum befindet sich nicht mehr in der normalen Beziehung zur Außenwelt, es faßt die außer ihm stattgehabten Begebenheiten, über welche es Zeugniß ablegen soll, falsch auf und wird somit auch eine irrige Zeugenaussage aussprechen. Es wird aber zur Gültigkeit eines Zeugen erfordert, daß er wirklich das erfahren habe, was er erfahren zu haben glaubt; Erfahrungen können aber nur vermittelst der Sinne gemacht werden, daher wird demnach der hochgradige Abergläubische die zur Tüchtigkeit eines Zeugen erforderlichen Eigenschaften nicht haben, weil er das in der Außenwelt Geschehene anders erfaßt, als es in der Wirklichkeit vorhanden war, und weil seine abergläubische Einbildungskraft durch die Sinne ihm Sachen (Heren, Gespenster und allerlei Visionen) vorspiegelt, die in der Wirklichkeit nicht existiren.

§. 19.

Aus denselben Gründen, dem Verluste der psychischen Freiheit, der falschen Beziehung zur Außenwelt, dem Unterworfensein einer Summe von Sinnestäuschungen, wird an der Fähigkeit des hochgradigen Abergläubischen, sein Vermögen verwalten zu können, sehr zu zweifeln sein, da es nicht zu läugnen ist, daß ein solcher Abergläubische seinem wahnsinnigen Aberglauben manches pecuniärere Opfer bringen und so sein Vermögen verschleudern wird. Aus demselben Grunde kann ein solches Individuum auch nicht für fähig erachtet werden, das Vermögen Anderer zu verwalten. — Und wieder aus diesen Gründen kann gegen das Testament des hochgradigen Abergläubischen Zweifel erhoben werden, denn die Rechtsgelehrten verlangen, daß ein letzter Wille das Werk der freien und selbstwirkenden Ueberlegung sein soll (Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, 34. Theil, S. 23); man wird aber bei dem hochgradigen Abergläubischen einen freien Willen, eine psychische Freiheit nicht suchen dürfen und auch nicht finden, wie wir dieses schon hinreichend erörtert haben.

Friedreich.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Die Hinrichtung Dumollard's. Die gazette des tribunaux schreibt folgendes: In der Nacht vom 7. zum 8. März hatte sich die Bevölkerung von Montluel um mehr als die Hälfte vermehrt. Zum Wenigsten sechs Tausend Neugierige waren dorthin zusammengeströmt, um das Haupt des berüchtigten Mörders der Dienstmädchen fallen zu sehen.

Von Sonnenuntergang an begegnete man auf den Landstraßen und Vicinal-Wegen, die von Lyon, Bourg, Dagneu und Balan, den vier Hauptpunkten, kamen, Haufen von Arbeitern und Bauern. Sie sangen während des Weges nur wenig; fast hatten sich der Menge ernste Betrachtungen bemächtigt. Der größere Theil jener Leute, die zu dieser düstern Feierlichkeit gingen, wohnt in der Umgebung jener Gegenden, wo so viele Verbrechen begangen waren; und viele auch von ihnen äußerten sich über den Abscheu, den ihnen die traurige Berühmtheit einflößte, die sich künftighin an Montluel knüpfen würde. Gegen die Mitte der Nacht reiheten sich dem Zuge die Fuhrwerke in der großen, krummen und schmutzigen Straße an, die die kleine Stadt in zwei Hälften theilt. Das Schaffot erhob sich schon auf dem Platze: die sehr beschränkten Verhältnisse desselben schienen der blutigen Neugier so vieler Zuschauer keine Befriedigung geben zu können. Man drängte sich um das Schaffot; bei dem Schein von Fackeln ließen die Scharfrichter das Fallbeil in den Fugen der Ständer herauf- und heruntergehen — ein gräßlicher Versuch, der auf die Menge vielleicht denselben Eindruck macht, wie die Hinrichtung selbst.

Um Mitternacht war es unmöglich in ganz Montluel ein Bett aufzutreiben. Manche schliefen auf Stroh in der Ecke eines Pferdestalls und fast unter den Füßen der Pferde selbst. Viele zogen durch die Stadt hindurch und richteten ihre Schritte gegen Chalamant hin; sie wollten dem Verurtheilten entgegengehen.

Dumollard langte um 4 Uhr Morgens in Montluel an; er befand sich in einer schwerfälligen und geräumigen Berline, die von mehreren Brigaden Gensdarmen escortirt wurde. Mr. Berould, der Vicar von Notre Dame zu Bourg, spendete ihm während der Fahrt den geistlichen Trost, und versuchte mit einer Milde und mit einem Eifer, die sich nicht einen Augenblick verleugneten, diese seltsame Natur zu erweichen.

Am Morgen des 7. März hatte Dumollard Mittheilung von seiner bevorstehenden Hinrichtung erhalten. „Ich erwartete es wohl", sagte er, „es ist übrigens besser jetzt, als später diesen Verfalltag zu bezahlen". Seit diesem Augenblick äußerte er zu wiederholten Malen denselben Gedanken. Seine Gefühllosigkeit sollte ihn nicht verlassen.

Auf die wiederholten Bitten des ehrenwerthen Mr. Berould wollte er sich mit seiner Frau wieder aussöhnen; er beschuldigte sie, daß sie ihn früher in eigenwilliger Weise verlassen habe. Man vereinte die beiden Ehegatten mit einander; sie aßen zusammen zu Abend und plauderten ziemlich lange. Marie-Anne Martinet zeigte sich sehr bewegt; gegen Ende des Mahles fing sie an zu schluchzen und umarmte ihren Mann mit allen Zeichen des lebhaftesten Schmerzes. Dumollard theilte keineswegs diese Bewegung. „Nun gut, Adieu!" entgegnete er seiner Frau im Augenblick der Trennung, als wenn es sich nur um eine momentane Trennung gehandelt hätte.

Während der Fahrt von Bourg nach Montluel bewahrte er jene außerordentliche Kaltblütigkeit, welche sich keineswegs wie man behauptet hat, durch das Nichtvorhandensein moralischen Gefühls erklärt. Er schwatzte mit den Gensdarmen, betrachtete von einer Zeit zur anderen aufmerksam die Gegend, die der Wagen passirte, und versicherte, daß ihm der Weg sehr genau bekannt sei. In Chalamant hielt man zehn Minuten, um die Pferde zu wechseln. Trotz der Anstrengungen der Gensdarmen, die ihm umgaben, kamen die Einwohner mit Laternen heran, um den berüchtigten Verbrecher zu sehen. Mehrere redeten ihn sogar an, er antwortete beinahe scherzend und machte die Bemerkung, wie sonderbar es wäre, eine ganze Bevölkerung sich auf den Weg eines Unglücklichen herbeidrängen zu sehen, der im Begriff stehe, seine Strafe zu erdulden. In Montluel angekommen, wurde er auf die Mairie geführt, wo sich schon die Behörden und die Aerzte versammelt hatten. Es befand sich dort auch, der Abbé Mr. Carral, der Pfarrer des Kirchspiels. Dumollard hatte zu Anfang den Wunsch bezeugt, sich die Füße zu wärmen; dann warf er lange einen Blick über die Anwesenden und entdeckte und erkannte unter ihnen den würdigen Geistlichen, der von selbst gekommen war, um ihm Beistand zu leisten und ihn auf ein christliches Ende vorzubereiten. In einem an das Hauptzimmer anstoßenden Zimmer hatten der Geistliche und Dumollard eine lange Unterredung, die unzweifelhaft einiges Licht in diese dichte Finsterniß geworfen hat — einiges Licht, denn eine halbe Stunde vor der Hinrichtung zeigte der Geistliche, der sehr bewegt dem Ohr Dumollard's fromme und heilige Worte

zuflüsterte, ihm die Uhr und war bemüht ihm die irdischen Gedanken zu nehmen. Dieser erkundigte sich nun, was aus seiner Habe geworden sei, und zu welchem Preis die Gegenstände verkauft seien, die er besessen habe. Dieser Gedanke nahm ihn ganz und gar ein. Mit einer erschrecklichen, einer entsetzlichen Unbefangenheit ließ er sich darüber zu Mr. Quillot aus, dem commis-greffier des Tribunal von Trevoux. Dieser hatte während seiner langen Gefangenschaft Aufmerksamkeiten für ihn gehabt, die ihn gerührt zu haben schienen. Als er diesen ausgezeichneten Mann sah, wurde sein steinernes Herz weich; er weinte heftig.

Er unterhielt sich mit Mr. Quillot über verschiedene Angelegenheiten, die ihn interessirten und erinnerte ihn besonders, daß eine Wittwe B. aus Dagneu ihm noch 47 oder 48 Francs für Weinberg-Tagewerks-Arbeiten schuldig sei. Er ging bei diesem Gegenstand sogar in die umständlichsten Auseinandersetzungen ein, indem er eine genaue Darstellung seiner Schuldforderung gab und begreiflich machte, daß wenn die zweite Behackung des Weinberges der Wittwe B. weniger kostspielig war, als die erste, sie auch weniger Sorgfalt und Arbeit erforderte. Schließlich beauftragte er Mr. Quillot diese kleine Rechnung zu ordnen.

Zu verschiedenen Malen forderten ihn die Behörden auf, neue Geständnisse zu machen. Dumollard gab zu Anfang die Antwort, daß er Alles gesagt habe, was er wisse, und daß er übrigens das Bad für die Anderen austrage. Der Friedensrichter gab ihm die bestimmte Absicht zu erkennen, sorgfältige Nachgrabungen in seinem Weinberg machen zu lassen. Diese Worte brachten auf ihn einige Wirkung hervor und wenn er Nichts gestand, ließ er wenigstens Etwas vermuthen.

Unter diesen peinlichen Umständen war es den Behörden unmöglich, vollständigere Geständnisse von ihm zu erhalten. Dumollard rief endlich aus, indem er eine ungeduldige Geberde machte: „Und wenn Sie mich zwanzig Jahre lang quälten, ich würde nicht mehr sagen; gar Nichts weiter!“ Seine Kräfte verließen ihn nicht, und seine Gefühllosigkeit bot denselben fast bestialischen Charakter dar, wie sie sich während seiner Haft und während der Proceßverhandlungen gezeigt hatte. Die Aerzte suchten vergeblich an ihm einige Anzeichen der Erregung zu entdecken. Sein Puls, der etwas rasch ging, machte hundert Schläge: das war nur normal nach einer schlaflosen Nacht und einer langen Fahrt. Mehrere Anwesende gestatteten in freundlicher Weise an sich einen Vergleich. Vermöge der leichten Erregung, welche immer die Zeugen solcher traurigen Akte zeigen, war der mittlere Durchschnitt der Pulsschläge sieben und achtzig. Bei Dumollard war Alles regelmäßig; er zeigte auch keine Nervenerschütterung.

Wir legen großen Werth auf diese physiologischen Einzelheiten, weil sie zeigen, wie diese Natur über alle menschlichen Gefühle hinaus war.

Er trank Caffee und fand ihn gut; dann fuhr er in seinen Antworten fort auf die Fragen der Behörden und auf die Ermahnungen der beiden Priester, die ihm zu Seiten saßen. Er erkannte und grüßte sehr verbindlich Mr. Rudigoz, den ersten Adjunkt von Montluel.

Die Zeit rückte vor und man mußte an die verhängnißvolle Entkleidung (Toilette) gehen. Er legte selbst seine Blouse ab und übergab sich, stets schweigend, den Nachrichtern. Während er dieses eilig verrichtete, machte er weder irgend eine Geberde, noch sprach er ein Wort. Indeß von jenem Augenblick an bemerkten die Umstehenden eine Art von Schwäche. Als er über die Schwelle des Zimmers trat, in dem er so eben seine letzten Augenblicke zugebracht hatte, schien er von Schwindel befallen. Dennoch lehnte er den Wagen ab, der ihn zu dem Schaffot bringen sollte. Bei dem Heraustreten aus der Mairie war sein Schritt fester geworden und ohne an Kraft zu verlieren, ging er eine Strecke von ungefähr 150 Meter.

Auf den engen Gassen stürzte die Menge den Fußtapfen dieses Mannes nach, der so lange die öffentliche Neugier leidenschaftlich

angeregt hatte. Tausende von Köpfen hoben sich, um ihn vorbeigehen zu sehen, der klein, halb gebückt, die Augen verloschen, das Gesicht bleifarbig, den Scharfrichtern mit der Gelehrigkeit eines Automaten folgte und unzweifelhaft kaum ein Bewußtsein seiner Verbrechen hatte. Angelangt auf der Plattform des Schaffots, sah er Niemand an, machte keine Bewegung und bewegte sogar nicht einmal die Lippen. Einige Secunden darauf verkündete jenes kurze Dröhnen, das die Kniee erzittern macht und die Massen mit einem plötzlichen Schauer durchfährt, daß sein Kopf gefallen war.

Der Kopf wurde von einem der anwesenden Aerzte aufgenommen und fortgeschafft; der Körper wurde auf einen Karren geworfen und sofort in der Ecke des Kirchhofes begraben, der für Verbrecher bestimmt ist.

Unzweifelhaft mußte es für die Phrenologie von höchstem Interesse sein, die Kopfbildung Dumollard's zu untersuchen und für die Wissenschaft festzustellen. Neben ihr spreizte sich aber auch die Chiromantik in der Person des Mr. Desbarolles. Er war Maler und Reisebegleiter von Alexander Dumas und hat ein Buch herausgegeben, das den Titel führt: „Des mystères de la main“; er will aus der Hand die Sitten und den Charakter des Einzelnen herauslesen. Seine Lehre ist Modesache geworden und zählt viele Jünger. Jetzt ist die Hand Dumollard's Gegenstand ihres Studiums. Man findet sie auffallend, entdeckt an ihr mysteriöse Geheimnisse. Wir glauben, daß dieses Alles leicht ist, nachdem man die Charakter-Eigenschaften Dumollard's kennt, und überlassen alten Weibern den Glauben an die Chiromantik und die Fortpflanzung ihrer Traditionen.

Das vierte Gebot und das Strafrecht. Vor dem Berliner Criminalgericht erschienen der Fuhrmann Johann Friedrich Bergemann und dessen Sohn, der Arbeitsmann Friedrich Herrmann Alexander Bergemann, Beide beschuldigt, dem Polizei-Lieutenant von Koppelow in Ausübung seines Amtes Widerstand geleistet resp. ihn thätlich angegriffen zu haben. Am 2. Oktober v. J. hatten die beiden Angeklagten von dem Hause Schützenstraße 31 aus einen Möbeltransport zu besorgen, räumten die betreffenden Sachen aus der Wohnung und stellten sie auf die Straße, um sie dann aufzuladen. Der anwesende Lieutenant v. Koppelow wies Bergemann den Aelteren an, die Sachen wegzunehmen, um Platz für die Sachen eines anderen Miethers aus demselben Hause zu schaffen, der gerade ermittirt wurde. Bergemann leistete nicht Folge, erklärte vielmehr, er habe kein Recht dazu, die Sachen wieder von der Straße zu schaffen, da er sie forttransportiren sollte. „Wie?“ rief Koppelow, „Sie wollen mir Widerstand leisten?“ und packte, wie durch Zeugen erwiesen ist, Bergemann an der Halsbinde. Der Sohn desselben stürzte hinzu und schlug mit dem Rufe: „Sie würgen ja meinem Vater!“ den Polizei-Lieutenant auf den Arm, worauf dieser den Degen zog und Bergemann junior einige leichte Stiche in Arm und Schulter versetzte. Obgleich sonach die beiden Bergemann's allein den Schaden von dem Auftritt gehabt haben, sind sie doch außerdem noch angeklagt worden. Es ward durch die Zeugen festgestellt, daß von einem Widerstande Seitens des alten Bergemann nicht die Rede gewesen ist, er sich den Lieutenannt vielmehr nur abgewehrt hat, als dieser ihn schüttelte. Das Gericht sprach ihn deshalb frei, verurtheilte aber den jüngeren Bergemann wegen des Schlages, den er auf den Arm des Koppelow geführt, zu 14 Tagen Gefängniß. Eine Berliner Zeitung bemerkt dazu: Hiernach hätte also der jüngere Bergemann seinen Vater ruhig würgen lassen müssen? Mag das Gericht nach den vorhandenen Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht anders haben urtheilen können, das Rechtsgefühl des Volkes wird dadurch nicht befriedigt sein, und ein Schwurgericht hätte wahrscheinlich sein Nichtschuldig ausgesprochen.

Inhalt. Vechta I. — Ueber die gerichtlich-anthropologische Beurtheilung des Aberglaubens II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 16. — Sonnabend, den 19. April. — 1862.

Die Strafandrohungen: „bis zu“ und „nicht unter“.

Das neue bayerische Strafgesetz bedient sich statt der früheren Ausdrucksweise „von bis zu so viel Jahren“ bezüglich der Strafzumessung der Worte „bis zu“ und „nicht unter“. Diese Worte lassen sich zwar auf den früheren Ausdruck bestimmter Zeitgränzen reduciren, daß nur die Fassung als eine geänderte erscheint; allein sie würden dadurch ihren Sinn und ihre Bedeutung verlieren, welche unzweifelhaft dahin gerichtet ist, daß der die Strafe zuerkennende Richter je nach der Beschaffenheit des Falles entweder fast gar keine Strafe erkennen und dadurch dem Falle seine ganze Wichtigkeit nehmen oder sogleich ohne Weiteres die allerhöchste Strafe (einer in Frage stehenden Gattung) aussprechen und dadurch den Fall zu einem höchst wichtigen machen darf. Wenn man von einem bestimmten Zeitpunkte bis zum andern (die Zeiträume seien, welche sie wollen) die Strafe zuzumessen hat, so handelt es sich immer nur um ein Mehr oder Minder des Strafmaßes; wenn man dagegen entweder auf keinen bestimmten Anfangs- oder auch keinen bestimmten Endpunkt zu sehen braucht, so hat man es, wie gesagt, in der Hand, dem Straf-Falle überhaupt Bedeutung zu geben oder nicht. Wo die Worte gebraucht sind: „nicht unter“, da hat bereits der Gesetzgeber der Sache eine bestimmte Bedeutung gegeben, dabei aber dem Richter überlassen, diese Bedeutung, wenn er es für gut hält, bis auf das Aeußerste zu vermehren; sind dagegen die Worte gebraucht: „bis zu“, so muß erst der Richter selbst der Sache, wenn er sie für geeignet erachtet, eine Bedeutung geben, und kann, wenn er dies nicht thun will, sie als fast bedeutungslos behandeln. Es versteht sich, daß ich auch hier nur von derjenigen Bedeutung spreche, welche innerhalb einer gewissen Strafgattung sich geltend macht und nur die Strafzumessung in diesem Sinne im Auge habe.

Regel für den Richter wird es bei dieser Ausdrucksweise daher sein, daß er, wo die Strafandrohung „bis zu“ geschehen ist, dem Falle nie eine größere Bedeutung gebe, als gerade unter den obwaltenden speciellen Umständen nothwendig ist, und daß er, wo im Gegentheile das Gesetz „nicht unter“ sagt, von der schon gesetzlich existirenden Bedeutsamkeit des Falles dem Maximum der gesetzlichen Strafe gegenüber nie weiter abstrahire, als es wieder die Nothwendigkeit oder Billigkeit mit sich bringt. Werden diese Regeln vom Richter vernachlässigt, so entsteht bei der vom Gesetze gebrauchten (an sich nicht unzweckmäßigen) Ausdrucksweise eine totale Verwirrung, weil dann ganz leicht der Fall eintritt, daß unter verhältnißmäßig gleichen Umständen eine schwerere Verschuldung geringer bestraft wird, als die leichtere und umgekehrt.

Schwieriger ist es hierbei für den Richter jedenfalls das rechte Maß zu treffen „bis zu“, als „nicht unter“; denn die Bedeutung, die man erst geben soll, ist viel schwerer zu bestimmen, als das bloße Maß der schon ausgesprochenen Bedeutsamkeit. Es wird sich insbesondere die Frage erheben: wie soll der Richter die Strafandrohung „bis zu“ behandeln, wenn keine besonderen Umstände gegeben sind, wenn der Fall in der Hauptsache ein gewöhnlicher ist? Soll er die Mitte des Strafmaßes vom Minimum bis zur gesetzten Gränze nehmen? Ich glaube nicht. Vor Allem legt ihm meiner Meinung nach die vom Gesetz gebrauchte veränderte Ausdrucksweise die Verpflichtung auf, mit einer feineren Wage zu wägen, als es außerdem geschah, d. h. den Fall nicht so leicht für einen ordinären zu halten, sondern die in der Regel doch jedem Falle inwohnende individuelle Eigenthümlichkeit auch im Kleinsten zu beachten und danach das entsprechende Maß zu suchen und zu finden. Im Weiteren aber erfordert die richterliche Behandlungsweise dieser Art von Gesetzgebung das allergenauste und gründlichste Studium des ganzen Strafsystems als solchen; denn nur allein aus der sorgfältigsten und richtigsten Vergleichung der gesetzlichen Strafen überhaupt und insbesondere der gesetzlichen Spielräume bei denselben aus der Abwägung des Gefühles des Gesetzes für die Schwere oder Leichtigkeit der Verschuldungen bis in die allerkleinsten Verhältnisse, wenn ich so sagen darf, wird das Resultat hervorgehen können, daß der Richter da, wo ihm der Gesetzgeber gleichsam das Feld abgetreten hat, im Einklang und Gleichschritt mit ihm bleibe. Es wird daher für die richtige Anwendung des neuen bayerischen Strafgesetzes

vorzugsweise empfohlen werden müssen, daß das ihm zu Grunde liegende Strafsystem ganz besonders ins Auge gefaßt und zum Gegenstande des fleißigsten Studiums gemacht werde. Es handelt sich bei der künftigen Anwendung, um Gesetze für den einzelnen Fall, welche der Richter in genauester Uebereinstimmung mit dem Hauptgesetze mittelst purer Ableitung aus dem Geiste desselben zu machen haben wird.

Nicht blos zur Vermeidung der Willkür, des Gefährlichsten auf dem Criminalgebiete, sondern auch zur Erleichterung und Beruhigung der Geschwornen ist dieses höchst wichtig, weil nur unter dieser Voraussetzung allein das „bis zu" und „nicht unter" für Geschwornen-Gerichte taugt. Man glaube doch ja nie, den Geschwornen dahin zu bringen, daß er von der bevorstehenden Strafe gänzlich abstrahirt und bei dem kalten Urtheile über die Thatfrage bleibe! Eine solche Anforderung, so allgemein sie auch bis jetzt gemacht wird, ist eine ebenso unbillige, als unmögliche, denn sie widerspricht der menschlichen Natur. Die mit Rechtsgelehrten allein besetzten öffentlichen Gerichte haben schon oft genug den Beweis geliefert, daß auch sie es nicht vermögen, einer solchen Abstraktion sich hinzugeben, und ich schreibe die allgemein anerkannte und ausgesprochene Erfahrung, daß auch in den öffentlichen Gerichten die Rechtsgelehrten in vielen Fällen verurtheilen, in welchen man es von den Geschwornen nicht erwarten darf, großentheils dem Umstande zu, daß sie zugleich die strafausmessenden Richter sind und dadurch die Strafe mit ihrem Wahrspruche in Einklang setzen können. Künftig, wenn in Bayern jedes Verbrechen durch die Geschwornen abgeurtheilt wird, ist es doppelt nothwendig, daß die Geschwornen auch wenigstens einigermaßen wissen und beurtheilen können, was auf ihren Wahrspruch folgen werde, und da die Antwort auf diese Frage gerade in dem neuen bayerischen Strafgesetze ohnehin eine sehr schwankende geworden ist, so soll sie durch die Straf-Zumessung nicht noch schwankender werden. Die natürlich auch unter den Geschwornen immer mehr Platz greifende Rechts- und Gesetz-Kenntniß wird sie gar bald zu der Erwägung führen: Bis zu so und so viel Strafe kann der Schuldigbefundene verurtheilt werden! und: So und so viel Strafe ist das Wenigste, was ihn treffen kann! Auch der Wahrspruch des Geschwornen im einzelnen Falle wird unter dem Eindrucke dieses Bewußtseins stehen und je weiter das Urtheil in dieser Hinsicht von der bei der Fällung des Wahrspruches sich nothwendig geltend machenden Erwartung sich entfernen wird, um so unvermeidlicher ist die Rückwirkung davon auf künftige Wahrsprüche. Auch für den Geschwornen ist jede That des einzelnen Falles nur diese Eine That und wenn er wahrspricht, daß Jemand sie wirklich verübt habe und dadurch schuldig geworden sei, so will er damit nicht sagen, daß er sie gerade so, wie jeder Andere, verübt habe oder daß die That immer dieselbe, nur durch ihren Namen sich unterscheidende sei. Gerade wegen seines Eides drängt es ihn, die That und die Schuld ganz genau als eine solche hingestellt zu wissen, wie sie in diesem individuellen Falle sind, und das spricht sich vollkommen nur in der Strafe aus, weil sie auch das Maß für die Schuld ist. Sogar drei Faktoren sind es demnach, welche künftig hier in Bayern für die Straf-Zumessung in Uebereinstimmung sein und bleiben müssen, — das Gesetz, von welchem wir hoffen, daß es, soweit es Gränzen festsetzt, dabei den wirklichen Puls im Geschwornen-Leben getroffen hat; die urtheilenden Richter und endlich die Geschwornen. An den Richtern und Geschwornen ist es jetzt, sich so viel wie möglich auf die Stufe des Gesetzes zu stellen, seinen Geist in dieser Beziehung sich eigen zu machen und so für die Anwendung sich vorzubereiten. Beide sollen nie vergessen, daß auch bei dem „bis zu" das „nicht unter" und umgekehrt seine Kraft und Geltung im einzelnen Falle hat und haben muß, welche sie aber nur durch eine richtige Gleichfühlung mit dem Gesetze zu bewahren im Stande sind, und daß es keine kleine Aufgabe ist, wenn drei Faktoren in einem absichtlich sehr vergrößerten Spielraume sich gleichmäßig bewegen sollen. Vereinigte Kräfte vermögen freilich Alles!

Vermittelnd einwirken kann der Staatsanwalt und der Vertheidiger, welchen beiden sich hierin für die Zukunft ein ganz neuer Wirkungskreis eröffnet. Bisher war die Frage über die Strafzumessung in der Regel von untergeordneter Bedeutung; künftig wird es bei dem gebotenen weiteren Spielraume nicht mehr so sein. Da es zunächst darauf ankommt, daß die Strafzumessung im einzelnen Falle mit der blos allgemeinen Begränzung derselben durch das Gesetz vermittelt werde, was begreiflich am Besten durch Rechtsverständige geschehen kann, so werden vorzugsweise der Staatsanwalt und der Vertheidiger dazu berufen sein, durch ihre Antragstellung, welche dann von erhöhter Wichtigkeit ist, den Impuls zur richtigen Strafzumessung zu geben. Auch sie müssen daher das Studium des Strafsystems vorzüglich sich angelegen sein lassen. Es darf geradezu gesagt werden, daß sicherlich in vielen Fällen nach ergangenem Wahrspruche der Geschwornen dem Gerichtshofe gegenüber ein zweites wichtiges Plaidoyer über die Strafzumessungs-Frage sich ergeben wird, was bis jetzt nur höchst selten der Fall war, — daß dann erst der individuelle Fall seine bestimmtere Charakterisirung und genauere Nüancirungen erhalten wird, was überdies dazu beitragen muß und wird, die Geschwornen über das Urtheil und dessen Gründe zu beruhigen. Ja, ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieses Verhältniß dazu dienen wird, den Staatsanwalt und den Vertheidiger einander selbst näher zu führen, indem sie in höherem Maße als es bisher geschehen konnte, von ihren geschiedenen Standpunkten nach beiden Seiten schauen und gemeinschaftlich dasjenige Gesammtbild der That construiren, welches ohne Verzerrung für oder wider der Wahrheit gemäß ist. Schon der Abstand, die Distanz zwischen den beiderseitigen Anträgen wird, bei richtig geführtem Plaidoyer für die Richter eine Art von Maß werden, welches ihnen zu einer Unterstützung ihres Urtheils dient und sie darin in gewisser Hinsicht leiten kann. In den Fällen mit der Strafandrohung „bis zu" wird mehr dem Vertheidiger, in denen mit der Strafandrohung „nicht unter" mehr dem Staatsanwalte Spielraum bleiben, aber nicht selten wird auch einer der ersteren Fälle der Gränze der letzteren sich nähern und umgekehrt.

Wie verhalten sich, muß ich noch fragen, zu den Strafandrohungen dieser Art die auch im neuen Gesetze, obgleich nicht häufig, vorkommenden Androhungen nach der früheren Ausdrucksweise „von bis zu so und so viel Jahren", welche zuweilen auch große Zwischenräume festsetzen? — Sie scheinen nur anzuzeigen, daß das Gesetz bei diesen Fällen von keiner so bestimmten Voraussetzung einer größeren oder geringeren Schuld im Allgemeinen ausgeht, sondern innerhalb einer gewissen Gränze die Charakterisirung des Falles als eines schwereren oder leichteren für gleich möglich erachtet, woraus folgt, daß hier die Individualität des Falles eine

noch gesteigerte und wirksamere ist. Aber auch in diesen Fällen wird im Zusammenhalte mit dem Ganzen künftig nicht mehr, wie es früher zu geschehen pflegte, und zum Theile sogar vorgeschrieben war, von der Mitte des Strafmaßes ausgegangen werden und danach die Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände geschehen dürfen, wodurch die Einheit und Gleichmäßigkeit des Verfahrens gestört wäre. Auch hier muß und zwar in noch erhöhtem Grade die Individualität des Falles in ihrer Totalität angeschaut und beurtheilt und danach im Geiste des ganzen Gesetzes das entsprechende Strafmaß gefunden werden.

Der bisherige Unterschied zwischen Straf-Milderungs- und Straf-Minderungs-Gründen ist im neuen Gesetze ohnehin verwischt; die Milderungsgründe, von welchen allein mehr gesprochen wird, betreffen weniger die Straf-Zumessung, als die Verwandlung der ordentlichen Strafe in eine außerordentliche, und dieses steht ganz in Consequenz und Ebenmaß mit der mehrerwähnten neuen Ausdrucksweise des Gesetzes. Ebenso hat sich die Materie der erschwerenden Umstände so einfach als nur immer möglich gestaltet. Alles dieses weist von selbst darauf hin, daß es auf reine Total-Anschauung des Falles, wie sie auch dem öffentlich mündlichen Verfahren allein entspricht und angemessen ist, auch bei dem urtheilenden Richter abgesehen sei, und daß diese reine Total-Anschauung für die Zukunft auch die Basis der Straf-Zumessung werden soll. Dadurch ist der Richter zum Erstenmale mit den Geschwornen auf gleichen Standpunkt gestellt und kann um so leichter sein Urtheil mit dem Wahrspruche in's Niveau bringen. Die Theorie der Straf-Zumessung mittelst ängstlicher Abwägung der sogenannten erschwerenden oder mildernden und mindernden Umstände ist auch nach meiner Ansicht das Erste, was in einer Gesetzgebung für Geschwornen-Gerichte fallen mußte; nur im Gebiete der außerordentlichen Strafe konnten die mildernden Umstände sich behaupten. Der Artikel 22 des Einführungsgesetzes theilt übrigens sogar die Competenz bezüglich der Verwandlung der ordentlichen Strafe in eine außerordentliche noch ausdrücklich unter den Geschwornen und den urtheilenden Richtern.

Bekannt ist der fast bis in die letzte Zeit fortgesetzte Streit darüber, ob auch in Bayern nach dem französischen Vorbilde den Geschwornen gestattet werden solle, ihrem Wahrspruche ungefragt die Bestätigung des Vorhandenseins mildernder Umstände beizufügen. Es ist ihnen nicht gestattet worden, aber die ganze Weise der Behandlung der Strafzumessung im neuen Gesetz überträgt es wenigstens den urtheilenden Richtern, die bezügliche Thätigkeit in ähnlicher Weise zu üben, wie sie für die Geschwornen gewünscht werden. Wenigstens sind die urtheilenden Richter für die Zukunft davon befreit, von dem Vorhandensein bestimmter gesetzlich aufgeführter Erschwerungs- oder Milderungs-Gründe sich Rechenschaft zu geben und selbst dann noch in höchst beengten Gränzen der Zumessung sich zu bewegen; sie können, wie es außerdem die Geschwornen gethan haben würden, ihrer Totalanschauung des Falles die volle, unbeschränkte Rechnung tragen und auch den leisesten Regungen des dadurch hervorgerufenen richterlichen und menschlichen Gefühls folgen. Von der Art und Weise, wie sie diese vom Gesetze ihnen eingeräumte Macht handhaben werden, wird es, für die nächste Zukunft wenigstens abhängen, ob sie dieselbe behalten können oder ob sie auf die Geschwornen wird übertragen werden müssen. Meines Wissens ist es das Erstemal, daß

das Uebergewicht der Entscheidung in dieser Richtung und überhaupt in solcher Ausdehnung, wie das neue Gesetz es thut, bei Geschwornen-Gerichten auf die Seite der urtheilenden Richter gelegt wird; bewähren wird diese Einrichtung sich nur können, wenn das Geschwornen-Gericht in allen seinen Faktoren als eine gänzliche Einheit sich darstellt, was wieder nur durch allseitige gründliche Kenntniß des geltenden Rechtes und insbesondere des Strafsystems erreichbar ist.

Besteht einmal eine eigens für die Geschwornen-Gerichte und mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu Stande gebrachte Gesetzgebung, so ändert sich auch die Stellung der Geschwornen wesentlich. Es darf dann gefordert werden, daß sie diese Gesetzgebung kennen, daß sie sich von ihrem Geiste durchdringen lassen und sich auf ihren Standpunkt stellen. Es ist eine ganz irrige Meinung, daß der Geschworne, um seiner Bestimmung zu entsprechen, unter allen Umständen und Voraussetzungen gesetz-unkundig sein und bleiben oder daß er gar von Allem, was nicht Mutterwitz, gesunde Vernunft und gemeine Erfahrung heißt, entblößt sein müsse. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Fortbildung des Geschwornen-Instituts in der Fortbildung der Geschwornen selbst liegt, wie ein ähnlicher Fall bei allen Seiten des öffentlichen Lebens, auch des parlamentarischen, eintritt und daß diese Fortbildung vor Allem durch die Gesetzgebung bewirkt wird. Unsere Geschwornen mögen daher mit dem neuen Gesetze sich absichtlich so viel, als nur immer möglich bekannt machen; sie werden deswegen nicht in Gefahr kommen, als Rechtsgelehrte zu urtheilen, sondern nur die nothwendige Uebereinstimmung, den Einklang mit der Thätigkeit derselben herbeiführen, die Einheit des Geschwornen-Gerichtes als eines untrennbaren Ganzen begründen. Sie werden sich dadurch befähigen, das Urtheil der Richter über das „bis zu" und „nicht unter" zu verstehen und zu würdigen, das streng genommen großentheils noch zu ihrem eigenen Urtheile gehört hätte und das sie eben deswegen nothwendig wenigstens in der Einheit mit ihren Wahrsprüchen erhalten müssen. Einheit ist künftig die Losung!

Dr. K. Barth.

Vechta.

(Auszug aus dem Jahresberichte der Direktion für 1861.)

II.

4. Die Arbeiten sind noch dieselben wie früher. Es sind beschäftigt mit Tischlerei 13; mit Küperei 3; mit Drechslerei 1; mit Holzschuhmachen 1; mit Bürstenmachen 2; mit Korbmachen und Korbmöbelmachen 19; mit Strohflechten 3; mit Schusterei 11; mit Schneidern 3; mit Seilerei 5; mit Schlosserei 4; mit Weben 15; mit Spulen 8; mit Malen 1; mit Drahtstiftemachen 1; mit Hofarbeiten, Holzsägen ꝛc. 13; mit Spinnen von Kuhhaaren 4; mit Wollepflücken, Kratzen, Spinnen 10; im Hausdienst 2; mit landwirthschaftlichen Arbeiten 12—15; die weiblichen Gefangenen nähen, stricken, spinnen ꝛc.

Die Beschäftigung mit handwerksartigen Arbeiten ist ein wesentliches Besserungsmittel wie dieses schon früher dargelegt worden. Es werden hauptsächlich jüngere Gefangene, die darauf ihr künftiges Fortkommen gründen, dazu genommen, und dabei die Neigungen, Fähigkeiten, Körperbeschaffenheit, frühere Lebensverhältnisse ꝛc. berücksichtigt. — Wenn auch Einzelne, namentlich Tischler, das Handwerk nicht fortsetzen

können, so lernen sie doch Gewandheit, Accurateſſe ꝛc. und finden auf Zimmerplätzen, Schiffswerften und ſelbſt als Bauernknechte, die „Kleibern“ können, leichter ihr Fortkommen.

Wer mit Luſt und Liebe ein Handwerk erlernt, iſt ſchon halb gebeſſert. Einer ſchlechten Lebensrichtung entriſſen und ſeiner Arbeitskraft vertrauend, blickt er ſicherer nnd muthiger in die Zukunft.

Sind die Arbeiten für eigne Rechnung auch nicht ſo gewinnbringend als in vielen Straf-Anſtalten, wo die Arbeitskräfte an verſchiedene Unternehmer in Verding gegeben werden und zum Theil fabrikmäßig gearbeitet wird, ſo ſind ſie doch, abgeſehen davon, daß der Verkehr mit Werkführern, die der Anſtalt nicht angehören, große Bedenken hat, in ſittlicher Hinſicht weit vorzuziehen. Zwang zur Arbeit und Beſtrafungen wegen Trägheit fallen hier bei den handwerksartigen Arbeiten ganz weg. Von allen Disciplinarſtrafen im ganzen Jahr kamen nur 11 Fälle und größtentheils von geringer Erheblichkeit auf der Art beſchäftigte Sträflinge.

Daß Einer nicht disciplinariſch beſtraft worden, iſt wohl kein untrügliches Merkmal der Beſſerung und wenn Anhänger der ſtrengen, ausnahmloſen Einzelnhaft darin einen Vorzug derſelben erblicken, ſo ſcheinen ſie zu vergeſſen, daß Mancher ſich nur aus Klugheit gut beträgt und daß, wer fortwährend am Gängelbande geführt wird, keine Gelegenheit zu Ausſchreitungen hat. Von der Vergünſtigung bewährter Sträflinge mit Andern in Gemeinſchaft zu arbeiten und in einzelnen Fällen Aushülfe zu leiſten, hat die Direktion noch keinen Nachtheil verſpürt, im Gegentheil iſt manche gute Einwirkung zu berichten.

Beim Bau des neuen Weibergefängniſſes, der am 19. September begonnen, ſind bis zu 20 Sträflinge beſchäftigt geweſen, und kann die Direktion den Fleiß und das gute Betragen derſelben nicht genug loben. Die Ermahnung ſelbſt auf Ordnung und Sittlichkeit zu halten, hatte den Erfolg, daß Einer wegen leichtfertiger Reden in die Zelle zurückverſetzt wurde.

Auch der Bau einer Brücke über den Citadellgraben, um näher nach dem angekauften Lande zu gelangen, wurde von Sträflingen ausgeführt. Ein Sträfling hat dabei der Kaſſe einige hundert Thaler erſpart, indem er durch einen Schlangenbau den 80 Fuß breiten Graben bis auf 30 Fuß eindämmte.

Sodann iſt mit der Cultivirung des angekauften Landes am 28. Oktbr. der Anfang gemacht. 10—15 Sträflinge haben ſo fleißig gearbeitet, daß beim Ablauf des Jahres ſchon 10 Jück urbar gemacht ſind und die Zinſen des ganzen angelegten Capitals ſchon aus dem Ertrage werden gedeckt werden können. Der erſte Spatenſtich in einen noch im Urzuſtande befindlichen jungfräulichen Boden hat ſelbſt für Ungebildete etwas Erfreuliches. Mit der Errichtung eines Schuppens iſt der Anfang gemacht und kann die Errichtung eines Wirthſchaftsgebäudes in dieſem Jahre vorbereitet werden.

Das Betragen dieſer Sträflinge war ganz untadelhaft und dieſe Beſchäftigung ebenſowohl erfriſchend und kräftigend für die leibliche Geſundheit, als anſcheinend von wohlthätigem Einfluß auf den ſittlichen Zuſtand.

Der Ueberverdienſt der Gefangenen betrug 717 Thl. 8⅔ Sgr. Derſelbe wird nicht allein nach der Arbeitsleiſtung, ſondern mit Rückſicht auf das ganze Verhalten der Sträflinge in den monatlichen Conferenzen beſtimmt, damit nicht der gewandte, aber nichtsnützige Sträfling ſich beſſer ſtehe, als der unanſtellige, aber willige und beſſere.

Manche Gefangene haben davon ihre darbende Familie unterſtützt.

In der Erſparungskaſſe belegt ſind 473 Thlr.

5. Der Geſundheitszuſtand war gut. Auf 60990 Gefangenſchaftstage kamen 1820 Krankentage, mithin c. 3 pCt. Geſtorben ſind 5, vier Sträflinge und ein in das Zwangs-Arbeitshaus Verſetzter. Einer erhängte ſich in der erſten Nacht nach ſeiner Ankunft. Einer war ſchon mit zerrütteter Geſundheit, an Waſſerſucht leidend, angekommen. Die 3 anderen ſtarben an einer Lungenkrankheit, die ſich bei zweien nach kurzer Haft zu einem tödtlichen Erfolge entwickelte. Der in das Zwangs-Arbeitshaus Verſetzte, deſſen Zuſtand ſchon in der Straf-Anſtalt bedenklich war, erholte ſich durch die Beſchäftigung im Freien, und ſtarb nach etwa einem Jahre.

An Geiſtesſtörung, Gehörshalluzinationen litt ein Sträfling, der ein ausſchweifendes Leben geführt hatte. Die Vorwürfe, die ſein eigenes Gewiſſen ihm zu machen hatte, hörte er von Andern ihm zurufen. Beſonders Nachts wurde er gequält, wollüſtige Gedanken in ihm angeregt ꝛc. Leider wurde ſein Zuſtand längere Zeit verkannt und für Verſtellung gehalten.

6. Den Gottesdienſt betreffend kann die Direktion nur das früher Bemerkte wiederholen. Es iſt auch in dieſem Jahre nicht die mindeſte Ungehörigkeit zu rügen geweſen. Da die Aufſeher ſo vertheilt und aufgeſtellt ſind, daß ihnen nichts entgehen kann, und immer ein Beamter gegenwärtig iſt, ſo müßte eine Ordnungswidrigkeit, wenn ſie vorgekommen wäre, bemerkt worden ſein.

Nur die Seelſorge des evangeliſchen Geiſtlichen läßt viel zu wünſchen übrig. Dem Paſtor fehlt es an Zeit, die erforderlichen Beſuche zu machen. Es ſind aber ſo viele bedrückte, troſtbedürftige Gefangene da, die ſich beklagen, daß der Geiſtliche ſie nicht beſucht, daß eine Abhülfe dieſes Mangels dringendes Bedürfniß iſt. An keinem andern Orte kann ein Geiſtlicher ſo ſegensreich wirken wie hier, und nirgends würden ſich die darauf verwandten Koſten beſſer bezahlt machen. Und die Koſten eines Hülfsgeiſtlichen können doch nicht von Erheblichkeit ſein. Die Direktion hofft daher, daß ihr ſchon früher geſtellter Antrag Berückſichtigung finden werde. Die Vorträge des evangeliſchen Geiſtlichen athmen eine geſunde Religiöſität. Die frömmelnde, kopfhängeriſche Richtung hat auch bei unſerer ſchlichten, verſtändigen Bevölkerung wenig Eingang gefunden. Es ſind nur ſehr wenige Gefangene, welche die Religioſität auf der Zunge tragen und in frommen, überſchwänglichen Redensarten ſich ergehen, während ihr ſonſtiges Verhalten damit in Widerſpruch ſteht. Es bleibt nur bei dem Gefühle; dasſelbe iſt kein erlogenes, aber den Willen berührt es nicht. Da verwahrloſte Erziehung, Unwiſſenheit, Irrthum und Mangel an Erkenntniß Urſache der meiſten Verbrechen ſind, ſo ſind Unterricht und Belohnung weſentliche Hülfsmittel zur Beſſerung.

7. Die Schule wird in allen 3 Abtheilungen gern beſucht und von Vielen die Gelegenheit, ſich nützliche Kenntniſſe anzueignen und das in der Jugend Verſäumte nachzuholen, mit Begierde ergriffen. Einige ganz rohe, unwiſſende Gefangenen äußern ihre Dankbarkeit für dieſe Wohlthat, indem ſie mit kindlicher Freude die Fortſchritte aufweiſen, die ſie gemacht haben.

8. Den ſittlichen Zuſtand betreffend, iſt zu bemerken, daß im Männer- wie im Weibergefängniß eine reine ſittliche Luft vorherrſchend iſt. Unzufriedenheit, Widerwilligkeit, Erbitterung, Böswilligkeit ꝛc. ſind zwar bei Einzelnen anzutreffen, der böſe Geiſt aber kann nicht umgehen und Propaganda machen. Nachtheilige, anſteckende Mittheilungen

kommen selten vor und werden unter Mitwirkung der Gefangenen selbst verhindert, die wissen, daß Angeberei als verächtlich zurückgewiesen wird, die Ausbreitung des Bösen zu hindern und das Gute zu fördern aber Pflicht sei. Mag auch einmal Einer, der seine schlechten Gesinnungen zurückdrängt, für besser gehalten werden, als er wirklich ist, so ist diese Nöthigung, böse Gedanken zu unterdrücken, doch jedem anderen Zwange vorzuziehen. Die Macht des Beispiels und der äußeren Umgebung wirkt gleichmäßig zum Guten wie zum Bösen; es kommt nur auf die Empfänglichkeit für das Eine oder Andere an. Es wäre vielleicht bedenklich, in einer Straf-Anstalt mit einer anderen Bevölkerung die Gefangenen der Einwirkung anderer auszusetzen; bei einer Bevölkerung aber, wie hier, von der man sagen kann, daß die überwiegende Mehrheit lieber gut als schlecht sein möchte, wenn es nur ohne Mühe, Anstrengung und Kampf geschehen könnte, ist ein Verfahren, daß auf Kräftigung des Willens und Anregung sittlicher Triebfedern abzielt, das den Gefallenen Gelegenheit und Antrieb giebt, sich durch eigene Willensbethätigung aufzurichten und in ihren Entschlüssen zu befestigen, unbedenklich und sicherlich Einrichtungen vorzuziehen, wo weniger sittliche Motive und Kräfte in Bewegnng gesetzt werdeu können, weil die Verwaltung an die vorgeschriebene Schablone gebunden ist. Statt dieser zu überlassen, nach den individuellen Verhältnissen das Geeignete zu bestimmen, ist die Behandlungsweise im Einzelnen nach einer starren Regel bestimmt.

Es sind denn auch wieder recht erfreuliche Erfolge zu berichten.

Die Gesammtbevölkerung betrug 261 Köpfe (Züchtlinge 106, Arbeitshausträflinge 37 und Gefängnißträflinge 118). Davon sind 70, von denen eine nachhaltige Besserung erwartet werden kann; 68 zeigen das Bestreben, sich zu bessern. Zu dieser Kategorie gehören zumeist die Charakterschwachen, die, empfänglich für das Gute, willig der besseren Richtung folgen, denen es aber auch an Widerstandskraft gegen Versuchungen und schlechte Einwirkungen fehlt. 54 verhalten sich mittelmäßig und noch zweifelhaft, 40 sind alte, geistig stumpfe und gleichgültige, 29 verstockte und schlechte Menschen.

Von der Gesammtzahl hat das Ammerland mit Varel und Amt Rastede das stärkste Contingent gestellt, nämlich 52,
Kreis Oldenburg ohne Zwischenahn 47,
die Münsterschen Kreise 38,
Kreis Delmenhorst 22,
„ Ovelgraven 24,
„ Jever 17,
fremde „ . . . . . 56.

Wenn nun gleich nicht zu leugnen ist, daß Einzelne, die mit den besten Hoffnungen entlassen wurden, dennoch zurückgefallen sind, so ist dagegen auch eben so oft die Erfahrung gemacht, daß Andere, die ohne Hoffnung auf Besserung entlassen wurden, sich gut gehalten haben.

In das Zwangsarbeitshaus versetzt sind 18, darunter 6, deren Strafzeit abgelaufen war, die aber, um sich in der Besserung zu befestigen und im Handwerk zu vervollkommnen, um Verlängerung ihres Aufenthaltes gebeten hatten. Nur ein Sträfling, der sich nicht bewährt hat, ist zurückversetzt. Am meisten Hoffnungen erwecken die jugendlichen Sträflinge, die den stärksten Drang nach Freiheit haben, diesen aber niederkämpfen und eine längere Gefangenschaft freiwillig übernehmen, in der Einsicht, daß es zu ihrem Besten dient. Wie entscheidend auf die Besserung das Strafmaß insbesondere bei jugendlichen Verbrechern ist, glaubt die Direktion an einem Beispiel darlegen zu müssen. Zwei jugendliche Verbrecher, S. und O., wurden gleichzeitig wegen Diebstahls verurtheilt. Beide waren 18 Jahre alt und von frühester Jugend an gänzlich verwahrlost. Bei O. wurden deshalb und wegen jugendlichen Alters mildernde Umstände angenommen und er zu 1½ Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt. Bei S. dagegen wurden diese Umstände nicht berücksichtigt und er zu 2½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt. Beide zeigten sich als gewandte durchtriebene Burschen, unempfänglich für bessernde Einflüsse. S. ergriff ein Handwerk und zwar mit solchem Geschick, Fleiß und Eifer, daß er außerordentliche Fortschritte darin machte. Mit gleicher Lust und gleichem Erfolge besuchte er nun die Schule, gestand reumüthig alle seine früheren Verschuldungen und war für alles Gute zugänglich und empfänglich. O. dagegen war zur Erlernung irgend einer nützlichen Fertigkeit nicht zu bringen, und seine Arbeitsscheu weder durch Ermahnungen, noch durch Bestrafungen zu überwinden. Er tröstete sich damit, daß die Strafzeit nur kurz sei und bald hingehe. Unberührt von der Strafe und ungebessert mußte er entlassen werden.

Beispiele wären mehrere anzuführen, daß Sträflinge, bei denen frühere kürzere Strafen unwirksam gewesen, durch schärfere Strafen erschüttert wurden und es beklagten, nicht gleich von vornherein mit Ernst und Nachdruck von der Verbrecherbahn zurückgeschreckt worden zu sein. Andere, die anfänglich über die Härte der Strafen erbittert waren, erkannten demnächst die Heilsamkeit derselben an.

Ein entlassener Sträfling schreibt: „Anfänglich stieß ich Ihre Ermahnungen zurück, weil ich Sie für eben so mitleidlos hielt, wie meine Richter, von denen ich mich zu hart gestraft hielt. Aber so geht es dem Menschen, wenn er von der Sünde betrogen worden ist. Ich glaube nicht, daß die Strafe, wenn sie kürzer gewesen, mir heilsam gewesen wäre, ich wäre nicht gebessert worden."

Sollte nicht auch hierin ein Motiv gefunden werden, die Strafen erst nach Ablauf einer bestimmten Strafdauer definitiv festzustellen?

Uebrigens können auch wieder einige Beispiele angeführt werden, wo die Strafe nach kurzer Dauer sich wirksam erwiesen. Ein Sträfling, nur zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt, war so ergriffen und niedergedrückt, daß für seinen Gemüthszustand Besorgnisse entstanden und er nicht länger in Einzelnhaft hätte gehalten werden dürfen. Er äußerte bei der Entlassung, daß er zeitlebens daran denken werde.

Die Frau eines Landmannes, zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, war zuerst hartnäckig und verstockt. In der Einzelnhaft erweicht, wurde sie reumüthig entlassen. Der Ehemann hat später das Glück gepriesen, daß seine Frau in der Anstalt gewesen, „sie sei ein ganz anderer Mensch geworden."

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß bei kleinen Vergehen es nicht darauf ankomme, wie und wo die Verurtheilten untergebracht werden. — Untergebracht werden können sie vielleicht eben so gut oder besser in einem Bezirksgefängnisse als in einer gehörig eingerichteten Straf-Anstalt. Es kommt aber bei solchen, die zum ersten Male Strafe erleiden und oft noch weniger verdorben sind, gerade darauf an, sie durch den Ernst der Strafe von der Schwelle des Verbrechens zurückzuweisen, und sie vor den Umtrieben und schlechten Einwirkungen, denen sie im Gefängnisse aus-

gesetzt sind, zu schützen. — Die Untersuchungsgefängnisse lassen in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig. Einer der ruchlosesten Verbrecher, der hier aufs Sorgfältigste isolirt gehalten wird, war im Untersuchungsgefängnisse Hausknecht und hat unbeaufsichtigt von Zelle zu Zelle correspondirt und Rathschläge ertheilt.

Die Gefangenen, welche am wenigsten Hoffnung zur Besserung geben, sind die schlaffen, gleichgültigen und geistesstumpfen. Zu dieser Klasse gehören auch die meisten Rückfälligen, 22.

9. Verwahrloste Erziehung. Mangel an Unterricht und Branntwein haben bei den meisten Gefangenen ihre verderbliche Wirkung geübt. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden mehr und mehr zu einem selbstthätigen Leben erwachen — einer Selbstthätigkeit, wozu die Gemeinde-Ordnung und Kirchenverfassung sie berufen und befähigen, — und nicht der Polizei allein die Aufrechthaltung der rechtlichen und sittlichen Ordnung überläßt. Wenn die Gemeinde-, Kirchen- und Armen-Verwaltung thätig und wachsam ist, daß sich in der Gemeinde keine sittliche Fäulniß ansammeln und ausbreiten kann, so werden die Fälle nicht mehr vorkommen, daß Menschen ohne Unterricht verwildert aufwachsen, daß Eltern ihre Kinder zum Betteln und Diebstahl mißbrauchen und zu Verbrechern erziehen, und daß sich ganze Diebsfamilien bilden können. Aus einer einzigen solchen Diebsfamilie befanden sich in diesem Jahre 6 Mitglieder in der Strafanstalt.

Auffallend groß war auch die Anzahl von Halbmeisterfamilien angehörigen Sträflinge, nämlich 11. 16 rückfällige Fremde haben anderen Straf-Anstalten angehört und darin zum Theil recht eigentlich ihre Erziehung und verbrecherische Ausbildung erhalten. Namentlich sind 2 junge Sträflinge zu bemitleiden, die als 14 und 15jährige Knaben zum ersten Male bestraft, mit alten vollendeten Verbrechern zusammengesetzt waren und gänzlich verwahrlost und ohne Unterricht aufgewachsen, ihre Lehren begierig eingesogen haben. Beide zeigen sich jetzt für den Schulunterricht und für alles Gute sehr empfänglich und dankbar. Daß ihr Ohr niemals eine humane, liebreiche Stimme vernommen, erweist sich darin, daß sie, die allen Strafen anfänglich Trotz boten, einer milden Ansprache nicht widerstehen können. Daß sie Verbrecher wurden, kann nicht Wunder nehmen; wen aber die größere Verschuldung und Verantwortlichkeit trifft, die Eltern, die Gemeinde, oder die staatliche Brutanstalt, mag unentschieden bleiben. Von der Gesammtbevölkerung waren Rückfällige 47, also fast 18 pCt. Werden die 56 fremden abgerechnet, so ergeben sich einheimische Rückfällige 14 pCt.[1])

Die Selbstbefleckung wird in Straf-Anstalten wohl deshalb häufig wahrgenommen, weil sie häufig veranlassende Ursache von Verbrechen ist. So oft dieses Laster im verflossenen Jahre hier zur Entdeckung gekommen ist, hat doch in keinem einzigen Falle dasselbe hier seinen Anfang genommen, wohl aber sind Manche, selbst in der Einzelzelle, davon geheilt worden und waren erst alsdann für Besserung empfänglich. Wo das Uebel bereits überhand genommen hatte, war anstrengende Arbeit in freier Luft das beste Heilmittel.

Recht erfreulich ist die Besserung eines jungen Menschen, der bei seiner Ankunft schon aufs Aeußerste gebracht und fast

[1]) Der Procentsatz der verurtheilten Rückfälligen ist natürlich viel geringer.

verthiert war, und jetzt wieder körperlich und geistig gesundet, zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Freudigkeit und Dankbarkeit dieses Menschen sind wahrhaft rührend.

Da es von Wichtigkeit ist, daß die Gefangenen mit ihrer Familie in Zusammenhang bleiben, so wird der Verkehr mit derselben thunlichst befördert. Beamte und Geistliche wirken mit, die Versöhnung zwischen Ehegatten, Eltern und Kinder zu vermitteln. Dürftige Angehörige werden vom Ueberverdienste unterstützt und häufig Proben erlangter Geschicklichkeit nach Hause gesandt. Die Besuche von Angehörigen, die manches Mal aus der Ferne kommen, stimmen selbst das härteste Gemüth weich. Auch Besuche von Fremden, die den Gefangenen Theilnahme erweisen, werden gerne gesehen.

Ein um so erfreulicheres Ereigniß war der Besuch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Daß der Landesvater sich um seine unglücklichen Landeskinder bekümmere, und sich menschenfreundlich herablasse, mit jedem Einzelnen zu sprechen, — wurde in allen Briefen gepriesen. Es ist begreiflich, welchen Eindruck solche Theilnahme hervorbringen mußte bei Menschen, die sich, vom mitleidlosen Gesetz getroffen, verlassen fühlen. Die Theilnahme an höchster Stelle ist auch deshalb erfreulich, weil sie die öffentliche Meinung anregt und die Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit selbst in den Kreisen beschämt, wo man über Bedeutung und Inhalt der Strafe unterrichtet sein sollte.

Wer in den Gefangenen nur lauter Bösewichte sieht, ohne andere menschliche Eigenschaften, bei dem ist der harte Ausspruch entschuldbar: „Die Kerle haben es viel zu gut, sie müßten gepeinigt werden.“ Wer aber mit einer Straf-Anstalt näher vertraut, die Lebensgeschichte so mancher Sträflinge vernimmt, der wird, die Hand auf dem Herzen, sich bekennen müssen: „wärest Du unter denselben Umständen geboren und erzogen, hättest in gleichen Verhältnissen gelebt, Du wärest vielleicht noch viel schlechter geworden.“ — In einer Strafanstalt, wo so viel Unglück und Elend zu Hause, treten die tiefen Schäden des socialen Lebens in der Familie, der Gemeinde ꝛc. am schärfsten hervor.

Es sind verurtheilt zu Zuchthausstrafe 18. Davon 1 zu 12 Jahren, 1 zu 9 J., 1 zu 8 J., 2 zu 5 J., 3 zu 3 J., 6 zu 2½ J. und 4 zu 2 J. — Zu Arbeitshausstrafe 5; — 3 zu 2 J. und 2 zu 1 J. — Zu Gefängnißstrafe 59; davon 1 zu 10 J., 3 zu 3 J., 1 zu 2 J. 11 M., 2 zu 2½ J., 1 zu 2 J. 5 M., 2 zu 2 J. 4 M., 1 zu 2 J. 3 M., 2 zu 2 J. 1 M., 4 zu 2 J., 5 zu 1½ J., 3 zu 1 J. und 33 von 2 bis 10 M. Im Ganzen 155 Jahre und 3 Monate bei 82 Verurtheilungen; nämlich Zuchthausstrafe 71 Jahre, Arbeitshausstrafe 8 J. und Gefängnißstrafe 76 Jahre und 8 Monate. Männer 75, Weiber 10. Im vorigen Jahre bei 118 Verurtheilungen zu 245 Jahren. Rückfällig waren 14, darunter 5 Auswärtige; 2 sind zu Zuchthausstrafe verurtheilt; ein fast 80jähriger Greis, der von 1828 an eine 20jährige Zuchthausstrafe erlitten, und ein mehrfach wegen Trunkfälligkeit in das Zwangsarbeitshaus verwiesener, verkommener Mensch. Von den 7 zu Gefängnißstrafe verurtheilten Rückfälligen war einer schon sieben Male bestraft, als er hier im Jahre 1850 zum ersten Mal verurtheilt wurde. Derselbe ist ein unverbesserlicher Gewohnheitsdieb. Einer, zum dritten Mal rückfällig und von früher Jugend an in verbrecherischer Lebensrichtung, wird auch durch die jetzige kurze Strafe nicht erschüttert werden. Auch die übrigen 5 Rückfälligen, die nur zu wenigen Monaten verurtheilt

sind, werden dadurch so wenig wie früher gebessert sein. Entlassen sind definitiv 5 Züchtlinge, 17 Arbeitshaussträflinge und 50 Gefangenhaussträflinge; davon begnadigt 11. In das Zwangs-Arbeitshaus versetzt sind 12. Ueber 185 Entlassene liegen die Amtsberichte aus dem Jahre 1860 vor. Danach haben 124 sich gut betragen, 14 mittelmäßig und zweifelhaft, 31 schlecht und 16 sind abwesend und verstorben.

Die Berichte der Kirchenräthe gaben Auskunft über 89 entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter. Die Sträflinge betreffend, verhalten sich 47 gut, 5 mittelmäßig, 10 schlecht und 5 sind abwesend und verstorben. Aus den katholischen Gemeinden liegen zwar keine Nachrichten vor; die Direktion weiß aber sonst, daß sich hier die kirchliche Fürsorge ganz besonders wirksam erweist. Die Entlassenen werden meistens abgeholt und finden in ihren Gemeinden eine entgegenkommende Aufnahme. Mehre gefallene Mädchen sind in dem Stifte zu St. Moritz in Münster untergebracht worden, von denen einige schon als Dienstmädchen gebessert, haben entlassen werden können.

10. Das Zwangsarbeitshaus betreffend. Wenn die Abnahme dieser Anstalt eine Folge der gehobenen, sittlichen und socialen Zustände wäre, so könnte der allmälige Verfall des Instituts nur erfreulich sein. Da dieses aber nicht der Fall ist, so ist es zu beklagen, daß das Gesetz von 1852, welches die Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit beseitigen will, nicht zur Ausführung kommt. Es fehlt so sehr an einer arbeitsfähigen Bevölkerung, daß die Landwirthschaft nicht würde bestehen können, wenn nicht durch die Versetzung von Sträflingen Aushülfe gewährt würde. Wichtiger jedoch ist, daß eine wirksame Sittenpolizei gehandhabt werde, damit nicht sittenlose Zustände sich entwickeln und ausbreiten können. Glücklicherweise sind die Gauner, Vagabunden und großen verschmitzten Verbrecher, welche anderwärts das Proletariat erzeugt, unserem Lande noch fremd. Aber von der Entsittlichung durch Trunksucht, Bettel, Verwahrlosung, Prostitution ꝛc. giebt die Bevölkerung in den Straf-Anstalten ein trauriges Bild. Die Unglücklichen beklagen es oft selbst, daß ihrer Sittenlosigkeit nicht früher Einhalt geschehen. Die in das Zwangs-Arbeitshaus Verwiesenen sind aber zumeist so tief gesunken, daß kaum Einer Hoffnung zur Besserung giebt. Die Gesammtbevölkerung betrug 80 Köpfe, 68 Männer und 12 Weiber. Davon gehörten 14 dem Fürstenthum Lübeck an; einer ist ein fremder Vagabund; 29 sind frühere Sträflinge.

Von Großherzogl. Regierung wegen unordentlichen Lebenswandel verwiesen wurden 9 Männer und 3 Weiber. Aus dem Fürstenthum Lübeck sind 3 aufgenommen; außerdem 19 Sträflinge. Gestorben ist Einer an Altersschwäche und wegen unheilbarer Krankheit Einer entlassen. Im Ganzen entlassen 29.

Ueber 60 Entlassenen liegen Zeugnisse vor. Demnach haben sich betragen: 9 gut, 8 mittelmäßig, 37 schlecht und 6 sind abwesend und verstorben.

Obgleich die Zwangsarbeiter meist verkommene schlaffe und arbeitsunlustige Menschen sind, ist der Ertrag ihrer Arbeit größer, als der der Sträflinge. Das ist das einzig Erfreuliche, daß Menschen, die sonst nur auf Kosten der Gesellschaft leben, hier ihre Kraft nützlich verwenden. **Hoyer.**

Ueberzeugt von der besonderen Wichtigkeit genauerer von den Gefängnißbehörden ausgehender Berichte und der Nützlichkeit einer allgemeineren deutschen Straf- und Gefängnißstatistik, erlaubt sich die Redaktion dieser Zeitschrift die verehrl. Gefängnißvorstände anderer Strafanstalten um regelmäßige Mittheilung ihrer Jahresberichte nach Analogie des vorstehend mitgetheilten ergebenst zu ersuchen.

Das Aufseherpersonal in den Strafanstalten.

Von dem Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft, deren rühmliche Bestrebungen erst kürzlich in dieser Zeitschrift hervorgehoben wurden, ist uns eine Mittheilung zugegangen, welche einen ebenso erfreulichen als wichtigen Fortschritt in der Praxis der Strafanstalten in Aussicht stellt. Wir bringen diese, von dem zeitigen Präses, Herren Pfarrer Natorp unterzeichnete Mittheilung wörtlich zum Abdruck, indem wir derselben weiter nichts hinzufügen, als den Wunsch, möglichst bald von den günstigen Resultaten solcher Bemühungen zu hören.

„Der Herr Minister des Innern Graf Schwerin hat dem unterzeichneten Ausschusse auf eine unter dem 5. November v. J., im Auftrage der Rhein.-Westph. Gefängniß-Gesellschaft an ihn gerichtete Anfrage, ob „das Anwerben von Präparanden für den Aufseherdienst in den Gefängnissen durch unsern Verein und seine Freunde den Absichten des Ministerii entspreche, und wie event. die Prüfung, Vorbildung und Einstellung solcher **Präparanden**, resp. Aspiranten fernerhin werde erfolgen können", unter dem 5. Februar d. J. erwiedert, daß „es bei den meisten Strafanstalten seit einiger Zeit so schwierig geworden sei, das erforderliche Aufseher-Personal durch geeignete **Militair-Versorgungsberechtigte** stets vollzählig zu erhalten, daß es **nur erwünscht** sein könne, wenn auch aus anderen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Männer, welche durch **sittlichen Gehalt, praktisches Geschick, Zuverlässigkeit und Entschiedenheit** hinreichende Garantien darbieten, den Strafanstalten zur Verwendung im Strafanstaltsdienste zur Verfügung gestellt werden. Ueber die zu treffenden Maßregeln, um dergleichen Persönlichkeiten zu ermitteln und event. in geeigneter Weise noch näher vorzubilden, erklärt der Herr Minister, seinerseits keine allgemeinen Bestimmungen treffen zu können, sondern stellt in dieser Beziehung die **weiteren Beschließungen** lediglich der eigenen Prüfung des Ausschusses anheim."

Durch diese höchst ermuthigende Erklärung des Herrn Ministers ist das Bedürfniß einer Mitwirkung unseres freien Vereins an dem Werbegeschäfte für den Gefangenwärterdienst in einer kaum von uns erwarteten Weise anerkannt und die Gefängniß-Gesellschaft zu „weiteren Beschließungen", zum thätigen Vorgehen in der Sache ermächtigt und aufgemuntert. Wir glauben der uns hieraus erwachsenden Pflicht zunächst am Besten dadurch nachzukommen, wenn wir allen denen, welche die Nothstände in unserer Gefangenpflege, namentlich die aus dem Mangel an geeigneten Aufsehern erwachsenden, auf dem Gewissen tragen, diese Erklärung der Staatsbehörde, daß sie tüchtige Persönlichkeiten aus jedem Stande im Aufseherdienste verwenden wolle, zur Kenntniß bringen. Hieran knüpfen wir jedoch die fernere Bitte, daß die Freunde sich in ihrem Kreise nach Persönlichkeiten umsehen, welche mit den vom Herrn Minister geforderten Eigenschaften, „sittlichem Gehalt, praktischem Geschick, Zuverlässigkeit und Entschiedenheit", ausgerüstet, sei es durch innern Trieb, sei es durch ihre Lebensumstände sich bestimmen lassen möchten, den schweren, bis jetzt noch gering besoldeten (das Gehalt beträgt excl. Miethsentschädigungen in den meisten Anstalten 180 bis 250 Thlr.) und harte Entbehrungen auflegenden, aber an Nützlichkeit und innerm Lohn keinem

anderen nachstehenden Dienst im Gefängniß zu wählen. Sollte einer unserer Freunde einen solchen Mann kennen, so bitten wir weiter, daß er denselben unter Einreichung einer möglichst genauen Charakteristik desselben, eines Lebenslaufes, eines Nachweises über seine völlige körperliche Gesundheit und etwaiger anderer Zeugnisse bei dem Präses unserer Gesellschaft in einem offenen, oder mit Kreuzband verschlossenen Briefe unter dem portofreien Rubrum: „Angelegenh. der Rhein.-Westph. Gefängniß-Gesellschaft" anmelde. Wir würden dann, wo möglich persönlich durch unsere Agenten, weitere Ermittlungen über die Qualification desselben anstellen, und falls er wirklich empfehlenswerth befunden würde, darüber beschließen, ob er entweder privatim weiter vorzubilden wäre oder den Königlichen Regierungen resp. Strafanstalts-Direktionen direkt zur probeweisen Anstellung empfohlen werden könne. Da uns Alles daran gelegen sein muß, einerseits wirklich Candidaten für den Aufseherdienst zu ermitteln, andererseits aber auch nur wirklich qualificirte Leute auf unsere Liste zu setzen, so bitten wir unsere Freunde, sich recht ernst an's Suchen, aber zugleich auch an's Prüfen zu begeben. Körperlich kräftige Männer aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande, von anspruchslosem aber ernstem Sinne, im Alter von 28 bis 40 Jahren, und unter ihnen wieder besonders gediente Soldaten, namentlich solche, die eine Zeitlang Unteroffiziere gewesen sind, würden vornehmlich in's Auge zu fassen sein.

Wir können allerdings nicht einmal den von uns Empfohlenen eine Anstellung fest zusichern, doch sind wir überzeugt, daß, wenn uns die rechten Leute angemeldet werden, es immer leichter werden wird, Stellen für sie zu erlangen und daß der Dank und Lohn für ihren Dienst nicht ausbleiben wird."

Der Ausschuß der Rhein.-Westphäl. Gefängniß-Gesellschaft.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein psychologisches Räthsel. Vor der dritten Deputation des Criminalgerichts zu Berlin wurde in diesen Tagen ein Diebstahls-Proceß verhandelt, dessen Thatbestand voll von Eigenthümlichkeiten ist. Der Baruch'schen Kleiderhandlung unter dem Mühlendamm wurden eines Tages drei Paar Beinkleider entwendet, welche sich unter den vor dem Verkaufslokale zur Schau ausgehängten Kleidungsstücken befunden hatten. Der Dieb war entkommen, ohne von Jemand bemerkt worden zu sein, und es war kein Indicium vorhanden, welches auf seine Spur hätte führen können. Am Abende desselben Tages meldete sich indessen in dem Baruch'schen Laden freiwillig ein junger Mensch, der sich Arbeitsmann Masolowski nannte und sich selbst als Denjenigen denuncirte, der die Beinkleider gestohlen habe. Um diese auffällige Selbst-Denunciation zu erklären, führte er Folgendes an: Nach dem Diebstahle habe er die Beinkleider einem Seidenwirker Stechert gegeben und denselben, indem er ihn mit der unredlichen Art ihres Erwerbes bekannt gemacht, ersucht, sie für ihn zu verkaufen und den Erlös an ihn abzuliefern, wogegen er ihm dann eine angemessene Vergütigung zahlen werde. Stechert habe den Verkauf der gestohlenen Sachen nun auch übernommen und bewirkt, ihm aber nur eine geringfügige Kleinigkeit von dem daraus gelösten Gelde abgegeben und, auf die erlangte Kenntniß des Diebstahls pochend, den größten Theil desselben für sich behalten. Für diese Untreue wollte er den Stechert, der sich gerade in einem nahebelegenen Schanklokale aufhalte, nun strafen, indem er die von demselben verübte Hehlerei denunciire. Daß er, um dieselbe zu beweisen, sich zugleich selbst als Dieb bekennen und seine Verhaftung und Bestrafung ebenfalls gewärtigen müsse, sei ihm ganz gleichgültig, wenn er dadurch nur Stechert's Mitbestrafung erziele. — Das Baruch'sche Geschäftspersonal begab sich nach dem Schanklokale, welches Masolowski als den augenblicklichen Aufenthaltsort des angeblichen Hehlers bezeichnet hatte, und man fand hier einen Mann, auf den Masolowski mit den Worten zeigte: „das ist der Kerl, der die gestohlenen Hosen verkauft und mir das Geld unterschlagen hat." — Dieser Mann, der sofort die Beschuldigung bestritt, war, wie polizeilich konstatirt ward, Stechert. Auf Grund der Angaben des Masolowski ward nun gegen diesen Anklage wegen Diebstahls, gegen Stechert Anklage wegen Hehlerei erhoben. Im Audienztermine wiederholte Masolowski sein Geständniß und seine beschriebene Bezüchtigung gegen Stechert und versicherte wiederholt die Wahrhaftigkeit seiner desfallsigen Angaben. Stechert dagegen bestritt auf das Bestimmteste seine Schuld, erklärte, daß er nie mit Masolowski in irgend welchem Verkehr gestanden, namentlich aber nie Beinkleider von ihm zum Verkauf erhalten habe, und sprach seine Verwunderung über die Bezüchtigung aus, deren Grund er gar nicht zu begreifen versicherte. Es lag nun gegen Stechert auch keinerlei Beweis vor. Das Gericht erachtete die Angaben des Masolowski als eines vielbestraften Menschen nicht als ein beweiskräftiges und klassisches Zeugniß und sprach Stechert von der Beschuldigung der Hehlerei frei, während es Masolowski wegen Diebstahls im Rückfalle zu 18 Monaten Gefängniß verurtheilte.

Aus den über den Sachverhalt gemachten Mittheilungen sind wir nicht im Stande, mit Sicherheit zu entnehmen, weswegen unter so sonderbaren Umständen trotz der als unglaubwürdig erkannten Bezüchtigung des Angeklagten dessen Geständniß für ausreichend erachtet wurde zur Begründung eines verurtheilenden Erkenntnisses. Es wäre natürlicher gewesen, eine neue Anklage wegen wissentlich falscher Denunciation zu erheben und bei dem Beweisverfahren die Gründe näher zu untersuchen, aus denen die Handlungsweise des Angeklagten entsprang. Außerdem dürfte aber processualisch zu erwägen sein, ob nicht in Fällen wie der vorliegende der Gerichtshof, welcher im Laufe der Hauptuntersuchung Belastungsmomente wegen eines neuen Vergehens entdeckt, dieselbe Befugniß üben könnte, welche das Gesetz dem Richter bei eingeleiteter Voruntersuchung zuerkennt, indem dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der Sache auferlegt wird. Angemessen wäre es daher unserer Ansicht nach gewesen, unter Vertagung der Entscheidung wegen der Diebstahlsanklage eine weitere Untersuchung wegen wissentlich falscher Denunciation gegen denselben Angeklagten zu bewirken. Die Interessen der Strafzumessung wegen materieller Concurrenz dürften gleichfalls ins Gewicht fallen und es bedenklich erscheinen lassen, daß die Staatsanwaltschaft vielleicht nachdem die Diebstahlsstrafe verbüßt worden, eine nachträgliche Anklage wegen des während der mündlichen Hauptuntersuchung entdeckten Vergehens der wissentlich falschen Denunciation nach ihrem Belieben erheben kann.

Inhalt. Die Strafandrohungen „bis zu" und „nicht unter". — Vechta II. — Das Aufseher-Personal in den Strafanstalten. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 17. — Sonnabend, den 26. April. — 1862.

Mittermaier's Schrift: „Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen."

Die vor wenigen Tagen erschienene Schrift Mittermaier's über die Todesstrafe bildet eine feste und nach unserer Ueberzeugung uneinnehmbare Position auf dem Wahlplatze des Kampfes gegen die Todesstrafe, welchen, seit Beccaria, das hellere Licht der Civilisation mit der finsteren Barbarei vergangener Jahrhunderte, allmählig immer siegreicher, zu führen genöthigt ist.

Mittermaier sagt in dem Vorworte zu seinem Werke: „Unverkennbar verdanken die Naturwissenschaften, insbesondere die Heilkunde, ihre ungeheuren Fortschritte zum großen Theil der neueren Richtung, durch sorgfältig vorgenommene Beobachtungen und gesammelte Erfahrungen eine zuverlässige Grundlage zur Erkenntniß der Natur der anzuwendenden Mittel und ihrer Wirksamkeit zu gewinnen. Wenn auf ähnliche Weise auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere in Bezug auf die Strafarten, die Bedeutung jeder Strafart für den Zweck der Strafgewalt, und durch sorgfältig gesammelte Erfahrungen, die wahre Natur der Strafart und ihrer Wirkungen erforscht würden, so würde die Strafgesetzgebung mehr mit den Bedürfnissen und mit dem Zustande der Gesittung in Einklang stehen und einer besseren Wirksamkeit sich erfreuen. Der Verfasser hat seit einer Reihe von Jahren (es sind deren über 50) durch gewissenhafte Sammlung von Erfahrungen über die verschiedenen Versuche der Einrichtung der Gefängnißstrafe, und durch den Versuch, daraus sichere Schlußfolgerungen abzuleiten, sich bemüht, zur Verständigung über das zweckmäßigste Gefängnißsystem beizutragen. Auf ähnliche Art hat der Verfasser, um die Verständigung über die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe zu erleichtern, sich bemüht, ebenso auf dem geschichtlichen Wege zu verfolgen, wie diese Strafart allmählig Boden gewann, als zuverlässige Erfahrungen über die Wirkungen der Drohung und der Vollstreckung der Todesstrafe zu sammeln, um eine Grundlage für die Erforschung zu erhalten, ob die Todesstrafe gerecht, ob sie nothwendig ist, ob nicht vielmehr durch andere Strafen der Zweck des Staates sicherer erreicht werden kann, ob nicht die Strafart selbst Nachtheile erzeugt, welche das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen."

Die Ergebnisse dieser vieljährigen Forschungen legt Mittermaier in dem vorliegenden Werke, einem Testamente vergleichbar, nieder, in welchem er seine Zeitgenossen sowohl als auch die Nachwelt zu Erben des reichen Schatzes einsetzte, welchen er, ausgestattet mit dem umfangreichsten Materiale und mit den innigsten Beziehungen zu den, von gleichen Bestrebungen beseelten Männern der Wissenschaft aus der Erfahrung anderer Länder in dem Zeitraume eines halben Jahrhunderts aufzusammeln rastlos bemüht war.

Am Schlusse der Schrift faßt Mittermaier die gedachten Ergebnisse dahin zusammen: „Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß Wissenschaft, Gesetzgebung und Erfahrung sich vereinigen, um darzuthun, daß die Zeit nahe ist! in welcher die Todesstrafe, als Ueberbleibsel alter Zeiten aufgehoben wird. Wann diese Zeit eintreten wird, steht in höherer Hand, sobald aber die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich ist, daß ihre Beibehaltung selbst Nachtheile erzeugt, (dann) wird sie verschwinden, ebenso wie die Blätter im Herbste abfallen. Alles ist gewonnen, wenn bei der Mehrheit aller wohlgesinnten Bürger die Ueberzeugung wurzelt, daß bei einem gut eingerichteten auf Besserung berechneten Gefängnißsystem die Todesstrafe durch Freiheitsstrafe ersetzt werden kann, durch welche die Besserung auch der sogenannten schwersten Verbrecher zu bewirken ist."

Es sind die Erörterungen des Zusammenhangs der Frage, über Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten mit der Entwickelung der Ansichten über Strafe, und des Zusammenhanges der Ansichten über Todesstrafe mit den Fortschritten würdiger Ideen über Strafrecht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, denen wir in der Schrift zunächst begegnen. Ihnen folgen Entwickelungen der wissenschaftlichen Forschungen über Beibehaltung der Todesstrafe seit 1830, und der Gesetzgebungsarbeiten in Beziehung auf Todesstrafe. Hiernächst bringt M. die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe in den nöthigen Zusammenhang mit den wissen-

schaftlichen Forschungen über das Wesen der Staatsgewalt und das Recht des Staats zu strafen, schildert den Einfluß der Criminalpolitik auf die Ansichten über Todesstrafe, und liefert statistische Nachweisungen über die Zahl der in verschiedenen Ländern verübten Verbrechen und der ergangenen Todesurtheile.

Hieran schließen sich die Erfahrungen über das Verhältniß der Zahl der gefällten Todesurtheile zur Zahl der Hinrichtungen, und über die Wirkungen der thatsächlichen Nichtanwendung der Todesstrafe und der gesetzlichen theilweisen oder völligen Aufhebung der Todesstrafe in einzelnen Staaten.

Diesen Erfahrungen folgen die über den Einfluß der Drohung der Todesstrafe auf die Strafrechtspflege, über die Wirkungen gefällter Todesurtheile und über die Vollziehung derselben, über die Wirkungen der vollstreckten Todesurtheile, insbesondere über die Verurtheilung Unschuldiger, über die Besserungsfähigkeit der zum Tode verurtheilten aber begnadigten Verbrecher, und über das Verhältniß der Begnadigung in Bezug auf die zum Tode Verurtheilten.

Sodann beurtheilt M. die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe, und gelangt zum Schlusse zu den Ergebnissen der Forschungen und Erfahrungen, sie als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe benutzend, und prüft endlich die Vorschläge der Einrichtungen, durch welche, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, deren Nachtheile (möglichst) beseitigt werden können.

Es liegt nicht in dem Zwecke dieser Anzeige, den Verfasser auf dem, nach dem Vorstehenden von ihm betretenen Wege zu begleiten, und näher darauf einzugehen, in welcher Weise er zu einer ebenso scharfsinnigen als gerechtfertigten Lösung der gestellten Aufgabe gelangt. Wir wollen nur in einigen scharfen Zügen ein Bild von dem gegenwärtigen Stande der Todesstrafe, in den verschiedenen Ländern, deren M. gedenkt, zu entwerfen versuchen, und so die besondere Aufmerksamkeit auf die uns vorliegende Schrift hinzulenken bestrebt sein.

Wie es zum Theil S. 36 M. selbst thut, können wir, in Bezug auf den Stand der Todesstrafe in den verschiedenen deutschen Ländern, auf die von uns in der Nr. 31—34 des Jahrgangs 1861 dieser Zeitschrift gelieferten Abhandlung über die Todesstrafe in Deutschland zu verweisen uns beschränken, und uns damit begnügen, das daselbst Gesagte durch einzelne, insbesondere statistische Bemerkungen zu vervollständigen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die deutschen Staaten, welche die Todesstrafe nicht mehr kennen, so sehen wir in Betreff Nassau's, daß daselbst die Todesstrafe, bevor sie die deutschen Grundrechte und demnächst das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 beseitigten, nicht eben selten zur Anwendung kam. M. theilt aus den amtlichen Tabellen mit, daß 1826—35 49 Personen zum Tode verurtheilt wurden, von denen allerdings 37 auf dieselbe, die Ermordung des Kadetten Vigelius betreffende Sache kamen. Abgesehen hiervon kamen in den gedachten 10 Jahren 12 Todesurtheile vor, von welchen 3 vollzogen wurden, sowie denn auch in der Vigelius'schen Sache 4 Hinrichtungen stattfanden.

Man würde irren, wollte man annehmen, daß sich nach Aufhebung der Todesstrafe die schweren Verbrechen vermehrt hätten. Es kamen in den Jahren 1855—58 19 Anklagen wegen Mordes vor, und 1851—54, wo in den Tabellen die Verbrechen des Mordes und des Todtschlags zusammen geworfen sind, deren 18. Von den erstgedachten 18 führten nur 5 zu Verurtheilungen, die anderen aber zu Freisprechungen. Die Lage der Sache hatte sich mithin seit der Aufhebung der Todesstrafe gebessert und M. bemerkt (S. 98), daß, deshalb von der Regierung befragt, die Gerichte keine Wiedereinführung der Todesstrafe gewünscht haben.

In Ansehung Oldenburg's hat Mittermaier bei hochgestellten Beamten und bei Hoyer, dem Direktor der Strafanstalt Vechta, Erkundigungen eingezogen, nach welchen weder vom Volke, noch von den Juristen eine Herstellung der Todesstrafe begehrt wird. Mehrere Beispiele haben die völlige Besserung der Mehrzahl der wegen Mordes auf Lebenszeit Verurtheilten dargethan, und dies hat die allgemeine Stimmung für den Fortfall der Todesstrafe noch verstärkt.

Anhalt-Dessau-Cöthens gedenkt M. nicht. Soweit wir wissen, verlangt man auch dort nicht die Wiederanwendung der Todesstrafe.

In Betreff Bremens müssen auch wir es mit M. tadeln, daß man im Entwurfe des Strafgesetzbuches von 1861 den Rückschritt zur Todesstrafe beim Morde zu thun Willens ist; man erwägt nicht, daß, wie dies schon in Nr. 26 und 27 der Strafrechtszeitung von 1861 hervorgehoben wurde, Gründe, welche sich etwa gegen die Abschaffung der Todesstrafe rechtfertigen lassen würden, keineswegs so in das Gewicht fallen, daß sie eine Wiedereinführung dieser Strafart nothwendig machen sollten.

Wir gehen zu den Ländern über, welche die Todesstrafe noch kennen, und wenden uns 1) nach Preußen. Wenn M. (S. 41) bemerkt, daß dessen Strafgesetzbuch einen sparsamen Gebrauch von der Todesstrafe macht, so können wir dem nicht beipflichten; uns erscheint er ein aus den Härten seines Vorbildes, des code pénal, hervorgegangener, ziemlich verschwenderischer zu sein. Nach den Mittheilungen des statistischen Büreaus zu Berlin von 1856 ergingen in Preußen 1818—1854 988 Todesurtheile. Diese Verurtheilungen erfolgten, wie die uns vorliegenden Nachweisungen ergeben, wegen Mordes 404 mal, wegen Todtschlags 137 mal, wegen Raubmordes 130 mal, wegen Kindesmordes 124 mal, wegen Brandstiftung 96 mal, wegen Raubes 52 mal, wegen Falschmünzerei 32 mal, wegen Hoch- und Landesverraths 12 mal und wegen Duells 1 mal.

Von den Verurtheilten wurden 286 hingerichtet und 563 (56,$_{98}$ pCt.) begnadigt. Von den überschießenden 139 Todesurtheilen waren am Schlusse des Jahres 1854 in 125 Fällen dieselben noch nicht vollzogen, die übrigen hatten sich durch den natürlichen Tod, Selbstmord u. s. w. des Verurtheilten erledigt.

Von den Hingerichteten waren 248 (86,$_{72}$ pCt.) Männer und 38 (13,$_{28}$ pCt.) Frauen.

Hingerichtet wurden wegen Mordes 171 (darunter 33 Frauen), wegen Todtschlags 31 Männer, wegen Raubmordes 78 (darunter 3 Frauen), wegen Kindesmords 2 Frauen, wegen Brandstiftung 3 Männer und 1 Mann wegen Hochverraths.

In den 3 letzten vollen Jahren der Wirksamkeit des allgemeinen Landrechts (1848—50) kamen bezw. 619,728, 619,728 und 388,837 Einwohner des Staats auf 1 Todesurtheil, in den 3 ersten vollen Jahren (1852—54) der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1851 aber bezw. 418,738, 421,744 und 455,940. Im Allgemeinen hatten sich mithin die Todesurtheile gemehrt.

Im 12. Bande der gedachten amtlichen statistischen Mit-

theilungen werden diese in Betreff der Todesstrafe auf die Jahre 1855—57 ausgedehnt, was M. entgangen sein dürfte.

Hier finden wir 158 Todesurtheile, 128 wegen Mordes, 5 wegen Todtschlages und 7 wegen Brandstiftung. Es trat nur 37mal Begnadigung ein, bei 23 pCt. 78 (49 pCt.) Urtheile wurden bestätigt und vollzogen und 43 Sachen waren noch nicht definitv erledigt.

In den 6 ersten Jahren der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs ergingen hiernach 286 Todesurtheile, wogegen sich in den 6 letzten Jahren der Herrschaft des allgem. Landrechts diese Zahl auf 172 belief, mithin um 114 gestiegen war. Das veränderte Strafverfahren und die Beseitigung der Beweistheorie der Criminalordnung haben zu dieser Vermehrung wesentlich beigetragen, nicht weniger aber auch die stete Zunahme der Bevölkerung des Staates.

Die immer mehr hervortretende Abnahme der Begnadigungen lag wohl darin, daß sich die Ansicht von der Schriftmäßigkeit der Todesstrafe und deren Anwendung durch göttliches Gebot an competenter Stelle geltend und die Bestätigung der Todesurtheile zu einer Gewissenssache zu machen wußte.

2) In Oesterreich ist die Anwendung der Todesstrafe im Allgemeinen nur eine mäßige zu nennen. Der Umstand, daß beim Indicienbeweise und bei Verbrechern, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dieselbe nicht Platz greift und ein Hofdecret vom J. 1803, welches von der Hinrichtung dann Abstand zu nehmen befiehlt, wenn noch eine Hoffnung zur Besserung vorhanden ist, vermindern den Ausspruch der Todesstrafe und ihre Vollstreckungen. Wir können die von M. gebrachte Statistik der Todesstrafe auch noch auf das Jahr 1857 ausdehnen und bemerken, daß 1856 122, 1857 aber 123 Todesstrafen erkannt wurden. Hiervon kamen auf Oesterreich ob der Enns in beiden Jahren keine, auf Oesterreich unter der Enns bezw. 9 und 4, auf Steiermark 5 und keine, auf Kärnthen 1 und keine, auf Krain 1 und keine, auf Tyrol und Voralberg keine und 1, auf das Küstenland 2 und 1, auf Böhmen 7 und 10, auf Mähren 3 und 3, auf Schlesien 2 und 2, auf Galizien keine und 5, auf die Bukowina keine und 2, auf Mailand 1 und 2, auf Venedig 1 und 2, auf Dalmatien 3 und 2, auf Ungarn 66 und 63, auf die serbische Woiwodschaft 4 und 10, auf Croatien und Slavonien 9 und 12 und auf Siebenbürgen 8 und 4.

Oesterreich hatte mit Ausschluß der Militärgrenze 1857 34,181,181 Einwohner.

Begnadigt wurden 1822 nur 39, und zwar nur des Mordes Angeklagte.

3) In Bayern ist unter der noch bis zum 1. Juli d. J. bestehenden Herrschaft des Gesetzbuchs von 1813 die Todesstrafe eine sehr häufige gewesen. In den 3 Jahren vom 1. Juli 1854 bis dahin 1857 wurden 68 zum Tode verurtheilt, und davon 18 hingerichtet. 1858 (wohl richtiger 1857/58) ergingen 23, von 1858/59 21 und von 1859/60 12 Todesurtheile; hingerichtet wurden bezw. 7 (4 wegen Mordes und 3 wegen Raubes), 5 wegen Mordes und 2 wegen Mordes, mithin von 56 deren 14.

In den Jahren 1850—57 kamen durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vor.

4) In Württemberg wurden die 1856—58 wegen Mordes erkannten Todesstrafen, deren Zahl M. nicht angiebt, vollstreckt, auch die 5 1843—45 erkannten Todesstrafen wurden vollzogen.

5) Im Königreiche Sachsen wurden in den Jahren 1815—38 158 Todesurtheile gefällt, 15 wegen Mordes, 11 wegen Raubmordes, 4 wegen Giftmordes, 20 wegen qualificirten Diebstahls und 62 wegen Brandstiftung. Ueber die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzbuchs vom 30. März 1838 giebt M. keine Auskunft. Unter der Herrschaft des Gesetzbuchs von 1855 oder 1856—60 sind 11 Personen zum Tode verurtheilt und 4 davon (Mörder) hingerichtet.

6) In Betreff Hannovers können wir die Angaben M. auch noch auf die Jahre 1857 und 1858 ausdehnen. Es ergingen bezw. in diesen 3 und 5 Todesurtheile, so daß sich deren Zahl von 1850—58 auf 46 beläuft und auf das Jahr durchschnittlich 5¼ kommen. Ueber die Vollstreckung dieser Strafen ist uns nichts bekannt, auch gedenkt M. derselben nicht.

7) In Baden sind 1852—60, mithin in der Zeit der 1851 eingetretenen Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1845, 21 Todesurtheile gefällt, 1853 deren 4, 1852, 1854, 1855, 1856 und 1860 3, 1859 2 und 1857 und 1858 gar keins. Von diesen Urtheilen wurden 9 durch Hinrichtung vollzogen, mithin 43 pCt.

8) In Braunschweig sind seit 1817 nur 2 Todesurtheile vollstreckt. Dem einen Todesurtheile, welches 1854 vorkam, hat sich nach der uns vorliegenden Statistik von 1860 noch eins wegen Mordes zugesellt.

9) Von Kurhessen weiß M., daß von den 1826—37 zum Tode verurtheilten 10 Personen 7 hingerichtet wurden.

In Betreff der übrigen deutschen Länder sind uns keine statistischen Notizen bekannt.

Wir wenden uns

10) nach Frankreich. Der dortige gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft ist in Betreff der Todesstrafe nach M. der, daß die Mehrzahl der neuesten Schriftsteller (Hélie, Bertauld, Trébutien, Tissot) die Todesstrafe als nothwendig betrachten, und deren baldige Aufhebung für gefährlich erachten.

Man geht von der Ansicht aus, daß das System der mildernden Umstände genügend dafür gesorgt habe, die Todesstrafe auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Wir finden in der That 1856 nur 46, 1857 58, 1858 38 und 1859 36 Todesurtheile, von denen bezw. 17, 32, 23 und 21 vollzogen wurden. Im J. 1858 schloß die Annahme der circonstances atténuantes z. B. 328mal und 1859 315mal die gesetzliche Todesstrafe aus.

In unserem Artikel „Hinrichtung und Todesstrafe" des Welcker'schen Staats-Lexicons, welcher nächstens zum Drucke gelangt, haben wir eine zusammenhängende Darstellung des Einflusses, welchen das vorgedachte System auf die Anwendung der Todesstrafe in Frankreich geäußert hat, geliefert, und erlauben uns vorläufig auf diesen Artikel zu verweisen.

11) In England, wo die Zahl der Todesurtheile 1831 noch 1601 betrug, verminderten die Gesetzreformen des Jahres 1832 diese Zahl dergestalt, daß wir 1833 nur noch 931, 1834 aber nur noch 480 finden. Von da ab traten jährlich immer größere Verminderungen der Todesurtheile ein, so daß ihre Zahl, welche 1838 noch 118 war, 1859 nur 54 betrug.

In der Zeit von 1812—18 wurden jährlich 91, 1836—40 aber nur 50 hingerichtet, 1800—1810 betrug diese Zahl noch 802, 1811—20 sogar 897, 1831—40 nur noch 250 und 1841—50 107.

Jetzt ist die Todesstrafe in England nur noch dem Morde, dem Mordversuche, wenn dabei schwere Beschädigungen entstanden, der Sodomie, dem Hauseinbrauche mit Gewaltthätigkeiten an Personen, dem Raube mit Verwundung, der Brandstiftung an Wohnhäusern, wenn ein Mensch darin sich befand, und dem Hochverrathe (mit sehr begränztem Thatbestande) gedroht. — Nur wegen Mordes erkannte Todesstrafen kommen jetzt noch zur Vollstreckung[1]). Die Androhung der Todesstrafe bei der Sodomie hat man, wie M. bemerkt, der Irländer wegen noch bestehen lassen, bei welchen dies Verbrechen häufig vorkommt.

Wir können die Statistik der Todesurtheile bis zum J. 1860 ausdehnen. Ihre Zahl betrug 1856 69, 1857 54, 1858 53, 1859 52 und 1860 48. Dieselben betrafen den Mord bezw. 31, 20, 16, 18 und 16 mal, den Mordversuch bezw. 10, 9, 8, 6 und 10 mal, die Sodomie bezw. 11, 10, 14, 19 und 12 mal, den Hauseinbruch bezw. 13, 6, 13, 7 und 6 mal, den Raub bezw. 2, 7, 2, 1 und 3 mal und die Brandlegung 1856 2, 1857 2 mal, 1858 gar nicht, 1859 2 und 1860 1 mal.

Von den 276 Todesurtheilen kamen mithin durchschnittlich 55 auf jedes Jahr und allein 66 auf die Sodomie.

1859 fanden nur 9 und 1860 12 Hinrichtungen statt. Die Beschränkung der Todesstrafe hat die Verbrechen nicht vermehrt.

12) In Schottland giebt sich eine große Abnahme der Todesurtheile kund. 1823 ergingen deren noch 23, 1824 16, dagegen 1856 nur 1, 1857 1, 1858 und 1859 gar keins, und 1860 4, doch wurden die Verbrecher nicht hingerichtet. 1857 erfolgten 3 Hinrichtungen.

13) In Irland hat sich seit 30 Jahren der Stand der Todesstrafe sehr wesentlich verändert. Während noch 1829 295, 1831 309 und 1834 319 Todesurtheile ergingen, findet man 1845 nur noch 18, und von 1855 ab jährlich nur noch 5.

M. bemerkt, daß die früher so große Zahl der schweren Verbrechen im genauesten Zusammenhange mit den politischen Bewegungen des Landes und mit den Parteikämpfen gestanden habe. 1823 wurden noch 61, seit 1857 jährlich nur 4 hingerichtet.

14) In Belgien war die Zeit von 1796—1807 eine blutige; es wurden 1801 z. B. 90, 1803 86 Todesurtheile gefällt. Die Zahl derselben wurde immer kleiner, und ging 1823 bis auf 6 herab. Von 1828 ab stieg sie wieder bis auf 18—20 jährlich, 1832 betrug sie nur 2. Während der holländischen Herrschaft trat im Verhältniß zur französischen eine größere Milde ein. Je seltener die Hinrichtungen wurden, um so mehr verminderten sich die schweren Verbrechen. 1831—49 wurden 461, darunter 23 Abwesende, zum Tode verurtheilt. 1850 wurden 43, 1851 32, 1852 18, 1853 27, 1854 32, 1855 32 und 1856 20 Todesurtheile abgefaßt. Unter der französischen Herrschaft wurden von 407 Todesurtheilen 323 vollzogen, unter der holländischen von 150 deren 74; von 1831—49 aber von 438 nur 28 oder 6,4 pCt. Der Umfang, welchen hiernach die Begnadigungen in Belgien hatten, ist ein fast beispielloser. — Von 1850—56 wurden von 204 Todesurtheilen 22 vollzogen (10 pCt.).

15) In den Niederlanden spricht sich die öffentliche Stimme nicht für die Abschaffung der Todesstrafe aus. In Betreff der Vollstreckung derselben wechselte die Strenge.

[1]) Anm. d. Red. Im vergangenen Sommer wurde in Lancashire ein Todesurtheil wegen Mordversuchs vollstreckt.

1811—20 wurden 42 hingerichtet und 39 begnadigt. 1831—40 wurden 57 Todesurtheile nicht bestätigt und nur 17 vollzogen, 1841—50 von 125 Urtheilen nur 10, 1851 von 7 keines, 1854 wurden von 13 und 1855 von 14 Verurtheilten nur 1 hingerichtet, 1856 von 8 deren 3, 1857 und 1858 fanden keine Hinrichtungen statt, obgleich 1857 7 Todesurtheile ergingen.

16) In Dänemark, dessen strenge Gesetze die Todesstrafe weit ausdehnen, z. B. auf den dritten Ehebruch, die Nothzucht und Blutschande, ergingen 1832—40 123, 1841—55 aber 205 Todesurtheile, von den letzteren wurden 80 (39 pCt.) vollstreckt und 125 mal trat Begnadigung ein.

17) In Schweden mußte die sich in seiner Schrift „über Strafe und Strafanstalten" aussprechende Abneigung König Oskars auf den Stand der Vollstreckung der nach den bisherigen Gesetzen sehr häufig angedrohten Todesstrafe bedeutend einwirken. 1850 wurden 85, 1851 85, 1852 84, 1853 87, 1854 89 Personen zum Tode verurtheilt, und davon bezw. nur 5, 8, 2, 11 und 8 hingerichtet. Nur das drängende Zureden seiner Minister konnte König Oskar dazu bewegen, ein Todesurtheil zu vollziehen.

18) In Ansehung Norwegens vermögen wir der Ansicht M.'s, daß das Strafgesetzbuch vom 20. August 1842 in einem milden Geiste bearbeitet sei, und nur wenige Verbrechen mit dem Tode bedrohe, nicht beipflichten. Uns ist vielmehr die Androhung der Todesstrafe eine sehr häufige erschienen. So hat z. B., abgesehen von der Todesstrafe beim Morde, Hoch- und Landesverrath, das Leben verwirkt, wer die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit verbreitet, wenn ein Mensch daran stirbt, wer Waaren vergiftet, wer seinen Ascendenten, Dienstherrn und andere im Gesetz namhaft gemachte Personen todtschlägt oder ihnen erheblichen Schaden zufügt, wer zur Strafarbeit ersten Grades verurtheilt einen Todtschlag begeht, wer wiederholt einen Kindesmord begeht, wer durch Abortivmittel eine Schwangere tödtet, wer Gift auch nur in der Absicht zu schaden beibringt, wer ein Kind unter Umständen aussetzt, die dessen Tod wahrscheinlich machen. Ferner ist dem Räuber die Todesstrafe gedroht, wenn der dabei Gemißhandelte stirbt, den Brandstifter und Schiffsversenker, wenn er einen Lebensverlust oder bedeutenden Schaden an der Gesundheit herbeiführt u. s. w. 1856 wurden 3 Personen, 1857 ebensoviel, 1858 1 Person und 1859 und 1860 3 Personen zum Tode verurtheilt. Von diesen Verurtheilten wurden 3 hingerichtet.

18) Was Italien betrifft, so können wir uns in Ansehung Toskanas auf die nachstehenden Bemerkungen beschränken, daß dort gegenwärtig nach einem Decrete vom 10. Januar 1860 die Todesstrafe abgeschafft ist. Schon Großherzog Leopold hatte 1786 die Todesstrafe beseitigt, 1790 wurde sie bei politischen und 1795 auch bei gewissen anderen Verbrechen hergestellt. Der code pénal führte die Todesstrafe wieder in größerer Ausdehnung ein, und auch bei der Restitution der lothringischen Dynastie geschah dies 1816. Als Großherzog Leopold zur Regierung kam, wurden keine Todesurtheile mehr vollstreckt, und erst 1830 geschah dies in 2 Fällen. Da sich bei diesen aber der Widerwille des Volkes gegen die Hinrichtungen in der auffallendsten Weise kund gab, so wurden keine Todesurtheile weiter vollstreckt. Die 1838—47 ergangenen 2 Todesurtheile beseitigte die Begnadigung. Das Strafgesetzbuch von 1853 kannte zwar die Todesstrafe, doch schlossen Milderungsgründe dieselbe aus. Die Aufregung gegen ein ergangenes Todesurtheil erreichte einen so hohen

Grad, daß die politische Umwälzung von 1859 gleichsam von selbst das vorgedachte Decret von 1860 veranlaßte.

Piemonts Strafgesetzbuch von 1839 drohte in 41 Fällen die Todesstrafe und vermehrte die Todesurtheile in erschreckender Weise. Das neue Strafgesetzbuch vom 20. November 1859 droht die Todesstrafe noch in 13 Fällen. Von 1840—54 ergingen 200 Todesurtheile, 1855—60 deren 104.

Von 229 in der Zeit von 1824—39 Verurtheilten wurden 166 hingerichtet; in der Zeit von 1815—23 war dies mit 198 von 227 Verurtheilten der Fall gewesen, so daß von 456 Verurtheilten 364 (80 pCt.) die Todesstrafe erlitten, eine Strenge, die fast beispiellos ist. 1854 wurden von 19 Verurtheilten 13 hingerichtet, 1855—60 von 50 derselben 37.

In Neapel wurden 1831—50 641 Todesurtheile gefällt, 1851 wurden 50 verurtheilt. Von den 641 Condemnirten erlitten nur 55 die Todesstrafe, und von den 50 derselbe 7. Hiernach war in Neapel die Todesstrafe weit seltener als in Piemont.

19) In Beziehung auf Nordamerika wollen wir nur bemerken, daß es fast in allen Staaten der Union, in denen die Todesstrafe noch besteht, nur der Mord ersten Grades ist, welcher mit derselben bedroht ist. Unter dem Morde ersten Grades versteht man gemeinhin den, welcher durch Gift, Auflauern, Gefangenhalten, Entziehung der Nahrung, böswillige mit Vorbedacht verübte Tödtung, oder bei Verübung einer Brandstiftung, Nothzucht, eines Raubes oder Hauseinbruches begangen wird, ist, welcher mit dem Tode bedroht wurde.

Ganz aufgehoben ist die Todesstrafe in den Staaten Michigan, Rhode-Island und Wisconsin.

Uebrigens sind die Stimmen in Nordamerika in Beziehung auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe sehr getheilt.

Endlich 20) haben wir noch der Schweiz Erwähnung zu thun. Hier wurde in der Bundesverfassungsurkunde die Todesstrafe bei politischen Verbrechen aufgehoben, und ganz in den Cantonen Freiburg 1849 und Neufchatel 1854 beseitigt. In Neufchatel hat die Aufhebung der Todesstrafe das Verbrechen nicht vermehrt, und es wird in der Schweiz das Verlangen nach Beseitigung der Todesstrafe ein immer regeres.

Trieft.

Vechta.

(Auszug aus dem Jahresbericht des evangel. Geistlichen pro 1861.)

Auf die regelmäßig wiederkehrenden gottesdienstlichen und erbaulichen Versammlungen habe ich auch diesmal mein hauptsächliches Augenmerk und meine Mühe verwenden zu müssen geglaubt. Aufmerksamkeit und andächtige Stille sind sich im Ganzen völlig gleich geblieben, das beklemmende Gefühl, daß ich vor Verbrechern und vor Sündern im besonderen Sinne predige, welches mich in der ersten Zeit wohl beschlich, hat mich völlig verlassen. In der Gemeinde der Sträflinge wird der Prediger auf den Gesichtern der Zuhörer und in ihrem äußeren Benehmen leicht eine größere Bedürftigkeit und Empfänglichkeit ausgesprochen finden, besonders in der hiesigen Anstalt, in welcher die Verbrecher aus einem boshaften, leidenschaftlich verstockten Sinn und die sogenannten Galgengesichter verhältnißmäßig selten sind; in dem Gottesdienst der Stadtgemeinde dagegen kann wohl mehrfach ein abstoßender Ausdruck der Neugier, Zerstreutheit, Unempfänglichkeit und Kälte bemerkt werden. Es ist einem Jeden, dem

das Wesen der Sittlichkeit in etwas Anderem besteht, als in der sogenannten „bürgerlichen Gerechtigkeit", unzweifelhaft, daß mancher Freie viel verdorbener und namentlich vermöge eines selbstgerechten Tugenddünkels viel unverbesserlicher und dem aufrichtigen Prediger viel widerwärtiger ist, als mancher Gefangene.

Für ein dringendes Bedürfniß zur Erbauung der Gefangenen im Gottesdienst halte ich es, abgesehen noch von der dem Prediger wünschenswerthen Ermunterung, wenn das höhere Beamtenpersonal der Anstalt mit dem guten Beispiel eines möglichst unausgesetzten Kirchengehens vorangeht; nur wirklich zwingende Gründe, wie Krankheit u. s. w. sollten es davon abhalten. Die Augen der höheren Vorgesetzten können zur Scheinheiligkeit verführen — aber doch nur die relativ schon verdorbenen Gefangenen. Dagegen ist für das Ganze der moralische Eindruck von unermeßlichem Vortheil, wenn die Sträflinge einem, auch an Intelligenz und sittlicher Würde, über ihnen stehenden Beamten mit sichtlicher Andacht am Gottesdienste theilnehmen sehen. So ungeheurer Schaden auch bei einer jeglichen Anstalt angerichtet wird, wenn der leitende Geist ein krankhaft-frömmelnder, unwahr-pietistischer ist, ebenso ersprießlich, ja unbedingt nöthig, ist andererseits die aufrichtige, innerliche und warme Religiösität des Herzens und Gemüthes; und eine solche Religiösität ist Gott sei Dank! völlig unabhängig von irgend welcher confessionellen Auffassung der christlichen Lehre; sie kann sich finden und findet sich ebensowohl bei der sogenannten conservativen als bei der sogenannten liberalen Richtung des gläubigen Sinnes. — Wenn das höhere Beamtenpersonal, wie man zu sagen pflegt, in der Kirche so häufig durch seine Abwesenheit glänzt, wenn außer den fungirenden Kirchenbeamten nur das zur Aufsicht unumgänglich nöthige Dienstpersonal (welches eben wegen seiner gezwungenen Anwesenheit manchmal keinen Anstand nimmt, die unwillkürlichen Zeichen der Langeweile und Schläfrigkeit zurückzuhalten) in der Kirche bemerkt wird, so kann den Gefangenen kein Schluß näher liegen, als dieser, daß die christliche Religion in den Augen der Beamten eine äußere Zwangs- und Besserungsanstalt sei, nur nöthig und nützlich für ein vor der Welt verkommenes und von ihr beziehungsweise ausgestoßenes Geschlecht. Die ohnehin in ihrem oft krankhaften Ehrgefühl so leicht verletzten Gefangenen fühlen diese stumme Verkennung und Mißachtung gegen sie gewiß heraus und werden in ihrem Trotze bestärkt. Ferner wird die Religion für ein bloßes zeitliches Assecuranz- und Präservativ-Mittel angesehen, welches gut genug für die sogen. Armensünder, aber auch immer mit Rücksicht auf diese von den sogen. Gerechten wenigstens mit dem äußeren Schein zu berücksichtigen sei, was kann daraus weiter entstehen, als entweder Kälte und herzlose Gleichgültigkeit oder der ganze Jammer der Heuchelei und des Fanatismus, oder auch beides zugleich? — — Mißlich und taktlos würde es gewiß von Seiten des Predigers leicht werden, wenn er direkt auf die Erfüllung des oben bezeichneten Wunsches hinwirken wollte; denn selbst, wenn er äußerlich mit solchen Bemühungen etwas erreichte, so würde der Erfolg dennoch leicht ein nichtiger oder ein verderblicher werden, sobald nicht die höheren Beamten von dem eigenen frommen Bedürfniß sich in den Gottesdienst hineingezogen fühlen, so lange sie während desselben, in ihrem ganzen äußeren Habitus, den Ausdruck des gezwungenen Herkommens, des Ueberdrusses und der Gleichgültigkeit merken lassen und mit der niederen Miene eines gewöhnlichen Zucht-

meisters dasitzen, der aus seinem eignen geistigen Bedürfniß kein Arg hat, sondern für den es ein willkommener Zeitvertreib ist, auf das ordonnanzmäßige Benehmen der Gefangenen Acht zu geben. — Darum ist es mir auch unschätzbar, daß in dieser Beziehung den Gefangenen unserer Anstalt von Oben her ein aus dem eignen wahrhaften Bedürfniß hervorgehender Respekt vor christlicher Religion und Sittlichkeit entgegentritt, der auch, gemäß dem Paulinischen Ausspruch: „den Schwachen ein Schwacher und Allen Alles zu werden", mit Selbstverleugnung das gute Ziel einer gegenseitigen Erbauung durch ein vorleuchtendes, erweckendes Beispiel zu fördern, bereit und thätig ist. — Nur so auch, wenn das eigne Herz und Leben von den höchsten Grundsätzen des Glaubens und der Sittlichkeit bewegt und getragen wird, ist es möglich, daß ein so guter, wahrhaft zu Recht führender und einmüthiger Geist das ganze Beamtenpersonal von Oben bis Unten beseele, wie er mir hier, menschliche Schwächen und Unvollkommenheiten abgerechnet, in einer wohlthuenden und anregenden Weise immer wieder von Frischem entgegenweht. — —

Die öffentliche Austheilung des Abendmahls ist auch diesmal zu den üblichen Zeiten, 1 Mal im Winter und 1 Mal im Sommer (und zwar jedes Mal für die Geschlechter apart, an zwei verschiedenen Sonntagen) geschehen. Wenn die Männer communiciren, so bleiben die Weiber aus dem Gottesdienst weg, und umgekehrt. Diese Maßregel ist nothwendig, weil die Communicanten den Altar frei sehen müssen und daher die spanische Wand, welche in den gewöhnlichen Gottesdiensten die beiden Geschlechter von einander trennt, und einem gegenseitigen Anblick entzieht, wegfallen muß. — Zur Ausübung des sogen. „kleinen Bannes", d. h. des Ausschlusses Unwürdiger vom Genuß des heiligen Abendmahls, habe ich mich auch im vergangenen Jahre mehrmals in meinem geistlichen Gewissen gedrungen gefühlt. Bei einer Gemeinde von Freien würde ich schwerlich zu dieser Maßregel zu greifen Veranlassung finden; und auch in der Anstaltsgemeinde glaube ich die größtmögliche Vorsicht angewandt zu haben. Und ich bin überzeugt, daß diese Art von Excommunication in einer Gemeinde von Gefangenen nicht blos erlaubt, sondern betreffenden Falls sogar geboten ist, ohne daß der Geistliche dabei sich hierarchischer Absichten im Geringsten schuldig macht. Denn die Gefangenen leben in jeder Beziehung unter Zwang und Aufsicht, ähnlich wie Kinder und Schüler; daher erscheint schon von dieser Seite die Anwendung der Excommunication als eines Zuchtmittels im Allgemeinen gerechtfertigt. Andererseits kann der Geistliche auch wegen der Heilighaltung des Sacraments, soweit sie in seinen Kräften steht, zu diesem Verfahren sich gedrungen fühlen. Ich pflege in einem solchen Falle den Abgewiesenen zu sagen, daß die Entziehung des Abendmahls keineswegs einer menschlichen Schuldigsprechung gleich zu setzen sei; im Gegentheil lasse ich ihre Schuld, auch wenn ich meine subjektive Ueberzeugung davon nicht zurückhalte, völlig dahingestellt, da menschliche Richter und Geschworne irren können. Auch nehme ich ihre vorläufige Excommunication völlig auf meine Verantwortung vor Menschen und vor Gott, indem ich nach unserer evangel. Lehre und meiner eignen Ueberzeugung die Zurückgewiesenen darauf hinweise, daß bei gezwungenem und etwa unverschuldetem Ausschluß vom Abendmahl der Glaube dieselbe Wirkung habe, als der wirkliche Genuß des Sacraments. „Credo et manducasti". — Was übrigens die Anwendung dieser Maßregel als eines Zuchtmittels betrifft, so glaube ich unverkennbar bemerkt zu haben, daß selbst die frechsten und nach meiner Meinung scheinheiligsten Sträflinge dabei nicht gleichgültig bleiben, sondern die darin liegende, gerechte Demüthigung lebhaft empfinden. — Den Neuangekommenen pflegt ebenfalls gesagt zu werden, daß sie erst noch warten, noch an ihren völlig veränderten äußeren und oft auch inneren Zustand sich gewöhnen, von ihrer so häufig hervortretenden inneren Aufregung des Gemüths erst mögen zur Ruhe gekommen sein, ehe sie sich zum Genuß des Abendmahls anmelden; und eigentlich Alle gehen auf diese Vorstellung willig ein. Ueberhaupt ist es eine Thatsache der Erfahrung, daß die Meisten, welche an diese Strafanstalt abgeliefert werden, auch bei der größten inneren Rohheit und Unempfänglichkeit, welche sie im Zustande der Freiheit Jahre lang das Abendmahl vernachlässigen ließ, hier wie die Berufensten sich hinzudrängen, 1 Mal und 2 Mal im Jahre; — gewiß zum Theil aus äußerlichen, heuchlerischen Beweggründen, wenn auch manche derartigen Leute durch den mächtigen Eindruck der äußeren Strafe zu einer gewissen Sammlung und relativen, aufrichtigen Einsicht ihres inneren Nothstandes kommen mögen. Auch in dieser Beziehung pflege ich es an Warnungen nicht fehlen zu lassen und es gereicht mir zu einiger Freude, berichten zu können, daß die Zahl der Communicanten gegen voriges Jahr abgenommen hat; ebenso, wie es nach meiner Meinung das richtige Verhältniß sein würde, wenn in einer Gemeinde von Freien, wo der Geistliche, statt auf ein scheinheiliges Wesen, viel eher auf Gleichgültigkeit stoßen wird, die Zahl der Communicanten zunimmt. — Krankencommunionen kommen verhältnißmäßig häufig vor: 3 in dem verflossenen Jahre; meistens wenn der Kranke fürchtet, es gehe mit ihm zu Ende. In der Regel trifft man einen Solchen daher in ernster, würdiger Verfassung, getrieben von einem wahrhaften Bedürfniß; ich habe meistentheils viel Erbauung für mich selber aus einer derartigen Abendmahlaustheilung geschöpft.

Was ich in dem letzten Bericht über die Feier der Trauergottesdienste geäußert habe, muß ich auch jetzt wiederholen. Der concrete Fall und die dadurch hervorgerufene individuelle Theilnahme bei dem Geistlichen und bei den Zuhörern, von denen Viele oft den Verstorbenen, wenn auch nur von Ansehen, gekannt haben, machen eine Leichenfeier zu einer allerseits erhebenden und erweckenden. Den Sträflingen wird durch den Hinblick auf das Ende eines Mitgenossen ihrer Leiden der eigene Hingang lebendig vor die Seele gerückt, und dadurch der Sinn zur Sammlung, Einkehr und Buße wie von selber geweckt.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Zur Zeugnißpflicht. Der Redakteur der „Zeitung für Norddeutschland" wurde im November v. J. auf Ansuchen des Hessen-darmstädtischen Staatsanwalts Seitz vor das Amtsgericht zu Hannover geladen, um als Zeuge den Verfasser eines Correspondenzartikels aus Mainz zu benennen. Dieser Artikel selbst bildete nicht den Gegenstand der Verfolgung; es sollte aber aus dem Verfasser desselben auf den Verfasser eines andern, in einem Mainzer Blatte erschienenen Aufsatzes, angeblich hochverrätherischen

Inhaltes geschlossen, und dann der, so viel wir wissen, zu jener Zeit unbekannte Verfasser des letzteren unter Anklage gestellt werden.

Der Redakteur weigerte sein Zeugniß, einmal aus dem Grunde, weil kein Gesetz oder Staatsvertrag ihn verpflichte, in einer darmstädtischen Sache hier wider Willen Zeugniß zu leisten. Bekanntlich hat in ähnlicher Lage in hessischen Untersuchungssachen gegen Prätorius und Genossen, wegen Theilnahme am Nationalverein, das Obergericht zu Hannover den Herrn v. Bennigsen vom unfreiwilligen Zeugnisse freigesprochen. In Folge des Urtheils erging freilich vom Justizministerium ein Ausschreiben, daß die Frage, ob hannoversche Unterthanen in auswärtigen Untersuchungen zum Zeugniß gezwungen werden sollten, wenn ein entscheidender Staatsvertrag nicht vorliege, eine Justizverwaltungssache sei, und vorkommenden Falles die Gerichte die Verfügung des Ministeriums einzuholen hätten. Der Ministerialerlaß fand damals in Nr. 9 dieser Zeitschrift (vorigen Jahres) einen sehr herben Kritiker an Professor Zachariä in Göttingen zu einer Zeit, wo ihn (anders als damals, wo er gegen die Rechtmäßigkeit des reaktivirten Bundestages schrieb) wegen seines Auftretens für die hannoversche Erbfolge in Braunschweig auch die Regierungs-Presse als „einen der anerkanntesten Lehrer des Staatsrechts" bezeichnete. Indessen wurde der genannte Weigerungsgrund vom Amtsgericht, welches eine Verfügung des Ministeriums in der Untersuchungssache erhalten hatte, verworfen und der Redakteur zum Zeugniß verurtheilt. Hiergegen meldete derselbe Berufung an. Auf die Entscheidung des Falles war man begreiflich ziemlich gespannt, weil die Frage von der Verpflichtung des Redakteurs, den Verfasser eines Artikels zu nennen, mit der Wirksamkeit und dem Zustande der ganzen Presse selbst ziemlich innig verschlungen ist. Indessen lief am 24. März eine Verfügung des Gerichts vom 17. ej. ein, der zufolge es der Entscheidung über die Berufung nicht bedürfe, weil — der hessen-darmstädtische Staatsanwalt, Herr Seitz, seine Requisition zurückgenommen habe.

Ausnahmegerichtliches in Preußen. Sitzung des Staatsgerichtshofes vom 12. April. Die Anklage ist gerichtet gegen 1) den Holzhändler Stefanski, 2) den Literaten Danielewski zu Culm. Aus der Anklage entnehmen wir Folgendes: Der frühere Vorsteher des durch das Erkenntniß vom 27. Mai 1852 geschlossenen Vereins Liga polska zu Posen, jetzt Holzhändler Stefanski, hat geständlich einen in polnischer Sprache verfaßten Artikel mit der Ueberschrift: „Aus der Kaschubei, am Tage des St. Bernhard. Was jetzt thun?" geschrieben und denselben zum Zweck der Veröffentlichung an den Redakteur der zu Culm in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Nadwislanin" dem Literaten Danielewski übersendet. Danielewski informirte sich geständlich über den ganzen Inhalt dieses Aufsatzes und veröffentlichte ihn demnächst in den Nummern 53 und 58 der am 28. Mai und 11. Juni v. J. ausgegebenen Zeitung „Nadwislanin". Die Nr. 53. gelangte unbeanstandet in das Publikum, die Nr. 58. wurde von der Polizeiverwaltung zu Culm in den Post-Exemplaren, wie in der Druckerei vorläufig in Beschlag genommen, diese Beschlagnahme auch von dem Kreisgericht zu Culm durch Beschluß vom 13. Juni 1861 auf Grund des §. 100 des Strafgesetzbuches bestätigt. Der Aufsatz selbst beginnt damit, daß jetzt, wo in Frankreich der „Moniteur" und in England der Minister der auswärtigen Angelegenheiten veröffentlicht haben, daß sie der Sache der Polen nicht zu Hülfe kommen könnten, die Lage dieselbe sei, wie vor 13 Jahren, und wieder gefragt werden müsse: was zu thun sei? — Nach dieser Einleitung folgt als Antwort auf die Frage zunächst die Aufforderung, den polnischen Glauben und die polnische Sprache zu vertheidigen; demnächst von der moralischen auf die materielle Seite der Frage übergehend, enthält der Aufsatz in Nr. 58 die Aufforderung, wegen der öffentlichen Angelegenheiten für einen Groschen Sorge zu tragen. Jeder, den die nationale Angelegenheit interessirt, möge zur nationalen Collekte beitragen, bei sich selbst mit geringerem Aufwande Schatzmeister, Minister der öffentlichen Finanzen sein. Diese Ersparnisse sollen erzielt werden durch Verzichtleistung auf sonst gewohnte Genüsse, auf öffentliche Lustbarkeiten oder andere kostspielige Vergnügen. Das, was solchergestalt zum Wohle des Vaterlandes gespart ist, soll unvorzüglich zum nationalen Schatz, zur Verwendung für die nationalen Angelegenheiten, für das Vaterland zusammengelegt werden, und die materiellen Mittel zu nationalen Necessarien gewähren. Auf diese Weise werden — wie es wörtlich heißt — wir uns moralisch wie materiell erheben, Jeder für sich und Alle zusammen groß werden. In der Verwahrung dieses Groschens wird Jeder bei sich eine gewisse betriebsame und nützliche Beschäftigung finden, wie das für heute vielleicht die einzige Beruhigung Eures patriotischen Strebens. Eine so im Geiste begonnene Arbeit kann, Gott sei Dank, Niemand so leicht untersagen. Die Anklage schließt:

In dem ganzen Aufsatz wird unter „Vaterland" das ehemalige Königreich Polen, wie es vor der ersten Theilung im Jahre 1772 bestanden, verstanden. Die nationale Angelegenheit ist die Wiederherstellung des alten polnischen Königreichs. Die Feinde sind die derzeitigen Inhaber der Länder, die jenes Königreich bildeten, die nationale Erhebung ist die Lostrennung der anderen Staaten einverleibten Länder und die Wiedervereinigung zu einem einzigen polnischen Staate. Insofern hierbei ein Theil des zum preußischen Staate gehörigen Gebiets von dem Ganzen losgerissen werden muß, enthält ein hierauf abzielendes Unternehmen einen Hochverrath. Die Herbeischaffung der Mittel und die Aufforderung, das zur Durchführung dieses Unternehmens nöthige Geld zu sammeln, zu sparen, für den Zweck bereit zu halten und dafür zu verwenden, stellt sich als eine, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung dar: Verbrechen gegen §. 66 des Strafgesetzbuches und §§. 32, 33, 34 und 50 des Gesetzes vom 12. Mai 1851. Aus dem Verhör heben wir hervor:

Der Angeklagte Stefanski giebt an: Unter den „Feinden Polens" sei nicht die Regierung, sondern die Gegner der Polen gemeint. Die polnische Sprache habe eigentlich das Wort „Feind" nicht, sondern „Nichtfreund". Er habe darunter auch nur die Reaktion gemeint und was man darunter verstehe. Nicht ein Vorwurf gegen die Regierung sollte ausgesprochen werden, sondern gegen das ganze herrschende System. Die Veranlassung zu diesem Artikel seien überhaupt die neuesten Zustände in Warschau gewesen und wären diese nicht eingetreten, so würde der Artikel nicht geschrieben worden sein. Er habe deshalb auch nur den Russisch-Polen einen guten Rath ertheilen wollen, wie sich dieselben gegen weitere Verfolgungen schützen sollten. Alle die in dem Artikel enthaltenden Redensarten seien mehr rhetorisch zu nehmen. Präsident: Was für ein Ziel wollten sie erreichen? Stefanski: Die Entwickelung der polnischen Nationalität, so weit sie erreichbar war. Präsident: Die höchste Entwickelung ist doch die Herstellung der Selbständigkeit des Reiches. Danielewski: Es sei darunter nur die friedliche organische Entwickelung zu verstehen; der Artikel habe auch einen versöhnlichen und schonenden Ton und sei, wie schon gesagt, nicht auf Preußen zu beziehen (hier wird nun vom Dolmetscher bestätigt, daß das von dem Angeklagten gebrauchte Wort „Erhebung" nicht als „Aufstand" zu übersetzen sei, sondern mehr „Emporhebung" bedeute). Der Angeklagte Stefanski erklärt nun weiter, daß mit den angesammelten Groschen die Nation zu ihrer geistigen Erhebung durch Anschaffung von Büchern und Schriften unterstützt werden sollte, und daß das übrig bleibende für einen großen „Nothfall" verwendet werden solle, sei nicht richtig übersetzt; das polnische Wort bedeute nicht „Nothfall", sondern „Bedürfniß". Der Dolmetscher bestätigt dies, giebt aber zu, daß man auch „Nothfall" übersetzen könne. Präsident: Die Anklage legt das Wort „Bedürfniß" oder „Nothfall" nur so aus, daß darunter die Anschaffung von Waffen zu einer Erhebung verstanden werde. Stefanski: Er habe dabei an die vielen Güter-Confiscationen gedacht, in welchem Falle man den Frauen und Kindern zu Hülfe kommen wollte. Präsident: Schließlich wird aber der Gott der polnischen Könige angerufen und da muß man doch abermals auf den Schluß kommen, daß von der Herstellung eines selbständigen Polenreiches die Rede ist. Stefanski: Dies

sei historisch. Er wünsche allerdings, und könne sich sehr wohl den Fall denken, daß Polen einmal wieder selbständig werde. Dies könne ihm Niemand verwehren, dies könne sogar ein guter Preuße denken.

Die Vernehmung der Angeklagten ist damit geschlossen und es wird noch ein polizeiliches Attest über Stefanski verlesen, welches ihn als einen revolutionairen Agitator bezeichnet. Demnächst erhält der Staats-Anwalt zur Begründung der Anklage das Wort: Nachdem derselbe darauf aufmerksam gemacht, daß der erste Theil des Artikels nicht unter Anklage gestellt sei, fährt er fort: Was die Verwendung des nationalen Schatzes anlange, so sage der Artikel, daß ein Theilchen davon zur Unterstützung des Bruders, das Uebrige aber zu erheblichen Necessarien verwendet werden solle. Unter „Nothfall" könne nichts Anderes verstanden werden, als der gewaltsame Aufstand der Polen zur Wiederherstellung des Polenreiches. Die Ausdauer, mit welcher dieses Ziel von den Polen verfolgt werde, werde in dem Artikel selbst hervorgehoben. Was unter der nationalen Sache zu verstehen sei, werde klar durch die Begründung, mit welcher der Verfasser auf die Geldsammlung hinweise. Nicht sofort solle mit Gewalt eingetreten werden, es werde aber der Rath gegeben, Geld zu sammeln, und es müsse angenommen werden, daß die Geldopfer der Wiedererlangung nationaler Rechte gälten. Die Unterstützung der nationalen Rechte, die Unterstützung der Wittwen und Waisen sei nur eine leere Ausrede des Angeklagten. Es werde ausdrücklich gesagt, daß nur ein kleiner Theil zur Unterstützung der Brüder verwendet werden solle. Daß die gewaltsame Erhebung verstanden sei, beweise ferner das Beispiel mit Warschau und der Geist, der sich dort kundgegeben, verlange das Geldopfer. Das Beispiel mit Italien, welches der Artikel enthalte, beweise, daß eine gewaltsame Erhebung im Schilde geführt werde und daß unter den Feinden die Regierung zu verstehen sei. Der ganze Artikel sei mit einer fieberhaften Aufreizung geschrieben; der Angeklagte Stefanski sei ein Haupt-Agitator und der Artikel sprudelt über von Fanatismus und er wende sich nun noch zum Schluß an den Gott der Polen, als ob die Polen nicht mit uns einen Gott hätten. Die Beschwerde über verkümmerte Rechte sei in Preußen ganz unbegründet. Der Artikel rede von Nationalbau; es gebe keine polnische Nation mehr, sondern nur noch ein polnisches Geschlecht, er erinnere an das Wort Kosciuscos: finis Poloniae. Dieser Zweck müsse zwischen den Zeilen gelesen werden, denn direkt ausgesprochen werde er selten. Der Staatsanwalt beantragt gegen jeden Angeklagten zwei Jahre Zuchthausstrafe.

Der Gerichtshof berieth fast eine Stunde. Er trat fast überall der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei und nahm an, daß die Angeklagten als Endziel einen gewaltsamen Aufstand zur Herstellung des Polenreiches im Auge gehabt. Der Gerichtshof nahm jedoch mildernde Umstände als vorhanden an, weil die Aufforderung nicht auf ein nahe liegendes Unternehmen gerichtet sei, und verurtheilte deshalb den Angeklagten Stefanski zu zwei Jahren, den Angeklagten Danielewski zu einem Jahre Einschließung ohne Verlust der Ehrenrechte und ordnete die Vernichtung des incrimirten Artikels an. Die vom Staatsanwalt hierauf beantragte sofortige Verhaftung der beiden Angeklagten lehnte der Gerichtshof ab.

Unzweifelhaft gehört der vorstehend mitgetheilte Proceß zu den Denkmälern der Strafrechtsgeschichte. Wir können unsererseits bei aller Achtung vor den Aussprüchen eines Gerichtshofes, der sonst weder zum Lobe noch zum Tadel bedeutenden Anlaß bot, nicht umhin, unser Erstaunen über diese Verurtheilung auszusprechen. Sollte es den Polen wirklich verwehrt sein, auf ihre moralische und materielle „Erhebung" durch Geldsammlungen hinzuwirken, welche der Einzelne für sich selbst und ohne Zuwiderhandlung gegen unerlaubtes Collektiren, veranstaltet um eine gesetzliche Agitation einzuleiten, um ihr letztes nationales Ziel zu verwirklichen? Sollte es in der That ein hochverrätherischer Gedanke sein, an äußere geschichtliche Krisen zu denken, welche eine Wiederherstellung Polens zu einer internationalen Frage machen können, sobald man die Lebensfähigkeit dieser Nationalität erkannt hat? Einer der ersten deutschen Patrioten, Ernst Moritz Arndt, forderte zur Zeit des orientalischen Krieges in allen deutschen Zeitungen die Wiederherstellung Polens innerhalb der Gränzen, wo die polnische Nationalität unvermischt bestehen blieb, als eine politische Nothwendigkeit von den Mächten Europas und insbesondere von der Regierung Preußens. War eine solche öffentliche Aufforderung vielleicht auch hochverrätherisch? Was war also das Verbrechen, um welches es sich handelte? Ein vom Gericht supponirter Endzweck, nämlich die Widerherstellung Polens (an welchen auch wir glauben wollen); eine vom Gericht supponirte Beziehung zum Großherzogthum Posen und andere ehemals polnische Landstriche der preußischen Monarchie, und die Anlegung einer Sparkasse, um damit für den „Nothfall" zu operiren in einer Weise, die keineswegs klar dargelegt ist, sondern wiederum nur vermuthet werden kann. Wenn solche Principien der Rechtsprechung allgemeine Gültigkeit erlangten, so wäre es vielleicht eine Vorbereitung zum Hochverrath, die Mittel zu erörtern, mit denen die eine oder andere Partei die Herstellung einer deutschen Centralgewalt betreiben will, im Nothfalle, d. h. wenn der Bundestag durch einen äußeren Feind über den Haufen gerannt würde oder sich selbst, wie 1848, aufzulösen beschließt. Es scheint uns, als ob der hohe Gerichtshof überdies den entfernten Zweck einer Handlung, mit der wirklichen „Absicht" verwechselt hat, und als ob es nicht nur an einer concreten Absicht, sondern überdies an jeder Rechtswidrigkeit der Handlung gefehlt hat. Ohne uns irgend wie zum politischen Advokaten von Agitationen gegen bestehende Zustände zu machen, glauben wir dennoch auf das Gefährliche aufmerksam machen zu müssen, das in Verlesung polizeilicher Atteste über die politische Gesinnung eines Mannes gefunden werden muß. In unseren Augen hat es nicht nur gar keinen juristischen Werth, ob die Polizei Jemand als „Revolutionär" oder als „Reaktionär" bezeichnet, sondern es ist auch bedenklich, von der Gesinnung eines Menschen auf seine Handlungsweise, statt umgekehrt von der Handlung auf die Absicht zu schließen. Unserer völlig unbefangenen Ueberzeugung nach wäre in dem vorliegenden Fall von jedem Schwurgericht der Provinz Posen, selbst wenn es aus lauter Deutschen zusammengesetzt worden wäre, eine Freisprechung zu erwarten gewesen; und wir nehmen keinen Anstand die vom Staatsgerichtshofe gefällte Entscheidung, gerade weil sie alle Subtilitäten einer fein geschliffenen Logik und den höchsten Scharfsinn politischer Zukunftscombinationen in sich enthalten mag, als einen Grund für die Wiedereinführung der ursprünglichen Competenzverhältnisse des Schwurgerichts in Preußen zu betrachten. Was den gelehrten Richter in Civilsachen auszeichnet, seine Gewandtheit in der Interpretation von formellen Willenserklärungen, ist für das Strafrecht nur zu häufig eine Quelle von Irrthümern; eine ungewollte und ungesuchte Gefährdung der materiellen Wahrheit. Wie man mit Recht vom Civilrecht die bloße moralische Ueberzeugung des Richters auf Kosten einer Partei ausschließt, so erkenne man auch für das Strafrecht an, daß die Hülfsmittel der grammatikalischen Interpretation weder für den Thatbestand eines Verbrechens, noch für die Psychologie der menschlichen Verschuldung angemessen erscheinen. Gerade in politischen Processen bildet sich in den gelehrten Gerichtshöfen nur zu häufig jene Usualinterpretation menschlicher Absichten, welche nur für Lieferungsverträge am Platze ist.

Inhalt. Mittermaier's Schrift: „Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen. — Vechta. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 18. — Sonnabend, den 3. Mai. — 1862.

Der Kampf der Staatsanwaltschaft mit der richterlichen Gewalt, erläutert durch einen merkwürdigen in Frankreich vorgekommenen Strafrechtsfall.

Es kann, um zu einer richtigen Würdigung der Stellung der Staatsanwaltschaft zu gelangen, kein besseres Mittel geben, als in den Ländern, in welchen die Staatsanwaltschaft schon seit einer langen Reihe von Jahren in Wirksamkeit ist, Erfahrungen darüber zu sammeln, in welche verschiedene Lagen die Staatsanwaltschaft gegenüber den Ministerien, dem Untersuchungsrichter, dem urtheilenden Gerichte und den Anwälten, mit denen sie in einem geistigen Kampfe vor Gericht sich befindet, kommen kann, und Rechtsfälle zu zergliedern, in welchen der Kampf der Staatsanwaltschaft mit den Behörden praktisch geworden ist. In neuester Zeit hat in Frankreich in dieser Beziehung ein Straffall ein großes Aufsehen erweckt, indem dieser Fall vorzüglich geeignet war, zu zeigen, in welche eigenthümliche Lagen die Staatsanwaltschaft den Gerichten gegenüber kommen kann. Wir halten es für zweckmäßig, die deutschen Leser mit diesem Rechtsfalle näher bekannt zu machen, und daran einige praktische Bemerknngen über Staatsanwaltschaft zu knüpfen.

Im März 1861 hatte der bekannte Schriftsteller About (der Verfasser der vielverbreiteten Schrift über die römische Frage) in dem von dem französischen Ministerium begünstigten Journal: Opinion nationale den Bürgermeister von Saverne (im Elsaß) in einem Aufsatze auf empfindliche Weise angegriffen und ihm in Bezug auf seine Amtsthätigkeit solche schweren Vorwürfe gemacht, daß der Bürgermeister sich genöthigt sah, wegen Schmähung zu klagen, und bei dem Staatsanwalt den Antrag zu stellen, gegen About und gegen den Redakteur des Journals Opinion nationale die strafrechtliche Verfolgung einleiten zu lassen. Der Staatsanwalt stellte den Antrag und das correktionelle Gericht setzte auf den 24. Mai 1861 die Verhandlung der Sache an. Auf unerwartete Weise erklärte der Bürgermeister von Saverne dem Minister des Innern, daß er von seiner Klage wegen Schmähung abstehe. Der Minister theilte diese Erklärung dem Justizminister mit, welcher am 21. Mai dem Generalprocurator vom kaiserlichen Gerichtshofe zu Colmar die Erklärung des Bürgermeisters zusendete und ihn aufforderte, seinem Substituten in Saverne den Auftrag zu ertheilen, die strafrechtliche Verfolgung aufzugeben. Bemerkt muß werden, daß nach französischem Rechte die Erklärung eines Beleidigten, der einmal wegen Schmähung klagte und dann die Erklärung zurücknimmt, nicht die Wirkung haben kann, daß der Staatsanwalt nicht im öffentlichen Interesse die Sache verfolgen darf und daß der Gerichtshof, welcher einmal wegen einer Schmähung die Sache an sich gezogen und einen Angeschuldigten deswegen vorgeladen hat, ohne Weiteres in die Lage gesetzt wird, daß nicht weiter verhandelt werden kann. Der Minister ging aber davon aus, daß in einer Sache, bei welcher die öffentliche Ordnung nicht wesentlich interessirt ist, wenn der Beleidigte, der der beste Richter über seine Ehre ist, auf die Forderung der Genugthuung verzichtet, der Gerichtshof selbst keine Schwierigkeiten machen würde, sich den Ideen der Versöhnung anzuschließen. Der Generalprocurator von Colmar fügte sich nun, dem Auftrage gemäß, um diesen in Vollzug zu setzen, fand aber wider Erwarten Widerspruch bei dem Staatsanwalt von Saverne, indem dieser erklärte, daß er die Anklage nicht zurücknehmen werde. Um nun die Sache rasch abzuschneiden, ließ sich der Generalprocurator von dem Staatsanwalt die Akten des Processes einhändigen, nahm sie mit nach Colmar und machte natürlich dadurch dem Staatsanwalt von Saverne es unmöglich, die Sache bei Gericht zu verfolgen. Der Minister erklärt in seinem Schreiben ganz einfach dies Benehmen des Generalstaatsanwalts als einen administrativen Zwischenfall, über dessen Gesetzlichkeit nur dem Justizminister zustehe zu urtheilen. Die Sache machte großes Aufsehen. Es scheint, daß der Staatsanwalt von Saverne dem elsassischen Deputirten im legislativen Körper in Paris, Herrn Keller, Mittheilungen über den Fall gemacht hat. Herr Keller, der bekannte feurige Redner der clericalen Partei im gesetzgebenden Körper, säumte nicht den Fall auszubeuten und aus dem ganzen Vorgang einen Anklagepunkt gegen die Staatsregierung zu machen, der gesetzgebende Körper beachtete aber die Sache nicht weiter. Eine andere Wendung nahm aber

der Fall durch das Auftreten des kaiserlichen Gerichtshofes in Colmar. Der Präsident ging davon aus, daß durch das Benehmen des Generalprocurators ein schwerer Eingriff in die Rechte der Justiz gemacht worden sei, und nachdem er dem Gerichtshofe die Verhältnisse des Falles auseinandergesetzt hatte, stellte er den Antrag, das Erscheinen des Generalprocurators vor Gericht anzuordnen und von ihm zu fordern, daß er über den ganzen Fall Rechenschaft gebe. Wir dürfen nicht unbemerkt lassen, daß vor der Sitzung der Präsident den Justizminister von seinem Vorhaben in Kenntniß gesetzt hatte, und mit dem Generalprocurator auch eine persönliche Unterredung hatte, wobei der Generalprocurator den Präsidenten aufmerksam machte, daß das von ihm eingeleitete Verfahren sehr ungeeignet wäre, und nur die Absicht habe, der Staatsanwaltschaft eine Lektion zu ertheilen und einen Kampf der Prärogative einzuführen. Alles dies brachte aber den Präsidenten von seinem Vorhaben nicht ab; er stützte sich vorzüglich auf den Art. 11 des Gesetzes vom 20. April 1810. Um unsern Lesern das Verständniß der Sache zu erleichtern, bemerken wir den Inhalt jenes Gesetzes, welches folgende Vorschrift enthält: Der kaiserliche Gerichtshof kann in einer Sitzung sämmtlicher Abtheilungen des Hofes die Denunciationen anhören, welche eines seiner Mitglieder in Bezug auf begangene Verbrechen oder Vergehen macht; der Gerichtshof kann dem Generalprocurator auftragen, wegen der auf solche Verbrechen sich beziehenden Thatsachen eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten oder den Bericht des Generalprocurators über eingeleitete strafrechtliche Verfolgung anhören. Die von dem Präsidenten angeordnete Sitzung des kaiserlichen Gerichtshofes von Colmar fand am 17. Juni statt. Der Präsident setzte in Abwesenheit des Staatsanwalts die Sache auseinander, worauf der Gerichtshof den Beschluß faßte, daß in Erwägung der von dem Präsidenten vorgetragenen Bemerkungen die Darstellung des Präsidenten in den Berathungsregistern des Hofes beurkundet und die Sache auf einen Monat vertagt werden soll, damit darüber weiter entschieden werden kann. Man bemerkt, daß durch diesen Beschluß der Gerichtshof einen milden Weg wählte, daß aber durch den Beschluß der kaiserliche Hof seine Competenz, in der Sache zu entscheiden, anerkannte und daß er eigentlich dem Justizminister eine Frist von einem Monat setze, um dem Gesetze Genugthuung zu geben. Der Minister fand in diesem Beschlusse eine Ueberschreitung der Gewalt des Gerichts und eine Anmaßung von Befugnissen, die das Gesetz dem Gerichte nicht zugesteht. Die Folge war, daß der Justizminister dem Generalprocurator am Cassationshofe den Auftrag ertheilte, Cassation einzulegen, und zu fordern, daß wegen Ueberschreitung der Gewalt der vom Gerichtshof zu Colmar gefaßte Beschluß vernichtet werde. Der Generalprocurator stellte nun beim Cassationshofe seinen Antrag, den er dadurch begründete, daß mit Unrecht der Gerichtshof seine Befugniß, in dem Falle zu entscheiden, aus dem oben angeführten Art. 11 des Gesetzes von 1810 ableitete, indem diese Vorschrift nur darauf sich beziehe, daß in den Fällen, in welchen der Staatsanwalt aus Gleichgültigkeit, oder Parteilichkeit oder aus Furcht seine Pflicht versäumt, eine Untersuchung einzuleiten, die bürgerliche Gesellschaft nicht unvertheidigt bleiben und durch die dem Gerichtshofe gegebene Befugniß dafür gesorgt werden soll, daß ein Schuldiger nicht ungestraft bleibe. Der Generalprocurator sucht nun zu zeigen, daß dies Gesetz von 1810 auf den vorliegenden Fall nicht passe, daß wenn auch der Generalprocurator von Colmar gefehlt hätte, nur

ein Irrthum über die Wirkung der Zurücknahme der Klage wegen Schmähung vorgelegen wäre, daß über einen solchen Irrthum nicht die Gerichte entscheiden könnten, sondern der Staatsanwalt nur unter dem Minister stehe, indem sonst der wesentliche Grundsatz der französischen Gerichtsorganisation, nämlich der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten verletzt würde. Selbst wenn der Generalprocurator von Colmar Unrecht gethan hätte, bleibt nach der Ausführung des Generalprocurators am Cassationshofe dem Gerichtshofe die Befugniß, dem Minister als dem Vorstand der Justiz den Fall anzuzeigen, damit dieser das Geeignete verfüge; nie aber dürfe der Präsident oder der Gerichtshof die Handlungen des Generalprocurators wie die eines Untergebenen beurtheilen und sie seiner Censur unterwerfen, weil sonst die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als des Mandatars der kaiserlichen Gewalt verletzt würde. Hierauf sprach am 12. Juli 1861 der Cassationshof das Urtheil aus, daß der vom kaiserlichen Gerichtshof zu Colmar gefaßte Beschluß vernichtet werde. In den Entscheidungsgründen wird in Bezug auf den ersten Cassationsgrund, nach welchem der Gerichtshof eine Ueberschreitung in doppelter Hinsicht begangen habe, nämlich den Ausspruch eines Tadels über den Generalprocurator und eine unanständige und Ehrfurcht verletzende Form gegenüber dem Justizminister, eine Ueberschreitung der Gewalt nicht angenommen werden könne, indem der Hof durch seinen Beschluß noch keinen Tadel über den Generalprocurator ausgesprochen, aber auch den Justizminister nicht verletzt habe, vielmehr durch das Aussprechen der Vertagung der Sache seine Unterwerfung gegenüber dem Justizminister ausgesprochen hätte. In Ansehung des zweiten Cassationsgrundes der Incompetenz, gegründet auf die falsche Auslegung des Art. 11 des Gesetzes von 1810 erklärt der Cassationshof, daß das erwähnte Gesetz dem kaiserlichen Gerichtshofe nur eine ausnahmsweise Befugniß einräume, die öffentliche Klage in Bewegung zu setzen, daß diese Befugniß an besondere Bedingungen geknüpft sei, nämlich an das Dasein einer Denunciation von Seite eines Mitgliedes des Gerichts in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen, wegen welches noch keine Untersuchung eingeleitet worden, daß in dem vorliegenden Falle diese Bedingung nicht vorhanden war, daß die ausnahmsweise ertheilte Befugniß um so weniger auf den hier vorliegenden Fall ausgedehnt werden dürfe, als sonst den kaiserlichen Gerichtshöfen ein absolutes Recht der Einmischung in die Ausübung der öffentlichen Klage giebt, eingeräumt würde, daß durch den Art. 61 vom 20. April 1810 die Gerichtshöfe berechtigt und verpflichtet wären, den Justizminister in Kenntniß zu setzen von allen Vorfällen, bei welchen Beamte der Staatsanwaltschaft die Pflichten ihres Standes verletzen und die Ehre, die Zartheit und Würde des Amtes gefährden, daß auf diese Art der Gerichtshof in Colmar durch seinen Beschluß die Regeln seiner Competenz verletzt und eine falsche Anwendung des Gesetzes von 1810 gemacht habe.

Der hier mitgetheilte Fall verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. In Frankreich hat nur der achtungswürdige Herausgeber des Journal du droit criminel, Herr Morin[1]), in einem gründlichen und unparteiischen Aufsatze den Rechtsspruch des Cassationshofs geprüft und die Rechtmäßigkeit desselben gezeigt. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat bei seinem letzten Aufenthalt im Elsaß Gelegenheit ge-

[1]) In dem Journal du droit criminel, 1861, p. 328 bis 334.

habt, durch Besprechung mit ehrenwerthen Männern, die verschiedenen Parteien angehören, sich zu überzeugen, daß der mitgetheilte Fall großes Aufsehen erweckt, die dabei zur Sprache gekommenen Vorfälle sehr bedauert werden, und man auf das Neue in Frankreich anerkannt, daß die Stellung, welche die Gesetze und die Praxis der Staatsanwaltschaft anweist, namentlich in Bezug auf das Verhältniß der Letzteren zu dem Ministerium, eine sehr mangelhafte ist. Man kann nicht genug hervorheben, daß in Frankreich die Politik auf die Art der Behandlung von Straffällen, bei denen der Nichteingeweihte nicht entfernt einen Zusammenhang mit politischen Zuständen ahnt, dennoch den größten Einfluß hat. Nach den uns zugekommenen Mittheilungen hängt der vorliegende Fall auf folgende Weise mit politischen Ansichten zusammen. Man behauptet vielfach im Elsaß, daß der Auftrag des Ministers an den Generalprocurator von Colmar sich daraus erklärt, daß das Ministerium den Herrn About, welcher wegen seiner Schrift über die römische Frage und andere Aeußerungen in Zeitschriften die Gunst der Regierung besitzt, gegen eine Verurtheilung wegen des in Frage stehenden Artikels, der als strafbar vom Gericht unfehlbar erkannt werden mußte, habe in Schutz nehmen wollen, daß eine ähnliche Rücksicht auch in Bezug auf das Journal l'Opinion nationale entschieden habe, weil dies Journal, welches die Interessen des Ministeriums treu fördert, schon einmal eine Verwarnung erhalten habe, und wenn es wieder verurtheilt worden wäre, der Unterdrückung nicht hätte entgehen können. Man erklärt auch die Zurücknahme des Klagantrags wegen Schmähung von Seite des Maire von Savern daraus, daß der Letzte dazu von dem Minister des Innern aufgefordert worden sei und nach der bekannten sehr abhängigen Stellung des französischen Bürgermeisters vom Ministerium die Aufforderung des Ministers als eine Art Befehl ansehen mußte. Auf diese Art erklärt man leicht, wie der Minister zu seiner Aufforderung an den Generalprocurator in Colmar kommen konnte. Es kann dem Ausländer nicht zustehen, darüber zu urtheilen, in wie fern die oben angeführte, im Elsaß vielfach verbreitete Ansicht über den politischen Zusammenhang des vorliegenden Falles gegründet ist. Bemerkt muß nur werden, daß der Generalprocurator von Colmar als ein ehrenwerther, häufig seine Unabhängigkeit bewährender Mann geachtet ist. Daran knüpft sich um so mehr das Bedauern, daß selbst ein solcher unabhängiger Oberstaatsanwalt durch die bestehenden Verhältnisse in die Lage gebracht werden konnte, dem Willen des Ministers sich zu fügen und zu dessen Durchsetzung einen auf jeden Fall bedenklichen Schritt zu thun, welcher einen Conflikt zwischen dem Generalprocurator und dem Staatsanwalt von Savern und zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte zum Nachtheil der Achtung der Justiz zum Ausbruch brachte. Uns scheint, daß auf jeden Fall der hier mitgetheilte Vorfall in Frankreich der allgemeinen Beachtung in allen Ländern von Seite derjenigen würdig ist, welche die Wichtigkeit des herrlichen Instituts der Staatsanwaltschaft würdigen, aber auch wissen, daß dessen erfolgreiche Wirksamkeit von der geeigneten Stellung der Staatsanwälte zu ihren Vorgesetzten und zu dem Ministerium, sowie zu den Gerichten abhängt. Uns scheint der mitgetheilte Fall auf die Wichtigkeit von zwei Fragen zu deuten: 1) Wie weit soll der Executivgewalt gegenüber die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft, soweit sie als anklagende Behörde im Strafproceß auftreten soll, gesichert werden? 2) Kann der Staatsanwaltschaft, wenn sie einmal durch Erhebung

der öffentlichen Anklage die amtliche Thätigkeit des Strafgerichts in Bewegung gesetzt hat, und das Gericht durch Vorladung in die Sitzung zur Verhandlung der Sache ausgesprochen hat, daß es den Fall als zu seiner Competenz gehörig betrachte, beliebig durch eine Erklärung, daß es die Sache zur Verhandlung noch nicht kommen lassen wolle, die Thätigkeit des Gerichts in der Sache lähmen? In Bezug auf die erste Frage ist es dringend nothwendig, daß die Gesetzgebung von den Ansichten der französischen Einrichtungen sich lossage und die Selbständigkeit der Staatsanwälte als öffentlicher Ankläger ausspreche. Nur auf diese Art wird das nothwendige Vertrauen der Bürger zur Staatsanwaltschaft begründet, nur dadurch die vielfachen Klagen vermieden, wie sie in Frankreich und Italien vielfach gehört werden, darüber, daß der Staatsanwalt nur als willenloses Werkzeug der Executivgewalt erscheint, während er die Rolle des unparteiischen, kenntnißreichen Vertreters des Gesetzes spielen muß. Von allen neuen deutschen Gesetzgebungen hat nur die braunschweigische in der Strafproceß-Ordnung von 1849 §. 4 das wahre Verhältniß gewürdigt, wenn es ausspricht: Die Staatsanwälte handeln auch als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber selbständig, und haben nur die Weisungen des bei der höheren Instanz angestellten Staatsanwaltes zu befolgen. Wird ihnen von ihrem Vorgesetzten die Einleitung einer Untersuchung oder eines Hauptverfahrens gegen eine nach ihrer Ueberzeugung unschuldige Person aufgetragen, so haben sie ungesäumt ihrem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher in diesem Falle die Angelegenheit an sich ziehen oder durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft betreiben lassen wird. Der Cassationshof kann jedoch dem Oberstaatsanwalte, nachdem derselbe zuvor gehört worden, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und des ferneren Verfahrens anempfehlen. Erklärt der Oberstaatsanwalt, daß er die Befolgung des Befehls mit seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht vereinigen könne, so ist der Cassationshof befugt und verpflichtet, einen Vertreter des Oberstaatsanwalts für den Fragefall zu ernennen.

Die angeführte Vorschrift scheint uns freilich nicht ganz zu genügen und auf jeden Fall ergänzt werden zu müssen, aber sie giebt eine Grundlage für die weitere Berathung, die am besten für die das Vertrauen der Bürger und die moralische Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft sichernde Stellung derselben. Eine lange Erfahrung hat aber gezeigt, daß derjenige Staatsanwalt, von dem man anerkennen darf, daß das, was er vorträgt, das Produkt seiner innersten Ueberzeugung, die größte moralische Wirksamkeit und Macht hat. Wir beklagen es, daß in Schriften und auf den Juristentag, die sich mit der Frage über Staatsanwaltschaft beschäftigten, sich nicht darum kümmern, Erfahrungen zu sammeln, die sich in Ländern zeigen, in welchen seit vielen Jahren Staatsanwaltschaft besteht und auf die verschiedenen Lagen sich beziehen, in welche die Staatsanwaltschaft kommen kann. In Bezug auf die oben gestellte zweite Frage muß man bedauern, daß diese in den französischen Verhandlungen über den Fall von About nicht hervorgehoben wurde; unfehlbar muß der Grundsatz entscheiden, daß von dem Staatsanwalte die Erhebung der öffentlichen Anklage abhängt, sobald aber durch Erhebung derselben das Strafgericht in die Lage gekommen ist, seine richterliche Thätigkeit in der Sache geltend zu machen, sobald es eine Verhandlung eingeleitet hat, es nicht mehr in der Macht des Staatsanwalts steht, die Thätigkeit des Gerichts zu lähmen. Der Staatsanwalt darf die Gerichtsverhandlung

nicht hindern, das Gericht muß über den an dasselbe gebrachten Fall entscheiden und der Staatsanwalt muß es dazu in den Stand setzen. Der Staatsanwalt von Savern, der in der Verhandlung thätig sein wollte, wurde durch die Wegnahme der Akten von Seite des Generalprocurators daran gehindert. Die ernste Frage ist jetzt nur: welcher Weg dem Gerichte, dessen Thätigkeit auf diese Art gelähmt wurde, zur Sicherung des Rechts der Unabhängigkeit der Justiz zustehen soll. Man hat neuerlich spöttisch von der Mode gesprochen, nach fremden Vorbildern zu malen, und dies auf die Berathungen über die Staatsanwaltschaft angewendet; wir bedauern es, daß man so wenig um die fremden Vorbilder sich kümmert. Man hat im Jahre 1849 die Staatsanwaltschaft in Deutschland aus Frankreich eingeführt, aber nur Wenige, die darüber schreiben und reden, haben in Frankreich selbst Erfahrungen gesammelt, wie sich das Institut dort bewährt. Wir halten es für Pflicht, zum Schlusse auf einen trefflichen Vortrag des Professors v. Holtzendorff auf dem Congresse in Dublin im August 1861 aufmerksam zu machen, worin der Redner über die öffentlichen Ankläger in Preußen sprach[2]), unparteiisch die Vortheile desselben schildert, und am Schlusse auf manche der unleugbar vorhandenen Mängel der Einrichtung, insbesondere darauf aufmerksam macht, daß der preußische Staatsanwalt das gefährliche Anklagemonopol hat, und daß er zu sehr als ein reiner Agent der Krone, nur unter dem Einflusse des Ministers der Justiz steht, was vorzüglich bei Verfolgung politischer Verbrechen sehr nachtheilig werden könne. Der Redner hatte mit großer Zartheit wunde Flecke berührt, möge sein Vortrag und die dadurch veranlaßte Berathung[3]) des Congresses über Staatsanwaltschaft gehörig beherzigt werden.

Mittermaier.

Die jüngsten Criminal-Rechtssprüche des preußischen Obertribunals.

Zur Fortsetzung der in Nr. 5 dieses Jahrgangs begonnenen Besprechung liegen die zwei ersten Hefte des zweiten Bandes von Oppenhof's „Rechtsprechung des Kgl. Ob.-Tr. in Strafsachen" vor. Die Tendenz und der Plan dieser Besprechung sind bekannt.

I.

Materielles Strafrecht.

1.

Die Bestimmungen des preuß. Strafgesetzbuchs über die ausnahmsweise Bestrafung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen (§. 4) zeichnen sich durch grundsätzliche Achtung des Territorialitätsprinzips und des non bis in idem vor anderen deutschen Gesetzen aus. Die unvermeidliche Abweichung von dem letzteren Grundsatze bei Hoch-, Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Münzverbrechen ist insofern gemildert, als die Bestrafung solcher im Auslande begangenen Verbrechen nicht absolut, sondern fakultativ angeordnet ist („kann — verfolgt werden"). Es liegt hierin Einer der gesetzlich vorkommenden Fälle discretionärer Gewalt der Staatsanwaltschaft. Das non bis in idem wird dagegen

[2]) Der Vortrag ist abgedruckt in Transactions of the national association for the promotion of social science. London, 1862, p. 143 — 146.

[3]) Abgedruckt in den Transactions, p. 242.

schlechthin festgehalten für Verbrechen und Vergehen im Auslande, die dort überhaupt gesetzlich strafbar sind (§. 4 Nr. 3). Das Obertribunal hat schon in früheren Entscheidungen, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, hervorgehoben, daß die Qualität als „Verbrechen" oder „Vergehen" nur in Betreff des preußischen Gesetzes, nicht des ausländischen, Bedingung der diesseitigen Bestrafung ist (Oppenh. Comm. ad §. 4 Nr. 17). Diese Ansicht führt ein Erk. vom 14. November 1861 (S. 71) folgerecht an einem Falle durch, der objektiv zuerst als „Uebertretung" auftretend, nach der thatsächlichen Feststellung als „Vergehen" qualificirt wurde.

Mit eben so vollem Rechte führt ein Erk. vom 15. November 1861 (S. 75) aus, daß die concrete That, die vorliegende Handlung erwiesener Maßen unter die Strafdrohung des ausländischen Gesetzes fallen muß, um die Voraussetzung des §. 4 Nr. 3 erfüllt zu sehen. Es genügt somit nicht, festzustellen, daß die vorliegende Handlung nach dem preuß. Gesetze „Betrug" sei und das ausländische Gesetz den Betrug bestrafe. Offenbar ist die Bemühung, den concreten Fall mit der ausländischen Verbrechensdefinition zu vergleichen, ein Gebot der Logik; denn nur beim Zutreffen dieser auf jenen ist die in Rede stehende „Handlung" eine durch die Gesetze des Begehungsortes mit Strafe bedrohte. Diese Auffassung erscheint so unzweifelhaft und naheliegend, daß man in Versuchung geräth, dem Appellationsrichter zur Rettung seiner Urtheilsfähigkeit nur einen undeutlichen Ausdruck zuzutrauen. Sollte er wirklich auf die Frage gar nicht gerathen sein, ob die betreffende Handlung nach russischen Begriffen ein „Betrug" sei? —

2.

Die Bedenken und Schwierigkeiten, welche ein Staatsanwalt in der Bestimmung des §. 287 S.-G.-B. gefunden hatte, sind offenbar angemessen durch die einfache Motivirung des Erk. vom 15. November 1861 (S. 79) beruhigt und gelöst worden. — Durch Wahrspruch der Geschwornen stand fest, es sei dem Angeklagten nicht bekannt gewesen, daß die in Brand gesetzten Sachen ihrer Lage oder Beschaffenheit nach geeignet waren, einem Wohnhause ꝛc. das Feuer mitzutheilen. Das freisprechende Erkenntniß wurde mit der Behauptung angegriffen, daß zur Anwendung des §. die objektive Qualität der Sache genüge und auf das Bewußtsein des Thäters nichts ankomme, insofern nicht besondere Umstände behauptet würden, aus denen die Unkenntniß gefolgert werde.

Das Obertrib. statuirt dieser Verwirrung der Grundbegriffe von Dolus gegenüber die Wahrheiten:

> Kenntniß der Eigenschaft der Sache, welche sie zum Object der betreffenden Rechtsverletzung macht, ist Voraussetzung, Bestandtheil, des Dolus;
>
> worauf sie beruht (ob auf „besonderen Umständen"), ist rechtlich unerheblich und Thema nur der Beweisfrage.

Den weiteren Ausführungen in den Gründen des Erk. aber möchten wir nicht durchweg zustimmen. Es wird nämlich behauptet, bei den „gemeingefährlichen" Verbrechen verlange das Gesetz nicht den besonderen Nachweis der Gemeingefährlichkeit noch den bestimmten Vorsatz des Thäters, eine derartige Gefahr hervorzubringen, sondern es benenne z. B. bei der Brandstiftung die Gegenstände (Wohnhäuser), deren Anzündung es ohne Weiteres als gemeingefährliche Handlung bestrafe und erkläre den Dolus indeterminatus für genügend, — der Thäter kennt diese Eigenschaft der Sache und

willigt in jeden Erfolg, der eintreten möchte, wenn auch ohne bestimmte Absicht. Ebenso greift §. 287 Platz, wenn der Thäter weiß, die angezündete Sache sei geeignet, z. B. einem Wohnhause den Brand mitzutheilen, den direkten Vorsatz, daß dies eintreten solle, aber nicht hat. Diese aus §. 529 des Entwurfs von 1843 (nämlich aus der Beseitigung des ausdrücklichen Erfordernisses jenes Dolus directus) motivirte Auslegung des Gesetzes ist nicht unbestritten (vgl. Oppenh. Comm. ad §. 287 Nr. 1). Wir halten sie indeß für richtig und zwar deshalb, weil andernfalls der §. 287 neben den §§. 285 ff. geradezu keinen Sinn und Gegenstand hätte.

Nur kann mit dieser Argumentation nicht der ganze Titel 27 des St.-G.-B. vor dem Vorwurfe der Inconsequenz gerettet werden, wie das Obertribunal zu beabsichtigen scheint. Das preuß. Strafrecht steht hinter andern deutschen Gesetzen zurück in Betreff der folgerechten Durchführung der richtigen Grundgedanken. Denn nach dem vom Obertrib. (Erk. vom 13. Mai 1857 und 26. April 1858) angenommenen Sinne der §§. 285, 290, 294, 297 u. A. soll selbst dann der schwerere objektive Effekt (Tod eines Menschen) dem Thäter zugerechnet werden, wenn er sich die Möglichkeit dieses Effektes nicht vorgestellt hat — resp. das Bewußtsein von der Möglichkeit dieses speciellen Erfolgs soll präsumirt werden. Ausgeschlossen ist somit der Beweis, daß der Thäter — etwa mit gutem Grunde, das Bewußtsein, er könnte eine Gefahr für Menschenleben herbeiführen, faktisch nicht hatte, z. B. in einem Falle, wo er sich sorgfältig dessen zu vergewissern suchte, daß das isolirte „Wohnhaus", welches nur er bewohnte, zum „Wohnhaus" machte (cf. Opp. Comm. ad §. 285 Nr. 15 u. 17), Menschen nicht beherberge und auch sonst sein Brand Menschen nicht gefährden werde, wo dennoch ein heimlich eingeschlichener Dieb den Tod in den Flammen findet. Man nehme dazu die keineswegs undenkbare, harmlose Absicht, auf kürzerem Wege den Abbruch eines baufälligen Hauses zu bewirken und frage sich dann, ob die Todesstrafe der Handlung entspricht! — Wir meinen, das Gesetz weicht hier von der Wahrheit ab, daß das Bewußtsein vom Erfolge resp. von seiner Möglichkeit, absolut congruiren muß mit dem Erfolge, um diesen zuzurechnen. Das sächsische St.-G.-B. belegt die Brandstiftung, durch die ein Mensch das Leben verloren hat, nur dann mit der schwereren Strafe, wenn dieser Erfolg nach den obwaltenden Umständen vom Thäter vorausgesehen werden konnte (Art. 209 des sächs. St.-G.-B.). Diese Bestimmung ist eine Garantie gegen schwere Verletzungen des absolut berechtigten Grundsatzes:

> daß eine Incongruenz des Dolus mit dem Erfolge die volle Zurechnung des Letzteren ausschließt.

Wir beklagen es deshalb, daß der höchste Gerichtshof sich noch nicht veranlaßt gesehen hat, die Nothwendigkeit einer solchen Verbesserung des Gesetzes zu constatiren.

3.

§. 218 Nr 6 des preuß. S.-G.-B. belegt mit Zuchthausstrafe den Dieb, der „Waffen bei sich führt". Nach den Motiven des Gesetzes soll ihr Besitz als Bethätigung der Gefährlichkeit und als Mittel, den Entschluß zum Widerstand zu entkräften, den Grund der Straferhöhung (der Auszeichnung über einfachen Diebstahl hinaus) bilden. Zwar kann man hiernach nicht fordern, daß der Dieb den Vorsatz haben müsse, die Waffe zum Angriff oder zur Vertheidigung zu gebrauchen; es erscheint aber gekünstelt und gesucht, das Moment der Gefährlichkeit auch in dem Besitz einer Waffe zu erweislich anderen Zwecken, z. B. also da zu finden, wo seine Beziehung auf den Diebstahl gar nicht im Bewußtsein des Thäters liegt. In den Vorberathungen des Gesetzes ist anerkannt, daß der §. 218 Nr. 6 nicht Anwendung finde, wenn Jemand zufällig beauftragt ist, einen Degen wegzutragen und auf diesem Gange einen Diebstahl begeht. Ebenso dürfte denn doch dem Förster, der, den Hirschfänger wie stets an der Hüfte, ein Stück Wild stiehlt, dieser Besitz einer Waffe nicht die Bestrafung aus §. 218 Nr. 6 zuziehn. Wie steht der Fall, wenn er durch Weglegen der Waffe beim Hinzukommen Anderer sofort die Abwesenheit jeder gefährlichen Vorstellung bekundet und damit positiv zeigt, daß er die Waffe zu diesem oder jenem anderen Zwecke mit sich geführt hat? Die Motive erkennen an, daß bei solcher erwiesenen Abwesenheit der qu. Vorstellung die Bestimmung nicht passe (cf. Opp. Comm. ad §. cit. Nr. 5). Deshalb halten wir das Erkenntniß vom 10. Oktober 1861 (S. 2), welches frühere bestätigt (cf. Opp. Comm. l. c. Nr. 8), wenigstens in der Allgemeinheit des aufgestellten Satzes für unrichtig. Wenn die Waffe „nur zur Erlegung des Wildes bestimmt war und diente", so war sie eben nicht dazu bestimmt und diente nicht dazu, auch nur den Schein und Effekt einer Gefährlichkeit für Dritte zu erzeugen (vgl. Opp. Comm. ad §. cit. Nr. 3, 5, 8); in solchem Falle sollte man nicht mit überfeinen abstrakten Sätzen operiren, sondern den wahren, erweislichen Charakter der Handlung mit dem wahren Sinne des Gesetzes zusammenhalten. Namentlich ist es gesucht, seine Anwendbarkeit generell zu statuiren, weil die „gefährliche Lage, in welche der Dieb sich selbst durch sein gesetzwidriges Verhalten versetzt, das Bewußtsein und das Festhalten des ursprünglichen Zweckes im Momente des Betroffenwerdens zurückdrängen, also auch hier jene Gefährlichkeit vorhanden sein wird, welcher das Gesetz durch eine schwerere Pönalsanktion vorbeugen wollte." — Zwei Fälle giebt es nur: entweder ist in der Vorstellung des Thäters (ich rede nicht von bestimmtem Vorsatz des Waffengebrauchs!) irgend etwas vorhanden, was uns berechtigt, dem Besitz der Waffe auch den Sinn eines Moments der Gefährlichkeit beizulegen oder nicht. Im letzteren Falle ist er gleichgültig, und es widerspricht dem Sinne des Gesetzes wie den Gesetzen der Logik, in bedeutungslose äußere Zufälle ohne alle Rücksicht auf die Willensrichtung des Handelnden, eine Bedeutung hineinzulegen, die unausweichlich mit einem vorhandenen Dolus oder einer vorhandenen Culpa zusammenhängt. Wenn Jemand glaubhaft machen kann, daß er einen gewissen Dolus nicht gehabt, so ist es kein Qualificationsmoment der Strafe, ihm zuzurechnen, daß er sich selbst in Versuchung geführt habe, auf schlimmere Gedanken vielleicht doch noch zu verfallen!

4.

Ein Erk. vom 24. Oktober 1861 (S. 20) stellt, in Uebereinstimmung mit früheren Rechtssprüchen, fest, daß die in Ehescheidungsprocessen ergangenen civilrichterlichen Entscheidungen den Strafrichter nicht binden, Letzterer vielmehr hinsichtlich der Beweisfrage in seinem Gebiete selbständig gestellt sei. Dieser Satz wird keinem Zweifel begegnen; nicht so unstreitig erscheint aber der zweite:

> Die Strafverfolgung des Ehebruchs ist statthaft, sobald die Ehe aus §. 673 II., 1 A. L.-R. wegen einer dringenden Vermuthung der Verletzung der ehelichen Treue geschieden ist.

In dem vorliegenden Erk. fehlt es eigentlich an jeder Motivirung dafür, daß die wörtliche Vorschrift des §. 140 St.-G.-B. („wenn wegen dieses Vergehens" — Ehebruch — „die Ehe geschieden ist,") auf eine Scheidung wegen jener Vermuthung auszudehnen sei. Man darf ein früheres Erk. vom 8. Juni 1854 (Oppenh. Comm. ad. §. 140 Nr. 8) hinzunehmen, welches ausführt: der §. 673 cit. enthalte nur eine Beweisregel, nach welcher der Scheidungsgrund des Ehebruchs als vorhanden angenommen werden solle, mit anderen Worten: die Scheidung aus §. 673 sei eine Scheidung „wegen Ehebruchs". Entschieden muß hier wohl, ob §. 673 wie §. 672 (Sodomiterei und andere unnatürliche Laster) eine πορνεια im Sinne hat, die, abgesehen von einer Vereinigung der Geschlechtstheile, die Consumirung des Ehebruchs dahingestellt, selbst ein Bruch der ausschließlichen Gemeinschaft der Ehe ist? Nach dem Wortlaut des §. 673 wird der „unerlaubte Umgang, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird, dem Ehebruche gleichgestellt." Ob diese „Gleichstellung" dahin zu verstehen sei, daß der Fall des §. 673 an sich, ebenso wie nach §. 671 der Ehebruch im engeren Sinne ein Scheidungsgrund sei, oder dahin, daß der Letztere präsumirt werden und „wegen Ehebruchs„ geschieden werden solle, wenn der Fall des §. 673 vorliegt, ist aus den Motiven (cf. Ergänzungen zum A. L.-R. ad. h. §. Nr. 1) nicht bestimmt ersichtlich. Denn der Revisor erklärt zwar, §. 673 sei beibehalten worden, weil ein Ehebruch fast nie bewiesen werden könne, sondern nur solche Handlungen, welche einen dringenden Verdacht desselben begründen", damit ist indeß jene Frage um so weniger entschieden, als die kirchenrechtliche Anerkennung der πορνεια als selbständigen Ehescheidungsgrundes den Gesetzgeber offenbar geleitet hat, (vergl. §. 672) und die §§. 674—676 ausdrücklich daneben den „verdächtigen Umgang" behandeln.

Enthält §. 673 einen selbständigen Scheidungsgrund, so ist die ausdehnende Interpretation des Strafgesetzes schwerlich statthaft, da §. 140 St.-G.-B. nur den Ehebruch selbst erwähnt.

Gegen sie spricht ferner der Wortlaut des §. 140 („Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, — bestraft") noch in anderer Richtung. Das Strafgesetz fordert offenbar einen consumirten Ehebruch im engeren Sinne, eine Vollziehung des Beischlafs. Da nun der Paragraph „dieses Vergehen" als Scheidungsgrund zur Voraussetzung der Strafverfolgung erhebt, so ist es unzulässig, etwas Anderes als Ehebruch im engeren Sinne unter den letzteren Worten zu verstehen. Die etwa anzunehmende weitere Definition im Civilrechte gilt nicht für das Strafrecht. Der strafrechtliche Begriff ist im Gemeinen Recht und allen deutschen Strafgesetzen auf die Beischlafsvollziehung zwischen Mann und Weib beschränkt, umfaßt nicht Päderastie, Sodomiterei u. dergl.; daher ist anzunehmen, daß auch das preuß. St.-G.-B., in Ermangelung einer ausdrücklichen Definition, nur diesen Begriff aufstellt.

Die Annahme, daß zwar der Fall des §. 673 (dann auch folgerecht des §. 672) genügen solle, die Strafverfolgung zuzulassen, obgleich er selbst nicht aus §. 140 St.-G.-B. zu strafen sei, daß somit ein Ehebruch i. e. S. dann bestraft werden könne, wenn nicht er, sondern eine (andere) unter §. 673 fallende Handlung zur Ehescheidung den Grund abgegeben habe, erscheint endlich mit dem Wortlaut unvereinbar. Der Gesetzgeber hat offenbar den faktischen Ehescheidungsgrund auch als in Rede stehenden Straffall aufgefaßt. Natürlich ist hiermit nicht ausgeschlossen, daß ein Fall, den der Richter im Civilprocesse nur unter §. 673 subsumirte, vom Strafrichter nach seiner freien Ueberzeugung als Beweis des Ehebruchs i. e. S. betrachtet werden könnte. —

5.

Das preuß. St.-G.-B. fordert zum Thatbestande der Verleumdung nicht, daß die der Ehre des Anderen nachtheiligen Thatsachen wissentlich als unwahre behauptet oder verbreitet werden; es erfordert auch keine specielle Absicht zu beleidigen, sondern nur das Bewußtsein, daß man unbewiesene Thatsachen verbreite, welche dem Rufe des Anderen nachtheilig sind. Der höchste Gerichtshof erkennt diese Sätze an. (cf. Oppenh. Comment. §. 156 Nr. 16 ff.) Unter die Vorschrift des §. 156 fällt eben die vorsätzliche Nichtachtung, die bewußte Rücksichtslosigkeit gegenüber der Ehre und dem Rufe des Mitbürgers: insofern genügt neben dem Vorsatz der direkten Handlung die culpose Schädigung eines Anderen — nicht blos, wer wider besseres, sondern auch wer ohne Wissen und Prüfung der Wahrheit ehrenrührige Thatsachen verbreitet, verfällt dem Gesetze.

Da ein nachdrücklicher Schutz gegen diese, meist schwer wirkenden, Rechtsverletzungen höchst nöthig und eine übereinstimmende Rechtsübung auf diesem vielfach schwierigen Gebiete deshalb sehr wünschenswerth ist, verdienen die Entscheidungen des Ob.-Trib. hier besondere Beachtung. Wir betrachten eine motivirte Strenge als höchst dankenswerth. Mit vollem Rechte stellt ein Erk. vom 30. Oktober 1861 (S. 27) Sätze auf, welche den Mißbrauch an sich berechtigter Exceptionen zu Ausreden und Hinterthüren verhindern:

> Der Thatbestand der Verleumdung wird an sich dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß man Auktoren laudiren kann,
>
> nur die Anzeige bei einer zuständig oder für zuständig gehaltenen Behörde stellt den Fall einer kräftigen exceptio her und
>
> dasselbe gilt von der Ausführung eigner oder der Gerechtsame solcher Personen, welche man gesetzlich berechtigt ist zu vertreten.

Nur die Allgemeinheit des letzten Satzes erscheint bedenklich. Wenn Jemand eine Thatsache, deren Unwahrheit er freilich hätte ermitteln können und sollen, die er aber für wahr hielt, mit der Absicht zur Sprache bringt, daß im öffentlichen oder im Interesse Anderer einem Uebelstand abgeholfen werde, ein Unrecht gerügt, ein Nachtheil vorgebeugt werde, so wird unter Umständen, wo sonst der Thatbestand der Verleumdung vorliegt, doch sehr fraglich sein, ob nicht die exceptio des §. 154 zutrifft. §. 154 erwähnt ausdrücklich neben „Aeußerungen zur Vertheidigung von Gerechtsamen, Vorhaltungen Vorgesetzter" u. s. w. auch „andere ähnliche Fälle". Es dürfte, wenn in dem obigen Falle die Absicht zu beleidigen fehlt, anzuerkennen sein, daß auch das öffentliche resp. fremde Interesse eine ausreichende Legitimation zu der betreffenden Aeußerung unter Umständen enthalten können.

Die Ansicht eines Appellationsgerichtes, mit deren Zurückweisung sich ein Erk. vom 15. November 1861 (S. 74) beschäftigt, verdient als Curiosum erwähnt zu werden. Das App.-Gericht hatte angenommen,

> „die beleidigende Absicht sei dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Anderer Concipient der (in Rede stehenden) Beschwerde gewesen sei", —

diesem Concipienten nämlich fiel angeblich, wegen der Wahl ungeeigneter Ausdrücke, die beleidigende Form allein zur Last! das ist eine üble Lage für den Unglücklichen, der ohne Weiteres gerade für dasjenige einstehen soll, was er gar nicht verursacht und was allein den Vorgang strafbar macht. Ferner hatte das App.-Gericht die gebrauchten Ausdrücke der incriminirten Schrift für (objektiv) ungeeignet zur Ausführung an Gerechtsamen erachtet und, nachdem es dies gefunden, die weitere Untersuchung sich erspart, ob denn (subjektiv) die „Absicht zu beleidigen" obgewaltet habe, deren Feststellung §. 154 St.-G.-B. fordert, um den Einwand zu beurtheilen. Das betreffende Appellationsgericht findet, wie es scheint, das Kriterium der beleidigenden Absicht in der Mangelhaftigkeit des Styls! — eine ernstliche Gefahr für Alle, die nicht gelernt haben, gute deutsche Aufsätze zu machen!

6.

In dem Erk. vom 31. Oktober 1861 (S. 32) hat das Ob.-Trib. den wichtigen Grundsatz aufgestellt:

> Wo eine besondere Pflicht zur Thätigkeit vorhanden ist, kann auch durch Unterlassungen eine Fahrlässigkeit begangen werden, die unter §. 198 St.-G.-B. fällt, z. B. fallen Körperverletzungen oder Beschädigungen der Gesundheit, die von einem Arzte bei einer übernommenen Kur durch wesentliche Nachlässigkeit und Versäumniß in seiner Berufspflicht herbeigeführt werden, unter diese Strafbestimmung.

Wir sind in der Sache durchaus einverstanden, können

aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei der fahrlässigen Körperverletzung (wie bei der fahrlässigen Tödtung) die Fassung des Gesetzes doch etwas gewaltsam behandelt werden muß, um einen so weiten Sinn ihr (oder sie Jenem) entsprechend zu finden. Der Causalnexus auch bei einer nicht positiv gegen den Körper eines Anderen gerichteten, auf ihn direkt einwirkenden Thätigkeit, ist freilich auch bei einer Unterlassung unter Umständen im vollen Sinne des Wortes da. Dennoch gehört ein gewisser Zwang dazu, Strafvorschriften wie:

> „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt,"
>
> „Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt,"

auf Fälle anzuwenden, wo Jemand seinen Brunnen nicht gehörig bedeckte und — etwa nachdem der Brunnen Jahre lang so offen gestanden hat, — ein Betrunkener hineintaumelt, ein ohne Aufsicht gelassenes Kind hineinstürzt. „Herbeigeführt" ist der Tod ganz und gar nicht durch die Vernachlässigung der Vorsichtsmaßregel — ein Gesetz, welches einen durch sie in Verbindung mit anderen Ereignissen zu Stande gekommener Erfolg mit Strafe bedrohen will, sollte füglich eine andere Fassung erhalten. Die Praxis der Strafgerichte und das wirkliche Leben versetzen den Richter oft in schwere Zweifel; zumal wenn er sich auf den richtigen Standpunkt stellt und das Gesetz so anwenden will, wie es auch der Beschuldigte verstehen konnte. —

Vermischte Strafrechtsfälle.

Der Kampf mit dem Drachen. Vor den Schranken des Berliner Criminalgerichts standen: 1) der Buchdruckereibesitzer R. Gensch, 2) der Redakteur der Vossischen Zeitung E. Müller und 3) der frühere Redakteur der Allgemeinen Gerichtszeitung — jetzt „Tribüne" — Literat Bernhardt. Der ebenfalls angeklagte Redakteur der Volkszeitung H. Holdheim, war nicht erschienen. In der Nr. 37 der „Allgemeinen Gerichtszeitung" vom vorigen Jahre, in der Beilage zur Nr. 301 der Volkszeitung und in der Beilage zur Nr. 302 der Vossischen Zeitung vom vorigen Jahre waren zwei Holzschnitte enthalten, von denen der eine die Unterschrift „Der Kampf mit dem Drachen", der andere die Unterschrift „Examen" trug. Das erste Bild stellt das Militär als Drachen dar, welcher die Steuern verschlingt und ist mit entsprechendem Text versehen, das zweite ein Officiers-Examen, zu dem der Text die nothwendigen Andeutungen besonders auf die bekannte vom Oberst-Lieutenant Michaelis an die Freiwilligen gerichtete Ansprache giebt. Die von der Staatsanwaltschaft deshalb erhobene Anklage fand in beiden Artikeln resp. Bildern einen Verstoß gegen die §§. 100 und 101 des St.-G.-B. und ist in Folge dessen Gensch wegen Schmähungen von Anordnungen der Obrigkeit und der versuchten Störung des öffentlichen Friedens angeklagt. Gensch hat für die vom 1. Januar c. ab erscheinende „Tribüne" einen Prospektus drucken lassen, welchem die incrimirten Bilder beigedruckt sind, und diesen Prospektus hat er sowohl durch die Vossische, wie durch die Volkszeitung veröffentlicht. Gegen die Redakteure Bernhardt und Holdheim ist nur die Anklage wegen Preßvergehens erhoben, weil ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie vor der Veröffentlichung des Prospektes Kenntniß von demselben gehabt, der Redakteur Müller dagegen wird der Theilnahme an dem Vergehen des ꝛc. Gensch angeklagt, weil die Expedition erst bei der Redaktion der Vossischen Zeitung angefragt und von dieser die Genehmigung zur Aufnahme des Inserats erhalten hatte.

Vor Verlesung der Anklageakte wurde über einen vom Angeklagten Gensch zu den Akten gereichten Antrag berathen, der die Vernehmung des Obrist-Lieutenant Michaelis darüber verlangte, ob er die mehrerwähnte Geringschätzung gegen die preußische Verfassung ausdrückende Ansprache wirklich gehalten habe; der Gerichtshof lehnte die Vernehmung ab, indem er annahm, daß der incrimirte Artikel zu allgemein gehalten sei, um auf einen speciellen Fall dabei zurückzugehen. Demnächst stellte der Staatsanwalt den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit, weil gegen den Angeklagten Bernhardt zugleich noch eine zweite Anklage wegen Theilnahme an einer Majestätsbeleidigung zur Verhandlung gelange. Der Gerichtshof nahm in Betreff dieses Antrages an, daß beide Anklagen in keinem direkten Zusammenhange mit einander ständen und beschloß deshalb nur über die zweite Anklage unter Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verhandeln.

Der Angeklagte Gensch bestritt demnächst Autor der Bilder zu sein. Er sei es nicht gewesen, der die Bilder in die Gerichtszeitung aufgenommen habe und wisse auch nicht, von wem der Text dazu herrühre. Dagegen gab der Angeklagte Gensch zu, daß er selbst die Aufnahme des Prospektes und der Bilder in der Vossischen und Volkszeitung bewirkt habe. Der Redakteur Müller bestritt entschieden, Kenntniß von dem Prospektus vor seiner Veröffentlichung gehabt zu haben, da er sich um bezahlte Anzeigen nicht kümmern könne und da, wenn von der Redaktion eine Genehmigung zur Aufnahme ertheilt worden sei, diese auch von einem der anderen Redakteure ausgegangen sein könne. Im Uebrigen bestritten die Angeklagten sämmtlich die Strafbarkeit der Bilder. Die Beweisaufnahme war nicht von Erheblichkeit; sie vermochte jedoch darüber keinen Beweis zu erbringen, daß der Redakteur Müller die Genehmigung zur Aufnahme des Inserats in die Vossische Zeitung ertheilt.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wurde sofort zur Verhandlung der zweiten Anklage geschritten und deshalb die Oeffent-

lichkeit ausgeschlossen, die auch selbst bei der Urtheilspublikation nicht wieder eintrat, deren Verletzung also Anlaß zu einer Appellation bez. Nichtigkeitsbeschwerde geben dürfte. Der Angeklagte Gensch wurde nur wegen versuchter Störung des öffentlichen Friedens zu einer Geldbuße von 40 Thalern event. 3 Wochen Gefängnißstrafe, der Angeklagte Müller der Theilnahme daran nichtschuldig erklärt, dagegen wegen Preßvergehens zu einer Geldbuße von 20 Thalern event. 7 Tagen Gefängniß verurtheilt. Eine gleiche Strafe wurde auch gegen den Angeklagten Holdheim erkannt; der Angeklagte Bernhardt endlich wurde der Majestätsbeleidigung nichtschuldig erklärt, wegen Preßvergehens aber zu 5 Thalern Geldbuße event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Monomanie. In Corsica stand jüngst ein Mörder vor den Assisen, dessen Charakter und Motive zur That derartig waren, daß der Vertheidiger seine Freisprechung durch Annahme einer Monomanie herbeiführen zu können glaubte.

Xavier Timotei gehört unter die Klasse der ländlichen Arbeiter; der Ausdruck seines Gesichtes ist unheimlich, die Züge sind scharf ausgeprägt und die platte niedrige Stirn von einer schwarzen, buschichten Haarmasse fast vollständig verdeckt. Den Kopf auf die Hände gestützt, die Augen beständig niedergeschlagen, sitzt er gleichgültig da, als gehe ihn das, was um ihn herum vorgeht, nichts an. Sein Blick ist düster und starr.

Die Anklage lautet auf Mord und Mordversuch.

Er ist mit Marie Antoinette verheirathet gewesen; bei ihrer Mittheilung, daß sie schwanger sei, drohte er ihr den Tod, falls sie nicht einen Knaben gebäre. — Sie gebärt aber ein Mädchen, und Timotei außer sich vor Wuth macht Anstalten, seine Drohung auszuführen. Er versieht sich mit einem großen Messer, befestigt die Klinge mit einem Stücke Eisen, so daß sie nicht in die Scheide zurückschlagen kann, und bringt lange Zeit offen auf der Straße an der Quelle des Dorfes damit zu, seine Waffe auf einem Stein zu schleifen.

Abends kehrt er in das Haus zurück, und setzt sich an das Feuer im Vorgemach, wo sein Schwager Giovanetti ihm noch einige Zeit Gesellschaft leistet; dieser begiebt sich aber bald zur Ruhe — er schläft in demselben Zimmer mit Marie Antoinette, wenige Schritte von ihrem Lager — während Timotei erklärte, zum Schlafen nicht aufgelegt zu sein und am Feuer sitzen bleibt. Bis 11 Uhr verharrt er in dem Zustande eines Menschen, den ein unheilvoller Gedanke leidenschaftlich beschäftigt. Plötzlich erhebt er sich, dringt leise in das Schlafgemach und stürzt sich wie ein Rasender auf seine Gattin. Die Unglückliche ist infolge der Geburt des Kindes so schwach, daß sie nicht im Stande ist, einen Laut von sich zu geben; bei den 38sten Stich macht sie die letzte Anstrengung, stößt einen durchdringenden Schrei aus und verscheidet.

Durch den Schrei erweckt, stürzt Giovanetti sich auf Timotei, um ihn zu ergreifen, muß aber bald seine Rettung in der Flucht suchen, da dieser blutdürstige Mensch seine Waffe auch gegen ihn richtet und ihn zu erstechen droht.

Bevor die Nachbaren auf den Hülferuf Giovanetti's erscheinen, hat Timotei sich aus dem Hause entfernt und ist auch im Dorfe nirgend zu finden.

Den folgenden Tag findet er sich jedoch wieder in seinem Hause ein, um wie sonst seine Mahlzeit einzunehmen, worauf denn sogleich seine Verhaftung erfolgte. —

Timotei räumt die ihm vorgeworfenen Verbrechen ruhig ein, ohne die geringste Reue zu zeigen; er erklärt, seine Frau vorsätzlich getödtet zu haben und zwar nicht allein deshalb, weil sie ein Mädchen geboren, sondern auch weil sie ihn stets wie einen Narren behandelt habe; den Angriff auf das Leben seines Schwagers entschuldigt er durch den Zustand der Nothwehr, in welchem er sich ihm gegenüber befunden.

Mehrere Zeugen und besonders die Aerzte, welche ihn ein Jahr lang beobachtet haben, erklären ihn zwar nicht für geisteskrank, bekunden aber, daß sein Geistesvermögen ein sehr geringes sei, seinen Charakter bezeichnen sie als wunderlich, überspannt und im höchsten Grade jähzornig. Ihr Gutachten geht dahin, daß der Angeklagte sich des Verbrechens bei seiner Handlungsweise zwar bewußt gewesen, daß jedoch die Schwäche seiner Verstandeskräfte die Anwendung der Strafgesetze in ihrer ganzen Härte auszuschließen geeignet sei.

Der Staatsanwalt bekämpfte die Lehre der Monomanie und ihre Anwendbarkeit in dem vorliegenden Fall; ein überlegter Wille habe den Angeklagten zu dem Verbrechen geleitet, und wenn er versucht habe, eine fixe Idee zu simuliren, wie er jetzt in der Sitzung Geistesschwäche simulire, so zeige diese Anspannung der Geisteskräfte, daß er von Natur keineswegs geistesschwach sei.

Der Vertheidiger führte das System der Monomamie aus. Timotei wurde jedoch beider Verbrechen unter Annahme mildernder Umstände und mangelnder Ueberlegung für schuldig erklärt und zu 20 Jahren Zwangsarbeit, dem Minimum der Strafe, verurtheilt.

Das moderne Wergeld einer Ehefrau. Man wird sich erinnern, daß am 25. August des verflossenen Sommers zwei Züge der London-Brigthon Eisenbahn in der Dunkelheit eines Tunnels gegeneinander rannten und zahlreiche Personen getödtet oder beschädigt wurden. Gegen den Bahnwärter, welcher ein falsches Signal am Eingange des Tunnels aufgesteckt und dadurch den Zusammenstoß veranlaßt hatte, war von der Todtenbeschauer-Jury eine Anklage wegen „Todtschlag" an zwei und zwanzig Reisenden erhoben worden, welche aber von der großen (Anklage) Jury späterhin zurückgewiesen wurde. Von einer weiteren Verfolgung wegen Fahrlässigkeit wurde gleichfalls Abstand genommen. Dagegen haben die Beschädigten und die Hinterbliebenen der Verunglückten gegen die Bahngesellschaft zahlreiche Schadensersatzklagen erhoben, deren gleichzeitige Verhandlung vor einem Geschwornengerichte zu Lewes lebhaft an altgermanische Zustände erinnert und fast ein Germanistencongreß von angelsächsischen Krüppeln genannt werden konnte. Alle beschädigten Körpertheile wurden von den Geschwornen in Augenschein genommen. Während das alte Recht den Werth eines Freien und den Werth eines Unfreien, eines Mannes und einer Frau sorgfältig unterschied, zog die moderne Jury die Lebensweise und die Gewerbsarten in Betracht. Ein Instrumentenmacher, dessen Finger zerquetscht worden waren, erhielt eine hohe Summe, während ein Handelsreisender, der den Arm verloren, mit einer geringeren Entschädigung vorlieb nehmen mußte. Verhältnißmäßig am niedrigsten scheint augenblicklich die Wergeldstaxe der Ehefrauen zu sein. Der Maurermeister Lowe klagte für sich und seine Kinder auf Schadensersatz wegen Tödtung der Ehefrau, respektive Mutter. Alles in Allem genommen wurde der Capitalwerth einer guten Hausfrau auf 225 £ berechnet, zu deren Zahlung sich die Bahngesellschaft bereit erklärte. Ungefähr ebensoviel kostet jenseits des Oceans in den Baumwollenstaaten ein gesunder und kräftiger Sclave. Es wird in Preußen gewiß nicht an solchen fehlen, welche aus diesen Werthverhältnissen den Schluß ziehen möchten — daß es mit der „Freiheit" nicht soviel auf sich habe und die „Civilisation" nichts einbringt. In England erklärt sich der relativ geringere Taxpreis einer Frau daraus, daß nach den Erfahrungen der Statistik nirgendwo der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts über das männliche so groß ist, als gerade dort, eine Thatsache, welche auch bereits von der Criminalstatistik wiederholentlich gewürdigt worden ist. Auch bei den Ehebruchsklagen ist der Schadensersatz ein immerhin geringer. Der Marquis von Westmeath erhielt kürzlich als Entschädigung für die Verführung seiner Gattin zum Ehebruch 500 £.

Inhalt. Der Kampf der Staatsanwaltschaft mit der richterlichen Gewalt, erläutert durch einen merkwürdigen in Frankreich vorgekommenen Strafrechtsfall. — Die jüngsten Criminal-Rechtssprüche des preußischen Obertribunals. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 19. — Sonnabend, den 10. Mai. — 1862.

Die jüngsten Criminal-Rechtssprüche des preußischen Obertribunals.

II.

7.

Der Appellationsrichter hatte (so muß man wenigstens das Referat über ein Erk. vom 21 November 1861, S. 87 ff., verstehen) thatsächlich für festgestellt erachtet, daß die aus §. 110 St.-G.-B. Angeklagten das preußische Gebiet in unmündigem Alter mit ihren Eltern verlassen und zu der Zeit, wo sie in Preußen zum Dienst im Heere pflichtig wurden, sich „im unselbständigen Zustande, im Abhängigkeitsverhältnisse von ihren Eltern, ohne freien Willen und außer Stande zurückzukehren befunden hätten."

Das Ob.-Trib. will auch in solchem Falle aus §. 110 St.-G.-B. strafen, weil es nur darauf ankomme, daß das Bewußtsein der Pflicht zum Eintritt zu der Zeit vorhanden sei, wo diese Pflicht entsteht und gar nicht auf die Zeit, wo die preußischen Lande verlassen wurden, weil der Richter gegenüber der Präsumtion aus dem Regierungsatteſt (§. 3 Gesetzes vom 10. März 1856) aus der derzeitigen unfreien Lage der Angekl. nicht entnehmen dürfe, daß die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, gefehlt habe.

Zunächst ist nicht zu verstehen, wie durch ein Attest des Inhalts:

> „Es haben sich der angestellten Ermittelungen ungeachtet keine Umstände ergeben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Kgl. Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt — zu entziehen gesucht habe,"

dem Richter verboten werden soll, thatsächlich festzustellen, daß anderweitig solche Umstände vorliegen. §. 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 sagt natürlich: „Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizeibehörde abgegebenen Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Beschuldigte die Kgl. Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe oder daß Umstände vorhanden sind, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dem Eintritt — habe entziehen wollen."

Sodann dürfte, den im Verfahren nach dem Gesetz vom 10. März 1856 nothwendig werdenden Präsumtionen und Fiktionen gegenüber, der Nachweis, daß Jemand ohne „freien Willen und außer Stande war, zurückzukehren," wahrlich nicht stiefmütterlich zu behandeln sein. Der Proletarier in Cincinnati, der nicht heimkehren kann, wird durch eine vergebliche Jagd der Landespolizeibehörde auf „Umstände, welche die Annahme ausschließen ꝛc.", in den Besitz derjenigen Willensfreiheit nicht gesetzt, deren Mißbrauch ihm imputirt wird. Die Atteste der Regierungen entbehren, wie dies auch nicht anders möglich ist, meist genügender thatsächlicher Grundlagen. Mag nach den Motiven feststehen, daß §. 110 den dolus, der zum Thatbestande erforderlich ist, auch nur zur Zeit der Gestellungspflichtigkeit voraussetzt, so muß doch eine Willensbestimmung möglich gewesen sein, sei's zu dieser Zeit insofern, als der Beschuldigte sich gestellen konnte oder zu einer früheren Zeit, insofern er selbst (nicht vis major, Zufall u. dgl.) sich der Möglichkeit der Pflichterfüllung beraubte. Wir möchten fast vermuthen, daß die Erkenntnißgründe undeutlich referirt sind, soweit sie dieser in §. 40 St.-G.-B. ausgesprochenen allgemeinen Wahrheit widersprechen.

Endlich trifft auch die Fassung des §. 110 derselbe Vorwurf, wie die der §§. 184 und 198. „Wer ohne Erlaubniß die Kgl. Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt — zu entziehen sucht" — diese Definition, wie sie wörtlich dasteht, kann ohne Künstelei eigentlich nicht auf Denjenigen bezogen werden, der ohne jene Absicht, mit einem Passe auswandert, zur Zeit der Gestellungspflicht aber nicht zurückkehrt. Die Fassung des Paragraphen ist offenbar der Erweiterung bedürftig. —

8.

Sicher läßt sich dagegen nichts einwenden, daß die „Oeffentlichkeit" einer Gotteslästerung nicht bedingt ist durch die Oeffentlichkeit des Orts, vielmehr quaestio facti ist. Der Beschluß vom 4. December 1861 (S. 419.) legt mit Recht das Gewicht auf die Oeffentlichkeit der Handlung. Das entscheidende, in der höheren Vorschrift des Allg. Landrechts mit Recht ausdrücklich erwähnte, Moment der Strafbarkeit dürfte in der Erregung des Aergernisses liegen. Nicht die religiösen Vorstellungen, nicht die Gegenstände der

Verehrung selbst, sondern die äußeren Elemente dieser Verehrung hat das Strafgesetz zu schützen. Mit feinem Takt spricht das preuß. St.-G.-B. nicht vom „Vergehen gegen die Religion", sondern nur von „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen".

Der Beschluß geht aber, mindestens in seiner Fassung, zu weit, wenn er die incriminirte Aeußerung schon dann als „öffentlich" gethan erachtet, sobald sie zwar in einem Privatzimmer gefallen und demnächst „vermöge der grade obwaltenden Umstände Anderen erkennbar geworden", (abgesehen von Monologen wohl stets zutreffend!?) „und solchergestalt in die Oeffentlichkeit gedrungen ist." Angenommen, die Debatte zwischen drei Freunden in einer Privatwohnung verirrt sich zu einem „Spotte über eine Einrichtung einer im Staate mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft", — die Aeußerung wird indiscreter Weise weiter erzählt und dringt in die Oeffentlichkeit. Sollte das eine „öffentliche" Verspottung ꝛc. sein? — Hier ist die ohne sein Zuthun, ja ohne seine Voraussicht eingetretene Veröffentlichung dem Urheber der Aeußerung offenbar nicht zur Last zu legen, „Anderen erkennbar" war sie freilich und „vermöge des obwaltenden Umstands", daß ein Schwätzer dabei war, gelangte sie „solchergestalt" in die Oeffentlichkeit. Dem Urheber kann nicht entgegen gehalten werden, daß er auch nur an die Möglichkeit eines „öffentlichen" Aergernisses gedacht haben müsse. Es wäre höchst zweckwidrig, in der öffentlichen Verhandlung und Bestrafung der Vergehen dieser Gattung auch nur einen Zoll breit weiteren Spielraum zu begehren, als die strengste Auslegung des Gesetzes fordert.

Und — beiläufig bemerkt! — der Beschluß vom 4. December 1861 citirt in der Vergleichung mit §. 36 St.-G.-B. die Motive unrichtig. Nach Goltdammer's Materialien (II. S. 265) soll der Begriff der „Oeffentlichkeit" in §. 135 grade aus §. 36 erläutert werden, während der Beschluß diese Parallele ablehnt.

II.

Strafverfahren.

1.

Wie schon in früheren Entscheidungen, so auch in einem Erk. vom 13. November 1861 (S. 53) nimmt das Ob.-Trib. an,

> der Angeklagte habe gegenüber dem Staatsanwalt kein Recht der Ablehnung, es sei ihm nur unbenommen, wenn er eine Benachtheiligung für sich fürchte, bei der vorgesetzten Behörde um Uebertragung der Funktionen auf einen Anderen zu bitten.

Das Ob.-Trib. nimmt an, ein eigentliches Perhorrescenzrecht „entspreche der Stellung des Staatsanwalts zur Untersuchung nicht", weil er zwar nicht Partei aber doch „verfolgende Behörde" gegenüber dem Angeklagten sei. Die Mittelglieder dieser Schlußfolgerung werden in den betreffenden Erkenntnissen nicht deutlich gemacht. Der innere Grund des Rechts auf Recusation ist dann doch das Recht auf unparteiische, unbefangene, uninteressirte, objektive ruhige processualische Behandlung der Sache. Entweder ist sie Pflicht des Staatsanwalts wie des Richters oder — der Staatsanwalt darf parteilich sein. Nun fordert das preuß. Gesetz, wie alle deutschen, in Ausdrücken, die auch in Betreff der Richter nicht bestimmter sein könnten, vom Staatsanwalt Unparteilichkeit, gleiche Fürsorge für die Ermittelung der Unschuld wie der Schuld, der Vertheidigungs- wie der Belastungsmomente. In dieser Beziehung fassen die meisten Gesetze sogar die „verfolgende Behörde" mit der richterlichen völlig richtig in dem gemeinsamen Begriff

> „alle im Strafverfahren thätigen Behörden."

zusammen. Auch ist es offenbar ebenso, ja in mancher Hinsicht noch in höherem Grade, wichtig, daß die nicht collegialischen, tief in das Gebiet der persönlichen Freiheit einschneidenden — Entschließungen des Staatsanwalts nicht einem Verwandten, bei der Sache Interessirten, früher in anderer Weise mit der Sache befaßt Gewesenen überlassen bleiben. Consequenter Weise muß der Angeschuldigte ebenso gut den Staatsanwalt, unter Angabe gesetzlicher Gründe, perhorresciren können; ein Recht auf diese Ablehnung, eine Regelung für die Entscheidung auf ein Ablehnungsgesuch, muß folgerecht Jeder zugestehen, der den Staatsanwalt „unparteiisch" will, mag man übrigens mit dem Begriff „Partei, Ankläger" u. dgl. diesen oder jenen eigenthümlichen Sinn verbinden wollen. Ein Proceßgegner, bei dem Interesse zur Sache, zur Person u. dgl. unerheblich wäre, ist der Staatsanwalt jedenfalls nicht, das öffentliche Interesse und Gesetz vertritt er jedenfalls nur in entsprechender Weise, wenn er allen Nebeneinflüssen entrückt ist. Und daß er dies sei, darauf hat der Angeklagte ein formell anzuerkennendes, striktes Recht, welches das Gesetz ihm nicht versagen dürfte.

2.

Aus einer sinnlosen und principwidrigen Einrichtung des Verfahrens können nur immer neue sinnlose Produkte entstehn. Dennoch ist es erstaunlich, daß die Gerichte II. Instanz mit einer so consequenten Vorliebe dafür sorgen, die einem vernünftigen Verfahren am Meisten widersprechenden, einem mündlichen absolut widerstrebenden, aller Garantie brauchbarer Grundlagen ermangelnden Verfügungen und Entscheidungen zu cultiviren, welche die jetzige Einrichtung des Verfahrens in appellatorio gestattet.

Ein „höherer" Richter ist jetzt die II. Instanz — von der Rechtsfrage abgesehen — nur in dem Sinne, daß er ohne allen Boden unter den Füßen in einer dämmernden Höhe schwebt; wenn er nicht eine mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme anordnet, so fehlt ihm jene Unmittelbarkeit völlig, welche die Seele und den Kern des neueren Strafverfahrens ausmacht. Sein Urtheil über den Beweis, seine thatsächliche Feststellung stützt sich auf — Protokolle; der erste Richter, der den Angeklagten und die Zeugen hört, sieht sein Urtheil corrigirt von Richtern, die gerade der unmittelbaren Anschauung entbehren, welche die wesentliche Basis seines Urtheils ist.

Obgleich die innere Unberechtigtheit, die äußere Schädlichkeit der jetzigen Einrichtung der zweiten Instanz eigentlich von Niemand mehr verkannt wird, scheinen einzelne Appellationsgerichte es darauf anzulegen, daß der Uebelstand in seiner ganzen Unverträglichkeit fühlbar werde. Statt sich auf die Correktur offenbarer Mängel der erstinstanzlichen thatsächlichen Feststellung zu beschränken und in solchen dringenden Fällen wenigstens möglichst vollständige und zuverlässige neue Beweisaufnahmen zu bewirken, macht sich erschreckend häufig die Neigung bemerklich, die sog. „Herrschaft" über die thatsächliche Feststellung um einen Spottpreis zu erkaufen und dann frischweg „aus den Akten" zu erkennen.

Eine Zeugenvernehmung fand in der II. Instanz gar nicht statt, d. h. man fragte drei neue Zeugen ad generalia und als sie erklärt hatten, daß sie nahe Verwandte des An-

geklagten seien, wurden sie entlassen, ohne ein Wort zur Sache zu bekunden. Das nannte das Appellationsgericht eine „theilweise" Beweisaufnahme, und traf auf Grund derselben in Verbindung mit einer persönlichen Abhörung des Angeklagten eine — neue thatsächliche Feststellung. In Wahrheit stützte es sich nur auf jene imposante Ermittelung, daß der Angeklagte drei Verwandte habe, denn die Abhörung des Angeklagten wurde nicht einmal als ein Akt der Beweisaufnahme behandelt. (Erk. vom 20. November 1851, S. 82).

Welchen Sinn hat es wohl, wenn man sich auf solche bedeutungs- und inhaltslose Operationen hin befugt achtet, eine thatsächliche Feststellung, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung und wirklichen Beweisaufnahme gefunden war, bei Seite zu legen und eine abweichende aus den Akten zu construiren? Wozu da noch überhaupt Mündlichkeit des Verfahrens? Bei solcher Procedur in II. Instanz sollte man in I. auf Nichts weiter bedacht sein, als auf die Herstellung trefflicher Akten!

Dem höchsten Gerichtshofe gebührt der wärmste Dank für die consequente Aufhebung derartiger Rechtssprüche um so mehr, als er mit einer mühsamen, fast einförmigen Vernichtungsarbeit durch sie belästigt wird. Zum hundertsten Male schärft ein Erk. vom 29. November 1861 (S. 110) den Satz ein, der schon deutlich lesbar im Gesetze steht:

> „Der Appellationsrichter kann stets eine selbständige thatsächliche Feststellung nur auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme treffen."

Der Fall ist überdies ein wahres Ungethüm! Der erste Richter hatte den Beweis der Schuld vorzugsweise aus der (uneidlichen) Aussage zweier nicht eidesfähigen Zeugen geschöpft. Der zweite Richter hob das Urtheil auf; und zwar aus dem — unrichtigeu — Grunde, daß die Zeugen als „Beweiszeugen" angesehen worden seien; dies war eben nicht geschehen! Sodann erkannte das Appellationsgericht in der Sache selbst auf Nichtschuldig; ohne irgend welche neue oder wiederholte Beweisaufnahme traf es eine neue thatsächliche Feststellung und stützte diese — — auf die Protokolle der ersten Instanz, auf die schriftliche Fixirung einer Beweisaufnahme, in welcher es in demselben Athem eine Nichtigkeit gefunden hatte! So verschaffte sich Ueberzeugungen zu Urtheilen in Strafsachen ein Gericht, das eben ein Untergericht wegen unbegründeter und unstatthafter Leichtigkeit in der Beschaffung einer Ueberzeugung kritisirt hatte! Ohne die durchaus verfehlte Einrichtung der II. Instanz dürften die älteren Juristen, von denen Viele das mündliche Verfahren freilich ganz aufrichtig als einen ungründlichen Tumult betrachten, sich der achtungswerthen Gründlichkeit doch nicht so auffallend entschlagen, an die sie aus der älteren schriftlichen Procedur gewöhnt sind. —

In einem anderen Falle (Erk. vom 5. Decemher 1861, S. 120) hielt das Appellationsgericht die Erwähnung einer Zeugenaussage im Referat ohne Verlesung in der Verhandlung selbst für eine Beweisaufnahme und für genügend zu einer neuen thatsächlichen Feststellung. In erster Instanz muß, mit wenigen Ausnahmen, jeder Zeuge in der Hauptverhandlung mündlich vernommen werden; in der zweiten Instanz soll die Erwähnung eines Protokolls im Referat genügen! — In allen gedachten drei Fällen vernichtete das Ob.-Trib. die Erkenntnisse zweiter Instanz. Wie lange wird es noch genöthigt sein, Wasser in ein Faß ohne Boden zu tragen? —

3.

Ein Verzicht des Angeklagten auf vorgeschriebene Förmlichkeiten des Verfahrens ist nur statthaft hinsichtlich der in seinem Vertheidigungsrechte liegenden Befugnisse, nicht aber hinsichtlich wesentlicher Formen und Grundlagen des Verfahrens, z. B. nicht bei einer, ohne Angabe der Gründe angeordneten Abweichung von der Regel, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter erfolgen soll.

Diesen Grundsatz stellt das Erk. vom 9. December 1861 (S. 121) auf, wieder einmal in Veranlassnug einer seltsamen Licenz des Appellationsgerichts, welches unter drei Beweisanträgen des Appellanten den Einen ohne irgend welche Motivirung durch commissarische Beweisaufnahme erledigte und sich mit der Mittheilung des Resultats durch den Referenten begnügte. Daß nach §. 136 (Absatz 4) der Verordn. vom 3. Januar 1849 alle für die erste Instanz ertheilten Vorschriften, soweit sie nicht abgeändert sind, auch für die zweite gelten und nach demselben §. (Absatz 1 und 2) ein „mündliches Verfahren" und eine „Beweisaufnahme" vor dem Richter II. Instanz vorgeschrieben ist, daß nach §. 134 a. a. O. „die Zeugen zu dieser Verhandlung vorzuladen sind," — Alles das scheint nicht blos ausnahmsweise, aus Versehen, sondern gleichsam grundsätzlich von den Appellationsgerichten ignorirt zu werden.

Abgesehen von der Illustration dieser merkwürdigen Erscheinung bietet aber das vorliegende Erkenntniß ein hohes Interesse dar, in sofern es zu einer eingehenden, Seitens der Staatsanwaltschaft insbesondere trefflich vertieften Erörterung der Grundsätze über den Verzicht in Strafsachen veranlaßt hat. Wir können hier dieselbe nicht verfolgen; auch hat der Gegenstand eine meisterhafte gründliche Behandlung durch v. Tippelskirch (in Goltdammer's Archiv, IX. S. 577 ff.) erfahren.

Der Generalstaatsanwalt entwickelt in scharfer Logik, von den obersten Grundsätzen des Strafverfahrens ausgehend, die Natur der wesentlichen, unerläßlichen und der bedingt wesentlichen Formen, die wahre Bedeutung des Verzichts, dem im eigentlichen Sinne einer Disposition über officiale Momente des Verfahrens keine berechtigte Wirkung zugesprochen werden darf, der u. A. für die Prüfung der zur Kenntniß des Richters (woher auch immer) gelangenden Beweismittel grundsätzlich gar nicht maßgebend sein kann. —

Als eine besonders beachtenswerthe Episode aus diesem Vortrage heben wir die Charakterisirung des Beschlusses über die Beweisanträge hervor. Der Generalstaatsanwalt erklärt die Vorschrift,

> wonach die zu beweisenden Thatsachen schriftlich oder zu Protokoll unter Bezeichnung der Beweise articulirt werden sollen,

aus der Gerichtsverfassnng der älteren Provinzen, welche die Mittel unmittelbarer Vorladung nicht wie die rheinische gewährt. Nur so, sagt er, ist in das wesentlich mündliche Verfahren ein Element der Schriftlichkeit, nämlich „die Nothwendigkeit vorheriger schriftlicher Angabe der Thatsachen und Beweismittel, verbunden mit einer Art von Präclusion," hineingekommen. Diese „Vorprüfung" kann und soll aber die mündliche Verhandlung nicht aus dem centralen Schwerpunkt des Verfahrens verdrängen. Die mündliche Verhandlung ist der Ort, wo die Nothwendigkeit der Beweisaufnahme zu begründen ist. Daher ist die Beschwerde über Nichtberücksichtigung von Beweisanträgen nicht begründet, wenn sie in der Audienz nicht unterbreitet sind resp. nicht festgehalten werden.

Wir halten diese Anschauung der inneren Natur des Verfahrens und des Verhältnisses zwischen Vorprüfung und mündlicher Verhandlung für richtig und zu Gunsten unserer jungen, in appellatorio fast embryonischen, Mündlichkeit für segensreich wichtig.

Der Generalstaatsanwalt führt den auf diesem Wege motivirten Grundsatz für den Fall des Erscheinens und Ausbleibens resp. des verhafteten und nichtverhafteten Angeklagten durch. Hervorzuheben ist, daß er, mit Recht, dem verhafteten nicht vorgeführten Angeklagten mit der Regel begünstigt:

seine schriftlichen Beweisanträge müssen für in der Audienz festgehaltene gelten.

Aermliche Nothbehelfe zur Herstellung einer Attrappe von mündlichem Verfahren wird indeß auch die trefflichste und nachdrücklichste Praxis des höchsten Gerichtshofs der Appellationsinstanz nur zuführen können — ein kernfaules Wesen ist nicht zu heilen, höchstens aufzuputzen! — —

In den Gründen des vorliegenden Erk. wird in die gründliche Vorlesung über den Grundsatz der Mündlichkeit, der wir recht andächtige Zuhörer wünschen, nur kurz eine Erörterung über den Verzicht in Strafsachen verwebt. Im Allgemeinen die Natur des öffentlichen Rechtsverfahrens festzuhalten, daneben die relative Bedeutung der lediglich in das Vertheidigungsrecht fallenden Formen anzuerkennen, in diesem Umfange und Sinne einen Verzicht mit Wirkung zu gestatten — diese Grundsätze werden proclamirt. Näher geht das Erk. auf die vom Generalstaatsanwalt gegebene Anregung, das Wesen dieses Verzichts zu untersuchen, nicht ein. Dies ist zu bedauern, wenngleich es seine Erklärung darin findet, daß das App.-Gericht für anderweitige Nichtigkeitsgründe reichlich gesorgt hatte, jene Untersuchung somit nicht praktisch am Orte erheblich erscheinen durfte. —

4.

Das Ob.-Trib. tritt für die Durchführung der Mündlichkeit wirksam ein durch das Erk. vom 9. Januar 1862 (S. 186.). Nichtigkeit tritt ein, wenn im Hauptverfahren das Protokoll über die Aussage eines Zeugen in der Voruntersuchung verlesen wird, statt der gesetzlich vorgeschriebenen, mit förmlicher Beschlußnahme anzuordnenden commissarischen Vernehmung des zum Erscheinen unfähiger Zeugen.

Selbst die Verlesung des Protokolls der Voruntersuchung als „zur Aufklärung der Sache dienlichen Schriftstücks" hätte mindestens einen förmlich publicirten Beschluß des Gerichts erfordert. Das pouvoir discretionnaire des Vorsitzenden ist im preuß. Gesetze nicht adoptirt; hierin liegt ein großer Vorzug vor anderen deutschen Gesetzen, die mit dieser französischen Erfindung allen Garantien der Mündlichkeit faktisch den Boden ausschlagen. Im vorliegenden Falle hatte der Vorsitzende vermuthlich Eins dieser nichtpreußischen Gesetze im Sinne gehabt, er theilte einfach mündlich jene Aussage mit. —

Abermals geben die besprochenen, nach ihrer hervorragenden Wichtigkeit ausgewählten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs den reichsten Anlaß, die Bewahrung und Durchbildung der richtigen Grundsätze, die Förderung einer auf sie zurückschauenden Praxis dankbar anzuerkennen. —

Sundelin.

Closmann's System.

Wir haben geschwankt, ob wir diese Aufschrift wagen, oder es bei dem Titel „Closmann" belassen sollten. Es wäre dem Manne selbst, dessen Charakter, Auffassungs- und Behandlungsweise des Gefängnißwesens wir skizziren wollen, am wenigsten eingefallen, auf ein eigenes System Anspruch zu machen. Gleichwohl glauben wir, darf der Gesammtauffassung Closmann's der Name System im allgemeinen Wortsinne mit allem Rechte beigelegt werden, wenn auch diese Auffassung nur eine Combination verschiedener Systeme und im Einzelnen nirgends etwas Neues ist. Es ist auch überhaupt wohl nicht zu läugnen, was unseres Erinnerns jüngst Direktor Elvers wieder mit aller Schärfe ausgesprochen hat, daß die Persönlichkeit des Strafanstaltsvorstandes überaus wesentlich und durchschlagend ist. Je tiefer, je ausgeprägter der Charakter des Gefängnißvorstandes, um so tiefer wird er jedem Systeme, welches er handhabt, eine entsprechende Signatur aufprägen; und so kann man überhaupt sagen, daß jeder ausgezeichnete Vorstand gewissermaßen ein eigenes System habe. In solchem Sinne hatte Closmann jedenfalls sein eigenes System. Es fällt uns zwar nicht ein, die menschlichen Schwächen, welche auch seinem Systeme, wie ihm selbst ankleben, ableugnen oder vertheidigen zu wollen. Im Allgemeinen dürfte aber so viel feststehen, daß er vermöge seines Charakters und ganzen Wesens zum Gefängnißvorstande wie geschaffen war. Schon deshalb scheint uns sein Beispiel wichtig genug. Ueberdies hat sein System so viele Eigenthümlichkeiten in einer, theilweise wenigstens, neuen Combination, daß es eben deshalb doppelt wichtig ist.

Bernhard Closmann[1]), ein Rheinpfälzer von Geburt, war im Jahre 1810, 16 Jahre alt, in die französische Armee getreten, und machte als Offizier, seit 1814 im bayerschen Heere die Feldzüge mit, zuletzt als Regimentsadjutant neben dem Fragmentisten Fallmerayer. Nach beendigten Feldzügen beschloß er in den Civildienst überzutreten und holte mit der ihm — bis ans Lebensende — eigenen Rastlosigkeit die juristischen Studien nach. Nicht lange nach dem Friedensschlusse erhielt er, nachdem er sich mit ausgesprochener Vorliebe dem Gefängnißwesen zugewendet hatte, die erste Anstellung bei der Strafanstalt Kaiserslautern, wo er an der Seite des Vorstandes (jetzt bekanntlich in München), Herrn Obermaier, reiche Lehren und Erfahrungen zu sammeln begann, bis er endlich im Jahre 1845 selbst als Vorstand an die Strafanstalt Kaisheim befördert wurde. Die verlassene militairische Laufbahn war eine der besten Vorschulen für den Gefängnißvorstand. Wodurch militairische Pünktlichkeit, Gewöhnung an Gefahren und Hindernisse aller Art, gerade einem Strafhausvorstande zu Statten kommen, versteht sich von selbst. Closmann verband nun aber mit militairischer Tüchtigkeit zugleich ein tief und fein fühlendes Herz — trotz allem Mangel von Gelehrsamkeit — gleichwohl eine tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens. Was ihn noch ganz besonders befähigte, war die — bei uns Deutschen so seltene und dem französischen Nachbarvolke viel mehr eigene — Raschheit der Auffassung, frische, ja heitere und sorglose Entschlossenheit, und ein auffallendes Geschick, womit er Alles angriff. Nur verband er damit zugleich auch

---

[1]) In den letzten Jahren wurde er durch Verleihung des Civilverdienstordens geadelt.

die ächte deutsche nachhaltige Zähigkeit, eiserne Willensstärke und Thatkraft im Vollenden des Begonnenen. Aber es waren mit diesem Wesen wohl sicher auch Nachtheile verbunden, einmal der, daß er — wie es starken Geistern, welche Bahn zu brechen bestimmt sind, zu begegnen pflegt — die Consequenzen theilweise wohl zu weit trieb; dann der andere, daß sein Ehrgeiz wohl zu rege war. Um seine eigene Person war es ihm hierbei freilich nicht zu thun, ja Referent hat ihn öfter herzlich bedauern hören, daß sein Name in der Presse theilweise in den Vordergrund gestellt worden sei, „obwohl seine Person ja gar nichts zur Sache thue." — Sein Urtheil über Personen war immer ein mildes, ja wir haben oft beinahe enthusiastisches Lob über befreundete Gefängnißvorstände gehört. Ebenso beurtheilte er Systeme mit aller Bescheidenheit, und so energisch und consequent er am eigenen Systeme festhielt, sprach er keinem anderen Systeme seine Vorzüge ab. Insbesondere war er keineswegs ein Gegner der Einzelnhaft. An Besserung der Verbrecher in gewissem Sinne glaubte er freilich bei keinem Systeme, und theilte in dieser Beziehung die Ansicht eines großen, wenn nicht des größten Theils des Richterstandes, wenigstens in Bayern. Wir sprechen übrigens hierbei natürlich nicht von der Klasse der „jugendlichen Verbrecher", aus denen noch etwas erzogen werden kann, weil das erziehungsfähige Alter eben noch nicht geschlossen ist. In Bayern bestehen hierfür besondere Anstalten, und eine solche war ihm nie übergeben.

Bei Erwachsenen hielt er im Allgemeinen einen späteren, im Mannesalter noch eintretenden, Ersatz für eine in der Jugend versäumte oder verdorbenen Erziehung für unmöglich bei jedem Systeme. Eine solche Umgestaltung des Menschen, so daß er von innen heraus umgewandelt werde, glaubte er aber sogar der Einzelnhaft weniger als anderen Haftsystemen zuschreiben zu müssen, weil durch Selbstbeschauung weder bei Verbrechern, noch bei anderen Leuten etwas herauskomme, mit anderen Worten, weil durch die selbstbeschauliche Einsamkeit neben den negativen Stimmungen etwas nachhaltiges Positives nicht erreicht werde, während das Beispiel ganz wegfalle. Das Beispiel des Fleißes und des Fortschreitens in der Arbeitsfertigkeit schlug er — hierin mit Oberst Jebb einer Ansicht — sogar als einen höheren Vortheil an, als der Nachtheil der verderbenden Beredungen der Sträflinge unter einander unläugbar ist. Natürlich gab auch er die Wirkung der Einzelnhaft auf das Gemüth des Sträflings zu, ja er hielt nach den bei der Disciplinhandhabung gemachten eigenen Erfahrungen den Eindruck im Allgemeinen nur für viel zu heftig, als daß derselbe bei längerer Dauer nicht gerade zu gefährlich für die geistige Gesundheit werden müßte. Auf der anderen Seite hatten ihm bisher zwei Umstände besondere Sorgen gemacht, und er hatte lange vergeblich nach Auskunftsmitteln sich umgesehen. Der Anfangs- und Endpunkt der Gefangenschaft schien ihm nämlich schon an sich besonders verhängnißvoll. Die Verbrecher pflegen nun aber gerade bei ihrer Einlieferung noch überdies eine verbissene Erbitterung gegen Urtheil und Staatsorgane nicht nur, sondern gegen die gesellschaftliche Ordnung überhaupt in die Strafanstalt mitzubringen und es zieht sich besonders bei Gesammthaft Störrigkeit und Verstocktheit lange in die erste Strafzeit hinein. Bei dem Herannahen des Strafendes hinwiederum stürmen von den Strafgefangenen die Schlechtesten auf den Candidaten der Freiheit ein, um ihm Aufträge mitzugeben, Vorbereitungen zu neuen Verbrechensplänen anzuempfehlen, welche sie etwa selbst nach der eigenen Entlassung mit ihm ausführen wollen. Für diese beiden Momente erschien nun Closmann die Einzelnhaft als ein ganz einziges Auskunftsmittel. Er war aber der Ansicht, daß die Einzelnhaft und Dauer am Anfange nie eine zu lange sein und sechs Monate kaum erreichen, jedenfalls nicht übersteigen, die Einzelnhaft am Ende aber höchstens nur eben so viele Wochen umfassen dürfe.

Was nun die eigentliche Strafzeit selbst betrifft, so hielt er vor Allem im Allgemeinen die bis jetzt gesetzlichen Strafen für zu hoch. Das Wesen der Strafe sah er sodann lediglich in der negativen Freiheitsberaubung und dem positiven Zwang zur Arbeit. Und darin sah er eine solche Intensität, daß er, nicht selten geradezu aufgebracht, um nicht zu sagen sittlich empört war, wenn ihm der Einwurf entgegen gehalten wurde, es gebe „zu leichte" Strafvollzugsarten, wie solches in den jüngsten Jahren in Bayern an maßgebenden Stellen besonders der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Sträflinge vorgeworfen wurde. Er sagte uns Freunden gegenüber in immer gleicher Wendung aufbrausend:

„Ist es nicht Strafe genug, wenn ich dem Menschen seine Freiheit und seinen Willen ganz nehme, wenn er nicht einen Schritt thun darf, ohne daß es ihm befohlen oder erlaubt wird, wenn er gerade nur das zu thun gezwungen wird, was ich ihm befehle." Nicht ohne Zusammenhang mit dieser Auffassung war die andere, daß er innerhalb des Strafhauses nur gleich hülfsbedürftige Mitmenschen erblickte, welche alle ein gleiches Uebel — den Zwang der Strafe — zu erdulden haben. Nicht mehr den Verbrecher, sondern den Strafdulder sah er in dem Sträflinge, mit anderen Worten, der Sträfling legte — nach dem schönen Gedanken des spanischen Gefängnißvorstandes — den Verbrecher immer schon vor dem Strafhause ab. Nicht als ob er die Individualität des Sträflings nicht mit aller Sorgsamkeit und Geschick kennen zu lernen und darnach seine concrete Behandlungsweise zu bemessen gewußt hätte: es war nur jede Erinnerung an das Verbrechen selbst wie weggewischt. Wie solcher Weise Closmann in dem Sträfling nur den Zwangs-Arbeiter sah, so erzwang er nun aber auch wirklich die Arbeit bei einem jeden Sträflinge mit gleich eiserner unbeugsamer militairischer Strenge. Die Arbeit war der einzige Gesichtspunkt, von welchem aus er seine Sträflinge alle betrachtete. Ein Meister verkehrt im Allgemeinen und abgesehen vom strengen Zwang nicht anders mit seinen Gesellen, ein Bauer nicht anders mit seinen Knechten, als Closmann mit seinen Sträflingen verkehrt hat. Eine tiefe Humanität,[2]) ja eine fein fühlende Theilnahme haben immer Alle erfahren, streng energisches Einschreiten, aufrichtenden Zuspruch, freundliche oder selbst cordiale Aneiferung und Aufmunterung — alles mit Bezug auf die Arbeit erfuhren sie je nach ihren verschiedenen Individualitäten. Kein Wunder aber, daß das Moment der Arbeit bei Closmann so ausschließend hervortrat. Er sah in der Arbeit die — Besserung. Wenn ein Sträfling vor Allem arbeiten lernt, an die Arbeit sich gewöhnt, die Arbeit nicht als eine Last anzusehen, sondern

[2]) Er machte nie von der körperlichen Züchtigung Gebrauch, obwohl sie nicht nur gesetzlich bestand, sondern auch zeitweise von höchster Stelle aus als Beweis eines tüchtigen Beamten förmlich gefordert wurde. — Die Sträflinge haben ihn aber auch nicht anders als ihren Vater geliebt, und die Trauer bei seinem Tode war gerade bei den Sträflingen eine maßlose.

als nothwendig anerkennen und ertragen lernt, dann ist er schon „gebessert", und wenn er die Arbeit liebgewonnen, dann ist seine nachhaltige Besserung gesichert und dies — so war Closmann's Ansicht — ist die einzige Besserung, welche bei einem erwachsenen Verbrecher möglich ist. Auch so aber glaubte er noch nicht jeden Rückfall ausgeschlossen. Dem Sträfling muß nach seiner Entlassung auch Arbeitsgelegenheit geschafft, d. h. es müssen die Hindernisse, besonders aus den — freilich begründeten — Vorurtheilen herstammend, von Staats wegen irgendwie beseitigt oder unschädlich gemacht werden. —

Solches die Ansicht Closmann's, zugleich das Wesen seines Systems, dessen praktische Ausführung als das Zufälligere erklärt werden muß. Zunächst ging sein Streben dahin, eine solche Art der Arbeit zu finden, welche das Interesse des Sträflings anregt und spannt, und er glaubte dieses dadurch zu erreichen, daß Produkte hergestellt werden, welche schon auch an sich dem menschlichen Ehrgeize eine gewisse Befriedigung gewähren. Besonders glaubte er diesen Zweck zu erreichen durch Maschinenbau, wobei nicht nur die verschiedensten Gewerbe beschäftigt werden, sondern durch das Ineinandergreifen der gelieferten Arbeiten Erzeugnisse hergestellt werden, welche — selbst ein Sieg des menschlichen Geistes — den Geist anregen und ihn die Arbeit an sich achten lehren. Aber auch abgesehen davon, ist es gerade auf diese Weise auch möglich, daß nicht nur zum Theil die schwierigsten, complicirtesten, und accuratesten Arbeiten von jedem einzelnen eingreifenden Gewerbe geliefert werden müssen, sondern auch bei verschiedenen Maschinen wieder in den allerverschiedensten, alle möglichen Körperkräfte, so wie auch den Geist in Anspruch nehmenden Richtungen und Weisen. Zugleich wurde endlich der weitere Zweck erreicht, daß der Sträfling von Stufe zu Stufe zu den schwierigeren Arbeiten aufsteigen und dadurch in seinem Gewerbe zu einer größeren Vervollkommnung gelangen konnte. Dies der Grund, warum Closmann trotz aller Schwierigkeiten Maschinenbauwerkstätten, und zwar zusammenhängend mit dem weiteren Plane für landwirthschaftliche Maschinen, einzurichten nicht abließ.

So begann er im Jahre 1853 mit einem kleinen Schlosser-Amboß und einer elenden Hobelbank, wobei etwa 6 Mann beschäftigt werden konnten. Bei seinem Tode waren gegen 100 Mann Schlosser, Schmiede, Schreiner, Böttcher ꝛc. beschäftigt, und das Inventar der Fabrik, besonders die in den Werkstätten arbeitenden Maschinen, welche alle wieder in der Anstalt selbst hergestellt worden waren, hatten einen sehr beträchtlichen Capital-Werth erreicht. Und was den Einfluß dieser Maschinen betrifft, welche außer Bayern auch in Oesterreich, Schweiz und Württemberg Absatz fanden und nicht nur zur unmittelbaren Verwendung, sondern besonders auch als Modelle zu massiven nachzubauenden Maschinen dienen, so sagt ein sachverständiger Freund Closmann's ein anerkannt ausgezeichneter Landwirth (in Neudeck bei Donauwörth, etwas über eine Stunde von Kaisheim!.[3])

„Mit Recht darf ausgesprochen werden, daß in den letzten Jahren kein Fortschritt in dem landwirthschaftlichen Gewerbe in Bayern gemacht wurde, der nicht von Kaisheim auf's kräftigste unterstützt worden wäre."

Also ein Neben-Erfolg des Systems, welcher nebst den übrigen Vortheilen die etwaigen erhöhten Kosten aufwiegen dürfte. Es versteht sich, daß in den Einzelnwerkstätten auch ganz einfache Arbeiten des Gewerbes geliefert und jüngere Verbrecher, welche Lust und Geschick zeigten, in dem Gewerbe erst unterrichtet wurden, von welchen Lehrlingen gar viele bis zur vollsten Erlernung der complicirtesten Arbeit gelangten. Ueber das spätere sehr gute Unterkommen solcher Arbeiter gingen die erfreulichsten Notizen zahlreich ein. —

Eine weitere, meist in freier Luft geschehende Fabrikation war eine große Drainage-Röhren-Fabrik, welcher Fabrikationszweig von Kaisheim aus in Bayern erst eingeführt worden ist. Damit machen wir zugleich den letzten Schritt im Systeme. Zur Kräftigung der Gesundheit sollte außer jener allseitigen Körper- und resp. Geistes-Anstrengung im Gewerbe vor Allem die Arbeit in frischer Luft dienen, da ein interesseloses und langweilendes Spazierengehen allein nicht ausreiche. Nicht nur ein großer Garten mit Frühbeeten und einem Treibhause gab hierzu und sogar zum Erlernen des Gärtnergewerbes Gelegenheit, sondern insbesondere war es ein allmählig immer mehr vergrößertes Feldareal, auf welchem mit Spatencultur alle Zweige des rationellen Feldbaues betrieben wurden, wodurch Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der Landwirthschaft mit den neuesten Verbesserungen in großem Maßstabe geboten war. Welche Resultate erzielt wurden, geht besonders aus der großen Zahl der eingehenden Aufträge größerer Landwirthe hervor, welche um Zusendung von landwirthschaftlich beschäftigten Sträflingen sogleich nach ihrer Entlassung dringend baten. Auf die ökonomische Zukunft der Sträflinge ging in solcher Weise Closmann's unablässiges Bemühen, ja es war dies sein einziges Ziel.

Wir haben noch ein Moment hervorzuheben, Closmann's Ansicht über die Gemeinsamkeit der Haft. Im Allgemeinen sah er in ihr keineswegs eine Gefahr, und zwar in keiner Beziehung. So waren z. B. den Sträflingen in der Schmiede alle Werkzeuge gerade so frei anvertraut, als es auch in jeder anderen Schmiede geschieht. Closmann dachte desfalls nicht einmal an eine Gefahr und — seine Erfahrung hat ihn nie eines Anderen belehrt, ja er war so sicher, daß er z. B. — man gestatte uns die Einschaltung — wenn er Frauen durch die Werkstätten führte, sie zuvor nur versicherte, sie würden nach wenigen Schritten vergessen, daß sie in einem Strafhause seien. Und so war es auch in der That immer, selbst bei den zartesten Nerven. Und wir legen hierauf wiederholt ernstlichst das größte Gewicht. Aber auch die Gefahr der gegenseitigen Verschlechterung hielt er für viel geringer, als sie gemacht zu werden pflegt.

Ein Hinderniß schien ihm jede schwere Arbeit beinahe ganz allein schon. Besonders gering schien ihm die Gefahr bei der landwirthschaftlichen Arbeit im Freien, und zwar weil gerade diese Arbeit an sich, dann aber die freie Natur mit all' ihrer unerschöpflichen Anregung von dem Bedürfnisse der gegenseitigen Mittheilung abziehe. Und auch in diesen Beziehungen hat ihn die Erfahrung keines Anderen belehrt. Allerdings aber gab er gleichwohl das unleugbar Mißliche zu. Allein bei Durchführung einer unbedingt und dringend nöthig scheinenden Reform schien ihm auch dem noch abzuhelfen, — nämlich durch die Classifikation der Verbrecher. Er beantragte deshalb (so viel er uns mittheilte) auch bei der Staatsregierung, daß insbesondere die landwirthschaftliche Filialanstalt in Rebdorf zu einer Strafanstalt umgeschaffen werde, in welcher die nicht verderbten Verbrecher, z. B. die

[3]) S. den Nekrolog Closmann's aus seiner Feder in der Allg. Zgt. Beilg. v. 7. Juli 1861.

nur wegen Körperverletzungen und dgl. Verurtheilten detinirt würden. In dieser Form spielte die Anstalt noch die Hauptrolle bei den Fieberphantasien des Sterbenden und war der ersehnte Ruheposten für seine alten Tage.

Damit wollen wir zugleich den uns aus einer zu großen Verallgemeinerung entsprungen scheinenden Fehler andeuten, daß Closmann, wie uns schien, dafür hielt, die landwirthschaftliche Beschäftigung könne und solle bei allen Verbrechern dieser Kategorie gleichviel, ob sie dem bäuerlichen Gewerbe angehörten oder nicht, angewendet werden. Zum Schlusse haben wir uns nicht das Geringste aufgespart. Von der besten Wirkung hielt er die Gemeinsamkeit der Sträflinge besonders in der Kirche und bei den gottesdienstlichen Uebungen überhaupt, da sie gerade hier ihren rührenden und mildernden Eindruck auf das Gemüth des Sträflings nie verfehle (wie solcher Eindruck auf jeden dritten Theilnehmer sogar ein überwältigender ist), besonders wenn der Gemeindegesang gehörig gepflegt wird, dessen Einführung Closmann mit aller Energie durchsetzte. Am höchsten schlug Closmann die Wirksamkeit eines tüchtigen Gefängnißgeistlichen überhaupt an, besonders aber während der Dauer jener Einstands- und Ausstands-Einzelnhaft.

Ein Wunsch möge hier noch seine Stelle finden. Möge es der bayerischen Regierung nach dem Vorgange der badischen und preußischen gefallen, eine amtliche Statistik, besonders über die Rückfälligkeitsverhältnisse in den bayerischen Strafanstalten und vor allem Kaisheim, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dies scheint uns vorläufig überhaupt der einzige Weg, auf welchem die Gefängnißfrage gefördert werden kann.

—y.

Flecken.

Vor einiger Zeit habe ich in diesen Blättern eine physiologische Bemerkung über die Wirkungen der Einzelnhaft mitgetheilt. In der gleichen Weise finde ich es nützlich, aus einem anderen physiologischen Buche, von welchem ich voraussetzen darf, daß es weniger in die Hände der Rechts-Gelehrten kömmt, ein sehr interessantes Datum hierher zu registriren, welches die Wissenschaft im Zusammenhange mit der neuen Zellen-Theorie erst neuerlich festgestellt hat:

Bekanntlich kommt es bei gerichtlichen Verhandlungen über Mord, Körperverletzung u. s. w. nicht selten vor, daß Aerzte zu einem Gutachten darüber aufgefordert werden, ob rothe Flecke auf aufgefundenen Kleidungsstücken, Waffen, Prügeln, Fußböden oder sonstigen Gegenständen von vergossenem Blut, insbesondere von Menschenblut herrühren. Blutflecken haben, wenn sie nicht augenblicklich nach geschehener That ausgewaschen worden sind, eine große Dauer und Haltbarkeit und können in der That als solche häufig noch nach Jahren durch die Hülfsmittel der Wissenschaft nachgewiesen werden. Unter diesen Hülfsmitteln spielt jetzt das Microscop die vornehmste Rolle. Die Blut-Zellen sind ein so charakteristisches Element des Blutes, daß man, wo man dieselben findet, mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Blut schließen darf. Da es nun durch Aufweichen frischer oder alter Blutflecken mehrentheils gelingt, die darin enthaltenen eingetrockneten Blutzellen, wenn auch in etwas verdorbenem Zustande, wieder herzustellen und zur Anschauung zu bringen, so besitzt man auf diese Weise ein sehr einfaches Mittel, um jene Frage bis zu einer gewissen Gränze zu beantworten. Die Blut-Zellen des Menschen, wie der übrigen Säugethiere, mit einigen ganz wenigen Ausnahmen, besitzen die scheibenförmige Gestalt und da die Größenunterschiede derselben sehr gering und nur durch die subtilsten Untersuchungen zu ermitteln sind, so liegt es auf der Hand, daß wir nicht im Stande sind, bei einer solchen Untersuchung zu sagen, ob ein fraglicher Flecken, dessen Blutzellen die runde Form zeigen, von Menschenblut oder von dem Blute irgend eines Säugethieres, namentlich unserer zahmen Haus-Säugethiere, herrührt. Dagegen können wir mit Bestimmtheit sagen, daß ein Blutflecken, dessen Zellen die elliptische oder eiförmige Gestalt darbieten, nicht von Menschenblut herrühren kann. Ein solcher Ausspruch hat oft schon sehr unmittelbaren, bisweilen aber auch großen mittelbaren Werth für die richterliche Untersuchung. Wird z. B. ein Angeklagter, bei dem ein blutbeflecktes Messer gefunden wurde, vorschützen, dieses Blut rühre vom Schlachten eines Vogels oder Fisches oder eines jener Säugethiere her, deren Blutzellen elliptische Form zeigen und die Untersuchung weist runde Blutzellen in den Blutflecken nach, so kann man mit Bestimmtheit sagen, daß die Aussage eine falsche ist — ein Umstand, der natürlich die Verdachtsgründe gegen den Aussagenden in hohem Grade steigert.

So erzählt Professor Brücke in der Wiener medicinischen Wochenschrift, daß in einem von der Prager Universität untersuchten Falle eine taubstumme Dirne, welche ihren Vater ermordet hatte, die Flecke auf dem Estrich als von Entenblut herrührend bezeichnete, — eine Aussage deren Unrichtigkeit die microscopische Untersuchung sofort nachwies.

Umgekehrt werden eiförmige Zellen in einem Blutflecken sofort jeden Verdacht darüber, daß derselbe von Mord oder Verletzung eines Menschen herrühren könne, gänzlich beseitigen.

Auch schon die bestimmte Wissenschaft darüber, daß ein fraglicher Flecken überhaupt nur von Blut herrührt oder nicht, wird sehr häufig von den allerwichtigsten Folgen für eine gerichtliche Untersuchung begleitet sein. War man nun auch bisher schon im Stande, durch die microscopische Untersuchung auf Blutzellen häufig eine bestimmte Auskunft hierüber zu ertheilen, so bot doch diese Methode durch mancherlei Schwierigkeit, welche der deutlichen Herstellung der äußerst zarten und verletzbaren Blutzellen aus alten Blutflecken häufig im Wege stehen, noch große Unvollkommenheiten dar. Auch diese Unvollkommenheiten sind nunmehr durch die neuesten Fortschritte der medicinischen Wissenschaft beseitigt und durch die Untersuchungen von Teichmann, welche durch Simon und Büchner vervollständigt und zu praktischer Verwendbarkeit hergerichtet worden sind, ist eine Methode der Blut-Untersuchung hergestellt, welche an Sicherheit und Brauchbarkeit für gerichtliche Zwecke nichts zu wünschen übrig läßt.

Daß sich in vertrocknendem Blute kleine, durch das Microscop sichtbare, farblose Krystalle, herrührend von des im Blute aufgelösten anorganischen Salzen, namentlich von Kochsalz und phosphorsaurem Natron, bilden können, wußte man schon länger. Daß aber außer diesen Salz-Krystallen sich noch andere durch Form, Farbe und chemisches Verhalten unterschiedene und dem Blute selbsteigenthümliche Krystallformen aus demselben abscheiden können, ist erst seit wenigen Jahren bekannt. Diese Krystalle verdanken ihre Entstehung dem organischen Inhalt der rothen Blut-Zellen, sind meist roth gefärbt und kommen in verschiedenen Formen

vor. Um die Ehre dieser Entdeckung, welche im Jahre 1849 gemacht wurde, streiten sich Kölliker, Reichert und Leydig. Ueber ihre wissenschaftliche Tragweite läßt sich vorerst noch um so weniger etwas Bestimmtes aussagen, als in dem bis jetzt Bekannten noch viel Dunkel und Unklarheit herrscht und die nöthige Aufklärung darüber erst von fortgesetzten Untersuchungen zu erwarten ist. Immerhin mag uns die Entdeckung schon jetzt von einem ganz allgemeinen Standpunkte aus als eine höchst eigenthümliche und bezeichnende erscheinen, wenn wir bedenken, wie nahe und eng verbrüdert hier die Grundform der organischen Welt, die Zelle, mit der Grundform der anorganischen Welt, dem Krystall, beisammen liegt und wie wir hier wieder eine jener zahlreichen Thatsachen vor uns haben, welche den ehemals geglaubten strengen Unterschied zwischen Organisch und Unorganisch mehr und mehr verwischen. Abgesehen von dieser allgemeinen Bedeutung hat aber auch die Entdeckung bereits ihre wichtigen praktischen Früchte getragen. Im Jahre 1853 entdeckte nämlich Teichmann bei Gelegenheit von Untersuchungen, welche er über die Blutkrystalle anstellte, daß man durch Einwirkung der concentrirten Essigsäure auf Blut jederzeit auf künstlichem Wege eine große Menge mikroskopischer Krystalle von dunkelrother Farbe und rhombischer Form erhalten könne, welche er Hämin-Krystalle nannte. Sie zeichnen sich vor den erwähnten auf freiwillige Weise aus verdunstendem Blute entstehenden Krystallen durch ihre große Unempfindlichkeit gegen chemische Reagentien aus und scheinen mit den von Virchow schon früher in krankhaften Blut-Ausschwitzungen gesehenen und beschriebenen, von ihm Hämatoidin-Krystalln benannten Blut-Krystallen identisch zu sein. Ihre praktische Wichtigkeit beruht darin, daß man, wie dies die darüber in Verbindung mit Simon durch Büchner angestellten Untersuchungen gelehrt haben, dieselben aus jeder noch so geringen Menge sowohl frischen, wie alten, vertrockneten oder unvertrockneten Blutes mit Leichtigkeit darstellen kann. Ein Körnchen vertrockneten Blutes, kleiner als ein Stecknadel-Knopf, ein liniengroßes Fetzchen eines ehedem mit Blut befleckten Lappens, Holzes oder sonstigen Gegenstandes oder einige Tropfen einer mit Blut gefärbten Flüssigkeit genügen, um die Hämin-Krystalle mit größter Deutlichkeit und Schnelle und ohne Umstände in Menge daraus entstehen zu lassen. Man sieht auf den ersten Blick, welche große Wichtigkeit eine solche Entdeckung für praktische, d. h. vor allem für gerichtlich-medicinische Zwecke haben muß, da sie es möglich macht, Blut oder Blutflecken von beliebigen Gegenständen selbst noch nach vielen Jahren als solche oder als solches zu erkennen. Die Frage, ob ein solcher alter Flecken oder eine Beschmutzung von rother oder auch nur zweifelhafter Farbe von Blut herrühre, wird den Aerzten von Seite der Gerichte sehr häufig vorgelegt und dieselben haben nunmehr ein Mittel in der Hand, um auf diese Frage meist mit großer Bestimmtheit antworten zu können.

Dr. K. Barth.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Le lion du quartier Latin. Vor dem Zuchtpolizeigericht zu Paris wurde am 4. April ein Proceß verhandelt, welcher von Neuem zeigt, wie sehr der Strafproceß zu einer bloßen Maschine für die politischen Wünsche der Staatsregierung herabgewürdigt werden kann. Als Angeklagte erscheinen: Ferdinand Taule, 26 Jahre alt, Student der Medicin, und Martin Bernard, 53 Jahre alt, Privatgelehrter. Die Staatsanwaltschaft behauptet, daß Taule im Laufe des gegenwärtigen Jahres, um den öffentlichen Frieden zu stören und zum Haß der Regierung aufzureizen, Handlungen vorgenommen (pratiqué des manoeuvres) und Verbindungen mit dem Auslande unterhalten hat; ferner daß Bernard sich der Theilnahme an diesem Vergehen durch wissentliche Gewährung der Mittel zur Ausführung schuldig gemacht.

Thatsächlich liegt dieser schrecklich lautenden Anklage Folgendes zu Grunde. Der Student Taule hat in einem Privatschreiben an Ledru Rollin ein Exemplar des berühmt gewordenen Gedichts: le lion du quartier Latin übersendet und gleichzeitig um Uebersendung einiger Exemplare der von Ledru Rollin am Grabe eines Polen gehaltenen Leichenrede gebeten. Nebenher war in diesem Privatbriefe die Hoffnung auf einen allmähligen Umschwung der öffentlichen Meinung in Frankreich zu Gunsten der Republik ausgedrückt. Bernard dagegen hatte die englische Adresse auf ein Couvert geschrieben, durch deren Vermittelung der Brief in die Hände Ledru Rollins gelangen sollte. Nachdem auf der Post eine Beschlagnahme dieses Briefes erfolgt war, wurde gegen Beide Anklage erhoben. In der mündlichen Verhandlung bemerkte, was für die französische Einrichtung der Staatsanwaltschaft sehr bezeichnend ist, der Vertreter des ministère public Folgendes:

„Um vollständig zu sein, müßte ich dem Gerichte eine niederträchtige Schmähschrift vorlesen, welche den Titel führt: le lion du quartier Latin, allein dies würde die Gegenwart des Gerichtshofes besudeln."

Der Vertheidiger hätte sich die Anfrage erlauben können, ob der Gerichtshof nicht auch durch Vorlegung unzüchtiger Gemälde, obscöner Photographien u. s. w., oder durch Auseinandersetzung der Umstände, unter denen Angriffe auf die Schamhaftigkeit begangen worden, „besudelt" wird. Entweder war diese Vorlesung des lion du quartier Latin überflüssig, und dann konnte man eine Phrase sparen; oder sie gehörte, wie die Staatsanwaltschaft annahm, zur Vollständigkeit der Beweisaufnahme: und dann hat man allen Grund, nicht nur die Leichtfertigkeit eines öffentlichen Anklägers, sondern auch die Schwäche des Gerichtshofes zu beklagen. Wie zu erwarten stand, wurde Taule, weil er in einem Privatbriefe regierungsfeindliche Ansichten geäußert, zu zwei Monat Gefängniß verurtheilt; Bernard dagegen, dem die Kenntniß des von ihm mit der Adresse versehenen Briefes und seines Inhalts unter den obwaltenden Umständen nicht nachgewiesen werden konnte, freigesprochen. Wir hoffen, daß es in Deutschland stets und immerdar an den thatsächlichen Voraussetzungen zu einer derartigen Gerichtsverhandlung fehlen wird, und wir wissen, daß bei einer Kritik bestehender Staatseinrichtungen der persönliche Charakter des Beamtenthums, um gerecht zu sein, gewürdigt werden muß. Diejenigen, welche fortwährend „Vertrauen" für die Staatsanwaltschaft fordern, sollten aber doch endlich einsehen, daß die Nothwendigkeit einer Staatseinrichtung niemals nach augenblicklichen Erscheinungen bemessen werden kann, und daß ein zukünftiger Mißbrauch derselben immer in Erwägung gezogen werden muß. Auch in Preußen nimmt gegenwärtig die Staatsanwaltschaft innerhalb der Wahlagitationen eine Stellung ein, deren Besprechung wir einer besonderen Darlegung vorbehalten haben, um die Forderung zu begründen, daß die Erhebung der Anklage endlich als ein integrirender Theil der Strafrechtspflege gegen bloße Nützlichkeitsrücksichten der Verwaltung sicher gestellt werde.

Inhalt. Die jüngsten Criminal-Rechtssprüche des preußischen Obertribunals. II. — Closmann's System. — Flecken. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 20. — Sonnabend, den 17. Mai. — 1862.

A. Hauschteck's Vorschläge zur Reform der preußischen Justiz-Organisation.

Der Staatsanwalt Hauschteck zu Stralsund hat in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Die Organe für die Rechtspflege in ihrer gegenseitigen Begränzung. Systematisch und — in Vergleichung mit der preußischen und rheinpreußischen Justiz-Verfassung, sowie mit den für die Staatsanwaltschaft geläufigsten Reform-Vorschlägen — kritisch dargestellt. Berlin 1862 bei G. Reimer", Vorschläge zur Reform der preußischen Justiz-Organisation gemacht, welche in einem hohen Grade beherzigt zu werden verdienen, so gering auch die Aussicht zu einer baldigen Verwirklichung derselben sein mag.

Der Schwerpunkt der Ausführungen des Verfassers liegt in dem Nachweise, daß die Staatsanwaltschaft ein Organ für die Rechtspflege sei, und daher eine organische Verbindung mit den übrigen Gliedern des gesammten für die Rechtspflege wirkenden Körpers erfordere. Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer harmonischen Uebereinstimmung in allen Theilen des Organismus für Ausübung der Gerichtsbarkeit, gilt dem Verfasser als die wesentlichste Bedingung für den Beginn einer gedeihlichen Reform der Justiz.

Verfolgen wir den Weg, welchen H. einschlägt, um zu dem vorgesteckten Ziele zu gelangen, so begegnen wir zunächst seinen Bemerkungen über die richterliche Gewalt und ihre Forderungen.

Als die Bewegungen des Jahres 1848 mit einer gewissen Ueberstürzung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 führten, trat durch diese eine Justiz-Organisation in Preußen in das Leben, welche einem völlig neuen, bisher nicht erprobten Plane angehörte, und die gegründete Erwartung einer Verbreitung der rheinpreußischen Justizeinrichtungen über die östlichen Provinzen des Staates zu einer Täuschung werden ließ. Für örtlich abgegränzte Bezirke, sagt der Verfasser, wurden kleine, collegialisch formirte Gerichte hergestellt, als erste Spruchinstanz für alle Processe ohne Unterschied, und zugleich als Justizverwaltungs-Behörden.

Eine Staatsanwaltschaft wurde zwar eingeführt, jedoch lediglich auf den Criminalproceß beschränkt. Soweit man ihre Thätigkeit zugelassen hatte, zeichnete man sie nach französischem Muster.

Richtig hebt H. dagegen auch hervor, daß die Verordnung vom 2. Januar 1849 es war, welche mit einem Schlage die verhaßten Institute des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichte beseitigte, eine Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter gewährte, und den Richtern selbst eine Sicherung gegen unfreiwillige Versetzung und Absetzung verlieh.

Wir glauben nicht, daß man, als die gedachte Verordnung erschien, noch weiter auf der Bahn der Reformen fortschreiten konnte, ohne dem schon so wankend gewordenen Staatsgebäude die bedrohlichsten Erschütterungen zu bereiten. Man entfernte auch in der That durch die Verordnung die fühlbarsten Mängel der bestehenden Gerichtsverfassung, den eximirten Gerichtsstand und die Patrimonialgerichte, ja man that außerdem noch einen entschiedenen Schritt zur dereinstigen Trennung der administrativ-richterlichen Thätigkeit von der dem Rechtsprechen gewidmeten, durch die Bildung der zweiten Abtheilungen der Kreisgerichte.

Man mußte, wie es bei uns der Fall war, damals schon, während eines Vierteljahrhunderts, sich im Richteramte bewegt, und die Funktionen des Rathes einer Landesjustizbehörde und des Direktors größerer Erstinstanzgerichte bekleidet haben, um dasjenige, was man reformirend darbrachte, seinem ganzen Werthe nach anerkennen zu können. Aber dasjenige, was man vor dreizehn Jahren schuf, und was seitdem bereits feste Wurzeln faßte, verträgt jetzt schon, ohne in sich zusammen zu fallen, manchen veränderten Ausbau, und es ist namentlich das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen auch wir eines solchen für bedürftig erachten.

Sehr wahr bemerkt H., daß in der gesammten Anlage unserer heutigen Justiz-Organisation die Staatsanwaltschaft als etwas Fremdes, Ungehöriges erscheine, daß sie in der Consequenz der Ideen liege, von welchen die französischen Rechtsinstitutionen getragen werden und welche doch im Uebrigen bei uns keine Anerkennung gefunden hätten. Bei uns steht sie neben der Justizverfassung, dort bildet sie einen integrirenden Theil derselben. Die französische und rheinische Justizverfassung, einschließlich der Staatsanwaltschaft,

beruhe auf der für den Rechtsstaat nothwendigen Trennung der Gewalten.

Frankreichs bewunderte Justizverfassung könne aber in ihrer Heimath sich nicht nach ihrem vollen Werthe geltend machen, denn sie sei für einen Rechtsstaat gebildet, welcher zu sein das gegenwärtige Frankreich nicht mehr beanspruchen könne. Solle der Staat und seine Verfassung auf dem Gesetze ruhen, dann müsse dies gestützt und vor Allem unabhängig sein von dem zeitigen Einflusse der Staatsregierung. Die Gränzen zwischen dem Gesetze und der Staatsregierung müßten gesicherter sein, der Träger des Gesetzes sei der Richter, ihm allein verleihe die Verfassung das Recht und die Pflicht, endgültig zu erkennen und es auszusprechen, was in dem einzelnen Fall gesetzlich sei. Die richterliche Gewalt müsse also eine selbständige und eine unabhängige, keinen anderen Einflüssen außer dem Gesetze unterworfen und als solche anerkannt und gesichert sein. Für die Ausübung der richterlichen Gewalt — das Rechtfinden und Rechtsprechen — sei der Richter allein seinem Gewissen verantwortlich. Diese Unabhängigkeit unterscheide ihn wesentlich von allen übrigen Beamten des Staats; sie alle wären bei ihren Amtshandlungen an die Befehle ihrer Vorgesetzten gebunden, und mithin unselbständig.

Die anderen als rein richterlichen Geschäfte müßten daher verantwortlichen Beamten übertragen werden, sonst würde der Richter entweder zu einem verantwortlichen Organe der Staatsregierung, oder es würde die letztere ihren Organen verantwortlich. In der Nothwendigkeit, eine solche Alternative zu vermeiden, liege nun der Entstehungsgrund der Staatsanwaltschaft, sie solle eine Justizbehörde sein, geschaffen zur Führung der für die Rechtspflege nothwendigen, dem richterlichen Berufe fremden Geschäften neben den Gerichten.

In der Justizverfassung des Rechtsstaates wird so die Staatsanwaltschaft zu einem wesentlichen Faktor.

H. tritt der Ansicht entgegen, nach welcher man dieser den prunkenden Namen eines „Auges" und „Wächters des Gesetzes" beilegt; ihm sind mit Gneist[1]) die unabhängigen Gerichtshöfe die wahren und berufenen Wächter des Gesetzes, viel geeigneter zu diesem Amte, als der Staatsanwalt, ein Organ des zeitigen Ministeriums auf Kündigung.

Sehr richtig hebt der Verfasser die Uebelstände hervor, (S. 7.), welche mit der Beschäftigung des preußischen Richters, mit Gegenständen verbunden sind, die ihn in eine fortlaufende Verantwortlichkeit von der Staatsregierung und dem Publikum versetzen. Auch wir sind der Ansicht, daß die vorgedachte Bildung der zweiten Abtheilungen der Erstinstanzgerichte dem Bedürfnisse nicht entspricht, und daß auf dem Gebiete der sog. administrativen Justiz durchgreifendere Reformen sich immer nothwendiger machen.

Preußen, welches 1816 noch wenig über 10 Millionen zählte, hat gegenwärtig bereits über 18 Millionen Einwohner, und es sind die Verkehrs-, Handels- und sonstigen Verhältnisse dieser beinahe verdoppelten Menschenmenge so durchaus andere geworden, daß sich das patriarchalische Beisammensein aller nur irgend mit dem Rechte in Verbindung stehenden Geschäfte in dem Schooße seiner Gerichte nicht mehr, auch mit den billigsten Anforderungen an deren Erledigung, vertragen will. Die Trennung des Hypotheken- und Vormundschaftswesens, der Executionsinstanz in Civilprocessen, der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Nachlaß-, Kuratel- und Testamentssachen, der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung, der Correspondenz mit anderen Behörden u. m. A. von der richterlichen Thätigkeit, welche Trennung, wie die Erfahrung lehrt, sich nach dem Muster Frankreichs in der Rheinprovinz als zweckmäßig bewährte, wird sich, wenn auch nicht mit einem Schlage, auch in den diesseits des Rheins belegenen Provinzen des Staates sehr gut ausführen lassen.

[1]) Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Thl. 1 S. 498.

Nach unserem Dafürhalten ist es allein der Kostenpunkt, welcher diesen Reformen jetzt vielleicht nicht weniger hindernd entgegentritt, als dies im Jahre 1849 der Fall war.

Wir können dem Verfasser auf seinem Ideengange nicht folgen, welcher ihn zu dem Verlangen führt, die Unabhängigkeit unseres Richterstandes früher verfassungsmäßig gesichert zu sehen, bevor man sie vermißt, und zwar wesentlich auch durch die vorbemerkte Trennung. Ihm ist die hohe, wissenschaftliche Befähigung und Uebung des Richters ein Hauptrequisit zur Erhaltung dieser Unabhängigkeit. Er glaubt, daß die gegenwärtige Organisation der Gerichte diesen Erfordernissen nicht förderlich sei. Ihm stehen die vormaligen Oberlandesgerichte, auch in Beziehung auf diese, höher, als die Gerichte der Jetztzeit. Aber er scheint es nicht hoch genug anzuschlagen, daß diese Gerichte auch mit allen den Nebendingen befaßt waren, welche wir jetzt von ihnen abgetrennt wissen wollen; daß auch sie Vormundschafts-, Nachlaß-, Testaments- und Hypothekenrichter für die Exmirten waren, und einen großen Theil ihrer Arbeitskräfte der Anfertigung von Relationen aus den, im Inquisitionsverfahren zusammengeschriebenen voluminiösen Akten opfern mußten; und so nur den geringsten Theil ihrer über alles Maß angestrengten Diensthätigkeit dem Rechtsprechen widmen konnten. Eine mehr als zehnjährige als Oberlandesgerichtsrath gemachte Erfahrung hat uns dies zur Genüge wahrnehmen lassen.

Waren es denn aber auch nur die besonders wichtigen Sachen, mit denen die Oberlandesgerichte befaßt waren, wurden nicht auch die geringfügigsten Sachen der Exmirten in erster Instanz so lange bei ihnen verhandelt, bis man in der letzten Periode ihres Bestehens zu dem Institute der Kreisjustizräthe, um diesem Uebelstande abzuhelfen, seine Zuflucht nahm?

Daß das Gesetz nur eine, die höchste, Qualification für die preußischen Richter feststellt, vermögen wir nicht zu mißbilligen. Man muß die mangelhafte Rechtsbildung und Dienstkenntniß mancher der früheren einzelnstehenden Richter, wie wir es thaten, bei den Revisionen der Gerichte kennen gelernt haben, um die alten Zustände nicht zurück zu wünschen. In Westpreußen war namentlich der Zustand der Patrimonialgerichte ein sehr trostloser, und die widerrufliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf den Staat auch des kleinsten Patrimonialgerichtes schon ein ersehnter Fortschritt zum Besseren.

Dem Verfasser sind mit dem Professor Plank[2]), solche Gerichte erster Instanz, welche die Annahme rechtfertigen, daß ihre Sprüche der, nach Lage der Sache und dem dermaligen Stande der Wissenschaft erreichbare Ausdruck des Rechts sein werden, die wünschenswerthen. Deshalb will er große Richter-Collegien, residirend in Städten eines regen geistigen

[2]) Verhandlungen des 2. Juristentags. Bd. I. S. 67.

Verkehrs, deren einzelne Mitglieder, befreit von allen lästigen, zerstreuenden und ermüdenden Geschäften der Verwaltung, auch der Justizverwaltung, sicher gestellt durch ein bedeutendes Einkommen, der Rechtspflege ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden, eingerichtet wissen. Die minder wichtigeren Sachen sollen dagegen einem formloseren Verfahren vor dem Friedensrichter zufallen, um rascher und weniger kostspielig erledigt zu werden.

In den drei folgenden Abschnitten erörtert der Verfasser den wahren Grund der Staatsanwaltschaft, welchen er, wie wir schon sahen, in dem Gegensatze der verantwortlichen Staatsregierung zur Unverantwortlichkeit der richterlichen Gewalt findet. Ist die Staatsanwaltschaft ein unentbehrliches Glied im Organismus der Rechtspflege, dann muß eine ihr gegebene unrichtige Stellung den Schwerpunkt des ganzen Apparats derselben verändern.

Nach der Ansicht H.'s hat man in Preußen diese Gefahr zu umgehen versucht; statt in einer organischen Verbindung des Instituts mit dem ganzen Gebäude der Justizverfassung hat man die Staatsanwaltschaft in einem Anbau desselben untergebracht. Man verweigerte ihrem wahren Grunde die Anerkennung, ohne doch ihre völlige Entbehrlichkeit behaupten zu können, man bedurfte ihrer für den zunächst liegenden Zweck, für das neue Strafverfahren. In dieser Weise beschränkt, mußte die Staatsanwaltschaft, im Verhältniß zu ihrem Kostenaufwande, zu wenig leisten. Der steigende Mißmuth ihrer eigenen Vertreter und die immer neu auftauchenden Reformvorschläge, und selbst die Beschaffenheit dieser letzteren, legen dafür das beste Zeugniß ab.

Der Verfasser geht (S. 16) auf die Besprechung einzelner dieser Reformvorschläge über. Er verwirft namentlich den, die Existenz der Staatsanwaltschaft als einer selbständigen Behörde aufzugeben, und ihre Beamten in die Gerichtscollegien zurücktreten zu lassen[3]).

Sehr richtig bemerkt H. (S. 19), daß für das Publikum die bei dem Staatsanwalte angefochtenen Befugnisse immer nur auf einen anders benannten Beamten, bei Ausführung dieses Planes, übergehen würden, gegen dessen Irrthum und bösen Willen ihm nicht einmal der Weg der Beschwerde offen steht.

Nach der Meinung Anderer soll, getrennt vom Spruchcollegium eine besondere Richterkammer gebildet werden, welche über die vorzunehmende und abzulehnende Verfolgung beschließt. Aber auch hier macht die öffentliche Meinung den Richter zum Ankläger, und läßt ihn als solchen befangen erscheinen. Eben darum, weil man für die Strafverfolgung bei der Staatsregierung und bei der richterlichen Gewalt verschiedene Auffassungen für möglich hielt, schuf man den Staatsanwalt und trennte ihn vom Richter. Verfolgen beide auch gleiche Zwecke, und werden sie auch von demselben Gesetze geleitet, so steht doch die Staatsregierung unter einem anderen Einflusse, unter dem des Lebens.

„Soll", sagt H. (S. 21) „daher die Staatsanwaltschaft wirklich nützen und nicht zu leerer Form herabsinken, so lasse — oder vielmehr schaffe — man ihr ein eigenes selbständiges Dasein."

Der Plan, die Staatsanwaltschaft in den Gerichten aufgehen zu lassen, wird aber auch an erster Stelle im Interesse der „Gesetzlichkeit" befürwortet. Die Strafverfolgung

[3]) Man vergl.: v. Groß in der Schwurgerichtszeitung von 1857, S. 124 ff. Sundelin Staatsanwaltschaft, S. 64.

soll nicht ministerieller Willkür anheimfallen. Dazu müsse der Staatsanwalt Richter, und jedem Einflusse und jeder Anweisung des Ministers entzogen sein. Abegg charakterisirt eine solche Anschauung als Wirkung und Zeichen eines krankhaften Zustandes[4]) und der Verfasser verwirft sie mit ihm und geht zur Beurtheilung eines anderen Vorschlags über.

Nach diesem soll die Staatsanwaltschaft zwar als eine besondere Behörde (S. 24), getrennt von den Gerichten, bestehen, aber von dem Einflusse der Staatsgewalt befreit werden. In einem Generalstaatsanwalte soll sie eine außerhalb der Regierung stehende Spitze finden.[5])

H. macht Sundelin für diese Ansicht besonders verantwortlich, weil sie ihm, in dem Note 3 gedachten Werke, zum leitenden Gesichtspunkte diente. Für Sundelin ist die Verpflichtung des Staatsanwaltes zur Anklage durch eine Mission des Staats hervorgerufen „aus eignem Rechte und eigner Pflicht zu strafen, wo es seine Zwecke fordern", wobei Sundelin a. a. O. S. 38 zugleich die Fälle bezeichnet, in welchen die Zwecke des Staats eine solche Verfolgung nicht erheischen.

Auch diesen Vorschlag verwerfend, gelangt H. über denselben zu folgender Erklärung: „Im constitutionellen Staate ist — abgesehen von der Krone, eine unverantwortliche Gewalt außer der richterlichen undenkbar. Die wesentlichste Idee des Constitutionalismus ist die garantirte Gesetzlichkeit. Die Regierung übernimmt an erster Stelle die Strafverfolgung. Kraft des Gesetzes ernennt sie dazu ein Organ in dem Staatsanwalt. Für ihr Organ ist sie verantwortlich. Dafür hilft die freie Presse und die Oeffentlichkeit."

H. verlangt die Garantie der Privatanklage; wo die Staatsbehörde ein durch strafbare Handlungen verletztes Recht oder einen Beweis für die geschehene Verletzung oder die Thäterschaft nicht als vorhanden erachtet, und deshalb eine Verfolgung verweigert, da möge der Privatmann sein Recht selbst vor dem Richterstuhle suchen. Er erachtet es auch für ein gerechtes Verlangen, daß — in scharfer Gränzzeichnung der Befugnisse der Staatsgewalt gegen die richterliche — die Strafverfolgung nicht mehr willkürlich aufgehoben werden dürfe, sobald einmal der Richter angerufen ist.

Der Verfasser gelangt zu einer Würdigung des sog. Legalitäts- und Opportunitäts-Princips. Nach dem ersteren ist der subjektiven Auslegung des Gesetzes durch den Staatsanwalt ein unbegränztes Feld gegeben, und von ihr allein die Strafverfolgung abhängig gemacht, wogegen nach dem letzteren, von v. Tippelskirch vertretenen, dem Staatsanwalt zwar die gleiche Befugniß, einschreiten zu können, zusteht, dann aber, wenn er dies nicht will, es dem Privatmann unbenommen bleibt, selbst zu klagen.

H. fixirt die Pflicht des Staatsanwaltes in Beziehung auf den Criminalproceß folgendermaßen: „Der Staatsanwalt ist Organ der Staatsregierung zur Verfolgung strafbarer Handlungen. Er hat nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung dafür zu sorgen, daß die richterliche Strafgewalt nach den Gesetzen geübt werden kann. Eine Ablehnung beantragter Verfolgungen darf nur stattfinden aus in der Sache liegenden Gründen."

„Der durch irgend ein gerechtes Interesse an der Straf-

[4]) Archiv des Crim.-Rechts 1849, S. 88.

[5]) Wafer Gerichtssaal v. 1850, S. 26. Johow Deutsche Gerichtszeitung v. 1861 Nr. 53.

verfolgung legitimirte Denunciant ist eine Angabe der Gründe für die Ablehnung zu verlangen berechtigt."

Der Verfasser erachtet es, im Gegensatze zu dem auch im Lewald'schen Antrage beim 2. Juristentage angenommenen Grundsatze nicht für angemessen, besondere Umstände oder Voraussetzungen festzustellen, unter denen der Staatsanwalt die Anklage verweigern darf. Das Strafgesetz soll die äußersten Gränzen für seine Legalität halten.

Die beiden Alternativen des Beschlusses des Juristentags — die Staatsanwaltschaft könne die Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird, hält H. nicht für erschöpfend. Auch in anderen Fällen außerhalb dieser Kategorien und innerhalb des Gesetzes dürfe der Staatsanwalt eine Anklage verweigern, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, rechtswidrig Jemanden der gesetzlichen Strafe zu entziehen und ohne dem unantastbaren Begnadigungsrechte der Krone zu nahe zu treten.[6])

Der Verfasser geht (S. 33) zu dem Reformvorschlage v. Tippelskirch's über, welcher unser Strafverfahren mit dem Anklageprocesse identificirend in seinen Consequenzen zu einer Verschmelzung der Staatsanwaltschaft mit den Bezirksregierungen gelangt. In dem Anerkenntnisse, daß der Staat niemals als Partei vor dem Richter Recht suchen könne, mußte v. T. den Staatsanwalt in den „öffentlichen Ankläger" umschaffen, und diesem sein Mandat von der Bezirksregierung ertheilen lassen, welche in einer besonderen Abtheilung „für die Kronanwaltschaft" über die Strafverfolgung beschließen solle.[7])

Sehr richtig bemerkt H., daß dieser Kronanwalt weder die Krone noch den Staat, sondern die localen, untergeordneten Interessen einer einzelnen fiskalischen Station vertreten würde. Ueber die Frage, in welcher Weise dem Staatsanwalte eine Thätigkeit in Civilsachen einzuräumen sei[8]), verbreitet sich H. in der Weise, daß dem jetzigen deutschen und preußischen Staatsanwalte der Eintritt in den Civilproceß werde verweigert werden müssen. Zum Besten der Gerichte, für deren Belehrung oder Beaufsichtigung, könne seine Zuziehung zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niemals verlangt werden.

Sobald man aber in dem Staatsanwalte den zu Wahrnehmung der Rechte der Staatsregierung berufenen Justizbeamten erkenne, dann gewönne die vorliegende Frage mit dieser Stellung erst den richtigen Boden.

Der Staatsanwalt wird dann die leitende Behörde für die Justizverwaltung. Er übernimmt die Anordnungen der obersten Staatsbehörde in Hypotheken-, Vormundschafts-, Nachlaß- und Curatelwesen, und erhält die wichtige Aufgabe, die Justizverwaltung mit der richterlichen Gewalt im Einklange zu erhalten, scheinbare Widersprüche zwischen dem Gesetze und den, gegen den Zeitpunkt des Erlasses veränderten, Voraussetzungen zu constatiren, und für eine Ausgleichung im Wege der Gesetzgebung die erforderliche Anregung zu geben.

Die Annahme des Princips des Art. 83 des code de procédure in allen seinen Consequenzen ist es, nach welcher H. die Mitwirkung des Staatsanwalts im Civilprocesse geregelt wissen will.

[6]) Der Verfasser führt S. 30 und 31 mehrere Beispiele von Fällen an, in denen der Staatsanwalt die Verfolgung würde versagen können.

[7]) v. Tippelskirch im 2. Bande von Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht.

[8]) Daß diese in Ehrsachen in Preußen Platz greift, erwähnt H. nicht besonders.

In einem 5. Abschnitte wendet sich der Verfasser zur Begränzung der Gerichte gegen die Staatsanwaltschaft.

Hier ist es namentlich das Verhältniß des Untersuchungsrichters zum Staatsanwalte, welches in Preußen heftiger als am Rhein und in Frankreich angegriffen wurde, mit dem H. sich beschäftigt.

Nach der rheinischen Justizverfassung soll die richterliche Gewalt sich als selbständige und unabhängige manifestiren, und der Regierungsgewalt die lebendige Gränze des Gesetzes entgegenhalten. Ihr System duldet keine Uebergriffe der vollziehenden Gewalt in die richterliche, keine Ausschließung des Richters von den ihm gehörenden Amtshandlungen.

Der Staatsanwalt ist das Organ der Staatsregierung. Er darf also grundsätzlich weder zur eigenen Vornahme der richterlichen Funktionen, noch zu einer Stellung berechtigt werden, welche den Richter zu seinem Organe machen würde.

Die Gesetzgebung hat daher die Gränze genau festzustellen, bis zu welcher die Organe der Verwaltung wirken dürfen, und über welche hinaus die richterliche Thätigkeit beginnt.

Daß diese Gränzen in Frankreich und in den Rheinlanden vermischt würden, liegt, nach dem Verfasser, in dem Institute „der gerichtlichen Polizei." Es ermangelt an der genauen Feststellung der Gränzen der Funktionen dieser letzteren. Der Instruktions- (Untersuchungs-) Richter wird, in den Fällen der Art. 59 und 280 des code d'instruction selbst zum Beamten der gerichtlichen Polizei und dem General-Procurator unterworfen. In den Fällen des délit flagrant, und denen, welche diesen gleichgestellt wurden, wird der Procurator nicht nur zu richterlichen Amtshandlungen berechtigt, sondern das Gesetz ertheilt ihn auch im Falle der Prävention über die Befugniß zum Einschreiten die entscheidende Stimme.[9])

Andererseits hat wiederum der Instruktionsrichter die vom Procurator aufgenommenen Verhandlungen zu prüfen.[10]) Gehört nun aber die gerichtliche Polizei in den Bereich der Regierungsgewalt, dann muß bei ihrer Handhabung der Richter ausscheiden; ist sie ein Ausfluß richterlicher Gewalt, dann ist jede Unterordnung des Richters unter den Generalprocurator ungerechtfertigt.

H. gelangt hier zur Bekämpfung der Behauptung, daß das neue Verfahren eine Zusammensetzung des Accusations- und Inquisitionsprocesses sei. Er hält dies mit Köstlin[11]) für einen Widerspruch in sich selbst, da jedes dieser beiden Principien das andere ausschließe.

Nach H.'s Anschauung haben wir keinen Accusationsproceß im Sinne der Wissenschaft, und es handelt sich im Strafprocesse nicht um zwei einander gegenüberstehende Parteien. Die Staatsgesellschaft, zu der sowohl der Richter als der Staatsanwalt gehören, verlangen Sühne für die ihr durch strafbare Handlungen geschaffene Rechtsverletzung. Als Mandatar der Staatsgesellschaft habe der Staatsanwalt keine Parteiinteressen zu vertreten. Nur eine Fiktion, also eine Unwahrheit, könne zu dem Accusationsprocesse führen.

Wir wollen es den Verfechtern der Waffengleichheit des Staatsanwalts und der Vertheidigung, namentlich Mittermaier, überlassen, den Kampf für dieselbe gegen H. aufzunehmen. Nach unserer, namentlich als Assisenpräsident, gewonnenen Erfahrung, gestaltet sich vor den Schran-

[9]) a. a. O. Art. 41. 42. 47.

[10]) Art. 66. l. c.

[11]) Wendepunkt des Strafverfahrens S. 39 folg.

ken des Gerichts die Sache nicht selten allerdings so, daß die Stellung des Staatsanwaltes einer Parteistellung so ähnlich wird, wie ein Ei dem anderen.[12]) Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die Nachtheile näher in das Licht stellen, welchen die Vertheidigung dem Angriffe gegenüber ausgesetzt ist. Wir wollen nur zweier derselben gedenken, der Verpflichtung des Vorsitzenden dem Staatsanwalte das Wort zu lassen, entgegen seiner Befugniß dasselbe der Vertheidigung jederzeit zu entziehen und der nur zu oft in ein förmliches Inquiriren ausartenden direkten Frageſtellung der Staatsbehörde, entgegen der Verpflichtung der Vertheidigung ihm Fragen durch den Vorsitzenden wiedergeben zu lassen.

Richtig ist es, daß wir auch keinen Inquisitionsproceß haben, weil das Wesen desselben die Vereinigung der verschiedenen Gewalten in derselben Hand erfordert, und keine Berechtigung der Staatsgesellschaft anerkennt. Richtig ist es auch, daß der Strafproceß nicht erst mit der Anklage, sondern schon mit der Anrufung des Richters beginnt. Der Staatsanwalt verlangt nach der Ansicht H.'s auch die Thätigkeit des Untersuchungsrichters nicht zur Vorbereitung und Begründung der Anklage, sondern zur Erörterung des erhobenen Verdachts. So gemäß dies auch dem Principe sein mag, so widerspricht es doch der Sachlage, denn der nächste Zweck der Voruntersuchung ist in der That wohl nur der, das Material zur Anklage zu liefern.

Der Verfasser bespricht (S. 44.) die Gränzen, innerhalb deren die Regierungsgewalt zu Untersuchungen competent ist, und bemerkt dabei sehr richtig, daß diese durch das Recht des Einzelnen auf Freiheit und Schutz der Person und des Eigenthums gesteckt werden. In diesen Rechten soll Niemand ohne Richterspruch beschränkt werden, und so lange von Eingriffen in diese sich die Polizei frei erhält, will H. sie in ihrer Wirksamkeit nicht beschränken. Dieselbe hört aber auf sobald der Richter angerufen wurde. Das ganze Institut der gerichtlichen Polizei ist dem preußischen Gesetze unbekannt. Thatsächlich ist der preußische Untersuchungsrichter ein Werkzeug des Staatsanwalts. Ob derselbe ihn oder die Polizei für einzelne Untersuchungshandlungen in Anspruch nehmen will, das ruht allein in seiner Hand.

Nur im Falle der förmlichen Voruntersuchung, nicht auch des eingeleiteten Scrutinialverfahrens, gewinnt der Untersuchungsrichter eine selbständigere Stellung.

Bemängelt wird es, und wohl mit Recht, von H., daß eine Festsetzung über das Stadium fehlt, in welchem die Voruntersuchung eröffnet werden muß, und ebenso die völlige Unabhängigkeit der Polizei bei ihren Angriffen von dem Staatsanwalte. Das naturgemäße Verhältniß wird fast umgekehrt, das Gericht wird zum Organe des Staatsanwalts, und dieser selbst wird abhängig von dem guten Willen der Polizei. In dieser Stellung ist er seiner Aufgabe nicht gewachsen, er kann nicht für die Gesetzlichkeit in dem Verfahren der Polizei haften, und hat doch die einzelne Untersuchung vor dem Gerichte zu vertreten.

In seinen weitern Betrachtungen gelangt H. zum Ausspruche der Nothwendigkeit einer festen Gränze zwischen der richterlichen und der Regierungsgewalt. Eine solche findet er in der Stellung des Staatsanwalts an die Spitze der gerichtlichen Polizei; sie gewähre ihm volle Kraft und Unabhängigkeit neben den Gerichten. Andererseits aber begränze

[12]) Man vergl., was wir hierüber in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt von 1860 S. 47 sagten.

man, will der Verfasser, seine Thätigkeit gegenüber der richterlichen Gewalt, und verhindere sein Uebergreifen in dieselbe. Man gebe den Gerichten das Recht der Entscheidung sobald sie einmal angerufen wurden.

Um hierzu gelangen zu können, verlangt H. eine wesentlich geänderte Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. Die gegenwärtigen kleinen Bezirke der Staatsanwaltschaften erscheinen den Verfasser als Hindernisse ihrer gedeihlichen Wirksamkeit. Der vereinzelte Beamte erscheint ihn, nach Oben zu, unkräftig und zu wenig gewichtig, um an die Spitze der gerichtlichen Polizei gestellt zu werden. Eben so tadelt er, daß man die Polizeianwälte unmittelbar unter den Oberstaatsanwalt stellte, und daß die Staatsanwälte ein zu geringes Feld für eine einheitliche Leitung in Untersuchungssachen haben.

Das Feld der staatsanwaltlichen Thätigkeit wird noch geringer, sobald die Gerichte eintreten. Jeder Einzelrichter ist Untersuchungsrichter für seinen Bezirk, die Abgabe der Sache an ihn hindert die Einheit der Behandlung derselben, auch geräth dieselbe oft in ungeeignete Hände. Die Gleichstellung aller Richter in Preußen, das Fehlen des Instituts der Friedensrichter erscheint H. als ein Mangel, da es, für die Landkreise, dem Staatsanwalte einen unentbehrlichen befähigten Hülfsbeamten entzieht.

Eine Abhülfe aller dieser Uebelstände findet er darin, daß man den Staatsanwalt für ein Organ der Regierungsgewalt erklärt, denn dann fielen alle Streitfragen über seine Befugniß zu eigener Vornahme von Untersuchungsverhandlungen von selbst fort. Er dürfe dann nicht weiter wirken, als die gerichtliche Polizei selbst, welche ihm zu Gebote gestellt wird.

In dem 6. Abschnitte bespricht H. die Begränzung der Collegialgerichte gegen die Einzeln- (Friedens-) Richter und deren Competenz als Spruchbehörden.

Der Verfasser kommt, nach einer Erörterung der Stellung und Competenz der rheinischen Friedensrichter (S. 53), zu der Ansicht, daß man die letzteren bestehen lassen, ja daß man sie selbst noch erweitern könne, wenn man der Behauptung des Einzelnen, daß sein Anspruch sich nicht für die Competenz des Friedensrichters eigne, das rechtliche Gehör nicht versagen wolle. Das Collegialgericht werde dann nach seinem freien Ermessen zu befinden haben, ob die Sache vor sein eigenes Forum zu ziehen sei. Wir wollen dem Verfasser nicht bei seiner weiteren Ausführung der näheren Feststellung der Verhältnisse der Friedensrichter zn den Collegialgerichten folgen. In seinen Friedensrichtern, welche er auch über die übrigen Provinzen des Staats verbreiten will, sollen die alten Patrimonialrichter nicht wieder aufleben, denen das Publikum vertraute, wo tüchtige und ehrenwerthe Männer das Amt bekleideten. Aber nicht der Person, sondern dem Gesetze gebühre das Vertrauen, ein solches Sichhingeben tödte das Gefühl für Recht und Gesetz, es belebe es nicht, es sei das Kriterium des absoluten, nicht des Rechtsstaates. Mit den Friedensrichtern will H. auch alles dasjenige in das Leben treten lassen, was erforderlich ist, um die Trennung des vorgedachten Administrativen von der Competenz der Gerichte zur Ausführung zu bringen.

Für die Fortdauer des jetzigen Verhältnisses der Einzelrichter zu den Collegien ist H. nicht. Doch dürfte sie derjenigen bedeutend vorzuziehen sein, welche sie sonst unmittelbar dem Obergerichte unterordnete. Die Zusammengehörigkeit des Einzelrichters mit dem Kreisgerichte, sein Hinauf-

rücken in die höheren Gehälter des Etats desselben, die Controle und Revisionen des Kreisgerichts-Direktors sind seither von dem besten Einflusse auf diejenigen gewesen, welche man zu alleinstehenden Richtern machte.

Die Collegialgerichte sollen, nach dem Wunsche des Verfassers, ansehnlich vergrößert werden und nur in den bedeutenden Städten ihren Sitz haben. Haben hierbei die rheinischen Landgerichte vorgeschwebt, so möchte sich gegen die Formation ähnlicher Erstinstanzgerichte auch in den dicht bevölkerten Landestheilen der östlichen Provinzen, schwerlich etwas einwenden lassen. Wo die geographische Lage eines ähnlichen Gerichts jedoch eine solche sein würde, welche einen zu ausgedehnten Gerichtsbezirk nöthig macht, da möchte die allzuweite Entfernung des Gerichtssitzes doch wohl einen Nachtheil hervorrufen, den auch das besser zu besetzende Collegium nicht aufzuwiegen vermag.

Wenn H. mit Rücksicht auf die wesentlich praktische Wirksamkeit der Friedensrichter, von diesen nicht die höchste Richterqualification fordern will, dann würde dies bei uns einem Rückschritte ziemlich gleich kommen. Die große stets wachsende Zahl unserer unbesoldeten Gerichtsassessoren zeigt es deutlich, daß die juristische Ausbildung derjenigen, welche sich dem Justizdienste widmen, sich soweit gesteigert hat, daß wir alle Richterstellen mit solchen Individuen besetzen können, welche die dritte Prüfung bestanden. Bei einer solchen Lage der Sache möchte denn doch dazu schwerlich ein Bedürfniß vorliegen, die Anforderungen an unseren Richterstand, in Betreff seiner Qualification, herabzustimmen.

Die Frage, ob die Friedensrichter, welche dem Verfasser vorschweben, eine ausgedehntere Competenz in Strafsachen erhalten sollen, oder ob dieselbe auf die Uebertretungen auch ferner zu beschränken ist, beantwortet derselbe dahin, daß die Strafe von 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geld, als die Gränze der Befugniß festzustellen sei; und daß die Art, in welcher man in der Novelle vom 14. April 1856 die letztere erweiterte, verwerflich wäre. Dagegen wird es für sachgemäß gehalten, dem Collegialgerichte bei Gelegenheit der Einleitung einer förmlichen Untersuchung auf erhobene Anklage wegen Vergehen die Prüfung zu übertragen, ob die weitere Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzel- (Friedens-) Richter stattfinden solle.

Das Collegium wird die Vergehenssachen jedoch nur dann an die Friedensrichter zu verweisen haben, wenn das niedrigste gesetzliche Strafmaß höchstens 14 Tage Gefängniß oder eine Geldbuße von 20 Thlr. festsetzt, und aus den Vorlagen solche Momente sich nicht ergeben, welche zur Erschwerung der That und der Strafe führen.

Da es dem Einzelrichter unbenommen bleiben soll, seine Incompetenz auszusprechen, wenn er zu einer die Uebertretungsstrafe übersteigender Bestrafung gelangen zu müssen vermeint, so möchte in der Praxis nicht recht viel durch die Maßregel gewonnen werden, indem sich die Abkürzung einzelner Sachen, vielleicht mit der Verzögerung compensiren dürfte, welche bei anderen eintritt.

Der Verfasser schließt (S. 67) mit einen Rückblick auf die in der Schrift enthaltenen Ausführungen, auf welchen weiter einzugehen wir zur Vermeidung von Wiederholungen Abstand nehmen müssen. Goltdammer nennt, im 10. Bande S. 295 seines Archivs, die Begründung der von H. gemachten Vorschläge, eine durchdachte, auch uns ist sie als eine solche, und die Schrift als eine tüchtige, ebenso zeitgemäße als dankenswerthe Arbeit erschienen. Teich.

Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des dritten deutschen Juristentages.

Der dritte deutsche Juristentag findet zu **Wien** am 25., 26., 27. und 28. August d. J. statt; der Begrüßungs-Abend ist auf den 24. August d. J. festgesetzt.

Beitrittserklärungen nimmt nicht nur der unterzeichnete Präsident der ständigen Deputation und deren Schriftführer, Stadtrichter Hiersemenzel zu Berlin, sondern auch das Deputations-Mitglied, Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Berger zu Wien (Stadt Nr. 427) entgegen.

Die Mitglieder-Liste wird am 31. Juli d. J. geschlossen.

Aus dem Statut des deutschen Juristentages heben wir folgende Bestimmungen hervor:

§. 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 5. Der Beitrag der Gesellschafts-Mitglieder ist auf zwei Thaler jährlich festgesetzt (und jeder neuen Beitrittserklärung pro 1862 beizufügen). Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten.

Die vorläufige Tagesordnung, soweit sich dieselbe bereits feststellen ließ, ergiebt sich aus unserem letzten Sitzungs-Protokolle (vom 23. April d. J.), welches in Nr. 31 der deutschen Gerichts-Zeitung abgedruckt ist. Ergänzungen derselben sowie das eigentliche Programm ꝛc. werden durch das Vereins-Organ veröffentlicht werden.

Die Vertheilung der diesjährigen Drucksachen beginnt im Juni dieses Jahres. Die österreichischen Mitglieder werden dieselben durch das in Wien zu errichtende Bureau, die anderen Mitglieder durch das Schriftführer-Amt in Berlin zugesandt erhalten.

Für die neuen Mitglieder, welche auch die älteren Drucksachen zu besitzen wünschen, ist, falls sie sich dieserhalb direkt an das Bureau zu Wien oder an das Schriftführer-Amt zu Berlin wenden, der Preis für die Verhandlungen von 1860 (ein Band) auf Einen Thaler und für die Verhandlungen von 1861 (zwei Bände) auf zwei Thaler festgesetzt.

Dresden, den 1. Mai 1862.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages.
Dr. Fr. Schwarze,
geschäftsführender Präsident.

Präjudiz in der Voruntersuchung.

Ein ganz neues, übrigens sehr seltsam erscheinendes Moment hat der Artikel 55 des bayerischen Einführungs-Gesetzes in die Voruntersuchung eingebracht. Er verordnet: Ist wegen Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte die Behelfe, welche geeignet scheinen, eine

Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, also einen Wahrheitsbeweis zu liefern, dem Untersuchungs-Richter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben. Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungs-Richter ist verpflichtet, hierbei den Beschuldigten auf den durch diese Bestimmung angedrohten Rechts-Nachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden. Bisher hegte man nicht den mindesten Zweifel darüber, daß eine Voruntersuchung ihrer Natur nach lediglich den Zweck, die Bestimmung und die Aufgabe habe, Wahrheit zu ermitteln, und daß jede andere Rücksicht, so lange die Voruntersuchung dauert, fern bleiben müsse. Hier ist nun ein dem Civil-Verfahren entlehntes Moment, das des Präjudizes, der Verwirkung des Rechtes auf die Ermittelung der Wahrheit durch das Versäumniß einer vorgesetzten Frist, in die Voruntersuchung eingeführt. So wie das Gesetz lautet, darf der Untersuchungsrichter, wenn er sich auch selbst überzeugt hält, daß die erst nach Verlauf der Frist vom Beschuldigten übergebenen Behelfe oder vielleicht sogar Beweise seine vollkommene Unschuld an den Tag bringen, dieselben nicht mehr berücksichtigen und benutzen, blos weil sie präjudizirt sind. Von diesem Augenblicke ist nicht mehr die Ermittelung der absoluten Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern Herstellung und Aufrechthaltung eines formellen Rechtes, wie im Civilprocesse, sein Ziel und er steht nicht mehr als der Mann da, welchem selbst es darum zu thun ist, auf die Wahrheit zu kommen, sondern welcher lediglich mit dem Beschuldigten ein formelles Verfahren durchmacht und sich mehr um eine Frist als um die Wahrheit kümmert. Für eine öffentliche Verhandlung mögen Fristbestimmungen verschiedener Art unentbehrlich sein, weil sie die Möglichkeit bedingen, das Vorzubringende gründlich zu untersuchen und zu würdigen; aber für eine Voruntersuchung Fristen, die als reine Präjudize erscheinen! Der Voruntersuchungs-Richter kann nie durch eine Frist beengt werden; denn ehe er fertig ist, darf eben keine öffentliche Verhandlung erfolgen. Er kann dem Beschuldigten Fristen setzen, um die Untersuchung zu beschleunigen; aber diese Fristen können keine präjudizielle sein. So lange die Voruntersuchung wirklich dauert, so lange sie noch nicht geschlossen ist, kann und muß der Untersuchungsrichter nothwendig und unausweichlich auf Alles Rücksicht nehmen, was zu seiner Erfahrung kommt und sogar nach geschlossener Voruntersuchung sich ergebende Behelfe oder Beweise für die Wahrheit muß wenigstens der über die Verweisung urtheilende Richter noch berücksichtigen und nachträglich zum Gegenstande der Untersuchung machen. Erst die öffentliche Verhandlung selbst ist es, welche natürliche Gränzen setzt.

Vergebens frage ich mich: wie kam man zu dieser Vermischung so ganz heterogener Proceduren, des Civil- und Criminalverfahrens? Ich kann keinen wirklich rechtfertigenden Grund dafür finden; denn daß auch der Beweis der Wahrheit in Verläumdungs-Beschuldigungs-Fällen kein Civilrechts-Beweis ist, liegt doch auf platter Hand. Er ist ein Theil der Voruntersuchung wie jeder andere und muß also auch hiernach seine Behandlung erfahren. **Dr. K. Barth.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Meine Desertion. Ein Zeitbild im Rahmen des preußischen Gottesgnadenthums von Ludwig Simon aus Trier.

Unter diesem Titel ist kürzlich eine kleine Schrift von etwa 30 Seiten erschienen, in der uns der Verfasser erzählt, wie es zugehe, daß er trotz der mehrfachen Gnadenerlasse zur Zeit der neuen Aera noch immer nicht in sein Vaterland habe zurückkehren können, ohne Freiheits-Strafe befürchten zu müssen.

Während Ludwig Simon wegen seiner Theilnahme am Stuttgarter Parlament bereits steckbrieflich verfolgt wurde, erging am 13. Oktober 1849 eine Ediktal-Citation, worin er als Landwehr-Offizier aufgefordert wurde, sich spätestens bis zum 25. Februar 1850 bei seinem Bataillon zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur in contumaciam verurtheilt werden würde. Simon genügte der Citation der Form nach, indem er ein durch die preußische Gesandtschaft in Bern vidimirtes ärztliches Attest einsandte, aus welchem hervorging, daß er durch Krankheit verhindert war, sich zu stellen. Bekanntlich hat Simon lange Zeit schwer darniedergelegen und ist erst nach jahrelangem Siechthum wieder völlig genesen. Das ärztliche Attest, von dem ehemaligen Professor Vogt in Bern ausgestellt, war durchaus der Wahrheit gemäß.

Es wurde jedoch nicht berücksichtigt und Simon durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 28. Februar 1850 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 1000 Thalern verurtheilt.

Nach dem Militair-Strafgesetzbuch I. Theil §. 294, Nr. 1 galt gegen die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten die Vermuthung der Desertion, wenn sie ohne Erlaubniß auswanderten und sich auch dann nicht einfanden oder meldeten, wenn eine öffentliche Aufforderung an sie erging. Nach §. 6, II. Theil Nr. 2 ebendaselbst begründete Desertion die Competenz der Militairgerichte, §. 249 nennt als Strafe der Desertion beim Contumacialverfahren die Vermögensconfiscation und die Erklärung des Abwesenden für einen Deserteur. Durch Gesetz vom 11. März 1850 ist an Stelle der Vermögensconfiscation, die durch die Verfassungsurkunde allgemein aufgehoben war, Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler getreten. Zur Zeit der Verurtheilung Simons war dies Gesetz zwar noch nicht erlassen, da die Vermögensconfiscation aber nicht zulässig war, so erkannte man auch schon damals auf eine bestimmte Geldsumme.

§. 258 verordnet für den Fall der Rückkehr der Deserteure nach Publication des Contumacialerkenntnisses die Vernichtung desselben und die Einleitung eines neuen Verfahrens; die Strafe bestimmt sich dann nach §. 95 1. Theil, welcher wegen Desertion in Friedenszeiten für das erste Mal 6 Monate bis 2 Jahre Festungsstrafe androht.

Im Januar 1851 wurde Simon durch den Assisenhof zu Trier in contumaciam als Hochverräther zum Tode verurtheilt und durch den Scharfrichter am Schandpfahl bildlich hingerichtet.

Nachdem er 12 Jahre im Exil zugebracht hatte, erfolgte die Amnestie vom 12. Januar 1861, durch welche die gegen ihn wegen Hochverraths erkannte Todesstrafe niedergeschlagen wurde. Der absichtliche Hochverräther durfte ins Vaterland zurückkehren, der unabsichtliche Deserteur nicht; seiner harrte Verhaftung und, wie vorher erwähnt, 6monatliche bis 2jährige Festungsstrafe.

Die bei Veranlassung der Krönung erlassene Amnestie vom 18. Oktober 1861 erweckte neue Hoffnungen, da dieselbe unter

I., 6 auch diejenigen Personen, welche wegen eines Vergehens gegen den §. 110 des St.-G.-B. durch endgültige Entscheidung verurtheilt waren, der Gnade theilhaftig werden ließ.

§. 110 Al. 1 lautet:

„Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit Geldbuße von 50—100 Thaler oder Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft."

Seit Simons Verurtheilung war das Strafgesetzbuch publicirt und unter dem 10. März 1856 ein Gesetz ergangen, welches die unerlaubte Auswanderung beurlaubter Landwehrmänner den Civilgerichten überwies.

Das hier bezeichnete Vergehen „unerlaubte Auswanderung eines beurlaubten Landwehrmannes" ist dasselbe, wegen dessen Simon verurtheilt war, wenngleich er nicht auf Grund dieses Paragraphen verurtheilt werden konnte, da das Strafgesetzbuch erst später publicirt ist. Es erscheint aber durchaus gerechtfertigt, die Beziehung des Gnadenerlasses auf einen bestimmten Paragraphen als Nebensache und den Charakter des Vergehens als Hauptsache zu betrachten und die Anwendbarkeit desselben auf Simon nicht in Zweifel zu ziehen; um so weniger, als man unmöglich annehmen kann, daß nur den später Verurtheilten Gnade zu Theil werden solle, während die wegen desselben Vergehens bereits früher Verurtheilten, die also schon längere Zeit unter der Strafe litten, von der Gnade ausgeschlossen sein sollten. Sehr begreiflicher Weise faßte Simon den Gnadenerlaß in diesem Sinne auf, wenngleich der Wortlaut desselben Zweifel in ihm erweckte; er wandte sich deshalb vorerst an seine Freunde zu Berlin, um ihre Ansichten über die Auslegung des Gnadenerlasses und ihren Rath zu hören.

Diese verwarfen seine Auffassung zwar nicht, wagten jedoch keinen bestimmten Ausspruch, riethen ihm vielmehr, sich deshalb direkt an den damaligen Justizminister von Bernuth zu wenden.

Wenngleich Simon wenig geneigt war, einen solchen Schritt zu thun, so trieb ihn dennoch die Sehnsucht nach dem Vaterlande, dem Rathe seiner Freunde zu folgen und sich auf diese Weise Gewißheit über sein Geschick zu verschaffen.

Auf seine briefliche Anfrage vom 10. November 1861 erging unter dem 14. December ejusdem folgende Antwort:

„Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 10. v. M., im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister, daß Sie als Lieutenant im 1. Bataillon (Trier) 30. Landwehr-Regiments nicht auf Grund des §. 110 des St.-G.-B. vom 14. April 1851, sondern wegen Desertion auf Grund der §§. 91 und 94 Theil I des Militärstrafgesetzbuches kriegsrechtlich verurtheilt worden sind, weil Sie rücksichtlich dieses Vergehens nach §. 6 Nr. 2 a. a. O. der Militär-Jurisdiktion unterworfen waren. Es findet mithin die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 18. Oktbr. d. J. für die durch Civilgerichte verurtheilten Personen auf Sie keine Anwendung, und ebensowenig der Straferlaß und Pardon, welcher in der an demselben Tage erlassenen Amnestie-Ordre für Militairpersonen den Deserteuren ertheilt ist, da der letztere sich nur auf Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine erstreckt, Sie aber zur Zeit Ihrer Verurtheilung dem Officierstande angehört haben."

Berlin, den 14. December 1861.

Der Königl. Preußische Justizminister
von Bernuth."

Wir enthalten uns einer Beurtheilung dieser Auslegung eines „Gnadenerlasses", da Herr von Bernuth den Wortlaut desselben allerdings auf seiner Seite hat; jedoch scheint uns die vielleicht einzig in ihrer Art dastehende Lage Simons besonders geeignet, von den Behörden der Allerhöchsten Gnade empfohlen zu werden; denn auch die jetzt in Württemberg gleich einer Amnestie wirkende Verjährung ist durch §. 73 des M. St.-G.-B. bei der Desertion ausgeschlossen und Simon so jede Aussicht benommen, in sein Vaterland zurückzukehren.

Eine mangelhaft fundirte Anklage. Die Praxis zeigt, wie häufig Anklagen erhoben werden, ohne daß ein dringender Verdacht der Schuld vorhanden ist. Man scheint von der mündlichen Verhandlung häufig zu erwarten, daß sie die Möglichkeit der Thäterschaft zu einer Gewißheit umgestalte.

Im September v. J. ließ der Besitzer des in der Invalidenstraße zu Berlin belegenen „Stettiner Hofes" die Gasleitung, welche im Hotel angebracht war, auch auf die dritte Etage ausdehnen, welche derselben bis dahin entbehrt hatte. Von Seiten der Gas-Anstalt wurden ihm die nöthigen Ouvriers gesandt, um die erforderlichen Arbeiten, insbesondere auch die Legung der neuen Röhren vorzunehmen. Der Schlossergeselle Koch, der sich unter diesen Arbeitern befand, hatte speciell den Auftrag erhalten, die Verbindung der neuen Röhren mit dem vorhandenen Gasometer herbeizuführen und er führte diesen Auftrag auch aus. Nachdem die Arbeiter ihr Werk vollendet und sich entfernt hatten, begaben sich am Abend die in dem genannten Gasthofe servirenden Kellner Werner und Schmidt in die dritte Etage, um die in derselben belegenen Zimmer, in denen bei den stattgehabten Gas-Arbeiten Alles in Unordnung gekommen war, wieder in Ordnung zu bringen, so daß Gäste darin aufgenommen werden könnten. Es war finster und die Kellner nahmen sich Streichhölzer mit, um oben Licht anzuzünden. Der Eine von ihnen setzte, in der fraglichen Etage angelangt, ein Zündholz in Brand und war im Begriff, nebst seinem Collegen, der eine Thür öffnete, in das Zimmer zu treten, zu welchem dieselbe führte. Kaum aber war die Thür aufgegangen, als eine entsetzliche Explosion erfolgte, die Thür aus den Angeln geschleudert, die Fenster und Möbel zertrümmert und die beiden Kellner umgeworfen und von den umherfliegenden Trümmern ganz erheblich verletzt wurden. Die Explosion war, wie sich unzweifelhaft ergab, durch ausgeströmtes Leuchtgas veranlaßt worden, denn es fanden sich sowohl an dem Gasometer als an einer der Röhren Oeffnungen vor. Eine vor der vierten Deputation des Criminalgerichts verhandelte Anklage beschuldigte nun den obengenannten Schlossergesellen Koch, das beschriebene Unglück durch Fahrlässigkeit bei der Anlegung der Röhren-Verbindung verschuldet zu haben. Namentlich ward ihm vorgeworfen, daß er den Gasometer zu sehr gehoben und an den Röhren kunstwidrig gehämmert habe. Nur dadurch sollen, wie die Anklage behauptet, die Oeffnungen entstanden sein, durch welche das Gas ausgeströmt ist. Der Angeklagte bestritt jede Schuld, er will bei der Anlegung der Röhren ganz dem herrschenden Geschäftsgebrauche gemäß verfahren sein, in allen Stücken die nöthige Vorsicht beobachtet haben und spricht die Vermuthung aus, daß die Röhrenbeschädigung durch irgend einen, von seinen Arbeiten gänzlich unabhängigen, jetzt aber freilich nicht mehr zu ermittelnden Zufall entstanden sei. Die Beweisaufnahme ergab keine Resultate, welche geeignet gewesen wären, Licht auf die Sache zu werfen. Der Gas-Ingenieur Elster, welcher als Sachverständiger gehört wurde, gab sein Gutachten dahin ab, daß allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß die Beschädigung an der Gasleitung, welche die Explosion voraussetzen lasse, bei den obenbeschriebenen Arbeiten entstanden sei, daß sich indessen nicht habe feststellen lassen, ob gerade der Angeklagte dieselbe verschuldet habe, und daß überdem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Beschädigung auch auf andere Weise entstanden sei. Unter diesen Umständen konnte das Gericht eine bestimmte Ueberzeugung weder nach einer noch nach der anderen Seite hin gewinnen und erklärte den Angeklagten wegen mangelnden Beweises nichtschuldig.

Inhalt. A. Hauschteck's Vorschläge zur Reform der preußischen Justiz-Organisation. — Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des deutschen Juristentages. — Präjudiz in der Voruntersuchung. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 21. — Sonnabend, den 24. Mai. — 1862.

Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

I.

Zunächst beabsichtigen wir nur unsere Leser mit dem Inhalte dieses, die Bestrebungen der Gegenwart so unmittelbar berührenden Werkes bekannt zu machen, um zum Studium desselben anzuregen, indem wir uns vorbehalten zum Zwecke einer eingehenden Kritik auf die wichtigsten der besprochenen Fragen zurückzukommen.

Anknüpfend an die Beschlüsse der beiden ersten Juristentage, welche das Bedürfniß eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs anerkannt haben, bedauert der Verfasser in dem Vorworte, daß dessen ungeachtet weder von der preußischen, noch von einer anderen deutschen Regierung etwas zur Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs geschehen sei.

Es wäre von einer gemeinsamen Civil- und Strafproceßordnung, auch wohl von einem gemeinschaftlichen Obligationenrecht die Rede, das Strafrecht bleibe aber unberührt, also gerade derjenige Theil unseres deutschen Rechts, auf welchem die Partikulargesetzgebung von jeher am thätigsten gewesen, wie der Verfasser in einer kurzen Darstellung derselben nachweist. Mit Recht sagt deshalb Köstlin:

„Wir werden sehr bald gar kein deutsches Strafrecht mehr haben, sondern nur noch ein preußisches, österreichisches, bayerisches, württembergisches u. s. w.

Freilich wird das Strafgesetzbuch für den preußischen Staat jüngerer Linie eine weniger bedeutende Doktrin und Praxis groß zu ziehn vermögen, als das österreichische und preußische. Allein auch die österreichische und preußische Rechtswissenschaft wird nicht zu beneiden sein. Sie wird zwar nicht dem unausbleiblichen Versinken und Versumpfen verfallen, welches der Partikularrechte von geringem und geringstem Umfange wartet. Aber einer traurigen Halbheit, einer fröstelnden Oede, einem unheimlichen Gefühle trostloser Isolirtheit und Heimathlosigkeit wird sie bei allem Talent ihres Bearbeiters nicht entgehen können. Welche Früchte soll der Ast noch tragen, wenn der Stamm unausbleiblich verdorrt."

Besonders schädlich aber sei, so fährt v. Krähwel fort, diese ungestört auf dem Gebiete des deutschen Strafrechts wuchernde Partikulargesetzgebung, weil sie nicht nur die gemeinsame deutsche Sitte, welche sich in dem gemeinsamen deutschen Strafrecht vorzugsweise aussprach, zerklüftet und zersplittert, sondern weil sie auch, was noch viel schlimmer, auch fremde, besonders französische Sitte und Rechtsanschauung einführt, somit unser besseres[1]) deutsches Recht schon mannigfach verkümmert und erstickt hat.

Es gelte dies ganz besonders von dem preuß. Strafgesetzbuch von 1851, dessen ungerechtfertigte Härten erst zum Theil durch mehrfache Novellen gemildert seien. Die Regierung beantragte schon im Jahre 1855 die Herabsetzung der geringsten Dauer der Zuchthausstrafe von 2 auf 1 Jahr. Das Haus der Abgeordneten sprach sich aber gegen diese allgemeine Herabsetzung nur um deshalb aus, weil eine solche Herabsetzung eine sorgfältige Prüfung des Systems der Freiheitsstrafen überhaupt voraussetze, dazu aber das Material nicht vorbereitet vorliege.

So sind denn wieder 7 Jahre ins Land gegangen, ohne daß man die Zeit gefunden hat, dies Material vorzubereiten. Der Richter ist noch immer gezwungen, nur zu oft mit schwerem Herzen und innigem Bedauern in allen Fällen auf mindestens 2 Jahre Zuchthausstrafe zu erkennen. Die Sache geht so ihren Schlendrian.

Es scheint nicht, als ob man in Preußen die Beseitigung der Härten des Strafgesetzbuchs in die Hand nehmen wollte. Sollte man, so meint unser Verfasser, da nicht Hand an ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch legen, um so zugleich den Uebelständen des preuß. Strafgesetzbuchs abzuhelfen, welche sich auch in Oldenburg, Anhalt-Bernburg und Waldeck fühlbar machen, weil in diesen Ländern gleichfalls im Wesentlichen das preuß. Strafgesetzbuch gilt.

[1]) Der Verfasser führt dies z. B. in der Lehre vom Versuch, den Einfluß der Jugend auf die Strafbarkeit und den Mitschuldigen weiter aus, indem sogar französische Schriftsteller die Vorzüge des deutschen Rechtes anerkennen, an dessen Stelle wir das getadelte französische Recht setzen.

Nicht viel besser steht die Sache in Oesterreich, wie der Vortrag ergebe, welchen der damalige Justizminister von Schmerling am 24. Aug. 1850 dem Kaiser gehalten hat. Er hielt es danach für nothwendig, die Ausarbeitung eines ganz neuen Strafgesetzbuchs in Angriff zu nehmen, welches den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, ebensowohl die veränderte politische Gestaltung, als auch die sonstige Bildungs- und Gesittungsstufe der verschiedenen Völker des Kaiserthums ins Auge fassen sollte.

Man entschloß sich aber, vorläufig nur das bisherige Strafgesetzbuch mit Aufnahme aller durch spätere Novellen verfügten Abänderungen provisorisch als ein neues Strafgesetzbuch einzuführen.

So besteht denn das Provisorium in Oesterreich vorläufig 10 Jahr, und es ist keine Aussicht zu einer Aenderung bis jetzt vorhanden, wenn man nicht zur Einführung eines gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuchs schreitet.

In Hannover, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hessen-Darmstadt und Frankfurt a. M. gelten Strafgesetzbücher aus den Jahren 1840 bis 1845. Sie sind für rechtsgelehrte Richter berechnet, und entsprechen keineswegs den Anforderungen, welche man jetzt an ein deutsches Strafgesetzbuch zu machen befugt ist, nachdem unsere Rechtswissenschaft seit jener Zeit so erhebliche Fortschritte gemacht hat und die Aufgabe des Gesetzgebers weit klarer und würdiger aufgefaßt wird, als dies zu jener Zeit der Fall war, wo der Gesetzgeber durch recht ins Einzelne gehende Bestimmungen die Intelligenz des Richters zu ersetzen und entbehrlich machen zu können glaubte.

Im Königreich Sachsen ist an die Stelle des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 das Strafgesetzbuch von 1855 getreten. Wenngleich unser Verfasser in dem neuen Strafgesetzbuch in vieler Beziehung einen Fortschritt zum Besseren erkennt, so rügt er doch S. 201, daß es der Einfachheit, Klarheit und Durchsichtigkeit entbehre, auch in manchen Beziehungen im Einzelnen fehlgreife.

Viel Aehnlichkeit mit diesem Kgl. Sächsischen hat das gemeinsame Strafgesetzbuch für Sachsen-Meiningen, Weimar und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie. Es ist im Jahre 1850 bis 1852, nachdem es gemeinschaftlich revidirt worden, für die einzelnen Staaten, jedoch auch mit mancherlei oft kleinlichen Abweichungen publicirt.

Gemeines Recht gilt noch in Kurhessen, Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, Reuß ältere Linie, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Bremen, Lübeck und Hamburg.

Sonach, meint v. Krämel, sei das Streben nach einem allg. deutschen Strafgesetzbuch doppelt berechtigt, weil es sich nicht bloß um Herbeiführung einer bloß wünschenswerthen Gemeinschaftlichkeit, sondern ganz besonders auch um eine Verbesserung des Strafrechts handelt, welche überall in Deutschland nothwendig, in den meisten Staaten aber unerläßlich ist.

Der Verfasser berührt auch S. XV ff. die Bedenken, welche man gegen ein unverzügliches Vorschreiten nach diesem Ziele daher entnommen hat, daß es zur Zeit noch an einem, das ganze deutsche Volk bei der Gesetzgebung vertretenden Organe fehle. Man sagt, wenn das gemeinsame Strafgesetzbuch in der Weise, wie die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch zu Stande gebracht, und erst das fertige Werk den einzelnen deutschen Landtagen vorgelegt

werde, so zwinge man diese im Interesse des Zustandekommens eines gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuchs das Ganze unverändert anzunehmen.

v. Krämel hält aber dies Bedenken für nicht so erheblich, um deshalb das an sich nothwendige Werk ruhen zu lassen.

Einmal könnten wir uns nicht verhehlen, daß wir die Herbeiführung einer gemeinsamen Strafgesetzgebung in eine unabsichtbare Weite vertagen würden, wenn wir sie bis zu einer politischen Einigung Deutschlands verschieben wollten. Es sei aber auch das bisherige Verfahren, wie der Erfolg zeige, im Ganzen zweckentsprechend. Oder wollte man etwa wünschen, daß die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch deshalb außer Wirksamkeit treten möchten, weil sie ohne eine gemeinsame deutsche Volksvertretung zu Stande gekommen? Indeß läßt sich, wie auch beim deutschen Juristentage zur Sprache kam, dies Verfahren noch zweckmäßiger einrichten. Man kann z. B. vor der letzten Lesung in der Conferenz der Abgeordneten der Regierungen erst die einzelnen deutschen Landtage hören, um deren Bedenken bei der schließlichen Feststellung des Entwurfs zu berücksichtigen.

Es wäre besser gewesen, wenn man diesen Weg auch beim Handelsgesetzbuche eingeschlagen, und dann bei der letzten Lesung alle gemachten Erinnerungen einer eingehenden gründlichen Erörterung unterworfen hätte, während man bei der dritten Lesung einen großen Theil der von den einzelnen Regierungen gemachten Erinnerungen ohne Weiteres von den Berathungen ausschloß, weil sich dafür eine, wenn auch sehr zweifelhafte Mehrheit der Stimmen aussprach.

Es wäre aber durchaus unpraktisch, jetzt die Hände in den Schooß zu legen, und das Inslebentreten einer allgemeinen deutschen Volksvertretung abzuwarten. Man müsse vielmehr die in Deutschland so reichlich vorhandenen Kräfte und Organe bestmöglichst benutzen. Thue man dies redlich, so werde man auch ein den Bedürfnissen der Gegenwart und den Anforderungen der deutschen Rechtswissenschaft entsprechendes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch zu Stande bringen.

Wenn wir um deshalb das Gute nicht zu erreichen streben, weil wir das Beste nicht zu erreichen fürchten, so mache man uns mit Recht den Vorwurf, daß wir träge Idealisten seien, die viel zu spät zu praktisch wichtigen Ergebnissen gelangen. Wir schleichen zögernd nach, wo andere Völker muthig und mit Erfolg vorangehen.

Bekanntlich hat schon Krug in seinen im Jahre 1857 erschienenen Ideen zu einer gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung den Versuch gemacht, eine Vorarbeit zu dem allg. deutschen Strafgesetzbuch zu liefern. Doch hat dieselbe wenig Anklang gefunden.

v. Krämel erklärt dies, abgesehen von den begründeten Ausstellungen, welche sich gegen einzelne Vorschläge Krug's machen lassen, daher, daß Krug den Umfang seiner Aufgabe zu sehr beschränkt, indem er z. B. nur auf eine Vereinbarung über die eigentlichen Verbrechen, d. h. über die besonders schweren Uebelthaten beschränken will, so daß in Beziehung auf die übrigen Vergehen und Uebertretungen die Vorschriften der einzelnen Landesgesetze gelten sollen.

Die Gränze zwischen den schweren und weniger schweren Uebelthaten sei aber nicht leicht zu ziehen. Einige deutsche Strafgesetzbücher unterscheiden zwar auch Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sie ziehen aber die Gränzen in ganz verschiedener Weise. Wie mannigfach würden sich da

die Gränzen zwischen den Handlungen, welche das allgemeine Strafgesetzbuch als Verbrechen ansieht, und den anderen daneben nach den Vorschriften der einzelnen deutschen Strafgesetzbücher zu strafenden Handlungen kreuzen. Es müßte die größte Verwirrung entstehen.

Es sei dies Nebeneinanderbestehn aber auch um so weniger möglich, als die ganze Strafgesetzgebung auf allgemeinen Grundsätzen beruht, welche für alle Arten der strafbaren Handlungen gelten. Es sei deshalb nicht zulässig, daß das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch nur für Verbrechen solche allgemeinen Grundsätze aufstellt, und daß daneben für Vergehen und Uebertretungen die allgemeinen Grundsätze fortbestehn, von welchen die einzelnen Landesgesetze ausgehen. Wie könnten z. B. der Begriff des Versuchs, der Mitschuld, die Vorschriften über die Zurechnungsfähigkeit und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen in Beziehung auf Verbrechen andere sein, als in Beziehung auf die mit geringerer Strafe bedrohten Handlungen?

Krug schließt aber auch Alles, was das Militairwesen und die Beamten angeht, sowie die Preßvergehn von der gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung aus. v. Krähwel führt dagegen S. VII folg. aus, daß hierzu keine genügende Veranlassung vorliege, und beansprucht für das allg. deutsche Strafgesetzbuch den vollen Umfang der einzelnen deutschen Strafgesetzbücher. Er will es den einzelnen Staaten nur überlassen, bei Publikation des allg. deutschen Strafgesetzbuchs diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche etwa wegen der besonderen Eigenthümlichkeit des betreffenden Landes geboten sein möchten.

Seine Hauptaufgabe findet v. Krähwel nicht darin, neue Theorien aufzustellen, oder für alte Sätze eine neue Begründung zu finden, sondern es gilt ihm:

1. mit richtigem Blicke das dem deutschen Rechtsleben Gemeinsame zu erfassen;
2. dies Gemeinsame zu einem Strafgesetzbuch zu gestalten;
3. zu zeigen, daß die Abweichungen der deutschen Strafgesetzbücher der objektiven Begründung entbehren, und nur auf der subjektiv verschiedenen Auffassung der vielen einzelnen deutschen Gesetzgeber berufen.

Er geht überall von derjenigen Bestimmung aus, welche in den deutschen Strafgesetzbüchern Geltung haben, weil diese Gesetzbücher bereits das Ergebniß des Zusammenwirkens der deutschen Rechtswissenschaft und Praxis sind.

Dreitheilung.

Der Entwurf beginnt mit einer Eintheilung der Uebelthaten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Eine solche Eintheilung findet sich bereits im österreichischen, bayerischen, preußischen und oldenburgischen Strafgesetzbuch, sowie im bayerischen Entwurf. Diese Strafgesetzbücher schließen sich dem Grundsatze nach der französischen Art und Weise der Dreitheilung an.

v. Krähwel will dem allg. deutschen Strafgesetzbuch die Vortheile der Dreitheilung in Beziehung auf die Competenz der Gerichte, die Uebersichtlichkeit und manche allgemeine Bestimmungen sichern, dabei aber doch die Gefahren vermeiden, welche die französische Art und Weise der Dreitheilung nach sich ziehe. Er findet diese Gefahren darin, daß nach der französischen Dreitheilung alle diejenigen Uebelthaten, welche das Strafgesetzbuch als Verbrechen ansieht, unbedingt mit Zuchthaus oder einer noch schwereren Strafe bedroht sind. Er führt S. 3 folg. aus, daß die Strafbarkeit

auch derjenigen Handlungen, welche das Strafgesetzbuch als Verbrechen ansieht, von so verschiedenen Umständen abhängt, daß die, zwar denselben Thatbestand bildenden Handlungen doch in sehr verschiedenem Grade strafbar sein könnten. Der Gesetzgeber könne in sehr vielen Fällen den Thatbestand derjenigen Handlungen, welche er als Verbrechen angesehen wissen wolle, nach unten hin nicht so scharf abgränzen, daß nicht Handlungen unter diesen Thatbestand fallen, für welche die Zuchthausstrafe zu hart sei.

Der Verfasser führt dies in Beziehung auf die Vorschriften des österreichischen und preußischen Strafgesetzbuchs, sowie des bayerischen Entwurfs über den als Verbrechen anzusehenden Diebstahl weiter aus, und zeiht den letzteren insbesondere einer übermäßigen Härte, weil er nicht einmal die Feststellung mildernder Umstände durch die Geschwornen zuläßt. Sehr richtig sagten zwar die Motive zum §. 52 des neuesten bayerischen Entwurfs, daß eine solche Einrichtung weder in theoretischer, noch in praktischer Hinsicht gerechtfertigt sei.

Nicht in theoretischer, denn indem es einen wesentlichen Theil des Strafzumessungsrechtes an die Geschwornen übertrage, verschiebe es die richtige Gränzlinie zwischen der Zuständigkeit des Richters der That und jener des Richters des Rechts, und trete damit in Widerspruch gegen einen der Fundamentalsätze des Strafprocesses.

Nicht in praktischer Hinsicht, denn ein Bedürfniß, wie es wohl in Frankreich bei Erlassung des Gesetzes vom 28. April 1832 bestand, die übergroßen Härten eines veralteten und gleichwohl im Augenblicke noch nicht zu beseitigenden Strafgesetzbuchs durch eine summarische Maßregel nothbehelflich auszugleichen, liege in Bayern nicht vor, wo es sich ja um die Schöpfung eines neuen Strafgesetzbuchs handle, und somit die volle Freiheit und Möglichkeit gegeben sei, bei Feststellung der einzelnen Strafmaße auch auf das Vorkommen minder schwerer Fälle die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Gewiß sehr richtig, wenn der bayerische Gesetzgeber von dieser vollen Freiheit und Möglichkeit gehörig Gebrauch gemacht hätte. Er hat sich aber diese volle Freiheit eben durch Annahme der französischen Art der Dreitheilung mit einem geringsten Strafmaß von 5 Jahr Zuchthaus für alle als Verbrechen bezeichneten Uebelthaten genommen. Er konnte gerade deshalb bei Feststellung der Strafmaße für die Verbrechen nicht auf das Vorkommen minder schwerer Fälle die entsprechende Rücksicht nehmen, weil er sich die Hände gebunden, und vorweg 5 Jahr Zuchthaus als geringstes Strafmaß festgesetzt hat.

So sei z. B. der Meineid, d. h. nach Art. 193 des bayerischen Entwurfs die eidliche Bekräftigung einer wissentlich unwahren Aussage ein Verbrechen, also mit mindestens 5 Jahr Zuchthaus zu bestrafen.

Nun beginnt aber dies Wissen mit dem leisesten Erinnern. Wo wird dies leise Erinnern zum Wissen des unrichtig Schwörenden, wo liegt die feine Gränze zwischen der Straflosigkeit und 5 Jahr Zuchthaus.

Oft sei die unrichtig beschworene Thatsache ohne jede rechtliche Bedeutung. Der Zeuge weiche in unbedeutenden ihm gleichgültig dünkenden Nebensachen, z. B. vielleicht aus bloßer Eitelkeit, bei Angabe seines Alters wissentlich von der Wahrheit ab. Er thue dies aber vielleicht auch in einem wesentlichen Umstande in guter Absicht, um z. B. den wirklich Unschuldigen um so gewisser vor der Strafe zu sichern. In Preußen sei das geringste Strafmaß des wissentlichen

Meineides nur 2 Jahr Zuchthaus, und welcher einigermaßen erfahrene preußische Richter kenne nicht Fälle genug, in denen schon die Verhängung einer 2jährigen Zuchthausstrafe eine Grausamkeit war, und der bayerische Gesetzgeber bilde sich ein, dieses Strafgesetzbuch mit seinem französischen Princip der Dreitheilung und dem geringsten Strafmaße von 5 Jahr Zuchthaus gebe dem Richter die volle Möglichkeit und Freiheit, bei Feststellung der einzelnen Strafmaße auch auf das Vorkommen minder schwerer Fälle die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Auch v. Krähwel spricht sich S. 10 folg. gegen den traurigen französischen Nothbehelf der mildernden Umstände aus. Er weist aber zur Vermeidung der Feststellung mildernder Umstände durch die Geschwornen auf die englischen Gesetze als ein Vorbild hin, welche in der Regel nur den höchst möglichen Strafsatz angeben, und den Richter nach unten hin bei Abmessung der Strafe gar nicht beschränken. Jedenfalls dürften deshalb in dem allg. deutschen Strafgesetzbuch nicht für bestimmte Kategorien von Uebelthaten die Strafsätze im geringsten Satze allgemein auf ein bestimmtes Maß beschränkt sein. Der Gesetzgeber sündige an seiner heiligen Pflicht, wenn er dem Richter so die Hände binde, und ihn zur Grausamkeit zwinge. Im Gegentheil müsse dem Richter auch bei den Verbrechen die Möglichkeit gegeben werden in minder schweren Fällen, wenn also z. B. der erschwerende Umstand in kaum erklärbarer Weise vorliege, oder wenn Milderungsgründe den erschwerenden Umstand, der die Handlung erst zum Verbrechen macht, überwiegen, auf eine geringere angemessene Strafe zu erkennen. In Verbindung hiermit stellt der Verfasser S. 12 den Satz auf:

> daß die gesetzliche Erfahrung der Strafe wegen hinzutretender erschwerender Umstände in der Regel nur den höchsten, nicht aber den geringsten Strafsatz treffen soll,

oder mit anderen Worten:

> fakultative Strafschärfungen sind weniger bedenklich als die absoluten. —w.

Die praktische Vorbildung zum Gefängnißwärterdienst.

Der Herr Herausgeber dieser Zeitung berührt in seiner zweiten Schrift „Der Brüderorden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten" S. 61 einen Punkt, der für die Gefängnißpflege von der größten Bedeutung ist: die Vorbildung und die Erprobung für den Dienst in den Gefängnissen. Allem, was dort über die vorzugsweise Verwendung von Unterofficieren für diesen Dienst, aber auch über die Nothwendigkeit, sie zuvor für ihn anzuleiten und nur die Geeigneten zu bestellen, ausgeführt worden, pflichte ich aus voller Ueberzeugung bei, die sich auf die in einer mehr als dreißigjährigen Beschäftigung im praktischen Justizdienste und dem hiesigen Vereine für Besserung der Strafgefangenen gewonnenen Erfahrungen gründet. Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es rechtfertigen, wenn ich hier dasjenige mittheile, was zur Erreichung einer besseren Vorbildung der Gefangenwärter von Seiten des hiesigen Vereins für Besserung der Strafgefangenen bisher, wenn auch ohne Erfolge, angestrebt worden ist.

Schon im Jahre 1844 wurde von mir der Gedanke angeregt, hier in Berlin unter der Leitung des Vereins für

Besserung der Strafgefangenen eine Pflanzschule zu grü
in welcher versorgungsberechtigte Militairpersonen für
Dienst als Gefangenwärter bei den Untersuchungs- und S
gefängnissen der Provinz vorgebildet werden. Der V
ging auf meine Vorschläge bereitwillig ein und beauft
mich mit der Ausarbeitung des Planes. Hierfür erbat
empfing ich von dem Königl. Kammergerichte das stati
Material, aus dem leider hervorging, daß nur bei 9 G
ten des Departements eigentliche Gefangenwärter, bei
diesen aber auch nicht aus fiscalischen Mitteln besoldet
gestellt seien, und daß alle mehr und minder Botend
leisten mußten. Bei solcher kläglichen Lage mußten
die außerhalb Berlins befindlichen Gefängnisse so lange
Beachtung gelassen werden, bis die damals schon angef
Consolidirung der Gerichte und der Gefängnisse einen
für bessere Stellungen und genügende Einrichtungen ge
haben werde. Anders hätte es sich mit dem hiesigen
mals von dem Civil-Stadtgerichte zweckmäßig ganz get
ten Criminalgerichte verhalten, und dessen damaliger
tor, der jetzige erste Präsident des Appellationsgericht
Bromberg, Herr von Schrötter, begrüßte mit beson
Freude unsere Absicht, bei deren Verwirklichung die S
voigteigefängnisse vor Allem ins Auge gefaßt waren,
erbot sich zu der begehrten Mitwirkung zur Redaktion
Planes. Allein die Stadtvoigteigefängnisse standen da
nur zum Theile unter der Leitung des Criminalgerichts,
andern Theile aber unter dem hiesigen Polizei-Präsi
welches demnächst sie völlig überkommen hat, und die
und Ressortsverhältnisse waren so schwankend, daß vor
Feststellung auch diese Gefangenanstalt damals nicht
Ausgangspunkte einer Pflanzschule zu wählen war, zu
Gedeihen vor Allem Einheit in den Grundsätzen der Le
erforderlich erschien. Denn die Absicht ging unerschütter
hin, gleichzeitig die theoretische und die praktische Vorbil
zu bewirken, und letztere war nur an einer großen vol
dig und einheitlich eingerichteten Gefangenanstalt thu
Ein Strafgefängniß, wie jetzt zu Moabit, bestand da
noch nicht in oder bei Berlin.

Als die Erschütterungen der Jahre 1847/49 in ihren
derartige Bestrebungen hemmenden Folgen beseitigt w
zeigte sich im Jahre 1853 zuerst wieder eine Aussicht,
vorläufig verschobenen, nie aber aufgegebenen Plan der
wirklichung näher zu bringen. Es tagte im September
hier der sechste deutsche evangelische Kirchentag und
Specialconferenz, betreffend die Fürsorge für entlassene S
linge, schloß sich neben mir, als Vorsteher des hiesigen
kalausschusses des Vereins, auch dessen Schriftführer
hiesige Archidiaconus Blanck thätig an. Es wurde von
Beiden, unter Zustimmung der übrigen Theilnehmer, gan
sonders die mangelhafte Befähigung des Aufseher-Pers
in den Strafanstalten und Gefängnissen hervorgehoben
die Nothwendigkeit anschaulich gemacht, einen anderen
dungsweg für die Gefangenwärter einzuschlagen. Die
sammlung erkannte es einstimmig als dringendes Bedü
„daß die Erziehung christlich gebildeter Gefangen-Auf
durch kirchliche Anstalten gepflegt und vermehrt und die
stellung solcher bei allen Strafanstalten bewirkt werde."
schien mir aber, als wenn die Vorbedingungen, welch
für untrennbar von dem Vorgehen zu diesem Zwecke e
tete, von dieser, wesentlich aus kirchlichen Elementen
henden Versammlung nicht in der ihnen gebührenden B
tung gewürdigt, vielmehr bei Seite gedrängt würden.

halb entwarf ich zwischen dem ersten und zweiten Tage dieser Conferenz eine Denkschrift, in der ich meine Absicht näher darlegte, und sie wurde, nachdem sie am zweiten Tage verlesen war, auf den Wunsch der Versammlung dem Druckberichte über diese Conferenz beigefügt. Indem es mir darum vor Allem zu thun war, den früher gehegten Plan näher der Verwirklichung entgegenzuführen und ich nach den damaligen Zuständen des hiesigen Gefängnißvereins schwerlich in der Lage war, hierzu anders, als durch Rath und Beihülfe mitzuwirken, nicht aber selbständig diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen, galt es einen Versuch, ob nicht die erstarkte Kirche mit ihren reichen Hülfsmitteln diesen Plan aufnehmen und durchführen könne. In Hinblick hierauf entwickelte ich den Plan, den ich noch gegenwärtig in seinen Grundzügen für richtig und für ausführbar erachte. Diese Grundzüge sind:

1) Es sind zu dieser Vorbereitung der Regel nach nur langjährig gediente Unterofficiere aufzunehmen, denen während derselben das Gesammteinkommen ihrer bisherigen Dienststelle belassen und für den Fall, daß sie zum wirklichen Eintritt in den Gefängnißdienst nicht geeignet gefunden werden, der Rücktritt in diese Dienststelle vorbehalten wird.
2) Die Vorbereitung geschieht nur an einer Gefangen-Anstalt, so daß der Bewerber gleichzeitig oder doch bald nach begonnener theoretischer Vorbildung in ihr durch thätige Hülfeleistung mit den körperlichen Anstrengungen und Gefahren des künftigen Dienstes, mit den praktischen Handgriffen und der Behandlung der Gefangenen, auch im Nacht- und Wachtdienste, unter der Aufsicht eines zur Lehre und Unterweisung besonders geeigneten Anstaltsbeamten, immer aber unter allgemeiner Leitung durch den Anstaltsgeistlichen, bekannt gemacht wird.
3) Wünschenswerth ist, daß der Zögling während dieser Vorbereitung sich mit einigen Kunstfertigkeiten, z. B. dem Stroh- und Deckenflechten, hinreichend bekannt mache, um dereinst, wenn er an einem kleineren Gefängnisse alleiniger Aufseher werden möchte, den Werkmeister zu ersetzen.
4) Der Staat gewährt dem Gefängnißbeamten ein gegen andere Unterbeamte bedeutend erhöhtes Gehalt, damit diese Beamte, welche gemeinhin Frau und Kind, diese aber nicht um sich am häuslichen Heerde, sondern außerhalb der Anstalt haben, ohne Sorge für deren Ernährung und für die, dann vorzugsweise der Fürsorge der kirchlichen Organe anzuvertrauende Erziehung der gleichsam vaterlosen Kinder, ihrem beschwerlichen Dienste mit der ganzen Aufopferung der erbarmenden Liebe sich widmen können.
5) Ein gemeinsames Hausen und Leben der Zöglinge ist bei Verheiratheten nicht anzustreben; es ist wünschenswerth, bei jeder größeren Gefangen-Anstalt eine solche Vorbereitungsschule auch nur mit drei Zöglingen zu eröffnen, da eine größere Anzahl die gleichzeitige praktische Ausbildung in der Gefangen-Anstalt stören würde.
6) Die so vorgebildeten Anwärter gehen bei der Staatsbehörde allen anderen Bewerbern zur endgültigen Anstellung vor, bleiben aber, so lange sie dienstfähig sind, bei der nämlichen Anstalt.

Man wird bei näherer Prüfung dieser Grundzüge nicht verkennen, daß sie sich möglichst eng an das Bestehende anschlossen und nur das leicht Ausführbare ausführen wollten.

Es erhoben sich in der Specialconferenz mehrfache Bedenken, ob es rathsam und ob es ausführbar sei, die Aspiranten lediglich aus der Zahl der gedienten Unterofficiere zu entnehmen, und es scheint, als wenn diese Grundbedingung meines Planes dessen Verwirklichung, obwohl er zur Ministerialberathung dem Vernehmen nach gelangt ist, verhindert und so für die einseitige theoretische Vorbildung anderer Aspiranten im Rauhen Hause u. s. w. die Entscheidung hat treffen lassen. Denn ich konnte und kann noch heute nicht von dieser Grundbedingung abgehen, nur im Kriegsdienste geübte Leute (Wachtmeister, Feldwebel, Sergeanten, Unterofficiere, aber nicht die ihnen in der Anstellungsfähigkeit gleichgestellten Regiments-Musiker!) zu Gefangen-Aufsehern auszuwählen und vorzubilden. Die mich bestimmenden Gründe werde ich am Schlusse dieser Darstellung näher entwickeln.

Der Lokalausschuß des hiesigen Gefängnißvereins theilte diese meine Ansicht. Inzwischen waren die hiesigen Stadtvoigteigefängnisse nicht blos als ein Strafgefängniß, sondern auch in den Untersuchungsgefängnissen, der einheitlichen Aufsicht und Leitung des hiesigen Kgl. Polizei-Präsidii untergeben und nach einem festen Plane reorganisirt worden. Der Kgl. Polizei-Präsident v. Hinckeldey war den Anträgen des Lokalausschusses wegen Unterbringung der zur Besserungsdetention (§. 42 des Strafrechts) verurtheilten Minderjährigen so willfährig gewesen, daß der Ausschuß sich am 10. März 1854 an ihn mit der Bitte wendete, bei der hiesigen Stadtvoigtei den Versuch zu gestatten, eine Vorbereitungsanstalt für Gefangen-Aufseher wesentlich nach den obigen Grundzügen einzurichten. Es werde dafür auf folgende Punkte ankommen:

1) die Auswahl einer, wenn auch zunächst geringen Anzahl von Hülfsaufsehern, von denen eine besondere Befähigung zum Dienste in Gefangenanstalten zu erwarten sei.
2) die Regelung ihrer praktischen Ausbildung nach einem mit der Stadtvoigtei-Direktion von dem Lokalausschusse zu vereinbarenden festen Plane;
3) die Theilnahme dieser Hülfsaufseher an derjenigen theoretischen Unterweisung, welche der Lokalausschuß durch seine Organe nach einem dorthin mitzutheilenden Plane zu gewähren beabsichtige.

Der Polizei-Präsident von Hinckeldey ging mit der Willfährigkeit und Entschlossenheit, die er jedem Plane zur Verbesserung der socialen Zustände zuwendete, auf diesen Vorschlag sofort ein. Schon am 22. März 1854 antwortete er, daß er sehr gern bereit sei, in nähere Erörterungen über eine solche Vorbereitungsanstalt einzugehen und lud die Mitglieder des Lokalausschusses zu einer Conferenz am 3. April ein. Diese Conferenz wurde von ihm persönlich unter Beitritt der höheren Stadtvoigteibeamten mit dem unterzeichneten Vorsteher des Lokalausschusses und dessen inzwischen zur Ausarbeitung eines auf Nr. 2 und 3 der Vorschläge bezüglichen Planes deputirten Mitgliedern, dem Archidiaconus Blanck und dem Kreisger.-Rath Dr. Louis abgehalten. Es wurde in ihr die Einrichtung einer solchen Vorbereitungsanstalt in und an der Stadtvoigtei bewilligt und die ausführlichen Instruktionen, welche den Gefangenwärtern und den Schutzmannschaften ertheilt waren, wurden für die praktische Ausbildung zu Grundlagen genommen. Es kam, um die Anstalt ins Leben treten zu lassen, nur auf den von dem Lokalausschuß zu entwerfenden Plan zur theoretischen Ausbildung und dessen Billigung Seitens des Polizeipräsidenten an. Bevor aber die dafür niedergesetzte Commission des Lokalausschusses ihren

Plan vorlegen konnte, trat im März 1855 das unerwartete tragische Ende des Polizeipräsidenten, Generaldirektors von Hinkeldey, und ebenso unerwartet im September 1855 der frühzeitige Tod des Archidiaconus Blanck ein, dessen Händen der Lokalausschuß seine eigentlich praktische Wirksamkeit anvertraut hatte. Bald darauf begannen bei dem Ministerium des Innern von der dazu Allerhöchst verordneten Commission die Berathungen über die Einzelnhaft, bei denen der Gefängnißverein weder vertreten noch gehört ward. Ihre Ergebnisse sind bekannt. Der Polizeipräsident v. Hinkeldey blieb bis zu seinem Tode dem von uns aufgestellten Plane gewogen; er verwies noch am 9. März 1855, wenige Tage vor seinem Hinscheiden, den neueingetretenen Stadtvoigteiprediger Siegel an den Unterzeichneten wegen dieser Angelegenheit, allein der eben Genannte gab der sofortigen freundlichen Bitte um eine Besprechung keine Folge und hielt sich während seiner ganzen Amtswirksamkeit von dem Gefängnißverein völlig entfernt.

So ist denn bis jetzt der, Seitens des Vereins für Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen der Monarchie gemachte Versuch, die Begründung einer solchen Vorbereitungsanstalt herbeizuführen, ohne Erfolge geblieben. Dennoch halte ich für nothwendig, ihn auf die angedeuteten Grundlagen hin wieder aufzunehmen und erachte dies auch nicht für allzu schwierig. Es kommt nur darauf an, sich an das Bestehende möglichst enge anzuschließen.

Dazu gehört vor Allem die Wahl der Vorzubereitenden aus den gedienten Unterofficieren oder den aus ihnen bereits entnommenen Hülfsgefangenaufsehern. Der preußische Staat ist nach seiner ganzen Stellung zu den anderen Mächten nun einmal darauf angewiesen, ein tüchtiges kriegsbereites Heer zu unterhalten; ein solches aber ist, bei langer Friedenszeit und mangelnder Kriegsübung wesentlich, je kürzer die eigentliche Dienstzeit der Mannschaften, auf die längere Dienstzeit und die Tüchtigkeit der Unterofficiere gewiesen. Eine C.-O. vom 7. August 1820[1]) eröffnete daher, um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unterofficiere zu dienen, mehr zu beleben, ihnen, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste. Diese Jahre waren Anfangs auf 9, später durch die C.-O. vom 7. November 1835 auf 12 Jahre Militairdienst, von denen 9 als Unterofficier, festgesetzt. Eine Ausdehnung erfolgte auf Regiments-Trompeter, Pauker und Hornisten durch Beschlüsse des Staatsministerii und unlängst auf Schutzmänner der Berliner Schutzmannschaft durch Königlichen Erlaß. Da nun aber Conflikte solcher Anstellungsberechtigten mit den als Invaliden Civilversorgungsberechtigten entstanden, so genehmigt eine C.-O. vom 22. December 1837 die darüber am 12. Oktober ej. vom Staatsministerio gefaßten Beschlüsse. Nach diesen noch jetzt maßgebenden Beschlüssen, soweit sie hier in Betracht kommen, sollen die Stellen der „Gefangenwärter, Zuchtmeister, Zucht- und Hausknechte" ausschließlich mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. Dagegen können die Stellen der „Aufseher in den gerichtlichen Gefangenanstalten" alternirend mit solchen Invaliden, und mit anstellungsberechtigten 12jährigen Unterofficieren besetzt werden. Als diese Beschlüsse ergingen, war ein Unterschied zwischen den Gefangenwärtern und den Aufsehern in den gerichtlichen Gefangenanstalten allerdings noch vorhanden, indem damals unter den letzteren die Straf- und Besserungsanstalten zu verstehen waren, weil diese unter der Aufsicht der Gerichte standen. Gegenwärtig ressortiren diese Anstalten lediglich von den Provinzial- und Central-Verwaltungsbehörden und der Unterschied hat seine Bedeutung verloren. Die gerichtlichen Gefangenanstalten sind jetzt die bei den Kreisgerichten vorhandenen, für Untersuchungs- wie für Strafgefangene gleichzeitig bestimmten Gefängnisse; aber die Stadtvoigtei in Berlin und das Gefängniß in Breslau, kann man, weil sie auch die Untersuchungsgefangenen des hiesigen Stadtgerichts beziehentlich des Stadtgerichts und des Kreisgerichts zu Breslau aufnehmen, obwohl sie von Verwaltungsbehörden ressortiren, ebenfalls als gerichtliche Gefangen-Anstalten ansehen. Nun läßt sich die Vorbildung anstellungsberechtigter Unterofficiere zu Gefangen-Aufsehern füglich in der Weise bewirken, daß sie im 11. oder 12. Jahre ihrer Dienstzeit unter Belassung des vollen Einkommens ihrer Charge beurlaubt oder zum Probedienst in einer Gefangenenanstalt oder einem gerichtlichen Gefängnisse „abkommandirt" werdeu. Daß dies ohne Gefährdung der Kriegsdienste statthaft sei, dafür giebt es einen sehr bemerkenswerthen Präcedenzfall. Die vorläufige Prüfungszeit zu dem Amte eines Gerichtsvollziehers in der Rheinprovinz ist durch ein im J. 1832 erlassenen Regulativ auf zwei Jahre festgesetzt. In Uebereinstimmung mit dem Kriegsministerium hat durch Rescr. vom 4. September 1834 (v. Kamptz Jahrb. B. 44, S. 180) der damalige Justiz-Minister v. Kamptz den rheinischen General-Procurator benachrichtigt,

> „daß den anstellungsberechtigten Unterofficieren gestattet sein soll, an ihrem Garnisonsorte noch neben ihren Militairleistungen die ersten 18 Monate ihrer Vorbereitung zu einem Gerichtsvollzieheramte bei einem Gerichtsvollzieher zu arbeiten, sodann aber 6 Monate lang, während welcher sie von den Militairleistungen gänzlich beurlaubt werden, auf einer Gerichtskanzlei, dem Parquet eines Oberprocurators oder der Schreibstube eines Anwalts oder Advokaten sich zu beschäftigen."

Durch ein ergänzendes Rescript vom 28. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 253) ist mitgetheilt, daß ein solcher Aspirant diese ersten 18 Monate Vorbereitung schon, nachdem er 10½ Jahr im Militairdienste und davon 7½ Jahr als Unterofficier gestanden, beginnen könne, so daß nur die 6 Monate gänzlicher Beurlaubung in die Zeit nach erlangter Anstellungsfähigkeit fallen. Nach Beendigung der ersten 18 Monate ist er von dem betreffenden Oberprocurator über die erlangten Kenntnisse vorläufig zu prüfen und nur bei günstigem Ergebnisse zur anderweiten 6monatlichen Beschäftigung zuzulassen, nach deren Beendigung die reglementsmäßige Prüfung über die nunmehr wirklich erlangte Qualification zum Amte eines Gerichtsvollziehers eintritt.

Konnte eine solche 18monatliche Vorbereitung zu dem Amte eines Gerichtsvollziehers neben und mit der militairischen Dienstleistung vereinbar gefunden, und konnte sie dafür nothwendig erachtet werden, wie sollte dies nicht auch für die Vorbereitung zum Amte eines Gefangen-Aufsehers nothwendig und mit ihr vereinbar sein? Es wird nicht einmal einer so langen ersten Vorbereitung, 18 Monate, bedürfen, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob der Prüfling sich für die Stelle als Gefangenaufseher eignet und ob er für die engere Prüfungszeit von 6 Monaten ganz vom Militairdienste unter Beibehaltung seiner Diensteinnahmen zu beurlauben. Die Zeit von einem Jahre würde hinreichen, um ihn im praktischen

[1]) Sie findet sich nur in den v. Kamptz'schen Annalen der Innern Verwaltung Bd. 4 S. 455 abgedruckt.

Dienste und in theoretischer Unterweisung so weit zu üben, daß er in voller Selbstbestimmung sich entscheiden könne, ob er für den Dienst als Gefängnißbeamter Neigung und Fähigkeiten verspüre, und daß andererseits über ihn ein Urtheil zu gewinnen sei. Ein solcher Präparande bringt eine anderen Bewerbern fehlende Mitgift; er versteht zu befehlen und er versteht zu gehorchen. Ihm fehlt die Ueberhebung, die so leicht eintritt und dann zum geistlichen Hochmuth ausartet, wenn Leute, die nicht die strenge Schule der Selbstverleugnung und des Gehorsams, den Militairdienst, durchgemacht haben, aus aus anderen geringeren Berufswegen plötzlich in eine nur theoretische Vorbereitungsanstalt für den Gefangendienst versetzt und dort wesentlich mit geistlicher oft nicht verdienter, wenn überhaupt leicht verdaulicher, Nahrung gesättigt und übersättigt werden. Ihm fehlte die bedenkliche Rücksicht auf seine fernere Existenz, die einen vom Handwerke genommenen und drei Jahre entfernt gehaltenen Zögling so leicht zur Unwahrheit, oft nur Selbsttäuschung, aber auch zur bewußten Unwahrheit, zur Heuchelei und Kriecherei, verleitet; er, der Anstellungsberechtigte, weiß, daß wenn auch diese Gattung des Dienstes ihm bei näherer Prüfung nicht zusagt, er nichts destoweniger in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes seine Versorgung finden kann und endlich finden muß, bis dahin aber bei seiner Waffe sein Auskommen behält. Der strenge Gehorsam, zu dem ihn eine lange Jahresreihe im kräftigsten

Mannesalter verpflichtet hat, ist die sicherste Grundlage seiner Vorbildung; des Dichters Wort: „Ist Gehorsam im Gemüthe, wird nicht fern die Liebe sein," wird sich an ihm bewähren, wenn die Lehren der Humanität, der ächt christlichen Moral, sein Herz erwärmen und ihm zeigen, wie mit dem strengen Aufseher der warme Menschenfreund zu vereinigen. Die Entschlossenheit, die furchtlose Geistesgegenwart, die das Zweckmäßigste auf der Stelle erkennen und ausführen läßt, die Besonnenheit und Festigkeit, die den alten geschulten Unterofficieren eigen, wird, gemildert und doch wieder gekräftigt durch die Lehren der ächten Christus-Religion, für den Dienst in den Gefängnissen die reifsten Früchte bringen. Vorfälle, wie sie die öffentliche Verhandlung vor dem hiesigen Kreisschwurgericht in der Untersuchung wegen Tödtung des Sträflings Jacobi im hiesigen Zellengefängniß enthüllte, werden bei einer solchen Vorbildung anstellungsberechtigter Unterofficiere aus den Strafverhandlungen der Gerichtshöfe verschwinden.

Möge sich denn, anlehnend an das Bestehende und Gegebene, recht bald wieder die Aussicht eröffnen, einen Plan ins Leben zu rufen, dessen Verwirklichung zu den dringendsten Erfordernissen einer guten Gefängnißpflege zu zählen ist.

Odebrecht.
Geh. Justiz-Rath und Kreisger.-Director.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Eine Tödtung der seltsamsten Art. (Aus Sachsen.) Am 2. December 1860, eines Sonntags, Abends in der neunten Stunde wurde dem Gemeindevorstand Hörnig zu Arnsdorf gemeldet, die Ehefrau des Handarbeiters und Hausschlächters Haase sei plötzlich gestorben.

Das kleine Gemeindehaus zu Arnsdorf, in welches Hörnig alsbald in Begleitung des Gerichtsschöppen Bergmann sich begab, enthielt zu ebener Erde drei Wohnungen. Links von dem Gang, in welchen man durch die Hausthür eintrat, der zugleich den Hausflur bildete und in welchen die Treppe zu den Bodenräumen mündete, lag die Wohnstube des Todtengräbers Großmann. Dieser gegenüber, rechter Hand vom Gange die Haase's. Auf derselben Seite des Ganges, von Haase's Wohnung nur durch eine Wand geschieden und mit ihr durch einen in diese Wand eingesetzten gemeinsamen Ofen verbunden, befand sich, der Hausthür zunächst, die Stube der Leichenfrau Angermann. Trat man ein in die enge Stube Haase's, so hatte man zur rechten Hand den breiten Ofen, dahinter einen Winkel zum Wärmen und Ausruhen, geradeaus eine längs der ganzen Wand hinlaufende und an dieser befestigte hölzerne Sitzbank, an der Außenwand zur Linken zwei niedrige Fenster. Zu jener Winterszeit war der Kartoffelvorrath der Familie in der Ecke links, zwischen den beiden Außenwänden zu einem niedrigen Haufen aufgeschichtet, der ziemlich weit in das Innere des Zimmers hereinreichte und durch ein Brett abgesperrt wurde.

Als Hörnig und Bergmann sich einfanden, saß Haase ruhig auf einem Stuhl. Neben ihm auf dem Kartoffelhaufen lag die Leiche seiner Ehefrau, die Füße in einer Blutlache. Auf der Bank waren einige Stücken Kalbfleich befindlich. Vorn an der Thür stand, von mehreren Schlachtmessern umgeben, ein Faß mit Kalbseingeweiden. Ein anderes Schlachtmesser steckte in der hölzernen Stubendecke. Auf die Frage, was mit der Frau geschehen sei, antwortete Haase ganz ruhig: sie ist gestorben. Er fügte hinzu, sie habe einen Blutsturz gehabt. Als ihm eingehalten wurde, daß die Sache verdächtig erscheine, brauste er auf. Die an die Angermann gerichtete Aufforderung ihre Pflicht zu thun, d. h. die Leiche abzuwaschen, brachte ihn in Wuth. Er schrie: das ginge die Anwesenden nichts an, die Frau sei sein, er könne sie begraben lassen, wie er wolle, er habe Geld genug. Die Ortsgerichtspersonen fürchteten zuletzt Thätlichkeiten und entfernten sich, nachdem sie den Leichnam auf ein Strohlager hatten bringen lassen, unter welchem späterhin ein Schlachtmesser hervorgezogen wurde. Haase hatte zwar anscheinend seine Sinne ganz gut beisammen, aber im Hinblick auf die Erfahrung, daß er immer in trunkenem Zustand zu derlei Wuthausbrüchen sich hinreißen ließ, und nach seinem gesammten Auftreten hielt man ihn gleichwohl für betrunken. Aus Besorgniß vor Excessen wagten die Gemeindebeamten nicht mit Verhaftung Haase's vorzugehen. Aus demselben Grunde unterblieb die vorläufige Erörterung der Todesursache durch die Leichenfrau. Doch überzeugte diese sich, daß die Hände der Leiche ohne Blutflecken waren.

Noch in derselben Nacht um 1 Uhr traf der Vorstand der Bezirkspolizeibehörde, Gerichtsamtmann R. aus Radeberg in Begleitung des Amtswundarztes an Ort und Stelle ein. Man fand die Leiche, auf Stroh lang ausgestreckt, mit einem Bett bedeckt, noch warm und biegsam, ohne äußere Verletzung; sie lag auf dem Rücken und unter der Stelle, wo die Geschlechtstheile sich befanden, zeigte sich eine Blutlache. Im Innern der Genitalien wurde eine Stichwunde entdeckt, die noch blutete. Am Rande des Kartoffelhaufens war auf dem Stubenboden gleichfalls eine große Menge Blut geflossen, die auf 1½ Kannen geschätzt wurde; vor der Bank sah man Blutspuren, die aufgewischt worden waren; wie sich später ergab, von der ältesten Tochter.

Haase selbst lag in einer Bodenkammer des Hauses im Bett und schlief. Als man ihn erweckt hatte, fand man ihn zwar noch etwas angetrunken, aber sonst vollständig bei Sinnen. Man zeigte ihm die Wunde in den Geschlechtstheilen seiner Frau. Er wollte nicht wissen, woher sie rühre, und stellte deren Urheberschaft in Abrede. Er wurde nun verhaftet. Gleichzeitig nahm man vier Stück Fleischermesser in seiner Stube in Beschlag.

Am 4. December fand sich der Untersuchungsrichter mit Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt in Arnsdorf ein. Die Besichtigung der 66½ Zoll langen, kräftig gebauten und gut genährten Leiche, deren Gesicht einen ruhigen Ausdruck zeigte und deren Haut um die Scham herum, sowie auf den Füßen mit einer dicken Lage vertrockneten Blutes bedeckt war, ergab Folgendes: Die großen Schamlippen, besonders die rechte, bedeutend angeschwollen, hatten ein blauröthliches Ansehen. Nach Auseinanderlegung derselben kam auf der rechten Seite, unmittelbar hinter ihnen und neben der vorfallartig hervorgedrängten Scheidewand eine frische Wunde mit ungleichartig zusammengefalteter Oeffnung zum Vorschein, welche letztere, mit den Fingern auseinandergezogen, eine längliche Gestalt mit scharfen Rändern zeigte. Dieselbe maß in der Länge etwa 1 Zoll, und der Wundkanal, welcher dicht unter dem rechten Sitzbeinknochen hinlief, ließ sich mit der Sonde 2 Zoll weit in der Richtung von links nach rechts und etwas nach hinten und oben in den Oberschenkel hinein verfolgen.

Bei der Leichenöffnung fand sich von dieser Wunde weder im Becken noch in der Bauchhöhle eine Fortsetzung. Vielmehr verlief der Kanal derselben neben und unter dem rechten Schambeinbogen und drang nach dem rechten Sitzbein hin über 2 Zoll weit in die Tiefe, wo man die innere Schambeinpulsader — arteria pudenda interna — an ihrer Austrittsstelle aus der Beckenhöhle verletzt sah. Die Verletzung dieses Gefäßes bestand in einer klaffenden runden Oeffnung mit scharfen Rändern; die Arterie war etwa um die Hälfte ihres Volumens durchtrennt. Im Uebrigen wich keines der inneren Organe in erkennbarer Weise vom normalen Zustand ab, und herrschte in ihnen blos eine allgemeine Blutleere, die soweit ging, daß selbst auf der Schnittfläche der Leber nur einige kleine Blutpunkte aus den größeren Gefäßen hervortraten.

Die Sachverständigen erklärten es für zweifellos, daß die vorgefundene noch frische Wunde durch einen Stich mit einem mindestens 1 Zoll breiten, spitzigen und scharfen Messer, unter Anwendung einer größeren Kraft, sowie einer gewissen Geschicklichkeit in Führung dieses Instruments, hervorgebracht worden sei und den Tod der Verletzten durch erschöpfende Verblutung verursacht habe.

Später führte der erste Sachverständige noch aus: das vorfallartige Hervorragen der Scheidewände komme öfters bei Frauen vor, die mehrmals geboren hätten und stehe mit der Wunde nicht im Zusammenhang; die Anschwellung der Schamlefzen sei durch das Herabstürmen des Blutes bewirkt worden, nicht unmittelbar durch die Wunde selbst; die Wunde müsse bei der Zufügung unbedingt einen sehr bedeutenden Schmerz verursacht haben, der aber der trunkenen Frau vielleicht minder fühlbar gewesen; zwischen der Zufügung der Wunde und dem Eintritt des Todes habe möglicherweise nicht mehr als ¼ Stunde Zeit inmitten gelegen, in welcher Körperlage die Haase beim Empfang der Wunde sich befunden habe, lasse sich nicht sagen, nur müßten die Beine eine etwas freiere Lage oder Stellung gehabt haben; ohne ein Auseinanderlegen der Schamlippen durch irgend eine äußere Einwirkung sei die Wunde nur dann zuzufügen gewesen, wenn die Haase die Beine ganz weit auseinandergespreizt gehabt, wie z. B. bei Ausübung des Beischlafs. In gewöhnlicher Stellung habe das die Wunde verursachende Instrument nur unter Auseinanderlegung der Schamlippen eingebracht werden und die äußern Genitalien, wie geschehen, unverletzt lassen können. Der Stich lasse auf Führung mit sicherer Hand schließen. Unwahrscheinlich sei es, aber nicht unmöglich, daß die Wunde durch mehrere Stöße mit demselben Instrument, die genau dieselbe Richtung eingehalten hätten, entstanden seien (?).

Die Todte war am Abend des 2. Decembers mit Hemd und Frauenrock bekleidet gewesen. Bei der Besichtigung fand man das Hemd in den vorderen unteren Theilen stark mit Blut getränkt, aber weder in diesem noch in jenem Kleidungsstück einen Stich, einen Schnitt oder überhaupt eine von dem Todeswerkzeug hervorgebrachte Verletzung. Auf der Bank in Haase's Stube ziemlich

der Thür gegenüber war ein Blutfleck von dem Umfang einer großen Hand ersichtlich. Noch viel stärkere Blutspuren zeigten sich vor und hinter dem ½ Elle hohen Bretterverschlag, der den Kartoffelhaufen begränzte.

Der Angeschuldigte Haase, auf den der Verdacht der Urheberschaft ausschließlich fiel, im Jahre 1810 in Arnsdorf geboren, angeblich seit seinem 15. Jahr in Folge eines bei einem Streit erhaltenen Schlages auf den Kopf etwas schwerhörig, hatte nur 4 Jahre lang die Schule regelmäßig besucht, hierauf zugleich mit als Kuhjunge, später als Knecht gedient, beim Militär nicht gestanden, zwei Jahre lang das Fleischerhandwerk erlernt und sich bald darauf wieder nach Arnsdorf gewandt, wo er tagelöhnerte, Hausschlächterei trieb und im Jahre 1825 seine jetzt entseelte Ehefrau heirathete. Sie gebar ihm 10 Kinder, von denen 8 noch am Leben, 3 noch bei den Eltern; das jüngste zählte noch nicht 7 Jahre. Seit 15 Jahren im Gemeindearmenhaus wohnend, war Haase in den letzten 4—5 Jahren nicht mehr im Stand Miethzins und Schulgeld zusammenzubringen. Hauptsächlich in Folge der Trunksucht, der er sich ergeben, und welcher in den letzten Jahren auch die Frau mehr und mehr verfallen war. Zuletzt soll selten ein Tag vergangen sein, ohne daß beide betrunken gewesen wären — Haase ist nur zweimal, wegen Forstentwendung, mit geringer Gefängnißstrafe belegt.

Haase war in der Gemeinde wegen seiner Rohheit und Bösartigkeit, in seiner Familie wegen der unsinnigen Mißhandlungen und gefährlichen Drohungen gefürchtet, zu denen er sich im Zustand der Trunkenheit leicht hinreißen ließ. Besonders ein 15 Jahr alter Sohn klagte, daß sein Vater bös gegen ihn gewesen, u. a. im Jahre 1860 ihm einen eisernen Tiegel über den Kopf geschlagen habe, so daß der Griff des Tiegels abgesprungen sei. Ein andermal habe der Vater, ebenfalls bei einer geringfügigen Veranlassung, mit der Axt in den Tisch gehackt, um ihn zu erschrecken. Oefter hatte Haase, das Messer in der Hand, seine Kinder mit Erstechen bedroht und mit dem Ochsenziemer geschlagen. Auch zwischen den Eltern gab es häufig Streit. Die Mutter habe das „Maul gebraucht", der Vater zugeschlagen, erzählten die Kinder. Die verehel. Großmann hat einmal gesehen, wie Haase, ein Beil in der Hand, seine Frau mit Gewalt aus der Stube schleppte, wie die Tochter meint, wollte er damals die Frau mit dem Beile hacken. Bei einer anderen Gelegenheit hatte Haase das Scheunenthor eingeworfen, dessen Schwengel die Frau blutig getroffen. Weiter wurde bezeugt, daß Haase, in Bezug auf seine Wohnung, oft geäußert: in diesem Haus geschieht noch eine Mordthat; er wollte dabei nur im Scherz gesprochen und als Schlächter an Thiere gedacht haben. Im Allgemeinen war bemerkt worden, wie Haase, wenn er trunken war und gereizt wurde, in solche Wuth gerieth, daß er sogleich mit Erstechen drohte. Er schien dann ganz außer sich und förmlich wie rasend zu sein. Einmal hatte er auch in allem Ernst geäußert, es sei ihm einerlei, ob er ein Schwein oder einen Menschen steche.

Aeußere Erscheinung und Auftreten des Angeschuldigten stand in deutlich erkennbarem Einklang mit diesen Antecedentien und Charakterzügen. Kaum mittlere Größe, steife Haltung, klasses, etwas aufgedunsenes Gesicht, schmale Lippen, enggeschlossener Mund; meistens zeigte er sich wortkarg, mitunter fiel er in eine polternde Redeweise; der Ton der tiefen Stimme war immer rauh, der Ausdruck seiner Rede wie seines Gesichtes hart und gefühllos. Ein eigenthümliches Naturspiel hatte ihm mitten auf der Stirn ein Paar bogenförmige, dunkler gefärbte Hautfalten oder Erhöhungen gegeben, die wie zweite Augenbrauen aussahen.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalt. Ueber v. Krämel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. I. — Die praktische Vorbildung zum Gefängnißwärterdienst. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 22. — Sonnabend, den 31. Mai. — 1862.

Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

II.

Die §§. 2 bis 7 des Entwurfs enthalten die Vorschriften betreffend die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches in Ansehung auf die Zeit und den Ort der That, sowie auf die Person des Thäters. Wir übergehen diese Einzelnheiten und wenden uns zu den Strafarten, zunächst: der

Todesstrafe.

Das von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossene Reichsgesetz vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, enthielt im §. 9 die Abschaffung der Todesstrafe außerhalb des Kriegsrechts. In Folge dessen wurde in der That die Todesstrafe aufgehoben in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Mecklenburg, dem Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar und Coburg-Gotha, Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie in Bremen, Nassau und Oldenburg. Sie ist aber mit Ausnahme der drei letzten Staaten, und Coburg-Gotha, Anhalt und Schwarzburg in den übrigen Staaten wieder eingeführt. Inzwischen hat sich aber der weimarische Landtag wieder für Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen.

v. Krähwel glaubt nicht annehmen zu können, daß die große Mehrzahl der deutschen Staaten, in denen jetzt die Todesstrafe noch Anwendung findet, ihre Bedenken gegen die Aufhebung derselben aufgeben werden. Er wünscht aber andererseits auch nicht, daß die 5 deutschen Staaten, welche jetzt ohne die Todesstrafe auskommen, dieselbe wieder einführen. Die Erfahrungen, die man bisher besonders in Oldenburg und Nassau gemacht habe, sprächen gegen die Nothwendigkeit der Todesstrafe. Es sei im Interesse von ganz Deutschland zu wünschen, daß diese Erfahrungen in den 5 Staaten fortgesetzt werden.

Lasse sich sonach zwar der Dualismus der Ansicht über die Entbehrlichkeit der Todesstrafe nicht durch theoretische Gründe fortschaffen, so handele es sich darum, einen praktischen Vorschlag zu machen, welcher diesen Dualismus auf den geringsten Theil des Strafrechts beschränkt, und keinen nachtheiligen Einfluß auf das übrige für ganz Deutschland geltende Strafsystem übe.

Der Verfasser schlägt deshalb vor, daß die Todesstrafe zwar in das allg. deutsche Strafgesetzbuch mit aufgenommen, jedoch denjenigen Staaten, welche dieselbe ausschließen wollen, überlassen werden soll bei der Publikation zu bestimmen:

> In allen Fällen, in denen das allg. deutsche Strafgesetzbuch die Todesstrafe androht, ist nicht auf diese, sondern auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.
>
> Wo das allg. deutsche Strafgesetzbuch lebenslängliche Zuchthausstrafe androht, tritt nicht diese, sondern zeitige Zuchthausstrafe von 12—30 Jahren ein.

Dies stimme im Uebrigen mit dem Strafsystem des Entwurfs, nach welchem die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe 20 Jahre sein soll. Es knüpft sich dieser Vorschlag an den Vorgang Oldenburgs, welches im Wesentlichen in gleicher Weise das preußische Strafgesetzbuch, zu dessen Strafsystem die Todesstrafe gehört, bei sich eingeführt habe. Es gelte in Oldenburg dasselbe Gesetzbuch ohne die Todesstrafe, welches in Preußen mit derselben bestehe. So könnten auch in Beziehung auf das allg. deutsche Strafgesetzbuch zwei Gruppen bestehen. Es genüge, wenn nur im Uebrigen für beide Gruppen ein gemeinsames Strafrecht gelte. Auch dieser Unterschied werde mit der Zeit überwunden werden. Diese Gemeinsamkeit des Strafrechts, welche im großen Ganzen durch das allg. deutsche Strafgesetzbuch eingeführt werden solle, führe von selbst dahin, daß die Ausgleichung der Verschiedenheit in Beziehung auf die Todesstrafe angestrebt werde, und daß der Fortschritt, welchen einige Staaten durch die Abschaffung der Todesstrafe gemacht haben, zur Nacheiferung anrege. Es gebe keinen besseren Beweis für die Entbehrlichkeit der Todesstrafe, als wenn die Erfahrung in den einzelnen Staaten beweise, daß diejenigen Verbrechen, welche man in den anderen Staaten mit dem Tode bestrafe, nicht um deshalb dort häufiger begangen würden, weil man sie nicht mit dem Tode bestrafe. Grade die sonstige Uebereinstimmung des Strafgesetzbuchs erleichtere die Vergleichung und gebe den statistischen Zahlen einen unwiderleglichen Werth.

Was die Vollstreckung der Todesstrafe angeht, so spricht sich der Verfasser S. 30 gegen Krug's Vorschlag aus, welcher bestimmen will:

die Todesstrafe soll auf eine schmerzlose und dabei schnelle und sichere Weise vollzogen werden.

v. Kräwel meint, ganz ohne Schmerzen werde es doch nicht abgehen. Das Gesetz würde in dieser Fassung nicht eine bestimmte Rechtsnorm enthalten, sondern bei dessen Anwendung der Richter nur in große Verlegenheit gerathen. In der That wäre es möglich, daß sich ein Richter durch Vergiftung mittelst Blausäure zu helfen suchte.

v. Kräwel will bestimmen, daß die Todesstrafe mittelst Enthauptung vollzogen werden soll, die Bestimmungen über die Art und Weise der Enthauptung aber den Landesgesetzen überlassen. Er spricht sich aber mit den Motiven des braunschweigischen Criminalgesetzbuchs gegen die in Oesterreich (§. 13 des Strafgesetzbuchs) jetzt übliche Hinrichtung mit dem Strange aus.

Was die Oeffentlichkeit der Hinrichtung angeht, so ist dieselbe bekanntlich in Deutschland zuerst durch §. 8 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 auf einen umschlossenen Raum beschränkt. Württemberg, Sachsen, Altenburg und Hamburg sind diesem Beispiele gefolgt. Auch der bayerische Entwurf Art. 15 schließt sich dem an. Die Erfahrungen sind überall die günstigsten, weshalb der Verfasser es für wünschenswerth hält, daß die Hinrichtungen mit unbeschränkter Oeffentlichkeit in ganz Deutschland aufgehoben werden.

Doch hält v. Kräwel die Rüge dagegen für begründet, daß das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch 12, und der bayerische Entwurf 24 Urkundspersonen zugezogen wissen will. Es sei dies eine eigenthümliche Aufforderung an einzelne Gemeindevertreter, Zeugen eines so furchtbaren Aktes zu sein. Die Einrichtung habe Aehnliches mit geheimer Hinrichtung, auch fehle es an Zwangsmitteln, die Gemeindevertreter zum Erscheinen zu nöthigen. Es erscheine natürlicher, die Oeffentlichkeit bei der Hinrichtung in derselben Weise, wie bei der gerichtlichen Hauptverhandlung eintreten zu lassen, und mit den übrigen Gesetzen zu sagen: daß soviel volljährige Männer Zutritt erhalten, als der Raum bequem zuläßt.

Der Verfasser erklärt sich gegen jede Verschärfung der Todesstrafe, besonders aber gegen §. 7 des preußischen Strafgesetzbuches, welcher insofern eine Verschärfung der Todesstrafe zuläßt, als zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden kann.

Diese angebliche Verschärfung sei für den zum Tode Verurtheilten ohne alle Bedeutung. Sie führe zu der Annahme, daß der Regel nach die Todesstrafe die bürgerliche Ehre nicht schädige. Während jeder zum Zuchthaus Verurtheilte ohne Weiteres die bürgerliche Ehre verliere, müsse die Frage, ob der zum Tode Verurtheilte ehrlos sei, besonders festgestellt werden. Die Erfahrung lehre, daß wegen dieser müßigen Frage die Entscheidung der Capitalfälle unnütz in die Länge gezogen werde.

Die Freiheitsstrafen

zerfallen nach dem Entwurf in Anschluß an das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch und dem bayerischen Entwurf in Zuchthaus, Gefängniß und Staatsgefängniß (Einschließung). Es sind somit nicht aufgenommen:

1) die Kettenstrafe, welche noch in Oesterreich, Hannover und Braunschweig besteht, weil sie nach den Erfahrungen in den übrigen deutschen Staaten entbehrlich ist.

2) die Arbeitshausstrafe. Sie besteht zwar zur Zeit noch in Bayern, Hannover, Baden, Braunschweig, Württemberg, Sachsen und den thüringischen Staaten. Krug hält sie auch in seinen „Ideen" als Mittelglied zwischen dem Zuchthaus und Gefängniß für unentbehrlich. Er geht von der französischen Dreitheilung und davon aus, daß die Verbrecher allemal mit Zuchthaus oder doch mit einer schwereren Freiheitsstrafe als Gefängniß zu bestrafen seien. Wie die Natur und die Schuld keine Sprünge mache, so müsse auch bei der Freiheitsstrafe eine Mittelstufe zwischen der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eintreten.

v. Kräwel rechnet dies S. 36 zu der falschen Vorstellung, die sich der Gesetzgeber mache, wenn er glaube, daß durch seine Eintheilung, der strafbaren Handlungen derartige Classen derselben geschaffen werden, daß eine jede Classe auch gleich ehrlose und gleich strafbare Handlungen enthalte, welche deshalb mit gleicher Strafe zu belegen und gleich ehrlos seien.[1])

Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe will v. Kräwel in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Strafgesetzbuche auf 6 Monate festsetzen, weil diese Zeit genüge, um diese entehrende Freiheitsstrafe auch der Zeit nach empfindlich zu machen, andererseits es aber wünschenswerth sei, dem Richter bei Abmessung der Strafe einen möglichst weiten Spielraum zu lassen. Jetzt beträgt die geringste Dauer der Zuchthausstrafe:

8 Jahr (nach dem Entwurf 5 Jahr) in Bayern,
4 Jahr in Württemberg,
3 Jahr in Baden und Hessen-Darmstadt,
2 Jahr in Preußen, Braunschweig und Hannover,
1 Jahr in Sachsen und den thüringischen Staaten.

Giebt es wohl innere Gründe für diese Verschiedenheit?

Beurlaubungssystem.

§. 13—15 des Entwurfs enthalten im Wesentlichen die Grundzüge eines Beurlaubungssystems, wie es vom Appellationsgerichts-Präsidenten Wentzel im Jahre 1854 der zweiten preußischen Kammer vorgelegt ist.

Es müsse, so meint v. Kräwel, dem Züchtling die Aussicht eröffnet werden, daß er durch seine gute Führung seine Strafzeit abkürzen, und sich so seine Freiheit verdienen könne. Gewiß sei diese Aussicht für den Verurtheilten der wirksamste Sporn zu einer guten Führung, also zur Besserung, dem edelsten Zwecke der Strafe, welche leider von den deutschen Strafgesetzbüchern gar zu sehr außer Acht gelassen werde. Nur die Furcht vor Disciplinarstrafen solle die Besserung herbeiführen.

So gute Erfolge man in anderen Ländern bereits erzielt

---

[1]) Wir erinnern hier an den Nr. 15 unserer Zeitung abgedruckten Jahresbericht der Direktion der Strafanstalt zu Vechta, in welchem gesagt wird, daß sogar bei der Vollziehung der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe in Vechta kein Unterschied gemacht, sondern alles der Individualität und Führung des Verurtheilten zum Zweck seiner Besserung angepaßt wird. Auch der Unterschied beider Strafen, daß die Zuchthausstrafe ehrlos mache, sei unrichtig. Nur die nichtswürdige Handlungsweise, nicht die Strafart infamire. Glücklicherweise lasse sich durch solche Bestimmung das gesunde Urtheil des Volkes nicht betrren, um z. B. die Mißhandlung mit tödtlichem Erfolg in einem Rauschhandel verübt und mit Zuchthaus belangt, für ehrenrührig — die Mißhandlung aber, die aus niederträchtiger Gesinnung ohne diesen Erfolg verübt, und nur mit Gefängniß bestraft ist, für minder ehrlos zu halten.

und obgleich auch bei uns diese Einrichtung von den bedeutendsten Autoritäten befürwortet sei, so habe man doch in Deutschland noch nirgend auch nur einen Versuch damit gemacht. Es würde ein großer Fortschritt des allg. deutschen Strafgesetzbuches sein, wenn dies Beurlaubungssystem, unter Benutzung der in anderen Ländern bereits gemachten Erfahrungen in dasselbe aufgenommen würde.

Die in England laut gewordenen Bedenken seien nur dadurch veranlaßt, daß die Sträflinge ohne jeden Uebergang aus der Strenge des Zuchthauses zur Freiheit gelangten. Es habe sich ein Uebergang zur vollen Freiheit nöthig gemacht, und man deshalb eigene Zwischenanstalten nach Crofton's System eingerichtet. So wünschenswerth solche Zwischenanstalten seien, und wenn auch deren Einrichtung in einzelnen deutschen Staaten zu hoffen sei, so lasse sich doch diese Vorbereitung zur vollen Freiheit auch dadurch herstellen, daß der Verurtheilte erst noch außerhalb der Anstalt, jedoch unter Aufsicht beschäftigt werde. —w.

Die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" als Criminalvergehen.

I.

Die moderne Strafgesetzgebung kann nicht so ausschließlich wie etwa die des morgenländischen Naturstaats auf die großen Grundzüge des Nationalcharakters, auf die herrschenden einfachen Momente zurückgehen, welche ihn bilden. Diese selbst haben sich vervielfacht und verzweigt; auch der Gesetzgeber, der gerechte Sorge trägt, aus der tiefsten und reinsten Quelle zu schöpfen, den Nationalcharakter nicht zu verwirren, der sich dessen wohl bewußt ist, daß man ihn nicht durch Gesetze modelt, sondern vielmehr durch seine Beachtung die Grundlage lebendigen Rechtes gewinnt, auch dieser Gesetzgeber muß jetzt zeitlich und örtlich eigenthümliche, selbst vorübergehend nur bedeutsame Momente in seiner Gesetzgebungspolitik berücksichtigen. Solche berechtigte Momente liegen, in einem gewissen Maße, auch in den politischen Zuständen und Erlebnissen des Landes.

Im Familienstaate China's, im Kastenstaate Indiens, im persischen Heerstaate sind es große einfache Typen, die sich als Stempel dem Strafgesetze aufprägen. Im Freistaate Athen's drücken die Epochen, welche sich durch die Namen Solon, Klisthenes, Aristides, Ephialtes kennzeichnen, auch den Wandelungen der Gesetzgebung ihren wechselnden Stempel auf; das Strafrecht der Römer ist in seiner Entwickelung das Spiegelbild der staatlichen Zustände vom Hochbürgerstaat zum ächten Freistaat, zur gemeinen Volksherrschaft, zur Zwingherrschaft der Cäsaren.

Auch aus dem Gebiete der Politik findet aber ferner von jeher das augenblickliche Bedürfniß, der specielle Zweck, die herrschende Situation Mittel und Wege, einen, zuweilen bedenklichen Einfluß auf die Strafgesetzgebung zu gewinnen. Auch in dieser Hinsicht bethätigt sich die alte Wahrheit, daß das Strafgesetz den politischen Zustand seiner Geburtsstunde an der Stirne trägt. Schutzgesetze gegen politische Crisen, Ausnahme- und Präventionsgesetze, gegen politische Gefahren findet die moderne Gesetzgebungspolitik vielfach unentbehrlich.

Eine Lex Julia und Papia Poppaea haben nicht der

Fäulniß des ehevergessenden Rom's, Solon's Gesetz, das dem nicht Partei ergreifenden Bürger Ehrlosigkeit drohte, hat nicht dem späteren Ruin der Bürgertugend Einhalt gethan, die Decrete des Convents haben nicht verhindert, daß die erste französische Republik durch Ströme Bluts an den Thron des Despoten brandete, — was diese auf großen Gedanken ruhenden und großen Zielen zugewandten Gesetzexperimente nicht vermochten, sollten es die kleinen Polizeirecepte vermögen, mit denen moderne Gesetze der politischen Bewegung im Kleinen beizukommen trachten? —

In Wahrheit sind es Definitionen, die in ein Polizeistrafgesetzbuch gehören, diese als Criminal-Verbrechensbegriffe behandelten Erfindungen der modernen Strafgesetzgebungspolitik. Und wären sie an ihren rechten Platz gestellt, wären sie wirklich als Polizeiübertretungen aufgefaßt, so würde mindestens ein Bedenken weniger gegen diese Gesetzgebungsexperimente vorliegen, von denen das ältere deutsche Strafrecht nichts wußte. Nach dem Vorbilde französischer Strafgesetze belegen diese Vorschriften Handlungen mit Strafe, welche nicht einen unmittelbaren Angriff auf Rechtsobjecte oder auf ideale Gemeingüter, sondern lediglich den Ausdruck von Gesinnungen, Ansichten und Empfindungen und hierdurch die Möglichkeit einer Gefahr für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens enthalten. Sie verdienen die Vergleichung mit feuerpolizeilichen Bestimmungen nur deshalb nicht ganz, weil sie, weit unbestimmter als diese, in viel unsichererem Zusammenhange mit ihrem Zwecke stehen, nämlich mit der Verhütung von Gefahren einer Rechtsverletzung. Uebrigens bestrafen sie wie Jene in Wahrheit nur ein polizeiliches nicht ein criminelles Unrecht. Ein zur näheren Beleuchtung besonders passendes Beispiel ist der §. 100 des preußischen Strafgesetzbuchs:

> „Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staats zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20—200 Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Der §. hat eine höchst charakteristische Entstehungsgeschichte. Er stammt aus dem §. 17 des Preßgesetzes vom 30. Juni 1849. Die dort vorhandene Fassung unterscheidet sich von der jetzt im §. 100 angenommenen nur durch die Worte „zu stören sucht" statt „gefährdet". Demnächst wurde das Merkmal „Gefährdung des öffentlichen Friedens" ganz weggelassen und — auch im Entwurf von 1851 — nur die Anreizung zum Hasse ꝛc. mit Strafe bedroht. Die Commission der II. Kammer hielt indeß die objective Gefährdung des öffentlichen Friedens für ein unerläßliches Moment und fügte es der Definition wieder hinzu, erklärte aber dabei, daß die Absicht, den öffentlichen Frieden zu gefährden, nicht erforderlich sei, um der Strafbestimmung zu verfallen (Commiss.-Bericht der II. Kammer, S. 65).

Gönnen wir dem §., im Hinblick auf diese Entstehungsgeschichte, auf die Rechtsübung des höchsten Gerichtshofes und vor Allem unter rückhaltsloser Anschauung des wirklichen Lebens, eine kurze Zergliederung! Was ist der „öffentliche Frieden"? was seine „Gefährdung"? —

Der öffentliche Frieden kann gleichbedeutend sein mit der „öffentlichen Ordnung" oder „Sicherheit". Auch steht der §. unter dem Titel: „Vergehen gegen die öffentliche Ordnung", der so viele bunt zusammengewürfelte Vergehensdefinitionen umfaßt, die Bildung von „bewaffneten Haufen", Theilnahme an unerlaubten Verbindungen, öffentliche Schmä-

hung der Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen, Beleidigung politischer Körperschaften, von Behörden u. s. w., Anmaßung öffentlicher Aemter, Amtskleidungen, fremder Namen, Vernichtung öffentlicher Urkunden und Siegel, Entziehung der Militairpflicht, Bettelei, Landstreichen, Müßiggang u. s. w. Aus der Zusammenstellung des Titels ist offenbar für die Auslegung wenig Trost zu erholen, da jedes durchgehende Princip fehlt. Doch ist nicht anzunehmen, daß die öffentliche „Ordnung", ein viel festerer und deutlicherer Begriff gemeint sei; es wäre absolut unbegreiflich, warum man nicht dieses Wort gewählt hätte, zumal es in der Titelüberschrift gebraucht ist. Ueberdies giebt es Störungen der öffentlichen Ordnung, die nicht entfernt geeignet sind, zum Anlaß der in §. 100 enthaltenen Strafdrohung zu dienen. Oder sollte jeder Lärmen auf der Straße, jeder Conflikt zwischen Einzelnen, sollten derartige Polizeiübertretungen gemeint sein, wie sie im II. Titel des III. Theils als gegen die „öffentliche Ordnung" gerichtete zusammengestellt sind? Man käme dann dahin, eine Injurie, welche zu einem Skandal auf der Straße oder zu einer Verhinderung der Passage auf der Straße oder zur Uebertretung einer beliebigen Polizeivorschrift führt, unter §. 100 zu subsumiren! Offenbar kann nur der Frieden des Gemeinwesens, sei es des Staats an sich oder eines einzelnen Gemeinwesens in ihm gemeint sein. U. A. wird in den Motiven (a. a. O.) hervorgehoben, daß der §. nicht auf Fälle anzuwenden sei, die für die öffentliche Ordnung gleichgültig sind und etwa lediglich in das Gebiet der Beleidigung oder Verleumdung gehören. Auch die Stelle im Preßgesetz, welche die Vorschrift früher inne hatte, deutet auf ihre umfassendere politische Tendenz hin. —

Eine technisch-rechtliche Bedeutung des Wortes „Frieden" paßt zu dieser offenbaren Tendenz des §. ebensowenig. Abgesehen von dem altdeutschen Begriff des Königsfriedens, des Landfriedens, dessen Sanktion gegen die Fehde gerichtet war, kann auch der Landfrieden nicht gemeint sein, der nach späterer analoger Anwendung des Art. 129 der C. C. C. durch Zusammenrottung Mehrerer zur öffentlichen Verübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gebrochen wurde, denn dies Verbrechen ist im Strafgesetzbuch anderweitig vorgesehen.

Somit befindet sich die Auslegung diesem Worte gegenüber in einer wirklich rathlosen Verlegenheit. Eine gewisse gemüthliche und behagliche Atmosphäre in der Stimmung der Gemüther, eine anmuthige Harmonie der Ansichten und Wünsche, eine patriarchalische Resignation auf Bewegung — derartiges kann doch nicht gemeint sein, wenn es sich um den Schutz durch Strafvorschriften handelt?

Damit wäre wenigstens das Recht der freien Meinungsäußerung, welches die Gesetze gewährleisten, damit wäre u. A. die Reibung der politischen Parteibestrebungen untersagt, welche sich heutzutage nur verhindern läßt, wenn man das Geschlecht der Menschen ausrottet und den Boden mit Salz bestreut.

Aber unsere Verlegenheiten dem §. gegenüber sind noch keineswegs zu Ende! Gesetzt, es machte Jemand die dankenswerthe Entdeckung, welches Rechtsobjekt unter dem „öffentlichen Frieden" des §. 100 zu verstehen sei: was bedeutet ferner das Verbot, dieses Object zu „gefährden"! „Gefährden" heißt nicht „stören", so erkennt mit Recht das Obertribunal (Oppenhof, Commentar ad §. 100, Nr. 4). Von der Wortbedeutung abgesehn, ergiebt sich dies schon aus dem Vorhandensein sonstiger gegen die Störung ꝛc. gerichteter Strafnormen.

„Gefährden" kann nur bedeuten: „in Gefahr setzen, der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Verletzung aussetzen, einen Zustand herbeiführen, der geeignet ist, zu einer Störung Anlaß zu geben." Hier ist freilich zu verstehen, was das Gesetz sagen will. Aber wirft man einen Blick auf das wirkliche Leben, so springt in die Augen, daß die Anwendung des Gesetzes völlig zweifelhaft bleiben muß! Die Feststellung im Strafverfahren, daß jener Zustand faktisch vorhanden und durch die betreffende Handlung erzeugt sei, ist fast undenkbar.

Setzen wir uns nicht dem Verdacht aus, als beabsichtigten wir eine spitzfindige, weithergeholte Schwierigkeit zu construiren! Wohin der §. zielt, ist ziemlich klar: er soll gegen politische Aeußerungen gerichtet sein! Die Aufregung der Leidenschaften im Gegensatze der Ansichten und Bestrebungen ist aber in politisch bewegter Zeit unausbleiblich da, sie ist nicht durch diese oder jene Handlung, sie ist durch den Gang der Geschichte, durch die Entwickelung des staatlichen Lebens erzeugt, an sich unvermeidlich! Wer will beweisen, daß sie 1) an sich eine Gefährdung des öffentlichen Friedens enthalte, 2) daß sie durch eine einzelne Handlung hervorgerufen sei?

Wollte man annehmen, die „Gefährdung" sei erwiesen, sobald die Handlung an sich, ihrem Inhalte nach, geeignet ist, irgendwie die Gemüther so zu erregen, daß der „öffentliche Frieden" leicht gestört werden kann, so wäre auch hiermit nichts gewonnen. Man versetze sich nur in die Lage des Staatsanwalts, der eine Anklage begründen, des Richters, der eine thatsächliche Feststellung treffen soll! Maßlose, leidenschaftliche Aeußerungen mögen vorliegen, an dem Richterstuhl des öffentlichen Anstands mögen sie höchst verdammenswerth, der Verurtheilung vom Standpunkt der Sittlichkeit mögen sie unzweifelhaft verfallen sein, sie mögen einen schreienden Beleg für die politische Unreife bilden, die allein sich zur Schmähung und Verdächtigung fremder Ansichten, gegnerischer, aber redlicher Ueberzeugungen verirrt, hängt es nicht lediglich von der Beschaffenheit des außer ihnen liegenden Gebiets, auf dem sie wirksam werden, hängt es nicht lediglich von der Aufnahme, von dem Effekt ab, den sie finden, ob sie geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören? Ein urtheilsreifes Publikum geht über derartige Ausbrüche einer kleinlichen Leidenschaft mit voller Ruhe hinweg, dem Gebildeten im wahren Sinne des Wortes erzeugen sie höchstens den Unwillen oder das schmerzliche Gefühl, die mit dem Anblick des Schlechten und Unreinen verbunden sind. Wie läßt sich die Wirkung vorausberechnen, wie läßt sich auch nur mit einiger Sicherheit voraussehen, daß dergleichen Handlungen in concreto diese oder jene Wirkung haben werden? wie läßt sich in der für ein Strafurtheil unerläßlichen Gewißheit feststellen, daß eine Gefahr, die Möglichkeit eines Schadens durch sie erzeugt wird? Wie kann der Staatsanwalt oder Richter die Feststellung treffen:

> die von der Handlung Betroffenen ständen auf einer so niedrigen Stufe der Bildung, daß sie durch verwerfliche Ausbrüche von Bosheit sicherlich — oder wahrscheinlich — veranlaßt werden würden?

Nun — diese Feststellung dürfte, wenn man sich die möglichen concreten Fälle vergegenwärtigt, zu der Anwendung des §. 100 erforderlich sein! —

Denn wohlbemerkt, nicht den direkten Angriff auf die öffentliche Sittlichkeit, auf Gegenstände der Gottesverehrung, welchen eine ähnliche Bestimmung des allg. Landrechts betraf, nicht

den Angriff auf Einrichtungen des Gemeinwesens, nicht Aufforderungen zu Verbrechen hat der §. im Sinne; diese Fälle sind durch ausdrückliche anderweitige Strafvorschriften vorgesehen. Die „Anreizung von Angehörigen des Staats zum Hasse und zur Verachtung gegen einander" ist das Mittel zur „Gefährdung des öffentlichen Friedens", welches zum Thatbestande des §. 100 vorausgesetzt wird. Die Vorschrift kann also nicht Angriffe auf sittliche und rechtliche Güter, sie kann nur den Aufruf zu Gesinnungen und Urtheilen meinen — „Haß und Verachtung"! — die an sich unsittlich sind; wenigstens möchten wir zu Gunsten der gesetzlichen Fassung annehmen, daß sie nur auf solche Fälle zielt, wo Haß und Verachtung unsittlich sind. Der Haß der Unsittlichkeit, die Verachtung des Verachtungswerthen mögen nicht gemeint sein, obgleich die mangelhafte Fassung des §. auch dies nicht bestimmt verneint. **Sundelin.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Eine Tödtung der seltsamsten Art. (Forts. u. Schluß.)

Die Ereignisse des 2. Decembers selbst boten bis in die Abendstunden nichts Außergewöhnliches. Gleich mit Tagesanbruch war Haase zu einem Hausbesitzer seines Ortes gegangen, um dort ein Schwein zu schlachten. Gegen 10 Uhr Vormittag wurde er in ein Nachbardorf abgerufen; er sollte eine Kuh schlachten, die im Begriff stand, über dem Kalben zu sterben. An Ort und Stelle angelangt, fand er die Kuh gesund, das Kalb todt zur Welt gebracht. Das Kalb wurde ihm geschenkt. Nach einem Frühstück bei Schnaps kehrte er nach Arnsdorf zu dem Eigenthümer des Schweines zurück. Hier bis zum Beginn der Dämmerung beschäftigt, schloß er gleichfalls mit einem Imbiß, bei dem der Branntwein nicht fehlte, obschon derselbe nur in geringer Menge genossen worden sein soll.

Wie der Angeschuldigte weiter angab, ging er nun nach Haus, fand die jüngsten 3 Kinder und die Frau anwesend, letztere schlafend auf der Bank hinter dem Ofen, den Kopf auf den Tisch aufgelegt. Er merkte daran gleich, daß sie wieder „grau" war; die älteste der beiden, noch im elterlichen Hause sich aufhaltenden Töchter bestätigte auf Anfragen, daß die Mutter „Einen zu sich genommen". Haase sandte dieselbe Tochter ab, um sein Schlachtzeug aus dem Hause zu holen, wo er das Schwein geschlachtet. Darüber erwachte die Frau. Haase „ließ sie scharf an" und veranlaßte sie zu Bett zu gehen, da sie zu viel getrunken. Sie ging nicht und schlief schnell wieder ein. Als das Schlachtzeug herbeigeschafft worden war, machte Haase Licht und schlachtete das geschenkte Kalb in der Stube aus. Die drei Kinder hielten und leuchteten dabei. Die Frau blieb hinter dem Ofen, schlief fort und sah nur manchmal in die Höhe. Wiederholte Aufforderungen, zu Bett zu gehen, beantwortete sie mit der Erklärung: sie wolle warten, bis Alle gingen. Hierauf wusch Haase das kunstgerecht und ohne Fehler abgelöste Fell des Kalbes an dem nahe seiner Wohnung belegenen Teiche im Finstern reinlich aus, spannte es aus und hing es auf. Dann steckte er das zuletzt benutzte Messer oben in die Stubendecke, setzte sich in seiner Wohnstube an den Tisch auf einen Stuhl, gerade der Stubenthür gegenüber und brannte sich eine Pfeife an. Die Frau kam nun auch hinter dem Ofen, in dem kein Feuer mehr war, hervor und setzte sich dicht neben ihn auf die Bank hinter dem Stuhl, zwischen Stuhl und Kartoffelhaufen. Als sie über die Stube ging, „turkelte" sie. Die beiden jüngsten Kinder nahmen hinter dem Tische Platz auf der Bank, die älteste Tochter blieb vorn in der Stube.

Die Frau, erzählt Haase, saß an meiner rechten Seite, ein Stückchen zurück. Ich drehte ihr den Rücken zu, weil ich wegen ihres vielen Trinkens falsch auf sie war. Ich sagte ihr auch mehrmals, sie solle machen, daß sie ins Bett komme, sie weigerte sich aber immer wieder und blieb aufrecht sitzen; die Beine hatte sie, soviel ich gesehen, zusammen. Sie saß nur kurze Zeit, vielleicht 5 Minuten, — später sprach er von 1½ Viertelstunde — neben mir, als sie mit einem Male anfing: „Sieh nur Fritze, wie es läuft"! Ich stand gleich auf und drehte mich nach ihr um, sie hatte die Röcke bis über die Waden aufgehoben, die Beine standen aber auf. Ich hörte, wie es von der Bank heruntertröpfelte, und unten war eine große Pfütze Blut. Sie stand dann auf und setzte sich auf den Erdbirnenhaufen — Provinzialismus für Kartoffeln. — Ich schickte die Jette — älteste Tochter — hinauf in die Kammer nach einem Kopfkissen. Das Blut lief immer stärker und sobald sie das Kopfkissen hatte, legte sie sich um und war auch gleich weg, ohne daß sie noch einen Ton von sich gegeben. Woher das kam, weiß ich nicht, sie hat mir auch nichts gesagt. Das hat kaum eine Viertelstunde gedauert. Als sie sich verfärbte, schickte ich gleich zur Großmann. Als die Großmann und die Angermann kamen, war die Frau schon todt. Ich habe meiner Frau nichts gethan; ich habe sie den ganzen Abend nicht angerührt, das können mir die Kinder bezeugen, die den ganzen Abend um ihr waren.

Die Aussage der ältesten Tochter war folgende: Ich holte auf einem Schiebebock das geschenkte Kalb nach Hause. Die Mutter saß betrunken hinter dem Ofen und schlief. Bald darauf kam der Vater ganz betrunken nach Hause und warf mir gleich die Scherfe zwischen die Füße. Er konnte schon noch stehen, den reißt es nicht gleich um. Er spektakelte bald über mich, bald über die Mutter, die er ein altes Mensch über das andere nannte. Er schickte meinen Bruder nach der Schwester, die sich — aus Furcht — schon zu Bett gelegt hatte. Als sie kam, schlug er sie mit dem Ochsenziemer auf's bloße Hemd. Beim Ausschlachten des Kalbs leuchtete die Mutter anfänglich, sie konnte aber nicht lange aushalten und setzte sich wieder hinter den Ofen. Der Vater fluchte von neuem. Inzwischen war das Kalb vom Schemel gefallen. Ich sollte es aufheben, konnte aber nicht, weil es mir zu schwer war. Darauf kam der Vater mit dem Schlachtmesser auf mich zu und hielt es mir mit den Worten: „Luder, ich ersteche Dich" hart an die Brust. Ich wich zurück, er kam aber dennoch mit dem Messer an mich heran, daß ich dachte, er würde mich stechen, und fortlief. Es war sein Ernst, er sah so bös aus. Er ließ mich nun wieder in die Stube herein holen und schlug mich vielmals mit geballter Faust auf den Kopf, daß ich Beulen davon bekam und große Schmerzen hatte. Ich wurde nachher krank davon und mußte mehrere Tage im Bett liegen. Als der Vater fertig war mit Schlachten, sollte die Mutter Wasser holen; sie sagte, sie könne nicht, sie ginge nicht. Darauf gab er der Mutter eine tüchtige Schelle — (Provinzialismus für Ohrfeige) — und ging mit der Schwester, die leuchtete, selbst an den Teich. Als er sich hierauf neben den Tisch gesetzt und eine Pfeife angebrannt hatte, nahm er die Schnapsflasche, worin noch ein kleines Restchen war, und trank. Die Mutter wollte auch trinken, er ließ es aber nicht zu und warf die Flasche auf den Erdbirnhaufen. Dann schickte er mich nach Schnaps und hinter mir her kamen meine Geschwister, die aus Furcht zur Angermann gingen. Das war kurz vor 8 Uhr. Ungefähr nach einer halben Stunde kam ich mit einer Kanne Schnaps zurück. Als ich in die Stube trat, saß der Vater noch auf dem Stuhl, die Mutter saß dicht neben ihm auf der Bank und unter

ihren Röcken lief viel Blut hervor.[1]) Sie konnte schon gar nicht ordentlich sprechen. Ich fragte den Vater, was er mit der Mutter gemacht hätte? Er sagte, er hätte nichts gemacht. Die Eltern haben beide nicht gesagt, was vorgekommen. Die Mutter setzte sich auf den Erdbirnhaufen und lallte nur noch ein paar Worte. Ich konnte nur das Wort „Pfühl" verstehen. Ich holte schnell einen Pfühl vom Boden und schob ihn der Mutter unter dem Kopf. Darauf holte sie nur noch zweimal Athem. Mein Vater sagte mir, ich solle doch einmal hinleuchten; sie hatte die Augen auf, war aber todt. Als ich nochmals leuchten sollte, fing ich an zu weinen und sagte: ich fürchte mich, ich fürchte mich. Ich war über die Augen so erschrocken. Der Vater schickte nun meine Schwester Emilie zur Großmann, daß sie herüberkommen solle. Ich ging fort und holte meinen Bruder, der im Dorfe dient.

Die Mittheilungen der 8½ Jahr alten Emilie Haase standen hiermit in vollem Einklang und fügten Einzelheiten bei, die auf das Dunkel des inneren Zusammenhangs wichtige Streiflichter warfen. Nachdem mein Vater, so erzählte das Kind den weiteren Verlauf, das Kalbfell auf einen Pfahl genagelt und in den Garten getragen, schickte er die Jette nach Schnaps, und ich ging mit meinem Bruder zur Angermann hinüber, weil wir uns fürchteten. Die Mutter hatte sich neben den Vater auf die Bank gesetzt, da es ihr am Ofen zu heiß wurde (?). Ehe wir fortgingen, schrie der Vater die Mutter immer an, sie solle doch zu Bett gehen; sie sagte, sie könnte nicht. Drüben bei der Angermann hörte ich, wie die Mutter zum Vater sagte: Fritze laß mich doch gehen, ich habe Dir ja nichts gethan! Darauf erwiederte der Vater: Laß mich nur auch gehen, ich habe Dir ja auch nichts gethan. Die Mutter sagte: ich will Dich nur einmal beim Kopf nehmen. Darauf hörte ich ein Geräusch, wie wenn Jemand eine Schelle kriegt, dann war es stille. Als Jette mit dem Schnaps nach Haus gekommen war, holte sie uns, indem sie sagte, wir sollten herüber kommen. Wie wir in die Stube traten, saß die Mutter in der Ecke auf dem Erdbirnhaufen, unter ihren Röcken kam viel Blut hervor; sie sagte der Jette, sie sollte ihr doch einen Pfühl holen. Als sie ihn geholt hatte und der Mutter unter den Kopf schob, war diese schon ein bischen steif. Die Mutter hat nicht geweint, keines von den Eltern hat gesagt, was vorgekommen sei.

Auf Vorhalten der Aussagen der Kinder blieb Haase dabei, daß er am Abend des 2. December Schnaps nicht habe holen lassen. Er habe noch welchen in einer kleinen Flasche gehabt; als er getrunken, habe seine Frau durchaus mitthun wollen; da sie schon genug gehabt, sei er über ihre Trunksucht bös geworden und habe das Fläschchen auf den Kartoffelhaufen geworfen. Nach dem Ausschlachten des Kalbes sei gar nicht mehr getrunken worden. Es sei nicht wahr, daß er seine Tochter Henriette noch einmal später nach Schnaps geschickt. Keines von den Kindern sei aus der Stube gekommen, sie seien sämmtlich in der Stube gewesen, als es bei seiner Frau so plötzlich angefangen zu bluten; sie wüßten alle Drei, daß er der Mutter nichts gethan. Zur Bewahrheitung der Versicherung, daß er seine Frau nicht gestochen, berief Haase sich darauf, daß man in deren Kleidern kein Loch gefunden. Er fügte hinzu, seit ihrer letzten vor 2 Jahren erfolgten Niederkunft, einer Fehlgeburt, habe sie immer einen sehr starken „Blutgang" gehabt.

Andere Personen hatten in den kritischen Abendstunden die von Haase bewohnte Stube nicht betreten. Ebensowenig waren von außen durch die Fenster Wahrnehmungen gemacht worden. Dagegen hatten zwei Mitbewohner des Gemeindehauses die Ereignisse im Innern der Haase'schen Stube, soweit sie in den Nebenräumen vernehmbar waren, verfolgt, ohne irgend ein direktes Anzeichen der blutigen That zu bemerken.

Als Haase am 2. December in der 6. Stunde nach Hause kam, hörte die Angermann, die damals grade bei der Großmann war, ihn spektakeln, wie er es immer machte, wenn er eins zu viel getrunken hatte. Nach 7 ging sie in ihre Stube, wo man hören kann, was in Haase's Stube gesprochen wird, und vernahm dort, wie Haase den Lärmen fortsetzte und seine Frau zu Bett gehen hieß. Die Letztere erwiederte: er hätte ihr nichts zu sagen; er solle sie doch gehen lassen, sie hätte ihm ja nichts gethan. Er brüllte sie aber immer an, sie solle gehen, sonst wolle er sie aus der Stube hinaus werfen. Das war nach 8 Uhr.[2]) Alsdann wurde es still, kurz darauf weinte Henriette Haase und rief: ich fürchte mich, ich fürchte mich. Nachher befahl Haase seiner Tochter Emilie, die Großmann zu holen. Das von Emilie Haase wiedergegebene Gespräch zwischen deren Eltern hat die Angermann nicht vernommen, aber auch nicht so genau hingehört, daß sie sich mit der Großmann unterhalten. Sie bestätigt, daß die beiden jüngsten Haase'schen Kinder zu ihr gekommen waren, als Henriette H. nach Schnaps ging, und daß sie, als diese wiederkam, in die elterliche Wohnung zurückgekehrt sind.

Die Depositionen der verehel. Großmann stimmen mit denen der Angermann überein. Sie hatte von ihrer Stube aus das fortdauernde Lärmen Haase's gehört, ohne etwas verstehen zu können. So pflegte er es zu machen, wenn er einen Rausch hatte. Nach 8 Uhr ging sie hinüber zur Angermann, um dort durch die Wand zu hören, was bei Haase's gesprochen wurde. Es blieb aber alles still, bis Henriette Haase anfing zu weinen und in jene Angstworte ausbrach. Darauf hörte sie, wie Haase seine Tochter nach der Großmann schickte und hinzufügte: ich weiß gar nicht, was mit der Mutter los ist.

Der Todtengräber Großmann hat an jenem Abend auf der Bank in seiner Stube geschlafen und ist erst später erwacht.

Dies die der That gleichzeitigen Beweismittel. Die nachfolgenden boten noch weniger unmittelbaren Aufschluß.

Der Aufforderung Haase's folgend, trat die Großmann, begleitet von der Angermann, sofort in Haase's Stube. Haase kam hier den Frauen entgegen und sagte ruhig: Nu seht nur, Großmann, was ist nur um Gottes willen mit meiner Frau? Dabei lag die Frau todt auf dem Kartoffelhaufen; zu ihren Füßen schwamm das Blut förmlich. Die Weiber fragten Haase, was er nur gemacht habe? Darauf wurde er wild und schrie: er habe nichts mit ihr gemacht, das gehe die Weiber nichts an, das sei seine Frau. Er packte die Angermann an und schob sie zur Thür hinaus. Die Großmann ging aus Furcht gleichfalls hinweg. Die Angermann hatte vorher noch der Leiche ein paar Flaumfedern unter die Nase gelegt, die sich nicht bewegten.

Inzwischen war auch Großmann erwacht. Als er in Haase's Stube eintrat und dessen Frau im Blute auf den Kartoffeln liegen sah, fragte er: Nun was ist denn hier? Haase, der auf dem Stuhl neben dem Tische gesessen hatte, sprang mit den Worten auf: sie ist todt, sie ist todt. Dabei machte er eine Handbewegung, als wenn er sagen wollte: es ist weiter nichts. Haase hatte zwar einen Hieb, war aber nicht total betrunken. Er sprach verständlich, nicht mit schwerer Zunge. Als Großmann von der Nothwendigkeit der Meldung bei der Ortsobrigkeit redete, war Haase sofort bereit, selbst zu gehen. Trotz Großmann's Aufforderung, zurück zu bleiben, kam Haase alsbald zum Gemeindevorstand nach. Hier that er so, als ob er weinte; Großmann hatte ihn außerdem noch niemals weinen sehen. Die Anwesenden hielten sein Weinen für Verstellung. Auf Aufforderung Großmann's begab er sich nach Haus, während dieser den abwesenden Gemeindebeamten anderwärts aufsuchte.

Noch vor Gemeindevorstand und Gerichtsschöppen war, herbeigerufen durch Henriette Haase, der 17 Jahr alte Joh. Fr. Ferd. Haase, der im Dorfe diente, in die elterliche Wohnung geeilt. Der Vater, den er allein traf, erzählte ihm, die Mutter sei gestorben und habe stark geblutet. Er habe ihr an jenem Abend Ohrfeigen und Schläge mit dem Ochsenziemer gegeben; Andern

[1]) Bei der ersten ganz summarischen Befragung in der Nacht hatte sie zuerst angegeben, die Mutter habe zuerst gestanden, dann auf die Bank und zuletzt auf den Kartoffelhaufen sich gesetzt.

[2]) Das tägliche Passiren eines Bahnzuges um diese Zeit gab für die Zeitrechnung ein ziemlich zuverlässiges Anhalten.

solle er hiervon nichts sagen; warum er sie geschlagen, verschwieg Haase; über den Blutverlust bemerkte er nur, es müsse ein Blutsturz gewesen sein.

Nach Entfernung der Ortsgerichtspersonen machte sich Haase auf, der in einer benachbarten Mühle dienenden 18 Jahr alten Tochter Amalie den Tod der Mutter zu melden. Der Tochter enthielt er das Ereigniß, das er den anderen Bewohnern der Mühle mittheilte, zuerst vor. Die Mutter, sagte er nur, sei todtkrank, die Tochter solle sich schnell anziehen, um sie noch einmal zu sehen. Erst auf dem Wege nach Arnsdorf theilte Haase seiner Tochter mit, die Mutter sei nicht mehr krank, es sei vorbei; er habe es nicht gleich sagen wollen, damit die Tochter nicht so erschrecken solle. Die Mutter hätte ihn zweimal „Fritze" gerufen und zu ihm gesagt: Sieh nur her, bei mir läuft's ja recht! Da wäre eine Masse Geblüte gekommen. Sie hätte noch ein Glas Schnaps haben wollen, er aber ihr keinen gegeben, sondern geantwortet: Du hast genug nun. Er könne gar nicht begreifen, wie es zugegangen, daß die Frau schon todt sei, sie habe ihm noch geleuchtet, wie er das Kalb abgezogen. Erst hätte sie neben ihm auf der Bank und er auf dem Stuhl gesessen. Dann wäre sie auf die Kartoffeln hingegangen und dort eingeschlafen. Durch Jette habe er ihr einen Pfühl holen lassen. Als Jette in jenen Angstruf ausgebrochen, habe er seinen Mund an den Mund der Frau gehalten, weil er es nicht für möglich gehalten, daß sie todt sei, auch habe er ihr die Augen auf und wieder zugemacht. Bei dieser Erzählung weinte Haase viel, rang auch einmal die Hände und gab mehrmals der Sorge Ausdruck, wie es nun werden, wer ihm waschen und flicken solle, da er die ganze Woche zu schlachten habe? Aus Dunstkreis, Sprache und Gang des Vaters schloß die Tochter, daß er zwar ein bischen betrunken, aber ganz bei Sinnen sei. Er hatte Alles ganz verständlich erzählt.

Dies im Wesentlichen die Ergebnisse der Voruntersuchung. Fragte man nach der Urheberschaft der Todeswunde, so schien zuvörderst die Negative jedem Zweifel entrückt zu sein, daß man nicht blos die Folgen eines unglücklichen Zufalls vor sich hatte. Wird diesem bei Stichwunden überhaupt nur ein engbegränztes Feld übrig bleiben, so schloß der Ort und die Tiefe der Wunde, die sichere Führung des tödtlichen Stoßes, die Unverletztheit der äußeren Genitalien und der Kleider die Möglichkeit einer solchen Entstehung wohl schlechterdings aus. Es ließ sich nicht denken, in welcher zufälligen Lage das verletzende Instrument, jedenfalls eins der vorgefundenen Fleischermesser, sich hätte befinden und erhalten können, um so geradlinig und so tief in die ausgespreizten Genitalien einzudringen, nicht denken, daß die Frau den Schmerz einer zufälligen Wunde verschwiegen, ihrem Ehemann über deren Entstehung keine Mittheilung gemacht haben, nicht denken, daß das verletzende Instrument nicht zum Vorschein gekommen sein sollte. Höchst wahrscheinlich hätte der Angeschuldigte von einem derartigen Vorgang selbstständige Wahrnehmungen machen müssen. Das Gleiche gilt von den Kindern, da eine zufällige Verletzung höchstens beim Niedersetzen auf der Bank möglich gewesen wäre, dabei aber die Kinder noch zugegen gewesen sind.

Ebenso sicher konnte man überzeugt sein, daß die Frau das Messer nicht selbst in die Scham sich gestoßen habe, um sich zu verletzen. Nirgends tauchte ein Motiv oder eine Hinneigung zu selbstmörderischen Gedanken auf. Wäre selbst die Absicht vorhanden gewesen, so mußte die Wahl dieser Gelegenheit mehr als auffällig, diese Art der Ausführung undenkbar erscheinen. Auch, sollte man meinen, hätte Haase von einem solchen Beginnen etwas bemerken müssen.

Blieb hiernach zunächst blos die Möglichkeit übrig, daß der Angeschuldigte der Thäter oder die Frau bei Verfolgung irgend welchen anderen Zweckes den tödtlichen Stich sich beigebracht, so ergab Ort und Beschaffenheit der Wunde, verbunden mit der Ruhe, die während des Vorgangs geherrscht hatte, mit Sicherheit, daß die Frau in jenem Fall den verletzten Körpertheil ihrem Ehemann dargeboten, in diesem eine geflissentliche Einwirkung auf die eigenen Genitalien unternommen haben mußte. In letzterer Richtung

tauchte die einzige Hypothese auf, daß denkbarer Weise die Frau auf widernatürliche Unzucht ausgegangen sein und anstatt der über die Klinge gestülpten Scheide, das scharfe Eisen selbst sich in den Leib gebohrt habe. Die außerordentlichen Umstände des Falles berechtigten und verpflichteten die Justiz, dieser widerlichsten Hypothese wenigstens prüfend ins Auge zu blicken. Sie erwies sich als unhaltbar. Nichts deutete auf eine solche Neigung bei der 49 Jahr alten Ehefrau des Angeschuldigten, der Mutter von 10 Kindern, hin. Niemand sprach im Laufe der Untersuchung einen solchen Verdacht aus. Die Wahl des Instruments erschien von Haus aus eben so unwahrscheinlich, wie die supponirte Verwechselung; nicht einmal das wurde constatirt, daß in der Wohnung Messerscheiden vorhanden gewesen wären. Dazu die eben so schwierige, wie kunstgerechte Führung des Messers, welches voraussetzlich dergestalt in der Hand hätte gelegen haben müssen, daß der Daumen unten, die Oeffnung der Hand nach außen gekehrt gewesen. Und die Frau hätte, anstatt, der Aufforderung entsprechend, das Lager aufzusuchen oder wenigstens in dem Winkel hinter dem Ofen zu bleiben, die nöthigen Vorbereitungen in der nächsten Nähe ihres Mannes treffen, in dessen Gegenwart die ekelhafteste Unzucht und Untreue üben, der Mann aber nichts bemerken, von einer so geilen, so schamlosen und so oft trunkenen Frau nie etwas ähnliches bemerkt haben sollen? Von einem solchen Verdacht mußte man in der That das Andenken der Verstorbenen völlig gereinigt erklären.

So blieb also nur die Urheberschaft des Ehemanns. Sie war von vornherein durch dessen Rohheit, Neigung zu Thätlichkeiten, Uebung in der Handhabung des Messers, durch die früheren Bedrohungen und die Mißhelligkeiten jenes Abends nahe gelegt. In Verbindung mit den oben angedeuteten negativen Ergebnissen und mit den Versuchen Haase's, sein Alleinsein mit seiner Ehefrau abzuleugnen, schienen diese Anzeichen sich zu einem festen Ring zusammen zu schließen. Anders war auch das Verhalten Haase's nach Zufügung der Wunde nicht erklärbar; er sah die Frau demselben Verblutungstod erliegen, den so viele Schlachtthiere unter seinen Händen gestorben waren, aber er vermied das Herbeirufen einer Nachbarin, bis die Verletzte für immer verstummt war.

Die Annahme, daß die Getödtete ihrem Mann sich zum Beischlaf dargeboten, stellte unter allen aprioristisch möglichen Deutungen des Vorfalles als die ungezwungenste sich dar. Sie schien jene Gunstbezeugung dem Manne angetragen zu haben, um ihn gegen ihr Verlangen nach Schnaps gefügiger zu stimmen. Daß dieses bis dahin ungestillt geblieben war, wußte man. Und kein anderer Grund war erfindlich, weshalb die Frau des Zubettgehens sich hartnäckig geweigert. Wozu verließ sie die bequemere Lage hinter dem Ofen? In der Darstellung Haase's spielt das Verlangen der Frau nach Branntwein eine hervorragende Rolle; in der Erzählung, die er seiner Tochter Amalie machte, trat es mit dem Tode der Frau in die engste Verbindung. Auf Zärtlichkeiten, die die Frau dem Manne angetragen, weisen auch die Worte hin, welche die jüngste Tochter in der Nebenstube vernommen hatte. Nur die Frage konnte allerdings aufgeworfen werden, weshalb die Frau nicht beim Empfang der Wunde in einen Schmerzensschrei ausgebrochen, weshalb sie nicht nachher den Kindern Aufschluß über den Urheber der Wunde gegeben. Darauf ließ sich antworten, der Rausch, obschon großentheils wohl schon verschlafen, werde die Empfindlichkeit gemindert — die Kinder sahen sie ja nicht einmal weinen — Schamgefühl die Verwundete abgehalten haben, ein Geschrei zu erheben, welches sofort die Kundgebung des ganzen Vorfalls Seitens ihres gereizten und rücksichtslosen Mannes an die übrigen Hausbewohner zur Folge gehabt haben würde, oder den Kindern Eröffnungen zu machen. Dazu kam ein schon hoher Schwächezustand bei Rückkehr der Kinder und die sichere Aussicht, daß der Mann etwaige Kundgebungen an diese sofort gehindert oder gerächt haben würde. Wichtig war für diese Frage auch die Mittheilung des Todtengräbers Großmann, die Haase habe im Zustande der Trunkenheit gewöhnlich von ihrem Manne Alles, selbst Schläge ruhig aufgenommen, er selbst habe sie wohl zanken, aber nie aus solcher Veranlassung schreien hören. Damit stand

das schweigende Hinnehmen des Backenstreichs an jenem Abend ganz in Einklang.

Es tauchte nunmehr die Frage nach der Willensrichtung auf, in welcher der Angeschuldigte die tödtliche Wunde geschlagen. Hier konnte man sich der Voraussicht nicht verschließen, daß der Beweis einer bestimmt oder auch nur unbestimmt auf Tödtung gerichteten Absicht ohne Geständniß nicht zu erlangen sein werde. Haase hatte keinen besonderen Grund, den Tod seiner Frau zu wünschen, es wäre im Gegentheil wohl nicht ganz leicht gewesen sie voll zu ersetzen; ähnlichen und eben so starken Grund zum Unwillen hatte die Frau ihm früher schon oft gegeben; auch die früheren Drohungen mit Erstechen u. s. w. waren nicht wirklich in Ausführung gekommen; wäre die Messerklinge nur wenige Linien minder tief eingedrungen, so blieb das Leben der Verletzten vielleicht ganz ungefährdet; endlich ließ sich wohl denken, daß der Stoß, vermeintlich in den Scheidenkanal selbst geführt, nach dem Willen seines Urhebers nur eine geringe Verletzung zur Folge hatte haben sollen. So entschied sich denn die Staatsanwaltschaft für die Anklage auf vorsätzliche Körperverletzung mit culposer Tödtung. Der Stich mit dem Messer wurde als die rohe Antwort des halbtrunkenen und erzürnten Mannes auf die Bitten seiner Frau um Schnaps und das zu deren Unterstützung ins Werk gesetzte aktuelle Angebot zur fleischlichen Vermischung betrachtet.

Derselben Ansicht war der Gerichtsarzt. Der Angeschuldigte erklärte, als der Untersuchungsrichter den Gegenstand berührte, weder habe er damals seine Frau, noch diese ihn geliebkost oder angerührt. Weder habe sie sich mit ihm, noch er sich mit ihr einlassen wollen. Da hätten sie schon gewartet, bis sie ins Bett gekommen wären. Die Kinder hätten ja alle drum herum gesessen, da hätte es sich nicht geschickt.

Das bezirksgerichtliche Verweisungserkenntniß lautete in erster Stelle auf Todtschlag, in zweiter auf Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg.

Am 19. März 1861 fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit die Hauptverhandlung bei dem Bezirksgericht Dresden statt. Hier waren es hauptsächlich drei Umstände, welche der Anklage ungünstig wirkten. Der ärztliche Sachverständige, welcher in seinem schriftlichen Gutachten die Möglichkeit, daß die Wunde zufällig oder durch die eigene Hand der Todten entstanden, bestimmt verneint hatte, nahm diesen Theil seiner Meinungsäußerung mit dem Bemerken zurück, daß er damit zwar nur seine Ueberzeugung ausgesprochen, aber wohl über seine Befugnisse als medicinischer Experte hinausgegangen sei; eine Erklärnng, die, wenngleich nur formell gemeint, doch geeignet war, auch materielle Zweifel herauszufordern.

Die beiden Kinder Henriette und Emilie Haase machten von dem Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch. Obschon sie dabei wiederholt Furcht vor dem Vater als Bestimmungsgrund nannten, kam diesem doch die Abschwächung des Eindrucks ihrer früheren Aussagen, wie sie beim Verlesen unvermeidlich ist, wesentlich zu Gute.

Den Wendepunkt bildete die Befragung der Zeugin Angermann, die eine gewisse Gereiztheit oder sogar Gehässigkeit gegen den Angeklagten nicht verleugnen konnte. Sie gab an, ehe die Großmann sie besucht, sei Henriette Haase zu ihr in die Stube gekommen und habe erzählt, sie hätte Schnaps holen sollen, aber bei dem Krämer — weil ihr Vater Armenhausbewohner — keinen bekommen. Henriette H. sei wohl 1/4 Stunde bei ihr geblieben und habe sich gefürchtet, zu dem Vater zurückzukehren. Ob zu dieser Zeit deren jüngere Geschwister mit bei ihr gewesen seien, wisse sie nicht, sie glaube es aber nicht. Sie wisse nicht, ob Henriette H. von ihrem Vater nachher noch einmal nach Schnaps geschickt worden und während dem die zwei jüngern Geschwister in der Zeugin Zimmer gewesen seien. Auf Vorhalt der früheren abweichenden Auslassungen äußerte sie, sie habe da wohl[1]) die Wahrheit gesagt. Wenn die zwei jüngsten Kinder Haase's an jenem Abend ja zu ihr gekommen sein sollten, so könnten dieselben nur ganz kurze Zeit bei ihr geblieben sein; Haase habe sie immer gleich wieder geholt.

Offenbar war der Zeugin der für geringfügig angesehene Umstand, dessen auch die Großmann nun sich nicht mehr entsann, im Laufe der 3 1/2 Monate entfallen. Er hatte von Anfang an für die Kinder viel mehr Wichtigkeit gehabt und war deshalb von diesen sicherer festgehalten worden. Auch lag der Beweis einer zeitweiligen Abwesenheit sämmtlicher drei Kinder an und für sich schon darin, daß keines derselben bei der Katastrophe anwesend gewesen war. Aber unverkennbar hatte das vorläufige, auf die Voruntersuchungsakten gegründete Urtheil des Gerichtshofes den direkten Beweis einer längeren Entfernung der Kinder von den Eltern zur Voraussetzung gehabt. Diese Voraussetzung schien jetzt erschüttert, und die Folge war, daß der ganze Bau zusammenstürzte; eine Erscheinung, die sich bei den Verhandlungen vor ständigen Richtercollegien ungemein häufig wiederholt.

Die Vertheidigungstaktik des Angeschuldigten lief hauptsächlich darauf hinaus, Drohungen und Thätlichkeiten gegen Frau und Kinder in Abrede zu stellen oder abzuschwächen, seine Trunkenheit am Abend des 2. Decembers zu bestreiten, den Stoff zu Streit mit seiner Ehefrau thunlichst aus dem Wege zu räumen. Daher leugnete er das Gespräch mit seinem Sohne Joh. Fr. Ferd. nach dem Tode der Frau. Als er die Blutung bemerkt, habe er die Frau gefragt: wie geht das zu? aber keine Antwort erhalten. Auffälligerweise bestritt Haase, daß ihm die Wunde in der Scham seiner Frau von dem Gerichtsarzt gezeigt worden.

Im Uebrigen traten bei der Beweisaufnahme erhebliche Aenderungen oder Neuerungen nicht hervor. Der Gerichtshof sprach aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld klagfrei. „Die ganz eigenthümliche Beschaffenheit der Wunde trete jedenfalls der sonst so nahe gelegten Annahme, daß der Angeschuldigte, wie er jedenfalls an jenem Abend schon andere Thätlichkeiten gegen seine im hohen Grade trunkene Frau verübt, endlich auch noch im aufwallenden Zorn einen Messerstich nach derselben geführt habe, nicht unerheblich und zwar um so mehr entgegen, als ein längeres, ungestörtes Alleinsein beider Eheleute, welches vielleicht wenigstens auf Seiten der Frau zu dem Versuche, durch Anreizung der Sinnlichkeit ihres Mannes dessen Zorn zu beschwichtigen, geführt haben könnte, als erwiesen nicht angesehen werden dürfe.“ Unverkennbar lag der Schwerpunkt des Anschuldigungsbeweises in der negativen Thatsache, daß die Urheberschaft der Wunde schlechterdings weder der Frau, noch dem Zufall beigemessen werden konnte. Die Entscheidungsgründe unterließen es, dieses Argument durch die positive Vorführung einer entgegengesetzten Möglichkeit zu entkräften.

Das Erkenntniß des Bezirksgerichts entschied die Beweisfrage nach der königl. sächs. Strafprozeßordnung unanfechtbar zu Gunsten des Angeklagten. Ich meine, mit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Verurtheilung wegen absichtlicher Körperverletzung und culposer Tödtung wäre ihm kein Unrecht geschehen.

Heinze,
K. Staatsanwalt zu Dresden.

[1]) „Wohl“ ist nach dem Sprachgebrauch dieser Gegend doppelsinnig. Bald bedeutet es die bloße Wahrscheinlichkeit, bald einen intensiveren Grad der Gewißheit.

Die braunschweigische Strafstatistik. Da Braunschweigs Rechtspflege wegen der fehlenden Appellationsinstanz besonderes Interesse beansprucht, entnehmen wir der Strafstatistik für 1861 hinsichtlich der Rechtsmittel folgendes. Von den Kreisgerichten abgeurtheilt 842 Personen; von den Schwurgerichten 19 Personen. Von 42 Nichtigkeitsbeschwerden führten 18 zu einer abändernden Entscheidung. Man erkennt daraus die große Sicherheit der braunschweigischen Strafrechtspflege.

Inhalt. Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. II. — Die „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ als Criminalvergehen. I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 23. — Sonnabend, den 7. Juni. — 1862.

Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

III.

In Preußen sei man im Jahre 1853 so weit gegangen, die Beschäftigung der Züchtlinge außerhalb der Anstalten allgemein zuzulassen. Offenbar liege in dieser Art der Vollstreckung eine wesentliche Milderung, die in vielen Fällen den Zweck der Strafe, die Besserung, vereitle. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß die Gewährung dieser Milderung ohne Weiteres eintrete, und dem unbegrenzten Ermessen der Aufseher überlassen sei. Es müsse diese Milderung vielmehr verdient, und als Vorbereitung zur vollständigen Freilassung benutzt werden.

Gegen die vom Richter auszusprechende Verschärfung der Freiheitsstrafen erklärt sich v. Krähwel in Uebereinstimmung mit dem preußischen und oldenburgischen Strafgesetzbuch, sowie dem lübeck'schen und bayerischen Entwurf, weil, wie auch in den Motiven zum letzteren (S. 74 v. 1854) gesagt werde, dergleichen auf längere Jahre im Voraus diktirte zu gewissen Zeiten mit fatalistischer Nothwendigkeit ohne Rücksicht auf Reue und gute Führung sich wiederholende Strafschärfungen dem Besserungszwecke nur hindernd entgegenstehen.

Die Einzelnhaft nimmt v. Krähwel's Entwurf nicht als ein besonderes Strafmittel auf. Er sieht sie dagegen als ein vorzügliches Besserungsmittel an. Nur als solches könne sie angewendet werden, weil die Dauer der Einzelnhaft von der Führung in der Strafanstalt und den Proben abhänge, welche von der Reue, dem Fleiß und der Besserung des Sträflings zeugen.

Im §. 18 enthält der Entwurf eine dem §. 30 des sächs. Strafgesetzbuchs nachgebildete Bestimmung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zu erkennende Strafe.

Der Verfasser rügt es, daß das preußische Strafgesetzbuch eine solche Vorschrift nicht kennt. Die Staatsraths-Commission beseitigte im Jahre 1847 eine entsprechende Vorschrift, weil sie Angriffe des Vertheidigers gegen das öffentliche Ministerium und den Instruktionsrichter hervorrufen könne. Seien solche Angriffe aber wohl zu fürchten, wenn sie unbegründet wären, müsse man sie dagegen nicht wünschen, wenn sie begründet seien?

Der ständische Ausschuß habe eine entsprechende Vorschrift zwar genehmigt, jedoch die Erwartung der Reform der Criminalordnung für entbehrlich erachtet, so daß sie, nachdem im Jahre 1849 die Reform erfolgt ist, aus dem Strafgesetzbuch von 1851 fortgeblieben sei.

Indeß könnten keine Criminalordnungen die unverschuldete Verlängerung der Untersuchungshaft hindern. Die geschlossenen Untersuchungen blieben z. B. bis zur Anberaumung der periodischen Sitzungen des Schwurgerichts nicht selten länger liegen, als schließlich die zu erkennende Strafe dauere. Oder es sei ein Hauptzeuge nicht zu finden, ein Mitangeklagter läugne, während der geständige Mitschuldige in Haft gehalten werde.

Die Ehrenstrafen

läßt der Entwurf immer als Folge der Zuchthausstrafe eintreten. Sie können aber, wie dies auch das württembergische, preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch bestimmen, auch bei anderen im Gesetze bestimmten Vergehen eintreten.

Während alle anderen deutschen Strafgesetzbücher den in Folge der Zuchthausstrafe eintretenden Verlust der Ehrenrechte für die ganze Lebenszeit eintreten lassen, beschränkt das oldenburgische Strafgesetzbuch diesen Verlust auf die Dauer von 5 Jahren, so daß er auf so lange bei Zuchthaus von Rechtswegen eintritt, und auf gleiche Dauer neben Gefängniß als höchstes Zeitmaß erkannt werden kann.

Krug stellte den Satz auf: Geht durch Zuchthausstrafe die Ehre verloren, so geht sie auf immer verloren. Die einmal abgesprochene Ehre und das dadurch verloren gegangene Vertrauen könne nur durch fortgesetzte positive Beweise einer Sinnesänderung wieder erworben werden.

Dagegen bemerkt unser Verfasser: daß das Strafgesetz nicht über die Ehrenhaftigkeit des Verurtheilten und das ihm im Leben zu schenkende Vertrauen entscheide. Es nehme dem Verurtheilten nur zur Strafe die Ausübung bestimmter

politischer Rechte. Es sei nicht abzusehen, warum nicht auch diese Strafe zeitlich beschränkt werden könne. Erst durch diese zeitliche Beschränkung der Strafe wurden alle vom Besserungszweck gegen die Zulässigkeit der Ehrenstrafen überhaupt entnommenen Einwendungen beseitigt.

Jedoch erscheine die Bestimmung des oldenburgischen Strafgesetzbuchs insofern nicht angemessen, als die Dauer des in Folge der Zuchthausstrafe eintretenden Verlustes der Ehrenrechte unbedingt auf 5 Jahre festgesetzt ist. Es werde damit dieser Verlust der Ehrenrechte zu einer absoluten Strafe, welche nicht von der wirklichen bei der That bewiesenen Schlechtigkeit abhängig sei. Der Entwurf läßt daher die Ehrenstrafe auf eben so lange eintreten, als die Freiheitsstrafe selbst gedauert hat, jedoch nicht unter 2 und nicht über 10 Jahre.

Stellung unter Polizeiaufsicht

kennen die meisten deutschen Strafgesetzbücher als Nebenstrafe. Sie unterscheiden sich aber insofern wesentlich, als ein Theil derselben es ganz dem richterlichen Ermessen überläßt, in welchen Fällen er diese Nebenstrafe eintreten lassen will. Diese Gesetze sagen nur im Allgemeinen, es solle geschehen, wenn zu besorgen stehe, daß der Verurtheilte die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden möchte. Nach dem hessendarmstädtischen und badischen Strafgesetzbuch ist aber auch dies nur zulässig, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt ist.

Das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch ertheilen aber dem Richter keine so allgemeine Befugniß. Man hielt es auch für bedenklich, die Stellung unter Polizeiaufsicht von Rechtswegen als Folge der Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Es gebe schwere, z. B. die im Affekt verübten Verbrechen, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht rechtfertigten. Dem entsprechend nimmt auch v. Krämel an, daß die Polizeiaufsicht als Nebenstrafe durch den Charakter der Handlung bedingt werde, zu der sie hinzutrete. Deshalb habe auch der Gesetzgeber bei jedem Verbrechen zu bestimmen, ob Polizeiaufsicht zulässig sei, und wenn dies der Fall: ob sie unbedingt oder nur nach dem jedesmaligen Ermessen des Richters eintreten soll.

Mittermaier behauptet, daß die Polizeiaufsicht nur nachtheilig wirke, daß die mit besseren Vorsätzen entlassenen Sträflinge durch das Brandmal der Polizeiaufsicht demoralisirt wurden. Die leicht ungerechte Willkür der Polizei reize sie gegen die Regierung. Die aus der Aufsicht folgende Beschränkung beraube den Freigelassenen der Mittel zum ehrlichen Fortkommen.

v. Krämel glaubt dagegen, daß diese Uebelstände nur die Folgen einer unzweckmäßig eingerichteten Polizeiaufsicht und deshalb zu vermeiden seien.

Von den

Vermögensstrafen

erwähnen wir hier nur die Confiskation (§. 26 d. Entwurfs). Auch hier spricht ein Theil der deutschen Strafgesetzbücher im allgemeinen Theil den Grundsatz aus: daß Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt sind, confiscirt werden sollen.

So das preußische, hannöversche, hessendarmstädtische und braunschweigische Strafgesetzbuch. Das württembergische und badische dagegen sprechen die Zulässigkeit der Confiskation im besonderen Theile bei den einzelnen strafbaren Handlungen aus. Dies hält auch v. Krämel für das Richtigere, da diese Vorschriften in ihrer allgemeinen Fassung zu weit gehen, die angeführten Umstände vielmehr nur den Grund abgeben können, bei einzelnen Uebelthaten die Confiskation anzuordnen.

Eigenthümliche Schwierigkeiten bietet bei den Vermögensstrafen aber der Tod des Schuldigen.

Nach §. 527 des österreichischen Strafgesetzbuches hebt der Tod des Schuldigen alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben, außer insofern auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden. v. Krämel will aber in Uebereinstimmung mit dem preußischen und braunschweigischen Strafgesetzbuch bestimmen, daß Geldstrafen und Confiskationen in den Nachlaß eines Angeschuldigten vollstreckt werden können, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt ist.

Abweichend hiervon bestimmt §. 20 des preußischen Strafgesetzbuchs: die Confiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

Man will dies damit rechtfertigen, daß die Confiskation in Folge des Verbrechens von selbst eintrete.

v. Krämel meint: eben so gut könne man sagen: daß die Geldstrafe als Folge des Verbrechens von selbst eintrete. In beiden Fällen müsse erst die Schuld des Angeklagten durch Erkenntniß festgestellt werden, denn im Falle der Freisprechung könne doch auch keine Confiskation eintreten. Dürften nun überhaupt gegen einen Todten, weil er sich nicht mehr vertheidigen könne, und seine Erben die Vertheidigungsmittel nicht kannten, Strafurtheil nicht ergehen, so könne auch die Confiskation als Folge einer angeblich vom Verstorbenen begangenen strafbaren Handlung nicht nach seinem Tode ausgesprochen werden.

Die Prügelstrafe

hat in Deutschland im Laufe der Zeit immer mehr an Geltung verloren. Am wenigsten freilich in Oesterreich. Die Unterschiede zwischen den Strafgesetzbüchern von 1803 und 1852 sind in dieser Beziehung nicht von großer Bedeutung, obgleich zwischen beiden Strafgesetzbüchern der kaiserliche Erlaß vom 22. März 1848 liegt, welcher die Prügelstrafe ganz aufhob.

Wie Hye bemerkt, hat man sich durch die Erwägung zur Wiedereinführung der Prügelstrafe bestimmen lassen, daß: in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodina, dem Temeser Banat und Siebenbürgen diese Strafe gesetzlich niemals abgeschafft war, und nach Anerkennung aller Praktiker dort geradezu unentbehrlich sei. Bei der angestrebten Rechtseinheit für das ganze Reich würde eine Scheidung der Kronlande in solche, wo die körperliche Züchtigung abgeschafft, und in andere, wo sie beibehalten werde, nicht ohne Verletzung höherer Rücksichten ausführbar sein.

Zachariä sagt dagegen, so verstanden, sei die Rechtseinheit kein Segen für Oesterreich. Gleiche Dinge seien sehr ungleich, wenn sie an ungleiche Leute kommen.

In Preußen ist umgekehrt die Rechtsgleichheit dadurch herbeigeführt, daß das Strafgesetzbuch von 1851 die Prügelstrafe gänzlich abgeschafft hat. Auch der bayerische Entwurf kennt sie nicht mehr. In Württemberg ist sie durch das Gesetz vom 13. August 1849 abgeschafft. Den Strafgesetzbüchern von Hessen-Darmstadt, Frankfurt a. M., Oldenburg, Baden, den thüringischen Staaten und Braunschweig ist sie gleichfalls fremd.

Nur nach dem hannoverschen und königl. sächsischen Strafgesetzbuch kommen Prügel, wenn auch in beschränkter Weise, in Anwendung.

v. Krähwel glaubt annehmen zu dürfen, daß in den deutschen Provinzen Oesterreichs, denn nur diese könnten bei Abfassung des Allg. deutschen Strafgesetzbuchs ins Auge gefaßt werden, in Hannover und Sachsen nicht eine Strafart nöthig sei, welche man in den übrigen deutschen Staaten als zweckwidrig und entbehrlich erkannt hat, und schließt sie deshalb von seinem Entwurf aus.

Von der Zurechnungsfähigkeit

handeln §. 29—31 des Entwurfs.

Der Verfasser hält es nicht für zweckmäßig, sogar für gefährlich, die einzelnen Arten der Geisteskrankheiten aufzuführen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen. Schon die Begriffe Wahn- und Blödsinn, welche das preußische Strafgesetzbuch nennt, flössen, wie Ideler bezeuge, mit unzähligen Zwischenstufen untereinander. Die medicinische Wissenschaft unterscheide als Hauptnormen der Geisteskrankheiten: die Tobsucht, die Monomanie (fixer Wahn), die Melancholie und die Verwirrtheit mit der Fatuität.

Fast alle deutschen Strafgesetzbücher, auch der bayerische Entwurf berücksichtigen einen verminderten Grad der Zurechnung und setzen deshalb das Strafmaß erheblich herab.

Das hannoversche Strafgesetzbuch zählt 14 verschiedene Milderungsgründe auf, unter denen sich auch die verminderte Zurechnung befindet. Es gestattet aber doch in diesen Fällen dem Richter nicht, unter das gesetzliche Strafmaß zu gehen. Wenn in außerordentlichen Fällen aber dem Richter das geringste Strafmaß noch zu hart erscheint, soll er die Strafmilderung im Wege der Gnade beantragen.

Das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch nebst dem lübeckschen Entwurf erwähnen die verminderte Zurechnung so wenig, wie das österreichische Strafgesetzbuch und der Code pénal.

Der Verfasser hält dies für einen großen Mangel dieser Gesetzbücher.

Die Staatsraths-Commission von 1846 verwarf die Aufnahme der verminderten Zurechnung in das Strafgesetzbuch, weil sie zu sehr milden Entscheidungen und auch zu großen Härten führe, da der Richter überhaupt nicht strafen dürfe, wenn der Geisteszustand bedenklich sei. Die Frage könne nur immer die sein, ob überhaupt Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei oder nicht. Müsse die Frage bejaht werden, so müsse auch die gesetzliche Folge eintreten. Wo das richterliche Ermessen bei den absoluten Strafen für die Fälle geringerer Verschuldung zu sehr beengt sei, da sei, wie in so vielen Fällen, die Ausgleichung auf dem Wege der Gnade zu suchen.

Dagegen bemerkt der Verfasser: Nur in zu vielen Fällen überlasse das preußische Strafgesetzbuch die Ausgleichung seiner Härten dem Wege der Gnade, die dadurch zu einer förmlichen Instanz werde. Es traue dem Richter die vernünftige Anwendung eines im Gesetz auszusprechenden Grundsatzes nicht zu. Es sei in der That kein Uebelstand, wenn der Richter sehr milde erkennt, sofern nur diese Milde nach der Lage der Sache gerechtfertigt sei. Sollte man aber im Cabinet die wahre Lage der Sache richtiger auffassen und besser würdigen als der Richter, der unmittelbar sieht und hört?

Zu harte Strafen könne aber die Berücksichtigung der verminderten Zurechnung niemals herbeiführen, weil deren

Zulassung niemals die Wirkung habe, daß der Angeklagte überhaupt für zurechnungsfähig angesehen werden mußte, wenn er ganz unzurechnungsfähig ist.

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf Ideler's Autorität. Derselbe macht darauf aufmerksam, wie alle Krankheiten und Affekte mit ihrer allmäligen Steigerung vom niedrigsten bis zum höchsten Grade nur einen Ausdruck alles Naturwirkens geben, welches niemals im Sprunge, sondern nur in leichten, oft kaum unterscheidbaren Uebergängen von einem Extrem zum anderen sich fortbewege. Gleichwie es daher unmöglich sei, mit mathematischer Genauigkeit den Punkt anzugeben, an welchem der Tag in die Nacht, der Sommer in den Winter übergeht, weil die zahlreichen Zwischenstufen dieser Gegensätze die beiderseitigen Merkmale in den verschiedenartigsten Verhältnissen mit einander verbinden, ganz ebenso würde es auf die eitelste Künstelei hinauslaufen, in dem höchst verwickelten Zusammenhange körperlicher Krankheiten mit zweifelhaften Gemüthszuständen die haarscharfe Gränze zu ziehn, bis zu welcher die freie Selbstbestimmung sich erstreckt, und unmittelbar nach Ueberschreitung derselben in das vollständigste Gegentheil der sittlichen Unfreiheit übergehe.

Dennoch muthe das Strafgesetz, so lange es den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gelten lasse, den Aerzten zu, eine solche Gränze in jedem concreten Falle zu finden.

Es sei unmöglich, daß die auf geläuterten Grundsätzen ruhende Anthropologie mit der Rechtspflege jemals in die nothwendige Uebereinstimmung gebracht werden könne, wenn man nicht die Aerzte von der rigoristischen Forderung entbinde, die Zurechnungsfähigkeit jedesmal kategorisch zu bejahen oder zu verneinen.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, welche in Preußen endgültig über die gerichtlichen psychologischen Controversen entscheidet, habe daher auch niemals Anstand genommen, in allen Fällen, welche eine kategorische Bejahung oder Verneinung der Zurechnungsfähigkeit nicht gestatten, eine Verminderung derselben auszusprechen, wohl wissend, daß sie dabei von den gesetzlichen Grundbestimmungen abweiche.

Danach nimmt der Entwurf mit der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher die verminderte Zurechnung als einen Strafminderungsgrund, d. h. als einen das gesetzliche Strafmaß im Ganzen vermindernden Grund auf. Jedenfalls sei nicht anzunehmen, daß in Oesterreich, Preußen, Oldenburg und Lübeck die Fälle der verminderten Zurechnung nicht dieselbe Beachtung verdienten, als in den übrigen deutschen Staaten. —w.

Die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" als Criminalvergehen.

II.

Wenngleich Haß und Verachtung sich nach dem Sittengesetze nicht gegen die Person, sondern gegen die schlechte Sache richten sollen, wird es schwierig sein, dies sittliche Gesetz in ein Strafgesetzbuch ohne Weiteres zu übertragen. Das Schlechte stellt sich dar in seinen Trägern und Vertheidigern, das Verdammungsurtheil muß sie treffen, auch wenn die Urtheilsfällung rein und erhaben auf die Sache gerichtet

ist. In politischen Kämpfen wird dies unvermeidlich. Der §. 100 aber läßt seinem Wortlaute nach in Wahrheit eine Bestrafung des Patrioten zu, der in heiligem Eifer das Schwert seiner Zunge oder seiner Feder gegen Personen richtet, die sich mit Recht hassens- und verachtungswerth durch ihre Vertretung der schlechten Sache gemacht haben! Bei unverständiger Anwendung kann der §. ebenso unsinnige Wirkungen erlangen, als jener §. des österreichischen Strafgesetzbuchs, welcher die „Verleitung zum Abfall vom Christenthum", die „Verbreitung von Unglauben" mit Kerkerstrafe in Ketten bedroht. —

Nach den Aussprüchen des Obertribunals ist die Absichtlichkeit der Anreizung zum Haß ꝛc. Erforderniß des Thatbestandes (vgl. Oppenhoff Comm. ad §. Nr. 8), während der dolus auf Störung des öffentlichen Friedens nicht gerichtet zu sein braucht, sondern in diesem Punkte Fahrlässigkeit genügen soll (a. a. O. Nr. 5).

Völlig unklar wird für die Anwendung des §. 100, welche Anwendung die allgemeinen Grundsätze von Versuch und Vollendung finden sollen. Das preußische Strafgesetzbuch bestraft den Versuch eines „Vergehens" nur in den ausdrücklich erwähnten Fällen, zu welchen §. 100 nicht gehört. Wann ist nun das in diesem §. vorgesehene Vergehen vollendet? Muß der „Haß oder die Verachtung" erzeugt sein? oder genügt ein dahin zielendes, aber fruchtlos gebliebenes Bemühen? Von der Beweisfrage, die gar nicht zu erledigen ist, weil sich nimmermehr erweisen läßt, welche Stimmung in gewissen Gemüthern herrscht, weil schwerlich Jemand bezeugen wird, daß in ihm „Haß, Verachtung" erregt sei, mag abgesehen werden. Die Gränze zwischen einem „Anfang der Ausführung, welche nur durch äußere, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände unvollendet blieb", zur Vollendung ist völlig unerfindlich.

Da ferner die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" nicht etwa aus der Anreizung allein zu folgern, sondern als wesentliches in jedem Falle unerläßliches Merkmal des Thatbestandes nachzuweisen ist, wie dies das Obertribunal (Oppenhoff, Comm. ad §. Nr. 1) bei Vermeidung der Nichtigkeit mit Recht fordert, so wird auch hinsichtlich dieses Moments die Grenze zwischen Versuch und Vollendung festzustellen sein. Die „Gefährdung ꝛc." ist also als vollendeter Erfolg der „Anreizung ꝛc." nachzuweisen, damit, auch bei Vollendung der Letzteren, der Thatbestand des §. festgestellt sei. Diese Feststellung möchte mit Recht zu einer Preisaufgabe der Sophistik erhoben werden!

Auch diese Prüfung unseres §. an dem Maßstabe der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beweist, wie unhaltbar und unbrauchbar er ist.

Wie läßt sich ferner jene Absicht, zum Haß oder zur Verachtung anzureizen, feststellen, wenn irgend eine edlere, objektive Tendenz concurrirt? Die schärfste Verurtheilung z. B. einer politischen Parteibestrebung, die schonungslose Enthüllung verwerflicher, verachtungswürdiger Motive, unwürdiger Mittel, einer das Vertrauen und die Achtung ausschließenden Vergangenheit u. dergl. an ihren Vertretern drängt das Moment der Erregung von Haß u. s. w. unter Umständen völlig in den Hintergrund gegenüber der herrschenden reinen patriotischen Absicht. Läßt sich auch natürlich nur in concreto beurtheilen, ob das Mittel zum Zwecke ein berechtigtes sei; hebt auch, nach anerkannten Grundsätzen des Strafrechts, ein erlaubter fernerer Zweck die Strafbarkeit des auf den nächsten gerichteten dolus nicht auf, bedenklich

bleibt es doch, diesen letzteren in so unbestimmter Allgemeinheit, wie §. 100, zum Merkmal eines Verbrechensbegriffs für Handlungen zu machen, bei welchen er sich von einem höheren, weiteren, eigentlich allein ins Auge gefaßten Zweck oft gar nicht scharf sondern läßt.

Der politischen Discussion — bleiben wir, aufrichtig gegen den Gesetzgeber, bei dem, was er eigentlich im Sinne hat! — bei Strafe eine Schonung des Gegners zur Pflicht zu machen, die nicht innezuhalten, deren Achtung auch nicht zu erzwingen und deren Nothwendigkeit sogar sittlich nur in gewissen Gränzen geboten ist, erscheint höchst mißlich. Einen Heuchler zu entlarven, einem Egoisten die Maske der Hingebung an das Gemeinwohl vom Antlitz zu reißen, unreine Mittel, Lüge und List schonungslos zu entblößen, ist unter Umständen eine Bürgerpflicht, deren aufopfernde Erfüllung eine Bürgerkrone verdient. Eine Strafvorschrift, deren, durch ihre Fassung nicht verhinderte, mißbräuchliche Anwendung solche Handlungen der öffentlichen Strafe überliefert, ist ein schwerer Mißgriff! —

Das Obertribunal nimmt an — und die Fassung des Gesetzes steht ihm dabei zur Seite! — daß unter „Angehörigen des Staats" auch Gesellschafts-Kategorien, politische Parteien („Reaktions", oppositionelle, Zeitungsparteien, die „katholischen Soldaten") zu verstehen seien (a. a. O. Nr. 6, 7). Nicht erforderlich sei, daß diese Kategorien rechtlich von einander geschieden seien; die Anreizung einzelner Individuen gegen einander sei nicht gemeint. Diese letzte Beschränkung des Wortlauts ist nicht aus diesem zu rechtfertigen; auch zwei Einzelne sind „Angehörige des Staats" und unter Umständen bringt ihre Stellung die Möglichkeit wohl mit sich, daß der Fall nicht „lediglich in das Gebiet der Beleidigung gehört, sondern für die öffentliche Ordnung durchaus nicht gleichgültig bleibt" (Comm.-Ber. der II. Kammer, S. 65).

Auch in Beziehung auf die zuletzt behandelten Thatbestandsmomente muß man somit anerkennen, daß sie an einer erschreckenden Unbestimmtheit leiden.

Der §. hält in keiner Richtung irgend welche scharfe und feste Gränzen inne zu völlig erlaubten, sittlich berechtigten Handlungen, noch auch zu Verbrechen völlig anderer Natur.

Diese Strafvorschrift könnte, beiläufig bemerkt, auf Thaten eines Cicero, eines Sokrates, Aristophanes, auf Reden und Schriften eines Luther füglich Anwendung gefunden haben; man denke an die Reden gegen Catilina, an griechische Komödien, an Luther's Streitschriften — von noch erhabneren Exempeln zu geschweigen! Wollte man solche Anwendungen für undenkbar halten? — Unmöglich ist der Mißbrauch eines Strafgesetzes nie und derjenige Mißbrauch, den es, ohne gebrochen, ohne verdreht zu werden, zuläßt, ist ein Beweis für die Untauglichkeit, für die innere Unrichtigkeit des Gesetzes selbst. Das Strafgesetz muß so eingerichtet sein, daß es Maß und Gränze seiner Anwendung in scharfer Definition selbst giebt. Dem §. 100 aber braucht man nicht Gewalt anzuthun, um ihn auf das Schwerste zu mißbrauchen; er ist eben so elastisch, so vollkommen unbestimmt, daß eine unvernünftige, den obersten Zwecken des Strafgesetzes direkt widersprechende Anwendung nicht ausgeschlossen ist.

Oder wollte man die Anwendung des §. 100 auf Aristophanes oder Luther damit rechtfertigen, daß ihre (diesem Strafgesetz allenfalls zu subsumirenden) Handlungen ja wirklich revolutionäre, im geordneten Staate wirklich straf-

bare wären? Im gesetzlichen Sinne ist nur als revolutionär zu betrachten der Angriff auf den rechtlichen Bestand des Staats und zwar ein in die Außenwelt als Handlung tretender.

Mit der Freiheit der Meinungsäußerung (deren gesetzliche Anerkennung vorausgesetzt) steht die Strafvorschrift des §. 100 in unversöhnlichem Widerspruch, weil sie, wie ich auszuführen versuchte, abgesehn von Ehrverletzungen, Verletzungen der Sittlichkeit, Angriffen auf Gegenstände der Gottesverehrung, gar nichts Anderes bedeuten kann, als ein Verbot der — Debatte ohne feste Gränzen dieses Verbots! Der Nachweis fauler Flecke und eines Reformbedürfnisses im Zustande des Gemeinwesens, mag er auf der Bühne, in der Presse oder im lebendigen Wort unternommen werden, ist an sich im rechtlichen Sinne, ohne das Hinzutreten eines Angriffs auf die Rechtsordnung, ein ganz und gar nicht revolutionäres Unternehmen; er ist revolutionär nicht schon deshalb, weil es dabei selten ohne Erregung von „Haß und Verachtung" abgeht. Als Luther die „stroherne Mauer" anzündete, erzürnten sich die Päpstlichen („Angehörige des Staats!") gewaltig, er erregte wirklich „Haß und Verachtung"; die Flamme brachte dem „öffentlichen Frieden" erhebliche Brandflecken bei; den Brief „an den christlichen Adel deutscher Nation" wird man deshalb doch nicht als ein Polizeivergehen auffassen wollen, weil eine kirchliche Revolution der Ausgang solcher geistiger Revolutionirung wurde. Der §. 100 bedroht die edelsten Bewegungen des geistigen Lebens mit einer — Polizeistrafe; er hat entweder keinen oder er hat den Sinn, daß er eine Handhabe wird zur Beschränkung der Preßfreiheit, zu einer Beschränkung, welche einer Aufhebung des Art. 27 der Verfassung nahe kommt. Alle Merkmale des Thatbestands sind so unbestimmt, die Fassung des Gesetzes ist so dehnbar, daß jede Meinungsäußerung, die irgend Jemandem Anstoß erregt und nur nicht absolut und offenbar wirkungslos und für das öffentliche Leben gleichgültig bleibt, mittelst dieses §. zu einer strafbaren Handlung gestempelt werden kann. Der §. stellt, so zu sagen, ein unbegränzt unbestimmtes Preßvergehen auf, welches eine bestimmte Rechtsverletzung ganz und gar nicht enthält, als Polizeivergehen aber der willkürlichsten Ausdehnung schrankenlos verfällt.

Wie Strauß die Autorschaft seines „Leben Jesu" in Oesterreich leicht im Kerker in Ketten laut §. 122 des Strafgesetzbuchs zu büßen haben könnte, so setzt der §. 100 des preußischen Strafgesetzbuchs jeden Verfasser eines scharfen Angriffs auf Gegenstände, welche etwa einer Partei als noli me tangere gelten und deren freimüthige Behandlung die Gemüther heftig erregt, der Gefängnißstrafe bis zu zweijähriger Dauer aus.

Es wäre nun ein sehr mißlicher Trost, wenn man darauf vertrauen wollte, daß die Gerichte ja in der Anwendung des §. zurückhaltend sein, daß die Rechtspflege den Mängeln des Gesetzes nachhelfen und eine Willkür der Auslegung verschmähen werden, welche der Wortlaut des Gesetzes nicht hindert. Diese Zuversicht, mag sie begründet sein oder nicht, darf gar nicht in Betracht kommen, wenn der Werth des Gesetzes an sich gewogen wird. Deshalb soll auch hier nicht erörtert werden, ob sie gerechtfertigt ist, ob namentlich auch hinsichtlich der Staatsanwaltschaft, in deren jetziger Stellung.

Dem §. 100 des preußischen Strafgesetzbuchs ist jede Berechtigung und jeder Werth entschieden abzusprechen. Er entbehrt der festen, deutlichen Begriffsbestimmung, welche

eine Strafvorschrift erfordert, in seiner vollkommenen flüssigen Unbestimmtheit gestattet er, Handlungen in sein Bereich zu ziehen, in denen weder eine Rechtsverletzung, noch ein polizeiliches Unrecht zu finden ist.

Auch das einzige Moment des Thatbestands, in dem ein Angriff auf ein rechtliches Gut des Gemeinwesens erblickt werden könnte, die „Gefährdung des öffentlichen Friedens", entbehrt jeder festen Begränzung für die Auslegung. Eine „Gefährdung des gemeinen Wohls", welche aus polizeilichem Gesichtspunkte, zur Verhütung von Rechtsverletzungen, zu verbieten wäre, ist ebensowenig durch die Definition des §. bezeichnet. —

Auf diesen Nachweis kam es mir zunächst und zumeist an.

Daß ein solches Strafgesetz in ungesunden politischen Zuständen dem Mißbrauch zu Zwecken, welche den Zwecken des Strafgesetzes völlig heterogen sind, Thür und Thor öffnet, bedarf keiner Erörterung.

Aber derartige Strafgesetze wirken, auch wenn gesunde Zustände des Gemeinlebens den speciellen krassen Mißbrauch verhindern, dennoch generell höchst nachtheilig. Die in ihnen liegende Abweichung von allgemein gültigen strafrechtlichen Grundsätzen, der in ihnen enthaltene Verstoß gegen die Zweckbestimmung des Strafgesetzes straft sich unausbleiblich unter allen Umständen. Dies versuche ich noch in der Kürze auszuführen.

1) Die Unbestimmtheit des Strafgesetzes ist an sich ein schwerer Schaden für seine Geltung und Achtung. Vorschriften wie die des §. 100 — ihr ähnlich sind u. A. die §§. 86, 87, 101 — erzeugen durch ihre geflissentliche Dehnbarkeit, wie durch die mit dieser seltsam gemischte Specialisirung, die Ungewißheit, wo die Gränze des Strafbaren anfängt. Das Ansehn des Gesetzes an sich wird dadurch schwer beeinträchtigt. Nicht in der Allegirung in Strafurtheilen, sondern in der bewußten Anerkennung der Nation liegt die Kraft des Gesetzes. Diese Anerkennung beruht aber auf der Gemeinverständlichkeit. Vermögen die Staatsbürger, die nach dem Gesetze leben sollen, nicht einmal den Sinn der Vorschrift zu fassen, so kann das Gesetz kein Leben im Bewußtsein des Volkes gewinnen. Vermögen sie den Zweck, die Nothwendigkeit, die Berechtigung der Strafnorm nicht einzusehen, so ist es unbillig, Achtung für sie zu beanspruchen. Montesquieu fordert vom Strafgesetze, daß es zum Volke spreche wie ein vernünftiger Hausvater zu den Seinigen. Ein vernünftiger Hausvater wird den mündigen Seinen die Beobachtung von Vorschriften nicht zumuthen, die sie nicht als vernünftige verstehen können. Legt man diesen, sicherlich passenden Maßstab an den §. 100, dessen Sinn selbst den Rechtsgelehrten ein Problem bleibt, so erhellt, daß er nicht nur selbst kein Ansehn genießen kann, sondern auch dem Ansehn des Strafgesetzes überhaupt nachtheilig werden kann.

Von diesen Grundsätzen einer Strafgesetzgebung, die lebendige Grundlagen sucht und schätzt, gestattet auch das Kapitel der politischen Verbrechen keine Ausnahme. Gewiß hat die Gesetzgebung in erster Reihe die Aufgabe, den Bestand, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Staats nachdrücklich zu schützen. Aber das Gegentheil wird erreicht, wenn sie mit allgemeinen, unbestimmten, unverständlichen Strafdrohungen das Gebiet der Strafbarkeit unbegränzt ausdehnt, und vor Allem, wenn sie die Freiheit der geistigen Bewegung einengt, um vermeintlich die Leute vor Aufregung zu bewahren. Gegen die übeln Folgen der Erregun-

gen, welche ein reges politisches Leben stets mit sich bringt, giebt es nur Einen Schutz:

ein in dem Verständniß, in der Einsicht der Nation als berechtigt anerkanntes, darum in ihrer Achtung stehendes Gesetz! —

2) Wenn, soweit dies nach der Fassung des §. 100 möglich ist, die Erfordernisse eines Verbrechens in ihn hineininterpretirt werden, so sind, wie schon erwähnt, Fälle, auf die er wirklich zutrifft, kaum denkbar. Auch die schamloseste Schmähung, die perfideste Verdächtigung, die mit Recht die volle sittliche Verachtung aller sittlich Gebildeten erfährt, ist nicht mit dem §. anzufassen, weil das zweite wesentliche Moment, die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" als Erfolg jener „Anreizung ꝛc." niemals zu erweisen ist. Führt die Anreizung zur Störung des öffentlichen Friedens, zu Unordnungen, Tumult und Meuterei, so treffen andere Strafbestimmungen zu. Führt sie zu solchen thatsächlichen Effekten nicht, so — dürfte es unmöglich sein, den bedrohten, gefährdeten Zustand des öffentlichen Friedens nachzuweisen!

Somit schadet der §. dem Ansehn des Strafgesetzes auch dadurch, daß er — eine gerechte, verständige Anwendung vorausgesetzt — gegenstandslos ist.

Nehmen wir an, daß in einem bestimmten Kreise der Bevölkerung der Gegensatz politischer Parteibestrebungen in die äußerste Erbitterung ausgeartet sei, daß nun, in maßloser, höchst aufreizender Form, von Einer Seite unmittelbare Angriffe auf die Ehrenhaftigkeit der Gegner gemacht werden, daß ihnen z. B. verbrecherische Tendenzen, unsittliche Mittel zum Vorwurf gemacht werden! Nehmen wir an, daß die Situation wohl zu der Besorgniß berechtigt, die Erbitterung könne gelegentlich, gesteigert durch dies Verfahren, in einer

Schlägerei oder anderen Excessen ausbrechen! Gewiß sind alle Voraussetzungen, die zu Gunsten der Anwendbarkeit des §. ersinnlich sind, in solchem Falle construirt. Und doch bleibt es unmöglich, jene Besorgniß irgend als begründet zu constatiren! Denn es ist wohl zu beachten, daß die Voraussicht einer wörtlichen oder thätlichen Beleidigung, eines öffentlichen Wortwechsels, nicht genügt, um einen Bruch des öffentlichen Friedens als bevorstehend zu betrachten. Wie will man feststellen, daß mehr, daß eine bedeutende schädliche Wirkung drohe? daß die Rechtsordnung in weiterem oder engerem Umfange, aber in einem für das Gemeinwesen irgend erheblichen Grade, in Gefahr gesetzt sei? Wie will man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnen, in welcher Richtung, in welchem Umfange und in welcher Form die etwa durch die Situation sattsam begünstigte Explosion erfolgen werde?

Eine gewissenhafte, strenge Anwendung fordert jedes Strafgesetz; der §. 100 macht sie unmöglich!

Nach allem Ausgeführten ist es überflüssig, näher zu erörtern, daß eine andere Anwendung des §. sehr wohl möglich und im höchsten Grade beklagenswerth. Tendenzprozesse, in ihrem Gefolge eine Herabwürdigung der Gerechtigkeit, eine, in Deutschland nicht genug zu fürchtende, Schädigung des Vertrauens, das die Nation den Gerichten gegenüber noch immer bewahrt hat, die Maßregelung völlig berechtigter, ja gemeinnützlicher und reiner geistiger Bewegnngen — das sind die allein möglichen Früchte eines Strafgesetzes, welches einen anderen als unvernünftigen Gebrauch nicht gestattet, einen vernünftigen nicht garantirt! **Sundelin.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Der Preßproceß des Dr. Keipp in Wien. Der Monstreproceß gegen die Wiener Zeitungen „Vaterland", „Neueste Nachrichten" und „Ost und West" ist am 23. Mai d. J. durch die Publication des Strafurtheils zu seinem Schlusse gelangt. Einer der sechs Angeklagten, der Dr. der Philosophie Hermann Keipp, ist der Majestätsbeleidigung schuldig befunden und zu einmonatlichem Kerker und 1000 Gulden Cautionsverfall verurtheilt worden. Seine Vertheidigung hat Professor Dr. Glaser geführt, und es verdient der Straffall Keipp's hier schon um deshalb eine nähere Erwähnung, weil der ungünstige Ausfall der Sache sich mit der eben so geistreichen als anscheinend gesetzlich begründeten Ansicht des Vertheidigers im Widerspruche befindet.

Das k. k. Landesgericht zu Wien, der dazu competente Gerichtshof, hatte den Beschluß gefaßt, daß der Dr. Keipp als Verfasser eines, in der Nr. 28 der Zeitschrift „das Vaterland" vom 4. Februar 1862 enthaltenen, „Zwei Fliegen und eine Klappe" überschriebenen Artikels, sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach §. 63 des St.-G.-B. schuldig gemacht habe. In den Gründen des Beschlusses heißt es: „Wenngleich keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der obige Artikel im Zusammenhalte mit dem im folgenden Blatte Nr. 29 erschienenen „Absolutismus und Gesammtverfassung" im Sinne des §. 65a des St.-G.-B. zu Haß und Verachtung gegen den Kaiser oder die Regierungsform aufzureizen suche, weil in mehreren Stellen der Rechtsbestand der Verfassung vom 26. Februar 1861 anerkannt wurde, und beide Artikel zunächst nur als eine gegen zwei andere Blätter (die Donauzeitung und den Czes) gerichtete Polemik erscheinen, so lasse sich doch nicht in Abrede stellen, daß die im ersten Artikel aufgenommene Vergleichung des Gebers der Verfassung mit einem launenhaften Despoten und einem albernen durch Cognaclibationen angeregten Kaziken, die demselben schuldige Ehrfurcht, im Sinne des §. 63 des St.-G.-B., im hohen Grade verletze, und daß daher objektiv das Verbrechen der Majestätsbeleidigung vorliege.

Es müßte aber auch bei dem Verfasser des Artikels, Dr. Keipp, die böse Absicht, im Sinne des §. 1 des St.-G.-B. aus dem Zusammenhange und aus der consequenten Darstellung des Aufsatzes angenommen werden, nachdem diese Absicht in der Haltung des Artikels selbst begründet erschiene.

Obgleich Dr. Keipp es anerkannt hat, den gedachten Artikel verfaßt zu haben, so hat er doch die ihm bei demselben untergelegte dolose Absicht in Abrede gestellt. Judicien für eine solche, welche aus einem in Nr. 27 enthaltenen „Aus Böhmen" überschriebenen Artikel entlehnt wurden, sind vom Angeklagten als einflußlos bezeichnet worden, weil dieser letztgedachte Artikel nicht zum Gegenstande einer Anklage gemacht worden ist. Der Artikel soll insbesondere eine eingehende tadelnde Kritik der Februarverfassung und der v. Schmerling'schen Rede am 30. August 1861, in welcher bemerkt ist, daß sie die Brücke zu jeder Vereinigung abgebrochen habe, enthalten. Dr. Keipp (35 Jahr alt), welcher hier früher Mitredakteur der Kreuzzeitung, der Berliner Revue und des preußischen Volksblattes gewesen und jetzt Chef-Redakteur des Vaterlandes ist, huldigt auch in diesem dem Grafen Volkenstein gehörigen Blatte den Anschauungen der genannten Zeitschriften. Die Polemik des Vaterlandes ist insbesondere auch gegen die Donauzeitung gerichtet, welche den Sonderverfassungen gegenüber die Gesammtverfassung vertheidigt. Keipp bezeichnet diesen Stand-

punkt als einen verwerflichen, geeignet das größte Mißtrauen zu erwecken. Er selbst hält die Ausdrücke seines Artikels zwar für kühn, aber durch den Gebrauch der Publicistik für gerechtfertigt, welcher sich in freien Ländern vielfach vorfinde. Er habe nicht die Absicht gehabt, den Kaiser mit den gedachten Worten zu beleidigen, dagegen spreche der ganze Charakter des Blattes. Möge man über den Standpunkt desselben auch denken, wie man wolle, so könne man doch nicht erwarten, daß von ihm die Person des Kaisers werde angegriffen werden. Dagegen sprächen etwa auch die Namen der Männer, welche das Vaterland gegründet hätten, dagegen auch seine eigene Vergangenheit. Er sei bereits 11 Jahre für die conservative Sache thätig.

Darüber vom Präsidenten befragt, wie es komme, daß er, der doch die formelle Gültigkeit des Februarpatents anerkenne, dasselbe nun als eine provisorische Maßregel der Uebergangszeit erkläre, erwiderte Keipp: daß das Patent sich selbst als eine solche Maßregel bezeichnet habe. Eine Verfassung, welche nur aus so wenig Paragraphen, wie die Februarverfassung, bestehe, könne im Vergleich mit den Verfassungen anderer Länder für eine vollständige nicht erachtet werden, sie enthalte nur Grundzüge und Andeutungen für die Zukunft.

Wir müssen davon Abstand nehmen, den Präsidenten und den Angeklagten weiter auf den Kampfplatz ihrer Meinungsverschiedenheiten zu begleiten. Von Beiden wurde der Streit mit eben so scharfen Angriffen als gewandter Vertheidigung längere Zeit fortgeführt. Der Behauptung des Präsidenten, daß wenn Keipp wirklich annähme, daß die Verfassung nur in und mit dem Reichsrath abgeändert werden könne, es diesem widerspreche, wenn er behaupte, daß es ein Akt der Willkür sei, welcher die Unterthanen zwingen wolle, eine Verfassungs-Comödie zu spielen, konnte Keipp nur entgegensetzen, daß sich seine Ausführung einfach nur auf den Artikel der Donau-Zeitung beziehe.

Die Staatsanwaltschaft hielt die Anklage aufrecht. Aus ihren Anführungen bemerken wir nur, daß dieselbe den objektiven Thatbestand der Majestätsbeleidigung darin findet, daß durch sie die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt werde. Ehrfurcht sei die höchste Achtung, welche man gegen Personen hat, denen gegenüber man sich besonders bestrebe, Alles zu vermeiden, was der Achtung, die man der Person schulde, widerstreben würde, wo man ängstlich jede Verletzung dieser Achtung vermindert. Das Vaterland sage in dem in Rede stehenden Artikel: Es sei das System, welches die Donau-Zeitung aufstelle, ein solches, nach welchem ein absoluter Monarch, nicht zufrieden damit, nach eigenster und zufälligster Laune willenlose Unterthanen in ihren einzelnen Rechten zu beschränken, und über sie durch einzelne Maßregeln in dieser oder jener Weise zu verfügen, sie zwingen will, von ihm mit der Nachahmung ein in freien Institutionen lebendes Volk zu parodiren. — An diese Bemerkung hat sich dann die Vergleichung des Gebers solcher Verfassung mit dem Häuptlinge der Südseeinsulaner geknüpft.

Daß dieser Vergleich, diese Entgegenstellung sich nur auf den Herrscher Oesterreichs beziehe, darüber sei kein Zweifel, wenn man ins Auge fasse, daß der Artikel von österreichischen Verhältnissen spreche, daß wiederholt von gedachter Monarchie die Rede sei.

Wir wenden uns zur Vertheidigung Dr. Glasers, aus welcher wir zuvörderst bemerken, daß nach der Ansicht Glasers die Partei, deren Organ das „Vaterland" sei, sich in einem fundamentalen Irrthum befinde, in einem Irrthum, welcher für Oesterreich verderblich werden müßte, wenn diese Partei zur Herrschaft gelange. Dessenungeachtet habe er sich berufen gesehen, den Angeklagten gegen das zu vertheidigen, dessen ihn der Anklagebeschluß beschuldige, und darzuthun, daß von dem Angeklagten die Gränzen der Preßfreiheit nicht überschritten wären.

Als nicht durch die Anklage mit umfaßt schließt der Vertheidiger alles sonst und aus anderen Artikeln gegen Keipp Vorgebrachte von seiner Betrachtung aus, und beschränkt diese auf die Beleuchtung der vorgedachten incriminirten Stelle.

Zu diesem Zwecke bemerkt Glaser wörtlich: „Ich will mit

dieser Stelle vorgehen, wie man vorgeht, wenn man ein Gesetz auslegt. Ich halte mich zunächst an das Wort, dann an den deutlichen Sinn, zuletzt an den Zusammenhang des Ganzen. Es wird Dr. Keipp zur Last gelegt, er habe sich an jener Stelle einer unziemlichen Vergleichung Sr. Majestät zu Schulden kommen lassen. Wenn man den Artikel zunächst nach seinem Wortlaute ansieht, so steht dort das Gegentheil; dort steht nicht: Es ist in Oesterreich dasselbe geschehen, wie auf jenen Südseeinseln — es steht dort das Gegentheil: Das ist nicht in Oesterreich, das kann nicht sein. Dort steht also nicht: Ich halte beides für dasselbe, sondern: Ich halte das Eine himmelweit verschieden von dem Andern."

„Die hohe Staatsbehörde hat dies auch schon ihrerseits berücksichtigt, und hat den Satz aufgestellt, es sei gleichgültig, ob hier eine Vergleichung oder ein Contrast ausgedrückt worden sei. Mir scheint, das sei keineswegs dasselbe, das sei vielmehr der gerade Gegensatz. Es ist doch wohl etwas Anderes, wenn ich sage: Du bist wie der und der, oder wenn ich sage: Du bist von ihm durchaus verschieden, bist nicht wie Jener. Ich bin dabei weit davon entfernt, Versteckens spielen zu wollen. Es können Fälle vorkommen, wo der Contrast nur heuchlerisch aufgestellt ist, wo man nur darauf rechnet, die Leser werden schon verstehen, daß man eigentlich die Aehnlichkeit bejahen wolle, die man scheinbar verneint. So — ist die Stelle nicht gemeint, der ganze Text zeigt vom Gegentheile. Die „Donau-Zeitung" heißt es, stellt eine Theorie auf, die ich bekämpfe, wäre diese Theorie richtig, so würde nach diesem Vorgange in Oesterreich etwas geschehen können, ungefähr wie auf jener Insel der Südsee geschehen kann; ich aber, der ich diese Theorie für falsch erkläre, ich sage: das ist in Oesterreich nicht geschehen, das kann nicht geschehen. — Nach ihrem klaren Wortlaut enthält die Stelle nichts als eine argumentatio ad absurdum. In ähnlicher Weise wird in jedem Katechismus die Unsterblichkeit der Seele nachgewiesen. Man sagt, wenn es keine Unsterblichkeit der Seele gäbe, dann gäbe es auch keine Vergeltung des Guten durch Gutes, des Bösen durch Böses, dann wäre Gott ungerecht. Kann man sagen, daß der, welcher auf eine solche Weise argumentirt, eine Gotteslästerung begeht?"

„Indeß man sagt, es ist ja doch von der Ertheilung einer Verfassung die Rede und die ganze, vom Angeklagten selbst als kühn bezeichnete Stelle ist offenbar eine Parodirung des Vorganges, wie in Oesterreich die Verfassung gegeben wurde."

Im weiteren Verlaufe der Vertheidigung führt Glaser es durch, daß auch nicht die geringsten Vergleichungspunkte thatsächlich vorliegen. Wir heben hier nur die Stelle hervor: „Nun wir Oesterreicher sind eben weltbekannt wegen unserer Bescheidenheit, und stehen gewiß oben an in der Liste der bestverläumdeten Völker, aber, daß unsere Bescheidenheit so weit gehen soll, zu glauben, daß irgend ein Mensch an Oesterreich denkt, wenn von dieser Südseeinsel gesprochen wird, halte ich doch für zu arg." Sehr richtig bemerkt Glaser, daß mit der Anhaltbarkeit der behaupteten Vergleichung, auch die Majestätsbeleidigung falle.

Aus dem Ganzen des incriminirten Artikels und des zweiten obengedachten in Nr. 29 des Vaterlandes, entwickelt Glaser den Sinn der Stelle dahin, daß sie einen gegen den Czas und Donauzeitung gerichtete Polemik enthalte. Aber diese Polemik sei nicht gegen den Kaiser gerichtet. Denn es sei gerade das Verfahren der Donauzeitung, den Kaiser zum Deckmantel eines falschen Schlusses zu nehmen, gegen welches Keipp eifere.

Ein Aufsatz, welcher die Tendenz habe, den Angriff von der Person des Kaisers abzuwehren, könne unmöglich gegen dessen erhabene Person gerichtet sein. — Der Zweck des ganzen Aufsatzes gehe nur dahin, den Beweis zu führen, daß man die Verfassung, ihren Werth und die Möglichkeit ihrer Aenderung discutiren könne.

Aber auch, daß der Artikel nicht gegen die Minister, namentlich gegen von Schmerling gerichtet sein könne, versucht die Vertheidigung ausführlich darzuthun.

Nach allem Gesagten, bemerkt Glaser, ist also der Artikel weder gegen Se. Majestät, noch gegen den Staatsminister, noch gegen die Verfassung gerichtet, nur ein polemischer Artikel der

Donauzeitung ist sein Angriffsobjekt. Namentlich ist es die Aeußerung dieser ministeriellen Zeitung, daß es nothwendig sei, sich auf den vom Kaiser gegebenen Rechtsboden zu stellen, welche vom Vaterlande bekämpft wird, welches darin eine Beleidigung des monarchischen Princips findet, und die Behauptung aufstellt: „die Verfassung ist nicht willkürlich und eigenmächtig gegeben, und sie kann nicht eigenmächtig abgeändert werden, über den Werth der Verfassung, ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit lasse sich streiten. Obgleich der Kaiser sie gegeben habe und obgleich sie zu Recht bestehe, ließen sich doch ihr Mängel nachweisen und es ließe sich für deren Abänderung sprechen.

Das Vaterland hatte sich aus der Donauzeitung herausgelesen, daß, weil der Kaiser die Verfassung gegeben habe, darum allein, ohne Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand, sei allen Völkern die Pflicht erwachsen sie anzunehmen, ohne Beziehung auf eine andere Motivirung, und daß der Kaiser eben sogut jede andere beliebige Verfassung, aus seiner Phantasie habe entspringen lassen können. Diesem gegenüber verlangt das Vaterland, die Verfassung solle auf historischem Rechte beruhen, sie solle ein Gesetz sein nicht geschöpft aus der Willkür, sondern aus der verständigen, wohlerzogenen, gewissenhaften Betrachtung der Geschichte des Landes. Dies sei das Gegenbild, welches das Vaterland in dem Schreckbilde von den Südseeinseln aufstellt, und von dem es sagt, es sei in Oesterreich nicht verwirklicht.

Zur Erörterung der Rechtsfrage gelangt, bemerkt Glaser, daß in Ansehung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung sich eine, wenngleich ziemlich anerkannte, doch verwerfliche Theorie gebildet habe. Der Vertheidiger will hierbei nicht auf die Behauptung zurückkommen, als wenn nach österreichischem Rechte speciell eine Verschmähung oder Verspottung des Monarchen erforderlich wäre, um den §. 63 anzuwenden. Das Gesetz laute einfach: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser in Druckschriften verletzt." Was habe aber jene Theorie aus diesem Gesetze gemacht, welche eine Anwendung von Kategorien, die auf eine andere Gattung von Verbrechen passen mögen, in die der Majestätsbeleidigung brachte.

Man stelle den Thatbestand der Majestätsbeleidigung objektiv und subjektiv so her. Man fange mit der Verletzung der Ehrfurcht an und frage sich „verträgt sich eine bestimmte Handluag oder Aeußerung mit der sich gegen den Kaiser geziemenden Ehrfurcht?" Nun sei es klar, daß in monarchischen Ländern gegen die Träger der Krone die Ehrerbietung nicht hoch genug gestellt werden könne. Ein pietätvolles Gemüth werde leicht verletzt durch irgend einen Vorgang, und man gelange in objektiver Hinsicht schon dann zu einer Verletzung der Ehrfurcht und des Schicklichkeitsgefühls, wenn ein von diesen vollkommen beherrschter Mensch sich anders benommen hätte, als der Angeklagte dies gethan. Wenn aber dies genug, um ein Verbrechen zu begründen, dann würde die österreichische Gesetzgebung die römischen Majestätsgesetze in Strenge weit übertreffen.

Glaser glaubt nicht, daß es die Absicht des österreichischen Gesetzes von 1852 gewesen sei, einen Thatbestand von solcher Vagheit hinzustellen, namentlich wenn man erwäge, wie man in der Beurtheilung weiter zu gehen pflege. Man sage dann weiter, die Verletzung der Ehrfurcht, (das mit diesem Verbrechen verbundene Uebel) liegt in dem Faktum selbst, der Angeklagte war zurechnungsfähig, er mußte also verstehen, was er sagte, was er that, wenigstens nach seinen persönlichen Verhältnissen, also ist auch der subjektive Thatbestand bewiesen, besonders wenn man auch im direkten Widerspruche des Gesetzes die zweite Hälfte des §. 1 mit hereinzieht. Wenn man die wahre Natur des Delikts in das Auge fasse, sei dies nicht gerechtfertigt. Die Verletzung sei bei der Majestätsbeleidigung keine reale, wie bei der Körperverletzung, sie habe eine Demonstration, ideale Bedeutung. Sie sei nur dann vorhanden, wenn ein dolus vorliegt, es muß eine in der Absicht zu beleidigen unternommene Handlung vorliegen. Sie sei eine demonstrative, und wie jede Demonstration an sich nichtssagend,

nur zu beachten, soweit sie etwas bedeutet, nach der Absicht des Handelnden bedeuten sollte. War die Absicht nicht da, so war auch keine Verletzung da, die Ehrfurcht gegen den Kaiser wurde nicht verletzt, sie scheint höchstens verletzt, wenn Jemand zufällig etwas that, was absichtlich unternommen, unehrerbietige Gesinnung an den Tag legen würde. Diesen eigenthümlichen Zusammenhang des objektiven und subjektiven Moments der Handlung, wie er in gleicher Art bei allen Delikten bestehe, zu deren Thatbestand eine symbolische Handlung, eine Demonstration erforderlich sei, diese verlieren wir zu oft aus dem Auge.

Für fehlerhaft erachtet Glaser auch die Auslegung der zweiten Hälfte des §. 63, welche einen dolus indirectus für den Thatbestand des Verbrechens ausreichend erklärt. Es könne aber keine Majestätsbeleidigung, überhaupt keine Beleidigung aus blos indirektem Vorsatz geben, weil eben die Handlung ihre objektive Bedeutung verliere, wenn sie nicht mit der Absicht zu verletzen vorgebracht wurde. Bei richtiger Auffassung könne man dahin nicht kommen, da eine Majestätsbeleidigung anzunehmen, wo nur ein unglückliches Ungefähr, eine gedankenlose Uebereilung eines Menschen vorliege, die weit entfernt sei, auf die Majestät des Landesherrn einen Angriff machen zu wollen. Die Annahme des Gegentheils habe in Oesterreich die Anzahl der Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung hervorgerufen, welche die Statistik nachweise. Auch die incriminirte Stelle enthalte nicht einmal einen Versuch, die gedachte Ehrfurcht zu verletzen.

Der Staatsanwalt hielt dessenungeachtet die Anklage aufrecht, und der Gerichtshof erkannte am 14. Mai den Dr. Keipp in den nach §§. 254 und 255 beschlossenen Vorerkenntiß des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig.

Wir können uns auf die Argumentation des Urtheils nicht weiter verbreiten. Es spielt leider bei dieser die Haltung des Blattes, in welchem der incriminirte Artikel sich vorfindet, eine wesentliche Rolle. Der Standpunkt, welchen das Journal der Verfassung vom 26. Februar 1861 gegenüber einnimmt, soll der der positiven Opposition sein. Allerdings ist einem solchen Blatte auch eine Ehrfurchtsverletzung leicht zuzutrauen, und aus dem Inhalte des Artikels herauszufinden, den wir in seinem ganzen Umfange nicht kennen und daher in seinen Details nicht verfolgen können. In dem, was aus demselben Gegenstand der Anklage wurde, vermögen wir mit dem Vertheidiger keine Majestätsbeleidigung zu finden.

Wenn der Gerichtshof mit der Strafe nur zu einmonatlichem Kerker kam, obgleich die gesetzliche Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren ist, so muß die Beleidigung doch nur für eine sehr unbedeutende erachtet worden sein. Der auf §. 28 des St.-G.-B. gestützte Cautionsverfall überwiegt die erkannte Freiheitsstrafe an Schwere, trifft jedoch den Eigenthümer des Blattes, und mag wohl repressiv gegen die Tendenzen desselben zu wirken, nicht ungeeignet erschienen sein. **Trieft.**

Strafbare Bibelfestigkeit. Um den geängstigten Hindus und Muhammedanern gegen die mosquitoartig umherschwärmenden Missionare der zahlreichen englischen Sekten Schutz zu gewähren, hat das neue indische Strafgesetzbuch ein Verbrechen unter dem Titel „Rechtswidriges Predigen gegen den Willen einer Person" aufgenommen (Preaching against his will). Eine ungeahnte Anwendung fand diese Gesetzesstelle kürzlich, als ein Gläubiger unter Citirung einiger Bibelsprüche seinen Schuldner zur Zahlung ermahnte.

Inhalt. Ueber v. Krawel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. III. — Die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" als Criminalvergehen. II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 24. — Sonnabend, den 14. Juni. — 1862.

Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

IV.

Wir übergehen die folgenden §§, welche vom Irrthum, der Unkenntniß von Thatsachen und der sogen. aberratio handeln, und verweilen bei der besprochenen Frage: ob eine Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit in das allg. deutsche Strafgesetzbuch aufzunehmen sein möchte.

Es geschieht dies vom sächsischen, badischen, österreichischen, hessendarmstädtischen, hannoverschen und braunschweigischen Strafgesetzbuch.

In den Motiven zu dem letzteren heißt es: „Vergleicht man die Werke der angesehensten Rechtsgelehrten, sowie die Gesetzbücher über die Bestimmung des Begriffs des bösen Vorsatzes, so findet man die verschiedensten Ansichten. Jeder Versuch, diesen Begriff festzustellen, hat soviel Angriffe erfahren, daß man in der letzten Zeit von jedem Bemühen, denselben gesetzlich zu bestimmen, Abstand genommen und sich damit getröstet hat, daß es viele Dinge gebe, deren Begriff ganz unzweifelhaft, aber doch nicht durch Worte festzustellen sei, wie denn schon Augustinus gesagt habe: er wisse sehr gut, was die Zeit sei, wenn er aber darum gefragt werde, wisse er es nicht zu sagen.

Indeß hat man doch die Nothwendigkeit gefühlt, die Bestimmung dieses Begriffs, der eine der wesentlichsten Grundlagen des ganzen Gebäudes eines Criminalgesetzbuchs bildet, der Doktrin, welche überdies nicht mit sich einig ist, nicht ganz zu überlassen, und man hat den Ausweg ergriffen, wenigstens die Momente festzustellen, welche den bösen Vorsatz nicht ausschließen."

So lautet der §. 27 des braunschweigischen Strafgesetzbuchs:

„Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen."

Wohl ein überflüssiger, sich von selbst verstehender Satz!

Krug erklärt sich damit einverstanden, daß der Begriff des Vorsatzes nicht in das Strafgesetzbuch gehöre, meint aber, daß die Sache selbst, welche durch die Schulbegriffe dolus und culpa, dolus exclusivus, alternativus und eventualis bezeichnet würde, vom Gesetzgeber nicht ignorirt werden dürfe. Jene Begriffe seien ja nicht willkürliche und zwecklose Erfindungen, sondern es seien Bezeichnungen von Unterschieden, die theils wirklich vorhanden seien, theils vorhanden zu sein scheinen, sich also unberechtigt geltend machten, wenn das Gesetz sie nicht ausdrücklich verwerfe. Die Aufgabe des Gesetzgebers bestehe darin, die praktischen Rechtsfragen aufzusuchen und zu formuliren, zu deren principieller Entscheidung man jene Schulbegriffe zu Hülfe genommen habe, und sodann diese Rechtsfragen zur unmittelbaren Entscheidung zu bringen.

So formulirt denn Krug 5 Artikel, die indeß nach der Ausführung v. Krähwel's, insoweit sie nicht als selbstverständlich überflüssig sind, Unrichtiges enthalten.

Das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch, sowie der bayerische Entwurf, enthalten solche Begriffsbestimmungen nicht, und das württembergische Gesetz vom 13. August 1849 hat die betreffenden Bestimmungen des württembergischen Strafgesetzbuchs aufgehoben.

Wie Goltdammer sagt, man müsse dem Gesetzgeber förmlich dafür dankbar sein, daß er das Gesetz mit diesen Schulbegriffen nicht belastet hat, so läßt auch v. Krähwel solche Begriffsbestimmungen aus seinem Entwurfe fort, denn der Richter könne nicht die verschiedenen Willensrichtungen des Angeklagten vor und bei der That so präpariren, wie der Arzt mit dem Messer das Gehirn. Die Erkenntnisse wurden auch in fast allen deutschen Ländern nicht mehr auf der Studirstube auf Grund von Protokollen gemacht, sondern die lebendige Anschauung jedes einzelnen Richters, jedes einzelnen Geschwornen veranlaßte ihn, sich ein selbständiges Urtheil darüber zu bilden, ob und inwieweit nach dem, was jeder Einzelne für erwiesen erachtet, der Angeklagte den eingetretenen Erfolg beabsichtigt hat. Hier müsse das gewissenhafte Urtheil des Einzelnen nach der concreten Sachlage entscheiden, und könnten nicht gesetzliche Vermuthungen maßgebend sein.

In Betreff des Einflusses des Befehls auf die Zurechnungsfähigkeit bestimmt Art. 94 des sächsischen Strafgesetzbuchs:

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen eines in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Aehnliche Bestimmungen befinden sich im §. 251 des braunschweigischen, §. 85 des hannoverschen, Art. 40 des württembergischen Strafgesetzbuches und Art. 73 des bayerischen Entwurfs.

v. Krähwel führt dagegen aus, ein Befehl, welchem der Untergebene unbedingt, wie z. B. der Soldat im Dienste, gehorchen müsse, gehöre unzweifelhaft zu den Thatsachen, welche die freie Willensbestimmung ganz ausschließen. Müsse aber der Untergebene nicht unbedingt gehorchen, so könne doch durch den Befehl des Vorgesetzten die freie Willensbestimmung erheblich gemindert werden.

In welchen Fällen nun der Befehl die freie Willensbestimmung des Untergebenen aufhebe, oder sie erheblich vermindere, oder ob keiner von beiden Fällen eintrete, dafür ließen sich im Strafgesetzbuch keine durchgreifenden Regeln aufstellen. Dies zu beurtheilen sei Sache des entscheidenden Richters. Dabei komme es auf die mannigfachsten Verhältnisse an, allerdings auch darauf, ob der Vorgesetzte an und für sich zu dem gegebenen Befehle befugt war, und ob die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel. Es komme aber dabei auch auf mannigfache andere Umstände an. Es sei weder nöthig noch möglich, alle diese erheblichen Umstände in das Strafgesetzbuch aufzunehmen; es genüge, wenn der Befehl unter den Gründen aufgeführt werde, welche die freie Willensbestimmung aufheben oder erheblich vermindern können, wie dies im §. 29 des Entwurfs geschehen sei.

Hierbei müssen wir jedoch auf ein Versehen aufmerksam machen. Der §. 29 des Entwurfs enthält dies Wort Befehl nicht. Nach der Ausführung S. 71 nnd 72 soll der §. 29 des Entwurfs offenbar lauten:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn bei deren Verübung wegen Geisteskrankheit, dazu ertheilten Befehls, wegen Schlaftrunkenheit, eigener unvermeidlicher Lebensgefahr oder aus anderen Gründen die freie Willensbestimmung des Thäters gänzlich ausgeschlossen war.

Die Einwilligung des Beschädigten

vermindert in vielen Fällen die Strafbarkeit so wesentlich, daß deshalb auch ein minderes gesetzliches Strafmaß eintreten muß.

Dies erkannte bei der Tödtung auch §. 834, II. 20 des preußischen Allg. Landrechts an. Bei der Revision der preußischen Strafgesetzgebung ist diese Frage zwar erörtert, der Staatsrath hielt sie aber noch bis zuletzt für zweifelhaft, und das Strafgesetzbuch von 1851 hat sie, wohl nach dem Vorgange des Code pénal, unentschieden gelassen, obgleich auch in der französischen Jurisprudenz sich diese Lücke des Gesetzes bereits fühlbar gemacht hat.

Dagegen mindern andere deutsche Strafgesetzbücher, wie das badische, braunschweigische, hessendarmstädtische, sächsische und thüringische bei der Einwilligung des Getödteten die Strafe.

v. Krähwel geht davon aus, daß die Einwilligung des Beschädigten nur dann die Strafbarkeit ändere, wenn der Einwilligende allein von der strafbaren Handlung Schaden

haben kann, und jedes öffentliche Interesse ausgeschl werde.

Die Wissenschaft habe in dieser Beziehung die ver densten Theorien aufgestellt, doch sei soviel klar, daß in den Fällen die Einwilligung des unmittelbar Verletzten Betheiligten ohne wesentlichen Einfluß auf das gese Strafmaß sei, wo wie z. B. bei der Brandstiftung, der schande, dem Meineid und der Entführung, noch ander teressen, als die des zunächst Betheiligten den Grund Strafbarkeit bilden.

Deshalb könne der Satz: volenti non fit injuria, nu besonderen Theile des Strafgesetzbuches bei den einz strafbaren Handlungen Berücksichtigung finden. Zur Aufn in den Allg. Theil eigne er sich nicht, weder positiv, wie im §. 4 des österreichischen Strafgesetzbuchs ges negativ. Auch Krug wolle negativ bestimmen, daß gesetzwidrige Handlung durch die Einwilligung des Verl nicht straflos werde. Das verstehe sich aber auch dann selbst, wenn das Strafgesetzbuch dies nicht sage.

Die Nothwehr

ist nach allen deutschen Strafgesetzbüchern ein Zustand, w die Strafbarkeit ausschließt.

Wie aber das preußische und oldenburgische Strafg buch nebst dem Lübeck'schen Entwurf die verminderte rechnung nicht kennen, so bestimmen sie auch keine geri Strafe für den Fall der Ueberschreitung der Noth wie dies die übrigen deutschen Strafgesetzbücher thun. allen den zweifelhaften Fällen, in denen die Handlun Angegriffenen an der äußersten Gränze der zulässigen wehr steht, hat also nach jenen genannten 3 Strafges wenn die Handlung des Angegriffenen, der den Ang getödtet hat, sich ganz dicht an der Gränze der Strafl keit bewegte, das Gericht nur die Wahl zwischen lebens licher Zuchthausstrafe oder Strafloſigkeit.

v. Krähwel hält es für eine Hauptaufgabe des G gebers dahin zu wirken, daß das angedrohte Strafmaß der Strafbarkeit der zu strafenden Handlung entspreche. halb müsse auch im vorliegenden Falle der bloßen Ue schreitung der Nothwehr dem Richter die Möglichkei geben werden, auf eine geringere, der geringeren S des Angegriffenen angemessene Strafe zu erkennen. Er sc sich deshalb im §. 35 und 36 den Bestimmungen des bay schen Entwurfs über die Nothwehr und die mildere B fung der bloßen Ueberschreitung denselben an.

Der Nothstand.

wird als Strafausschließungsgrund von den meisten deu Strafgesetzbüchern berücksichtigt. Nur das österreichi preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch, sow bayerische und Lübeck'sche Entwurf thun dies nicht.

Bei der Revision der preußischen Gesetzgebung enth die Entwürfe von 1836 bis 1845 eine dahin zielende stimmung. Der vereinigte ständische Ausschuß hatte sie genehmigt, sie ist aber im Entwurf von 1850 verschwu ohne daß man weiß, weshalb. Vielleicht weil der Code nal eine solche Vorschrift auch nicht kennt. Vielleicht r man auch die Berücksichtigung des Nothstandes lieber Gnadenwege überlassen, wie dies die Immediat-Comm von 1843 vorgeschlagen.

v. Krähwel hat in seinen Entwurf aber eine den S stand betreffende, dem Art. 92 des sächsischen Strafgesetz

nachgebildete Bestimmung aufgenommen, weil es sich mit der dem Gesetzgeber obliegenden Gewissenhaftigkeit nicht vertrage, den Richter zu zwingen, daß er gegen die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit verstoße, und Umstände unerwogen lasse, die stets unzweifelhaft mindestens eine Ermäßigung der ordentlichen Strafe herbeiführen müßten.

Die Jugend

hat nach den deutschen Strafgesetzbüchern einen sehr verschiedenen Einfluß auf die Strafbarkeit des Angeklagten. Doch sprechen fast alle mit dem gemeinen Rechte den Satz aus, daß in den ersten Jahren gegen Kinder kein strafrechtliches Verfahren stattfinden kann, wenn auch diese ersten Jahre verschieden auf 8, 10, 12 und 14 Jahr bestimmt sind.

Dagegen kennen das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung mit dem Code pénal keine Altersstufe, welche jedes Strafverfahren ausschließt. Auch der bayerische Entwurf wendet sich diesem französischen System zu, während nach §. 41 des dem preußischen Strafgesetzbuch nachgebildeten Lübeck'schen Entwurfs Kinder unter 12 Jahren nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können.

Bei der Revision der preußischen Strafgesetzgebung hatten alle Entwürfe mit Ausnahme des von 1850 den deutschen Grundsatz festgehalten. Erst dem Entwurf von 1850 schien es bedenklich, bei der Verschiedenheit der Individualität der jugendlichen Verbrecher einen Termin absoluter Strafunmündigkeit festzustellen. Er nahm deshalb das französische Princip auf.

Unser Verfasser macht darauf aufmerksam, daß schon die französische Jurisprudenz sich dafür ausgesprochen hat, die gerichtliche Procedur mit einem Kinde von 9 Jahren sei ein Scandal. Er schlägt in seinem Entwurfe vor:

1. Das gerichtliche Strafverfahren bei Kindern bis zum zurückgelegten 10. Lebensjahre auszuschließen, und die Rüge der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht unter polizeilicher Mitaufsicht zu überlassen.

2. Vom 10. bis 16. Lebensjahre soll dasselbe gelten, wenn festgestellt wird, daß dem Kinde bei der That die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Wird dies nicht festgestellt, so soll eine geringere als die gesetzliche und höchstens Gefängnißstrafe eintreten, welche in Besserungsanstalten oder doch in abgesonderten Räumen vollstreckt wird.

3. Endlich soll in Hinblick auf die Vorschriften, welche jetzt in ähnlicher Weise in Oesterreich, Sachsen, Braunschweig und Hessen-Darmstadt gelten: gegen diejenigen, welche zur Zeit der That noch nicht 20 Jahr alt waren, nicht auf den Tod oder lebenslängliches Zuchthaus, sondern statt dessen auf Zuchthaus von 10 bis 20 Jahr erkannt werden.

Wir übergehen, um nicht die uns gesteckten Gränzen zu überschreiten, die Lehre von der Verjährung, und wenden uns zu derjenigen

Bestrafung, welche nur auf Antrag und nicht von Amtswegen eintritt.

Der Verfasser handelt davon, nach Vorgang des braunschweigischen und sächsischen Strafgesetzbuches, in einem besonderen Abschnitte. Er rügt, daß die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher zu selten den Satz beachte: Wo kein Kläger, ist auch kein Richter. Man müsse besonders in den

Fällen, wo zunächst Familieninteressen, die verletzte Ehre, individuelles Interesse und ähnliche Verhältnisse eine Strafe erheischen, der herkömmlichen deutschen Rechtsübung folgend, auch im Allg. deutschen Strafgesetzbuche nicht immer von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Betheiligten einschreiten. So brauche z. B. auch beim ersten einfachen Betruge oder Diebstahl die Untersuchung nicht eingeleitet zu werden, wenn nicht der Beeinträchtigte selbst die Bestrafung verlange. Er wisse am besten, ob die Verzeihung nicht mehr am Orte sei, als die Bestrafung. In der That ist es auch faktisch so. Gewiß kommt die Mehrzahl der Betrügereien und Diebstähle nicht zur Bestrafung, weil sie zu diesem Zwecke nicht zur Anzeige gebracht worden. Nicht selten führt nur unbefugte Zwischenträgerei die Bestrafung herbei.

Besondere Schwierigkeiten bieten die Fragen dar, welche Wirkung die Stellung des Antrags auf Bestrafung hat, wenn derselbe nur gegen einen von mehreren Mitschuldigen gerichtet ist, und inwieweit die Zurücknahme des bereits gestellten Antrags noch für zulässig zu erachten ist. v. Krähwel unterscheidet nach den Gründen, welche den Gesetzgeber veranlassen, die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen.

1. Liegt dieser Grund in dem eigenen Interesse des Verletzten, ist also anzunehmen, daß die durch Einleitung der Untersuchung nothwendigen Erörterungen es dem Verletzten selbst wünschenswerth erscheinen lassen können, daß die Untersuchung nicht eingeleitet werde, so fällt, wenn einmal die Untersuchung eingeleitet und das Verfahren anhängig ist, der Grund fort, der überhaupt dafür sprach, die Untersuchung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen. In diesen Fällen, wohin z. B. Entführung, Nothzucht und betrügliche Verleitung zur Ehe gehören, könne deshalb von einer Theilung des Antrags auf Bestrafung von nur einzelnen Mitschuldigen so wenig die Rede sein, als eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrags zulässig erscheint.

2. Es giebt aber auch Handlungen, bei denen die Strafe mehr privatrechtlicher Natur sei, und das öffentliche Interesse so wenig ins Gewicht falle, daß es kaum beachtet wird, z. B. Beleidigungen, Verletzung des Hausrechts, einfache Vermögensbeschädigung u. s. w.

Wegen dieser vorwaltenden privatrechtlichen Natur könne es hier dem Beschädigten überlassen werden, seinen Antrag nur gegen einen von mehreren Mitschuldigen zu stellen, oder auf die Strafe zu verzichten, so lange dieselbe noch nicht vollstreckt ist.

3. In denjenigen Fällen aber, in welchen das persönliche Verhältniß des Thäters zum Beschädigten dafür spricht, diesem das Recht zu geben, daß von seinem Antrage die Einleitung der Untersuchung abhänge, brauche das Gesetz die Bestrafung nur in Beziehung des betreffenden mit dem Beschädigten in solchem Verhältniß stehenden Thäters oder Mitschuldigen von dem Antrage des Beschädigten abhängig zu machen, wogegen die übrigen Theilnehmer in Strafe zu nehmen sind, ohne daß es eines besonderen Antrages dazu bedarf. Es liege aber in diesen so wenig, wie in den zu 1. gedachten Fällen eine Veranlassung vor, eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrages zu gestatten. Die Erwägung der gegen den Thäter zu nehmenden persönlichen Rücksicht müsse vor der Stellung des Antrags bei Gericht eintreten.

In der Lehre vom

Versuch

wendet sich unser Verfasser der französischen Rechtsanschau-

ung zu. Die Gränzen der Strafbarkeit des Versuchs seien im Laufe der Zeit immer mehr eingeengt worden. Während nach der Ansicht der älteren deutschen Rechtslehrer auch bloße Vorbereitungshandlungen als Versuch strafbar sein sollten, ist in neuerer Zeit z. B. von Mittermaier und Kitka auch als deutsches Recht und bereits in der C. C. C. enthalten, der im Code pénal Art. 2. ausgesprochene Grundsatz vertheidigt, daß der Versuch nur dann strafbar sei, wenn die Handlungen einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebelthat enthalten. Dies will v. Krämel in Uebereinstimmung mit dem preußischen, oldenburgischen, sächsischen, braunschweigischen, hannöverschen, hessendarmstädtischen, thüringischen und badischen Strafgesetzbuche, dem bayerischen und Lübeck'schen Entwurf, auch im allg. deutschen Strafgesetzbuche bestimmen.

Während ferner nach gemeinem deutschen Rechte der Versuch jeder Uebelthat strafbar ist, tritt nach §. 2 und 3 des Code pénal die Bestrafung des Versuchs als Regel nur bei Verbrechen ein. Der Versuch von Vergehen, wird nur dann bestraft, wenn das Gesetz dies besonders bestimmt, der Versuch von Uebertretungen niemals. Dasselbe bestimmen das preußische und oldenburgische Strafgesetzbuch, und der bayerische Entwurf, der jedoch auch bei Uebertretungen ausnahmsweise die Bestrafung des Entwurfs zuläßt. Das württembergische Gesetz vom 13. August 1849 §. 11 bestraft den Versuch nicht, bei allen Vergehen, welche vollendet, nur Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder eine noch geringere Strafe nach sich ziehn würde.

Man trägt nach des Verfassers Ansicht nur der ältesten deutschen Rechtsansicht Rechnung, daß nicht sowohl die an den Tag gelegte Absicht, als nur der wirklich eingetretene Erfolg die Strafe nach sich zieht, wenn man nicht jeden, sondern nur den Erfolg von solchen Handlungen bestraft, welche einen besonders schädlichen Erfolg haben. Er hat deshalb die Bestimmungen des preußischen und oldenburgischen Strafgesetzbuchs in den Entwurf aufgenommen.

Was die Strafe des Versuchs angeht, so bestimmt Art. 178 des C. C. C., daß der Versuch allemal gelinder als das vollendete Verbrechen bestraft werden soll. Dies gilt auch nach allen deutschen Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des preußischen, oldenburgischen und österreichischen. Letzteres beruht auf der schon früher gemeinrechtlich vertheidigten Meinung, daß bei delictis atrocissimis jeder Versuch der wirklich vollbrachten That gleich zu achten sei. Das preußische Strafgesetzbuch folgt aber dem Art 2 des Code pénal. Während bis zum Jahre 1847 in allen preußischen Entwürfen der deutsche Rechtssatz, daß der Versuch allemal gelinder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen, beibehalten war, nahm der Entwurf von 1850 den französischen Satz auf, daß der Versuch mit derselben Strafe, wie das vollendete Verbrechen zu belegen sei, obgleich die angesehensten französischen Schriftsteller darüber einig sind, daß das harte Princip des Code pénal der Gerechtigkeit nicht entspreche. So sagen Chauveau und Helie: Nos lois sont les seules, qui aient établi et maintenu un nivellement injuste. Le législateur a senti cette injustice, il a voulu corriger les effets, et il s'est confié au système des circonstances atténuantes. Il nous semble, que c'est entièrement détourner ce système de son but, que de l'employer a rectifier les incriminations de la loi. Noch in der 3. Ausgabe vom Jahre 1852 berufen sich diese französischen Schriftsteller zum Beweise der

Ungerechtigkeit der Theorie des Code auf das preußische Gesetz, das jedoch leider schon ein Jahr vorher diese französische Ungerechtigkeit aufgenommen hatte!

Auch der Lübeck'sche, sonst dem preußischen Strafgesetzbuch nachgebildete, sowie der bayerische Entwurf bleiben dem deutschen Rechte treu, weshalb auch v. Krämel dies in seinem Entwurfe thut.

In Beziehung auf den Versuch durch Unterlassungen, mit untauglichen Mitteln und bei unbestimmter Absicht führt v. Krämel S. 132 folg. aus, daß es keiner besonderen Festsetzungen im Strafgesetzbuche bedürfe.

Der 5. Abschnitt des Entwurfs betrifft

Die Mitschuldigen.

Wie das sächsische Strafgesetzbuch dem Begriffe des Versuchs gegenüber den Begriff der Vollendung bestimmt, so bestimmt es auch den Begriff des Miturhebers, d. h. des Thäters den übrigen Mitschuldigen gegenüber im Art. 50 und stellt im Art. 51 und 52 Voraussetzungen auf, nach denen dies Verbrechen den Miturhebern zugerechnet werden soll.

Kein anderes deutsches Gesetzbuch geht so weit, nur das braunschweigische, welches die Miturheber „Theilnehmer" nennt, unterscheidet auch vertragsmäßige und nicht vertragsmäßige Theilnehmer. Erstere zerfallen in gleiche und ungleiche Theilnehmer, und diese werden in 2 Grade getheilt, deren jeder 3 Unterabtheilungen hat.

Dem Verfasser scheint dies das Aeußerste, was ein Gesetzgeber in Distinktionen leisten kann, obgleich die braunschweigischen Motive versichern, das Gesetz habe gesucht, diese schwierige Lehre auf möglichst einfache Begriffe zurückzuführen. v. Krämel hat derartige Bestimmungen in seinen Entwurf nicht aufgenommen, denn, daß derjenige, welcher das Verbrechen begangen hat, dafür zu strafen sei, das sage jede einzelne Bestimmung im besonderen Theile. Der Thäter sei der unzweifelhaft Strafbare, aber wie gegen seine Mitschuldigen zu verfahren, das müsse vom Gesetz bestimmt werden. Der Entwurf unterscheidet 4 Fälle der Mitschuld.

1. Bei der Anstiftung bespricht der Verfasser ausführlicher die Frage, ob den Anstifter dieselbe Strafe treffen müsse, wie den Thäter. Es fehlt nicht an gewichtigen Stimmen, welche sich, wie Mittermaier und Carmignani gegen diese unbedingte Gleichstellung aussprechen, welche sich in allen deutschen Strafgesetzbüchern findet. Nur nach dem §. 120 des badischen Strafgesetzbuchs kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfen herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der Letztere noch durch eigene, vom Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung bestimmt wurde.

Bei Berathung des hessendarmstädtischen Strafgesetzbuchs war vorgeschlagen, die Gerichte zu ermächtigen, sofern auf ein Verbrechen Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe gedroht sei, die Strafe des Anstifters nach Maßgabe seiner Schuld im ersteren Falle auf lebenslängliche, im letzteren Falle mindestens auf 12jährige Zuchthausstrafe festzusetzen.

Obgleich dieser Vorschlag von der Kammer verworfen ist, hat v. Krämel dennoch eine demselben entsprechende Vorschrift in seinen Entwurf aufgenommen, weil er ihn für sachgemäß hält, und ausführt, daß für den Anstifter ein anderer, und nicht selten ein milderer Maßstab der Strafbarkeit geboten sei, als beim Thäter selbst. Dies trete z. B. ein, wenn

der Anstifter gar kein eigenes Interesse bei der That hatte, sondern nur der Thäter in dessen Interesse zur That getrieben habe, oder wenn die vom Anstifter ausgegangene Anreizung zur That von geringerer Bedeutung gewesen. Besonderes Gewicht legt v. Krawel darauf, daß dem Richter hier die Wahl zwischen der Todes- und einer geringeren Strafe gelassen werde, und sucht Roßhirt zu widerlegen, welcher den Satz aufstellt, daß der Richter, dem eine solche Wahl gestattet werde, dadurch in eine schiefe Stellung komme. Dagegen meint unser Verfasser, daß gerade diese ungerechte Härte des Gesetzgebers, welche keine der geringeren Schuld des Angeklagten entsprechende mildere Strafe zulasse, den Richter in die schiefe Stellung bringe, daß er den Kampf zu bestehen habe zwischen der inneren Gerechtigkeit, die für den Angeklagten spricht, und dem harten Gesetze, welchem zu gehorchen ihm die Pflicht vorschreibt.

Wir übergehn die §§. 57 bis 61 des Entwurfs, welche die mißlungene Anstiftung, den Rücktritt des Anstifters, die öffentliche Aufforderung zu Uebelthaten und

2. die Mitschuld durch unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen betreffen, und wenden uns zur

3. Hülfsleistung. Nach Art. 53 des sächsischen Strafgesetzbuchs ist als Gehülfe zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitwirkt, oder Rath oder Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß der That zu dem seinigen zu machen.

Unser Verfasser hält diese Begriffsbestimmung nicht für richtig. In den letzten Worten des Paragraphen werde das entscheidende Gewicht auf das subjektive Moment des Entschlusses zur That gelegt. Dieser Entschluß, dies Wollen, daß die strafbare Handlung begangen werde, könne aber auch bei dem bloßen Gehülfen vorhanden sein. Wer z. B. beim Diebstahl Wache halte, der habe auch den Entschluß der That, denn er wolle auch, daß der Diebstahl verübt werde. Dennoch sei er nicht der Thäter, denn er verübe den Diebstahl nicht. Es komme sonach nicht, wie das sächs. Strafgesetzbuch annehme, bloß auf das Subjektive, den Entschluß zur That, sondern wesentlich auch auf das Objektive, d. h. die Thätigkeit des Mitschuldigen an.

Diese Thätigkeit dürfe beim Gehülfen keine, den Erfolg an sich herbeiführende, sie müsse allemal eine untergeordnete und nebensächliche sein. Deshalb lasse sich auch die Begriffsbestimmung der Hülfeleistung nur negativ fassen, wie dies im §. 34 Abs. 2 des preußischen und im Art. 30b des oldenburgischen Strafgesetzbuchs geschehen, welche dem Art. 60 des Code pénal nachgebildet sind. Aehnlich laute auch Art. 2 des bayerischen Entwurfs, doch gehe derselbe zu weit, indem er noch als Gehülfen strafe: wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter in seinem Entschlusse bestärkt, wer demselben vor der That eine Beihülfe bei der Ausführung, oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen, und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Handlungen zu erkennen gegeben hat.

Der Gesetzgeber stelle hier wieder gesetzliche Vermuthungen auf, die in vielen Fällen richtig sein mögen, in manchen Fällen aber mit der wirklichen Sachlage im Widerspruche stehen und zu ungerechten Strafen führen. Es sei z. B. äußerst bedenklich, jede Billigung, welche den Thäter

in seinem Beschlusse bestärkte, als eine wirklich geleistete Beihülfe zu bestrafen. Da würden unbedachte Worte zu Thaten umgeschaffen. Nur wenn die Bestärkung des Thäters in seinem Entschlusse unter den Begriff der Anstiftung falle, könne sie als strafbar angesehen werden.

Ebenso bedenklich erscheine es, jeden als Mitschuldigen zu strafen, der zwar Hülfe zugesagt, sie aber in der That nicht geleistet habe. Es könne vorkommen, daß der Thäter sich nur durch die Zusage der Beihülfe zu dem Entschluß der That bestimmen ließ, und daß er ohne diese Zusage die That nicht beschlossen hätte. In diesem Falle sei aber die Zusage der Hülfe zugleich Anstiftung zum Verbrechen und als solche strafbar.

Habe sich aber der Thäter durch die bloße zugesagte Beihülfe zur That nicht bestimmen lassen, so blieb die Zusage ein bloßes Wort, das mit dem verübten Verbrechen in keinem ursächlichen Zusammenhange stehe. Nach der Fassung des bayerischen Entwurfs wäre auch der als Gehülfe zu strafen, welcher die Leiter zum Einsteigen zu bringen verspricht, aber zu Hause bleibt, während der Diebstahl mittelst Einbruchs verübt wird.

Man sehe, zu welchen sachwidrigen Entscheidungen solche allgemein aufgestellte Vermuthungen führen.

Was die Strafe des Gehülfen angeht, so ist von allen deutschen Strafgesetzbüchern das österreichische am härtesten, indem es im §. 5 bestimmt:

> „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht oder Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen, auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Beihülfe und Beistand, oder über einen Antheil am Gewinn oder Vortheil einverstanden hat".

Sogar unter den im §. 47 des österreichischen Strafgesetzbuchs aufgezählten Milderungsgründen ist die unwesentliche Hülfeleistung nicht erwähnt. Nach dem preußischen und oldenburgischen Strafgesetzbuch findet auf den Gehülfen dieselbe Strafe wie auf den Thäter Anwendung. Wird jedoch festgestellt, daß die Hülfe keine wesentliche war, so soll eine Ermäßigung der Strafe eintreten. Das sächsische Strafgesetzbuch unterscheidet in ähnlicher Weise nahe und entfernte Beihülfe. Das hannöversche, hessen-darmstädtische, badische und thüringische Strafgesetzbuch stellen im Wesentlichen nur den Hauptgehülfen oder den gleichen Theilnehmer dem Thäter gleich. Den Gehülfen geringeren Grades trifft eine geringere Strafe.

Art. 13 des württembergischen Gesetzes vom 13. August 1849 und Art. 46 des bayerischen Entwurfs gestatten dagegen den Gerichten, die Strafe des Gehülfen in allen Fällen geringer zu bemessen, als das dem Thäter gedrohte Strafmaß zuläßt.

Unser Verfasser hebt auch hier hervor, daß diese Mannigfaltigkeit der verschiedenen deutschen Strafgesetzbücher ihren Grund nicht in staatlichen Besonderheiten, sondern nur in der Verschiedenheit der Rechtsansichten habe, wie man sie auch auf dem Gebiete des gemeinen deutschen Strafrechts finde.

Zunächst weist v. Krawel den Satz des Code pénal zurück, welcher den Gehülfen allemal mit der Strafe des

Thäters belegt. Es sei wohl bequem für den Richter und den Gesetzgeber, alle Arten der Mitschuldigen mit derselben Strafe zu bedrohen, dennoch liege in den verschiedenen Arten der Mitschuld auch eine ganz verschiedene Art der Verschuldung, welche deshalb ein derselben entsprechendes verschiedenes Strafmaß bedinge. Sehr richtig sage Rossi von diesem französischen Princip: C'est éviter la difficulté à l'aide de l'injustice. Auch die deutsche Rechtswissenschaft spreche sich dafür aus, daß der Gehülfe in geringerem Grade strafbar sei als der Thäter. Noch frage es sich aber, ob das allg. deutsche Strafgesetzbuch wie die meisten deutschen Strafgesetzbücher Unterschiede in der Art der Beihülfe machen und die Fälle angeben solle, in denen dies geringere Strafmaß eintreten müsse. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß sich ohne eine gefährliche Willkür des Gesetzgebers keine Gränze für die verschiedenen Grade der Strafbarkeit des Gehülfen finden lasse. Dies erkennen auch das württembergische Gesetz vom 13. August 1849, so wie der bayerische und Lübeck'sche Entwurf an. Jedoch bestimmt der letztere, daß der Gehülfe allemal wieder als der Thäter zu bestrafen sei, während das württembergische Gesetz und der bayerische Entwurf dem Richter nur die Befugniß geben, unter das für den Thäter geltende Strafmaß hinabzugehen. Der Verfasser hat jedoch, wie im Lübeck'schen auch in seinem Entwurf das Strafmaß für alle Fälle der Beihülfe ermäßigt, weil nach der richtigen Ansicht der deutschen Rechtswissenschaft die Beihülfe als solche ein geringerer Schuldgrad als die Thäterschaft sei, deshalb auch ein geringeres Strafmaß erheische.

Das Complott und die Bande sieht v. Krämel mit den meisten deutschen Strafgesetzbüchern nicht als eine allgemeine Form der Begehung der Uebelthaten an, sondern er überläßt es dem besonderen Theile zu bestimmen, ob bei besonderen Verbrechen, wie beim Hochverrathe, beim Diebstahle und Raube schon die Verabredung als solche für strafbar zu erklären sein möchte.

—w.

Die strafrechtlichen Reformen im Freistaate Lübeck.

Im Verfolg der Arbeiten zur Reorganisation des Gerichtswesens ist, was den strafrechtlichen Theil desselben betrifft, seit den Beschlüssen, über welche in Nr. 16 des vorigen Jahrgangs der Strafrechtszeitung berichtet wurde, zunächst die Frage über das für die Verbüßung der Freiheitsstrafe anzunehmende System in Erwägung gezogen. Bisher herrscht auch hier eine Dreitheilung in Spinnhaus, Zuchthaus und Gefängniß. Ersteres, seit 1778 für die schwersten Verbrecher eingerichtet, ist als Strafe entehrend, obgleich der eigentliche Grund dafür, die der Verweisung in das Spinnhaus vorhergehende Vollziehung einer durch den Henker zu vollstreckenden und daher ehrlosmachenden Strafe als Staupenschlag, Ausstellung am Pranger u. dgl., längst weggefallen ist. Die männlichen Sträflinge arbeiten, an einen tragbaren Klotz angeschlossen, bei Tage gemeinsam in größeren Sälen, für die Nacht hat jeder eine kleine dunkle Einzel-Schlafzelle. Die Frauen haben einen gemeinsamen Arbeits- und Schlafsaal. Das Zuchthaus, 1613 aus einer Strafanstalt für die Insassen eines Armen- und Werkhauses für schwerere Verbrecher eingerichtet, ist rechtlich nicht entehrend, doch treffen den mit dieser Strafe Belegten herkömmlich auch manche

Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehre, z. B. Un keit zum Militair-Dienst. In ihm findet ebenfalls ge sames Arbeiten am Tage statt, Nachts schlafen die Strä meistens in kleinen Einzelzellen. Beide Anstalten, das S haus und Zuchthaus befinden sich zugleich mit einer d einem polizeilichen Zwangs-Arbeitshaus und Aufbewahr ort für Vagabunden, Bettler u. s. w. in den Gebäude 1532 zu einem Armen- und Werkhause umgeschaffenen herigen St. Annen-Klosters, und haben eine gemei Verwaltung in der „Vorsteherschaft der Strafanstalte des Werkhauses zu St. Annen," bestehend aus zwei toren (den Dirigenten des Polizeiamts) und acht bürger Deputirten, unter denen das nöthige Personal: Vern Schreiber, Gefangenenwärter u. s. w. steht. Ganz ge von diesen Anstalten in einem Theile der alten Festungs befanden sich, unter Verwaltung des Polizeiamts, die gefängnisse für leichtere Verbrecher, nebst den, räumli trennten, Civilgefängnissen, Polizeigefängnissen, und Zellen für die Untersuchungsgefangenen. Die Gefan sitzen zumeist in Einzelzellen, und erhalten nur ausn weise Arbeit.

Dieser Zustand der Strafanstalten ist indeß läng mangelhaft, namentlich hinsichtlich der Localitäten un Beaufsichtigung der Gefangenen erkannt, und deshalb seit mehreren Jahren über die Umgestaltung derselben be worden. Die Grundzüge einer solchen liegen zur Zei Bürger-Ausschusse zur Begutachtung vor, und gehen es werden nur zwei Arten der Freiheitsstrafe angenom die Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe. Erstere, nicht auf kürzere Zeit als drei Monate erkannt werden soll in der Weise verbüßt werden, daß die Züchtlinge wä der Nacht in sichere Einzelzellen einzuschließen, am zu gemeinsamer Zwangsarbeit, unter steter Aufsicht, ohne das Gebot des Schweigens, zu vereinigen sind. soll ausnahmsweise in besonderen durch das Strafgesetz resp. das Regulativ für die Zuchthausverwaltung näh bestimmenden Fällen, Isolirhaft eintreten können. Der lust der bürgerlichen Ehre, sowie die Untersagung der übung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit findet al sondere Strafart nicht statt, dagegen hat die Zuchthaus ohne Weiteres die Folge, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit, als auch für die Dauer der nä zehn Jahre nach Ablauf derselben unfähig wird:

- öffentliche Aemter zu verwalten oder zu erlangen,
- in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu w oder gewählt zu werden,
- die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder politische Rechte auszuüben,
- Vormund oder Curator zu sein,
- in der Bürgergarde, der Landwehr oder im Bund tingente zu dienen.

Bei der Gefängnißstrafe bildet Isolirung der Gefan die Regel. Dieselben können zu einer ihren Fähigkeiten Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

Es wird zunächst auffallen, daß nicht auch für das haus die Einzelnhaft als Regel vorgeschlagen ist. Die mission, welche jenen Entwurf ausgearbeitet, hat sich in ihrer Majorität dagegen erklärt, hauptsächlich de weil die Einführung der Einzelnhaft, über deren ab Zweckmäßigkeit die Ansichten ohnehin noch getheilt einen in gar keinem Verhältniß zu der geringen Za Verbrecher und der kurzen Dauer ihrer Strafen steh

Kosten-Aufwand erfordern würde; sodann aber auch, weil „der nächste und hauptsächlichste Zweck der Strafe die Wiederherstellung der durch den Verbrecher verletzten Rechtsordnung sei; und wiewohl daneben zugleich die moralische Besserung des Verbrechers zu erstreben und befördern sein möge, so sei dies doch mehr eine secundäre Aufgabe, welche nicht berechtigen könne, gleichmäßig und unbedingt Alle einer Strafart zu unterwerfen, in welcher die Mehrzahl eine Strafschärfung finden werde." Was den ersten Grund betrifft, so ist in einer in Veranlassung dieser Reform-Vorschläge erschienenen kleinen Schrift[1]) das Gegentheil behauptet, und ausgeführt worden, daß gerade der geringen Zahl der Verbrecher wegen bei gemeinsamer Haft durch die auch bei dieser Absonderung der Sträflinge in verschiedene Abtheilungen größere Kosten besonders für ein zahlreicheres Aufsichtspersonal verursacht würden, als bei der Einzelnhaft; und gegen den zweiten dürfte sich anführen lassen, daß die erfahrungsmäßig bei der gemeinsamen Haft unvermeidlichen verschlechternden Einflüsse der Sträflinge auf einander ebenfalls eine, von nicht wenigen derselben schwer empfundene, Strafschärfung involviren, und zwar eine solche, unter der nicht nur der einzelne Verbrecher, sondern auch die ganze bürgerliche Gesellschaft leidet.

Rücksichtlich der Folgen der Zuchthausstrafe hat der Entwurf zweckmäßiger Weise die Mitte inne gehalten zwischen dem bisher gebräuchlichen sog. Verlust der bürgerlichen Ehre, und vollkommener Restitution des Verbrechers sogleich nach überstandener Strafe, wie sie neuerdings mehrfach gefordert ist, indem in Folge der Zuchthausstrafe „solche Rechte — um mit den Worten des Commissionsberichts zu reden — entzogen sein sollen, deren Ausübung ein besonderes Vertrauen der Gesammtheit der Staatsgenossen voraussetzt, dessen der Verbrecher um seines Verbrechens willen als unwürdig erscheint." Die Zeitdauer ist im Anschluß an den Bremer Strafgesetzbuchs-Entwurf auf zehn Jahre festgesetzt; doch wird selbstverständlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß in besonderen Fällen auch vor Ablauf dieser zehn Jahre die Ausübung des einen oder anderen der entzogenen Rechte Seitens des Senats im Wege der Gnade sollte gewährt werden können. **Dr. Funk.**

[1]) Die Gefängnißfrage in ihrem Zusammenhange mit der Zeitentwicklung betrachtet vom Richter Dr. v. Duhn. Lübeck 1862. Eine zur Orientirung über die Gefängnißfrage wohlgeeignete geschichtliche Uebersicht derselben, nebst Befürwortung des Systems der Einzelnhaft vom Standpunkte der Besserungstheorie aus.

Artikel 7 des bayerischen Einführungsgesetzes.

Es ist gewiß bedauerlich, wenn Gesetze überhaupt, welche

in Einem und demselben Lande gelten, mit einander in direktem Widerstreite stehen; um wieviel bedauerlicher muß es sein, wenn dieser Fall sogar bei solchen Gesetzen eintritt, welche doch gleichzeitig erschienen sind oder in Kraft treten, daher billig in der größten Uebereinstimmung mit einander stehen sollen! Nach Artikel 7 des volle 148 Artikel begreifenden bayerischen Einführungsgesetzes behalten diejenigen Handlungen, welche bisher zufolge eines fortbestehenden Specialgesetzes die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die dafür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist und wenn gleich der allererste Artikel des neuen Strafgesetzes ausspricht, daß nur diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 Fl. nicht übersteigt, bedrohen, Uebertretungen seien. Diese Abweichung mag man einem Einführungsgesetze zu Gute halten; derselbe Artikel 7 fährt nun aber fort zu sprechen: „Statt der etwa angedrohten Gefängniß-Strafe ist jedoch auf Arrest-Strafe von gleicher Dauer zu erkennen," ohne dabei im Mindesten zu berücksichtigen, daß der Artikel 20 des neuen Strafgesetzes, sowie der Artikel 5 des Polizei-Strafgesetzes verfügt, die Arrest-Strafe könne nicht auf mehr als 42 Tage zuerkannt werden, und daß die Gefängniß-Strafe in den Specialgesetzen hier und da darüber hinausschreitet. So sind und bleiben polizeilich strafbare Zolldefraudationen eintretenden Falles sogar mit Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren belegbar. Das so eben erst aufgestellte Straf-System wird förmlich wieder zerstört, wenn ganz gleichzeitige Bestimmungen es in dieser Art ignoriren; es hätte nothwendig für solche Fälle zugleich die Reduktion der Strafe bis auf das jetzige Maximum der Arrest-Strafe verfügt werden müssen, wenn man die betreffenden Verschuldungen nicht zu Vergehen erheben wollte oder konnte.

In Ansehung der mit Geld-Strafe bedrohten Uebertretungen und der Verwandlung dieser Strafe in Arrest-Strafe wegen Uneinbringlichkeit derselben setzt der mehrerwähnte Artikel 7 sogar ausdrücklich fest, daß hier die Dauer von 42 Tagen überschritten werden dürfe, wenn die Geld-Strafe 150 Fl. übersteigt, und beschränkt sie nur so weit, daß sie in der Regel nicht über drei Monate erstreckt werden solle. Eine Geld-Strafe wird jederzeit ihrer Natur nach einen milderen Charakter haben, als eine Freiheits-Strafe, und doch soll blos ihrer Uneinbringlichkeit wegen, weil der Mann arm ist, eine Freiheits-Strafe an ihre Stelle treten dürfen, deren Dauer sogar die dem Straf-Systeme nach mögliche übersteigt! Eine Bestimmung dieser Art ist nicht blos Widerspruch der gleichzeitigen Gesetze aus Uebersehen, sondern Widerstreit derselben aus Inconsequenz. **Dr. K. Barth.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein sehr schwacher Beweis. (Berlin.) Am 10. April d. J. besuchte eine hier wohnende Französin, Jeanne Mitaine, welche Unterricht in ihrer Muttersprache ertheilt, die Dreifaltigkeitskirche. Als der Gottesdienst beendet war und die Gläubigen den Tempel verließen, fand an den Ausgangsthüren das gewöhnliche unausbleibliche Gedränge statt. Demoiselle Mitaine wartete in der Kirche, bis der Ausgang einigermaßen frei geworden sein würde, und ging dann auch. Vor der Thür angelangt, rannte ein junger Mensch mit augenscheinlicher Absichtlichkeit gegen sie an und lief demnächst davon. Gleich darauf machte sie die betrübende Entdeckung, daß ihre goldene Uhr ihr von der Kette abgerissen und entwendet war. Der Dieb konnte kein anderer gewesen sein, als der erwähnte junge Mensch, der inzwischen verschwunden war. Die Französin fügte sich mit derjenigen Resignation, welche unter

solchen Umständen das einzige empfehlenswerthe Trostmittel ist, in ihren Verlust und suchte die Uhr zu vergessen. Aber schon am nächsten Tage, dem 11. April, sollte sie auf's Neue lebhaft an dieselbe erinnert werden. An diesem Tage ging sie nämlich in die Französische Kirche. Beim Verlassen der letzteren bemerkte sie nun denselben jungen Mann, von dem sie Tags vorher an der Dreifaltigkeitskirche angerannt worden war und den sie bei der beschriebenen Lage der Dinge für den Dieb ihrer Uhr halten mußte. Der junge Mensch bemerkte sie jedoch, ehe sie irgend welche Schritte zu seiner Festnahme thun konnte, ebenfalls, sie hörte, wie er einem ihn begleitenden Gefährten, indem er auf sie zeigte, die Worte zurief: „Du, das ist die!" und sie sah ihn dann wiederum davonlaufen. Der junge Mann war ohne Zweifel ein gewerbsmäßiger Kirchendieb, und Fräulein Mitaine erachtete es nun für ihre Pflicht, der Polizei anzuzeigen, was ihr geschehen war, indem sie dieser Anzeige gleichzeitig eine möglichst genaue Personal-Beschreibung des Verdächtigen hinzufügte. Die Polizei, welche ihre Leute kennt, glaubte aus dieser Beschreibung den vielfach bestraften, 18 Jahre alten Arbeitsburschen Carl Herrmann zu erkennen, griff diesen auf, stellte ihn Frl. Mitaine vor und — hatte sich nicht getäuscht, denn diese recognoscirte ihn wirklich als Denjenigen, der ihr zwei Mal an den genannten verschiedenen Kirchen unter den beschriebenen Umständen begegnet war. Da ihre Recognition ganz bestimmt ausfiel, so ward dem Herrmann der Diebstahls-Proceß gemacht. In dem Audienztermine, der am 12. Mai vor der dritten Deputation des Criminalgerichts anstand, bestritt er seine Schuld und trat einen Alibi-Beweis an. Er behauptete nämlich, daß er sich sowohl am 10. als am 11. April während der ganzen Vormittage und insbesondere auch zu denjenigen Zeiten, wo die Bestohlene die beiden Kirchen verlassen, in der Wohnung einer Frau Rietz in der Königsmauer aufgehalten habe. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung berief er sich auf das Zeugniß dieser Frau Rietz. Letztere ward nun auch vernommen und bestätigte die gedachte Alibi-Behauptung, beschwor auch ihre desfallsige Aussage. Derselben gegenüber blieb jedoch die Bestohlene bei ihrer Recognition des Angeklagten, und erklärte auf das Bestimmteste, daß sie ihn genau wieder erkenne, sich nicht etwa durch eine Personen-Aehnlichkeit täuschen lasse, sondern ihrer Sache gewiß sei. Nachdem auch diese Zeugin ihre Aussage beschworen hatte, mußte der Verdacht entstehen, daß die Alibi-Zeugin Rietz einen Meineid geleistet habe, und das Gericht faßte diesen Verdacht in so hohem Grade, daß es die sofortige Verhaftung der Rietz beschloß, die denn auch ausgeführt wurde. Herrmann aber ward des Diebstahls im Rückfalle schuldig erklärt und mit Rücksicht auf seine Vorbestrafungen und die bewiesene Frechheit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — Nachträglich hat sich nun, wie wir hören, der Vater des Verurtheilten beim Gericht gemeldet, die Unschuld seines Sohnes erklärt und behauptet, daß er den wahren Schuldigen kenne und nachweisen wolle. Seine desfallsigen Angaben sind zu Protokoll genommen worden und man ist nun gespannt darauf, was sich weiter in der Sache ergeben wird.

Medicasterei. Im Widerspruch mit den Entscheidungen des preußischen Obertribunals steht die Auffassung, welche das königl. sächsische Ober-Appellationsgericht zu Dresden an die Anwendung sympathetischer Heilmittel knüpft. In dem 5. Hefte der allg. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen (1862) theilt der Herausgeber Dr. Schwarze eine Urtheilsausführung mit, welcher wir Nachstehendes entnehmen:

Unter Bezugnahme auf ein früheres Präjudiz des königl. Oberappellationsgerichts, welches in der Gerichtszeitung vom Jahre 1858, S. 292, abgedruckt ist, findet das Bezirksgericht das Wesen der Medicasterei darin, daß der Nichtarzt dem Kranken gegenüber in ähnlicher Weise, wie der Arzt sich gerire, und dieses schon dadurch geschehe, daß Jemand in Verbindung mit einem angeblichen, wenn auch nur sympathetischen Heilverfahren den Zustand des Kranken

seiner Diagnose unterwerfe. Das königl. Oberappellationsgericht hat sich dieser letztern Ansicht anzuschließen nicht vermocht, auch wird in jenem Präjudize dieselbe nicht in solcher Ausdehnung aufgestellt und verfochten. Sympathetische Mittel gelten vor dem Forum des Arztes für gar keine Heilmittel im Sinne der Medicin. Die Anwendung von sympathetischen Mitteln liegt außerhalb des ärztlichen Bereiches. Dies ist auch in den Verordnungen vom 4. August 1841 und vom 11. März 1854 anerkannt worden. Hier hat man sich dahin ausgesprochen, die Elektricität, der Galvanismus und der Elektromagnetismus, sobald sie zu Heilzwecken in Anwendung gebracht würden, ebenso wie der Lebensmagnetismus als auf den innern Organismus des Menschen berechnete Heilmittel im eigentlichen Sinne des Worts zu gelten hätten.

Man hat deren Anwendung durch Nichtärzte als einen Uebergriff in den Bereich der ärztlichen Wirksamkeit betrachtet und, um dem entgegenzutreten, behufs Maßregeln angeordnet und resp. auf criminalrechtliche Bestimmungen verwiesen. Der sympathetischen Curen ist hierbei nirgends Erwähnung geschehen. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß sie jenen Curen durch Elektricität u. s. w. nicht an die Seite gesetzt, daß sympathetische Mittel nicht als Heilmittel im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen und ebensowenig Diejenigen, welche mit Sympathie curiren, als der Anmaßung ärztlicher Funktionen schuldig befunden worden sind. An sich maßt sich also derjenige, welcher sympathetische Mittel zur Heilung eines Kranken anwendet, der ärztlichen Funktion nicht an. Seine Cur liegt außerhalb des ärztlichen Bereichs. Dadurch, daß er von seinem Heilverfahren mit dem Kranken eine förmliche Diagnose anstellt, kann aber seine Curmethode nicht zu einer ärztlichen umgewandelt werden. Die Erforschung und Erkennung der Natur und des Sitzes einer Krankheit, nur allein um ihrer selbst willen vorgenommen, nicht zum Zwecke einer Cur und ohne daß Heilmittel dagegen gegeben werden, ist der ärztlichen Praxis fremd.

Wenn sich die Thätigkeit eines Laien daher darauf beschränkt zu diagnosciren und er etwas Weiteres nicht thut, so kann davon nicht die Rede sein, daß er sich der Funktion eines Arztes anmaßt. Nun gelten aber sympathetische Mittel nicht für Heilmittel im eigentlichen medicinischen Sinne. Es ist also vom medicinischen Standpunkte aus, der nach den angezogenen Verordnungen auch von dem Richter zu gelten hat, ganz dasselbe Verhältniß, ob ein Laie nach vorgenommener Diagnose gar keine oder ob er sympathetische Mittel angewendet hat. In dem einen wie in dem andern Falle thut er weiter nichts, als diagnosciren. Da hierin noch nicht die Anmaßung der ärztlichen Funktion gefunden werden kann, so fällt auch sein Gebahren nicht unter Art. 164 des Str.-G.-B.

Stellt sich dagegen das Verordnen ärztlicher Heilmittel ohne Diagnose schon als das Vergehen der Medicasterei dar, so wird umsomehr die Anmaßung der ärztlichen Funktion in einem solchen Falle gefunden werden müssen, wo ein Nichtarzt gleich einem Arzte sich gerirt und seine in das Gebiet ärztlicher Heilmittel fallenden Mittel erst nach angestellter Prüfung des körperlichen Zustandes eines Kranken in Anwendung bringt. In sich selbst scheint uns diese Entscheidung schon um deswegen gerechtfertigt, weil die Strafbestimmungen gegen Medicasterei offenbar auf dem Gesichtspunkte beruhen, gegen nicht sachverständige Verordnung von Medicamenten als meistentheils gefährliche Stoffe zu schützen. Von Standpunkt der heutigen Medicin scheint aber eine Inconsequenz darin zu liegen, daß die Anwendung des thierischen Magnetismus welchem man jede therapeutische Wirkung abspricht, strafbar sein soll. Er dürfte im allgemeinen mit der „Sympathie" auf eine Stufe stehen.

Inhalt. Ueber v. Krämel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. IV. — Die strafrechtlichen Reformen im Freistaate Lübeck. — Art. 7 des bayerischen Einführungsgesetzes. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 25. — Sonnabend, den 21. Juni. — 1862.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung wollen die geehrten Abonnenten nicht versäumen, die Fortsetzung noch vor Schluß des Quartals bei den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten zu bestellen.

Ueber v. Krähwel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

V.

4. Bei der Begünstigung nach der That legt v. Krähwel's Entwurf wie die meisten deutschen Strafgesetzbücher darauf Gewicht: ob die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt ist. War dies der Fall, so soll der Begünstiger nicht als solcher mit geringerer Strafe belegt, sondern wie ein Gehülfe bestraft werden.

In Beziehung auf den Unterschied zwischen dem socius specialis und generalis bestimmt §. 54 des braunschweigischen Strafgesetzbuchs:

> Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Angeschuldigten sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, so wie die in dessen Person liegenden besonderen Straf-Erhöhungs- und Herabsetzungs- oder Zumessungs-Gründe wirken auf die übrigen Mitschuldigen nicht zurück, sondern deren Strafbarkeit ist lediglich nach den in ihnen selbst liegenden Gründen dieser Art zu beurtheilen.

Unser Verfasser hält diesen Satz nicht für ganz richtig: Kennt der Mitschuldige den erschwerenden Umstand, wisse also z. B. eine Kupplerin, daß sie zur Verübung einer Blutschande hülfreich ist, so könne man nicht absehn, warum ihr dieser erschwerende Umstand nicht zugerechnet werden solle.

Der bayerische Entwurf bestimmt umgekehrt:

> Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Hier verfalle der Gesetzgeber in den entgegengesetzten Fehler, denn die Verhängung der schwersten Strafe rechtfertige sich nicht, wenn dem Mitschuldigen der erschwerende Umstand unbekannt war. Es bestätige sich wieder, daß solche generalisirte Regeln, welche faktische Vermuthungen voraussetzen, leicht irre führen. Vielmehr genüge der im §. 33 des Entwurfs ausgesprochene Grundsatz, daß die Strafbarkeit des Handelnden nach den ihm bekannten die Strafe bedingenden Umständen zu beurtheilen ist. Der Richter selbst habe in jedem einzelnen Falle zu ermessen, in wie weit die dem einzelnen Mitschuldigen bekannten Umstände demselben bei Abmessung der Strafe zuzurechnen seien.

Ideale Concurrenz.

Die meisten deutschen Strafgesetzbücher nehmen eine solche nur an, wenn dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen in sich vereinigt. Das württembergische und badische Strafgesetzbuch rechnen dahin auch die Fälle, in denen durch eine Handlung das Strafgesetz gegen mehrere Personen übertreten ist. Auch in diesem Falle soll der Grundsatz Anwendung finden: poena major absorbet minorem.

v. Krähwel's Entwurf schließt sich dieser Auffassung an, weil dieser Grundsatz auch dann Anwendung finden müsse, wenn z. B. durch eine ehrenkränkende Handlung oder Rede mehrere Personen beleidigt, oder durch einen Schuß, eine Vergiftung Mehrere getödtet oder verletzt werden.

Reale Concurrenz.

Das preuß. Strafgesetzbuch von 1851 sprach den Satz aus, daß im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen auf sämmtliche Strafen vereinigt zu erkennen sei, und fügte nur einige, das höchste zulässige Strafmaß regelnde Bestimmungen hinzu. Indeß sah sich die Regierung bereits nach 2 Jahren genöthigt, eine Milderung dieses Gesetzes dahin zu beantragen, daß es dem Richter, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, freistehen solle, die

Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabsetzen.

Der Lübeck'sche Entwurf ignorirt dies, und nimmt den harten Satz des preuß. Strafgesetzbuchs unverändert auf.

Der bayerische Entwurf geht nach den Motiven von 1854 davon aus, daß die gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung ebensowohl, wie das natürliche Rechtsgefühl im Allgemeinen für das Cumulirungssystem seien. Nur die eigenthümliche Natur einzelner Strafen, oder überwiegende Gründe der Criminalpolitik könnten Ausnahmen von der Regel: quot crimina, tot poenae rechtfertigen.

v. Krämel geht weiter. Es genüge nicht, daß der Staat gewisse Handlungen mit Strafe bedrohe, er müsse auch dafür sorgen, daß diese Strafe zur Vollziehung komme. Geschehe dies nicht, so verliere das Ansehen und die Kraft des Gesetzes. Die Wiederholung straflos gebliebener Handlungen erscheine deshalb weniger strafbar. Sei z. B. die Polizei ungebührlich nachsichtig, und lasse längere Zeit Uebertretungen ungerügt, schreite aber endlich ein, so wäre es ungerechtfertigt, nunmehr die Strafen aller bisher ungerügt gelassenen Uebertretungen einfach zu addiren. Deshalb schlägt sein Entwurf vor: dem Richter nicht nur in Beziehung auf einzelne Strafen, sondern ganz allgemein die Befugniß zuzugestehen, bis auf die eine Strafe derjenigen Handlung hinabzugehen, welche mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Das fortgesetzte Verbrechen

ist in v. Krämel's Entwurf nicht besonders definirt. Freilich sei diese Begriffsbestimmung eine der elegantesten und modernsten Streitfragen, sie brauche aber ihre Lösung nicht in dem Entwurfe zu finden, weil §. 67 desselben dem Richter in allen Fällen der realen Concurrenz die Befugniß gebe: bis auf die eine Strafe der am härtesten zu rügenden Handlung hinabzugehen, so daß bei dieser Strafabmessung der Richter in Betracht zu ziehen habe, ob er nicht deshalb vom Zusammenrechnen der einzelnen Strafen abzusehen habe, weil in dem concreten Falle die verschiedenen zu strafenden Handlungen doch nur ein Ganzes bilden, und als die Fortsetzung einer einzigen strafbaren Handlung anzusehen sind.

Der Rückfall

wird in den deutschen Strafgesetzbüchern auf sehr verschiedene Weise behandelt.

Im gemeinen deutschen Strafrecht fehlt es an einem Gesetze, wonach im Allgemeinen wegen des Rückfalls das Strafmaß sich erhöht. So führt auch das österreichische Strafgesetzbuch den Rückfall nur als einen Strafschärfungsgrund innerhalb der gewöhnlichen gesetzlichen Strafe auf.

Nach dem Code pénal steigt aber bei jedem Rückfall die Strafe des bereits bestraften Verbrechers zur nächst höheren Strafart, so daß an die Stelle des Zuchthauses die Zwangsarbeit, bei nochmaligem Rückfalle an deren Stelle die Todesstrafe tritt.

Diesem Vorbild folgt das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, welches beim ersten Rückfalle die doppelte, beim zweiten die dreifache Strafe u. s. w. eintreten läßt. Die übermäßige Härte dieses Systems wurde aber bald erkannt, und so ist im bayerischen Entwurf von 1860 der Rückfall in keiner Weise erwähnt, weshalb er nur als Strafschärfungsgrund wie in Oesterreich in Erwägung kommen kann. Dagegen findet nach den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern eine Erhöhung des Strafmaßes beim Rückfalle statt.

Es ist eine wissenschaftlich vielfach besprochene Frage, ob überhaupt der Rückfall als ein Grund für die Erhöhung des Strafmaßes anzusehen sei. Unser Entwurf nimmt dies mit den meisten deutschen Strafgesetzbüchern an, weil der rückfällige Verbrecher, da er durch eine frühere Bestrafung gewarnt worden, einen Trotz gegen das Gesetz offenbare, und seine gesetzwidrige Absicht nachdrücklicher ausspreche, weshalb auch eine nachdrücklichere Strafe und eine Erhöhung des Strafmaßes eintreten müsse.

Auch die Frage, ob schon dann ein Rückfall anzunehmen sei, wenn nur die Strafe erkannt ist, oder ob die erkannte Strafe vor der rückfälligen Handlung bereits verbüßt sein muß, beantworten die deutschen Strafgesetzbücher auf sehr verschiedene Weise. Unser Verfasser will mit dem württembergischen, badischen und preußischen Strafgesetzbuch das Vorhandensein des Rückfalles schon dann annehmen, wenn nur auf Strafe erkannt ist.

Könnte man freilich voraussetzen, daß die Strafe bessern müsse, und daß man deshalb nicht eher von der erkannten Strafe Besserung zu erwarten habe, als bis sie auch vollstreckt sei, so könnte man wohl den Satz rechtfertigen, daß erst nach verbüßter Strafe die Wiederholung der Uebelthat ein höheres Strafmaß erheische. Dennoch könne man nicht annehmen, daß in Sachsen, Oldenburg, Hessen-Darmstadt, Baden, Hannover und den thüringischen Staaten, wo die Strafe des Rückfalles erst nach vorgängiger Verbüßung der erkannten Strafe eintrete, diese Besserung des Verbrechers durch die Strafe, insbesondere durch die Art und Weise der Vollstreckung der Freiheitsstrafen überall gesicherter sei, als in den übrigen deutschen Staaten. Nur zu oft seien die Gefängnisse und Zuchthäuser weniger Besserungsanstalten als Schulen des Lasters. Danach würde sich eine Erhöhung der Strafe des Rückfalls aus dem Grunde, weil der Rückfällige durch Vollstreckung der Strafe nicht gebessert sei, nicht wohl rechtfertigen.

In der That liege aber auch nicht hierin, sondern darin der Grund der Straferhöhung, daß der Rückfällige sich durch die über ihn verhängte Strafe nicht warnen ließ. Diese Warnung trete schon bei der Verurtheilung an den Uebelthäter heran.

Fast alle deutschen Strafgesetzbücher dehnen ferner den Begriff des Rückfalls auch auf diejenigen Fälle aus, wenn nicht dasselbe, sondern nur ein gleichartiges Verbrechen wiederholt ist.

Freilich sei dieser Begriff der Gleichartigkeit in allen diesen deutschen Strafgesetzbüchern ungleichartig aufgefaßt. Während im ältesten, dem hannöverschen Strafgesetzbuch, nur Grundzüge für die richterliche Beurtheilung gegeben wären, verlören sich die späteren deutschen Strafgesetzbücher in kleinliche Einzelnheiten, bis das sächs. Strafgesetzbuch von 1855 wieder zu allgemeineren Grundsätzen zurückkehrte.

Unserem Verfasser erscheint die Erhöhung des Strafmaßes wegen früherer Verbrechen, welche einen anderen Thatbestand zum Gegenstande haben, immer bedenklich. Die neue Strafe beruhe doch auf anderen gesetzlichen Vorschriften, welche gegen den Angeklagten noch nicht zur Anwendung gebracht seien. Gleichartig seien eigentlich nur diejenigen strafbaren Handlungen, welche einen gleichen Thatbestand bilden. Was die deutschen Strafgesetzbücher Gleichartigkeit nennen, das sei in der That nur Aehnlichkeit. Wie schwankend aber die Ansichten hierüber seien, das lehre die tägliche Erfahrung.

Endlich kommt es nicht selten vor, daß gleichzeitig gegen denselben Angeklagten verschiedene Untersuchungen im Gange sind. Der Angeklagte hat kein Mittel, die gleichzeitige Aburtelung derselben herbeizuführen. Dennoch ist diese Vereinigung wesentlich wegen des strafmindernden Einflusses des Zusammentreffens strafbarer Handlungen. In Anschluß an eine ähnliche Bestimmung des bayerischen Entwurfes schlägt unser Verfasser vor zu bestimmen:

Wer zu einer Strafe verurtheilt ist, darf

1) wegen einer anderen Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung schuldig gemacht hat,
2) wegen derselben Handlung, wenn sie gegen Mehrere gerichtet ist, und nachträglich einer dieser Mehreren die, von seinem Antrage abhängige Bestrafung beantragt,

nur dann bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle bei gleichzeitiger Aburtelung eine hinsichtlich der Gattung oder der Dauer oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten wäre, als ihm im ersten demnächst rechtskräftig gewordenen Erkenntniß auferlegt ist.

In diesem Falle hat das Gericht nur diejenige Verschärfung der bereits rechtskräftig erkannten Strafe auszusprechen, welche bei der gleichzeitigen Aburtheilung beider Strafen eingetreten sein würde.

Schließlich spricht sich v. Krämel noch gegen die in einzelnen deutschen Strafgesetzbüchern befindlichen Wörtererklärungen aus. Sie seien nicht nur überflüssig, sondern sogar gefährlich. Der Gesetzgeber dürfe die Worte nur in dem Sinne gebrauchen, den sie im gewöhnlichen Leben haben. Thue er dies, so könne und müsse er das richtige Verständniß der Worte des Gesetzes, wie dessen sachgemäße Anwendung dem Richter überlassen. Der Gesetzgeber, welcher dem Richter keine richtige Einsicht und kein treffendes Urtheil zutraue, baue auf Sand. Dies beobachteten die meisten deutschen Strafgesetzbücher zu wenig. Sie wollten den Richter am Gängelbande leiten wie ein strauchelndes Kind.

Das allg. deutsche Strafgesetzbuch müsse zwar dem Richter bestimmte Anweisungen darüber ertheilen, in welchen Fällen Strafe eintreten soll, seinem Ermessen feste Strafgränzen setzen; keineswegs solle es aber unnütze und künstliche Unterschiede machen, so wie gesetzliche Vermuthungen aufstellen, welche das richterliche Ermessen sachwidrig beschränken. Es müsse sich durch Einfachheit und Klarheit auszeichnen.

Im Nachworte

bemerkt der Verfasser, daß der Entwurf sich auf den allg. Theil des Strafgesetzbuchs beschränke, weil er nur ein Versuch, eine Andeutung des einzuschlagenden Weges sein solle. Erfreuten sich die gemachten Vorschläge keines Beifalls, so wäre ein weiteres Vorgehen auf dem betretenen Wege verlorene Mühe.

Die Hindernisse, welche dem Zustandekommen eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs entgegenstehn, seien zwiefacher Beschaffenheit. Das politische Hinderniß, der Mangel eines gemeinschaftlichen Organs für die deutsche Gesetzgebung könne, wie die Erfahrung zeige, überwunden werden. Im ganzen Verlaufe des Werks sucht aber der Verfasser ferner nachzuweisen, daß es außerdem in der Sache selbst an Ursachen fehle, welche das Zustandekommen eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches unmöglich machten. Es seien nicht sowohl sachliche, auf den örtlichen und staatlichen Verschiedenheiten beruhende objektive, sondern es seien nur subjektive Gründe, welche die verschiedene Lösung derselben Aufgabe, nach der verschiedenen Einsicht und dem individuellen Ermessen der einzelnen deutschen Gesetzgeber herbeigeführt hätten.

Der Verfasser hebt zum Schluß nochmals hervor, wie eine Verbesserung der Strafgesetzbücher in ganz Deutschland ein Bedürfniß sei. In Rückblick auf die Erörterungen zur Begründung seines Entwurfs hebt er als Mängel sämmtlicher deutschen Gesetzbücher hervor:

1) daß in allen das richterliche Ermessen dadurch zu beengt sei, daß nicht selten das geringste Strafmaß zu hoch gegriffen worden.

2) Eine weitere unnütze Beengung des Richters werde dadurch herbeigeführt, daß die deutschen Strafgesetzbücher nicht selten das Strafmaß von künstlichen und willkürlichen Unterschieden abhändig machen, welche unter allen Umständen die Strafe erhöhen, und so den Richter zwingen, eine höhere Strafe zu erkennen, als der Sachlage angemessen ist.

3) Auch der alte deutsche Rechtssatz: wo kein Kläger, ist auch kein Richter, finde in unseren Strafgesetzbüchern zu wenig Anwendung.

4) Alle deutschen Strafgesetzbücher faßten aber auch den edelsten Zweck der Strafe, die Besserung der Verurtheilten, auf welche besonders das Beurlaubungssystem hinwirke, zu wenig ins Auge.

Endlich hebt v. Krämel noch in einer kurzen Uebersicht die Mängel der einzelnen deutschen Strafgesetzbücher hervor, und sagt: nicht blos als ein Schritt zur Einigung, sondern auch als ein Fortschritt zum Besseren müßte das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch begrüßt werden.

Wer es mit dem deutschen Vaterlande gut meine, und an solchen Männern fehle es Gott sei Dank in Deutschland nicht, der müsse dahin streben, daß ein, den berechtigten Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Strafgesetzbuch für ganz Deutschland mit vereinten Kräften ins Leben gerufen, und so, um mit Wächter zu reden, für Gefahr und Noth ein neues Band geschaffen werde, so fest und dauerhaft, wie es von anderen, mehr äußerlichen Banden nicht gehofft werden könne. Darum gemeinsam Vorwärts!

—w.

Die Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag,

welcher bekanntlich in Wien zusammentreten wird, sind bereits festgesetzt und bestehen in Folgendem:

1. Die Anträge der Herren Dr. Bornemann u. s. w. betreffend das Hypothekenwesen. Referent: Assessor Mayer.
2. Der Antrag des Dr. Keller, betreffend das Verfahren in der Voruntersuchung. Referent: Prof. Dr. Glaser.
3. Der Antrag, betreffend die Stellung der Staatsanwaltschaft in Civilstreitigkeiten. Referent: Assessor Planck.
4. Der Antrag, betreffend die Beweisregeln im Civilproceß. Referent: Ober-Gerichts-Advocat Dr. Pfeiffer.
5. Die bindende Kraft der Beweisinterlokute. Referent: Justiz-Rath Volkmar.
6. Die Anträge des Dr. Schaffrath gegen die Auferlegung einer Succumbenzstrafe bei unbegründetem Gebrauch eines Rechsmittels und gegen die Form einer

Freisprechung aus Mangel an vollständigem Beweise. Referenten: Dr. Waldeck und Dr. Keller.

7. Die Anträge des Appellationsgerichts-Raths von Krähwel, betreffend die Einheit der deutschen Strafgesetzgebung. Referent: Prof. Dr. Wahlberg.
8. Der Antrag des Hofgerichts-Raths von Stößer, betreffend die Beseitigung der entehrenden Strafen. Referent: Prof. Dr. von Wächter.
9. Der Antrag des Staatsanwalts Hauschtek, betreffend die Justiz-Verwaltung der Collegialgerichte erster Instanz, die Competenz der Einzelnrichter, die Stellung und den Beruf der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Uebertragung der Leitung der gerichtlichen Polizei an diese Behörde.
10. Die Anträge des Stadtgerichts-Raths Dr. Eberty, betreffend die Gerichtsorganisation, die Anwaltsordnung und den Personalarrest.
11. Der Antrag des Kreisrichters Zenthöfer, betreffend die Trennung der That- und Rechtsfrage im Strafproceß.
12. Die Anträge des Kreisgerichts-Raths von Piper, betreffend die Haftung der Erben gegenüber den Gläubigern der Nachlaßmasse und die Competenz der Ortsgerichte.
13. Der Antrag des Obergerichts-Anwalts Götting, betreffend die Besserungstheorie, als Grundlage des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und die Freiheitstrafe als einzig zulässige Strafart.
14. Der Antrag des Stadtrichters Hiersemenzel, betreffend die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit publicirter Gesetze durch den Richter. Referent: Prof. Dr. Jhering.
15. Der Antrag der ständigen Deputation, betreffend die Beschränkung der die Abtheilungs-Beschlüsse erörternden Plenardiscussion auf die Fälle eines besonderen von 10 Mitgliedern gestellten Antrages und eines vorgängigen vom Plenum gefaßten Beschlusses. Referent: Stadtrichter Hiersemenzel.
16. Der Antrag des Staatsanwalts Nessel, betreffend die Zulassung neuer Anträge zur Berathung auf den Juristentag. Referent: Stadtrichter Hiersemenzel.

Das Weiberzuchthaus zu Delitzsch.

(Provinz Sachsen.)

Wir benutzten am 2. Juni d. J. einen kurzen Aufenthalt in Delitzsch zu einem Besuche des dortigen, im Jahre 1860 neu eingerichteten Weiberzuchthauses, und konnten uns mit demselben genau bekannt machen, da die freundlichste Bereitwilligkeit des Herrn Direktors von Valentini, uns nach jeder Richtung hin die gewünschten Mittheilungen zu gewähren, uns dazu in den Stand setzte.

Der nachstehende kurze Bericht über die Anstalt ist, soviel uns bekannt, die erste dieselbe betreffende Veröffentlichung, denn auch die Wichern'schen amtlichen Mittheilungen über die preußischen Strafanstalten vom Jahre 1861 enthalten nichts weiter über dieselbe, als daß am 1. December 1860 die bis dahin zu Lichtenburg detinirt gewesenen Züchtlinge in dieselbe übersiedelt sind.

Bis dahin Dienstgebäude des Rentamts, wurde das frühere landesherrliche Schloß, welches in unmittelbarer Verbindung mit der Stadt Delitzsch steht, im Jahre 1860 auf Staatskosten zu einer Strafanstalt umgebaut und eingerichtet,

und dabei zugleich auf dem zum Schlosse gehörigen Garten- und Vorplatze im gothischen Style ein stattlicher Bau aufgeführt, welcher in seiner Mitte die Anstaltskirche und zu den Seiten die Dienstwohnungen des Direktors und Inspektors, das Lazareth und zehn Isolirzellen enthält.

Gegen die Stadt ist die Anstalt durch eine Mauer abgeschlossen, in welcher sich das einzige Eingangsthor und daneben in einem neuen besonderen Hause die Dienstwohnung des Hauswarts befindet. An den der Stadt entgegengesetzten Seiten wird die Anstalt durch die Gärten der früher befestigt gewesenen Stadt begränzt.

Die Anstalt hat eine freie und gesunde Lage; in ihrem Erdgeschoß finden wir das Direktions-, Expeditions- und Cassenzimmer und die sonstigen der Verwaltung nöthigen Localitäten, in den beiden Stockwerken und in den Mansarden aber die Arbeits- und Schlafsäle. Im Souterrain sind alle zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Räumlichkeiten anzutreffen.

Neben der Anstalt befindet sich ein Garten von ungefähr 3 Morgen Größe, der von den Gefangenen unterhalten wird. Entfernter liegende gleichfalls der Anstalt zugehörige Ländereien können von den nur weiblichen Züchtlingen nicht bestellt werden, da dieselben jedesmal durch die Stadt transportirt werden müßten, was nicht angemessen erscheint. — Sollte hier nicht ein verschlossener Gefangenwagen Abhülfe gewähren können? —

Außer den oberen Beamten der Anstalt sind bei derselben nur einige männliche Aufseher angestellt, zu welchen auch der durch den Tod Jakoby's bekannt gewordene Kügler gehört.

Im Uebrigen werden die Züchtlinge durch eine Oberaufseherin und Aufseherinnen, deren Anzahl uns eine recht ausreichende schien, beaufsichtigt. Die Aufseherinnen tragen keine Dienstkleidung, vielmehr einfache dunkle Kleider. Ihr Gehalt beträgt 150 Thlr. bis 200 Thlr., und nur die Oberaufseherin ist etwas höher gestellt. Die meisten wohnen in der Anstalt und es sind ihre Zimmer zum Theil so situirt, daß sie von denselben aus besonders die Schlafsäle überwachen können. Die in der Stadt wohnenden erhalten eine Miethsentschädigung von 30 Thlr. jährlich, welche für Delitzsch eine reichliche ist. Sie sind zum Theil Wittwen versorgungsberechtigter Militärs, theils aber auch unverheirathet, und noch in keinem besonders vorgerückten Alter.

Eine Aufseherin, welche früher im südlichen Deutschland dem Orden der barmherzigen Schwestern angehörte und wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit vorzugsweise qualificirt war, mußte entlassen werden, weil sie sich fortgesetzt grober Unzüchtigkeiten mit Gefangenen schuldig gemacht hatte. Man sieht hieraus, daß selbst der Umgang der Frauen mit einander der besonderen Ueberwachung bedarf.

Die Zahl der Züchtlinge betrug am 2. Juni 245, da die Anstalt für 300 derselben eingerichtet ist, so ist keine Ueberfüllung vorhanden. Ueberhaupt sind alle Räumlichkeiten des Schlosses nach einem so großen Maßstabe angelegt, daß sie in Betreff ihrer Höhe und sonstigen Dimensionen (mit Ausnahme der Schlafsäle im Mansardendache), nichts zu wünschen übrig lassen. Das Aussehen der Gefangenen war ein gesundes und in ihren im Allgemeinen recht zufriedenen Blicken sprach es sich aus, daß sie sich einer guten Behandlung erfreuen. Was die persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so treten bei ihnen auch hier zwei erhebliche Mängel der preußischen Strafanstalten hervor. Der erste ist die sich für den Winter und Sommer gleichbleibende Beklei-

dung mit wollenen Röcken, und der zweite die Entziehung der Fleischspeisen, welche nur an wenigen Festtagen im Jahre verabreicht werden.

Es kann unmöglich die Kosten vermehren, wenn für die wärmere Jahreszeit Kleider von leinenen Zeugen gewährt werden. Sie lassen sich in Strafanstalten so wohlfeil fertigen und ersparen überdies mit an der Abnutzung der wollenen.

Unbegreiflich ist es, daß die Regierung noch immer der durch die Wissenschaft und Erfahrung so unzweifelhaft festgestellten Nothwendigkeit nicht Rechnung tragen will, durch den Genuß des Fleisches dem Körper der Gefangenen solche Substanzen zuzuführen, welche allein zur Regeneration der Muskelfasern die geeigneten Stoffe darbieten.

Obgleich, wie wir hören werden, nur 19 Kranke in der Anstalt waren, so war doch für 83 Individuen die Krankenkost verschrieben, um dem Bedürfnisse einer kräftigeren Ernährung besser nachzuhelfen. Solche Uebelstände bedürfen jedoch einer anderweitigen Abhülfe, nicht einer Provocation auf die ärztliche Commiseration.

Die Beköstigung besteht übrigens, außer einer reichlichen Portion gut ausgebackenen Roggenbrotes, aus der Verabreichung einer Frühsuppe von ¾ Quart, bereitet aus Grützen, Brot u. s. w., einer Mittagskost von 1 Quart dickgekochter, aus Gemüse bestehender gesottener Speise und ½ Quart der Frühsuppe ähnlicher Abendsuppe. Gegessen wird in besonderen Speisesälen, in denen auch das Morgen-, Mittag- und Abendgebet stattfindet. Das Trinkwasser ist in Delitzsch nicht gut, es bewirkt besonders in der Zusammenstellung mit der Gefangenkost häufig Magenkrämpfe, an welchen fast alle sich im Lazareth befindlichen Individuen litten.

Die Gefangenen zerfallen, je nachdem sie rückfällig sind oder nicht, in 2 Klassen. Die letzteren befinden sich in der ersteren, die ersteren in der zweiten Klasse. Eine I oder II unterscheidet allein, am rechten Rockärmel aufgenäht, die Klassen.

Die mit Schreibarbeiten in den Bureaux beschäftigten Gefangenen, deren Handschriften sehr gut waren, sind mit einem S an dem gedachten Aermel bezeichnet.

v. Valentini erachtet dafür, daß das Schweiggebot sich nicht mit Strenge durchführen läßt, ohne unnatürliche Grausamkeiten hervorzurufen. Nur grobe Excesse in Bezug auf dasselbe werden und nur mit ein- oder zweimaliger Kostentziehung gerügt. Auch in den Feierstunden sind nicht störende Gespräche gestattet und es ist der sog. Distanzmarsch, welcher der Erholung ihre wohlthätigen Kräfte so wesentlich schmälert, nicht bekannt.

Möchten solche Anschauungen eine allgemeinere Anerkennung und Ausübung finden. Bei einer Gesammthaft, welche nicht mit der nächtlichen Isolirung verbunden ist, wird das Schweiggebot überdies zur völligen Widersinnigkeit. In Delitzsch sind die Schlafsäle Nachts erleuchtet, und theils durch die Aufseherinnen aus ihren Zimmern, theils anderweitig vom Gange aus überwacht, es finden in ihnen jedoch ungestört und oft die lautesten Gespräche, selbst zu rügende Zänkereien und Thätlichkeiten statt.

Die Züchtlinge sind in sofern classificirt, als die, welche Verbrechen aus Leidenschaft begingen, von denen gesondert sind, welche aus Eigennutz fehlten.

Eine größere Anzahl der ersteren, namentlich die jugendlichen und bildungsfähigen, fanden wir in einem Arbeitssaale unter der Leitung der Oberaufseherin mit Tapisseriearbeiten beschäftigt, von denen mehrere, in geschorenem Sammet ausgeführte, recht künstlich waren. 25 der Arbeiterinnen waren Kindesmörderinnen, ein großer Theil der anderen Meineidige.

In einem anderen Arbeitssaale war eine Handschuhfabrik, in einem dritten eine Weißnäherei; auch hier schien mit Geschicklichkeit gearbeitet zu werden.

Der größte Theil der Züchtlinge ist mit der Cigarrenfabrikation beschäftigt, und zwar besonders die Verbrecherinnen aus Eigennutz.

Der Arbeitsverdienst ist bei dieser Fabrikation der größte. Der Antheil der Gefangenen steigt hier täglich bis zu 1 Sgr., wogegen er sonst gemeinhin nicht über 6 Pf. hinausreicht. — Die Altersschwachen und geistig Beschränkten werden mit Stricken und Federreißen beschäftigt.

Der Vorgänger des Faktors der Cigarrenfabrik hat noch zu Lichtenburg eine der Gefangenen geschwängert, mit welcher er beim Verpacken der Cigarren oft allein gelassen worden war. Es ist auch dies eine Schattenseite des nothwendigen steten Umganges der Werkmeister mit den Gefangenen und ein Fall, welcher alle Beachtung verdient.

Wenden wir uns zur geistigen Erziehung der Züchtlinge, dann erfahren wir, daß die Anstalt das Glück hat, in ihren Geistlichen eben so gebildete, als aufgeklärte Männer zu besitzen. Der allergrößte Theil der Gefangenen ist evangelisch, nur 19 derselben sind katholisch. In der schönen, hellen und geräumigen Kirche wird die Sonntags- und wenn wir nicht irren, auch eine Wochenandacht gehalten. In seinem besonderen Zimmer spricht und unterrichtet der Geistliche außerdem die dessen bedürftigen Gefangenen. Die Theilnahme am Abendmahle ist eine freiwillige. In dem oberen Theile der Kirche sind die Sitze der oberen und unteren Beamten und der Aufseherinnen, in den unteren Räumen die der Gefangenen. Ein katholischer Missionär hält in derselben Kirche die Andachten für seine Glaubensgenossen sonntäglich.

Das Schulzimmer ist groß und hell, und es erhalten in demselben die Gefangenen in 4 Klassen, von denen einige wieder in Abtheilungen A. und B. zerfallen, wöchentlich in 3 bis 4 Stunden Unterricht. An dem Unterrichte in der Religion und biblischen Geschichte nehmen alle Theil. An dem übrigen nur die für schulfähig erachteten. In den oberen Klassen ist mit dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch der in der Geographie, Geschichte, Naturlehre u. s. w. angemessen verbunden. Gute Wandkarten lieferten den Beweis, daß insbesondere die Weltkunde nicht vernachlässigt wurde. Daß der Unterricht sich auch auf den Gesang erstreckt, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Außer den Lehrstunden hilft die gute Gefängnißbibliothek nach, in der außer religiösen und Erbauungsschriften, auch solche enthalten sind, welche theils nur unterrichtend und theils belehrend und unterhaltend sind.

Die Correspondenz und die Besuche der Gefangenen, von welchen die erstere durch den Geistlichen controlirt wird, sind nur den nothwendigsten Beschränkungen unterworfen.

Die Zahl der Disciplinarstrafen soll eine nur geringe sein, doch müssen sie vielleicht sechs bis siebenmal jährlich sich bis zu körperlicher Züchtigung steigern. Eine der gedachten Isolirzellen ist ein dunkles Lattengefängniß. Es wird die geringe Anzahl der Isolirzellen beklagt. Dieselben werden nicht als Strafe gefürchtet, vielmehr von Vielen erbeten. In einer derselben fanden wir eine kränkliche Gefangene mit Tapisserie-

arbeiten beschäftigt. Sie gehörte zu den besten Gefangenen und ihre Isolirung war eine erbetene. Doch wirkt die Isolirung auch als Disciplinarstrafe gut, um in besonderen Fällen dazu die Strafhaft repressiver zu machen.

Wenigstens monatlich einmal, sonst so oft sie es verlangen, erhalten die Züchtlinge ein Bad.

Wir trennen uns hier von der Strafanstalt zu Delitzsch mit der aufrichtigen Versicherung, daß dasjenige, was wir sahen, uns vollkommen zufrieden zu stellen wohl geeignet war.

v. Valentini ist ein aufrichtiger Freund der Einzelnhaft in ihrer vernünftigen, von ascetischen und sonstigen Einflüssen freien Durchführung, er verkennt die Mängel der Gesammthaft nicht, aber er sucht sie möglichst wenig grell hervortreten zu lassen, und liefert in Delitzsch den Beweis, daß auch eine intelligent überwachte Gesammthaft im Stande ist, allen billigen Anforderungen an die Verfolgung des Besserungszweckes durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe zu genügen. **Trieft.**

Seelenstörungen zu Bruchsal.

Füeßlins Buch „die Einzelnhaft ꝛc. in Bruchsal" 1855 hat einen großen Vorzug, nämlich den, daß es ein hinlänglich erschöpfendes Material an die Hand giebt, aus welchem Schlüsse überhaupt und auf jedem Standpunkte gezogen werden können.

Es ist dieses aber gerade auf dem Gebiete des Gefängnißwesens um so schätzenswerther, als bei der Neuheit der Wissenschaft (denn als solche kann die Gefängnißtheorie mit gutem Rechte bereits bezeichnet werden), zur Zeit noch feststehende Ergebnisse erst gesucht werden müssen.

Wir haben eine neue Schrift, wenn auch nicht von Füeßlin selbst, so doch gewissermaßen aus seiner Schule (um den Ausdruck zu wagen) anzuzeigen, welcher derselbe Vorzug des Reichthums an gewissenhaft und offen vor Augen gelegten Material innewohnt. Es ist dieses die jüngst ausgegebene Broschüre des Amtsgerichtsarzts und Hausarzts der Anstalt Bruchsal, Dr. Gutsch: „Ueber Seelenstörungen und Einzelnhaft nach der im Zellengefängnisse Bruchsal in zwölf Jahren gewonnenen Erfahrungen" (im Separatabdruck aus der allg. Ztschrft. f. Psychiatrie Bd. XIX. Heft 1).

Wir fühlen uns vor Allem Herrn Dr. Gutsch zum Danke, dann aber auch zugleich zum Geständnisse verpflichtet, daß wir principiell ein Gegner der Einzelnhaft in größerer Ausdehnung und strengster Anwendung sind, und von unserem Standpunkte aus die Schlüsse aus den von ihm bezeugten Ergebnissen ziehen, und zwar Schlüsse, welche unserer bisherigen Abneigung gegen die Einzelnhaft eine größere Stärke verleihen. Doch werden wir zunächst keine Schlüsse ziehen, haben nur unseren Standpunkt bei der kurzen Erörterung des Schriftchens ausdrücklich voraus einbekennen zu müssen geglaubt, und zwar deshalb, weil Dr. Gutsch seinerseits trotz der an sich ungünstigen statistischen Ergebnisse gleichwohl ein Anhänger der Einzelnhaft im Allgemeinen ist, und zwar hauptsächlich wegen der gerade in der Einzelnhaft angeblich vorzugsweise an die Hand gegebenen Möglichkeit und Leichtigkeit der sofortigen Erkennung und nachhaltigen Heilung der von der Einzelnhaft herbeigeführten Seelenstörungen. Wir können ihm zwar auch darin nicht beipflichten, bescheiden

uns aber, jetzt diese Frage hier, wo es sich nur um die Seelenerkrankungs-Statistik handelt, bei Seite zu lassen.

In den begriffenen zwölf Jahren (1848—1860) sind in Bruchsal im Ganzen vorgekommen:

84 Fälle der Seelenstörung (Erkrankungsfälle),
9 Selbstmorde,
7 Selbstmordversuche,

und zwar bei einem Gesammt-Gefangenenstande von 2,666 Mann. Was zuerst die 84 Erkrankungsfälle betrifft, so sind die Krankheitsursachen nach den Bruchsaler Erfahrungen:

1. „Allgemeine, mit Verbrechen, Verurtheilung und Straferstehung — überhaupt und bei jedem Haftsysteme zusammenhängende." Wir bedauern, daß auch Dr. Gutsch nicht angedeutet hat, ob und welche Thatsachen oder Statistiken oder dgl. ihm dafür zu Gebote gestanden seien, daß auch Gemeinschaftshaft Seelenerkrankungen erzeugt hat. Uns selbst sind solche Behelfe unbekannt; wir haben auch von einer irgend erklecklichen Zahl von Seelenerkrankungen in deutschen Strafanstalten mit Gesammthaft bisher so wenig zu hören oder zu lesen bekommen, daß wir, besonders auch deshalb, weil diese Aufstellung beinahe in allen Schriften für Einzelnhaft ein stehendes Dogma geworden ist, unsererseits im Interesse der Sache begierig sind, die vorhandenen Materialien und wissenschaftlichen Hülfsmittel überhaupt in Erfahrung zu bringen. —

2. Als die andere Gruppe der Erkrankungsursachen werden aufgestellt: „individuelle außerhalb der Gefangenschaft in dem Gefangenen selbst liegende."

3. Die dritte — neue Gruppe der Krankheitsursachen bilden die „besonderen Einflüsse der Einzelngefangenschaft."

Füeßlin hat bekanntlich im Allgemeinen den Vorwurf von der Einzelnhaft abzuweisen gesucht, daß sie es sei, welche Seelenstörungen erzeuge, und hat in seiner neuesten Schrift „Verunglimpfungen der Einzelnhaft" die desfallsigen Angriffe in der Allg. Zeitung (Beilage vom 7. und 12. Mai, außerordentl. vom 4. und 5. Juni 1861) wie uns scheint, ebenso kurz als derb abgefertigt. Füeßlin's College gesteht nun aber ganz „unumwunden", daß die Einzelnhaft in ihrer besonderen, nur auf ihren Einfluß zurückzuleitenden Wirkung „nicht allein alle vorangedeuteten Einflüsse und Prädispositionen zur Seelenstörung in erhöhtem Maße zur Geltung bringe, sondern in sich selbst auch eine Anlage zur psychischen Erkrankung enthalte." (S. 24 und an mehreren Orten.)

Das Zugeständniß ist auch in der von Dr. Gutsch gewählten Formulirung gewichtig und auch deutlich genug; insbesondere wenn man hierzu nimmt, daß er Seite 43 auch von den „der Einzelnhaft eigenthümlichen Formen mit rasch auftretenden Hallucinationen des Gehörs und Wahnideen" spricht und Seite 27 sagt: „Die Begünstigung der Entstehung durch (Gutsch selbst betont dieses Wort) die Zellenhaft ergiebt sich unwiderleglich aus der alsbaldigen Wirksamkeit der Aufhebung der Isolirung." Wichtig scheint uns auch das — letzteren Gedanken positiv gebende — Anerkenntniß, welches freilich mit Aufstellung der Gemeinsamkeit der Gefahr von Seelenstörungen bei allen Haftsystemen uns nicht durchaus im Einklang zu stehen scheint. Er sagt nämlich Seite 57: „Die meisten unserer Fälle beginnender Seelenstörung bedürfen nicht einer eigentlichen Krankenverpflegung (geschweige eines besonderen Irrenhauses), und es genügt zu ihrer baldigen Beseitigung die rasche Entfernung der Gestörten aus der Zelle oder ihre Versetzung zu — gemeinschaftlicher Ar-

beit." „Wir ziehen daher häufig die alsbaldige Versetzung in unseren gemeinschaftlichen Arbeitssaal — jeder anderen Maßregel vor."

„Besonders günstig gegen drohende Entwicklung von Gemüthskrankheit zeigt sich die gemeinschaftliche Beschäftigung im Freien." (Damit wären denn zwei Haftsysteme mit Gemeinschaftshaft angedeutet, zu welchen man aus der Einzelnhaft nicht nur seine Zuflucht nimmt, sondern welchen man geradezu Heilkraft zuschreibt.)

Weitere Zugeständnisse und Anerkenntnisse auf Grund der Erfahrungen erscheinen uns außer dem Aufgeben der allbeliebten Unterscheidung der „leichten" und „eigentlichen" Seelenstörungsfälle besonders folgende:

Als festgestellte Thatsache wird erklärt, „daß Gebildete die Einzelnhaft leichter ertragen, als Ungebildete, mit anderen Worten eine Ungleichheit der Strafwirkung (S. 10).

Weiter festgestellt ist als Thatsache, daß die Einzelnhaft in der ersten Zeit, besonders in den beiden ersten Jahren am schwersten ertragen wird, daß aber „allmälig eine Gewöhnung, Acclimatisirung, ja in vielen Fällen eine Vorliebe für dieselbe sich einstellt" S. 14. Also wieder eine Ungleichheit in der Wirkung der Strafe bei verschiedener Dauer.

Nach S. 13 betrug die Dauer der vor Ausbruch des Seelenleidens erstandenen Einzelnhaft

unter 1 Jahr bei . . .	27
1 Jahr bei	25
2 „ „	19
3 „ „	7
4 „ „	1
6 „ „	1
Seelengestört eingeliefert .	4
Summa	84.

Wenn auch Dr. Gutsch behauptet, daß er nicht habe wahrnehmen können, daß Einzelnhaft die Onanie befördere, so fügte er doch gleich bei, daß sie sogar dreimal die Ursache von Seelenstörung gewesen sei. Es scheinen uns drei Geistesstörungen aus Onanie denn doch schon bedenkliche Anzeichen für Onanie in Einzelnhaft überhaupt. — Was die Prognose und Therapie der 84 Fälle betrifft, müssen wir hier auf die wie uns scheint trefflichen Ausführungen des Verfassers auf S. 37 ff. und S. 51 ff. selbst und auf die äußerst schätzbaren reichen Tabellen mit den einzelnen Krankengeschichten von S. 66 bis 107 verweisen.

Als geheilt oder gebessert constatirt er 50 Kranke, als gestorben 4 Kranke, als ungeheilt noch in Behandlung 20 Kranke. (Summa 84.)

Der Schluß, welchen Dr. Gutsch zieht, lautet: „In Anbetracht des hohen sittlichen[1]) Werthes der durch die Einzelnhaft begünstigten „Gemüthserschütterung"[2]) für die Besserung des Verbrechers erscheinen die vorübergehenden Nachtheile und Gefahren für die psychische Gesundheit von untergeordneter Bedeutung. Unsere (des Hausarztes der Anstalt) Ueberzeugung von den Vorzügen der Isolirung vor jeder anderen Haftweise in Erfüllung der Straf- und Besserungs-Zwecke haben sie niemals zu erschüttern vermocht." (S. 65). — Im höchsten Grade beherzigenswerth scheinen auch uns die wohlbelegten Ausführungen über die nachtheilige, ja gefährliche Wirkung der Strafschärfungen (S. 18 ff. S. 36 u. a. O.) — —y.

[1]) Die Rückfälligkeitsverhältnisse hat Gutsch selbstverständlich nicht berührt, da diese Verhältnisse seinem Aufsatze fremd bleiben mußten.

[2]) Dr. Gutsch bezeichnet nämlich mit diesem Ausdruck die specifische — zur Depression in jeder Gefangenschaft noch hinzukommende — „selbstbeschauende" Wirkung (S. 26) und betont als einen Beweis dieser Wirkung den Umstand, daß im Bruchsaler Gefängnisse „schon dreimal" (unter 2666 Gefangenen) Geständnisse verborgener Verbrechen vorgekommen sind. (S. 26.)

Vermischte Strafrechtsfälle.

Zur Vorsicht für Gesetzgeber und Inquirenten. Wie schwer die Identität einer Person festzustellen ist und mit welcher Vorsicht besonders der Criminalrichter in solchen Fällen stets zu Werke gehen sollte, davon giebt ein in London in diesen Tagen verübtes Verbrechen den sprechendsten Beweis. Im Londoner Industrie-Ausstellungsgebäude ist in der Schweizer Abtheilung ein Diebstahl vorgekommen, den wir ausführlich mittheilen wollen, um zu zeigen, welche Folgen ein solcher Fall beispielsweise in Preußen gehabt haben würde, wo inhaftirte Personen wegen Verdachts des Diebstahls nicht auf freien Fuß gesetzt werden, so lange die Möglichkeit der Verdunkelung der Untersuchung möglich ist. Ein junger Ingenieur aus einer sehr achtungswerthen Familie in Solothurn, Namens R. L., war von dem schweizerischen Commissar zur Aushilfe bei den Installirungsarbeiten angestellt worden; er bewies sich als ein sehr thätiger und praktisch brauchbarer Mann und Niemand setzte den mindesten Zweifel in seine Redlichkeit. Am Morgen des 7. Mai wurde entdeckt, daß ein dem Hause Friedrich Courvoisier in Chaux-de-fonds angehörendes Kästchen mit Uhren im Werthe von über 7500 Frcs. fehle, und es konnte kein Zweifel sein, daß dasselbe entwendet worden sei. Der Geschicklichkeit der Polizei gelang es, schon am folgenden Tage eine der gestohlenen Uhren, oder vielmehr ein Barcelet mit einer darin eingeschlossenen Uhr, zur Stelle zu bringen; sie war am Tage zuvor, etwa eine halbe Stunde, nachdem im Ausstellungsgebäude der Diebstahl entdeckt war, einem Händler versetzt worden, und zur großen Bestürzung aller, die den genannten R. L. kannten, erklärte der Händler, dieser sei es gewesen, der ihm das Barcelet versetzt habe. Der junge Mann wurde sofort verhaftet und im Laufe der nächsten Tage häuften sich die Beweise gegen ihn; noch vier von den gestohlenen Uhren, alle bei verschiedenen Pfandleihern versetzt, kamen zum Vorschein, und alle erkannten in R. L. denjenigen wieder, der ihnen die Uhren versetzt habe. Zwei von den Händlern beschworen dies; die drei anderen erklärten eidlich, „nach ihrem besten Wissen" sei er es gewesen. Die Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß ein Angestellter des Schweizer-Departements die That begangen habe; das Kistchen war auf einem Tische ausgestellt, in dessen Nähe Tag und Nacht ein Polizeimann Wache steht; es war groß genug (etwas über 1 Quadratfuß Fläche), um nicht unbemerkt in der Tasche weggetragen werden zu können — es schien kaum anders möglich, als daß Jemand, den der Polizeimann zum Handtieren mit den ausgestellten Gegenständen für ermächtigt hielt und deshalb nicht beachtete, das Kistchen weggenommen habe. Indessen nahm die Sache unerwarteter Weise eine andere Wendung. Nach dem schönen Grundsatze der englischen Justiz, eine Verhaftung nie länger als unbedingt nothwendig fortdauern zu lassen, wurde R. L., nachdem alle gegen ihn sprechenden Beweise erschöpft waren, gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt und konnte nun im Ausstellungsgebäude alle die Personen aufsuchen, mit denen er sich erinnerte, an jenem Tage, an dem er die fünf Uhren an verschiedenen Orten, am Strand, in Oxford-Street u. s. w. versetzt haben sollte, verhandelt zu haben. Das Ergebniß war ein vollständiger Alibibeweis, der keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß R. L. zu den von jenen

Händlern bezeichneten Stunden im Ausstellungsgebäude anwesend war und seinen gewöhnlichen Beschäftigungen oblag; ein glücklicher Zufall wollte, daß mehrere Zeugen mit vollster Genauigkeit die Stunden bezeichnen konnten, zu denen sie im Gebäude mit R. L. gesprochen hatten, und zu diesen nämlichen Stunden sollte er 2—3 Meilen entfernt vom Gebäude Uhren versetzt haben. Noch mehr. Einer der Händler, welcher die Identität der Person beschworen hatte, erklärte, derselbe habe einen Cylinderhut auf dem Kopfe getragen, und es wurde bewiesen, daß der Cylinderhut R. L.'s den ganzen Tag über auf seinem Bette gelegen habe. Ein anderer Händler hatte sich von dem Manne, der ihm die Uhr versetzte, dessen Adresse auf den Pfandschein schreiben lassen und die Handschrift hatte nicht das Ansehen einer verstellten Hand und zeigte nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit der Handschrift des Angeklagten. Die Gerichtsverhandlung endigte unter diesen Umständen mit einer vollständigen Satisfaktion für R. L., der Richter erklärte, als er die Freisprechung verkündigte, es bleibe ihm nicht mehr der geringste Zweifel über die völlige Unschuld des Angeklagten und derselbe verlasse den Gerichtshof ohne den mindesten Flecken auf seinem Charakter. Der Ausspruch des Richters wurde von der Zuhörerschaft mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Wie das Räthsel erklären, daß fünf Zeugen in einem unzweifelhaften Irrthum über die ihnen vorgestellte Person übereinstimmten? Dies ist eine Frage, die noch nicht gelöst ist und kaum gelöst werden wird, da die Polizei in der vollen Ueberzeugung, den Rechten gefunden zu haben, ihre Nachforschungen in anderer Richtung unterließ und wenig Hoffnung vorhanden ist, daß jetzt noch der wirkliche Dieb entdeckt werden wird. Vielleicht haben die Diebe eine dem R. L. sehr ähnlich stehende Person ausgesucht, um den Verdacht auf ihn zu lenken, vielleicht auch ist ein Einwirken der Polizei auf jene Zeugen, die vermöge ihres Gewerbes oft mit gestohlenem Gute zu verkehren haben, nicht ohne Einfluß auf ihre übereinstimmenden Aussagen gewesen. (B. R.)

Ueber Negersclaverei in Berlin berichtet die „Sp. Ztg." Folgendes: „In den Häusern Nr. 9 und 10 der Hollmannstraße, deren gemeinsamer nach hinten offener Hof eine Reitbahn bildet, zog vor ungefähr drei Wochen ein angeblicher Türke (so wenigstens war er in seinem Alexandrinischen Passe bezeichnet), Namens Abdul Gemosale, mit zwei Schwarzen ein, die ihn als seine Diener begleiteten. Beide, der Eine, Namens Lessini, 17 Jahr alt, der Andere, Musini, 30 Jahr alt, sind stattliche Figuren und haben als außerordentliche Reiter die vier arabischen Hengste ihres Brodherrn zu bedienen und zu reiten. Der Türke läßt die Schwarzen nie aus dem Hause, ja kaum aus dem Stalle, wo sie neben den Pferden auf steinernem Boden schlafen. Beide waren freie Leute, der Jüngere ist aus Bagdad, der Aeltere verheirathet im Innern von Tunis. Hier in Berlin wurden sie wie Sclaven gehalten. Sie erregten allgemein das Mitleid der Hausbewohner, welche den schlechtgehaltenen Leuten Nahrung und Kost zukommen ließen. Welche Mißhandlungen sich der Türke gegen die schwarzen Diener zu Schulden kommen ließ, hatten öfter die Mitbewohner mit Empörung gesehen; am 1. Juni aber vernahm man ein furchtbares Geschrei aus dem Pferdestall, hinter dessen verschlossener Thür Abdul den jüngeren Schwarzen mit einer schweren Reitpeitsche auf das unbarmherzigste prügelte. Einsender dieses (ein uns als höchst achtbarer Mann bekannter Einwohner des Hauses Hollmannstraße 10. Red.) war durch das Geschrei herbeigerufen, bestand auf die Oeffnung der Thür, worauf ihm der angebliche Türke entgegenstürzte und mit einer Fluth von Schimpfworten antwortete, die in sehr fließendem Deutsch gesprochen waren. Einsender machte ihm deutlich, daß in Preußen auch ein Negersclave frei sei und dem Herrn ein solches Züchtigungsrecht nicht zustehe. Viele Personen waren Zeugen des scandalösen Vorfalls. Da sich der Türke in seinem Zorn so fließend Deutsch auszudrücken wußte, forschte man weiter nach seinen Verhältnissen; es ergab sich, daß er auf gut Deutsch Moses Rosenzweig hieß, und daß er seinen beiden Dienern schon seit 8 Monaten den Lohn schuldete, und ihnen jedes Mittel abschnitt, ihre Freiheit zu erlangen. Einsender ist der Ansicht, daß solche Vorfälle dem intelligenten und freisinnigen Berlin nicht zur Ehre gereichen, und daß sie jedenfalls zur Cognition des Staatsanwalts gehören, weshalb er sie hierdurch zur Oeffentlichkeit bringt."

Es haben in der vorerwähnten Angelegenheit, wie wir erfahren, bereits polizeiliche Erkundigungen Statt gefunden. Dennoch nahm man, wie es scheint, bisher Anstand von Amtswegen einzuschreiten. Auf den ersten Blick ist es gewiß nicht möglich, eine wirkliche Sclaverei von dem Gesindeverhältniß zu unterscheiden. Die Betheiligten zu fragen, ist bei mangelnder Sprachvermittelung, so leicht Niemand im Stande. Wenigstens war die Kenntniß der arabischen Sprache bis jetzt selbst in Preußen, wo man in den Examinibus so vieles Ueberflüssige fordert, noch nicht unter den nothwendigen Qualificationen für den Polizeidienst aufgestellt. Und wenn jener angebliche Türke seine Dienstknechte in seinem Stall zurückhält, darf nicht auch eine Herrschaft ihrem Gesinde das Ausgehen und den Besuch öffentlicher Locale untersagen, wenn sie der Dienstleistungen dringend bedarf? Auch eine Mißhandlung ist kein privilegium odiosum der Sclaven, denn nach der preußischen Gesindeordnung steht der Herrschaft ein mäßiges Züchtigungsrecht zu. Die Polizei wird, ihren praktischen Instinkten folgend, die Mäßigkeit extensiv interpretiren, und wir erinnern uns, daß ein alter Patrimonialrichter gegen einen angeschuldigten Bauern anerkannte, daß das Ausraufen einer Handvoll Haare das ortsübliche Maß der Züchtigung nicht überschreite. Nichtsdestoweniger sind wir der Meinung, daß wenn sich eine öffentliche Züchtigung mittelst einer langen Reitpeitsche herausstellt, ein genügender Grund zu einem Einschreiten und zu weiteren amtlichen Ermittelungen vorhanden ist, aus Anlaß welcher der wahre Sachverhalt festgestellt werden kann. Bemerkenswerth ist es immerhin, wie in Mitten einer wahren Sündfluth von Gesetzesparagraphen in Preußen dennoch kein einziger auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, und wie in Mitten unserer Verhältnisse für einzelne Individuen der Zustand äußerster Hülfslosigkeit entstehen kann. Jeder Unmündige würde eher im Stande sein, Selbsthülfe zu üben, als ein vollkommen erwachsener Neger, welcher eine fast allen unverständliche Sprache redet, und zu einem willenlosen Objekt für eigennützige Speculation eines Andern herabgesetzt ist. Leider ist sogar vermittelst des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, eines Gesetzes, dessen Existenz schwer zu beklagen ist, eine nicht äußerlich gemißbrauchte Sclaverei in Preußen thatsächlich geschützt. Der §. 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft — sich zu schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet des Rechtes zu seiner Entlassung oder **Beibehaltung** Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt." Wenn also ein Herr seinen widerwilligen Sclaven, der auf einem Reisepaß als Dienerschaft eingetragen ist, unter dem Titel des Gesindes in Anspruch nimmt, so würde in Preußen von der Polizei selbst zur Beibehaltung mitgewirkt werden, so lange nicht der zur Erkenntniß seiner Freiheit gelangte Sohn der Wildniß darzuthun vermöchte, daß er im Innern Africa's zwangsweise zum Dienst gepreßt worden ist, oder sonst wie in Sclaverei gerathen. Man vergleiche hiermit den Verfassungsartikel: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet", und man wird den Unterschied zwischen Theorie und Praxis ermessen!

Inhalt. Ueber v. Krämel's Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. V. — Die Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag. — Das Weiberzuchthaus zu Delitzsch. — Seelenstörungen zu Bruchsal. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. · Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. · Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 26. — Sonnabend, den 28. Juni. — 1862.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung wollen die geehrten Abonnenten nicht versäumen, die Fortsetzung noch vor Schluß des Quartals bei den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten zu bestellen.

Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862.

I.

Eine höchst beachtenswerthe Erscheinuug ist die Rückkehr der österreichischen Gesetzgebung im Gebiete des Strafverfahrens von einem Jahrzehnt entschiedener Reaktion zu den Grundsätzen der trefflichen Strafproceßordnung von 1850 — bedeutsam und interessant schon an sich, in besonderm Sinne aber, weil der vorliegende Entwurf eine höchst gediegene Arbeit ist. Von dem regen wissentschaftlichen Leben der österreichischen Juristenwelt zeugt die Literatur; daß das Interesse an dem Entwicklungsgange der Theorie und der Gesetzgebung ein allgemeineres als in Preußen ist, dafür dürfte die Existenz und der Inhalt der „österreich. Gerichtszeitung" Zeugniß ablegen; diese treffliche Zeitschrift ist in jedem Sinne auf einen weiten Leserkreis berechnet und im Besitz eines solchen über jenen Kampf um die Existenz erhaben, der bei unseren Zeitschriften meist ein früher Todeskampf wird. In ihr haben die österreichischen Juristen die lebendigste Theilnahme an der Debatte, die wärmste Sympathie für die Durchführung der Strafproceßreform bethätigt; wir dürfen ihnen Glück wünschen zu dem Entwurfe. Denn er ist im Wesentlichen, im Großen und Ganzen, geeignet, die schweren Klagen über den jetzigen Zustand des Strafverfahrens zu stillen, die Wünsche zu erfüllen, welche bezeichnend Glaser (in Nr. 88 des X. Jahrgangs) ausspricht. Nach seinem Zeugniß wird die Strafproceßordnung von 1853 nur da, wo sie an Stelle der Gesetze von 1803 und „noch weniger zeitgemäßer Normen trat", als „Verbesserung" betrachtet. — Ganz anders aber da, wo schon früher an die Stelle des alten Inquisitionsprocesses ein Gesetz getreten war, welches, obgleich es nur ganz kurze Zeit in ungehemmter Wirksamkeit stand, nicht blos der Bevölkerung, sondern auch fast ausnahmslos allen denen theuer geworden war, die es gehandhabt hatten. Hier brachte die St.-P.-O., welcher die Aufhebung der Schwurgerichte vorausgegangen war, die Instanzentlassung und die Beweistheorie wieder, sie schmälerte die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft und entzog den Proceßformen allen Schutz; sie entnahm die Vorschriften über die, von ihr Untersuchung genannte, Voruntersuchung einem Gesetz, das den reinen Inquisitionsproceß darstellte, sie behielt von diesem sogar die auch für ihn veraltete Specialuntersuchung bei; endlich unterwarf sie alle Theile des in mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisses devolutiven Rechtsmitteln, über welche nur schriftlich verhandelt wird.

Es folgte hier eine Entmuthigung, die begreiflich ist, in diesem Umfang aber doch wohl nur gerechtfertigt war, wenn man selbst dazu beitrug, daß wieder einmal, jenem Sprichwort gemäß, „das Bessere sich als des Guten ärgster Feind bewährte."

So kennzeichnet Glaser den Zustand unter der Herrschaft eines Gesetzes, in dem ihn nur tröstet, daß es „nicht zu lange dauernder Wirksamkeit bestimmt, nur äußeren Verhältnissen angepaßt und nur bestimmt sei, eine Periode des — Uebergangs zu beherrschen."

Jetzt ist die Aussicht eröffnet, daß der Anlauf zu einem neuen, der Entwicklung des deutschen Strafverfahrens wieder die Hand reichenden Fortschritt ein ernstlicher und nachhaltiger werden wird. Mögen die Kämpen der gesetzlichen Beweistheorie, die, welche in dem Geschwornengericht und der Staatsanwaltschaft „Giftpflanzen" der Demokratie, verderbliche französische und (in ihren Augen wohl noch verwerflichere) englische Eindringlinge in die alte Herrlichkeit des deutschen Processes erblicken — mögen sie jammern, daß sie bald nur noch in Territorien wie Mecklenburg-Strelitz und Lippe ein sicheres Asyl haben wird. Wir begrüßen um der österreichischen Stammesbrüder, um der künftigen gesetzgeberischen Einigung willen, den Entwurf mit aufrichtiger Freude! —

Um unser Urtheil zu begründen, betrachten wir den Entwurf in seinen durchwirkenden Grundsätzen und charakteristischen Eigenthümlichkeiten.

I.

Die Anordnung ist logisch und darum durchsichtig und zweckmäßig. In sechs und zwanzig Hauptstücken sind zuerst allgemeine Bestimmungen (I.), sodann Vorschriften über die Einrichtung der strafprocessualischen Behörden (II., III.), über die processuale Stellung des Angeschuldigten, Privatanklägers und adhärirenden Civilinteressenten (IV.), über die Competenz (V.), die Ausschließung und Ablehnung der Behörden (VI.), und über Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und Akteneinsicht (VII.) — somit die Vorschriften über den Apparat des Verfahrens vorangestellt. Im VIII.—XVI. Hauptstücke folgt das Verfahren I. Instanz, nach seinem Gange geordnet, im XVII. schließen sich hieran die Normen für Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirkscollegialgerichte. Das XVIII. regelt das Verfahren des Schwurgerichts und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen seine Endurtheile. Demnächst folgt im XIX. die Wiederaufnahme des Verfahrens, im XX. das Verfahren bei Adhäsion des Civilinteressenten. Die Vorschriften über Kosten des Verfahrens (XXI.) und Vollstreckung der Urtheile (XXII.) machen den Schluß. Die besondern Proceßformen — Contumacial-, standrechtliches und Verfahren in Uebertretungsfällen und vor den Landesgerichten sind in dem XXIII.—XXVI. Hauptstück geregelt. —

In diesem System fügt sich sachgemäß und übersichtlich zusammen, was zu einander gehört, Wiederholungen und Verweisungen sind thunlichst vermieden, das Besondere baut sich natürlich und logisch auf Allgemeines in abgerundeter einheitlicher Struktur, die Keinem der besten deutschen St.-P.-O. nachsteht. —

Um den praktischen Werth eines solchen Anordnungssystems gebührend zu schätzen, muß man ein buntes Flickwerk von provisorischen Ergänzungen und Abänderungen, ein Conglomerat verschiedener halb unfertiger, halb durchlöcherter Gesetze, wie es die preußische Gesetzgebung z. B. enthält, einmal praktisch angewandt haben! —

II.

In den allgemeinen Vorschriften wird eine verständige Beschränkung mit Recht angewandt; sie füllen nur 7 Paragraphen. §. 2 statuirt die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, mit Ausnehmung der Antragsverbrechen; §. 3 verpflichtet „alle im Strafverfahren thätigen Behörden" zur Erforschung materieller Wahrheit mit gleicher Sorgfalt für die Belastung wie für die Vertheidigung, das Gesetz beurkundet hier, übereinstimmend mit den meisten deutschen St.-P.-O., ausdrücklich die obersten Grundsätze des Verfahrens. Insbesondere ist danach jede Parteistellung und jede civilprocessualische Verhandlungsmaxime im Princip ausgeschlossen.

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sollen regelmäßig im Strafverfahren mit erledigt werden, jedoch behalten die Zwecke des Strafprocesses insofern den Vorrang, daß Jene zum Civilproceß verwiesen werden, wo eine „weitere Ausführung" nöthig wird (§. 4). Diese Vorschrift bezeichnet das richtige Verhältniß zwischen dem Hauptthema und dem Gegenstand der Adhäsion, welcher nach §. 48 ff. in bestimmt geregelten Proceßrechten des Verletzten seine Vertretung findet.

Auch privatrechtliche Vorfragen hat die Untersuchung zu erledigen (§. 5); Urtheile des Civilrichters sind für die Beurtheilung der Strafbarkeit nicht bindend, ausgenommen die Entscheidungen über die Gültigkeit einer Ehe. — Bei der Regel für die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen ist die auch dem österreichischen Strafgesetzbuch eigenthümliche Rücksicht auf „empfindliche Nachtheile für den Unterhalt der Angehörigen" mit Beifall hervorzuheben, (§. 7) ferner die Zuwendung aller Geldstrafen an die Armenfonds des Aufenthaltsorts.

III.

Die Gerichtsorganisation ist im Wesentlichen ähnlich derjenigen der meisten deutschen Länder. Einzelnrichter (Bezirksgerichte resp. Deputirte der Bezirkscollegialgerichte, §§. 9, 10) erkennen in Uebertretungsfällen, Bezirkscollegialgerichte, resp. Senate der Landesgerichte, (§. 14) in erster Instanz in allen nicht dem Geschwornengericht zugewiesenen Verbrechens- und Vergehens-, in zweiter Instanz in Uebertretungsfällen. Für die Voruntersuchungen werden ständige Untersuchungsrichter aus den Mitgliedern der Bezirkscollegialgerichte erannnt. Die Landesgerichte sind Beschwerdeinstanz im Vor- und Zwischenverfahren über den Bezirkscollegialgerichten und Berufungsinstanz für deren Endurtheile.

Den Geschwornengerichten sind zum Hauptverfahren die schweren Verbrechen resp. diejenigen Fälle, welche wegen schwerer Qualifikation mit fünf- oder vierjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, einschließlich der politischen Verbrechen, zugewiesen. Von einem Staatsgerichtshof ist nicht die Rede; dagegen findet ein standrechtliches Verfahren wegen Aufruhrs, und bei gefährlichem Ueberhandnehmen von Mord, Raub, Brandlegung, also in Ausnahmefällen, Statt, deren Vorhandensein der Landeschef im Einverständniß mit dem Generalprocurator und Präsidenten des Oberlandesgerichts zu constatiren hat (§. 507 ff.). Höchst beachtenswerth ist hierbei die berechtigte Mitwirkung von Justizbehörden zu der in anderen Ländern rein als Verwaltungsmaßregel behandelten Verhängung des Ausnahmezustandes. —

Die Oberlandesgerichte (§. 17) sind Anklagekammer für schwere Verbrechen, Berufungsinstanz über Endurtheile der Landesgerichte, (in den Ländern, wo die Schwurgerichte nicht eingeführt werden) und Beschwerdeinstanz über alle Strafgerichte des Sprengels. Der Cassationshof (§. 18) ist Nichtigkeitsinstanz. —

Diese, im Ganzen einfache und natürliche, Gliederung der Gerichte nach den Funktionen unterscheidet sich von der jetzt bestehenden namentlich durch die Aufhebung der ausnahmsweisen Verleihung höherer Zuständigkeit an die Bezirksgerichte (hinsichtlich der Untersuchungen in Verbrechens- und Vergehensfällen), ferner durch Beseitigung des Staatsgerichtshofs (§. 10a St.-P.-O. von 1853). Dagegen scheint keine Aenderung in der bisherigen großen Ausdehnung der Administrativjustiz beabsichtigt zu sein. — Die Urtheilscollegien werden aus 3, 5 und 7 Mitgliedern gebildet, ihre Abstimmungen werden in den §§. 19—23 sorgfältigen Regeln unterworfen, welche auf die anerkannt richtige Instruktion hinauslaufen. (Trennung der einzelnen Fragen, Stein der Minerva bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen). Eigenthümlich, und schwerlich begründet ist die Erlaubniß, sich der Abstimmung über das Strafmaß zu enthalten, für die Richter, welche für Nichtschuldig gestimmt haben, so daß ihre Stimmen zu der Mildesten der abgegebenen hinzugerechnet werden. Die Ergebnisse einer Abstimmung muß offenbar das Collegium solidarisch anerkennen, als Grundlage fernerer Entschei-

dung. Nachdem der Schuldigspruch feststeht, haben die hierbei überstimmten Richter keinen Grund, sich der für sich bestehenden Strafzumessungsfrage fern zu halten. —

Die zum ersten Angriff und zu den nächstnothwendigen Maßregeln verpflichteten Sicherheitsbehörden (§. 25) werden angewiesen, den Ersuchen der Strafgerichte, wie alle Behörden, zu genügen. Die Gerichte werden für die Rüge von Versäumnissen bei den Vorgesetzten dieser Behörden selbstverantwortlich gemacht (§. 29). Eine Einschärfung schleuniger Anzeige an die Justizbehörde enthält §. 87, doch ohne Fristbestimmung. Sie dürfte höchst rathsam sein, da die allgemeinen (mit dem preußischem Gesetz übereinstimmenden) Definitionen der ersten Angriffshandlungen keine Sicherheit gegen unmäßige Ausdehnung der polizeilichen Recherchen und Zwangsmaßregeln darbieten und — sehr bezeichnend! — ein strenges Verbot der Provocation zu strafbaren Handlungen noch für nöthig erachtet wird (§. 26.) Eine Lücke anderer Gesetze ist glücklich ausgefüllt, indem es auch streng verpönt wird, Jemand „durch insgeheime bestellte Personen zu Geständnissen zu verleiten, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen." — Bemerkenswerth ist auch die den Strafgerichten eingeräumte Befugniß, den Beistand der bewaffneten Macht direkt zu fordern. In Oesterreich ist Manches anders geworden als früher! — man regelt gesetzlich die Ausnahmsmaßregeln, die den Gerichten gebührende Stellung zur Verwaltungs- und Militairbehörde! —

IV.

Die Staatsanwaltschaft ist ebenso organisirt wie allgemein in den deutschen Gesetzen. Unter dem Justiz-Minister als Chef der Behörde stehen die Generalprocuratoren beim Cassationshofe, und den Oberlandsgerichten, unter diesen die Staatsanwälte und deren Stellvertreter bei den Bezirkscollegialgerichten (§. 30 ff.). Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen, soweit sie nicht Antragsverbrechen sind, zugleich aber Fürsorge, „daß Niemand schuldlos verfolgt werde", Vertretung des durch das Verbrechen verletzten Staats, die Pflicht, darauf zu sehen, „daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, Befugniß zur Kenntniß und Mitwirkung aller Schritte des Gerichts, dies sind die Grundzüge ihrer, im Allgemeinen der Gestaltung des Instituts auf deutschem Boden entsprechenden Stellung. Eine Ueberordnung über die Gerichte, ein unberechtigter Einfluß auf sie wird nicht zugelassen, auch das Wächteramt für die Beobachtung des Strafproceßgesetzes äußert sich nur in dem Recht der Anrufung der vorgesetzten Behörde. Die Sicherheits- und alle Staatsbehörden kann der Staatsanwalt requiriren, ebenso direkt den Beistand der bewaffneten Macht. Wenngleich man nicht bis zur Consequenz der Einrichtung einer gerichtlichen Polizei vorgegangen ist, so bestimmt §. 38 doch, daß „die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener den Anordnungen des Staatsanwalts Folge zu leisten haben." So ist der Staatsanwalt wenigstens nicht ganz ohne sichere Handhabung unentbehrlicher Werkzeuge an den grünen Tisch der Requisitionsschreiberei gesetzt. Er kann wenigstens die Organe der Executive fest in Gebrauch und Leitung nehmen, wie ihm dies auch gestattet sein muß, wenn er seine Aufgabe irgend vollständig und wirksam soll erfüllen können.

Wir werden die Stellung des Staatsanwalts im Einzelnen bei den Stadien des Verfahrens zu beleuchten haben. Im Ganzen ist sie von dem französischen Vorbilde mit Glück

emancipirt und verdient die gangbaren Vorwürfe einer gefährlichen Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit ebenso wenig, als sie dem Wesen einer nur dem Gesetz dienstbaren Justizbehörde ganz entspricht. Der Chef der Justiz ist hinsichtlich der materiellen Entscheidungen, nicht blos disciplinär, das Haupt der Behörde, deren Leitung somit in den Sitz der politischen Macht verlegt. Hierin liegt ein Hinderniß der gedeihlichen Entwicklung des Instituts der Staatsanwaltschaft wie das Verfahren überhaupt, insofern Jener in Gefahr gesetzt wird, anderen Zwecken als denen des Gesetzes im Strafproceß oder gar noch außer demselben zu dienen. Vgl. Nr. 13 und 14 dieser Zeitschrift.

Verfehlt ist die Zulassung des Staatsanwalts zu den Berathungen der Gerichte in der Voruntersuchung, bei denen er gar nichts zu suchen hat und nur nachtheilig einwirken kann (§. 37). Der Vortrag seiner Ansicht und die Begründung seiner Anträge kann füglich überall der Berathung vorhergehen, die Unbefangenheit der Letzteren kann durch seine Anwesenheit nur leiden; es gilt hier dasselbe wie bei der Abstimmung, von der ihn §. 37 doch ausschließt, d. h. der Antragsteller hat der Entscheidung über seinen Antrag fern zu bleiben. — Das Gesetz erwähnt als Funktionen der Staatsanwaltschaft noch einige Berichte über den Geschäftsgang u. dergl. (§. 34, 39) und eine Betheiligung an der Strafvollstreckung. Bei dieser fällt ihm die initiative Anordnung (§. 469) nebst einigen Mittheilungen und Recherchen zu (§§. 476, 479, 480), während die materiell erheblichen Verfügungen dem Gericht eigentlich doch verbleiben. Diese unklare Vertheilung der Obliegenheiten in Bezug auf die Strafvollstreckung ist nicht gerechtfertigt, noch auch irgend zweckdienlich. Dem Strafgerichte muß, schon deshalb, damit die gewollte, zuerkannte Strafe in ihrer Realisirung in der leitenden Hand dessen bleibe, der am Besten weiß, was gewollt und zuerkannt ist, die Herrschaft auch auf diesem Gebiete verbleiben. Sie dem Staatsanwalte zu geben, liegt ein ersichtlicher innerer Grund nicht vor. Will man seine Initiative consequent durchführen, so gelangt man doch höchstens dazu, ihm die Befugniß zu Anträgen und das Recht auf Anhörung zu geben; ein Eintreten in die Stelle des Gerichts selbst ist dagegen nicht motivirt und hat das Bedenken gegen sich, daß diese Funktionen in seiner Hand leicht mit Mißtrauen betrachtet wird und ihm in seinen sonstigen Funktionen Mißtrauen einträgt. Auch der Entwurf behandelt die Staatsanwaltschaft nicht als Partei, sondern als Behörde, die den Staat vertritt und im Punkte der Unparteilichkeit ganz dieselben Pflichten hat wie der Richter. Gerade weil dies richtig ist, sollte man auch nicht ohne Noth das Organ der Verfolgung in Anklage mit Machtvollkommenheiten bekleiden und in Situationen führen, welche — sei's auch nur in den Augen des Publikums — eine Versuchung zur Einseitigkeit mit sich bringen. — Die Betheiligung des Staatsanwalts an der Strafvollstreckung ist überdies geeignet, Weitläufigkeiten, Verzögerungen und Schreibereien erheblich zu vermehren. Sollte die Ueberweisung solcher Geschäfte etwa deshalb beliebt sein, weil man um Beschäftigung für den Staatsanwalt verlegen ist, so empfiehlt sich weit dringender, ihm die selbstthätige und naturgemäße unmittelbare Wahrnehmung seiner Funktion im Strafprocesse selbst zu geben — damit wäre jener Verlegenheit sicherlich abgeholfen! —

V.

Die Vertheidigung ist nach dem Entwurf äußerlich begünstigt. Aus der amtlich aufzustellenden Vertheidigerliste

wird nicht blos bei schweren Verbrechen von Amtswegen, sondern auch sonst, dem unvermögenden Angeschuldigten als „Armenvertreter“ ein Rechtsbeistand gewährt (§§. 41, 42). Der Verkehr mit dem Vertheidiger ist nach Mittheilung der Anklageschrift unbeschränkt, vorher nur im Beisein einer Gerichtsperson gestattet. Die Akteneinsicht ist liberal gewährt, mit Ausnahme nur der eigentlichen innern Amtsakta, für alle materiell der Vertheidigung interessanten Theile der Akten; auch Abschriften werden unentgeltlich von Augenscheinprotokollen, Expertengutachten und Originalurkunden, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden. Diese Gewährung der Akteneinsicht und von Abschriften hängt bis zur Mittheilung der Anklageschrift vom richterlichen Ermessen ab. Bei einer solchen, nur von wenigen deutschen Gesetzen übertroffenen Gunst für eine energische Ausübung der Vertheidigung ist es um so auffälliger, daß man nicht folgerecht auch von Zeugenvernehmungen Abschriften, unter Umständen unentgeltlich, gewährt. Die innere Wichtigkeit ihres Besitzes, die äußere Ausführbarkeit dieser Concession sind ganz dieselben!

Sehr lobenswerth ist die Zulassung des Vertheidigers zu der Vornahme des Augenscheins. Diese ist ein vorausgenommenes Stück des Hauptverfahrens und deshalb steht dem Angeschuldigten das Recht auf Zuziehung wie beim Hauptverfahren zu. Nur wäre es folgerecht auch bei sonstigen vorausgenommenen Erhebungen, z. B. Vernehmung eines sterbenden, auswandernden Zeugen anzuerkennen.

Sundelin.

Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des dritten deutschen Juristentages.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages hat Wien zum Versammlungsort des dritten deutschen Juristentages bestimmt und die österreichischen Deputationsmitglieder mit den Vorbereitungen für denselben betraut.

In Folge dessen erlauben sich die Letzteren, Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Die Mitglieder des deutschen Juristentages werden am Abende des 24. August festlich begrüßt.
2) Die Sitzungen des dritten deutschen Juristentages finden am 25., 26., 27. und 28. August d. J. statt.
3) Die Mitgliederliste wird für das Jahr 1862 am 31. Juli d. J. geschlossen. Beitrittserklärungen nehmen sowohl der Präsident der ständigen Deputation, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden, deren Schriftführer Stadtrichter Hiersemenzel zu Berlin, und das Mitglied Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Berger zu Wien (Stadt Nr. 427), als auch die Kanzleien des K. K. österreichischen Oberlandesgerichtes und der K. K. Universität zu Wien entgegen.
4) Das Bureau des deutschen Juristentages in Wien befindet sich in der innern Stadt, vordere Schenkenstraße Nr. 46, I. Stock.
5) Die Vertheilung der diesjährigen Drucksachen beginnt im Juni d. J. Die österreichischen Mitglieder werden dieselben durch das Bureau in Wien, die anderen Mitglieder durch das Schriftführeramt in Berlin zugesandt erhalten.

   Für die neuen Mitglieder, welche auch die älteren Drucksachen zu besitzen wünschen, ist, falls sie sich dieserhalb direkt an das Bureau zu Wien oder an das S führeramt zu Berlin wenden, der Preis für die Ve lungen von 1860 (ein Band) auf einen Thaler u die Verhandlungen von 1861 (zwei Bände) au Thaler festgesetzt.
6) Die von den Mitgliedern zu leistenden Zahlunge nen entweder in Thalern oder in Noten der priv. reichischen Nationalbank, wobei der Thaler bis au tere Bekanntmachung mit 2 fl. österr. Währung net, entrichtet werden.
7) Ueber die zur Nachweisung von Wohnungen f Mitglieder des Juristentages getroffenen Anstalte rechtzeitig eine besondere Bekanntmachung erfolge

Das Bureau der ständigen Deputation des schen Juristentages in Wien.

Dr. Keller. Dr. Glaser. Dr. Berger.

Die neuesten Bestrebungen der Italiener die Beibehaltung der Todesstrafe.

Seitdem Beccaria vor beinahe hundert Jahren Stimme erhob, ist in Italien der Kampf gegen die S strafe zwar mit abwechselndem Erfolge, aber ununterb fortgeführt worden. Ohne Deutschland und England nehmen, darf man wohl behaupten, daß in keinem a Lande Europas so viel geschehen ist, um der Todesstra gegenzuwirken. Unter den Wechselfällen, mit denen S heimgesucht wurde, unter einem fortwährenden Kampf schen Verschwörungen und Standrecht, in Mitten der meinen Unsicherheit und einer fast beispiellosen Verna gung des öffentlichen Unterrichts nahmen diese Bestreb gegen die Todesstrafe in Italien einen besonders ideale in sich auf, welcher Zeugniß ablegt für die Lebensfrisch ser häufig zu den Todten geschriebenen Nation. Web Dolch, mit welchem die politische Verzweiflung focht, die Folterwerkzeuge der modernen Inquisition vermocht den Glauben an die Entbehrlichkeit und Rechtswidrigke Todesstrafe zu schwächen. Und in Wirklichkeit konnte sagen, daß bei den edelsten Geistern die Gegnerschaft das officielle Kopfabhacken einem religiösen Dogma an gleichgesetzt war. Nicht allein die bevorzugten Heroe italienischen Geistes waren es aber, welche dem Amt Henkers zu wehren suchten. Die Masse des Volkes wurde wenigstens in Toscana von einem wahren A gegen die Todesstrafe ergriffen, von dessen Bethätigur einer zu Florenz vollzogenen Hinrichtung die wunderb Zeugnisse vorliegen.

Wie dies so häufig bei der Untersuchung strafrech Fragen zum Nachtheil der Sache geschieht, war auch i lien die Anhängerschaft alter hergebrachter Zustände be die Vertheidiger einer neuen Ueberzeugung zu verdäc und politischer Nebengedanken zu beschuldigen. Währe vorigen Jahrhundert erleuchtete Fürsten selbst und aus Antriebe die Todesstrafe theils aufhoben, theils wes einschränkten, zeigt sich bei den Herrschern der neuere das auffällige Bestreben, die Todesstrafe als ein politi Machtinteresse der Staaten, als eine Consequen Autoritätsforderung, als ein Postulat der conservat Richtung zu betrachten. Wir wissen sehr wohl, daß

den Vertheidigern der Todesstrafe sich Männer befinden, deren Gewissen durch eine aufrichtige Ueberzeugung bestimmt wird. Ebenso richtig ist es aber, und wir müssen dies im höchsten Grade beklagen, daß in gewissen einflußreichen Schichten der Gesellschaft, in einzelnen Parteien des protestantischen und katholischen Kirchenthums die Einseitigkeit und die Leidenschaft für die Todesstrafe einen Grad erreicht hat, welcher früheren Jahrhunderten, soweit es auf ihr Bewußtsein ankommt, völlig unbekannt blieb. Bei einzelnen Staatsmännern und Theologen der heutigen Zeit ist an Stelle des alten Rechtes, um der Sicherheit und der Abschreckung willen zu tödten, eine vermeintliche Pflicht des Staates, um der Gerechtigkeit willen zu hängen und zu köpfen substituirt worden. In den Augen solcher Männer hat die Begnadigung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers nur die Bedeutung, daß sich der Fürst ausnahmsweise von der Beobachtung eines vermeintlich göttlichen Gebotes dispensiren darf.

In Toscana zeigten sich diese politischen Strömungen in der wiederholten Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe am deutlichsten. Wer sich von dem Charakter der Italiener die ebenso falsche als leider stereotype Anschauung gebildet hatte, daß Rachsucht den Grundcharakter desselben bilde, mußte enttäuscht werden, als inmitten einer großen nationalen Bewegung die provisorische Regierung von Toscana durch ein Decret vom 30. April 1859 die Todesstrafe abschaffte und so das Denkmal restaurirte, was eine gestürzte Dynastie sich selbst gesetzt und wiederum entzogen hatte.

Seit der Vereinigung von Toscana mit Piemont und der im Königreich Italien dargelegten Einheitsidee ist nun völlig naturgemäß die gesetzgeberische Frage, ob die Todesstrafe, welche in dem sardinischen Gesetzbuch besteht, beizubehalten oder aufzugeben ist, an Bedeutung gestiegen. Es muß, indem man die legislative und administrative Einheit Italiens fordert, eine Entscheidung über dies große Princip getroffen werden. Auf der einen Seite fechten die Anhänger des alten Zustandes und die Politiker, welche den aufgeregten Zustand Italiens, namentlich der Südprovinzen, in Erwägung ziehen, unter den Fahnen der bisherigen piemontesischen Gesetzgebung; auf der andern stehen diejenigen, welche auf die Erfahrungen und den Rechtszustand Toscanas verweisend, das erworbene Recht einer großen Humanitätsidee vertheidigen und die Majorität der Quadratmeilen in einer der höchsten Rechtsfragen nicht gelten lassen können.

Diese Umstände vorzugsweise sind es, welche dem allgemeinen Interesse der Italiener an dem Kampfe gegen und für die Todesstrafe eine reichliche Nahrung zuführen, welche die zahlreichen Erzeugnisse der Literatur nach dieser Seite hin verständlich machen und welche eine eigenthümliche Erscheinung erklären, die in Deutschland auffällig erscheinen muß.

Eigenthümlich ist in unseren Augen das Unternehmen des Professors Pietro Ellero, welcher eine früher zu Mailand, gegenwärtig in Bologna erscheinende Zeitschrift gegen die Todesstrafe (Giornale per l'abolizione della pena di morte) seit dem Jahre 1861 herausgiebt, von der bis jetzt drei Hefte vorliegen.

Von Jahr zu Jahr lesen wir in Deutschland buchhändlerische Todesanzeigen derjenigen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften, welche mit den besten Kräften geleitet, auf allgemein anerkannte Zielpunkte gerichtet und von der Unterstützung hervorragender Männer getragen wurden. Auf dem Kirchhof der periodischen Rechtsliteratur liegen viele Capacitäten, welche in der Blüthe der Jahre dahin gerafft wurden,

welche an einer Abonnentenschwindsucht starben, die ihnen niemand bei ihrer Geburt vorauszusagen wagte. In Anbetracht dessen zeugt das Unternehmen des Herrn Ellero von einem Unternehmungsgeiste, welcher, unserer Ueberzeugung nach, ebenso hochachtbar und bewunderungswerth ist, als er in den Augen eines erfahrenen Leipziger Buchhändlers unpraktisch sein würde. Eine allgemeine deutsche Gerberzeitung existirt, soviel wir wissen, mit bestem Erfolg. Um einen Verleger für eine Zeitschrift zur Abschaffung der Todesstrafe zu finden, würde man bei uns in den Irrenhäusern suchen müssen.

Es scheint somit, als ob die speculative Philosophie augenblicklich ebenso über die Alpen gewandert ist, wie ehemals vor sechshundert Jahren das juristische Studium. In Wirklichkeit ist auch der Inhalt des uns vorliegenden Giornale per l'abolizione della pena di morte vielmehr der philosophischen und ethischen Seite der Todesstrafe zugewendet, als der praktisch politischen. Unter den bis jetzt gelieferten Aufsätzen heben wir hervor:

1) Von dem Herausgeber das Einleitungsprogramm, worin der Plan des Unternehmens entwickelt wird. Ueber die Beziehung seiner Bestrebungen zu dem italienischen Nationalcharakter bemerkt Prof. Ellero: „Wir Italiener genießen bei den Fremden des Rufes, wenn auch nicht feige, so doch etwas hinterlistig gesonnene Leute zu sein (gente un po' macchiavellica). Man gesteht uns sogar Geist zu, aber doch nur einen etwas feinen, biegsamen schlauen und verrätherischen Geist, ein Gemisch der alten römischen Beobachtungsgabe, der Schlauheit des florentisch-venetianischen Handelsgeistes und der ehemals weltherrschenden Intriguen des Papstthums. Jetzt müssen wir beweisen, daß dies nicht wahr ist, daß wir dem Scharfsinn unserer Vorfahren ein tiefes moralisches Gefühl an die Seite zu setzen wissen." — Schließlich verwahrt sich der Herausgeber gegen den Geist politischer Unduldsamkeit bei dem von ihm beabsichtigten Unternehmen.

Von demselben Verfasser rühren ferner her: eine kurze Uebersicht über die literarischen und politischen Vorkommnisse auf diesem Gebiete, eine ausführliche und gründliche Abhandlung über Prävention der Verbrechen, begründet auf wesentlich psychologische Untersuchungen über die menschlichen Antriebe und Willensrichtungen; endlich ein Aufsatz über den geschichtlichen Ursprung des Strafrechts.

2) Eine Vorlesung, an der Universität zu Pisa gehalten von Francesco Carrara, welcher die Principien und Zwecke der Strafe philosophisch und kritisch in klarer Weise bespricht.

3) Einen an den Herausgeber gerichteten Brief von Francesco Domenico Guerazzi, worin die Todesstrafe vom humanistischen Standpunkte aus behandelt wird. Die Schreibweise des Verfassers erinnert lebhaft an die didaktisch-satirische Art, die sich in den Episteln des Horaz findet. Uns wenigstens war es unmöglich, uns dem Eindrucke dieser Aehnlichkeit zu entziehen. Er fragt beispielsweise, warum man, wie viele Schriftsteller thun, die Vernichtung durch Selbstmord für religiös unzulässig und den indirekten Verzicht auf das Leben durch ein todeswürdiges Verbrechen für geeignet halten kann, um daraus ein Recht der Gesellschaft herzuleiten. Eine andere Anthitese ist ebenfalls geistvoll. Von seinem in Genua gelegenen Wohnhause aus denkt der Verfasser darüber nach, warum der Stadtrath von Genua in

Anbetracht der nachtheiligen Einwirkung auf die Moralität der Zuschauer, die Schlächtereien aus den Straßen entfernt und ein großes gemeinsames Schlachthaus vor den Thoren der Stadt eingerichtet habe, während die Regierung in der Nähe des Molo in dem belebtesten Stadtheil Galgen errichten läßt, um zuweilen an einem Tage mehrere Verbrecher Angesichts der Menge aufknüpfen zu lassen. Der letzte und höchste Zweck der menschlichen Erziehung erfordert nach Ansicht des Verfassers die Abschaffung der Todesstrafe.

4) Einen von Giuseppe Setti, einem hochstehenden Juristen in Bologna, geschriebenen Brief, in welchem die irreligiöse Natur der Todesstrafe hervorgehoben und ferner berichtet wird, daß der Verfasser mehrere zur Galeerenstrafe begnadigte Verbrecher befragte, warum sie sich dem Henkertode durch ihr Verbrechen ausgesetzt hätten und darauf die Antwort erhielt: „Wir wußten, daß das Gesetz die Todesstrafe androht; allein es herrschte in uns die Ueberzeugung, daß wir nicht entdeckt und deswegen straflos bleiben würden.

5) Die Tochter des Verurtheilten, ein Gedicht von Fabio Nanarelli, in dem Ton von Schillers Kindermörderin.

6) Einen Vortrag über die Todesstrafe aus den Papieren von Nicolo Tommaseo, welcher weniger durch seinen Inhalt, als durch die Person des Verfassers Interesse erregt. Das Ganze blieb nämlich unvollendet.

7) Einen Brief von Giuseppe Ceneri, welcher an den bereits erwähnten Appellationsgerichts-Rath Setti in Bologna gerichtet ist.

8) Mittheilungen von Prospero Antonini über eine von Joseph Brückle erfundene neue Methode des Hängens, welche bei einer Hinrichtung zu Belluno Anwendung fand. Nach diesem Proceß, welcher in einem Schreiben des Henkers an die kgl. Delegazion auseinandergesetzt wird, dauert der Akt der Hinrichtung mittelst der neuen Instrumente (Erwürgen an einem in die Erde getriebenen Pfahl) nur fünf Minuten.

9) Eine Abhandlung über die verschiedenen Meinungen in Betreff der Todesstrafe von dem neapolitanischen, bourbonisch gesinnten Minister Pietro Ulloa.

10) Einen an den Herausgeber gerichteten Brief von Ferdinando Santini mit sehr beachtenswerthen Bemerkungen gegen einige für die Todesstrafe vorgebrachten Gründe.

11) Einen Aufsatz von Federigo Venturini über die Parteien in der Frage der Todesstrafe. Der Verfasser berichtet unter Anderem, daß im Jahre 1854 die Ehegatten Alessio aus Casale von einem Apellhofe zum Tode verurtheilt, späterhin von einem anderen Gerichte als unschuldig befunden wurden.

12) Einen Brief von Jacopo Bernardini.

13) Thatsachen und Urkunden mit Bezug auf die Todesstrafe von Giulio Franchi. Wir heben daraus hervor, daß in dem Zeitraum von 1800 bis 1859 zu Madrid 460 Hinrichtungen stattfanden. Diese Notiz ist einem spanischen Blatte (l'Iberia) entnommen, welches auch die Verbrechen zu specialisiren sucht, aus denen die Hinrichtungen stattfanden. In dieser wunderbaren Statistik finden wir einen Königsmörder, 19 Mörder, 1 Todtschläger, 333 wegen unbenannt gebliebener (!!) Verbrechen. Auch die Mittel der Execution sind angegeben: 188 wurden gehängt, 206 garrotirt, was bekanntlich in Spanien als anständige Todesart für Gentlemen-Verbrecher gilt, bei 36 kennt man das Hinrichtungsinstrument nicht.

Franchi berichtet ferner über den trostlosen Rechtszustand auf der Insel Sardinien.

14) Zwei Aufsätze von unserem verehrten Landsmann Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, welcher bekanntlich zu den genauesten Kennern nicht nur der italienischen Sprache, sondern auch des italienischen Rechtes gehört und in diesen beiden Beziehungen für einen Ultramontanen gehalten werden darf.

Mittermaier berichtet über den Zustand der außeritalienischen Gesetzgebungen mit Beziehung auf die vorliegende Frage und spricht überdies den Wunsch aus, daß man in Italien die criminal-politische Seite der Frage mehr als dies bisher geschehen, in Erwägung ziehen möge. Wir können uns dieser Mahnung nur anschließen.

So verdienstlich das Werk des Herrn Elcero ist, und so berechtigt der geistige Widerstand gegen die Strafandrohungen des sardinischen Gesetzbuches hinsichtlich der Todesstrafe erscheint, so glauben wir doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß man einer mangelhaften Gesetzgebung mit rein theoretischen und abstrakten Ausführungen nicht wirksam genug entgegentritt.

Die aus der Gerechtigkeitsidee und aus den Besserungszwecken hergenommenen Gründe gegen die Todesstrafe werden niemals praktisch ausreichen, um die Abschaffung der Todesstrafe durchzusetzen. Auch scheint es uns unmöglich, den Beweis der absoluten Rechtswidrigkeit der Todesstrafe für alle überzeugend zu führen. Wir können uns Zustände mangelhafter Entwickelung und roher Uncultur denken, unter denen nicht nur das subjektive Volksbewußtsein, sondern auch eine äußere Nöthigung für den Sicherungszweck die Todesstrafe fordert. Niemand leugnet außerdem, daß in Kriegszeiten die Todesstrafe unentbehrlich sein kann und selbst Herr Ellero wird uns zugeben, daß in den Abruzzen und bei Sanfedistischen Banditen-Banden der Besserungszweck eine Pause machen muß. Die große Frage, um die es sich handelt, ist die: Entspricht die Todesstrafe der geläuterten Rechtsidee der Gegenwart? Ist sie, abgesehen von Kriegsfällen, entbehrlich? Kann sie ohne Nachtheil für das Gemeinwesen aufgehoben werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen liefert die Strafstatistik ein werthvolles Material, welches man in Italien benutzen sollte.

Von großem Einfluß auf die Anschauungen über die Todesstrafe würde es ferner sein, wenn man aus der Rechtsprechung verschiedener europäischer Länder diejenigen Fälle aufzeichnen wollte, in denen entweder unzweifelhaft Unschuldige oder doch zweifelhaft Schuldige wegen todeswürdiger Verbrechen verurtheilt wurden. Wäre unsere Beobachtung auf diese Punkte sorgfältig gerichtet, gäbe es in Europa moralische Sternwarten, welche ihre Berechnungen in ähnlicher Weise austauschten, wie die Bewegungen der Himmelskörper über ganz Europa hin überwacht und unter die Aufsicht der Telescope gestellt werden, so würden wir die traurige und für viele überraschende Gewißheit erhalten, daß die Anzahl der Justizmorde in dem Zeitalter der moralischen Ueberzeugung bedeutend genug ist. Kein Land, mögen seine Institutionen noch so vollkommen sein, ist gegen solche irrthümliche Urtheile in Kapitalfällen genügend gesichert. Wir selbst kennen gegen-

wärtig mindestens 10 unzweifelhaft irrige Todesurtheile aus der letzten Vergangenheit. Solchen Gründen kann man nicht die frivole Behauptung entgegensetzen, eine ungerechte Verurtheilung zur Gefängnißstrafe sei qualitativ mit einem ungerechten Todesurtheile gleich zu achten. Der Unterschied in der Verantwortlichkeit des Gemeinwesens ist so groß, daß wir ihn nicht hervorzuheben brauchen.

Daß der Abschreckungszweck bei der Todesstrafe nichts gewinnt, und daß die öffentlichen Hinrichtungen sogar eine unmittelbare Quelle der Entsittlichung sind, dürfte die Strafstatistik ebenfalls schon jetzt überzeugend nachweisen können und wird durch die beschränkte Oeffentlichkeit der Hinrichtungen bezeugt. Die Gegner der Todesstrafe müssen die Einführung der Intramuranhinrichtungen von ihrem Standpunkt aus sogar beklagen; denn wir sind überzeugt, daß man in Ermangelung dieser Zwischenstufe den Schritt zur endlichen Abschaffung der Todesstrafe viel schneller und entschlossener gethan haben würde.

Wenn es Herrn Ellero gelingt, in dem übrigen Italien denselben Ueberzeugungen Bahn zu brechen, welche in Toscana längst eingewurzelt sind, alsdann werden selbst die Freunde der Todesstrafe zugeben müssen, daß ihre Zeit vorüber ist und daß es dieses gewaltsamen und gefährlichen Mittels nicht bedarf. Denn der allgemeine Abscheu vor der Todesstrafe bedeutet soviel wie allgemeine Achtung vor dem sittlichen Werthe des menschlichen Lebens. In solcher Achtung erblicken auch wir eine wirksame Garantie des Rechtszustandes als in dem Fallbeil oder der Garrote.

Glücklicherweise sind für Italien Anzeichen genug vorhanden, welche darauf hindeuten, daß die politischen Umwälzungen der jüngsten Vergangenheit keinerlei nachtheiligen Einfluß auf den Gesammtzustand der Sittlichkeit geübt haben und daß die Achtung vor dem Rechte der Individuen im hohen Grade gestiegen ist. Seit Romagnosi, Cremani und Gioberti, welcher letztere nicht einmal zu den Criminalisten gerechnet werden kann, haben sich wenige Anhänger für die Todesstrafe in Italien gefunden, deren literarische Gegner in beständigem Wachsthum begriffen sind. Wir nennen von diesen letzteren Giambattista Murri Fraccagnani (della ragione fisolosifa del diritto politico), Dionigi Castelli (sull' abolizione della peua di morte, Pavia 1861), Venturini (alcuni cenni sulla pena di morte 1856), Cattaneo (della pena di morte nella futura legislazione italiana 1860), De Lachenal (della pena di morte 1860), Censi (la pena di morte 1860). Ein anderes Werk von Elviro Naclerio gegen die Todesstrafe ist von Herrn Ellero als bevorstehend angekündigt. Endlich hat Ambrosoli in seinem ausgezeichneten Werke über die italienische Strafgesetzgebung (das Codice penale Italiano) sich entschieden gegen die Todesstrafe ausgesprochen.

Soll nun das Gerechtigkeitsgefühl, wie dies im hohen Grade wünschenswerth ist, zu einer bestimmten und edleren Auffassung der Todesstrafe in denjenigen Ländern herangebildet werden, wo gegenwärtig noch Zwiespalt besteht, so müssen noch andere Kräfte wirksam werden, außer denjenigen, deren Beruf es ist, das Strafrecht zu üben oder zu lehren. Sicherlich hat kein Gesetzgeber bei nothwendigen Reformen des Strafrechts darauf zu warten, bis der letzte Bewohner eines Arbeitshauses die Tugenden eines methodistischen Geistlichen angenommen, oder jeder Taugenichts in einer Dorfschule das Prädicat „ausgezeichnet" erhalten hat. Wer die „Reife" des Volks in diesem Sinne versteht, will überhaupt gar keinen Fortschritt. Auf die Todesstrafe hinblickend, darf man also nicht fordern, daß man mit deren Abschaffung so lange zögere, bis die Einstimmigkeit im Volke im Weg der allgemeinen Abstimmung constatirt werden kann, oder gar bis der Cardinal Antonelli und sämmtliche Altlutheraner den Glauben an die Schriftmäßigkeit einer Hinrichtung vermittelst des Schwerdtes aufgegeben haben. Wohl aber hat der Gesetzgeber immer die vorhandenen Ueberzeugungen in dem lebenskräftigen Kern der Nation zu berücksichtigen. Er darf niemals vergessen, daß das Strafrecht im engsten Zusammenhange mit dem sittlichen Bewußtsein der Zeit, mit ihren Ueberzeugungen über die Formen und das Maß der Strafbarkeit zu erhalten ist.

Es ist daher ein hohes Verdienst, wenn man das Verständniß wahrer Gerechtigkeit auch außerhalb der rechtsgelehrten Kreise fördert; wenn vor allen Dingen die Presse in dieser Frage belehrend wirkt, welche man freilich nicht wie den Dresdener Anzeiger im Jahre 1860 wegen ihrer Angriffe auf die Todesstrafe zur strafrechtlichen Verantwortung ziehn sollte. In Italien liegen auch hierfür erfreuliche Anfänge vor.

Vor dem Athenäum in Mailand hat Herr Gabba in der Versammlung vom 31. Januar 1861 einen Vortrag über die Thätigkeit des Herrn Ellero gehalten, in welchem die Todesstrafe gleichfalls mit Entschiedenheit bekämpft wird.

Die Ackerbauacademie zu Florenz (Academia de' Georgofili) hat sich gleichfalls auf Antrag des Professors Bonaini mit der vorliegenden Frage beschäftigt und in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1861 den Bericht eines aus drei hervorragenden Männern bestehenden Ausschlusses entgegengenommen. In Verfolg desselben wurde eine Petition an das italienische Parlament um Abschaffung der Todesstrafe in ganz Italien beschlossen. Fast gleichseitig damit sprach sich der Advocat Pigli in einer Eröffnungsrede als Präsident des erstinstanzlichen Gerichts zu Livorno gegen die Todesstrafe aus.

Solche Anstrengungen können unsrer Ueberzeugung nach nicht fruchtlos bleiben. Schon hat sich die Strenge der alten sardinischen Strafgesetzgebung soweit gemildert, daß die Androhung der Todesstrafe von 41 auf 9 Fälle im Jahre 1859 herabgesetzt worden ist. Als am 10. Mai 1860 der Deputirte Angelo Mazzoldi in der Deputirtenkammer des italienischen Parlaments seinen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe stellte, sprachen die ausgezeichnetsten Männer wie Fioruzzi, Lafarina, Cassinis und Mancini für denselben. Keine Stimme erhob sich für das Princip der Todesstrafe. Die Entscheidung in der Sache selbst wurde aber bis zu der Bestimmung über die einheitliche Strafgesetzgebung für ganz Italien ausgesetzt. Wie alsdann die endliche Entschließung ausfallen wird, kann kaum zweifelhaft sein, sobald man sich daran erinnert, daß Toscana in dem Rausche und in der Begeisterung für die italienische Einheit in politischer Beziehung dennoch an seiner ruhmvollen Besonderheit in Betreff der Todesstrafe festhielt, daß es in dem Augenblicke, wo es seinen Untergang als selbständiger Staat, seine Auflösung in ein größeres Ganze beschloß, den Gedanken eines ihm eigenthümlichen Culturfortschrittes in lebendigem Bewußtsein festhielt, und daß es deswegen ungerecht sein würde, die äußerliche Einheit eines Gesetzes mit einem Opfer der edelsten Ueberzeugungen erkaufen zu wollen.

v. Holtzendorff.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Aus den preußischen Strafanstalten. Da wahrgenommen worden, daß Fabrikanten den für ihre Rechnung in Zuchthäusern beschäftigten Gefangenen noch außerhalb der ihnen obliegenden contraktlichen Verpflichtungen über das festgesetzte Tagespensum eine Extra-Gratification zuwenden, so ist es in einem Ministerial-Erlasse als dem Strafgesetze nicht entsprechend erachtet worden, daß Zuchthaus-Gefangenen als Belohnung für die, auf Grund des Gesetzes von ihnen zu fordernden Arbeiten so hohe Einnahmen zugewandt werden, wie dies nach den Nachweisungen der Fall gewesen. „Es müsse vielmehr darauf Bedacht genommen werden, daß unter entsprechender Erhöhung des Arbeitslohnes das Tagespensum erhöht werde, oder daß wenigstens von dem, was die Fabrikanten bisher in besonderen Gratificationen für das über das Pensum Geleistete den Gefangenen zu bewilligen im Stande gewesen sind, ein Theil künftig der Königlichen Kasse zu Gute kommt (!) Ferner wird es in dem Erlasse für unstatthaft erklärt, zur besseren Verpflegung der Sträflinge von deren Angehörigen Geldsendungen zur Kasse annehmen zu lassen. „Was zur körperlichen Erhaltung nothwendig ist, hat der Sträfling nach den bestehenden Vorschriften von der Anstalt zu erhalten. Ueber dieses Nothwendige hinaus den Sträflingen, welche bemittelte Verwandte haben, eine bessere Verpflegung zu gestatten, als anderen Gefangenen, würde ebensowohl dem Strafzwecke zuwiderlaufen, als zu einer unzulässigen Verschiedenheit in den während der Zuchthausstrafe auferlegten Entbehrungen führen."

Die englischen Strafbarkeitsprincipien haben für Manchen den Anstrich des Geheimnißvollen. Warum diese That mit Gefängniß, und eine andere mit Strafarbeit vom Richter belegt wird, ist in den meisten Fällen unerklärlich. Nur soviel scheint allgemein anerkannt zu sein, daß Verbrechen gegen die Person sehr viel milder beurtheilt werden, als Angriffe auf das Eigenthum. Ein Herr George Ellis rügt dies Mißverhältniß im „Observer" und stützt sich dabei auf folgende Beobachtung:

In den Middlessex Sessionen erschien ein junger kräftiger Mann unter der Anklage, vier verschiedene Personen körperlich und zwar sehr schwer verletzt zu haben. Dem Einen war beispielweise ein großes Stück Fleisch am Schenkel abgehauen, ein anderer längere Zeit arbeitsunfähig gemacht worden. Nachdem der Angeklagte schuldig befunden war, erklärte der Richter in Anbetracht dessen, daß der Angeklagte sich in der „Blüthe seines Alters" befände, sich zur Milde geneigt. Das Strafmaß wurde auf neun Monat Gefängniß festgesetzt. Unmittelbar darauf wurde ein Fall verhandelt, welcher einen Betrug im Werthe von acht Schilling betraf, und eine Ahndung von drei Jahren Strafknechtschaft nach sich zog.

Führung falscher Titel. Der Musik-Dirigent Behlke war der unbefugten Führung eines Titels (§. 105 St.-G.-B.) angeklagt, weil er geständlich in einer Eingabe an das Polizei-Präsidium sich Musik-Direktor genannt hat. Der Richter erster Instanz hatte den Angeklagten deshalb auch zu einer Geldbuße von 3 Thlr. event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Angeklagte hat gegen diese Entscheidung appellirt und ausgeführt, daß der Ausdruck „Musik-Direktor" weder ein Titel noch eine Würde, sondern nur eine Bezeichnung seiner Beschäftigung sei; daß ferner alle seine Collegen sich so bezeichneten, was der Wohnungs-Anzeiger ergeben müsse; daß er in dem Tenor des erstinstanzlichen Erkenntnisses „Musik-Dirigent" genannt sei und dies doch gleichbedeutend mit „Musik-Direktor" wäre und daß das Polizei-Präsidium endlich auf seiner Paßkarte ihm den Titel „Musik-Direktor" gegeben habe. Diese Appellation kam in diesen Tagen beim Kammergericht zur Verhandlung. Der Staatsanwalt behauptete, daß der Titel „Musik-Direktor" einer von denen sei, die allein vom Könige verliehen werden könnten, daß aus der Paßkarte sich kein Recht herleiten lassen könne, da der Angeklagte unter diesem Titel die Karte verlangt und erhalten habe. Der Angeklagte hätte sich Direktor einer bestimmten Kapelle, nicht aber Musik-Direktor nennen dürfen. Er beantragte deshalb die Bestätigung des ersten Erkenntnisses. Das Kammergericht hat den Angeklagten jedoch freigesprochen. Der Gerichtshof hat mit Rücksicht auf die vom kgl. Ober-Tribunal adoptirte Ansicht angenommen, daß das Wort „Titel" im §. 105 ibid. nicht auf die Bezeichnung einer wissenschaftlichen und gewerblichen Thätigkeit, wie z. B. „Prediger" passe. Maschinenmeister bei den Eisenbahnen erhielten z. B. erst durch die Verleihung des Titels „Königl. Maschinenmeister" die Qualification eines Beamten, und der Angeklagte habe sich nicht „Königl. Musik-Direktor" genannt.

Strafstatistisches. Das preußische Justiz-Ministerialblatt vom 30. Mai d. J. bringt eine den dreijährigen Zeitraum von 1859, 1860 und 1861 umfassende Geschäftsübersicht der Rechtspflege, aus welcher sich ergiebt, daß die Anzahl der Untersuchungen wegen Verbrechen im Zunehmen begriffen ist. Es könnte daher scheinen, daß der Rücktritt des Ministers Simons auf die öffentliche Moralität in Preußen einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat und der Abschreckungszweck der Gesetzgebung seit dem Wechsel in dem Justizministerium an Wirksamkeit verloren hat. Widerlegt wird aber eine so voreilige Schlußfolgerung durch die Abnahme der Vergehen und Uebertretungen. Die Ziffern zeigen, indem wir die Reihenfolge von 1859 bis 1861 voraussetzen, folgende Gestalt:

Schwurgerichtliche Untersuchungen 3860, 4012, 4184; Untersuchungen vor den Gerichtsabtheilungen wegen Verbrechen 5848, 6341, 6830, wegen Vergehen 71610, 76678, 76299; Untersuchungen in Sachen der Einzelnrichter wegen Vergehen 26311, 26972, 24598, wegen Uebertretungen 79918, 74531, 68628. Untersuchungen wegen Uebertretung des Holzdiebstahlgesetzes 407013, 408311, 377507. Unter Hinzuziehung sonstiger gerichtlicher Proceduren (Obduktionen, Strafmandate u. s. w.) waren in den drei Jahren 659865, 652275 und 614835 Untersuchungen anhängig. Vergleicht man hiermit die wenig größere Ziffer der französischen Strafstatistik für eine fast doppelt große Bevölkerungszahl, so wird man zu der Frage gedrängt: Ist die öffentliche Sittlichkeit in Preußen so viel geringer; oder der Amtseifer der Organe der Strafverfolgung so viel größer als in Frankreich?

Berichtigungen.

In der v. Krämel'schen Schrift und dem dieselben betreffenden Berichte finden sich einige Irrthümer, welche wir nachstehend berichtigen:

1. Nach Spalte 337. soll die Todesstrafe auch in Coburg-Gotha und in Schwarzburg aufgehoben sein. Dies ist nicht richtig. In Coburg-Gotha ist unter dem 4. November 1857, in Schwarzburg-Rudolstadt unter dem 15. August 1856 und in Schwarzburg-Sondershausen unter dem 19. Juli 1857 die Todesstrafe wieder eingeführt.

2. Zu Spalte 356.

In Württemberg hat das Gesetz am 17. Juni 1853 die Prügelstrafe wieder eingeführt.

Die Art. 12 und 14 des St.-G.-B. vom 11. August 1855 machte die Prügelstrafe in Sachsen zu einer sehr häufigen, und, da sie bis zu 60 Hieben ersteigt, sehr harten.

3. Zu Spalte 353.

Nicht schon 1853, sondern durch das Gesetz vom 11. April 1854 ist die Beschäftigung der Gefangenen im Freien eingeführt worden.

Trieft.

Inhalt. Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862. I. — Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des dritten deutschen Juristentages. — Die neuesten Bestrebungen der Italiener gegen die Beibehaltung der Todesstrafe. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 27. — Sonnabend, den 5. Juli. — 1862.

Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862.

II.

VI.

Die Privatanklage tritt in subsidium ein, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt. Der Privatankläger soll nach dem Entwurfe an die Stelle des Staatsanwalts treten; nur ist natürlich die amtliche Befugniß und Machtvollkommenheit an den Privatmann nicht übertragen (§. 47 ff.); er kann also Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen, nicht aber Sicherheitsbehörden und Gerichte um Ermittlungen und Maßregeln requiriren.

Die Berechtigung und Wirkung der Privatanklage ist neuerdings so vielfach erörtert worden, daß es einer eingehenden Besprechung hier nicht bedarf.

Nach dem Entwurfe sind auch dem durch das Verbrechen Verletzten die für einen wirksamen Anschluß an das Strafverfahren dienlichen Befugnisse eingeräumt. Er kann zur Ueberführung des Beschuldigten, zum Nachweis seiner Entschädigungsansprüche, Material liefern, Anträge, auch auf Verurtheilung zu Strafe, stellen, die Akten, regelmäßig schon in der Voruntersuchung, einsehn, er muß vor Einstellung der Voruntersuchung gehört werden und hat dieserhalb das Recht der Beschwerde an das Bezirkscollegialgericht. Vor dieses kann er seine Anzeige auch bringen, wenn der Staatsanwalt nicht einschreiten will. Das Gericht kann, nach Anhörung des Staatsanwalts sodann die Anklage beschließen; ein ablehnender Beschluß aber unterliegt keinem Rechtsmittel (§§. 49—53). Auch hier ist nicht besonders bestimmt, ob und in welchem Umfange die amtliche Machtbefugniß des zurückgetretenen (übrigens zum Zuschauen angewiesenen, §. 51) Staatsanwalts auf den Privatbetheiligten etwa übergehn soll. Der Entwurf sagt nur, er könne, wie der Privatankläger, selbst resp. durch einen Rechtsbeistand „seine Sache führen."

Zu beachten ist, daß das Gericht die Zuziehung eines rechtsverständigen Beistands fordern kann (§. 52) und daß das ganze Auftreten des Privatbetheiligten durch den oben erwähnten Grundsatz des §. 4 bedingt und begränzt ist, wonach das Gericht bei der „Nothwendigkeit weiterer Ausführung vor die Civilgerichte verweisen" soll. Mit Rücksicht hierauf ist gegen die Grundsätze des Entwurfs hinsichtlich der Adhäsion nichts einzuwenden; er gewährt Selbstthätigkeit für die Vertretung eines Rechts, dessen Realisirung im Strafverfahren in den vom Entwurf sehr richtig gezogenen Gränzen, ohne Nachtheil für die Zwecke des Strafverfahrens, thunlich und zweckmäßig ist.

Das Princip der öffentlichen Strafklage verläugnet der Entwurf nirgends, sie bleibt grundsätzlich Sache des geordneten öffentlichen Organs. Dem Versuche, neben und nach ihm in ausgedehntem Maße die Selbstvertretung des Privatrechtsgebiets zuzulassen, muß erst die Erfahrung das Urtheil sprechen. Denn er verletzt, in dem hier geordneten Umfange, jenes Princip nicht; er kann aber auch nur glücken, wo ein gereiftes politisches Leben und ein auf tüchtigen Grundlagen ruhendes Rechtsbewußtsein im Volke den Privatmann befähigt, die Strafverfolgung würdig und um ihrer obersten Zwecke, nicht lediglich um seiner materiellen Interessen willen einseitig, parteiisch, leidenschaftlich befangen zu betreiben. Nichts liegt mir ferner, als eine Schwärmerei für Allerweltsbevormundung durch Beamte — bei der Strafverfolgung aber ist das Interesse des Gemeinwesens vorzüglich, in erster Reihe, berechtigt, es fordert einen unbefangenen, nicht concret interessirten Vertreter! Deshalb ist für den Beamten erst dann und nur soweit ein Ersatz in dem Privatankläger gegeben, als der Gemein- und Rechtssinn so weit gereift und allgemein lebendig geworden ist, um diese Auffassung zu verbürgen. Die Erfahrungen aus der Praxis im Gebiete der Denunciationen gestattet in diesem Punkte keine Illusionen!

VII.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Nur ist, als zweckmäßig, die entschiedene Begünstigung das forum delicti commissi zu erwähnen.

VIII.

Die Ausschließung der Gerichtspersonen und das Ablehnungsrecht sind sorgfältig geordnet. Das Letztere wird umfassend gegeben, sobald irgend welche Vermuthung „gegen die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden" angegeben werden kann (§. 77). Mangelhaft ist dagegen das Verfahren. Bei der Ablehnung eines einzelnen Richters soll endgültig der Vorsteher des Gerichts entscheiden, nur bei Ablehnungen eines ganzen Gerichts das nächst-höhere, gleichfalls endgültig (§. 79). Die Entscheidung ist indeß wichtig genug, um sie stets collegialischem Beschlusse und, wenigstens in thunlicher Ausdehnung, auch einer zweiten Instanz zu unterwerfen.

Gegen die Staatsanwaltschaft steht kein Ablehnungsrecht zu, nur die Ausschließungsgründe gelten auch für sie (§§. 80, 81). Wie auch die Stellung des Staatsanwalts aufgefaßt werden mag, darüber ist wohl kein Streit, daß seine volle „Unbefangenheit" unerläßlich ist. Somit ist nicht einzusehn, warum hierfür nicht gesorgt wird durch ein geordnetes Recht auf Ablehnung. Ist der Richter etwa in diesem Punkte weniger zuverlässig als der Staatsanwalt? Oder giebt die amtliche Machtstellung des Staatsanwalts weniger Anlaß zu Besorgnissen als die des Richters? —

IX.

Die §§. 87 ff. regeln das erste Vorverfahren dahin, daß die Initiative, bis auf unaufschiebbare Handlungen, vollständig dem Staatsanwalte zufällt, der von jedem Vergehen und Verbrechen Nachricht erhalten, auch auf sonstige Kenntniß von solchen (durch Ruf) einschreiten soll, hierzu Information durch Sicherheitsbehörden oder Bezirksrichter, nach Belieben in seinem Beisein, einziehen und in dringenden Fällen mit den unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen für den Untersuchungsrichter eintreten kann. Gut ist die Mahnung zu schonendem Vorgehn bei namenlosen Anzeigen (§. 90) und die kurze Frist (24 Stunden) für die Verfügung in Haftsachen (resp. 3 Tage für Anfertigung der Anklageschrift, §. 93); seltsam dagegen die Einrichtung, daß jede Weglegung einer Anzeige der Billigung durch drei Instanzen der Staatsanwaltschaft bedarf (§. 94). Darin liegt eine unnöthige Vermehrung der Schreiberei; mindestens nur in besonders schweren Fällen wird es einer so scharfen Controle bedürfen. (Die 3. Instanz ist denn auch nur für schwere Verbrechen angeordnet). Consequenter Weise müßte dasselbe Berichtsverfahren doch auch bei Einleitungen der Verfolgung eintreten, wenn man einmal eine solche höhere Prüfung, nicht etwa nur für zweifelhafte und wichtige, sondern für alle Fälle als nothwendig betrachtet.

X.

Die gerichtliche Voruntersuchung in der jetzt in den meisten deutschen Gesetzen mit Vorliebe gepflegten Bedeutung ist das größte Hinderniß der wirklichen Durchführung des mündlichen Verfahrens. So lange man die erschöpfende solenne Aufklärung des Gegenstands in sie verlegt, wohl gar die Anklage, welche sich auf einen nur hinreichend bescheinigten Verdacht, auf nur vorläufig geprüfte Beweise stützt, für unvollständig erklärt und eine Ordnungswidrigkeit darin erblickt, wenn dem mündlichen Verfahren noch etwas aufzuklären übrig bleibt, verläugnet und vernichtet man die wahre Bedeutung der Mündlichkeit. Leider klebt die deutsche Strafproceßpraxis noch allzusehr an den Traditionen der Vergangenheit; leider hat sich die Gesetzgebung, trotz aller pomphaften Verkündigungen der neuen Grundsätze, zu einer kräftigen und entscheidenden Durchführung derselben noch nicht entschlossen. Zum Unglück stehn dieser auch gewisse gangbare Vorurtheile unmittelbar entgegen. Denn die öffentlich mündliche contradiktorische Voruntersuchung würde eine gründliche Revolution nicht blos des Verfahrens, sondern auch der Einrichtung der Behörden bedingen.

Die von mir vielfach befürwortete Einführung eines summarischen polizeilichen resp. staatsanwaltschaftlichen Informationsverfahrens stößt auf heftigen Widerspruch bei denen, welche den Staatsanwalt ohnehin als schwarzen Mann und gefährlichen Freiheitsmörder betrachten; sie würde auch erheischen, daß man aus der Staatsanwaltschaft einerseits eine unabhängige Justizbehörde mit streng geordneter gesetzlicher Verantwortlichkeit machte, andrerseits das wirkliche Haupt einer organisirten gerichtlichen Polizei. Ich habe versucht, mit unmittelbarem Blick auf die Praxis darzuthun, wie dadurch die Eingriffe in die persönliche Freiheit ungemein vermindert und abgekürzt, die direkte Vorladung zum Hauptverfahren zur Regel und damit das mündliche Verfahren zu seiner berechtigten Bedeutung als Schwerpunkt des Processes erhoben sein würde. (S. diese Zeitschrift I. Nr. 4—6).

Die Gegenwart ist einer solchen Reform nicht günstig; auch der beste Entwurf behält die gründlich ausführliche richterliche Voruntersuchung bei, er giebt zwar ihren Zweck nur dahin an:

> daß „der Thatbestand zu erheben, der Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung und Vertheidigung diennenden Beweismittel zu erforschen und hierdurch entweder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden, herbeizuführen oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten sei" (§. 10).

Indessen enthält nur das eine Wort: „vorzubereiten" eine Gränzbestimmung, im Uebrigen paßt unter dem definirten Zweck der Voruntersuchung auch die ausführlichste Specialinquisition und die bisherige Gesetzgebung ist sehr geeignet, den Cultus einer solchen gewohnheitsmäßig zu fördern. Nimmt man hierzu, daß nach §. 119 „die Voruntersuchung erst geschlossen werden soll, wenn die bekannt gewordenen Erkenntnißquellen so benutzt sind, daß von weiterer Verfolgung derselben weder eine bessere Aufklärung der Sache noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist," so wird man voraussehn, was ein gewissenhafter Inquirent dem mündlichen Verfahren vorbehalten wird und wie weit der Einfluß der Vorschrift reichen wird: „Der Untersuchungsrichter hat sich der größten Beschleunigung zu befleißigen und sich gegenwärtig zu halten, daß es genügt, wenn der Thatbestand — festgestellt und die Beweise gegen den Angeschuldigten so weit erforscht und erhoben werden, als dies zur gründlichen Prüfung der Zulässigkeit der Anklage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist." — Mit der Mahnung zur Einschränkung ist wenig gewonnen — nur neue Einrichtungen, welche die Schranken selbst bilden, greifen wirksam durch! Gerichtliche Handlungen haben — und mit Recht! — den Typus des Solennen und Definitiven — Eigenschaften, die gerade in diesem Stadio des Verfahrens, abgesehen von anticipirten Feststellungen, nicht am Platze sind. Uebrigens wird vom Entwurfe in den ausführlichen Vorschriften über Einnahme des Augen-

scheins, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Nachsuchungen u. s. w. (Hauptstück IX. ff.) das gewohnte deutsche, an sich so achtbare, Streben nach Umständlichkeit und Gründlichkeit, unter schützenden Solennitäten, auch für die Voruntersuchung gehörig cultivirt. Der äußere Apparat der Voruntersuchung ist vortrefflich geordnet. Das Bezirkscollegialgericht ist Beschluß- und Beschwerdeinstanz über dem Untersuchungsrichter, dem übrigens geeignetenfalls in einzelnen Handlungen oder im Ganzen Bezirksrichter substituirt sind. Der Staatsanwalt hat den Zeugenvernehmungen und Verhören nicht beizuwohnen. Dem Beschuldigten steht ein Vertheidigungs-Schlußverhör, den Staatsanwalt und Privatankläger ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung zu. Für schnelle Erhebung der Anklage ist durch kurze Fristen gesorgt. Eine Beschwerde an das Landesgericht, ohne Suspensiveffekt, mit kurzer Frist, bei den in §. 16 genannten schweren Verbrechen selbst eine Beschwerde an den Cassationshof, ist für wichtigere Entscheidungen (Verhaftung, Bestimmung der Versicherungssumme, Ausscheidung einzelner Strafsachen aus der gemeinsam zu führenden Voruntersuchung), dem Staatsanwalt und Beschuldigten (resp. gegen Ablehnung und Einstellung der Voruntersuchung dem Staatsanwalt), gegeben (§. 124 ff.). — Den sorgfältigen Regeln für die Aufnahme der Beweise und Zwangsmaßregeln (Hauptstück IX. bis XIII.) ist das Zeugniß nicht zu versagen, daß in der Aufstellung schützender Formen und Mahnungen zur Schonung einerseits, zur Gründlichkeit andererseits, das Mögliche, d. h. sowohl zu viel als zu wenig, geleistet wird. Namentlich ist die Verhaftung höherer Prüfung unterworfen, ihr Ersatz durch Sicherheitsleistung (auch unter Umständen Handgelöbniß) begünstigt und bei Verhören, abgesehen von den üblichen, höchst bedenkliche, Ermahnungen und Warnungen vor Nachtheilen (vgl. z. B. §. 224) des Leugnens und Schweigens, die Beseitigung jedes Zwanges angestrebt.

(Zur näheren Charakterisirung dieses allen deutschen Gesetzen nicht abzusprechenden Bestrebens sei es erlaubt, auf meine Broschüre: „Die Habeascorpus-Akte“ ꝛc. zu verweisen).

XI.

Der hier gebotene Raum möge es ferner erklären, wenn auch das Zwischenverfahren nur summarisch beurtheilt werden kann. Der Entwurf fordert von der Anklage neben der Benennung des Angeklagten, Bezeichnung und gesetzlichen Subsumtion der That „eine kurze, aber erschöpfende Begründung“ mit „Erzählung des Sachverhalts“ im Zusammenhange und die Angabe der Beweismittel. Diese Vorschrift führt leicht eine allzu große Ausdehnung der Anklageschrift mit sich, deren erhebliche Nachtheile in Nr. II., 1 und 2 dieser Zeitschrift erörtert sind. Zumal bei leichteren und einfacheren Fällen dürfte der Tenor, auf den es doch wesentlich allein ankommt, genügen. —

Eigenthümlich ist dem Entwurfe ein Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Anklage, welcher nicht nur wegen Incompetenz des Bezirkscollegialgerichts, Nichtzutreffens eines Strafgesetzes, Mangels eines erforderlichen Antrags, sondern auch wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe und vorliegender Strafausschließungsgründe dem Angeklagten zusteht (§. 231). Das Landesgericht entscheidet, der Staatsanwalt kann die endgültige Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen (§. 238). Dasselbe Verfahren tritt bei Anklagen vor dem Landesgericht ein, mit einem Instanzenzuge bis an den

Cassationshof (§. 241 ff.). Die in dieser Einrichtung trotz kurzer Fristen enthaltene bedeutende Verzögerung, die durch sie nothwendig bedingte Rückwirkung auf das Vorverfahren, in welchem man um so mehr Angesichts dieser Zwischenprüfung geneigt sein wird, peinlich gründlich zu verfahren, dürften gegen sie sprechen. Es liegt kein genügender Grund vor, neben dem Beschlusse des Gerichts über die Anklage, der von Amtswegen zu fassen ist, noch ein förmliches Recht auf eine Vorprüfung zu gewähren, die, namentlich in Betreff der Zulänglichkeit der Beweise, füglich in das bevorstehende Hauptverfahren verwiesen werden kann. Ich denke, wohlbemerkt! nicht daran, dem Angeklagten die Geltendmachung jener Einreden abzuschneiden; nur bedarf sie keines besonderen Stadiums. Die Prüfung und der Beschluß darüber z. B., ob die Beweise eine hinreichende Belastung darstellen, geht in einem Processe, der regelmäßig mit einer gerichtlichen Voruntersuchung begann, offenbar in ein vorweggenommenes Endurtheil über. Aeußersten Falls kann, wenn das Gericht die Anklage nicht gebührend von Amtswegen prüft, bis zur Stellung des Angeklagten vor das erkennende Gericht etwa dieselbe Zeit vergehn, welche die Entscheidung auf seinen Einspruch ebenfalls erfordert. Und was der Angeklagte in seinem Einspruch anführen kann, das wird regelmäßig auch das Gericht bei Prüfung der Anklage selbst von Amtswegen beachten müssen und können. Das Einspruchsverfahren erscheint sonach nur als eine abermalige Verschiebung des Schwerpunkts auf Kosten der mündlichen Verhandlung, ohne daß es wesentlichen Nutzen bringen kann. —

Der Entwurf will die Anklage regelmäßig nur von einem Collegio prüfen lassen — eine richtige und völlig genügende Einrichtung; die in anderen Gesetzen meist vorgeschriebene zweimalige ist überflüssig; — nur Einspruch und die der Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Gesetzanwendung gegebene Nichtigkeitsbeschwerde führen zu einer Instanzprüfung (§. 245 ff.).

Sundelin.

Die Zeugnißpflicht der Redakteure.

Bericht der Justiz-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses über mehrere Petitionen wegen Deklaration des §. 56 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.

I.

Der Redakteur der Magdeburgischen Zeitung bittet um Schutz der Preßfreiheit und der dieselbe bedingenden Anonymität der Correspondenten. Dazu ist er veranlaßt worden durch den auf Requisition des bernburgischen Staatsanwalts gegen ihn angewendeten Zeugenzwang, um ihn zu nöthigen, den Einsender eines Correspondenzartikels über bernburgische Verfassungszustände anzugeben, weil in dem Einsender ein bernburgischer Beamter vermuthet wurde, den man wegen angeblicher Verletzung der Amtsverschwiegenheit disciplinarisch verfolgen wollte.

Der Petent hat sich gesträubt und ist auch von dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, unter Anerkennung seiner Weigerungsgründe, gegen diese Zumuthung in Schutz genommen worden. Das Appellationsgericht zu Magdeburg aber und das Obertribunal haben verfügt, daß der bernburgischen Requisitivn zu genügen sei. Der persönliche Fall des Petenten ist somit durch die competenten Gerichte im ordentlichen Instanzenzuge erledigt und der Petent verlangt für sich

nichts. Im öffentlichen Interesse aber und zum Schutze des Preßgewerbes bittet er:

eine Declaration des §. 56 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 dahin zu veranlassen, daß die Bestimmungen der Criminalordnung über die zeugeneidliche Vernehmung zu denjenigen gerechnet werden, welche nach dem genannten Paragraphen dem Preßgesetze entgegenstehen und somit aufgehoben werde, insofern Drucker, Verleger oder Redakteure auf Grund der Criminalordnung gezwungen werden sollen, die Verfasser von Schriften, Artikeln oder Inseraten namhaft zu machen;

eventualiter,

daß §. 313, Alinea 3 der Criminalordnung auf die genannten Gewerbetreibenden Anwendung finde.

Dieser Petition haben sich nachträglich angeschlossen:

1) der Verleger und der Redakteur der Hartung'schen Zeitung zu Königsberg,
2) der Redakteur der Trierschen Zeitung,
3) = = = Breslauer Zeitung,
4) = = = Nordhausener Zeitung,
5) = = = Berliner Börsen-Zeitung.

Dazu tritt eine selbständige Petition des Dr. Gumbinner in Berlin wegen desselben Gegenstandes.

Er hat einer preußischen Zeitung in einer Correspondenz gemeldet, daß der damalige Polizeipräsident in einer Conferenz die Reviervorstände vor Ausplaudereien gewarnt habe. Der Polizeipräsident vermuthete, daß die Mittheilung durch einen Beamten erfolgt sei, und requirirte das Stadtgericht behufs Ermittelung der Person, um die eidliche Vernehmung des Gumbinner darüber: wer ihm die Mittheilung gemacht habe. Gumbinner ist in allen drei Instanzen für verpflichtet erkannt, sich über die Frage eidlich vernehmen zu lassen und trägt nun im öffentlichen Interesse darauf an:

das hohe Haus wolle veranlassen, daß noch in dieser Session ein Gesetz vorgelegt werde, wodurch, sei es auf dem Wege der Declaration, oder durch Emanirung eines neuen Gesetzes dieser Uebelstand beseitigt und die Zwangspflicht nur auf die Fälle beschränkt werde, wo es sich um Ermittelung schwerer Verbrechen handelt.

Diese Anträge stützen die Petenten auf die Behauptung, daß die Praxis des Obertribunals eine irrige, durch die bestehende Gesetzgebung bei richtiger Auffassung und Auslegung der Bestimmungen ungerechtfertigte sei, daß durch diese unrichtige Rechtsanwendung die Entwickelung der freien Presse gehemmt und daß durch eine solche Gesetzesauslegung der Denunciantenzwang geregelt werde, der zur Folge habe, daß die Presse eines wesentlichen Theils ihrer Wirkung verlustig gehe, der eben in möglichst freier Beurtheilung der Verwaltung in solchen Dingen bestehe, die sonst weder vor das Forum der Oeffentlichkeit noch der Volksvertretung kommen; ferner werden jene Anträge gestützt auf die Behauptung, daß durch die fragliche Rechtsanwendung das Gewerbe der periodischen Presse einen Schaden erleide.

Die Entscheidung des Obertribunals beruht nämlich auf dem Grundsatz der §§. 7, 311, 312 der Criminalordnung, daß Jedermann, wo nicht ein gesetzlich ausgenommener Fall vorliegt (Criminalordnung §§. 8, 313), verpflichtet sei, sich über das, was in Beziehung auf eine strafbare Handlung oder den Thäter ihm bekannt ist, auf Erfordern des Richters als Zeuge vernehmen zu lassen. Einer jener Ausnahmefälle liege hier nicht vor. — Die Petenten sagen dagegen: diese Meinung sei mit dem Geiste des Preßgesetzes und mit

der Preßfreiheit unverträglich. Das Preßgesetz wolle keinen Denunciantenzwang, vielmehr werde der preußische Redakteur, als verantwortlicher Herausgeber der Zeitung, auch als Verfasser des Inhalts derselben angesehen und danach behandelt, wenn er nicht freiwillig einen anderen Verfasser namhaft mache. Diesen für die freie Presse so wesentlichen Schutz würde sie verlieren, wenn die Grundsätze des Obertribunals unbedingt zur Geltung kämen. Eventuell befänden sich die bei der periodischen Presse betheiligten Verleger, Drucker und Redakteure in dem Ausnahmefalle Nr. 3 des §. 313 der Criminalordnung, wo es heißt:

„Von der Regel (daß sich Jedermann vernehmen lassen muß, §. 312) finden folgende Ausnahmen statt: — 3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde."

In diesem Falle, sagen die Petenten, befinde sich die periodische Presse. Denn im Geheimniß liege nicht blos ein Theil ihrer Macht, sondern es sei auch eine wesentliche Bedingung zum Gedeihen des Preßgewerbes. Es leuchte ein, daß, wenn die Mitarbeiter einer Zeitung, oder die Verfasser von politischen oder überhaupt polemischen Schriften unter der Gefahr ständen, ihre Namen preisgegeben zu sehen, die Literatur um viele werthvolle Beiträge ärmer wäre, und daß sie, wenn in einem anderen Lande die Anonymität mehr gesichert wäre, ihre Arbeiten dort verlegen lassen würden. Ebenso sei es klar, daß Redakteure, Zeitungsverleger ꝛc. in ihrem Gewerbe Schaden leiden würden, wenn ihren Mitarbeitern und Correspondenten die Freiheit der anonymen Bewegung genommen sei, wenn sie, die Redakteure ꝛc., gesetzlich gezwungen werden könnten, ihre Gewerbs-Geheimnisse zu verrathen, denn das Geheimniß der Autorschaft sei ihnen theils wegen der rein geschäftlichen Concurrenz, theils wegen der Personen werthvoll, die bei der besten Sache oft Gründe hätten, ihre Namen nicht bekannt werden zu lassen. Müßten daher Zeitungs-Correspondenten unangenehme Folgen von ihrer Thätigkeit befürchten, auch wenn dieselbe nicht mit den Strafgesetzen in Collision komme, dürften sie sich nicht mehr durch die Verantwortlichkeit der Redakteure ꝛc., geschützt halten, so entzögen sie ihre Mitarbeiterschaft den Zeitungen und diese litten Abbruch an Abnehmern und Lesern, d. h. Schaden in ihrem Gewerbe.

So empfehle sich die Bitte um Schutz der Anonymität in der Presse und gegen den Denunciantenzwang von jedem Gesichtspunkte aus, das hohe Haus werde so dringend als ergebenst gebeten, denselben nach Kräften gewähren zu wollen.

Als wirksamstes Mittel zu diesem Schutze sehen die Petenten eine Declaration des §. 56 des Preßgesetzes an. Dieser lautet:

„Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben";

und es sollen die vorhin bezeichneten Bestimmungen der Criminalordnung über die zeugeneidliche Vernehmung zu den aufgehobenen Bestimmungen gerechnet werden, insofern solche auf Drucker, Verleger, Redakteure ꝛc. behufs Nennung der Correspondenten ꝛc. angewendet werden sollen.

Bei der Vorberathung dieser Petitionen in der Justiz-Commission, zu welcher ein Commissar des Justizministers zugezogen wurde, fand die Petition von vielen Seiten lebhafte Unterstützung. Man erkannte an, daß ohne Anony-

mität und ohne Unterdrückung des Denunciantenzwanges es keine freie Presse gebe, und daß der verlangte Schutz eine berechtigte und gesetzlich wohlbegründete Forderung sei.

Von einer Seite wurden zur Rechtfertigung der Anträge der Petenten drei Gründe geltend gemacht, nämlich der Sinn und die Absicht des Preßgesetzes; dann ein Princip des Anklageprocesses, und zuletzt die Ausnahme 3 des §. 313 der Criminalordnung. Zur Darlegung des ersten Grundes wurde hervorgehoben, daß aus der Criminalordnung von 1805, zu deren Zeit man an eine freie Presse noch nicht dachte, die Entscheidungsnorm für die vorliegende Frage nicht entnommen werden könne, daß vielmehr das Preßgesetz zunächst maßgebend sei und daß aus der Absicht desselben der entscheidende Grundsatz gewonnen werden müsse. Das Preßgesetz lasse nirgend durchblicken, daß es den Denunciantenzwang gegen Verleger, Redakteure ꝛc. einer Zeitung wolle; das Gegentheil ergebe sich vielmehr aus dem §. 35 des Preßgesetzes, welcher bestimme:

> daß der Redakteur eines cautionspflichtigen Blattes wegen des strafbaren Inhalts desselben, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer erscheint, einer Geldbuße unterliege, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist.

Der Redakteur soll mithin befugt sein, den Verfasser ꝛc. zu verschweigen und für ihn Strafe zu leiden. Dieser Bestimmung stehe das Princip des §. 7 und 312 der Criminalordnung entgegen. Denn dieses enthalte den Denunciantenzwang, indem es Jedermann verpflichte, nicht blos über den Thatbestand, sondern auch über die unbekannte Person des Thäters sich eidlich vernehmen zu lassen. Gegen diesen Zwang sei der Redakteur ꝛc. zwar gesichert, wenn er Theilnehmer an dem Preßverbrechen oder Preßvergehen im Sinne des §. 34 des Strafgesetzbuches sei; denn ein Mitschuldiger könne nicht als Zeuge vernommen werden. Allein das Obertribunal unterstelle zur Begründung seiner Praxis: wenn der Redakteur ꝛc. nicht der Theilnehmerschaft beschuldigt werde, sondern nur wegen Aufnahme eines Artikels von strafbarem Inhalte auf Grund des §. 37 des Preßgesetzes verfolgbar erscheine, so sei sein Vergehen ein durchaus selbständiges, welches mit der dolosen Strafthat des Urhebers in keinem weiteren Zusammenhange stehe. Deshalb sei hier der Fall des §. 356 Nr. 8 der Criminalordnung, wonach diejenigen zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig sind, welche an der Strafthat, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, Theil genommen haben, nicht vorhanden. Dazu sei erforderlich, daß entweder der zu Vernehmende bereits als Theilnehmer verurtheilt, oder gegen ihn als Theilnehmer die Untersuchung mit eröffnet, oder doch gegen ihn, nach der gegen einen Andern gerichteten Anklage, oder nach den in Folge derselben hervorgetretenen Umständen, der begründete Verdacht der Theilnahme obwalte.

Diese von dem Obertribunal postulirten Erfordernisse zur Ausschließung der Vernehmbarkeit eines Zeitungs-Redakteurs, der eine Druckschrift strafbaren Inhalts in sein Blatt aufgenommen hat, seien zwar nicht anzuerkennen, allein das Obertribunal sei einmal die letzte Instanz und es werde in jedem vorkommenden Falle schließlich nach seiner Auslegung vorgegangen. Nun befinde sich ein solcher Redakteur in einer wahren Klemme. Er habe triftige Gründe, den Urheber nicht anzugeben, er sei vielleicht selbst der Urheber oder es sei doch vielleicht eine ihm nahe stehende Person, oder er verliere dadurch einen werthvollen Mitarbeiter. Deshalb nenne er den

Urheber nicht und dulde die Strafe, welche der §. 35 des Preßgesetzes androht.

Hinterdrein, nachdem er so der Gefahr des Denunciantenzwanges durch Duldung der Strafe des §. 35 entgangen zu sein vermeine, komme der Inquisitionsrichter und nöthige ihn durch Anwendung des Zeugenzwanges doch noch zur Angebung seines Verwandten, Freundes oder seiner eigenen Person als Urhebers, oder dränge ihn zu einem Meineide. Einen solchen Rechtszustand einzuführen, kann das Preßgesetz nicht beabsichtigt haben, deshalb sei es nothwendig, einer solchen Rechtsanwendung legislatorisch entgegen zu treten. Dies werde ferner auch durch den anderen Grund, nämlich durch einen aus der Verschiedenheit der Principien, des Inquisitionsprocesses und des Anklageprocesses entspringenden allgemeinen Grund des Proceßrechts geboten. Die Criminalordnung von 1805 habe den Inquisitionsproceß zum Gegenstande, gegenwärtig sei seit 1849 der Anklageproceß in Uebung. Das Princip des Inquisitionsprocesses sei der Denunciantenzwang. Dem entsprechend schreibe der §. 7 der Criminalordnung vor, daß Jedermann sich nicht allein über eine Strafthat und deren Umstände, d. h. über den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch über die Person des unbekannten Thäters eidlich vernehmen lassen müsse. Dem Anklageprocesse sei nur der erste Theil dieses Grundsatzes angehörig, nicht auch der andere. Ueber den Thatbestand müsse sich auch in diesem Processe ein Jeder vernehmen lassen, von dem Zwange aber zur Angebung des Thäters wisse der Anklageproceß nichts. Diesem Principe gebe auch die rheinische Strafproceßordnung Ausdruck. Der Artikel 71 bestimme:

> „Der Instruktionsrichter läßt die Personen vorladen, die ihm als solche bezeichnet worden sind, die von dem Verbrechen oder Vergehen, oder von den Umständen desselben Wissenschaft haben."

Soweit stimme diese Vorschrift mit dem §. 7 der Criminalordnung überein, aber die Worte: „oder den Thäter" fehlten. Die Pflicht zu denunciren lege der Artikel 30 nur in zwei Fällen auf: wenn Jemand Zeuge von einem Attentat gegen die öffentliche Sicherheit, oder gegen das Leben oder das Eigenthum eines Privaten gewesen. Auch dies sei schon eine Ausnahme von der Regel. Die Bitte um Schutz gegen den Zeugenzwang über die Person eines anonymen Correspondenten rechtfertige sich also auch aus diesem Grunde. — Endlich falle ins Gewicht, daß nicht allein dem Gewerbe der periodischen Presse, dem Herausgeber einer Zeitung, durch Entziehung des Schutzes der Anonymität Schaden im Sinne des §. 313 Nr. 3 der Criminalordnung entstehe, sondern daß auch die Presse, die eine freie sein solle, eines wesentlichen Theiles ihrer Wirkung verlustig werde. Aus allen diesen Gründen, welchen das Obertribunal keine Rechnung trage, rechtfertige es sich, dem hohen Hause die Berücksichtigung der Bitte der Petenten zu empfehlen.

Dieser Ausführung zustimmend, wurde von einem anderen Mitgliede zur Unterstützung der Petitionen bemerkt: es sei nicht anzuerkennen, was das Obertribunal zur Anwendbarkeit des Zeugenzwanges unterstelle, das nämlich in dem Falle des §. 37 das dem Redakteur zur Last fallende, auf seiner präsumirten Fahrlässigkeit bei der erfolgten Aufnahme des Schriftstücks strafbaren Inhalts beruhende Vergehen ein durchaus selbständiges sei, welches mit der dolosen Strafthat des Urhebers in keinem weiteren Zusammenhange stehe, so daß sich in solchem Falle nicht sagen ließe, der Redakteur

habe an dem Verbrechen oder Vergehen des Urhebers mittelbar oder unmittelbar keinen Theil genommen. Im Gegentheil, das Gesetz strafe den Redakteur nicht etwa wegen der Aufnahme des betreffenden Artikels in sein Blatt, sondern es strafe denselben ausdrücklich „wegen des strafbaren Inhalts der Druckschrift" (§§. 35, 37): Das Gesetz sehe also den Redakteur in der That als einen mittelbaren, fahrläßigen Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen des Urhebers an und belege ihn deshalb mit einer Strafe bis 1000 Thlr., die als bloße Ordnungsstrafe unverhältnißmäßig hart sein würde. Der so behandelte Redakteur könne folglich schon aus diesem Grunde in keinem Falle als Zeuge auftreten; denn kein Theilnehmer, sei er doloser oder nur fahrläßiger, könne von der Strafthat und deren Urheber sprechen, ohne zugleich von sich selbst anklagend oder ausweichend zu sprechen. Da nun die Praxis der Gerichte, insbesondere die des Obertribunals, dies nicht anerkenne, so sei es geboten, der daraus entstehenden Unzuträglichkeit legislatorisch entgegenzutreten.

Von Seiten eines anderen Mitgliedes wurde die widersprechende Meinung geltend gemacht, daß es einer solchen Einschreitung zum Schutze der freien Presse nicht bedürfe; dieselbe sei schon hinlänglich geschützt. Gegen den Zeugenzwang seien Verleger und Redakteure durch ihre Complicität geschützt, man dürfe dieselben von der Verpflichtung, sich über ein begangenes Verbrechen vernehmen zu lassen, nicht befreien wollen. — Dem wurde entgegen gehalten, daß der Fall der ausgesprochenen Complicität außer Frage sei. Es handele sich um die Fälle, wo eine Zeitung ein Schriftstück strafbaren Inhalts aufgenommen habe und der Verleger oder Redakteur gezwungen werden solle, den Urheber der Schriftstücke anzugeben, weil man die Unzuläßigkeit der Zeugenvernehmung wegen Complicität nicht anerkennen wolle, so lange — dies sind Worte des Obertribunals — der Verleger oder oder Redakteur nicht als Theilnehmer verurtheilt oder nicht gegen ihn als Theilnehmer die Untersuchung mit eröffnet und hierdurch seine Theilnehmerschaft ins Klare gestellt sei, oder doch gegen ihn, nach der gegen einen Andern gerichteten Anklage oder nach den in Folge derselben hervorgetretenen Umständen, nicht der begründete Verdacht der Theilnehmerschaft obwalte; weil man also die Verbreitung des Schriftstücks strafbaren Inhalts nicht als Theilnahme an dem durch dasselbe begangenen Verbrechen oder Vergehen gelten lassen wolle, damit man den Zeugenzwang und damit den Denunciantenzwang gegen den Verbreiter anwenden könne.

Der Vertreter des Justizministers, Herr Geheimer Ober-Justizrath Meyer, erklärte hierauf:

Der Justizminister müßte davon ausgehen, daß diejenige Auslegung, welche die bestehenden Gesetze in Betreff der Frage der zeugeneidlichen Vernehmung der Redakteure über den Verfasser oder Einsender anonymer Artikel in den zur Sprache gekommenen Fällen bei den Gerichten und insbesondere bei dem obersten Gerichtshofe gefunden habe, die richtige sei, und könne daher die Anträge der Petenten nur als den Wunsch einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung zu dem Zwecke auffassen, daß die Redakteure, Drucker und Verleger von der ihnen nach der Criminalordnung obliegenden Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses entbunden würden. Zu einer solchen Abänderung der Criminalordnung könne ein vorhandenes Bedürfniß nicht anerkannt werden. Ihre nothwendige Consequenz würde überdies die sein, daß ein Redakteur ꝛc., welcher seine Vernehmung über den Autor oder Einsender ablehne und dadurch die eigene Verantwortlichkeit für den abgedruckten Artikel übernehme, ohne Ausnahme der vollen Strafe desjenigen Vergehens unterliegen müßte, dessen Thatbestand durch den Inhalt der Druckschrift dargestellt werde.

Nach geschlossener Diskussion vereinigte sich die Commission zu dem einstimmigen Antrage:

das hohe Haus wolle beschließen:

1) den Beschwerden der Petenten abzuhelfen,
2) zu diesem Behufe den beiliegenden Gesetzes-Vorschlag anzunehmen:

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Vernehmung der Drucker, Verleger und Redakteure über anonyme oder pseudonyme Druckschriften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Drucker, Verleger, Commissions-Verleger und Redakteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, die Verfasser oder Herausgeber von anonymen Druckschriften, Artikeln oder Inseraten namhaft zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Die nachtheiligen Wirkungen der Strafschärfungen.

Wir unterlassen nicht, auf einen sehr beachtenswerthen Aufsatz des Dr. Eimer, großherzoglich badischen Assistenz- und Badearztes in Langenbrücken, aufmerksam zu machen, welchen das zweite Heft des neunzehnten Bandes der von Schürmayer, Schneider und Knolz herausgegebenen Zeitschrift für Staatsarzneikunde enthält. Der Gegenstand dieses Aufsatzes betrifft die „heutigen Aufgaben unserer Staatsarzneikunde, der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei."

Was der Verfasser über Strafschärfungen sagt, ist zwar auch von anderer Seite früher hervorgehoben. Die von ihm beigebrachten Thatsachen verdienen aber nicht blos von Fachzeitschriften, sondern von der Presse überhaupt verbreitet zu werden, damit Gesetzgebung und Verwaltung, letztere insbesondere auch in Preußen, von schweren Irrthümern endlich zurückkommen. Seite 195 des von uns erwähnten Aufsatzes heißt es:

„Wie überhaupt die Behandlung der Gefangenen in der civilisirten Welt überall eine humanere geworden ist, so hat man jetzt wohl allgemein, insbesondere in Deutschland auch die Nahrung der Strafgefangenen bezüglich ihrer Bestandtheile, wie ihrer Quantität erfahrungsgemäß und wissenschaftlich in der Weise normirt, wie sie für die Gesundheit der Individuen zuträglich erscheint und zwar ungleich besser gegen früher, wo man die Gefangenen noch außerdem durch schmale Kost zu strafen, d. h. durch Mangel an Nahrung am Leben zu beschädigen beabsichtigt hatte. Die neueren Erfahrungen, welche man über die Wirkungen einer besseren Kost auf die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Strafgefangenen besonders in England und auch bei uns gemacht hat, sind überraschend. In Württemberg z. B. be-

kommen[1]) die Sträflinge der Zucht- und Arbeitshäuser seit 1857 eine bessere Kost und seit 1860 gegen früher noch einmal so viel Fleisch (jetzt wöchentlich zweimal je ¼ Pfd.), mehr wie noch einmal so viel Schmalz in die Suppen, und gehörig gesalzenes Brod, welches letztere früher fast ungesalzen war. Und seit dieser Zeit ist die Zahl der Kranken und Gestorbenen etwa auf die Hälfte herabgegangen, und namentlich hat sich die Hauptgefängnißkrankheit, die Tuberkulose am auffallendsten vermindert und zwar bis zu einem Grade, der dem der freien Bevölkerung nahe kommt. „Und dies Alles, sagt Cleß sehr richtig, wurde ausgerichtet mit der Zugabe von ein Bischen Fleisch, Fett und Salz und mit der Sorge für eine gut bereitete Kost. Wir haben hier gleichsam ein Experiment vor Augen, wo mit scheinbar kleinen Mitteln Großes geleistet worden, ein Zeugniß für die Macht und Bedeutung der Diätetik, zugleich verwerthbar für die Erforschung der Ursachen wie für alle die der Heilung gewisser Krankheiten."

Doch giebt es hier noch einen Umstand, der unsere nähere Aufmerksamkeit noch speciell beansprucht, — ich meine die Strafschärfungen, mit welchen neben der zeitlichen Freiheitsstrafe bis jetzt noch in manchen Ländern, und auch bei uns noch eine gewisse Kategorie der Strafgefangenen belegt wird. Das badische Strafgesetzbuch sagt §. 53: „Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden." Als solche Schärfungen kommen in unseren Strafanstalten vorzugsweise Hungerkost und Dunkelarrest, und zwar ziemlich häufig vor, häufiger bei den mit kürzer dauernder Gefangenschaft belegten, — so z. B. waren von 104 im Frühjahr 1860 im Weiber-Zuchthaus zu Kislau befindlichen Sträflingen 84 mit Schärfungen, und zwar die meisten mit Hungerkost, viele mit Dunkelarrest zugleich belegt; einzelne zu 1½ bis 3 Jahren Arbeitshaus Verurtheilte hatten dazu noch bis 50 und 60 und bis gegen 70 Hungertage in dieser Zeit auszuhalten. Diese Schärfungen haben aber gewiß allgemein nicht den beabsichtigten, bessernden Erfolg, sondern in der Regel die entgegengesetzte Wirkung, sie verbittern vielmehr die Gefangenen, welche sich dadurch noch für willkürlich maltraitirt ansehen, — und sie lassen sich sicherlich nur durch die Abschreckungstheorie motiviren: — hierüber herrscht unter den Strafanstaltsbeamten wohl nur eine Stimme. Der verdienstvolle Hoyer sagt in dieser Beziehung[2]): „Gestützt auf 10jährige Erfahrung als Direktor der Strafanstalten im Großherzogthum Oldenburg bin ich der Meinung, daß sich keine einzige Verschärfung der Freiheitsstrafe mit dem Besserungszweck in Einklang bringen läßt."

Mich berührt hier nur der Einfluß dieser Schärfungen auf die Gesundheit der Sträflinge. Und zunächst nun die Hungerkost betreffend, läßt sich sagen, daß durch sie, wie sie bei uns in Baden gehandhabt wird, zwar kaum ein krankmachender Ernährungsmangel verursacht werden wird. Die gewöhnliche Kost ist so genügend, daß die Hungerkost, wenn sie nicht so schnell hintereinander folgt, kaum fühlbar sein kann. In den Weiberstrafanstalten zu Kislau konnten solche Nachtheile nie bemerkt werden, und im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal haben genauere Berechnungen dasselbe nachgewiesen; — denn speciell die Bestimmung unseres Strafgesetzbuches, daß die Zuchthäusler bei schmaler Kost harte Arbeit verrichten sollen, wird aufs Mildeste ausgelegt und ausgeführt. — Dagegen habe ich als Hausarzt zu Kislau andere Nachtheile von diesen Schärfungen beobachtet, welche Beachtung verdienen dürften. Länger fortgesetzte statistische Aufzeichnungen haben mir herausgestellt, daß weitaus vorzugsweise bei den mit Hungerkost belegten Sträflingen Menstruationsstörungen, Cessation der Menstruen vorkommen, und zwar in der Regel gleich von Anfang an der Gefangenschaft, also wahrscheinlich zunächst durch Gemüthsbewegungen veranlaßt. Von 100 Arbeitshausgefangenen waren allgemein bei 50 die Menstruen ganz ausgeblieben, bei 31 unordentlich geworden, 19mal normal geblieben. Von 110, im Jahr 1860 Notirten hatten 90 mit Schärfungen (speciell Hungerkost) Belegte abnorme Menstruen, und zwar 64 cessirende und 26 sonst unordentliche bekommen. — Von den 20 Sträflingen ohne Schärfungen waren die Menstruen bei 10 abnorm geworden, bei 10 normal geblieben. Diese Zahlenverhältnisse verhielten sich auch bei anderen Aufzeichnungen, die ich gemacht, durchgehends gleich, und es geht daraus hervor, daß die Schärfungen (speciell die Hungerkost) bei weiblichen Sträflingen hervorragend ein ursächliches Moment sind zu Menstruationsstörungen, insbesondere zum Ausbleiben des Monatflusses. Natürlich folgen dann nicht selten krankhafte Erscheinungen und Krankheiten, und daß dieser Umstand auf das Sterblichkeitsverhältniß der Gefangenen einwirken wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Der Hausarzt am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal macht mir die mündliche Mittheilung, daß laut statistischen Zusammenstellungen, an denen er eben arbeite, nach Abrechnung aller anderen merkbaren, ursächlichen Momente, bei einzelnen der vorgekommenen Geisteskrankheiten die genannten Strafschärfungen zweifellos als Causalmomente angenommen werden müssen. Wenn auch die häufiger vorkommende Hungerkost als gesundheitsstörend in erster Linie in Betracht kommt, so kann doch gewiß der Dunkelarrest allein schon bei manchen Individualitäten nachtheiligen Einfluß ausüben. Mir ist aus neuester Zeit ein Fall bekannt, daß ein sehr ehrliebender braver Landmann, der wegen Beohrfeigung eines ihn schimpfenden Weibsbildes polizeilich mit 6 Tagen Gefängniß, geschärft durch 2 Tage Hungerkost und 1 Tag Dunkelarrest bestraft worden, im Dunkelarrest gemüthsverwirrt wurde und heute noch geisteskrank ist; unglücklicherweise bestand in dem bisher gesunden Mann eine Familienanlage zu Gemüthsexaltationen.

Gewiß aber thut die öffentliche Gesundheitspflege nur ihre Pflicht, wenn sie auf die Nachtheile solcher Strafschärfungen bei Gefangenen, welche eben deshalb aus den Gesetzbüchern einiger deutschen Länder schon gestrichen sind, aufmerksam macht. — Uebrigens glaube ich bei dieser Gelegenheit noch besonders hervorheben zu sollen, gegenüber einigen stattgehabten Angriffen, daß nach meinen Erfahrungen unsere leitenden Behörden in der Interpretation und Handhabung der Strafbestimmungen durchaus human und rücksichtsvoll verfahren, und daß namentlich den Hausärzten der Strafanstalten möglichst freie Hand gelassen ist, in ihrem Wirkungskreis die Gesundheitspflege der Gefangenen Bezweckendes anzuordnen."

---

[1]) Mittheilungen vom Ober-Medicinalrath Dr. Cleß im medicin. Correspondenzblatt. Januar 1862. Nr. 3.

[2]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1861. Nr. 1. S. 7.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Volkswirthschaftliche Interessen an der Prostitution. Bei der Untersuchungs-Abtheilung des Berliner Stadtgerichts schwebt gegenwärtig eine Voruntersuchung von ungewöhnlichem Umfange. Dieselbe betrifft das Vergehen des unerlaubten Creditirens an Minorenne. Es hat hier nämlich eine Anzahl Gewerbetreibender ein Geschäft daraus gemacht, an minorenne, der Prostitution verfallene Mädchen Kleidungsstücke, besonders aber Putzsachen, gegen wöchentliche, zuweilen auch tägliche Abschlagszahlungen zu verabfolgen. Die Letzteren hatten in den meisten Fällen die Eigenschaft eines Miethszinses, der nach Art der bekannten Leihmöbel-Verträge regulirt wurde, dergestalt also, daß das Eigenthum der geliehenen Sachen erst dann auf die Miether überging, wenn durch die geleisteten Theilzahlungen der vorbedungene Preis der Sachen berichtigt worden war. Dieser Preis ist nun aber in allen Fällen ein über alle Begriffe hochgestellter. Die gerichtliche Taxatrice Schmuck, welche beinahe täglich mit der Abschätzung der creditirten Gegenstände beschäftigt ist, giebt den wahren Werth der letzteren zu ⅓, höchstens aber zu ½ des verabredeten Preises an. Bis jetzt sind etwa 200 solche Mädchen ermittelt und vernommen worden. Dadurch gewinnt die Untersuchung aber immer größere Dimensionen, da dieselben immer neue Gesetzesverletzungen zur Sprache bringen, ein Theil der Mädchen auch bereits Berlin verlassen hat. Wie lucrativ das Geschäft gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß ein ganz mittelloser Schuhmachergeselle, der dasselbe in Gemeinschaft mit einem ehemaligen Zuchthäusler betrieben, in kurzer Zeit ein Vermögen von 30,000 Thalern erworben hat, und daß diese Leute ungeachtet der gegen sie schwebenden Untersuchungen ihr schamloses Gewerbe fortsetzen. Wie weit die Frechheit hier geht, ergiebt sich annäherungsweise daraus, daß einzelne der Beschuldigten der Staatsanwaltschaft den Einwand der nützlichen Verwendung entgegenstellten. Die mündliche Verhandlung verspricht in Bezug auf die Zeugen eine eigenthümliche Erscheinung zu gewähren. Offenbar ist es bei der gegenwärtigen Untersuchung, welche sich auf eine große Zahl Gewerbetreibender erstreckt, nicht allein auf den Schutz der übervortheilten Frauenspersonen, als vielmehr auf ein Entgegenwirken der immer größere Ausdehnung gewinnenden Prostitution abgesehen.

Eine kindliche Controverse. Nach der auf die Droschken in London bezüglichen Parlamentsakte ist die gewöhnliche Fahrtaxe für zwei Personen festgesetzt und für jede dritte Person eine besondere erhöhte Taxe eingeführt. Ein Kutscher wurde vor Kurzem in London angeklagt, wegen eines kleinen Kindes, welches sich in Gesellschaft zweier Erwachsenen befand, rechtswidrig die erhöhte Taxe gefordert zu haben. Nach reiflicher Ueberlegung erkannte der Polizeirichter den Angeklagten der Uebertretung schuldig, weil ein Kind keine „Person" sei. In früheren Fällen war das Gegentheil angenommen worden, weswegen der erkennende Richter zur Rechtfertigung seiner abweichenden Ansicht die Hoffnung ausdrückte, daß der höchste Gerichtshof Englands, die queen's bench, diese wichtige Streitfrage entscheiden möge.

Störung des öffentlichen Friedens. In Bromberg stand am 18. Juni vor dem dortigen Gerichtshofe der Literat Kattner, angeklagt, durch seine Broschüre „Deutsche Abrechnung mit den Polen" „den öffentlichen Frieden durch öffentliche Erregung von Haß und Verachtung unter Staatsgenossen gefährdet zu haben." Der Angeklagte bekannte sich zu der Verfasserschaft der Broschüre, aber nicht zur Verschuldung des ihm zur Last gelegten Vergehens. Er erklärte, daß er keineswegs gegen die ganze polnisch sprechende Bevölkerung des Staats feindlich aufgetreten sei, sondern nur gegen denjenigen Theil derselben, welcher sich der hauptsächlich aus fanatischen Adligen und Priestern bestehenden polnischen Bewegungs- und Umsturzpartei angeschlossen hätte. Daß dieser Theil so sehr bedeutend sei, könne ihm nicht zur Last fallen. Auf Befragen erklärte er als den Zweck seiner Schrift, vorzugsweise unter seinen deutschen Landsleuten in der Provinz und in Westpreußen die Einsicht von der Werth- und Inhaltslosigkeit der polnischen Nationalität zu verbreiten, sie zu erhöhtem deutschem Nationalgefühl anzuspornen und sie namentlich zum Zusammenhalten bei den Wahlen den Polen gegenüber zu veranlassen. Alsdann trat er den Beweis der Wahrheit an und las eine Anzahl von Urtheilen über die Polen der Vergangenheit und Gegenwart von Häusser, v. Sybel, Proudhon ꝛc. vor. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte den Beweis der Wahrheit in der vorliegenden Sache für unwesentlich und hielt die Anklage aufrecht, indem er sie mit einigen Worten begründete. Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Justizrath Geßler, ging von dem Gesichtspunkte aus, daß der öffentliche Friede zwischen Deutschen und Polen nicht gestört werden könne, weil er seit einer Reihe von Jahren gar nicht mehr bestehe. Zum Beweise legte er dem Gerichtshofe mehrere Nummern des „Tygodnik katolicki", des „Nadwislanin", des „Przyjaciel ludu" u. s. w. vor, in welchen die heftigsten Anfeindungen und Schmähungen gegen die preußische Regierung und deren Beamte, so wie gegen die deutsche Bevölkerung enthalten waren. Die „Gefährdung des öffentlichen Friedens" müsse auch von der Anklage bestimmt nachgewiesen werden, das sei hier nicht geschehen und würde auch sehr schwer fallen, zumal da nach der Anklageschrift diese Gefährdung am hiesigen Orte geschehen sei, welcher eine so sehr überwiegend deutsche Bevölkerung habe. Der Gerichtshof berieth sehr lange. Das Erkenntniß lautet auf „Schuldig" und auf 20 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiges Gefängniß und Tragung der Kosten. Als „Gründe" wurden wesentlich nur angeführt, daß der Gerichtshof die Broschüre für die Zeit ihres Erscheinens (während der letzten Wahlbewegung) für geeignet gefunden habe, durch Erregung von Haß und Verachtung den öffentlichen Frieden zu gefährden. Der nachträglich von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Antrag auf Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare der Broschüre wurde abgewiesen.

Anders fiel eine Verhandlung in Görlitz aus. In der öffentlichen Sitzung des dortigen Kreisgerichts wurde Dr. Blau der Störung des öffentlichen Friedens, begangen durch die Verbreitung der Flugschrift: „Schafft Euch eine bessere Kreisordnung" für nichtschuldig erklärt. Der Staatsanwalt hatte eine Geldstrafe von 30 Thaler beantragt. Der frühere Redakteur des „Anzeigers", J. Köhler, war nicht erschienen. Abweichend von der Ansicht des Staatsanwalts, nahm der Gerichtshof an, daß die Flugschrift nicht zu Haß gegen die Rittergutsbesitzer und Landräthe anreize, sondern nur eine zulässige Kritik der bisherigen Kreisordnung enthalte, deren Wirkungen auf die verschiedenen Stände sie in kräftigen Zügen schildere. In seiner Vertheidigung hatte der Angeklagte darauf hingewiesen, daß die Flugschrift in ungefähr 200,000 Exemplaren in Preußen verbreitet und bisher nirgends eine gerichtliche Bestrafung des Verfassers oder der Verbreiter erfolgt sei. Der Staatsanwalt bemerkte darauf, daß jetzt gegen den Verfasser eine Anklage erhoben sei.

Die beiden vorstehend mitgetheilten Fälle sind gewiß geeignet, dasjenige zu unterstützen, was Sundelin in dieser Zeitschrift über Störung des öffentlichen Friedens gesagt hat. Man darf behaupten, daß dies Vergehen keinen gesetzlichen, sondern nur einen arbiträren, dem richterlichen Ermessen preisgegebenen Thatbestand, zur Grundlage hat. Was ist nicht alles geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn es darauf ankommt, byzantinische Kirchhofsruhe als Staatsideal anzupreisen?

Inhalt. Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862. II. — Die Zeugnißpflicht der Redakteure. — Die nachtheiligen Wirkungen der Strafschärfungen. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 28. — Sonnabend, den 12. Juli. — 1862.

Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862.

III.

XII.

Bemerkenswerth ist die Zulässigkeit eines Verzichts des Staatsanwalts (mit Zustimmung des Privatbetheiligten) oder des Privatanklägers auf die Anklage vor Beginn der Hauptverhandlung (§. 255), mit der Wirkung, daß „der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens verfügt." Dies einseitige Verfügungsrecht des Staatsanwalts über eine gerichtlich eingeleitete Anklage widerspricht den Grundsätzen des Strafprocesses und setzt sich außer Parallele mit jenem Einleitungsbeschluß. Es ist nicht einzusehn, wie das Belieben oder die einseitige Ansicht des Staatsanwalts jetzt die Endentscheidung soll verhindern können, deren Nothwendigkeit förmlich durch gerichtlichen Beschluß anerkannt worden ist. Selbst dem Antragsberechtigten wird nur bis zur Einleitung des Hauptverfahrens die Zurücknahme seines Antrags mit entscheidender Wirkung zu gestatten sein. Das Verfahren ist mit der Einleitung der Privatwillkür entrückt und im strengsten Sinne des Wortes eine „öffentliche Angelegenheit" geworden, die von Amtswegen zum Austrag zu bringen ist. — Ueberdies scheint es auch nicht gerechtfertigt, die Beseitigung eines Gerichtsbeschlusses der „Verfügung" des Vorsitzenden zu überlassen; selbst der Angeklagte hat ein Recht auf Austrag der Sache, nachdem er vor das Urtheilsgericht verwiesen worden ist. Diese Bestimmungen setzen sich in Widerspruch mit den obersten Grundsätzen des Strafverfahrens, die sonst der Entwurf anerkennt. —

XIII.

Für die Hauptverhandlung behält der Entwurf die durchschnittlich in den deutschen Gesetzen gangbare Anordnung bei: Vorführung des Angeklagten, der Zeugen, deren Ermahnung zur Wahrheit, Verlesung der Anklage, Vernehmung (Verhör) des Angeklagten, Beweisverfahren, Plaidoyers, Urtheil.

Dem Vorsitzenden ist aufgetragen, „alle seine Kräfte anzuwenden, um die Ermittelung der Wahrheit zu befördern" (§. 260), doch entscheidet das „Gericht" über die Verlesung der Aussagen ausgebliebener Zeugen, eine gute Beschränkung der discretionären Gewalt, die ferner dahin begränzt ist, daß gerichtliche Protokolle nur verlesen werden dürfen, wenn die Vernommenen verstorben oder nicht zu finden oder zu erscheinen außer Stande sind, oder zu entfernt wohnen (vgl. §. 281).

Leider ist diese Einschränkung des pouvoir discrétionnaire sonst nicht durchgeführt; §. 283 ermächtigt den Vorsitzenden, alle möglichen neu sich darbietenden Beweise zu erheben. Die ganze Beweisaufnahme steht ihm zu; die Thätigkeit der Anklage und Vertheidigung ist auf gelegentliche Fragen und — Plaidoyers beschränkt.

Das Recht der Fragestellung an Mitangeklagte, Zeugen und Sachverständige (nach Ertheilung des Worts) steht dem Angeklagten und Vertheidiger ebenso wie dem Staatsanwalte ꝛc. zu (§. 278). Das contradiktorische Element, die Selbstthätigkeit der Organe der Anklage und Vertheidigung, fehlt so gut als ganz, und alle auf rechtzeitige Mittheilung der Beweise, auf genügende Kenntniß des Materials und Vorbereitung namentlich der Vertheidigung berechneten Vorschriften sind illusorisch gemacht durch eine Verfügung des Vorsitzenden, gegen welche nur hinsichtlich der Vereidigung neuer Zeugen die Berufung an den Beschluß des Gerichts gegeben ist (§. 283).

Diese Halbheiten in der Organisation des Verfahrens, diese absolutistische Gewalt auf Kosten wohlberechtigter Formen theilt der Entwurf mit fast allen deutschen Gesetzen. Diese Gebrechen sind nur zu heilen durch Verleihung des Kreuzverhörs nnd Verbriefung der entschiedensten Formenstrenge hinsichtlich des voraus angezeigten Beweismaterials, zu denen sich die deutschen Gesetzgebungen aus allerlei äußerlichen Bedenken nicht entschließen wollen. Nur durch diese Reform wird das contradiktorische Anklageverfahren eine Wahrheit, die Vertheidigung in ihre volle Bedeutung eingesetzt werden. Findet das Gesetz — und mit vollem Recht geschieht dies auch im Entwurfe — die Vorschrift nöthig, daß Beweise, die nicht schon die Anklage benennt, von beiden Seiten recht-

zeitig angezeigt und dem Gegner mindestens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitgetheilt werden müssen, daß anderen Falls ihre Erhebung ohne Zustimmung des Gegners nicht erfolgen dürfe (§. 249), was hat es denn für einen Sinn, in demselben Athem wieder Alles in Frage zu stellen und den einzelnen vorsitzenden Richter eine unverantwortliche, über jede Controle erhabene Gewalt zu beliebigem Schalten mit allerlei Beweisexperimenten zu geben? Entweder sind jene formellen Regeln nicht erheblich und nöthig; dann sind sie nicht erst aufzustellen. Da sie aber offenbar und unbestritten höchst erheblich und nöthig sind, sollte man sie auch nicht so naiv durchlöchern. Ueberdies ist ja nicht zu übersehn, wie sich die Ausübung dieser discretionären Gewalt in Wirklichkeit gestalten kann. Gesetzt den Fall, ein Staatsanwalt oder Privatankläger oder Privatbetheiligter findet es zweckmäßig, einige entscheidende Beweise hinter den Coulissen in Reserve zu halten; er bringt sie in der mündlichen Verhandlung erst zur Sprache, der Vorsitzende, laut §. 260 verpflichtet, „alle Kräfte zur Ermittelung der Wahrheit anzuwenden," verhört diese Zeugen kraft seiner discretionären Gewalt. Hiergegen ist nicht einmal eine Berufung auf einen Beschluß des Gerichts gegeben; die einzige Hoffnung, die dem durch ein solches Ereigniß überraschten Angeklagten bleibt, die einzige Aussicht für ihn, vielleicht vorhandene Widerlegungen dieses wie ein Platzregen hereinfallenden Belastungsbeweises zu beschaffen, beruht darauf, daß das Gericht billiger Weise eine Vertagung beschließen möchte. Aber ein Recht, eine Garantie hat er nicht; es ist in solchem Falle dem Ermessen des Gerichts gänzlich überliefert, was sonst grundsätzlich durch Formen und Fristen sorgfältig geregelt ist! Die deutschen Gesetzgeber bedürfen dringend eines ernsthafteren Respekts vor der Heiligkeit der Form auf diesem Gebiete! —

Nach §. 287 sollen beim Urtheil nur die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweise, von Aktenstücken nur die in ihr vorgelesenen berücksichtigt werden. Diese Bürgschaft der Mündlichkeit ist höchst schätzenswerth, möchte sie strengere Beachtung finden, als erfahrungsmäßig in anderen deutschen Ländern! —

Derselbe inhaltsschwere §. beseitigt das künstliche Gebäude der gesetzlichen Beweisregeln mit seinen Additionsexempeln aus Fußspuren, Zornesäußerungen, Besitz verdächtiger Sachen u. dgl., für dessen Instruktionen noch neuerdings so eifrig das Wort geführt worden ist, namentlich deshalb, weil man eine negative Schranke für — Verirrungen der gesunden Vernunft des Richters für unentbehrlich hält. — „Das Gericht," bestimmt der Entwurf, „hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen." Die so gewonnene „freie Ueberzeugung" wird denn auch in Oesterreich sich ebenso als die höchste und beste Bewährung der Beweisprüfung erweisen wie anderswo! Auch die besten gesetzlichen Regeln für diese Verstandesoperation wirken nur schädlich, weil sie eine Recepten-sammlung bilden, die in ungeschickten Händen schlecht angewandt wird, in geschickten Händen aber erst recht sich als unzulänglich für die Erscheinungen des wirklichen Lebens zeigt und sie sind als gesetzliche Regeln in buchstäblicher Norm verfehlt, weil die Grundsätze, die auf diesem Gebiete Anerkennung verdienen, eben nur als anerkannte Erfahrungswahrheiten und Vernunftwahrheiten, nicht als Schemata, vernünftig wirken können. —

Entscheidungsgründe sind für die Ausfertigung und Verkündung des Urtheils (§. 298); sie sollen die für erwiesen erachteten Umstände darstellen und es soll aus ihnen „mit Bestimmtheit hervorgehen, warum erhebliche Thatsachen als erwiesen oder nicht erwiesen angenommen sind." —

Eine im Hauptverfahren hervortretende andere Qualifikation der der Anklage zu Grunde liegenden Handlung darf (sofern nicht Vertagung beschlossen wird), dem Urtheil zu Grunde gelegt werden, nicht aber eine andere Strafthat (§. 291). Der Entwurf bleibt aber nicht consequent; denn auch eine andere Strafthat kann neben der zur Anklage gestellten mit zur Verhandlung gezogen werden (selbst ohne Zustimmung des Angeklagten, sofern sie nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt), wenn sie bei der Hauptverhandlung hervortritt. Diese Bestimmung ist ungerechtfertigt, die Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit ist kein Grund, jene Vorbereitungen entbehrlich zu finden, die im geordneten Strafprocesse generell für nöthig geachtet werden (§. 292 und 389). Es ist nicht erfindlich, weshalb der zufällige Umstand, daß eine strafbare Handlung bei der Hauptverhandlung über eine andere zur Sprache kommt, den Beschuldigten des Rechts auf Erhebung und Prüfung, rechtzeitige Mittheilung einer Anklage und ihrer Beweise, auf die Rechtsmittel gegen die Anklage, auf Frist zur Vorbereitung der Vertheidigung berauben soll! Es ist hierbei auch ganz gleichgültig, ob die zweite, neu zur Sprache kommende, Handlung unter ein schwereres Strafgesetz fällt als die erste, zur Anklage gestellte. Das Unrecht gegen den Beschuldigten ist deshalb nicht geringer, denn er wird wegen zweier Handlungen verurtheilt, obschon er nur wegen Einer angeklagt war; er wird, abgesehn davon, daß dann doch regelmäßig die Strafe eine schwerere sein wird, unter Entziehung processualischer Rechte einem tumultuarischen Verfahren ausgesetzt.

Schon die bisherige österreichische Praxis zeichnet sich durch Fürsorge für gute Aufzeichnung der Verhandlungen aus; §. 299 statuirt das Recht der „Parteien," die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu fordern und von dem Protokolle Einsicht und Abschriften zu nehmen, gestattet auch stenographische Aufzeichnung. —

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, deren Besprechung sich hier zweckmäßig anschließt, unterliegt generell denselben Regeln. Die allgemeine Pflicht des Vorsitzenden, die Geschwornen anzuleiten und zu belehren (§. 377), ist hinsichtlich des — verständiger Weise erst nach der Stellung der Fragen zu gebenden — Schlußvortrags auf ein Resumé der Verhandlung, ohne Kundgabe der eigenen Ansicht beschränkt (§. 390), also ist hier ein böser Mißgriff anderer Gesetze vermieden! —

Ueber die Fragestellung an die Geschwornen schreibt §. 384 vor, daß die Hauptfrage darauf gerichtet sein soll:

> „ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung oder Unterlassung begangen zu haben. Hierbei sind bei sonstiger Nichtigkeit alle wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, worauf die Anklageschrift gerichtet ist, in die Frage mit aufzunehmen."

Auch in Verbindung mit den Vorschriften über den Inhalt der Anklage (§. 229) bleibt es hiernach mindestens zweifelhaft, ob der Entwurf dem Geschwornenwahrspruch die rechte, die einzig erhebliche und nützliche Bedeutung einräumen, das heißt:

Die Subsumtion der concreten Handlung unter die Begriffsbestimmung des Strafgesetzes den Geschwornen übergeben will?

oder ob die unglückliche i. g. „Beschränkung auf die Thatfrage" auch in Oesterreich zur Quelle endloser Begriffsverwirrung aufgestellt werden soll?

Einerseits geht die Frage auf: „Schuldig" — somit auf das Verhältniß der Handlung zum Strafgesetz. Denn diesen Sinn hat das Wort, man mag noch so wunderbare Distinktionen hineinkünsteln! Wie nach allgemeinem und allgemein gesetzlichem Sprachgebrauch im verurtheilenden Spruch der Richter, so kann im Wahrspruch der Geschwornen das „Schuldig" nicht blos die Urheberschaft der Handlung, die volle Zurechnungsfähigkeit oder gar eine sittliche Schuld, oder die Erwiesenheit einer äußeren Thatsache, oder irgend etwas Anderes, was zwischen Himmel und Erde zu finden ist, sondern die Strafbarkeit vor dem in Rede stehenden Strafgesetz bedeuten. Nur wenn das „Schuldig" diesen seinen natürlichen vollen Sinn haben soll, hat die Vorschrift des §. 385 einen Sinn, daß die Hauptfrage, wenn Strafausschließungsgründe in Frage kommen, nur lauten solle:

„Hat der Angeklagte die Handlung begangen?" Sollte auch das „Schuldig" nur bedeuten, daß der Angeklagte historisch, faktisch der Auktor eines Ereignisses resp. der Willensauktor einer Handlung sei, so wäre nicht einzusehn, warum der Gesetzgeber dies „Schuldig" wegzulassen befiehlt, wenn die criminelle Schuld aus einem besonderen Grunde zu verneinen ist!

Dennoch ist zu befürchten, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs dieselbe unendliche Controversen- und Präjudicienfülle hereinbrechen wird, wie in fast allen deutschen Ländern! Man wird sich an die Ausdrücke „thatsächliche Merkmale und Umstände" und „der Anklage zu Grunde liegende Handlung" klammern, um die allerscharfsinnigsten Argumente herauszuklauben und die Geschwornen mit den strengsten Verboten von i. g. „Rechtsfragen" fern zu halten, um alle möglichen Worte des Strafgesetzes für geheimnißvolle technische Begriffe zu erklären und — in „thatsächliche Umstände" aufzulösen. Man hat einmal in Deutschland die seltsame Passion, das Strafgesetz dem gesunden Menschenverstande der Leute, die — danach leben und eventuell leiden sollen, als verbotenes Terrain, als noli me tangere vorzuenthalten. Es soll nicht jeder Laie begreifen können, was „Unzucht, Gewalt, Zueignung u. dgl." bedeutet — nur die Männer von Fach können derartige Mysterien durch „Auflösung in Thatumstände" verdolmetschen! Vielleicht haben indeß die österreichischen Gerichte aus den abschreckenden Beispielen anderer Länder so viel gelernt, um unbedenklich und consequent den §. 384 in dem einzig vernünftigen Sinne zu nehmen. Er verbietet dies wenigstens zum Glück nicht geradezu! Denn „die wesentlichen thatsächlichen Merkmale der der Anklage zu Grunde liegenden Handlung" müssen, wenn die Anklage den richtigen Inhalt und eine normale Fassung hat, doch — die gesetzlichen Begriffsmerkmale in Verbindung mit den concreten Momenten des Falls sein. Sonach müssen die Fragen an die Geschwornen Jene doch auch enthalten! — Man wird indeß Angesichts der fast fabelhaften Voltigen, welche die Praxis über den einfachen Grundgedanken des Wahrspruchs allenthalben unter dem Motto: „That- und Rechtsfrage" auszuführen liebt (mit einer besserer Zwecke würdigen Zähigkeit), mißtrauisch genug, um dringend zu wünschen, daß der Entwurf deutlich sprechen und geradezu

die Aufnahme der gesetzlichen Begriffsmerkmale in die Fragen vorschreiben möchte, um Unheil zu verhüten! — Nur anzumerken ist, daß der Entwurf die Geschwornen zu „sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Beweise" verpflichtet, eine conviction intime im verrufenen Sinne also nicht concessionirt (§. 392). Im Uebrigen wird das in der Instruktion enthaltene Verbot, sich nicht um die „gesetzlichen Folgen des Wahrspruchs" zu kümmern, hoffentlich ebenso wenig als die Norm für die Fragestellung die Bedeutung haben sollen, daß die Jury eine Beweisexperten- oder sonst eine zu irgend welchen Thorheiten zusammengerufene Versammlung sei. Denn Thorheit wäre es geradezu, zwölf Männer als Jury beim Strafverfahren zuzuziehn, wenn sie weiter keine Aufgabe hätten, als dem Gericht ein Beweisresultat zu attestiren! Vielmehr ist es erlaubt, die Instruktion dahin auszulegen, daß die Geschwornen sich nicht pflichtwidrig auf Kosten des Gesetzes durch den Hinblick auf die Strafe beeinflussen lassen sollen. —

Daß eine etwa von der Jury verlangte Belehrung über den Sinn der Fragen im Berathungszimmer, nicht in öffentlicher Sitzung, wohin sie als ein Bestandtheil des in dieser Vorzunehmenden (§. 390) gehört, und sogar vom Vorsitzenden allein, nicht einmal im Beisein des ganzen Gerichtshofs, ertheilt werden soll (§. 393), hat keinen Sinn. Diese Privatverständigung kann nur bedenklich wirken, wenn nicht durch Mißbrauch materiell, so doch leicht durch den Eindruck auf die Richter, den Staatsanwalt und Angeklagten, die doch sonst ein Recht auf Kenntniß und Anwesenheit haben. — Es ist ein wichtiges, sonst auch anerkanntes Recht des Angeklagten wie der Vertreter der Anklage, den ganzen Inhalt des Verfahrens zu kennen, es gehört zur unentbehrlichen Information der Gerichtsbeisitzer, die nachher urtheilen sollen, zu erfahren, welchen Sinn die Geschwornen in den Fragen finden und mit dem Vorsitzenden vereinbaren. Wie will man es rechtfertigen, dies Alles zu ignoriren?

Eine gute Sicherung vor Mißverständnissen liegt dagegen in der Vorschrift (§. 397), daß bei sich ergebenden Anständen gegen den Wahrspruch durch Erkenntniß des Gerichts die neue Fragestellung erfolgt. Ein Vorzug vor anderen deutschen Gesetzen liegt überhaupt darin, daß die Fragen nach vorheriger Berathung des Gerichtshofs gestellt werden und nicht einseitig vom Vorsitzenden (§. 383). Diese meist schwierige und so ungemein wichtige Formulirung unterliegt mit Recht von vornherein, und nicht erst auf Widerspruch, collegialischer Behandlung. Nachdem sie in dieser festgestellt ist, bildet sie erst eine sichere Basis des Schlußvortags; in anderen Gesetzen geht widersinnig der Schlußvortrag der Feststellung der Fragen voran, kann also völlig unzutreffend werden, wenn diese nachträglich geändert wird. Auch der Entwurf läßt beim Schuldigspruch der Jury die Verweisung vor eine andere durch einstimmigen Gerichtsbeschluß, wegen Irrthums in der Hauptsache, zu (§. 398), es wird dabei nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Maßregel von Niemand beantragt werden dürfe. Der Werth dieses Schutzmittels gegen Fehler der Jury hängt allein davon ab, ob die Jury wirklich leicht in schwere Irrthümer verfällt. Leider befördert man Solche in einem Grade, den Absichtlichkeit kaum steigern könnte, durch die Auflöserei einfacher Begriffe in tiefsinnige „thatsächliche Momente", d. h. auf Deutsch: in Abstraktionen! Denn darauf läuft das angebliche Verwandeln in concrete Momente in Wahrheit hinaus. Die Fragestellung ist oft ein Stück Arbeit, das dem

scharfsinnigen Techniker große Mühe macht. Dennoch legt man das Kunstwerk Geschwornen vor, denen man andererseits nicht zutraut, daß sie in den Sinn des gemeinen Strafgesetzes eindringen können. Und wenn sie Fehler machen, sammelt man sie als Lanzen zum Turnier gegen das Institut des Geschwornengerichts, gegen diesen Ruin deutscher Juristenherrlichkeit, diese „Giftpflanze der Demokratie"! Die Jury ist noch in den Lehrjahren, das ist ausgemacht; ebenso gewiß ist aber, daß die meisten Gesetze wie darauf angelegt sind, die Ausbildung der Geschwornen zu erschweren. Man übergebe ihnen eine einfach und bestimmt bezeichnete Aufgabe, das heißt ihre wahre Aufgabe und sehe dann zu, ob sich das Institut als unfähig erweist, sie zu lösen! — Diese Aufgabe liegt in der Entscheidung, ob die durch den Beweis festgestellte That unter das, den Geschwornen einfach als Solches vorgelegte und sorgfältig erläuterte Gesetz fällt! —

Die vortrefflichen Bestimmungen des bisherigen Rechts über ein umfassendes außerordentliches Milderungsrecht des Gerichts behält der Entwurf bei (§. 406), ebenso die von Amtswegen zu berathende Thätigkeit desselben für Begnadigung in Kapitalsachen (§. 409). Die in der Strafprozeßordnung von 1853 (§§. 286, 293) enthaltenen Vorschriften werden dahin im Entwurfe bestätigt, daß eine lebenswierige oder zwischen 10—20jährige Strafe „wegen Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände" zwar nicht in der Art, aber in der der Dauer heruntergesetzt werden kann, bis auf 3 Jahre herab. Der Antrag auf Begnadigung, welcher zu besonderem Protokoll genommen und dem Cassationshof, von diesem dem Justiz-Minister überreicht wird, ist lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben. —

Das erwähnte Milderungsrecht des Gerichtshofes steht neben und hinter dem Wahrspruch über Milderungs- (und Erschwerungs-) Umstände. Wegen dieser sind den Geschwornen in solchen Fällen Fragen vorzulegen, wo das Gesetz ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes von ihnen abhängen läßt, nicht aber, wenn sie nur innerhalb der gesetzlichen Strafe für deren Zumessung maßgebend sein können (§. 387).

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit geboten. Der Entwurf gestattet eine Ausnahme nur aus Gründen der Sittlichkeit (§. 257), nicht unter anderen, meist vieldeutigen, Gesichtspunkten, welche andere deutsche Gesetze hier gelten lassen. **Sundelin.**

Die Zeugnißpflicht der Redakteure.

II.

In Anerkennung der besonderen Wichtigkeit, welche der Zeugnißpflicht der Redakteure zuerkannt werden muß, haben wir es für angemessen erachtet, den von der Justiz-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses erstatteten Bericht den Lesern dieser Zeitschrift mitzutheilen. Daß derselbe einen günstigen Eindruck hervorbringen kann, dürfte so leicht von Niemand behauptet werden. Wir unsererseits gestehen offen, daß uns kaum jemals etwas Oberflächlicheres zu Gesicht gekommen ist, und daß man in Wahrheit erstaunt sein muß über die neuen strafwissenschaftlichen Entdeckungen, welche

darin enthalten sind. Zum ersten Male erfahren wir von dem Berichterstatter, daß sich (ganz unbemerkt) der Begriff einer „fahrlässigen Theilnahme" gebildet hat. Unser Erstaunen hierüber war so groß, daß wir mündliche Nachforschungen nach dem patentfähigen Urheber der neuen Erfindung anstellten, wobei wir der Hoffnung lebten, es möchte ein bloßer Irrthum vorliegen. Wir erfuhren indeß, daß die „fahrlässige Theilnahme" gegen den ausdrücklichen Protest eines gelehrten Criminalisten in der Justiz-Commission festgehalten und das dagegen erhobene Bedenken für eine überflüssige Subtilität erklärt wurde.

Ebenso nichtssagend ist der behauptete Gegensatz zwischen dem alten Inquisitionsproceß der preußischen Criminalordnung und dem „neuen Anklageproceß", soweit die Verpflichtungen zum Zeugniß dabei in Frage kommen. Mit vollem Rechte hat daher das preußische Abgeordnetenhaus, nachdem die Berathungen begonnen hatten, die Sache zur weiteren Vorbereitung an die Commission zurückgewiesen. Welche Umstände und Rücksichten nun auch bei der Zusammensetzung und Bildung der Justizcommission bestimmend eingewirkt haben mögen: man darf sich, auf die bei dieser Gelegenheit gemachten Erfahrungen fußend, wohl die Frage vorlegen: Ist die Arbeitstheilung auf rechtswissenschaftlichem Gebiete bereits soweit vor sich gegangen, daß die Civilisten in Preußen das Verständniß für die Fundamentalbegriffe des Strafrechts verloren haben? Oder glaubt man wirklich, daß das Strafrecht seit Einführung der Schwurgerichte aufgehört hat, ein Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu sein? So schwer es uns fällt, eine solche Möglichkeit gelten zu lassen, so glauben wir dennoch in Preußen bemerkt zu haben, daß, abgesehen von den Beamten der Staatsanwaltschaft, eine bedauerliche Gleichgültigkeit gegen die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechts unter einem großen Theile der rechtsgelehrten Kreise eingebürgert ist. Man scheint die „moralische Ueberzeugung" nicht nur auf den Beweis, nicht nur auf die Zumessung der Strafe, sondern sogar auf den gesetzlichen Thatbestand der Verbrechen zu übertragen. Ein Präjudiz des Obertribunals, dessen Motivirung zuweilen gar nicht einmal näher gewürdigt wird, bedeutet soviel wie: Roma locuta est!

Bei der Verantwortlichkeit der Redakteure gilt dies vielleicht noch am wenigsten; denn die Auffassungen des höchsten Gerichtshofes sind wenigstens in dieser Frage auf mannigfachen Widerspruch der unteren Instanzen gestoßen. Beispiele dafür finden sich nicht nur in den Nr. 43 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatze, sondern auch in der Geschichte der neuesten Preßprocesse in Preußen. Es dürfte eben deswegen schwer sein, anzunehmen, daß die vom Obertribunal entwickelten Gründe eine der bestehenden Gesetzgebung vollkommen entsprechende Kraft der Ueberzeugung in sich tragen. Im Gegentheil scheint in den unteren Instanzen die Ansicht weit verbreitet, daß man die in den älteren Gesetzen nicht normirte Zeugnißpflicht der Redakteure auf Grund analoger Gesetzanwendung zu weit ausgedehnt hat.

Sobald es darauf ankommt, in dieser Angelegenheit gesetzgeberisch einzugreifen und einen allgemein befriedigenden Zustand der Dinge herzustellen, muß man alle processualischen, strafrechtlichen und politischen Verhältnisse gleichzeitig ins Auge fassen. Vom Standpunkt der preußischen Proceßpraxis aus wird zuzugeben sein, daß die bestehenden Vorschriften im höchsten Grade ungenügend sind. Jede Criminalunterſuchung muß von einer objektiven Basis ausgehen,

bevor die Thäterschaft zur Erörterung gelangen kann. Wenige Rechtsätze wurzeln so tief in der Vergangenheit, wie gerade dieser, welcher seine Anwendung darin fand, daß man persönliche Zwangsmittel ad liquidandum delictum für unzuläßig hielt. Angenommen also, daß auf die Vertreter der Presse ganz und gar die gewöhnlichen Regeln Anwendung finden sollten, so würde doch, bevor die Zwangsvernehmung eintreten könnte, immer zu fordern sein, daß die objektive Existenz eines Vergehens in hohem Grade der richterlichen Ueberzeugung nahe gelegt sei. Allein, wie steht die Sache jetzt? Der Staatsanwalt requirirt im sogenannten Scrutinialverfahren ohne die Eröffnung der Untersuchung förmlich zu beantragen; der Richter gehorcht, indem er seine Zwangsmittel aus der Rüstkammer der Criminalordnung hervorholt und in Stand setzt. Weswegen der Staatsanwalt requirirt, bleibe dahingestellt. Es ist aber vorgekommen, daß auf die Versicherung eines ausländischen Verwaltungschefs gestützt und in der Vermuthung, es könne eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bei einer Zeitungscorrespondenz im Spiele sein, requirirt worden ist. Soll es nun wirklich genügen, daß man unter mehreren Möglichkeiten gerade eine herausgreift, und mit subjektiver Ueberzeugung zur Wahrscheinlichkeit umstempelt, damit man mittelst des Zeugnißzwanges den unbekannten Urheber eines vermuthlichen Deliktes erfahre? Wir glauben, daß ein solches Verfahren nicht einmal dem Geiste des unverfälschten Inquisitionsprocesses entspricht. Wenn wir das bei solchen Gelegenheiten in Deutschland vorgekommene Verfahren in die Sprachweise früherer Jahrhunderte übersetzen, so bedeutet dasselbe soviel: Man wende die Tortur an, um zu ermitteln, ob irgendwo ein Verbrechen begangen sein kann. Der sogenannte Zeugnißzwang der Redakteure ist, wofern nicht die Wahrscheinlichkeit eines Vergehens objektiv feststeht, im Grunde weiter nichts, als eine unter dem Namen des Zeugnisses erzwungene Denunciation. Von dem weiteren Bedenken absehend, ob die Zeugnißpflicht in Ermangelung bestehender Vorschriften ganz ohne Weiteres den Anschauungen des Obertribunals entsprechend, auf Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte übertragen werden kann, ist außerdem eine andere Gefahr bei dem Zwangsverhör der Redakteure vorhanden, die man nicht gering veranschlagen darf. Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst zu zeugen; und doch hat das Obertribunal die Einwendungen derjenigen nicht genügend berücksichtigt, welche sich durch ihre Aussagen selbst zu verdächtigen vorgaben und darauf hin ihr Zeugniß verweigerten. Nach der Praxis des höchsten Gerichtshofes wird trotz einer solchen Einwendung zur Vernehmung zu schreiten und dem Redakteur zu überlassen sein, „diejenigen Punkte speciell anzudeuten", durch welche er sich gravirt fühlt. Wer vermöchte zu leugnen, daß hier ein gefährlicher Conflikt zwischen sehr problematischen Verpflichtungen und der Wahrheitsliebe geschaffen wird? Eine specielle Andeutung eines Verbrechens, welches man selbst begangen haben kann, ist eine schwere Zumuthung für Jemand, welcher Mitschuldiger und Zeuge in einer Person ist.

Was also die processualischen Verhältnisse betrifft, so ist Grund zu zahlreichen Bedenken gegen die Berechtigung der vom Obertribunal adoptirten Praxis gegeben. Allein auch das materielle Strafrecht in seiner besonderen Beziehung zu dem in Preußen geltenden Preßgesetze scheint mindestens eine gesetzgeberische Declaration zu fordern. Schon von anderer Seite ist ganz richtig darauf hingewiesen worden, daß bei Preßvergehen zwischen dem strafbaren Inhalt

eines Zeitungsartikels (z. B. Schmähung von Staatseinrichtungen) und dem strafbaren Ursprung einer Correspondenz (Diebstahl von Urkunden, Verrath eines Staatsgeheimnisses) unterschieden werden müsse, wenn es darauf ankommt, die Zeugnißpflicht des Redakteurs innerhalb der bestehenden Gesetzgebung richtig zu begränzen. Was den Inhalt eines Zeitungsartikels betrifft, so ist die bloße Existenz „verantwortlicher Redakteure" in Verbindung mit der gesetzlich gestatteten Anonymität der wirklichen Correspondenzen ein genügender Beweis dafür, daß den Herausgebern die Uebernahme der Verantwortlichkeit für den Inhalt gestattet sein sollte. Bei dieser Verantwortlichkeit mußte die Preßgesetzgebung ganz vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Leitung einer Zeitung sachverständige Kenntnisse in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Zuläßigkeit des Mitgetheilten voraussetze und daß erfahrungsgemäß sehr viele Mittheilungen in die Presse gelangen, für welche die Correspondenten die unmittelbare Verantwortlichkeit ablehnen, indem sie deren Aufnahme von der vorgängigen sachverständigen Prüfung des Redakteurs abhängig machen. Solche Mittheilungen sind von Anfang an Privatbriefe, deren Benutzung und Veröffentlichung unter Ablehnung eigener Verantwortlichkeit bedingungsweise, nämlich für den Fall gestattet wird, daß sie nach sachverständiger Erwägung des Redakteurs straflos befunden werden sollten. Schon in der allen Redaktionen gestatteten Befugniß beliebiger und willkürlicher Abänderung in der Form, weitgehender Kürzungen des Inhalts liegt die Einwilligung, daß der Redakteur sich den Inhalt einer Correspondenz aneigne zur selbständigen Vertretung nach Außen.

Nichtsdestoweniger kann es vorkommen, daß der Redakteur sich veranlaßt sieht, den Verfasser einer Correspondenz zu nennen, sei es, um seine eigene Strafbarkeit durch den Nachweis der bona fides bei falschen Thatsachen zu mildern, sei es, um von einer ausdrücklich ertheilten Erlaubniß des Gewährsmannes Gebrauch zu machen, sei es endlich, um darzuthun, daß er in thatsächliche Irrthümer betrügerischer Weise versetzt worden ist. Wäre aber die Anonymität und die Verantwortlichkeit der Redaktionen nicht als Princip anerkannt, so würde jeder einzelne Fall, in dem man es bei der Strafe des Redakteurs ohne weitere Nachforschung bewenden läßt, in der That weiter nichts bedeuten können, als eine monströse Verletzung der materiellen Wahrheit, welche die Bestrafung und Ermittelung aller Schuldigen fordert. Wir formuliren also unsere Behauptung dahin: Entweder gilt die Anonymität, dann bleibt es den Redakteuren überlassen, nach freiem Ermessen die Verantwortlichkeit zu übernehmen, oder sie gilt nicht, dann erfordern die Grundprincipien des Strafrechts, daß man in jedem einzelnen Falle die Mitschuldigen ermittele und eine ausschließliche Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Redakteur nicht gestatte!

Eine Presse ohne Anonymität kann in der That gar nicht in den Absichten des Gesetzgebers gelegen haben. Wäre dessen Vorstellung eine gegentheilige gewesen, so hätte er ausdrücklich, wie das französische Preßgesetz vom 16—23. Juli 1850 anordnen müssen, daß jeder raisonnirende Artikel von dem Verfasser selbst unterzeichnet werden solle. Was mit einer solchen Bestimmung, wie sie in Frankreich besteht, erreicht werden soll, kann keinem Zurechnungsfähigen entgehen. Nichtanerkennung der Anonymität bedeutet politisch soviel

wie Einschüchterung und apoplektische Lähmung der Presse; juristisch aber soviel als: durch gleichzeitige Versetzung aller Betheiligten in den Anklagestand jeder Redaktion den Beweis der Wahrheit zur Unmöglichkeit machen, indem man die Zeugen für die Wahrheit einer der Regierung unbequemen Thatsache confiscirt und als Mitschuldige fungiren läßt. Nach allen staatsrechtlichen Anschauungen der Gegenwart beruht die Preßfreiheit nicht auf dem Gedanken, daß man einem politisch reifen Volke die Concession zur Selbstaufklärung ertheilt, sondern vielmehr darauf, daß nicht nur das Volk, sondern in eben demselben Maße die Regierung und das Staatsoberhaupt in Stand gesetzt werde, die volle thatsächliche Welt der Gegenwart geistig zu beherrschen und aus den Organen der Parteien, wie der Richter aus den gegensätzlichen Vorträgen der Advocaten, das richtige Urtheil zu gewinnen. Die Preßfreiheit in diesem vernünftigen Sinne wollen, und die Anonymität vernichten, bedeutet, wenn wir uns dieses Bildes bedienen dürfen, caedos in utero!

Anders liegt freilich der Fall, wenn es sich nicht um den Inhalt, sondern um den strafbaren Ursprung eines Preßerzeugnisses handelt. Für solche Verbrechen gemeiner Natur liegt weder in der bestehenden Gesetzgebung, noch auch in den allgemeinen Verhältnissen ein genügender Grund, die Anonymität zu gestatten. Wo es vorkommt, daß durch Diebstahl eine Urkunde in die Oeffentlichkeit gelangt, daß ein Geheimniß geoffenbart wird, dessen Mittheilung durch einen Beamten den Thatbestand des Staatsverraths darstellt, da läßt sich gerade der objektive Thatbestand mit großer Gewißheit darstellen; meistentheils sogar der Verdacht der Thäterschaft soweit fixiren, daß die Zeugnißpflicht gänzlich innerhalb der allgemein anerkannten Schranken verbleibt. Im wirklichen Staatsverrath wird die Person des Schuldigen, eben weil es sich bei derartigen Geheimnissen um einen sehr engen Kreis von Betheiligten handelt, fast bis zur Gewißheit indicirt sein. Ist außerdem die Existenz eines Diebstahls objektiv wahrscheinlich gemacht und durch hinreichende Anzeigen vor dem Richter constatirt, so wird eine ehrenhafte Person ihr Zeugniß nicht nur nicht verweigern, sondern sogar anbieten; anderenfalls der Verdacht der Theilnahme eine ganz gerechtfertigte Basis gewinnen könnte.

Zu einer criminalpolitischen Erwägung bleiben schließlich diejenigen Fälle übrig, in denen durch eine disciplinare Verletzung der „Amtsverschwiegenheit" Mittheilungen in die Presse gelangen, vielleicht sogar von solchen, die für eine regelmäßige Mittheilung von Neuigkeiten aus ihrer Beobachtungssphäre Honorar empfangen. Hier passen ebenso wenig die allgemeinen Regeln der Anonymität, welche sich auf den Inhalt beziehen, wie diejenigen Rücksichten, welche die öffentliche Moral bei gemeinen Verbrechen postulirt. Ob der Zeugnißzwang der Redakteure unter der unerläßlichen Voraussetzung, daß die incriminirte Correspondenz objektiv auf die Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Beamte eines bestimmten Ressorts zurückgeführt werden muß, daß also der Thatbestand durch bestimmte Umstände wahrscheinlich gemacht wird, Platz greifen soll, ist vorwiegend eine Frage der Rechtspolitik. Aus gleichen Gründen, wie anderweitige Befreiungen vom Zeugniß für Aerzte, Advokaten, Vertheidiger und Geistliche bei gemeinen Verbrechen ausdrücklich anerkannt sind, wird man den Redaktionen aus Anlaß eines bloßen, in seinen Folgen meistentheils gleichgültigen Disciplinarvergehens die gleiche Befreiung zugestehen können. Es sprechen dafür die entschiedensten Gründe der Rechtsanalogie, sobald

man aufhört, die Presse mit Mißtrauen zu betrachte
sprechen dafür ferner erhebliche Gründe der Nützlichkeit.
man für Aufgaben der Amtsverschwiegenheit hält, ist i
meisten Fällen nichts anderes als kleinliche Geheimnißkrä
Wo es sich um verletzte persönliche Rücksichten handelt
traue man darauf, daß in Deutschland bis jetzt weni
immer die öffentliche Verachtung solche Blätter getroffe
welche die Gränzen des Anstandes und des Zartgefüh
private Familienangelegenheiten außer Augen setzten. E
ist man dahin gelangt, daß die in sich selbst schlech
ihren Mitteln gewissenlose Presse allgemein als m
erkannt wird. Endlich aber spricht für die Befreiun
Redakteure die fernere, schwer wiegende Rücksicht, d
Zeugnißzwang bei bloßen Disciplinarvergehen wegen ve
Amtsverschwiegenheit einen den möglichen Nutzen weit
steigenden Mißbrauch dadurch veranlassen kann, daß
unter dem Schein des Rechtes eine Waffe für die Gesinn
polizei schafft. Könnte ein eifriger Beamter, welcher si
schonungslose Gerechtigkeit des ehemaligen Staatsa
zu Potsdam Grafen zur Lippe, zum Muster nimmt,
einmal gegen die Ministerialcorrespondenten der „Sternze
inquiriren lassen, wenn er gewisse Mittheilungen dieses
als den Staatsinteressen nachtheilig erachtet?

Wir verhehlen uns keinen Augenblick, daß politisch
wägungen und Parteibestrebungen auf die Lösung de
uns angedeuteten Fragen einwirken werden, daß die G
wart in einem Uebergangszustand befangen ist, welche
ruhige und klare Würdigung der vorliegenden Verhä
erschwert. Davon aber sind wir fest überzeugt, daß in
selben Maße, wie der Geist der Aufrichtigkeit das öffe
Leben durchdringt, die jetzt gebrauchten Zwangsmittel
die Presse als überflüssig und nachtheilig erkannt w
müssen. Unter geordneten Rechtszuständen verlange
vom Staate, daß er im Vertrauen auf seine unerschütte
Grundlagen selbst eine tadelnde Kritik aus der Mitte
Beamtenthums ertragen könne, daß er eine Betheiligu
zu einem sachlichen Urtheil Befähigten an den Aufgab
Presse nicht nur ohne Geringschätzung dulde, sondern
dem Werthe entsprechend, mit Hochachtung anerkenne.
solchen Umständen kann ein vereinzelter Mißbrauch i
Presse nicht ins Gewicht fallen, sobald es darauf ank
ein großes Resultat zu fördern.

Wir wiederholen zum Schluß, was uns nothw
scheint:

- Verbesserte Anordnung und Handhabung der pr
  sualischen Garantien gegen Zwangsvernehm
  der Redakteure zum Zwecke der Ermittelung ge
  Vergehen, welche den strafbaren Ursprung eines
  erzeugnisses betreffen.
- Unbedingte Anerkennung der gesetzlichen Anonymi
  Beziehung auf den strafbaren Inhalt der P
  zeugnisse;
- Ausdrückliche Befreiung der Redakteure vom Z
  in Disciplinaruntersuchungen aus Anlaß der
  Presse gelangten Mittheilungen.

Aus Oesterreich.

Durch den Abgeordneten Schindler ist folgend
52 Gemeinderäthen der Stadt Wien unterzeichnete Pe

betreffend die Revision einiger Paragraphen des Strafgesetzes eingebracht worden:

Durch die Kritik der bedeutendsten Juristen und durch einen im hohen Reichsrathe abgegebenen Ausspruch Sr. Excellenz des Herrn Justizministers ist das österreichische Strafgesetz von 1852 als ein dem constitutionellen Systeme nicht angepaßtes und diesem nicht homogenes Gesetz gekennzeichnet worden. Aber trotzdem sind im laufenden Jahre, auf Grund dieses veralteten Strafgesetzes, Preßprocesse in Oesterreich durchgeführt worden, und fast alle endeten mit sehr harten Verurtheilungen der Angeklagten. Diese Aufsehen erregenden Preßprocesse haben die Gebildeten aller jener Länder, in denen die Freiheit der politischen Meinungs-Aeußerung sehr hoch gehalten wird, in wahrhaft große Bestürzung versetzt; denn man glaubte, daß es jener Regierung, die zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit die Absicht zeigt, ihren constitutionellen Charakter zu constatiren, ferne liegen müsse, eine constitutionell berechtigte, oppositionelle Presse mit dem aus dem Polizeistaate überkommenen Strafapparate erdrücken zu wollen. Man glaubte dies allgemein, hielt sich aber bitter enttäuscht, als jene Rechtssprüche der constitutionellen österreichischen Gerichtshöfe gefällt worden waren, die zwar vom gesetzlichen Standpunkte aus unanfechtbar, jedoch recht eigentlich geeignet sind, uns die Freiheit der Presse vollends zu verkümmern und die neuösterreichischen Zustände zu mißcreditiren. Die Bestürzung darüber mußte um so allgemeiner sein, als die Verurtheilung zu schweren und entehrenden Strafen auch wissenschaftlich gebildete Männer traf, deren Vaterlandsliebe notorisch unbestreitbar, und Männer, die während einer zehnjährigen unerträglichen Staatsverwaltung muthig und verständig zur Erreichung eines constitutionellen Regierungssystems mitwirkten, und solche Männer, die selbst in der neuen Aera, wenn auch nicht immer in regierungsfreundlicher, so doch gewiß stets in patriotischer Absicht für den Staatsausbau journalistisch thätig waren. Und da die meisten der verurtheilten Männer nicht der politischen Partei der „Centralisten" angehören, so wollen viele und werthe Freunde Oesterreichs — und das ist das Schlimmste — diese Verurtheilungen der Personen einer summarischen Verurtheilung der gesammten nicht centralistischen österreichischen Presse

gleich erachten. Wir hingegen wissen, daß, insolange als in einem neubegründeten Staatssysteme auf Grund eines veralteten Strafgesetzes Recht gesprochen werden will, es der Gnade des Monarchen allein vorbehalten bleiben kann, das formelle mit dem materiellen Rechte zu versöhnen und die Härten der Gerichtssentenzen auszugleichen. Wir hoffen auch vertrauensvoll von der Allerhöchsten Weisheit und Milde, daß der Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile ein „„Halt"" geboten werde, und wir hoffen, daß das hohe Haus der Abgeordneten, dessen Kraft und Macht mit in der freien Presse wurzelt, ihren Nothschrei nicht umsonst vernommen habe; allein es kann uns nicht gleichgültig sein, wie bald oder wie spät der einheimischen Presse durch Abänderung des veralteten Strafgesetzes geholfen werde, und darum stellen wir unterzeichnete Gemeinderäthe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Bitte:

Es möge dem hohen Hause der Abgeordneten gefallen, die Revision derjenigen Paragraphen des Strafgesetzes, welche mit der politischen Neugestaltung des Reiches geradezu unverträglich sind, auf das schnellste anzubahnen, noch eher als die Revision des ganzen Gesetzes.

Deutscher Juristentag in Wien.

Jene außerhalb Wien domicilirenden Mitglieder des zwischen dem 24. und 29. August d. J. in Wien zusammentretenden dritten deutschen Juristentages, welche wegen des zu erwartenden größeren Zusammenflusses von Fremden in Wien gesonnen sind, die erforderlichen Wohnungen im Vorhinein zu bestellen, werden ersucht, ihren Bedarf an Zimmern und Betten bis längstens Ende Juli d. J. an das gefertigte Bureau zu Wien, Stadt, vordere Schenkenstraße Nr. 46, schriftlich bekannt geben zu wollen, worüber ihnen dann von hier aus die erforderlichen Nachweisungen ertheilt werden sollen.

Vom Bureau der ständigen Deputation des deutschen Juristentages in Wien.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Zur Statistik der Todesstrafe in Preußen. Wenn man die speciellen Verzeichnisse der in den Jahren 1857 bis 1860 Seitens des Justizministers dem Könige zur Bestätigung vorgelegten Todesurtheile einsieht, dann gewahrt man in ihnen eine überaus erfreuliche Abnahme dieser Bestätigungen und somit der Todesstrafe.

Während in den Jahren 1855, 1856 und 1857 158 Todesurtheile zur Bestätigung vorzulegen waren, war dies 1858, 1859 und 1860 nur mit 101 derselben der Fall, ihre Zahl hatte sich mithin um 39% vermindert.

Von den gedachten 158 Urtheilen wurden 78 oder beinahe 50% bestätigt, wogegen 1858/60 nur 11 bestätigt wurden, und zwar von einer Zahl von 88 Todesurtheilen, da 8 Sachen noch unerledigt blieben, 4 Sachen sich theils durch den natürlichen Tod, theils durch den Selbstmord der Verurtheilten erledigten und einer derselben flüchtig geworden ist.

Die Zahl der Hinrichtungen beträgt in den 3 Jahren 1858/60 mithin nur 11 oder durchschnittlich jährlich $3^2/_3$, wogegen sie 1855/57 jährlich 26 betrug. So scheint denn wirklich auch auf diesem Gebiete eine Bahn eingeschlagen worden zu sein, welche weiter verfolgt nur zu dem allein richtigen Ziele, der allmähligen Beseitigung der Todesstrafe zu führen im Stande ist.

Vertheilt man die vorgedachten 101 Todesurtheile auf die 8 Provinzen des Staats, dann kommen auf Brandenburg 16, davon wurden 3 bestätigt, es erfolgten 10 Begnadigungen, 2 Verurtheilte starben und 1 war der auf der Flucht Begriffene.

Von 17 Todesurtheilen aus der Provinz Preußen wurden 2 bestätigt und in 15 Fällen trat Begnadigung ein, ebenso in den beiden Sachen, welche aus der Provinz Pommern vorzulegen waren. Schlesien zählte 25 Todesurtheile, wovon nur eins bestätigt wurde, 21 mal erfolgte Begnadigung und 3 Fälle waren ult. 1860 noch nicht erledigt. Von den 14 Todesurtheilen aus der Provinz Sachsen wurde keins bestätigt, 11 Verurtheilte wurden begnadigt, 1 starb durch Selbstmord, und 2 Sachen blieben unerledigt. Aus der Prozinz Posen wurden 12 Urtheile vorgelegt, hiervon wurden 4 bestätigt, 7 mal erfolgte Begnadigung und 1 Sache blieb schwe-

bend. In Westphalen ergingen 7 Urtheile, von welchen keins bestätigt wurde, 4mal wurde begnadigt, 1 Verurtheilter entleibte sich selbst und 2 Sachen blieben noch unerledigt. Von den 8 Todesurtheilen aus der Rheinprovinz wurde 1 bestätigt und 7 Verbrecher wurden begnadigt.

Mit Ausnahme zweier Fälle erfolgten die Begnadigungen zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. In dem einen Ausnahmefalle gegen die Brückmann wurde die wegen Giftmordes erkannte Strafe in die lebenswierige Einsperrung im Kloster zum guten Hirten in Aachen, und im anderen Falle gegen den August Gerhardt in eine 20jährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Das Verbrechen desselben war nur die Theilnahme an einem Morde gewesen.

Betrachtet man das Jahr 1857 für sich etwas genauer, so findet man, daß in ihm 56 Todesurtheile zur Bestätigung vorgelegt wurden, wovon 14 auf das Jahr 1858 als unerledigt übergingen. Von den erledigten 42 Todesurtheilen des Jahres 1857 erlangten 24 ihre Bestätigung und es trat 18mal die Begnadigung ein, von den gedachten unerledigten 14 Urtheilen wurden nachträglich nur 3 bestätigt und 11 Verurtheilte erhielten Begnadigung. Hier wurden also von 56 Urtheilen noch 27 oder beinahe 50% bestätigt, und es gaben die Verurtheilungen des Jahres 1857 noch zu 27 Hinrichtungen die Veranlassung. Es erfolgten diese Begnadigungen überall zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe.

Im Verhältnisse zum Jahre 1856 waren die Resultate von 1857 schon erheblich günstiger. 1856 hatten 48 Todesurtheile vorgelegen, wovon 34 zur Erledigung gelangten, von denen 26 oder 76% die Bestätigung erhielten.

Von allen 56 Todesurtheilen des Jahres 1857 fallen auf die Provinzen Brandenburg 7, Preußen 10, Pommern 2, Schlesien 21, Sachsen 6, Westphalen 2 und 2 auf die Rheinprovinz.

Bei den 24 bestätigten Todesurtheilen des Jahres 1857 waren 19 Männer und 5 Frauen betheiligt; 15 Männer und 5 Frauen wegen Mordes und 4 Männer wegen Todtschlages nach §. 178 des Strafgesetzbuches.

Die 11 in den Jahren 1858/60 bestätigten Todesurtheile betrafen 10 mal den Mord und 1 mal den Todtschlag.

Bei dem erstgedachten Verbrechen waren 9 Männer und 1 Frau betheiligt, bei dem letztgedachten 1 Mann.

Die 42 Todesurtheile des Jahres 1857, welche in diesem Jahre auch abgemacht wurden, betrafen 34mal den Mord, 4mal den Todtschlag und 4mal die Brandstiftung.

Die 85 erledigten Todesurtheile aus den Jahren 1858/60 hatten 69mal den Mord (begangen von 54 Männern und 15 Frauen), 11mal den Todtschlag und 8mal die Brandstiftung zum Gegenstande. Bei den beiden letztgedachten Verbrechen waren nur Männer thätig gewesen. **Trieft.**

Die Sterblichkeit in London erreicht nach den zehnjährigen Beobachtungen von 1852 bis 1861 wöchentlich die Durchschnittsziffer von 1195 Todesfällen. Der verflossene Mai zeigte in den ersten Wochen ziemlich bedeutende Schwankungen; von 1249 Todesfällen sank die Sterblichkeit in der zweiten Woche unter den Durchschnitt hinab bis auf die Ziffer von 1125. Von der gegenwärtig dem Parlament vorliegenden Bill in Betreff der Eindämmung der Themse auf ein engeres Flußbett, welche voraussichtlich Gesetzeskraft erlangen wird, erwartet man einen besonders günstigen Einfluß auf die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse von London.

Ein Kirchhofsromantiker. Ein eigenthümlicher Betrug war Gegenstand einer Anklage, welche gegen den Anstreicher Günther verhandelt wurde. Letzterer ersuchte eines Tages den auf dem Friedhofe der Nazareth-Kirche angestellten Todtengräber, ihm einen Leichenstein auszuantworten, der auf dem Grabe einer vor einigen Jahren verstorbenen unverehelichten Wienberger stand, da er von der nachgelassenen Familie Auftrag zum neuen Anstrich und Abputz desselben zu haben behauptete. Der Todtengräber glaubte dieser

Versicherung und stellte der Fortschaffung des Steines keine Hinde nisse entgegen, mußte nachträglich aber von den Hinterbliebene hören, daß Keiner derselben irgend Jemandem einen Auftrag d gedachten Art ertheilt habe. Günther ward aufgefunden und ihn wie gesagt, der Betrugsprozeß gemacht. Er bestritt, in gewinn süchtiger Absicht gehandelt zu haben und erklärte, daß er mit d Verstorbenen in Liebesverhältnissen gelebt und in Erinnerung a jene Liebe jetzt den Drang empfunden habe, das Grabmal d todten Geliebten, das schon sehr schlecht geworden, wieder zu ren viren. Da er nun bewies, daß wirklich ein solches Verhältni zwischen dem Angeklagten und der Wienberger bestanden hat, d sich ferner der Stein noch in seinem Besitze befand und da er enl lich bei Abverlangung desselben dem Todtengräber seinen Name und Stand richtig bezeichnet hatte, so nahm das Gericht die zu Thatbestande des Betruges erforderliche gewinnsüchtige Absicht nic als festgestellt an und erklärte ihn demgemäß des genannten Ve gehens nichtschuldig.

Ein gefangener Redakteur. Zu den mangelhafteste Bestimmungen des preußischen Strafrechts gehört die Schutzlosi keit derjenigen, welche ihr Zeugniß verweigern. Die Mehrzahl d neuen Gesetzgebungen betrachtet die Verweigerung des Zeugnisse wo dasselbe erzwungen werden darf, als ein Vergehn, fü welches eine bestimmte Strafe ein für alle Mal angeordn ist. In Preußen aber kann dafür lebenslängliche Haft oder Ver mögensconfiscation eintreten; denn für die successiven Zwangsmaß regeln durch Androhung von Geldbußen und Gefängnißstrafen i dem Richter keine Gränze gezogen. Die Auffassung, aus welch die jetzt geltende Willkür des richterlichen Ermessens entspran war weder zeitlich noch materiell von der Anwendung der Tortu weit entfernt, von jener Tortur, welche Carpzow eine „mora lische", nämlich auf den menschlichen Geist bezogene, genann hat. Einen praktischen Belag enthält die Insterburger Zeitun in folgender Benachrichtigung:

Die geehrten Interessenten der Zeitung benachrichtige ich ganz e gebenst, daß ich mich noch immer in Kerkerhaft befinde. Es ist m nicht einmal vergönnt, mich auf kurze Zeit nach meinem Geschäft lokal zu begeben, um die dringendsten Angelegenheiten zu ordne deren Vernachlässigung für mich unwiederbringliche Nachtheile zu Folge hat. Nachdem ich kürzlich meine Auslassung vervollständig und hiermit bis an die äußerste Gränze meiner Zeugenpflicht gegange zu sein glaubte, ist mir der nachfolgende Bescheid ertheilt worden

In der Untersuchungssache betreffend die Nr. 61 der Inste burger Zeitung theilen wir Ihnen zum Bescheide mit, daß auc Ihre heutige Erklärung von dem Collegium nicht als ausreichen befunden worden ist; denn nach der Verfügung des königl. Obe Tribunals vom 8. März c. sollen Sie zwar berechtigt sein, all diejenigen Thatsachen zu verschweigen, wegen welcher event. gege Sie persönlich eine Strafverfolgung Platz greifen könnte, Sie so len jedoch diese Umstände speciell andeuten. Eine solche Ande tung kann in Ihren zeitigen Erklärungen nicht gefunden werde Selbst wenn Sie die Schriftstücke von einer Militärperson od von einem Militärbeamten mitgetheilt erhalten hätten, würden Si wenn nicht etwa eine Bestechung vorliegt, als Theilnehmer an de Pflichtverletzung dieser Person nicht strafbar erscheinen. Daß aber ein Bestechung stattgefunden hat, ist in keiner Weise behauptet worde

Insterburg, den 24. Juni 1862.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Kaphahn.

Zugleich ist mir nebenbei eröffnet, daß die Dauer meiner Ge fangenschaft von der Bestimmung der Militärbehörde ab hängig gemacht werde. **Otto Hagen.**

Inhalt. Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichs rathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862. II — Die Zeugnißpflicht der Redakteure. II. — Aus Oesterreich. — Deutscher Juristentag in Wien. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 29. — Sonnabend, den 19. Juli. — 1862.

Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862.

IV.

Die Initiative des Staatsanwalts ꝛc. ist auch im Hauptverfahren insofern gewahrt, als das Gericht — übrigens natürlich an seine Anträge nicht gebunden — nur wegen solcher Thaten ein Urtheil fällen kann, auf die der Staatsanwalt ꝛc. die Anklage gerichtet oder während der Verhandlung ausgedehnt hat (§. 296). Eine selbständige und wirksam thätige Vertretung der Anklage räumt indeß, wie schon erwähnt, der Entwurf dem Staatsanwalt und Privatankläger nicht ein. Der vorsitzende Richter ist, wie durchgehends in den Strafprozeßgesetzen, der allein wesentlich Thätige, durch Verhör des Angeklagten, Erhebung der Beweise, Stellung der Fragen, Schlußantrag und — discretionäre Verfügungen ohne Gränzen. Es ist eigentlich merkwürdig, daß die Gesetzgebung sich nicht entschließen kann, den richtigen, für richtig erkannten Gedanken der organischen Gliederung in den Funktionen, der selbständigen Interessenvertretung im Verfahren, in seine natürlichen Consequenzen auszuführen. Die kümmerliche Halbheit der jetzigen Einrichtung liegt auf der Hand. Die Anklage ist vom Staatsanwalt eingebracht, seine Sache ist es, sie zu vertreten und durchzuführen, sie als begründet nachzuweisen, — mit Einem Worte: fortzuführen, was er begonnen, jetzt fortzuführen, wo seine Aufgabe in das entscheidende Stadium tritt. Die Vertheidigung hat zu entgegnen, resp. selbst positive Behauptungen zu vertreten, auch ihre Aufgabe gipfelt hierin! Bei den Vertretern selbständiger Aufgaben ist aber die Rolle des Zuhörers auferlegt, der höchstens gelegentlich mit einer Frage der Thätigkeit des Vorsitzenden nachhelfen kann und — die Erlaubniß hat, nachträglich Reden zu halten. Die Vorführung der Beweise ist es, in der sich die Vertretung ihrer Aufgabe wirksam realisiren könnte; statt dessen halten sie Reden über den von einem Andern erhobenen Beweis. Die Plaidoyers sind durchschnittlich mehr schädlich als nützlich. Abgesehen von der Versuchung zu empfindsamen, bestechenden Deklamationen, zu Reibungen und unfruchtbaren Wiederholungen, entrücken die Plaidoyers die Urtheilenden der frischen, unmittelbaren, selbständigen Anschauung des Beweises, auf die es beim Urtheil vor Allem ankommt. Sie verwirren, ermüden und trüben die Urtheilenden in der Beweisprüfung. Darin vor Allem liegt die Größe des englischen Verfahrens, daß die Beweisfrage der lebendige Mittelpunkt bleibt und nüchtern, anschaulich, geordnet, ohne Breittreten und Deklamiren, behandelt wird. Dies aber zu erreichen, giebt es nur Ein Mittel:

Die Vorführung der Beweise durch die Vertreter der Anklage und Vertheidigung selbst. Durch sie wird ferner eine wirklich über dem Verfahren stehende, objektiv unbefangene Leitung der Verhandlung, eine objektiv ruhige Instanz über den Gegensätzen gewonnen, durch sie der Vorsitzende in Stand gesetzt, unparteiisch für volle Ermittelung der Wahrheit und materielle Gerechtigkeit zu sorgen und — was unendlich wichtig ist! — eine Belehrung, Anleitung der Geschwornen im Sinne der englischen charge zu geben, die dann getrost bis zur Ertheilung guten Raths in der Sache selbst gehen könnte! — Hat man in Beziehung auf das Strafverfahren im Ganzen anerkannt, daß es eine Illusion ist, in der Einen Person des Richters den Advokaten beider Theile zu erwarten, so daß er untersuchend, vertheidigend, urtheilend der allein Thätige sein soll; hat man als ein Grundprincip des ganzen Strafverfahrens anerkannt, daß eine Sonderung der Funktionen und Interessen zu selbständigen Organen unerläßlich ist; wo liegt der Grund, im Hauptverfahren wieder jene Eine Hauptperson mit allen entgegengesetzten Aufgaben und zugleich mit der oberen Leitung und Entscheidung zu betrauen? — —

Nach meiner schon mehrfach verfochtenen Anschauung ist es mindestens ein verfänglicher Ausdruck, den Staatsanwalt und Angeklagten „Partei" zu nennen, weil das Wort im processualen Sinne noch nie eine andere Bedeutung gehabt hat, als die eines „Proceßsubjekts", das eigene, einseitige Rechte vertritt. Solche giebt es im Strafverfahren nicht. Will man aber das Wesentliche in der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten darin finden, daß

Beide, selbstthätig, bedingt (durch den obersten schlechthin herrschenden Zweck bedingt) einseitige Funktionen vertreten, so handelt es sich nur um ein Wort, das ich für mißverständlich halte. Das wesentlich contradiktorische Element der Hauptverhandlung, vor Allem des Beweisverfahrens, ist kein Parteienstreit um eigene verzichtbare Rechte, wohl aber der wahre und eigenste Ausdruck der Organisation des Verfahrens zu einem lebendigen und in seinem organischen Leben höchst zweckmäßigen processualen Vorgange. Einen solchen hat der österreichische Entwurf ebensowenig in seiner Bedeutung erfaßt als die andern deutschen Gesetze, abgesehen von der schüchternen Concession des Kreuzverhörs in Preußen, die der Vorsitzende, gleichsam zur Aufmunterung für strebsame Schüler, widerruflich ertheilen kann! —

Auch der österreichische Entwurf gebraucht hier und da den Ausdruck „Parteien" (z. B. §. 266); daß indessen damit weder der von mir erwünschte, noch ein weiter gehender Sinn verbunden ist, zeigt die ganze Einrichtung des Verfahrens und Stellung der Betreffenden zum Gericht und zu einander. Im Vergleich zu dem, was sie sein könnten und sein sollen, sind die Vertreter der Anklage und Vertheidigung im Hauptverfahren wenig mehr als Attrappe! —

XIV.

Vortrefflich und als Muster für die büreaukratischen Grundsätze anderer deutscher Gesetze höchst empfehlenswerth sind die freisinnigen Vorschriften des Entwurfs über die Auswahl der Geschwornen (§§. 339 ff.). Durch den Vorstand der Ortsgemeinden werden die ersten Listen der gesetzlich befähigten Personen (auch das politische Wahlrecht ist Bedingung!) an das Bezirksgericht geschickt. Hier wird eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder die Gemeindeausschüsse zu wählen und abzuordnen haben. Diese Bezirkscommission prüft endgültig die Reclamationen gegen jene erste Liste und wählt, ausdrücklicher Vorschrift des Entwurfs gemäß, mit vorzugsweiser Rücksicht nur auf Würdigkeit und Fähigkeit, die zum Geschwornenamte geeignetsten Personen aus. So entstehen die Bezirkslisten, die der Präsident des Landesgerichts zur Jahresliste zusammenstellt. Aus Letzterer werden 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssitzung in öffentlicher Sitzung, unter Zuziehung der Staatsanwaltschaft und eines Deputirten der Advokatenkammer, 50 Haupt- und 10 Ersatzgeschworne durch das Loos gezogen. Diese Zahl setzt der Schwurgerichts-Vorsitzende sodann auf 30 resp. 6 herab zur Dienstliste.

Es dürfte nicht leicht eine bessere Wahlmethode zur Gewinnung tüchtiger Geschworner erfunden werden! —

Auch die regelmäßige Abhaltung der Sitzungen alle drei Monat, und die Vorschrift, daß nur aus besonderen Gründen eine vorliegende Anklage zur nächsten Sitzung verschoben werden darf, sind verständig und zweckmäßig.

XV.

Die Rechtsmittel des Entwurfs sind: Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Wiederaufnahme des Strafverfahrens und Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

Die Berufung gegen Endurtheile der Bezirkscollegialgerichte geht an das Landesgericht, hat Suspensiveffekt (§. 315) und bedarf der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 316). Sie kann gerichtet werden 1) gegen den Ausspruch über die Thatfrage; dann sind die Bedingungen

ihrer Zulässigkeit entweder die Anführung erheblicher
oder eine sonstige erhebliche Erschütterung der Fest
der Thatsachen oder eine Nichtigkeit wegen wesentlicher
fehler, welche besonders gesetzlich aufgeführt werden, d
auch Verletzungen des Grundsatzes der Mündlichkeit.
sehen von Formfehlern in Betreff der Besetzung ob
ständigkeit des Gerichts begründen die übrigen For
(§. 311 c—f) eine Nichtigkeit nur dann, wenn sie m
einflußreich geworden sind. Ein zweiter Berufungsgr
die Verletzung und unrichtige Anwendung des Gesetze
Führung des Verfahrens ohne den erforderlichen Antr
Staatsanwalts oder Privaten, gesetzwidrige Unterstellu
That unter ein Strafgesetz oder umgekehrt, und un
Subsumtion durch unrichtige Gesetzesauslegung.
dritte Berufungsgrund bezieht sich auf den Ausspru
die Strafe (die Berufung ist nicht zulässig, wenn a
geringste gesetzliche Strafmaß erkannt wurde, §. 313)
privatrechtliche Ansprüche und Kosten. Dieses Recht
vereinigt also die Appellation und Nichtigkeitsbesch
In dem Verfahren zweiter Instanz ist als eigenthümli
vorzuheben, daß zunächst in einer nicht öffentlichen V
lung die Zulässigkeit der Berufung, auch die Erheblich
neuen Anführungen geprüft wird (§. 319).

Auch in dem österreichischen Entwurfe wird der
fehler fast aller deutscher Gesetze, die fast vollständig
leugnung der Mündlichkeit in zweiter Instanz, nicht
den. Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters
angeblich und scheinbar gegen Abänderungen geschützt.
was unter einer erheblichen Erschütterung derselben
stehen sei, bleibt dem Ermessen des zweiten Richters
überlassen. An die Stelle dieser in mündlicher Verho
gewonnenen thatsächlichen Feststellung kann sehr häu
leicht eine neue treten, welche jeder Grundlage eines
lichen Verfahrens völlig entbehrt. Regel ist nämli
dem Entwurf, daß das Landesgericht die in erster
aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu
legt. Eine neue Beweisaufnahme tritt nur dann ein
das Beweisergebniß der ersten Instanz durch neue
rungen erheblich erschüttert wird, oder wenn hinsicht
in der mündlichen Verhandlung erster Instanz vernon
Zeugen und Sachverständigen erhebliche Zweifel ge
Richtigkeit der getroffenen Feststellung vorliegen. Di
Beweisaufnahme braucht wiederum keine mündliche v
erkennenden Richter zu sein; denn obgleich §. 320
Vorladung der Zeugen und Sachverständigen zur U
fällung zweiter Instanz spricht, gestattet doch §. 319, di
Beweise auch durch einen dazu abgeordneten Richter
zu lassen und dies schon bei der Prüfung des Rechts
in der ersten nicht öffentlichen Verhandlung zu besc
Das höhere Urtheil, eine Verbesserung des früheren,
nach dieser Einrichtung jeder Bürgschaft dafür, daß d
here Richter" auch nur annähernd die Grundlage sei
theils besitzt, welche in erster Instanz, und grundsätz
jedes Strafurtheil, anerkanntermaßen unentbehrlich ist
lich ein mündliches Beweisverfahren vor ihm selbst.
fast unbegreiflich, wie man in einem und demselben
den Grundsatz der Unmittelbarkeit für die niedere
zur unverbrüchlichen Regel, bei Strafe der Nichtigk
die höhere Instanz dagegen für völlig unentbehrlich
kann. Völlig ungerechtfertigt ist die Erlaubniß für de
ten Richter, auf Grund der aus den Akten genommer
denken gegen sie, die thatsächliche Feststellung bei S

werfen, demnächst aber ohne Ersatz für die verlorne Grundlage eine neue Basis zu construiren — aus schriftlichen Aufzeichnungen! — Ein solcher Ersatz liegt weder in den Akten über ein mündliches Verfahren, noch auch in den Protokollen einer commissarischen Beweisaufnahme. Im Hinblick auf §. 319 erscheint es widersinnig, wenn §. 322 von einer Beobachtung der für die Hauptverhandlung erster Instanz gegebenen Vorschriften in der Verhandlung zweiter Instanz redet. Der allein folgerechte Ausweg zur Wahrung der Mündlichkeit liegt nur in der Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz zu einer ganz oder theilweise neuen Beweisaufnahme. Statt daß sie in §. 323 in das Belieben des Landgerichts gestellt wird, sollte sie zur Regel für alle Fälle erhoben werden, wo erhebliche Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung sich ergeben.

Es ist sehr zu beklagen, daß der Entwurf eine Reform des Appellationsverfahrens nicht einführt, deren Nothwendigkeit in andern deutschen Ländern kaum noch einem Zweifel begegnet. —

Das zweite Urtheil kann wegen Verletzung wesentlicher Formen (vergl. §. 327) oder unrichtiger Gesetzesanwendung (vgl. §. 329) mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof angegriffen und von diesem entweder vernichtet oder durch ein neues Erkenntniß in der Sache selbst ersetzt werden. —

Eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann nur der Generalprocurator am Cassationshofe (§. 337) gegen Urtheile der Berufungsbehörden einlegen. Der Ausspruch des Cassationshofs soll regelmäßig, ohne anderweitige Wirkung, nur feststellen, daß das Gesetz verletzt sei. Indessen verleiht der Entwurf diesem jeder Frist entbundenen Rechtsmittel dadurch eine höhere Bedeutung, als die eines wissenschaftlichen Gutachtens, daß der Cassationshof noch einen Verurtheilten freisprechen, eine Strafe mildern oder eine Erneuerung des Verfahrens anordnen kann. Die Vorschrift, daß nur zu Gunsten des Verurtheilten eine Abänderung erfolgen kann, würde allenfalls die Bedenken gegen eine so endlose Anfechtbarkeit gerichtlicher Urtheile mildern. Da aber ein neues Verfahren auch zu Ungunsten des Angeklagten einen anderen Ausgang als das frühere nehmen kann, ist das höchst außerordentliche Rechtsmittel schwerlich zu rechtfertigen. Dasselbe ist übrigens auch gegen Urtheile der Geschwornen-Gerichte zulässig (§. 411).

Gegen diese steht im Uebrigen nur die gewöhnliche Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zu. Ihr Zweck und Erfolg ist entweder Vernichtung des Wahrspruchs auf Schuldig wegen Formfehler (vgl. §. 412), demnächst Verweisung vor das nächste Schwurgericht oder Freisprechung, oder Vernichtung des Urtheils des Schwurgerichtshofs wegen unrichtiger Gesetzesanwendung, in welchem Falle der Cassationshof regelmäßig selbst erkennt. Für beide Fälle sind die Nichtigkeitsgründe in den §§. 412 und 415 ausdrücklich aufgezählt, dem Cassationshofe also ein Urtheil über die Wesentlichkeit der Formen und Grundsätze, welche verletzt wurden, nicht freigelassen. Dies erscheint nicht unbedenklich, da in der Rechtsanwendung selbst wohlberechtigte Nichtigkeitsgründe an den Tag treten können, welche der Gesetzgeber nicht vorher sah.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 418 ff.) ist zulässig 1. gegen die Einstellung eines Verfahrens vor der Hauptverhandlung, bei der Vorbringung neuer Beweismittel und 2. nach rechtskräftiger Verurtheilung in folgenden Fällen:

1. wenn das Urtheil durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugniß, Bestechung oder eine strafbare Handlung herbeigeführt ist; in diesem Falle steht sie dem Verurtheilten, Staatsanwalt und Privatankläger zu;
2. dagegen nur dem Verurtheilten auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise, die allein oder in Verbindung mit den früheren eine Freisprechung oder mildere Beurtheilung begründen,
3. beim Widerspruch mehrerer Verurtheilungen wegen derselben That, ferner allein dem Staatsanwalte und Privatankläger auf Grund neuer zur Ueberführung des Angeklagten dienlicher Beweise (vgl. §. 419—421). Hier wie bei der Berufung können auch nahe Verwandte, Vormünder und Gatten des Verurtheilten für ihn eintreten selbst nach seinem Tode. Eine Zurücknahme einer Privatanklage ist unwiderruflich.

Dies sind die in vielen deutschen Gesetzen geltenden Grundsätze; nur in wenigen, z. B. dem preußischen ist das in der Vernunft und Gerechtigkeit gegründete Rechtsmittel in einer wahrhaft furchtbaren Weise beschränkt, z. B. auf den Fall einer Urkundenfälschung oder eines Meineides. Der Entwurf geht indeß in der Gestattung der Wiederaufnahme d. V. zu weit, indem er sie, ohne Unterschied der Schwere des Verbrechens, innerhalb der Verjährungsfrist auch gegenüber einer Freisprechung zuläßt. Zu Ungunsten der Freigesprochenen sollte sie füglich auf schwerere Verbrechen eingeschränkt werden; nur bei solchen überwiegt das öffentliche Interesse an einer nachträglichen Verurtheilung das ebenfalls berechtigte öffentliche Interesse, welches die definitive Geltung richterlicher Urtheile fordert. Noch weniger scheint es gerechtfertigt, daß der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens auch einem Strafurtheil gegenüber, lediglich zum Zweck einer strengeren Verurtheilung beantragen darf, wenn in den drei oben erwähnten Fällen statt einer zeitlichen Kerkerstrafe, auf die Strafe des Todes oder lebenslänglichen Kerkers, oder statt einer höchsten 5jährigen Strafe auf eine wenigstens 10jährige Kerkerstrafe zu erkennen, oder wenn statt einer Uebertretung oder eines Vergehens ein Verbrechen zu strafen gewesen wäre (§. 422). Die Nothwendigkeit, nachträglich höher zu strafen, ist da, wo überhaupt eine Verurtheilung erfolgte, schwerlich wichtig genug, um den Grundsatz, non bis in idem zu verletzen. Es liegt in dieser Vorschrift eine Ueberschätzung der Bedeutung, welche neben dem Strafurtheil dem Strafübel gebührt. Wird durch den die Wiederaufnahme des Verfahrens zulassenden Beschluß das frühere Endurtheil aufgehoben, so tritt nach dem Entwurfe folgerecht ein völlig neues Verfahren ein (§. 424 ff.).

Die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen ist materiell zu begründen durch den Nachweis unverschuldeter Unmöglichkeit die Frist inne zu halten.

XVI.

Wie schon erwähnt, geht der Entwurf hinsichtlich der Behandlung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren von dem richtigen Grundsatze aus, daß dieselben soweit berücksichtigt und erledigt werden, als ohne Beeinträchtigung des Ganges des Strafprocesses thunlich ist. Sobald ihre Erledigung mit den Interessen des Strafverfahrens in Conflikt geräth, oder der Privatbetheiligte ihre Verfolgung aufgiebt, tritt die Verweisung auf den Civilrechtsweg ein (§. 432 ff.). Der Entwurf geht aber sehr weit, indem er z. B. (§. 438) den Strafrichter anweist auch über die aus der Schuld des Angeklagten sich ergebende Ungültig-

keit eines Rechtsverhältnisses und ihrer rechtlichen Folgen, z. B. beim Vergehen des Wuchers, mit zu erkennen, wenn die vorliegenden Beweise gestatten, den Civilgesetzen gemäß ein Urtheil zu schöpfen. — Urtheile über privatrechtliche Ansprüche sind executionsfähig (§. 441). Rechtsmittel stehen dem Privatbetheiligten nicht zu, wohl aber die Theilnahme an einer strafgerichtlichen Verhandlung der höhern Instanz.

XVII.

Aus den Vorschriften über die Vollstreckung der Strafurtheile ist anzumerken, daß der Entwurf die Intramuranhinrichtung vorschreibt. Selbst nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheils kann wegen neu hervorgetretener Milderungsgründe eine Minderung des Strafmaßes auf Antrag des Gerichts erster Instanz vom Oberlandesgericht resp. bei einem Urtheil des Cassationshofes von diesem noch festgesetzt werden.

XVIII.

Das standrechtliche Verfahren, welches in Fällen des Aufruhrs durch den Landeschef im Einverständniß mit dem Präsidenten und Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und in Fällen localen Ueberhandnehmens von gemeingefährlichen Verbrechen von dem Staatsminister im Einverständniß mit dem Justizminister zeitweilig eingeführt und von denselben Behörden wiederum aufgehoben werden kann, findet vor 5 Mitgliedern des Landesgerichts statt, ist also kein Militairstrafverfahren! Die öffentliche Bekanntmachung dieses Ausnahmezustandes, verbunden mit sehr scharfen Verwarnungen und Drohungen (der Todesstrafe) und die summarische Natur des Verfahrens erinnern indessen hinreichend an ein solches. Doch werden nur solche Personen vor das Standgericht gestellt, die auf der That ergriffen sind oder gegen die ein liquider Beweis vorliegt, ferner niemals Schwangere oder schwere Kranke. Das Verfahren ist mündlich, öffentlich, soll möglichst ununterbrochen und schnell (längstens in 8 Tagen) zu Ende geführt und durch anderweitige Untersuchungen sonstiger strafbarer Handlungen nicht aufgehalten werden. Todesurtheile fordern mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen. Wird der Beweis der Schuld innerhalb 8 Tagen nicht hergestellt, während dennoch ein dringender Verdacht der Strafbarkeit stehen bleibt, oder ergiebt sich nicht die vorgeschriebene Stimmenmehrheit, so tritt Ueberweisung an den ordentlichen Richter ein. Wie sehr diesem Ausnahme-Verfahren der Gedanke der Nothwehr in öffentlicher Gefahr zu Grunde liegt, ergiebt die ganze Einrichtung desselben, insbesondere aber folgende Vorschrift des §. 525: Während wegen der dem Standrecht verfallenden Verbrechen die Todesstrafe auszusprechen ist, kann eine Milderung in Kerkerstrafe für Minderbetheiligte eintreten, „wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist". (!)

Ein allgemeines Urtheil über ein solches Ausnahmegericht und Ausnahmeverfahren läßt sich nicht fällen; auf diesem Gebiete entscheidet die von besonderen Verhältnissen des Staates abhangende gebieterische Nothwendigkeit.

XIX.

In Uebertretungsfällen wird die Anklage von einem Polizeibeamten als Staatsanwalt, wenn dieser die Verfolgung ablehnt, von dem verletzten Privatmann, bei den auf Antrag zu bestrafenden Uebertretungen aber nur von dem Antragsberechtigten als Privatankläger verfolgt, welchem dabei die Befugnisse des Staatsanwalts zustehen. Ohne Voruntersuchung und Versetzung in Anklagestand, nur auf schriftlichen oder mündlichen Antrag wird die kurz vorzubereitende Hauptverhandlung herbeigeführt (§. 531 ff.). Beifällig ist hervorzuheben, daß die Zeugen regelmäßig nicht mit dem Eide, sondern nur mit dem Handschlage verpflichtet werden. (Ausnahmen siehe §. 539.)

Der Entwurf gestattet ein Mandatsverfahren bei geringern Uebertretungen auf Grund dienstlicher Anzeigen von Behörden. Findet binnen 8 Tagen kein Einspruch gegen die Strafverfügung statt, so ist gegen sie nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte sind dieselben, wie die gegen Urtheile der Bezirkscollegialgerichte gegebenen (§. 548 ff.)

Mit Rücksicht auf die durch den Raum der Besprechung gebotene äußerste Beschränkung konnten nur die hervorragenden Eigenthümlichkeiten des Entwurfs kurz erörtert werden. Das gewonnene Ergebniß bestätigt das im Eingange gefällte Gesammturtheil.

Der Entwurf lenkt wieder ein in den Entwicklungsgang des deutschen Strafverfahrens, er ist eine entschiedene Verbesserung nicht blos relativ, d. h. im Vergleich zu dem jetzt geltenden österreichischen Strafproceßrecht; er ist auch an sich in vielen wichtigen Punkten ein höchst schätzenswerther Beitrag zu dem Gesetzgebungsstoffe, der in den deutschen Ländern in leider nur allzubunter Mannigfaltigkeit angesammelt wird. Vor Allem bringt er das Geschwornengericht wieder und beseitigt die gesetzlichen Regeln für die Würdigung der Beweise! Ist zu beklagen, daß er bei einer so vortrefflichen Auswahl der Geschwornen diesen ihre wahre Aufgabe nicht voll und bestimmt übergiebt, so läßt sich doch hoffen, daß die Beseitigung dieser epidemischen Unklarheit wissenschaftlich und von einer geläuterten Praxis in Oesterreich wie im übrigen Deutschland erobert werden wird.

Besonders schwere Mängel fanden wir in der Tendenz, den Schwerpunkt des Verfahrens aus der mündlichen Hauptverhandlung allzu sehr zu verschieben, durch den Cultus der Voruntersuchung als der Regel, durch den Typus der Umständlichkeit, der ihr und dem Zwischenverfahren gegeben ist,

ferner in der unfolgerechten Halbheit, welche die Organisation des Verfahrens, die selbstthätige und gehörig berechtigte Stellung der Vertreter der Anklage und Vertheidigung nicht durchführt,

endlich in dem Mangel an tüchtigen Bürgschaften der Mündlichkeit, in der Zulassung einer sie verneinenden discretionären Gewalt des Vorsitzenden, einer Ausdehnung des Themas der Verhandlung und des Beweisverfahrens,

und vornehmlich in der völligen consequenten Verleugnung des Mündlichkeitsgrundsatzes beim Verfahren II. Instanz.

Freisinnige und humane Behandlung der Vertheidigung, der Privatanklage und des Privatbetheiligten, sorgfältige Einrichtung der Schutzvorschriften für das Gebiet des persönlichen Rechts, ferner eine höchst weise Begünstigung der Strafmilderung und einige treffliche Einzelnheiten bei der Regelung des Verfahrens hinsichtlich Fragestellung, Schlußvortrag — dies sind unverkennbare fernere Vorzüge des Entwurfs im Vergleich zu andern deutschen Gesetzen. — **Sundelin.**

Einige neuere Schriften gegen und für das Schwurgericht.

Die Bedenken des Obergerichts-Direktors Wiarda zu Nienburg gegen das Schwurgericht, welche im 2. Bande des neuen Magazins für hannoversches Recht 1861 veröffentlicht wurden, und durch einen Separatabdruck aus diesem Magazine noch eine ausgedehntere Verbreitung gefunden haben, sind in der Schrift des Obergerichts-Raths Schwarz zu Celle „Für die Schwurgerichte, eine Entgegnung auf die Bedenken Wiarda's", Celle 1862, einer ausführlichen Beurtheilung unterworfen worden.

An diese Entgegnung hat sich in neuester Zeit noch eine dritte Schrift eines hannoverschen Juristen „Zwölf Briefe über den Werth oder Unwerth des schwurgerichtlichen Verfahrens" vom Obergerichtsrathe a. D. Mejer zu Osterode. Hannover 1862, geknüpft, in welcher die Ansichten Wiarda's nicht nur gerechtfertigt, sondern auch die von Schwarz geltend gemachten einer scharfen Kritik unterworfen werden.

Wenn die gedachten Bedenken auch nicht selten ihre besondere Stütze in den angeblichen Mängeln des schwurgerichtlichen Verfahrens Hannovers finden, so reichen sie doch oft weit über die Gränzen dieses Staats hinaus, gestalten sich zu Angriffen auf das Institut der Jury selbst, und werden so zu einem geeigneten Gegenstande der Besprechung in dieser, der deutschen Strafrechtspflege im Allgemeinen gewidmeten Zeitschrift.

Faßt man, mit Schwarz, die Bedenken, welche Wiarda erhebt, kurz zusammen, so lassen sie sich auf folgende Behauptungen zurückführen.

Von der Bewegung des Jahres 1848 gedrängt habe man, in Eile und unbegreiflicher Blindheit, das künstliche, höchst mangelhafte französische Schwurgerichts-Verfahren in Pausch und Bogen in Hannover eingeführt, gegenwärtig sei man in Folge dieser Neuerung festgerathen, und vergebens würde man sich bemühen, das herrschende Grundübel durch Reformen des Verfahrens abzustellen.

Deshalb müßte man, im Interesse der Gerechtigkeit und viel mehr noch der Rechtssicherheit — unter Beibehaltung des Anklageprozesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — das Schwurgericht wieder aufgeben.

Auch Mejer theilt dieses Verlangen, und befindet sich in Beziehung anf die Würdigung der Geschwornengerichte mit Wiarda auf gleichem Standpunkte. So geistreich beide aber auch diesen angeblich überrheinischen Eindringling in das deutsche Rechtsleben zu bekämpfen bemüht sind, so vermögen wir doch ihre Ueberzeugung nicht zu theilen. Ihr Standpunkt ist, nach unserem Dafürhalten, ein überwundener, und es würde ein Wiedereinnehmen desselben sich sehr bald zu einem wahren Rückschritte gestalten, zu einer Huldigung, welche man der Lehre von der Umkehr der Wissenschaft darbrächte.

Mejer spricht sich, S. 54, über die Rangordnung aus, welche für ihn die Anhänger des Schwurgerichts einnehmen. Den ersten Rang nehmen, nach ihm, jene wahren und ehrlichen Enthusiasten ein, die von Sehnsucht nach immer gerechterer Justizpflege erfüllt sind. Sie hätten die Schwäche der älteren und neueren Einrichtungen erwogen, und fühlten sich gedrungen einen anderen Weg zu wählen. Sie glaubten ihn in der Jury gefunden zu haben, und hegten sanguinische Hoffnungen von den Wirkungen dieses Instituts, das einem kälter Urtheilenden äußerst schwach zu sein scheine. Indem sie an der Rechtswissenschaft und an der Richterbrauchbarkeit verzweifelten, appellirten sie an den angeblich gesunden d. h. blinden Verstand des Volks, obwohl sie sich von allen politischen Tendenzen dabei freierhielten.

In diese Reihe stellt Mejer auch den Apologeten der Schwurgerichte, Schwarz. Den zweiten Rang unter den Jury-Freunden sollen die ehrlichen und geistreichen Männer unter den Demokraten einnehmen. Sie sollen unverhohlen eingestehen, daß eine nur wenig mehr oder weniger gerechte Criminaljustiz ihnen keinen Kummer mache. Genug die Jury entspreche den demokratischen Tendenzen, und diese müsse man als die immer praktischer werdenden, in der ganzen europäischen Strömung liegenden, anerkennen.

Den dritten Rang will Mejer den guten und klugen Defensoren unter den Rechtsbeiständen zugestehen. Sie legten einen besonderen Werth auf ein Institut, welches so manchen schwer defensiblen Verbrecher dennoch frei mache, den ein Richter-Collegium sicherlich verurtheilt haben würde.

Noch weiter zurück werden die Männer gestellt, welche in dem Schwurgerichte ein altgermanisches Institut, oder ein Wiederaufleben von Einrichtungen Athens und Roms erblickten, oder die, welche sich gern reden hörten und eine persönliche Glorie in der Session suchten, oder endlich die Modeschwätzer, die Nachbeter, die den Ausländern ergebenen Halbwisser, und der große Haufen, welchem man die Jury als eine Errungenschaft vorgemalt habe.

Wenn man sich solcher Gesellschaft gegenüber dennoch gedrungen fühlt, wie Schwarz es gethan, und wie auch wir zu thun nicht umhin können, seine Befreundung mit der Jury auszusprechen, dann muß diese Befreundung eine wahre und innige sein, damit sie die Scheu überwinde, das Schicksal der Gekennzeichneten zu theilen. Wir haben unsere hohe Achtung für das Institut der Geschwornen und die Ueberzeugung von dem wahren Werthe desselben, auf den Präsidentenstuhl, welchen wir in einer Reihe von Jahren in Danzig sehr oft einzunehmen hatten, gewonnen. Wir haben in dem angeblich gesunden Verstande des Volks, d. h. solcher gebildeter Männer, welche anderen Berufsständen als dem Richterstande angehörten, in den allermeisten Fällen diese Gesundheit des Urtheils wirklich angetroffen, und die Schärfe des Verstandes anzuerkennen uns genöthigt gesehen, welche angewendet sein mußte, um das Verdikt so und nicht anders zu fassen. Wir kennen aber auch alle Mysterien des richterlichen Berathungszimmers und wissen sehr wohl, daß dasjenige, was aus demselben hervorgeht, keineswegs frei von Mängeln ist, und an solchen den Aussprüchen der Jury zuweilen nicht allzusehr nachsteht, sie sogar noch übertrifft.

Nach Wiarda's Ansicht ist es die politische Seite des Instituts, auf welche der Schwerpunkt fällt, wenn es sich darum handelt, über den Werth oder den Unwerth desselben zu entscheiden. Die demokratische Partei ist nach dieser Meinung für die Schwurgerichte, die conservative hält sie für verderblich oder wenigstens für entbehrlich. Er sagt wörtlich „wer der Ansicht ist, daß das bisherige Regiment abgeschüttelt oder eingeschränkt werden muß, wer das aristokratische Element aus der Leitung der Angelegenheiten verdrängen will, der wird consequenterweise auch dafür streben, die Herrschaft der Juristen zu stürzen, und die Rechtspflege dem Volke in die Hand zu spielen. So viel Wahres hierin auch liegen mag, so bemerkt Schwarz dagegen doch sehr

richtig, daß es in der Gegenwart, wo die Schwurgerichte gesetzlich bestehen, sich gar nicht mehr, weder um eine Herrschaft der Juristen, noch um eine der Geschwornen handeln könne, sondern einzig und allein darum, wie der Wahrheit und dem Rechte in Strafsachen am besten zur Herrschaft zu verhelfen sei, ob durch Mitwirkung von Urtheilsfindern, die nicht Rechtsgelehrte sind, oder ohne solche.

Daß man das Wort „Schwurgericht" mit anderen Schlagwörtern 1848 auf die Fahne der Bewegung gesetzt habe, erachtet Schwarz für ein Unglück für das Institut, indem dadurch die unbegründete Furcht erweckt sei, dasselbe trage destruktive Tendenzen in sich.

Wenn Wiarda und mit ihm Mejer daraus einen Beweis gegen das Schwurgericht hernehmen, daß die Holländer, sehr kluge, praktische und die Freiheit schützende Männer, dasselbe wieder beseitigt hätten, dann dürfte dieser Beweis schwerlich von besonderem Gewichte gegen das Institut der Jury sein. Hollands Regierung betrat, bald nach dem Ende der französischen Herrschaft, die Bahnen der Reaktion in einer solchen Weise, daß sie dadurch die Trennung Belgiens wesentlich mit herbeiführte. In Belgien blieb die Jury auf festen Füßen stehen, und es zeigt sich dort kein Verlangen sich ihrer zu entledigen. Dieselben Anschauungen, welche in Holland die Jury beseitigten, thaten dies 1852 auch in den deutschen Kronländern Oesterreichs und hielten sie von Sachsen fern. Der Umschwung der Dinge in Oesterreich ist es aber auch, welcher, in dem Entwurfe einer neuen Prozeßordnung von 1862, ihr wiederum die gebührende Stelle einräumt und unaufhaltsam zu ihrer Wiedereinführung hindrängt.

Die Halbheit und Inconsequenz, welche die Bedenken darin finden, daß man die Competenz der Schwurgerichte nicht über die schwereren Verbrechen hinaus erstreckte, erkennt Schwarz nicht an.

Alle Schwurgerichtsgesetze, und auch die Hannovers, haben nur in den Sachen, die für den Angeschuldigten und die Rechtsordnung verhältnißmäßig die wichtigen sind, das Schwurgerichts-Verfahren, welches ihnen für eine zutreffende sachgemäße Entscheidung das geeignetste zu sein schien, eintreten lassen. Sie setzten dadurch zugleich den Aufwand an Zeit, Arbeitskraft und Kosten mit der Wichtigkeit des Gegenstandes in das richtige Verhältniß. Ob man sich hierbei immer in den angemessenen Gränzen erhielt, ob man diese zu eng zog, oder zu sehr erweiterte, dies bleibt auch jetzt noch eine offene, den Werth des Instituts nicht berührende Frage.

Schwarz spricht sich gegen die Zuziehung von Geschwornen in Civilsachen aus, weil in ihnen der wichtigste Theil der Entscheidung ohne eigene Rechtskenntniß und ohne Uebung im Rechtsprechen nicht zum gehörigen Austrage gelangen könne.

Für die Entscheidung der Schuldfrage sind jedoch die Geschwornen die besten Richter, denn bei dieser handelt es sich nicht um eine besondere Kunst oder Gelehrsamkeit, sondern allein um das Urtheil verständiger gewissenhafter Männer, weil der gewissenhaft durchdachte Ausspruch einer größeren Anzahl von mitten aus dem Volke gewählten Männern die beste Bürgschaft dafür bietet, daß über den Menschen und seine Schuld rein menschlich geurtheilt wurde. Ist das Gesetz, was es sein soll, der Ausdruck des Gemeinwillens Aller, dann kann auch die Frage, ob das Gesetz verletzt sei, am besten von den Vertretern der einfachen allgemeinen

Auffassung des Gesetzes, d. h. vom Volke, beantwortet werden.[1])

Wir wollen hier auf die Bedenken nicht näher eingehen, welche Wiarda gegen die Schwurgerichte daraus entnimmt, daß sie sich bei politischen und Preßvergehen nicht bewährt hätten. In der Periode der Reaktion haben bereits die deutschen Regierungen gründlich dafür gesorgt, daß diese Vergehen wiederum den ständigen Richtern zu Theil wurden. Auch Hannover hat dies in seinem Gesetze vom 22. December 1855 gethan, und so seiner Polemik gegen eine diesfällige Wirksamkeit seiner Jury die Spitze abgebrochen, nicht weniger wie Preußen.

Sehr richtig bemerkt Schwarz, daß sich in der ganzen Schrift Wiarda's der unrichtige Gegensatz zwischen den Richtern auf der einen und den Geschwornen auf der anderen Seite zeige, daß die Wirksamkeit der letzteren bespöttelt und mit einer gewissen souverainen Verachtung betrachtet wird, welche die Unbefangenheit des Urtheils zweifelhaft macht.

So folge einer Besprechung der Vorurtheile der Menge die Behauptung, aus dieser gingen die Geschwornen hervor. So heiße es „jeder Bauer wolle jetzt Recht sprechen", so soll sich der verständige Richter durch Phrasen nicht beirren lassen, während sich der (mithin unverständige) Geschworne durch solche gewinnen lasse.

Wir sagten es oben bereits, daß uns solche Geschworne nicht gegenüber saßen, und auch die, fast durchgängig aus einfachen thüringischen Landleuten gebildete, Jury, welche wir 1859 in Rudolstadt genau kennen lernten[2]), zeigte sich der ihr gestellten Aufgabe vollkommen gewachsen, und paßte nicht zu dem Vorbilde Wiardas.

Auch der alte Einwurf gegen das Geschworneninstitut, wird von Wiarda wiederholt. Man lasse doch seine Kleider beim Schneider, seine Stiefel beim Schuster machen, warum wolle man sein Recht nicht beim Richter suchen. Dem entgegnet Schwarz sehr treffend, daß wenn es eben so fest stände, daß zur Findung eines Wahrspruchs eigene Rechtskenntniß und Uebung im Rechtsprechen gehört, als es feststeht, daß der Rock Schneiderarbeit und der Stiefel Schusterarbeit ist, man nicht nöthig hätte, darüber Bücher zu schreiben, bei wem man die Arbeit des Wahrspruchs zu bestellen hätte.

Wiarda geht aber in seinen Gegensätzen zwischen Richtern und Geschwornen noch weiter. Er vermeint, die ersteren könne die Kritik ihrer Urtheile nicht beirren, wogegen den letzteren eine solche unerträglich sein werde.

Schwarz findet, nicht ohne Grund, darin die Behauptung: der Geschworne habe nicht das Bewußtsein erfüllter Pflicht. Der Richter werde, bemerkt Wiarda weiter, das Gesetz nicht meistern, er müßte ja sonst sich selbst meineidig werden. Der Geschworne werde dagegen in seiner angemaßten (doch ihm vom Gesetze angewiesenen) Stellung willkürlich richten, sich mit seinem Gewissen abfinden, und durch ein Hinterthürchen zu entschlüpfen wissen.

Aber alle solche, und manche ähnliche den Geschwornen zur Last gelegten Mängel hat die Erfahrung nirgends constatirt, und Schwarz versichert, daß dies auch in Hannover nicht der Fall gewesen ist. Bald sollen die Geschwornen den Muth nicht haben, auch bei zweifellos erwiesenen todeswürdigen Verbrechen den Angeklagten schuldig zu sprechen,

[1]) Man vergl. Sundelin: „An die deutschen Geschwornen." Weimar 1859.

[2]) Man vergl. unsere Bemerkungen über dieselbe in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt für 1860, S. 29 ff.

bald sollen sie in Kapitalsachen übereilt und bloß nach dem Eindrucke, welchen die Persönlichkeit des Verbrechers auf sie gemacht habe, verurtheilen. Bald sollen sie auf die Belehrung des Präsidenten nicht viel geben, bald aber auch während der ganzen Verhandlung ängstlich lauschen, wie die für sie maßgebende Ansicht des Vorsitzenden herauszuwittern sei.

Wir können auf eine Begegnung dieser und vieler anderen Angriffe der Geschwornen hier nicht weiter eingehen, und nur noch des von Wiarda aufgestellten Satzes gedenken, daß das Schwurgericht die Gefahr des Justizmordes bringe. Zu Belegung dieser Behauptung wird auf den bekannten Fall der 1854 in Hannover erfolgten Verurtheilung der Angeklagten Ziegenmeyer und Busse wegen Mordes Bezug genommen.

Schwarz bemerkt über diesen Fall, daß er für die vorliegende Frage aus manchen Gründen von keiner Bedeutung sei. Die Schuld sei Seitens des Staatsanwaltes, eines äußerst tüchtigen, leidenschaftlosen Mannes, mit voller Ueberzeugung nach der damaligen Lage der Sache behauptet worden, den Wahrspruch hätten intelligente Geschworne, deren Oberer unbestritten einer der scharfsinnigsten praktischen Juristen des Landes gewesen sei, abgegeben und wesentlich auf das falsche eidliche Zeugniß eines bis dahin unbescholtenen Menschen sei der Wahrspruch gestützt. Ziegenmeyer starb, nach der Publication des Todesurtheils, im Gefängnisse durch Selbstmord. Busse war nur zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt. Später wurde der wahre Thäter ermittelt.

Auch wir vermögen in diesem Falle, von welchem Götting im neuen Pitaval (Band 27) eine sehr gute Darstellung liefert, nur ein Argument gegen die Todesstrafe überhaupt, nicht aber gegen die Jury zu finden. Jeder ständige Gerichtshof konnte nach Lage der Sache sehr wohl zu einer gleichen Entscheidung gelangen.

Auch aus dem Verfahren vor den Schwurgerichten erwachsen für Wiarda Einwendungen gegen diese selbst. Es soll eine Menge von Aktenstücken vorgelesen werden müssen, die Instruktion soll nothwendig weitläufiger als die vor ständigen Richtern sein, die Parteivorträge müßten eingehender sein, dann sei noch das Resumé erforderlich, und wenn man Alles dies den Geschwornen eingestopft habe, schicke man sie ermüdet, verwirrt und rathlos in das Berathungszimmer. Hier, zum Schlusse gedrängt, hätten sie ein Urtheil abzugeben, das den Anforderungen an eine kräftige Strafrechtspflege unmöglich entspräche.

Schwarz wendet sich zur Widerlegung anderer Bedenken, welche ihm weniger unhaltbar erscheinen, und auf den ersten Blick sich als begründetere zu erkennen geben, und gelangt am Schlusse seiner Schrift dazu, die wichtigsten Vorzüge des Instituts der Jury hervorzuheben. Wir müssen diese haltbareren Bedenken unberührt lassen, und wollen nur noch dieser Vorzüge etwas näher gedenken, mit deren Würdigung Mejer seine Briefe beginnt.

Der erste derselben ist von Schwarz dahin ausgesprochen:

Die Volksthümlichkeit des Strafrechts und der Strafrechtspflege kann allein das Vertrauen zu den letzteren, die Achtung vor dem Gesetze und den gesetzlichen Sinn erzeugen. Diese Volksthümlichkeit wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens allein nicht erzielt, eine Verhandlung von und für Juristen gepflogen, bleibt dem Verständniß des Volkes unzugänglich.

Der zweite Vorzug liegt für Schwarz darin, daß

das Institut der Jury sicherere Garantien dem Angeklagten darbiete, als die es sind, welche ihm die Verhandlung vor ständigen Richtern zu gewähren im Stande ist. Wenn man auch die Ungeübtheit der Geschwornen in folgerichtigem Denken als einen Mangel des schwurgerichtlichen Verfahrens bezeichnen möge, so sei dagegen die Routine, welche die Ständigkeit der Richtercollegien dem Strafrichter nothwendig giebt — diese Schöpfung einer gewohnheitsrechtlichen Indicienverordnung — ein bei weitem überwiegendes Bedenken gegen die Ständigkeit, sofern es sich um die Aburtheilung schwerer Straffälle handle. Bei der Schnelligkeit der Behandlung der Straffälle in den Richtercollegien werde, drittens genau genommen, von den Parteien gar nicht plaidirt, vielmehr das Anklageprinzip gefährdet, die Richter wären die eigentlichen Ankläger, Vertheidiger und Urtheilsfinder, die Parteien aber Figuranten.

Mejer bespricht zunächst den Ausdruck Volksthümlichkeit, unter welchem Schwarz ein solches Verständniß eines großen Haufens versteht, durch welches dieses Vertrauen auf Gerechtigkeit des Gesetzes, des Verfahrens und des Urtheils gewinnt, und will dafür lieber das Wort „Volkszutrauen (zur Rechtspflege) gebraucht wissen. Mejer findet, daß Schwarz das Verfahren in der Strafkammer unterschätze, und erachtet den von ihm behaupteten Vorzug des Verfahrens mit Geschwornen, ganz richtig, für die Differenz, welche sich zwischen dem Schwurgerichts- und Strafkammerverfahren vorfindet. Dieses vermeintliche Plus des ersteren beleuchtet Mejer genauer. Er stellt in Betreff desselben die drei Fragen auf, gewinnt das Verständniß der Strafgesetze und der Rechtspflege, also auch das Vertrauen des Volkes zur Strafgerechtigkeit im Staate durch die Zuziehung der Geschwornen? gewinnt jenes Verständniß und Vertrauen wesentlich? und gewinnt es so sehr, daß dadurch das den Staatsbürger äußerst bedrückende (?) und außerdem sehr kostspielige Institut der Geschwornen gerechtfertigt erscheint?

Diese Fragen werden unbedingt verneint. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens soll hier die gleichen Erfolge erzielen, und was die Geschwornen selbst von Recht und Rechtspflege etwa besser kennen lernen, soll nicht ins Gewicht fallen.

Ungehörigkeiten, welche in den Strafkammern vielleicht wahrnehmbar würden, könnten abgestellt werden.

Aber auch die sicherere Gewähr, welche die Schwurgerichte für die Gerechtigkeit darbieten, wird von Mejer in Abrede gestellt; der Werth der ständigen Richter soll nicht richtig gewürdigt werden, und es wird die Inconsequenz dargelegt, welche sich darin findet, daß nur für die schweren Straffälle diese Richter nicht genügen sollen, während Schwarz sie doch für die leichteren ausreichend erachte, da doch in allen und jeden Fällen gleiche Gerechtigkeit geübt werden solle.

Die größere Gründlichkeit des Schwurgerichtsverfahrens wird von Mejer theils bestritten, theils für eine überflüssige erachtet.

Jedenfalls führt ihn seine Abneigung gegen die Jury zu weit, wenn er die den Geschwornen unterbreitende genaue Darlegung der entscheidenden Thatsachen und der Requisite zur Beantwortung der Schuldfrage mit der Erklärung einer Mondfinsterniß in Vergleichung bringt, die man einem Haufen unwissender Leute und Kinder zu geben versucht. Wir haben uns vorstehend darüber bereits ausgesprochen, warum auch wir den verständigen und lebenserfah-

renen Mann in dem in Rede stehenden Falle eine mindestens gleiche Befähigung, wie dem Diener der Themis zuzuerkennen nicht bedenklich sind.

Auch die Art und Weise, wie die Majorität in den Berathungszimmern der Geschworenen gewonnen zu werden pflegt, unterwirft Mejer einer scharfen Kritik, und findet in derselben den Gegensatz der Gründlichkeit.

„Darauf," sagt Mejer, „geben diese Leute — von denen 9 oder 10 regelmäßig der Sache und des Rechts halb oder völlig unkundig sind — ihre entweder selbst beschlossene oder etwa von einem dreisten Obmann, welcher den Fall auch nicht verstanden zu haben, noch beurtheilen zu können braucht, getrost folgende Stimme ab — und so gewinnt man die Majorität. Das soll nun eine größere Gründlichkeit sein! — Wir finden die Farben hier zu scharf aufgetragen und eine Pflichtwidrigkeit der Geschwornen präsumirt, welche wir seltenen Ausnahmefällen zuzählen zu müssen glauben.

Aus der Beurtheilung des dritten Vorzugs heben wir die Stellen heraus: Der Jury-Vertheidiger (Schwarz) schließt: der Geschworenen wegen, welche sonst den Fall nicht verstehen können, muß die breite Behandlung des Criminalfalles vorgenommen werden, und wird nur um ihretwillen vorgenommen.

Eine solche Auseinandersetzung der Sache ist vor einem

rechtsgelehrten Richtercollegium nicht nöthig, und geschieht daher vor demselben nicht — also muß es zu richtiger Beurtheilung des Straffalles Geschwornengerichte geben.

Kann man hier, sagt Mejer, den offenbaren Zirkel verkennen?

Nach seiner Ansicht geschieht genug, wenn auf eine dem Publikum verständliche Weise, d. h. ohne alle überstürzende der Beendiguug zustürmende Eile:

in der öffentlichen Sitzung die Anklage gestellt,
von dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer der Angeklagte examinirt,
der Beweis und Gegenbeweis darzulegen versucht,
der Schlußantrag des Staatsanwalts gehört,
endlich die Vertheidigung vernommen,
ja beiden Theilen oft noch einmal das Wort gegeben wird.

Allerdings kann auch vor den Geschwornen im Wesentlichen ein Mehreres nicht geschehen, und es liegt nur in dem wie es geschieht der Unterschied des Verfahrens mit und ohne Geschwornen. Wir haben dies bereits angedeutet, und wollen dem Gesagten nur hinzufügen, daß sich in dem vorliegenden Falle das alte Sprüchwort besonders bewährt, daß „wenn Zwei dasselbe thun, es doch nicht dasselbe ist."

Trieft.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Zur Waffengleichheit. Am 11. Juli wurden vor der 4. Deputation der Criminalabtheilung des Berliner Stadtgerichts zwei Fälle unmittelbar hinter einander verhandelt, welche für die Stellung der Staatsanwaltschaft zur Strafrechtspflege höchst bezeichnende Resultate enthielten. Die erste dieser Verhandlungen betraf eine Anklage gegen den Redakteur der Volkszeitung wegen Beleidigung des ehemaligen Zeugen Henze in Beziehung auf seinen Beruf als Zeuge. In einem Erkenntnisse der Güstrower Justizkanzlei, welches den Rostocker Hochverrath betraf, war zwischen subjektiver Unglaubwürdigkeit des Zeugen Henze und objektiver Glaubwürdigkeit seiner Aussagen unterschieden worden. Diese Unterscheidung des Richters kritisirend und nach ihrem juristischen Werthe prüfend, war vom Angeklagten gesagt worden: „Wir müssen gestehen, daß uns das Verständniß für diese juristische Feinheit fehlt; ein subjektiver Schuft ist für uns auch ein objektiver! Das Gericht bezog diese Worte auf den Zeugen Henze und fand ihn „als Zeugen" beleidigt, obwohl eine solche Beziehung zweifelhaft und jedenfalls nur eine mögliche, keineswegs nicht nothwendige ist. Allein, diese von uns nicht getheilte Auffassung des Richters veranlaßt uns nicht zu weiteren Bemerkungen; von Interesse ist dagegen eine Rüge des Vorsitzenden gegen den Vertheidiger, Rechtsanwalt Schwarz, welcher seinen Vortrag mit der Bemerkung begann: daß man nach den Bemerkungen der „Sternzeitung" (des ministeriellen Organs), die Presse strenger zu überwachen und auf dieselbe Jagd zu machen beabsichtige". Wegen eben dieser Aeußerung war von der Staatsanwaltschaft der Ordnungsruf beantragt worden. Wir constatiren diese Empfindlichkeit der Anklagebehörde und diese Rüge des Gerichts, indem wir für unsere Person die Jagd auf strafbare Preßerzeugnisse ganz erklärlich finden, nachdem „die Schonzeit", um bei dem Bilde zu bleiben, vorüber gegangen und der Blick für das Strafbare durch Uebung geschärft worden ist.

Unmittelbar darauf wurde zu einer anderen Verhandlung geschritten, welche den Redakteur der in Berlin erscheinenden „Tribüne" betraf. In diesem Falle behauptete die Anklage, daß „die Tribüne es sich zur Tendenz gemacht, die preußischen Minister anzufeinden". Der angeklagte Redakteur protestirte dagegen, ohne daß der Vorsitzende seinerseits zu einer kritischen Aeußerung gegen die Staatsanwaltschaft veranlaßt wurde. Man darf daher fragen, ob der Staatsanwaltschaft die Befugniß gegeben, eine innere Absicht, die außer Zusammenhang mit dem Gegenstande der Anklage steht, zur nachtheiligen Charakteristik eines Angeklagten als Präsumtion hinzustellen, und ob es im Gegentheil der Rüge wirklich unterliegen muß, wenn die Vertheidigung von einem „man", worunter vielleicht die Regierung, vielleicht auch die Staatsanwaltschaft, vielleicht endlich die Polizei gedacht werden kann, eine gleiche Voraussetzung bestimmter Tendenzen hegt, und öffentlich ausspricht. Bei dieser Gelegenheit können wir eine andere Bemerkung mit Beziehung auf die „Waffengleichheit" im Strafproceß nicht unterdrücken. §. 102 des preußischen Strafgesetzbuches schützt durch Gefängnißstrafe öffentliche Beamte, Religionsdiener, Geschworne, Zeugen und Sachverständige gegen Beleidigungen, die ihnen in Ausübung ihres Berufs oder mit Beziehung auf denselben zugefügt werden. In dem Katalog dieser privilegirten Ehrenmänner fehlt aber der Vertheidiger, derselbe braucht nämlich kein öffentlicher Beamter zu sein, wie denn beispielsweise eine ganze Klasse von Nichtbeamten, bestehend aus den Privatdocenten, das Recht der Vertheidigung in Criminalsachen ausüben darf. Diese Vertheidiger stehen also in Preußen nachtheiliger als Zeugen und Geschworne, vielleicht (wie sich unsere modernen Gesetzgeber ausdrücken würden) in Ermangelung „praktischer Bedürfnisse" für das Gegentheil. Der Staatsanwalt als öffentlicher Beamter hat also auch hier ein Vorrecht vor dem Vertheidiger voraus, wofür es an einem ausreichenden Rechtfertigungsgrund fehlt.

Inhalt. Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaats von 1862. IV. — Einige neuere Schriften gegen und für das Schwurgericht. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 30. — Sonnabend, den 26. Juli. — 1862.

Zur Vermeidung etwaiger Reclamationen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Nummer dieser Zeitschrift am Sonnabend den 6. September erscheint. —

Strafrechtliche Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag.

A. Antrag des Oberlandesgerichtsrath Dr. Keller in Wien. Referent für die Abtheilung: Professor Dr. Glaser in Wien.

Der Antrag lautet:

„Der deutsche Juristentag wolle sich für die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der Voruntersuchung im Strafprocesse und hierbei für folgende Grundsätze aussprechen:

§. 1. Die Erforschung der Verbrechen, die Erhebung des Thatbestandes und aller die Beschuldigung oder die Vertheidigung begründenden Umstände ist Aufgabe des Staatsanwaltes.

§. 2. Die Verhaftung eines Beschuldigten (§. 3), dessen Vernehmung, die Haussuchung oder die Durchsuchung von Briefen und anderen Schriften, der zum Beweis dienende Augenschein, die Vernehmung von Sachverständigen und von solchen Zeugen, welche voraussichtlich zur Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, kann nur von dem zuständigen Richter über Antrag des Staatsanwaltes bewilligt und vorgenommen werden.

Diesen Vernehmungen, der Haus- und Durchsuchung von Schriften kann der Staatsanwalt und Beschuldigte, dieser auch mit seinem Vertheidiger, beiwohnen und hierbei Anträge stellen. Andere Vernehmungen und Erhebungen kann der Staatsanwalt entweder selbst vornehmen oder durch die zuständigen Behörden, insbesondere durch die ihm im Untersuchungsverfahren unterstehenden Sicherheits-Behörden veranlassen.

§. 3. Wenn Gefahr im Verzuge ist, oder Jemand bei Verübung eines Verbrechens ergriffen wird, so kann die Verhaftung auch von dem Staatsanwalte, der Sicherheitsbehörde oder von der Wache veranlaßt werden. Der Staatsanwalt muß aber in diesen Fällen die Genehmigung oder Aufhebung der Haft binnen 48 Stunden bei dem zuständigen Richter beantragen. Daher muß jede nicht von dem Staatsanwalte selbst verfügte Haft ihm unverzüglich angezeigt werden.

§. 4. Der zuständige Richter hat die Verhaftung des Beschuldigten nur in folgenden Fällen zu genehmigen:

a) wenn das Verbrechen mit der Strafe des Todes, oder eines mindestens 10jährigen Kerkers bedroht ist;
b) wenn gegründete Besorgniß obwaltet, daß die Untersuchung durch die Flucht des Beschuldigten, durch dessen Verabredung mit anderen Beschuldigten oder Zeugen vereitelt werden könnte.

In dem sub b) erwähnten Falle kann der Beschuldigte über Antrag des Staatsanwaltes gegen Angelobung, daß er bis zur Beendigung der Untersuchung ohne Zustimmung des Staatsanwaltes sich nicht entfernen oder verbergen werde und gegen Erlag einer Caution, deren Höhe der Richter über Antrag des Staatsanwaltes zu bestimmen hat, auf freiem Fuße belassen werden.

§. 5. Sobald Jemand eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen, d. i. als Beschuldigter vernommen, verfolgt oder verhaftet wird, hat er das Recht, sich einen Vertheidiger zu bestellen, oder im Falle seiner Vermögenslosigkeit um die Beigebung eines unentgeltlichen Vertheidigers zu bitten.

§. 6. Der Staatsanwalt hat seinen begründeten, mit den gepflogenen Erhebungen belegten Antrag auf Schöpfung eines Anklagebeschlusses oder auf Ablassung von der weiteren Untersuchung, oder auf Haftentlassung dem zuständigen Gerichte vorzulegen.

Wenn der Beschuldigte es begehrt, kann auch ohne Anklagebeschluß die Hauptverhandlung angeordnet werden.

§. 7. Im Falle einer Privatanklage hat der Privatkläger die Rechte und Pflichten des Staatsanwaltes."

Motive:

So unleugbar die großen Fortschritte sind, welche das deutsche Strafverfahren in den letzten 50 Jahren gemacht hat, eben so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß eine Hauptpartie unseres Strafprocesses, nämlich die Voruntersuchung, noch immer mehr Mängel als Vorzüge enthalte, und an einer erschrecklichen Schwerfälligkeit und Schreibseligkeit leide. Die meisten deutschen Strafproceß-Ordnungen behandeln die Hauptverhandlung vor dem Erkenntnißrichter als eine blendende Schlußdecoration, womit sie den grauenvollen Apparat einer schleppenden, heimlichen, schriftlichen und in-

quisitorischen Untersuchung zu decken, und die Forderung der Wissenschaft und der Humanität nach Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren abzufertigen suchen.

Die Erforschung der Verbrechen wird in den meisten deutschen Staaten der Sicherheitsbehörde überlassen, welche Untersuchungshandlungen aller Art ganz nach eigenem Ermessen und uncontrolirt, insbesondere Verhaftungen, Haussuchungen und Entlassungen verfügt. Dieselben Erhebungen pflegt sohin der Untersuchungsrichter mit solcher Umständlichkeit, daß die Hauptverhandlung nur als schließliche und summarische Recapitulation der schriftlichen Voruntersuchung erscheint. Wenn man bedenkt, daß der einfachste verbrecherische Diebstahl die Sicherheitsbehörde, den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, die Anklagekammer, den Erkenntnißrichter und in vielen Fällen 2 Berufungsinstanzen beschäftigt, so kann man die Schwerfälligkeit dieses Apparats in einer Zeit, in welcher der Dampf und die Electricität Wunder wirken, nur bedauern.

Hier ist gründliche Abhülfe und vor Allem Vereinfachung dringend nothwendig. Diese wird dann erfolgen, wenn man schon die Erforschung der Verbrechen und die Untersuchungsschritte regelt, insbesondere aber die längst als unvereinbar erkannten, aber nur bei der Hauptverhandlung getrennten, im Untersuchungsrichter jedoch noch immer cumulirten Funktionen der Anklage, der Vertheidigung und des Richters ganz den 3 Hauptfunktionären des Strafprocesses (Ankläger, Vertheidiger und Richter) und zwar rechtzeitig überläßt.

Der Ankläger hat die Beweismittel für seine Anklage, der Vertheidiger die für seine Vertheidigung zu sammeln, und beide die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Anklage- und Erkenntnißrichter zur Entscheidung vorzulegen. Untersuchungshandlungen, welche selbst schon die persönliche Freiheit beeinträchtigen, wie Haft, Haussuchung, Verhör des Beschuldigten u. s. w. müssen vom Anklagerichter bewilligt und vorgenommen werden. Derselbe hat ferner bei solchen Akten zu interveniren und sie gewissermaßen zu legalisiren, welche bei der Hauptverhandlung nicht mehr reproducirt, sondern als Beweismittel benützt werden, als Aussagen von Zeugen, die bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, der Befund und das Gutachten von Sachverständigen.

Das Untersuchungsgeschäft ist Aufgabe des Anklägers und Vertheidigers. Der Richter bleibe, was sein Name ausdrückt, die entscheidende Macht. Diese hat im Laufe der Untersuchung nur zu bestimmen, ob die oberwähnten Untersuchungshandlungen und wie sie vorzunehmen seien, sowie er die Art der Vornahme verificirt.

Läßt man den einzelnen Funktionären die ihnen gebührenden Funktionen, dann werden sie einander von den ersten Schritten einer Untersuchung an controliren und dafür sorgen, daß Alles so schnell und vollkommen als möglich geschehe. Es werden dann nicht die leider jetzt nicht seltenen Fälle vorkommen, daß nach langer Untersuchung und Haft des Beschuldigten, dessen Freisprechung oder eine Ablassung von der Untersuchung erfolgt.

Der Ankläger wird dann sich bald von dem Grunde oder Ungrunde des erhobenen Verdachts überzeugen; dagegen der Beschuldigte sich rechtzeitig und wirksam vertheidigen können.

Jetzt ist die ganze Untersuchung, nämlich die Erhebung der That, sowie der die Anklage und die Vertheidigung unterstützenden Umstände, die Entscheidung aller Incidenzfragen dem Untersuchungsrichter überlassen, dessen schwieriges Amt selten Anerkennung findet, dessen Fehler der Beschuldigte oder die bürgerliche Gesellschaft büßen, und der Staatsanwalt verantworten muß. Daß die öffentliche Meinung den Staatsanwalt für eine ungerechtfertigte Untersuchung verantwortlich macht, beweiset, daß der gesunde Menschenverstand voraussetzt, der Staatsanwalt habe sich von dem Grunde oder Ungrunde der Anklage seine eigene Ueberzeugung verschaffen können. Nach den Bestimmungen der meisten Strafproceß-Ordnungen liegt aber der Anklage bloß das Bild zu Grunde, das der Untersuchungsrichter von der Sachlage entwarf. Denn der Staatsanwalt hat bis zur Hauptverhandlung nichts gesehen, als die vom Untersuchungsrichter zu Stande gebrachten Akten. Er hat weder die Zeugen noch die Beschuldigten zu Gesichte bekommen und von ihren Angaben nur dasjenige erfahren, was der Untersuchungsrichter hiervon und wie er es zu Protokoll zu diktiren für gut fand. Der Aengstlichkeit, mit welcher der Staatsanwalt von jeder Berührung mit Zeugen und Beschuldigten, von jeder sogenannten Untersuchungshandlung entfernt gehalten wird, liegt offenbar die Besorgniß zu Grunde, der Staatsanwalt könnte auf die Voruntersuchung einen parteiischen Einfluß üben. Verdient der Staatsanwalt allein, der doch seine Amtshandlung vor dem Anklagerichter und insbesondere vor der Oeffentlichkeit bei der Hauptverhandlung verantworten muß und dem man durch rechtzeitige Zulassung der Vertheidigung die wirksamste Controle an die Seite setzen könnte, diesen Vorwurf, während doch der Polizeibeamte alle Erhebungen uncontrolirt pflegt, während der Untersuchungsrichter Ankläger, Vertheidiger und Richter in einer Person ist?!

Daß durch die hier beantragten Reformen der Voruntersuchung diese wesentlich vereinfacht und abgekürzt, und dadurch nicht nur die Kosten der Strafrechtspflege verringert, sondern auch die Wirksamkeit der Strafgesetze erhöht würde, indem so der strafbaren Handlung in der Regel die Strafe auf dem Fuße folgen könnte, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Dieser im vorigen Jahre eingebrachte Antrag ist vom Antragsteller selbst in folgender Weise abgeändert:

§. 1. Die Erforschung der Verbrechen und die Erhebung aller die strafgerichtliche Verfolgung begründenden Umstände ist Aufgabe des Staatsanwalts. Die hierzu erforderlichen Amtshandlungen kann der Staatsanwalt entweder selbst vornehmen, oder sie durch seine Stellvertreter und durch andere Staats- oder Gemeinde-Behörden vornehmen lassen.

§. 2. Nur folgende Amtshandlungen, als: die Verhaftung des Beschuldigten (§. 3), dessen Verhör, die Haussuchung oder die Durchsuchung von Briefen und anderen Schriften, der zum Beweis dienende Augenschein, die Vernehmung von Sachverständigen und solchen Zeugen, welche voraussichtlich nicht bei der Hauptverhandlung erscheinen werden, können nur von dem zuständigen Richter über Antrag des Staatsanwalts, des Beschuldigten, seines Vertheidigers, des Privatklägers oder Beschädigten vorgenommen werden.

Diesen richterlichen Amtshandlungen kann der Staatsanwalt der Beschuldigte, sowie dessen Vertheidiger beiwohnen und hierbei Anträge stellen.

§. 4 im letzten Absatze soll es heißen: In dem sub b erwähnten Falle „des Fluchtverdachts kann" u. s. w.

Motive:

Zu diesen Abänderungen der §§. 1 und 2 fand sich der Antragsteller durch das Bestreben bewogen, den über den Zweck und die Ausführbarkeit seines Antrages hier und da ausgesprochenen Bedenken zu begegnen. Daß er durchaus nicht beabsichtige, die gegenwärtige Voruntersuchung dem Staatsanwalte zu übertragen, vielmehr diesem, sowie dem

Beschuldigten die ihnen zukommende Thätigkeit und dem Richter eine unparteiische Stellung über Beiden schon vom Beginne einer Untersuchung verschaffen und auf diese Art die Voruntersuchung nur zu einer Einleitung und Vorbereitung der Hauptverhandlung machen will, hat er in den Motiven seines Antrages bereits ausgesprochen und hofft, bei der mündlichen Begründung seines Antrages dessen Fähigkeit, den vielen Mängeln und Unzukömmlichkeiten der jetzigen Art zu untersuchen abzuhelfen, sowie dessen Ausführbarkeit zur Evidenz zu bringen.

B. Antrag des Staats-Anwalt Hauschteck zu Stralsund:

Der deutsche Juristentag wolle für die Reorganisation der Justiz-Verfassung in Deutschland folgende Grundsätze als maßgebende anerkennen;

1. Die für die erste Instanz zu errichtenden Collegialgerichte sind von jeder verwaltenden Thätigkeit — auch der Justiz-Verwaltung — zu befreien.
2. Eine Jurisdiktion von Einzeln-Richtern im bürgerlichen und Strafprocesse ist für „unwichtigere" Sachen, jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dem Collegialgerichte das Recht gesichert bleibt, jeden nach den gewöhnlichen Competenz-Bestimmungen vor den Einzelnrichter gehörigen Proceß vor sein eigenes Forum zu ziehen, sofern dies von einer Partei oder der Staatsbehörde beantragt wird.
3. Die Staatsanwaltschaft wird als eine Justizbehörde organisirt, bestimmt, Namens der Staats-Regierung dafür zu sorgen, daß die richterliche Gewalt den Gesetzen gemäß frei geübt werden könne.
4. Der Beruf der Staatsanwaltschaft umfaßt:
   die gesammte Leitung aller für die Rechtspflege nothwendigen, nichtrichterlichen Geschäfte neben den Gerichten, insbesondere:
   - die Leitung der Justizverwaltung, einschließlich der gerichtlichen (Criminal-) Polizei;
   - die Anrufung der richterlichen Strafgewalt bei Verletzung von Strafgesetzen, — soweit nicht durch besondere Gesetze Privatpersonen Rechte gewährt sind, welche die Staatsbehörde ausschließen;
   - die Vertretung der Interessen der Staats-Regierung vor den Gerichten im bürgerlichen Processe.

Motive:

Die wesentlichste Stütze des Gesetzes beruht in unabhängigen Gerichtshöfen. Erste Bedingung für die richterliche Unabhängigkeit ist neben der Collegialität die Unverantwortlichkeit der Richter für ihre Amtshandlungen gegenüber der Staats-Regierung und dem Publicum. Jede verwaltende Thätigkeit bedingt eine Verantwortlichkeit. Deßhalb ist eine Befreiung des Richters von jeder Thätigkeit außer dem Rechtsfinden und Rechtsprechen geboten.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes verlangt ferner eine hohe wissenschaftliche Befähigung und Uebung des Richters. Um eine solche zu schaffen und zu erhalten, muß der Richter möglichst von den nur in untergeordnetem Sinne richterlichen Berufsgeschäften befreit werden. Es entspricht dies auch dem Interesse der Beschleunigung und der möglichst wenig kostspieligen Entscheidung, wie solche bei den Rechtssachen des täglichen Lebens ganz besonders verlangt wird. Für solche „unwichtige" Rechtsstreite ist daher eine Jurisdiktion durch Einzeln-Richter zuzulassen.

Es fehlt aber an der Möglichkeit für Aufstellung gesetzlicher Kriterien, um bestimmte Kategorien von Processen vorweg unbedingt als „unwichtig" bezeichnen zu dürfen. —

Die bisher z. B. am Rhein für die Friedens-Richter und für die preußischen Einzeln- resp. Polizei-Richter festgestellte Competenz trifft zwar die Regel. Trotz eines geringen Streitobjekts oder der relativen Unerheblichkeit der im Strafgesetze angedrohten Strafe kann aber durch besondere Zeit- oder andere Verhältnisse ein solcher Proceß sehr dringend einer nach allen Seiten hin freien und gesicherten Entscheidung bedürfen. Weil sich solche Fälle nicht vorher bestimmen lassen, muß das richterliche Arbitrium zur Entscheidung darüber berechtigt werden. Den Collegialgerichten ist deshalb die Befugniß zuzusprechen, jeden nach den gewöhnlichen Competenzbestimmungen vor den Einzeln-Richter gehörigen Civil- oder Strafproceß auf Antrag einer Partei oder der Staatsbehörde vor ihr eigenes Forum zu ziehen.

Weil die richterliche Gewalt als unverantwortlich in ihren Trägern anzuerkennen ist; weil deshalb die Richter von jeder nicht-richterlichen Thätigkeit fern zu halten sind: — muß eine Behörde neben den Gerichten bestehen, bestimmt, die Leitung aller für die Rechtspflege nothwendigen, nicht-richterlichen Geschäfte zu übernehmen.

Die Staatsanwaltschaft hat bisher nur einen Theil dieser für die Rechtspflege nothwendigen, nicht-richterlichen Geschäfte — im Strafprocesse. — Sie kann ihrer Aufgabe auch für den Strafproceß nur dann gewachsen sein, wenn die Idee, welche sie hervorgerufen hat, — die Trennung der Gewalten — consequent für die Justiz-Verfassung überhaupt durchgeführt wird.

Namentlich muß die Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung überhaupt verantwortlich und deshalb selbst die Spitze werden für eine gerichtliche (Criminal-) Polizei.

Weil endlich der Richter von jeder nicht-richterlichen Thätigkeit fern, aus eigener Anschauung und Erfahrung von denjenigen Gründen und Verhältnissen nicht unterrichtet sein kann, welche die zur Anwendung des Gesetzes in dem einzelnen Falle berufene Staats-Regierung und deren Organe geleitet haben; — weil aber eine solche Kenntniß zur gerechten Würdigung der von der Staats-Regierung angenommenen Auslegung der Gesetze unumgänglich nothwendig ist: — deshalb bedarf das Gericht eines Organes der Staats-Regierung neben sich, um durch dasselbe die erforderliche Aufklärung zu erlangen; deshalb bedarf die Staats-Regierung eines Organes zur Vertretung ihrer Interessen neben den Gerichten.

C. Antrag des Obergerichts-Anwalt C. Götting zu Hildesheim:

Der deutsche Juristentag wollte sich dahin aussprechen:

a) Dem zu erwartenden allgemeinen deutschen Strafgesetzbuche ist die Besserungs-Theorie (im weiteren Sinne) zum Grunde zu legen;
b) die einzig zulässige Strafart ist deshalb Gefängnißstrafe, die regelmäßig in Einzelhaft zu erstehen ist und nicht länger zu dauern hat, als bis der Strafzweck, Besserung, eingetreten ist. Dies ist vor Ablauf der erkannten Strafzeit in der Regel durch die sog. bedingte Entlassung zu bewerkstelligen. Vorbehalten bleiben gewisse Nebenfolgen, wie Amtsverlust.

Motive:

ad a) Die jetzigen deutschen Gesetzbücher beruhen bewußt oder unbewußt auf dem Principe der Abschreckung, während daneben die Strafen, ihrem letzten Grunde nach, häufig auf die sog. absolute Theorie der Gerechtigkeit (Sühne) gestützt werden.

Jene Strafgesetzbücher haben praktisch überall die Probe

nicht bestanden, indem die gehoffte Verringerung der Verbrechen durch die Strafcodexe nirgend erreicht ist, und die aus dem Abschreckungs-Principe fließende Härte (lange Dauer und Grausamkeit) der Strafen eher das Gegentheil: Verschlechterung, Abstumpfung, Verarmung, Schande, Noth, Erbitterung der Verbrecher und ihrer Familien und dadurch neue Verbrechen erzielte.

Diese Härte und Grausamkeit der Strafen stand überdies im geraden Gegensatze zu der gepredigten Gerechtigkeits-Theorie, welche wiederum an sich ganz unfähig war, irgend ein Strafmaß zu ergeben, weil die eigentliche Strafwürdigkeit des einzelnen Verbrechers an sich und in ihrem Verhältnisse zu anderen Verbrechern dem menschlichen Auge absolut verborgen ist.

Die Strafrechts-Begründungen und Strafrechts-Theorien ließen deshalb eine eben solche wissenschaftliche Unbefriedigung und Oede, als praktisch die Gesetzbücher und die Strafrechtspflege vollständig ihren Zweck verfehlten.

Die richtige philosophische Erfassung hat uns eine praktische Erfahrung rückwärts erschlossen. Die Verbesserung des Gefängnißwesens, insbesondere die auf Besserung des Verbrechers gerichtete Einzelhaft mit ihren Resultaten hat uns den Zweck der Strafe, die Besserung des Verbrechers, bestimmt erkennen lassen und die jetzt allgemein anerkannte Forderung, die Strafgesetzbücher müßten nach der Einzelhaft umgeändert werden, enthält schon die Anerkennung des Princips:

dem Strafrechts-Systeme ist die Besserungs-Theorie zum Grunde zu legen.

Diese ist nicht auf die moralische Besserung des Menschen zu beschränken, sondern sie hat ebenmäßig seine ganze Erziehung und Ausbildung (seine gesammte intellektuelle Erkenntniß und Erwerbs-Fähigkeit) zu umfassen, deren Mangel unmittelbar oder mittelbar stets die Quelle des begangenen Verbrechens ist, soweit dies der Criminalstrafe verfällt.

Verbrechen, die aus anderen Ursachen — welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen — begangen werden, stehen außerhalb des Strafrechts und der Strafe.

ad b) Zur Erreichung des aus dem obigen Strafrechts-Principe fließenden Zweckes der Strafe ist nur eine Strafart geeignet und darum zulässig:

die Einsperrung

und diese, nach der Erfahrung wie nach rationellen Grundsätzen, in Einzelhaft.

Nur bei Einzelhaft ist der Gefangene individuell zu behandeln und nur bei solcher Behandlung sind Resultate möglicherweise zu erzielen, während gemeinschaftliche Haft nach dem gemeinsamen Urtheile aller Sachverständigen verschlechtert.

Wie damit alle anderen Strafarten, also namentlich Todesstrafe und Geldstrafe cessiren, so haben auch die Unterscheidungen innerhalb der Freiheitsstrafe — Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß u. s. w. — keine Bedeutung. Diese Unterscheidungen fallen, wenn man die Grausamkeiten roher Zeiten (z. B. Ketten) und die von allen vorangeschrittenen Strafrechtslehren, Gefängniß-Vorständen und Freunden der Sache längst verdammten Ehrenstrafen (oft mit der Zuchthausstrafe verbunden) beseitigt, von selbst fort. Vergehen, die man nur mit Geldstrafe belegen will, sind aus dem Strafgesetzbuche zu entfernen und den Polizei-Uebertretungen beizuordnen. Für (Criminal-) Verbrechen ist der Gesichtspunkt ausnahmlos festzuhalten, daß der Verbrecher durch die Strafe zu bessern und daß also die Strafe dem Besserungszwecke in jeder Beziehung adäquat zu halten sei, also auch nicht darüber hinausgehen dürfe.

Aus dem letzteren Satze folgt, daß die zu verhängenden Freiheitsstrafen bedeutend kürzer, als bisher bemessen sind und daß der anscheinend gebesserte Sträfling schon vor Ablauf bedingt zu entlassen ist.

Wie die That den Staat in die Nothwendigkeit versetzt im allgemeinen Staats-Interesse bestimmte Folgen eintreten zu lassen, die mit dem Besserungszwecke nichts zu thun haben, — z. B. bei einem Beamten Verlust des Amtes, bei einem Gewerbtreibenden Entziehung der Concession (so lange dergleichen noch bestehen) —, da tragen solche Anordnungen nicht den Charakter der Strafe, sondern einer Sicherheits-, oder sonstigen Zweckmäßigkeits-Maßregel an sich, in welche Kategorie Fichte deshalb ganz richtig die durch den Staat erfolgende Tödtung eines Verbrechers (Todesstrafe) stellt. Jene Anordnungen sind deshalb nicht als Strafarten im Gesetzbuche aufzuführen, sondern bei den einzelnen Verbrechen ist dieser, neben der Strafe herlaufenden Folge Erwähnung zu thun.

Daß auch von Seiten der Strafrechtspflege und ihrer Förderer auf Erzielung besserer socialer Verhältnisse und deshalb vor Allem auf Bethätigung besonderer volkswirthschaftlicher Grundsätze hingearbeitet werden muß, um den Grund der Verbrechen zu beseitigen und den Zweck der Strafe erreichbar zu machen, versteht sich nach dem oben Gesagten von selbst.*)

D. Antrag des Appellationsgerichts-Rath v. Krawel zu Naumburg:

Der deutsche Juristentag wolle folgende Sätze aussprechen:

1) Wenn auch keine Einigung dahin zu erzielen sein sollte, daß die Todesstrafe in ganz Deutschland abgeschafft wird, so hindert dies doch das Zustandekommen eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuches nicht. Die Begründung dieses Satzes findet sich S. 28, 29 meines Entwurfes.
2) Wenn das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch absolute Strafen, wie die Todes- und lebenswierige Zuchthausstrafe androht, so ist dem Richter zugleich die Möglichkeit zu geben, wegen des Hinzutretens von Milderungsgründen auch auf geringere als die absolute Strafe zu erkennen.
   (Vgl. S. 141 u. 142 meines Entwurfes.)
3) Ueberhaupt ist das Strafmaß so zu erweitern, daß der Richter bei der Strafabmessung auch auf außergewöhnliche Schärfungs- und Milderungsgründe Rücksicht nehmen kann. Ein geringstes Strafmaß ist nur ausnahmsweise festzusetzen.
   (Vgl. S. 2—11 meines Entwurfes.)
4) Verordnet das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch wegen hinzutretender erschwerender Umstände eine Verschärfung der Strafe, so ist in der Regel der Richter zu dieser Strafschärfung wohl zu ermächtigen, nicht aber zu zwingen, daß er allemal diese Strafschärfung eintreten lassen muß.
   (Vgl. S. 12 meines Entwurfes.)

Referent für die Abtheilung: Professor Dr. Wahlberg zu Wien.

*) Die weitere Ausführung der obigen kurzen Sätze ist in der Schrift: „Recht, Leben und Wissenschaft„ 2. Heft, Hildesheim 1861 (bei Gebr. Gerstenberg) geliefert.

E. Antrag des Hofgerichts-Rath v. Stößer zu Bruchsal:
Der deutsche Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen,
daß entehrende Strafen dem Gerechtigkeits- und Besserungszwecke der Strafe widersprechen und daß solche deshalb bei Bearbeitung eines gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuchs keine Aufnahme finden mögen.

Motive:

Schon in der Plenarsitzung vom 30. August 1860 anerkannte der deutsche Juristentag, daß ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch ein dringendes Bedürfniß sei, und ist es nun zur Anbahnung einer gemeinsamen Verständigung die Aufgabe des deutschen Juristentages, diejenigen allgemeinen Grundsätze auszusprechen, welche, von der Wissenschaft und Erfahrung als richtig und zweckmäßig betrachtet, in jenes zu schaffende Werk aufzunehmen seien. Einen der wichtigsten, mit der Theorie des Strafrechts innig zusammenhängenden Gegenstände bildet die Bestimmung über die im Gesetze angedrohten Strafen, deren Eintheilung in peinliche und bürgerliche und die noch regelmäßig in den deutschen Strafgesetzbüchern (vgl. z. B. von Baden §§. 10, 17, Preußen §§. 11, 12, Oesterreich §§. 12, 26 ff., Königreich Sachsen §§. 11 ff., 36, Bayern §§. 7 ff., 22, 23, 301, Württemberg §§. 27, 33) enthaltene Vorschrift, daß theils mit den schwersten (peinlichen) Strafen, theils mit gewissen Verbrechen bezw. mit der Verurtheilung hierwegen besondere Folgen für die Ehre des Verbrechers bezw. Verurtheilten verbunden sein sollen. So lange der Gesetzgeber sich hauptsächlich berufen glaubte, durch die Erkennung und den Vollzug der Strafe abschrecken und dem Verurtheilten lediglich nur ein Uebel zufügen zu müssen, war es natürlich, daß ihm dieser Zweck um so eher erreichbar schien, je vielfacher und empfindlicher die Ehrenstrafen einen Verbrecher trafen; seitdem aber der Gerechtigkeits- und Besserungszweck der Strafe, sowie ein durch die milderen Sitten des Volkes geläutertes Rechtsbewußtsein sich Bahn bricht, ist sowohl die innere Berechtigung der mannigfachen Ehrenstrafen als auch deren wirksame Bedeutung in der Anschauung der bürgerlichen Gesellschaft mehr und mehr geschwunden. Die auf der früheren Auffassung über den Zweck der Strafe gebaute Strafgesetzgebung ist hierin im Widerspruch mit dem gerechten und gesunden Rechtsbewußtsein des Volkes und erscheint es deshalb geboten, zu Ehren der Gesetzgebung selbst sie in wahre Uebereinstimmung mit dem letztern zu bringen. Es genügt hier, an die geschichtliche Entwickelung der entehrenden Strafen und Ehrenfolgen, insbesondere an den Einfluß des römischen Rechts auf die vielfach im deutschen Rechtsbewußtsein wurzelnde Unterscheidung zwischen s. g. ehrlichen und unehrlichen Verbrechen bis herab auf die seit Anfang dieses Jahrhunderts stark einwirkenden Bestimmungen des Code pénal Art. 6 ff., 18, 28 ff., sodann aber auch an die Gegenbestrebungen in Wissenschaft und Gesetzgebung (vgl. z. B. Mittermaier in der deutschen Strafrechtszeitung von 1861 Nr. 12 u. 13, franz. Gesetz vom 14. April 1848 über Abschaffung der öffentlichen Ausstellung, das bayerische Gesetz vom 10. Juli 1861 über Rehabilitation) nur einfach zu erinnern, um darauf hin die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auf der einen Seite ein ungerechtfertigter Einfluß fremdländischen Rechts den heutigen Stand dieser Sache herbeigeführt hat, auf der anderen Seite aber auch, daß theilweise Milderungen oder Beschränkungen der Ehrenstrafen und ihrer Folgen nur halbe Maßregeln sind. Die künftige deutsche Strafgesetzgebung, soll sie dem wahren Strafzwecke und einem geläuterten Rechtsbewußtsein entsprechen, wird den weiteren, entscheidenden Schritt thun müssen, der in der Beseitigung solcher Strafen besteht, soweit sie wenigstens eine unmittelbare und nothwendige Folge von bestimmten strafbaren Handlungen oder einer gewissen Strafe (Zuchthaus, Kerker ꝛc.) sein sollen. Dadurch gewinnt das Strafgesetz wesentlich an Wahrheit und Ansehen, und bleibt es selbstverständlich der sittlichen Anschauung der bürgerlichen Gesellschaft, sowie der übrigen Gesetzgebung vorbehalten, einen vom Strafrichter verurtheilten Verbrecher, falls er eine ehrlose Handlung verübt, für immer oder auf gewisse Zeit aus jener, bezw. von der Ausübung besonderer öffentlicher Rechte auszuschließen. Wie die Erfahrung täglich lehrt, wird — abgesehen von den mit den schwersten, peinlichen Strafen bedrohten politischen Verbrechen (vgl. z. B. St.-G.-B. von Baden §§. 586 ff., 595, Bayern §§. 299 ff., Oesterreich §§. 58 ff., 60, 61, 66, Preußen §§. 61 ff., 78 ff., Königreich Sachsen §§. 116 ff., Württemberg §§. 140 ff.) — der z. B. wegen Tödtung oder schwerer Körperverletzung (vgl. St.-G.-B. von Baden §§. 209, 212, 213, 225, 232, 239 ff., Bayern §§. 151, 153, 181, Oesterreich §§. 142, 143, 152 ff., Preußen §§. 176, 194, 195, Königreich Sachsen §§. 156, 167 ff., Württemberg §§. 243, 246 ff., 260 ff.) zu Zuchthaus bezw. Kerker Verurtheilte häufig mehr bemitleidet und nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt in versöhnlicher Würdigung seiner That, aber im Widerspruche mit dem Strafgesetze, nicht als ehrlos wieder aufgenommen, obwohl er gesetzlich von der Ausübung der wichtigsten öffentlichen Rechte bis zu seiner, meist nur im Wege der Begnadigung zu erwirkenden Wiederbefähigung ausgeschlossen ist, während andere Verurtheilte, die z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung nur bürgerliche Strafen zu erleiden hatten, mit Recht, aber wider das Gesetz, als ehrlos betrachtet werden. Gerade gegen diejenigen, welche wirklich entehrende Verbrechen oder Vergehen verübt, schützt sich auch die übrige Gesetzgebung oder kann sich schützen, indem z. B. in dem Verfassungs- oder Wahlgesetz (wie belg. Verfassung §. 50, norwegisches Grundgesetz §. 53) der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte zur Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit, in der Gemeindeordnung (wie bad. G.-O. §. 15), ferner in dem Bürgerrechtsgesetz (wie bad. B.-R.-G. §. 21) die Nichtbestrafung mit Zuchthaus oder mit Arbeitshaus wegen Diebstahls, Unterschlagung u. s. w. zur Gemeindewahl bezw. zur Aufnahme in eine Gemeinde, oder in der Kirchenverfassung (wie bad. ev. K.-V. §. 14 mit ähnlicher Bestimmung) zur Ausübung kirchengemeinderechtlicher Befugnisse vorausgesetzt wird. Ohnedem liegt bei einem kräftigen und gesetzlichen Sinne der Staatsbürger die Befürchtung ferne, daß ehrlose und des öffentlichen Vertrauens unwürdige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in diesen Angelegenheiten entscheidenden Einfluß gewinnen könnten, so wenig eine ehrenhafte Staatsregierung es über sich gewinnen wird, derartige Personen in ihren Dienst zu nehmen, und ist es ja schlimmstenfalls immer noch der Gesellschaft wie des Staates Aufgabe, ungebesserte oder unverbesserliche Verbrecher auf anderweite Art thunlichst unschädlich zu machen. Zu dem Bereiche der Strafgesetzgebung gehören aber dahin zielende Bestimmungen nicht.

Referent für die Abtheilung: Geheimer Rath, Professor Dr. v. Wächter zu Leipzig.

Schutzaufsicht über Entlassene.

Der zweite Bericht des Comité des thurgauischen Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Gefangene pro 1860 u. 1861 ist in Frauenfeld erschienen. Wir entnehmen demselben, daß die Schutzaufsicht eine freiwillige für die Entlassenen ist, als eine Vergünstigung betrachtet und deswegen in solchen Fällen verweigert wird, wo eine Aussicht auf Besserung nicht vorhanden ist. In dem Berichte selbst finden sich Nachweisungen über 28 ehemalige Verbrecher, unter denen nur eine geringe Anzahl den gehegten Erwartungen entsprach. Durch Arbeitsscheu insbesondere wurden vielfach die löblichsten Bemühungen vereitelt. Eine wirklich durchgreifende und energische Schutzaufsicht läßt sich auch unseres Erachtens nur dann handhaben, wenn dieselben mit der bedingungsweisen Entlassung in Zusammenhang gebracht und den Schutzvereinen die Machtvollkommenheit gegeben wird, die Wiedereinsperrung der schlechten Individuen zu bewirken. Nur unter dieser Bedingung wird der Entlassene in der Schutzaufsicht nicht blos eine Wohlthätigkeitsanstalt, sondern auch eine Autorität sehn, deren Anordnungen zu befolgen sind. Aus den Mittheilungen des Berichtes entnehmen wir ferner, daß im Vergleich zu Deutschland, die Strafrechtspflege in Thurgau und St. Gallen eine sehr milde ist. Als Strafmaß finden wir beispielsweise: wegen Meineids und Betrugs 2 Jahr Arbeitshaus, wegen Diebstahls im siebenten Rückfalle 23 Monat Arbeitshaus, wegen unzüchtiger Handlungen 3 Monat Arbeitshaus, wegen absichtlich hülfloser Niederkunft (wobei bemerkt wird, daß sich die betreffende Person im 6. Rückfall befindet) 2½ Jahr Zuchthaus, wegen Raubes 1½ Jahr Zuchthaus, wegen Meineides 6 Monate Zuchthaus, wegen falschen Zeugnisses 8 Monat Arbeitshaus. Was das Verfahren des Vereins betrifft, welchem eine große Anzahl hervorragender Männer aus allen Kreisen der Gesellschaft angehört, so bemerkt der Bericht Folgendes:

Bekanntlich hat ein Mitglied unseres Vereins in einer verdankenswerthen Zuschrift als ein Haupterforderniß den Sträfling zu gewinnen, die persönliche Bekanntschaft, das wohlwollende Entgegenkommen als unmittelbarsten Beweis der Theilnahme an seinem Schicksal hervorgehoben und namentlich darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Vereins, welche entlassene Sträflinge bei sich aufzunehmen bereit seien, und diejenigen, welche sich für Unterbringung derselben bemühen, die Strafanstalt etwa alle Monate einmal besuchen sollten, um sich mit den unter Schutzaufsicht tretenden Sträflingen näher in's Einvernehmen zu setzen, Letzteres immerhin in der Meinung, daß allfällige Auslagen den Betreffenden aus der Vereinskasse zu vergüten seien.

Wir verkennen den Werth einer persönlichen Bekanntschaft mit den Sträflingen keineswegs, haben jedoch von derartigen Besuchen absehen zu müssen geglaubt und zwar für's Erste schon deshalb, weil dem Comité mit Rücksicht auf die sonstigen amtlichen Geschäfte und die 3stündige Entfernung von Frauenfeld in die Strafanstalt Tobel eine solche Aufgabe billigerweise nicht hätte zugemuthet werden können; sodann deshalb, weil die Zahl der Sträflinge, die unter Schutzaufsicht treten wollen, in der Regel so klein ist, daß ein monatlicher Besuch sich kaum gelohnt haben würde. Viel eher führt das mit der Zuchthausverwaltung vereinbarte Verfahren zum Ziel, gemäß welchem uns dieselbe über den unter Schutzaufsicht zu nehmenden Sträfling speciell Bericht erstattet, womit dann je nach Erforderniß weitere Erkundigungen bei der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft des Sträflings verbunden werden. Wenn man uns mit dem Procedere in Zürich exemplifiren wollte, allwo derartige Besuche von der Seite der Comité-Mitglieder wirklich statt hatten, so ist dabei wohl in's Auge zu fassen, daß dort die Zuchthausanstalt in der Stadt Zürich selbst sich befindet und bezüglich der Bezirksgefangenen die Bezirkscomité's ihre Wirksamkeit entfalten können. — Uebrigens darf man sich von dem persönlichen Besuche auch nicht gar zu viel versprechen. Die Besuchenden sind leicht Täuschungen ab Seite der Sträflinge ausgesetzt, welche oft in heuchlerischer Weise auf's bereitwilligste wohlgemeinten Räthen ihr Ohr zu leihen sich gebehrden, deren nachherige Aufführung aber der zur Schau getragenen Demuth nicht entspricht. Für unsere Verhältnisse paßt darum das bisher beobachtete Verfahren besser. Der Zuchthausverwalter kennt die Verhältnisse genauer, sein Urtheil ist darum von größerem Werth, als eine immerhin doch nur oberflächliche Kenntnißnahme des Charakters eines Sträflings mittelst eines kurzdauernden Besuches.

Von gleicher Seite ist darauf hingewiesen worden, daß es zweckmäßig sein dürfte, wenn der Verein für die Sträflinge größere Opfer brächte, als bisanhin. Hinsichtlich dieses Punktes verweisen wir auf die dem Berichte angehängte Rechnung, da diese für die in Frage stehende Angelegenheit mehr oder weniger maßgebend ist. Ein Regulativ hierfür läßt sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen, es kommt eben auf die Verhältnisse an. Die aus Tobel entlassenen Sträflinge bedürfen nicht immer pecuniärer Unterstützung, da sie entweder schon mit ordentlichen aus ihrem Arbeitsverdienst angeschafften Kleidungsstücken ausgestattet an ihren Bestimmungsort abgehen, oder von ihrem jeweiligen Meister die benöthigten Vorschüsse erhalten, und sich daher ohne Beanspruchung der Vereinskasse behelfen können. Wo es thunlich schien, hat das Comité auch direkte Beiträge an die Schutzbefohlenen abgegeben und zwar für Anschaffung von Kleidern oder Werkzeugen, wobei in einzelnen Fällen der Grundsatz zur Anwendung kam, daß die betreffende Summe als unverzinsliches Anleihen vorgeschossen, dadurch aber der Schützling veranlaßt worden ist, sich auch ferners als unter fortwährender Controle des Comité's befindlich zu betrachten. Wir haben übrigens nebenbei auch die Maxime beobachtet, dem Sträfling im Falle des Wohlverhaltens ganz oder theilweise Nachlaß der betreffenden Summe in Aussicht zu stellen.

Was nun im Speciellen die für die Schutzbefohlenen verwendeten Beträge anbetrifft, so nehmen wir Veranlassung hier einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der durch die Statuten nicht schon von vornherein entschieden ist. Es beschlägt dies die Verabreichung von Vereinsgeldern an Sträflinge, die nach Amerika auswandern wollen. — Im Laufe der 2 letzten Jahre haben wir nämlich an 4 Sträflinge Beiträge behufs Auswanderung nach Amerika abgegeben. Es geschah in Verbindung mit den zuständigen Kirchenvorsteherschaften oder Gemeindeverwaltungen, in 2 Fällen unter Beihülfe des Regierungsrathes durch direkt hierfür bestimmte Summen. In 3 Fällen zeigten die Sträflinge den festen Willen ihr Glück in der neuen Welt zu suchen, und bei einem Sträfling war die Lust nach Amerika auszuwandern so fest gewurzelt, daß selbst nicht die vorgerückte Jahreszeit (November 1861) und der gegenwärtige Kriegszustand in den Vereinigten Staaten den Schutzbefohlenen länger an seine Heimat zu fesseln vermochten. Ein Sträfling ist unmittelbar

vor dem zur Abreise festgesetzten Tage von seinem Vorsatze wieder abgekommen.

Ueber die Zweckmäßigkeit der von uns angewendeten Maßregel, betreffend die Förderung der Auswanderung entlassener Sträflinge, mögen die Ansichten verschieden sein. Im Schooße unseres Comité's selbst machten sich Bedenken laut und zwar namentlich unter Betonung des öconomischen Theils der Frage, weshalb es wünschbar sein dürfte, daß der Verein sich grundsätzlich hierüber ausspricht. Im Uebrigen machen wir zur Rechtfertigung unseres Verfahrens auf Folgendes aufmerksam:

Einmal können wir uns hierbei auf den Vorgang des Schutzaufsichtsvereins von Zürich berufen, und ein ähnliches Verfahren mag wohl auch bei anderen Schutzaufsichtsvereinen in Geltung sein. — Sodann darf wohl der Umstand hervorgehoben werden, daß die Sträflinge, die auswandern wollen, in der Regel (unsere bisherigen Erfahrungen sprechen wenigstens hierfür) zu den Gravirteren gehören, deren Versorgung immerhin mit Schwierigkeiten verbunden ist und wobei es sowohl im Interesse der Auswanderungslustigen als der Heimatgemeinde und des Staates liegt, wenn jene aus ihrer nächsten Umgebung scheiden, in welcher sie fortwährend mehr oder weniger gerechtfertigtem Mißtrauen begegnen. Es ist ferner Thatsache, daß gerade derartige Sträflinge zu den begabteren Menschen gehören, es daher ihnen nicht schwer fallen wird, in der neuen Heimat eine ordentliche Existenz zu finden, sofern sie ihren hierorts gefaßten guten Vorsätzen treu bleiben, wozu noch kommt, daß durch Mitgabe von Adressen an wohlwollende in Amerika etablirte schweizerische Handelsleute die Gefahr physischen und psychischen Verkommens entweder ganz gehoben oder doch sehr bedeutend gemindert werden kann. Mag auch vielleicht die vorhin geäußerte Ansicht von rein theoretisch-philanthropischem Standpunkte bekämpft werden wollen, so hat sie doch jedenfalls die praktischen, wenn auch prosaischen Gründe für sich, welche auch auf dem Gebiete der Strafjustiz in Bedacht gezogen zu werden verdienen.

Schließlich darf bemerkt werden, daß die Förderung der Auswanderung nur in den wenigsten Fällen Anwendung finden kann und zwar hauptsächlich finanzieller Gründe halber, da eine auch nur mittelmäßige Ausstattung eines Auswanderers Summen erfordert, welche dem Vereine nicht zu Gebote stehen und die auch nur in Ausnahmefällen von Eltern und Verwandten der Sträflinge, oder aus einer Gemeinde- beziehungsweise der Staatskasse erhältlich sind.

In der mehrerwähnten Versammlung vom 19. März 1860 ist, wenn auch nicht ohne starken Widerspruch, der Beschluß gefaßt worden, daß „in Fällen, in welchen ein unter Schutzaufsicht stehender Sträfling seinen Dienstherrn oder Kostgeber durch Diebstahl oder auf sonstige Weise schädige, daß Comité ermächtigt sein soll, unter gewissen Umständen einen Beitrag an den eingetretenen Verlust zu verabreichen." Wir waren bisanhin nie im Falle, von dieser Ermächtigung Gebrauch machen zu müssen, können übrigens nicht verhehlen, daß der betreffende Beschluß in seinen Consequenzen, namentlich in Bezug auf die zu ziehende Gränzlinie einer allfälligen Entschädigung, zu Complicationen führen dürfte, wobei wir übrigens gerne zugeben, daß derselbe in seinen Motiven eine gewisse Berechtigung haben mag.

In unserem ersten Berichte (Seite 10) wurde des Umstandes erwähnt, es werde von der Aufsichtscommission der Strafanstalt Tobel an der reglementarischen Bestimmung strikte festgehalten, daß der Arbeitsverdienst der Sträflinge

(das Peculium) immer der betreffenden heimatlichen Kirchenvorsteherschaft zugestellt werden soll. Es ist seither nun eine Veränderung in diesem Punkte eingetreten, indem das revidirte Reglement für die Strafanstalt Tobel nunmehr die Bestimmung enthält, daß der Arbeitsverdienst entweder der betreffenden Kirchenvorsteherschaft oder dem Comité des Schutzaufsichtsvereins übermittelt werden kann. Es ist dies gewiß ein ganz zweckmäßiges Verfahren, da die Zusendung der sachbezüglichen Summe von dem Umstande wird abhängig gemacht werden müssen, ob der Sträfling unter Schutzaufsicht tritt und das Comité im Falle sich befindet, über das Peculium hinsichtlich der Anschaffung von Kleidungsstücken ꝛc. verfügen zu müssen.

Ein weiterer Punkt, daß es nämlich dem unter Schutzaufsicht tretenden Sträfling in der Regel gestattet sein soll, direkt sich zu seinem Patrone begeben zu dürfen, ohne vorerst dem Vorsteher der Heimat polizeilich zugeführt werden zu müssen, ist zur Zeit noch nicht erledigt.

Deutscher Juristentag in Wien.

Die österreichischen größeren Verkehrs-Anstalten haben aus Anlaß der Abhaltung des III. deutschen Juristentages in Wien den Mitgliedern desselben theils für diese allein, theils auch für ihre sie begleitenden Angehörigen folgende Begünstigungen in bereitwilligster Weise zugestanden:

1. Die Erste österreichische Dampfschifffahrts-Gesellschaft gestattet, daß die Mitglieder des deutschen Juristentages gegen Vorweisung ihrer Legitimationskarte und gegen Erlag der Gebühr des II. Platzes sammt den in ihrer Gesellschaft reisenden Angehörigen den I. Platz auf ihren Schiffen benutzen. Diese Begünstigung gilt auch für den Fall, daß die Karte sogleich für die Hin- und Rückfahrt gelöst wird.

2. Die Südbahn-Gesellschaft (südliche Staats-, lombardisch-venetianische und central-italienische Eisenbahn) hat angeordnet, daß die Mitglieder des deutschen Juristentages, aber nur diese allein, welche in der Lage sind, die Bahnen dieser Gesellschaft zu benutzen, und sich durch Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte ausweisen, die Fahrt auf den gesellschaftlichen Linien zum halben Preise der benutzten Wagenklasse machen.

3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn hat die Anordnung getroffen, daß die deutschen Juristentags-Mitglieder gegen Vorweisung und Abstempelung ihrer Mitgliedskarte bei der betreffenden Kasse dieser Gesellschaft sammt den sie begleitenden Damen mit Fahrkarten der minderen Klasse in der nächst höheren Klasse fahren können.

4. Die Kaiserin Elisabeth- (West-) Bahn hat den Juristentags-Mitgliedern, nicht aber auch ihrer Begleitung, gegen Vorweisung der Mitgliedskarte bei der betreffenden Kasse, gegen Lösung der Karten III. Klasse die Fahrt im Wagen II. Klasse bewilligt.

5. Die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft endlich hat ihren Stationen den Auftrag ertheilt, den Juristentags-Mitgliedern, aber auch wieder nur diesen allein, gegen Vorweisung ihrer Mitgliedskarte Billets der beliebten Wagenklasse gegen Erlag der halben Gebühr zu erfolgen.

Diese Begünstigungen finden nur in der Zeit vom 15. August bis 7. September d. J. statt.

Wien, den 14. Juli 1862.

Das Bureau der ständigen Deputation des deutschen Juristentages.

Bibliographisches für die Gefängnißbibliotheken.

(Nachstehend verzeichnete Schriften, welche seit dem Januar des laufenden Jahres erschienen sind, können einzeln zu einem Rabatt von 10 bis 20% durch die Buchhandlung von W. Weber u. Comp. in Berlin bezogen werden.)

A. **Unterhaltungsschriften.** 1. Bertram, Dr., medicinische Dorfgeschichten aus dem Innern Rußlands. Dorpat. n. 15 Sgr. 2. Brudi, das beste Haus im Dorfe, eine lehrreiche Erzählung. Stuttgart. 15 Sgr. 3. Caspari, Christ und Jude. Eine Erzählung aus dem 16. Jahrhundert für das deutsche Volk in Stadt und Land. 2. Aufl. Erlangen. 27 Sgr. 4. Gubitz, des Nachbars Rosentage. Festgabe für Familien mit 12 Holzschnitten. Berlin. n. 10 Sgr. 5. Gubitz, Wirklichkeit und Phantasie. Gesammelte Erzählungen. 1 Bd. 1. und 2. Abth. à Abth. 22½ Sgr. 6. Horn, Aus goldner Kinderzeit. Geschichten und Mährchen. Leipzig. n. 20 Sgr. 7. Horn, W. O. v., gesammelte Erzählungen. Neue Volksausgabe. Frankfurt a. M. Lieferung à 4 Sgr. 8. Müldener, Rud., Nach der Arbeit. Novellen und Erzählungen für das Volk. 1 Bd. Langensalza. 18 Sgr. 9. Porchat, J. J., Drei Monate unter dem Schnee. Tagebuch eines Knaben aus dem Jura. Gekrönte Preisschrift. Ins Deutsche übertragen von Dr. F. Neßler. Frankfurt a. M. 9 Sgr. 10. Pröhle, Heinr., Erzählungen aus dem Harzgebirge. Berlin. 15 Sgr. 11. Günther, Auslegung von Volks- und Vaterlandsliedern. Eisleben. 15 Sgr. 12. Ring, M., Vaterländische Geschichten. 2 Bd. Berlin. 1 Thlr. 10 Sgr. 13. Lütolf, Alois, Sagen, Bräuche, Legenden aus den fünf Orten Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug. I. Sagen. Luzern. 10 Sgr.

B. **Erdbeschreibung.** 1. Berghaus, Die Völker des Erdballs nach ihrer Abstammung und Verwandtschaft. Mit 150 naturgetreuen Abbildungen. Neue wohlfeile Ausgabe. Brüssel. à Lieferung 10 Sgr. 2. Hoffmann, Die Erde und ihre Bewohner. Ein Handbuch und Lesebuch für alle Stände. Stuttgart. à 9 Sgr. 3. Kane, Wanderungen eines Künstlers unter den Indianern Nordamerikas von Canada nach der Vancouver's Insel u. s. w. Leipzig. à 10 Sgr. 4. Kreisler, Schottische Reisebilder. Lübeck. 12 Sgr.

C. **Gewerbskunde.** 1. Fortbildungsschule für Jedermann, insbesondere für Handwerker und Gewerbtreibende. Ein Handbuch der unentbehrlichsten Kenntnisse aus den verschiedenen Gebieten des praktischen Wissens, herausgegeben von O. Seehagen. (In 16 Lieferungen) à 5 Sgr. Berlin. 2. Martens, ausgeführte Mobilien, zunächst bestimmt für Schreiner und Metallarbeiter, 3. Heft, Kiel. à 24 Sgr. 3. Nienhaus, Handwerkers Briefwechsel und Buchhaltung. Crefeld. 10 Sgr. 4. Vorträge (populäre) gehalten im niederösterreichischen Gewerbeverein im Winterhalbjahre 1862. Wien. à 3 Sgr. 5. Rau, Beschreibung und Abbildung der nutzbarsten Ackerwerkzeuge; im Auftrage der kgl. Centralstelle für Landwirthschaft herausgegeben. Stuttgart. 1 Thlr 18 Sgr. 6. Gruner, vollständige Anweisung zum Gartenbau. 2. völlig vermehrte Auflage, bearbeitet von Carl Frdr. Förster. Leipzig. 1 Thlr 15 Sgr.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Criminalprocessualische Poesie. Ein Schriftsteller ist vor Kurzem in Berlin bestraft worden, weil er in scherzhafter Weise unter den Objekten der Londoner Industrieausstellung aufgeführt hatte: „Excellenzröcke von Gummi, die sich dehnen und zusammenziehen, wie ein Elberfelder Ministergewissen". In dieser Notiz wurde Beleidigung des Finanzministers v. d. Heydt gefunden, dessen Person allerdings in nicht industriellen und geographisch ungebildeten Kreisen der Stadt Elberfeld eine größere Berühmtheit, als zuvor verschafft hat. Wer die Praxis des kgl. Stadtgerichts in Berlin kennt, durfte darauf wetten, daß „Gummi" auf dem Injurientarif mit einem Prohibitivzolle notirt ist. Es erfolgte denn auch eine Verurtheilung: „denn das Gewissen solle der Leiter der menschlichen Handlungen sein, so zu sagen, die Magnetnadel, die immer nach dem Pole des Rechts zusteuere, und es sei deshalb eine Beleidigung, wenn von Jemand behauptet werde, er habe ein Gewissen von Gummi". Vielleicht wird man von Seiten der Akademien nach dieser Entscheidung eine Preisfrage über die technologische Behandlung der Injurien stellen; denn wir erinnern uns, daß vulcanisirter Gummi einen hohen Grad von Festigkeit erlangt und für das Gewissen einiger Herren einen schmeichelhaften Vergleich darbieten würde, wir erinnern uns ferner, daß die von dem kgl. Stadtgericht proponirte Magnetnadel zuweilen „Ablenkungen" erfährt, und wir haben in einem Sitzungsberichte der französischen Deputirtenkammer gelesen, daß man die Elasticität der Gesetze für die Zwecke der Rechtsanwendung wünschenswerth hält. Vorläufig wird man also in Berlin dabei bleiben müssen, daß dauerhaft gearbeitete Gewissen hoher Staatsbeamten und folgeweise wahrscheinlich auch deren Stirnen von Eisen sein sollen, wenn sie den poetischen Idealen entsprechend gedacht werden, und daß verhärtete Gewissen besser sind, als dehnbare.

Herr Suringar hielt am Dienstag den 15. Juli in einer durch den Berliner Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zusammenberufenen Versammlung einen längeren Vortrag, in welchem er die Einrichtung der von ihm begründeten Anstalt zu Niederländisch Mettray, und die bei jugendlichen Verbrechern bewährten Behandlungsmethoden auseinandersetzte. Nach dem großen Eindrucke, welchen die Rede des Herrn Suringar hervorbrachte, darf man erwarten, daß endlich in Preußen für die jugendlichen Gefangenen mehr geschehe, als bisher. Von den bei der erwähnten Versammlung gegenwärtigen Zuhörern machte außerdem der in der Nähe Berlins ansässige Rittergutsbesitzer Herr Röder höchst interessante Mittheilungen über den bessernden Einfluß, den ländliche Arbeit auch auf erwachsene Verbrecher ausübt. Da Herr Röder auf seinem Gute ehemalige Verbrecher der besten Berliner Qualität in größerer Anzahl beschäftigt, so verdient es besondere Aufmerksamkeit, daß nach den von ihm gemachten Erfahrungen, selbst träge, widerwillige und eigensinnige Arbeiter aus der Klasse der entlassenen Verbrecher in der ländlichen Arbeit allmählig zu brauchbaren und zuverlässigen Menschen umgewandelt wurden.

Inhalt. Strafrechtliche Vorlagen für den dritten deutschen Juristentag. — Schutzaufsicht über Entlassene. — Deutscher Juristentag in Wien. — Bibliographisches für die Gefängnißbibliotheken. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 31. — Sonnabend, den 6. September. — 1862.

Die Nothwendigkeit der Benutzung psychiatrischer Forschungen und Erfahrungen, um zu zweckmäßiger Behandlung der Sträflinge zu gelangen.

Niemand, der auch nur einigermaßen den in der Wissenschaft und Gesetzgebung bemerkbaren Fortschritten in Bezug auf Gefängnißverbesserung folgt, kann verkennen, daß die Grundanschauung über die zweckmäßigste Art der Behandlung der Gefangenen sich wesentlich geändert hat. Es muß als ein großer Fortschritt betrachtet werden, daß die Strafgesetzgebung immer mehr zu der Einsicht gelangt ist, daß ein nur auf Abschreckung gebautes Strafsystem auf eine wohlthätige Wirksamkeit zur Befestigung der Kraft der Gesetze und zur Bewahrung vor Rückfällen nicht rechnen kann, daß die Gesetzgebung vielmehr alle ihre Einrichtungen in Bezug auf Freiheitsstrafen so berechnen muß, daß die Besserung der Sträflinge durch das Zusammenwirken eines heilsamen Zwanges, durch die Gewöhnung an Ordnung und Arbeitsamkeit und durch geeigneten Unterricht und sittliche und religiöse Belehrung erzielt werden kann.

In den Versuchen und Einrichtungen der neuern Gesetzgebung, diese Besserung zu bewirken, wenigstens die moralische Verschlechterung der Gefangenen entgegenzuwirken, liegt die Anerkennung, daß die Gesetzgebung ihren Bemühungen eine andere Richtung, als die bisherige war, geben muß. Bisher war in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen vorzugsweise die sinnliche Natur des Menschen berücksichtigt, indem man durch die strenge Behandlung, die den Sträfling in jedem Augenblicke seine Unwürdigkeit fühlen läßt, durch die Summe der Uebel, die der Gefangene zu erleiden hat, ihn zur Unterwerfung bringen und durch die Furcht vor der, im Falle der Verübung neuer Verbrechen eintretenden Wiederholung der Uebel, die er kennen gelernt hat, von Rückfällen abzuhalten sucht. Eine solche Behandlung war, geeignet auf den sinnlichen Menschen zu wirken, Heuchler oder doch schlaue Menschen zu erziehen, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt nur klug Alles so zu berechnen wußten, bei Begehung neuer Verbrechen die Wachsamkeit der Behörden zu täuschen und die Entdeckung zu vermeiden, während der Staat keine Bürgschaft hatte, daß in dem Entlassenen durch die Bestrafung eine sittliche, der Beobachtung der Gesetze günstige Umgestaltung vorgegangen war, vielmehr darauf rechnen mußte, daß erfahrungsgemäß der Entlassene das Herz voll Erbitterung gegen den Staat und gegen die Beamten, welche die harten Uebel auflegten, niedergedrückt durch das von der Gesetzgebung aufgelegte Brandmal der Entehrung als ein noch schlimmerer Feind der bürgerlichen Gesellschaft gegenüberstand.

Die neue Richtung, zu welcher der verständige Gesetzgeber, der wahre Besserung der Sträflinge erzielen will, gedrängt wird, muß, ohne deswegen den nothwendigen Zwang der Strafe aufzugeben, mehr auf die sittliche Natur des Menschen bezogen werden, indem sie eine Umänderung des bisher auf Verübung des Verbrechens gerichteten verderblichen Willens des Sträflings bezweckt, um nicht blos durch Furcht, welche keine genügende Bürgschaft, daß der Sträfling nicht jeder neuen Versuchung zum verbrecherischen Leben unterliegen wird, gewährt, vielmehr durch sittliche Motive den Entlassenen zur Beobachtung der Gesetze zu bestimmen. Es kann nicht verkannt werden, daß eine verbrecherische Handlung nicht isolirt einer einzelnen Veranlassung als Ursache zuzuschreiben ist, sondern als Folge des Mangels geistiger Ausbildung oder der irregeleiteten Erkenntniß des Unrechts der Handlung zuzuschreiben ist, vorzüglich in dem verderblich ausgebildeten Charakter, daher in einer Art von Seelenstörung wurzelt, nach welcher der Verbrecher, welcher wegen seines Mangels an Selbstbeherrschung, wegen seiner Gewöhnung zu gewissen Lastern, z. B. zur Lüge und Falschheit, oder wegen seiner Rohheit, wegen seines Mangels an Achtung fremder Rechte, der Versuchung unterlag und zur Verübung eines Verbrechens kam.

Soll der Sträfling gebessert werden, so kann dies nur durch Erziehung geschehen, welche das Versäumte nachholt, den bei keinem Menschen ganz erstorbenen moralischen Sinn weckt und verstärkt und den Irregeleiteteu auf den rechten Weg bringt. Diese Erziehung muß auf die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur berechnet und auf die Erfahrungen gebaut werden, wie verwahrloste Personen auf den rechten Weg zurückgeführt und gebessert werden können; sie

muß der Individualität derjenigen angepaßt werden, auf welche jene Besserungsversuche angewendet werden sollen. Von allen Arten der Strafvollziehung bietet die Einzelhaft am meisten Mittel dar, die nothwendige Erziehung der Sträflinge eintreten zu lassen und die hierzu geeigneten Mittel anzuwenden, weil nur bei der gut eingerichteten Einzelnhaft die Beobachtung jedes Sträflings und die richtige Erkenntniß seiner Individualität und die Mittel, welche bei ihm anzuwenden sind, ebenso wie die geeignete Einwirkung derjenigen möglich ist, welche für die Besserung der Sträflinge thätig sind. Nicht die Einzelnhaft als eine Form der Einsperrung, bei welcher jeder Gefangene abgesondert und von jedem Verkehr mit Mitgefangenen entfernt verwahrt wird, ist es, welche die gute Wirksamkeit des Systems der Einzelnhaft sichert; es ist vielmehr die Art der Benutzung dieser Haft, um durch eine geeignete, auf die Individualität des Sträflings berechnete und durch die sittliche Autorität und das Vertrauen, das der Gefängnißbeamte sich zu verschaffen versteht, verstärkte moralische und religiöse Belehrung, durch Anregung geistiger Kraft des Sträflings eine Wirksamkeit auszuüben, die geeignet ist, in dem Sträflinge die Erkenntniß zu befestigen, daß er durch sein Verbrechen ein schweres Unrecht begangen habe, die bei Niemandem völlig untergegangenen edleren Motive wieder zu wecken und zu beleben, ihm neue Antriebe zu geben, durch Besserung sein Unrecht gut zu machen, und ihm den Weg zu lehren, aber auch die Mittel zu geben, um nach seiner Entlassung gesetzmäßig sich zu betragen und das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen.

Es ist zu beklagen, daß noch so viele Personen über diese Bedeutung der Einzelnhaft und über die Art der Durchführung derselben keine klare Vorstelluug haben, viele Gesetzgeber sie in zu beschränktem Maße, nur als halbe Maßregel durchführen und nicht die zur Wirksamkeit der Einzelnhaft nothwendigen Bedingungen, Einrichtungen und Abänderungen in der Strafgesetzgebung[1]) treffen, so daß im nämlichen Lande, z. B. in England, auf dreifach verschiedene Weise die Einzelnhaft durchgeführt ist, z. B. in London, Preston und Reading[2]). Ebenso ergiebt sich für den genauen Beobachter, daß das nämliche wohlthätige, für das System der Einzelnhaft wichtige Institut z. B. das der bedingten Freilassung ganz anders in England als in Irland wirkt, weil in dem letztern Lande Einrichtungen bestehen, die dem Institute erst seinen Werth sichern, während in England sie nicht in dieser Weise vorkommen[3]). Wenn noch in manchen Ländern vielfach Klagen laut werden, daß die Einzelnhaft nicht so gut, als man hoffte, wirkte, oder selbst Nachtheile erzeugte, so liegt die Schuld in der Gesetzgebung, welche die Einzelnhaft mangelhaft einführte[4]). Wenn in dem Volke in Ländern, in denen Einzelnhaft eingeführt wurde, noch immer Mißtrauen gegen die entlassenen Sträflinge herrscht, und der Glaube, daß die Einzelnhaft zur Besserung derselben nicht viel beigetragen habe, so muß der Grund dieser Erscheinung theils in der Geheimnißkrämerei,

[1]) Meine Schrift über die Gefängnißverbesserung. S. 135.

[2]) Merkwürdige Schilderung in: Clay, the prison chaplain, p. 140—50 und deren Auszüge in eer Strafrechtszeitung 1862 S. 123.

[3]) Bedeutende Nachweisungen in Clay p. 408—443. Strafrechtszeitung l. c. S. 126.

[4]) Dies ergiebt sich recht klar in Toscana, wo der Arzt Morelli schwere Anschuldigungen über die Einzelnhaft erhob, bei denen sich aber zeigt, wie der treffliche Peri nachwies, daß viele Uebertreibungen bei Morelli vorkamen. S. meine Anzeige beider Schriften in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift III. Band S. 95.

nach welcher keine Berichte der Strafanstalten veröffentlicht werden und das Volk daher von der Wirksamkeit der Einzelnhaft nichts erfährt, theils darin gesucht werden, daß die nothwendigen Einrichtungen mangeln, durch welche der entlassene, gebesserte Sträfling darauf rechnen könnte, das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen.

Es kann nicht verkannt werden, daß von Seite der Gesetzgeber ebenso wie Derjenigen, welche in Strafanstalten thätig sind, und der Männer, welche mit wissenschaftlichen Arbeiten für Gefängnißverbesserung sich beschäftigen, vielfach die nothwendigen Vorarbeiten vernachlässigt werden, deren Benutzung die erfolgreiche Anordnung der Gefängnißverbesserung sichert. Niemand zweifelt daran, daß die Medicin erst von der Zeit an auf die höhere Stufe der Ausbildung gelangt ist, als man durch genaue Zergliederung und Beobachtungen die Natur der Krankheiten und die Kräfte der Heilmittel kennen lernte, und die Ursachen der Entstehung der Krankheiten und den Einfluß der Individualität des Kranken auf den Erfolg der Behandlung erforschte. Auf ähnliche Art kann nur dann auf wahre Verbesserung der Gefängnißzucht gerechnet werden, wenn die zweckmäßigste Art der Heilung des moralisch Kranken, durch Forschungen und Sammlung genau erhobener Erfahrungen über die Ursachen der Entartung des moralischen Sinnes, über die menschliche Natur, über die Eigenthümlichkeit der Gefangenen und die zweckmäßigste Art, wie die Behandlung der Sträflinge nach ihrer Eigenthümlichkeit geschehen muß, vorbereitet wird. Leider ist für die Sammlung der darauf sich beziehenden Materialien und für die Erkenntniß der besten Weise der Behandlung der Gefangenen noch wenig geleistet. Unter dem alten Gemeinschaftssystem war das sorgfältige Studium des Charakters der einzelnen Sträflinge kaum möglich; so lange nach dem alten Strafsystem der Gefängnißzucht vorzugsweise auf die sinnliche Natur des Menschen gerechnet war, blieb die Erforschung der sittlichen Natur unberücksichtigt. In den auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalten war diese Erforschung möglich gewesen, und dankbar muß man anerkennen, daß manche belehrende Mittheilungen von Erfahrungen durch Beamte solcher Anstalten, insbesondere durch Beobachtungen der Gefängnißgeistlichen[5]) geliefert wurden, allein die Mittheilungen darüber sind doch verhältnißmäßig dürftig, um so mehr, als die Geheimnißkrämerei mancher Ministerien es den Beamten der Anstalten nicht möglich macht, ihre Erfahrungen offen mitzutheilen. Eine wichtige Quelle der in Irrenanstalten gesammelten Erfahrungen über die menschliche Natur und die moralische Erkrankung sollte in dieser Beziehung nicht unbenutzt bleiben. Durch die moralische Statistik, insbesondere durch die Arbeiten von Quetelet[6]), ist nachgewiesen, daß die Zahl der in einem Lande vorkommenden Seelenstörungen, der Selbstmorde und der Verbrechen in einem Verhältniß zu einander stehen, weil eine gemeinschaftliche Ursache, nämlich die der Erkrankung des moralischen Sinnes den drei Erscheinungen zum Grunde liegt. Die Erforschung der Entwickelung eines Theils der Seelenstörungen, der Entschlüsse zum Selbstmord und der zur Verübung von Verbrechen antreibenden Motive, führt zu dem Ergebniß, daß die nämlichen Seelenzustände die Ursachen ihrer Entstehung sind, daß eine früh sich entwickelnde Verstimmung,

[5]) In dieser Beziehung sind die in dieser Zeitschrift, 1862, Nr. 8. 9 mitgetheilten Erfahrungen von Clay sehr werthvoll.

[6]) Quetelet sur la statistique morale et ses principes qui doivent en former la base. Bruxelles 1848.

eine Unzufriedenheit mit den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, eine bald zur Gewohnheit gewordene Hinneigung zu sinnlichen Genüssen und eine durch die leichteste Veranlassung, wenn nicht Alles nach Wunsch geht, entstehende Erbitterung, ein Mangel sittlicher und religiöser Gefühle, und der Selbstbeherrschung und der Kraft auch unter ungünstigen Verhältnissen sich sittlich zu erheben und vor Verzweiflung sich zu bewahren, eine Schwäche des Willens und der Widerstandskraft gegen Versuchungen, jene Stimmung erzeugten, welche auf dem Scheidewege des Lebens unter Umständen und unter dem Einflusse gewisser moralischer, wohl auch körperlicher Dispositionen bald zur Seelenstörung, bald zu Selbstmord und bald zu Verbrechen führen; denn die Geschichte mancher Verbrecher zeigt, daß sie vorher vielfach Selbstmordsversuche machten und allmählig erst zu Verbrechen kamen, daß auch nicht selten Seelenstörung und Verbrechen auf einer schmalen Gränze liegen, und es schwierig ist, ein gerechtes Urtheil darüber zu fällen, ob das Eine oder Andere vorhanden ist, daß so oft bei Gefangenen sogleich nach ihrer Verurtheilung und Verbringung in die Strafanstalt unzweifelhaft die Seelenstörung ausbricht, die wahrscheinlich schon lange zuvor auf die Verübung des Verbrechens einwirkte und nur von dem nicht psychiatrisch erfahrenen Arzte nicht beachtet wurde[7]). Es ist ein furchtbarer Ausspruch eines erfahrenen Gefängniß- und Irrenarztes[8]), wenn er auf den Grund von Beobachtungen von 1200 Sträflingen während 27 Jahren, daß bei fast allen die freie Selbstbestimmung, wie er sagte: a subi une pression contre laquelle il n'a pu lutter avec succès.

Unfehlbar würde ein kostbares Material für die Erkenntniß der menschlichen Natur, die Ursachen und Form ihrer Entartung und der Störungen des Gleichgewichts der Seelenkräfte durch erfahrene Irrenärzte geliefert werden können. Der Verfasser dieses Aufsatzes gesteht dankbar, daß er in dieser Hinsicht kostbare Belehrung und Erfahrungen, die auf Behandlung der Gefangenen sich beziehen, den Unterredungen mit Roller und seinen Collegen in Illenau, mit Dagonet, Irrenarzt in Stephansfeld, und Solbrig, Direktor in München, verdankt. Der in Irrenanstalten thätige Arzt ist allein in der Lage, Kranke lange Zeit hindurch genau und auf eine Weise zu beobachten, daß er im Stande ist, die Ursachen der Entartung des Moralischen, des Verlaufs der Krankheit, ihre Formen und ihre Einflüsse auf das Seelenleben, aber auch Erfahrungen zu sammeln über die zweckmäßigste Behandlung der Kranken nach ihrer Individualität und der Mittel der Heilung, nicht weniger über die Klippen, an welchen die richtige Erkenntniß scheitert, ob ein scheinbar Geheilter und Entlassener als wirklich geheilt betrachtet werden kann. Erfahrungen dieser Art sind aber von höchster Bedeutung für die Bestrebungen in Bezug auf Gefängnißverbesserung. Die Wirksamkeit Derjenigen, welche sich mit Besserung der Sträflinge beschäftigen, muß ebenso wie in der Irrenanstalt auf die menschliche Natur berechnet sein. Die von dem Irrenarzte gesammelten Erfahrungen kann auch der Gefängnißbeamte benutzen, und die Mittel, wodurch der Irrenarzt (abgesehen von den bei Irren gleichfalls anzuwendenden körperlichen Mitteln) die Umgestaltung der Seelenstörung des Irren und die Heilung des erkrankten

[7]) Nachweisungen in meiner Schrift: Zustand der Gefängnißfrage. S 99.

[8]) Boileau de Castelnau in seiner Schrift: De l'epilepsie dans ses rapports avec l'alienation mentale. Paris 1852.

moralischen Sinnes zu bewirken sucht, sind vielfach auch auf Sträflinge anzuwenden. Eine erfreuliche Erscheinung ist es in dieser Beziehung, daß neuerlich zwei mit Psychiatrie vertraute Aerzte in Italien ihre Erfahrungen zum Behufe der Verbesserung der Gefängnißeinrichtungen mitgetheilt haben, nämlich Gianelli[9]), über dessen Werk der Verfasser dieses Aufsatzes an einem anderen Orte[10]) Mittheilungen machte, und Girolami[11]), Vorstand der Irrenanstalt in Pesaro. Nicht unerwähnt darf auch bleiben die freilich nicht unparteeisch genug geschriebene, aber doch auf Erfahrungen gegründete oben angeführte Schrift des toscanischen Gefängnißarztes Morelli, dessen Mittheilungen wenigstens zeigen, welche Gefahren die Einzelnhaft bedrohen, wenn sie nicht gut durchgeführt wird. Girolami[12]) erkennt als Aufgabe des fortgeschrittenen Repressivsystems, daß nebst dem Anstreben auf Abhaltung von Verbrechen Besserung bezweckt werde, und zwar mittelst eines Zusammenwirkens disciplinarer auf Ordnung und Moralisation berechneter Mittel, überhaupt durch geeignete Erziehung mit gleichartigem Bestreben, die Gesundheit, die Kräfte und die Thätigkeit der Individuen zu erhalten und durch Unterricht, Arbeit und zwangliche Erziehungsmittel neue Keime der Moralität und würdiger Gewohnheiten den Gefangenen einzupflanzen. Als die Quelle der Seelenstörungen wie der Verbrechen erkennt der Verfasser (S. 13) die Schwäche des moralischen Sinnes, so daß dadurch die Kraft des Widerstandes gegen Versuchungen sich mindert, was bei verschiedenen Individuen auch verschieden sich äußert, was daraus erklärt wird, daß verschiedene geistige Anlagen, Temperamente, aber auch körperliche Verhältnisse (unter diesen vorzüglich die Zustände des Gehirns) einen großen Einfluß haben. Wie wichtig aber auch Erziehung, und zwar Mangel derselben, oft noch mehr schlechte oder übelverstandene wirkt, indem dadurch die Energie der Willensfreiheit geschwächt und die Macht sinnlicher Antriebe verstärkt wird, zeigt der Verfasser (S. 20) mit Berufung auf Lebensgeschichten der Verbrecher, insbesondere wegen des Einflusses einer irrig geleiteten Erziehung, auch bei politischen Verbrechern. Als wesentlich erklärt der Verf. (S. 26), daß die gerechte Strafe des Verbrechers und das Maß derselben möglichst im Verhältniß stehe mit dem Grade der Widerstandsfähigkeit und moralischen Freiheit, aber auch möglichst ein Verhältniß hergestellt werde zwischen der Beschaffenheit der Verschuldung und der Art der Strafvollziehung. Die Rechtsprechung in Strafsachen wird aber nach seiner Ansicht immer unvollkommen sein, wenn nicht die Elemente, die das Verbrechen erzeugten, die Beschaffenheit der Temperamentsanlagen, des Alters, die Kraft der natürlichen Neigungen, die geistige und moralische Empfänglichkeit in Anschlag gebracht werden. Da es dem Gesetzgeber nicht vergönnt ist, im Voraus alle diese Einflüsse zu berechnen, so muß freilich (S. 27) dem

[9]) Der Titel der Schrift ist: L'uomo ed i codici nel nuovo regno italico. Milano 1860.

[10]) In Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie. 1861. Heft IV, Nr. XXV, S. 243.

[11]) In der Schrift: Della espiazione penale secondo i moderni sistemi penitenziarii e della applicazione della legge criminale. Firenze 1862.

[12]) Girolami hat seinen Beruf als beobachtender Irrenarzt durch vorgedachte Reisen (s. sein Werk: Intorno ad un viaggio scientifico ai manicomi delle principale nazioni in Europa. Pesaro 1862. Durch sein Werk über Seelenstörungen: Fulla Pazzia studj psicologici. Livorno 1857, und durch seinen Jahresbericht über die Anstalt in Pesaro beurkundet.

billigen Ermessen des Richters das Meiste überlassen werden[13]). Wichtig ist, was in Bezug auf die ungleiche Wirkung der Strafvollziehung auf verschiedene Individuen, welche das gleiche Vergehen begangen haben, gesagt ist. Man muß dem Verfasser gewiß Recht geben, wenn er in Bezug auf die Entstehung von Seelenstörungen wie von Verbrechen die Art der Widerstandsfähigkeit des Individuums gegen Versuchungen berücksichtigt haben will; allein bedenklich ist es, wenn er S. 32 von Graden der Willensfreiheit und Ungleichheit derselben bei verschiedenen Menschen spricht. Das führt zu einer früheren, mit Recht jetzt aufgegebenen Freiheitstheorie, nach welcher man annahm, daß schon ursprünglich ungleich den Menschen zugetheilt sei; die Freiheit als Vermögen und Kraft ist nicht ungleich ausgetheilt, aber ihr Gebrauch kann durch verschiedene Einflüsse gehindert sein und durch eigene Schuld des Menschen tritt der Zustand ein, in welchem die Kraft des Widerstandes vermindert ist. Belehrend ist nun die Ausführung des Verfassers S. 33, daß bei der Strafvollstreckung die durch das Pönitentiarsystem eingeführte Einzelnhaft als wohlthätig benutzt werden kann, daß aber wie bei jedem Heilmittel die Anwendung desselben mit großer Vorsicht geschehen muß, weil die Haft höchst verschieden auf verschiedene Individuen wirkt, auf manche, die nach ihrer krankhaften Beschaffenheit die Einsamkeit nicht ertragen können, verderblichen Einfluß hat, vorzüglich aber nicht zu lange fortgesetzt werden darf, weil sie dann nicht bloß ihre Kraft verliert, sondern auch die körperliche und geistige Gesundheit angreifen kann. Der Verf. folgert daraus, S. 36, daß es von der gewissenhaften Prüfung des Vorstandes der Strafanstalt im Einverständniß mit dem erfahrenen Arzte (am besten wäre es nach dem Verfasser, wenn ein Arzt selbst der Direktor wäre) abhängen soll, ob gegen einen Gefangenen Einzelnhaft eintreten und wie lange sie fortdauern soll. Der Verf. zeigt nun S. 37, daß zwischen den Seelengestörten und den Verbrechern große Aehnlichkeit herrscht, gleiche Ursachen und zwar einige prädisponirende (geistige und körperliche Anlagen, Beschaffenheit der Erziehung) andere als Gelegenheitsursachen bei Beiden vorkommen, daß noch zwischen der Behandlung Seelengestörter und Verbrechern vielfach Gleichheit herrscht, daß bei Beiden die Einzelnhaft als ein gutes Heilmittel anzuwenden ist, aber vorzüglich im ersten Stadium, während im zweiten Gemeinschaft passend ist und stufenweise dann der Uebergang zur Freiheit eintreten soll, daher durch provisorische Freilassung, was auch durch landwirthschaftliche Colonien geschehen kann. Der Verf. hebt besonders hervor, daß die Behandlung der Strafgefangenen, jedoch mit gehöriger Beachtung der Verschiedenheit nach den Erfahrungen, sich richten muß, die in Bezug auf die Behandlung der Seelengestörten gemacht werden. Ebenso wie in den Irrenanstalten die jetzige Behandlung wesentlich von derjenigen verschieden ist, welche man noch vor 20 Jahren in den meisten Anstalten anwandte, und wo Absperrung der Einzelnen, Strenge und harte Zwangsmittel eine Hauptrolle spielten, ebenso ist die neuere Behandlung der Gefangenen eine andere geworden als früher. Zwar wird zwischen der Behandlung der Irren und der der Sträflinge eine Hauptverschiedenheit darin liegen, daß der Irrenarzt bei dem Seelengestörten vorzugsweise Heilung körperlich krankhafter Zustände bezweckt, während bei Sträflingen die Thätigkeit darauf zu richten ist, daß durch den Zwang der Strafe, dem der Verurtheilte unterworfen wird, und durch zweckmäßige, auf seine Seelenstörung wirkende Mittel eine heilsame Umgestaltung durch Besserung erzielt wird. Allein gewisse gemeinsame durch neue Erfahrungen als zweckmäßig bewährte Mittel der Behandlung werden in Irren- wie in Strafanstalten vorkommen. Da der Irrenarzt eine wahre Heilung der im Seelenleben Erkrankten nur durch Mittel erzielen kann, die auf die sittliche Natur wirken, nämlich durch das Streben, das Vertrauen der Pfleglinge zu erwecken, weil nur dadurch die Wirksamkeit der Mittel auf das Gemüth erwartet werden kann; ferner wird nöthig ein Wohlwollen bei der Anwendung eines Zwanges, um den Verdacht einer Grausamkeit zu beseitigen, ebenso eine Einrichtung und Behandlung nach der Individualität eines Jeden, und vorzüglich eine geistige Einwirkung, um den Irren oder Sträfling zur Erhebung seines Geistes und zur Theilnahme für eine würdige nützliche Beschäftigung und zur Liebe der Arbeit zu gewöhnen. Ueberall lehrt die Erfahrung, wie trüglich das Urtheil selbst ausgezeichneter Irrenärzte darüber ist, ob ein Seelengestörter völlig geheilt ist[14]), wie wohlthätig hier provisorische Entlassungen und Anstalten sind, wodurch für eine zweckmäßige Aufsicht über Entlassene gesorgt wird, weil erst in der Freiheit sich zeigt, ob der scheinbar Geheilte so viel Kraft hat, daß er den auf ihn einstürmenden Versuchungen widerstehen kann, und weil es darauf ankommt, manche schädlichen, leicht zu Rückfällen führenden Einflüsse zu beseitigen. Der Verfasser wendet diese Erfahrungen auf die Einrichtung des Gefängnißwesens an und zeigt, wie wichtig diese stufenweise, von der Einzelnhaft zur Gemeinschaftshaft führenden Anordnungen in der Behandlung der Sträflinge sind; im Zusammenhange damit spricht er sich für die Nothwendigkeit provisorischer Freilassung, Einrichtung von Zwischenanstalten und Sorge für Schutzvereine aus. Für wesentlich hält der Verf. (S. 60), daß an der Spitze der Strafanstalt als Vorstand ein Mann gestellt wird, welcher durch genügende Erfahrungen in einer Irrenanstalt die genaue Kenntniß der menschlichen Natur gesammelt hat; am besten würde als Vorstand der Strafanstalt ein Arzt (der Verf. beruft sich auf den glücklichen Erfolg, der in Bruchsal durch die Anstellung des tüchtigen Arztes Füeßlin als Vorstand erreicht wurde) angestellt werde; auf jeden Fall müßte der Arzt einer Strafanstalt selbst ein erfahrener psychiatrischer Arzt sein.

Wenn auch gegen manche Ansichten des Verfassers Bedenklichkeiten erhoben werden können, und man oft nicht verkennen kann, daß der Verfasser nicht genug die Eigenthümlichkeiten der Sträflinge und die Verschiedenheit der Strafanstalt von einer Irrenanstalt beobachtet hat, indem es bei der ersten darauf ankommt, daß auch bei der wohlwollendsten, auf ihre Besserung gerichteten Behandlung der Sträflinge auf Beibehaltung des Charakters der Strafe ankommt, so muß man doch gestehen, daß die kurze aber inhaltschwere Schrift des Herrn Girolami für den Gesetzgeber

[13]) Eine Reihe geistreicher Bemerkungen über die Art, wie die Elemente, die auf die moralische Widerstandskraft einwirken, erforscht werden sollen, findet sich S. 28. Man bemerkt auch, daß der Verfasser dem Untersuchungsrichter einen zu weiten Umfang seiner Thätigkeit zur Erforschung dieser Elemente vorschreibt, was leicht dazu führen würde, daß die Untersuchung bis zu dem ersten Lebensjahre des Thäters und zur schwierigen Erforschung aller Familienverhältnisse, ebenso wie aller körperlichen Zustände und Eigenthümlichkeiten jedes Angeschuldigten führen müßte und doch häufig nur ein Trugbild liefern könnte.

[14]) Gute Mittheilungen und Bemerkungen darüber von dem Irrenarzt Koster in der Zeitschrift „Der Irrenfreund". 1862, Nr. 6, S. 86.

wie für jeden vermöge seines Amtes in Strafanstalten thätigen Beamten wichtige Bemerkungen und vorzüglich Beiträge liefert, wie die menschliche Natur richtig gewürdigt, und mit ihr entsprechend die Behandlung der Sträflinge eingerichtet werden soll.

Die ernste Frage, durch welche Mittel die Erzielung der Besserung wenigstens bei einem größeren Theile der Sträflinge gehofft werden kann, wird durch Benutzung der Erfahrungen, in Ansehung deren man nur wünschen muß, daß sie reichhaltiger als bisher gesammelt und veröffentlicht werden möchten, am besten beantwortet werden können, wenn man sich klar macht, daß es darauf ankommt, die Mittel der Besserung mit den Gesetzen der menschlichen Natur in Einklang zu bringen. Die übereinstimmenden Erfahrungen, welche bei der Erziehung junger Leute, bei der Behandlung von Seelengestörten und in Strafanstalten in Bezug auf Gefängnißzucht gemacht werden, geben die Grundlage für Schlußfolgerungen auf das Wesen der menschlichen Natur und auf die Gesetze, nach welchen sie handelt. 1) Eine der allgemein nachzuweisenden Erfahrungen ist die, daß übermäßiger Zwang, bei denjenigen, an welchen er angewendet werden soll, eine dem Zwingenden feindliche Seelenstörung, Erbitterung und ein Widerstreben erzeugt, das selbst ein Haupthinderniß der guten Wirksamkeit des Zwanges wird. Jeder Erzieher, der in leidenschaftlicher Stimmung, welche die ruhige Prüfung hindert, an Kindern übermäßige Mittel der Züchtigung anwendet, kann darauf rechnen, daß er bösartige, eine oft durch das ganze Leben fortdauernde Stimmung der Erbitterung gegen den Erzieher bewahrende Kinder, höchstens Heuchler erzieht. Ebenso lehrt die Erfahrung in Irrenanstalten, daß, während bei den gegen Tobsüchtige früher angewendeten harten Zwangsmittel der Ketten, des Zwangssacks, die Anfälle lange fortdauerten und eine die Wuth steigernde Stimmung hervorbrachten, die jetzt angewendeten milderen Mittel (Verbringung des Tobsüchtigen in ein völlig gepolstertes Zimmer), wohlthätig auch in der Art wirken, daß die Anfälle weit kürzer dauern. Daher müssen auch die (leider in der besten deutschen Strafanstalt, in Bruchsal, noch angewendeten, mit der Einzelnhaft unverträglichen) im Urtheil ausgesprochenen Schärfungen, z. B. Hungerkost, Dunkelarrest, schwer getadelt werden[15]), weil sie wegen der Erbitterung, die sie bei dem Sträflinge hervorbringen, der fühlt, daß er auf dem Wege zur Besserung ist, ein Hinderniß der Besserung sind[16]) aber auch verderblich auf die Gesundheit wirken[17]).

2) Je mehr es gelingt, in den zu Erziehenden die Seele für eine würdige Idee, für eine nützliche Thätigkeit zu gewinnen und den Eifer für Erreichung eines großen Zieles zu wecken, desto mehr tritt allmählich die Richtung auf moralische Umgestaltung und die Erkenntniß, daß unwürdiges Betragen ein verderbliches sei, hervor, desto mehr kann auch bei bisher Verdorbenen oder moralisch Kranken auf Besserung gerechnet werden. Die Erfahrung in Irrenanstalten über die

[15]) Nachweisungen in meiner Schrift: Die Gefängnißverbesserung, S. 140.

[16]) Der Verfasser hatte Gelegenheit, aus der Anstalt von Bruchsal entlassene Personen, die sich gut betrugen, über die Schärfungen zu hören und bemerkte, mit welcher Erbitterung noch nach Jahren sie darüber sprechen.

[17]) Merkwürdige Erfahrungen giebt darüber Eimer (selbst Hausarzt in der Strafanstalt von Kißlau) in der deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Neue Folge, Band XIX S. 196. Wichtig ist die Angabe, wie die Hungerkost verderblich auf die Menstruation der weiblichen Gefangenen einwirkt.

wohlthätige Wirkung, wenn Seelengestörte dazu gebracht werden, daß sie Freude an einer edlen Beschäftigung gewinnen,[18]) ist hier ebenso wichtig, als die Erfahrung in Strafanstalten, wenn der Unterricht nicht blos auf Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt, sondern ausgedehnt wird auf Gegenstände, die anziehender sind, und worin Kenntnisse verbreitet werden, die Werth auch für das künftige Leben nach der Entlassung haben, z. B. Naturgeschichte, Geographie, Geschichte. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung in Bruchsal und in Irland gemacht werden, sind höchst belehrend.

3) Jede zu lange und über das Maß der Nothwendigkeit fortgesetzte Zwangsmaßregel, selbst ein solcher unnöthig fortgesetzter Gebrauch eines Heilmittels verliert nicht blos seine, bei mäßiger Anwendung wirksame, Kraft, erzeugt vielmehr häufig das Gegentheil, was besonders durch die Aufregung sich ergiebt, die ein Hinderniß der Stimmung wird, welche zur Heilung gehört. Jeder Vorstand oder Arzt einer Irrenanstalt weiß sehr wohl, mit welcher Vorsicht er gewisse intensiv wirkende, einen Zwang oder Entziehung von Vortheilen enthaltende Anordnungen anwenden muß, aber auch jeder unparteiische Gefängnißbeamte muß gestehen, daß Disciplinarstrafen am meisten wirken, wenn sie mit Maß angewendet werden. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß in Strafanstalten oft ein Gefangener, der von allen Beamten als gebessert und als würdig, begnadigt zu werden, anerkannt ist, plötzlich sein gutes Betragen ändert, störrisch und unfolgsam wird, und daß der Grund dieser Umwandlung oft darin liegt, daß der Sträfling, welcher fühlt, das er durch seine Besserung ein besseres Loos verdient hätte und in der Freiheit nützlich wirken könnte, erbittert über die zu lange Strafzeit wird, und daher in der verlängerten Strafe eine Grausamkeit erkennt.

4) Jede auf Erzeugung einer sittlichen Umwandlung im Gemüthe eines Anderen berechnete Wirksamkeit fordert das sorgfältigste Anpassen der hierzu gewählten Mittel und der ganzen Behandlung in der Individualität der Person. Die Erfahrungen in Irrenanstalten lehren, wie unendlich verschieden die Eigenthümlichkeiten der Pfleglinge sind, und eine generalisirende, nicht genau der Eigenthümlichkeit des Irren anpassende Behandlung nachtheilig ist. Während bei Manchen Alles darauf ankommt, bei ihnen die vorherrschende, gedrückte, oft an Verzweiflung gränzende Seelenstimmung zu heben, dem Kranken Selbstvertrauen einzuflößen, seine krankhaften Vorstellungen zu berichtigen, bedarf es bei einem Anderen, mehr leidenschaftlich Aufgeregten, störrischen Kranken eines mit strenger Consequenz durchgeführten Zwangs, um seinen Willen zu beugen. Bei Manchem muß darauf gewirkt werden, daß er nicht in einsamer Zelle durch Hinbrüten zu gesteigertem Trübsinn kommt, so daß der Kranke durch Verbringung in Gemeinschaft mit Anderen zerstreut wird, während bei Anderen die durch geeignete Besuche unterbrochene Isolirung wohlthätig wirkt. Auf ähnliche Art fordert die große Ungleichheit der Sträflinge[19]) vorerst ein genaues Studium der Eigenthüm-

[18]) Merkwürdig ist die in der Irrenanstalt in Stephansfeld getroffene Einrichtung eines Saales, in welchem täglich anziehende Vorlesungen von einem tüchtigen Lehrer gehalten werden. Es ist interessant zu bemerken, wie immer vorher die Anfangs gleichgültigen Irren durch das Zuhören Interesse gewinnen und später mit der größten Aufmerksamkeit der Vorlesung folgen.

[19]) Nachweisungen darüber in meiner Schrift: Die Gefängnißfrage, S. 64, Holtzendorff in von Groß's Zeitschrift IV. S. 193, und Clay's Werk p. 368, 392, meine Auszüge in der Strafrechtszeitung. 1862. S. 124.

lichkeit eines Jeden[20]), und dann die Einrichtung der Behandlung nach der erkannten Individualität. Hier bewährt sich der Vorzug der Einzelnhaft, welche dem erfahrenen Gefängnißbeamten weit besser als die Gemeinschaftshaft die Erkenntniß des Charakters möglich macht. Es ergiebt sich, daß wenn in Irrenanstalten bei manchen Sträflingen in der ersten Zeit der Verbringung in die Strafanstalt ein Zustand von Verzweiflung mit deprimirter Stimmung, bei Anderen dagegen eine heftige Aufregung mit Widerstreben gegen alle Zucht bemerkbar ist, während bei Anderen der Vorstand oder Geistliche bald beobachtet, daß der Sträfling ein schlauer und zur Heuchelei aufgelegter Mensch ist, wogegen Andere, in das Unvermeidliche sich fügend, die Strafe ruhig ertragen und in dem Grade ihrer Bildung in sich Mittel genug finden, den Strafzwang würdig zu ertragen.

5) Die Grundbedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit, um eine sittliche Umgestaltung zu bewirken, ist das Vertrauen, welches sich derjenige, welcher diese Wirksamkeit auszuüben hat, bei den Personen, auf die er wirken will, zu erwerben suchen muß. Wie der Erzieher junger Leute nur mittelst dieses Vertrauens hoffen darf, daß seine Lehre Eingang in den Herzen der anvertrauten Pfleglinge finde, weiß der erfahrene Irrenarzt eben so wie der Gefängnißbeamte, daß Alles darauf ankommt, das Mißtrauen zu überwinden, welches erfahrungsgemäß der in einer Irrenanstalt Aufgenommene (freilich nicht ausnahmslos) ebenso wie der Sträfling am Anfange gegen die Beamten hat. Erst wenn das Vertrauen gewonnen ist, was oft lange dauert[21]) und große Menschenkenntniß verlangt, wird der Irrenarzt wie der Gefängnißbeamte einen gewaltigen Einfluß auf das Gemüth der Pfleglinge erlangen können.

6) Die Erfahrung bestätigt, daß die menschlichen Handlungen Folgen der Angewöhnung und einer gewissen Seelenstimmung sind, welche die herrschende bei einem Menschen wird. Daß auch eine Folge dieser Angewöhnung das ist, was man Charakter eines Menschen nennt, sich ausbildet. Der Charakter liegt nun in der größeren oder geringeren Kraft der Selbstbeherrschung, der Wahrheitsliebe, des Muthes, der Achtung fremder Rechte und der Selbstachtung. Nach diesen Richtungen den Charakter jedes Pfleglings in einer Irrenanstalt und des Sträflings zu erforschen, muß die Aufgabe der für die moralische Heilung thätigen Beamten sein, woran sich die weitere Aufgabe knüpft, bei Jedem dahin zu wirken, wo die krankhafte Richtung als vorherrschend erkannt wird. Eine wichtige Erfahrung lehrt uns nun, daß die Angewöhnung zum Bessern vorzüglich dadurch bewirkt werden kann, wenn der Mensch an drei Tugenden gewöhnt wird, nämlich zur Ordnung, zur Reinlichkeit und zum Fleiß.[22]) Diese Eigenschaften lassen sich durch Zwang und Strenge, auf welcher Jeder angehalten wird, den Anordnungen zu gehorchen, durchsetzen; ihr Dasein und ihre Wirksamkeit läßt sich äußerlich erkennen; hier aber zeigt sich die Erfahrung, daß schon ein glücklicher Anfang zur moralischen Umgestaltung gemacht ist, wenn es gelingt, das Individuum zur Ausübung dieser Tugenden zu gewöhnen. Daß zwar Anfangs häufig

[20]) Aus den mitgetheilten Untersuchungsakten erhält der Gefängnißbeamte ein sehr ungenügendes Bild von dem Charakter eines Sträflings.

[21]) Auszüge aus der Schrift von Clay in der Strafrechtszeitung. 1862. S 123.

[22]) Auch Corvin in seinem Werk: Aus dem Leben eines Volkskämpfers, IV. S. 236, erkennt diesen günstigen Einfluß der Einzelnhaft in dieser Hinsicht an.

die Unterwerfung unter die Zucht mit Widerstreben geschieht, nicht selten von schlauen Sträflingen auf heuchlerische Weise, um sich die Gunst der Beamten zu erwerben, die erwähnten Tugenden ausgeübt werden, daß aber ahmählig die Macht der Gewohnheit auch hier sich bewährt, und darnach das, was Anfangs mit einem Widerstreben gethan wird, gewohnheitsmäßig aus Liebe geschieht.

7) Damit muß noch eine andere wichtige Erfahrung verbunden werden, nämlich die: daß darüber, ob die Neigung zum Bessern tiefe Wurzel gefaßt hat, und die moralische Heilung soweit als gelungen angenommen werden darf, und die sittliche Stimmung bereits so viel Kraft gewonnen hat, daß die Person als geheilt entlassen werden darf, leicht eine Selbsttäuschung von Seite Derjenigen bemerkbar ist, welche darüber zu urtheilen haben. Es kommt darauf an, den scheinbar Geheilten auf die Probe zu stellen, ihn in eine freiere Lage zu bringen, und dann zu beobachten, ob die Heilung als gelungen zu betrachten ist. Der verständige Arzt gestattet daher dem Kranken im Zustande der Reconvalescenz nur allmählig einige Freiheiten; der erfahrene Irrenarzt entläßt häufig nur provisorisch den Seelengestörten, der geheilt scheint, und sorgt, daß er gehörig beobachtet wird. Auf die nämliche Weise rechtfertigt es sich denn da, wo in Strafanstalten der Gefangene als gebessert erscheint, er vorerst in eine freiere Lage gebracht wird, in welcher er Versuchungen ausgesetzt ist, und es sich zeigen wird, ob seine Besserung eine gründliche ist.

Auf diese Art sind Zwischenanstalten, in welche der scheinbar gebesserte Sträfling vor seiner endlichen Freilassung versetzt wird, und bedingte Entlassungen nothwendige Einrichtungen, die in keinem Gefängnißsystem fehlen dürfen, deren zweckmäßige Organisation mit Benutzung neuer Erfahrungen in England und Irland Gegenstand einer nachfolgenden Erörterung sein muß. **Mittermaier.**

Statistik des Gefängnißwesens.

Die allg. deutsche Strafrechtszeitung hat sich u. A. auch zu ihrem Zwecke gesetzt, hinzuweisen auf bemerkenswerthe, nachahmungswürdige Institutionen des Auslandes. Die Gefängnißstatistik in Deutschland gegenüber dem Auslande ist fast ganz vernachlässigt, wenigstens wird amtlich nichts so umfassend und regelmäßig veröffentlicht, wie dies im Auslande geschieht. Ich glaube nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich darlege, wie in Frankreich verfahren wird, und welches die Nachweise sind, die von der Regierung gegeben werden.

Der Direktor sämmtlicher Gefängnisse und Besserungs-Anstalten berichtet an den Minister des Innern.

Der Bericht umfaßt (überall unter getrennter Geschlechtsangabe):

1) die Central-Gefängnisse,
2) die Besserungshäuser,
3) die Arrest-, Gerichts-Gefängnisse.

Der ersten Abtheilung sind 17 Tabellen beigefügt, und zwar:

1) Bevölkerung, Bestand, Zugang, Abgang. Die Tabelle weist nach, bei Angabe des Geschlechts der Gefangenen und ihrer Kategorien als Zwangsarbeiter eingeschlossen, und Corrigenden, der Nummer der Anstalt, die Freigewordenen, die

Begnadigten, die in die Bagnos gebrachten, oder in andere Centralgefängnisse, in die Departements-Gefängnisse, in die Hospitäler abgegebenen, die Entwichenen, deren man nicht mehr habhaft geworden, die Gestorbenen, die Total-Summe der einzelnen Kategorien, die Summe aller Kategorien, die Zahl der zurückgebrachten Entwichenen, die Summe der Detentionstage, die mittlere Bevölkerung, die Zahl, welche das Gefängniß aufnehmen kann.

2) Nachweis, wie die Gefangenen (Geschlechter getrennt) sich auf die verschiedenen Departements vertheilen.

3) Nachweisung der Altersklassen der Gefangenen von 16/20, 20/30, 30/40, 40/50, 50/60, 60 und darüber.

4) Nachweisung der Religion, Katholiken, Protestanten, Juden, Mahomedanern.

5) Nachweisung, welchem Berufe und welchem Gewerbe die Gefangenen in den verschiedenen Gefängnissen angehören oder angehört haben.

6) Nachweisung über die Verbrechen, derentwegen die Strafe verhängt ist.

7) Nachweisung, von welchem Gerichtshof (Assisen, correktionelle Kammer, Militairgericht) die Verurtheilung erfolgt ist, zu welcher Kategorie von Strafe, auf welche Dauer und über die Rückfälligkeit.

8) Nachweisung nach den Civilstands-Registern, städtische, ländliche Bevölkerung, freiledige und verwittwete ohne Kinder, verheirathete mit und ohne Kinder, verwittwete mit Kindern, Summa. (Geschiedene sind nicht angegeben).

9) Krankenzustand, Sterbefälle, Krankheitsangabe, Irrsinn[1]), Selbstmord, zufällige Todesarten, Summe der Krankentage.

10) Nachweisung über den Bildungszustand der Gefangenen, nach den Geschlechtern in den verschiedenen Anstalten, waren ganz unwissend, konnten bei ihrem Eintritt lesen, lesen und schreiben, bei ihrem Abgang aus der Gefängniß-Schule lasen, lasen und schrieben, hatten den völligen Cursus des Elementar-Unterrichts durchgemacht, waren wegen Ungeschick oder schlechter Führung aus der Schule entlassen, es hatten höheres, umfassenderes Wissen, und von den ganz Unwissenden hatten lesen, lesen und schreiben, lesen, schreiben und rechnen gelernt, hatten keine Fortschritte gemacht, waren ganz unwissend geblieben.

11) Disciplinar-Straftabelle: Einsame Einsperrung, trokken Brod und Wasser, andere Nahrungsentziehung, Geldstrafen, Verminderung des Verdienst-Antheils, andere Bestrafungen, Summa der Strafen. Rückfallsstrafen.

Vergehen, derentwegen die Strafen erfolgen: Bruch des Stillschweigens, Arbeits-Verweigerung, Kartenspiel, Diebstahl, Vertrauensbruch, Unzucht, Tabaks-Gebrauch, Kuppelei, Geldbesitz, andere Vergehen.

Strafen von den Gerichten während der Haft wegen in derselben begangenen Verbrechen: Tod, Zwangsarbeit, Einschließung, Correktionshaus. Summa.

12) Nachweis der Begnadigungen, Strafverwandlung und den Gefangenen bewilligte Belohnung und zwar: Straferlaß, Verwandlung der Zwangsarbeit in Einschließung, der Einschließung in correktionelle Haft, Straf-Ermäßigung von weniger als 1 Jahr, von 1—3 Jahr, 3—4 Jahr, 4—5 Jahr, Belohnung, Erhöhung des Verdienst-Antheils, Verwendung zu Diensten.

[1]) Der General-Inspektor der Irrenhäuser und des Gefängniß-Societät-Wesens berichtet noch besonders an den Minister.

13) Verdienst-Antheil von $\frac{1}{10}$ steigend bis $\frac{6}{10}$.

14) Arbeits-Nachweis, Zahl der Arbeiter, Arbeits-Ertrag, Verdienst-Antheil der Sträflinge.

15) Arbeits-Nachweis nach Tagewerken, und seine Vertheilung nach den Arbeitskategorien, von Handwerkern, von zum Handwerk angelernten, Tages-Ertrag, Arbeits-Antheil, Entziehung desselben, Durchschnittssatz, Prämien, Abzüge, für die Werkstätten ꝛc. Geschlechter getrennt.

16) Arbeits-Ertrag-Nachweis in den verschiedenen Anstalten, für die Sträflinge, nach Abzug der wegen Vergehen eingehaltenen Beträge, Deponirtes, verwendeter Betrag, Durchschnittssatz für den Detentions- und für den Arbeitstag, was dem Unternehmen und der öffentlichen Kasse zugeht.

17) Nachweisung über Verwendung des Ueberverdienstes oder Verdienstantheils in den verschiedenen Anstalten, für Brod und Nahrungsmittel überhaupt, auf Kleider, den Familien der Gefangenen zugesandt, Erstattung gestohlenen Gutes oder geliehener Beiträge, Porto, extraordinaire Verwendung, Summa, Durchschnittssatz für den Tag, Werth der von der Verwaltung oder den Unternehmern bewilligten Lebensmittel und Getränke, in Summa und für jeden Tag.

II. Dem Bericht über die Correktionshäuser sind 15 Beilagen hinzugefügt:

1) Zugang, Abgang in den Anstalten, Ueberweisung in Gefängnisse, in Rettungshäuser, in Hospitäler, durch Entweichung, Tod. Detentionstage, Durchschnittszahl.

2) Nachweis des Bestandes nach den Landestheilen, und ihrer Verurtheilung oder ob die Detention in Folge väterlicher Zucht erfolgt ist.

3) Wie sich diese Zahl auf die verschiedenen Anstalten vertheilt.

4) Civilstand der Kinder, Stadt, Land, ehelich, unehelich, vater- oder mutterlos, ganz verwaiset, aus Hospitälern.

5) Kinder von wohlhabenden Eltern, von Taglöhnern, Vagabonden, Kinder von verschollenen Eltern, von den Gerichten aufgegriffen.

6) Altersklassen von 7/9, 9/11, 11/13, 13/15, 15/17, 17/19, 19/21 Jahren in den öffentlichen und Privatanstalten.

7) Nach der Religion, Katholiken, Protestanten, Juden, Mahomedaner.

8) Nachweis des von den Kindern vorher betriebenen Gewerbes, Handwerk, Landbau, ohne Gewerbe, und Nachweis des Gewerbes, zu dem sie angehalten werden, Landbau, Handwerk, Gesindedienst, noch ohne Beschäftigung.

9) Nachweisung der in den verschiedenen Anstalten betriebenen Gewerbe.

10) Nachweisung der begangenen Verbrechen: Mord, Vergiftung, Brandstiftung, Unzucht, Schamlosigkeit, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Falschmünzerei, Betteln, Vagabondage, Ungehorsam gegen die Eltern. Verurtheilt von der correktionellen Kammer, den Assisen.

11) Nachweisung der Strafdauer von unter einem bis zu zwanzig Jahren.

12) Religiöser Standpunkt, confirmirt, Belohnungen, Strafen, Vergehen.

13) Wissensgrad, cfr. 1 ad. 10.

14) Gesundheitszustand, Krankheiten, Irresein, Tod, Selbstmord, zufällige Todesursachen.

15) Nachweisung über die zu ihren Familien entlassenen oder untergebrachten, begnadigten Kinder in Bezug auf Gesundheit, Bildungsgrad, religiösen Standpunkt, Führung,

Gewerbe, Hülfe durch Ueberweisung von Geldmitteln, Unterbringung, Bekleidung, Reisegeld.

III. 1. Arresthäuser, Gerichtsgefängnisse im Seine-Departement.

1) Ab- und Zugang, eingebrachte Entwichene, aus Hospitälern, jugendliche Gefangene, Kranke, Verstorbene, Beschäftigte, Durchschnitt-Arbeitsertrag, nicht ergriffene Entwichene, Detentionstage, Kosten eines Detentionstages.

2) Kategorien der Gefangenen: Untersuchungsarrest, Angeklagte, Appellirende, Verurtheilte, welche die Abführung erwarten, zu 1 Jahr und darunter Verurtheilte, zu mehr als 1 Jahr Verurtheilte, denen gestattet ist, die Strafe hier abzubüßen, Schuldgefangene, in Folge von Verwaltungsmaßregeln Verhaftete, Transportaten, jugendliche Gefangene.

3) Disciplinarstrafen, Arrest von 1 Tag bis über 1 Monat, Kost-Entbehrung bis über 3 Täge, andere Strafen, Rückfälle.

4) Krankheiten, nach Geschlechtern und dem Alter (mannbar oder Kinder) getrennt, Selbstmord, Irrsinn, während der Haft.

5) Arbeiten und Arbeitsertrag, Ertrags-Antheil der Gefangenen, Arbeitstage.

III. 2. Dergl. Anstalten in den Departements.

1) Ab- und Zugang wie oben.

2) wie oben ad. 2 nach den Kategorien.

3) Arbeiten wie vorstehend bis 5.

Endlich werden noch nachgewiesen die Kosten der Unterhaltung der Ackerbau-Colonien für die jugendlichen Gefangenen, die Zuschüsse, die das Ministerium des Innern den Privatanstalten für jugendliche Verbrecher beider Geschlechter zahlt, und die Hauptsumme der Kosten, für sämmtliche Gefängnisse in den verschiedenen Departements.

Gewiß eine nachahmungswerthe Arbeit von hohem Interesse in staatswissenschaftlicher Beziehung. —od.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Mikroscopische Wortuntersuchungen. Vor dem Criminalgericht zu Berlin wurde ein Preßproceß gegen den Redakteur der „Volkszeitung" Hermann Holdheim verhandelt. In der veröffentlichten Nr. 89 der „Volkszeitung" vom 15. April d. J. befindet sich ein Leitartikel mit der Ueberschrift: „Der Beamte", welcher die Maßregeln der Regierung in den zu den bevorstehenden Wahlen erlassenen Rescripten bespricht und der Beeinflussung gedenkt, welche diese Erlasse ausüben müßten. Es wird darin die Stellung der Beamten dem Staate und dem Volke gegenüber beleuchtet und darauf hingewiesen, in welche Lage der Beamte bei dem bestehenden Disciplinargesetze gerathen könne, das ihm die Pflicht auferlege, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte nicht unwürdig zu zeigen der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welches sein Beruf erfordere. Der Artikel nennt das Gesetz selbst dann ein „reaktionaires Rüstzeug", echten Geistes der Mißregierung. Letztere Stelle ist als gegen den §. 101 des St.-G.-B. verstoßend incriminirt und der Angeklagte Holdheim, der zwar den Verfasser nicht genannt, aber erklärt hat, daß der Artikel erst, nachdem er Kenntniß von dem Inhalt desselben genommen, veröffentlicht worden sei, wegen Schmähung einer Anordnung der Obrigkeit zur Untersuchung gezogen worden. Der Angeklagte war im Audienztermin in Begleitung seines Vertheidigers Rechtsanwalts Schwarz erschienen. Nachdem die formellen Fragen erledigt waren, hielt der Staatsanwalt in einem kurzen Vortrage die Anklage aufrecht und beantragte gegen den Angeklagten eine Geldbuße von 20 Thlr. event. 10 Tage Gefängniß. Der Vertheidiger führte aus, daß die Disciplinargesetze nach den Ansichten berühmter Rechtslehrer nicht als Einrichtungen des Staats angesehen werden könnten, und daß das Wort „Mißregierung" eine so sprachgebräuchlich gewordene Bezeichnung für die letzten Jahre vor der Regentschaft des Königs Wilhelm sei, daß in derselben eine Schmähung nicht gefunden werden könne. Jene Periode unseres Staatslebens werde allgemein als eine reaktionaire bezeichnet und nicht minder gebräuchlich sei jetzt das Wort „Rüstzeug". Der Vertheidiger beantragte das Nichtschuldig gegen den Angeklagten. Der Gerichtshof erkannte diesem Antrage gemäß und nahm an, daß nicht bloß die von der Anklage und von der Vertheidigung angenommene Auffassung, sondern noch eine dritte Auffassung zulässig erscheine und führte aus, daß von einer Mißregierung im Allgemeinen gesprochen worden sei und daß deshalb der Vertheidigung zugegeben werden müsse, daß der incriminirte Satz nur eine Kritik jener der Geschichte bereits anheimgefallenen Zeit enthalte. Selbst wenn aber auch von der gegenwärtigen Regierung gesprochen worden sein sollte, so sei der Satz doch nicht beleidigender Natur, weil die Silbe „miß" bei vielen Worten gebräuchlich und nicht so ungeheuerlich sei, daß man einen subjektiven Vorwurf darin finden könne. Wegen der schwankenden Auslegung habe sich das Gericht der milderen Auffassung angeschlossen.

Beleidigung eines Beamten. Wie weit der Begriff der Amtsbeleidigung ausgedehnt werden kann, zeigt nachstehender Fall aus der Praxis des Kreisgerichts zu Berlin.

Der Koffäthe Z. war angeklagt, eine öffentliche Behörde und einen öffentlichen Beamten bei Gelegenheit der Ausübung seines Berufes durch Worte beleidigt zu haben. §. 102 des St.-G.-B.

Auf Grund des eidlichen Zeugnisses des Schulzen S. und zweier anderer Zeugen, die H.schen Eheleute, wurde als thatsächlich festgestellt angenommen: daß der Schulze S. in Folge eines Auftrages der Gerichtscommission zu T. Kartoffeln, welche auf dem Plane des Angeschuldigten noch in der Erde befindlich waren, wegen eines Kostenbetrages von 25 Thlr mit Beschlag belegt und den H.schen Eheleuten aufgegeben, die Kartoffeln auszubuddeln. Als dieselben damit beschäftigt gewesen, kam der Angeschuldigte, der bis dahin von dieser Maßregel keine Kenntniß erhalten, hinzu und verbot den H.schen Eheleuten die Fortsetzung der Arbeit. Der Schulze wurde nun herbeigerufen und zeigte dem Angeklagten den Executionsbefehl vor, worauf derselbe erwiderte: Damit können Sie sich den Hintern abwischen. Sie (Schulze) verstehen Dies nicht. Ein Schuljunge von 8 Jahren ist klüger wie Sie und versteht dies besser wie Sie. Der Angeklagte ist auf Grund des §. 102 des St.-G.-B. wegen öffentlicher Beleidigung einer Behörde und eines in Ausübung seines Berufs begriffenen öffentlichen Beamten mit einwöchentlichem Gefängniß laut Erkenntniß vom 12. Mai 1862 bestraft. Daß ein Zweifel an der Intelligenz eines Beamten schon Amtsbeleidigung ist, wird man in der modernen Bureaukratie begreifen, daß nun aber die bloße Hinweisung auf einen unehrerbietigen Gebrauch einer öffentlichen Urkunde, oder vielmehr die Hinweisung auf die Möglichkeit eines solchen Gebrauchs eine Behörde beleidigen sollte, wird schwerlich allgemeinen Glauben finden.

Inhalt. Die Nothwendigkeit der Benutzung psychiatrischer Forschungen und Erfahrungen, um zu zweckmäßiger Behandlung der Sträflinge zu gelangen. — Statistik des Gefängnißwesens. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 32. — Sonnabend, den 13. September. — 1862.

Ueber die neuen schwedischen Gesetze in Betreff der Religions- und Bekenntnißfreiheit.

Die schwedische Gesetzgebung in Betreff der Religionsfreiheit und der Bekenntnißfreiheit wird schon lange und oft als eine unmenschliche und grausame Gesetzgebung, als ein wahres Ueberbleibsel aus barbarischen Zeiten angeführt. Ein so strenges Urtheil, welches in ausländischen Journalen ausgesprochen oder in Schilderungen über Schweden von Reisenden angeführt worden ist, kann nur beruhen auf Unkenntniß theils der Stellung der schwedischen Kirche, theils der geschichtlichen Verhältnisse, aus welchen die schwedische Gesetzgebung entstanden ist, theils auch der wirklichen Toleranz, die stattgefunden hat, so weit nur nicht die Ruhe des Staates durch offenbare Unordnungen gestört wurde. Um die aus mangelnder Kenntniß der wirklichen Verhältnisse entstandene allgemeine Meinung einigermaßen zu mildern, so wie auch darzulegen, daß die von König und Ständen vor zwei Jahren neu gegebenen Gesetze hauptsächlich auf den gleichen Gründen wie die übrigen ausländischen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand ruhen, habe ich folgende Bemerkungen, nebst einer kurzen Darstellung der Principien, welche die gedachten Gesetze befolgen, mittheilen wollen.

Nachdem der König Gustav Wasa sein Vaterland von dem verhaßten ausländischen Joch befreit hatte, war seine erste That, seinen Unterthanen auch die schweren Fesseln abzunehmen, welche die das Mark des Landes aussaugende katholische Hierarchie dem schwedischen Volke auferlegt hatte. Fast das ganze Drittel des Landes, welches in den Händen der Geistlichkeit war, wurde für die Krone eingezogen; und die lutherische Lehre gewann auf dem Wege der Ueberzeugung binnen eines Menschenalters vollkommene Festigkeit im Herzen und Glauben des Volkes. Bei dem bekannten „Upsala Möte" (einer Kirchenversammlung zu Upsala) im Jahre 1593 hat das schwedische Volk, nicht durch Zwang, sondern durch freien einstimmigen Entschluß den von der Zeit Gustav Wasas ererbten, und durch die Erfahrung schon bestätigten Grundsatz anerkannt und ausgesprochen, daß die kirchliche Einheit im Lande zum Besten des Volkes aufrecht erhalten werden sollte. Auch der heldenmüthige König Gustav II. Adolph, der auf den Ebenen bei Lützen sein Leben im Kampfe für die Glaubensfreiheit opferte, war nicht weniger bemüht, die kirchliche Einheit in seinem schwedischen Reiche zu bewahren. Und da es unseren Vorfahren gelang, diese kirchliche Einheit zu erlangen im Festhalten des Augsbnrgischen Bekenntnisses, ohne daß das Vaterland durch die blutigen Fehden und langwierigen Verfolgungen beunruhigt wurde, welche Frankreich, England und die Niederlande im 17ten Jahrhunderte kennzeichnen, so muß man sich nicht darüber wundern oder tadeln, daß der schwedische Gesetzgeber sowohl im Kirchengesetze von 1686, als im allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1734, die Auflösung der gedachten kirchlichen Einheit zu verhindern suchte, und daher die strenge Androhung von Landesverweisung und Verlust des Erbrechtes über denjenigen verhängt, der von der reinen evangelischen Lehre abfällt, und die erstgenannte Strafe auch über den, der durch Ausbreitung von Irrlehren Proselyten für fremde Religionssekten zu machen versucht. — Jedes Gesetz muß nach seiner Zeit beurtheilt werden und nach den concreten Verhältnissen, welche auf die Stiftung desselben eingewirkt haben. Der vorurtheilsfreie Beobachter wird, wenn er dies thut, zugestehen müssen, daß in Betracht der schwedischen Verhältnisse des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, es aus politischem Gesichtspunkte ohne Zweifel richtig war, keinen öffentlichen Abfall von der evangelischen Lehre zu dulden, sowie kein öffentliches Predigen von Dogmen, die im geraden Gegensatze zu der anerkannten Kirche standen.

Wenn also, um den Grundsatz aufrecht zu erhalten, sowohl das Kirchengesetz, als das Gesetzbuch vom Jahre 1734 bis vor zwei Jahren in diesen Punkten unverändert geblieben sind, so muß man sich doch nicht vorstellen, daß die schwedische Nation eine solche Intoleranz gegen Andersdenkende habe ausüben wollen, daß sie denjenigen Hindernisse in den Weg gelegt habe, die, in fremdem Glaubensbekenntnisse erzogen, sich hier niedergelassen und ihren Gottesdienst unter Aufsicht eigener Geistlichkeit frei ausgeübt haben. Durchaus nicht! Im Gegentheil ward schon im 17. Jahrhunderte freie Religionsübung den Mitgliedern der griechisch-katholischen Kirche gestattet, welche durch einen Friedensschluß mit Rußa-

land schwedische Unterthanen geworden waren; durch den königlichen Erlaß vom 27. August 1781 wurde gleichfalls den Mitgliedern der anglikanischen und reformirten Kirchen, welche nach Schweden übergesiedelt waren, freie Religionsübung nachgelassen, auch die Erlaubniß gegeben, in den Seestädten, mit Ausnahme von Carlskrona, eigene Kirchen zu bauen. Ueberhaupt wurden ihnen gleiche Rechte mit anderen schwedischen Unterthanen beigelegt, und außerdem gewährte Gustav III., jedoch unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, durch die königliche Verordnung vom 24. Januar 1781, freie Religionsübung den übrigen christlichen Glaubensgenossen, nebst dem Rechte bei den Wahlen für die Ständeversammlungen Theil zu nehmen. Unter dem Schutze dieser Verfassungen sind auch in Stockholm eine griechisch-katholische, eine römisch-katholische, eine englisch-reformirte, eine französisch-reformirte, und eine Kirche der mährischen Brüdergemeinde errichtet worden. Die Freiheiten, welche in dieser Weise den nach Schweden übergesiedelten Ausländern von anderem Bekenntnisse als dem evangelisch-lutherischen eingeräumt waren, vererbten sich auch auf ihre Kinder. Sogar den Juden wurde durch das Reglement vom 27. Mai 1782 eine vollkommen ungestörte Ausübung ihrer Religion bewilligt, in den Städten, wo es ihnen damals sich anzusiedeln erlaubt war. Der §. 16. unserer Verfassung („Regeringsform") enthält: „daß der König Niemands Gewissen zwingen oder zwingen lassen darf, sondern einen Jeden in der freien Ausübung seiner Religion schützen muß, in so fern derselbe nicht dadurch die Ruhe des Staates stört, oder allgemeines Aergerniß giebt;" und dieser §. ist nach der Ansicht, welche bei den Gerichten Schwedens die allgemeine war, so erklärt worden, daß König und Stände dadurch die den fremden Religionsverwandten bewilligte Religionsfreiheit noch mehr bekräftigen und sowohl sie als die eingeborenen Schweden in freier Ausübung ihrer Religion zu schützen versprochen haben, wenn nur nichts Ruhestörendes dabei vorkäme. Durch die gedachte, den hierher gezogenen fremden Glaubensgenossen und ihren Abkömmlingen bewilligte Religionsfreiheit ist allerdings der Grundsatz, welcher kirchliche Einheit unter den Einwohnern des Landes verlangt, zum Theil aufgehoben worden; er wird aber faktisch beibehalten theils durch die Vorschrift der Verfassung, daß keine anderen Bekenner als die der evangelischen Lehre Civil- oder Richterämter bekleiden können, und daß nur solche oder Reformirte zu Abgeordneten für den Reichstag erwählt werden können; theils auch durch die verhältnißmäßig geringe Zahl fremder Bekenner, welche bis zu unseren Tagen schwedische Unterthanen gewesen sind.

Die im allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1734 angeordnete Verbannungsstrafe kam indessen während einer langen Reihe von Jahren selten zur Anwendung, theils weil man überhaupt sich um die Bestrafung solcher Verbrechen nicht kümmerte, durch welche keine Unruhe im Lande gestiftet wurde, theils weil die öffentliche Meinung, die immer religiöser Toleranz gehuldigt hat, die Anwendung dieser Strafe mißbilligte. Mit Recht hat man nämlich bemerkt, daß Landesverweisung wegen Uebertritts zu einer fremden Lehre, wenn sie gleich für das Erhalten des Grundsatzes von der kirchlichen Einheit festgesetzt war, doch überaus streng, ja ungerecht sei, da dieselbe in Betracht der bürgerlichen Stellung des Verbrechers, seiner Lebensverhältnisse, seiner Gemüthsart u. s. f. den einen hart, den anderen recht milde treffen kann. Allerdings sind die Schweden in ihrer Denkart sehr tolerant. Wofern nur Keiner die weniger Aufgeklärten durch öffentliches Predigen von irrigen Lehren zu offenem Abfall von der evangelischen Kirche zu verleiten versucht, hat man Niemand in seinem Glauben stören wollen. Sowohl die Geistlichen, als die Ankläger, waren deshalb noch immer nachsichtig in Betreff der Vollziehung des Gesetzes, bis in den letzten Jahren der Uebertritt zu fremden Lehren an verschiedenen Orten im Lande öfter vorzukommen anfing, und starke Aufregung und Unruhe verursacht wurden. Man glaubte nun leider das Gesetz vollziehen und Beispiele der Strenge geben zu müssen; woraus folgte, was man wohl hätte voraussehen können, daß die Verbannten gewissermaßen als Märtyrer ihres religiösen Glaubens angesehen wurden. — Ein Betrüger, Namens Erik Janſſon, der sich für einen neuen Erlöser ausgab, hatte mehrere Hundert einfältige Bauern verleitet, den Glauben ihrer Väter zu verlassen und die neue Lehre, die er in einem besonderen Lehrbuch dargestellt, anzunehmen. Er ging in die Verbannung nach den Urwäldern Nord-Amerika's, und seine Anhänger folgten ihm freiwillig nach, nachdem sie in Schweden all ihr Habe und Gut verkauft und ihm das Geld in die Hände gegeben hatten. Nachdem sie aber tief in das Binnenland Amerika's eingedrungen waren, verließ Erik Janſſon seine betrogenen Landsleute, indem er sie dem Hunger und namenlosem Elend preisgab, nachdem er alles Geld, das sie ihrem Propheten vertraut hatten, durchgebracht. Nach Erik Janſſon traten später Baptisten- und endlich auch Mormonen-Prediger auf, und verursachten vornehmlich in Dalekarlien und Norwegen viel Unruhe im Volke, nachdem es hauptsächlich den ersteren gelungen war, eine große Menge von Anhängern zu gewinnen. Hierzu kam noch, daß katholische Priester in Stockholm in ihrem Eifer, Anhänger für die römische Kirche zu gewinnen, zu weit gegangen waren, und sogar Aufregung unter den Einwohnern der Hauptstadt bewirkt hatten. Es zeigten sich endlich selbst in der lutherischen Kirche Spuren von Mißhelligkeiten durch Meinungsverschiedenheiten, wohl nicht so sehr in Betreff der Dogmen, als vielmehr hinsichtlich der Liturgie. Sowohl die Regierung als der größte Theil der Geistlichkeit des Landes waren indessen noch immer zur Milde und Nachsicht gegen die Abtrünnigen geneigt, und erfahrene und fromme lutherische Priester wurden zugleich nach den Theilen des Landes gesandt, wo besonders die Baptisten Anhänger gewonnen, um fügsam und mit guten Worten diejenigen zu überzeugen und zurückzuführen, die schon zur Baptisten-Kirche übergegangen waren. Zwar wurde andererseits behauptet, das Gesetz gegen Abfall und Proselytenmacherei müsse streng aufrecht erhalten werden. Nachdem aber die Zahl der Abgefallenen sich zu ein paar Tausend vermehrt, schien es nicht mehr möglich, das Verbannungsgesetz zu vollziehen, welches außerdem von den Aufgeklärten der Nation gemißbilligt war. Eine allgemeine Unruhe zeigte sich deshalb in der lutherischen Kirche, da man sah, daß die kirchliche Einheit nicht weiter erhalten werden könne. Auf diesem bedenklichen Punkte standen nun die Sachen, als der Reichstag von 1856 eröffnet ward. —

König Oscar, der selbst religiöser Duldsamkeit huldigte, wußte, daß das schwedische Volk dasselbe that, andererseits aber, daß es der lutherischen Lehre aufrichtig und warm zugethan war. Es war nun die Frage, wie man bei dem Abschaffen des alten Gesetzes, welches wegen Abfalles und wegen öffentlichen Predigens von fremden Lehren Landesverweisung festsetzte, die evangelische Kirche schützen könne, welcher die Nation stark huldigt. Es war äußerst schwer, dieses Problem

befriedigend zu lösen. Die Männer, welche ernstlich für die Reinheit der evangelischen Kirche eiferten, ließen sich zu gleicher Zeit angelegen sein, deren Einheit zu bewahren. Freilich lagen auch die Vortheile einer solchen Einheit klar vor, in der daraus zu erwartenden Einigkeit, sowohl in der Kirche, als im Staate. Die Erfahrung vom Auslande, wo entgegengesetzte Religionslehren so oft die allgemeine Ruhe und den Frieden innerhalb der Familienkreise störten, erforderte Vorsicht. Aus Furcht vor der Möglichkeit, die Kirche nicht stützen zu können, welche im Kampfe mit dem zügellosen Sektenwesen eines der festesten Bande des Staates gewesen war, zog sich die Menge in Ungewißheit der Wirkung des Heilmittels zurück, welches von den Anhängern einer absoluten Religionsfreiheit so eifrig verlangt wurde. Kein Wunder also, daß die königliche Proposition an die Stände vom 30. Mai 1857, in Betreff erweiterter Religionsfreiheit, von den Repräsentanten der Nation theils mit Unruhe, theils mit Mißtrauen in deren Zweckmäßigkeit empfangen wurde. Der in der königlichen Proprosition dargelegte Vorschlag war auch für die meisten überraschend. Die Gemüther waren noch nicht vorbereitet zum Uebergange zu den neuen Grundsätzen, die darin ausgesprochen waren. Auch äußerte der Gesetzprüfungs-Ausschuß der Stände („Lagutskottet“) beim Reichstage 1856—57 seinen Zweifel an der Nothwendigkeit, den Grundsatz kirchlicher Einheit aufzugeben, der mit unserem Staate, mit unseren geschichtlichen Denkmälern und Erinnerungen so innig verbunden ist. Die königliche Proposition, der es vielleicht an erforderlicher Bestimmtheit mangelte, wurde von den Ständen verworfen; ebenso ein von dem Gesetzprüfungs-Ausschuß ausgearbeiteter Vorschlag, der nur wenige Abweichungen von der königlichen Proposition enthielt, — was deutlich beweist, daß, wenn auch Mancher zu einer Gesetzveränderung, hauptsächlich um die von der aufgeklärten öffentlichen Meinung gemißbilligte Verbannungsstrafe wegen religiösen Abfalles abzuschaffen geneigt war, doch die Menge sehr verschiedener Ansicht hinsichtlich der Beschaffenheit des Gesetzes war, welches an Stelle des vorigen gesetzt werden, und die Verhältnisse in Betreff der Dissidenten für die Zukunft ordnen sollte. —

Während der zwei Jahre, die darauf folgten bis zum Reichstage 1859—60, hatten sich unterdessen die Gemüther mit den Prinzipien vertraut gemacht, welche man durch den verworfenen Gesetzvorschlag hatte geltend machen wollen. Die vergrößerte Zahl der Anhänger, welche die Baptisten- und Mormonen-Prediger gewonnen, bewies deutlich, daß die Verbannungsstrafe, ohne das Rechtsgefühl des Volkes zu kränken, nicht an einer größeren Zahl von Individuen vollstreckt werden konnte und eine Gesetzveränderung ganz unentbehrlich sei, um ein sonst regelloses Verhältniß zu ordnen. Selbst die Geistlichen der evangelischen Kirche fingen nun auch an, ein neues Gesetz zu wünschen, das den Dissidenten eine gewisse Freiheit innerhalb bestimmter Gränzen einräumen möge. Auch wurde die königliche Proposition vom 27. Oktober 1859 in Betreff freier Religionsübung mit ganz anderen Gefühlen aufgenommen, als die königliche Proposition in Bezug auf denselben Gegenstand beim Reichstage 1856—57. Nach ernsten Berathungen wurde endlich die königliche Vorlage von den drei Ständen, dem Adel, der Geistlichkeit und dem Bauernstande unverändert angenommen und als Gesetz am 23. Oktober 1860 öffentlich bekannt gemacht. Zwar hatte der Bürgerstand einen Wunsch in Bezug auf Cultusfreiheit ausgesprochen, die fast aller Schranken entbehrt haben würde. Allein diese Ansicht fand kein Gehör bei den übrigen Ständen, und würde auch gewiß keinen Beifall von der öffentlichen Meinung im Lande geerntet haben. —

Betrachten wir nun die neue Gesetzgebung, so zerfällt dieselbe in zwei Theile, und enthält zuerst ein Gesetz in Bezug auf die Veränderung der Vorschriften hinsichtlich der Verantwortlichkeit desjenigen, der zu fremder Lehre übergeht, oder solche verbreitet; sodann ein Gesetz in Bezug auf fremde Bekenner und ihre Religionsübung.

Ersteres Gesetz, welches das Aufheben der Verbannungsstrafe und des Verlustes des Erbrechtes wegen Ueberganges zu fremder Religion festsetzt, verbietet bei Geldstrafe von 50 bis 300 schwedischen Reichsthalern, oder bei Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre jedes öffentliche Predigen von Lehrsätzen, welche in Widerspruch mit den Dogmen der reinen evangelischen Kirche stehen. Es wird jedoch dadurch die Freiheit der Religionsübung und des Unterrichtes, die den Bekennern anderer Lehre gestattet sind, nicht verhindert. Demnach hat der Gesetzgeber, indem er die Glaubensfreiheit einräumt, welche mit dem Geiste der Verfassung am nächsten übereinzustimmen scheint, doch nicht geglaubt, er könne öffentlichen Predigern jeder beliebigen Irrlehre vollkommene Lehrfreiheit einräumen. Und es folgt aus dem Rechte des Einzelnen, die aus innerer Ueberzeugung angenommene Religion auszuüben, noch kein Recht auch außerhalb seiner eigenen Gemeinde seine Lehrsätze öffentlich vorzutragen, und dadurch vielleicht Spaltungen in der vom Staate vorzugsweise begünstigten Kirche, und Unruhe im Staate selbst zu verursachen. Mithin hat der Gesetzgeber die Einheit der Kirche noch immer als einen Vortheil für den Staat betrachtet, der dadurch befördert werden soll, daß die Lehrfreiheit in sofern begränzt wird, daß sie nicht die öffentliche Ruhe des Staates gefährdet. Da nun außerdem die Erfahrung schon dargelegt hat, daß der Bekehrungseifer, zumal wenn er von Eigennutz, Herrschsucht oder anderen weltlichen Zwecken geleitet wird, sich nicht immer des öffentlichen Predigens bedient, um mit der hinreißenden Kraft des Wortes auf einfältige Menschen zu wirken, sondern vielleicht eben so oft „betrügliche Mittel, Drohungen, oder Versprechungen von zeitlichen Vortheilen“ anwendet, um zum Abfalle zu verleiten, so hat der Gesetzgeber auch eine solche Handlung mit Geldstrafe von 100 bis 300 schwedischen Reichsthalern oder mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre belegt. Dieselbe Strafe wird auch den Erziehern von Kindern aufgelegt, welche zu der lutherischen Kirche gehören, falls der Erzieher seine Macht mißbraucht, um das Kind zu anderem Glauben als dem evangelisch-lutherischen zu überführen. — Der dritte §. des fraglichen Gesetzes bestimmt schließlich, daß wenn Einer, der kein schwedischer Bürger ist, sich der gedachten Verbrechen schuldig macht, es ihm nicht mehr erlaubt sei, sich im Lande aufzuhalten. Der Gesetzgeber ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß die schwedische Kirche nach dem, was die Erfahrung schon dargethan hat, ihre schwersten Angriffe von Ausländern zu erwarten habe, welche, um die ihren eigennützigen Absichten dienende Proselytenmacherei um so leichter betreiben zu können, schwedisches Bürgerrecht suchen. Bei solchem Verhältnisse ist er der Meinung gewesen, daß die Milde und Nachsicht, die er den eigenen irre geleiteten Kindern des Landes schuldig sein kann, den Fremden nicht bewiesen werden möge, welche das ihnen geschenkte Vertrauen

gemißbraucht hätten. Und da daraus, daß der Staat Fremde zugelassen hat, nicht gefolgert werden kann, er habe sich seines Rechtes begeben, sie los zu werden, wenn sie die Ruhe des Landes stören, welches sie vertrauensvoll empfangen hat, so scheinen Fremde auch keine Ursache zu haben, über eine Verbannung zu klagen, die sie selbst durch ihre Handlungsweise verschuldet haben. —

Das zweite Gesetz in Betreff fremder Religionsbekenner und ihrer Religionsübung stellt als die wesentlichsten Grundsätze dar:

daß wenn christliche Bekenner von anderer Lehre als der reinen evangelischen sich zu einer Gemeinde vereinigen wollen, das Gesuch darum an den König eingereicht werden muß, wobei Glaubensbekenntniß und Gemeindeordnung angegeben werden müssen; daß wenn der König nach Berathung mit den betreffenden Behörden das Ansuchen genehmigt, die Gemeinde zu freier Religionsübung innerhalb der von Gesetz und Sittlichkeit bestimmten Gränzen berechtigt wird;

daß dasselbe Recht den schon existirenden Gemeinden zukommt;

daß Zimmer oder Häuser nicht zum Gottesdienst benutzt werden dürfen, ohne daß eine vorhergehende Meldung davon beim Polizeiamte geschehen ist; und

daß im Falle des Mißbrauches des Rechtes, der König das Auflösen der Gemeinde befehlen kann. —

Es ergiebt sich hieraus, daß, obgleich das Gesetz vom 23. Oktober 1860 in Gemäßheit des §. 16. der Verfassung („Regeringsform") die Cultusfreiheit schützt, es jedoch bestimmt verkündet, dieser Schutz komme bloß den Glaubensbekenntnissen zu, welche vom Staate anerkannt sind. Mit Recht bemerkt der berühmte Laferrière, in seiner ruhmvollen Arbeit Cours de droit public et adminstratif I. p. 254: „En principe, il ne faut pas confondre deux choses bien distinctes, la liberté religieuse ou de conscience et la liberté des cultes. La première est inviolable comme la conscience elle-même; la loi qui la méconnaitrait serait une loi tyrannique. Maïs la liberté des cultes est d'une autre nature: elle n'appartient pas seulement à la conscience, elle intéresse l'ordre public; et l'État est libre d'accorder ou de refuser sa protection aux cultes nouveaux qui se produisent." Und da für Frankreich das Dekret vom 19. März 1859, „à l'égard du culte protestant," bestimmt „l'autorisation, donné par l'Empereur pour l'ouverture de nouveaux temples, chapelles, oratoires destinés à l'exercice des cultes protestants," so räumt in der That das schwedische Gesetz eine größere Freiheit ein, indem es gestattet, Tempel und Säle, wo es auch sein mag, zu eröffnen zum Gebrauch für Bekenner erlaubter Religion, wenn nur eine Meldung bei den Polizeibehörden geschieht, so oft ein Tempel oder ein Haus zum ersten Male für Religionsübung benutzt wird. —

Mit deutlicher Rücksicht auf die katholische Religion verbietet das schwedische Gesetz Mönchs- oder Nonnenorden, sowie das Errichten von Klöstern. Gleichfalls bestimmt das Gesetz auf Grund gewonnener Erfahrung, daß Schulen oder andere Lehranstalten von Bekennern fremder Religion nicht eingerichtet, oder für andere als die Bekenner ihrer eigenen Lehre und für ihre Kinder eröffnet werden dürfen. Kinder von ehelichen Eltern, welche zu fremdem aber gestattetem Glaubensbekenntnisse gehören, können diese in der Lehre, welche

sie selbst bekennen, erziehen. Gehört der Vater zu der evangelischen Kirche, so müssen die Kinder in derselben Lehre erzogen werden. Wenn aber die Mutter und nicht der Vater zu dieser Lehre gehört, so soll das gelten, was vor der Ehe in Hinsicht der Erziehung der Kinder vor dem Landeshauptmann verabredet worden ist; ist aber keine solche Verabredung geschehen, so steht es dem Vater frei, die Kinder in der Lehre, die er selbst bekennt, erziehen zu lassen.

Schließlich verordnet das neue Gesetz, daß wenn Jemand, der zu der evangelischen Kirche gehört, zu einem anderen im Staate gestatteten Glaubensbekenntnisse übergehen will, er das 18te Jahr vollendet, und Unterricht und Ermahnung vom Prediger der Gemeinde, nebst Warnung von dem Domcapitel erhalten haben muß. Erst nachdem dies alles geschehen ist, und er in eine fremde, aber hier gestattete Gemeinde aufgenommen worden ist, wird er als von der evangelischen Kirche geschieden betrachtet. Bei den Verhandlungen beim Reichstage 1859—60 wurde von denen, die eine Cultusfreiheit ohne alle Gränzen verlangten, gefordert, daß derjenige, der aus der evangelischen Kirche auszutreten wünsche, es thun könne blos durch eine Meldung und ohne Angabe, zu welchem Glaubensbekenntnisse er übergehen wolle. Das neue Gesetz verordnet indessen mit Recht, wie es scheint, daß der Uebergang zu einer im Staate schon befindlichen und dort gestatteten christlichen Religionsgemeinschaft geschehen muß. Da es nämlich dem Staate keineswegs gleichgültig sein kann, ob es Staatsbürger giebt, die ohne alle Religion sind, und der Staat daher den Dienern der evangelischen Kirche anbefohlen hat, durch fleißigen Unterricht die nöthige Einsicht in die Religion denjenigen beizubringen, welche derselben entbehren, so muß es wohl auch das Recht des Staates sein, Niemandem zu gestatten, aus der Staatskirche auszutreten, ohne sich an eine andere im Staate vorhandene Religionsgemeinschaft anzuschließen, die vom Staate anerkannt und mit gehöriger Erlaubniß organisirt ist. Wenn man aber dies verläugnet, und verlangt, daß das Austreten aus der evangelischen Kirche frei sein müsse, ohne Verpflichtung zu irgend einem anderen Glaubensbekenntnisse überzugehen, so würde daraus leicht folgen, daß es im Staate einzelne Menschen gäbe, die unabhängig von allen kirchlichen Banden wären, was in die Länge für die Ruhe des Staates allerdings nicht heilsam sein könnte.

Dies sind in aller Kürze die Principien, worauf die Gesetze vom Jahre 1860 in Betreff der Religionsfreiheit Schwedens ruhen. Stellt man nun diese mit dem allgemeinen Grundsatze, welcher in der Verfassung vom Jahre 1809 ausgesprochen wird, zusammen, „daß der König Niemandes Gewissen zwingen oder zwingen lassen darf, sondern einen Jeden in der freien Ausübung seiner Religion schützen muß, insofern derselbe nicht dadurch die Ruhe des Staates stört, oder allgemeines Aergerniß giebt", so wird daraus einleuchten, daß religiöse Duldsamkeit in Schweden in gleichem Maße wie in den übrigen am höchsten civilisirten Staaten Europas anerkannt wird[1]). Daß die Ausführung der neuen Gesetze

[1]) Was den Geist der Duldsamkeit in Schweden betrifft, so sind wir zu keinem Urtheil befähigt. Dagegen müssen wir allerdings dem Herrn Verfasser widersprechen, wenn er annimmt, daß das Maß der Duldsamkeit in Deutschland dasselbe wäre, wie in Schweden. Die deutsche Strafgesetzgebung beruht auf einer viel größeren und weiter gehenden Duldsamkeit schon deswegen, weil den deutschen Staatsverfassungen eine mit Vorrechten (bei Zulassung zu Aemtern u. s. w.) ausgestattete Staatskirche völlig fremd ist, und weil die Freiheit öffentlicher

von Moderation gekennzeichnet wird, ist meinerseits keinem Zweifel unterworfen. — —

Dr. K. Olivecrona,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Upsala.

Rechtssprüche höchster deutscher Gerichtshöfe.

Entscheidungen des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden.

I.

Materielles Strafgesetz.

1) Erkenntniß vom 2. Oktober 1861 zu Art. 229 St.-G.-B.

Neben dem Eide (Art. 221 St.-G.-B.) und der Versicherung an Eidesstatt (Art. 228) ist im sächsischen St.-G.-B. (Art. 229) auch die nichteidliche einfache Aussage vor Gericht unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt.

„Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß, oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich, erstattet", wird je nach Verhältniß der Strafe, um die es sich in dem betreffenden Verfahren handelt, mit Geldbuße oder mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe (im höchsten Maße von 2 Jahren) bestraft.

Das Ober-Appellationsgericht erklärt, daß das Interesse der Ehefrau an dem Schicksal des Mannes eine Sache nicht zu einer „sie selbst betreffenden" mache und daher eine wahrheitswidrige Aussage strafbar sei, wenn die Ehefrau sich zu einer solchen verstehe und von der ihr nach Art. 213 Nr. 3 der Strafproceß-Ordnung zustehenden Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, keinen Gebrauch mache.

Die Begründung dieser Ansicht erscheint sehr bedenklich. Ist es für die Ehefrau nicht im verwegensten Sinne des Worts eine „sie selbst betreffende Angelegenheit", ob der Mann lebenslänglich aufs Zuchthaus kommt und sie selbst mit den Kindern hungert? Darf man sie nur darauf verweisen, daß sie zwar das Zeugniß verweigern könne, und daraus, gegenüber dem bezeichneten Wortlaut des Gesetzes, folgern, daß sie strafbar sei, wenn sie zu Gunsten des Ehemannes eine wahrheitswidrige Aussage abgäbe? Zugegeben, daß der Art. 229 St.-G.-B. das durch die Gattenliebe geknüpfte Band zwischen Beiden nicht als Identificirung ihrer Interessen gelten lasse, die Untrennbarkeit und die thatsächlich nothwendige Identität derselben führt denn doch eine ebensowohl äußere wie innere Mitleidenschaft mit sich, erhebt somit die Interessen des andern Ehegatten zum „eigenen" Interesse. Ob die betreffende Angelegenheit *an sich* eine eigene, mich selbst betreffende ist, oder ob sie eine solche *dadurch wird*, daß meine Angelegenheiten mit denen eines Andern untrennbar verbunden sind, dürfte gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes keinen Unterschied begründen. Diesem Wortlaut gegenüber ist die Entscheidung des O.-A.-G. gewiß mindestens zu weit gefaßt, sofern sie den Satz allgemein aufstellt, daß „die Angelegenheit der Angehörigen als des Vaters, des Ehemannes u. s. w. nicht unter Art. 229 des St.-G.-B. fallen sollen." Dieser Satz ist auf solche Fälle einzuschränken, wo die betreffende Angelegenheit nicht durch jene Verbindungen eine eigene wird.

2) Entscheidung vom 30. Oktober 1861 zu Art. 49, 165 u. 38 St.-G.-B.

Die interessante Frage, ob der Urheber einer culposen Tödtung auch für den Erfolg eines von seinem Willen unabhängigen Zwischenfalles (z. B. einer positiv unbedachten Handlung der durch seine Fahrlässigkeit in Gefahr gesetzten Person) zu haften habe, wird vom O.-A.-G. bejahend entschieden, bejahend wenigstens in einer auffallenden Ausdehnung. In einem Schachte fuhren ein Untersteiger Z. und ein Häuer K. mittelst der Fördermaschine aus. Der Angeschuldigte S. war nach den Ermittlungen einer groben Fahrlässigkeit bei der Leitung und Hemmung der Dampfmaschine schuldig, welche das aufwärtsgehende Fördergestelle aus dem Schachte hob und weil er das Anhalten der Dampfmaschine unterlassen, war dasselbe mit großer Schnelligkeit über die Mündung des Schachts hinaus bis an das neun Ellen über der ebenen Erde angebrachte zweite Fangzeug getrieben worden. Der Untersteiger Z. hatte, sobald das Gestell die Ausmündung des Schachts erreicht hatte, die dort angebrachte Hängebank erfaßt und sich auf den ebenen Boden gerettet. Der Häuer K. dagegen war, auf dem Gestelle stehend, bis an das obere Fangzeug gelangt, in dem Augenblicke aber, wo das Fördergestelle an jenes angetroffen, herab- und in den 500 Ellen tiefen Schacht gestürzt, auf dessen Sohle sein völlig verstümmelter Körper gefunden wurde. Daß K. durch den Zusammenstoß betäubt und hinabgestürzt oder durch die Gewalt des Zusammenstoßes hinabgeglitten sei, war nach dem Urtheile des Bezirksgerichtes nicht festgestellt. Auch der dritte noch mögliche Fall, daß K. von dem Gestelle herabgesprungen und dabei anstatt auf den Boden, in die Ausmündung des Schachtes gerathen sei, war *nach dem Urtheil des Bezirksgerichts nicht festgestellt*. Das O.-A.-G. geht indeß von der Annahme dieses dritten Falles aus und deducirt dahin: Die durch das schnelle Aufsteigen des Fördergestelles entstandene Gefahr habe den K. veranlaßt, von dem Gestelle herabzuspringen; die Unbedachtsamkeit des Angeklagten bei der Leitung der Dampfmaschine stehe indeß im Causalzusammenhange mit dem Tode des K. „Wenn zu der unmittelbaren Wirkung einer culposen Handlung oder Unterlassung eine fremde Handlung hinzutrete, so habe der Urheber der ersteren den Einfluß, welchen die Handlung eines Anderen auf den Erfolg seiner Unbedachtsamkeit ausübe, unbedingt dann zu vertreten, wenn er durch seine culpa die fremde Handlung verursacht habe. Letztere mit ihrem Erfolge sei ebenfalls eine Wirkung seiner Unbedachtsamkeit." Durch diese habe der Angeklagte den K. in die Lage versetzt, in einer

---

Lehre für *jede* religiöse Ueberzeugung gilt, mag dieselbe vom Staate *anerkannt* sein oder nicht. Die Gränze der Freiheit liegt daher nicht im Staatsinteresse, sondern in den bestimmt formulirten Strafgesetzen *allgemeiner* Natur, welche Niemand übertreten darf. Die größere Freiheit und Duldsamkeit der deutschen Gesetzgebungen zeigt sich, wie wir dem Herrn Verfasser gegenüber bemerken müssen, außerdem darin, daß es 1) zur Bildung neuer Religionsgesellschaften keiner königlichen oder polizeilichen Genehmigung bedarf; 2) daß der Austritt aus einer der anerkannten Kirchen an keine Formalität, wie die in Schweden nothwendige Vermahnung geknüpft ist; 3) daß der einfache Austritt ohne Anschluß an eine bereits vorhandene Religionsgenossenschaft gestattet ist; endlich aber 4) der Grundsatz politischer *Gleichberechtigung* ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß (also auch für Juden) in Preußen und anderen Staaten anerkannt ist. Was Frankreich betrifft, so ist freilich zuzugeben, daß die s. g. Religionsfreiheit mit der s. g. Preßfreiheit auf einer Stufe steht, welche in Deutschland überschritten worden ist. Die Red.

durch die dringende Gefahr getrübten Freiheit und Besonnenheit des Willens jenen Sprung zu thun.

Wir haben das Thatsächliche des Falles nach dem Referat zu nehmen, u. A. also die Frage auszuscheiden, ob eine (Lebens-) Gefahr durch den Zusammenstoß des Gestelles mit dem obern Fangzeug bedingt war. (Wäre eine solche nicht vorhanden gewesen, so würden sich die Bedenken gegen die Entscheidung erhöhen, insofern alsdann die Handlung [der Sprung] des K. die eigentliche und alleinige Ursache seines Todes gewesen wäre.) Nach Art. 38 St.-G.-B. ist als Erfolg jede Wirkung anzusehen, „welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte". Nach Art. 48 St.-G.-B. sollen nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, als culpose Handlungen bestraft werden. Art. 165 bedroht mit Strafe denjenigen, der „durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat". Die Praxis des höchsten sächsischen Gerichtshofes unterliegt denselben Bedenken, wie die des preußischen Ober-Tribunals, hat aber auch dieselbe Entschuldigung aus der Fassung des Gesetzes vor dem Tribunale des gesunden Menschenverstandes zu beanspruchen. Es erscheint immerhin bedenklich, die gefährdete Lage, in welche ein Anderer durch die Unbedachtsamkeit des Beschuldigten versetzt wurde, mit Einschluß aller Entschlüsse und Handlungen, zu denen sie Anlaß gab, dem Urheber jener Gefahr strafrechtlich zuzurechnen. Wenngleich sich nicht leugnen läßt, daß im Begriffe der culpa das bewußte Nichtwissen des möglichen Erfolges liegt, so werden doch die Fälle, wo erweislich oder vermuthlich der letzte Ausgang nicht nothwendig und schlüssig von jenem Zustande der Gefahr, sondern durch einen von Außen hinzutretenden, außer aller Berechnung des Beschuldigten liegenden Impuls hervorgebracht wurde, schwerlich als im Causalzusammenhang mit der culpa stehend anzuerkennen sein. Am bedenklichsten erscheint dies da, wo mit der hervorgebrachten Gefahr freilich ein minder schwerer, nicht aber der eingetretene schwerste Ausgang in ursächlicher Verbindung steht. Dieser konnte überhaupt in dem Vorstellungskreis des Beschuldigten keinen Platz gewinnen, wenn zu seinem Eintritt nicht eine nothwendig sich entwickelnde, aus der culposen Handlung selbst folgende, Reihe von Ereignissen führte. Mindestens Gesetzen gegenüber, die sich der Worte „den Tod herbeiführen — verursachen" bedienen, erscheint es geboten, nur die Wirkung dem culpos Handelnden anzurechnen, welche in striktem ursächlichen Zusammenhange mit seiner Handlung steht.

3. Erkenntniß vom 25. Oktober 1861 zu Art. 42 des St.-G.-B.

Das die Praxis so oft beschäftigende Vergehen der Widersetzung gegen Beamte bei Amtshandlungen liegt nach der Ansicht des O.-A.-G. nicht vor, sobald die Amtshandlung irrthümlich gegen eine unrichtige Person gerichtet wurde. Der mit einer Auspfändung beauftragte Beamte hatte sich nicht an die in der Pfändungsverfügung bezeichnete Schuldnerin, sondern an deren Ehemann gewendet und diesem die Auspfändung angedroht. Beide Eheleute hatten sich der gegen den Ehemann gerichteten Auspfändung durch Drohungen widersetzt. Das O.-A.-G. erklärt den Ehemann für straflos, weil der Beamte nicht vermöge seines Amts oder besonderer

Befehle gehandelt hat und somit der Widerstand nicht gegen eine „obrigkeitliche oder richterliche Verfügung" gerichtet war; es belegt die Ehefrau mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 43).

Der Grundsatz, daß, wo die Voraussetzungen des Thatbestandes fehlen, von einem Verbrechen nicht die Rede sein kann, ist hier in dem ersten Punkte folgerecht durchgeführt. Die Handlung des Beamten, die nicht in Folge obrigkeitlicher Verfügung vorgenommen wird, ist in Wahrheit keine Amtshandlung und somit der Widerstand gegen sie kein Widerstand gegen die „Vollziehung von obrigkeitlichen Verfügungen." Das preußische Obertribunal hat in einer Reihe von Erkenntnissen angenommen, daß eine Amtshandlung überall vorliege, wo ein Beamter in der äußerlich erkennbaren Absicht, Pflichten oder Rechte seines Amtes auszuüben, solche Handlungen vornimmt, welche an sich innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegen; es komme dabei nicht in Betracht, ob dieselben ohne genügende Veranlassung vorgenommen, ob dabei ein Versehen, eine Instruktionswidrigkeit, eine Ungehörigkeit, ein Mißbrauch des Amtes vorgekommen sei. Der Einzelne, gegen welchen amtlich eingeschritten werde, soll sich zum Richter über die Richtigkeit des Verfahrens nicht aufwerfen dürfen. Als Nothwehr sei der Widerstand nur da entschuldbar, wo die Handlung der Beamten gar nicht in dessen Amtsbefugnissen lag, oder der Beamte sich der Unzuständigkeit oder Ungesetzlichkeit der Handlung bewußt war. Diese Grundsätze sind bedenklich gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, welches zum Thatbestande eine „Amtshandlung eines Beamten" erfordert, der „zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen von Behörden berufen ist." Diese Voraussetzung des Thatbestandes fehlt für jeden Akt, der eben nicht gesetzlich und nicht von der Behörde befohlen ist. Das sächsische O.-A.-G. verfährt consequenter als das preußische Ober-Tribunal. Es wendet den obigen Grundsatz richtig an, sowohl hinsichtlich des Ehemannes, gegen welchen der Pfändungs-Befehl nicht ging, als hinsichtlich der Ehefrau gegen die er gerichtet war, die auch irrthümlich annahm, die Pfändungshandlung gehe auf sie selbst, faktisch aber sich der gegen den Ehemann gerichteten widersetzte. Ihre Handlung ist „eine Unternehmung mit unmöglichem Erfolge"; ihre Absicht war nie zu erreichen, denn es lag keine Amtshandlung vor. —

Nicht dem O.-A.-G., sondern dem Gesetze fällt es indessen zur Last, daß dennoch eine solche Unternehmung mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs geahndet werden kann. Nach Art. 43 ist diese Strafe auch dann anzuwenden, „wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat." Diese Bestimmung ist ein crasser Verstoß gegen die Consequenzen aus den Begriffen: Thatbestand und Versuch. Sind die „thatsächlichen Bedingungen" nicht vorhanden, unter denen eine Handlung zum Verbrecher werden kann, so kann auch von einem Versuch keine Rede sein. Jeder Versuch erheischt die Möglichkeit der Vollendung eines Verbrechens. Objekte des Strafgesetzes sind nur Vorgänge, welche auch objektiv verbrecherisch sind oder werden können. Ein Gesetz, welches wie Art. 43, von diesen Grundsätzen abweicht, vertauscht den juristischen Standpunkt mit dem moralischen. (M. Kritik d. sächs. St.-G.-B. Strfl. III. S. 491.) **Gundelin.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein Injurienproceß in Schleswig. „Die Injurienprocesse des vormaligen Sachwalters Hancke und des Lederfabrikanten Firjahn in Schleswig wider den Bürgermeister und Polizeimeister August Jörgensen, R. v. Dannebrog daselbst." 1862. Schleswig. 8°. S. 99.

Die vorliegende Schrift enthält einen neuen Beleg dafür, in welches Verhältniß sich dänische Behörden zu Schleswig mit den dortigen, deutsch gesinnten Bewohnern stellen. Sie giebt ein Zeugniß davon ab, daß es Seitens dänischer Verwaltungsbehörden für einen Frevel erklärt wird, wenn schleswiger Deutsche in gesetzlicher, selbst von den Gerichten für vorwurfsfrei erachteten Weise danach streben, ihr Deutschthum zu wahren und der Dänenherrschaft nicht zu unterliegen. Sie läßt uns die großen Gefahren ahnen, welche den deutschen Stammgenossen zu Schleswig, ob ihrer Eigenschaft als Deutsche, mehr und mehr entgegengewälzt werden, so lange nicht Scheswig in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht Deutschland wirklich angehört. Vorzugsweise liefern die Akten des Firjahn'schen Processes hinreichendes Material dafür.

Veranlassung zu den in Rede stehenden Processen gab ein in dänischer Sprache abgefaßtes Schreiben des Bürgermeisters Jörgensen zu Schleswig an den Professor Dr. Povelsen daselbst vom 12. Januar 1861. Dasselbe lautete, zu deutsch übersetzt, im Wesentlichen, folgendermaßen:

„Unter Bezugnahme auf frühere Besprechungen erlaube ich mir, dem Herrn Professor hierneben ein Namensverzeichniß zuzustellen, sowohl von denjenigen Personen, welchen die dem Könige treuen Männern auf Grund der von den Betreffenden im Laufe der politischen Begebenheiten des letzten Jahres offen bewiesenen feindlichen Gesinnungen den Rücken zuzukehren Veranlassung haben, als auch von denjenigen, welche auf Grund der bewiesenen loyalen Gesinnung Gegenstand einer solchen Verfolgung sind, daß ihnen eine besondere Hülfe von Seiten der Loyalen dringend nöthig ist.

Zu der ersten Kategorie gehören die Namen sub. I. und II. . . . . Ich habe gleichlautende Exemplare zu gleichem Zwecke dem Commandanten und Mehreren mitgetheilt und bitte den Herrn Professor, in Ihrem Kreise dahin zu wirken, daß diese Sache bekannt werde. . . . . .

In der Abtheilung II. des mitübersandten Namensverzeichnisses befanden sich unter anderen die Namen des vormaligen Obersachwalters Hancke und des Fabrikanten Firjahn.

Unter dem 8. Februar 1861 richtete Hancke an Jörgensen die briefliche Anfrage, ob er sich als Verfasser vorgedachten Schreibens bekenne. In dem schleswiger Intelligenzblatte vom 13. Februar 1861 veröffentlichte letzterer darauf eine unterm 12. selbigen Monats abgefaßte Erklärung. Inhalts derselben will er an drei Männer, zu denen er in solchen Beziehungen sich befände, daß er gegen alle Mißverständnisse gesichert wäre, in Privatbriefen eine Anzahl schleswiger Einwohner namhaft gemacht haben, von denen er es als seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieselben im Laufe der politischen Begebenheiten des letzten Jahres eine solche feindliche Gesinnung an den Tag gelegt hätten, daß dieselben ihm und denjenigen, welche gleicher Gesinnung seien, Veranlassung gegeben, sie als politische Gegner zu betrachten. Er habe ferner eine andere Anzahl namhaft gemacht, welche wegen ihrer politischen Gesinnungen und Handlungen Gegenstand solcher Verfolgungen geworden, daß er dieselben um dessentwillen denjenigen, welche seine Ansicht theilen, empfehlen möchte. Er habe dabei jene drei Freunde ersucht, dafür thätig zu sein, daß seine Ansicht in ihrem gemeinsamen Kreise bekannt würde. Das sei lediglich Sinn und Zweck seiner gedachten Privatmittheilungen gewesen.

Unter dem 13. Februar 1861 beantwortete Jörgensen das Schreiben des Hanke. In seiner Erwiderung bezog er sich im Wesentlichen nur auf die ebengedachte öffentliche Erklärung.

Unterm 30. Mai 1861 strengte demnächst der vormalige Obersachwalter Hancke gegen den Bürgermeister und Polizeimeister Jörgensen eine Klage wegen schriftlich verbreiteter, ehrenrühriger Verleumdung und Verletzung seiner Amtspflichten bei dem Polizeigerichte zu Schleswig an.

Als strafwürdig erachtete er

1) den — wie er angiebt: unwahren — Vorwurf, daß er im Laufe der politischen Begebenheiten des letzten Jahres eine feindliche Gesinnung durch die That und offen an den Tag gelegt habe, und daß des Königs treue Männer Veranlassung hätten, ihm den Rücken zuzukehren.
2) die — wie er gleichfalls anführt: unwahre — Behauptung, daß (die in Abtheilung III. der Namensliste aufgeführten) Personen, wegen der von ihnen bewiesenen loyalen Gesinnung der Gegenstand einer solchen, ebenfalls unsittlichen und unerlaubten Verfolgung geworden seien, daß ihnen eine besondere Unterstützung von Seiten der Loyalen Noth thue.

In beiden Vorwürfen findet Kläger eine Verleumdung und Beleidigung, welche dadurch Verbreitung gefunden, daß Povelsen verschiedenen Personen das fragliche Schreiben, behufs Kenntnißnahme, mitgetheilt habe. Die Abfassung und Absendung von Briefen und Namenslisten gedachter Art stehn ferner in Widerspruch mit den Pflichten des Verklagten, als ersten Justiz- und Administrativ-Beamten, zugleich Polizeimeisters der Commune. Um dessentwillen habe sich derselbe auch einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht.

Im Wesentlichen beantragte Kläger, den Verklagten zu verurtheilen, die gedachte Verleumdung und Injurie binnen 8 Tagen zu widerrufen und desfällige Ehrenerklärung zu leisten.

Am 14. September 1861 stand Termin zur Beantwortung der Klage an. Jörgensen erklärte zunächst, daß er das angerufene Gericht für incompetent betreffs der Entscheidung über die angebliche Amtspflichtenverletzung erachte. Im Uebrigen bestritt er unter wiederholter Bezugnahme auf seine im Schleswiger Intelligenzblatte veröffentlichte Erklärung, daß er den Kläger habe beleidigen wollen oder daß er beabsichtigt habe, demselben verbrecherische Absichten unterzuschieben. Ob der Professor Povelsen das Schreiben an andere Personen mitgetheilt habe, erklärte er nicht zu wissen.

Das Polizeigericht sprach darauf seine Incompetenz in der von Jörgensen berührten Hinsicht aus und resolvirte zuvörderst auf Vernehmung von Zeugen darüber, ob der in Rede stehende Brief Seitens des Povelsen weiter verbreitet worden sei.

Vierzehn Zeugen wurden hierüber abgehört. Zehn derselben bestätigten des Klägers Angabe und das Polizeigericht zu Schleswig erkannte alsbald, ohne irgendwie dieser Beweisaufnahme oder deren Resultate in den Erkenntnißgründen zu gedenken:

daß Kläger mit der erhobenen Injurienklage abzuweisen.

Das Gericht nahm an, daß in den Worten der vorstehend sub 2 incriminirten Aeußerung keine Injurie gegen den Kläger liege. Denn es sei in derselben weder ausdrücklich ausgesprochen, noch mit genügender Bestimmtheit angedeutet, daß die Verfolgungen gegen die als loyal Bezeichneten von den, in der Abtheilung II. der Namensliste aufgeführten Personen, zu denen Kläger gehöre, ausgegangen sei. Was die erste der zum Gegenstande der Anklage erhobenen Erläuterungen betreffe, so könnte dieselbe allerdings ihrem Wortlaute nach möglicherweise für beleidigend gelten. Verklagter habe indessen zu wiederholten Malen, und zwar zuerst schon vor Einleitung des Processes durch die im Schleswiger Intelligenzblatte erschienene Erklärung angegeben, daß er durch die bezüchtigten Worte nichts weiter habe sagen wollen, als daß er den Kläger, nach dessen Verfahren in dem letzten Jahre für seinen politischen Gegner ansehen müsse. Diese Deutung stehe mit den Ausdrücken des fraglichen Schreibens nicht in Widerspruch, zumal dasselbe auf frühere Unterredungen Bezug nehme.

Ueber die Frage, ob das von einer Regierung beobachtete Regierungssystem Billigung verdiene, könnten auch ehrenhafte Männer verschiedene Ansichten haben. Diejenigen, welche in Bezug auf die Maßregeln der Regierung eine von der letzteren abweichende Ansicht an den Tag legten, verlören daher blos aus diesem Grunde, so lange sie sich in den gesetzlichen Gränzen hielten, keineswegs

die öffentliche Achtung. Es sei mithin nicht als beleidigend zu erachten, wenn dem Kläger eine „offen bewiesene feindliche Gesinnung“ zugeschrieben und er den „treuen Männern des Königs“ gegenüber gestellt werde. „„Denn den Umständen nach““ müsse angenommen werden, daß Beklagter unter der „feindlichen Gesinnung“ „„nur eine das gegenwärtige Regierungssystem mißbilligende Richtung““ verstanden habe und mit den „treuen Männern des Königs“, zu welchen der Kläger im Gegensatz gebracht worden, gleich wie mit dem Ausdrucke Loyale „„nur die Anhänger des jetzigen Regierungssystems““ habe bezeichnen wollen. Schließlich erscheine auch die an „die treuen Männer des Königs“ gerichtete Aufforderung, den in der zweiten Abtheilung der Namensliste verzeichneten Personen den Rücken zuzukehren, nicht als beleidigend. Politische Gegner pflegten ja erfahrungsmäßig keinen Verkehr mit einander zu halten und „„den Umständen nach““ sei es anzunehmen, daß Beklagter nur dieses habe durch die angegebenen Worte andeuten wollen. Uebrigens sei das „Rückenkehren“ keineswegs nothwendig als ein Zeichen der Verachtung anzusehen.

Was ferner den klägerischerseits geforderten Widerruf, sowie die verlangte Ehrenerklärung betreffe, so sei letztere thatsächlich bereits gewährt. Denn in der durch das Schleswiger Intelligenz-Blatt veröffentlichten Erklärung des Beklagten habe dieser angegeben, daß er in dem fraglichen Briefe nur das Verhältniß einer politischen Gegnerschaft habe ausdrücken und den sub 2 der Namensliste verzeichneten Personen nichts Anderes habe zur Last legen wollen.

Gegen dieses Erkenntniß legte Kläger das Rechtsmittel der Supplication an das Appellationsgericht zu Flensburg ein. Er beantragte, das ergangene Erkenntniß dahin abzuändern, daß im Wesentlichen Beklagter die gegen ihn ausgesprochenen Verleumdungen und Injurien widerrufe und Ehrenerklärung leiste.

Das Appellationsgericht ertheilte einen abschläglichen Bescheid. In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter nahm es an, der fragliche Brief enthalte für den Kläger nur den Vorwurf, ein politischer Gegner zu sein und die feindliche Gesinnung eines solchen an den Tag gelegt zu haben. Dieser Vorwurf sei nicht beleidigend. Jedenfalls habe Beklagter durch seine Erklärung im Schleswiger Intelligenzblatte alles dasjenige zurückgenommen, was, als den Kläger beleidigend, in dem Briefe enthalten sei. Nach einer solchen öffentlichen Zurücknahme könne Kläger eine weitere Satisfaktion nicht beanspruchen.

Ein gleiches Urtel und ein gleicher Bescheid ergingen auch auf die in ebenderselben Art von dem Fabrikanten Firjahn gegen Jörgensen angestrengte Klage.

Prüfen wir die Richtigkeit des mitgetheilten Urtels, so drängen sich uns mancherlei Bedenken gegen die richterlichen Ausführungen auf. Viele dieser Ausführungen dürften mindestens als sehr gewagte zu bezeichnen sein. Es dünkt uns, daß der erste Richter bei Begründung seines Urtels von Gefühlen beseelt worden ist, für welche einen Ausdruck zu finden er überhaupt nicht vermocht hat. Anführungen, die ihrem Wortlaute zufolge als beleidigend anzusehen wären, hat er „den Umständen nach“ nicht für beleidigend erklärt. Welches sind aber jene Umstände, die es nach Annahme des ersten Richters rechtfertigen, daß Beklagter unter dem Vorwurfe „feindlicher Gesinnung“ nur „eine das gegenwärtige Regierungssystem mißbilligende Richtung“ verstanden habe? Wie nennen sich ferner jene Umstände, aus denen zu entlehnen wäre, daß mit dem Ausdrucke „treue Männer des **Königs**“ lediglich Anhänger des Regierungs**systems** bezeichnet werden können? Wo finden sich schließlich die Umstände, welche es begründen, daß Beklagter nur habe andeuten wollen, es sollten politische Gegner keinen näheren Verkehr mit einander halten, wenn er die Aufforderung erläßt, daß die dem Könige treuen Männer Veranlassung hätten, bestimmt bezeichneten Personen auf Grund der von diesen offen bewiesenen feindlichen Gesinnungen den Rücken zuzukehren?

Es wäre wohl nicht überflüssig gewesen, eine nähere Bezeichnung aller dieser namenlos gebliebenen Umstände den Urtelsgründen einzufügen.

Daß die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung gewahrt werde, erachten wir für nothwendig, soll die Rechtspflege eine gute sein. Ob in dem vorliegenden Falle ein anderes Urtheil, als gefällt worden, möglich gewesen, lassen wir deshalb dahingestellt sein. An und für sich würde auch ein entgegengesetztes Urtel nicht mehr Würdigung verdienen. Denn für jedes richterliche Erkenntniß streitet die Vermuthung, daß es der Richter nach bestem Wissen und redlichster Ueberzeugung gefällt habe.

Mit der referirten Entscheidung stimmen wir sogar insofern vollkommen überein, als sie offenbar darauf gezielt hat, den leisesten Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu dessen Gunsten zu beleben und bei der Fortdauer dieses Zweifels den Angeklagten von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freizusprechen. Weil dem aber so ist, so empfehlen wir hiermit die besprochene Schrift der allgemeinen Verbreitung. Möge sie insonderheit „den Umständen nach“ für die deutschen Stammgenossen in Schleswig ein Hülfsmittel sein, um durch Verweisung auf dieselbe die weisheitsvolle Milde der Richter sich zuzuwenden!

Amtsbeleidigung. (Königliches Kreisgericht zu Berlin.) Bei dem Feuer, welches am 30. November 1861 in Rosenthal zwei Gebäude in Asche legte, war der Gensdarm Marpert aus Buchholz zugegen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dabei bemerkte derselbe einen anscheinend im Wege liegenden Balken und befahl den Zunächststehenden, denselben fortzuräumen, was auch geschah. Es waren dies jedoch Leute, die unter der Aufsicht des Bauergutsbesitzers Moldenhauer beim Löschen beschäftigt waren. Moldenhauer vermerkte deshalb die Einmischung des Gensdarmen übel und sagte zu ihm: „Weshalb nehmen Sie mir meine Leute fort, kümmern Sie sich um Andere, die da müßig umherlaufen. Hier haben Sie nichts zu befehlen!“ Marpert erwiderte ihm: er habe hier nichts zu sagen, er sei bloß Arbeiter! Es entstand nun ein Wortwechsel zwischen Beiden. Der Gensdarm Marpert bedeutete: der Angeklagte habe im Laufe desselben zu ihm gesagt, er solle sich wegscheeren, und habe der Angeklagte dabei mit der Axt geschwungen, ohne jedoch dabei zu drohen. Von den anderen Zeugen hat diese letzte Aeußerung des Angeklagten Niemand bekundet. Die Zeugen stimmen überein, soweit sie den Anlaß des Streites berühren und haben die erst gedachte Anordnung des Marpert, die darauf folgende Aeußerung des Moldenhauer mit Ausnahme des von Marpert behaupteten Zusatzes: er solle sich wegscheeren, gehört.

Auf Grund dieser Ermittelungen hat nun der Gerichtshof nicht für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte diese letzte Aeußerung zum Gensdarm Marpert gethan hat. Aber auch angenommen, daß jene Aeußerung wirklich vom Angeklagten ausgestoßen worden wäre, würde der Gerichtshof darin keine Beleidigung finden können, sowie unzweifelhaft in der ersten festgestellten Aeußerung, er habe hier nichts zu befehlen, eine Beleidigung nicht liegt. Denn durch die zeugeneidliche Vernehmung des Schulzen Rühle steht fest, daß derselbe dem Angeklagten an dem gedachten Tage die Aufsicht bei der Löschung des Feuers übertragen. Der Angeklagte hatte also in Gemäßheit der Feuerlöschordnung vom 11. Oktober und 11. December 1847 das Recht, Anordnungen beim Löschen zu treffen, auch selbst dem Gensdarm Marpert Befehle zu ertheilen, da die Verordnung vom 30. December 1820 einem solchen königlichen Beamten beim Feuerlöschen nur die Sorge für Ruhe, Aufrechterhaltung der Ordnung, Abwehr des Diebstahls u. s. w. überträgt, im Uebrigen ihn aber den Befehlen des jedesmaligen Feuercommissarius unterwirft. Der Gerichtshof hat sonach den Angeklagten der Beleidigung eines öffentlichen Beamten für nichtschuldig erachtet.

Inhalt. Ueber die neuen schwedischen Gesetze in Betreff der Religions- und Bekenntnißfreiheit. — Rechtssprüche höchster deutscher Gerichtshöfe. I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. | Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. | Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 33. — Sonnabend, den 20. September. — 1862.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung wollen die geehrten Abonnenten nicht versäumen, die Fortsetzung noch vor Schluß des Quartals bei den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten zu bestellen.

Rechtssprüche höchster deutscher Gerichtshöfe.

Entscheidungen des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden.

II.

Strafverfahren.

1) Erkenntniß vom 7. Oktober 1861 zu Art. 138 St.-G.-B.

Der Ausspruch des O.-A.-G. über die rechtliche Natur der Königlichen Machtvollkommenheit, bei Majestätsbeleidigungen die Strafverfolgung auszuschließen, fordert zu einer eingehenden Prüfung der Voraussetzungen auf. Das O.-A.-G. führt diese Machtvollkommenheit ausschließlich auf das Begnadigungsrecht zurück, faßt ihre Ausübung durchweg als eine Regierungshandlung auf und hält deshalb ihre Uebertragung auf das Gesammtstaatsministerium bei einer Abwesenheit des Landesherrn für zulässig. Diese Ansicht erscheint nicht unbedenklich in doppelter Hinsicht.

Das sächsische St.-G.-B. (Art. 132—134) bedroht unter der Rubrik „Majestätsverbrechen" mit Strafe:

1) thätliche Beleidigung und
2) Bedrohung des Staatsoberhaupts mit thätlichen oder körperlichen Verletzungen,
3) beleidigende oder verläumderische Aeußerungen über die Person oder über Regierungshandlungen des Staatsoberhauptes, ingleichen Handlungen, die für dasselbe eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten.

Das sächsische Gesetz zeigt, wie die meisten deutschen Strafgesetze, eine unklare Vermengung wesentlich verschiedener Momente, welche durch einen Rückgriff auf das corrumpirte spätere römische Recht und durch die tendenziös beeinflußte Entwicklung des deutschen Strafrechts zu erklären ist. Der Begriff der laesio majestatis publicae, zu welcher noch nach der lex jul. majest. alle Angriffe auf Würde, Macht, Sicherheit und Ruhe des römischen Volkes gehörten und neben welcher der Begriff der perduellio (feindselige Handlungen gegen den Cäsar oder den Staat) als ein gesonderter ausgebildet wurde, erfuhr unter der späteren Cäsaren-Wirthschaft eine ebenso schrankenlose Ausdehnung, als der Anspruch der Cäsaren auf eine, selbst göttliche, Verehrung, die sie sogar für ihre Minister und Beamten forderten. (Tac. Annal. I. 72). In dem deutschen Lehenstaate beherrschte, seinem Wesen entsprechend, die Grundauffassung als Felonie die Behandlung des Majestätsverbrechens. Die Bambergische H.-G.-O. (Art. 132) straft „Lästerung des Kaisers" und „des Herrn" mit ausdrücklicher Verweisung auf das römische Recht; die C.C.C. enthält keine Strafbestimmung für Majestätsverbrechen; die goldene Bulle (Art. 24) ahmt das Beispiel der constitutio des Arcadius nach. Die gemeinrechtliche Doktrin unterschied unter dem Begriff „Majestätsverbrechen", den „Hochverrath" (perduellio) und das „crimen majestatis im engeren Sinne."

Die wesentliche Unterscheidung der concreten Persönlichkeit des derzeitigen Regenten von dem Staate oder von wesentlichen Elementen des Staats, wird in der Doktrin des gemeinen Rechts nicht ausgebildet. An sich ist diese Unterscheidung ebenso natürlich als strafrechtlich wichtig. Die Injurie gegen jene Person des Regenten, ohne daß irgend wie ein Angriff auf die Staatsgewalt und ihrer Träger mitspielt, verdient freilich eine andere Behandlung und Ahndung als jede, auch die schwerste, andere Injurie, aber auch eine wesentlich andere als ein gegen den Träger der Staatsgewalt als solchen gerichteter Angriff. Auch das sächsische St.-G.-B. wirft die gegen die Person gerichteten injuriösen Angriffe mit den gegen die Regierungsthätigkeit des Staatsoberhaupts gerichteten ohne weitere Unterscheidungen zusammen. Dies alles erscheint beachtenswerth für die Auffassung der rechtlichen Natur der in Art. 138 St.-G.-B. angeordneten Entschließung des Staatsoberhaupts über die Verfolgung

des Majestätsverbrechens. — Daß dieses Verbrechen nicht ohne Weiteres den „Antragsverbrechen," daß die landesherrliche Ausschließung des Strafverfahrens nicht dem Verzicht eines beleidigten Privatmanns gleichzustellen sei, darin wird man dem O.-A.-G. gewiß beistimmen. Zweifelhafter ist der zweite Satz der Erkenntnißgründe:

> Der Vorschrift des Art. 138 ist lediglich die Tendenz unterzulegen, daß wegen der besonderen Beschaffenheit des Verbrechens dem Staatsoberhaupte Gelegenheit gegeben werde, schon vor Einleitung gerichtlicher Schritte von dem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen. Sonach übt der König, wenn er die strafrechtliche Verfolgung einer Majestätsbeleidigung genehmigt oder ablehnt, nicht ein von Seiner Eigenschaft als Regent unabhängiges Recht aus, sondern es ist sein Handeln als ein Ausfluß des Begnadigungsrechts, mithin als eine Regierungshandlung zu betrachten und es ist zulässig, daß er dieses Recht mit anderen Regierungshandlungen während seiner Abwesenheit auf das Gesammtministerium überträgt.

Das O.-A.-G. deducirt hier mit Sätzen, die bekanntlich keineswegs unbestritten sind. Es geht über die bestrittene und schwierige Frage vollständig hinweg, ob die Ausschließung des Strafverfahrens in allen Fällen, welche Gründe auch den Landesherrn bestimmen mögen (die Gründe sind unbegränzt!), lediglich als ein Regierungsakt und niemals als ein unübertragbares jus personalissimum aufzufassen sei. Art. 6 des sächsischen St.-G.-B. ordnet für Beleidigungen der Majestät, der Königlichen Familie und fremder Regenten den Bericht an das Justiz-Ministerium an. Diese allgemeine Vorschrift weist allerdings zunächst darauf hin, daß eine Prüfung der politischen Zuträglichkeit des Einschreitens beabsichtigt ist. Dieser Gesichtspunkt ist indeß gerade in solchen Fällen, wo eine Beleidigung der Person das Wesentliche und Vorherrschende an dem Verbrechen ist, vollständig zurücktreten vor anderen persönlichen Motiven des beleidigten Herrschers. Die Ansicht, daß das Begnadigungs- und Abolitionsrecht stets als ein Ausfluß der Regierungsthätigkeit anzusehen sei, ist weder allgemein anerkannt noch so unbestreitbar, daß eine nähere Begründung entbehrlich wäre. Die Doktrin ist darüber höchst streitig, die Quellen des gemeinen Rechts sind nicht entscheidend. Will man auf l. un. C. si quis imper. maled. zurückgehen, so wird der Zweifel nicht gelöst. Der modestiae nescius et pudoris ignarus soll nicht Strafe leiden, weil levitas Verachtung, insania Mitleid, injuria — Verzeihung heischt. „Unde, integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus." Diese Stelle, auf welche die gemeinrechtliche Doktrin für die Regel, daß bei Majestätsbeleidigungen eine landesherrliche Entschließung über die Strafverfolgung eintreten soll, sich stets gestützt hat, spricht offenbar auch von anderen Gesichtspunkten als nur von solchen, die für einen reinen Regierungsakt maßgebend sind. Es klingt hier ein Ton von patriarchalisch väterlicher Auffassung hindurch, welcher unverkennbar auch die Auffassung des Begnadigungsrechtes in den deutschen Monarchien als eines höchstpersönlichen, „schönsten Rechtes der Krone" beeinflußt hat. Ohne ausdrückliche Vorschrift der Landesverfassung über die Vertretung des behinderten Landesherrn erscheint es daher zweifelhaft, ob das Souveränitätsrecht der Begnadigung und (wenn wirklich die Machtvollkommenheit

aus Art. 138 vollständig mit dem Begnadigungsrecht zusammenfiele) die Entschließung über die Verfolgung von Majestätsverbrechen als eine Regierungshandlung auf das Ministerium übertragen werden kann. Wie erwähnt, ist aber auch die Identität dieser Machtvollkommenheit mit dem Begnadigungsrechte nicht außer Zweifel. Die Begründung des O.-A.-G. für seine Sätze erscheint deshalb nicht erschöpfend und überzeugend (beiläufig bemerkt, dürften die entgegengesetzten Auffassungen vom Wesen des Begnadigungsrechtes auf die Weise nicht zu lösen sein wie dieses „Lüders, das Souver.-Recht d. Begnadigung" unternommen hat). Es genügt nicht eine mystische Vorstellung dieses Rechts der Monarchen als etwas „positiv Gegebenes" hinzustellen und alsdann mit einer offenbaren petitio principii aus der so aufgestellten Begriffsbestimmung die weitgehendsten Folgerungen für die Unbegränztheit und Bedeutung des Begnadigungsrechts zu ziehen. Ebenso wenig erscheint es richtig, das Wesen des Begnadigungsrechts auf das Gebiet der Regierungsthätigkeit ausschließlich zu verlegen.

(Guizot, de la peine de mort S. 164 ff.)

(Lüders giebt in dem angeführten Werke eine höchst schätzenswerthe Uebersicht über die Geschichte des Gegenstandes; seine nicht unbefangene staatsrechtliche Grundauffassung hat ihn indeß verhindert, aus dieser geschichtlichen Quelle das Material zu einer richtigen Auffassung zu entnehmen, welche eben nur aus der geschichtlichen Entwicklung zu gewinnen sein wird.)

2) Erkenntniß vom 7. Oktober 1861 zu Art. 297 St.-P.-O.

Das O.-A.-G. erklärt es nicht für eine „Ermittlung neuer Umstände in der Hauptverhandlung," wenn das Enderkenntniß eine im Verweisungserkenntniß als „versuchte Erpressung" (Art. 282 ff. 39 ff. St.-G.-B.) behandelte That bloß für „Nöthigung" (Art. 201 St.-G.-B.) erklärt. Es war nicht festgestellt worden, daß der Beschuldigte von der Widerrechtlichkeit seiner Forderung vollständige Ueberzeugung gehabt, deshalb die minder strafbare Rubrik unter Abweichung von dem Verweisungserkenntniß als zutreffend erachtet worden.

Art. 298 St.-P.-O. bestimmt:

> „Werden in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntnisse nicht angeführte, Umstände ermittelt, durch welche die — That eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungserkenntnisse angenommen worden — insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafgesetzes bei demselben bedingt wird, — so hat das Bezirksgericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, kann indessen auch die Sache in die Voruntersuchung zurückweisen.
>
> Wenn es dies nicht thun will, so ist „bei Vermeidung der Nichtigkeit der Staatsanwalt und der Angeklagte, und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung, aufzufordern, dasjenige, was sie etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint sind, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und ihre Schlußvorträge auf dieselben mitzurichten."

Das O.-A.-G. hält im vorliegenden Falle diese Aufforderung für entbehrlich, weil hier nur eine andere und zwar mildere, rechtliche Beurtheilung derselben strafbaren Handlung vorliege, keineswegs aber eine in der Hauptverhandlung erfolgte Ermittlung neuer Umstände, durch welche die That

eine andere, insbesondere härtere strafrechtliche Natur angenommen hätte.

Der Art. 298 St.-P.-O. hat die Absicht und Bestimmung, ein wichtiges Proceßrecht der Anklage wie der Vertheidigung zu wahren. Das Verweisungserkenntniß bezeichnet und umschränkt regelmäßig das Thema der Hauptverhandlung thatsächlich und rechtlich. Die vorsichtig zu begränzende Ausnahme beim Hervortreten neuer Momente würde jenes Proceßrecht auf das Empfindlichste verletzen, wenn das proceßleitende Gericht nicht in diesem Falle, wie grundsätzlich bei der Anklage geschieht, den Staats-Anwalt und Vertheidiger aufforderte, ihre Proceßrechte in demselben Umfange wahrzunehmen, welchen die Entscheidung umfassen wird. Zu Gunsten dieses Rechts muß man so weit gehen, als der Wortlaut des Gesetzes irgend gestattet. Wenn das erkennende Gericht, abweichend vom Verweisungserkenntniß, die unzweifelhaft thatsächliche, Feststellung trifft, daß der Angeklagte ein Bewußtsein nicht gehabt habe, welches im Verweisungserkenntniß ihm beigemessen worden war, so kann diese Feststellung nur auf der Ermittlung neuer Umstände beruhen; sie beweist offenbar, daß eine solche stattgefunden hat. Art. 288 St.-P.-O. verpflichtet das Gericht zu der dort bezeichneten Aufforderung in allen Fällen, wo neue Umstände ermittelt werden, welche „zu einer anderen strafrechtlichen Beurtheilung der That führen." Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, daß eine Erhöhung, sie ist nicht dadurch aufgehoben, daß eine Milderung der Beurtheilung der That erfolgt. Die Ansicht des O.-A.-G. erscheint deshalb irrig. Und es kommt wenig darauf an, ob im vorliegenden Falle die Unterlassung besonders empfindlich war. Denn es ist hier der wichtige Grundsatz im Spiele, daß die selbständige und selbstthätige Vertretung ihrer Interessen den Organen der Anklage und Vertheidigung gewahrt werde. Auf ihr beruht die Durchführung und Fortbildung des neuen deutschen Strafverfahrens. Sie ist neben der Mündlichkeit der wichtigste, leider in vielen deutschen Gesetzen nur erst kümmerlich verwirklichte, Grundsatz des Verfahrens.

3) Entscheidung des O.-A.-G. zu Cassel (Heuser, Annalen ꝛc. IV. S. 451).

Das Gericht erster Instanz hatte die Feststellung der That 1) auf ein bezüchtigendes Zeugniß und 2) auf ein von einer Zeugin bekundetes außergerichtliches Geständniß des Angeklagten gestützt. Das Ober-Gericht sprach ohne Wiederholung der Beweisaufnahme deshalb frei, weil es die Bezüchtigung zu 1 für unglaubwürdig und das Zeugniß zu 2 allein für ungenügend erachtete. Der Cassationshof weist diese Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit mit Bezug auf §. 45 des Gesetzes vom 22. Juli 1851 mit Recht zurück und vernichtet die Entscheidung 2ter Instanz. Der Appellationsrichter sei ohne Wiederholung der Beweisaufnahme nicht im Stande und nicht berechtigt, die Beweisannahme des Gerichts erster Instanz seiner Prüfung zu unterziehen. Auch im Kurfürstenthum Hessen zeigt sich, wie dieser Fall beweist, das Bestreben der Appellations-Gerichte, wie in anderen Ländern, das Princip der Mündlichkeit zu umgehen und eine angeblich höhere Prüfung ohne alle die Grundlagen anzustellen, welche das Gesetz grundsätzlich für jedes Beweisverfahren festsetzt. Es ist erfreulich, daß auch hier der oberste Gerichtshof bessernd und schützend eintritt. **Sundelin.**

Glossen zu den preußischen Strafgesetzen gegen Medicinal-Personen.

Von einem Medicinal-Beamten.

Berlin, Verlag von Max Hirsch. 1862. 8. 181 Seiten.

Das Buch des ungenannten Verfassers gehört zu der Klasse derjenigen, deren Referat sich fast unwillkürlich mit einer Schilderung des Gesammteindrucks der Lektüre einleitet. Denn die lebhafte Empfindung des Autors erweckt die des Lesers, und je wärmer und je beredter der Vortrag, um so entschiedener regt er letzteren zur Prüfung an. Niemand wird das Buch aus der Hand legen, ohne dem Scharfsinn, den Kenntnissen und der Belesenheit des Autors alle Anerkennung zu zollen und ohne von der Wärme und Eleganz des Stils angenehm angeregt worden zu sein. Zugleich aber wird es demjenigen, dessen Interesse durch die genannten Vorzüge erweckt ist, je länger er liest, um so klarer, daß der Vortrag seinen Schwung und seine Wärme zum großen Theil der Parteistellung des Verfassers verdankt: es ist das Feuer des Angreifenden, das ihn treibt. Gewiß darf das kein Vorwurf für den Autor auch eines wissenschaftlichen Werkes sein; denn die Entwickelung alles Lebens und so auch das Fortschreiten der Wissenschaft wird ausschließlich nur durch den Kampf entgegengesetzter Kräfte möglich. Tritt die eine übermächtig hervor, so weckt sie sofort die bis dahin schlummernde ihr entgegengesetzte, bis das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt ist. — Der Parteistandpunkt des Verfassers nun ist der der schrankenlosen Gewerbefreiheit für alle, welche sich zum ärztlichen, pharmaceutischen ꝛc. Stande zählen oder ihm beizutreten wünschen. Dieser Standpunkt scheint ihm zu zeigen, daß die Vorzüglichkeit der Gewerbefreiheit, als eines zweifellosen Gutes an sich, eine eben so unbedingte als selbstverständliche sei. — Der Verfolg indessen dürfte es klar machen, daß die vom Verfasser selbst gewählte Definition der „Freiheit" seine eigenen Consequenzen in den wichtigsten Punkten geradezu abschneidet.

Das Buch zerfällt in 9 Abschnitte. Der erste handelt von der Verweigerung ärztlicher Hülfe (§. 200 und §. 390 des Strafgesetzb.) auf 35 Seiten; der zweite von den Kunstfehlern der Medicinal-Personen (§§. 184, 198 und 203) auf 38 Seiten; der dritte von der Verpflichtung der Hebammen, einen Geburtshelfer herbeizurufen (§. 201) auf 18 Seiten; der vierte von der Medicinal-Pfuscherei (§. 199) auf 23 Seiten; der fünfte vom Verkauf und Dispensiren der Arzneien und Gifte (§. 345, 2 und 4) auf 24 Seiten; der sechste vom Leichendiebstahle (§. 137) auf 4 Seiten; der siebente von unzüchtigen Handlungen (§. 142, 3) auf 4; der achte von der Verletzung der Berufsverschwiegenheit (§. 155) auf 14, der neunte von falschen Attesten (§. 257) auf 18 Seiten.

1. Verweigerung ärztlicher Hülfe. Der ebenso geistvoll als scharfsinnig ausgeführte Grundgedanke des Verfassers ist der, daß der Staat durch den §. 200 in gefährlicher Weise in die gewerblichen Rechte, in das geistige Eigenthum und den moralischen Willen einer Klasse von Staatsbürgern eingreift, und sie ungerechter Weise zwingt, ihr Eigenthum zu Gunsten Anderer zu opfern. Dies geschehe nicht nur in Fällen allgemeiner Noth, wo jeder zur Hülfe verpflichtet sei, sondern in Fällen privater Noth, in denen alle Staatsbürger nur moralisch, als Mitglieder der mensch-

lichen Gesellschaft, nicht aber als Gewerbtreibende verpflichtet seien. — Diese Distinktion zwischen der moralischen und rechtlichen Verpflichtung zur ärztlichen Hülfeleistung ist gewiß ebenso richtig als folgeschwer, und muß dem Verfasser unbedingt beigestimmt werden, wenn er die einschlägigen Bestimmungen des Allgem. Landrechts, die nunmehr aufgehobenen §§. 541, 691 und 782 dem neueren Strafgesetze vorzieht. Denn indem jene den Arzt nur in solchen Fällen zur Hülfeleistung verpflichten, in denen jeder Staatsbürger dazu verbunden wäre, sind sie weit davon entfernt, die rechtliche Verpflichtung bis zu dem viel weiteren Gebiet der moralischen auszudehnen. Hiernach ist es klar, daß der Arzt in einem unvergleichlich höheren Grade zur Hülfeleistung gezwungen ist, als jeder andere Staatsbürger, ohne daß von einer Gegenleistung der Gesammtheit für die dem Einzelnen vom Arzte zu leistenden Dienste die Rede wäre. Man fordert sie eben, man erzwingt sie, weil man ihrer bedarf. Treffend bemerkt Wolff in seinem gleichzeitig erschienenen Schriftchen: der Stand des Arztes, Berlin 1862, Wagner, S. 40: „Wenn nur wenigstens dieselbe Strenge, die gegen den Arzt im Weigerungsfalle geübt wird, auch gegen den zur Anwendung käme, welcher es unterläßt, für die geleistete Hülfe dem Arzte gerecht zu werden. Aber eine solche gleichmäßige Beurtheilung der gegenseitigen Ansprüche findet nicht statt." — Gewiß giebt es nun einen Grund, der zur Emanation dieses Gesetzes allen diesen so nahe liegenden und dem Gesetzgeber gewiß gegenwärtig gewesenen Bedenken gegenüber geführt hat, — es ist die Erwägung, daß dieser Fall nun einmal zu denen gehöre, in welchen das private Interesse (der Aerzte) mit dem öffentlichen (Leben und Gesundheit der Einwohner) collidirt, und also das erstere weichen müsse." — Diese Collision ist aber leicht auszugleichen, und darf in dem beliebten „Rechtsstaate" überhaupt nicht anerkannt werden, so lange sie eben leicht vermeidlich ist. Denn wenn der Staat in seinem Interesse bestimmten Personen exclusive positive Lasten auferlegt, so verpflichtet er sich eben dadurch zu einer Gegenleistung. Diese kann darin nicht erblickt werden, daß er den betreffenden Personen es überläßt, ihre Forderungen gleich den übrigen, zur Hülfeleistung nicht verpflichteten Gewerbetreibenden, im Wege des Processes zu erstreiten. Mancherlei Mittel sind vorhanden, um die angebliche Collision zwischen dem öffentlichen und Privat-Interesse — die in vielen anderen Beziehungen in gleicher Weise gefunden werden könnte — zu lösen; eines davon hat Verf. angegeben, indem er vorschlägt, der Staat dürfe nur z. B. durch Vermehrung oder bessere Besoldung der vorhandenen Medicinal-Beamten für die Befriedigung dieses Gesammtbedürfnisses sorgen: indem er jenen die Pflicht auferlegt, in Fällen dringender Gefahr Hülfe zu schaffen (S. 7, 8). Einfacher noch würde dieses Bedürfniß dadurch befriedigt werden, daß eine jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet würde, mit einem resp. mehreren oder allen in ihr wohnhaften Aerzten ein hierauf bezügliches Abkommen zu treffen: so wie ja schon jetzt eine jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, für ärztliche Behandlung ihrer kranken Armen Sorge zu tragen. Der Specialisirung solcher Verträge, die nur geringe Schwierigkeit machen würde, dürfen wir uns enthalten.

Verf. begründet S. 8 die Ansicht, daß die im §. 200 vorgesehenen Fälle sich mehr zu einer Beurtheilung durch die Regierungen, als durch die Gerichte eignen. Denn es fehlt in ihnen meist immer an allen positiven Materialien; es handelt sich nicht um einen bereits entstandenen Schaden, sondern es soll nur einem solchen vorgebeugt werden. Die Ausführung dieses Gedankens ist überzeugend und durch gewichtige Beispiele unterstützt. Verf. führt seinerseits hierzu an, daß diese Hülfeleistung des Arztes zur salus publica, mithin in das Gebiet der Verwaltung, nicht aber in das der Gerechtigkeitspflege gehört. Die schlagenden, von dem Verf. ferner angeführten Beispiele grober Mißgriffe, zu denen der §. 200 Veranlassung gegeben hat oder seiner Natur nach jeden Augenblick geben kann, sind wahrlich aus dem Leben gegriffen; namentlich der so lebhaft erzählte S. 24, 25. Denn das Publicum kennt diese gesetzliche Verpflichtung des Arztes sehr genau, und Referent darf versichern', daß er wenigstens in 7 von 10 Fällen, in denen er — meist ausschließlich von mittellosen Personen — in nächtlicher Weile zur schleunigen Hülfeleistung requirirt worden, nicht entfernt eine „dringende Gefahr" gefunden hat, was schlagend dadurch bestätigt wurde, daß die Angehörigen es dann meist unterließen, die verordnete Arznei noch des Nachts in der Apotheke fertigen zu lassen, vielmehr den Morgen abwarteten. „Also im Weigerungsfalle eine Strafe bis zu 500 Thlr.; — und im Falle der Gewährung? — (Wolff, l. c. 41.) Trefflich beantwortet diese Frage eine kleine, ibid. S. 29 erzählte Geschichte. Ein Berliner Arzt wurde im Winter, bei strenger Kälte und finsterer Nacht aufgefordert, zu einer schwierigen Entbindung nach dem benachbarten (über ½ Meile entfernten) Rixdorf zu kommen. Nachdem er auf dem offenen Wagen des Bauern etwa die Hälfte des Weges zurückgelegt hatte, kommt ihm Jemand entgegen, der den Führer des Wagens anruft und fragt: ob er den Arzt mitbringe? Auf die bejahende Antwort desselben erwidert er: das ist nicht nöthig; das Kind ist schon da! Darauf wird der Arzt aufgefordert, abzusteigen und nach Hause zurückzukehren. Wohl oder übel mußte er, weil er sich in einen Streit mit den beiden Leuten nicht einlassen konnte, im Schnee zu Fuße zurückkehren. — Würde dies einem Rechtsanwalte oder einem Geistlichen widerfahren sein?

Sehr richtig hebt Verf. ferner hervor, wie äußerst gefährlich die durch den Obertribunalsbeschluß vom 25. Juni 1852 c. Munk (Oppenhof, Strafgesetzbuch, Anm. zu §. 200) begründete Rechtspraxis für die Aerzte sei: daß nicht die Staatsanwaltschaft die Abwesenheit „hinreichender Ursachen zur Verweigerung, (die die Strafe ausschließen), zu beweisen habe, sondern daß vielmehr der Angeklagte das Vorhandensein derselben darthun müsse". Das letztere ist in zahlreichen Fällen geradezu unmöglich; und so hängt, um mit dem Verfasser zu sprechen, „das Damoklesschwert stets über den Köpfen der Aerzte", die keinen Augenblick vor Verurtheilung sicher sind, und alle Veranlassung haben, auf gesetzliche Regelung dieses Passus zu dringen (S. 22).

Daß auch der Apotheker zu den „Medicinalpersonen" dieses §. gehört, halte ich mit dem Verfasser für unzweifelhaft (S. 26—30), gegen Temme (Lehrb. des preuß. Strafrechts 1853). Aber es scheint mir ebenso unzweifelhaft, daß er (S. 29) nur dann vom Strafgesetze bedroht wird, wenn er, sei's durch den Vermerk des Arztes auf dem Recepte: periculum in mora! u. dgl. oder durch Mittheilung des Boten etwa im Falle einer Vergiftung, die Ueberzeugung von der Dringlichkeit der Gefahr erhalten hat oder erhalten mußte.

2. Kunstfehler der Medicinal-Personen. — Nach einer ausführlichen Polemik gegen den Ausdruck „Kunstfehler" — da man der eigentlichen Kunst, die nicht erlernt wer-

den könne, sondern angeboren sein müsse, keinen Fehler vorwerfen dürfe — erklärt Verf., daß eigentliche Strafgesetze gegen ärztliche Kunstfehler im preußischen Strafgesetzbuche nicht vorhanden, daß aber dennoch Aerzte auf Grund der §§. 184, 198, 203 wiederholt in Anklage gestellt seien. Mit diesem Verfahren ist er nicht einverstanden, noch weniger mit dem klar ausgesprochenen Satze Casper's: „daß die gedachten §§. zweifellos auch auf das kunstwidrige Heilverfahren anwendbar wären." Allein des Verfassers Ausführungen widerlegen sich durch die von ihm selbst und zwar für seine Ansicht angeführten Autoritäten Skalley's und Mittermaier's. Die S. 44—50 abgedruckte Stelle der vorzüglichen Abhandlung Skalley's schließt mit dem Satze: daß dem Arzte der unglückliche Erfolg seines Heilverfahrens nur dann zur Schuld gerechnet werden könne, wenn er als unmittelbare Wirkung einer groben Vernachlässigung der dem Arzte obliegenden Vorsicht vollständig erwiesen sei; und ähnliches behauptet auch Mittermaier ad 3, 4 und 5 des vom Verf. S. 50 abgedruckten Votums.

Bei der Beurtheilung der „Kunstfehler" kommt aber zunächst alles darauf an, was man unter diesem Begriffe versteht. Referent hat versucht (Gerichtl. Medicin, Taylor-Wald, Leipzig, Leopold Voß, 1858, I,. S. 276 ff.) denselben dadurch festzustellen, daß er den ärztlichen Kunstfehler in der Verletzung (Contravention oder Vernachlässigung) solcher Naturgesetze setzt, welche als solche allgemein anerkannt und bekannt sind, von dem Wechsel der Schul-Ansichten nicht berührt werden und von der Meinung der Casper'schen Majorität nicht abhängen: deren Nicht-Beachtung also immer nur durch grobe Ignoranz oder durch grobe Fahrlässigkeit zu erklären ist. — Referent hat ferner ibidem den Nachweis geführt, daß in allen diesen Fällen es der Natur der Sache nach der Arzt (Gerichtsarzt) sein muß, welcher den Thatbestand der stattgefundenen Fahrlässigkeit oder Unwissenheit festzustellen hat, und darf sich betreffs der entgegenstehenden Behauptungen des Verfassers lediglich auf seine desfallsige nicht widerlegte Ausführung beziehen.

4. Medicinal-Pfuscherei. Der Verf. bespricht zunächst die Fassung des §. 199, seine historische Entstehung und seine Wirkung in der Praxis (S. 94 bis 103). Aus dem Obertribunals-Erkenntniß vom 17. Sept. 1858 wider Petsch (abgedr. S. 98 ff.) geht der wichtige Grundsatz hervor, „daß ein Unterschied, je nachdem der Kranke mit pharmaceutischen oder diätetischen Mitteln behandelt wird, sich in der Fassung des §. 199 nicht ausgesprochen findet, . . . daß der Zweck dieses Gesetzes vielmehr dahin gehe, den der ärztlichen Hülfe Bedürftigen einerseits nicht abzuhalten, dieselbe bei einem vorschriftsmäßig approbirten Arzte zu suchen, andrerseits ihn auch vor einer nachtheiligen Behandlung zu schützen, welche immer dann zu fürchten ist, wenn ein Nicht-Befähigter die Heilung unternimmt." Diese Ansicht unseres höchsten Gerichtshofes scheint Ref. die allein richtige zu sein. Die Nothwendigkeit, gegen die Medicinal-Pfuscherei einzuschreiten, beruht in der Erkenntniß, daß das Treiben der Pfuscher dem Leben und der Gesundheit der Staatsangehörigen Gefahr drohe. In Fällen dieser Art aber ist die Verpflichtung des Staats zur Abwehr solcher Gefahr ganz unzweifelhaft. Hieraus folgt, daß die Freunde der Pfuscherfreiheit zuerst nachzuweisen haben, diese Gefahr bestehe überhaupt nicht. Bleiben sie diesen Nachweis schuldig, so gehören all' ihre weiteren Meditationen in das Gebiet müßiger Gedankenspielereien. Wiewohl nun unser Verfasser ganz mit Recht erklärt, daß die Gesetze bei uns vollkommen ausreichend seien (S. 114), den bei weitem größten Theil der hierher gehörigen Contraventionen zu erreichen, so decouvrirt er sich doch schließlich als einen Freund der unbedingten Pfuscherfreiheit, und zwar „weil die Freiheit ein Gut sei, das dem Menschen ewig und überall zustehe, ohne das kein anderes Gut ein wirkliches Gut sei (S. 116)". Zwar führt er auch an, die Gesetze seien „stumme Götzen, die nur der Mensch, der sie vollzieht, in sprechende Gottheiten verwandle"; klagt über mangelhafte Handhabung derselben, und meint, es sei für die Moralität und den Rechtszustand eines Volks viel nachtheiliger, Strafgesetze zu haben, die nicht befolgt und nicht executirt werden, als gar keine. Abgesehen aber davon, daß dieser Utilitätsgrundsatz unvereinbar mit der Würde des Rechts und der erkannten Wahrheit ist, passen diese Reflexionen auch nicht entfernt auf die Strafgesetze gegen die Pfuscher, welche, den Erfahrungen des Ref. gemäß, und nach den zahlreichen Citaten des Verfassers selbst von gerichtlichen Erkenntnissen in Fällen von Pfuscherei, im preußischen Staate keineswegs „stumme Götzen" geblieben sind. —

Was Verf. S. 104 von den Apothekergehülfen erzählt, „welche in kleinen Städten ebensoviel mit dem Heilen, als dem Anfertigen von Recepten zu thun hätten" — von den Lehrlingen (S. 105), deren größtes Studium es sei, ein gewisses, die Medicinal-Pfuscherei lehrendes Buch aus- und inwendig kennen zu lernen, das muß Ref., gestützt auf vielseitige Erfahrungen in verschiedenen Regierungsbezirken der Monarchie, in denen er als Medicinal-Beamter thätig war, ganz entschieden in Abrede stellen, es vielmehr als eine Ausnahme bezeichnen, die, wo sie vorkommt, den betreffenden Medicinal-Beamten sehr gut bekannt wird. Ihre Sache ist es, dagegen einzuschreiten, und sehr gewagt der allgemeine Vorwurf, den Verfasser ihnen macht, daß sie dies aus Privatinteresse unterließen (S. 106). Ebenso gewagt ist die Behauptung, der Physicus (S. 115) „sei als technischer Rathgeber des Landraths völlig überflüssig; alle seine Berichte würden durch die büreaukratisch geschliffene Brille des Landraths so polarisirt, daß die Regierung ein völlig farbloses Bild erhalte." Aber der Physicus berichtet ja direkt an die Regierung?

Verf. führt den Casper'schen Satz an: „Die preußische Medicinal-Verfassung habe das Krebsübel der medicinischen Pfuscherei seit länger als 150 Jahren sorgfältig zu überwachen gesucht. Es auszurotten, bliebe dem Fortschritte der Civilisation späterer Zeiten vorbehalten;" und knüpft daran die Hoffnung, die Regierung werde es an den Mitteln zur Civilisation ꝛc. nicht fehlen lassen (S. 116). Ref. leugnet nicht, daß er an die Ausrottung der Pfuscherei in Folge höherer Civilisation nicht glaubt. Er glaubt deshalb nicht daran, weil der Hang zur Pfuscher-Behandlung mit der höheren oder niedrigeren Civilisation gar nichts zu schaffen hat, sondern in der menschlichen Natur viel tiefer begründet ist. Diesen tieferen Grund der merkwürdigen Erscheinung, daß der Hang zur Pfuscher-Behandlung in den gesellschaftlich am höchsten Stehenden und Civilisirtesten nicht geringer ist, als bei den ungebildetsten Volksklassen, er liegt darin, daß das Volk eine Ahnung davon hat, den Arzt machten nicht die angelernten Kenntnisse, sondern vielmehr eine gewisse Naturanlage, ein angebornes Talent.[1]) Es fühlt, daß die Aus-

[1]) Sehr hübsch drückt Verf. an einer anderen Stelle (S. 71) denselben

übung der Heilkunst nicht in einer Linie mit den nach feststehenden Regeln zu verrichtenden Kunstübungen steht, sondern daß die Persönlichkeit des Künstlers fast ebenso wichtig sei, als der Vorrath objektiver Kenntnisse, die jedermann erlernen mag. Von diesem Gefühle aus überreden sich nun die Menschen leicht, — und auch die gebildetsten, — daß dem Wunderdoktor, ungeachtet der mangelnden wissenschaftlichen Kenntnisse, solche Naturgaben innewohnen könnten, welche seine Thätigkeit die des gewöhnlichen Arztes übertreffen ließen; und unaufhaltsam laufen sie ihm zu, wenn die Kunst des letzteren sich als unwirksam erwiesen hat.

Einer besonderen Prüfung bedarf noch der moral-philosophische Grund, auf welchen Verf. das Recht auf unbedingte Pfuscherfreiheit stützt. Sehr gut definirt er die Freiheit als das Vermögen, alles das thun zu dürfen, was die Freiheit und Rechte Anderer nicht verletzt, und erinnert dabei treffend an das Bibelwort: alles was Ihr nicht wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch nicht! Nun, der preußische Staat handelt in Betreff der Medicinal-Pfuscherei auf's strengste dieser Definition der Freiheit gemäß. Jedermann hat im preußischen Staate die ungeschmälerte Freiheit, seine Gesundheit und sein Leben entweder dem Dr. N. N. oder jedem beliebigen Abdeckerknechte, der Louise Braune oder dem Herrn Petsch anzuvertrauen: denn indem er dies thut, handelt er keineswegs gegen die Freiheiten und Rechte anderer, wird also auch nicht straffällig. Ganz anders aber verhält es sich mit demjenigen, welcher nicht mit seinem eigenen, sondern mit dem Leben und der Gesundheit Anderer experimentiren will, ohne dem Staate die Garantie geboten zu haben, daß dies ohne Gefährdung des Gemeinwohls geschehen könne.

5. Verkauf und Dispensiren von Giften und Arzneien. Verf. behauptet, die betreffenden Strafgesetze (§. 345, ad 2 und 4) gegen den Handel mit Arzneien und Giften seien mehr ein Schutzmittel für die Apotheker, als ein Förderungsmittel des Gemeinwohls. Er meint, dies sei einleuchtend, wenn man (S. 118) die geschichtliche Entwickelung des Apothekerwesens verfolgt, und ihre früheren Privilegien, sowie die gegenwärtige Art ihrer Concessionirung ins Auge faßt. Viel einleuchtender ist es jedenfalls, daß eben die Privilegirung ꝛc. und der Schutz der Apotheker, welcher eo ipso dem Staate das Recht der Controle über sie verleiht, lediglich im Interesse des Gemeinwohles ihre Begründung gefunden haben und noch finden. Er behauptet ferner, die Gesetzgebung schreibe den Kaufleuten Betreffs des Arzneihandels und namentlich Giftverkaufes dieselbe Zuverlässigkeit zu, wie den Apothekern. Aus der sehr erheblichen Beschränkung dieses Verkaufs durch Kaufleute geht zwar das Gegentheil hervor: indeß ist eine weitere Widerlegung der vom Verf. angeführten Gründe überflüssig, da inzwischen das Gesetz, dieses Mißverständniß voraussehend, es fernerhin unmöglich gemacht hat. Ref. meint das Gesetz vom 22. Juni 1861, welches den freien Giftverkauf durch Kaufleute aufhebt, und denselben überall von einer polizeilichen Concession abhängig macht (in dem abgeänderten §. 49 der Gewerbeordnung). — Die Folgen der Beschränkung des Arzneihandels auf die Apotheker schildert Verf. in den grellsten Farben, indem er, von den Hausmitteln handelnd, in folgende Klagen ausbricht (S. 121): „Diese sind in kleineren Quantitäten nur vom Apotheker zu erlangen, und es ist unverkennbar die größte Härte gegen die Kranken, ihnen zuzumuthen, daß sie dafür die relativ enormen Tarsätze bezahlen sollen. Ein armer Tagelöhner ... hat, erkrankt, kaum 1 Silbergroschen, um sich ein spanisches Fliegenpflaster oder Hoffmannstropfen, oder Sennesblätter, oder Heilsalbe ꝛc. aus der Apotheke zu kaufen, während er dasselbe Quantum (quale?) unter andern Organisationsverhältnissen für 3 Pfennige (warum nicht lieber umsonst) bekommen könnte!" Nicht doch! dieser arme Tagelöhner erhält in jeder preußischen Apotheke für 6 Pfennige eine Drachma spanisches Fliegenpflaster; er erhält zu demselben Preise die hübsche Dosis von zwei Drachmen Sennesblättern; erhält dafür von Hoffmannstropfen 3 Drachmen oder 360 Tropfen; er erhält endlich für 6 Pfennige zwei Quentchen Heilsalbe incl. niedlicher Holzschachtel. — Wahrlich, relativ enorme Tarsätze! „Unter solchen Umständen", klagt Verf. weiter, „erscheint der Krämer in der kleinen Stadt als rettender Engel (sic), wenn er solche allgemein gewünschten Heilmittel feil hält. Die Folge davon aber ist, daß der Apotheker ihn denuncirt, und er nicht nur bestraft wird, sondern durch Confiscation seine Waaren, mit denen er noch manchen Kranken helfen könnte, verliert. Es ist wahrhaft himmelschreiend, in solcher Weise das Gemeinwohl zu verletzen, um einem staatlich Bevorzugten die Reichthümer zuzuführen!" .... „Solchen Verhältnissen gegenüber ist es eine gebieterische Pflicht des gesunden Menschenverstandes und des christlichen Sinnes, das allgemeine Wohl gegen eine Zunft, die mit so nothwendigen Bedürfnissen einen Wucherhandel treibt, in Schutz zu nehmen." Ref. bedauert, die Argumente, mit denen Verf. diese crassen Sätze zu stützen versucht, in eben das Gebiet hohler Declamationen verweisen zu müssen, in welche die himmelschreienden relativ enormen Tarsätze der Hoffmannstropfen, der Krämer als rettender Engel, und die dem wuchernden Apotheker zugeführten Reichthümer gehören. Zwar genügt derlei Declamationen gegenüber einfach die Behauptung des Gegentheils; dennoch mögen nachstehende Thatsachen hier ihre Stelle finden. In Frankreich und Nordamerika, deren pharmaceutische Verhältnisse der Verf. uns als leuchtendes Vorbild vorhält, suchen sich die Apotheker auf ihren Firmaschildern dadurch zu empfehlen, daß sie sich „Deutsche Pharmacien" nennen: zum Beweise, daß man dort von den deutschen „Organisationsverhältnissen" die entgegengesetzte Ansicht hat als der Verfasser, und gegen die weltbekannten Vorzüge derselben nicht blind ist. Daß das englische und nordamerikanische Volk nicht „daran gewöhnt ist, erst vorsichtig zu prüfen, und sich erst den Mann genau anzusehen, von dem marktschreierische Geheimmittel ausgehen", sondern daß selbige vielmehr dort in unerhörter Weise wuchern, das beweist jedes Blatt jeder nordamerikanischen Zeitung, unter deren zahllosen Annoncen die lächerlichsten Anpreisungen der tollsten Arcana den bei weitem größten Platz einnehmen; — daß es endlich nichts als eine leere Phrase ist, daß jeder, der sich eine Arznei kauft, die Echtheit derselben selber prüfen könne (S. 124), das wird selbst jeder Laie einsehen. In wieweit die in England geübte Pfuscherfreiheit „für Wissenschaft und Praxis fördernd" gewesen sei (S. 115), hat der Verf. nachzuweisen unterlassen. Für Sachkenner sind Anführungen dieser Art natürlich ganz überflüssig; den Nicht-Pharmaceuten genüge ein Beispiel statt hunderter. Das Loth bester Rhabarber kostet dem Apotheker im Engros-

ben Gedanken in seiner geistvollen Weise aus: „Das Heilen hat gerade soviel mit der medicinischen Wissenschaft und Lehre zu thun, als die musikalisch-technische Fertigkeit mit dem Generalbaß oder der Lehre von den Schallwellen und Klangfiguren".

e 5 Sgr.; er verkauft es, subtilissime pulver. für 7½ Sgr.; zwar unter Garantie der Güte. Er nimmt also Geschäftsunkosten, Arbeitslohn ꝛc. einen Nutzen von 33⅓ nt. — Nun giebts eine sogen. französische Rhabarber-el, von welcher das Pfund nur 10 Sgr., das Loth also nnige kostet, und welche sich von der echten äußerlich durch ihr schöneres Aussehen (im Pulver natürlich gar), innerlich aber dadurch unterscheidet, daß sie ohne Arzneiwerth ist. Der Apotheker darf diese Wurzel[1]) führen, der Kaufmann verkauft das Loth derselben für gr. Der Nichtkenner zieht daraus den Schluß, daß der arber beim Kaufmann für ein Drittheil des Preises ben sei, den der wucherische Apotheker nimmt und wäh- die Sache sich so verhält, daß eben der Kaufmann ge- 700 Procent bei einem Mittel nimmt, dessen Arznei-) mit dem der Sägespäne ziemlich auf derselben Stufe

Die Sache liegt so: in keinem Geschäfte ist der Schwin- nd Betrug so leicht auszuführen, und völlig werthloses für theures Geld zu verkaufen, als im Arzneihandel. einem Geschäfte ist dieser Betrug so außerordentlich r, ja in vielen Fällen unmöglich, zu entdecken, als in diesem. Dennoch sind dies nicht die Gründe, um derent- n der Staat diesen Handel unter seine Aufsicht stellt. hut dies lediglich deshalb, weil gedachter Schwindel ꝛc. eben und die Gesundheit der Staatsangehörigen ge- et, ohne daß der Einzelne sich selbst dagegen ßen könnte. — Auch hier wieder verfährt der Staat mmen dem Grundsatze der Freiheit gemäß: jeder darf sich von Arzneien und Geheimmitteln kaufen, was, wo wieviel er will. Er kann Schiffsladungen voll davon ch hinlegen, falls er zu den „Medicinal-Narren" (S. 139) t, ohne sich dadurch straffällig zu machen. Allein sowie fängt, mit diesen Dingen Handel zu treiben, so hat bis dahin ungeschmälerte Freiheit ein Ende.

Die Folgerungen, welche Verf. ferner aus dem Gutachten wissenschaftlichen Deputation vom 28. Januar 1852 und Erkenntniß des Obertribunals vom 5. Mai 1854 (S. –132) zieht, sind folgende:

Nach diesen Erklärungen darf der Arzt keine Arznei- l direkt geben; er darf nicht einen Aufguß von Chamil- . machen, denn er verändert die Form des vom Apo- : verabreichten Mittels in eine andere u. s. w. u. s. w. Sache wäre zum Lachen, wenn sie nicht so verzweifelt wäre!" Um diese seine Consequenzen recht auszumalen, ert er mit lebendigen Farben die Noth eines Arztes, inen 3 Meilen entfernt wohnenden Kranken durch ein ier retten könnte. Zwar ist alles bei der Hand, was erforderlich wäre: Chamillen, Oel, Salz und selbst eine ierspritze: aber er darf ja das Lavement nicht bereiten, wäre ein Selbstdispensiren! — Nun könnte er freilich Kranken noch durch Opiumtropfen retten, die er bei sich — aber bewahre, — er darf ja nicht Medicamente an re überlassen ꝛc. — Ja, er hat Recht, der Verfasser. Sache wäre zum Lachen, wenn es nicht so verzweifelt aft wäre, zu sehen, bis wohin das einseitige Festhalten Parteistandpunktes führen kann.

In Betreff der „Geheimmittel" stimmt Verf. nicht mit Ministerio der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten überein, es deren Verkauf, als durch §. 345 des Strafgesetzbuchs

[1]) Als Arznei für Menschen; die für die Thierheilkunde bestimmten en unterliegen keiner staatlichen Controle.

verboten, mehrfach erklärt hat. Er meint, dies werde durch den Wortlaut des §. widerlegt, weil die Geheimmittel nicht „Arzneien" seien; und das seien sie unter anderem um des- willen nicht, weil sie nicht in der dem Rescripte vom 29. Juli 1857 angehängten Serie der Arzneimittel stehen!

6. Leichendiebstahl. Verf. behauptet zwar, daß der §. 137 den Aerzten wiederum neue Beschränkungen auferlegt habe, tröstet sich aber damit, daß der Sinn für wissenschaft- liche Forschungen sich dadurch nicht werde in Bande legen lassen; und daß die Aerzte, welche die für ihre Wissenschaft interessanten Theile einer Leiche von nun an zwar nicht sel- tener, aber heimlicher wegnehmen werden, sich mit dem spar- tanischen Gesetze entschuldigen würden: Stehlen wird nicht bestraft, aber das Entdecktwerden. Conf. hierzu wieder des Verfassers Definition der Freiheit, die es verbietet, die Rechte anderer zu verletzen.

7. In Betreff der unzüchtigen Handlungen, welche Aerzte mit Personen vornehmen, welche in Kranken- oder Gefangen-Anstalten aufgenommen sind (§. 142), bezweifelt Verf., daß sich eine Nothwendigkeit für dasselbe aus prakti- schen Erfahrungen herausgestellt haben sollte (S. 147—8). Leider kann Ref. diesen Zweifel nicht theilen, da ihm be- kannt ist, daß kurz vor Berathung des Strafgesetzbuchs eine umfangreiche Untersuchung gegen Aerzte eines großen Kran- kenhauses gepflogen wurde, welche sich im Sinne des ge- dachten §. schwer vergangen hatten.

8. Verletzung der Berufsverschwiegenheit. Nach Anführung mehrerer interessanter Fälle, welche die Schwie- rigkeit der Anwendung des §. 155 ins Licht stellen, erkennt Verf. mit Recht an, daß die Bearbeitung dieses Capitels lediglich den Juristen zu überlassen sei.

9. Falsche Atteste (§. 257). Eine neue Bedeutung hat dieser §. für die Aerzte dadurch gewonnen, daß, wie aus der öffentlichen Verhandlung des bekannten Stich'schen Fal- les vor dem Danziger Stadtgerichte im Juli 1861 hervor- geht, das Obertribunal der Entscheidung dieses letzteren Ge- richts und des Marienwerderer Appellationsgerichts entgegen, angenommen hat: auch Krankengeschichten, welche der behandelnde Arzt über den Hergang der Krankheit eines Menschen, soweit er ihn beobachtet habe, auf Erfordern z. B. des Staatsanwalts dgl. fertigt, gehörten in die Kategorie der event. „unrichtigen Zeugnisse" des §. 257. Indeß eine bei weitem größere Wichtigkeit hat der letztere für die Medi- cinal-Beamten. Und hier kann Referent nur das wie- derholen, was er, unter Zustimmung Casper's, in dessen Vierteljahrsschrift IX. S. 117, ausgeführt hat: daß, so lange noch die zum Gebrauch für Behörden bestimmten Atteste dem Medicinal-Beamten von den Parteien bezahlt werden, die Klagen über die Unzuverlässigkeit dieser Atteste, — mit Recht oder mit Unrecht — nicht aufhören werden. — Der oft ge- machte Vorschlag, den Medicinal-Beamten endlich eine selb- ständige, vom Publicum unabhängige Stellung zu gewähren (den Verf. in umsichtiger Weise in der An- merkung S. 178, 179 näher ausführt, und als ausführbar begründet), kann nicht oft genug wiederholt werden. Ref. ist innig davon überzeugt, daß die Durchführung desselben der wesentlichste Schritt zu einer Reform unserer Medicinal-Ver- fassung sein würde.

Verfasser schließt sein interessantes Werk mit der Klage, daß ein Stand nicht gedeihen könne „der, in geistiger Frei- heit und Liebe empfangen und geboren, nur berufen sei, Frei- heit und Liebe zu geben, aber bei allen seinen Unterneh-

mungen durch Strafgesetze und Verwaltungsmaßregeln bedroht und gebunden sei." Dies führt er näher aus, indem er meint, daß der jetzt betretene Weg in die Bedientenstube führe, wo Schulregulative die Gränzen des Berufs der praktischen Aerzte bezeichneten, die nur Reflexlicht der höchsten Staatsbehörden wiedergeben dürften. Er schließt: „Suchtest du den Götz? der ist lang hin. Sie haben mich nach und nach verstümmelt; — meine Hand, meine Freiheit, Güter und guten Namen. — Mein Kopf, was ist an dem?" — Ref. kann in dies tragische Pathos nicht einstimmen. Ein unbefangener Blick ins wirkliche Leben zeigt ein ganz anderes Bild. Die „Verwaltungsmaaßregeln, die den Arzt bei all' seinen Unternehmungen bedrohen und binden", sie bestehen nur als Declamation, nicht in der Wirklichkeit. Unter den Strafgesetzen, deren feindliches Dräuen Verf. so beredt ausmalt, findet sich nur eines, der §. 200, der allerdings eine unbillige Härte gegen den ärztlichen Stand in sich schließt, und dessen Aenderung ebenso wünschenswerth als nicht unwahrscheinlich ist; — alle Uebrigen jedoch sind ganz ohne Ausnahme ebenso nothwendig als weise und gerecht. Vergeblich spähen wir nach den Windungen des Pfades, der den durch diese Gesetze bedrohten Arzt in die „Bedientenstube" und zu den „Schulregulativen" führen soll, und sehen uns fragend nach den praktischen Aerzten um, „die nur Reflexlicht der höchsten Staatsbehörden wiedergeben." Andererseits aber können wir leider unsere Augen dagegen nicht verschließen, daß die, durch unbeschränkte Gewerbefreiheit des ärztlichen Standes erzeugte unerhörte Concurrenz den Werth der ärztlichen Hülfsleistungen in den Augen des Publicums auf ein Minimum verringert, und dadurch die Würde des Standes tief gebeugt hat; des Standes, der, wie Verfasser sagt, „in geistiger Freiheit und Liebe empfangen und geboren, nur berufen sei, Freiheit(?) und Liebe zu geben." **Wald.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Weswegen man in Preußen auf unbestimmte Zeit sitzt. Man wird vielfach glauben, der Artikel der „Insterburger Zeitung", dessen Verfasser der Redakteur Hagen nicht nennen will, enthalte ganz Absonderliches, wofür Niemand die Verantwortung übernehmen könne, Unwahrheiten, Verleumdungen u. s. w. Wir geben deshalb den ganzen Artikel wieder, wie er in Nr. 61 der „Insterburger Zeitung" abgedruckt war.

„Gumbinnen. Es ist den General-Commandos nachstehende Allerhöchste Verfügung zugegangen:

Die Thatsache, daß die Zahl der Officiere in der Armee, welche wegen Kurzsichtigkeit sich der Augengläser bedienen müssen, in neuerer Zeit merklich gestiegen ist, hat Sr. Majestät dem Könige Veranlassung gegeben, laut Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. d. M. zu bestimmen, daß die betreffenden Truppen-Commandeure wiederholt angewiesen werden sollen, bei der Annahme von solchen jungen Leuten, welche mit der Absicht auf weitere Beförderung zu dienen eintreten, vorzugsweise auf gutes Sehvermögen Rücksicht zu nehmen und die ärztliche Untersuchung auf diesen Punkt auszudehnen zu lassen.

Dem Königl. General-Commando beehrt sich das unterzeichnete Departement hiermit ganz ergebenst Kenntniß zu geben und die entsprechende weitere gefällige Veranlassung ebenmäßig anheimzustellen. Berlin, 4. April 1861.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

(gez.) von der Goltz. (gez.) von Alvensleben.

Das Commando der Königlichen I. Division zu Königsberg hat dem Vernehmen nach diese Allerhöchste Verfügung der besonderen Beachtung empfohlen, weil bei der Menge von Stipendien auf Universitäten zahlreiche Candidaten der untersten Volksklassen in Bahnen gebracht würden, die sie veranlassen, die Officierscarriere zu beanspruchen, für welche ihnen sowohl nach ihrer socialen Stellung als nach ihrer Körperfähigkeit nicht selten die Geeignetheit abgehe und die nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, wenn sie an Augenschwäche leiden, um so eher zurückgewiesen werden können."

Es wird nun die Unrichtigkeit dieser Mittheilung, die denn doch in Betreff gewisser Maximen für die Officierscarriere von bedeutendem allgemeinen Interesse ist, keineswegs behauptet. Herr Hagen wird von dem betreffenden Königsberger Divisionscommando keineswegs der öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung bezüchtigt. Sondern es soll vielmehr nur der Einsender der völlig richtigen Mittheilung ermittelt werden, ohne Zweifel, um an ihm im Disciplinarwege ein Exempel zu statuiren. — Die „N. P. Z." begleitet diese Angelegenheit noch mit der folgenden Bemerkung: „Wenn es eine Militärperson war, von welcher Hagen die interessante Enthüllung über gewisse Ansichten von den „Candidaten der untersten Volksklassen" und ihrer Unwürdigkeit, Officier zu werden empfing, so hat er derselben auch ohne Zweifel das heilige Versprechen gegeben, ihren Namen nicht zu verrathen. Hagen, der das Zeugniß verweigert, muß deshalb sitzen, muß also sitzen, weil er nicht sein Wort brechen will. Was würde ein Officier sagen, an dessen Ehrgefühl man eine ähnliche Zumuthung richtete?"

Der nackte Thatbestand ist also der: Wegen einer als Gerücht (dem Vernehmen nach) gemeldeten Thatsache, die weder an sich beleidigend sein kann, noch vom Standpunkt der Militärbehörde als beleidigend erachtet ist, wird Jemand zum Zeugniß gezwungen, damit entweder die abstrakte Wißbegierde einer Behörde Befriedigung finde, oder schlimmsten Falls eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet werden kann, deren Resultat vielleicht eine einfache Rüge, vielleicht die Entlassung aus dem Dienste sein würde. Ob es politisch ist, dem von Hagen mitgetheilten Gerüchte durch hartnäckigen Vernehmungszwang eine ganz besondere Bedeutung zu verschaffen, mögen Andere untersuchen. Hier kommt es nur darauf an, zu constatiren, daß ein Redakteur sich in einer Lage befindet, welche schlimmer ist, als diejenige des härtesten Verbrechers. Weder die Begnadigung, die in den Lauf schwebender Untersuchungen nicht eingreifen darf, noch auch die Verjährung können befreiend wirken in Fällen wie der vorliegende. Und wenn (unter etwas veränderten Umständen) ein wohlwollender Staatsanwalt seine Opportunitätsbefugnisse geltend machen und auf weitere Verfolgung verzichten wollte, könnte nicht ein „gewissenhafter" Richter der Legalität zu Liebe auf weiteren Zwang bestehen? Vielleicht theilt Herr Hagen auf dem Sterbebette unüberlegter Weise sein Geheimniß einem Verwandten mit. Sine benefitio inventarii könnte dieser glückliche Erbe alsdann an die Stelle des im Gefängnisse verstorbenen Redakteurs treten! Nicht der eigene Werth, sondern nur die strafrechtliche Legitimität schützt gewisse Einrichtungen moderner Staaten gegen die Sprache der Entrüstung, welche von ruhig denkenden Juristen als „Schmähung" bezeichnet wird.

Inhalt. Rechtssprüche höchster deutscher Gerichtshöfe. II. — Glossen zu den preußischen Strafgesetzen gegen Medicinal-Personen. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 34. — Sonnabend, den 27. September. — 1862.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung wollen die geehrten Abonnenten nicht versäumen, die Fortsetzung noch vor Schluß des Quartals bei den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten zu bestellen.

Die Gerichtsgewalt und die Geschwornen in Frankreich.

(La Magistrature et le Jury en France par Jules le Berquier. Paris 1862.)

Le Berquier hat sich in einer geistreichen Abhandlung die Aufgabe gestellt, die nachfolgenden Fragen zu beantworten: Ist die richterliche Gewalt (justice) an sich eine wahre Macht im Staate? Kann sie eine völlige Unabhängigkeit in Anspruch nehmen, um ihren Beruf zu erfüllen, welcher allerdings der zu sein scheint, Alles zu beherrschen, die Regierenden und die Regierten, die Menschen und die Dinge (choses)? Oder muß man in den Magistraturen nur Organe der executiven Gewalt sehen, deren Unabsetzbarkeit von dem Wohlwollen des Fürsten abhängig ist? Ist die Jury nichts als eine exceptionelle Gerichtsbarkeit, als eine mehr oder weniger gelungene Nachahmung der Rechtsinstitutionen eines benachbarten Volks, und, mit einem Worte, ist sie eine exotische Pflanze unter der Sonne Frankreichs? Und endlich ist der Geschworne ein Repräsentant der Gesellschaft, oder einfach ein Beamter der Regierung?

Wir wollen aus dem reichen Inhalte der Schrift vorzugsweise nur dasjenige berühren, was Le Berquier in Beziehung auf die Jury auszuführen sich veranlaßt sieht. Für ihn sind die Beschlüsse der constituirenden Versammlung des Jahres 1789 der Anfang einer ganz neuen Epoche in dem Rechtsleben Frankreichs. Schon 40 Jahre früher hatte Montesquieu denselben Grundsätzen gehuldigt, welche der Constituante zur Richtschnur ihrer Reformen dienten, und in seinem Esprit des Lois das System der drei Staatsgewalten, des pouvoir législatif, judiciaire und exécutif aufgestellt. In welcher Weise diese drei Gewalten sich gegenseitig abzugränzen hätten, dies war von Montesquieu unentschieden gelassen. Die constituirende Versammlung ging von der Idee aus, daß allein die Nation und das Vaterland die Quellen dieser Gewalten sein dürften. Den Repräsentanten des Volks gebühre die gesetzgebende Gewalt, dem Staatsoberhaupte die Executive und die richterliche Gewalt müsse, soviel als möglich, dem Volke verbleiben, und dürfe nur unter besonderen Vorbehalten in die Hände der Executive gelegt werden. In diesem Sinne wurde für die Strafsachen die Jury decretirt, durch welche sich das Land seine Mitwirkung in den Rechtssachen vorbehielt, welche die Ehre, die Freiheit und das Leben der Bürger zunächst berühren.

Man verwarf die Jury in Civilsachen, obgleich man es im Principe als richtig anerkannte, daß auch die Entscheidungen über das Vermögen und Eigenthum der Mitbürger einer solchen anzuvertrauen wären.

So fehlerhaft die Käuflichkeit der Stellen der älteren Magistraturen Frankreichs auch gewesen war, so hatte sie doch die richterliche Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit der Richter in ihrem Gefolge gehabt. Aus dieser allein erwuchs der Streit der Parlamente mit dem Königthume, die Weigerung, willkürliche und ungerechte Edikte in die listes de la justice einzutragen. Auch die Parlamente fühlten es schon, daß die absolute Gewalt ihre Gränzen, und daß die Justiz unter jeder Regierungsform ihre unverjährbaren Rechte habe, und den Muth besitzen müsse, diesen Achtung zu verschaffen. Die Constituante zerstörte die Uebermacht der Parlamente, dieser beherzten Körperschaften, weil der richterlichen Gewalt nicht das Recht verbleiben konnte, den Gang der anderen Gewalten zu hemmen und diese selbst illusorisch zu machen. Aus dem Auftrage der Nation, nicht aus dem Rechtstitel des Kaufs konnten fernerhin Frankreichs Richter hervorgehen. Avec le mandat populaire, bemerkt Le Berquier, quelle influence serait à craindre; durch dieses wurde die Unabhängigkeit der Richter gewahrt. Die Richter sollten aus Wahlen in ihren Bezirken hervorgehen, und ihr Mandat sollte nur von sechsjähriger Dauer sein. Nur das öffentliche Ministerium sollte vom Chef des Staats ernannt werden.

Dem Vertreter des letzteren stellte das Decret vom 16. August 1790 bei jedem Criminaltribunale einen öffentlichen Ankläger zur Seite, doch gingen bald beide Funktionen in einander auf, dennoch hielt man den Grundsatz aufrecht, daß das mandat d'accusation ein von der Nation übertragenes sei, und nur die Eigenschaft eines proposé à l'execution des lois vom Gouvernement verliehen werde.

Nach der Epoche von 1789 änderte sich der Mechanismus der Justizorganisation, es blieb zwar die indépendence du juge, aber es hörte die désignation des juges par les électeurs auf. Im Jahre VIII erhielt die Executive ausschließlich die Richterernennung. Doch nahm man an, daß sobald das Gouvernement diese Ernennung bewirkt habe, es seiner Mission genügt hätte, und der Ernannte sodann die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in seiner Amtsverwaltung überkommen habe, von welcher seine Unabsetzbarkeit die consequente Folge war. Sie fand sich in allen Constitutionen als „une véritable réserve du pays" vor.

In einem zweiten Abschnitte seiner Abhandlung wendet Le Berquier sich zu dem Nachweise, daß die Jury mehr sei als eine jurisdiction exceptionnelle, daß das Rechtsleben des Staats ihr eine ganz besondere Stellung angewiesen habe. Vor der Revolution war die Criminaljustiz kaltsinnig und genügsam, das Verfahren gegen den Angeklagten war geheim, die Vertheidigung nichtssagend. Bei den Criminalrichtern hatten sich alle Gefühle abgehärtet, die Tendenz, stets das Verbrechen zu präsumiren, und jeden Beschuldigten für einen Schuldigen zu erachten, war den Richtern zur anderen Natur geworden. Alle Martern der Folter suchten ein Geständniß zu erpressen, dem Angeklagten sollte nicht seine Schuld nachgewiesen werden, er sollte seine Unschuld darthun.

Diese Lage der Dinge führte unwillkürlich zum Institute der Jury; sie ging aus einem wahren vorhandenen Bedürfniß hervor, aus einem ähnlichen, wie dies 1848, wenn auch in weniger schroffer Weise, in Deutschland der Fall war. Nach dem Muster Englands bildete man eine Anklage- und eine Urtheilsjury. Man theilte die Ueberzeugung, daß die Jury ursprünglich ein einheimisches Institut gewesen sei, welches die Normannen nach England verpflanzt hätten. Die Beweglichkeit des französischen Geistes habe ein Institut aufgegeben, welches die Zähigkeit des englischen festgehalten habe.

Sehr gut bemerkt hier Le Berquier: La verité est que le jury n'est d'aucune contrée, il est de tous les pays où la liberté peut s'établir dans les formes naturelles, qui sont les meilleures.

Aber weniger aus dem Beispiele eines anderen Volkes, als aus dem unverjährbaren Rechte der Gesellschaft entnimmt die Constituante die Normen ihrer organisation judiciaire. Während sie die Urtheile der ständigen Richter der Appellation unterwirft, erachtete sie das Verdikt der Geschworenen für ein jugement prononcé en dernier ressort. Le Berquier sagt zur Rechtfertigung dieser Bestimmung: C'est que le jury, quand il prononce, agit dans la plénitude de ses pouvoirs, il exerce le droit souverain et direct de la société, au-dessus duquel ne réside aucun autre droit.

In scharfen Umrissen zeichnet Le Berquier die weiteren Schicksale der französischen Jury, die zeitweise Unterbrechung ihrer Thätigkeit durch die Tribunaux spéciaux, in denen er nur eine Vertheidigung der Gesellschaft gegen die Waffen des Kriegs, keine Rechtsinstitutionen, sieht.

Als 1808, im conseil de l'état, die Discussionen über den code d'instruction criminelle begannen, verhehlte Napoleon seine Mißstimmung gegen die Schwurgerichte nicht. Die Tribunaux spéciaux hatten mit ihrer halb militärischen Besetzung und nachgebildet den älteren cours prevôtales seinen vollen Beifall gehabt. Die Gegner der Jury, in solcher Weise unterstützt, glaubten zu der grausamen Ordnung von 1670 zurückkehren zu können, konnten jedoch den bewährtesten Juristen Frankreichs, namentlich Bérenger, gegenüber den Sieg nicht erringen. Treilhard und Bertier bekämpften Portalis und Siméon und das Fallenlassen der Anklagejury wurde zu einem Vermittelungswege. Ebenso das Zugeständniß der Beschränkung der Jury in den Fällen des Art. 351 des Code, dessen Reflexe wir noch in unserem Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu beklagen haben. Dieses entspricht der Modification, welche in dem Gesetze vom 24. Mai 1821, der Art. 351 vor seiner Beseitigung durch das Gesetz vom 4. März 1831 erhielt. Auch die Aufstellung der Geschwornenlisten mußte man, zur Erhaltung der Jury, dem Gouvernement überlassen. In der Revolution von 1848 zum Theil vom Volke wiedererrungen, vindicirte Napoleon III in einem Gesetze von 1853, als einem Ausflusse des suffrage universel, seinem Gouvernement wiederum das alleinige Recht zur gedachten Aufstellung. 1852, während der Suspension der grands-corps de l'état erhielten die correktionellen Tribunale die alleinige Cognition bei allen durch die Presse verübten Vergehen.

Le Berquier wendet sich zu einer Rundschau der Verfassung der Geschwornengerichte der verschiedenen Staaten, auf welcher wir ihn nicht begleiten können. Was Deutschland betrifft, so lobt er die reformatorischen Bewegungen, welche sich hier unter dem Einflusse der jurisconsultes und légistes distingués in Ansehung der Jury kundgegeben habe. Die Bemerkung Le Berquier's, daß er en Prusse, dans le grand-duché de Bade einer interessanten Schwurgerichtsprocedur beiwohnte, verdient als ein Curiosum bemerkt zu werden.

Ueber das Strafverfahren in Oesterreich scheint Le Berquier noch eine verwunderliche Anschauung zu haben. Wir konnten nicht sofort ermitteln, welches veraltete Strafproceßgesetz ihn zu folgender Exclamation veranlaßt: Il est temps de laisser aux peuples barbares l'indigne procédure qui met le bâton au nombre des moyens d'information dans ce pays. Un accousé refuse-t-il de répondre — le bâton, (art. 363 du code autrichien). Est-il soupçonné de feindre la folie — le bâton. Répond-il insolemment — le bâton u. s. w. Sich sodann wiederum auf bekannterem Gebiete bewegend, giebt Le Berquier zuletzt eine sehr interessante Beschreibung der gegenwärtigen Justizorganisation Frankreichs.

Nach einer Vergleichung der englischen mit dieser gelangt er zu dem Ausspruch: Notre jurisdiction criminelle seraitelle restée au-dessous de la jurisdiction anglaise? Nous ne pensons pas non plus. Deux choses rémédient à tout en Angleterre, la liberté de la presse, et l'indépendence absolue de la Magistrature. Qu'on suppose affaiblie l'une ou l'autre de ces garanties, que serait la justice criminelle au-delà de la Manche?

Wir schließen unsere Bemerkungen mit dem Wunsche, daß ähnliche Schriften, wie die Le Berquier's, sich auch über das Flußgebiet der Seine verbreiten möchten, vielleicht würden sie veränderten Anschauungen über die Schwurgerichte, auch dort bei den Gegnern derselben, die Bahn eröffnen.

Triest.

Die sogenannte Thatfrage.

Dadurch, daß nach der bayerischen Strafproceß-Ordnung die Frage an die Geschwornen so gestellt wird: „Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen dadurch begangen zu haben, daß er" u. s. w., hört die Frage nicht nur, wie schon öfter ausgesprochen wurde, offenbar auf, eine bloße Thatfrage zu sein, sondern erhält auch den Sinn: hat der Angeklagte durch seine Handlung das (in Frage stehende) Gesetz verletzt? Diese Frage ist aber an und für sich eine sehr allgemeine und es erhält die Antwort darauf ihre nähere Bestimmung erst dann, wenn man auch sagt, in wie weit das Gesetz verletzt worden sei. Niemand wird, wo es sich um die höchsten Lebensgüter eines Menschen handelt, gern lediglich die Frage an sich bringen lassen, ob ein Gesetz verletzt worden sei, wenn ihm nicht zugleich erlaubt wird, seine Antwort statt Ja und Nein näher zu bestimmen, weil er sonst natürlich fürchten muß, daß die von ihm bejahte Verletzung als eine ganz andere angesehen und behandelt werde, als sie von ihm selbst gemeint war.

Wenn der Geschworne auf eine an ihn gestellte Frage die Antwort giebt, es habe der Angeklagte das betreffende Gesetz dadurch verletzt, daß er den Versuch zu einer fraglichen Handlung machte, und dabei, wie es nach dem künftig in Anwendung tretenden bayerischen Strafgesetze der Fall ist, lediglich dem Gerichtshofe überlassen muß, ob derselbe in Folge dessen den Versuch dem mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe unbedingt bedrohten Verbrechen selbst gleichhalten oder aber mit achtjährigem Zuchthause bestrafen und dadurch seinerseits aussprechen will, die bejahte Verletzung des Gesetzes sei keine so gar arze und bedeutende, so kann sich der Fall sehr leicht ereignen, daß der Gerichtshof mit dem Tode straft, also die höchste Stufe der Verletzung des Gesetzes annimmt, während die Geschwornen ganz entgegengesetzter Meinung waren, von der gerade umgekehrten Voraussetzung ausgingen. Die Geschwornen können sich der Natur der Sache nach nicht leicht ein blos abstraktes Urtheil über die Gesetzesverletzung bilden; in ihrem Ja oder Nein liegt jederzeit eine subintelligirte nähere Bestimmung, weil sie sich, um auch nur das Ja oder Nein zu geben, den Fall nothwendig schon vollständig genau ansehen und sein ganzes Verhältniß zum Gesetze sich zum Bewußtsein bringen mußten. Wenn aber ein Widerspruch jener Art sich ereignet, so werden die Geschwornen dadurch unausbleiblich für die Zukunft bezüglich zweifelhafter Fälle in eine besondere Aengstlichkeit versetzt werden, weil sie dasselbe Mißverhältniß des Strafurtheils zu ihrer Voraussetzung befürchten müssen, und doch andererseits vermöge natürlichen und nie zu beseitigenden Gefühles gerade als Geschworne diejenigen nicht sein wollen, welche den Angeklagten einer nach ihrer Ansicht unrichtigen Anschauung von seiner Schuld, einem Ausspruche überliefern, wonach er das Gesetz weit mehr verletzt hätte, als es jedenfalls ihre eigene Meinung war.

Wenn die Geschwornen den Angeklagten als einen Theilnehmer erklärten, weil er vor dem Beginne der Ausführung der von einer anderen Person beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilte, weil er vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer im Entschlusse bestärkte, oder weil er im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wache stehen, Kundschaft geben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitwirkte u. dgl., und der Gerichtshof auch hier wieder zwischen Todesstrafe und achtjährigem Zuchthause wählen kann, so ist die Möglichkeit des Confliktes die gleiche.

Alle derlei erst vom Gerichtshofe nach seinem Ermessen vorzunehmenden Abgränzungen berühren die Frage über die Gesetzes-Verletzung und namentlich den Umfang derselben so wesentlich, daß sie weit über die bloße Strafzumessung hinausführen, wie sich auch schon deutlich dadurch ausspricht, daß sie lediglich dem allgemeinen Theile angehören und in diesem ihre Stellung haben.

Ich halte es deswegen nicht für gut, daß sie in einer für Geschworne berechneten Gesetzgebung vorkommen.

Dr. K. Barth.

Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen.

Je öfter sich mir Gelegenheit geboten hat, Kenntniß zu erhalten von gerichtsärztlichen Entscheidungen, denen die richterliche Zustimmung versagt wurde, desto mehr hat sich in mir die schon früher ausgesprochene Ansicht befestigt, daß mehr Unklarheit über die Grundsätze, welche die gerichtsärztliche Beurtheilung leiten sollen, als Unkenntniß der zu beurtheilenden Objekte die unzulängliche Lösung der gerichtsärztlichen Aufgabe verschuldet. Zwei Abwege sind es hauptsächlich, deren Betreten die Gerichtsärzte in Differenzen mit derjenigen Instanz verwickelte, deren Interessen sie in ganz besonderer Weise zu befördern trachteten. Man ließ sich zu einer Darlegung anscheinend wichtiger medicinischer Momente verleiten, während der Richter keinen Gebrauch von jenen machen konnte, da die Gesetzgebung sie gar nicht berücksichtigte. Oder man bemühte sich wohl über jede formale Berechtigung hinaus strafrechtliche Eigenthümlichkeiten an den Untersuchungsobjekten aufzufinden und in ihrer Bedeutung festzustellen. Wer die gerichtsärztliche Casuistik sich darauf angesehen hat, wird wohl mit mir über die Häufigkeit des gerichtsärztlichen Irrthums einverstanden sein, pathologischen Zuständen als solchen und nicht ihrer verbotenen Entstehungsbedingungen oder ihrer rechtswidrigen Folgen wegen, eine strafrechtliche Bedeutung zuzuerkennen. Ist es den Menschen etwa gesetzlich untersagt oder anbefohlen, krank zu sein? Wer heutigen Tages den Beweis unternimmt, ein Kranker hätte nicht sterben können, wenn er medicinisch oder chirurgisch anders, als geschehen, behandelt worden wäre, darf sich nicht mehr verhehlen, daß er den Strafrichter damit zu einer Kritik oder zu einer Parteinahme für bestimmte Heilgrundsätze herausfordert. Von diesen kann er doch kein Verständniß beim Richter voraussetzen?

Nicht minder unbestreitbar ist die Neigung mancher Gerichtsärzte, die Entscheidung wichtiger Rechtsfragen dem Richter vorweg zu nehmen. Noch immer wollen Gerichtsärzte z. B. über Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit Angeschuldigter entscheiden. Sie beanspruchen dieses Recht nicht nur im einzelnen Falle, sondern sie versuchen ein derartiges Verfahren grundsätzlich zu rechtfertigen. Haben wir doch einen derartigen Versuch ohnlängst selbst in diesen Blättern machen sehen. Daß hierin die Anmaßung einer richterlichen Entscheidung liegt, ist doch wohl unzweifelhaft?

Es ist ja möglich, daß gewisse Menschen sich durch die Form ihrer Erscheinung und durch ihre rechtliche Unzulänglichkeit so allgemein und so gleichmäßig auszeichnen, daß die Wahrnehmung des Einen genügt, um das Vorhandensein des Andern daraus zu folgern. So verhält es sich z. B. mit Kindern. Daß es bei anderen Menschenarten ebenfalls sich so verhalte, wird allerdings angenommen. Die charakteristische Erscheinung derselben ist jedoch keineswegs erfahrungsmäßig festgestellt. Es bleibt mithin in jedem concreten Falle die Frage zu erledigen, ob dem vorgefundenen ärztlichen Zustande die zugemuthete rechtliche Bedeutung wirklich beigelegt werden soll. Daß in der richterlichen Entscheidung dieser Fragen keine Gleichmäßigkeit herrscht, ist anzuerkennen. Aus einer mangelhaften Praxis lassen sich aber keine Regeln für die Lösung praktischer Aufgaben entnehmen. Sollte der Richter, wie wohl behauptet wird, die Frage, ob Jemand für die Folgen seines Thuns verantwortlich zu machen ist, nicht immer lösen können — der Arzt vermag sie in keinem Falle zu beantworten. Er weiß überhaupt nicht, warum ein strafgesetzwidriger Schaden an seinem Urheber gestraft, und noch weniger, warum er nicht gestraft werden soll. Womit also will er seine Ueberzeugung rechtfertigen, daß der Einzelne den strafgesetzlichen Folgen seines strafgesetzwidrigen Verhaltens im Interesse der Strafrechtspflege zu entziehen sei? Ungerechtfertigte Gunst gegen Einen wird zur Härte gegen die Anderen! Mit Humanitäts-Gefühlen kann hierbei Nichts bewiesen werden.

Der gerichtsärztlichen Unklarheit über die grundsätzliche Durchführung der eigenen Aufgabe gegenüber ließ eine Verkennung der wissenschaftlichen gerichtsärztlichen Competenz von richterlicher Seite sich unschwer gleichfalls beweisen. Aerzte sollen nicht selten dafür verantwortlich gemacht werden, daß die strafrechtliche Bedeutung eines Zustandes nicht unzweifelhaft ist, oder daß ein untersuchtes Objekt andere, als die vom Richter vorausgesetzten und gewünschten Eigenschaften besaß. Hätte der Gerichtsarzt Nichts auszuführen, als was durch ihre persönlichen Repräsentanten die Strafrechtspflege begehrt, gäbe es für die gerichtsärztliche Thätigkeit keine andere Regel, als die, dem Richter es recht zu machen, so wäre freilich nicht abzusehen, warum die Dinge anders, als durch die strafrichterliche Brille zu sehen und zu finden wären.

Solchen Erfahrungen gegenüber scheint es gerechtfertigt, ja nothwendig, die Grundsätze, welche zu einer allgemeinen Lehre und Regel für die gerichtsärztliche Praxis zusammenzufassen sind, einer wiederholten Erörterung zu unterwerfen, um nach deren Feststellung das gerichtsärztliche Verfahren unzweideutig zu bestimmen. Früheren ähnlichen Versuchen ist von berühmten gerichtsärztlichen Praktikern nicht etwa eine eingehende Kritik und dankenswerthe Berichtigung, sondern ein principieller Widerspruch zu Theil geworden. Ich stehe jedoch wohl nicht allein mit der Anforderung, daß wissenschaftliche Disciplinen nicht nur einzelne Erfahrungen und Sätze, sondern durch die Gründe, warum man die Erfahrungen gesondert und gruppirt und den Thatsachen ihre Bedeutung beigelegt hat, zur Darstellung zu bringen haben. Der Unterschied zwischen dem Routinier und dem wissenschaftlich gebildeten Praktiker besteht ja in dem Bewußtsein der sachlichen Gründe für eine Entscheidung. Mit der sinnlichen Auffassung allein ist noch keine Erfahrung gemacht. Es gehört Nachdenken dazu. Man wird den Ruhm eines guten praktischen Gerichtsarztes sehr hoch veranschlagen und dennoch der Ueberzeugung sein können, durch eine gründliche wissenschaftliche Bildung seiner Leistungsfähigkeit keinen Abbruch zu thun.

In dem Folgenden will ich versuchen, die Fragen, die jeder bei der Auswahl und Beurtheilung eines Berufes sich vorzulegen habe, im Interesse der strafrechtlichen Praxis zu beantworten und diese selbst etwas näher zu bestimmen. Für Belehrung über begangene Irrthümer werde ich dankbar sein.

I.

Der rechtliche Theil der gerichtlichen Medicin.

Ein Unterschied in der gerichtsärztlichen und in der medicinischen und naturwissenschaftlichen Bildung des praktischen Arztes, Chemikers, Toxikologen u. s. w. ist allgemein zugestanden. Ueber den Inhalt dieses unterscheidenden, gewissermaßen juristischen Theils der gerichtsärztlichen Lehre und Bildung besteht seit langen Jahren ein noch ungeschlichteter Streit.

Metzger machte bekanntlich die Bekanntschaft mit dem esprit de Corps derjenigen Justizbehörde, für die man arbeite, zu einer wesentlichen Vorbedingung einer erfolgreichen Thätigkeit, und wies den Praktiker damit an, den Gründen für die rechtlichen Entscheidungen in diesen selbst nachzuspüren. A. Henke verlangte dagegen, der Gerichtsarzt sollte die allgemeinen rechtlichen Begriffe und richterlichen Beweistheorien für seine Ueberzeugung und für sein Urtheil benutzen. Beide unterlassen dabei, weniger begabten Sterblichen, die keiner Offenbarungen sich zu rühmen haben, und erst lernen müssen, um zu wissen, das für die Praxis so Wissenswerthe mitzutheilen.

Als Herr Schürmayer versuchte, einzelne Rechtslehren, von denen der Gerichtsarzt Kenntniß zu nehmen habe, selbst zusammenzustellen und seinem Lehrbuche einzuverleiben, eröffnete man von anderer Seite eine scharfe Polemik gegen diese ebenso anmaßliche als zweckwidrige Neuerung. Wollte man gegen die von Herrn Schürmayer getroffene Auswahl der Rechtslehren Einwendungen machen, so wären Angriffe auf die dabei hervortretende fast ausschließliche Rücksichtnahme auf die Form, oder auf das persönliche Verhalten des Gerichtsarztes vor Gericht, wohl am leichtesten zu begründen. Was schickt sich also für den Gerichtsarzt zu wissen, und wie und wo soll er lernen?

Der Inhalt der gerichtsärztlichen Lehre muß durch ihre Aufgabe bestimmt werden. Diese besteht unzweifelhaft darin, die Aerzte für ihre praktische Thätigkeit wissenschaftlich auszurüsten und zweckmäßig anzuleiten, die Richter darüber gewiß zu machen, was sie von den Aerzten erfahren können und wie sie deren Mittheilungen aufzufassen und zu verstehen haben. Nennen wir den Inbegriff der Lehren, deren richtige Auffassung und Anwendung die zweckmäßige Thätigkeit des Gerichtsarztes verbürgt, den ärztlichen Theil, so muß er die Anweisung zur Erkenntniß, Unterscheidung und Charakteristik aller einer rechtlichen Prüfung bedürftigen Objekte enthalten. Der richterliche Theil, um einen solchen Gegensatz hier zu machen, soll die Verschiedenheit der ärztlichen und richterlichen Beweistheorien zur Anschauung bringen. Der Richter darf nicht im Zweifel darüber bleiben, wo die Natur dem Rechte, die naturwissenschaftliche Objektivität dem von der Gesetzgebung vorausgesetzten Wesen der Dinge sich zu fügen hat. Darauf nämlich läuft die richterliche Kritik der gerichtsärztlichen Ueberzeugung hinaus, deren Nothwendigkeit für die Praxis leicht zu erweisen ist. Gesetzt, es handelte sich um

die gerichtlich medicinische Feststellung einer Körperbeschädigung. Nach Lage unserer Gesetzgebung kann sie, abgesehen von den zu besonderen Zwecken unternommenen Vergewaltigungen, in den durch Schläge, Stöße oder andere Mißhandlungen bewirkten, erheblichen oder schweren Verletzungen bestehen, der tödtlichen nicht zu gedenken.

Was Schläge, Stöße oder Mißhandlungen gewesen und wie weit sie erkennbar geworden sind, wird dem gerichtsärztlichen Befunde entsprechend vom Richter wohl auf Treu und Glauben angenommen werden können. Hierbei stehen Beide auf dem gleichen Boden der alltäglichen Erfahrung und der öffentlichen Meinung. Anders ist es bei der Beurtheilung der sogen. weiteren Folgen oder bei der Einreihung des bekannten Falls unter die Kategorie der schweren, erheblichen oder leichten Verletzungen. Der Gerichtsarzt hat unbestritten die Aufgabe, alle Eigenthümlichkeiten des Befindens zu erforschen, zu prüfen und unter den Begriff der Beschädigung zu einigen, die als Verschlimmerung des früheren Befindens und zugleich als Folgen einer verletzenden Potenz sich ihm darstellen. Soll er jedoch den strafrechtlichen Werth des konstatirten Schadens gleichfalls feststellen und somit über dessen strafgesetzliche Folgen entscheiden? Formell scheint er in der That auch hierzu verpflichtet. Ein solches gerichtsärztliches Urtheil mag ein wahres Meisterstück und ein unzweifelhafter Beweis persönlichen Scharfsinns und umfassender medicinischer Bildung sein: der Richter kann und darf sich das Recht der Kritik und eventuell des Widerspruchs nicht nehmen lassen. Es wäre ja möglich, daß der vom Gerichtsarzt häufig nur vorausgesetzte frühere Gesundheitszustand der Beschädigten, der zum Ausgangspunkt für die Berechnung des Schadens diente, der Annahme nicht entspräche, vielmehr schon durch andere, dem Arzte unbekannt gebliebene Einflüsse geschädigt war. Oder es könnte vorkommen, daß die schädigende Potenz, von der der Gerichtsarzt den Schaden ableitete, der strafrechtlichen Ursache oder der strafbaren verletzenden Handlung nicht entspräche und mehr oder weniger geschadet hätte, als der Strafrichter zu berechnen findet. Wichtiger als diese aus einer nicht gerade häufigen Verschiedenheit der zu Gebote gestellten Beweismittel entnommenen Gründe für die Nothwendigkeit einer richterlichen Kritik ist der Umstand, daß die Rechtspflege für die entstandene Schadensgröße kein allgemeines, in jedem Falle gleichmäßig anzuwendendes Maß aufgestellt hat, und daß der strafrechtlichen Lehre nach das Verschulden des Urhebers unter Umständen nicht bis an den faktischen Schaden heranreicht, unter anderen Umständen weit darüber hinausgreift. Ist nun für den Strafrichter verschuldetes Objekt und entstandener Schaden gleichbedeutend, so folgt daraus, daß ihm eine Kritik der ärztlichen Meinung über die Bedeutung des entstandenen Schadens von Rechtswegen zukommen muß. Das Nähere hierüber werde ich später erörtern. Es kam zunächst nur auf den Beweis an, daß die gerichtsärztliche Lehre einer solchen Kritik die wissenschaftlichen Unterlagen zu geben haben.

Das gerichtsärztliche Urtheil über eine entstandene Körperbeschädigung würde indeß ganz unbrauchbar für den Strafrichter sein, wenn es ohne Rücksicht auf den in ihr zu erkennenden strafgesetzwidrigen Schaden abgegeben würde, und sich beschränkte, den zur Untersuchung gekommenen Körperzustand lediglich nach anatomischen Merkmalen, wenn auch noch so detaillirt und exakt zu schildern und die anerkannte Beschädigung in ihre physiologischen Elemente aufzulösen. Der Strafrichter kennt und beurtheilt den Menschen weder nach histologischen Einheiten, noch als stoffwechselndes Wesen. Ob Bindegewebs- oder Nervenfasern zerstört sind, ob ein Kilogramm Mensch 10 pCt. mehr oder weniger genießt oder ausscheidet, sind für den Strafrichter wenn auch verständliche, doch ganz bedeutungslose Umstände. Kann der geübteste und gelehrteste Anatom, Arzt und Naturforscher gerade durch die ausgedehnte und beharrliche Anwendung seines Wissens für den Strafrichter ganz unbrauchbar werden, so dürfen wir wohl als erwiesen annehmen, daß der Gerichtsarzt zu einer gedeihlichen Praxis nicht allein einer umfassenden medicinischen Bildung, sondern auch einer für alle Fälle ausreichenden Kenntniß der möglicher Weise einer Prüfung und Erläuterung bedürfenden Objekte und eines Grades von Einsicht und Gewandtheit bedarf, um das Resultat seiner dem strafrechtlichen Interesse gemäß zu führenden Untersuchung dem strafrechtlichen Verständniß klar zu machen. Von der gerichtsärztlichen Lehre wird man zu fordern haben, daß sie die Aneignung der nöthigen medicinischen Fachkenntnisse vermittelt und zugleich Gelegenheit gewährt, die strafrechtlichen Objekte und strafrichterlichen Gesichtspunkte kennen zu lernen, daß sie die Stellung genau bezeichnet, welche der Gerichtsarzt zu seinen Untersuchungsobjekten zu behaupten hat, daß sie den Unterschied hervorhebt, welcher zwischen ihm und dem Strafrichter in dieser Beziehung stattfindet und einen Einfluß auf das Urtheil übt. Daß dieser Unterschied so allgemein bekannt, oder wenn dies der Fall, daß er nach seinem Einflusse auf die gerichtsärztliche Praxis so allgemein und vollständig gewürdigt wäre, als die Wichtigkeit desselben erheischt, glaube ich mit gutem Grunde bezweifeln zu dürfen. Es mag deshalb gestattet sein, zunächst auf ihn im Folgenden etwas näher einzugehen.

II.

Die gerichtsärztliche Wahrheit und Wirklichkeit.

Die Befugniß des Strafrichters, einem Geschehenen, das er vielleicht gar nicht wahrnahm, eine andere Wirklichkeit und wahre Bedeutung beizulegen, als es der Arzt gethan, der es einer aufmerksamen, mit einer gewissen Auszeichnung „sachverständig“ genannten Prüfung unterwarf, wird faktisch vielfach bestritten. Wie oft wird das collegialische Mitgefühl für eine eben so unberechtigte, als empfindliche Kränkung in Anspruch genommen, die man durch Nichtannahme seiner Ansicht von Seiten eines Richtercollegiums glaubt erfahren zu haben? Wie eindringlich wird die nie bestrittene Behauptung wiederholt, daß der Richter allen Grund habe, den ärztlichen Scharfblick zu respektiren? Derartige Zweifel können dem Richter von seiner Competenz zwar nichts rauben, wohl aber das Verhältniß zwischen Arzt und Richter trüben. Es erscheint daher wohl nicht unangemessen, die Unbestreitbarkeit der richterlichen Befugniß auch von ärztlicher Seite ausdrücklich anzuerkennen.

Nicht minder gewiß ist eine bestimmte Begränzung der richterlichen Befugniß, die durch die gerichtsärztliche Stellung zur Sache gegeben ist. Wollte der Richter seine Kritik des ärztlichen Untersuchungsresultates auf Theile ausdehnen, für die er selbst in seiner Wissenschaft kein Maß besitzt, wollte er seinen Widerspruch gegen die ärztliche Darstellung der objektiven Wahrheit auf Erwägungen stützen, die er selbst nicht zu begründen vermag, so verschuldete er eine Fälschung der objektiven Wahrheit, und charakterisirte sich gleichsam als Rechtsverdreher. Wo liegt also die Gränze der gerichtsärzt-

lichen Competenz? Soll diese Frage in einer Art gelöst werden, daß die Antwort eine Regel für die Beurtheilung etwaiger Competenzconflikte ergiebt, so muß sie auf allgemeine anthropologische Gesetze zurückgreifen.

Kein Problem ist man bekanntlich häufiger und zugleich erfolgloser bemüht gewesen, befriedigend zu lösen, als die begriffliche Einigung von Geist und Materie, von Wissen und Sein. In der Unlöslichkeit dieses Problems, in dem Räthsel der Existenz, das durch die Existenz selbst erst entsteht, liegt der Grund, daß zwei Urtheile über denselben Gegenstand gleich wahr und doch entgegengesetzt sein können. Dem ja sprüchwörtlichen Urtheile von den „zwei Seiten" der Dinge gemäß erfordert der Beweis der Wahrheit eines subjektiven Urtheils zugleich die Angabe der Stellung zur Sache, welche der Urtheilende hatte.

Die Stellung, welche im Allgemeinen der Gerichtsarzt zu seinen Untersuchungsobjekten einnimmt, wird als naturwissenschaftliche Auffassung bezeichnet. Ihre Eigenthümlichkeit liegt in der Beweiskraft, welche die sinnliche Wahrnehmung (Cultur des Organs und Aufmerksamkeit des Beobachters vorausgesetzt) für das Thatsächliche und Wahre, also für das Gesetz und den Begriff einer Erscheinung hat. Schon der einzelnen Beobachtung wohnt die Macht bei, die allgemeine Erfahrung, d. h. die Regel, nach welcher über das Wesen, über Entstehungs-Bedingungen, Beschaffenheit und Wirkungen einer Erscheinung geurtheilt und entschieden wird, zu ändern. Die Formel für das Gesetz der Erscheinung entsteht erst mit der Beobachtung. Der ungewöhnliche Inhalt einer Wahrnehmung macht die Erscheinung selbst nicht regelwidrig, sondern erweitert den Begriff.

Den Gegensatz zu der naturwissenschaftlichen Auffassung bildet die doktrinelle Schätzung der objektiven Welt. Bei ihr gilt schon vor der sinnlichen Wahrnehmung die Beobachtung als vollendet und abgeschlossen. Das wirklich wahrgenommene wird mit den im menschlichen Bewußtsein bereits vorhandenen sogenannten typischen Bildern oder Begriffen verglichen. Was auch Alles gesehen oder übersehen sein mag — zur Vergleichung dienen nur im typischen Bilde ausgedrückte Züge, die durch jede übereinstimmende Wahrnehmung in ihrer Allgemeinheit oder Beweiskraft wachsen, und damit um so entschiedener aus der Totalität des Wahrnehmbaren heraustreten, so daß schließlich das typische Bild, oder der Begriff nur aus vereinzelten beweisenden Zügen oder charakteristischen Merkmalen besteht. Dies nennt man die sogen. obersten, abstraktesten oder idealsten Begriffe. Bei der Vergleichung vereinzelter Wahrnehmungen mit einem festgehaltenen typischen Bilde, kann nur die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des ersteren mit dem letzteren als Resultat hervorgehen. Wie letzteres auch gewonnen, wie klar oder unklar die typische Vergleichsform sein mag — die anerkannte Nichtübereinstimmung macht die wahrgenommene Erscheinung zu einer atypischen, begriffswidrigen, regel- oder gesetzlosen, unvernünftigen! Die Folgen, welche die Abweichung vom Typus für die wirkliche Erscheinung in und nach dem Urtheile hat, hängen von der Stellung ab, welche das typische Bild in der „Bilder-Gallerie" der Seele, d. h. zufolge der eigenen, resp. öffentlichen Schätzung behauptet. Zu einer Aenderung des typischen Bildes, zu einer Erweiterung des Begriffs giebt die beobachtete Wirklichkeit mit ihrem begriffswidrigen Inhalte erst dann Veranlassung, wenn er so häufig wiedergekehrt ist, oder sich der Subjektivität des Beurtheilenden anderweitig so aufdrängt, daß er nicht ignorirt und bei Seite

geschoben werden kann, vielmehr als praktisch, beachtenswerth und zur Abstraktion einer neuen Regel anerkannt wird. Bis es dahin kommt, und bis die Doktrin ihren früheren Besitz, den alten Begriff, ganz aufgiebt, um einen neuen einzureihen, macht sie der Beobachtung kleine Concessionen. In den ursprünglichen Rahmen des Begriffs fügt sie mehr und mehr neue sogenannte begriffslose oder zufällige Merkmale als Decoration für Einzelnes ein, und scheidet aus dem Begriff den Unterbegriff, aus der Art die Unterart, Spielart u. s. w. ab.

Die subjektive Berechtigung zu allen diesen Verstandesoperationen kann von Niemand bestritten werden, da Jedermann sie selbst übt. Sie sind darauf berechnet, die unbehagliche Schärfe der Empfindung und den lähmenden Einfluß auf die Execution zu beseitigen, den der bewußte Zweifel an der Richtigkeit und Brauchbarkeit des eigenen Wissens zur Folge hat. Hier kommt es nur auf den Nachweis an, daß durch solche verclausulirten Zugeständnisse einer Differenz zwischen Begriff und Wirklichkeit nichts für die Erkenntniß der objektiven Welt gewonnen, und keine getreue, das beobachtete Sachverhältniß darlegende Darstellung derselben gegeben ist. Jede doktrinelle Schätzung und begriffliche Unterscheidung der Dinge thut vielmehr der Wirklichkeit Gewalt an. Um so mehr, je abstrakter und allgemeiner der Begriff, je ideeller und, um so zu sagen, unindividualisirter das typische Bild ist, nach dem verglichen und gemessen wird. Unter allen Umständen macht man das Thatsächliche von der bereits früher davon geworbenen Erfahrung abhängig, und schiebt sein Wissen von der Entstehung, der Form und dem Verlaufe einer Erscheinung der gesetzlichen Potenz unter, welche die Erscheinung zeugte.

Kein persönliches Urtheil über die Bedeutung einer begrifflich gesonderten Thatsache kann zunächst einen anderen Einfluß auf die Wissenschaft, d. h. auf die Ueberzeugung Anderer von dem Thatsächlichen, beanspruchen, als es jeder vereinzelten Wahrnehmung zukommt. Wie diese nur lehrt, daß etwas vorkommen kann, so beweist jenes Urtheil nur, daß etwas in der Art beurtheilt werden kann. Die allgemeine Gültigkeit eines Urtheils, die Folgerung, daß Etwas in der geschehenen Art beurtheilt werden muß, ist das Resultat eines sich seiner rationellen Gründe oftmals gar nicht bewußten Zutrauens zu der Wahrnehmungs- und Urtheilsfähigkeit des Urtheilenden. Letztere basirt im Allgemeinen auf einer glücklichen körperlichen Disposition zum Wahrnehmen und auf einer Kenntniß dessen, was gute Beobachter unter ähnlichen Verhältnissen früher wahrgenommen haben. Zufolge seiner Organisation kann ein Mensch beides nur für einen mehr oder weniger begränzten Kreis von Objekten in Anspruch nehmen, der als sein Berufskreis Anerkennung findet. Soweit der Urtheilende diesen an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht, hat sein Urtheil allgemeine Geltung, und die darin dargelegte Ansicht von der Wirklichkeit, oder von der Entstehung, Erscheinung und Wirkung thatsächlicher Verhältnisse gilt als objektive Wahrheit.

Die dem Gerichtsarzte oben vindicirte naturwissenschaftliche Auffassung bezeichnet dessen Stellung zu den Untersuchungsobjekten keineswegs vollständig. Er beobachtet ja nicht ins Blaue hinein, sondern läßt nach Regel und Auswahl seine Sinne umherspähen. Regel ist ihm seine Untersuchungsmethode oder seine auf Erfahrung begründete Vorstellung von den Mitteln und Wegen zur Erreichung des Untersuchungszweckes. Seine Auswahl leitet seine Kenntniß von den

findenswerthen Dingen, oder seine Vorstellung von dem typischen Charakter des Auszuwählenden unter den wahrnehmbaren Objekten. Die erste Vorstellung hat offenbar die Bedeutung einer durch specifische Erfahrung geläuterten Lehre. Sie ist gewissermaßen der Beweis gerichtsärztlicher Bildung und für den Richter ein Grund des Zutrauens zu der gerichtsärztlichen Urtheilsfähigkeit, aber kein Gegenstand seiner Kritik. Für die gerichtsärztliche Bildung ergiebt sich hieraus die nicht unwichtige Folgerung, daß sie unter allen Umständen so weit vorgeschritten sein muß, um mit dem speciellen Zweck jeder praktischen Thätigkeit auch die Mittel und Wege zu seiner Erreichung klar zu legen. Ein Gerichtsarzt, der die einzuschlagende Untersuchungsmethode sich von Anderen an die Hand geben lassen muß, ist seiner Aufgabe nicht gewachsen.

Die findenswerthen Dinge, deren Kenntniß dem Gerichtsarzte beiwohnen muß, die Bilder von den auszuspähenden Objekten, mit denen er das Wahrgenommene vergleicht, die Begriffe, nach denen er schätzt und benennt, haben in ihrer subjektiven Ausprägung nur individuelle Bedeutung. Die Verwerthung selbst solcher Begriffe, deren Anwendbarkeit sich vielfältig nöthig macht, giebt für Andere keine Bürgschaft, daß in ihrem eigenen wissenschaftlichen Interesse die Wirklichkeit gerade an den gebrauchten und nicht vielmehr an anderen Typen geprüft und darauf beurtheilt werden sollte. Kein Arzt nimmt dem Collegen gegenüber Anstand, dessen Beobachtung als richtig, die Beurtheilung des Beobachteten dagegen als nicht zutreffend zu erklären. Das Widerspruchsrecht ist unbestritten, die Berechtigung des einzelnen Widerspruchs hängt von der größeren Urtheilsfähigkeit des Widersprechenden ab, d. h. von seiner größeren specifischen Erfahrung in Betreff der beurtheilten Objekte. Prüfung und Beurtheilung strafrechtlicher Objekte ist mindestens viel mehr Sache des Richters, als des Gerichtsarztes. Erklärt sich der letztere über die strafrechtliche Bedeutung eines Gegenstandes, so kann dieses Urtheil für ersteren keine wissenschaftliche Geltung haben, ihm vielmehr nur zu wissen thun, daß Jemand, der sich mit dem Gegenstande möglichst genau bekannt gemacht hat, so darüber denkt. Dem Richter gegenüber geht die Wahrheit des vom Gerichtsarzte Wahrgenommenen nicht über den naturwissenschaftlichen oder physikalischen Zustand der Dinge hinaus.

Bedürfte die Ansicht, daß der Richter seine strafrechtliche Wirklichkeit durch die Ansicht des Arztes maßgebend nicht bestimmen lassen kann, noch eines weiteren Beweises, so würde man ihn dem Verhältnisse entnehmen, in denen beide zum Zweck der Strafrechtspflege stehen. Mag der Richter sich irren, mögen die strafrichterlichen Begriffe undeutlich charakterisirt und zweideutig geschieden sein, mögen sie von verschiedenen Richtern verschieden angewendet werden, mag selbst durch mißverständliche Auffassung der vom Gerichtsarzte richtig gedeuteten Wirklichkeit der Zweck der Urtheilssprechung unerfüllt bleiben — alle diese Uebelstände hat der Gerichtsarzt nicht zu vertreten. Trifft die eigentliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung des strafrechtlichen Zweckes den Richter, so ist doch der Gerichtsarzt gleichfalls dabei betheiligt und soweit selbst nicht ohne Verantwortung. Grund genug, die Aufgabe, bei deren Lösung er mitwirken soll, sich genauer darauf anzusehen.

L. Krahmer.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Unterschlagung der Rückforderungsklage? Grosdidier, ein junger Lehrer, erhielt zu einer gemeinschaftlichen Landpartie von Emilie Giraud deren Portemonnaie. Als am Morgen nach der ebenfalls gemeinsam verlebten Nacht Emilie Giraud erwacht, war Grosdidier fort; sie erwartete ihn 2 Stunden. Indessen hat Grosdidier 2 andere Damen gefunden, mit denen er den übrigbleibenden größten Theil des in Emiliens Portemonnaie befindlichen Geldes, ungefähr 250 Thaler, verzehrt. Der Gerichtshof hielt streng daran fest, das Geld sollte ganz und gar gemeinsam durchgebracht werden, und verurtheilte zu 15 Monaten Gefängniß. In rechtlicher Beziehung dürfte zweifelhaft sein, ob bei Hingabe einer Geldsumme zu gemeinschaftlichem Verbrauch Unterschlagung angenommen werden kann.

Schuldig oder nicht schuldig? Wegby heißt ein Dorf in der Grafschaft Surrey in England. Der Pfarrer von Wegby hatte im Juni 1861 mit Weib und Kind eine Reise gemacht, und während seiner Abwesenheit war Martha Smith, die Frau des Küsters, „Einhüterin" in der Pfarrwohnung. Ihr Mann, der Küster, pflegte sie Morgens und Abends zu besuchen. Sie schlief ganz allein in dem Pfarrhause. Am Montag, den 10. Juni, Abends sagte der Küster seiner Frau in gewohnter Weise gute Nacht; am Dienstag Morgen ging er, ebenso in gewohnter Weise, nach dem Pfarrhause, um ihr guten Tag zu wünschen. Wider die Regel fand er die Hinterthür geschlossen, die Hauptthür offen. Seine Frau war nicht unten im Hause, und er suchte sie daher oben in ihrem Schlafzimmer. Hier lag sie, eine kalte und starre Leiche, in ihrem Nachtkleide auf dem Flur; an Händen und Füßen mit hänfenen Stricken gebunden, und ein Tuch war ihr über das Gesicht geknüpft. Unter dem Tuche fand sich ein zum Hause gehörender Strumpf, der ihr in den Hals gestopft war. Das Fenster war offen; eine Scheibe von außen eingedrückt. Das Zimmer war in Unordnung, aber es war nichts weggenommen. Ein büchener Knittel lag im Zimmer, aber die Leiche zeigte keine Spur empfangener Schläge. Ganz vorn unter der Bettstelle, nahe neben der Schulter der Leiche fand man ein mit Bindfaden zugeschnürtes Päckchen, welches verschiedene Papiere, alle in deutscher Sprache, enthielt, nämlich:

1) Ein Dienstbuch für Carl Kranz aus Schandau im Königreich Sachsen, mit der üblichen Personalbeschreibung;
2) ein Brief ohne Adresse, welcher ein Unterstützungsgesuch an irgend eine Dame enthielt, und die Unterschrift „Adolf Mohn" trug;
3) ein Brief von einer bekannten deutschen Opernsängerin in London, vom 7. Juni 1861, also drei bis vier Tage vor dem Ereignisse geschrieben;
4) ein Stück Papier mit mehreren Adressen.

Hieraus ergaben sich zunächst folgende Vermuthungen: Ein oder mehrere Personen waren vermittelst Einsteigens in das Pfarrhaus gedrungen und hatten Martha Smith durch Erstickung getödtet. Sie hatten einen Raub beabsichtigt, aber nichts vorgefunden, was des Mitnehmens werth schien. Einer von ihnen war ein Deutscher, und hatte das Päckchen in dem Zimmer fallen lassen. In der That sagten mehrere Personen sofort aus, daß sie ungefähr um die Zeit des Mordes 2 Deutsche, deren Aussehen sie ungefähr beschrieben, in der Gegend von Wegby gesehen hätten, und die Polizei lenkte daher ihre Aufmerksamkeit auf deutsche Arbeiter, ohne indeß ihre Nachforschungen von Erfolg gekrönt zu sehen.

Einige Wochen später ward in London ein mittelloser deutscher

Arbeiter wegen irgend einer unerheblichen Uebertretung festgenommen, welcher sich Hallmann nannte. Die Erinnerung zu Wegby war damals noch frisch, daß es nahe lag, ihn auf's Gerathewohl mit der Personalbeschreibung des gefundenen Dienstbuchs zu vergleichen. Sie paßte auf ihn so vollständig, daß die Londoner Behörde ihn als verdächtig der Polizei des Distriktes, in welchem Wegby liegt, übergab. Von dieser vernommen, beharrte er Anfangs dabei, daß er Hallmann heiße, räumte jedoch schon im zweiten Verhöre ein, er sei Carl Kranz aus Schandau, und ihm gehöre das gefundene Dienstbuch. Er ward natürlich hier sofort unter die Anklage des Mordes gestellt. Zu allem Ueberflusse ward er noch von einem eigens herbeigerufenen sächsischen Beamten als Carl Kranz recognoscirt, welchem das fragliche Dienstbuch am 6. April eingehändigt worden sei.

Abgesehen von dieser, hiermit erledigten Identitätsfrage, stützte die Anklage sich im Wesentlichen auf folgende Punkte. Zunächst auf mehrere Zeugenaussagen, die wir nachstehend wiedergeben.

Der Zapfer in dem Wirthshause zu Wegby erklärte: „Am Sonntag, den 9. Juni, Morgens, kehrten zwei Ausländer bei uns ein, der Eine klein und dunkel, der Andere größer und blonder. Der Angeklagte ist der große Blonde, von dem ich gesprochen habe."

John Brown aus Reigate. „Ich bin am Montag, den 10. Juni, zu Reigate eine Stunde lang in der Schenke mit zwei Männern zusammen gewesen, welche eine fremde Sprache sprechen. Der Angeklagte ist Einer von diesen Männern."

Frau Blount in Reigate: „Am Montag Nachmittag habe ich an zwei Ausländer in meinem Laden Hanftau verkauft. Von Statur und allgemeinem Aussehen gleicht der Angeklagte sehr dem Größeren dieser beiden Leute, ich vermag aber nicht, mich der Gesichtszüge genau zu erinnern."

Mary Roberts, Magd bei Blounts: „Ich hörte zwei Männer in einer fremden Sprache im Laden sprechen, am Montag Nachmittag, und ich guckte durch das kleine Ladenfenster und besah sie mir, während meine Madame ihnen Stricke verkaufte. Ich glaube, der Angeklagte ist einer von ihnen. Er sieht ihm sehr gleich."

John West befand sich am Montag Abend um 7 Uhr in einem Dickicht, welches zwischen Reigate und Wegby, von letzterem Platze etwa 4000 Schritte entfernt, gelegen ist. Er sah zwei Männer unter einem Baume, zwölf Schritt von sich. Sie sprachen eine dem Zeugen unbekannte Sprache. Die Kleidung und das Aussehen des Angeklagten erinnern Zeugen lebhaft an den Größeren der beiden Männer, doch kann er ihre Identität nicht beschwören.

Endlich sagte Josias Lock aus: „Am Sonntag Nachmittag um etwa 4 Uhr sah ich zwei Unbekannte von Wegby nach Reigate gehen. Der Eine war klein und dunkel, der Andere groß und blond. Den Größeren habe ich nachher bei dem dritten Verhör in Reigate zuerst wiedergesehen, und erkannte ihn an seinen Zügen."

Von sonstigen Indicien ist das neben der Ermordeten gefundene Dienstbuch des Carl Kranz schon erwähnt worden. In Verbindung mit den angeführten Zeugenaussagen erscheint es sodann bemerkenswerth, daß der büchene Knittel, welcher in dem Schlafzimmer der Martha Smith sich vorfand, genau zu einem abgebrochenen Baumaste in dem von John West erwähnten Dickicht paßte. Was aber die Kette der Beweise vollends abzuschließen und jeden Zweifel zu beseitigen schien, war folgender Umstand:

Bei der Durchsuchung der Wohnung des Kranz in London hatte man gefunden, daß ein ihm gehörendes Hemd mit einem hänfenen Stricke zusammengeschnürt war. Dieser Strick war ganz genau von der nämlichen Gattung und dem nämlichen Aussehen, wie die Stricke, mit welchen Hände und Füße der Ermordeten gebunden gewesen waren. Er paßte ferner ebenso genau zu dem Ballen, von welchem Frau Blount in Reigate am Montag den 10. Juni ein Stück abgeschnitten und den beiden Ausländern verkauft hatte. Noch mehr, diese Stricke waren von ganz besonderer ungewöhnlicher Gattung, von welcher eine gleiche Probe nirgend

aufgetrieben werden konnte, außer bei dem Verfertiger. Die Waare war lockerer, minder glänzend und ungleicher im Gespinnst als gewöhnlich, und alle Versuche des Vertheidigers, sich aus anderen Läden fertige Proben zu verschaffen, die nicht auf den ersten Blick von diesen Stricken zu unterscheiden gewesen wären, blieben erfolglos. Der Seiler, welcher die Waare des Blount'schen Ladens gearbeitet hatte, beschwor die Identität der letzteren ohne Schwanken, und erklärte, woher deren eigenthümliche Beschaffenheit rühre, nämlich zum Theil aus der eigenthümlichen Natur des Hanfes, den er selber zog, theilweise aus der besonderen und ungewöhnlichen Art, wie er arbeite.

Der gewissenhafteste und ängstlichste Richter wird eine auf solche Indicien gestützte Anklage als begründet anerkennen, wenn nicht etwa ein Alibi oder ein ähnlicher Beweis der physischen Unmöglichkeit erbracht wird. Der Angeklagte selbst aber gab den wider ihn sprechenden Umständen eine Wendung, welche man auf den ersten Blick für unmöglich halten sollte.

Warum hatte er gleich bei seiner ersten, wenig bedeutenden Verhaftung in London seinen wahren Namen verheimlicht? Hülflos und hungrig in den Straßen der Hauptstadt umherirrend, hatte er einen Landsmann angetroffen, der ihn auf seine Klagen in ein Speisehaus führte, und ihm zu essen geben ließ. Dieser Landsmann las ihm den Zeitungsbericht über die Todtenschau zu Wegby vor und bemerkte beiläufig dabei, daß ein gewisser Carl Kranz und noch ein anderer Deutscher als Mörder verdächtig seien. Hierdurch beunruhigt, habe er einen anderen Namen angenommen. Er sei im Frühjahr nach England gekommen, in Hull gelandet, und von dort zu Fuß nach London gewandert. Unterwegs habe er zwei Landsleute, Matrosen, getroffen, mit denen er gemeinschaftlich weiter gereist sei. Von diesen habe der Eine Adolph Mohn, der Andere Wilhelm Gerstenberg geheißen, letzterer groß und blond, ungefähr wie der Angeklagte. Gerstenberg besaß keine Papiere, und drang fortwährend in den Angeklagten, ihm doch damit auszuhelfen, da er in England sein Dienstbuch ja doch nicht brauche. Kranz weigerte sich eben so beständig, darauf einzugehen. Einmal, im Mai, übernachteten die Drei auf freiem Felde hinter einem Strohhaufen, am anderen Morgen beim Erwachen fand Kranz seine beiden Gefährten verschwunden und mit ihnen sein Reisebündel, in welchem er einen zweiten Anzug von dem nämlichen Zeuge wie der, den er trug, und seine Papiere bewahrte. Die letzteren zählte der Angeklagte einzeln auf, und es befand sich unter ihnen Einiges, was in der Schlafstube zu Wegby nicht vorgefunden war Diese Erzählung, ihre Wahrheit angenommen, würde zweierlei erklären. Einmal, auf welche Weise das Dienstbuch des Kranz in das Zimmer der Ermordeten gerathen konnte, ohne daß Kranz selbst dasselbe betreten hatte. Zweitens, wie mehrere der Zeugen den Wilhelm Gerstenberg mit Kranz, dessen Anzug er trug und mit dem er eine allgemeine Aehnlichkeit hatte, verwechseln mochten. So unwahrscheinlich die Erzählung in dem Munde des Angeklagten klang, hatte sie doch, abgesehen von den in der Situation des Letzteren wurzelnden Zweifelgründen, nichts besonders Unglaubwürdiges. Es war außerdem von der Vertheidigung der Beweis erbracht worden, daß Kranz bei seiner Ankunft in Hull ein Bündel bei sich geführt und bei seiner Verhaftung ein solches nicht mehr gehabt hatte. Es war ferner bewiesen, daß er wirklich mit zwei deutschen Seeleuten gereist sei. Zeugen sagten aus, daß er vor seiner Verhaftung (aber allerdings erst nach dem 10. Juni) von dem Verluste seiner Effekten und Papiere gesprochen habe. Aber alle diese Beweise hatten offenbar keinen anderen Werth, als daß sie die Behauptung ausschlossen, die Erzählung könne nicht wahr sein. Ein Theil der letzteren fand indessen bald eine überraschende Bestätigung. (Schluß folgt.)

Inhalt. Die Gerichtsgewalt und die Geschwornen in Frankreich. — Die sogenannte Thatfrage. — Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen. I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Professor der Rechte.

№ 35—39. — Michaelis-Ergänzungs-Beilage. — 1862.

Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen.

The reformation of men can never become a mechanical process.
Lord Stanley.

I.

Einer Einladung zur Theilnahme an dem in Dublin zusammentretenden socialwissenschaftlichen Congreß folgend, begab ich mich Anfangs August des verflossenen Jahres nach Irland. Es war vorauszusehen, daß die dortigen Gefängnißzustände unter den zur Verhandlung gelangenden Gegenständen einen besonders hervorragenden Platz einnehmen würden. Was man bis dahin ungläubig betrachtet, das wurde aus Anlaß des Congresses jedermann vor Augen gestellt, der sich selbst von den Institutionen der irischen Strafvollstreckung überzeugen wollte. Weder an Zweiflern, noch an Mißgünstigen fehlte es unter denjenigen, welche die irischen Blaubücher mit Eifer gelesen hatten. Eine eingehende Kritik der irischen Gefängnisse, ein sorgfältiger Vergleich derselben mit den entsprechenden Anstalten Englands durfte erwartet werden, als die Verhandlungen des Congresses in Dublin am 11. August 1861 begannen. Jedermann wußte außerdem, daß das irische System diesseits des St. Georgs-Kanals Gegner gefunden, welche ihre besondere Erfindungsgabe in den Einwendungen gegen eine Verallgemeinerung der irischen Einrichtungen bemerkbar gemacht hatten. Auch ihnen waren die Schranken der Discussion geöffnet, und alle Mittel zur selbstthätigen Kenntnißnahme, die Gelegenheit zur Entdeckung von Mängeln zu Gebote gestellt. Jede Meinung hatte in Dublin das Recht, sich geltend zu machen. Eben deswegen betrachtete man den Congreß als ein Ereigniß, welches in seinen Wirkungen nicht einflußlos auf die öffentliche Meinung Englands hinsichtlich der dort bestehenden Gefängnißeinrichtungen bleiben würde. Für einen Ausländer gab es gewiß keine bessere Gelegenheit, als die auf dem socialwissenschaftlichen Congreß dargebotene, wenn es darauf ankam, den bestehenden Zustand der irischen Gefängnisse zu erforschen, das eigene Urtheil mit den Wahrnehmungen Anderer zu einem sachverständigen Urtheil befähigter Männer zu vergleichen und die Kritik Einzelner zu einem Gesammturtheil zusammenzufassen

Um nicht von vornherein durch fremde Beobachtungen in demjenigen bestimmt zu werden, was ich zu thun und zu unterlassen hatte, um selbst zu sehn und selbst zu fragen, veranstaltete ich meine Ankunft in Dublin derartig, daß mir bis zum Beginne der Verhandlungen des Congresses einige Tage frei blieben. Sir Walter Crofton selbst war, als ich eintraf, durch Krankheit verhindert, meinen Begleiter, den Freiherrn von der Goltz und mich in den Strafanstalten Dublin's herumzuführen. So sehr ich dies zu bedauern Ursache hatte, so wenig konnte ich mir verhehlen, daß selbst dieser Umstand dazu beitrug, die Selbständigkeit meiner Beobachtungen, die Unbefangenheit meiner Interpellationen und Fragestellungen sicher zu stellen. Es ist immer ein Unterschied, ob Gegenstände gezeigt, oder ob sie aufgesucht und erforscht werden. Nur die beiden Einzelnhaftanstalten zu Mountjoy besuchte ich am ersten Tage meiner Anwesenheit in Dublin unter der Führerschaft des Capitain Whitty, welcher noch gegenwärtig zu den Mitgliedern des Direktorenhofes gehört, nachdem er früher in der Strafanstalt zu Portland eine hervorragende Thätigkeit entfaltet hatte. Außer den beiden Strafanstalten von Mountjoy, besichtigte ich zu wiederholten Malen die Zwischenanstalt Smithfield. Ich sah ferner die Ackerbauzwischenanstalt von Lusk Common, von Zufluchtsstätten, welche für weibliche Gefangene die Zwischenanstalten ersetzen, die von barmherzigen Schwestern (sisters of Mercy) geleitete Anstalt Golden Bridge. Endlich führte mich mein Rückweg nach England über Cork und Queenstown, so daß ich die äußeren Einrichtungen der insularen Strafanstalt von Spike Island flüchtig betrachten konnte.

Es ist meine Absicht, nachstehend in der Kürze dasjenige wiederzugeben, was ich selbst zu sehen Gelegenheit hatte; was von Anderen bei Gelegenheit des socialwissenschaftlichen Congresses widerspruchslos mitgetheilt wurde und was neuerdings durch einen Bericht, welchen vier englische Beamte erstattet haben, eine nochmalige Bestätigung erhielt.[1])

[1]) Observations on the treatment of Convicts in Ireland. With some remarks on the same in England. By Four visiting Justices of the West Riding Prison at Wakefield. London 1862.

Wenn in den gedruckten Transactions of the Association for the promotion of Social Scieme mehr enthalten wäre, als ein sehr kurzer Auszug der Debatten, so würde es mir möglich sein, unter Verzichtleistung auf eigene Berichterstattung einfach darauf zu verweisen. Leider finden sich aber in den Transactions neben ausnahmsweisen, fragmentarischen Mittheilungen über den allgemeinen Gang der Discussionen nur einzelne, auserwählte Vorträge, welche den Leitern des socialwissenschaftlichen Congresses für eine Veröffentlichung besonders geeignet erschienen. Nur aus diesem Grunde hat es vielleicht einigen Werth, wenn ich hier und da auf die Verhandlungen jener glänzenden Versammlung, an denen Männer wie Lord Brougham, Graf Carlisle, Lord Talbot de Malahide, die höchsten Justizbeamten Irlands, der Attorney general und Solicitor general, der unermüdliche Recorder M. Hill, der thätige Förderer der Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, Mr. Baker, sämmtliche Mitglieder des irischen Gefängnißdirektorenhofes, gleichwie Mr. Organ, von Ausländern namentlich die Herren Desmarets, Chevalier, Garnier-Pages, und Professor Olivecrona aus Upsala theilnahmen, trotz der gedruckten Verhandlungen zurückkomme.

Was mich selbst betrifft, so habe ich mich freilich während meines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Dublin dem Gewichte glänzender Namen und der Autorität erfahrener Männer keineswegs blindlings hingegeben. Mein Bestreben war, gleichzeitig aus dem Munde der Gefangenen selbst ein möglichst getreues Zeugniß über die Wirkungen der irischen Gefängnißzucht zu erhalten, und ich habe die nicht geringe Mühe auf mich genommen, mehrere der Arbeitgeber aufzusuchen, welche damals entlassene Sträflinge in ihren Werkstätten beschäftigten. Im Zusammenhange mit den irischen Gefängnißinstitutionen schien es mir endlich zu stehen, daß man die socialen Grundlagen würdige, auf denen in Irland einerseits das Verbrechen selbst seine Wurzeln schlägt, andererseits die Gegenwirkungen gegen dasselbe zu bauen genöthigt sind. Denn gerade Irland zeigt in besonders deutlichen Zügen, wie die Erfüllung der s. g. relativen Strafzwecke nicht durch das Staatsbeamtenthum allein, sondern vielmehr durch das Verhalten der Gesellschaft zu der rein staatlichen Zwangsvollstreckung in der Strafe geregelt wird. Besserung und Abschreckung liegen weder in den Paragraphen der Gesetzbücher, noch in der Weisheit der Gefängnißregulative, sondern, abgesehen von den individuellen Bestimmungsgründen für den Einzelnen, in den Auffassungen, welche das Verbrechen innerhalb der Gesammtheit findet.

Was Irland betrifft, so muß deswegen, wenn man seine Gefängnisse in die socialen Zustände des Landes einreihen will, gleichzeitig auf die aus der Unbildung und dem Pauperismus fließenden Quellen des Verbrechens zurückgegangen werden. Um nach dieser Seite hin die Materialien zu einem Urtheil im Großen und Ganzen zu gewinnen, habe ich sowohl die irischen Armeneinrichtungen als auch die Unterrichtsanstalten in den Kreis meiner Beobachtungen gezogen. Es gab Zeiten, wo das Armenhaus in Irland mehr gefürchtet war, als die Transportation nach Van Diemens-Land, wo langjährige Zuchthausstrafen gegen denjenigen Anwendung fanden, welcher, um dem unmittelbar drohenden Hungertod zu entgehen, eine verirrte Gans von der Weide stahl. Selbst als Hunderttausende dem Hungertyphus verfielen, wurde die Berufung auf Nothstand bei Entwendungen nicht gehört, weil die Armenpflege so vortrefflich sei, daß niemand zu hungern brauche. Daß gegenwärtig Irland in eine Bahn des materiellen Fortschrittes eingelenkt worden ist, kann als Thatsache ebenso wenig bestritten, wie in den Erfolgen hinsichtlich der Verminderung der Verbrechen verkannt werden. Miß Twinig, eine Frau, der die Insassen der englischen Armenhäuser deswegen zu Dank verpflichtet sind, weil sie unablässig bemüht war, durch Einrichtung von Besuchsgesellschaften den administrativen Bequemlichkeiten und Vernachlässigungen der Armenhausverwaltungen entgegenzuwirken, bemerkte mir, als ich in ihrer Gesellschaft das ungeheure Armenhaus für die südliche Hälfte von Dublin durchwanderte, daß die dortigen Einrichtungen denjenigen englischer Städte vielfach vorzuziehen seien. An diese Thatsache, sowie an die erheblich verminderte Ziffer der in den Armenhäusern Verpflegten wird man sich erinnern müssen, wenn die Abnahme der Verbrechen in Irland richtig gewürdigt werden soll. Freilich darf man trotz dieser Verbesserung im Verhältniß zu den Jahren 1847 bis 1851 nicht glauben, daß es in Deutschland oder Großbritannien irgend Etwas gäbe, was dem traurigen Zustande des ländlichen Proletariats in dem westlichen Irland verglichen werden könnte. Sobald die Leistungen des irischen Gefängnißsystems gewürdigt werden, muß man sich den Hintergrund desselben, der Wirklichkeit entsprechend vorstellen: ein allgemein verbreiteter Abscheu vor den Armenhäusern, welcher es vorzieht, in den Torfmooren zu übernachten, den Stolz der Ungebundenheit in der äußersten Noth bewahrt und die Noth als Versucherin zu Eigenthumsvergehen an sich herankommen läßt, außerdem eine unzweifelhaft vorhandene Schwierigkeit regelmäßigen Unterhaltserwerbes im ganzen westlichen Irland, welche für die Stellung entlassener Verbrecher mitbestimmend wirkt und zur Auswanderung anregt.

Während die große Klasse der kleinen einfachen Diebstähle in den Grafschaftsgefängnissen (county prisons) verbüßt wird, haben die Regierungsanstalten (convict prisons) nur mit solchen zu schaffen, welche zur Strafarbeit (penal servitude) verurtheilt sind; man darf annehmen: mit der schwersten Klasse von Verbrechen. Es ist von Wichtigkeit darauf hinzuweisen, daß in den Zuchthäusern die schwerste Klasse von Verbrechern zu behandeln ist; die von ihnen erreichten Erfolge daher um so viel mehr ins Gewicht fallen müssen, als jene von uns bereits bemerkbar gemachten Schwierigkeiten des späteren Unterkommens bestehen, und als ferner durch eine in den Grafschaftsgefängnissen meistentheils planlos angewendete Gemeinschaftshaft die Autorität des Rechtes in besonderem Maße herabgesetzt war.

Für einen tieferen Einblick in die irischen Gefängnisse genügt es indessen noch nicht, die Abnahme oder das Wachsen den Pauperismus ins Auge zu fassen. Für Irland sind die Unterrichtsanstalten ein besonders bemerkenswerther Faktor für die Wirksamkeit socialer Kräfte. Auch nach dieser Seite hin war ich durch die zuvorkommende Unterstützung des Herrn Lentaigne, welcher im August 1861 aus der Reihe der irischen Gefängnißdirektoren bereits ausgeschieden war und des Herrn Keenan, Präsidenten der irischen Nationalerziehungsbehörde in den Stand gesetzt, die Grundzüge der irischen Volksbildungsanstalten kennen zu lernen. Es ist hier nicht der Platz, um die Vortrefflichkeit der nach den Grundsätzen des unconfessionellen Unterrichts geleiteten Volksschule anschaulich zu machen und die Beweise dafür beizubringen, daß dieser leider nicht obligatorische Unterricht durch seine Methode Ausgezeichnetes leistet, und in einer religiös gespaltenen Bevölkerung der letzte Ankergrund für den öffentlichen Frieden

ist. Ich könnte insbesondere durch Handschriften, welche ich von Dorfkindern im westlichsten und ödesten Theile von Irland eingesammelt, darthun, wie die Leistungen der National schools über die in Preußen erreichten Erfolge bei Weitem hinausgehen, obwohl gerade in Irland die preußischen Volksschulen eines hohen Ansehens genießen. Was mich veranlaßt, des irischen Unterrichtswesens zu gedenken, ist lediglich der Zusammenhang, welcher zwischen ihm und den Aufgaben der Strafvollstreckung im Allgemeinen obwaltet. Der intensiven Wirksamkeit des Volksunterrichtes in Irland entspricht keineswegs die äußere Ausdehnung desselben. Unter den Geistlichen der äußersten kirchlichen Parteien besteht eine entschiedene Abneigung dagegen, daß der religiöse Unterricht neben, nicht in der Volksschule ertheilt wird. Dieselben Verhältnisse, welche in England der Einführung des allgemeinen Schulzwanges entgegenstehen, machen sich auch in Irland dahin geltend, daß dem System der national education die clericalen Anforderungen entgegengesetzt und mannigfache Hemmungen in den Weg gelegt werden. Viele Geistliche sind der ebenso schädlichen, als festgewurzelten Ueberzeugung, daß es besser sei, gar keinen Unterricht zu ertheilen, als solchen, welcher von der unmittelbaren Leitung der kirchlichen Autorität, von dem confessionellen Charakter der in den Schulbüchern gegebenen geometrischen Figuren oder zoologischen Abbildungen unabhängig ist. In denjenigen Schichten der Bevölkerung, welche von der Geistlichkeit abhängig ist, entsteht daher nicht nur Vernachlässigung der gebotenen Bildungsmittel, sondern sogar Abneigung gegen deren Gebrauch.

Man darf sich daher nicht wundern, daß es in Irland einzelne Geistliche giebt, welche selbst moralische Ermahnungen innerhalb der Strafanstalten für ein privilegium clericale halten. Der römisch-katholische Caplan an der Zwischenanstalt zu Smithfield, Herr Keon beschwert sich beispielsweise in dem siebenten Bericht der irischen Gefängnißdirektoren, wie folgt:

„Ich muß in diesem Bericht, als meine Meinung bekunden, daß sehr große Sorgfalt bei den über Sittlichkeitsfragen gehaltenen Vorträgen angewendet werden sollte. Als katholischer Priester halte ich dafür, daß ich für meine eigene Heerde der Wächter und Lehrer christlicher Moralität bin. Ich möchte daher ebenso ergebenst als entschieden darauf aufmerksam machen, daß die Vorlesungen soviel als möglich auf volkswirthschaftliche Gegenstände eingeschränkt und nur gelegentlich (accidentally) ein guter Rath ertheilt werden möchte."

Wie die Volksschulen, so sind auch die Gefängnisse ohne ausschließliche Rücksicht auf eine besondere Glaubensform angelegt. Auch hier liegt, da sich die Geistlichen jeder Confession ihren Glaubensgenossen ungehindert nahen können, zunächst ein Element der Versöhnung in der Gleichberechtigung verschiedenartiger Interessen, gleichzeitig aber auch eine Schwierigkeit für den Unterricht, dessen Begränzung, wie das eben angeführte Beispiel zeigt, eifersüchtig überwacht wird. Ueber die Bildungsverhältnisse selbst will ich nur im Vorübergehen bemerken, daß bei der Aufnahme in die Strafanstalt zu Mountjoy sich folgende Proportionen herausstellten: Lesensunkundig: von erwachsenen Verbrechern 34,8%, von jugendlichen 37,3%; unvollkommen lesenskundig von Erwachsenen 38,1%, von jugendlichen 41,8%. Vollkommen schreibenskundig waren dagegen: von Erwachsenen 5,9%; von jugendlichen Personen keine einzige! Fast ebenso ungünstig waren die Verhältnisse beim Rechnen. Indem ich auf die Art der Unterrichtsertheilung bei den besonderen dazu gebotenen Anlässen zurückzukommen mir vorbehalte, wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß auch in Beziehung auf Vorbildung den irischen Strafanstalten ein wenig bearbeitetes Material, in den meisten Fällen geradezu Rohmaterial zur Behandlung überliefert wurde, daß also in dem nachträglichen Elementarunterrichte ihnen eine Aufgabe erwächst, welche anderwärts vielfach gelöst ist, bevor das Verbrechen dazu eine Veranlassung bietet.

Neben dem Pauperismus und der mangelnden Volksbildung sind schließlich noch zwei andere Verhältnisse zu berücksichtigen, wenn es darauf ankommt, die thatsächlichen Voraussetzungen zu erwägen, unter denen die Ziffern der irischen Strafstatistik ihre wahre Bedeutung, ihr wirkliches Verständniß finden: die Anstalten für die jugendlichen Verbrecher und die administrative Transportation.

Bei der Behandlung jugendlicher Verbrecher gelten in Irland, einige Abweichungen abgerechnet, nahezu dieselben Grundsätze wie in England; das heißt die vom Staat überwachten Privatbesserungsschulen (reformatory schools) bilden einerseits die Ergänzung für die strafende Thätigkeit des Staates, andererseits die Eindämmung für den breit fließenden Strom von Verbrechen, welche durch Verwahrlosung der Jugend erzeugt werden. Allein auch in dieser Hinsicht ist Irland ungünstiger gestellt, als England, weil es an den reichen Hülfsmitteln fehlt, welche, von einer inneren Einheit des Gedankens geleitet, in England so bedeutende Resultate erzielt haben. Sobald man sich aus der unmittelbaren Umgebung der irischen Ostküste entfernt, vermißt man die reiche Gentry und die tief eingreifende Wirksamkeit der Associationen, welche in dem gesellschaftlichen Leben Englands unermeßliche Kräfte entfalten.[2])

Für eine Vergleichung zwischen England und Irland fällt endlich ins Gewicht, daß die Wohlthaten der administrativen Transportation nach Australien den Verbrechern Irlands nicht zu Gute kommen. Wer sich in Portland zur Zufriedenheit der Gefängnißbehörden beträgt, gewinnt die Aussicht, in einem fernen Lande ein neues Leben beginnen zu können, zum Wohlstande zu gelangen und den Versuchungen zum Verbrechen entrückt zu werden. In dem Augenblicke, wo die zwangsweise gesetzliche Transportation eingestellt werden mußte, weil sie an dem Widerstande der Colonisten scheiterte, schlossen sich die Pforten, welche einen bedeutenden Theil irischer Verbrecher bis dahin aufgenommen hatten. Westaustralien blieb das einzige Ventil für die Abdampfung des verbrecherischen Geistes aus England. Damals hatte man sich sogar am Schwanenflusse die Zusendung von Irländern ausdrücklich verbeten, weil man sie für gefährlicher hielt, als Engländer.[3]) Die öffentliche Meinung, mochte sie gerecht sein, oder nicht, stand also selbst in der neuen Welt, an einem Punkte, wo man lediglich die materiellen Vortheile eingeführter Arbeitskräfte, ohne Anlegung irgend eines mora-

---

[2]) S. London Review 10. Aug. 1861: Have reformatories educated crime? — Miss Carpenter: On the Supplementary measures needed for Reformatories for the Diminution of Juvenile Crime. London 1861. — Murray: On the Irish Catholic Reformatory Schools. Dublin 1861; Monahan: On the Protestant Reformatory Schools of Ireland. Dublin 1861.

[3]) In einem vom September 1854 datirten Berichte der Aufsichtsbeamten über die in Westaustralien beschäftigten Sträflinge heißt es: Ein eigenthümlicher Grundzug in der Charakterbildung der irischen Verbrecher ist die besondere Unfähigkeit, das Wesen moralischer Einflüsse zu erfassen, oder von ihnen erfaßt zu werden; physischer Druck scheint das einzige zu sein, was sie zu schätzen vermögen.

lischen Werthmessers in Erwägung zog, den entlassenen Verbrechern Irlands entgegen.

Die freie Auswanderung mit eigenen Mitteln oder das Verbleiben im Lande, waren also die für irische Verbrecher allein offenen Aussichten: eine neue und gleichfalls wohl zu beachtende Hemmung für die Wirksamkeit des irischen Systems![4]) Indem ich die Grundzüge des irischen Gefängnißsystems, welche von Mittermaier und in meiner früheren diesem Gegenstande besonders gewidmeten Schrift dargelegt worden sind, als bekannt voraussetze, beschränke ich mich in der nachfolgenden Darstellung darauf, die nach 1858 gemachten Erfahrungen und die späteren Abänderungen mitzutheilen. Von dem früher gefällten Urtheile abzuweichen, fand ich nach meinen Beobachtungen an Ort und Stelle keine Veranlassung; wo dasselbe indessen in besonders hervortretender Weise Bestätigung fand, werde ich die neuen Beweismittel dafür anführen. Zu Gunsten der Anschaulichkeit schließe ich meinen Bericht an den in Irland innegehaltenen Gang der Strafvollstreckung und beginne deswegen mit Mountjoy.

II.

An der Nordseite Dublins, in geringer Entfernung von den letzten Häuserreihen, liegen die beiden Einzelnhaftgefängnisse von Mountjoy, von denen das eine (westliche) für männliche Verbrecher, das andere für Frauen bestimmt ist. Eine Verbindung zwischen beiden, aus festem irischen Sandstein gebauten Anstalten existirt nicht. Im Innern finden sich bei ihnen Abweichungen, welche in der Verschiedenartigkeit der Behandlung ihre Erklärung und Rechtfertigung finden. Um zunächst das Gemeinsame hervorzuheben, bemerke ich unter Verzichtleistung auf eine ins Kleine gehende Beschreibung der Zellen und der Gefängnißutensilien, daß in keiner der beiden Strafanstalten von Mountjoy, Spazierhöfe, Kirchen- oder Unterrichtszellen vorhanden sind. Wo solche bestanden, hat man nachträglich eine Aenderung bewirkt. Selbstverständlich kann unter diesen Umständen auch vom Maskentragen nicht die Rede sein. Diejenigen Anstaltsbeamten, welche ich zu sprechen Gelegenheit hatte, versicherten übereinstimmend, daß es unmöglich sei, jeden Verkehr unter Strafgefangenen zu hemmen, daß die Erschwerung desselben durch fortdauernd und allgemein durchgeführte Anstalten die Isolirung weder den Kosten noch den angewendeten Mitteln der Beobachtung im Entferntesten entsprechen. Von besonderem Werthe unter diesen Zeugnissen ist dasjenige des protestantischen Geistlichen, welcher in Uebereinstimmung mit dem hochverdienten Clay[5]), über dessen Erfahrungen Mittermaier in der Strafrechtszeitung berichtet hat, ein eben so warmer Anhänger der Einzelnhaft, als entschiedener Gegner ihrer negativen Absperrungsanstalten gegen flüchtige Berührungen der Gefangenen unter sich, geworden ist. Dem Urtheil solcher Männer, welche nicht aus theoretischen Bedenken, sondern aus eigener Erfahrung und auf Grund besonderer, zwischen beiden Methoden der Einzelnhaftvollstreckung angestellten Vergleiche urtheilen, wird man eine hervorragende Bedeutung nicht versagen können.

Der Oberlehrer Herr Edward Mac Gaurau bestätigte diese Erfahrungen der Geistlichen in folgenden Worten:

„Ein Verweichlichungs- und Verhätschelungssystem ist eine schöne Sache für diejenigen, welche den Gefängnißfragen nicht tiefer ins Auge sehen. Dahin gehört die geistreiche und niedliche Erfindung, welche die Gefangenen in der Gefängnißkirche während der Predigt in abgesonderte Kasten sperrt; eine Erfindung, welche hier früher bestand, bis sie, ihren Zweck völlig verfehlend, abgeschafft wurde. — Ich will nur bemerken, daß hier bei uns nichts unterlassen wird, was die Gefangenen zum Widerstande befähigen kann gegen eine Welt, in der die Wogen der Concurrenz hoch gehen, und deswegen alle körperlichen und geistigen Kräfte gesund und frisch sein müssen."

Seitdem auch in Pentonville die Kirchenzellen abgeschafft wurden, kann man die vorliegende Frage für Großbritannien und Irland als völlig erledigt betrachten.[6]) Daß man dort die Spazierhöfe beibehalten hat, kann keine theoretische Bedeutung mehr beanspruchen, nachdem man von der Isolirung in der Kirche Abstand genommen. Das Bestehende einzureißen, was mit großen Kosten geschaffen worden war, dazu brauchte man sich allerdings nicht zu entschließen. An die Errichtung neuer Spazierhöfe wird man aber nach den Beobachtungen im Mustergefängniß zu London um so weniger denken, als selbst dort eine große Anzahl von Gefangenen gemeinsame Bewegung im Freien genießt.

In Deutschland ist die Anzahl derjenigen, welche auf absolute Absperrung einen hohen Werth legen, unter den Anhängern der Einzelnhaft augenblicklich, wie es scheint, noch überwiegend. Mit ihnen zu rechten und ihnen diejenigen Erfahrungen entgegenzuhalten, welche in England und Irland gemacht wurden, ist nicht mein Zweck. Eifrige Anhänger der Einzelnhaft hängen an Kleinigkeiten, wie ein Dichter, dem der Regisseur einen überflüssigen Vers kürzen will. Wem es Glaubenssache ist, daß eine absolute Verkehrssperrung erreichbar ist, der wird vorläufig gegen alle gegentheiligen Erfahrungen einwenden, daß die Durchführung und Handhabung des Systems in solchen Fällen eine unvollkommene gewesen sein müsse. Für England hatte diese Absperrungsfrage ohnehin von vornherein eine ganz andere Bedeutung, als für den Continent; denn in einem gemischten und zusammengesetzten System, wo auf ein in Isolirung vollbrachtes Anfangsstadium nachträglich die Gemeinsamkeit wieder eintritt, hat es offenbar gar keinen Sinn, neun Monate lang das gegenseitige Erkennen von solchen Sträflingen hindern zu wollen, welche späterhin Jahre lang in Gemeinschaftsanstalten zusammengepfercht werden. Auch

[4]) Bei der Rückfallstatistik wird darauf besonders Gewicht gelegt werden müssen, daß von England aus in den Jahren 1853—1860 im Ganzen 3,307 Sträflinge versendet wurden. Memorandum of English Convict prisons for 1860 p. XXI.

[5]) S. insbesondere in dem angezeigten Werke: The prison chaplain S. 333: The Preston System instituted in 1843 continued for several years to be the only example of a discipline, which while insisting upon cellular separation dispenses with masks separate airing yards and separate stalls in chapel. On the contrary the prisoners see each other frequently in the course of the day; they take exercise in sight of each other; — brisk exhilarating exercise which makes the blood circulate healthily through the whole system and which beeing attended by a sense of Companionship promotes so much of mental tone and cheerfulness as effectually counteracts any tendency to morbid depression.

[6]) Ueber die besonderen Veranlassungen, welche zur Abschaffung der Kirchenzellen in Pentonville geführt haben, berichtet Mayhew in seiner Schrift: London Labour and London poor. Der Verfasser des bemerkenswerthen Aufsatzes in Cornhill Magazine June 1861 sagt daselbst S. 712: It was found, that the men did recognize each other, most easily; and that no moral regeneratien could be traced te the cloth. — At first the chapel was so constructed, that each prisoner was in a separate cell, invisible to his comrades, though seen by the chaplain. This was found, to be a total blunder.

für Irland wäre es daher bloße Gedankenlosigkeit gewesen, wenn man auf die Beibehaltung zweckloser Einrichtungen Werth gelegt hätte. Bemerkenswerth ist nur, daß nicht die Erkenntniß der Nutzlosigkeit, sondern die Ueberzeugung von der Nachtheiligkeit jener Anstalten zur endlichen Abschaffung geführt hat. Ist der Schluß richtig, daß Spazierhöfe und Kirchenzellen gar nicht motivirt werden können, wenn planmäßig (nicht etwa ausnahmsweise) die Gemeinschaft nach Ablauf einer bestimmten Frist eintreten muß, so ergiebt sich auch für Deutschland, daß diejenigen, welche mit den Grundsätzen der irischen Zwischenanstalten einverstanden sind, den Liebhabereien für bloßen Gefängnißzierrath entsagen müssen.

Da die Behandlung der Frauen in Irland von derjenigen männlicher Gefangenen nicht nur erheblich abweicht, sondern trotz gemeinschaftlicher Grundprincipien bedeutend einfacher gestaltet ist, so erscheint es zweckmäßig, zunächst das Weibergefängniß von Mountjoy zu betrachten, welches gegenwärtig, nachdem die ehemaligen Anstalten von Cork, Newgate und Grangegorman eingegangen sind, die einzige Strafanstalt dieser Art ist, und aus diesem Grunde außer den Zellen Räumlichkeiten besitzt für solche, die der einsamen Haft aus Gesundheitsrücksichten nicht unterworfen werden können. Es gehört ferner zu dieser Anstalt ein größerer, abgeschlossener Ackergrund, welcher zur Zeit meiner Anwesenheit noch nicht vollkommen urbar gemacht worden war, in Zukunft aber von Frauen der Anstalt cultivirt werden sollte.

Unter den Besonderheiten des Weibergefängnisses von Mountjoy verdient hervorgehoben zu werden, daß der religiöse Unterricht unter Leitung der Gefängnißgeistlichen theils von hervorragenden Frauen protestantischen Glaubens, theils von den barmherzigen Schwestern ertheilt wird. Die Abwesenheit von Aufsichtsbeamten während der Unterrichtsstunden ist dabei ausdrücklich ausbedungen. Dem Dienste in den Gefängnissen selbst bleiben diese Genossenschaften übrigens vollkommen fern; sie haben nicht den mindesten Einfluß auf das äußere Schicksal der Detinirten. Was die barmherzigen Schwestern in Dublin betrifft, so gehören zu denselben viele ausgezeichnete Frauen aus den höchsten Familien. Da ich bei einem Besuche des Ordenshauses, in welchem sich eine viel gerühmte Schule befindet, ohne mein Zuthun für einen Katholiken gehalten wurde, so fand ich Gelegenheit, mich von dem Geiste der Duldsamkeit, welcher die barmherzigen Schwestern beseelt, in längeren Gesprächen zu überzeugen. Bei der gegenseitigen Eifersucht der Confessionen in Irland, und bei dem eng abgegränzten Thätigkeitsgebiete der religiösen Genossenschaften ist die Besorgniß, daß staatliche Interessen bei der Strafvollstreckung gefährdet werden könnten, jedenfalls in viel geringerem Maße vorhanden, als wenn der Strafanstaltsdienst selbst von kirchlichen Corporationen wahrgenommen wird. Mir selbst ist während meines Aufenthaltes in Dublin niemals eine Klage über das Verhalten der barmherzigen Schwestern zu Ohren gekommen. Selbst bei den Protestanten standen dieselben in so hoher Achtung, daß eine Nachbildung ihrer Institutionen vermittelst der Gründung einer Diaconissenanstalt vielfach erörtert wurde.

Der weltliche Unterricht in Mountjoy wird nach der in Irland üblichen Methode des Monitorial-Systems ohne Zuthun geistlicher Einwirkungen ertheilt. Der Distrikts-Inspektor der Nationalschulen ertheilt demselben das höchste Lob.

In einem an das irische Staatssecretariat gerichteten Bericht sagt derselbe:

„Erziehung und Unterricht in dieser Schule und die in derselben gemachten Fortschritte sind sehr gut. Nichts kann die Ordnung und Reinlichkeit der Schule, oder das gute Verhalten der Gefangenen übertreffen. Höchst befriedigend war ihre frohe und freudige Sorge, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten und gut zu lesen. In Anbetracht der Verhältnisse und der Altersstufen, sowie der kurzen (täglich nur einstündigen) Schulzeit muß die Disciplin, welche solche Resultate hervorbringen konnte, eine ausgezeichnete sein."

Neben einem so sachverständigen Urtheile hat es keinen Werth, wenn ich bemerke, daß ich selbst von der frischen Lebendigkeit des Unterrichtes überrascht wurde und insbesondere in Deutlichkeit des Lesens, welche von großem Verständniß zeugte, sowie die mir vorgezeigten Schreibhefte über das gewöhnliche Maß der Leistungen weit hinausreichend fand.

Hinsichtlich des Alters der in Mountjoy detinirten Frauen bemerkt der siebente Bericht der irischen Gefängniß-Inspektoren, daß das jüngste Mädchen 14 Jahre, die älteste Frau 68 Jahre, die Gesammtheit von 416 am 1. Januar 1861 detinirten Frauen ein Durchschnittsalter von 30 Jahren zählte. Die relativ größte Anzahl von Mitgliedern, fast ein Drittel aller Eingesperrten, befand sich in der Altersklasse von zwanzig bis zu fünfundzwanzig Jahren. Auch die letzten Nachrichten bestätigen die von mir früher hervorgehobene Thatsache, daß das Verhältniß unter den beiden Geschlechtern in strafstatistischer Beziehung den Frauen Irlands besonders ungünstig ist. Unter 331 zur Strafarbeit im Jahre 1860 verurtheilten Personen waren 120, mehr als ein Drittel, weiblichen Geschlechtes. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist höchst wahrscheinlich darin zu suchen, daß viele Frauen sich selbst überlassen bleiben und für ihren Unterhalt zu sorgen haben, wenn die Familienväter nach Schottland oder den englischen Fabrikdistrikten wandern, um Arbeit zu suchen. Selbst junge Mädchen aus dem westlichen Irland suchen, in Schaaren davonziehend, Unterkommen und Dienst jenseits des irischen Kanals. Jedenfalls ist der Ursprung der den Weibern zur Last fallenden Verbrechen in Irland viel weniger geschlechtlichen Verirrungen zuzurechnen, als irgendwo sonst. Nur in den Hauptquartieren der Industrie, wie in Belfast und Enniskillen, oder in den großen Seehäfen macht sich die Prostitution dem Auge des Beobachters bemerkbar. Der Mehrzahl der verurtheilten Frauen wird in Mountjoy das Zeugniß gegeben, daß sie nicht zur Klasse der Verworfenen oder (nach neuerer Sprachweise) der „Unfortunates" gehören. Der protestantische Geistliche bemerkt:

„Die gefangenen Frauen sind Wesen der Leidenschaftlichkeit, welche der Selbstbeherrschung und ruhigen Ueberlegung ermangeln."

Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den geistigen Zustand der bestraften Frauen erfuhr ich, daß in Mountjoy während des Jahres 1860 im Ganzen 6 Wahnsinnsfälle neben 11 Todesfällen constatirt wurden. In wieweit die Einzelnhaft selbst dafür verantwortlich gemacht werden kann, bin ich nicht befähigt zu entscheiden. Der Anstaltsarzt bemerkt, daß eine der betreffenden Frauen schon früher in einem Irrenhause gewesen war und daß in einigen anderen Fällen „eine erbliche Anlage zu Geistesstörungen vorhanden zu sein schien" — eine Auskunft, mit welcher sich Mediciner wohl

nicht zufrieden geben dürften. Es verdient außerdem Erwähnung, daß die Symptome des Wahnsinnes bei zeitweiser Versetzung aus der Zelle in Gemeinsamkeit sehr häufig verschwanden.[7])

Als Arbeitsleistungen der weiblichen Gefangenen sind für Mountjoy aufzuführen: Näh- und Strickarbeit auf Bestellung von Fabrikanten, durch welche insbesondere eine große Anzahl von Hemden erzielt wurde (im Laufe des Jahres 1860 43,509 Stück), Näh- und Stickarbeit an Rohmaterial der Gefängnißverwaltung, Wäsche für das Männergefängniß von Mountjoy, von Smithfield und die Gefängnißbeamten, so wie für andere Beamte gegen besondere Entschädigung. Der Gesammtwerth dieser Arbeiten wurde auf ungefähr 2000 £ veranschlagt, während die Jahreskosten dieser Anstalt sich auf nahezu 9000 £ beliefen.

Schon aus der Art der Arbeitsleistungen ersieht man, daß die Isolirung dabei nicht allgemein durchführbar sein kann; daß die Wäsche nicht in den gewöhnlichen Zellen verrichtet werden kann, liegt auf der Hand. Höchstens könnte man ein auf Trennung der Arbeitenden berechnetes, besonderes Waschhaus errichten, wie ich ein solches in dem Grafschaftsgefängniß von Gloucester fand. In Irland ist diese strenge Isolirung indessen überhaupt nicht beabsichtigtigt. Denn auch die Frauen werden nach denselben Grundsätzen des allmählig in zunehmender Freiheit graduirten Strafzwanges behandelt. Eine kurze Darstellung dieser Behandlungsweise wird das klar machen.

Der Hauptunterschied zwischen den auf Männer bezüglichen Regeln und den für Frauen geltenden Anordnungen, besteht darin, daß diese letzteren keiner örtlichen Translocation im Laufe der Strafdauer unterworfen werden, sondern unmittelbar aus der Strafanstalt zu Mountjoy in die an Stelle der eigentlichen Zwischenanstalten tretenden Zufluchtsstätten versetzt werden.

Das Anfangsstadium der Behandlung (probationary stage) wird nach der Regel eingerichtet, daß der Uebergang von der Freiheit zur Strafe höchst empfindlich gestaltet werden muß im Gegensatz zu dem Uebergange von der Strafe zur Freiheit, welcher möglichst allmählig bewirkt werden soll. Jener empfindliche Eindruck wird voraussichtlich dazu dienen, das Bewußtsein der Verschuldung zu klären, die Einsicht in Recht und Unrecht zu vertiefen. Eine zum erstenmale verbüßte Einzelnhaft hat den Vortheil, daß sie kräftig auf Gemüth und Verstand reagiren kann, daß sie den Stumpfen aufrüttelt, das Ehrgefühl der Empfindlichen schont, unter allen Umständen auch dazu anregt, das richtige Verhältniß zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft in der Einsamkeit zu erfassen. Ein Beamter in Irland sagte mir: der verdorbene Geist des Verbrechers legt sich selbst in Brache für den Pflug der Gesittung. Um dieses Anfangsstadium dem Grundgedanken entsprechend zu gestalten, wird derselbe in relativ strengster Absonderung vollbracht. Die Kost wird, da keine Arbeitsleistungen anstrengender Art gestattet sind, auf das geringste Maß herabgesetzt, indem insbesondere Fleisch vorenthalten wird. Die vier englischen Richter sagen in ihrem Berichte über dieses erste Probestadium:[8])

„Trägheit und Abneigung gegen ernste Arbeit sind vielleicht die allgemeinsten Kennzeichen der Verbrecherklasse. Wir in England haben versucht, dies Uebel dadurch zu heilen, daß wir die Arbeit so peinlich als möglich in den widerwärtigsten Formen des Zwanges (Tretmühle) herzustellen suchen. Selbst wo man davon Abstand genommen, haben wir darnach gestrebt, die Arbeit lediglich durch Furcht vor Strafe zu erzwingen. Daher ist die Arbeit in den Vorstellungen der Gefangenen mit der Idee des Widerwärtigen gepaart. Die natürliche Folge davon ist gewesen, daß der Gefangene, der schon im Anfange nicht gern arbeitete, nun erst recht die Arbeit hassen lernt, sein Möglichstes thut, das geringste Pensum zu liefern, so lange er arbeiten muß, und wahrscheinlich beschließt, nach seiner Entlassung gar nichts zu thun. Wie sehr die Ausführung dieses natürlichen Planes gelingt, zeigt die Thatsache, daß der Arbeitsertrag aller Gefangenen in ganz England durchschnittlich einen Penny täglich beträgt. Die Direktoren der irischen Gefängnisse haben den entgegengesetzten Standpunkt gewählt: sie haben die Faulheit zu einer Strafe, die Arbeit zu einer Vergünstigung gemacht. Der Gefangene, welcher in strengster Absonderung der Zelle gehalten wird und unthätig bleiben muß, fühlt bald, daß irgend eine Beschäftigung in der Einförmigkeit seines Lebens eine große Erleichterung sein würde. Der Mangel an Arbeit wird zur empfindlichsten Strafe, so empfindlich in der That, daß bei längerer Dauer der menschliche Geist oftmals unterliegen würde. Bei einer kürzeren Dauer werden aber dadurch in mehr als einer Weise die besten Resultate erzielt. Der Gefangene, welcher nichts hat, womit er seine Gedanken zerstreuen kann, empfängt mit Freuden und deswegen mit Nutzen die Ermahnungen der Geistlichen und die Unterweisung des Lehrers."

Ein Negersclave, welcher sich an seinem Herrn rächen will, hängt sich zuweilen auf, weil er den empfindlichen Vermögensnachtheil, den sein Tod zur Folge hat, berechnet. Ein englischer Dieb vermag sich für seine Einsperrung in gleicher Weise zu rächen: er verdient für den Staat durchschnittlich einen Penny und kostet dem Gemeinwesen täglich das achtzehnfache[9]). Die Tretmühle wird in einzelnen Grafschaftsgefängnissen, wie ich mich gleichfalls durch den Augenschein überzeugt, wo sie nicht zu Arbeitszwecken dient, als bloßer Mechanismus in den Stunden der Erholung, gleichsam als Turnanstalt für Gefangene benutzt. Damit die sitzende Lebensweise nicht nachtheilig wirke, commandirt man die Sträflinge, um die Bewegung im Freien zu ersetzen, von Zeit zu Zeit an die Tretmühle.

Was Irland betrifft, so sieht man aus der für das Anfangsstadium in Mountjoy getroffenen Einrichtung, daß die irischen Gefängnißdirektoren auf den Grundgedanken des älteren pennsylvanischen Systems zurückgegangen sind, soweit als dabei der Arbeitszwang ausgeschlossen war. Obwohl derselbe nur für eine kurze Dauer durchgeführt wird, durch Unterricht und Besuche modificirt ist und kein entschieden nachtheiliger Erfolg auf die Gesundheit bemerkbar wurde, so wäre freilich immer noch zweifelhaft, ob die Vorenthaltung der Arbeit mit dem Charakter einer Strafe vollkommen verträglich ist, welche den Arbeitszwang zu ihrem unerläßlichen Inhalt genommen. Da indessen im weiteren Verlaufe der irischen Strafvollstreckungen Arbeit regelmäßig geleistet wird, so kann rechtlich kaum ein Gewicht darauf gelegt

[7]) Seventh Annual Report of the Director of Convict prisons in Ireland. pag. 64. (Dublin 1861.)

[8]) Observations on the treatment of convicts in Ireland. With some remarks on the same in England. pag. 3.

[9]) Nach der Berechnung von Mr. Baker. S. dessen Aufsatz: An assimilating the systems of Punishment, as applied to various ages of Criminals. 1862. (Auch in den S. S. Transactions abgedruckt.)

werden, daß man an Stelle des unmittelbaren Zwanges die niemals ausbleibende Entschließung der Sträflinge selbst treten ließ. Für die Selbstbethätigung der Verbrecher ist es gewiß von großer Wichtigkeit, ob die Arbeit in den Strafanstalten durch Anregung oder in Form unmittelbarer Nöthigung herbeigeführt wird.

An dieses strengste Anfangs- und Probestadium, welches regelmäßig vier Monate dauern soll, schließt sich bei gutem Verhalten die dritte Klasse, in welcher, damit ein Maßstab für das weitere Fortschreiten genommen werde, die Ertheilung von Marken nach den drei Gesichtspunkten des allgemeinen Betragens, des Arbeitsfleißes und des beim Unterricht bewiesenen Eifers beginnt. Die höchste Anzahl der möglicherweise zu gewinnenden Marken beträgt für die drei Gesichtspunkte je drei (sehr gut = 3 Marken, gut = 2 Marken, mittelmäßig = 1 Marke); so daß also höchstens 9 Marken zusammen in einem Monate erreichbar sind. Dem Fortschritte zur dritten Klasse entspricht eine bessere Kost und die Gewährung von Arbeit. Nach einem Minimum von zwei Monaten, in welchen also 18 Marken geerntet werden können, ist die Versetzung in die nächst höhere zweite Klasse gestattet. Selbstverständlich zieht schlechtes Betragen in einem der drei Beurtheilungskreise den Verlust der Marken und folgeweise einen verlängerten Aufenthalt in derselben Klasse nach sich. Bei sehr schlechtem Betragen erfolgt Zurückversetzung in die tiefere Stufe des „Fegefeuers."

Für die zweite Klasse treten weitere Vergünstigungen ein. Der Arbeitsantheil erhöht sich von einem Penny, der in der dritten Klasse gewährt wurde, auf das Doppelte. Während der Hälfte des Tages bleibt die Zellenthür geöffnet, so daß immer auf einer Seite des Gefängnißflügels gleichzeitig die Eröffnung bewirkt wird und ein Einblick in die gegenüberliegenden Zellen nicht möglich ist. Man versichert in Mountjoy, daß diese Annäherung an die menschliche Gesellschaft durch eine offene Thüre von den Gefangenen als ein reelles Privilegium veranschlagt wird. Als kürzeste Frist für den Aufenthalt in der zweiten Klasse sind sechs Monate (oder 54 Marken) festgesetzt.

In der ersten Klasse angelangt, findet die Gefangene die Aufgabe vor, 108 Marken zu verdienen, um weiter versetzt zu werden. Während der entsprechenden Zeitfrist von einem Jahre steigt wiederum der Arbeitsverdienst um einen Bruchtheil. Was aber wichtiger ist, die Einzelnhaft weicht nunmehr der gemeinsamen Arbeit in der Küche, bei der Wäsche u. s. w.

Endlich bleibt als letzte Stufe die Klasse der „Fortschrittsfrauen" (advanced class), welche selbstverständlich gleichfalls in Gemeinschaft arbeitet. Ihr Arbeitsantheil beträgt sieben Pence (ungefähr 5½ Silbergroschen). Für das Betragen werden hier keine Marken gewährt: An Stelle derselben tritt eine einfache Registratnr für die Zahl der Monate, welche die Gefangene in dieser höchsten Klasse zugebracht hat, z. B. 2 A. = 2 Monat in der advanced class.

Wie lange der Aufenthalt in der advanced class zu dauern hat, wird nicht nach einem festen Maßstab, sondern nach der Zeitdauer der richterlich erkannten Freiheitsstrafe festgesetzt. Nimmt man beispielsweise die kürzeste Frist, auf welche erkannt werden kann, drei Jahre, so bleiben, da die vorangegangenen Klassen gerade zwei Jahre absorbirt haben müssen, noch zwei Monate für die advanced class, bevor die Ueberführung in eine Zufluchtsstätte, beziehungsweise die Ertheilung eines Urlaubsscheines erfolgen kann. Bei einer

Strafdauer von vier Jahren werden zehn, bei einer Strafdauer von fünf Jahren achtzehn Monat, für ein Urtheil, welches auf funfzehn Jahre lautet, 72 Monat auf die advanced class gerechnet.

Aus der eben gegebenen Darstellung ergiebt sich, daß für die eigentliche Isolirung weiblicher Gefangenen ein Jahr bestimmt ist und daß man ferner das unzweifelhaft richtige Princip befolgt hat, die Aufeinanderfolge der Versetzungen im ersten Anfang kürzeren Perioden zu unterwerfen, als späterhin. Die Anregung wird auf solche Weise gerade für diejenigen verstärkt, welche innerlich mit den Forderungen der Gefängnißdisciplin zu kämpfen haben. Den zu höheren Klassen Fortgeschrittenen steht die Macht der Gewöhnung an Ordnung und Sitte bereits schützend zur Seite. Ihre Verantwortlichkeit ist eben deswegen am stärksten. In der advanced class kann jede Unregelmäßigkeit im Betragen die schwere Folge haben, daß ein Monat, welcher bereits für verbüßt gelten durfte, nachträglich cassirt wird.

Um den Gefangenen den jedesmaligen Stand ihrer Ansprüche gegenwärtig zu erhalten, bedient man sich außerdem einer Schildmarke, welche am linken Arm getragen wird und die Zahlenverhältnisse vor Augen legt. Jeden Monat wird demgemäß diese Schildmarke verändert. Für Engländer hat diese Schaustellung, diese moral exhibition im Innern der Strafanstalten, um so weniger etwas Auffälliges, als sich schon in den Grafschaftsgefängnissen die buntesten Trachten und auffälligsten Uniformen finden. Mir selbst ist es nicht gelungen, durch öfteren Anblick das Widerstreben zu überwinden, welches diese Prangerstellung löblicher Eigenschaften auf mich hervorgebracht hat. Man führt zwar dafür an, daß die Gefangenen für ihre Person einen hohen Werth auf solche Signale der „peinlichen Tugenden" legen. Allein die Marken selbst brauchen mit diesen äußeren Abzeichen in keiner Weise verwechselt zu werden; ohnehin giebt es andere Mittel, durch welche die Gefangenen von der durch ihr Verhalten erzielten Einnahme und Ausgabe an Marken in fortlaufender Kenntniß erhalten werden können. Der einzig denkbare Nutzen solcher badges könnte nur darin bestehen, daß dem Gefängnißpersonal eine leichtere Uebersicht gewährt und das Nachschlagen in schriftlichen Registraturen erspart wird.

Daß die Ertheilung von Marken selbst, wenn ihnen äußerlich dargelegte Vergünstigungen entsprechen, für ein System der Gemeinschaftshaft von hohem Werthe ist, scheint nach den in Irland gemachten Erfahrungen einleuchtend. In den Marken objektivirt sich für den Sträfling das Wohlwollen und der Tadel der Gefängnißautoritäten viel besser als in Worten, die für sein Ohr sehr schnell verklingen. Um so mehr wird dies der Fall sein, als die dreifache in Zahlen ausgedrückte Unterscheidung von verschiedenen Prädikaten die Gefängnißbeamten selbst in der Praxis zu einer größeren Festigkeit und Gleichmäßigkeit des Urtheils nöthigt. Ob man einem Gefangenen ein „gut" oder „sehr gut" gesprächsweise zusprechen will, ist in Ermangelung von Marken meistentheils gleichgültig und jedenfalls kein Gegenstand besonderer Ueberlegung. Ganz anders verhält es sich bei den Marken; hier gewinnen die Comparative eine plastische Bedeutung.[10])

[10]) In dem Rapport der Yorkshire magistrates wird S. 11 mit Beziehung auf das Markensystem ferner bemerkt: Bei dieser Einrichtung ist die Gefängnißverwaltung in den Stand gesetzt, von dem Verhalten der Sträflinge nicht nur in einem negativen, sondern auch in einem positiven Sinne Akt zu nehmen. Sie kann ihr Urtheil darin üben, zu

In meinem Verkehr mit den Unterbeamten der Strafanstalten konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß die Markenertheilung selbst für ihr Verhalten nicht ganz gleichgültig sein möchte und auf ihre Leistungen nicht einflußlos bleibe. An diesen Unterbeamten in Irland überraschte mich vorzugsweise ein Grad der Einsicht, eine Frische der Auffassung, eine lebendige Theilnahme an den Aufgaben der Strafvollstreckung, welche im Vergleich zu Deutschland, zu der leider oft stereotyp gewordenen mürrischen Steifheit vieler Aufsichtsbeamten, außerordentlich vortheilhaft auffiel. In den Bildungsgraden möchte ich anstehen, irgend einen Unterschied zwischen deutschen nnd irischen Gefängnißbeamten zu behaupten. Sehr groß aber ist der Unterschied in dem Interesse an der Sache. Soll man diese Erscheinung aus der größeren Lebendigkeit des irischen Volkscharakters, aus dem größeren Ernste des deutschen erklären? Mir scheint es nicht unwahrscheinlich, daß die irischen Gefängnißbeamten durch ihren unmittelbaren Einfluß auf die Ertheilung der Marken zu einem größeren Eifer in der Sache angespornt werden. Ihre Beobachtung schärft sich, indem sie sich gewöhnen, den Einzelnen ins Auge zu fassen, auf das fernere Schicksal des Einzelnen einen Einfluß auszuüben, sich von ihren Urtheilen über die Person des Gefangenen vor sich und vor Anderen Rechenschaft abzulegen.

Was die Auffassung betrifft, welche die Gefangenen selbst an die Ertheilung und Entziehung von Marken knüpfen, so äußerte sich die Oberaufseherin des ehemaligen, später eingegangenen Gefängnisses zu Cork in einem Bericht an die Gefängnißdirektoren dahin:

„Obgleich es möglich ist, daß die Mehrzahl der Frauen das System der Classification nicht vollkommen darzulegen vermag, wenn man sie dazu auffordern wollte, so kann ich doch sagen, es giebt keine einzige, welche nicht den Grund und den Nachtheil des Markenverlustes vollkommen begreift, und welche nicht geneigt ist, gegen die Entziehung von Marken Vorstellungen zu machen. In jedem Falle, wo den Gefangenen eine Marke genommen wird, sucht sie den besonderen Grund des Verlustes zu erfahren: ein deutliches Zeichen dafür, daß man Werth darauf legt, die Marken zu behalten."

Damit die Ertheilung der Marken nicht eine bloße Sache der Gunst oder Bevorzugung werde, ist dem Gefangenen eine Appellation an die höhere Gefängnißleitung gegeben in Fällen, wo er sich ungerecht behandelt glaubt; ein Umstand, welcher gleichfalls für die Stellung der Gefangenen zu den näher stehenden Aufsichtsbeamten nicht ohne Vortheil bleiben kann. Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß man in der möglichen Entziehung oder Nichtertheilung von Marken ein werthvolles Mittel der äußeren Disciplin gewinnt, und andere nachtheilige Disciplinarstrafmittel für leichtere Fälle überflüssig gemacht werden.

Bevor ich auf die für Frauen bestimmten Rettungshäuser näher eingehe, ist es angemessen, auf die für Männer bestimmte Strafanstalt von Mountjoy ebenfalls einen Blick zu werfen.

III.

Abweichend von der für Frauen eingeführten Behandlungsweise verbleiben die zur Strafarbeit verurtheilten Männer nur einen Theil ihrer Strafzeit in der Anstalt zu Mountjoy. Dieselbe bildet also für sie nur das Anfangsstadium. Eine Ausnahme in dieser Beziehung machen nur körperlich schwache, jugendliche und invalide Gefangene. welche wegen mangelnder Befähigung zu anstrengenden Arbeiten nicht in das zweite Stadium der irischen Gefängnißzucht hinübergeführt werden können. Früher wurde die Klasse der Invaliden, wie ich in meiner Schrift über das irische Gefängnißsystem anführte, nach einer besonderen Anstalt zu Phillipstown geschafft. Nachdem dieselbe kürzlich gleichfalls eingegangen, verbleiben die körperlich schwachen Gefangenen nunmehr zu Mountjoy in einem besonderen Anstaltsflügel.

Der Einzelnhaft werden die Gefangenen regelmäßig neun Monate hindurch unterworfen. Während ausnahmsweise wegen guten Verhaltens diese Frist um einen Monat reducirt werden kann, darf dieselbe gleichzeitig bei ungenügendem Erfolge bis zu einem Jahre verlängert werden. Weil die Isolirung in Mountjoy für die Mehrzahl der Gefangenen als Vorbereitung für die Gemeinschaftshaft und Zwangsarbeit in Spike Island behandelt wird, finden in ihr die Klassenabtheilungen, wie sie bei Frauen beschrieben worden sind, keine Anwendung.

Dagegen wird die Gesammtdauer der Einzelnhaft auch hier in zwei Perioden zerlegt. Die erste und strengere ist für eine Dauer von vier Monaten berechnet und zeichnet sich dadurch aus, daß als Beschäftigung nur das ermüdende und langweilige Zupfen von Cocosfasern gestattet ist,[11]) gleichzeitig auch eine der Fleischnahrung entbehrende Bewillkommnungskost (reception diet) angeordnet wird. Der Gefängnißarzt selbst hatte diese Maßregel beantragt, nachdem früher nur zwei Monate lang die Verabreichung von Fleisch untersagt war. Erwägt man, daß in England und in vielen Theilen Irlands die Bevölkerung in viel höherem Maße an den Genuß von Fleisch gewöhnt ist, als in der Mehrzahl deutscher Länder, so wird man begreifen, daß die Entziehung des Fleisches ein Akt besonderer Strenge, eine wirkliche Bußübung für den Verbrecher sein kann.

Im Gegensatze zu der ersten Periode ist die darauf folgende so gestaltet, daß neben verbesserter Kost leichtere Handwerksarbeit, welche keine besondere Lehrzeit erfordert, verrichtet werden darf. Der zur Landarbeit bestimmte Grund und Boden, welcher auch diese Anstalt umgiebt, wird für solche Gefangene vorbehalten, die aus Gesundheitsrücksichten eines längeren Aufenthalts im Freien bedürftig sind.

Unter den 247 Gefangenen, welche im Laufe des Jahres 1860 in Mountjoy eingeliefert wurden, befanden sich nur 52, welche nicht rückfällig waren,[12]) von 28 anderen war die Vergangenheit nicht zu ermitteln gewesen, woraus man mit ziemlicher Sicherheit auf stattgehabte Vorbestrafungen schließen darf. Um so erfolgreicher war die Einzelnhaft in allen diesen Fällen, da unter 213 Sträflingen, welche

untersuchen, ob der Sträfling wirklich bemüht ist, das beste zu thun, oder ob er nur künstlich lavirt. Sie kann diesem Urtheil entsprechend Marken zutheilen. — Ueber den großen Einfluß des von Maconochie auf Norfolk Island eingeführten Markensystems vgl.: Our convict system, what it has been, is and should be. London 1861.

[11]) Daraus erklärt sich der geringe Ertrag der Arbeitsleistungen in Mountjoy, welcher für das Jahr 1860 auf 923 £ 15 sh. veranschlagt wurde, wogegen die Gesammtkosten dieser Strafanstalten 7,672 £ 3 sh. 9 d. betrugen.

[12]) Diese Zahlen sind aber nicht so zu verstehen, als ob sie sich auf penal servitude bezögen. Dieselben zeigen zum allergrößten Theil die erfolgten Vorbestrafungen in Local- oder Grafschaftsgefängnissen. — Von den 167 jugendlichen Verbrechern, welche seit 1854 aus convict prisons entlassen, wurden bis 1861 nur 17, d. h. etwas über 10% rückfällig.

ie weiteren Stadien hinübertraten, 170 durch ausgezeich-
) Verhalten die einmonatliche Reduktion ihrer Iso-
g erhalten hatten.[13]) Ueber den äußeren Einfluß der
elnhaft auf den Gesundheitszustand der Gefangenen ist
s zu bemerken, als daß sieben Personen aus ärztlichen
nden der Einzelnhaft entnommen wurden und nur drei
: beginnender Geistesstörung im Jahre 1860 bemerkbar
icht sind. Die Krankheitszustände in Mountjoy sind nach
vorhandenen Tabellen außerordentlich ungleich nach den
eszeiten. Januar, April, August und November zeigen
neisten zur Behandlung im Gefängnißhospital gebrachten
:; März, Juni, Juli und Oktober die geringste Anzahl.
Die Hauptaufgabe, welche in Mountjoy zu lösen ist, be-
in der richtigen Erkenntniß der Individualität des Ver-
ers, in der Vorbereitung für die Gemeinschaft, in der
erung guter Vorsätze, in der Ertheilung des Unterrichts
in der Einwirkung der Geistlichkeit. Der protestantische
liche zu Mountjoy, Thomas Shore, spricht sich in dem
nten Berichte an die Gefängnißdirektoren über den Ein-
der Einzelnhaft dahin aus:

„Wenn ein neuer Sträfling eingeliefert wird, so wird
fort in seine eigene Zelle gesetzt. Dort bleibt er allein.
e Zelle, seine Bücher, sein Gemüth bilden seine Welt;
ngt an zu denken. Der Zug seiner Gedanken ist nie-
unterbrochen, außer durch eine Stunde der Bewegung
freien, eine Stunde Schulunterricht, durch den Besuch
Geistlichen oder durch den Ruf zum Gottesdienste.
e Unterbrechungen liefern ihm neuen Stoff zum Nach-
n, und auf diese Weise wird ein Mann, der früher
icht niemals eine einzige Stunde dem Nachdenken ge-
uet hat, dazu gebracht, zu überlegen. Ich weiß, wie
mein man glaubt, daß der Gefängnißgeistliche leicht be-
n wird, daß er von denjenigen hintergangen wird, die
er Kunst der Täuschung geübt sind. Ich vermeide es
ältig, irgend einen Beweggrund zur Täuschung darzu-
n, indem ich allen Gesuchen der Gefangenen mit Bezie-
; auf ihre Behandlung im Gefängnisse von vornherein
Gehör versage. Somit enthalte ich mich auf das
ngste jeder Einmischung in die Beziehungen zwischen
Gefangenen und den Anstaltsbeamten; ich überzeuge den
ngenen, daß er nicht den geringsten zeitlichen
theil dadurch erwarten könne, daß er sich bei mir in
st setzt."

Als weiteren Erfolg seiner Bemühungen hebt derselbe
liche hervor, daß er von seinen ehemaligen Pfleglingen
ihrer Versetzung zur gemeinsamen Strafarbeit in Spike
nd Briefe zu erhalten pflegt, obgleich nur alle drei Mo-
ein Brief geschrieben werden darf, und Angehörige oder
nde in erster Linie stehen sollten.

Das maßvolle Verhalten der Anstaltsgeistlichen hat ge-
zu den Erfolgen des irischen Systems Vieles beigetra-

Immer mehr sieht man ein, daß die Autorität der
gion nur darin wurzelt, daß sie von den Zwangsmitteln
weltlichen Gewalt nicht nur selbst unberührt bleibt, son-
auch für ihre Zwecke der Anwendung von Zwangsmit-
entsagt. Was die irischen Gefängnisse betrifft, so kann
allerdings behaupten, daß die Kirche vom Staate, der
ule vom Zwange vollkommen getrennt worden ist; denn
Geistlichkeit steht kein bestimmender Einfluß auf Straf-

[13]) Die Disciplinarstrafen in einer Gesammtzahl von 267 vertheil-
ch so, daß im Ganzen 35 jugendliche Gefangene 145 mal und 50
hsene 122 mal bestraft wurden.

dauer, Begnadigung und Markenertheilung zu. Sie selbst muß, dem Beispiele des Herrn Shore folgend, auf eine Macht verzichten, vermöge welcher sie ihrem eigenen wahren Interesse nicht nur schadet, sondern den Erfolg der Gefängnißzucht erheblich zu beeinträchtigen vermag.

Die Unterrichtsertheilung in Mountjoy findet ihre Würdigung in den Resultaten, welche während des Zeitraumes von 8 Monaten erreicht werden. Der Oberlehrer Herr M'Gaurau sagt in seinem siebenten Bericht an die Gefängnißdirektoren:

„Die erwachsenen Gefangenen gewähren fortdauernd die größte Befriedigung; in Wirklichkeit ist es ein großes Vergnügen, sie zu unterrichten, obgleich viele außerordentlich stumpf sind, andere blind, einige taub; und obgleich die Arbeiten des Lehrers etwas Trübseliges, der Tretmühle nicht Unähnliches an sich haben müssen, wenn ein beständiger Strom von Gefangenen unter seinen Händen dahinfließt, der ihn nöthigt, beständig an denselben Punkt zurückzukehren, von welchem er ausging."

Obwohl in Mountjoy die nächste und erste Aufgabe der Gefängnißzucht darin gesucht wird, sich des verbrecherischen Willens zu bemeistern, um ihn für die später eintretende Gemeinschaft vorzubereiten, so wird dennoch stets darauf hingewiesen, daß nicht die Unterlassung des Schlechten, wie nothwendig dieselbe zunächst sein mag, sondern die energische Bethätigung des Guten und die Ueberwindung der Schwäche das Hauptziel in der Erziehung des Menschen sein soll. Vorzugsweise im Unterricht wird daher das moralische Gefühl der Gefangenen zu dieser Ueberzeugung emporgehoben. Auf diese Weise entsteht eine wohlthätige Wechselwirkung zwischen den Bestrebungen der Geistlichkeit, welche durch Einwirkung auf das Gemüth die verbrecherische Vergangenheit zum lebendigen Bewußtsein bringt, oder die Reue erweckt und die Anstrengungen des Unterrichts, welcher die Anforderungen des künftigen Lebens zeichnet, für welches der Sträfling bestimmt wird. Vorzugsweise gilt diese Bemerkung in Beziehung auf solche, welche (wegen körperlicher Untüchtigkeit) bis zu ihrem Uebertritt in die Zwischenanstalten in Mountjoy selbst verbleiben. Herr M'Gaurau spricht sich über seine Gesichtspunkte dahin aus:

„Um moralisch stark, kräftig und ausdauernd zu sein, müssen wir eine geistige Erziehung erhalten, welche der körperlichen Pflege ähnlich ist; wir müssen unsere sittlichen Eigenschaften üben, und in Entbehrungen abhärten. Ein Gefängniß, welches eine derartige Ausbildung nicht darbietet, ist nicht viel besser als ein moralisches Treibhaus, worin Pflanzen gezogen werden, welche bei der ersten Berührung mit einem kalten Winde zusammenschrumpfen. Als ein Gefangener zu mir kam und sich über die Blasen an seiner Hand beklagte, welche der angestrengte Gebrauch des Spatens und der Hacke erzeugt hatte, fragte ich ihn, ob er dieselben beseitigt haben möchte. Er antwortete: ja! „Wohlan! Wenn Du dieselben heilen willst, mußt Du morgen gerade so angestrengt arbeiten, wie heute; auf diese Weise entstehen neue Blasen unter den alten, und wenn diese auch schmerzen, muß übermorgen wieder gearbeitet werden. Zuletzt härtet sich die Haut bis zur Unempfindlichkeit. — Ich berufe mich auf die Beispiele anderer anwesenden Gefangenen, der Unzufriedene wird überzeugt. Die weiße, zarte und verweichlichte Hand des Taschendiebes verwandelt sich in die verbrannte, rauhe und feste Faust des Tagelöhners."

Ich habe die statistischen Ziffern mitgetheilt, nach denen

man die Durchschnittsbildung der irischen Verbrecher messen kann. Als Ergänzung dazu führe ich zur Darlegung der in Mountjoy erreichten Resultate die Ziffer derjenigen an, welche bei ihrer Entlassung vollkommen im Elementarunterricht ausgebildet wurden: Im Lesen von jugendlichen Gefangenen 90,7 %, von Erwachsenen 43,3 %; im Schreiben: von jugendlichen Gefangenen 90,7 %, von Erwachsenen 48,7 %. Die Anzahl der völlig stumpfen, welche sich als unfähig für den Unterricht erwiesen, betrug durchschnittlich bei jugendlichen Gefangenen 2,3 %, bei Erwachsenen für den Unterricht im Lesen 7,6 %, für den Schreibunterricht 16,5 %.

In meiner Schrift über das irische Gefängnißsystem theilte ich mit, daß Beispiele vorgekommen waren, in denen Sträflinge den ihnen angebotenen Unterricht zurückwiesen. Während des Jahres 1860 war kein derartiger Fall eingetreten.

Was mich bei meinem ersten Besuche in Mountjoy mit besonderem Interesse erfüllte, waren die photographischen Albums, welche dort aufbewahrt werden. Jeder Sträfling wird sofort bei seiner Aufnahme in die Anstalt photographirt. Wenn es erlaubt ist, aus den Gesichtszügen Schlüsse zu ziehen, so wird Niemand leugnen können, daß man in jener Sammlung eine Auswahl der vortrefflichsten Galgengesichter vor sich hat. Die Criminalpsychologie hat hier einen plastischen Ausdruck gefunden. Es wäre wünschenswerth, daß für kommende Zeiten jedem Bildnisse eine kurze Biographie und eine Angabe des Verbrechens beigefügt würde und daß man bei Entlassung der Gefangenen aus den Zwischenanstalten eine zweite Photographie einsammelte. Eine Verschiedenheit des Ausdrucks dürfte alsdann gewiß trotz der unvollkommenen Leistungen der Photographie nach dieser Seite hin für ein sorgfältig beobachtendes Auge bemerkbar werden. Da ein gewaltsames oder officielles Photographiren dem Charakter der Zwischenanstalten nicht entspricht, so wird freilich die vergleichende Gesichtskunde nicht zur Ausführung eines derartigen Gedankens gelangen können, welcher sich früher in einer englischen Besserungsanstalt für jugendliche Gefangene verwirklicht fand. Dort ließ man monatlich Photographien nehmen, um die Wohlthäter von dem besonderen Erfolge ihrer Beiträge zu überzeugen und zu weiteren Gaben zu ermuntern.

Die Zwecke der Gefängnißphotographie in Irland sind keineswegs idealistische oder wissenschaftliche. Es handelt sich bei ihr um sehr praktische Fragen. Wie ich bereits bemerkt habe, ist die Feststellung des Rückfalls in England mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Polizeibeamte und Gefängnißaufseher werden vorgeladen, um eine Recognition verdächtiger Personen zu bewirken, da im Wege des Verhörs keinerlei Aussage zu erhalten ist. Die Feststellung der Personalien in den großen Städten ist begreiflicherweise mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Die Folge davon ist, daß gewerbsmäßige Diebe fast immer mit der üblichen Durchschnittsstrafe von 10 Tagen Gefängniß davon kommen.[14]) Erwägt man außerdem, daß es in Großbritannien eine Klasse von reisenden Dieben und Gaunern giebt, die zwischen den großen Städten hin- und herwandert, nach jeder Verurtheilung Ort und Namen wechselt, und außerdem über kunstvolle Mittel verfügt, durch deren Anwendung Täuschungen über die Identität herbeigeführt werden, so kann man sich leicht vorstellen, wie wenig die Strafrechtspflege, der es außerdem an einer einheitlich organisirten Anklagebehörde fehlt, den Anforderungen der Sicherheit entspricht. Es ist gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Anwendung der höheren Rückfallsstrafen in England meistentheils eine Sache des Zufalls ist. Die große Masse der kleinen einträglichen Diebstähle wird im Wege der Summary conviction ohne schriftliche Voruntersuchung und ohne den bureaukratischen Apparat von Requisitionen, den wir auf dem Continente in Bewegung setzen, einfach und schnell, wesentlich zum Vortheil des Gaunerthums und zum Schaden der allgemeinen Sicherheit erledigt. Zwar ist die englische Criminalpolizei scharfblickend genug, zu wissen ob Jemand immatriculirtes Mitglied der Verbrecherzunft ist; allein ein solches Urtheil darf dem Strafmaß sicherlich nicht zu Grunde gelegt werden.

Den Mangel der Staatsanwaltschaft und des Verhörs im Strafprocesse hat man bei der Würdigung dieser Erscheinungen bisher selten in England veranschlagt. Die Mehrzahl dortiger Schriftsteller fordert, was man sehr bedenklich finden muß, auf das polizeiliche testimonium morum für gewohnheitsmäßige Verbrecher fußend, eine langdauernde Freiheitsstrafe.

Das von Crofton in Mountjoy eingeführte Photographiren hat sich bisher für die irische Strafrechtspflege, die auch durch die öffentliche Verfolgung des Verbrechens der englischen vielfach überlegen ist, als außerordentlich nützlich erwiesen. In der Erinnerung daran, daß auf die Versendung der Photographie des Mörders Jud vierzehn unschuldige Individuen an verschiedenen Punkten Europa's wegen „unzweifelhafter Identität" verhaftet wurden, darf man freilich auch dies Mittel nur mit großer Vorsicht und mti Mißtrauen anwenden. Immerhin ist es aber von Werth, irgend einen Anhaltpunkt zu gewinnen, der den bloßen Beschreibungen menschlicher Körpertheile paßgemäßen Andenkens bei Weitem vorzuziehen ist und überdies auf die Vorstellungen der Verbrecher selbst einen abschreckenden Einfluß auszuüben geeignet ist. Das Vertrauen des Publicums in die Photographie und folgeweise die Furcht des Verbrechers vor derselben ist größer, als die Erwartungen, welche Sachverständige hegen: ein Vortheil, den sich die Strafrechtspflege aneignen darf.

IV.

Aus der Strafanstalt von Mountjoy, welche 1860 nur zu zwei Fünfteln ihres Raumes besetzt war, heraustretend, begleite ich den Sträfling nach der im Hafen von Queenstown gelegenen Insel, auf welcher er sein zweites Stadium zu verbüßen hat. Was ich früher über die Art der dort errichteten Arbeitsleistungen und über gewisse, von den irischen Gefängnißdirektoren hervorgehobenen Uebelstände bemerkt habe, gilt noch für die Gegenwart. Als eine Hemmung für die Gefängnißzucht wird es angesehen, daß die Arbeiten häufig einen unnöthigen Aufwand von menschlichen Kräften erfordern, einen Aufwand, welcher durch Anwendung von Maschinen überflüssig gemacht werden könnte. Daß die Arbeiten ferner durch Behörden (Marine- und Artillerieverwaltung) bestimmt werden, welche verschiedene Gesichtspunkte nichtstrafrechtlicher Natur in den Vordergrund stellen können, wird ebenfalls als zweckwidrig empfunden.

[14]) Vergl. M. D. Hill, charge delivered on the 6th of January 1862 at the quarter sessions held for the borough of Birmingham. With an appendix. London 1862. — Auch abgedruckt in der Birmingham Daily Post. January 7. 1862.

Als Spike Island zuerst für die Aufnahme von Strafgefangenen eingerichtet wurde, war man genöthigt, selbst von mäßigen Anforderungen an die planmäßige Vertheilung derselben abzustehen. Nach und nach haben die irischen Gefängnißdirektoren auf eine praktische und billige Weise für die Trennung bei Nachtzeit Sorge getragen, indem für den sehr geringen Kostenaufwand von ungefähr 28 Thalern durch starke eiserne Drahtgeflechte und Zwischenwände Schlafzellen hergestellt wurden. Ebenso ist für eine genügende Anzahl von Isolirzellen für widerspenstige oder schlechte Gefangene gesorgt, so daß der Rücktransport nach Mountjoy entbehrlich geworden ist. Ueber die Classification und das Markensystem, das damit im Zusammenhang steht, brauche ich mich nicht weiter auszusprechen, da die für Frauen in Mountjoy geltenden Regeln mit wenigen Abweichungen Anwendung finden. Unter diesen wenigen Abweichungen ist zu erwähnen, daß Gefangene von zweifelhaftem Charakter zunächst in die Probeklasse, solche dagegen, welche sich bereits in Mountjoy über ihre guten Vorsätze legitimirt haben, sofort in die dritte Klasse eintreten. In der zweiten Klasse beträgt der Arbeitsantheil zwei Pence; in der ersten Klasse während der ersten sechs Monate drei Pence, während der letzten Hälfte dagegen vier Pence. Da in Mountjoy den männlichen Gefangenen keine Arbeitsvergütigung gewährt wird, so sind im Ganzen, bevor die advanced class beziehungsweise ein Pfund Sterling an Arbeitsverdienst erreicht werden kann, zwei Jahre und vier Monate eines tadellosen Verhaltens erforderlich, wogegen nach einem von Sir Joshua Jebb im Jahre 1861 publicirten Memorandum über die Gefängnißfrage in derselben Zeitfrist durch englische Gefangene beinahe das sechsfache (5 £ 9 d) verdient werden kann. Der regelmäßig in der ersten Klasse zu erfüllende Zeitraum beträgt mindestens ein Jahr (= 108 Marken); nur bei solchen, welche zu dreijähriger Strafarbeit verurtheilt worden sind, greift die Ausnahme Platz, daß schon nach zehnmonatlichem Aufenthalt (= 90 Marken) mit Ueberspringung der advanced class die Versetzung in das dritte Stadium der Zwischenanstalten verfügt werden kann.

Bevor ich das zeitliche Verhältniß, welches zwischen der eigentlichen Strafperiode und dem Aufenthalt in den Zwischenanstalten obwaltet, auseinandersetze, darf ich bemerken, daß die Ueberführung in die Gemeinschaft von den irischen Sträflingen als eine erhebliche Erleichterung ihrer Lage, als ein wirklicher Fortschritt empfunden wird. Mir selbst ist es niemals zweifelhaft gewesen, daß, abgesehen von gebildeten Personen und von besonders feinfühlenden Verbrechern, für die große Mehrzahl der Gefangenen die Zelle ein schwerer empfundenes Strafübel darstellt, als die Gemeinschaft. Bei ruhiger Ueberlegung sollte man nicht bestreiten, daß z. B. der Durchschnitt der Verbrecher durch einen achttägigen Aufenthalt in einsamer Zelle ganz anders betroffen werden muß, als durch eine Einsperrung in einem Raume, wo eine Anzahl gleichgesinnter Verbrecher bemüht ist, sich über ihr Schicksal gegenseitig zu trösten und mit Schnurren zu unterhalten. Bei einem Vergleich zwischen dem Einfluß gemeinsamer Haft und der Isolirung sollte man anerkennen: daß die Zusammensperrung solcher Personen, die ihrer Lebensstellung und Gesinnung nach social gleichgestellt sind, zumal, wenn bei kurzen Gefängnißstrafen der Arbeitszwang fehlt, mit der Isolirung nicht nur gar keinen Vergleich aushält, sondern sogar jeder strafrechtlichen Repression in den meisten Fällen entbehrt. Was man bei kurzzeitigen Strafen kaum läugnen wird, bestreitet man erst für schwere Strafübel und längere Fristen, indem man behauptet, hier sei alles individuelle Empfindung ohne irgend welchen objektiven Maßstab.

Während meines Aufenthaltes in Irland habe ich mich besonders bemüht, von Gefangenen zu erfahren, wie ihnen das Verhältniß der Einzelnhaft zu gemeinsamer Arbeit erscheint. Von besonderem Werthe schien mir dies deswegen zu sein, weil jeder Gefangene befähigt war, vergleichungsweise über beide Strafarten zu urtheilen, und weil niemand in späteren Strafstadien ein Interesse haben konnte, gegen seine Ueberzeugung auszusagen.

Sämmtliche Gefangene, welche ich in den Zwischenanstalten zu befragen Gelegenheit hatte — und deren Anzahl betrug gegen dreißig — versicherten übereinstimmend, daß ihnen die in Einzelnhaft verbüßten Monate fast doppelt so schwer gefallen seien, als die gleiche Frist in dem späteren Strafstadium zu Spike Island. Diese Sträflinge waren offenbar befähigt zu urtheilen über Zeiten, die hinter ihnen lagen und welche mit ihrem Zustande zur Zeit der Befragung nichts mehr gemein hatten. Von Niemand unter den männlichen Gefangenen in dem Gemeinschaftsstadium, und unter dem Classificationssystem ist der in continentalen Gefängnissen so häufig geäußerte Wunsch gehört worden, daß sie in die Zelle gebracht werden möchten.

Liegt hier eine Eigenthümlichkeit des irischen Charakters vor? Oder wodurch erklären sich die abweichenden Erscheinungen in Deutschland? Ich glaube, daß nicht der mindeste Grund vorliegt, die irischen Erfahrungen auffällig zu finden. Jeder Sträfling conformirt sich bis zu einem gewissen Grade den Anschauungen der Gefängnißbehörden, deren Urtheil über das Verhältniß der Einzelnhaft zur Gemeinsamkeit er theils mit Bewußtsein, um Vortheile zu erringen, theils unbewußt in sich reproducirt. Wenn man in Bruchsal und Moabit einem Sträfling auseinandersetzt, daß ihm in der Isoliruug eine Wohlthat erzeugt wird, und daß die Gemeinsamkeit mit ihren Versuchungen alle seine Vorsätze der Besserung möglicherweise erschüttern oder vernichten kann, so wird derselbe seinen Vortheil darin erblicken, in der Zelle zu bleiben. Er weiß, oder er bildet sich ein, daß er dabei besser fährt. Ihm wird die Einzelnhaft als zuträglichste und wünschenswertheste Form des Strafzwanges dargestellt. Anders in Irland. Die Vorstellungen der Gefangenen conformiren sich auch hier der Idee des Fortschritts vom Zwang zur Freiheit, des allmähligen Ueberganges, welcher in der Strafvollstreckung verwirklicht werden soll. Schon in der Zelle wird der Geist des Gefangenen mit der Vorstellung erfüllt, daß er sich zu einer höheren Stufe vorbereitet, zu fortschreitender Bethätigung seiner Besserung nach Außen zu rüsten hat. Die Gefahr der Verschlechterung wird ihm gegenüber bei der Gemeinschaftshaft zwar nicht absolut negirt, wohl aber im Hinweis auf seine Freiheit der Entschließung als eine Möglichkeit betrachtet, welche seine eigene Verantwortlichkeit in keiner Weise mildern kann. Auf diese Weise wird naturgemäß die in Irland bis zu einem gewissen Grade geförderte cellulare Depression des Gemüthes mit dem Glauben vereinigt, daß die Isolirung die niedrigere, schwerere und härtere Stufe des Strafzwanges ist. Nicht nur natürlich ist daher die von mir erfragte Anschauung der Gefangenen in Beziehung auf die Einzelnhaft, sondern sogar nothwendig; sie ist unerläßlich für diejenigen, welche an sich den Grundgedanken der irischen Behandlungsweise erfaßt und sich entschlossen haben, auf dem vorgezeichneten Wege und mit den dargebotenen Mitteln an ihrer eigenen Besserung zu arbeiten, also auf die Intentionen der Gefängnißbehörden

werkthätig einzugehen. Jedes Gefängnißsystem reflektirt sich in dem Bewußtsein derjenigen, auf welche es wirken soll. Wo sich nicht ein besonderer Grad von kräftiger Einsicht, von scharfblickender Urtheilsgabe oder von verbrecherischem Egoismus den Einflüssen einer bestimmten Behandlungsweise zu entziehen weiß, darf man immer darauf rechnen, daß jene Reproduktion in den Vorstellungen der Gefangenen gleichsam das entsprechende Passivum zu dem Aktivum einer einsichtsvollen Gefängnißleitung sein muß; wenigstens in allen den Fällen, wo es nicht auf pure Abschreckung, sondern auf Besserung abgesehen ist.

Ich bin weit davon entfernt, unter Berufung auf die Zeugnisse irischer Gefangenen behaupten zu wollen, daß deswegen die Einzelnhaft überall doppelt so streng oder zweimal so stark wirken muß, wie gemeinsame Haft. Ein häufig in Deutschland begangener Irrthum ist indeß der, daß man die Einzelnhaft einer unclassificirten Gemeinsamkeit gegenüberstellt, daß man sich also einen politischen Verbrecher unter lauter Gaunern denkt, wenn man sagt, daß so Viele die Zelle vorziehen. Meine Ueberzeugung, daß die Einzelnhaft während einer gewissen Periode, das heißt, vor Eintritt desjenigen Zeitpunktes, wo sich der Gefangene daran gewöhnt hat, tiefer empfunden wird, als classificirte Gemeinschaft, hat sich durch meine Beobachtungen in Irland nur befestigt.

Ueber die äußeren Verhältnisse von Spike Island bemerke ich, daß das Fort Carlisle als Strafstation im Laufe des Jahres 1861 eingehen sollte, daß also die Mehrzahl der Gefangenen auf der rings von tiefem Wasser umgebenen Spike Island selbst beschäftigt wird, während Fort Camden als Zwischenanstalt bis vor Kurzem benutzt wurde, gegenwärtig aber als Strafstation eingegangen ist. Meine Zeit erlaubte mir leider nicht, diese Oertlichkeit zu besichtigen. In allen Stationen zusammengenommen befanden sich Anfangs 1861 609 Gefangene, unter denen etwa die Hälfte zur Klasse der Diebe gehörte. Die Statistik zeigte, daß unter den schweren Verbrechern in Irland eine ungewöhnlich große Proportion auf die gegen Personen gerichteten Angriffe gerechnet werden darf. Hier und da scheint in England und Deutschland der Irrthum verbreitet zu sein, als ob alle Gefangene von Spike Island in freier Luft beschäftigt wären, ein Irrthum, den man zum Vorwand nimmt, um die Erfolge gemeinschaftlicher Haft überhaupt herabzusetzen; indem man meint, daß nur die besonderen localen Verhältnisse von Spike Island und die nicht überall durchführbare Beschäftigung mit Arbeiten in freier Luft den günstigen Verlauf der Classification erkläre. Es wird daher nicht überflüssig sein zu bemerken, daß nach dem siebenten Berichte der irischen Gefängnißdirektoren von 557 Sträflingen, welche durchschnittlich arbeiteten, 116 mit Handwerksarbeiten, 373 mit Handarbeit unter dem Ingenieurdepartement, 68 von dem Marine- und Kriegsdepartement beschäftigt wurden. Der Schätzungswerth der Arbeitsleistungen betrug 15,324 £ 2 sh. 8 d. gegen einen Kostenaufwand von 16,551 £ 15 sh. 1 d.

Für die weitere Versetzung in die Zwischenanstalten müssen in der advanced class so viel Monate verbracht werden, daß durch den Aufenthalt in der Zwischenanstalt eine gewisse Proportion zu der Gesammtdauer der Strafe nicht überschritten wird. Im Allgemeinen kann man sagen, daß sich die Zeitfrist, welche für die Zwischenanstalten bestimmt ist, zu der eigentlichen strengeren Gefängnißzucht ähnlich verhält, wie der durch Urlaubsschein erlaßbare Strafbestandtheil zu dem festen, nothwendig zu vollstreckenden Minimum. Demgemäß bildet unter allen Umständen die gemeinschaftliche Arbeit

nach Classification und Markenvertheilung den zeitlichen Hauptbestandtheil der Strafarbeit in Irland.

Um die Proportion zwischen den eigentlichen Gefängnissen und den Zwischenanstalten anschaulich zu machen, wird es nicht überflüssig sein, ein handschriftliches Schema mitzutheilen, welches mir Sir Walter Crofton in Dublin eingehändigt hat. Zum Verständniß desselben ist daran zu erinnern, daß in der advanced class zu Spike Island ebenso wenig Marken ertheilt werden, wie in der für Frauen bestimmten Strafanstalt zu Mountjoy.

Erkannte Strafdauer. Jahre.	Nothwendige Anzahl von Marken oder Monaten in der A Klasse zum Zwecke der Versetzung in die Zwischenanstalten.	Kürzeste Frist der Haft vor Ertheilung eines Urlaubsscheines. a. in gewöhnlichen Gefängnissen. Jahre.	Monat.	b. in den Zwischenanstalten. Jahre.	Monat.
3	Erste Classe mit 90 Marken	2	2	0	4
4	Advanced Class 6 Monat . .	2	10	0	5
5	„ „ 14 „ . .	3	6	0	6
6	„ „ 17 „ . .	3	9	0	9
7	„ „ 20 „ . .	4	0	1	3
8	„ „ 28 „ . .	4	8	1	4
10	„ „ 44 „ . .	6	0	1	6
12	„ „ 59 „ . .	7	3	1	9
15	„ „ 68 „ . .	8	0	2	0

Aus der vorstehenden Tabelle ergiebt sich, wenn man sich die Dauer der Einzelnhaft und die bereits in meiner früheren Schrift mitgetheilte Scala der für die bedingte Entlassung nachgelassenen Perioden vergegenwärtigt, welche Dauer für die Strafarbeit in Spike Island zu berechnen ist. Wählt man das Beispiel eines zu sieben Jahre penal servitude verurtheilten Verbrechers, so stellt sich folgende Eintheilung der gesammten Strafzeit für den Fall tadellosen Verhaltens heraus: In Einzelnhaft 8 Monate, dritte und zweite Klasse in Spike Island 8 Monate, Erste Klasse: 1 Jahr, Fortschrittsklasse (advanced class) 1 Jahr 8 Monat; Zwischenanstalt 1 Jahr 3 Monat; Urlaubsperiode: 1 Jahr 9 Monat.

V.

Die hervorstechende Eigenthümlichkeit der irischen Strafvollstreckung zeigt sich in den Zwischenanstalten und in der später zu besprechenden Art der Polizeiaufsicht über bedingt Entlassene. Neuerdings ist zwar immer noch der Versuch wiederholt worden, in den s. g. special service classes von Portland ein Vorbild der irischen Zwischenanstalten nachzuweisen, und daraus zu folgern, daß England gleichfalls Zwischenanstalten habe. Allein Sir Joshua Jebb scheint seinerseits nicht geneigt, diesen Nachweisen seine amtliche Protektion zu leihen, denn er hat sich wiederholt gegen die Grundsätze ausgesprochen, auf denen die irischen Zwischenanstalten beruhen. Welche Bedenken dabei von seiner Seite vorwalten, werde ich am Schlusse meines Berichtes hervorheben. Die Principien der Zwischenanstalten sind als hinlänglich bekannt vorauszusetzen.[15]) In einem Nothstande geschaffen, um dem Mißtrauen des Publicums gegen entlassene Verbrecher die Spitze abzubrechen, haben sie sich in den sieben Jahren ihres Bestehens so sehr bewährt, daß man sie, wenigstens für Irland, als eine dauernd gesicherte Institution betrachten darf. Als staatliche Zwangsanstalt bestehen diese „intermediate prisons“ fast ohne äußere Mittel des Zwanges. Die

[15]) Für Griechenland hat neuerdings Κωστὴ einen Bericht gegeben in seinen *Μελεται περὶ φυλακῶν. Μέρος Α', ητοι συνοπτικὴ ἐκθεσις τῶν διαφόρων περὶ φυλακῶν συστημάτων ἐν τῇ ἑσπερίᾳ Εὐρώπῃ. Αθηναι*, 1862, pag. 89 ff.

strenge Disciplin, welche unnachsichtlich aufrecht erhalten wird, realisirt sich in ihnen durch den eigenen Entschluß von Menschen, welche ihre Freiheit verdienen wollen. Nicht der mindeste Zweifel kann dagegen erhoben werden, daß die Zwischenanstalten ihrer ganzen Natur nach als Strafanstalten zu erachten sind. Ob sich die Disciplin, welche als Voraussetzung geordneter Strafvollstreckung nothwendig ist, durch die freie Entschließung der Sträflinge verwirklicht, oder gegen ihren Willen zwangsweise durchgesetzt wird, berührt das Wesen der Strafe in keiner Weise. Jede Zuwiderhandlung gegen die äußere Ordnung der Zwischenanstalten wird ohnehin bekanntlich durch Zurückversetzung in ein niedrigeres Stadium geahndet.

Zu den äußerlichen Grundlagen der Zwischenanstalten gehören: die Translocation der Verbrecher an einen von den eigentlichen Gefängnissen getrennten Ort, die größere Freiheit von rein mechanischen Anforderungen an das Verhalten, die planmäßige herbeigeführte Annäherung an die Aufgaben, welche das Leben freien Männern stellt. Es giebt Gefängnißbeamte, welche diese höchste Aufgabe in der Duldung und in der Unterwerfung unter die Forderungen des Rechtes suchen. Ihnen erscheint das Ideal, welches für die Gefängnißzucht zu erstreben ist, als eine Reihe von Negationen und Unterlassungen, zu denen sich der Sträfling vorbereiten oder entschließen soll. Während sie den Sträfling gleichsam mit wollenen Decken und wasserdichten Stoffen umhüllen, um ihn gegen den Temperaturwechsel nach seiner Entlassung zu schützen, wird in den Zwischenanstalten ein wirklicher Acclimatisationsproceß vollzogen, in welchem der Sträfling von der gleichmäßigen und bewegungslosen Temperatur der Gefängnisse zu der strengeren Luft der Freiheit hinübergeleitet wird. Wenn den aus anderen Strafanstalten Entlassenen die Freiheit als Gegensatz zum Zwange erscheint, so wird in den Zwischenanstalten den Vorstellungen der Detinirten der Gedanke eingeprägt, daß in dem letzten Stadium der Strafverbüßung der Zwang nichts anderes ist, als Selbstbeherrschung, daß in dem ersten Stadium der Entlassung die Freiheit nichts anderes, als vernünftigen Selbstzwang zu einer gesitteten Lebensweise darstellt. In den eigenen Anschauungen der Entlassenen schlägt die Ueberzeugung Wurzel, daß es keine schrankenlose Freiheit für sie giebt. Auf diese Weise gewinnt das irische Gefängnißsystem naturgemäß den Typus, daß in der Strafe ein größeres Maß innerer Freiheit gestattet, in der Stellung der Entlassenen dagegen eine weise Hemmung der Ungebundenheit vorbereitet wird.

Man hat daran gezweifelt, ob der äußere Ortswechsel, die wirkliche Entfernung aus der Strafanstalt, für die Zwischenanstalten von wesentlichem Nutzen ist, ob beispielsweise nicht eine weiter fortgeführte Classification in derselben Strafanstalt dasselbe zu leisten vermag, wie die Einrichtung besonderer, räumlich getrennter Zwischenanstalten. Was Irland betrifft, so stimmen alle Beobachtungen darin überein, daß die Translocation von besonderem Einflusse auf die Anschauungen der Sträflinge ist, und daß sich für sie in dem Ortswechsel der Fortschritt zur Freiheit auf besonders deutliche Weise versinnlicht.

Eine Bestätigung dieser Wahrnehmung darf man darin finden, daß die Eliteklassen (special service classes) in den englischen Gefängnissen das Wirken der Zwischenanstalten in keiner Weise zu ersetzen vermögen. Ueberdies hat die örtliche Fortbewegung gerade für solche Personen eine Bedeutung, bei denen die Freiheit in localer Beziehung jahrelang beschränkt war. Wie verschieden immer die einzelnen Inhaltsmomente

der Freiheitsstrafe wirken mögen, wie weit die subjektiven Empfindungen der Gefangenen in Beziehung auf Arbeit, Unterricht, Gottesdienst, Gefängnißkost auseinandergehen können, in der örtlichen Absperrung liegt ein annäherungsweise für alle gleichwirkendes Moment, welches die Lebensgewohnheiten fast aller Menschen trifft, freilich um somehr oder weniger, als die freie Bewegung ein größeres oder geringeres Bedürfniß, einen stärker oder schwächer ausgeprägten Bestandtheil der Lebensweise bildet. Die Bewegung im örtlichen Sinne ist die werthvollste Freiheit der arbeitenden Klassen. In der Vorenthaltung derselben durch Einsperrung wird ihnen die Macht der Strafe am anschaulichsten gemacht. Deswegen ist auch die Versetzung in die Zwischenanstalten nicht blos eine mechanische Maßregel, welche in Scene gesetzt wird, um auf unselbständige Menschen zu wirken, sondern vielmehr ein Akt, welcher einem psychischen Bedürfniß der menschlichen Natur entgegenkommt. Clay hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die einförmige Bewegung in den Gefängnißspazierhöfen für das Seelenleben nachtheilig wirkt, und sich dafür auf seine langjährigen Erfahrungen in Preston berufen. Durch eine derartige Maschinerie, wird alles dasjenige, was in den Anschauungen der Menschen Abwechselung, Mannigfaltigkeit und Leben bedeutet, gewaltsam in geistige Oede und Monotonie verwandelt. Gefängnisse ohne Ringmauern wird es, abgesehen von den Zwischenanstalten, vielleicht niemals geben. Allein die sogenannte Bewegung in den Mauern eines Spazierhofes ist eine harte Prüfung für die menschliche Natur, deren Kräfte man bewundern muß, wenn sie sich gegen die Mumificationsprocesse ihrer systematischen Gegner sträubt.

Für die richtige Würdigung der irischen Zwischenanstalten ist es von besonderem Werthe, daß sich Smithfield und Lusk Common in oder bei Dublin befinden, daß deswegen der Erziehungs- und Besserungsproceß durch die Strafe außerordentlich anschaulich gemacht wird, nachdem man unmittelbar zuvor das Männergefängniß zu Mountjoy besichtigt hat. Es ist erhebend, in den Zwischenanstalten die Regeneration der menschlichen Natur zu beobachten. Ich glaube, daß sich Niemand diesem Eindrucke zu entziehen vermag, der jemals über Verbrechen und Strafe eine unmittelbare Anschauung gewonnen hat. Der hochwürdige Mr. Shore, welcher als Anstaltsgeistlicher zu Mountjoy und gleichzeitig an den Zwischenanstalten fungirte, berichtete auf dem socialwissenschaftlichen Congreß zu Dublin über seine Erfahrungen und Beobachtungen. Sein Urtheil zu Gunsten der irischen Behandlungsweise muß besonders ins Gewicht fallen, sobald man bedenkt, daß er befähigt ist, die Individualität jedes Verbrechers in der Einzelnhaft kennen zu lernen und die Umwandlung zum Guten in jedem einzelnen Falle zu constatiren. Auch dadurch gewinnt die Erfahrung dieses Mannes an Bedeutung, daß die Anzahl der protestantischen Gefangenen eine mäßig große ist, die Beobachtung derselben daher im hohen Grade concentrirt werden konnte.

Mr. Shore berichtete dem Congreß in einem Vortrag on the treatment of adult offenders unter anderem Folgendes:

„Während der Periode, wo der Sträfling in der Gemeinschaftshaft verblieb, war er nur einer in einer großen Anzahl, von denen jeder genau derselben Behandlungsweise in Bezug auf Unterricht und äußere Ordnung unterworfen wurde. Dort war keine Gelegenheit vorhanden, den Menschen nach seinen Eigenthümlichkeiten zu behandeln, keine Möglichkeit der Individualisirung. Die Gefängnißdisciplin

nöthigte Einzelne, einen Charakter zur Schau zu tragen, welcher nicht wahrheitsgetreu sein konnte. In den Zwischenanstalten führt der größere Spielraum, welcher den Gefangenen gewährt wird, zur Darlegung und Offenbarung des wahren Sinnes und der natürlichen Neigungen. Nur ein Beispiel will ich als Belag dazu anführen. Ich fungirte ehemals auch als Geistlicher an der Anstalt zu Newgate, wo die Gefangenen in Gemeinschaft waren und ebenso wie auf Spike Island oder in Philipstown behandelt wurden. Es gab dort einen Gefangenen, den ich auf Grund meiner Beobachtungen besonders hoch hielt. Kurz, er schien mir wirklich „musterhaft" zu sein. Späterhin wurden alle Gefangenen aus Newgate entfernt, und der in Rede stehende Mensch nach Philipstown gebracht. Auch dort erhielt er das Prädicat eines außerordentlich guten Betragens. Gegen Ende des Jahres 1857 kam er nach Smithfield, um vor seiner Entlassung das Uebergangsstadium zu durchlaufen. Nicht länger als eine Woche befand er sich daselbst, als ich einen so tiefen Einblick in sein Inneres gewann, wie ich ihn während eines sechsmonatlichen Verkehrs in Newgate nicht gewinnen konnte. Meine Ansicht von diesem Manne wurde gänzlich geändert."

Außerdem bezeugte Mr. Shore die große Einwirkung, welche durch Translocationen auf die Denkweise der Gefangenen ausgeübt wird.

Für die Individualisirung der Gefangenen leistet die Zwischenanstalt unzweifelhaft mehr, als die reine Einzelnhaft, welche sich begnügen muß, das negative Verhalten der Sträflinge zur Grundlage zu nehmen. Erinnert man sich daran, daß eine achtmonatliche Einzelnhaft eine Gelegenheit bot, sich mit dem Einzelnen bekannt zu machen, daß das Markensystem in der Gemeinschaft gleichfalls auf einer möglichst genau abgegränzten, bestimmten Objekten dienenden Beobachtungsweise beruht, so wird man zugeben dürfen, daß die nachträgliche, nochmalige Individualisirung in den Zwischenanstalten Irlands sich gleichsam als Ergänzung zu allen vorangegangenen Beobachtungsweisen verhält, und daß die Gefängnißbehörden, welche einen Gefangenen durch drei verschiedene Stadien mit verschiedenen Anforderungen an das Verhalten der Gefangenen hindurchdringen sehen, ein festeres Fundament für die Würdigung der Persönlichkeiten gewinnen müssen, als wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß sich der Sträfling in einer ununterbrochenen und monotonen Hausordnung in das Heroenthum der Unterwürfigkeit unter die Gefängnißzucht allmählig einlebt.

In demselben Maße, wie das Urtheil der Gefängnißbehörden über den Charakter eines Sträflings an Sicherheit gewinnt, steigt nothwendigerweise das Vertrauen des Publicums, ohne welches das spätere Loos der Gefangenen ein ungewisses, voraussichtlich höchst trauriges bleiben muß. Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt, mit kleinen Handwerkern in Dublin über die Beschäftigung entlassener Verbrecher zu sprechen. Ueberall fand ich das Vertrauen, in die Zuverlässigkeit der Prüfungen, welche der Gefangene zu bestehen hat, bevor er seinen Urlaubsschein erhält. Die Chance, daß er später rückfällig wird, erscheint diesen Arbeitsgebern nicht größer, als die Unehrlichkeit eines unbescholtenen Dienstboten, auf welche man regelmäßig wie auf eine Unwahrscheinlichkeit rechnen darf.

Viele Gefängnißbeamte, welche dem Publicum im Interesse der Gefangenen beständig Zutrauen predigen, sind für sich selbst, wenn die Besserung in Frage kommt, stark im Zweifeln. Sie wissen als unparteiische Beobachter, wenn

sie auch von den relativen Vortheilen einer bestimmten Behandlungsweise überzeugt sind, daß im einzelnen Fall das Urtheil über den Charakter eines Sträflings leicht trügen kann. Von hohem Werthe war es deswegen in meinen Augen, als ich von Herrn und Frau Lentaigne erfuhr, daß sie niemals Anstand genommen, sogar Frauen aus den Zufluchtsanstalten in ihrem Hause als Dienstboten zu beschäftigen. Ihr Vertrauen wurde niemals getäuscht. Ich fand sogar Gelegenheit, einen an Herrn Lentaigne gerichteten Brief zu lesen, in welchem eine ehemalige Verbrecherin, welche im Hause des Herrn Lentaigne gedient hatte und später nach Amerika ausgewandert war, in Ausdrücken der höchsten Dankbarkeit von den ihr erwiesenen Wohlthaten sprach und darum bat, eine ihrer Verwandten gegen Erstattung der Reisekosten gleichfalls zur Auswanderung zu veranlassen.

In äußerlicher Weise mit den eigentlichen Strafanstalten verglichen, zeigen die Zwischenanstalten einen gleichfalls nur allmähligen Fortschritt im Verhältniß zu den höchsten Stufen der Gemeinschaftshaft. Man darf insbesondere nicht glauben, daß die Aufnahme in die Zwischenanstalten soviel bedeute, wie ein Privilegium materieller Bequemlichkeit. Die Ackerbauarbeiten in der Zwischenanstalt von Lusk Common, auf einem nassen Boden und in einem feuchten Klima, welches selbst im Sommer häufig rauh ist, stehen den Anstrengungen von Spike Island in keiner Weise nach.[16]) Sträflingsarbeit und freie Arbeit verhalten sich, wie ein vor dem englischen Parlament vernommener sachverständiger Zeuge versicherte, ihrem Werthe nach in Portland wie 1 : 3. Was Lusk Common (15 englische Meilen nördlich von Dublin) betrifft, so muß ich gestehen, daß ich in Deutschland Tagelöhner niemals angestrengter arbeiten sah, als die Männer der Zwischenanstalt, welche in einem sumpfigen Boden Abzugscanäle anzulegen beauftragt waren.

Mr. Cobbe, ein in der unmittelbaren Nähe von Lusk ansässiger Grundbesitzer, dessen Gast zu sein ich die Ehre hatte, versicherte, daß er niemals über das Betragen der Gefangenen von Lusk von irgend jemand eine Klage gehört habe. Da Herr Cobbe gleichzeitig Grafschaftsbeamter ist, so darf man seinem Zeugniß besonderen Werth beilegen. Es wäre gewiß nicht auffallend, wenn wenigstens unbegründete Klagen zu den Ohren des Herrn Cobbe gelangt wären, wie solche so häufig in Preußen mit Beziehung auf die Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien von Grundbesitzern erhoben werden.

Die wöchentliche Arbeitsvergütigung der Gefangenen in Lusk beträgt eben so viel, wie in den übrigen Zwischenanstalten: wöchentlich eine halbe Krone. Die Kost ist im Ganzen dieselbe, wie diejenige der englischen Strafgefangenen in Portland; eben ausreichend, um den Verbrauch an Kräften zu ersetzen.[17]) Es kommt daher häufig vor, daß von

---

[16]) Die Yorkshire magistrates sagen darüber: in point of mere physical comfort, the advantage is altogether on the side of an Ordinary Prison, to say nothing of a well-warmed cell at Wakefield or Pentonville. S. Remarks pag. 37.

[17]) S. die von den vier Yorkshire magistrates im Anhang zu ihren remarks mitgetheilten Tabelle E. Darnach erhalten die Gefangenen in Portland mehr Fleisch und mehr Brod, alles in allem genommen wöchentlich 21 Pfund und 4¼ Unzen fester Stoffe; die Insassen von Lusk dagegen 7 Pfund Kartoffeln mehr unter einer Gesammtnahrungsmasse von 28 Pfund und 2 Unzen fester Stoffe. Ausführliche Angaben über die Kost in den englischen Gefängnissen finden sich außerdem in Cornhill Magazine June 1861 p. 718. Der Verfasser berichtet in diesem Aufsatze: There are few families in London, which command better materials.

den fünf Silbergroschen, über welche der Gefangene wöchentlich verfügen darf, eine in Brod bestehende Ergänzungskost beschafft wird. Bei dieser Gelegenheit darf bemerkt werden, daß es keine unbegründetere Voraussetzung geben kann, als diejenige, welche in einem Berichte für 1856—57 von Jebb gegen jede Verfügungsfreiheit der Gefangenen über eine Quote ihrer Arbeitsvergütigung sich vorfindet. Jebb befürchtet, daß ein System der Gaunerei, Durchstecherei, des Hazardspiels u. s. w. daraus hervorgehen könnte. Unter den von Seiten der Engländer gegen die Zwischenanstalten erhobenen Einwendungen ist diese gewiß die allerwerthloseste. Selbst in Deutschland, wo es so viele Pedanten in Gefängnißfragen giebt, dürfte es an solchen fehlen, welche einen Anstoß an der Verfügung über einen Bruchtheil der Arbeitsvergütigung nehmen.

Die beweglichen Eisenhütten, deren man sich in Lusk Common bedient, sind bereits häufig erwähnt worden. Sie stehen, der Zahl nach zwei, dicht neben einander in jener einsamen Moorfläche, welche durch Gefangene urbar gemacht wird, nachdem das Parlament die der Krone gehörige Landfläche für diese Verwendung freigegeben hatte. Allein nicht sowohl durch ihre Umgebung, als durch sich selbst machen die Eisenhütten einen freundlichen Eindruck auf den Beschauer. Ihr Inneres ist mit Lithographien, Portraits bekannter Männer, und mit einzelnen vortrefflichen Wandkarten geschmückt, deren Häufigkeit mich auch in den irischen Volksschulen überrascht hat.

Zur Zeit meiner Anwesenheit befanden sich in Lusk 68 Gefangene, von denen die überwiegende Mehrzahl der Klasse der rückfälligen Verbrecher angehörte. Gesondert von dem Verkehr mit freien Arbeitern, aber ohne irgend welche Anstalten äußerer Absperrung, arbeiten die Gefangenen unter der Aufsicht von fünf Wärtern, welche kein Seitengewehr führen. Was Anderes kann diese Sträflinge von der Flucht abhalten, als ihr eigener fester Wille, als ihre Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Strafe, ihre Ueberzeugung von dem Nutzen, den ihre Zukunft aus ihrem ordnungsmäßigen Verhalten ziehen kann? Nichts wäre leichter, als eine augenblicklich gelingende Flucht, und dennoch kamen seit der Einrichtung von Lusk unter mehr als Tausend Gefangenen nur zwei Fluchtversuche vor. Darin eben zeigt sich die glänzende Wirkung der irischen Zwischenanstalt, daß der Sträfling beständig die Verlockungen des Augenblickes mit den sittlichen Anforderungen der Zukunft paralleliſirt, und daß er in demselben Maße an Vertrauen zu sich gewinnt, als es ihm gelingt, seiner Versuchungen Herr zu werden. Was man immer von dieser Entschlossenheit denken mag, die den Fluchtversuch von sich zurückweist; auf welchen Motiven sie immer beruhe, ob auf Erwägungen der Nützlichkeit oder tieferer sittlicher Ueberzeugung: sie ist ein großes Resultat unter allen Umständen, die Kehrseite derjenigen Charaktereigenschaften, welche die meisten Verbrecher vor ihrer Verurtheilung an sich tragen. Früher gewohnt, den Augenblick über jede ernste Rücksicht triumphiren zu lassen und die flüchtige Befriedigung jedes Anreizes höher zu stellen, als die Aussicht auf Strafe, hat der Gefangene nunmehr gelernt, eine ehrenhafte Zukunft höher zu veranschlagen, als das Gelingen von Plänen, deren Verwerflichkeit er einsieht. Selbst das Vertrauen, welches ihm erwiesen wird, ist in seinen Augen nicht bloßes Wohlwollen, das er zu erwidern hat, sondern gleichzeitig ein Zeichen der Stärke von Seiten der Gefängnißverwaltung, deren Energie er kennt. Je mehr man Gefangenen verbietet, ohne das Verbot durchsetzen zu können, wie z. B. das Schweigen, desto tiefer steht die Autorität der Gefängnißbehörden. Umgekehrt zeigt sich in Irland, daß eine größere in den Zwischenanstalten gewährte, in ihrer Ausübung scharf überwachte Freiheit das Ansehen der Aufsichtsbeamten und den Erfolg der Strafvollstreckung nur erhöhen kann.

Eine erhöhte Freiheit genießen die Gefangenen außer der weniger augenfällig gestalteten Aufsicht auch darin, daß die Protestanten Sonntags die nächstgelegene Dorfkirche während des regelmäßigen Gottesdienstes besuchen dürfen. Somit wird die Religion der erste Berührungspunkt zwischen dem Sträfling und der freien Gemeinschaft. Es wird von den Kirchenbehörden versichert, daß sich die Gefangenen vollkommen ebenso gesittet betragen, wie die übrigen Mitglieder der Gemeinde.

Von einem Schweiggebot während der Arbeit ist natürlich nicht die Rede. Mancher wird neugierig sein, zu erfahren, worüber sich die ländlichen Arbeiter in Lusk Commons unterhalten. Ein eifriger Anhänger der absoluten Isolirung wird die Vermuthung nicht unterdrücken, daß sofort die Ausführung neuer Verbrechen verabredet, und daß ein Proceß gegenseitiger Ansteckung langsam vollzogen wird. Der Arbeitsinspektor in Lusk versicherte mir, daß er häufig unbemerkt Zeuge der Gespräche gewesen, welche die Gefangenen unter einander während der Arbeit führen; niemals habe er ein unanständiges Wort gehört, der Hauptgegenstand der Unterhaltung sei die beste Gelegenheit zur späteren Versorgung mit Arbeit, Pläne der Auswanderung, Berathschlagungen über die Erziehung der Kinder und anderes. Er fügte hinzu, daß das Verhalten der Gefangenen sittlich höher stehe und mehr äußeren Anstand zeige, als das Betragen der Durchschnittsklasse unbestrafter Tagelöhner.

Mit Beziehung auf Lusk ist schließlich einer Veränderung zu gedenken, welche man in die Einrichtungen dieser Anstalt eingeführt hat. Es waren früher, wie gegenwärtig in Spike Island, in den Eisenhütten durch transportable Drahtgeflechte Schlafzellen hergestellt worden. Gegenwärtig hat man davon Abstand genommen und die Gemeinsamkeit auch bei Nachtzeit wieder hergestellt. Ob man dieser Veränderung zustimmen kann, ist mindestens zweifelhaft. Auch die englischen Beamten, welche Lusk besuchten, haben sich über die Rechtfertigung dieser Maßregel besondere Aufklärung zu verschaffen gesucht. Um die Gemeinschaft bei Nachtzeit zu rechtfertigen, berief man sich darauf, daß in den Zwischenanstalten unter 2900 Gefangenen niemals der geringste Grund zum Mißtrauen gegeben worden, daß nicht der geringste Anlaß vorhanden sei, Uebelstände zu befürchten, welche sonst erfahrungsmäßig die Gemeinschaft bei Nachtzeit mit sich führte; daß die Trennung bei Nachtzeit dem Princip der Zwischenanstalten, welches in dem Verzicht auf physischen Zwang bestehe, widersprechen würde, und daß man endlich die äußere Lage der Gefangenen in den intermediate prisons derjenigen freier Arbeiter möglichst ähnlich machen müsse. Da auch Soldaten in Gemeinschaft zu schlafen genöthigt seien, so wäre, wie man meint, auch bei denjenigen Gefangenen das Gleiche zu gestatten, welchen man ein unbedingtes Vertrauen zuwenden dürfe. Der hochwürdige Mr. Shore, auf welchen ich mich bereits mehrmals berufen habe, hat sich auf Erfordern dahin ausgesprochen, daß er gleichfalls nicht das mindeste Bedenken gegen das Zusammenschlafen der Sträflinge in den Zwischenanstalten entdecken könne. Er sagt unter Anderem:

„Es ist besser, daß den Gefangenen in der letzten Zeit der Haft der Zügel lose über dem Nacken hängt, als daß man ihn straff anzieht bis zum letzten Augenblick, wo wir genöthigt sind, den Zügel gänzlich fallen zu lassen. In Lusk, wo gemeinschaftliche Schlafsäle in Gebrauch sind, brennt die ganze Nacht hindurch Licht, und ein Beamter schläft am Ende des Saales hinter einem Fenster, durch welches er den ganzen Raum überblicken kann. Welche Gefahr nun immer — wofern eine solche bei erprobten Männern vorkommen kann — entstehen mag, sie scheint undenkbar, wenn dreißig oder vierzig Männer in demselben Zimmer schlafen: die große Anzahl einer solchen Abtheilung ist durch sich selbst schon eine Hemmung. Dies sind meine aufrichtigen Ansichten über diesen Gegenstand."

Obwohl ich selbst überzeugt bin, daß die Uebelstände in den Zwischenanstalten nicht vorhanden sind, welche auf den englischen Hulks so häufig hervorgehoben wurden, und obwohl für Irland ferner darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß kein Verbrecher, welcher wegen Mord, Sodomie oder wegen anderer Missethaten zu lebenslänglicher Strafarbeit begnadigt, beziehungsweise verurtheilt wurde, in die Zwischenanstalten Aufnahme findet, so scheint es mir doch nicht zu billigen, daß die einmal bestehende Einrichtung der Zwischenwände wiederum entfernt wurde. Wenn man sich auch überzeugen lassen wollte, daß die Gemeinschaft bei Nacht ganz ungefährlich ist, was immer ein sehr schwieriger Beweis sein möchte, so kann doch gar kein direkter Nutzen von der Gemeinschaft in dieser Beziehung erwartet werden. Man beruft sich zwar auf ein „Princip"; allein zunächst ist der Vergleich zwischen Soldaten und Gefangenen, wenn diese auch der besten Klasse angehören und durchschnittlich auf einer höheren Stufe der Moralität stehen sollten, aus mehreren Gründen nicht vollkommen zutreffend. Eben so wenig beweist die wünschenswerthe Aehnlichkeit mit der Lage freier Arbeiter, daß man Gefangene bei Nacht in Gemeinschaft bringen muß. Der hochwürdige Shore hätte nicht vergessen sollen, daß in den Häusern armer Landarbeiter auch keine Nachtlampe brennt und noch viel weniger ein Aufsichtsbeamter hinter einem Fenster wacht. Hätte man diese Unähnlichkeiten nicht auch entfernen müssen, wenn man ganz consequent sein wollte?

Ueber die Zwischenanstalt von Smithfield ist demjenigen, was ich in meiner früheren Schrift mitgetheilt habe, wenig hinzuzufügen. In der Mitte von Dublin gelegen, dient Smithfield für die Aufnahme derjenigen, welche für Handwerksarbeiten geeigneter erscheinen, als für die Beschäftigung im Freien, deren Vorzüge man übrigens in Irland allgemein würdigt. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete ich dem Unterrichte, welchen Herr Organ in Smithfield nach Grundsätzen ertheilt, die er in einer Schrift: Hints on the educational moral and industrial training of the inmates of our Reformatoris, prisons and workhouses (Dublin 1860) ausführlicher entwickelt hat. Ueber die ganz eminente Befähigung des Herrn Organ sprachen schon früher die Zeugnisse Anderer ebenso laut, wie die besondere Einsicht in das Wesen des Gefangenenunterrichts, welche in den jährlichen Berichten Organs niedergelegt ist. Ich bedauere nur, daß diese hervorragende Lehrergabe sich nicht in einem Seminar für die Ausbildung von Gefängnißlehrern bethätigen kann. Freilich ist bei Herrn Organ der geringste Theil seiner Leistungen auf Kosten eines bestimmten Systems zu setzen; ein besonderer Eifer für die Lage der Gefangenen, eine seltene

Anlage zur Verdeutlichung und Populariſirung wissenschaftlicher Stoffe, eine ebenso ungewöhnliche Lebendigkeit der Mittheilung, nöthigen den Zögling in den Zwischenanstalten von Smithfield und Lusk zur Theilnahme und Aufmerksamkeit. Ich glaube für meine Person noch einmal aussprechen zu dürfen, daß die Ausführung der in dem irischen Systeme liegenden Gedanken, namentlich der in den Zwischenanstalten verwirklichten Idee keinen besseren Executor finden konnte, als Herrn Organ, welcher über seine unmittelbaren Berufsgeschäfte hinausgreifend, nicht nur als Lehrer der Gefangenen fungirte, sondern auch als Tutor, Geschäftsvermittler, Rathgeber und Agent entlassener Gefangenen thätig ist, sich von ihrer Lage persönlich überzeugt, und in einem zweimonatlichen Bericht diejenigen Nachrichten zusammenstellt, welche er über das Verhalten ehemaliger Gefangenen auf seinen Wanderungen durch Dublin und dessen Umgebungen einzusammeln vermag. Längere Zeit hindurch war ich Zeuge der gegenseitigen Examinatorien (competetive examinations), in denen sich das Verständniß und die Erinnerung der Gefangenen an dem in den Vorlesungen überlieferten Stoff bethätigen. Bei einem solchen Anlaß werden sämmtliche im Unterrichtszimmer anwesende Gefangene in zwei gleiche, einander gegenübersitzende Abtheilungen classificirt, so daß jeder einen ihm zugewiesenen Gegner erhält, an welchen solche Fragen gerichtet werden dürfen, die der Fragende beim Ausbleiben einer Antwort seinerseits zu beantworten selbst im Stande sein würde. Für den Fremden, welcher nicht Augenzeuge war, ist es schwer, sich eine Vorstellung von der Lebendigkeit zu machen, mit welcher diese Gelegenheit ergriffen wird, um den Eifer und das Interesse an dem Unterricht darzulegen.

Vermöchte man die Erinnerung daran, daß man durch eine Anzahl verschlossener Thüren und längerer Corridore in das Innere von Smithfield gelangt ist, der Vergessenheit zu übergeben, so würde man während des Unterrichts nicht im Entferntesten daran denken, daß man sich in der Mitte von Gefangenen befindet. Herr Organ verkehrt mit jedem seiner Zöglinge in einer solchen Weise, daß er ein unbedingtes Zutrauen genießt und daß sich in Wahrheit während des Unterrichtes jede Individualität vor seinen Augen erschließen muß. Von der stumpfen Receptivität, von der Gleichgültigkeit und Zerstreutheit, die sonst in keinem Schulzimmer zu fehlen pflegen, fand ich in Smithfield keine Spuren. Es scheint mir noch heute, wo ich diese Zeilen schreibe, daß sich in den ländlichen Arbeiten von Lusk, und in der Unterrichtsertheilung zu Smithfield das Gesammtwesen der Zwischenanstalten am deutlichsten entfaltete. Während der Examinatorien vermochte ich selbst Einsicht zu nehmen in die Verschiedenheit der Charaktere, welche sich entweder in den Zwischenanstalten entwickelt haben oder doch rückhaltlos offenbaren. Zwar kann man auch in anderen Schulklassen die größere oder geringere Befähigung der Schüler bei Prüfungen durch die Lehrer unterscheiden. Allein je mehr Uebung und Erfahrung ein Lehrer besitzt, desto mehr wird seine Fragestellung eine feste und gleichmäßige Form annehmen, an welche sich die Schüler allmählig gewöhnen und welcher sie ihrerseits durch die Formulirung ihrer Antworten entsprechen. In Smithfield entwickeln sich aber bei den gegenseitigen Prüfungen durch die Gefangenen selbst ganz besondere Erscheinungen. Die Art der Fragestellung wird auf diese Weise mannigfaltig, zuweilen absichtlich zweifelhaft, zuweilen ungeschickt, so daß sich aus ihr ein Anlaß zu Erörterungen und Aufklärungen ergiebt,

der für die Ausbildung der Gefangenen nicht ohne Einfluß bleibt. Eine gute und präcise Frageſtellung iſt vielleicht in höherem Maße bildend für den Verſtand, als eine Antwort, welche ſchon das Echo der Frage in ſich trägt. Wie ſelten bei den Prüfungen gute Examinatoren gefunden werden, iſt ohnehin bekannt. Ich kann es meinerſeits nur für einen Vorzug der iriſchen Volksſchulen halten, daß auch in ihnen ſolche gegenſeitigen Prüfungen durch die Schüler im Anſchluß an Leſeübungen gefördert werden. Für die Gefangenen in Smithfield, deren höheres Alter ſich gegen eine blos ſchulmäßige Behandlung ſträubt, iſt der Akt der gegenſeitigen Befragung der Schlußſtein des Unterrichts.

Wie nun die Frageſtellung an Mannigfaltigkeit gewinnt, ebenſo haben die Antworten, welche man einem Genoſſen ertheilt, nothwendigerweiſe eine andere Färbung, als diejenigen, welche von einem vorgeſetzten Strafanſtaltsbeamten eingefordert werden. In den Antworten auf die Fragen eines Mitgefangenen zeigen ſich vielfache Schattirungen des Ausdrucks, der Stimme, des Tones. Einzelne zeigen ſich pathetiſch, andere ironiſch. Es giebt Gefangene, welche bei den Antworten ihren Ehrgeiz darin ſetzen, die Worte des Lehrers genau zu copiren, andere wahren ihre größere Selbſtändigkeit, indem ſie ausſchmücken. Hier und da bemerkt man rhetoriſche Wendungen. Das ganze Examen wirkt unter den beſtehenden Verhältniſſen dramatiſch.

Hier und da wollte es mir ſogar ſcheinen, als ob in den Antworten der Gefangenen zuweilen die Ausdrucksweiſe anderer Perſonen mimiſch wiedergegeben war, ohne daß dabei die natürliche Gränze des Humors in irgend einer Weiſe überſchritten wurde. Welch' großes Intereſſe die Gefangenen an dem geographiſchen Unterrichte nehmen, iſt in den Berichten der iriſchen Gefängnißdirektoren häufig hervorgehoben worden. Da dieſe Unterweiſung durch vortreffliche Wandkarten anſchaulich gemacht wird, ſo war es für mich nicht überraſchend, daß die Gefangenen durch Aufzeigen des Laufes von Flüſſen und Gebirgen, von Städten, Küſtenpunkten ihr Verſtändniß in einem beſonderen Maße bethätigten. Daß die außereuropäiſche Geographie neben derjenigen Irlands, und unter den überſeeiſchen Ländern beſonders die der engliſchen Kolonien bevorzugt wird, ergiebt ſich aus der Rückſichtnahme auf die mögliche Auswanderung nach erfolgter Entlaſſung.[18])

Wie ſehr immer das Selbſtvertrauen und die Entwickelung der Willenskraft in den iriſchen Zwiſchenanſtalten gefährdet wird, ſo bleibt doch keine Gelegenheit unbenutzt, um die Gefangenen darauf hinzuweiſen, welche Verſuchungen ihrer harren, und mit welchen Schwierigkeiten entlaſſene Verbrecher zu kämpfen haben. Wie man dem Kleinmuth und der Zaghaftigkeit entgegentritt, ebenſo läßt man auch Selbſtüberhebung und Hochmuth nicht aufkommen. Die moraliſche Kraft, welche ſich in den Kämpfen des Lebens bethätigt, wird in den Biographien hervorragender Männer veranſchaulicht, die Verführung, welche mit Gefahren verbunden iſt, Trunkſucht und Bequemlichkeit in dem moraliſchen Ruin, und in den wirthſchaftlichen Folgen für das Wohl der Familien anſchaulich dargelegt.

In ſeinem ſiebenten Bericht an die iriſchen Gefängnißdirektoren ſagt Herr Organ:

„In den Zwiſchenanſtalten braucht der Sträfling eine

[18]) Vgl. auch Keenan, Model schools. A sketch of their nature and their objects. London 1857.

Erziehung, welche ſeinen beſonderen Verhältniſſen entſpricht, und welche ſo viel als möglich ſeiner zukünftigen beſcheidenen (humble), hoffentlich auch ehrlichen und nutzbringenden Beſchäftigung angepaßt iſt. Zweckmäßigkeit und praktiſche Anwendbarkeit ſollen daher in dem Unterricht dieſer Anſtalten als Eigenthümlichkeiten hervortreten. Ich bin immer bemüht geweſen, aus der Schule in Smithfield einen Ort der Erholung und Bildung zu machen. Daher kommt es, daß, wenn die Abendſtunde für den Beginn des Unterrichts gekommen iſt, eine freudige Ueberraſchung auf allen Geſichtern bemerkbar wird. Jeder Abend bringt etwas Neues mit ſich, etwas Anziehendes, etwas Hoffnungerregendes für die beſſere Zukunft.

Für die Männer in Smithfield würde die gewöhnliche Schulzucht nicht annehmbar ſein: ſie wäre für ſie ermüdend und darf deswegen klugerweiſe nicht eingeführt werden. Nichts deſto weniger werden die elementaren und ebenfalls wichtigen Gegenſtände, wie Leſen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Grammatik keineswegs in irgend einem der Gefängniſſe, mit welchen ich in Verbindung ſtehe, vernachläſſigt oder überſehen. Eine lange Erfahrung hat mich darüber belehrt, wie nützlich, ja unerläßlich dieſe Kenntniſſe für die Angehörigen der ärmeren Arbeitsklaſſe ſind, welch' großen Vortheil dieſelben über die völlig Ungebildeten dadurch erhalten." —

„Wenn ich die Gefangenen, die mir anvertraut ſind, über dasjenige, was ich ſocialwiſſenſchaftliche Gegenſtände nennen möchte, anſpreche, ſetze ich ihnen die Verhältniſſe des Arbeitsmarktes im Auslande und zu Hauſe aus einander. Ich beweiſe ihnen auch durch Thatſachen, ſtatiſtiſche Zahlen und Erfahrungen, daß ſie künftig das Verbrechen in Irland unmöglich als eine Quelle des Lebenserwerbes betrachten dürfen. Auf der anderen Seite verliere ich keine Gelegenheit, um zu verſuchen, aus ihrem Herzen die eingewurzelten Vorurtheile zu entfernen, welche ſie gegen die Reichen hegen, in denen ſie die Unterdrücker der Armen erblicken. Dieſe Vorurtheile wurden in vielen Fällen von laſterhaften und unwiſſenden Eltern ererbt. Die Schwierigkeit, ſolche Vorurtheile auszurotten, kann nur von denjenigen gewürdigt werden, welche die verkehrten und irregeleiteten Anſichten der echten Verbrecherklaſſe kennen."

Herr Organ bemerkt außerdem in demſelben Berichte, daß die Gefangenen auf ihre Notizbücher, in welche ſie Bemerkungen über den Inhalt der Vorleſungen eintragen, einen hohen Werth legen und daß dieſe Bücher als ein theures Andenken mit an die Ufer des St. Lorenzſtromes zu wandern pflegen.

Es giebt vielleicht einige Zweifler, welche in dieſen Anführungen nur die Sprache eines für ſeine Sache begeiſterten Lehrers erkennen möchten. In den Augen mancher alten Praktiker erſcheint Herr Organ möglicherweiſe ſogar als ein Schwärmer. Dieſen Kritikern kann ich noch einige Thatſachen entgegenhalten, welche für den Erfolg des Unterrichts in Smithfield und Lusk klarer ſprechen, als alle amtlichen Berichte.

Im Jahre 1860 ſprachen die Gefangenen in den Zwiſchenanſtalten den Wunſch aus, eine Bibliothek für ihren eigenen Gebrauch dadurch zu begründen, daß ein jeder aus dem ſeiner Verfügung unterliegenden Arbeitsantheil (5 Sgr.) wöchentlich einen halben Penny beitrage. Herr Organ theilte dieſen Wunſch den Gefängnißdirektoren mit, und entwarf gleichzeitig ein Reglement für die Benutzung der Bibliothek.

Die Genehmigung erfolgte zur großen Freude der Gefangenen; und es entstand auf diese Weise eine Büchersammlung. Wer vermöchte eine solche Thatsache herabzuwürdigen? Sie bekundet für die Besserung der Gefangenen eben so viel, wie diejenige, daß in den ersten Zeiten der Verbrechercolonisation in Neu-Süd-Wales entlassene Gefangene auf die Errichtung eines neuen Gefängnisses aus ihren Mitteln subscribirten.

Die Büchersammlung von Smithfield erheitert den Sonntag, auf welchen so viele Gefangene in den englischen Strafanstalten mit Besorgniß vor unerträglicher Langeweile hinblicken. In Gruppen sitzend, lesen sich die Gefangenen, nachdem der Gottesdienst vorüber ist, aus den von ihnen beschafften Büchern vor. Das Bemerkenswerthe wird auszugsweise in den Notizbüchern eingetragen. Für Lusk bemerkt der Oberaufseher Gunning, daß die Gefangenen über die gelesenen Gegenstände von Zeit zu Zeit discutiren.

Wie hohen Werth die Gefangenen in Smithfield auf Bildung und Unterricht legen, ergiebt sich ferner daraus, daß Herr Organ häufig beauftragt wird, für diejenigen, deren Entlassung bevorsteht, Bücher über technische Gegenstände des Gewerbebetriebes anzukaufen. Ich zweifle keinen Augenblick, daß der Abschied von den Unterrichtsstunden und Vorlesungen in Smithfield oder Lusk vielen Gefangenen schwer wird, und daß sie eine so vortreffliche Bildungsschule in der Freiheit vermissen. Auch dafür giebt es einen Beweis in der Thatsache, daß die Gefangenen bei der Entlassung aus ihrem Arbeitsverdienst zur Vermehrung der Büchersammlung ein größeres oder geringeres Geldgeschenk zu machen pflegen, damit ihren Nachfolgern noch ausgedehntere Bildungsmittel gewährt werden können.

Für den religiösen Unterricht wird von dem protestantischen Geistlichen jede Woche am Freitag eine Stunde angesetzt. Wie in den hierauf bezüglichen Berichten angeführt wird, erstreckt sich derselbe vorzugsweise auf biblische Geschichte und die Erklärung der in der anglikanischen Kirche üblichen Liturgie. Auch der katholische Geistliche bezeugt das offene und rückhaltlose Wesen der Gefangenen in den Zwischenanstalten. Wohl mag das Citat wahr sein, welches Herr Organ einem englischen Dichter entlehnt und in seinem siebenten Bericht anführt: Those, who came to scoff, remained to pray! (Den, welcher spottend kam, ergriff die Andacht!)

Ueber die industriellen Arbeiten in Smithfield ist zu bemerken, daß nach einem der letzten Berichte betrieben wurden: Schneiderei, Schuhmacherarbeit, Bürstenbinderei, Matratzenverfertigung, Schlosserarbeit, Tischlerei, Anfertigung von Zinnarbeit, Netzflechten, Glaserei und Mattenflechterei zu einem Gesammtwerthe von 508 £ 3 sh. 6 d, welcher sich auf eine tägliche Durchschnittszahl von 52 Arbeitern vertheilt. An Arbeitsvergütigung wird in Smithfield ebenfalls ungefähr eine halbe Krone wöchentlich verdient. Als ein Mangel der städtischen Zwischenanstalt, im Unterschiede von Lusk, darf es bezeichnet werden, daß sich keinerlei Gelegenheit zur Gartenarbeit vorfindet. Es wurden indeß, wie ich nach meiner Abreise erfahren, zuweilen einzelne Arbeitergruppen unter Begleitung eines Wärters nach Mountjoy gesendet, um dort nothwendig gewordene Arbeiten im Freien zu erledigen. Eben so dauerten die Verwendungen zu gelegentlichen Botendiensten fort.

Der Oberaufseher von Smithfield bemerkt darüber im sechsten Berichte: „Die Boten betragen sich fortwährend zur

größten Zufriedenheit; und nur in einem einzigen Falle schwankte jemand auf dem Wege der Pflicht, indem er einen verbotenen Gegenstand mit in das Gefängniß zurückbrachte. Wirklich ist es eine wunderbare Sache, an die Gefangenen zu denken, welche täglich durch die Straßen von Dublin wandeln, niemals einer Versuchung nachgeben, niemals herumstrolchen oder über die Zeit hinaus bleiben, sondern ihren Auftrag mit Genauigkeit verrichten und dann pünktlich in ihr Gefängniß zurückkehren, was sehr zu ihren Gunsten spricht und wahrhaft überraschend ist, wenn man denkt, daß diese Gänge die ersten sind, welche in der Freiheit seit dem Verlauf von Jahren unternommen werden. Die Einkäufe für die Gefangenen werden durch den Boten besorgt, welchen die Reihe trifft. Ich habe niemals ein Beispiel gesehen, in welchem das Vertrauen bei den Einkäufen getäuscht worden wäre. Im Gegentheil, jeder ist besorgt, das ihm anvertraute Geld zum besten Vortheile für seine Mitgefangenen zu verwenden; auch ist kein Beispiel vorgekommen, daß die Gefangenen aus solchem Anlaß unter einander gehadert hätten."

Ueber die Anzahl derjenigen, welche die Zwischenanstalten wegen tadellosen Betragens in den vorangegangenen Strafstadien erreichen, ist zu bemerken, daß dieselbe ungefähr 75 % aller Gefangenen beträgt. Das Residuum von 25 % begreift theils solche, welche sich schlecht betragen, theils auch diejenigen, welche schon vor Ablauf ihrer Strafzeit wegen Krankheit entlassen worden oder ausnahmsweise in königlichen Gnadenakten berücksichtigt sind. In den Zwischenanstalten selbst werden bekanntlich keine Disciplinarstrafen vollstreckt. Von 1670 Gefangenen, welche in einem Zeitraume von sechs Jahren durch die beiden Zwischenanstalten von Lusk und Smithfield hindurchgegangen, sind nur 48 disciplinarisch zurückversetzt, von denen 16 nach fernerer Erprobung zum zweiten Male in die Zwischenanstalt aufgenommen wurden.[19])

VI.

Bevor ich das Thema der Zwischenanstalten verlasse, sind einige Worte über die sogenannten Rettungshäuser für Frauen zu sagen, von denen das größere katholische, Golden-Bridge, unter Leitung der barmherzigen Schwestern steht, das kleinere protestantische sich gegenwärtig in Heytesbury Street befindet, nachdem das ältere Rettungshaus von Harcourt Road eingegangen ist. Es war mir vergönnt, die Anstalt in Golden Bridge in Begleitung Croftons, des Recorders Hill und einer großen Anzahl von sachverständigen Frauen, namentlich der Miß Carpenter und der Miß Louise Twining zu besuchen. Alle Bücher und Rechnungsbeläge wurden uns bereitwilligst vorgelegt, alle Kleinigkeiten dieser vor den westlichen Thoren Dublins in Mitten eines dazu gehörigen Garten- und Weidegrundstückes gelegenen Anstalt auf das Eingehendste gezeigt. Die protestantische Zufluchtsstätte, in welcher sich sehr wenige Insassen befanden, habe ich persönlich nicht besucht. Beide Zufluchtsstätten sind Privatanstalten. Hierin liegt die Abweichung von den eigentlichen, für Männer bestimmten Zwischenanstalten. Dennoch werden die Zufluchtsstätten aus dem gleichen Gesichtspunkte geleitet und für dieselben Zwecke bestimmt, d. h. die Frauen verbringen einen Theil der in die nothwendige, nicht kürzungsfähige Strafdauer einzurechnenden Frist in den Zufluchtshäusern; außerdem sind die

[19]) Observations on the treatment etc. p. 50.

unter Urlaubsschein Entlassenen gehalten, daselbst zu verbleiben, bis sich für sie ein angemessenes Unterkommen findet. In diesem letzteren Falle werden die Bedingungen des Urlaubsscheines von den Gefängnißdirektoren nachträglich modificirt. Aus dem eben Gesagten ergiebt sich, daß weibliche Gefangene in Irland insofern ungünstiger gestellt sind, im Vergleich zu Männern, als sie während ihrer Urlaubsperioden unter strengerer Aufsicht gehalten und zum Beispiel wegen Widerspenstigkeit in den Zufluchtshäusern in die Strafanstalten zurückversetzt werden können. Auf der anderen Seite ist aber den Frauen auch ein entsprechender Vortheil gewährt. Während männliche Gefangene bei einer Strafdauer von 36 Monaten vier Monate hindurch in den Zwischenanstalten einer strengeren Disciplin unter Aufsicht von Staatsbeamten unterliegen, verbleiben Frauen bei gleicher Strafdauer zehn Monate hindurch unter der Aufsicht von Privatpersonen, welche voraussichtlich gegen einzelne Vergehen nachsichtiger sein werden.

Es entsteht zunächst die Frage: Woher und weswegen diese Verschiedenheit? Warum hat man nicht auch für Frauen eigentliche Zwischenanstalten nach Art der für Männer bestehenden eingerichtet? Man darf diese Frage um so eher aufwerfen, als England in Fulham ein staatlich administrirtes Rettungshaus für Frauen besitzt. Zur Rechtfertigung einer abweichenden Behandlungsweise für Frauen führt man an, daß das Mißtrauen gegen weibliche Gefangene viel tiefer wurzele, als in Betreff von Männern; daß das Publicum, um für die Beschäftigung entlassener Verbrecherinnen gewonnen zu werden, den Nachweis erwartet, daß dieselben sich bereits in Privatdiensten einen größeren Zeitraum hindurch als tüchtig und zuverlässig bewährt haben. Das Gewicht dieser Gründe erhöht sich dadurch, daß für Frauen in Irland, mit Ausnahme des nordöstlichen, der Leinenindustrie gewidmeten Theiles, nirgends eine Gelegenheit zur Fabrikarbeit geboten ist, in fast allen Fällen daher nur häusliche Dienste als Erwerbszweig übrig bleiben. Welche theoretischen Bedenken man immer hegen möge, so viel ist gewiß, daß die Zwecke der Strafrechtspflege durch die Unterbringung in eine gewissenhaft geleitete Privatanstalt bei Frauen nur gewinnen können. Die barmherzigen Schwestern genießen überdies in ganz Irland des größten Ansehens und tragen dazu bei, auf die öffentliche Meinung in einem für weibliche Gefangene günstigen Sinn einzuwirken. Die protestantische Anstalt wird von einer Oberaufseherin geleitet, die von visiting ladies aus den geachtetsten Familien Dublins überwacht wird.

Die möglichen Bedenken gegen die Einrichtung der Zufluchtsstätten werden ferner dadurch beseitigt, daß sich die irischen Gefängnißbehörden ihr Aufsichtsrecht vollkommen gewahrt haben. Selbst vom Standpunkte einer so vertrauenswürdigen Corporation, wie die barmherzigen Schwestern sind, wird daran nicht der mindeste Anstoß genommen, da der Staat als wöchentlichen Zuschuß für den Unterhalt der Frauen 7 Schilling (2 Thlr. 10 Sgr.) zahlt.

Wie richtig die Gesichtspunkte der irischen Gefängnißdirektoren waren, ergiebt eine Bemerkung der englischen Gerichtsbeamten, welche neuerdings sowohl Golden Bridge wie Heytesbury Street besucht haben. Sie machen darauf aufmerksam, daß die Zufluchtsstätte in Heytesbury Street aus dem äußerlichen Grunde, weil sie innerhalb der Mauern eines ehemaligen Gefängnisses eingerichtet worden ist, mit größeren Schwierigkeiten bei der Unterbringung von

Frauen zu kämpfen hat, als die in freundlicher Umgegend liegende Anstalt von Golden Bridge, deren Leitung überdies weit entfernt ist von dem Geiste der Abgeschlossenheit und Geheimnißkrämerei, den man ähnlichen Institutionen nicht mit Unrecht zum Vorwurf gemacht hat.

Hinsichtlich der Disciplin in den Zufluchtshäusern ist zu bemerken, daß nach einer von den barmherzigen Schwestern gemachten Bemerkung, welche in Irland auch von anderer Seite bestätigt wird, erwachsene Verbrecherinnen leichter zu behandeln sind, als jugendliche, welche sich bei Weitem widersetzlicher, unwilliger und trotziger zeigen. Clay machte ebenfalls darauf aufmerksam, daß der Unterschied zwischen jugendlichen Gefangenen und Erwachsenen nicht in der Allgemeinheit existire, wie dies mit apodiktischer Gewißheit von so Vielen behauptet wird.[20]) Unter 445 weiblichen Pfleglingen der irischen Zufluchtsstätten wurden in einem Zeitraume von sechs Jahren 16 in die gewöhnlichen Strafanstalten zurückgebracht.

Ueber den Werth der Arbeitsleistungen, welche ausschließlich in weiblicher Handarbeit, namentlich in Wäscharbeit bestehen, erfährt man, daß derselbe wöchentlich sechs Schillinge für jede Frau beträgt, was ungefähr der in der Umgebung Dublins üblichen Höhe des Lohns entspricht. Zwei Schill. werden davon auf Rechnung der Detinirten gutgeschrieben; das übrige verbleibt der Anstalt. Da ich über die Verhältnisse der englischen Strafanstalten weniger unterrichtet bin, so lasse ich die auf die irischen Zufluchtsstätten bezüglichen, einen Vergleich mit England enthaltenden Bemerkungen folgen, welche sich in den Observations der englischen Richter finden:

„Daß unter den angegebenen Verhältnissen Frauen, und zwar bestrafte Frauen, sich bereit finden lassen, eben so angestrengt zum Vortheil der Anstalt zu arbeiten, in welcher sie gefangen gehalten werden, wie sie für sich selbst in der Freiheit arbeiten könnten, scheint uns in moralischer, wie finanzieller Beziehung ein Resultat von größter Wichtigkeit zu sein. Dasselbe zeigt, daß ein auf dieser Seite des Canals noch unbekannter Einfluß in Wirksamkeit gesetzt worden ist zur Verbesserung des der Verbrecherklasse eigenthümlichen Charakterzuges, der Abneigung gegen anstrengende Arbeiten. Wir haben gelernt, mit äußerster Vorsicht auf solche Angaben über den Werth der Sträflingsarbeit zu blicken, welche sich auf irgend einen Schätzungswerth gründen, oder welche eine reine Abrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungszweigen der Regierung darstellen. Die einzig zuverlässige Grundlage für den Werth der Arbeit oder irgend eines anderen Gegenstandes ist dasjenige, was ein unabhängiger Abnehmer dafür zahlen würde. Diesen Maßstab haben wir bei einer Prüfung in den Zufluchtsstätten angelegt, und zwar nicht an irgend eine etwa vorbereiteten Rechnung, sondern an den wirklichen Einnahmeposten des Kassenbuches, welche wir selbst in augenblicklicher Veranlassung prüften. An diesem Maßstab gemessen, glauben wir, daß die Arbeitsleistungen der Gefangenen in Wakefield diejenigen irgend eines anderen englischen Gefängnisses übertreffen. Dort war der höchste jährliche Arbeitsverdienst für einen Sträfling (convict) durchschnittlich 8 £ 5 sh. 10 d.; für die West-Riding-Abtheilung des Gefängnisses, wo die zu kürzerer Frist Verurtheilten detinirt werden, 6 £ 11 sh. 2 d. In der industriellen Zufluchts-

---

[20]) Vgl. Baker: On assimilating the systems of Punishment as applied to various ages of Criminals. 1862. N. A. Transactions.

stätte (Industrial Home), welche der Gefängnißdirektor für entlassene Gefangene gegründet hat, findet man, daß derselbe Mann, wenn er für sich selbst arbeitet, dreimal so viel arbeitet, als wenn er in dem Gefängniß oder für das Gefängniß arbeiten mußte."

Nach diesen Vergleichungen und Beobachtungen darf man darin einstimmen, daß es etwas Außerordentliches ist, wenn in Golden Bridge der Zwang oder die äußere Nöthigung zur Arbeit völlig aufgelöst ist in den freien Willen, die denkbar größten Arbeitsleistungen zu liefern. Das wirthschaftliche Motiv des Eigennutzes, dessen Stärke jener Vergleich der Zwangsarbeit mit der freien Arbeit so schlagend darthut, war also in Golden Bridge durch Einflüsse moralischer Art außer Wirksamkeit gesetzt worden, ohne daß die gerade durch ihn bedingten Leistungen verändert worden wären.

VII.

An die Zwischenanstalten, deren Leistungen Niemand in England zu schmälern vermag, und die man dennoch einzuführen sich nicht entschließen kann, lehnt sich die Ertheilung des Urlaubsscheines, welcher in den Augen des Publicums in Wirklichkeit eine Garantie für das gute Verhalten eines Sträflings soweit darstellt, als in dieser Beziehung vernünftigerweise überhaupt eine Garantie übernommen werden kann. Obwohl seit 1853 auch in England Urlaubsscheine ertheilt wurden, so sind dennoch die ticket-of-leave Männner dort niemals als eine besonders vertrauenswürdige Klasse betrachtet worden. Im Gegentheil war es im englischen Publicum Sitte geworden, jeden schweren Verbrecher von vornherein und unbesehens als „Urlaubsmann" zu betrachten. Der Klasse der Beurlaubten wurden, während die Ziffern der officiellen Statistik für sie zu sprechen schienen, alle denkbaren Verbrechen imputirt. Man hielt die wegen guten Verhaltens vorzeitig Entlassenen regelmäßig für schlechter, als diejenigen, welche wegen schlechten Verhaltens ihre ganze Strafzeit hindurch eingesperrt worden waren.

Ueber die vernünftigen Grundlagen und den Rechtscharakter der bedingten Entlassung habe ich mich in meiner Schrift „über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen" ausgesprochen, so daß ich auf den allgemeinen Inhalt dieses so nachahmungswürdigen Instituts nicht näher einzugehen brauche.[21]) Für die irischen Institutionen ist es indeß von besonderem Werthe, dieselben mit England zu vergleichen und den Gründen nachzuforschen, aus denen in Irland eine ganz andere und völlig verschiedene Wirkung durch die Urlaubsscheine erzielt wird, als in England.

Es sind drei Punkte, welche in Irland von enscheidendem Gewicht sind: 1) der Umstand, daß sich die Ertheilung der Urlaubsscheine an eine durch das Markensystem eingeleitete und durch den Aufenthalt in den Zwischenanstalten bestätigte Erprobung des Gefangenen anschließt; 2) der allmählige Uebergang, welchen die in der Urlaubsperiode gewährte Freiheit im Verhältniß zu den Zwischenanstalten darstellt und 3) die Sicherstellung der in der Freilassung auferlegten Bedingung guten Verhaltens durch Polizeiaufsicht und die Gewißheit des Widerrufs in Fällen des Mißbrauchs.

Bevor ich auf eine Auseinandersetzung der hierher gehörigen Verhältnisse eingehe, copire ich einen in meinem Besitz

[21]) Neuerdings hat sich auch, außer Van der Brugghen, Benoit-Champy, anknüpfend an Bonneville, mit Entschiedenheit für bedingte Freilassung ausgesprochen. S. Journal des Débats, 24. Juli 1862.

befindlichen, auf Pergament gedruckten Blanco-Urlaubsschein in möglichst getreuer Uebersetzung.

I. Vorderseite.

(Form E.)

Nr. im Sträflings-Register } (Wappen der englischen Krone / Order of licence)

für einen Strafgefangenen.

Ausgestellt unter dem Statute 16 & 17 Victoria cap. 99.

Dublin Castle

den . . (Tag) des Monats . . . . 186 .

Ihre Majestät hat gnädigst geruht, zu verleihen dem . . . . . welcher verurtheilt wurde in. . . . . in Irland . . . . . von dem Gerichte . . . . . für (die Grafschaft oder Stadt) . . . wegen . . . . . an dem . . . Tage des . . . . . und damals und dort verurtheilt wurde zu . . . . . für die Zeit von . . . Jahren, gegenwärtig in Haft zu . . . . . Gefängniß, Ihre Königliche Erlaubniß zum freien Aufenthalt im vereinigten Königreich von dem Tage der Freilassung unter gegenwärtigem Befehl, während des übrig bleibenden Theils der erwähnten Strafdauer von . . . . . so lange, bis es Ihrer Majestät gefallen wird, diese Erlaubniß zu widerrufen oder abzuändern. Und Ihre Majestät befiehlt hierdurch, daß der besagte . . . . . in Freiheit gesetzt werde, binnen zehn Tagen vom Datum dieses Befehls.

Gegeben unter meiner Unterschrift u. Siegel.

L. S.

Hauptsecretair des Lord-Lieutenants von Irland.

Gezeichnet

für beglaubigte Abschrift

der Präsident des Gefängnißdirektorenhofes.

Bureau der Staatsgefängnisse.

II. Rückseite:

Bekanntmachung.

1. Die Befugniß zum Widerruf oder zur Abänderung des Erlaubnißscheines der Sträflinge wird ganz gewiß im Falle schlechten Betragens ausgeübt werden.

2. Wenn der Sträfling daher wünscht, die Vergünstigung zu bewahren, welche er sich durch gutes Verhalten während der Strafvollstreckung verschafft hat, so muß er durch sein späteres Verhalten beweisen, daß er Ihrer Majestät Milde in Wirklichkeit verdient.

3. Um den Verlust des Erlaubnißscheines herbeizuführen, ist es keineswegs nothwendig, daß der Inhaber eines neuen Vergehens überführt werde. Wenn er sich in Gemeinschaft mit notorisch schlechten Personen betreffen läßt, ein arbeitsloses oder ausschweifendes Leben führt, sich über die Mittel eines ehrlichen Unterhaltserwerbes nicht auszuweisen vermag (has no visible means of obtaining an honest livelihood), so wird angenommen werden, daß er auf dem Punkt steht, rückfällig zu werden, und gleichzeitig die Wiederergreifung erfolgen und die Einsperrung auf Grund des ursprünglichen Richterspruches noch einmal bewirkt werden (recommitted to prison under his original sentence).

Signalement:

Haare. — Augen. — Augenbrauen. — Nase. — Mund. — Gesichtsfarbe. — Gesicht. — Gestalt. — Größe. —

Gewerbe. — Gefängnißbeschäftigung.[22]) — Geboren zu: — Hat Freunde in: — Alter bei der Verurtheilung: —

In dieser Form stimmen die englischen und irischen Urlaubsscheine, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Kleinigkeiten, überein.

Gleichzeitig mit der Ausstellung des Urlaubsscheines wird aber in Irland dem Sträfling eine fernere, auf einem besonderen Pergamentzettel gedruckte Notiz eingehändigt, welcher folgende drei Punkte unter Unterschrift des Präsidenten der Gefängnißbehörde enthält:

1) Jeder Sträfling wird sich bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes sogleich nach seinem Eintreffen im Distrikt und später an dem ersten jedes Monats melden.
2) Ein Sträfling darf seinen Aufenthalt nicht wechseln, ohne der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen, damit seine Controle (registration) auf denjenigen Ort übertragen werden kann, nach welchem er im Begriff ist, abzureisen.
3) Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regeln wird Grund bieten zu der Annahme, daß er ein träges und unregelmäßiges Leben führt und dadurch den Widerruf des Urlaubsscheines nach sich ziehen.

Endlich wird die Polizeibehörde durch ein besonderes Formular, in welchem sich das Signalement des Sträflings befindet, von der bevorstehenden Ankunft desselben amtlich in Kenntniß gesetzt und für die regelmäßige Eintragung der Meldungen und der den Sträfling betreffenden Nachrichten dient gleichfalls ein besonderes, für jeden Sträfling bestimmtes Formular.

Der große Unterschied zwischen den irischen und englischen Einrichtungen liegt also auf der Hand. Mit der Polizeiaufsicht in Verbindung gebracht, ist die irische Urlaubsperiode in der That der letzte Ausläufer der Freiheitsstrafe. Wenn in der Zwischenanstalt über ein allerdings großes Maß von Freiheit der Zwang immer noch überwiegt, so zeigt sich in der Urlaubsperiode das Uebergewicht der Freiheit über den Zwang, dessen letzte Elemente allerdings noch vorhanden sind. Der Sträfling ist strafrechtlich verantwortlich für eine Handlungsweise, die in der vollen Freiheit zwar unsittlich sein mag, aber rechtlich indifferent bleibt.

In Irland hat der bedingt Entlassene den Beweis zu führen, daß er ein ordnungsmäßiges Leben führe; in England erwartet derselbe, daß ihm der Beweis der Regelwidrigkeit geführt werde, d. h. er weiß, daß die bedingte Entlassung eine bloße Vogelscheuche ist, vor welcher er sich nicht zu fürchten braucht. Die englische Urlaubsperiode entbehrt jeglichen Zwangsmittels und bedeutet thatsächlich volle ungebundene Freiheit. Das einzige Motiv, welches ein englischer Urlaubsmann haben kann, sich gut zu betragen, besteht in dem Wunsch, sich nach Ablauf einer vorschriftsmäßigen Frist in den Besitz seines von der Gefängnißbehörde theilweise zurückbehaltenen peculii zu setzen.

Schon in den Worten des Urlaubsscheines, worin gesagt wird, daß sich der Sträfling über die Mittel des Unterhaltungserwerbes ausweisen soll (visible means of earning an honest livelihood) liegt eigentlich die Nothwendigkeit einer Aufsicht angedeutet. Es war daher nur einfache Consequenz, als die irischen Gefängnißdirektoren die Polizeiaufsicht einführten. In England giebt es keine Behörde, welche sich über die Sichtbarkeit des ehrlichen Lebenserwerbes bei Urlaubsmännern Gewißheit verschaffen könnte. Im Gegentheil, der bedingt Entlassene macht, damit seine Mittel unehrlichen Lebenserwerbes nicht sichtbar werden, sich selbst unsichtbar. Er zerreißt hier und da seinen Urlaubsschein und die Polizeibehörde, welche ihn inmitten der criminal class hausiren sieht, hat nur Vermuthungen, aber keine Beweismittel dafür, daß er zur Klasse der Beurlaubten gehört. Ein intelligenter Sträfling kann in England eher darauf rechnen, daß er vom Blitz erschlagen werde, als daß seine Licenz wegen unordentlichen Lebens widerrufen werde. Es darf denn auch Wunder nehmen, daß sich noch keine Versicherungs-Gesellschaften gegen den Widerruf von Urlaubsscheinen gebildet haben in ähnlicher Weise, wie bei anderen unvorhergesehenen Unglücksfällen, bei Eisenbahnbeschädigungen und Seegefahr. Die Speculation würde keine verfehlte sein.

Ich bestreite nicht, daß die Aussicht auf die Ertheilung eines Urlaubsscheines auch in England einen unzweifelhaft günstigen Einfluß auf die Disciplin in den Gefängnissen ausübt, daß die Hoffnung auf Abkürzung der Freiheitsstrafe dort, wie überall, das mächtigste Motiv zur Besserung darbietet. Was man aber entschieden leugnen muß, ist, daß der Urlaubsschein für die Sicherheit der Gesellschaft in England auch nur das Mindeste leistet. Ich bin überzeugt, daß die bedingte Entlassung ohne eine energische und gleichmäßig gehandhabte Aufsicht über entlassene Sträflinge eine völlig verfehlte Einrichtung ist. Es kann nur in Frage kommen, durch welche Organe, nicht aber ob überhaupt eine Ueberwachung stattzufinden habe. Ist der Staat Sträflingen gegenüber machtlos, die von ihm gestellten Bedingungen des Urlaubs zu erzwingen, so würde er weiser handeln, überhaupt gar keine Einschränkungen und Bedingungen der Entlassung hinzuzufügen. Jede unerfüllte, von Entlassenen eigenmächtig und straflos übertretene Bedingung ist eine Ermuthigung zu neuen Verbrechen, deren Entdeckung in demselben Maße ungewiß wird, wie der Sträfling die Ueberzeugung gewinnt, daß die Vorschrift guten Verhaltens in seinem Urlaubsscheine nur der Schatten einer Phrase ist. Alle und jede Autorität, welche der Staat und die Rechtsordnung durch die vorangegangene Strafvollstreckung möglicherweise bei Bestraften genommen haben kann, wird durch eine anfsichtslose Urlaubsperiode durchaus in Frage gestellt.

Es kann nicht für genügend erachtet werden, daß in England philanthropische Vereine, wie die höchst verdienstvolle und rühmenswerthe Discharged Prisoners Aid Society in London, den Sträflingen vor der Entlassung ihre Hülfe und Unterstützung anbieten. Nur zu häufig wird ein solches Entgegenkommen von den Gefangenen geradezu zurückgewiesen, weil sie in der Annahme der dargebotenen Vortheile eine mögliche Einmischung in ihre Privatverhältnisse, eine Beschränkung ihrer Freiheit sehen.[23]) So lange nicht Schutzvereine allgemein und überall bestehen, und so lange dieselben nicht mit bestimmt begränzten Rechten der Ueberwachung als staatlich anerkannte Corporationen bedingt Entlassenen gegenüber ausgestattet sind; so lange als nicht andere, gleich wirksame Mittel der Aufsicht herzustellen sind,

[22]) Diese Angabe, sowie auch die Angabe des Alters bei der Verurtheilung fehlen in dem Schema des englischen Urlaubsscheines, welchen die Yorkshire magistrates im Anhang zu ihren Observations S. 132 mittheilen.

[23]) Beispiele dafür s. im Cornhill Magazine August 1861: The convict out in the world.

scheint mir die in Irland bestehende Polizeiaufsicht das denkbar beste Institut zu sein, dessen man sich für die Zwecke der Strafrechtspflege bedienen kann.

In einem Vortrage vor dem social-wissenschaftlichen Congreß, welcher in den „Transactions“ für 1861 abgedruckt ist, habe ich die innere Nothwendigkeit der Aufsicht über bedingt Entlassene nachgewiesen und gleichzeitig die zahlreichen Unterschiede auseinandergesetzt, welche zwischen der irischen Polizeiaufsicht und der continentalen „surveillance de la haute police“ obwalten. Ihrem innersten Wesen nach ist die irische Polizeiaufsicht über Urlaubsmänner eine Schutzaufsicht, berechnet, die Erfolge der Strafvollstreckung sicher zu stellen und zu ergänzen, nicht aber der Voraussicht der Rückfälligkeit oder verbrecherischen Gefährlichkeit durch handgreifliche Maßregeln des Mißtrauens zu dienen. Die persönliche Freiheit Entlassener wird in keiner anderen Weise verkürzt, als daß sich ein ehemaliger Sträfling monatlich einmal auf einem Polizeibüreau einfindet, wo hundert andere ehrliche Männer in Geschäftsangelegenheiten verkehren oder Nachfrage halten. Während die continentale Aufsicht schonungslos jeden trifft, welchen der Gesetzgeber wegen eines bestimmten Verbrechens, ohne Rücksicht auf seine Individualität, oder die besonderen Motive der strafbaren That, ohne Rücksicht ferner auf gutes oder schlechtes Verhalten im Gefängniß für sicherheitsgefährlich erklärt, und nach erfolgter Strafverbüßung in seinem Verhalten hemmen will; während die continentale Aufsichtsbehörde den gesetzlich erklärten Intentionen des Strafrechts entsprechend, gar nicht anders kann, als die vom Gesetzgeber feierlich erklärte Prädestination gewisser Verbrecherklassen zu neuen Verbrechen durch Hemmung und Prävention, durch Regulative und Controlvorschriften, durch Warnung ehrlicher Leute vor der Beschäftigung rechtlich präsumirter Gauner, durch Haussuchungen und durch ihre Allgegenwärtigkeit in den Augen Entlassener praktisch aufrecht zu erhalten, ist die Polizeiaufsicht in Irland den bedingt Entlassenen gegenüber so gestellt, daß die Polizeibeamten sich in Beziehung wissen zu Männern, welche die Gefängnißbehörden und die öffentliche Meinung als vertrauenswürdig nach längerer Probung erachtet haben; daß die Gefangenen ihrerseits in der Aufsicht keinerlei Hemmung vernünftiger Freiheit sehen, sondern eine ihnen gestellte Bedingung, um größere Vortheile in der Urlaubsperiode bewahren zu können, mit Freuden annehmen. In den Augen eines irischen Gefangenen kann die Polizeiaufsicht nichts Anderes bedeuten, als ein Mittel der Beweisführung für die Fortdauer der guten Vorsätze, die sich in den Zwischenanstalten bereits bestätigt haben.

Wenn die continentale Polizeiaufsicht es für ihre Aufgabe halten darf, Arbeitsgebern ihre Verdachtsgründe und Besorgnisse ins Ohr zu flüstern und es gleichsam für eine der Gesellschaft erwiesene Wohlthat erachtet, daß ein entlassener Sträfling möglichst bald wieder hinter Schloß und Riegel gebracht werde, würde die irische Polizeiaufsicht bedingt Entlassene unter den obwaltenden Verhältnissen zur Beschäftigung empfehlen können, wenn ihr die Erlaubniß gegeben wäre, ihr Urtheil über den moralischen Werth der Beaufsichtigten nach dieser Seite geltend zu machen. So wenig vermögen irische Sträflinge, welche mit einem Urlaubsschein entlassen wurden, in den Polizeibehörden einen Hemmschuh nützlicher Unternehmungen zu sehen, daß sich solche, deren Strafzeit vollkommen abgelaufen war, mehrfach freiwillig gestellten, um sich das Vertrauen in ihre guten Vorsätze zu erhalten.

Alles was man in England gegen diese Art der Polizeiaufsicht gesagt hat, ist im höchsten Grade hinfällig und erscheint vielmehr als ein Vorwand, hinter welchem sich die Verlegenheit verbirgt, die die Vorzüge der irischen Institutionen einräumen muß und sich dennoch weigert, das als Richtig erkannte gegen eine eingewurzelte Praxis durchzusezzen. Es klingt fast ironisch, wenn von den Gegnern der irischen Polizeiaufsicht behauptet wird, eine solche Maßregel beschränke die persönliche Freiheit zu sehr! Sind etwa die in dem Urlaubsschein gestellten Bedingungen eines augenscheinlich ehrenhaften Lebenserwerbes keine Beschränkungen der Freiheit? Oder darf man vollkommen unbescholtenen Personen vorschreiben, in welcher Gesellschaft sie sich nicht betreffen lassen sollen? Statt eines Darlehns mit hohen Zinsen, welches man weder einklagen kann, noch überhaupt zurückfordern will, gebe man lieber ein Geschenk!

Die Arbeitsvermittelung für bedingt Entlassene und die Unterbringung derselben in Dienstverhältnisse gehört selbstverständlich nicht zu den Aufgaben der irischen Polizei. Man könnte sich den Organismus der irischen Strafanstalten noch mehr vervollkommnet denken, wenn für diese Zwecke das Associationswesen thätig würde. Von Staatswegen darf und kann naturgemäß in solche Verhältnisse zwischen Arbeitsgebern und Dienstsuchenden niemals eingegriffen werden, und es erscheint keineswegs empfehlenswerth, wenn von Amtswegen für die Zukunft der Gefangenen direkte Vorsorge getroffen wird. Was jetzt von einzelnen Gefängnißdirektoren Deutschlands in dieser Beziehung geschieht, ist im höchsten Grade dankenswerth und sogar nothwendig; ein natürliches Endziel gesunder Entwickelung der Gefängnißzustände vermag ich aber darin nicht zu erkennen. Zwischenanstalten und Schutzvereine machen eine solche Dazwischenkunft von Staatsbehörden überflüssig.

In Irland fehlte es bisher an Schutzvereinen ganz und gar. Die den entlassenen Gefangenen unentbehrliche Hülfe gewährt in fast allen Fällen Herr Organ, welcher unaufhörlich bemüht ist, für die Gefangenen zu sorgen und passende Dienstverhältnisse zu vermitteln. Im Vertrauen auf seine eigenen Kräfte und seine beispiellose Wirksamkeit erklärte Herr Organ mir gegenüber, daß er von Schutzvereinen nicht nur nichts halte, sondern auch niemals zu ihrer Begründung mitwirken werde, weil sie niemals über den Dilettantismus hinauskämen und den lebendigen Eifer einzelner für die Sache begeisterter Individuen durch Zersplitterung ihrer Kräfte nicht zu ersetzen vermöchten. Daß einzelne in einen Beruf ausschließlich aufgehende Männer mehr leisten können, als Gesellschaften, welche Jahresbeiträge einkassiren und sich durch gelegentliche Berichte kümmerlich am Leben erhalten, kann man einräumen. In der Sache selbst, und obwohl ich gern gestehe, daß Herr Organ eine Schutzgesellschaft in Dublin ziemlich überflüssig macht, wird zuzugeben sein, daß jenes Urtheil kein allgemein gültiges ist.

Am wünschenswerthesten wäre es, wenn solche Arbeitsgeber, die Gefangene in ihrem eigenen Dienste beschäftigen, oder durch ihre Geschäftsverbindungen unterzubringen im Stande sind, recht zahlreich für die Schutzvereine gewonnen werden könnten. Man täusche sich darüber nicht: auch das Verhalten eines Arbeitsgebers zu einem entlassenen Verbrecher ist von Wichtigkeit! Ein unzarter Vorwurf oder

eine höhnende Bemerkung in Gegenwart Anderer kann auf ehemalige Gefangene so verletzend wirken, daß sie sich wiederum auf die Bahn des Schlechten wenden. Gewisse Principien der Behandlung bleiben auch nachträglich in den Fällen von Bedeutung, wo ein Arbeitsherr um die erfolgte Bestrafung weiß. Im höchsten Grade überraschend war für mich die tiefe psychologische Einsicht und das Zartgefühl der von mir in Dublin besuchten Handwerksmeister, in deren Diensten sich ehemalige Gefangene befanden. Als dieselben befragt wurden, ob sie den Gefangenen, wenn er sich einmal zu ihrer Unzufriedenheit betrüge, an sein ehemaliges Verbrechen erinnern würden, erhielt ich die erstaunte Antwort: Wie man ihnen zutrauen könne, daß sie jemand so schmerzlich kränken würden! Ein anderer wohlhabender Mann versicherte, daß er deswegen so großes Mitleid mit den Gefangenen habe, weil er selbst in Noth und Elend wahrscheinlich ebenso gehandelt haben würde, wie jene!

IX.

Einige praktische Beispiele und die statistischen Ziffern veranschaulichen am besten, wie verschieden in Irland die Zwischenanstalten im Zusammenhang mit bedingter Entlassung und der Polizeiaufsicht im Vergleich zu England wirken, wo der Sträfling unmittelbar aus dem vollen Zwang der Strafanstalten in die thatsächlich unbeschränkte Freiheit versetzt wird. Alles dasjenige, was ich als entschiedenen Vorzug des irischen Systems bezeichnet habe, verkehrt sich auf englischem Boden in das direkte Gegentheil: es fehlt der allmählige Uebergang von größerem Zwang zu größerer Freiheit, welcher für den Willen so bildend ist; es fehlt an den strengen Voraussetzungen für die Ertheilung von Urlaubsscheinen; es fehlt endlich an dem Widerruf in denjenigen Fällen, wo derselbe vorher angedroht worden ist. Sehr auffallend ist es sogar, daß nicht einmal bei wirklichen Verbrechen der Urlaubsmänner ein Widerruf oder eine angemessene Verlängerung der neuen Strafe vorgenommen wird.

Die Yorkshire magistrates erzählen einen Fall von einem gewissen J. H., welcher für die englischen Zustände im höchsten Grade bezeichnend ist und daher mitgetheilt zu werden verdient:

„J. H. wurde, nachdem er schon verschiedene Male bestraft worden war, im August 1852 zu sieben Jahren Transportation verurtheilt. Da er damals nur sechszehn Jahre alt war, kam er nach Parkhurst, wo sein Betragen der Art war, daß er am 22. Februar 1856 auf acht Monate in die Strafklasse von Pentonville versetzt wurde, weil er sich drei Jahre hindurch fortgesetzt schlecht betragen hatte. Sein Betragen in der Zelle sowohl, wie überhaupt immer dann, wenn er isolirt wurde, war „gut". Von Pentonville wanderte er nach Portsmouth, erhielt dort am 4. September 1857 die Vergünstigung, welche er „wegen guten Verhaltens in der Strafvollstreckung sich verdient hatte", und wurde mit Urlaubsschein entlassen, so daß zwei Jahre weniger einen Monat von seiner Strafe noch zu verbüßen waren; J. H. wurde (in Folge der damals bestehenden Praxis, welche Bezeichnung eines geeigneten Arbeitsgebers vor der Entlassung erforderte) seinem eigenen Vater überwiesen, welcher als ein Mann bezeichnet wurde, der achtmal im Gefängniß gewesen war und als Vater einer „Falschmünzerfamilie" (passer of bad coin) galt. Nachdem J. H. sechs Wochen in Freiheit gewesen, gerieth er am 16. Oktober 1857 wegen neuer Verbrechen in Untersuchung. Am 21. Oktober 1857 wurde

er überführt und zu vier Jahren Strafarbeit verurtheilt. Zehn Monate später, während welcher er sich in der Zelle gut betragen, sendete man ihn nach Portland, wo er wegen Faulheit, Widerspenstigkeit und versuchter Aufregung von Gefangenen (in Wirklichkeit wegen Rädelsführung in dem Gefängnißaufstande) vierundzwanzig Peitschenhiebe erhielt, in die dritte Klasse versetzt, zum Verluste aller Arbeitsvergütigungen und Stationen verurtheilt und nochmals für fünf Monate nach Pentonville versetzt wurde. Nochmals nach Portsmouth befördert, erhielt er „wegen guten Verhaltens" einen zweiten Urlaubsschein am 21. Februar 1861. Es blieben ihm noch acht Monate zu verbüßen, d. h. ein Monat weniger als die Maximalfrist, welche wegen fortdauernden guten Verhaltens nach den bestehenden Vorschriften überhaupt erlassen werden kann. Dieses Mal empfing die Discharged Prisoners Aid Society den J. H., allein sie behielt ihren hoffnungsvollen Schützling nicht lange Zeit. Nachdem er nochmals sechs Wochen in Freiheit gewesen war, wurde er wiederum am 8. April 1861 zur Untersuchung gezogen und am 7. August zu zehn Jahren Strafarbeit verurtheilt, welche Strafe er jetzt (Juni 1862) in Wakefield verbüßt. Seine Antecedentien lauten: „Charakter schlecht, Betragen im Gefängnisse sehr gut."

Mit Beziehung auf diesen Fall erlauben sich die englischen Beamten, welche ihn mittheilen, gleichzeitig die bittere Bemerkung:

„Wir können nicht umhin,. in Zukunft wiederum die Gnade der Königin schimmern zu sehen, welche angerufen wird zur Belohnung eines nochmaligen Cursus von gutem Betragen in der Isolirhaft und fortwährend schlechten Betragens in der Gemeinschaftshaft mit einigen wenigen Meutereien dazu, damit J. H. nochmals einen kurzen Spaziergang außer den Gefängnißmauern machen könne und seinen vierten Rundlauf durch die abschreckende Disciplin der Zuchthäuser zurücklege."

Wie absolut wirkungslos die englische Strafvollstreckung bleibt, ergiebt sich aus der ferneren Thatsache, daß die große Mehrzahl der Rückfälle in kürzester Frist nach der Entlassung erfolgt, obwohl die Arbeitsvergütigungen durchschnittlich 6 £ oder 7 £, zuweilen sogar 20 £ und 30 £ erreichen. Nach einer das Gefängniß zu Wakefield betreffenden Mittheilung ergeben sich folgende bemerkenswerthe Thatsachen:

Unter 701 Gefangenen, welche in dem Zeitraum von 1854 bis 1861 (einschließlich) aus Wakefield entlassen wurden (wo die englische Regierung 412 Zellen für Sträflinge von der Grafschaft gemiethet hat), zeigten sich rückfällig in einem dreijährigen Zeitraum nach der Entlassung 81,2 %, während des ersten Jahres von der Entlassung an gerechnet 53,5 %. Unter der angegebenen Anzahl von 701 entlassenen Gefangenen befanden sich 387 Urlaubsmänner. Abgesehen von den Rückfällen, welche sich auf die Verurtheilung zur Strafarbeit beziehen, fanden sich aber nebenher noch 240 Gefangene in dem Grafschaftsgefängniß zu Wakefield, welche bereits früher in den allgemeinen Strafanstalten gesessen hatten; unter ihnen waren 116 Urlaubsmänner. Da die englischen Polizeibehörden niemals auf amtlichem Wege erfahren, wer nach einer Verurtheilung zur Strafarbeit freigelassen wird, die Recognition Rückfälliger daher meistentheils erst durch die Gefängnißbehörden eintritt, so darf man sich nicht wundern, daß englische Sträflinge die Drohung mit dem Widerruf der Licenz für einen unschuldigen Scherz

halten. Vor allen Dingen muß man sich stets gegenwärtig erhalten, wie unzuverlässig deswegen die Ergebnisse der gerichtlichen Rückfallsstatistik sich erweisen. Nichts würde trügerischer sein, als wenn man aus der Ziffer der ermittelten Rückfälle auf die wirkliche Besserung oder gar darauf schließen wollte, daß die reelle Zahl der Rückfälle dieselbe wäre mit der formell im gerichtlichen Beweisverfahren constatirten Ziffer. Ueber 100 Personen, welche die Polizei als entlassene Verbrecher kennt, berichtet der Vorstand der städtischen Polizei in Sheffield: 13 sind gewerbsmäßige Diebe und Capacitäten unter den Gaunern; 16 gelten dafür, daß sie nur von Diebstahl leben, 23 arbeiten und stehlen abwechselnd, 48 bleiben hinsichtlich ihres eigentlichen Aufenthalts und ihres Lebensunterhaltes für die Polizei unerforschlich. Ganz anders ist die Proportion der officiellen Statistik, welche die Centralleitung der Regierungsgefängnisse veröffentlicht. Nach dem Memorandum von Sir Joshua Jebb, welches an Sir George Cornewall Lewis im Jahre 1861 eingereicht wurde, betrug die Anzahl der vom Oktober 1853 bis zum 31. März 1861 mit Urlaubsschein entlassenen Verbrecher in England (also in England allein, ohne Schottland und Irland) 9180. Davon wurden vom Widerruf 9 %, von einer Rückfallsstrafe 11,3 % betroffen, so daß im Ganzen das in die Sträflinge gesetzte Vertrauen bei 20,3 % der Licenzen getäuscht worden wäre. Die Trennung der Procentsätze des Widerrufs von denjenigen des Rückfalls hat nun aber für England nicht die mindeste Bedeutung, weil nur wegen strafbarer Handlungen der Widerruf erfolgt, niemals wegen unordentlichen Lebens zu dieser Maßregel geschritten wird; nur soviel liegt in dieser Erwähnung des Widerrufes ausgedrückt, daß die neue Verurtheilung zu einer anderen Strafe erfolgte, als zur penal servitude. Eben so wenig hat die Rückfallstatistik des Sir Joshua Jebb einen allgemein und durchgreifend beweisenden Werth, weil sich die darin enthaltenen Angaben gleichfalls nur auf die Rückfallsstrafen des penal servitude beziehen, niemals auf die kleinen Gefängnißstrafen, welche in den Grafschaftsgefängnissen verbüßt werden.

In einer sehr eingehenden Einleitung zu ihrem Berichte über die irischen Strafanstalten führen die Yorkshire magistrates aus, wie die englische Rückfallsstatistik, weil die Polizei die Namen der ticket-of-leave Männer nicht erfährt und Verbrecher vor Gericht fast immer einen falschen Namen führen, werthlos genannt werden müsse. Sie selbst haben für das Gebiet von Yorkshire Berechnungen aufgestellt, die im höchsten Grade bemerkenswerth sind und zu ganz anderen Resultaten gelangen, als die englische Regierung. Für alle diejenigen, welche an der Statistik ein Interesse nehmen, zeigt diese Controverse zwischen Sir Joshua Jebb und den Beamten einer englischen Grafschaft, wie vorsichtig man die Zahlen gebrauchen muß, wenn es auf eine Beweisführung für allgemein geltende Thatsachen ankommt. Da ich die englischen Verhältnisse hier nur zu dem Zwecke berühre, um bei mannigfachen Aehnlichkeiten in den strafrechtlichen Institutionen Englands und Irlands, den specifischen Vorzug der Zwischenanstalten und der Polizeiaufsicht über bedingt Entlassene klar zu machen, so muß ich mich, wenn auch ungern, enthalten, auf die außerordentlich anziehenden Einzelnheiten jener statistischen Controverse einzugehen.

Es genügt also zu bemerken, daß nach den wohl motivirten Anführungen der vier richterlichen Beamten, von denen Mr. Akroyd als ein scharf denkender Kopf voll klarer Einsicht mir persönlich bekannt geworden ist,

1) der wirkliche Procentsatz aller Rückfälligen hinsichtlich der penal servitude nicht 11,3 %, sondern 17,4 % beträgt; daß die Gesammtzahl der wegen Rückfalls verurtheilten Urlaubsmänner für den angegebenen Zeitraum von 1853 bis 1861 nicht auf 1872, wie die Regierung angiebt, sondern auf 1872 + 560 angenommen werden müsse;

2) daß einschließlich der in die Local- oder Grafschaftsgefängnisse wegen geringerer Vergehen Eingesperrten, die Totalsumme aller rückfälligen Urlaubsmänner auf 3753 oder 40,5 %, wenn Schottland eingerechnet wird, sogar auf 45 % abgeschätzt werden müsse. In Erinnerung daran, daß nach angestellten Ermittelungen unter zwanzig Diebstählen erst einer polizeilich festgestellt werden kann, berechne sich der Schaden, welcher dem Gemeinwesen unter solchen Umständen zugefügt werde;

3) daß von den rückfälligen Urlaubsmännern in England 62 % innerhalb des ersten Jahres nach der erfolgten Entlassung in die Strafanstalten der Regierung wieder aufgenommen werden, daß also in Anbetracht der für Entdeckung eines Verbrechers, Proceßführung und Abführung aus den Grafschaftsgefängnissen nothwendigen Zeitfristen, die wirkliche Begehung des Verbrechens sehr bald nach der Entlassung erfolgen mußte;

4) daß die englischen Polizeibeamten Instruktionen erhalten, wonach sie geradezu aufgefordert werden, sich in die Verhältnisse der ticket-of-leave Männer nicht früher einzumischen, als bis dieselben bei der Begehung eines wirklichen Verbrechens betroffen werden. Diese letztere Ausführung ist um so wahrscheinlicher, als nach den amtlichen Berichten der englischen Gefängnißbehörden und nach den häufig wiederholten Ausführungen von Sir Joshua Jebb jede polizeiliche Beaufsichtigung aus dem Grunde verwerflich sein soll, weil das Schicksal entlassener Verbrecher und ihr Unterkommen bei Arbeitgebern ganz und gar dadurch bedingt wird, daß niemand von der erfolgten Bestrafung etwas erfahre. Aus London wird ferner die höchst merkwürdige Thatsache gemeldet, daß sich die Polizei über die Urlaubsmänner beim Staatssecretair des Innern beklagte und in einer Liste nachgewiesen habe, wie von ungefähr 300 der Londoner Polizei bekannten Urlaubsmännern, etwa die Hälfte eines verbrecherischen Lebenswandels zu beschuldigen sei. In Folge dessen verordnete der Staatssecretair — etwa den Widerruf? Keineswegs; er ließ die namhaft gemachten, als verdächtig bezeichneten Individuen bei fortgesetzter Lebensweise mit dem Widerruf bedrohen und verordnete, daß ein neuer Polizeibericht nach Ablauf eines Monats eingereicht werden sollte. Dies geschah. Nachdem die Frist verstrichen, waren sämmtliche verwarnte Urlaubsmänner aus London verschwunden.

Was man immer gegen die officielle Rückfallsstatistik sagen möge, gegen deren Glaubwürdigkeit zwar soweit nichts einzuwenden ist, als man die subjektiven Auffassungen ihrer Verfasser berücksichtigt, deren Voraussetzungen und thatsächliche Grundlagen aber sehr mangelhaft ausgewählt sind: ich begnüge mich vorläufig mit der Thatsache, welche in dieser Statistik beurkundet ist und welche nach den beachtenswerthen Ausführungen sachkundiger Engländer so weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Ich begnüge mich damit, daß nach den Angaben der englischen Regierung von den Urlaubsmännern, welche in keiner Weise polizeilich controlirt werden, ihren Aufenthaltsort beliebig und völlig unbemerkt

verändern, und nur unter besonders günstigen Verhältnissen, während der Proceßverhandlung recognoscirt werden können, 20,3 % wegen neuer Vergehen in die Strafanstalten eingezogen werden.

Welche Resultate hat Irland dem entgegenzusetzen? Von 1800 Urlaubsscheinen, welche bis zum 1. Januar 1862 ausgegeben wurden, sind 7 Procent widerrufen worden. Wenn in England der Widerruf so wenig gleichmäßig erfolgt, daß beispielsweise bei 55 in die Strafanstalt zu Wakefield eingelieferten Verbrechern der gewährte Urlaubsschein in 32 Fällen zurückgenommen, in 23 Fällen einfach belassen wurde, so beschränkt sich in Irland der Widerruf keineswegs auf die Voraussetzung der Rückfälligkeit. Die Urlaubsperiode stellt hier vielmehr, wie ich bereits hervorgehoben habe, eine thatsächlich und rechtlich eingeschränkte Freiheit dar, da jedes rechtswidrige Verhalten sofort die Wiedereinziehung zur Folge hat. Der Grund, weswegen ein Widerruf erfolgte, war in 36 % aller Fälle Nachlässigkeit, und ein nicht durch das Strafgesetz verpöntes Verhalten, um es kurz zu sagen, Verstöße gegen die Disciplin, z. B. unterlassene Meldung bei der Polizei. Viele der wegen solcher Verstöße Wiedereingezogenen wurden sogar, nachdem sie eine fernere Erprobungsstation im Gefängniß durchgemacht hatten, zum zweitenmale mit einem neuen Urlaubsschein entlassen, so daß also jene Berechnung von 7 % keineswegs gleichbedeutend ist mit Unverbesserlichkeit der Sträflinge. Die eigentliche Rückfallsstatistik der Urlaubsmänner in Irland weist vielmehr nur 4 Procent auf, welche Ziffer der Wahrheit gewiß sehr nahe kommt. Alle thatsächlichen Voraussetzungen in Irland wirken dahin, daß man den Zahlenangaben eine Congruenz mit den Erscheinungen der Wirklichkeit zutrauen darf. Abgesehen von solchen, welche auswandern und mit eigenen Mitteln das Land verlassen, im Allgemeinen also die Neigung bekunden, neue Lebenskreise für eine fruchtbringende Thätigkeit sich dadurch zu eröffnen, daß sie den früheren, den Mitgliedern der Verbrecherzunft so werthvollen Umgebungen und Genossenschaften entsagen, ist jeder in Irland entlassene Urlaubsmann immer unter den Augen der Polizei, welche sowohl mit Arbeitsgebern, als mit den Gefängnißbehörden in beständiger Verbindung steht und im Stande ist, zuverlässige Mittheilungen über den Charakter entlassener Verbrecher zu geben. Die Beweiskraft der irischen Zahlen ist bis jetzt von Niemand angefochten worden. Im Gegentheil ist gerade von englischer Seite, um die besonders günstigen Erscheinungen der irischen Strafvollstreckung zu erklären, und um dem Anspruch auf eine Nachbildung derselben zu entgehen, darauf hingewiesen worden, daß die irischen Polizeieinrichtungen zu den vortrefflichsten und vollkommensten Organisationen der Staatsverwaltung gehören. Was man immer von diesem Vorzuge halten mag, welcher den Irländern zugestanden wird: so viel ist gewiß, daß unter den obwaltenden Umständen dies Eingeständniß von hohem Werthe für die Zuverlässigkeit der Rückfallsstatistik sein muß. Viele Urlaubsmänner in England entgehen auch deswegen einer höheren Rückfallsstrafe, weil es an einer organischen Verbindung zwischen der Verwaltung der Localgefängnisse und den allgemeinen Staatsstrafanstalten fehlt. Die Localgefängnißverwaltung stehen keine regelmäßigen Mittel zu Gebote, um sich von der Vorbestrafung zu überzeugen und bei der Urtheilsfällung durch Informationsertheilung einzuwirken. In Irland werden dagegen den Vorstehern der Localgefängnisse Formulare übersendet, in welche

sie das Signalement solcher Untersuchungsgefangenen eintragen können, bei denen sie eine Vorbestrafung voraussetzen. Auf diese Weise wird nach einer von der Centralstelle der Staatsstrafanstalten vorgenommenen Vergleichung die Identität festgestellt und dahin gewirkt, daß die erfolgte Vorbestrafung zur Kenntniß des Richters gelangt.

Mit welcher Sicherheit die Strafrechtspflege in Irland gehandhabt wird, ergiebt noch ein anderer Umstand. Crofton hat in den öffentlichen Blättern das Publicum aufgerufen, ihm diejenigen Urlaubsmänner namhaft zu machen, bei denen Unregelmäßigkeiten oder anstößiges Verhalten bemerkbar geworden sein möchten. Es erfolgte keine einzige Anzeige.

Das Ergebniß dieser einzelnen Thatsachen fasse ich dahin zusammen: Im Verhältniß zu England fallen die günstigen Ziffern der irischen Statistik dreifach und vierfach in's Gewicht, weil in Irland Anstalten getroffen sind, welche die Entdeckung der Vorbestrafungen im höchsten Grade wahrscheinlich machen, Anstalten, welche in England fehlen: die organische Verbindung zwischen der Leitung der staatlichen Strafanstalten und der Polizei, das Vorhandensein einer öffentlichen Anklagebehörde, die Versendung von Photographien, die Mitwirkung sämmtlicher Localbehörden zu den Zwecken einer energischen Strafrechtspflege. Nicht blos negative Resultate stehen indessen in Irland fest; wie ich bereits angeführt habe, sammelt Herr Organ alle zwei Monate Nachrichten über das Betragen der in Dublin und der Umgebung der Stadt arbeitenden Erwerbrecher, Nachrichten, aus denen sich die günstigsten Schlüsse ziehen lassen, sobald man die vortheilhaften Berichte neben die Thatsache stellt, daß voraussichtlich in einer großen Stadt, wie Dublin, die Verführungen und Versuchungen größer sind, als in den ländlichen Distrikten Irlands.

In seinem siebenten Bericht an die Gefängnißdirektoren bemerkt Herr Organ, daß die ehemals in Dublin vorhandene Verbrecherklasse gesprengt worden sei, daß es keine verbrecherischen „Congestivzustände" von größerer Bedeutung mehr gebe und fährt fort:

„Die gewohnheitsmäßigen und als Lehrmeister wirkenden Diebe sehen und fühlen nach sorgfältiger Ueberlegung selbst, daß jüngere Leute aus ihren Netzen fliehen. Man muß sich daran erinnern, daß heut zu Tage der gewerbsmäßige Dieb sich selbst Einnahme und Verlust seines Geschäftes klar macht, daß er die Chancen seiner Sicherheit überlegt. Er sieht diese Chancen in Irland gegen sich; denn die praktischen Beweise sind ihm in vielen Fällen geliefert, wo frühere Gefährten, die aus den Zwischenanstalten kommend, sich dem Diebsgewerbe zugewendet hatten, bei der Gewißheit der Entdeckung nur kurze Zeit ihr Treiben fortsetzen konnten."

In dieser Auffassung liegt denn auch der richtige Maßstab für die Würdigung der irischen Strafanstalten und ihrer Leistungen. Auf die Vermehrung und Verminderung der Verbrechen kann selbst das beste Gefängnißsystem nur einen beschränkten Einfluß ausüben. Die Gefängnißzucht ist, wenn die Anzahl der Verbrechen zur Sprache kommt, immer nur ein Faktor neben den Polizeieinrichtungen präventiver Natur, neben der Organisation der Anklagebehörden und der Gerichte, vor allen Dingen aber neben den allgemeinen Zuständen der Gesellschaft, durch welche die Erzeugung des Verbrechens gehemmt oder befördert wird. Wenn sich daher in Zukunft unter veränderten Umständen eine Vermehrung

der Verbrechen in Irland ergäbe, so würde sich daraus allein in meinen Augen nicht der mindeste Schluß gegen die Wirksamkeit der Gefängnißeinrichtungen ziehen lassen, und wenn in diesem Augenblicke unter der Zündkraft politischer Leidenschaften über das häufige Vorkommen von Landwirthschaftsverbrechen (agrarian crimes) in Irland geklagt wird, so kann Niemand daran denken, ein Gefängnißsystem dafür verantwortlich zu machen. Indem ich diese Ueberzeugung ausspreche, muß ich auch gegentheilig einräumen, daß die fast beispiellose Verminderung der Verbrechen in Irland nur theilweise der Vortrefflichkeit der irischen Gefängnißleitung zugerechnet werden kann. In meiner früheren Schrift gab ich die Anzahl der neuen Verurtheilungen von 1850 bis 1856, in welchem Zeitraum sich eine Verminderung von 1785 bis 389 ergab. Seit jener Zeit zeigt die Strafstatistik folgende Resultate hinsichtlich der neuen Verurtheilungen zur Strafarbeit: 1857 ergingen 426 Strafurtheile; 1858: 358; 1859: 322; 1860: 331 (worin 21 militairische Verbrechen enthalten sind). Es wird zwar zuzugeben sein, daß diese Zahlen auch für Irland nicht das Nettogewicht des Verbrechens darstellen; denn nach einem kürzlich an das Parlament gelangten Berichte räumt die irische Polizei ein, daß die Entdeckung gewisser Verbrechen, z. B. der Absendung von Drohbriefen und des Kindesmordes in Irland selten gelingt; allein da diese Verhältnisse auch früher vorhanden waren, so bleibt die Abnahme der Verbrechen seit 1850 immer eine bedeutende, socialwissenschaftlich bemerkenswerthe Thatsache. Wieviel dabei auf Rechnung des irischen Systems zu setzen ist, kann dahin gestellt bleiben; obwohl ich nicht verschweigen will, daß die öffentliche Stimme in Irland der Leitung der Strafanstalten einen vorzüglichen Antheil an den erreichten Erfolgen zuschreibt. Unzweifelhaft giebt es aber unter den verbrecherischen Erscheinungen eine, für welche die Gefängnißbehörde eine besondere Verantwortlichkeit übernehmen muß; ich meine die fortwirkende Macht einer geschlossenen Verbrecherklasse innerhalb der Gesellschaft und den genossenschaftlichen Charakter bestrafter Sträflinge. Die genaueste Feststellung der Rückfälle einerseits und die Einsammlung direkter positiver Nachrichten über das Verhalten entlassener Sträflinge andererseits, sind der von Niemand anzuzweifelnde Maßstab für die Hemmung, welche ein Gefängnißsystem der Fortpflanzung des gegebenen Verbrechensstoffes entgegenzusetzen vermag. An solchen Resultaten gemessen, darf ich behaupten, daß Irland nicht nur keinen Vergleich mit anderen Gefängnißeinrichtungen zu scheuen hat, sondern bisher Leistungen aufweist, welche beispiellos günstig sind und im Großen Alles übertreffen, was auf diesem Gebiete jemals gewirkt worden ist.

X.

Ich beschließe meinen Bericht, dessen Grundlagen ich mit einer bestimmten Ueberzeugung zu Gunsten des irischen Systems, aber nach sorgfältiger Prüfung und ohne Vorurtheil mir angeeignet habe. Was ich an Thatsachen mitgetheilt, steht unangefochten da. Ich würde im Interesse der Sache selbst keine Gelegenheit versäumt haben, auf Mängel aufmerksam zu machen, wenn ich welche bemerkt hätte, Bedenken zu äußern, wo ich zweifele. Ich schulde Niemandem Rücksichten der Verschwiegenheit, und die irischen Gefängnißdirektoren sind Männer, welche weit davon entfernt, eine Kritik zu scheuen, die öffentliche Stimme bei jeder Gelegenheit aufgefordert haben, sich rückhaltlos zu äußern. Es giebt in

Irland keine Geheimnißkrämerei und keine Geheimmittel, es giebt keine büreaukratische Anmaßung, welche Andersdenkenden den vornehmen Widerspruch entgegensetzt: „Das verstehn wir besser!“ Wie wenig Walter Crofton und seine Collegen von einem blinden Dogmatismus geleitet wurden, zeigt sich darin, daß sie, erhaben über das Lob, das ihnen gespendet wurde, im Laufe der Verwaltung mehrfache Abänderungen an ihrem eigenen Werke getroffen haben.

Wenn ich für ein englisches Publicum schriebe, so würde das Meiste von dem, was ich gesagt habe, überflüssig sein. Ich würde dessen überhoben sein, die Bedenken zu wiederholen, welche von gewisser Seite gegen die Annahme der in Irland geltenden Principien aufgestellt worden sind. In Deutschland darf ich dasjenige nicht verschweigen, was gegen die irischen Institutionen eingewendet wird. Die meisten unter diesen Einwendungen stützen sich zwar auf Voraussetzungen, welche nur für England zutreffen, und ich weiß, daß die grundsätzlichen Gegner der irischen Zwischenanstalten in Deutschland zu denjenigen gehören, welche von einer Gemeinschaftshaft unter keinen Umständen etwas wissen wollen und eine ausschließliche, streng durchgeführte Einzelnhaft für die einzig consequente und sogar allein bessernde Vollstreckungsweise der Freiheitsstrafe erachten. Leider fehlt es nirgends solchen, welche in der Einseitigkeit ihre Vorstellungen befangen, ihr System als den Abschluß aller in der Gefängnißfrage liegenden Probleme betrachten und ihren Glauben höher stellen, als die dagegen sprechenden Thatsachen.

Alle Einwendungen gegen das irische System lassen sich auf die eine Frage zurückführen: Sind die in Irland erreichten, nirgends bestrittenen Erfolge nur als ausnahmsweise Erscheinungen zu betrachten, die den speciell irischen Verhältnissen entsprechen, oder liegt in dem irischen System eine allgemein menschliche Wahrheit, welche für Celten ebenso gut gilt wie für Angelsachsen, für Scandinavier, Italiener oder Deutsche? Erkennt man die Gemeingültigkeit der in Irland befolgten Grundsätze an, so kann man vernünftiger Weise nicht anders handeln, als dasjenige nachbilden, was sich als vortrefflich bewährt hat. In großen socialen Reformen giebt es ebenso wenig ein Nationalitätsprincip, wie in den Naturwissenschaften.

In England behauptet man, daß das irische System nur auf Irland anwendbar sei, weil die irische Polizei besser sei, als die englische, weil das irische Volk mit dem Verbrecher sympathisire und weil englische Verbrecher so geartet wären, daß sie bei mangelnder Anfsicht und in Abwesenheit strenger Ueberwachung aus den Zwischenanstalten am ersten Tage nach ihrer Versetzung davonlaufen würden.

Ueber den ersten der angeführten Gründe zu urtheilen fühle ich mich nicht berufen. Meine Kenntniß ist in dieser Beziehung nicht zureichend. Nur kann ich die Schlußfolgerung selbst nicht anerkennen. Wenn die englische Polizei, deren Gesammtbestand auf 20000 Beamte veranschlagt wird, hinter der irischen zurücksteht, so kann daraus allein folgen, daß hierin reformirt werde. Schwerlich würde sich nachweisen lassen, daß das irische Vorbild unerreichbar sei. Gegen eine solche Annahme ist auch wiederholentlich von sachkundigen Engländern selbst energischer Protest erhoben worden. Mir scheint sogar, daß in einer Beziehung Irland nachtheiliger gestellt ist, als England. In den Gegensätzen der irischen Parteien und in dem Kampfe der politischen Leidenschaften hat die Polizei Irlands nicht einmal den politisch indifferenten, lediglich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschränkten Wirkungskreis wie in England; und ich glaube,

daß die englische Polizei, wo es sich um Unterdrückung von Verbrechen handelt, mindestens ebenso sicher auf die Billigung oder Unterstützung des Publikums rechnen darf, wie diejenige Irlands.

Was die angeblichen Sympathien der irischen Bevölkerung mit entlassenen Verbrechern betrifft, so kann ich einen solchen Vorwurf in seiner Allgemeinheit eher für beleidigend, als für wahrheitsgemäß halten. Wie man in Australien über irische Verbrecher dachte, habe ich bereits angeführt. Ich selbst habe in den unteren Schichten der ärmsten irischen Bevölkerung einen tief religiösen und moralisch lebendigen Sinn gefunden; Tausende zogen es in den Zeiten der Noth vor, zu verhungern, als sich Gelegenheit zum Diebstahl bot. Soviel kann man allerdings zugeben, daß mit den Ackerbauverbrechen das politische Vorurtheil eng verwachsen ist und daß in Parteischlägereien sich unzweifelhafte Zeichen der Sympathie kundgeben. Wie sehr man dies auch bedauern mag, so muß man sich doch daran erinnern, daß auch englische Blätter die Arbeiter öffentlich belobten, welche Haynau bei seinem Aufenthalt in London durchprügelten. Mitleiden und Sympathie stehen politischen Verbrechern überall zur Seite, wenn dieselben gegen eine wirklich oder vermeintlich schlechte Regierung, gegen social verhaßte Stände einen Akt des Rechtsbruches begehen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß nach den statistischen Ziffern die Anzahl dieser halbpolitischen Verbrecher in den irischen Strafanstalten sehr gering ist. Gerade darin giebt sich die Sympathie der Bevölkerung kund, daß die polizeilichen Ermittelungen und die Beweisführung in Processe erschwert werden. Bevor die irischen Zwischenanstalten in Wirksamkeit treten, war die Arbeitsvermittelung für entlassene Verbrecher in Irland mit eben denselben Schwierigkeiten umgeben wie in England: ein Beweis dafür, daß es nur der Gefängnißverwaltung zu danken ist, wenn sich die Verhältnisse später anders gestaltet haben. Auch gegenwärtig noch hat Herr Organ häufig mit äußeren Hindernissen, mit dem Mangel an geeigneter Gelegenheit zu kämpfen, wenn es darauf ankommt, ein passendes Unterkommen für entlassene Sträflinge ausfindig zu machen.

Endlich hat man auch, wie ich bemerkte, auf die nationalen Verschiedenheiten zwischen englischen und irischen Verbrechern hingewiesen. Um diesem Einwande einen etwas sentimentalen Anstrich zu geben, führte man ferner an, daß ein englischer Verbrecher, wenn er sich in einer Zwischenanstalt befände, seiner Anhänglichkeit an die Familie nicht zu widerstehen vermöchte, daß er die gute Gelegenheit benutzend, in die Arme seiner Verwandten eilen würde. Hiergegen hat sich der Recorder Hill auf dem socialwissentschaftlichen Congreß mit großer Entschiedenheit erklärt. Er bemerkt, daß dieser Grund nicht nur nicht stichhaltig sei, sondern den gemachten Erfahrungen widerspreche, weil bei allem Elend in Irland die Familienbande gerade dort heiliger gehalten würden, als in England. Wie groß die Treue des Iren gegen seine Verwandten und seine Familie ist, erläuterte Herr Hill dadurch, daß er auf die große Anzahl kleiner Kapitalien hinwies, welche von Iren aus Amerika heimgesendet würden, um zurückgebliebene Familienmitglieder zur Nachfolge zu bestimmen, oder in ihrer Bedrängniß zu unterstützen. Obwohl gerade arme und unvermögende Iren auszuwandern pflegen, betragen diese kleinen Kapitalien nach Herrn Hill's nicht widerlegter Versicherung viel mehr, als die gleichartigen Geldsendungen ausgewanderter Engländer.

Wem an einer sorgfältigen und eingehenden Widerlegung

der englischerseits gegen das irische System angeführten Bedenken, deren Summe ich kurz wiedergegeben habe, besonders gelegen ist, den verweise ich auf den ausgezeichneten Bericht der Yorkshire magistrates, den ich so häufig citirt habe. Sowohl die Kosten, ein wichtiger niemals in der Praxis zu vergessender Punkt, als alle anderen Grundlagen des Vergleiches stellen England in Schatten. Wenn man erwägt, daß die englische Strafvollstreckung mit Ausnahme der Marken, der Zwischenanstalten und der Polizeiaufsicht der irischen nahe steht und noch dazu in der Fortschaffung nach Australien einen besonderen Vorzug besitzt, so ist gar nicht einzusehen, warum man sich einen Tag lang gegen die Annahmen dessen sträubt, was hinlänglich erprobt ist, während England in den großen Gefängnißmeutereien von Portland und Chatham nur zu dringenden Anlaß hat, das Mangelhafte und Unvollständige seiner Einrichtungen zu begreifen. Es wäre ungerecht, zu leugnen, daß die englischen Strafstadien die historische Grundlagen des irischen Systems enthalten, und daß dieses letztere gleichsam aus jenem erwachsen ist, daß Sir Joshua Jebb unzweifelhaft große und anerkennenswerthe Verdienste in der schwierigen Uebergangsperiode von der Transportation zur Strafknechtschaft sich erworben hat. Allein ich bin überzeugt, daß die Zeit gekommen, wo die Beachtung der irischen Erfahrungen für England dringend geboten ist. Die öffentliche Meinung ist durch die socialwissenschaftlichen Congresse in Dublin und London, durch Berichte von unparteiischen Augenzeugen, durch populäre Vorträge und Abhandlungen, durch die Presse und vor allen Dingen durch die deutliche Wahrnehmung vorhandener Mißstände so sehr aufgeklärt, daß das starke Interesse, welches ein eingewurzelter Verwaltungsmechanismus dringenden Reformen selbst in England entgegenzusetzen vermag, kaum länger Stand halten kann.[24]) Man hat aufgehört, die irischen Institutionen als ein „Experiment" zu betrachten, welches nur der Duldung bedarf. Capitain Maconochie, welcher mit seinem Markensystem so glänzende Resultate auf Norfolk Island erreicht hatte, scheiterte an der Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung und an dem kalten Widerspruch einer Verwaltung, die sich zu weise dünkte, um an die Nothwendigkeit einer Reform glauben zu können. Damals herrschte noch die Meinung, daß man sich der Verbrecher durch die Transportation „entledigen müsse." Heut zu Tage ist die Gefängnißfrage für England eine Sache, über welche jeder Gebildete ein Urtheil haben muß, und jedem Fabrikarbeiter selbst von der Regierung eine berechtigte Meinung zugestanden wird. Als in einem Unterhaltungsblatte, dem Cornhill Magazine, ein Aufsatz über das irische System und zu Gunsten desselben erschien, nahm Jebb die Gelegenheit wahr, eine gleichfalls populäre Berichterstattung über das englische System für die Leser dieser Unterhaltungsschrift zu veranlassen.[25]) Ob die Entscheidung in dieser Streitfrage durch den freien Entschluß der englischen Gefängnißverwaltung, oder durch neue Aufstände in den Strafanstalten, oder durch den Spruch des Parlaments erfolgen wird, kann ich nicht voraussagen. Ich bin aber überzeugt, daß eine Entscheidung erfolgen muß. Dafür bürgt nicht nur die Macht moralischer Interessen in England, sondern auch die kalte wirthschaftliche Ueberlegung, welche in der Un-

[24]) Vgl. den Daily Thelegraph January 6. 1862 p. 2 — Crofton selbst schrieb im November 1861 einen populären, für das englische Publicum berechneten Bericht unter dem Titel: A brief description of the Irish Convict system. (London 1862.)

[25]) Cornhill Magazine, June 1861.

Grundlagen der Einzelnhaft ausgehend, zu anderen Formen gelangt. Unerläßlich aber scheinen mir die in dem progressiven und graduirten Markensystem, in den Zwischenanstalten, in der bedingten Entlassung und der Schutzaufsicht verkörperten Principien. Selbst in den von Mittermaier wiedergegebenen Ausführungen des italienischen Arztes Girolami, vermag ich nichts anderes zu sehen, als die ideellen Grundlagen des irischen Systems.

Eines Umstandes darf ich schließlich nicht vergessen, indem ich Abschied nehme von der mir gestellten Aufgabe. Nicht nur Staatsformen, sondern auch Gefängnißsysteme sind in ihrem Erfolg und in ihrer Ausführung bedingt durch menschliche Schwächen und menschliche Kraft. Deswegen muß ich anerkennen, daß dem Berufseifer des irischen Staatsbeamtenthums vom Vicekönig bis zum Aufseherpersonal in den erreichten Erfolgen das Zeugniß einer Thätigkeit gegeben ist, für welche die Sprache der Höflichkeit oder der Dankbarkeit nicht ausreicht. Ich habe gesehen, wie Crofton sich fast täglich um das Schicksal und um die Beschwerden einzelner Gefangenen bekümmerte, wie ihm nichts zu gering schien für seine eigenen Bemühungen, wie dieser Mann völlig erfüllt war von der Erhabenheit seiner Aufgabe. Crofton brachte einmal eine Stunde darauf zu, einen Sträfling zu überzeugen, daß er Unrecht habe, sich zu beschweren.

Ihm vorzugsweise verdankt das irische System jenen Geist der Humanität und wahrhaft christlichen Liebe, welcher hinter Schloß und Riegel das Recht des verworfensten Verbrechers achtet. Als Crofton im vergangenen Sommer zu Dublin seinen Vorsatz ankündigte, wegen körperlicher Leiden sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, gab die Versammlung ihrem Bedauern einen lebhaften Ausdruck. Lord Brougham erklärte, daß er bei der Ausführung dieses Entschlusses das Fortbestehen der irischen Einrichtungen gefährdet glaube. Weil ich von der Idee erfüllt bin, welche diese Anstalten schuf, bin ich anderer Meinung.

Inzwischen ist geschehen, was Viele mit Schmerz und aufrichtigem Bedauern kommen sahen. Walter Crofton ist von der Leitung der irischen Strafanstalten zurückgetreten. Die Königin hat ihn wegen seiner Verdienste in den Ritterstand erhoben; viele von denen, die von dem Pfade der Verworfenheit zum Licht der Erkenntniß emporgehoben wurden, tragen ihn im Herzen. Ich selbst glaube, daß das Denkmal, welches er sich gestiftet hat, über sein Leben hinausreichen, und daß sein Andenken ebenso groß sein wird, wie die Bescheidenheit, mit der er selbst über seine Verdienste denkt.

v. Holtzendorff.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 40. — Sonnabend, den 4. Oktober. — 1862.

Die englische Polizei und die Voruntersuchung

bespricht Mittermaier (in der Allg. österreich. Gerichtszeitung Nr. 81 ff. XIII. Jahrgang und im „Gerichtssaal" 1862 Heft 1 u. 2) mit Rücksicht auf die Winke, welche für die Reform deutscher Zustände aus der Würdigung der englischen Einrichtung sich ergeben. Das Studium Englands ist vollkommen berechtigt für eine Periode unsrer staatlichen Entwicklung, in welcher mindestens die Compasnadel auf Entfaltung bürgerlicher Freiheit gerichtet ist. Die Engländer haben so manchen köstlichen Keim der germanisch-nationalen Entwicklung zur Blüthe und Frucht gefördert, der in Deutschland verkümmerte oder zertreten wurde. Ihre Einrichtungen würden sich auf dem verwandten deutschen Boden eher acclimatisiren, als welsche Produkte. Daß der Untergrund dieses Bodens wirklich Jenen empfänglich geartet ist, wird sich um so mehr und mehr zeigen, je mehr verhüllende Ablagerungen von der Oberfläche entfernt werden, je wärmer die Sonne die gereinigten tieferen Schichten bescheinen wird. Nicht blos auf dem Gebiete, wo er neuerdings erhoben wurde, auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens und aller ihm dienenden Institute ist darum der Vorwurf nur zum kleinsten Theile wahr, daß man graue Theorie treibe, wenn man auf Englands Muster hinweist. Für die Jury, für die Gemeindeverfassung können wir offenbar nirgends besser in die Schule gehn; es ist interessant, zu erfahren, daß auch für ein vielfach bewundertes deutsches Landesprodukt, die Polizei, aus dem englischen Institut viel zu lernen ist und zwar nicht nur zum Besten der bürgerlichen Freiheit, vielmehr ebenso zu Gunsten einer wirksamen und kräftigen Criminalpolizei. Bezeugt doch Mittermaier, daß „keine Polizei in irgend einem Staate eine solche Macht hat und so erfolgreich wirken kann."

Die Mittel kennen zu lernen, mit denen man eine solche, für den Kampf mit dem Verbrechen heutzutage unentbehrliche, Macht schaffen könne, darauf werden nicht blos die Polizeidirigenten, darauf muß Jeder begierig sein, der die volle Herrschaft des Gesetzes in freiem bürgerlichem Leben wünscht.

Nun werden wir, Mittermaier's Darstellung kurz referirend, wohl treffliche Organisationen und Instruktionen bewundern müssen; das eigentliche Hauptmittel, mit welchem der Grund der criminalpolizeilichen Macht gelegt ist, besteht aber lediglich darin:

> daß „keine Polizei in irgend einem Staate so allgemeines Vertrauen genießt", als die englische.

Dies Vertrauen ist nicht etwa eine freiwillige Concession der Engländer an das Polizeibeamtenthum, so wenig der gesetzliche Sinn des Briten das Produkt einer zufälligen Passion ist. Dies Vertrauen erwirbt und verdient das Institut sich allein dadurch, daß seine Einrichtung ganz und gar darauf berechnet ist, dem Gesetze zu dienen, ihm Achtung und Geltung — auch über der polizeilichen Thätigkeit — zu sichern, durch strenge Verantwortlichkeit der Polizeibeamten der Nation Garantien zu geben, daß die Polizei keinen anderen Beruf hat und haben will als ihren wahren,

> da für die Freiheit und Rechtssicherheit des Gemeinwesens einzutreten, wo die Bürger selbst hierzu außer Stande sind.

Mit welcher weisen — man darf fast sagen „schlauen" — Berechnung selbst in der äußeren Einrichtung dafür gesorgt ist, daß jeder Schein der Bevormundung des Publikums, jede unnöthige Schaustellung behördlicher Autorität, jede Rauhheit und Gewaltsamkeit möglichst vermieden werde, zeigt sich aus den Einzelnheiten der bestehenden Vorschriften. —

Mittermaier unterscheidet 4 Grundrichtungen im Wirken der englischen Criminalpolizei: 1) die Prävention und erste Verfolgung von Verbrechen behufs Vorführung vor dem Polizeirichter ist einer großen, wohlgegliederten Genossenschaft übertragen und von der 2) Aufgabe, verübten Verbrechen auf Anzeige nachzuspüren (detective officers) gesondert, (es kann nicht unbemerkt bleiben, daß diese Unterscheidung wohl nur theilweis durchgeführt ist und darauf hinausläuft, daß für besondere Fälle eine Spürpolizei eintritt). 3) Zur öffentlichen Verhandlung (Aburtheilung, Voruntersuchung oder Verweisung vor die grandjury, commitment,) sind tüchtige Polizeirichter bestellt, denen die Polizei schnell und direkt in die Hände arbeitet. 4) Die Polizeibeamten treten, beim Mangel anderer Ankläger, selbst als solche vor dem Urtheilsgerichte auf.

Nach der jetzigen, durch R. Peel ins Leben gerufenen, Polizeieinrichtung ist die (im Ganzen 20,760 Köpfe starke) Genossenschaft der policemen in Superintendenten, Inspektoren, Sergeanten und Gemeine hierarchisch gegliedert. An der Spitze stehn, unmittelbar unter dem Staatssecretär, 4 commissioners. In den Grafschaften und kleineren Städten sind Oberconstabler angestellt. Detective officers giebt es 160; sie sind — man erlaube den Vergleich — die Schweißhunde für besonders feines Wild. Die commissioners stellen die Polizeileute an, erlassen allgemeine Anordnungen, stehn in Correspondenz mit den Richtern und empfangen Berichte, namentlich der leitenden Superintendenten. Diesen beiden Kategorien ist somit die höhere Regierung des Instituts im Ganzen übertragen. Haupt- und Mittelpunkt der eigentlichen Executive sind dagegen, Jeder in seinem Bezirke, die Inspektoren. Ihnen wird jeder Fall zunächst angezeigt, jeder Verhaftete zur Verfügung gestellt. Sie prüfen den Fall, entlassen, laden zur Polizeirichtersitzung vor oder beschließen bis dahin die Haft. An sie wendet sich auch der Privatbetheiligte stets zuerst — sie bilden die erste, hinreichend mächtige wie kundige Instanz, die bei ihrem ständigen Aufenthalt auf der Bezirksstation stets leicht anzutreffen ist. Es leuchtet ein, daß diese einheitliche höhere Leitung der Execution in örtlicher Vertheilung eine vortreffliche Garantie sowohl für energische Thätigkeit, wie für Verhütung von Fehlern und Ausschreitungen bildet. Denn der Inspektor ist ermächtigt und befähigt, in der Prüfung und Beurtheilung der, stets sofort an ihn gelangenden, Anzeige sogleich Vorsorge zu treffen, daß die ferneren Maßregeln im richtigen Verhältniß zu dem vorliegenden Falle stehn, daß namentlich Zwangsmaßregeln wegfallen, sobald kein Verbrechen oder kein genügender Verdacht gegen den Beschuldigten vorliegt, daß die Haft aufhört, sobald Cautionsstellung ihre Wirkung irgend ersetzen kann. Der praktische Sinn der Engländer hat darauf geführt, daß die persönlich tüchtige höhere Leitung der Executive, bei strenger Verantwortlichkeit, bessere Garantien darbietet, als alle Schemata einer Alles vorhersehenden Gesetzgebung. (M. Brochüre: die Habeascorpus-Akte ꝛc.) Deshalb ist ferner der Inspektor in unmittelbare Verbindung mit dem Polizeirichter gesetzt, vor welchen stets am folgenden Tage die ermittelten Fälle zur Verhandlung gelangen. Bekanntlich hat dieser police magistrate eine überaus vortreffliche Wirksamkeit und Stellung. Aeltere erprobte Juristen und Anwälte werden mit diesem Amte betraut, dessen lebendiges, unmittelbar praktisches, dabei patriarchalisches Eingreifen in das Leben, dessen Vollmacht zu kurzer vorläufiger Prüfung der an eine höhere Competenz zu verweisenden, zur Aburtheilung nicht blos leichterer, sondern auch gewisser schwererer, aber sofort durch Geständniß erledigter Fälle, zu Warnungen, zur Ertheilung von Rügen und Rathschlägen schon oft mit Bewunderung gerühmt und zur Nachahmung mit Recht empfohlen worden ist. Der Inspektor erscheint stets in der Sitzung, selbst thätig in Bezug auf das von ihm überlieferte Material und zur Ueberwachung der policemen, die hier im öffentlichen contradiktorischen Verfahren als Zeugen auftreten.

Diese ganze Einrichtung ist so natürlich einfach, so offenbar zweckmäßig, daß man sie unbedingt als Muster betrachten darf. Jeder Betheiligte, der Beamte, der Privatbetheiligte, der Beschuldigte, steht an seinem rechten Platz, zur rechten Zeit; alle Weiterungen und Umwege sind vermieden, eine schnelle Prüfung und weitere Verfügung nach Lage der Sache ist gesichert. (Natürlich gilt dies vorzüglich für die Fälle, in

denen entweder die Entscheidung der Sache selbst, oder das commitment sofort ausgesprochen werden kann; die nach meiner Ansicht für die Voruntersuchung nicht gerechtfertigte Form der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit muß dagegen erhebliche Nachtheile nach allen Seiten hin erzeugen, sobald die Sachlage zweifelhaft bleibt und deshalb eine Vertagung zur Beschaffung weiterer Beweise nöthig wird. Dies ist sehr häufig der Fall; es ist unverkennbar und erfahrungsmäßig bekannt, daß das Interesse des Verfahrens und des Beschuldigten unter diesen Vertagungen mit Veröffentlichung der Sachlage leidet. Doch gehört die Rechtfertigung dieser Ansicht nicht hierher.) Jedenfalls liegt ein unschätzbarer Vorzug der englischen Einrichtung in der schnellen Prüfung und Beschlußnahme durch eine so vortreffliche Instanz, wie sie der englische Friedensrichter bildet, ferner in den Bürgschaften, in der Controle, welche die Oeffentlichkeit giebt, in dem Vertrauen zur tüchtigen und gesetzlichen Handhabung der Polizei, welches wiederum aus ihr folgt. Diese Vorzüge an sich sind anzuerkennen, auch wenn man aus anderweitigen erheblichen Gründen für das Vorverfahren die öffentliche contradiktorische Verfahrensform nicht zweckmäßig findet. Um sie mit der Wirkung in Deutschland einzuführen, welche sie in England hat, wäre eine vorherige Umwandlung unsrer gesammten Zustände in englische erforderlich, u. A. eine völlige Umwandlung der Gerichte und insbesondre eine nach allen Seiten, auch nach der äußeren, der pecuniären Seite hin verbesserte Stellung der Richter, eine völlig veränderte Gestaltung des Verhältnisses zwischen Beamtenthum und Publikum. Die Voraussetzungen zu einer solchen Veränderung von Grund aus liegen in den tiefsten Fragen, um die es sich in der Krisis unserer gesammten bürgerlichen und staatlichen Zustände handelt. Ein englischer Friedensrichter, englische Polizei, englische Privatstrafverfolgung — sie sind nur denkbar, wo communale und corporative Selbstverwaltung, wo selbstthätige Vertretung des persönlichen Rechtskreises, die Alles umfassende obrigkeitliche Vormundschaft völlig zurückgedrängt haben, wo alle größeren und kleineren Glieder der Volkspersönlichkeit gewöhnt und geübt sind, sich für die Interessen des Gemeinwesens wie (ja „als") für ihre eignen selbst zu rühren!

Die Einrichtung aber, daß eine straff gegliederte Polizei, unter örtlicher höherer Leitung, in unmittelbarer Verbindung mit dem ebenfalls im Mittelpunkt eines angemessenen örtlichen Kreises sitzenden Richter, alle Objekte ihrer Thätigkeit schneller, direkter, sachkundiger und verantwortlicher Prüfung und Entscheidung überliefert, ist schon jetzt für deutsche Zustände mustergültig und nachahmenswerth. Dasselbe gilt innerhalb der Polizeiorganisation selbst von 1) der höheren Leitung des Ganzen durch geeignete weithin reichende Centralorgane, 2) von dem festen Zusammenfassen der Executive zu einheitlicher Leitung in örtlichen Bezirken, 3) von der unbedingten strengen Verantwortlichkeit jedes Beamten. Diese wird eben am besten gesichert durch die für einen angemessenen Umfang eingerichtete Leitung (Inspektor) und durch eine sofort eintretende richterliche Prüfung, ferner durch die Verpflichtung jedes Polizeibeamten, als einfacher Zeuge über sein Thun dem Gerichte Rechenschaft zu geben, in Gegenwart seines Vorgesetzten. Freilich gehört dazu, daß die Gesetzgebung, durchdrungen von der Wahrheit, daß nur strenge Verantwortlichkeit vor dem Gesetze die Autorität des Beamten wahrhaft stützt, auf Exemtionen und Competenzconflikte verzichtet! England kennt keine Einrichtung, welche darauf berechnet wäre, Ausschreitungen der Polizeibeamten der gesetz-

lichen Ahndung zu entziehn, damit — das Amt nicht compromittirt werde. Jeder, der sich durch das Verfahren eines Polizeibeamten verletzt glaubt, hat ein unbeschränktes Recht auf Entschädigungsklage vor Gericht; der Polizeirichter, der Richter im trial, die Jury sprechen bei geeigneter Veranlassung den strengsten Tadel über jeden Mißbrauch der Amtsgewalt öffentlich aus.

Offenbar wird durch diese Aussicht auf unnachsichtige Prüfung und Rüge dem von Mittermaier hervorgehobenen Uebelstande theilweis vorgebeugt, daß die höheren Polizeibeamten, ja selbst die einfachen policemen, Handlungen wie Einnahme des Augenscheins, Haussuchung u. dgl. selbst, ohne Zutritt einer sonstigen amtlichen Autorität vornehmen, wie dies namentlich oft vorkommen wird, wenn der Polizeirichter die Verhandlung zur Beschaffung weiterer Beweise vertagt hat und nun die Polizei oder mit ihr der Privatankläger die Recherchen fortsetzt. Freilich ist nicht zu verkennen, daß im Interesse des Beweises eine amtliche Solennität und Beglaubigung für solche Handlungen oft unentbehrlich und durch das einfache Zeugniß des Polizeibeamten nicht zu ersetzen ist. Die Beweisführung ist in England oft unsicher, weil eine solche Beglaubigung der Identität u. s. w. fehlt. In diesem Punkte sorgt die deutsche Voruntersuchung besser für die Fixirung der, eigentlich ausnahmsweise vorausgenommenen, Bestandtheile des Haupt-(Beweis-)Verfahrens.

Besonders ist die Organisation der englischen Polizeigenossenschaften zu ineinandergreifender gemeinsamer Thätigkeit zu betrachten. Der erfahrene und gewandte Oberbeamte hat die policemen seines nicht zu großen Bezirks fest in der Hand; er empfängt sofort Nachrichten von jedem Vorgange; die policemen selbst stehen unter sich in fortwährender Verbindung. Nur wenige große Städte des Continents erfreuen sich einer so gegliederten Organisation der Polizei. — Besonders bedeutsam ist wohl auch der Umstand, daß in England die Polizeibeamten nicht zu anderweitigen, ganz heterogenen Geschäften berufen und zugleich anderen Verwaltungsbehörden untergeben sind, wie dies z. B. bei den preußischen Gensd'armen der Fall ist. Derartige allen möglichen andern administrativen Zwecken dienende Verwaltungsbehörden sind nicht geeignet, die gleichsam theoretische allgemeine Oberleitung der Criminalpolizei zu führen, welche den commissioners und resp. Superintendenten in England obliegt; die Executivbeamten aber erfahren zum Schaden ihres Dienstes täglich, daß man nicht zweien Herren gleich gut dienen kann! — —

Die Betrachtung der Organisation, des Verhältnisses zum Richter, zum Privatbetheiligten und die Darstellung der geordneten Verantwortlichkeit der Polizeibeamten war vorauszuschicken, um die Grundsätze zu würdigen, welche in England die Auffassung der criminalpolizeilichen Berufsübung, demnach auch die Auswahl, Qualification und das allgemeine Verhältniß der Polizeibeamten zum Publikum beherrschen. Denn diese Auffassung ist durch jene Voraussetzungen geradezu bedingt.

Es ist ein sicheres Zeichen ungesunder Zustände, wenn die öffentliche Meinung, wenn die Stimmung des Publikums im Ganzen von Mißtrauen gegen die Polizei beherrscht ist. Die Polizei kann bei gesunden Zuständen vernünftiger Weise nur mit dem Verbrecher und mit Pöbel im Kriege liegen, jeder ruhige und ordentliche Bürger muß in ihr Diener seiner Interessen, Wächter seiner Sicherheit erblicken. Bekanntlich ist das Verhältniß des Publikums zur Polizei in England durchschnittlich vortrefflich. Dies liegt wahrlich nicht in idealen

patriarchalischen Zuständen weder der Verbrecherwelt, noch des socialen Lebens überhaupt; es erklärt sich vielmehr nur aus den Einrichtungen des Instituts selbst.

Die Polizeibeamten werden in England natürlich regelmäßig von den Communen, nicht bloß größerer Städte, sondern auch der Landgemeinden, und nur aushülflich, z. B. in London (abgesehn von der city, die wieder nach alten Privilegien ihre 628 policemen anstellt) und in einigen Städten, von der Regierung bestellt. Die Auswahl erfolgt nach gründlicher Prüfung durch die commissioners, die dann auch über die Entlassung unfähiger und nachlässiger policemen entscheiden. In einer besondern Abtheilung werden die Candidaten des Amtes vorbereitet und geschult — eine offenbar treffliche Einrichtung! Sie verbürgt allein eine zuverlässige Auswahl geeigneter Personen. Wenn Mittermaier es bedenklich findet, vorzugsweise die an das Befehlen gewöhnten höheren Militärs zu Polizeibeamten zu wählen, wie dies in Deutschland wohl durchschnittlich geschieht, so ist freilich zu erwägen, daß die militärische Lebensweise auch manche schätzbare Eigenschaften für den Beruf, Ordnung, Pünktlichkeit, Haltung, Energie und Gehorsam befördert. Indessen hängt es durchaus vom Geiste der Armee ab, ob nicht auch Ueberhebung, Rohheit und Willkür in Solchen, die dazu irgend neigen, beträchtlich cultivirt wird und wenn eine anderweitige Vorbildung, wie in England, beschafft wird, so darf der Militärdienst mindestens nicht als ausschließliche Anwartschaft für den Dienst des Polizeibeamten gelten, weil in ihm auch andere, ja entgegengesetzte Eigenschaften als specifisch militärische von höchster Wichtigkeit sind. **Gundelin.**

Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen.

III.

Der Zweck der Strafrechtspflege als Theil der gerichtsärztlichen Aufgabe.

Will man der richterlichen Funktion gegenüber die gerichtsärztliche Aufgabe genau abgränzen und bezeichnen, so kann man sie nicht als Verwirklichung, sondern nur als Hülfsleistung zur Verwirklichung des strafrechtlichen Zweckes benennen. Für diese seine Hülfsleistung darf der Gerichtsarzt wissenschaftliche Selbständigkeit in Anspruch nehmen, da er lediglich seines specifischen, dem Inhalte wie der formellen Entstehung nach, von dem des Richters verschiedenen Wissens wegen zu einer Mitwirkung veranlaßt wird. Mit dem Zugeständnisse wissenschaftlicher Selbständigkeit erledigt sich die Frage nach den Mitteln, die Ausführung der gerichtsärztlichen Aufgabe zu sichern, in anderer Weise, als Gesetzgebung und Rechtsordnung sie häufig genug beantworten. In den empirischen Wissenschaften darf nicht einmal der Meister den Schüler lehren wollen, was dieser im besondern Falle und unter noch nicht festgestellten Verhältnissen zu sehen und zu finden hat. Eine Beschaffenheit der Dinge, worauf unter bestimmten Voraussetzungen die Aufmerksamkeit sich richten soll, ist allein Gegenstand der Unterweisung. Der Unterschied, der in einer Aufzählung und Beschreibung der anzuerkennenden Wissens-Objekte und in einer Anweisung zur Erkenntniß des Wissenswerthen an den Objekten unzweifelhaft liegt, scheint in seiner Bedeutung und seinen Folgen nicht immer richtig gewürdigt

zu sein. Justiz- und Medicinalverwaltung verriethen nicht selten ein befremdliches Streben, störenden Zweifeln über die Bedeutung thatsächlicher Verhältnisse durch Aufstellung bestimmter Formen des Seins und durch die Förderung seiner Entscheidung über deren Existenz oder Nicht-Existenz entgegen zu wirken. Das gänzliche Fehlschlagen eines der besprochensten Versuche der Art, der Aufstellung der bekannten Fragen im §. 169 unser C.-O., hat, wie es scheint, noch nicht allgemein zu der Ueberzeugung geführt, daß es unmöglich ist, menschliche Wißbegierde durch Katechismusfragen zu erschöpfen und Zweifel über die Bedeutung thatsächlicher Verhältnisse, durch doktrinelle Schätzung fingirter zu bannen. Das zur Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe erforderliche Verständniß des Grundes, der ihre Stellung zu einer Nothwendigkeit für den einsichtigen und strebenden Menschen macht, läßt sich durch keine Zucht und Dressur gewinnen. Macht ein Mangel an richtiger Ueberlegung und wissenschaftlicher Bildung die Resultate praktischer Bemühungen unsicher und unbrauchbar, so ist dem nicht anders, als durch Aufklärung über die Gründe der begangenen Fehler erfolgreich entgegenzuwirken. Wenn die gerichtsärztliche Praxis, abgesehen von den Mängeln, welche die Beschränktheit des menschlichen Wahrnehmungsvermögens unvermeidlich macht, wirklich nicht das Erforderliche leistet, so kann man billiger Weise nur in einem Mißverständniß über die eigene Aufgabe die Veranlassung der gerichtsärztlichen Fehlgriffe und folgerecht also in einer Darstellung des fundamentalen Verhältnisses, welches die Strafrechtspflege zu einer Herbeiziehung der Medicin zu ihren Zwecken veranlaßt, das einzige Mittel zu ihrer Beseitigung finden.

Es ist kaum erforderlich die Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Lösung der aufzuwerfenden Frage besonders zu betonen. Die Person des Gerichtsarztes steht zwar der Person des Strafrichters zur Seite; was der Eine wissen will, kann er von dem Anderen nur nach dem, was dieser weiß, beantwortet zu erhalten hoffen. Dieser kann die gefaßte Antwort nur ertheilen, wenn er weiß, was Jener wissen will und gefragt hat. Die Antwort, welche dem subjektiven Wissen des Einen zufolge möglich ist, wird um so belehrender und besser ausfallen, je mehr sie enthält, was der Andre wissen muß und nicht allein worauf der Fragende im Augenblick seine Wißbegierde beschränkt. Der wissenschaftliche Charakter der gerichtsärztlichen Aufgabe sichert ihr eine andere Bezeichnung, als die der Bedienstung eines Richtercollegiums. Das fundamentale Verhältniß, welches Strafrichter und Aerzte zu einem gemeinsamen Streben verbindet, steht höher als Laune und Neigung Einzelner.

Vor Allem kommt es für den Gerichtsarzt darauf an, den Zweck der Strafrechtspflege zu wissen, für dessen Verwirklichung er sich thätig zu verhalten hat. Derselbe pflegt wenigstens, so weit er die gerichtliche Medicin mit betrifft, als Feststellung des einem Menschen zukommenden quantitativen wie qualitativen Verschuldens definirt zu werden. Diese Bestimmung dünkt mich sehr unfruchtbar. Die Erkenntniß des gerichtsärztlichen Antheils an der Erledigung der daraus resultirenden Aufgabe fördert sie in keiner Weise. Strafrechtliches Verschulden ist einmal kein Objekt naturwissenschaftlicher Forschung, kein Gegenstand medicinischer Erfahrung. Es ist ein Urtheil über ein anzunehmendes, oder der Annahme nach bestehendes Rechtsverhältniß zwischen Objekten, die selbst wiederum in ihre Wesenheit oder in diejenige Bedeutung, die das Rechtsverhältniß zu seiner Verwirklichung voraussetzt, erst in Folge richterlicher Entscheidung eintreten. Daß z. B. ein Mensch für gewisse, an sein persönliches Verhalten sich anknüpfende Veränderungen verantwortlich, daß eine eingetretene Befindensstörung ein strafgesetzwidriger Erfolg ist und daß die zu verantwortenden Folgen mit einem strafgesetzwidrigen Erfolge identisch sind, und eine concrete Form des Verschuldens darstellen, sind so durchaus rechtliche Entscheidungen, daß eine ärztliche Mitbetheiligung dabei kaum begreiflich ist. Will man einwenden, daß das Verschulden von den Bedingungen und von den Folgen eines persönlichen Zustandes abhängt und in ihnen gewissermaßen enthalten ist, so bleibt gegen die übliche Definition des strafrechtlichen Zweckes zu erinnern, daß der Gerichtsarzt in der Regel gar nicht mit der Person des Verschuldeten, sondern mit objektiven Veränderungen und deren Veranlassungen zu thun hat. Die Thätigkeit des Richters und des Arztes erstreckt sich darnach auf ganz verschiedene Objekte, das Band, welches Beide zu einer gemeinsamen Erscheinung einigt, bleibt unerfindlich für den Arzt.

Ich möchte es für förderlicher halten, in die Definition des strafrechtlichen Zweckes eine bestimmte Beziehung auf das gerichtsärztliche Beobachtungs-Objekt mit aufzunehmen und sie etwa dahin zu formuliren. Es ist die Erforschung der unter bestimmten Außenverhältnissen wirksam gewesenen Eigenschaften eines Menschen und der sich daran knüpfenden strafrechtlichen Folgezustände.

Der eigentliche Inhalt der strafrichterlichen Forschung, der verbrecherische Charakter einer Persönlichkeit dürfte in dieser Definition genügend angedeutet sein. Einen ganz besonderen Weg zur Erkenntniß verbrecherischer Charaktere giebt es ja nicht. Zu der Wahl der persönlichen Stellung zur Außenwelt im Genießen und Schaffen äußern sich überall die persönlichen Eigenschaften und solche Aeußerungen sind bei allen Menschen die thatsächlichen Unterlagen zur Erkenntniß ihres individuellen Wesens und Charakters. Wie also der Einzelne überhaupt nur im besonderen Falle zur objektiven Welt sich verhalten hat? woran er Gefallen fand? was er für sich schuf? wird auch der Richter zunächst wissen müssen, um zu entscheiden, was daran strafgesetzwidrig und verbrecherisch ist.

Die Betheiligung des Arztes an dieser strafrichterlichen Forschung motivirt sich gleichfalls deutlich und bestimmt. Das Studium des Menschen und seiner Eigenschaften, der allgemein verbreiteten wie der besonderen, welche dem Einzelnen seine Eigenthümlichkeit sichern, der sog. körperlichen, der unmittelbaren, sinnlichen Auffassung mehr oder weniger zugänglichen, wie der geistigen, nur durch Folgerungen aus dem sinnlichen Verhalten zu erschließenden, der Bedingungen ihrer Entstehung, wie der Gesetze ihrer Wirksamkeit, ihrer Bedeutung für das Selbstbewußtsein, wie für die objektive Welt, ihrer Veränderungen u. s. w. ist die besondere Lebensaufgabe des Arztes. Ihr ist er dauernder, unter mannigfacheren Verhältnissen und besser vorbereitet hingegeben, als irgend ein Mitglied eines anderen Standes. In dieser seiner größeren Uebung und vielseitigen Erfahrung liegt die Gewähr, daß das Resultat seiner anthropologischen Specialforschungen, mögen sie an Dinge oder Menschen anknüpfen, die größte Zuversicht wecken und als objektive Wahrheit gelten müssen.

Verbrecherische Eigenschaften sind unter allen Umständen persönliche Eigenthümlichkeiten. Der Vergleichung mit einem strafgesetzlichen, aus den menschlichen Verkehrs- und Lebensverhältnissen abstrahirten Typus oder Begriff muß die Kennt-

niß des zu vergleichenden Individuums vorhergehen. Wo der Richter diese als ungenügend anerkennt, wo ihn Zweifel über persönliche Eigenschaften, über Veranlassungen und Motive, über Geschaffenes und Bezwecktes u. s. w. beikommen oder von Rechtswegen beikommen müssen, tritt der Gerichtsarzt ein, um das thatsächliche Verhalten zu erläutern und anthropologische Dunkelheiten möglichst zu klären.

Es ist oben gesagt und bedarf hier am wenigsten eines Beweises, daß nicht alle Eigenschaften eines Menschen, nicht jedes Element seines körperlichen oder geistigen Seins, nicht jede Episode aus seiner Lebensgeschichte, welche der Arzt zu isoliren vermöchte, für das strafrichterliche Urtheil Bedeutung haben. Auf die Erörterung bedeutungsloser Eigenschaften und Verhältnisse Gewicht zu legen, wäre ein gerichtsärztlicher Fehler. Niemand wird die Ueberhäufung mit unbrauchbarem Material als eine Förderung seiner Forschung und als dabei gewährte Unterstützung anerkennen. Die gerichtsärztliche Praxis setzt für die Auswahl des Geeigneten die Kenntniß der strafrechtlichen bedeutsamen Eigenschaften, Ursachen und Wirkungen voraus, ein Gerichtsarzt darf und soll sich nicht erst durch und in der Praxis darüber belehren lassen, worauf er zu achten hat. Er muß von vornherein davon unterrichtet sein, um seine Vorbereitungen darnach zu wählen und seine Maßregeln dafür zu treffen. Es liegt hierin kein Widerspruch gegen die früher behauptete Incompetenz des Arztes, über strafrechtliche Fragen zu entscheiden. Eine sachgemäße Auswahl der Untersuchungsobjekte mit Rücksicht darauf, ob sie mit einem strafgesetzwidrigen Geschehen in Verbindung stehen können, und eine Entscheidung über die Formen des Verbrechens, welche den ausgewählten Untersuchungsobjekte zugehören, sind wesentlich verschieden.

Ein Verzeichniß aller durch gerichtsärztliche Untersuchung zu constatirender Zustände, Eigenschaften, Kräfte, denen in der Strafrechtspflege eine Bedeutung zukommen kann, giebt es nicht und kann es nicht geben. Wer erschöpfte die Möglichkeit strafgesetzwidriger oder mit ihnen zu verwechselnder Erscheinungen? Der Gerichtsarzt darf nicht hoffen, durch einige Anstrengung seines Gedächtnisses und vermittelst fremder Auktorität in den Besitz der ihm so nöthigen Einsicht in den strafrechtlichen Charakter der Dinge zu kommen. Kein Studium des Strafgesetzbuchs oder seiner Motive, Erläuterungen und Nachträge u. s. w. kann ihn des eigenen Nachdenkens und der Erwägung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze überheben. Strafgesetze enthalten keine Personal- und Lebensbeschreibungen. Wie der Mörder sich darstellt, und woran man ihn vom Todtschläger unterscheidet, liest man aus keinem Strafgesetze heraus. Der Gerichtsarzt muß vielmehr verstehen, sich in die strafrichterliche Anschauung menschlicher Zustände, ihrer Formen wie ihrer Folgen und Bedingungen hineinzuversetzen. Ohne Einsicht in die strafrechtliche Lehre von der Zufälligkeit naturgesetzlicher und faktischer Erscheinungen, von der Nothwendigkeit und Wahrheit nie verwirklichter Zustände, von der principiellen Verschiedenheit *desselben* faktischen Widerspruchs gegen ein Gesetz je nach persönlichen, dem Rechtsverhältnisse fremden Eigenschaften der Widersprechenden, wird Niemand die Umstände sich gegenwärtig halten können, welche bei der Prüfung gerichtsärztlicher Untersuchungsobjekte beachtenswerth sind, weil sie für die rechtliche Beurtheilung bedeutungsvoll werden können. Daß Gerichtsärzte auch ohne eine solche Einsicht thätig gewesen, und für ihre Leistungen bei sich u. A. Beifall gefunden haben, soll nicht in Abrede gestellt werden.

Die Anwendung, welche der Gerichtsarzt von seiner Einsicht in die grundsätzlichen Eigenthümlichkeiten der strafrechtlichen Doktrin zu machen hat, kommt hier noch nicht in Betracht. Da indeß meine wiederholt ausgesprochene Ansicht von der Zugehörigkeit fundamentaler Strafrechtssätze zur gerichtsärztlichen Lehre, und einer Kenntniß der Doktrin vom Verbrechen zur gerichtsärztlichen Bildung von namhaften Männern dahin mißdeutet ist, als wollte ich strafrechtliche Erörterungen in einen gerichtsärztlichen Untersuchungsbericht eingeflochten wissen, so sehe ich mich sofort hier zu einer allgemeinen Bemerkung darüber veranlaßt. Es ist ein Unterschied zwischen dem, was man *wissen* und was man *sagen* soll. Es charakterisirt die wissenschaftliche Rohheit, *mehr* Mittel zu verbrauchen, als zur Erreichung der Aufgaben erforderlich sind. Ein Gerichtsarzt, der sein Wissen zur Belehrung des Strafrichters über das Gebiet des Thatsächlichen hinaus verwendet, überschreitet die Gränze, die ihm durch das strafrichterliche Bedürfniß gesetzt ist und verschuldet eine nutzlose, ja störende Verschwendung seiner intellektuellen Mittel. Der habe ich für meine Person nie das Wort geredet.

IV.

Das verbrecherische Geschehen.

Ich wiederhole den Satz, die gerichtsärztliche Lehre soll die allgemeinen Grundsätze, denen der Strafrichter bei der Beurtheilung menschlicher Eigenschaften und Zustände folgt, in so weit sie nämlich einen das gleichmäßige Verständniß behindernden Gegensatz gegen die naturwissenschaftliche Beurtheilung und Erklärung thatsächlicher Verhältnisse in sich schließen, den Aerzten zur Einsicht und Kenntniß bringen. Gegen diese Anforderung ist ein begründeter Einwurf wohl nicht zu machen. Wer ihr gerecht zu werden sich bemüht, mag seinen Zweck verfehlen. Er kann die Eigenthümlichkeit der strafrechtlichen Auffassung verkennen oder irrthümlich darstellen, ihren Einfluß mißdeuten u. s. w. Sein Zweck bleibt darum doch ein verständiger und ist als praktisch anzuerkennen, so lange ein Unterschied des verbrecherischen und des natürlichen Geschehens aufrecht erhalten wird.

Eine „Schule" zeigt sich leicht fanatisch und wird ungerecht gegen Anders Denkende. Der Praktiker, der innerhalb einer Doktrin steht, ihre Sätze und Lehren zu verwirklichen trachtet, ihren Consequenzen Anerkennung zu sichern und Folge zu geben bestrebt ist, muß von deren Wahrheit, Allgemeinheit, Gültigkeit zu sehr selbst überzeugt sein, um aus der Bedingtheit ihrer Voraussetzungen und Gründe die Begränztheit ihres Einflusses richtig und unbefangen entwickeln zu können. Auch der Strafrechtspflege scheint das Bewußtsein mitunter zu schwinden, daß sie sich für eine mehr oder weniger fingirte Welt eingerichtet hat, daß sie andere Menschen und ein anderes Geschehen voraussetzt, als die sinnliche Auffassung kennen lehrt. Der Gerichtsarzt, der bei der vollsten Hingebung an den strafrechtlichen Zweck, bei der innigsten Ueberzeugung von seiner Vernünftigkeit, oder von seiner Nothwendigkeit für die Existenz des zeitig Vernünftigen, seine unbefangene Stellung zur Sache sich erhalten und seiner naturwissenschaftlichen Auffassung des Geschehens treu-bleiben muß, scheint deshalb mehr als der Richter selbst geeignet, um auf dem Gebiete der gerichtlichen Medicin die Zugeständnisse zu formuliren, die das *Sollen* vom *Sein* fordert. Ein Richter nimmt es wohl übel, daß es anders ist als es sein *soll* und büßt damit der Wirklichkeit gegenüber seine Unbe-

fangenheit ein. Dem Arzte entgeht nicht, daß die „Executive" über Natur und Beschaffenheit der zu „Mitteln" bestimmten Dinge niemals in Zweifel sein darf. Wie wollte sie anders sie als „Mittel" gebrauchen? Er wird das strafrechtliche Princip anerkennen, er wird die Strafrechtspflege nicht illusorisch machen wollen, indem er nur die Mängel, nicht zugleich die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Typen begreift, daneben wird er jedoch die Berechtigung der „Existenz" zu wahren wissen. In dieser Ueberzeugung versuche ich im Folgenden eine Darstellung der Lehre vom Verbrechen und ihres Unterschiedes von der Lehre vom Geschehen im Interesse der gerichtlichen Medicin zu geben.

Die Strafrechtslehre betrachtet das „Verbrechen" nicht als eine Episode aus der Lebensgeschichte eines Menschen, nicht als eine nur durch individuelles Urtheil begränzte Reihe der im natürlichen Zusammenhange stehenden Dinge und Erscheinungen. Sie anerkennt vielmehr darin eine Einheit des Geschehens und setzt die räumlichen und zeitlichen Abschnitte des Vorgangs in abstrakte Merkmale eines zusammengesetzten Begriffs um. Jedes Verbrechen ist ein Geschehenes, das in einer concreten Form zur Vorstellung gebracht wird. Die anerkannte Form des als Verbrechen Geschehenen heißt im rechtlichen Sprachgebrauche die „verbrecherische Erscheinung". Eine Anzahl von Formen, in welchen geschehene Verbrechen überhaupt nur zur Vorstellung gebracht werden dürfen, sind durch das Strafgesetzbuch bezeichnet. Dennoch ist keine strafgesetzwidrige Form der verbrecherischen Erscheinungen an sich ein Verbrechen. Sie ist es vielmehr nur so weit, als sich in ihr die übrigen Merkmale des strafrechtlichen Begriffes gleichfalls verwirklicht haben. Ist dies nicht der Fall, so ändert sich die Form der verbrecherischen Erscheinung und verschwindet wohl ganz. Wirkliche Bestandtheile werden ihr abgerechnet, weil sie des verbrecherischen Ursprungs ermangeln, nicht verwirklichte werden ihr zugezählt, weil für sie eine strafrechtliche Nothwendigkeit sich ergiebt. Der Strafrichter thut hiermit, was von Jedermann in seiner Weise geschieht. Er übt seine Kritik am Thatsächlichen und unterscheidet im Wahrgenommenen den Schein vom Wesen. Die gerichtliche Medicin interessirt deshalb die Regel, nach der die strafrichterliche Kritik sich vollzieht.

Das Strafrecht soll eine Norm für vernünftige Menschen sein und deren Verhalten gegen einander regeln. Ein Verbrechen geschieht deshalb stets unter der Form einer vernünftigen That. Es kann nicht anders, als durch einen menschlicher Einsicht und Vernunft gemäß geübten Einfluß entstehen, der aber für sich wieder das unterscheidende Prädicat „verbrecherisch" in Anspruch nimmt und „verbrecherische Handlung" heißt. Ursach und Wirkung müssen sich entsprechen. Die verbrecherische Erscheinung ist der Erfolg der verbrecherischen Handlung und kann über ihn nicht hinausgehen noch dahinter zurückbleiben. Die Folgen, welche an die physischen unter den Begriff „verbrecherische Handlung" vereinigten Einflüsse sich knüpfen, gruppiren sich, entstehen oder schwinden dem Begriffe „Erfolg" gemäß. Sie gestalten sich in dieser aprioristischen Auffassung ohne Rücksicht auf ihre reale Beschaffenheit zu einer oder der anderen verbrecherischen Erscheinung oder zu einem zufälligen Ereigniß, einem form- und gesetzlosen Chaos.

Es kommt für das Strafrecht Alles darauf an, die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung d. h. Form und Maß der verbrecherisch geübten Kraftentwicklung anders, als aus den sich daran knüpfenden physischen Folgen sicher zu bestimmen, wenn die letzteren ihre beweisende Kraft nicht in

ihrer Form und Beschaffenheit, sondern in ihrer Natur als „Erfolg" besitzen.

Der Rechtslehre nach ist der Staat eine Vereinigung vernünftiger, thätiger Menschen zur Verwirklichung des Rechtszweckes. Um Staatsbürger sein zu können, muß man seine Thätigkeit diesem Zwecke gemäß einzurichten vermögen, d. h. man muß Einsicht und Erfahrung genug besitzen, um seine Aufgabe im Staatsleben begreifen und sein Benehmen den Folgen desselben entsprechend einrichten zu können. Den Grund zu dieser Anforderung an den Staatsbürger wie die Befähigung zu einem derartigen Verhalten führt man auf „Vernunft" als auf den auszeichnenden Charakter zurück. Letztere erscheint danach als einheitliche Potenz und zugleich als Voraussetzung und Kriterium des Staatsbürgerthums. Sie ist zugleich Voraussetzung und Kriterium des Verbrechens. Ein solches kann ja nur durch ein Betragen verwirklicht werden, welches den Beweis enthält, daß man dabei seiner Aufgabe und Stellung im Leben, oder seiner Persönlichkeit bewußt war und daß man dadurch eine ihrer subjektiven Bedeutung nach erfaßte und für erstrebsam erachtete Befindensveränderung oder einen sog. Erfolg zu verwirklichen dachte. Die etwas bedenkliche Consequenz, daß staatsbürgerliches und verbrecherisches Thun, weil sie auf einen Grund und auf dieselbe Ursache, die einheitliche Vernunft, als Wirkung zurückbezogen würden, darum selbst identisch sein müssen, vermeidet die Rechtslehre durch Theilung des einheitlichen Grundes alles staatsbürgerlichen Geschehens, der Vernunft und durch gesonderte Betrachtung ihrer Theile als zweier unabhängig von einander wechselnder Potenzen. Die Befähigung seine Aufgabe im Staatsleben zu begreifen wird die eigentliche Vernunft, die Eigenschaft vorhergesehene Veränderungen als Erfolge zu verwirklichen wird Willensvermögen genannt und das Wesen der verbrecherischen Handlung aus dem sog. Willensvermögen erkannt. In diesem Sinne ist das verbrecherisch Gewollte das wirkliche Verbrechen.

Der Beweis für die Vernünftigkeit der Strafrechtspflege als Staatseinrichtung, den man mit Recht aus ihrer allgemeinen Verbreitung entnehmen kann, wird zum allgemeinen Gesetz, das in der concreten Satzung seinen wahren Ausdruck findet. Was das Strafrecht zu verwirklichen verbietet, ist allgemein und für alle Menschen (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen) Unrecht. Das Wesen der verbrecherischen Handlung wird also in dem Widerspruch ihrer Elemente gegen ein positives Strafgesetz erkannt. Die Handlung muß den Beweis enthalten, daß sie in ihrem Plane und in ihrer Ausführung, wie in ihren Folgen gegen ein und dasselbe Strafgesetz verstößt. Die Strafgesetzwidrigkeit der Ausführung nennt man das „Unrecht" zum Handeln, die des Plans „die verbrecherische Willensbestimmung."

Bei der Beschränktheit menschlicher Befähigung dienen nicht alle an einem Menschen wahrgenommene Zustände mit ihren Folgen zur Charakteristik seiner Persönlichkeit und zur Abschätzung seines Könnens, seines Strebens, seiner Einsicht und seiner vernünftigen Bildung. Charakteristische, vernünftige, zweckmäßige, kurz eigentliche, wahre, schlußfähige Handlungen sind immer nur solche, die zwischen Ursache, Form und Wirkung eine sog. logische Uebereinstimmung zeigen. Sie müssen erkennen lassen, daß die Form der Wirkung zugleich schon die Form der Ursache im Menschen selbst vorherbestimmte, oder daß rücksichtlich ihrer im Bewußtsein des Individuums Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart in Eins

zusammenfielen. Die Vorstellung eines möglichen Erfolges muß mit der Vorstellung der persönlichen Bedürftigkeit in Betreff desselben zusammengefallen und beide in einer Art oder in einer Klarheit und Bestimmtheit vorhanden gewesen sein, daß sie als physiologischer Reiz wirkten und einen zweckentsprechenden Körperzustand, d. h. ein Betragen veranlaßten, welches auf Grund früherer, mehr oder weniger exakter Erfahrungen und augenblicklicher mehr oder weniger täuschender Berechnungen zur Verwirklichung des Erfolges dienlich gefunden wird. Der Strafrichter folgt also einem allgemeinen logischen Bedürfnisse, wenn er zum Beweise des Verbrechens Motive, Betragen und Einfluß übereinstimmend strafgesetzwidrig verlangt und grundsätzlich ausspricht, daß von einem Menschen dieselbe strafgesetzwidrige Erscheinung gewollt, veranlaßt und vollendet sein muß, um die Individualität des Verbrechers zu charakterisiren.

Vorstellungen und Zwecke, welche das sichtbare Benehmen eines Menschen mit den daran sich knüpfenden Folgen zu einer wahren oder charakteristischen Handlung vereinigen, sind durch Folgerungen festzustellen, für deren Richtigkeit Jedermann sich selbst Gewähr zu leisten hat. Für die gerichtliche Medicin interessirt als Resultat der strafrechtlichen Lehre, daß die Form des Verbrechens, in der das strafgesetzwidrige Geschehen unterzubringen ist, und die zur Kritik des Thatsächlichen und zur Sonderung des Unwesentlichen vom Wesen des Verbrechens dient, eine persönliche Ueberzeugung des Richters von dem ist, was der faktische Urheber eines strafgesetzwidrigen Geschehens durch sein Verhalten wirklich verschuldet hat. Die Erscheinung, welche das Verbrechen darstellt, kann durch naturwissenschaftliche Untersuchung nicht ermittelt werden, da sie bald mehr, bald weniger sein kann, als der Augenschein, d. h. hier die umfassendste und gründlichste naturwissenschaftliche Beobachtung lehrt.

Der allgemeinen, auch vom Strafrichter geübten Praxis nach, hält man die Annahme für begründet, der faktische Urheber einer concreten Erscheinung habe sie als den natürlichen Erfolg seines Verhaltens vorausgesehen und also gewollt, wenn die allgemein anerkannten Entstehungsbedingungen der entstandenen Erscheinung und die im persönlichen Verhalten inbegriffenen ursächlichen Potenzen zusammenfallen. Die übliche Formel, in der dies gewonnene (oder event. erst noch zu suchende) Resultat der Beobachtung mitgetheilt wird, lautet: der Causalzusammenhang zwischen dem als wirkende Potenz geübten Einfluß und der entstandenen Erscheinung sei ein ganz allgemeiner und nothwendiger, d. h. ein so bekannter und unzweideutiger, daß kein einsichtiger, seiner Persönlichkeit bewußter Mensch ihn ignoriren könne. Fallen dagegen die

Entstehungsbedingungen der Erscheinung und die unter den Begriff des persönlichen Einflusses zu einigenden ursächlichen Potenzen nicht zusammen, entweder weil dem geübten Einflusse nach ein anderer Erfolg, als die entstandene Erscheinung berechnet werden muß, oder weil die Erscheinung faktisch unter Mitwirkung von Potenzen entstanden ist, welche dem persönlichen Einflusse fremd sind, so kann jene Regel zur Beurtheilung des Gewollten aus dem Geschehenen überhaupt keine Anwendung finden. Wie unter solchen Ausnahmsfällen der Strafrichter zu seiner Ueberzeugung von der „Schuld", des durch den Augenschein eines Verbrechens Verdächtigten kommt, hat für die gerichtliche Medicin kein näheres Interesse. Es genügt ihr an dem Resultate, daß um der strafrechtlichen Form willen die Entstehungsweise einer strafgesetzwidrigen Erscheinung Gegenstand der naturwissenschaftlichen Erörterung sein muß.

Die Regel, nach welcher das verbrecherische Geschehen beurtheilt wird, läßt sich also kurz, wie folgt, zusammenfassen.

Was der Mensch als Rechtssubjekt bei seinem persönlichen Verhalten Verbrecherisches gewollt hat (dolus malus), das gilt als geschaffen. Was er mehr geschaffen als gewollt hat, wenn das Mehr in seinem Entstehen die gesetzlichen Formen innehielt (culpa), dafür bleibt ihm Verantwortlichkeit. Was außerhalb erkannter Rechtsformen sich gebildet hat und keine Schlußfähigkeit für den Richter besitzt, bleibt außer Beachtung. Was endlich in den Gründen des rechtlichen Geschehens überhaupt, in den Motiven des Willens, oder im Inhalte der Vorstellungen gegen die anerkannte Norm ist (Unzurechnungsfähigkeit), das macht die Person des Thäters unzulänglich für strafrichterliches Ermessen.

Umgekehrt, was an dem Gewollten mangelt und der rechtlichen Voraussetzung nach mangeln durfte (Versuch mit unmöglichen Mitteln) bleibt zweideutig. Was am Gewollten unvollendet blieb, wegen strafrechtlich nicht entschuldigender Gründe (Versuch), wird dem Geschehenen bis zum Umfang des Gewollten hinzugerechnet. Bei dem schon durch seine Form beweisenden strafgesetzwidrigen Thun (Gesetzesverbrechen, Vergiftungen), kommt das Erreichte gar nicht mehr in Betracht. —

Daß eine Lehre vom Geschehen, die, um mit der Wirklichkeit in der vorausgesetzten Uebereinstimmung zu bleiben, eine besondere Welt und eigenthümliche Dynamik voraussetzt, zu einer anderen, als der naturwissenschaftlichen Erklärung des Geschehenen leitet und zur Vermeidung von Mißverständnissen vom Gerichtsarzt gekannt und angemessen berücksichtigt werden muß, bedarf wohl keines Beweises.

L. Krahmer.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Schuldig oder nicht schuldig? (Schluß.) Kranz hatte seine eben berichtete Aussage am 8. Juli gemacht. Am 9. erschienen zwei Landstreicher vor den Verhörsrichtern und übergaben verschiedene Papiere, welche sie an der Gränze von Northamptonshire auf einem Strohhaufen neben der Landstraße gefunden hatten. Es waren diejenigen Papiere, welche Kranz unter den ihm gestohlenen aufgezählt und die man in dem Päckchen zu Wegby nicht angetroffen hatte. Dieselben bestandeu aus einem Confirmationsschein, einem von einem Eisenbahnbeamten ausgestellten Attest und einem Tagebuche, welches der Angeklagte seit seiner Abreise von Hause geführt hatte. Es stand darin seine Ankunft in Hull, seine Reise nach Liverpool, wo er Schiffsgelegenheit nach Amerika suchte, seine Abreise von dort nach London, seine Wanderung über Warrington nach Leek in Staffordshire, wo das Tagebuch plötzlich abbrach.

Hieraus ging wenigstens so viel hervor, daß jedenfalls einige von den Papieren des Beklagten sich nicht in seinem Besitze befunden hatten. Es wurde dadurch wahrscheinlicher, daß das Nämliche mit seinen übrigen Papieren der Fall gewesen sei. Das verhängnißvolle Dienstbuch war alsdann in ein Päckchen mit anderen Papieren, welchem einem Dritten gehörten, zusammengeknüpft worden. Die Vertheidigung bemühte sich, dies festzustellen und namentlich nachzuweisen: 1) daß der Brief der deutschen Opernsängerin am Freitag vor dem Morde einer Person zugestellt worden sei, welche weder der Angeklagte, noch auch der zweite in Wegby bemerkte „Ausländer", sein präsumtiver Begleiter, gewesen sein

könne; 2) daß der zu Wegby gefundene Zettel mit Adressen und der „Adolf Mohn“ unterschriebene Brief nicht die Handschrift des Angeklagten zeige. Letzterer Punkt ward in der That von Sachverständigen zu Gunsten der Vertheidigung entschieden. Was den ersteren Punkt betrifft, so gelang es wenigstens, die Anklage auf vage Vermuthungen zurückzuführen. Die Opernsängerin hatte sich durch einen nothleidenden Landsmann bereden lassen, den fraglichen Brief zu schreiben. Sie erinnerte sich desselben als eines jungen Menschen mit hellbraunem Haare. Ihre Mutter und ihre Hausgenossen bestätigten dies. Um die nämliche Zeit hatte Frau Jenny Lind-Goldschmidt einen ganz ähnlichen Besuch gehabt, und ihr war die nämliche Leidensgeschichte vorgetragen worden. Muthmaßlich waren beide Bettler eine und dieselbe Person. Der Kutscher und die Magd der Frau Goldschmidt hatten den Menschen gesehen, und beide erklärten, ohne etwas von dem Zusammenhange der Untersuchung zu wissen, daß derselbe blond gewesen sei oder hellbraunes Haar gehabt habe. Dagegen sollte der Begleiter des Kranz in Wegby nach übereinstimmender Aussage sämmtlicher Zeugen sehr dunkles oder schwarzes krauses Haar gehabt haben.

Alle diese günstigen Ermittlungen wären beinahe gescheitert an der Behauptung der Anklage: der Inculpat habe in seinem ersten polizeilichen Verhöre im Gefängnisse (wo ein anderer Gefangener als Dolmetscher fungirte) eingeräumt, daß er mit seinem Begleiter zu Frau Goldschmidt gegangen sei. Allein vor der Jury klärte die Sache sich anders auf. Zunächst mußte die Anklage zugeben, daß der Dolmetscher ein wegen Fälschung angeklagter, ganz unzuverlässiger Mensch gewesen sei, welcher in deutscher Sprache mit dem Inculpaten weit mehr verhandelt habe, als was der Polizeibeamte ihm diktirte. Letzterer räumte ferner ein, die betreffende Frage so gestellt zu haben: „Sind Sie nicht mit ihrem Begleiter zu Frau Goldschmidt gegangen?“ worauf der Gefragte arglos mit Ja antwortete, weil er wirklich mit einem Bekannten eine Dame besucht hatte, deren Namen er nicht wußte, und von der er annahm, es sei die nämliche, welche der Beamte Frau Goldschmidt nannte.

Schwieriger war es, die Zeugenaussagen zu bekämpfen, welche darauf hinausliefen, daß der Angeklagte Einer der beiden „Ausländer“ sei, welche am 9. Juni in Wegby übernachteten und am 10. in Reigate die Stricke kauften. Der Zapfer hatte zwei Tage lang die beiden Fremden gesehen und hatte Einen von ihnen in dem Angeklagten wiedererkannt. Allein dies Wiedererkennen war nur ein allmähliges gewesen. Im Gefängnisse, inmitten der übrigen Gefangenen, hatte er zwei Stunden vergeblich seinen Mann gesucht und erst bei der dritten Vernehmung, schon unter dem Einflusse anderweitiger Zeugenaussagen, hatte er erklärt, daß er jetzt den Mann wieder erkenne. Die übrigen Zeugen haben alle die Fremden nur kürzere Zeit gesehen; alle haben besonders die fremde Sprache derselben bemerkt, und, mit einer Ausnahme, haben alle nur eine allgemeine Aehnlichkeit zwischen dem Angeklagten und dem einen Unbekannten erhärten wollen. Diese schwache Seite der Anklage erhielt einen starken Stoß durch drei Zeugen, welche die Vertheidigung vorführte und welche zwar auch die verdächtigen Ausländer in Wegby gesehen hatten, aber betheuerten, daß der Angeklagte keiner von ihnen sei.

Ein Gärtner zu Wegby, Namens Hall, der etwa 150 Schritte vom Pfarrhause entfernt wohnt, sagte aus: Am Sonntag Abend gegen 5 Uhr stand ich, mit einem Nachbar plaudernd, vor meiner Hausthür. Zwei Männer kamen die Straße entlang, von denen der Eine herankam und mich fragte, wo der Pfarrer wohne, ob er zu Hause sei, wie viel Dienstboten er habe u. s. w. Eine halbe Stunde später sah ich die beiden Männer wieder, weiter nach Reigate zu. Ich bin gewiß, daß der Angeklagte keiner von den beiden Männern ist. Der, welcher mich anredete, sprach gebrochenes Englisch und war klein und dunkel; der Andere war größer und blond, ungefähr so wie der Angeklagte, aber stärker und mit vollerem Bart.“ Genau das Nämliche sagte Hall's Frau, welche

die beiden Fremden, während ihr Mann mit dem Einen sprach, beobachtet hatte. Ebenso der Nachbar, welcher mit Hall plauderte, als die Fremden erschienen. Alle drei waren sicher, daß der Angeklagte nicht dabei und daß der Größere von den beiden Fremden voller und bärtiger gewesen sei, daß er aber ungefähr dessen Statur und Anzug gehabt habe. Man erinnert sich, daß auch Josias Lock an dem nämlichen Sonntag Nachmittag zwei Fremde zwischen Wegby und Reigate gesehen haben will, und zwar etwas früher (um etwa 4 Uhr). Hall's Haus liegt ungefähr 2000 Schritte von der Stelle, wo Lock die Unbekannten bemerkt haben wollte.

Aber der hänfene Strick, wie war der hinweg zu erklären? Wie ging es zu, daß mit dem einen Ende dieses Strickes die Ermordete gebunden und ein anderes Ende dieses identischen Strikkes in der Wohnung des Kranz in London angetroffen wurde? In der Wohnung gerade des Mannes, dessen Dienstbuch auf dem Schauplatze des Mordes lag und dessen Aehnlichkeit mit dem Einen der beobachteten verdächtigen Fremden jedenfalls außer Zweifel stand, auf den alle vorliegenden Indicien paßten, wenn man davon absehen wollte, daß die Opernsängerin in London den vorgefundenen Brief allerdings nicht ihm und auch nicht seinem muthmaßlichen Begleiter in Wegby, sondern einem Dritten gegeben hatte?

Der Angeklagte versicherte, er habe den in seiner Wohnung angetroffenen Strick auf der Straße liegen gefunden, vor einem Tabacksladen in Commerce-Street zu Whitechapel. Was konnte einer einfältigen Ausflucht ähnlicher sein? Wer konnte unter den obwaltenden Umständen daran glauben? Allein es wurde festgestellt, erstens daß Kranz selbst in der Nachbarschaft jenes Tabacksladens wohnte und zweitens, daß unmittelbar neben letzterem der nämliche Seiler seine Werkstatt hatte, welcher an Blount am 10. Juni den beiden Ausländern abgeschnitten hatte. Ja, noch mehr: der Agent des Vertheidigers hatte, bei einer Besichtigung der Oertlichkeit, selber ein Stück Tau von dem Trottoir vor einer Druckerei, Haus an Haus, neben dem Tabacksladen aufgelesen und in der Druckerei Stücke des nämlichen Tauwerks auf den Schriftkasten umherliegen sehen.

Dieser letztere Umstand war entscheidend. Die Geschwornen erklärten den Angeklagten für nichtschuldig, und das Räthsel des Mordes ist bis auf diesen Augenblick ungelöst geblieben. Schließt man sich, wie man doch muß, dem Spruche der Geschwornen an, so muß man sagen, das ein Gericht selten, durch eine Verkettung höchst merkwürdiger Zufälle, in größerer Gefahr geschwebt hat, einen Justizmord zu begehen. Die Anklage ging in den Kampf mit den schärfsten Waffen, die Vertheidigung mit sehr stumpfen, und nur eine Reihenfolge der unwahrscheinlichsten Zufälle lieferte ihr die Mittel des Sieges in die Hand. Ein Zufall brachte die verlorenen Papiere wieder zu Tage, eine Zufall beseitigte das furchtbare Indicium des identischen Strickes, und ein Zufall war es, daß in einem kleinen Orte drei Zeugen sich befanden, welche ehrlich genug waren, Nein zu schwören, wo alle Gevattern und Nachbaren Ja schworen. Hätten der Gärtner Hall, dessen Frau und Nachbar ein minder gutes Gedächtniß und eine lebhaftere Phantasie gehabt, hätte Kranz seinen Strick in irgend einer anderen Straße gefunden, so würde er ohne Frage gehängt worden sein, und seine Richter hätten sich kaum einen Vorwurf zu machen gehabt. Ein grausameres Spiel des Schicksals aber läßt sich kaum ersinnen als dieses, welches den Unschuldigen und den Mörder einander so ähnlich macht, daß sie verwechselt werden können, welches sodann den Mörder förmlich mit den Legitimationspapieren des Unschuldigen versieht, und welches, damit noch nicht zufrieden, den Unschuldigen auch noch zum Besitzer der nämlichen Gattung eines Strickes macht, deren der Mörder zu seinem Verbrechen sich bedient hat. (Freischütz).

Inhalt. Die englische Polizei und die Voruntersuchung. — Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen. III. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 41. — Sonnabend, den 11. Oktober. — 1862.

Die englische Polizei und die Voruntersuchung.

II.

Man sieht in England neben Verstand, Muth und Energie, Körperkraft und Gewandtheit sorgfältig auf Ruhe, auf ein gehaltenes und besonnenes Benehmen. Mittermaier erwähnt, daß Dupin, der Präsident der französischen Ausstellungscommission, den Namen einer „garde de politesse" für zutreffender als den einer „garde de police" in Bezug auf die policemen erklärt hat. Das hier bestätigte, übrigens oft gehörte, Lob der Ruhe und Mäßigung, des höflichen Anstandes, mit welchem der policeman das Publikum behandelt, läßt am sichersten auf eine bewundernswürdige Sorgfalt bei der Auswahl der Candidaten und bei ihrer Vorbereitung schließen. Man erwäge, daß Ruhe und Höflichkeit in einem Amte dieser Art eigentlich einen Grad von Bildung voraussetzen, der im Ganzen nicht einmal von den Candidaten zu erwarten ist! Dem policeman ist in seiner Instruktion besonders eingeschärft, schonend und gemäßigt zu verfahren, immer mit gedämpftem, ruhigem Tone zu sprechen, jedes unnöthige Einschreiten und Gewalt zu vermeiden, sich nie in einen Wortstreit einzulassen, Niemand zu Geständnissen zu drängen. Er darf Niemand wegen wörtlicher Injurien gegen ihn verhaften. Diese Vorschriften loben sich selbst!

Uebrigens erhält jeder policeman eine genaue Instruktion für alle Fälle seiner Amtsthätigkeit mit einem zweckmäßigen Register. Sie ist um so wichtiger, je größer der Umfang seiner Befugnisse ist; es bewährt sich die Wahrheit, daß Nachdruck und Wirksamkeit durch scharfe Gränzbestimmungen und Ausführungsvorschriften nur gefördert werden. Wird doch durch diese auch eine Verantwortlichkeit erst geschaffen und ausführbar gemacht! Daß die Nachahmungen der Habeas-Corpus-Akte, die in Deutschland versucht worden sind, eine dem Vorbild ebenbürtige Bedeutung erhielten, dazu würde gehören (unter Anderm) das englische Burg-Haus — für eine energische, aber gesetzliche Thätigkeit der Criminalpolizei ist eine tüchtige Leitung in straffer Organisation, sind in's Einzelne gehende, auf praktische Anwendung berechnete deutliche Instruktionen unentbehrlich. Paragraphen der Gesetze, die in unendlicher Verclausulirung allgemeiner Sätze sich selbst fast aufheben, sind für executive Polizeibeamte schlechthin unbrauchbar! Wollte man doch das in Deutschland nachahmen, was in Deutschland ausführbar ist, Grund und Boden findet! — Höchst zweckmäßig läßt man in England den policeman längere Zeit auf demselben Revier und Standort. So erwirbt er sich die genaueste Local- und Personenkenntniß, die dem Dienste natürlich in hohem Grade zu Statten kommt, so bildet sich ein anständiges und freundliches Bekanntschaftsverhältniß mit den Einwohnern, gleich vortheilhaft für diese, sobald sie seiner Hülfe bedürfen, wie für den Dienst des Beamten, der auf Unterstützung bei Recherchen rechnen kann, dem jeder rechtliche Bürger offen und mit Vertrauen entgegenkommt. Hierin gilt recht eigentlich der Satz: „kleine Ursachen, große Wirkungen"; es ist unendlich viel für eine wirksame Polizei gewonnen, wenn man sich gewöhnt hat, ihren Vertreter in dem höflichen, anständig ruhigen Manne zu finden, den man nun so und so lange täglich vom Fenster aus sah, der Einem schon bis zu freundlichem Gruß bekannt ist, der ein wohlbekannter Theil des Stückchens Leben ist, welches uns zunächst umgiebt. Ist es doch so menschlich natürlich, daß Jedermann, sei's ohne Reflexionen, die Logik angenehm empfindet, die darin liegt, daß der Diener der Ordnung und Sicherheit ruhig, höflich, mit dem Anspruch auf Vertrauen und Unterstützung auftritt! —

Daß der policeman außer einem kurzen Stab keine Waffe, nur Nachts einen Hirschfänger unter dem Rock trägt, dient zur Ergänzung dieses Eindrucks. Die policemen in England bedürfen freilich des Klirrens mit dem Schwerte weniger als die Polizeibeamten in anderen Ländern; denn ohne Illusion und Uebertreibung wird man anerkennen müssen, daß das Gesetzesbewußtsein und der bewußte Gehorsam gegen das Gesetz in der am höchsten ausgebildeten bürgerlichen Freiheit natürlich am Stärksten mitwirkt und dem Diener des Gesetzes die Unterstützung der anständigen Bürger am Besten sichert. Bei der vielfach höchst liberalen Auffassung mancher Uebertretungen, bei dem fast gänzlichen Wegfallen des bureaukratischen Elements, bei dem ängstlichen Cultus des Rechts und der Freiheit der Person sind natürlich auch die Anlässe zum Einschrei-

ten mit Gewalt in England seltener. Aber hiervon abgesehen darf man es höchst weise und praktisch nennen, daß einerseits der Eindruck einer bewaffneten Aufsicht, andererseits die Versuchung zum Mißbrauch der Waffe vermieden und der Beamte auf mildere Mittel seiner Einwirkung hingewiesen wird. Die traurigsten Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß selbst solche Fälle, wo der Gebrauch der Waffe durch Diener der Obrigkeit nicht einmal ungerechtfertigt war, die Gemüther oft gewaltig erregen und die Autorität mehr erschüttern als befestigen.

Alle diese Einzelnheiten lassen sich augenscheinlich auf den Typus der Auffassung zurückführen, welche das Verhältniß der amtlichen Autorität zu dem Rechte der Person und dem Publicum beherrscht. Dieses Recht wird sorgfältig cultivirt, vielleicht mit übertriebener Eifersucht und hier und da auf Kosten der Rechte und Zwecke des Staats. Von einzelnen Einrichtungen des Strafverfahrens läßt sich dies behaupten. Die Einrichtung und Wirksamkeit der Polizei dagegen entzieht sich auch diesem Vorwurf. Denn während einerseits die größte Zurückhaltung und Schonung auf alle Weise befördert wird, gestattet die vortreffliche Organisation jederzeit, am rechten Orte, kraft der sehr weit gehenden Vollmachten der Polizei, eine ausreichende Energie zu entfalten.

Die schon erwähnte besondere Kategorie von detective officers hält auch Mittermaier für eine bedenkliche Einrichtung. Und in Wahrheit liegt das Gefährliche einer solchen geheimen, nothwendig aus aller unmittelbaren Organisation und Ueberwachung heraustretenden Spionage, zu der man natürlich die Ausführenden nicht allzu scrupulös auswählen kann, auf der Hand. Mittermaier theilt leider nicht mit, ob und wie weit die detective officers instruktionsmäßig eingeschränkt, ob sie an Mitwissenschaft und Befehle höherer Polizeibeamten ganz und gar nicht gebunden und gar nicht gehalten sind, bei ihrem Spürgeschäft die gewählten Mittel zu vertreten resp. auf welche Weise man sich gegen ihre etwaigen Ausschreitungen sichert. Offenbar darf am Wenigsten diese Klasse von Polizeibeamten aller Verantwortlichkeit entlassen sein; auf der anderen Seite aber bedingt ihre Aufgabe, daß sie in ihrer unterirdischen Arbeit nicht an Uniform und Instruktion gefesselt sein können; ja es wird oft von höchster Wichtigkeit sein, daß sie weder vor noch nach der Vollendung ihres Werkes kenntlich hervortreten. Es wäre höchst dankenswerth, wenn ein Sachkundiger in diesem Punkt Mittermaier's Darstellung zu ergänzen vermöchte.

Ueber die Nothwendigkeit der geheimen Polizei an sich (abgesehen von den Zwecken, zu denen sie gebraucht oder gemißbraucht wird), läßt sich jedenfalls nicht mit wohlgemeinten Redensarten streiten; über sie entscheidet das unabweisliche Bedürfniß. Der heutigen Verbrecherwelt gegenüber läßt ein Solches sich kaum verkennen.

Für den Deutschen macht es einen befremdenden Eindruck, in der Zeitung zu lesen, daß im Ausstellungspalast wenig Diebstähle vorgekommen seien, weil die an den Eingängen aufgestellten policemen die bekannten Anbeter des Mercurius furax in freundlichster Form, durch gemüthlichen Rath vom Eintritt abgehalten hätten. Erklärt wird dies Verfahren durch die Einrichtungen zur Ueberwachung der zur sog. criminal class gehörigen Personen. Notorische Diebe, Müßiggänger und liederliche Personen, feile Dirnen füllen die jährlich veröffentlichten Tabellen dieser Klasse, deren sorgfältige Aufstellung Gegenstand der besonderen Fürsorge ist.

So zweckmäßig sich in gar mancher Beziehung diese Einrichtung zeigen mag — sie ist offenbar noch weit gefährlicher als die der detective officers.

Die bewundernswürdigen Leistungen der Statistik in Ehren! Aber die solenne Abstempelung ganzer Kategorien von Menschen zu „Verdächtigen" (30603 an der Zahl im Jahre 1860), z. B. von „Pfandhausinhabern und Wirthen, welche Verbrecher beherbergen", zu „receivers", Diebshehlern (4369), ja selbst der 38000 „notorischen Diebe" ist eine nimmermehr zu rechtfertigende Maßregel. Es ist so bekannt wie natürlich, daß die Criminalpolizei ihre stehenden Kunden kennen lernt und so wenig die Polizeiaufsicht die Natur einer Strafe haben dürfte, deren Bedeutung manche Gesetzgebungen ihr beilegen — als Maßregel der Vorbeugung ist sie vernünftig und ungemein nützlich, sofern sie nur nach sorgsamer Prüfung verhängt und vernünftig gehandhabt wird, sofern sie namentlich nicht zu einem Hinderniß ehrlicher Arbeit und Besserung gemacht wird. Es ist ferner so bekannt wie natürlich, daß die Polizei bei der Verfolgung der Spuren eines Verbrechens die Kenntniß notorischer Verbrecher benutzen muß. Dennoch könnte nur in wenigen Fällen und unter genau zu regelnden Voraussetzungen dies förmliche Einregistriren vielbestrafter Verbrecher hinreichend motivirt sein; völlig ohne Halt und den krassesten Mißgriffen ausgesetzt ist es, sobald schon eine Beschäftigung oder etwa eine ein-, zweimalige Bestrafung dazu hinreicht oder gar — ohne bisherige Verurtheilung, ohne richterliche Prüfung und ohne rechtliches Gehör — die Einregistrirung lediglich auf Grund polizeilicher Beobachtungen geschehen kann. Wir erfahren durch Mittermaier nicht, welche Examina der Candidat der criminal class zu machen hat; nach seiner Darstellung muß man indeß annehmen, daß die Examinatoren aus Polizeibeamten bestehen. Damit ist diesen eine, in England doppelt auffallende, äußerst bedenkliche Macht eingeräumt.

Die Beschreibung der Vortheile, welche im einzelnen Falle, z. B. bei einem gewohnheitsmäßig verübten, erfahrungsmäßig auf die Methode eines bestimmten Urhebers deutenden Diebstahl, die Kenntniß der professionellen Verbrecher, ihrer Genossenschaften, Schlupfwinkel u. dergl. natürlich mit sich führt, beweist nichts für jene Aufstellung von Listen. Eine gut organisirte und thätige Polizei kennt und benutzt alle diese Momente ohnehin, die Veröffentlichung von Listen kann im Gegentheil nur schädlich werden. Jedenfalls ist sie einer strengen Begränzung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aufnahme jedes Einzelnen in die Liste bedürftig, wenn sie nicht eine furchtbare Bedrohung der Freiheit und Ehre werden soll. Mittermaier giebt darüber, wie bei der Aufstellung der Listen speciell verfahren wird, keine Auskunft. In Bezeichnungen, wie „Personen, welche wegen ihres liederlichen Lebenswandels und Müßiggangs bereit sind, an der Verübung von Verbrechen Theil zu nehmen" oder: „Personen, welche des Schamgefühls und des sittlichen Seins sich entäußert haben und mit Verbrechern in vertraulichen Verhältnissen leben", liegt kein sicherer Anhalt für eine Ueberweisung in öffentliche Register der criminal class. Durch wen, auf welche Art dies Alles thatsächtlich festgestellt wird, davon hängt es lediglich ab, ob die Einrichtung irgend einen Anspruch auf Billigung hat. —

Der praktische Sinn der Engländer bewährt sich auch

auf dem Gebiete der Polizeieinrichtungen in der Bildung von Commissionen, welche sich mit der Prüfung des Bestehenden und mit Vorschlägen zu bedürfnißmäßiger Fortbildung beschäftigen. Derartige Stoff sammelnde Commissionen bestehen auch für andere Gebiete der Gesetzgebung, beim Parlamente, wo die Ansichten der Fachmänner gehört, die Berichte der Erfahrungen gesammelt und der Oeffentlichkeit überliefert, die nöthigen Reformen erörtert werden. (Vgl. Mittermaier in der „Strafrechtspflege", I, Heft 4.) Ich habe schon an einem anderen Orte („Strafrechtspflege" IV. S. 507) die Ueberzeugung ausgesprochen, daß solche Organe der Fortbildung unentbehrlich sind, um das Material der immer reicheren statistischen Forschungen, um die Resultate der praktischen Erfahrung, um das Bedürfniß der Praxis und die Erörterungen der Literatur vor das rechte Tribunal zu führen, um sie fruchtbar und verwendbar zu machen. Fachcommissionen in dauernder Thätigkeit und dauernder Verbindung mit den entsprechenden Kenntnißquellen sind für Regierungen und Landesvertretungen unentbehrlich, für die Letzteren sind sie die Voraussetzung jeder selbständigen Initiative in Fragen der Gesetzgebung, neben der übrigens die vertrauensvolle Annahme des von der Regierung vorgelegten fachlichen Materials immer noch zu ihrem vollen Rechte gelangen kann.

Fachcommissionen in dauernder, zusammenhängender Arbeit habe ich a. a. O. auch als die richtigen Wirksamkeitsfaktoren des deutschen Juristentages bezeichnet, dessen hohe Bedeutung durch solche Zuführung praktischen Stoffes aus den Erscheinungen des wirklichen Lebens nachhaltiger gesichert werden dürfte, als durch die Erörterung theoretischer Resolutionen.

Die englischen Commissionen für Polizeiwesen liefern auf Grund der Aussagen erfahrener Polizeivorstände, Gefängnißbeamten, Sheriffs, Richter und Privaten regelmäßige eingehende Berichte; es bedarf keiner Ausführung, wie sehr diese Einrichtung dazu beitragen muß, das im Ganzen bewundernswürdige Institut der englischen Criminalpolizei zu fördern und zu erhalten! —

Im Ganzen ist es offenbar werth, als Muster aufgestellt zu werden. Mutatis mutandis ist seine Nachahmung in Deutschland gerade deshalb zu befürworten, weil seine besten Seiten nicht zu den mutandis gehören werden.

Man denke sich das kurze summarische Scrutinialverfahren, das ich für die einzige, dem mündlichen Strafverfahren wahrhaft entsprechende Form für die Vorbereitung der Anklage halte (vgl. Nr. 4—6 Jahrgang I. d. Zeitschr.), unter der Leitung des Staatsanwalts, bei vorsichtiger Definition der Dauer und namentlich der Eingriffe in die persönliche Freiheit, einer Polizei von der Organisation der englischen übertragen! Unverkennbar würden damit alle Hemmnisse wegfallen, welche jetzt in der deutschen Voruntersuchung der Durchführung des wahren Geistes, der herrschaftsberechtigten Grundsätze des neuen deutschen Strafprocesses entgegenstehen!

Doch der Illusion, daß auf diesem Gebiete eine so gründliche Reform bald zu erwarten sei, darf man sich kaum hingeben. Wenden wir deshalb zum Schlusse den Blick noch einmal auf den ausgezeichneten Geist, der die Leitung und Instruktion der englischen Polizei, die praktische Handhabung ihrer ordentlichen Wirksamkeit beherrscht, auf den Geist der Schonung und Achtung des Publicums, der zarten Fürsorge für das persönliche Recht, auf das grundsätzliche Bestreben, die Polizei in der Schranke ihres wahren Berufs zu erhalten, das heißt, sie so zu leiten,

daß sie nur da, wo der Einzelne nicht selbst für seine und des Gemeinwesens Sicherheit und Ordnung einstehen kann, für diese helfend eintritt.

Diese Definition der Polizeiaufgabe hat einer der ersten deutschen Fachmänner längst aufgestellt; sie ließe sich, nach dem englischen Vorbilde, ohne tiefgreifende Umwälzungen bestehender Einrichtungen, auch bei uns in die Praxis, wirksamer als bisher geschehn, übertragen. Dazu würde freilich auch dies unentbehrlich sein, was Mittermaier als einen größten Vorzug der englischen Zustände hervorhebt, daß die Gesetze Verbrechensbegriffe, wie die „Gefährdung des öffentlichen Friedens mittelst Anreizung zum Haß und zur Verachtung", oder „Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit zur Erregung von Haß und Verachtung" nicht kennten, oder auf greifbare, feste Verbrechensmerkmale zurückführten und daß der Gang der Ereignisse — nur er kann dies bewirken! — von der Polizei die Veranlassungen fern hielte, speciellen politischen Parteizwecken ihren Beruf anzupassen. — Die englische Polizei wird von den Kennern englischer Zustände als die mächtigste und wirksamste bezeichnet, die es in irgend einem Lande gäbe. Ihre nähere Betrachtung wird jedenfalls den unschätzbaren Nutzen haben, die Ursachen klar zu stellen, auf denen diese Macht beruht. In Deutschland liegt in der geschichtlich vollkommen erklärten großen Macht, welche an sich die Obrigkeit, die Autorität, besitzt, ein schätzbares Moment für gute Polizeieinrichtungen. Gegenwärtig vollzieht sich eine allgemeine Reaktion gegen diese dennoch tief im Volke eingebürgerten Vorstellungen; wer für die Erhaltung der Autorität in dem durch bewußte bürgerliche Freiheit bedingten rechten Sinne einstehen will, wird die Lehre nicht unbeachtet lassen dürfen, welche eine unbefangene Betrachtung der englischen Polizei ertheilt. **Sundelin.**

Die Todesstrafe in Hannover.

(Zur Ergänzung der von Trieft in dieser Zeitschrift gemachten Mittheilungen.)

Das Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840, welches am 1. November 1840 in Wirksamkeit trat, bedroht folgende Verbrechen mit der Todesstrafe:

1) Hochverrath und Landesverrätherei.
2) Majestätsbeleidigung, verübt durch thätliche Vergreifung an der Person des Königs.
3) Aufruhr, sofern die Theilnehmer Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen haben.
4) Zweikampf, wenn derselbe auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getödtet wurde.
5) Brandstiftung unter erschwerenden Umständen — in 12 verschiedenen Fällen.
6) Vorsätzlich verursachtes Stranden oder Versinken eines Schiffs, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat.
7) Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum.
8) Gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen, Waaren und Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann.
9) Meineid, sofern ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden und die Meineidigen zu solchem Zeugnisse mit einander

sich vereinigt haben. Auch soll derjenige, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden.

10) Mord.
11) Beibringung von Gift oder sonstigen lebensgefährlichen Substanzen in der nur auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, wenn dadurch dessen Tod bewirkt wurde.
12) Todtschlag, wenn der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war.
13) Kindesmord, wenn die Thäterin nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von Neuem und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht.
14) Raub unter erschwerenden Umständen in 4 verschiedenen Fällen; nach dem Gesetze vom 20. April 1857 jedoch nur dann, wenn die einer Person zugefügte Mißhandlung oder Körperverletzung eine tödtlichen Erfolg gehabt hat.
15) Erpressung unter denselben Voraussetzungen wie Raub.

Während das Gesetz die vorstehenden 15 Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht, ist letztere in dem Zeitraume vom 1. November 1840 bis 31. December 1860 doch nur wegen folgender 4 Verbrechen: Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung erkannt. In dem genannten Zeitraume wurden überhaupt 105 Personen, nämlich 72 Männer und 33 Weiber, zum Tode verurtheilt. Vollstreckt wurde die Todesstrafe gegen 30 Personen, 23 Männer und 7 Weiber, mithin gegen 28,5 % der Verurtheilten. (In Preußen von 1858/60 gegen 12,5 %, in Bayern diesseits des Rheins von 1839/57 gegen 23 %, in Belgien von 1850/56 gegen 10 %, in Dänemark von 1841/55 gegen 39 %). Von den zum Tode Verurtheilten wurden 69 Personen oder 65,7 % (in Preußen von 1818/54 56,98 %, von 1854/57 23 %) begnadigt. 6 Fälle erledigten sich durch Tod, Selbstmord und Flucht der Verurtheilten.

Innerhalb des Zeitraums von 1840 bis 1860 wurden durchschnittlich jährlich 5,25 Personen zum Tode verurtheilt und 1,5 Personen hingerichtet. In der Zeit von 1840 bis 1850 wurden 12 Personen hingerichtet, welche nach dem früheren schriftlichen Untersuchungsverfahren verurtheilt waren, nämlich 1842 1 Person, 1843 5, 1846 1, 1847 3, 1850 2; von 1850 bis 1860 dagegen 18 Personen, welche von Schwurgerichten verurtheilt wurden, nämlich 1850 2, 1851, 1853, 1854, 1855 je 1, 1856 4, 1857 3, 1858 1, 1859 und 1860 je 2.

Da nach der Volkszählung von 1858 die Zahl der Einwohner des Königreichs sich auf 1,844,651 belief, so kommt durchschnittlich jährlich auf etwa 368,930 Einwohner ein Todesurtheil. (In Preußen von 1852/54 auf bezw. 418,738, 421,744 und 455,940, in Bayern diesseits des Rheins von 1852/57 auf 205,312 Einwohner).

Die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten betrug 40, 22 Männer und 18 Weiber. Davon wurden 17 hingerichtet, 23 begnadigt. Wegen Todtschlags wurden 15 Personen, 7 Männer und 8 Weiber, verurtheilt; 4 wurden hingerichtet, 11 begnadigt. 14 Personen, 12 Männer und 2 Weiber, von denen eins zugleich wegen Brandstiftung verurtheilt wurde, sind wegen Raubes zum Tode verurtheilt; an 8 wurde die Strafe vollstreckt, 4 wurden begnadigt. Wegen Brandstiftung wurde gegen 36 Personen, 31 Männer und 5 Weiber, die Todesstrafe erkannt; dieselbe gelangte jedoch nur gegen 1 Person zur Vollziehung, während 31 begnadigt wurden.

Droop,
Amtsgerichtsassessor in Hannover.

Der Vergiftungs-Versuch nach dem neuen bayerischen Strafrechte.

Wer ohne die Absicht zu tödten mit überlegtem Entschlusse einem Anderen eine körperliche Mißhandlung im technischen Sinne (eine Körperverletzung) dadurch rechtswidrig zufügt, daß er ihm Gift beibringt, kann begreiflich gar leicht und wird es auch meistens darauf abgesehen haben, hierdurch einen bleibenden Nachtheil an Körprr oder Gesundheit oder doch eine längere Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verursachen.

Die vorsätzliche Körperverletzung (als Gegensatz der Tödtung) im Allgemeinen wird nach Art. 234 des neuen bayerischen Strafgesetzes in dem Falle, wenn dadurch ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit oder eine mehr als fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, beziehungsweise mit Gefängniß nicht unter vier Monaten bestraft.

Man sollte doch nun gewiß denken, daß in dem Falle, wenn ein in ansehnlicher Dosis gereichtes sehr drastisches Gift gleichwohl zufällig nicht weiter wirkt, als daß dadurch eine nur fünf Tage dauernde Krankheit verursacht wird, ein Versuch der Vergiftung zum Zwecke der Körperverletzung ohne specielle Absicht auf die blos fünftägige Krankheit vorliege, welcher den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Versuch gemäß nach den nämlichen Vorschriften zu bestrafen wäre, wie das vollendete Verbrechen. Aber nein! — Derselbe Artikel 234 enthält einen weiteren Absatz, wonach die vorsätzliche Körperverletzung durch Gift, wenn keine mehr als fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit dadurch verursacht wird, ohne alle Rücksicht auf jenen Charakter der Handlung als Versuch eines sehr schweren Verbrechens selbständig mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft wird, gerade wie wenn der Thäter im Voraus nur die fünftägige Krankheit beabsichtigt hätte.

Man wird unmöglich sagen können, der Fall des Versuchs einer schwereren That sei stillschweigend und selbstverständlich vorbehalten; denn die vorsätzliche Körperverletzung durch Gift ist in der Gradation des die vorsätzliche Körperverletzung überhaupt behandelnden mehrerwähnten Artikels 234 begriffen.

Ich kann daher hier auch unmöglich etwas Anderes, als stillschweigende Ignorirung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Versuch in einem einzelnen, ein specielles Reat behandelnden Artikel erblicken, was ich nie und nimmer für zuläßig erkenne.

Es ist übrigens dabei noch merkwürdig, daß selbst in Vergiftungs-Fällen der Richter bis auf Einen Tag Gefängniß in der Bestrafung zurückgehen darf, wenn eine nur fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, in Fällen aller Art dagegen eine Strafe von wenigstens vier Monaten erkennen muß, wenn eine auch nur sechstägige theilweise Arbeitsunfähigkeit vorlag. **Dr. K. Barth.**

Die Zunahme der Gefängnißkosten in Preußen.

In den mittleren dreißiger Jahren, als Preußen circa 14 Millionen Einwohner zählte, betrugen die jährlichen Zuschüsse zur Unterhaltung der Strafanstalten circa 250,000 Thlr,

oder pro Million Einwohner 17,857 Thlr., — pro Einen 6 Pf.

1847 hatte Preußen 15,568,545 Einwohner. Die Staats-Zuschüsse betrugen 496,827 Thlr., also pro Million Einwohner 32,053 Thlr., — pro Einen 1 Sgr.

1854 hatte Preußen 17,000,000 Einwohner. Die Zuschüsse betrugen 1,187,640 Thlr., also pro Million Einwohner 69,861 Thlr., — pro Einen 2 Sgr.

1861 hatte Preußen 18,000,000 Einwohner. Die Zuschüsse betrugen 1,615,127 Thlr., also pro Million Einwohner 89,729 Thlr., — pro Einen 2 Sgr. 9 Pf.

Die Staats-Zuschüsse zur Unterhaltung der Strafanstalten betragen also nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes:

	1835	1847	1854	1861
pro Million . . .	18,857	32,053	69,861	89,729
pro Einen Sgr..	$1\frac{5}{12}$	1	2	$2\frac{3}{4}$

Die Zuschüsse sind also gestiegen von 1835—61 um 450 %.

Wir knüpfen hieran die einfache Frage:

ob die Sicherheit der Personen und Sachen in diesem Verhältniß seit 26 Jahren zugenommen? ob die Strafälligkeit der Bestraften abgenommen hat?

Wir antworten nicht darauf, sondern verweisen auf die Verbrecherstatistik und die öffentlichen Blätter. — Und dabei wird immer noch mehr gefordert!! Jetzt kostet Jeder der 23,500 Strafgefangenen nach Abzug des Arbeitsverdienstes dem Staate . . . . . 67 Thlr.

Hierzu 1000 Thlr. Kapital, was die wohnliche Unterbringung eines Gefangenen in die Zelle kostet mit 5 % verzinst . . . . . 50 „

Gesammtkosten für einen Gefangenen . . . . . 117 Thlr.

Wenn die Hälfte dieses Betrages auf Unterstützung in der Noth und bessere Erziehung des Zuchthaus-Nachwuchses in den Höhlen der Liederlichkeit und des Lasters verwendet würde, dann würde sich obiger Gefangenen-Bestand binnen 15 Jahren um wenigstens 50 % vermindern.

Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen.

V.

Die gerichtsärztliche Prüfung und Beurtheilung.

Der strafrechtliche Grundsatz, die wahre Natur des Menschen sei es, zu empfinden, zu wissen und zu erstreben, was in seinen Folgen innerhalb des officiellen Rechtsgebietes oder Rechtsbegriffes bleibt; die Außenwelt bilde, was der Einzelne bei seinen persönlichen Zuständen nicht zu beachten brauchte, obgleich deren Folgen aus dem officiellen Rechtsgebiet hinausgingen, das kann den Gerichtsarzt bei der eigenen Prüfung und Beurtheilung der objektiven Welt offenbar nicht leiten. Er giebt ihm nur die immerhin wünschenswerthe Erklärung, warum seine Auffassung der Dinge sich beim Richter nicht selten in das Gegentheil verwandelt, warum seine Natur jenem Unnatur, sein Werkzeug jenem Handlung ist, und fordert ihn auf, um in geordneter oder wissenschaftlicher Weise den gemeinschaftlichen Zweck zu fördern, dem Richter die Selbständigkeit des Urtheils auch über solche Thatsachen zu sichern, die einer gerichtsärztlichen Prüfung und Bekundung bedurften. Dies geschieht, indem der Gerichtsarzt nicht nur sein Urtheil, sondern auch die Gründe für dasselbe dem Richter zu erkennen giebt. Will man danach einen allgemeinen Ausdruck für die gerichtsärztliche Aufgabe gewinnen, so muß man von der bisherigen Anschauung, daß sie die Feststellung von Zuständen sei, abgehen und sie für eine Erörterung von Ereignissen, von Episoden aus der Geschichte eines Verbrechens erklären. Der Unterschied, der hierdurch gemacht wird, ist, denke ich, ebenso richtig als folgenreich. Ist das Objekt der gerichtsärztlichen Prüfung ein Ereigniß, ist es die gerichtsärztliche Aufgabe zu prüfen und zu berichten, wie es beim geschichtlichen Verlaufe eines Verbrechens zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Raume zugegangen ist; so muß sein Urtheil darlegen, nicht nur was die Dinge sind, sondern auch wie sie es wurden und warum sie dafür gehalten werden. Ob jedes gerichtsärztliche Urtheil in foro das Untersuchungsobjekt nach jeder dieser drei Richtungen hin mit gleicher Ausführlichkeit zu erörtern hat, ist eine Frage der Nützlichkeit. Sie wird häufig genug zu vermeiden sein. Von principieller Bedeutung ist, daß der Gerichtsarzt selbst wenigstens seine Prüfung nach allen drei Richtungen hin auszudehnen hat, bevor er zu einem Urtheile über sein Objekt sich befähigt erachten darf. Hierüber noch ein Paar Worte.

Das strafrechtliche Ereigniß, von dem eine Episode dem Gerichtsarzt zu Prüfung und Bericht zugeschrieben ist, kann in jedem Falle als vorläufig bekannt gelten. Die strafrichterliche Requisition, die Kenntniß der Strafgesetze und die allgemeine gerichtsärztliche Bildung werden über den formellen Theil der Aufgabe oder über die zu prüfenden Formen der Erscheinung keinen Zweifel bestehen lassen. Der Name, mit dem das geprüfte Objekt zu belegen oder nicht zu belegen ist, kann dennoch als bekannt vorausgesetzt werden. Wie also auch die Zustände heißen mögen, auf deren Constatirung es dem praktischen Gerichtsarzte angeblich allein ankommen soll — niemals genügt die einfache Entscheidung, daß ein Prüfungsobjekt diese oder jene Bezeichnung oder Bedeutung verdient oder nicht verdient.

Der theoretische Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist in dem oben Erörterten eigentlich bereits enthalten. Zur Vervollständigung mögen noch folgende Bemerkungen dienen.

Jeder Stand hat seine eigenthümlichen Anschaunngen und Unterscheidungen objektiver Verhältnisse und bildet sich seine eigenthümliche Ausdrucksweise nicht sowohl in Betreff der Worte, als der damit verbundenen Vorstellungen. So enthalten auch die strafgesetzlichen Bezeichnungen menschlicher Körperzustände rechtliche Elemente, z. B. mit einem bestimmten begrifflichen Werthe angesetzte Körperbeschädigungen, Befindensstörungen, Arbeitsbeschränkungen u. s. w., die nur nach rechtlichen Maßen bestimmt, oft nur nach den dafür angesetzten Strafäquivalenten erkannt werden können. Ich verweise auf das oben über die verschiedenen Arten der Verletzung Gesagte. Auch ohne solche Hinweisungen wird wohl Niemand anatomischen Verhältnissen oder physiologischen und pathologischen Processen unter allen Umständen und bei allen Menschen stets gleiche rechtliche Bedeutung zutrauen. Die an den Eintritt gewisser Zustände geknüpften strafgesetzlichen Folgen sind in der That ein wichtiges gerichtsärztliches diagnostisches Hülfsmittel und erheischen deshalb ein sorgfältiges Studium des Strafgesetzbuches. Sie gleichen den Reaktionserscheinungen, wodurch man in der Chemie die Species einer Gruppe Körper von einander unterscheidet. Gegen den Gebrauch dieses Hülfsmittels für die Diagnose ist sicher nichts einzuwen-

den. Hat man sich desselben für die differentielle Diagnose bedient, so verlangt die naturwissenschaftliche Methode der Darstellung des Gefundenen, daß man dies kund thut, um der Kritik die nöthigen Unterlagen zu gewähren.

Eine Erklärung über die besonderen Eigenthümlichkeiten, welche dem geprüften Objekte die beigelegte Bedeutung im Auge des Arztes sichern, muß dem Richter als Beweis für oder gegen die Uebereinstimmung der beiderseitigen Ansichten über die Anwendbarkeit der zur Ordnung des Wahrgenommenen benutzten Begriffe dienen. Die Form entscheidet einmal in zweifelhaften Fällen nicht allein über das Wesen oder den systematischen Charakter der Dinge. Zur Sicherstellung der Ueberzeugung gehört die Wahrnehmung, daß das Einzelne dem generellen Gesetze der Bildung gefolgt ist und daß zwischen Ursache und Beschaffenheit die begriffliche Uebereinstimmung stattfindet.

Es sei mir schließlich noch vergönnt, auf einige Gegenstände der gerichtsärztlichen Prüfung besonders einzugehen, um an ihnen zu zeigen, daß im Widerspruch gegen die aufgestellte Regel, der Gerichtsarzt habe seine Objekte als ein Ereigniß, d. h. im Zusammenhange mit den anderen Elementen eines rechtlichen Processes aufzufassen, eine sachgemäße Betrachtung und Beurtheilung derselben unmöglich ist.

Ich wähle zunächst einen Gegenstand, dessen praktische Bedeutung allerdings verschwindend klein ist, der indeß, seiner anscheinend rein medicinischen Natur wegen, mir zum Beispiel besonders geeignet erscheint. Gesetzt, es handelte sich wirklich einmal um die Begründung der gegen den menschlichen Charakter eines gebornen Menschen angeregten Zweifel. Was eine „Mißgeburt" ist, scheint es, muß der Gerichtsarzt leicht nach dem Augenschein bestimmen können. In der That fehlt es auch nicht an sehr reichhaltigen Verzeichnissen der zu den Mißgeburten zu rechnenden Bildungen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine gerichtsärztliche Beobachtung das bereits gesammelte Material erheblich vermehren wird. Medicinischer Seits scheint die Sache so weit abgeschlossen. Welche dieser Formen sind es aber, die als Mißgeburten im rechtlichen Sinne zu gelten haben? Sind es alle? oder verdient keine einzige diese Bedeutung? Diese Frage, ohne deren vorgängige Beantwortung eine sachverständige Beurtheilung des concreten Falles unmöglich ist, läßt sich augenscheinlich nur mit Rücksicht auf die (frühere) Gesetzgebung oder im concreten Falle in Beziehung auf die der speciellen richterlichen Beurtheilung unterworfenen Handlungen lösen, welche aus der Wahrnehmung der Körperform hervorgegangen sind, oder darauf begründet werden sollen. Aus eben diesem Grunde muß jedes individuelle gerichtsärztliche Urtheil der richterlichen Kritik unterliegen.

Um ein andres Beispiel von viel größerer praktischer Bedeutung zu wählen, nehme ich an, es käme die Beschaffenheit eines an seinem Körper beschädigten Menschen in Frage. Daß an einem früher vollständigeren menschlichen Körper ein Finger, eine Hand, ein Vorderarm, eine mehr oder weniger vollständige Extremität, die Nase, eine Ohrmuschel u. s. w. in Wegfall gekommen ist, kann der Gerichtsarzt leicht und sicher wahrnehmen. Nicht minder giebt der allgemeine ärztliche Sprachgebrauch ihm das Recht, einen solchen Verlust eine „Verstümmelung" zu nennen. Darf er aber von dieser seiner unzweifelhaften ärztlichen Befugniß in allen derartigen Fällen in gleicher Weise Gebrauch machen? Ein Blick in das Strafgesetzbuch lehrt ihn, daß dem nicht so sein kann. Die ärztlichen Verstümmelungen zerfallen ihm zufolge in erhebliche Nachtheile für die eigenen Gliedmaßen, die „Gefängniß nicht unter 6 Monat" und in eigentliche Verstümmelungen, die „bis 15 Jahr Zuchthaus" zur strafrechtlichen Folge haben. Das ist sicher keine gleichgültige Verschiedenheit, über welche der Gerichtsarzt hinwegsehen dürfte. Für welche Art der Verstümmelung soll im concreten Falle also der Gerichtsarzt sich entscheiden? Die endliche Erklärung stützt sich offenbar so wenig auf eigentliche medicinische Erwägungen, daß der gewissenhafte Gerichtsarzt sich gar nicht dazu hergeben könnte, wüßte er nicht, daß sein Urtheil der Kritik des Richters unterliegen muß. Und doch — wie ungenügend wird diese Kritik zuweilen geübt! Ich könnte aus eigener Erfahrung Thatsachen anführen, die unzweifelhaft darthun, daß bei aller Unzulänglichkeit der Strafgesetzgebung und bei allen strafrichterlichen Verlegenheiten der Gerichtsarzt helfen soll. Gerade dieses ausschweifende Verlangen veranlaßte diesen Versuch einer gründlicheren Auseinandersetzung zwischen gerichtsärztlichen und richterlichen Funktionen.

Wolle man aber nicht wähnen, um bei diesem praktisch so wichtigen Gegenstande noch einen Augenblick zu verweilen, daß die von unserem Strafgesetzbuche aufgeführten Parallel-Zustände die gerichtsärztliche Entscheidung über „Verstümmelung" erleichtern und sichern könnten. Dieser Art der Exemplification ließe sich das Verfahren eines verstorbenen bekannten Arztes gegenüberstellen, der die Wirkung des Phosphors, denke ich, dadurch zu erläutern versuchte, daß er ihn zwischen Gold, Arsenik, Tollkirsche u. a. einreihte, deren eigene Stellung nicht bestimmt anzugeben war. Wenn Zerstörung des einen Auges ihr Aequivalent in „Gefängniß nicht unter 6 Monat" findet, so muß man Richter aber nicht Arzt sein, um herauszurechnen, daß zwei Augen 15 Jahr Zuchthaus werth sind.

In manchen praktischen Fällen tritt die Abhängigkeit der einem Zustande beizulegenden rechtlichen Bedeutung von seiner Entstehungsweise deutlich zu Tage und doch nimmt man auch hier wohl an, für die gerichtsärztliche Entscheidung käme nur das wirklich Entstandene in Frage, z. B. bei Tödtungen. Im Allgemeinen ist allerdings die Entstehungsweise aller faktischen Verhältnisse dieselbe. Man muß sie als das gemeinsame Produkt der einwirkenden Kräfte, der im veränderten Objekt ruhenden Eigenschaften und der die Wirksamkeit beider regelnden Außenverhältnisse ansehen. Bei der Beurtheilung eines concreten Erfolges kommt es aber immer auf die angemessene Trennung dieser Causalitätsverhältnisse an, wenn man die Bedeutung eines einzelnen Faktors z. B. der veranlassenden Handlung danach bestimmen soll.

Der Richter will erfahren, was an dem Ereigniß des Todes dem subjektiven Verschulden entspricht. Darüber hinaus kann letzteres nicht gehen. Ob es aber bis dahin reicht? ob der Tod oder ob man andere Gesundheitsbeschädigung als der ordnungsmäßig entstandene Erfolg der Handlung angesehen werden muß? steht für ihn in Frage.

Natürlich weiß auch der Gerichtsarzt, was er unter einer menschlichen Handlung zu verstehen, wie er ihre Erfolge zu bestimmen hat. Er versteht darunter einen erfahrungsmäßigen Inbegriff von Kräften, die von einem Menschen ausgehen, in dem ursprünglichen Zustand des veränderten Objektes ihren Angriffspunkt, in den daraus ohne Dazwischenkunft besonders zu individualisirender Kräfte sich entwickelnden Folgen ihr Maß und in deren anerkannter Form ihren unterscheidenden Charakter haben. So lange für den Arzt keine Veranlassung vorliegt, in einem besondern Einflusse den zureichenden Grund

einer bedeutungsvollen Eigenthümlichkeit in der Gestaltung der faktischen Folgen anzuerkennen, gelten diese als mit dem charakteristischen Erfolge der Handlung übereinstimmend. Letzterer ist verwirklicht, seine Entstehungsweise regelmäßig. Der zureichende Grund zu einer abweichenden Beurtheilung der Entstehungsweise der verwirklichten Folgen und der sie veranlassenden Handlung liegt in der erweislichen Betheiligung eines Einflusses, der seiner Natur nach ohne direkte Verbindung mit dem persönlichen Träger der Handlung ist und dem Inbegriff der thatsächlich mit der ursprünglichen Handlung verbundenen Folgen ihre anerkannte Bedeutung mit verschafft hat. Was der Arzt als besonderen zur Gestaltung der faktischen Folgen mitwirkenden Umstand erschlossen hat, konnte auch Anderen als wirksam bekannt und von ihnen zur Verwirklichung ihrer Absicht benutzt sein. Umgekehrt kann ein Inbegriff von Leistungen auf noch andere Folgen berechnet und zu einem anderen, als den gewöhnlichen oder doktrinellen Erfolg einer durch sie ausgedrückten Handlung bestimmt sein. Die strafrechtlich zu vertretende Handlung wird danach einen größeren oder geringern Umfang haben, als der Vorstellung des Gerichtsarztes entspricht und vom Richter in Rücksicht auf ihre Folgen wie auf ihren doktrinellen Erfolg abweichend beurtheilt werden. Der Strafrichter kann also in vielen Fällen aus dem gerichtsärztlichen Urtheile, daß eine Tödtung vorliege, nicht das folgern, was ihm zu wissen noth thut.

Gerade bei Körperbeschädigungen treten die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Bildung und der sog. Außenverhältnisse dem Gerichtsarzte meistens sehr viel deutlicher vor Augen als Anderen und können von ihm in ihrer Wirksamkeit er- und anerkannt werden. Daraus folgte für die rechtliche Beurtheilung des Falls Nichts. Es hat gar keinen Nutzen, wirkt vielmehr nur verwirrend, wenn eine derartig Wahrnehmung als solche, dagegen die wahrgenommene Eigenthümlichkeit mit ihren antheiligen Folgen nicht zur Darstelelung kommt. Mit der Versicherung, es seien „individuelle Körperverhältnisse" beim Entstehen der faktischen Folgen betheiligt gewesen, weiß der Strafrichter kaum etwas anzufangen. Es kann doch Niemand auf eine andere, als auf seine

eigene oder individuelle Körperbeschaffenheit ein Recht haben und Niemand als man selbst es verschulden, daß man einen von Rechtswegen zu leistenden Widerstand individuell nicht geleistet hat. Bedeuten die individuellen Körperverhältnisse im concreten Falle ein verletztes Recht, oder eine nicht geleistete Pflicht? Das kann überhaupt nur der Richter entscheiden und dazu muß er die individuellen Bildungsverhältnisse selbst und ihren Antheil am Erfolge kennen.

Aehnlich verhält es sich mit den mitwirkenden äußeren Umständen, wenngleich die eigene Erfahrung des Richters hierbei viel häufiger ausreicht, um etwaige Lücken im gerichtsärztlichen Berichte auszufüllen. Dennoch läuft gerade bei Gesundheitsbeschädigungen eine mißverständliche Auffassung eines medicinischen Elementes des Erfolges wohl einmal mitunter. Ich möchte in dieser Beziehung an die Atmosphäre, Wohnung, Wartung u. s. w. erinnern, deren natürlicher Einfluß meistens ganz unbeachtet bleibt, und wenn er einmal die Beachtung in Anspruch nimmt, als ungerechtfertigt angesehen zu werden pflegt, was keineswegs als Regel gelten kann.

Wie dem aber auch sei: Es unterliegt keinem Zweifel, daß zur Entscheidung über die zu erwartenden Folge eines Benehmens der Richter die ärztliche Erkläruug über die Bildung und Beschaffenheit derselben in anderer Form verlangt, als in der des Urtheils, daß sie in einer besonderen Gestaltung nicht der eigentliche, vielmehr nur der mittelbare oder gar der zufällige Erfolg der Handlung sei. Ein genauer Bericht über das Anwachsen der Folgen einer primären Befindensstöruug unter gleichmäßiger Bezeichnung der Eintrittszeit und der pathologischen Bedeutung aller dabei in Wirksamkeit getretenen Potenzen, denen die allgemeine Erfahrung einen Einfluß auf das Befinden zuerkennt, kann allein den Richter in den Stand setzen, das Verhältniß der einzelnen zur „Handlung" und zum „Erfolge" zu übersehen und seiner rechtlichen Bedeutung nach festzustellen.

Ueber die dem Gerichtsarzt zu gewährende Hülfe zur richtigen Erkenntniß der psychologischen Eigenthümlichkeiten des Thäters schweige ich für dies Mal. **L. Krahmer.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Ein Meineidsfall. Am 4. Juli d. J. stand bei dem Stadtschwurgerichte zu Berlin Termin zur mündlichen Verhandlung in einer wegen Meineids und Theilnahme am Meineide eingeleiteten Untersuchung an. Nach Inhalt der Anklageschrift war im Wesentlichen Folgendes die Grundlage der Untersuchung. Im Jahre 1860 klagte der Kleidermacher O. gegen seine Ehefrau auf Scheidung wegen böslicher Verlassung. Während dieses Processes behauptete die Verklagte, daß der klägerische Ehemann im Laufe des letzten Jahres mit der unverehelichten K. den Beischlaf vollzogen habe, mit derselben überhaupt in vertrautem Verhältnisse stehe und dieselbe fast täglich besuche. Die hierüber zum Zeugniß benannte, unverehelichte K. bekundete dagegen zeugeneidlich, daß sie nie des Nachts bei dem O. geblieben, mit demselben in keinem vertrauten Verhältnisse stehe und demselben niemals den Beischlaf gestattet habe. O. wurde später mit seiner Ehescheidungsklage abgewiesen. Die verehelichte O. reichte demnächst gegen die Zeugin K. eine Denunciation wegen Meineids ein. Sie behauptete, daß die von der K. eidlich erhärteten Angaben über deren Verhältniß zu dem O. wissentlich falsch gemacht worden und berief sich hierfür auf das Zeugniß der verehelichten Handschuhmacher F., sowie der unverehelichten Auguste D., welche während des Jahres 1861 bei dem O. in Dienst gestanden hatte. Beide wurden demnächst am 26. November, resp. am 7. December 1861 gerichtlich, jedoch nicht eidlich vernommen und belasteten durch ihre Aussagen die K. in der Weise, daß die gerichtliche Verhaftung und Voruntersuchung wider die letztere wegen Meineids beschlossen ward. Die verehelichte Handschuhmacher F. beschwor auch die Richtigkeit ihrer Aussage. Seitens der unverehelichten Auguste D. ging indessen ein mit deren Namen unterzeichnetes Schriftstück zu den Untersuchungs-Akten ein, Inhalts dessen dieselbe anzeigte, daß sie in Folge der inzwischen mit der verehelichten O. angestellten Ermittlungen zweifelhaft sei, ob sie ihre gemachten Angaben beschwören könne. Sie glaube dies nicht mit gutem Gewissen thun zu können, habe sich vielmehr nachträglich eines Besseren besonnen und beabsichtige, ihre frühere Aussage abzuändern. Sie beantrage auch, die K. wieder auf freien Fuß zu setzen, falls sie in Folge ihrer, der D., Aussage verhaftet sein sollte.

In Folge dessen wurde die Auguste D. am 30. December 1861 als Zeugin vernommen.

Hierbei modificirte sie ihre früheren, nicht eidlichen Angaben.

Sie führte die, die K. hauptsächlich belastenden Angaben und Thatsachen, die sie früher aus eigener Wahrnehmung bekundet hatte, auf bloße Schlußfolgerungen und Vermuthungen zurück. Von der Verhaftung der K. wollte sie durch eine, ihr nur von Ansehen bekannte Frau Kenntniß erlangt haben. In Betreff des vorerwähnten Schriftstückes gab sie an, daß sie es sich habe anfertigen lassen, weil sie ihre frühere Aussage zu bestimmt abgegeben habe. Der Untersuchungsrichter machte sie darauf aufmerksam, es sei unwahrscheinlich, daß sie ohne äußere Einwirkung zu dem Inhalte dieser Eingabe gekommen. Sie erklärt aber wörtlich Folgendes:

„Ich bin von Niemandem zu dieser Erklärung veranlaßt worden, sondern lediglich bei der Kunde von der Verhaftung der K. von meinem Gewissen dazu getrieben worden, mein Bedenken gegen meine frühere Auslassung zur Kenntniß des Gerichts zu bringen. Was die Stelle in dieser Eingabe betrifft, daß ich inzwischen mit Madame D. anderweitige Ermittlungen angestellt habe, so ist dies nicht der Grund zu meiner Erklärung in der betreffenden Eingabe. Ich habe die D. überhaupt nur einmal, bald nach meiner früheren Vernehmung am 7. December pr. gesprochen und ihr nur mitgetheilt, daß ich in einer Untersuchung wider die K. vernommen sei."

Der Anklageschrift zufolge sind diese von der Auguste D. eidlich bekräftigten Thatsachen wissentlich falsche. Die verehelichte D. wird beschuldigt, die D. zu diesem Meineide verleitet zu haben und ist der Theilnahme am Meineide angeklagt.

Im Audienztermine erklärte die Auguste D. sich des Meineids für schuldig. Sie gab zugleich an, die verehelichte D. sei mehreremal zu ihr gekommen und habe sie aufgefordert, die in der Untersuchungssache wider die K. abgegebene, von ihr noch nicht beschworene Aussage zurückzunehmen; denn es könne noch Allem abgeholfen werden, da sie ihre Aussage noch nicht eidlich erhärtet habe. Auf Veranlassung der D. habe sie die vorgedachte Eingabe unterschrieben, nachdem dieselbe ihr hierfür einen Double-Mantel versprochen, den sie jedoch nicht erhalten habe. Als ihr die Vorladung zu dem Termine am 30. December eingehändigt worden, habe sie der verehelichten D., auf deren Verlangen, hiervon Nachricht gegeben. Diese habe sie darauf eingeladen, am 29. dieses Monats zu ihr zu kommen. Sie habe der Einladung Folge geleistet und bei der D. Punsch vorgesetzt erhalten. Gleichzeitig habe diese ihr eingeschärft, was sie vor Gericht aussagen solle. Insonderheit sollte sie bekunden, daß sie von Niemandem zu der erwähnten Eingabe veranlaßt worden sei und die D. nur Einmal nach ihrer ersten Vernehmung gesprochen habe. Hierbei habe die D. wiederholt darauf hingewiesen, daß sie dies ruhig thun könne, da sie ihre erste Aussage noch nicht beschworen hätte. In Folge dieser wiederholten Zureden der D. habe sie bei ihrer Vernehmung und Vereidigung am 30. December wider besseres Wissen die Wahrheit verschwiegen und die erwähnten, unwahren Angaben gemacht.

Auf diese Bezüchtigung der D. gab die D. Folgendes an. Im December 1861 habe sie sich mit ihrem Ehemanne ausgesöhnt und von diesem erfahren, daß die K. verhaftet worden sei. Letzteres habe sie der D., welche sie ein Paar Tage darauf zufällig auf der Straße getroffen, mitgetheilt. Dieselbe sei darob sehr erschrocken gewesen und habe geäußert, daß sie doch nicht mit Bestimmtheit sagen könne, ob ihr — der D. — Ehemann bei der K. geschlafen habe. Später habe sie die D. noch einmal getroffen. Dieselbe wäre wegen der Verhaftung der K. wiederum sehr beunruhigt gewesen. Nunmehr habe sie ihr Vorwürfe über die von ihr abgegebene Aussage gemacht und ihr erklärt, es ließe sich vielleicht machen, daß die Sache noch zurückgenommen werden könnte. Lediglich aus Gewissensrücksichten habe die D. sich bereit erklärt, ihre Aussage zurückzunehmen, welche sie in Betreff des angeblichen Verhältnisses der K. mit ihrem, der D., Ehemanne gemacht hatte. Um dessentwillen habe sie auch die Abfassung der gedachten, von

der D. unterschriebenen Eingabe veranlaßt. Unwahr sei es, daß sie durch das Versprechen, einen Double-Mantel zu schenken, die D. habe bewegen wollen, diese Eingabe zu unterschreiben. Als sie der D. die Eingabe zur Unterschrift vorgelegt, habe sie allerdings einen Double-Mantel mitgebracht; dies sei indeß nur in der Absicht geschehen, ihn der D. bei einem verabredeten Spaziergange zu leihen, weil dieselbe ihr vorher erklärt habe, daß sie keinen Mantel besäße und deshalb den ihrigen kaufen müsse. Den Verkauf des Mantels habe sie, die D., jedoch abgelehnt, zum Leihen desselben dagegen sich bereit erklärt. Von dem am 30. December angestandenen Termine habe sie zwar vorher Kenntniß gehabt, sie habe aber die D. vor dem Termine weder zu sich bestellt, noch mit Punsch bewirthet. Aus der von der D. ihr gezeigten Terminsvorladung habe sie wohl geschlossen, daß die D. als Zeugin in der Untersuchung wider die K. vernommen werden sollte, auch sei ihr im Allgemeinen bekannt, daß jeder Zeuge vor Gericht seine Aussage beschwören müsse, sie habe indessen der D. keinerlei Vorschriften darüber gemacht, wie sie aussagen solle, sondern sie immer nur aufgefordert, die Wahrheit zu sagen. Aus allen diesen Gründen erklärte sich die D. der Theilnahme am Meineide nicht für schuldig.

Bei der Beweisaufnahme bekundeten mehrere Zeugen, daß die D. zu wiederholten Malen nach dem 7. December 1861 mit der D. zusammengewesen. Zeugeneidlich wurde ferner erhärtet, daß der D. Seitens der verehel. D. zugeredet worden, die qu. Eingabe zu unterschreiben, indem die D. die Bedenken der D. dadurch beseitigte, daß sie ihr vorhielt, sie habe bisher noch keinen Eid geleistet.

Bei der Unumwundenheit des von der Angeklagten D. gemachten Geständnisses bedurfte es zur Entscheidung über deren Schuld nicht der Zuziehung von Geschworenen. Diesen lag nur die Abgabe eines Wahrspruchs in Betreff der Angeklagten D. ob. Mit mehr als 7 Stimmen wurde derselbe dahin gefaßt, die Angeklagte D. sei schuldig, die Mitangeklagte D. zu einem falschen Zeugnisse verleitet zu haben, aber es sei nicht erwiesen, daß sie die D. auch verleitet habe, dieses Zeugniß zu beschwören. Auf Grund dieses Verdikts wurde die D. von dem Verbrechen der Theilnahme am Meineide und jeglicher Strafe freigesprochen. Der Gerichtshof nahm an, daß auf Grund der von den Geschwornen geschehenen Feststellung die Angeklagte D. nur für schuldig zu erachten, die D. zu einer bloßen Lüge verleitet zu haben. Diese Handlung sei allerdings eine unsittliche, keineswegs aber eine mit peinlicher Strafe bedrohte.

Die Angeklagte D. wurde vom Gerichtshofe auf Grund ihres Geständnisses und mit Rücksicht auf den also lautenden §. 126 des preuß. St.-G.-B.: „Wer als Zeuge in einer ..... Straffache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt ...., wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft", des Meineids für schuldig befunden und mit der niedrigsten Strafe von 2 Jahren Zuchthaus belegt. Der Staatsanwalt erklärte bei Stellung seines Antrages hinsichtlich des Strafmaßes: er bedauere es in hohem Maße, daß das Gesetz die Annahme mildernder Umstände bei dem Verbrechen des Meineids nicht zulasse. Er hätte sie sonst in dem vorliegenden Falle selber in Antrag gebracht. In gleicher Weise sprach auch der Gerichtshof aus, daß er auf eine niedrigere Strafe, als verhängt worden, erkannt haben würde, falls die Annahme mildernder Umstände zulässig gewesen wäre.

Inhalt. Die englische Polizei und die Voruntersuchung. II. — Die Todesstrafe in Hannover. — Der Vergiftungs-Versuch nach dem neuen bayerischen Strafrechte. — Die Zunahme der Gefängnißkosten in Preußen. — Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 42. — Sonnabend, den 18. Oktober. — 1862.

Ein Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Die alte Streitfrage: ob ein Strafgesetzbuch die verminderte Zurechnungsfähigkeit zulassen soll? hat das preußische, und mit ihm das oldenburgische Strafgesetzbuch bekanntlich verneint.

Die preußische Staatsraths-Commission von 1846 entfernte die verminderte Zurechnung aus dem Entwurfe, weil sie auf der einen Seite zu sehr milden Entscheidungen, auf der anderen Seite aber zu großen Härten führe, da der Richter überhaupt nicht strafen dürfe, wenn der Geisteszustand bedenklich sei. Die Frage könne nur immer die sein, ob überhaupt Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei oder nicht. Müsse die Frage bejaht werden, so müsse auch die gesetzliche Strafe eintreten.

Andere deutsche Strafgesetzbücher wie das sächsische Art. 88, das braunschweigische §. 66, das badische §. 152, das Großherzoglich hessische Art. 131, das württembergische Art. 98 und das thüringische Art. 59 ermäßigen das gesetzliche Strafmaß für den Fall, daß eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt wird.

Auch in der Wissenschaft macht sich diese Verschiedenheit der Ansichten geltend. Während Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin (2. Theil, über die gerichtsärztliche Beurtheilung psychischer Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege) den Satz aufstellt, daß es zwischen Freiheit und Unfreiheit ebensowenig ein Mittelding gebe, als zwischen Ja und Nein, sagt Ideler (Goltdammers Archiv, Bd. 5 S. 289): gleichwie es unmöglich sei, mit mathematischer Genauigkeit den Punkt anzugeben, an welchem der Tag in die Nacht, der Sommer in den Winter übergeht, weil die zahlreichen Zwischenstufen dieser Gegensätze die beiderseitigen Merkmale in den verschiedenartigsten Verhältnissen mit einander verbinden: ganz ebenso würde es auf die eitelste Künstelei hinauslaufen, in dem höchst verwickelten Zusammenhange körperlicher Krankheiten mit zweifelhaften Gemüthszuständen die haarscharfe Gränze zu ziehn, bis zu welcher die freie Selbstbestimmung sich erstreckt, und unmittelbar nach Ueberschreitung derselben in das vollständigste Gegentheil der sittlichen Unfreiheit übergeht.

Anstatt hier die für die eine und die andere der beiden Ansichten sprechenden Gründe theoretisch zu erörtern, soll ein Fall vorgetragen werden, in welchem das wirkliche Vorhandensein einer verminderten Zurechnung außer Zweifel sein möchte.

Im Jahre 1856 wurde K. B., als er 18 Jahr alt war, zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, weil er seinem Vater, einem Handarbeiter, mit einem Steine nach dem Kopfe geworfen, und denselben erheblich verwundet hatte, als ihn dieser, um ihn zur Arbeit anzuhalten, mit einem Stocke schlug.

Die Akten ergeben nicht, daß die Zurechnungsfähigkeit des K. B. damals irgend in Zweifel gezogen wurde, vielmehr ist er als ein arbeitsscheuer Mensch geschildert, welchen wegen seiner Faulheit und Niederträchtigkeit niemand zur Arbeit brauchen könne.

Fünf Monate später kam es zur Anzeige, daß K. B. zu drei verschiedenen Malen Mädchen von 5, 7 und 9 Jahren genothzüchtigt habe. Er gestand dies zu, erzählte den ganzen Hergang, und gab noch an, daß er auch an dem kleinen Sohn seines Bruders seine Geschlechtslust zu befriedigen versucht habe. Seine Zurechnungsfähigkeit wurde nun aber in Zweifel gezogen, und Folgendes vermittelt.

Schon vor dreißig Jahren zeigte der Vater des K. B. Symptome von Geistesstörung, die sich nachher häufig wiederholten und zeitweise die Ueberweisung an die Irrenanstalt nöthig machten. K. B's. 2 Schwestern sind, wenn auch nicht völlig blödsinnig, so doch auffällig geistesschwach und documentiren auf den ersten Blick einen gewissen Grad von Blödsinn.

Bei K. B. selbst ist von Jugend auf ein abnormer Geisteszustand bemerklich gewesen. Stupidität lag schon früh ausgeprägt auf seinem Gesicht. Sein Wesen verrieth etwas Thierisches. Boshaftes Necken, Widerspenstigkeit gegen den Vater trat häufig als Unnatur hervor. In der Schule begriff er fast gar nichts, kein Lehrer konnte mit ihm etwas anfangen. Alle Bemühungen des Geistlichen blieben erfolglos. Nur mechanisch lernte er auswendig und dürftig lesen. Proben von Unarten und Nichtswürdigkeiten gab er häufig. Zurechtweisungen fanden keinen Eingang, nur Furcht vor Strafe

zügelte ihn. Nach seiner Entlassung aus der Schule nahmen die Rohheiten gegen den Vater zu. Sein Element war Müßiggang und Vagabondiren. Für absolut zurechnungsfähig hält ihn der Geistliche nicht, wegen des geringen Grades von Vernunft und Verstand. Der ältere Bruder des K. B. hält diesen zwar nicht für irre, aber von so beschränkten Geistesanlagen, daß er zu allen bürgerlichen Geschäften unbrauchbar sei. K. B. stahl oft Obst, und erklärte auf Verhaftung, das sei ihm Alles egal, wenn er Hunger habe, hole er sich was. Im Jahr 1855 ist er nicht einmal zum Forttragen der Ziegel in einer Ziegelei zu brauchen gewesen.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß K. B. in der körperlichen Entwicklung zurückgeblieben ist, und den Eindruck eines Knaben von 15 höchstens 16 Jahren machte. Vom Bart war noch nichts bemerkbar, die Geschlechtstheile klein und unentwickelt, aber von Haaren umgeben.

Der in der Gegend des Scheitels hohe und spitze Kopf fällt nach den Seiten und nach vorn schnell ab, der Vorderkopf ist besonders schmal und niedrig. Eine Schädelbildung, wie man sie häufig bei angeborenem Blödsinn, aber auch bei Verbrechern findet. Der Gesichtsausdruck verrieth auf den ersten Blick Stupidität, Mangel an intellektuellen Fähigkeiten, Stumpfsinn. Bei den Unterredungen gab K. B. über Alles, auch seine Erlebnisse aus der Kinderzeit Auskunft, verrieth aber immer Trägheit und Langsamkeit im Denken. Die ertheilte Auskunft war wohl niemals falsch, aber unvollständig. Noch auffallender als der Mangel an Intelligenz erschien der Mangel an gesundem Gefühl.

Mit großer Gleichgültigkeit erzählte er, daß er der „Dumme" gescholten werde, er auch „dumm" sei, seine Schwester aber sei noch dümmer, ohne daß er dabei eine Spur von Ehrgefühl zeigte oder dabei den Gedanken zu hegen schien, daß er dadurch seine Verbrechen entschuldigen könne. Ueber seine Verbrechen, deren er jetzt angeklagt war, gab er eine zusammenhängende und detaillirte Erzählung, aber ohne eine Spur von Schaam und Reue oder auch nur Furcht zu zeigen, ohne irgendwie innerlich bewegt oder berührt zu sein. Er schien bis jetzt weder darüber nachgedacht zu haben, welche schwere Folgen diese seine Verbrechen für ihn haben könnten, noch zu fühlen, daß er durch sein Verhalten und dessen detaillirte Erzählung den Widerwillen jedes Gesitteten erregen müsse. Auch kein Gefühl von Scham gab sich zu erkennen. Wurde ihm ernstlich in's Gewissen geredet, so verzog er gewissermaßen mechanisch das Gesicht in ernstere Züge, wie er vorher gelächelt hatte bei Erzählung seiner Unzüchtigkeiten. Er erklärte auch wohl auf Befragen, daß er bereue, allein eine wirkliche innere Erregung bemerkte man nicht. Im nächsten Momente sah er wieder völlig gleichgültig und stumpfsinnig aus wie zuvor.

Dem Gefangenwärter war K. B. ganz dumm und einfältig erschienen, obgleich er willig war, konnte man ihm die einfachste Verrichtung nicht allein überlassen, weil er Alles unvollständig und confus machte.

Das ärztliche Gutachten ging dahin, daß K. B. die Anlage zu psychischen Krankheiten von seinem Vater ererbt habe. Mit der mangelhaften intellektuellen sei auch die mangelhafte sittliche Entwickelung Hand in Hand gegangen. K. B. sei von sehr schlechten sittlichen Anlagen und schon jetzt ein Taugenichts. Solche Unglückliche seien gleichermaßen Candidaten für das Zuchthaus wie für das Irrenhaus. Seine Geistesschwäche habe zwar noch nicht den Grad erreicht, daß man ihn für absolut unzurechnungsfähig und absolut unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und Recht und Unrecht zu unterscheiden, erklären könnte, allein sie werde doch jedenfalls überall als Milderungsgrund bei Beurtheilung seiner unmoralischen Handlungen in Betracht gezogen werden müssen; um so mehr, da es durchaus nicht zu bestimmen sei, in wie weit die mangelhafte sittliche Entwickelung pathologischen oder moralischen Ursprungs sei, da bei jeder Form der psychischen Störung auch das sittliche Vermögen mit dem übrigen geistigen Vermögen mehr oder weniger in den Krankheitsproceß hineingezogen werden könne.

Gehe man aber näher auf das in Rede stehende Verbrechen ein, betrachte man das ganze Verhalten bei den unzüchtigen Handlungen und die fast widerliche Offenheit nnd Ausführlichkeit in seinen Bekenntnissen, erwäge man wie unbedacht und unüberlegt K. B. am hellen Mittage in naher Gegenwart von Zeugen allem Anscheine nach dem augenblicklichen Anreiz des erwachenden Geschlechtstriebes in der ihm eigenen brutalen Weise nachgebe, erwäge man ferner, daß K. B. noch gar nicht darüber nachgedacht zu haben scheine, welche schwere Folgen diese Handlungen für ihn haben können und er seiner ganzen intellektuellen und psychischen Entwickelung nach gar nicht fähig sei, die wahre Bedeutung des geschlechtlichen Verkehrs zu begreifen und mit einem erwachsenen Frauenzimmer einen, beide Theile befriedigenden Akt geschlechtlicher Einigung zu vollziehn, so werde man zugeben müssen, daß ein solcher Mensch für diese Verbrechen nicht für voll zurechnungsfähig erachtet werden könne. Er stehe in dieser Beziehung noch ganz auf der Stufe eines 12- bis 14-jährigen Knaben. Alle seine begangenen geschlechtlichen Handlungen erschienen mehr wie eine kindliche wollüstige Spielerei, als wie ein bewußter Akt eines geschlechtsreifen Jünglings zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. Er unterscheide sich in dieser Beziehung von jüngeren Knaben nur dadurch, daß ihm eben jedes gesunde Schaamgefühl abgehe. Wie von Jugend auf sein Wesen etwas Thierisches verrieth, so folgte er auch hier den vielleicht noch gar nicht einmal sehr kräftigen wollüstigen Regungen mit viehischer Unmittelbarkeit gedanken- und gefühllos.

Deßhalb sei K. B. in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht für völlig zurechnungsfähig, sondern einem 12- bis 14jährigen Knaben gleich zu achten.

Die Anklage wurde nur wegen eines einzigen und zwar des letzten Vorfalls erhoben. K. B. wiederholte auch vor dem Schwurgericht zu Halle sein Geständniß. Die Geschwornen erklärten ihn für schuldig; indem sie die ihnen vorgelegte Frage: Ist der Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen? mit mehr als 7 Stimmen verneinten. In Folge dessen wurde auch die geringste gesetzliche Strafe, zwei Jahr Zuchthaus, erkannt.

Die Strafe ist vollstreckt. K. B. hat sich nach der amtlich ertheilten Auskunft der Direktion auf dem Zuchthause „sehr schlecht" geführt.

Nachdem er am 25. März 1857 entlassen worden, ist er am 30. März 1860 mit 1 Monat Gefängniß bestraft, weil er geständlich in 2 Tagen 13 Stück tragbare Kirschbäume abgesägt hatte, um damit die Stube im Armenhause zu heizen.

Am 10. April 1862 hat K. B. wieder ein vierjähriges Mädchen am Vormittage mit sich in ein nahe gelegenes Holz genommen, und versucht dasselbe zu nothzüchtigen, wobei er von einem Zeugen betroffen wurde, der ihm nachgegangen war, als er denselben mit dem Kinde in das Holz gehn sah.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß K. B. sich vom

Knaben zum Jüngling leidlich entwickelt hatte, doch waren die Hoden noch immer auffallend klein.

Im Zuchthause hat er sich, so gab der Kreisphysikus an, als ein sehr einfältiger, in sittlicher Beziehung verwahrloster unnützer Mensch erwiesen, der in schamlosester Weise der Onanie nachhing. Hier, wo er als einzelnes Glied dem ganzen Organismus eingereiht war, und unter fortwährender Ueberwachung mit leichter mechanischer Arbeit beschäftigt worden, sei sein Schwachsinn nicht in auffallender Weise hervorgetreten.

Die jetzt wieder vorgenommene Exploration ergebe aber, daß K. B. noch ebenso albern und unentwickelt sei als zuvor.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung gab K. B. an, er habe seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause wieder unzüchtige Handlungen mit Kindern vorgenommen, er sei jedoch nicht bestraft worden. Er wisse wohl, daß er, wenn er so etwas thue, bestraft werde, er habe einmal einen so großen Nagel in seinem Schädel. Mit den Kindern habe er seinen Geschlechtstrieb befriedigen wollen, sie seien aber zu klein gewesen. Mit erwachsenen Frauenzimmern habe er sich niemals abgegeben, weil er sie nicht gekriegt habe.

Hieraus folgert das ärztliche Gutachten: K. B. habe allerdings soviel Ueberlegung, daß er angeben könne, was er gethan, und daß er aus seinen früheren Erfahrungen den richtigen Schluß machen könne, wie bei seinem damaligen Verbrechen, werde er auch jetzt für dasselbe Verbrechen dieselbe Strafe zu erdulden haben. Aber zu alle dem gehöre kein besonderes Urtheilsvermögen. Jedes Thier behalte es, wenn es wiederholt für gewisse Dinge bestraft sei und wisse, daß es für dieselben Dinge ebenso wieder bestraft werde. Es richte danach auch sein Verhalten ein. Deshalb besitze es aber noch nicht Vernunft und Ueberlegung und die Fähigkeit, sich die Bedeutung seines Verhaltens und der Strafe klar zu machen.

K. B. habe dem Untersuchungsrichter, von dem doch sein Schicksal auch abhänge, mit einer widerwärtigen Aufrichtigkeit erzählt, daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause (trotz der vorangegangenen Erfahrungen) wiederholt Handlungen mit Kindern vorgenommen habe, und berichtete dann, ohne von Schamgefühl ergriffen zu sein, sehr ungenirt, wie er bei dem letzten Verbrechen verfahren sei. Aus dieser Erzählung sehe man denn auch, wie K. B. ohne alle Ueberlegung nnd ohne die geringsten Vorsichtsmaßregeln, seinem unmittelbaren Triebe gedankenlos folgend, ein Verbrechen vornimmt, von welchem er aus Erfahrung weiß, daß die schwerste Freiheitsstrafe darauf steht.

Dem Arzt trat er mit einem albernen Lächeln und den Worten entgegen: Herr Doktor, da wären wir wieder, und erzählte mit widerlicher Offenheit und Ausführlichkeit unter häufigem albernen Lachen die Geschichte seines letzten Verbrechens. Erst nach einer ernsten Zurechtweisung änderte er sein Benehmen. Er wurde perplex, nahm nun eine Armesündermiene an und war von da ab einsilbig.

Der begutachtende Arzt glaubt nicht, daß K. B. trotz aller seiner Erfahrungen jemals darüber nachgedacht hat, worin die eigentliche Bedeutung seines Verbrechens liege, und weshalb dasselbe vom Strafgesetzbuch mit einer so schweren Strafe geahndet werde.

Wenn nach alledem die Frage, ob K. B. zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sei, wie im Jahre 1856, unbestimmt beantwortet werden müsse, so liege dies in der Natur der Sache. Das Gesetz kenne leider nur diese 2 Kategorien „zurechnungsfähig“ und „unzurechnungsfähig“, d. h. eine normale Geistesbeschaffenheit, Geistesgesundheit, oder eine abnorme Geistesbeschaffenheit, Geisteskrankheit, möge dieselbe nun in Blödsinn, Wahnsinn, Raserei u. s. w. bestehen.

Die Natur habe aber keine bestimmte Gränze zwischen diesen Gegensätzen gezogen, sondern sie habe eine große Menge von Uebergängen von dem einen in den anderen Zustand, intermediäre Seelenzustände, welche in der Mitte stehen zwischen Geistesgesundheit und Geisteskrankheit, und die bald mehr nach der einen, bald mehr nach der anderen Seite hinneigen.

Kennte das Gesetz eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, so würde diese offenbar auf K. B. Anwendung finden, so aber müsse es der Arzt den Richtern und Geschwornen überlassen, ob sie sich für die Zurechnungsfähigkeit oder die Unzurechnungsfähigkeit entscheiden wollten.

Vor dem Schwurgericht zu Halle wiederholte K. B. sein Geständniß und gab noch an: er habe in der Schule nicht viel gelernt, er glaube die 10 Gebote gelernt zu haben, doch wisse er es nicht mehr. Was die Bibel sei, wisse er nicht, den Katechismus habe er, wie er glaube, in der Schule gehabt, auch daraus gelernt, aber nicht viel. Er wisse, daß er wegen des nun bereits zum 2. Male verübten Verbrechens strafbar sei, und daß er strenger bestraft würde, als das erste Mal. Wenn er die Strafe, die er jetzt erhalte, abgebüßt haben werde, solle es ihm nicht wieder einfallen, dieses Verbrechen wieder zu begehen.

Die ihm vorgelegten Münzen kannte er alle mit Ausnahme eines Thalers, in dessen Besitz er noch nie gewesen.

Die Geschwornen erklärten hierauf den K. B. für schuldig mit dem Zusatze, er habe die That mit Zurechnungsfähigkeit begangen, und wurde K. B. zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die Bejahung der Frage, ob K. B. überhaupt als zurechnungsfähig anzusehen sei, kann manchem Bedenken unterliegen. Unbedenklich aber scheint, daß wenn man ihn für zurechnungsfähig hält, seine Strafbarkeit nicht nach den gewöhnlichen Strafgränzen bemessen werden kann, welche für die Fälle der vollständigen Zurechnungsfähigkeit, also der genügenden Verstandesreife und des gehörigen Ueberlegungsvermögens gesetzt ist.

Dieser Fall dürfte also beweisen, daß es zwischen der Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit einen Zustand giebt, welcher der Dämmerung gleicht, die den Uebergang zwischen Tag und Nacht vermittelt.

Wer das Vorhandensein solcher Zwischenzustände bei der Zurechnungsfähigkeit leugnen, und denselben keinen Einfluß auf das unter Voraussetzung der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten angedrohte gesetzliche Strafmaß einräumen will, der kann wohl mit demselben Rechte das Vorhandensein der Dämmerung leugnen, und ihre wissenschaftliche Beachtung für unzulässig erklären. v. Krähwel.

Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme.

Jeder sage, was ihm Wahrheit dünkt,
Und die Wahrheit selbst sei Gott empfohlen.
Lessing.

I.

Auf dem Gebiete der Gefängnißkunde treten uns, wie fast in keiner anderen Wissenschaft, der schroffste Meinungs-

kampf, die traurigste Zersplitterung, die entgegengesetztesten Ansichten entgegen, und wie auf kirchlichem Gebiete Altlutheraner und freier Denkende, oder Orthodoxe und Rationalisten, auf politischem Kreuzzeitungsritter und Fortschrittsmänner, oder Reaktionaire, Conservative und Demokraten sich gegenüberstehen, so hier die starren Anhänger der unbedingten Einzelnhäft und die Vertheidiger des gemischten Systems. Dabei zeigt auch hier die Erfahrung, daß Erstere, gleich den Orthodoxen und Kreuzzeitungsmännern, sich für die allein Berechtigten, allein das Richtige erfaßt habenden halten, nicht selten mit Hochmuth und geringschätzender Herablassung auf ihre Gegner blicken, allein die wahre Panacee gefunden zu haben glauben und sich jetzt in der That kaum mehr die Mühe nehmen, auf die Gründe der Gegner einzugehen, da sie triumphirend der Welt verkünden, daß der Kampf gegenwärtig wohl als entschieden und zwar zu Gunsten der abgesonderten Haft, des Isolir- oder Pennsylvanischen Systems entschieden angesehen werden könne.[1])

Aber so wie Füeßlin, einer der geistreichsten und ausgezeichnetsten Vorkämpfer der Einzelnhaft, einem seiner Gegner zuruft: „Bange machen gilt nicht, Herr!“[2]), so rufen auch wir ihm und seinen Gesinnungsgenossen das Gleiche zu und erinnern dieselben zugleich an das Wort der Schrift: „Wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle“, denn wir tragen die feste Ueberzeugung in uns, daß das nach amerikanischem Muster zugeschnittene System, wie es namentlich in Bruchsal und Moabit gehandhabt wird, über lang oder kurz auch in Deutschland, wie bereits in dem praktischen England, fallen und anderen rationelleren Einrichtungen Platz machen, daß die Nachwelt über die Millionen Gericht halten wird, welche die Gegenwart auf die Erbauung neuer, streng nach diesem Systeme eingerichteter Anstalten verwendet, um nicht zu sagen — verschwendet.[3])

Wir bitten, diesen allerdings etwas herben Eingang nicht als Erguß leidenschaftlichen Parteieifers ansehen, sondern unserer Versicherung Glauben schenken zu wollen, daß auch wir bedingungsweise Anhänger der Einzelnhaft sind und der Ueberzeugung leben, daß ohne eine ziemlich ausgedehnte Anwendung derselben keine Strafanstalt ihre Zwecke erreichen kann; wir eifern auch nur gegen die „Fanatiker“ dieses Systems, die demselben Alles opfern, die Einzelnhaft zu einer Alles beherrschenden Regel erheben und dieser zu Gunsten das Individuelle aufopfern wollen, und halten uns verpflichtet, endlich einmal, und zwar mit offenem Visir, den uns Praktikern so oft hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben und den Kampf, soweit unsere schwachen Kräfte reichen, anzunehmen, da wir leider bis jetzt vergeblich gehofft und geharrt haben, daß einer unserer Collegen in die Schranken trete, um den

[1]) So Dr. Diez in seiner Schrift: „Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelnhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist.“ Karlsruhe 1857. Matsch und Vogel. S. 1.

[2]) Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelnhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellengefängnisses. Heidelberg. Karl Groos. 1861. S. 27.

[3]) Der Direktor Obermaier in seiner Schrift: „Die Verhandlungen über Gefängnißreform in Frankfurt a. M. im September 1846 oder die Einzelnhaft mit ihren Folgen.“ München 1848 bemerkt: „Alle Unternehmen gegen den gesunden Sinn stoßen in der Regel auf unüberwindliche Schwierigkeiten und kommen deswegen auch höchst selten zur Vollendung, aber fast immer scheitern sie schon im Entstehen. Der Einzelnhaft, wie sie in Frankfurt beabsichtigt war, steht — nichts ist wohl gewisser — gleiches Schicksal bevor.“

maßlosen Angriffen zu begegnen, welche gegen diejenigen Strafanstaltsbeamten geschleudert werden, die sich nun einmal nicht mit der Einzelnhaft nach Pennsylvanisch-Bruchsal-Moabiter Zuschnitt befreunden können, die von Kappe, „stalls“ in Kirche und Schule, Numerirsystem, Spazierhöfen und wie die von Theoretikern ausgeheckten Spielereien sonst alle heißen, nichts wissen wollen. Wir nennen diese Angriffe „maßlos“ und glauben überzeugt sein zu dürfen, daß jeder Unbefangene, Vorurtheilsfreie und nicht in theoretischen Systemen Verrannte diesen Ausdruck billigen wird, wenn er die betreffende Literatur genauer kennt. So frägt, um nur Eins anzuführen, Diez l. c.: „Wer sind die „„zahlreichen““ (also das wird doch zugegeben) Gegner des Isolirsystems und welches sind ihre Gründe?“ und giebt darauf nachstehende pikante Antwort:

„Zunächst eine Anzahl Strafanstaltsvorstände, die vielleicht das Verdienst haben, die Anstalten, denen sie vorstehen, aus dem Wuste der früheren Vernachlässigung zu einem leidlichen Zustande, vielleicht zum höchsten Punkte dessen, was überhaupt mit der gemeinsamen Haft geleistet werden kann, gebracht zu haben, oder die zum Mindesten Haselstock und Farrenschwanz eine lange Reihe von Jahren hindurch zu ihrer eigenen und ihrer Vorgesetzten Zufriedenheit geführt haben und es nun nicht begreifen können und wollen, daß es über das von ihnen Geleistete hinaus noch etwas Besseres und Höheres gebe, daß das Werkzeug, an dessen Handhabung sie die beste Zeit und die besten Kräfte ihres Lebens verwendet, nun einmal als unbrauchbar weggeworfen und damit all ihr seitheriges Thun und Wirken als ein erfolgloses und verfehltes erklärt werden und an dessen Stelle etwas Anderes, von ihnen nicht Geahntes und nicht Verstandenes treten soll, oder endlich, die sich wenigstens unfähig fühlen, aus dem lange und mit Ehren betretenen Geleise heraus in neue Bahnen zu treten, die ganz andere Kräfte in Anspruch nehmen und ganz andere Anforderungen machen, als die, denen sie seither zu genügen gewußt haben.“ „Neben diesen erblicken wir einige unglückliche Statistiker und Zahlenmänner, die neben den Zahlen ihre Bedeutung vergessen ꝛc.“ „Dazu kommen dann noch einige unpraktische Philantropen und Ideologen, die nur die Gebilde ihrer Phantasie, nicht aber die Welt und das Leben sehen. Eins aber haben diese alle mit einander gemein, daß sie gegen Windmühlen kämpfen, nämlich nicht gegen die Einzelnhaft, wie sie wirklich ist, sondern das willkürliche Phantasiebild, das sie sich davon geschaffen. Keiner von ihnen hat sich die Mühe gegeben, die Einzelnhaft in der Literatur und im Leben gründlich zu studiren, und wenn es hoch kommt, hat der Eine oder Andere von ihnen mit einem von Vorurtheilen erfüllten Kopfe und Herzen und dem festen Vorsatze, nichts für gut und recht zu finden, einen flüchtigen Besuch in einer Anstalt mit Einzelnhaft gemacht oder ein oder das andere Buch darüber durchblättert.“

So weit Diez (dessen Schrift sonst viel Gutes und Beherzigenswerthes enthält), und wir fragen jeden unbefangenen Leser, ob eine solche Sprache nicht geeignet ist, diejenigen Männer zu verletzen, welche sich nun einmal — und zwar nicht, wie Herr Dr. Diez ihnen Schuld giebt, aus Vorurtheil, aus Bornirtheit, aus Liebe zum Hergebrachten, aus Lust am Prügeln, aus Mangel an Kenntniß der betreffenden Einrichtungen und der einschlagenden Literatur, sondern aus sehr gewichtigen, aus ernster Ueberzeugung und praktischer Kenntniß der Sache hervorgegangenen Gründen

— mit der streng durchgeführten Einzelnhaft nicht befreunden können, und ob man es ihnen verdenken dürfe, wenn auch sie einmal ernste Worte der Abwehr veröffentlichen. Wir wissen, daß viele unserer Collegen, gleich uns, der Ansicht sind, daß das Systematisiren und Theoretisiren in Strafanstalten überhaupt vom Uebel ist, daß das Pennsylvanische System, wie es namentlich in Bruchsal und Moabit ausgebaut ist, zu nur zu vielen ernsten Bedenken und Einwürfen Veranlassung giebt, und beklagen es deshalb um so mehr, daß dessen ungeachtet so wenige Stimmen dagegen laut werden. Es dürfte dies einestheils darin seinen Grund haben, daß die Männer der Praxis selten zugleich Männer der Feder sind und es ihnen namentlich auch an Zeit zu eingehenden literarischen Arbeiten gebricht, anderntheils darin, daß manche derselben und zwar meistens wohl gerade die tüchtigsten, sich mit diesem allerdings sehr unerquicklichen Streite überall um so weniger befassen mögen, da es gegenwärtig gewissermaßen zum Modeton gehört, Anhänger der Einzelnhaft zu sein (und die Mode ist bekanntlich die größte Tyrannin), so daß es in gewissen Kreisen geradezu für unanständig und als Zeichen eines bornirten, nicht auf der Höhe der Zeit lebenden Mannes gilt, sich dagegen zu erklären, da es endlich in manchen hohen Regionen nicht selten wohl gar übel vermerkt wird, wenn dies geschieht.

Um möglichen Mißverständnissen zu entgehen und zu begegnen, wiederholen wir hier im Uebrigen nochmals, daß wir, wenn auch Gegner des Systems, so doch Anhänger der Sache sind, daß auch wir es für ein großes Uebel und eine der Cultur der Gegenwart geradezu Hohn sprechende Einrichtung halten, wenn, wie es leider noch in den meisten Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft der Fall, die Gefangenen ohne Unterschied in große Arbeitssäle zusammengepfercht und alle über einen Kamm geschoren, über einen Leisten geschlagen werden. Der beste Beweis, daß dies die allergrößten Nachtheile mit sich führt und daß ein gemischtes System das einzig zweckmäßige und richtige, liegt darin, daß alle Direktoren, welche Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft ohne eine genügende Anzahl Isolirzellen vorstehen, wenn sie überhaupt ein Urtheil haben und ihr Amt von einem höheren Standpunkte aus aufzufassen wissen, den dringenden Wunsch aussprechen: „Hätten wir doch nur mehr Isolirzellen, um individualisiren zu können, um alle räudigen Schafe, die die ganze Heerde verpesten, abzusondern, um Jugendliche, Alte, Preßhafte, Gebildetere ꝛc. der Gemeinschaft zu entziehen.“ In dieser Klage, will uns bedünken, ist der deutlichste Fingerzeig gegeben, wie eine zweckmäßig eingerichtete Strafanstalt beschaffen sein müsse.

Betrachten wir nun zunächst die Vertheidiger und Ausbauer des jetzt so hoch belobten eigentlichen Isolir- oder Pennsylvanischen Systems, so tritt uns hier die wohl zu beachtende Thatsache entgegen, daß sich unter diesen sehr wenige Fachmänner, d. h. Strafanstaltsbeamte finden, welche im Gegentheil meistens Gegner desselben sind, daß vielmehr die Hauptkoryphäen und Hauptvertheidiger dieses Systems Theoretiker und Dilettanten sind, die seit einer Reihe von Jahren durch Schrift und Wort in der That unermüdlich und mit großem Geschick für ihre Ideen Propaganda machen und wirken und es dadurch denn auch dahin gebracht haben, daß die gelehrte Welt sich im Ganzen von der Vortrefflichkeit dieses Systems überzeugt hält, und daß daher die Männer der Wissenschaft mit ihrer imposanten Auktorität einen immer stärkeren Druck hinsichtlich der Einführung des

Isolirsystems auf die hohen Regierungen üben und dieselbe auch wohl schon allenthalben durchgesetzt haben würden, wenn nicht die enormen Kosten Einhalt geböten und die praktischen Bedenken bei den diesfälligen Erwägungen der competenten Behörden weise Berücksichtigung fänden.

Es wird von den Vorkämpfern des Systems ein so großes Gewicht darauf gelegt, daß die sämmtlichen Gefängnißcongresse sich für das Isolirsystem erklärt und daß die Commissionsberichte der Abgeordnetenkammern einer Reihe von Staaten sich gleichfalls dafür ausgesprochen hätten. Wir haben allen möglichen Respekt vor diesen Kundgebungen und noch mehr vor den Männern, von denen sie ausgehen, müssen aber trotzdem in aller Bescheidenheit bekennen, daß dieselben uns nicht in unseren Anschauungen haben wankend machen können, ja daß wir denselben überall nicht allzugroßes Gewicht beizulegen vermögen.

Wie es nämlich auf wissenschaftlichen Congressen herzugehen pflegt, weiß Jeder, der daran Theil genommen; der Zweck derselben ist ja auch weniger eine tief eingehende Discussion, eine wissenschaftliche Erörterung der zur Verhandlung kommenden Fragen, wozu schon die Zeit mangelt, als vielmehr der Gedankenaustausch, die geistige Anregung, das gegenseitige Bekanntwerden der Mitglieder; die Beschlüsse selbst sind gewöhnlich schon durch das Programm bereits festgestellt oder wenigstens angebahnt, dieses aber von dem Bureau oder dem betreffenden Comité vorher entworfen, und so liegt das Ergebniß meistens in der Hand der damit betrauten Männer. Nun ist es aber Thatsache, daß die Gefängnißcongresse, die namentlich in den Jahren 1846 und 1857 in Frankfurt a. M. getagt haben, von Vorkämpfern der Einzelnhaft ins Leben gerufen, daß von ihnen das Programm aufgestellt, die Discussionen geleitet worden; und da ist es eben nicht zu verwundern, daß die Beschlüsse lediglich zu Gunsten der Einzelnhaft ausgefallen sind. Da wir den Verhandlungen des Jahres 1857 beizuwohnen die Ehre hatten, können wir auch aus eigener Erfahrung bezeugen, daß bei dieser Gelegenheit von den Leitern und Wortführern der Versammlung gewissermaßen ein Terrorismus ausgeübt wurde, indem das Princip der Einzelnhaft von vornherein als gegeben und feststehend angenommen und überall keine Discussion über dasselbe gestattet, ja dem wackeren Direktor Moser von St. Gallen in einer bei einer parlamentarischen Verhandlung wohl selten dagewesenen Weise das Wort ohne Weiteres entzogen wurde, als er in liebenswürdigster Bescheidenheit einige Bedenken und Einwürfe gegen dieses Princip geltend zu machen sich gestattete; auf ähnliche Weise soll es dem Direktor Obermaier auf dem Congreß des Jahres 1846 ergangen sein.[*])

Fast gleiche Ausstellungen und Bedenken sind gegen die wohl ohne Ausnahme zu Gunsten der Einzelnhaft lautenden Commissionsberichte und die auf diese gebauten Beschlüsse verschiedener Abgeordnetenkammern zu erheben. Man darf nämlich wohl, ohne befürchten zu müssen, ungerecht oder anmaßend genannt zu werden, gerade heraussagen, daß die allerwenigsten Abgeordneten, namentlich in kleineren Staaten,

*) Obermaier l. c. S. 8 bemerkt: „Die ganze Verhandlung, von Anfang bis zu Ende, drehte sich um die Einzelnhaft, es wurde nichts Anderes betrachtet, es kam nichts zur Sprache; denn Alles war darauf hin vorbereitet, es war nur darauf berechnet, daß diese Lieblingsidee der Lenker dieser Versammlung um jeden Preis durchgesetzt werde. Wurde ja schon der leisesten Aeußerung im entgegengesetzten Sinne anmaßend und ohne alle Begründung begegnet.“

denen diese wichtige Frage bis jetzt zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen hat, eine klare Anschauung von derselben gehabt haben dürften, da, wie früher ausgeführt,[5]) selbst die wenigsten Juristen von Fach Etwas von derselben verstehen oder sich damit beschäftigen, geschweige denn die anderen Berufsbranchen angehörigen Abgeordneten, die nie die mindeste Veranlassung gehabt, sich mit solchen Studien und Fachfragen zu befassen; dieselben müssen sich daher lediglich auf ihre Commission verlassen, die für diese Frage meistens aus Juristen zusammengesetzt sein wird, welche nun, zum Zwecke der Berichterstattung, sich erst selbst instruiren und zu dem Ende jene erst studiren müssen. Dieses Studium, zu welchem überhaupt während der Diät, in der noch vieles Andere durchzumachen ist, nicht viel Zeit übrig sein wird, kann nun aber nur bestehen in der Durchsicht der Commissionsberichte und Debatten anderer Kammern, sowie der hier einschlagenden Literatur; außerdem, wenn die Commissionsmitglieder recht gewissenhaft und gründlich verfahren wollen, in dem Besuch einer oder der anderen Strafanstalt, wozu in Süddeutschland meistens Bruchsal ausersehen wird, oder in der Consultation des einen oder anderen berühmten Pönologen, etwa eines Füeßlin, Mittermaier, Röder, Varrentrapp ꝛc. Durch ein solches Studium kann nun freilich eine allgemeine Kenntniß der Sache gewonnen werden, die, wenn auch nur oberflächlich, doch geeignet ist, zu blenden und Laien zu imponiren; ein gründliches Urtheil gewährt aber selbst ein Jahre langes theoretisches Studium nicht, wenn damit nicht tief eindringende praktische Untersuchungen und Anschauungen verbunden sind. Da nun in der zahlreichen Gefängnißliteratur fast lediglich nur Schriften zu Gunsten der Einzelnhaft existiren, da fast alle einen Ruf genießenden Gefängnißkundigen die Einzelnhaft leidenschaftlich anpreisen und vertheidigen, da endlich der Besuch einer nach dem System derselben erbauten Strafanstalt, wie namentlich Bruchsal, für den Laien etwas Imponirendes, ja Bewältigendes hat, so ist es nicht allein natürlich, sondern eine nothwendige Selbstfolge, daß die betreffenden Männer für das System gewonnen und beredte Vertheidiger desselben werden, und daß die Kammern, ihnen folgend, die Einzelnhaft befürworten. So ist uns beispielsweise ein Fall bekannt, wo ein Professor zum Berichterstatter der für die betreffende Regierungsvorlage über Einführung der Einzelnhaft von der Kammer ernannten Commission bestellt wurde, der ein anerkannt gelehrter Herr, aber als unpraktisch und reiner Stubengelehrter bekannt, sich noch dazu früher nie eingehend mit dem Gefängnißwesen beschäftigt hatte; derselbe studirte schleunigst die gangbarsten Schriften und faßte dann sofort einen, die Regierungsvorlage überall empfehlenden Commissionsbericht ab, den er vorher einigen Celebritäten der Gefängnißwissenschaft vorlegte; der Bericht wurde natürlich von der Kammer acceptirt und darauf hin die Regierungsvorlage angenommen, und damit war die Einführung der Einzelnhaft in dem betreffenden Staate zur Freude aller Anhänger dieses Systems entschieden, und es wurde von diesen triumphirend hervorgehoben und der Welt verkündet, daß abermals eine ganze Landesvertretung ihre gewichtige Stimme zu Gunsten dieses vortrefflichen Systems erhoben habe.

Vor Allem ist, wie oben bereits angedeutet, der Besuch einer nach dem System der Einzelnhaft gebauten Strafanstalt geeignet, Laien zu Gunsten desselben zu stimmen; wenn

[5]) Deutsche Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 728.

diese die Räumlichkeiten einer solchen betreten, macht das allerdings Imponirende eines derartigen Baues, die feierliche, fast unheimliche darin herrschende Stille, die ganze Einrichtung einen solchen Eindruck auf sie, daß sie Gott danken, wenn sie wieder heraus sind, und später mit Enthusiasmus, verbunden mit einem stillen Schauder, die Ansicht aussprechen, in einer solchen Anstalt müßten die Gefangenen zur Besinnung kommen und gebessert aus derselben hervorgehen. Es giebt auch gar viele, sonst ganz vernünftige Leute, die, wenn sich ihnen einmal die Gelegenheit geboten hat, eine solche Anstalt flüchtig zu besehen, sich dadurch ohne Weiteres berufen glauben, über das System ein Urtheil abzugeben, obwohl ihnen das Gefängnißwesen eine terra incognita ist; und es ist uns nicht selten der Fall vorgekommen, daß Männer, die unsere kleine Anstalt besucht, welche in Betreff der baulichen Einrichtungen freilich Manches zu wünschen übrig läßt, dieselbe mit einem gewissen Mitleiden betrachtet und sich mit vornehmer Herablassung über die Vortrefflichkeit des Isolirsystems ausgelassen haben, von dem sie weiter gar nichts kannten und wußten, das sie aber ohne Weiteres beurtheilen zu können glaubten, blos weil sie ihr Weg einmal nach Bruchsal oder Moabit geführt und sie da Gelegenheit genommen hatten, sich in der dortigen Anstalt herumführen zu lassen. Dergleichen Anhänger der Einzelnhaft wollen nun freilich nicht viel sagen; sie liefern aber neben denen, die die Sache blos vom Hörensagen kennen, das stärkste Contingent.

II.

Betrachten wir nun die verschiedenen Strafhaftsysteme, wie sie sich im Laufe der Zeit allmählig entwickelt und herausgebildet haben, so gehen sowohl das Silent- oder Auburn'sche, als das Separate- oder Philadelphische System von der Ansicht aus, daß die Gemeinsamkeit der Haft von den nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Gefangenen sei und daß die unausbleiblichen Bekanntschaften mit anderen Verbrechern alle etwaigen guten Vorsätze unwirksam machen und den Entlassenen wieder auf den Weg des Verbrechens und Verderbens zwingen müßten; — um diesen großen Uebeln entgegen zu wirken, hat das Schweigsystem als Princip aufgestellt: gemeinschaftliche Arbeit der Gefangenen bei Tage unter dem Gebot des strengsten Stillschweigens und Absonderung derselben bei Nacht und an den Sonn- und Festtagen in Einzelzellen; das Separate-System: gänzliche Trennung und Absonderung der Gefangenen von einander während der ganzen Strafhaft. Die gemeinsame Basis beider Systeme bildet also das Bemühen, den durch das Zusammenleben der Gefangenen entstehenden Gefahren zu begegnen. Es ist nun allerdings nicht zu leugnen, daß das wenn auch noch so sorgfältig überwachte und beaufsichtigte Zusammenleben der Gefangenen ernste Unzuträglichkeiten mit sich führt, daß die Gefahr nahe liegt, daß die schlechten Gefangenen die besseren ganz und gar verderben, und daß sie sich während der Strafhaft zur Begehung neuer Verbrechen nach ihrer Entlassung, zu förmlichen Verbrecherassociationen verbünden können; — es sind diese Gefahren aber in der That mehr scheinbar, als wirklich, und es wird über dieselben mehr Geschrei gemacht, als nöthig und als sie verdienen, wie denn gerade in diesem Punkte von den Theoretikern bis ins Ungeheure hinein übertrieben und der Phantasie, zunächst durch die Eugen Sue'schen Romane und durch verschiedene von Dr. Julius mitgetheilte rührende Geschichten

angeregt, viel zu viel Spielraum gelassen wird. Wenn man die Schriften der „Einzelnhaftfanatiker" — wir vermögen sie nicht anders und treffender zu bezeichnen — und die Schilderungen derselben liest, wie es nach ihnen in den Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft hergehen soll, so muß jeder Laie denken, die Regierungen derjenigen Staaten, in denen noch die gemeinschaftliche Haft existirt, d. h. also fast sämmtliche Staaten Deutschlands, hätten nichts Dringenderes und Nothwendigeres zu thun, als sobald als möglich die Einzelnhaft einzuführen, und es sei unverantwortlich und himmelschreiend, daß dies nicht bereits längst geschehen. Glücklicherweise haben die meisten Regierungen sich durch dies Drängen und Schreien noch nicht zu Schritten hinreißen lassen, die Millionen kosten und deren Erfolg trotzdem und alledem noch immer sehr problematisch ist. Es liegt aber, was das Schlimmste ist, in der Schilderung der Art und Weise, wie es in den Strafanstalten mit gemeinsamer Haft hergehen soll, geradezu viel Uebertriebenes, wovon sich Jeder, der sich die Mühe nehmen will, eine gut eingerichtete und geleitete Anstalt dieser Art genau kennen zu lernen, überzeugen kann. Wir müssen es nämlich als durchaus übertrieben und unwahr zurückweisen, wenn behauptet wird, daß die Gefangenen sich lediglich über ihre Verbrechen unterhielten, gegen einander damit groß thäten, diejenigen, welche noch einen Funken besseren Gefühls hätten, damit aufzögen und so gleichfalls verdürben, daß nur die schlechtesten und gefährlichsten Verbrecher den Ton angäben, das große Wort führten, die anderen knechteten ꝛc.; im Gegentheil unterscheidet sich, unseren Erfahrungen zufolge, die Unterhaltung unter den Gefangenen in gemeinschaftlicher Haft, insoweit sie gestattet ist, im Ganzen wenig von der des gemeinen Mannes überhaupt und wir haben öfterer zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß sie sich unter einander eher weiß zu brennen und unschuldig darzustellen suchen, als daß sie mit ihren Verbrechen renommirten; es werden zwar schlechte Witze über die Einzelnen gemacht, die Obrigkeit, die Angestellten bei der Strafanstalt, namentlich auch der Geistliche, wenn er nicht beliebt ist, schlecht gemacht, obscöne Geschichten erzählt ꝛc., aber wir fragen einfach, in welchem Kreise des Volkes, dem die Verbrecher angehören, geschieht das nicht? wie kann und will man vom Volk im Allgemeinen erwarten und verlangen, daß es stets nur christliche, tugendhafte Gespräche führe, sich in sentimentalen Reden ergehe? Man gehe doch z. B. nur einmal in die sog. Armenhäuser, namentlich der kleineren Städte, wo die Grundsuppe, die Hefe der Bevölkerung ohne alle Aufsicht zusammengepfercht ist, oder man besuche die Tanzlocale und Vergnügungsorte des gemeinen Volkes, das geistig und körperlich nur an derbe Kost gewöhnt ist, da wird man ganz andere Sachen hören und sehen.

Versteht der Vorsteher in einer Strafanstalt mit gemeinschaftlicher Haft den Gefangenen einen guten Geist einzuflößen, ist der Geistliche an derselben ein praktischer, verständiger Mann, der „den lieben Herrn Jesus" nicht gar zu viel im Munde führt, sich bei den Gefangenen beliebt zu machen und Einfluß auf sie zu gewinnen weiß, dann erlangen die besseren Elemente unter den Gefangenen sogar meistens das Uebergewicht und wirken auch auf die Schlechten, Leichtsinnigen und Lauen auf's Wohlthätigste ein und es entsteht so eine segensreiche Wechselwirkung und ein Wetteifer, die bei

der Einzelnhaft gänzlich ausgeschlossen sind und sich in der ganzen Führung und Haltung der Gefangenen kennzeichnen.

Diesen Wetteifer zu wecken, diese Wechselwirkung ins Leben zu rufen, muß ein Hauptaugenmerk einer guten Strafanstaltsverwaltung sein und können in dieser Beziehung die von dem bekannten sog. Reiseprediger Gustav Werner in Reutlingen (Königreich Württemberg) in den von ihm hervorgerufenen großartigen Anstalten befolgten Grundsätze analog auch in den Strafanstalten als Muster dienen. Es heißt von denselben in der unten angezogenen Abhandlung[6]): „Die Erfahrung führte ihn zu der Ueberzeugung: Wie in den Fabriken durch das Zusammenleben Vieler das Böse sich rascher und verderblicher entwickelt, so kann in ihnen das Christenthum (das Johanneische!), wenn es einmal die Oberhand gewonnen hat, sich herrlicher entfalten, als sonst wo und in weite Kreise seinen Segen, seinen veredelnden Einfluß tragen. So werden diese Stätten vielfachen Verderbens in Stätten vielfachen Segens umgewandelt, zu Lichtpunkten werden, wie die alten Klöster, von welchen Gesittung, Bildung, Liebe, Gerechtigkeit und eine allseitige Tüchtigkeit sich veredelnd und segnend in die Wüste der menschlichen Gesellschaft ausbreiten."

Daß das vom Silent-System zur Paralysirung der Gefahren des Zusammenlebens angewendete Mittel, Auferlegung des Stillschweigens, nicht nur nicht seinen Zweck erreicht, sondern geradezu unausführbar ist und die Gefangenen nur verbittert und trotzig verstockt macht, durch welche Gefühle eo ipso jede bessernde Einwirkung ausgeschlossen ist, dürfte jetzt so ziemlich allgemein anerkannt sein. Wenn dieses System nun aber auch als solches Fiasco gemacht hat, ja, auf die Spitze getrieben, Unsinn ist, indem sich das Sprechen und noch weniger das Verständigen durch Zeichen, Worte ꝛc. trotz der strengsten Beaufsichtigung und der strengsten Strafen nie ganz unterdrücken läßt, weil es eben gegen die menschliche Natur ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß das demselben zu Grunde gelegte Princip des Schweigens in jeder Strafanstalt mit gemeinschaftlicher Haft Geltung haben muß. Wäre nämlich das Plaudern und Sprechen in diesen unbedingt erlaubt, so würde eine solche Anstalt bald eine wahre Klappermühle werden und an Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung nicht zu denken sein; — es versteht sich deshalb in einer wohl eingerichteten und geleiteten Strafanstalt ganz von selbst, daß alles eigentliche Plaudern, Lachen ꝛc. verboten sein muß und unter Umständen Strafe nach sich zieht; der — freilich sehr wichtige — Unterschied ist nur der, daß nicht, wie beim Silent-System auf jedes Wort, jede Gebehrde Gewicht gelegt wird, daß auch selbst ein harmloses, nicht weiter störendes Gespräch, unter den Augen der Aufsichtsbeamten, namentlich von solchen Gefangenen geführt, die sich sonst zur Zufriedenheit betragen und von denen man die Ueberzeugung hat, daß sie nichts Schlechtes reden, höchstens leicht gerügt wird, daß überhaupt Unterredungen mehr zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, als aus Furcht, daß das, was geredet wird, gerade immer schlecht und niederträchtig sei und nur zur gegenseitigen Verschlechterung der Sträflinge diene, verboten sind. **Elvers.**

---

*) Gustav Werner. Ein schwäbisches Lebensbild. In den „protestantischen Monatsblättern für innere Zeitgeschichte" von Prof. Dr. Heinr. Gelzer. 1860. Decbr. 16. Bd., 6. Heft. Gotha. Justus Perthes.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Der Begriff der Oeffentlichkeit ist bekanntlich in vielen Beziehungen streitig, wenn es sich um den Thatbestand oder einen in der Oeffentlichkeit liegenden Erschwerungsgrund handelt. Der § 282 des preußischen Strafgesetzbuchs zeichnet die Beschädigung öffentlicher Denkmäler oder solcher Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, durch eine härtere Strafe aus. Vor einiger Zeit kam es vor, daß in den königlichen Privatgärten, welche dem Publicum geöffnet sind, Bäume beschädigt wurden. Es fragte sich, ob dem ermittelten Thäter gegenüber die schwerere Strafe in Anwendung zu bringen sei. Die Gerichte erster und zweiter Instanz waren in dieser Beziehung verschiedener Ansicht. Uns scheint es, als ob der durch Privateigenthümer gestattete (und beliebig widerrufliche) Zutritt des Publicums einer Sache nicht die Eigenschaft der Oeffentlichkeit zu verleihen vermag; andernfalls könnte man dahin gelangen, bei einer zeitweise geöffneten Gemäldegallerie einer Privatperson das Moment der Oeffentlichkeit anzunehmen. Auf die Person des Monarchen kann offenbar in solchen Fällen rechtlich nichts ankommen. Die Eigenschaft der Sache muß um so mehr entscheiden, als es in der Hand des Privateigenthümers liegt, sich selbst durch verhinderten Zutritt des Publicums gegen böswillige Beschädigungen einen wirksameren Schutz zu verschaffen. Die Fälle des §. 282 dürfen mit denjenigen nicht verwechselt werden, wo es die Oeffentlichkeit der Handlung ist (z. B. Verletzung der Schamhaftigkeit), welche in den Augen des Strafgesetzgebers besonders qualificirt werden soll.

Angebliche Amtsbeleidigung durch einen Beamten. Am 17. Juli wurde vor dem Criminalsenat des Appellationsgerichts Posen eine Untersuchung wider den Probst Rymarkiewicz aus Kotlin wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Beziehung auf seinen Beruf verhandelt. Der Angeklagte war von dem Landrath in Pleschen um Ertheilung eines Todtenscheines requirirt worden, hatte jedoch trotz mehrfacher Excitatorien der Requisition nicht Folge geleistet, weil dieselbe in deutscher und nicht in polnischer Sprache an ihn ergangen war. In Folge dessen hatte der Landrath gegen den Angeklagten Geldstrafen festgesetzt und dieselben durch Execution beitreiben lassen, worauf Angeklagter den Todtenschein übersandte, zugleich aber in dem Uebersendungsschreiben vom 15. December 1861 das Verfahren des Landraths als „eine beispiellose Verfolgung" bezeichnete und angab, daß er nur der „Gewaltthätigkeit" weiche. Wegen dieser Ausdrücke war er angeklagt. In den Verhandlungen erster Instanz hatte der Angeklagte auf die deutschen Fragen des Vorsitzenden nur polnische Erklärungen abgegeben, trotzdem ihm Seitens desselben wiederholt vorgehalten worden, daß er gerichtskundig der deutschen Sprache mächtig wäre, und daher kein Bedürfniß vorläge, einen Dolmetscher zur Verhandlung zuzuziehen. In einem vor einem Commissarius anberaumten Termine hatte Angeklagter erklärt, daß er es nicht für nöthig erachte, eine Erklärung darüber abzugeben, ob das an den Landrath gerichtete Schreiben von ihm herrühre. Im zweiten Audienztermine wurde der Beweis durch Vergleichung der Handschriften aufgenommen und Angeklagter auf Grund dessen zu einer Geldbuße von 15 Thalern verurtheilt. Der Angeklagte appellirte. Er beantragte zunächst, die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen, da seine Vernehmung in polnischer Sprache, als seiner Muttersprache und der im Großherzogthum Posen mit der deutschen gleichberechtigten Sprache, hätte erfolgen und zur Verhandlung also ein Dolmetscher hätte zugezogen werden müssen. Eventuell räumte er — um der Wahrheit die Ehre zu geben — zwar ein, daß das qu. Schreiben von ihm herrühre, bestritt aber, daß die incriminirten Ausdrücke Beleidigungen des Landraths enthielten, hielt dieselben vielmehr wegen des ungesetzlichen Verfahrens desselben für gerechtfertigt, behauptete schlimmsten Falls, daß er dieselben nur zur Vertheidigung seiner Gerechtsame gethan hätte, und bat um seine Freisprechung. Im Termine selbst war der Angeklagte nicht erschienen. Das Appellations-Gericht bestätigte das erste Erkenntniß, indem es den Ausführungen der Staatsanwaltschaft beipflichtete.

Gewerbsmäßige Untersuchungshaft. In einem zu Berlin gehaltenen und unter dem Titel: „Ein deutsches Lebensbild" gedruckten Vortrage des Stadtraths Zelle findet sich eine aktenmäßige Schilderung derjenigen Leiden, denen ein nicht naturalisirter Handwerker in Preußen auf Grund der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung unterworfen ist; eine Schilderung, welche unter veränderten Orten und Personennamen die Schicksale eines gewissen Leidemit wiedergiebt und durch ihre schmucklose Treue allgemeines Aufsehen gemacht hat. Den Criminalisten interessirt zunächst nur der Anfang dieser Handwerkertragödie, welcher in Preußen spielt. Seite 4 der angeführten Schrift lesen wir Folgendes:

Die ersten Blätter der Akten zeigen uns den Schneidergesellen Leidemit im Criminalgefängnisse. Er war 1855 aus seinem Heimathsdorfe Foppelow bei Teterow in Mecklenburg-Schwerin nach einer großen preußischen Stadt gekommen. Hier begab es sich, daß eine Frau Geheimräthin bestohlen wurde, bei der seine Schwester diente. Er hatte die Schwester häufig besucht, besonders des Abends, wenn er von der Arbeit kam. Also Grund genug zu der Annahme, daß er der Thäter sei. Am 11. December ward er verhaftet, und vom 18. December datirt der polizeiliche Rapport: Leidemit wegen gewaltsamen Diebstahls an das Gericht abgegeben. Als er in das Criminal-Gefängniß gesperrt ward, fand er dort schon einen Mann im Anzuge der rückfälligen Verbrecher vor. Dieser Mann lief umher wie ein Tiger in der Menagerie, stieß Flüche und gräuliche Verwünschungen aus, und erzählte dem Leidemit, er habe schon früher mehrmals gesessen und jetzt seinen Principal um 2000 Thlr. bestohlen. Man könne ihm jedoch nichts nachweisen, er komme in Folge dessen am nächsten Tage frei und wolle dann Leidemit gern von draußen behülflich sein. Dazu sei indeß nöthig, daß dieser ihm ganz offen seine That erzähle. Im Laufe des Gespräches, welches hieran sich anknüpfte, will er nun von Leidemit gehört haben, daß dieser um den Diebstahl bei der Geheimräthin gewußt hätte. — Der Untersuchungs-Richter, der den Mann als Zeugen vernahm, erfuhr, daß derselbe sich täglich von der Polizei in die Gefängnisse zu neu anlangenden Gefangenen einsperren lasse, und hiergegen eine Remuneration von 10 bis 12 Sgr. für jedes Mal beziehe. Seine Frau besorgte, wie er angab, dies Geschäft für den gleichen Preis bei den weiblichen Gefangenen. Sie spielten die vorher angedeutete Comödie und suchten von den Gefangenen, indem sie selber erdichtete Verbrechen auftischten, Geständnisse herauszubringen. Der Untersuchungsrichter, vor dem der Mann die Bekundung über Leidemits Geständniß übrigens nur sehr unbestimmt wiederholte, fand den Zeugen nicht eben glaubwürdig, theils seines beschriebenen Gewerbes wegen, theils weil er in der That zu Leidemit die Wahrheit gesagt hatte, wenn er äußerte, er habe früher schon mehrmals gesessen. Die Ordre zu Leidemits Entlassung ward beantragt, aber die Staatsanwaltschaft widersprach. So ging die Sache an's Obergericht, und die Gelehrten stritten sich so lange, bis Leidemit 20 volle Wochen eingesperrt gewesen war. Endlich überzeugte man sich durch ein Geständniß Seitens der wirklichen Diebe von seiner Unschuld und nach Mitte Mai 1855 kam er los.

Inhalt. Ein Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit. — Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 43. — Sonnabend, den 25. Oktober. — 1862.

Die Beschlüsse der dritten Abtheilung des dritten deutschen Juristentages.

Der dritten Abtheilung des dritten deutschen Juristentages lagen folgende Anträge vor:

1) ein Antrag des Ober-Landesgerichtsraths Dr. Keller zu Wien, betreffend das Verfahren in der Voruntersuchung.

2) ein Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schaffrath zu Dresden, betreffend die vorläufige Freisprechung.

3) die Anträge des Appellationsgerichtsraths v. Krämel zu Naumburg, betreffend die Unerheblichkeit der Frage über Abschaffung, resp. Beibehaltung der Todesstrafe in Rücksicht auf die Abfassung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und Anträge, betreffend die Androhung und Festsetzung des Strafmaßes, sowie Zulassung von Schärfungs- und Milderungsgründen bei Verbrechen.

4) ein Antrag des Hofgerichtsraths v. Stößer zu Bruchsal in Beziehung auf Abschaffung von entehrenden Strafen.

Den erstbezeichneten Antrag begleitete ein eigenthümliches Geschick. Bereits auf dem 2. Juristentage war derselbe gestellt, indessen so spät erst eingereicht worden, daß er in das zur Aufnahme der damaligen Juristentagsvorlagen bestimmte Heft nicht eingereiht werden konnte.[1]) Als zur sofortigen Erörterung nicht genügend vorbereitet, überwies demnächst die dritte Abtheilung diesen Antrag ohne Debatte der ständigen Deputation zur Berathung behufs Vortrages beim nächsten Juristentage.[2]) Drei Gutachten wurden von der ständigen Deputation erfordert. Abgegeben wurden dieselben von einem Professor, einem Advocaten und einem Staatsanwalte. Sie sprachen sich sämmtlich gegen den Keller'schen Antrag aus.[3]) Der Antragsteller änderte diesen darauf ab, vertheidigte ihn in der ersten Sitzung der gedachten Abtheilung auf's Eingehendste und schloß diese seine Vertheidigungsrede mit der Erklärung, daß er auch den modificirten Antrag — zurückziehe. Eine lebhafte Debatte entspann sich alsbald darüber, ob überhaupt, im vorhandenen Stadium, der Antrag noch zurückgezogen werden dürfe. Es hätte derselben nicht bedurft. Denn vor Beschlußfassung nahm ein anderes Abtheilungsmitglied den verstoßenen Antrag wieder auf, um ihn indessen sofort wieder zu Grabe tragen zu lassen. Mit Zustimmung der Abtheilung und des Antragstellungsnachfolgers wurden nämlich diejenigen Gegenanträge, welche Professor Dr. Glaser in Wien als der Seitens der ständigen Deputation ernannte Referent, gestellt hatte, der weiteren Berathung zu Grunde gelegt. Bei der Abstimmung kamen dieselben zuerst in Erwägung: sie wurden angenommen und der ehemals Keller'sche Antrag war damit ohne Weiteres erledigt.

Dieser letztere lautete in der gedachten Modification folgendermaßen:

§. 1. Die Erforschung der Verbrechen und die Erhebung der die strafgerichtliche Verfolgung begründenden Umstände ist Aufgabe des Staatsanwalts. Diese Erhebungen kann der Staatsanwalt entweder selbst vornehmen oder von der zuständigen Staats- oder Gemeinde-Behörde vornehmen lassen; ebenso kann auch der Beschuldigte oder sein Vertheidiger Vorerhebungen vornehmen oder veranlassen.

§. 2. Die Verhaftung eines Beschuldigten, dessen Vernehmung, die Haussuchung, die Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften, die Vernehmung von Sachverständigen und von solchen Zeugen, welche voraussichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, kann nur von dem zuständigen Richter vorgenommen oder veranlaßt werden.

§. 3. Der Staatsanwalt hat seinen begründeten, mit den Vorerhebungen belegten Antrag auf Schöpfung eines Anklagebeschlusses dem zuständigen Gerichte vorzulegen und hierbei zu beantragen, den Beschuldigten zu vernehmen und die Anklage oder Ablassung von weiterer Untersuchung zu beschließen. Wenn der Beschuldigte es verlangt, kann auch ohne einen Anklagebeschluß die Hauptverhandlung vorgenommen werden.

Der Wortlaut des von dem Prof. Dr. Glaser gestellten

---

[1]) Vgl. Deutsche Gerichtszeitung. Berlin 1861. Nr. 57 S. 229.

[2]) Vgl. ebendaselbst Nr. 64 S. 257: Verhandlungen des zweiten deutschen Juristentags. Berlin 1862. Bd. II S. 286 ff.

[3]) Vgl. Verhandlungen des dritten deutschen Juristentags. Berlin 1862. Bd. I S. 3 ff., S. 6 ff., S. 13 ff.

und fast mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen Sätze ist folgender:

I. Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden, endlich die Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials anvertraut werden kann.

II. Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden:
   a. dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird;
   b. dadurch, daß die Voruntersuchung wegfallen kann, wenn es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt und weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte sie verlangt;
   c. dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen.

III. Sie soll verbessert werden:
   a. dadurch, daß das Hinarbeiten auf das Geständniß des Angeschuldigten aufgegeben wird;
   b. dadurch, daß sowohl der Staatsanwaltschaft als der Vertheidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird;
   c. dadurch, daß die Oeffentlichkeit, mindestens die Parteienöffentlichkeit, auch für sie als Regel anerkannt wird.

Der Staatsanwalt Lienbacher hatte beantragt, hinter die Worte: „die gerichtliche Voruntersuchung muß“ in dem obigen Satze I. die Worte: „für bestimmte Fälle“ zu setzen. Die Abtheilung lehnte dies Amendement ab. Mit Recht. Denn weit schärfer und klarer, als es in dem Verbesserungsantrage geschehen, war die von dem Staatsanwalte Lienbacher angestrebte Beschränkung, in II.b. der Glaser'schen Sätze zum Ausdrucke gebracht worden.

Die Fragen, welche bei den Keller'schen und den Glaser'schen Anträgen in Betracht kamen, greifen in das strafprocessualische Verfahren tief ein. Es kommen dabei jene beiden, einander gegenüberstehenden Principien über die Voruntersuchung zur Geltung, deren eines in England und Schottland, deren anderes in Frankreich und Deutschland anerkannt ist. Wünschenswerth wäre es gewesen, daß eine eingehendere Debatte, als geschehen, stattgehabt hätte; daß eine solche nicht erfolgte, dürfte vielleicht seinen Grund darin finden, daß die Glaser'schen Anträge, ohne jegliche zuvorige Mittheilung der Berathung unterbreitet und von dem Antragsteller selbst auf's Trefflichste vertheidigt wurden.

Unseres Dafürhaltens wäre es wohl rathsam gewesen, so wie auf dem zweiten Juristentage den Keller'schen, auf dem jüngsten Juristentage den Glaser'schen Antrag der ständigen Deputation zunächst zur Berathung zu überweisen. Denn die vorgedachten, über den ersteren Antrag abgestatteten Gutachten haben im Wesentlichen nur das Unzutreffende dieses Antrags darzuthun versucht. Darüber, ob Einrichtungen, wie sie gerade in dem Glaser'schen Antrage empfohlen sind, zweckmäßig und gerechtfertigt seien, ist insonderheit kein Gutachten ertheilt worden.

Die Frage, ob und inwieweit eine Voruntersuchung überhaupt nothwendig, dürfte mannigfaltig noch zu erörtern sein.

Die Gründe, welche Glaser für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung anführt, sind m. E. nicht ganz zutreffend. Es möchte dies schon daraus erhellen, daß auch Keller dieselben in gleicher Weise berücksichtigt hat, ohne doch die gerichtliche Voruntersuchung dadurch für nothwendig zu erachten. Glaser will nämlich nur dem Richter die Befugniß einer Verfügung über die Person des Angeschuldigten zugestehen. Auch nach Keller's Annahme soll lediglich der Richter die Verhaftung eines Beschuldigten, sowie dessen Vernehmung vornehmen oder veranlassen dürfen. Glaser will ferner nur dem Richter die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden, anvertrauen. Auch Keller erachtet es für nothwendig, daß die Vernehmung von Sachverständigen und von solchen Zeugen, welche voraussichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, nur von dem Richter vorgenommen oder veranlaßt werden könne. Glaser hält es schließlich für geboten, dem Richter, nicht aber dem Staatsanwalte die Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials zu überlassen. Keller verlangt gleichfalls nicht, daß diese Herbeischaffung dem Staatsanwalte überlassen bleibe. Abgesehen davon, daß die Vernehmung des Angeschuldigten, der Sachverständigen und solcher Zeugen, welche voraussichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, stets durch den Richter geschehen oder veranlaßt werden soll, soll ferner die Haussuchung und die Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften auch nur durch den Richter erfolgen. Insonderheit will Keller aber auch dem Angeschuldigten selbst und dessen Vertheidiger[4]) das Recht zugestehen, Vorerhebungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine bessere Fürsorge kann dem Beschuldigten gewiß nicht zu Theil werden.

Bei Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung ist die Durchführung der unter III. des Glaser'schen Antrages angegebenen Verbesserungsvorschläge sicherlich für einen bedeutenden Fortschritt zu erachten.

Als ein Beleg dafür, daß die Frage über die Ausdehnung der gerichtlichen Voruntersuchung noch nicht sattsam erörtert worden, dürfte vielleicht der unter II.c. des Glaser'schen Antrags gemachte Vorschlag aufgefaßt werden. Diesem zufolge soll die gerichtliche Voruntersuchung dadurch beschränkt werden, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen. Von selbst wirft sich m. E. hierbei die Frage auf: Welches ist der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung und warum wird eine solche überhaupt eingeführt, wenn auf Grund derselben die Untersuchungssache nicht anklagereif wird, zur Erhebung der Anklage vielmehr noch gerichtspolizeiliche Thätigkeiten Seitens der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden müssen?—

Nach Annahme der Glaser'schen Anträge gelangte der Antrag des Dr. Schaffrath zur Berathung. Derselbe lautet:

> Der Deutsche Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen,
>
> „daß im Strafprocesse nur eine Art der Freisprechung — eine vollständige oder unbeschränkte — nicht aber außer ihr auch noch eine andere, beschränkte, „aus Mangel an vollständigem Beweise“, stattfinden darf;“

Das Gerechtfertigte dieses Antrags ergiebt sich daraus,

[4]) Bereits der 2. Juristentag hatte es als seine Rechts-Ueberzeugung ausgesprochen, daß schon während der Voruntersuchung dem Angeschuldigten die Annahme eines Vertheidigers zu gestatten sei. Vgl. Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages. Bd. II. S. 425, 674.

daß noch in in zwei Staaten Deutschlands, in Oesterreich[5]) und in Sachsen[6]) — die sog. absolutio ab instantio gesetzlich gilt. Unter allgemeiner Zustimmung bezeichnete Prof. v. Holtzendorff die Frage über deren Abschaffung als eine solche, welcher nicht die Ehre zu Theil werden dürfe, auf dem deutschen Juristentage überhaupt noch debattirt zu werden. Mit Recht erachtete derselbe die für Abschaffung der beschränkten Freisprechung gesprochenen Worte des Referenten Dr. Keller in Wien als die einem bereits leblosen Institute gewidmete Grabrede. Mit allen gegen Eine Stimme wurde der Schaffrath'sche Antrag ohne Weiteres zum Beschlusse erhoben.

Von dem Advocatur-Candidaten Dr. Stern aus Wien war zu diesem Antrage ein also lautender Zusatzantrag gestellt worden:

„Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, durch den Ausspruch des Gerichts und, falls das Geschwornengericht fungirte, durch ein Verdikt der Geschwornen feststellen zu lassen, daß die Schuldlosigkeit des Angeklagten durch Behebung sämmtlicher wider denselben vorgekommenen Verdachtsumstände oder durch Herstellung eines Gegenbeweises nachgewiesen wurde, worüber dem Angeschuldigten ein Amtszeugniß auszufertigen ist".

Die Ablehnung dieses Antrags geschah mit großer Majorität. Derselbe steht, auch m. E., in Widerspruch mit der Aufgabe des Strafprocesses. In diesem handelt es sich allein um die Feststellung der Seitens des Anklägers behaupteten Schuld des Angeklagten. Lediglich in diesem Sinne muß auch die Beweisaufnahme erfolgen. Die Resultate derselben stellen sich nur als solche dar, durch welche die Schuld nachgewiesen oder nicht nachgewiesen wird. Im ersteren Falle erfolgt die Verurtheilung des Angeklagten, im letzteren Falle dessen Freisprechung. Aus dem Umstande, daß die Schuld blos nicht nachgewiesen worden, ergiebt sich aber noch keineswegs die Schuldlosigkeit des Angeklagten. Für einen solchen Nachweis bedarf es einer anderen Beweisführung, als das Wesen des Strafprocesses erfordert.

Eine lebhafte Debatte entspann sich bei Berathung der v. Krämel'schen Anträge, denen zufolge der Juristentag folgende Sätze aussprechen sollte:

1) Wenn auch keine Einigung dahin zu erzielen sein sollte, daß die Todesstrafe in ganz Deutschland abgeschafft wird, so hindert dies doch das Zustandekommen eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs nicht.
2) Wenn das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch absolute Strafen, wie die Todes- und lebenswierige Zuchthausstrafe, androht, so ist dem Richter zugleich die Möglichkeit zu geben, wegen des Hinzutretens von Milderungsgründen auch auf eine geringere als die absolute Strafe zu erkennen.
3) Ueberhaupt ist das Strafmaß so zu erweitern, daß der Richter bei der Strafabmessung auch auf außergewöhnliche Schärfungs- und Milderungsgründe Rücksicht nehmen kann. Ein geringstes Strafmaß ist nur ausnahmsweise festzusetzen.
4) Verordnet das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch wegen hinzutretender erschwerender Umstände eine Verschärfung der Strafe, so ist in der Regel der Richter zu dieser Strafschärfung wohl zu ermächtigen, nicht aber zu zwingen, daß er allemal diese Strafschärfung eintreten lassen muß."

[5]) Allgemeine Strafproceßordnung für das Kaiserthum Oesterreich vom 20. Juli 1853. §. 287. §. 367.

[6]) Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855. Art. 302 Abs. 2, Art. 386 Nr. 1. 3.

Was den ersten dieser Sätze anbetrifft, so sprach sich der Referent Professor Dr. Wahlberg mit Entschiedenheit gegen denselben aus. Mit Recht wurde von ihm dabei hervorgehoben, daß in einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuche jegliche Verschiedenheit, zumal in Betreff der Abschaffung, resp. Beibehaltung der Todesstrafe entfernt sein müßte. Professor Dr. v. Holtzendorff brachte hierauf folgendes Amendement ein:

„Die in den deutschen Strafgesetzen gegenwärtig bestehende Verschiedenheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Todesstrafe ist kein Hinderniß gegen das sofortige Zustandekommen der von dem Juristentage als dringendes Bedürfniß erklärten einheitlichen deutschen Strafgesetzgebung."

Dasselbe wurde von der Abtheilung angenommen, nachdem v. Krämel zu Gunsten desselben seinen ersten Antrag zurückgezogen hatte. Von dem Ober-Gerichts-Anwalt Götting aus Hildesheim war gleichzeitig als Amendement beantragt worden, zu erklären:

„Die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe ist eine der Voraussetzungen für das Zustandekommen eines gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuches."

Die Abtheilung lehnte jedoch die Berathung über diesen Antrag ab, da derselbe die materielle Entscheidung der Frage über Abschaffung der Todesstrafe in Betracht ziehe, es sich aber bei der Beschlußfassung nur um den Einfluß handele, welchen diese Frage darauf habe, daß überhaupt ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch zu Stande komme.

Diese formelle Seite, die Abfassung des Strafgesetzbuches als solche, würdigt das v. Holtzendorff'sche Amendement in zwiefacher Hinsicht. Es ist erstens darin ausgesprochen, daß, wenngleich auch gegenwärtig verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die Todesstrafe beizubehalten oder abzuschaffen sei,[7]) dies durchaus kein Grund dafür sein dürfte, mit der Abfassung eines Strafgesetzbuches nicht einmal zu beginnen und fortzuschreiten. Das Amendement läßt aber zweitens auch die Entscheidung der Frage offen, ob in einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch die Todesstrafe beizubehalten sei oder nicht. Die Vertheidiger der Todesstrafe zählen ebenso wie deren Gegner hochangesehene Namen zu den ihrigen. In Anbetracht dessen geht das v. Holtzendorff'sche Amendement davon aus, daß auch in dieser Frage eine Unterordnung der Minorität stattfinden müsse, wenn gegen ihren Wunsch die Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen würde, keineswegs aber eine Hemmung oder Vertagung der einheitlichen Gesetzgebung eintreten dürfe.[8])

Hinsichtlich des zweiten v. Krämel'schen Satzes stellte Professor Dr. v. Holtzendorff den Antrag, denselben dahin zu fassen

„absolute Strafdrohungen sind grundsätzlich zu verwerfen."

Dieser Antrag wurde angenommen. Es ist dadurch in keiner Weise irgend welcher Strafart, z. B. der Todesstrafe

[7]) Das neueste Werk von Mittermaier: Die Todesstrafe. Heidelberg 1862, trägt sicherlich dazu bei, die Zahl derer, welche Gegner der Todesstrafe sind, bedeutend zu vergrößern.

[8]) Das Plenum des Juristentags änderte den Wortlaut des von der 3. Abtheilung angenommenen Antrages dahin: „Der gegenwärtig bestehende Zwiespalt der deutschen Strafgesetzgebungen über die Todesstrafe ist kein Hinderniß, das Werk einer gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung sofort in Angriff zu nehmen." cf. Deutsche Gerichtszeitung l. c. Nr. 53 S. 219.

präjudicirt worden. Denn in dem Ausdrucke „absolute Drohungen" findet sich nicht eine Bezugnahme auf die Vollziehung von sog. absoluten Strafen. Es ist durch den angenommenen Antrag nur ausgedrückt, daß das von dem Gesetzgeber festzusetzende Strafmaß kein absolutes, sondern ein solches (relatives) sein solle, nach welchem der Richter, je nach Befindung der Umstände, auf eine höhere oder niedrigere Strafe erkennen könne.

Den 3. und 4. v. Krawel'schen Antrag überwies die Abtheilung, auf Antrag des Professors Dr. v. Holtzendorff, der ständigen Deputation zur Vorbereitung für den nächsten Juristentag.

Das Referat für den v. Stößer'schen Antrag:

Der deutsche Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen,

„daß entehrende Strafen dem Gerechtigkeits- und Besserungszwecke der Strafe widersprechen und daß solche deshalb bei Bearbeitung eines gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuches keine Aufnahme finden mögen"

übernahm der Sektionschef Ritter v. Hye aus Wien. Nach einem sehr eingehenden, mit großer Wärme vorgetragenen Referate nahm die Abtheilung folgende Sätze auf Antrag des Referenten an:

Der deutsche Juristentag spricht es als seine Ueberzeugung aus, daß es von der Gerechtigkeit gebieterisch gefordert und gleichmäßig durch den Besserungszweck der Strafe, durch die Humanität, durch die heutigen socialen Anschauungen, sowie durch den Stand der Cultur des deutschen Volkes dringend empfohlen sei, in dem künftigen gemeinsamen deutschen Strafgesetze in Beziehung auf die entehrenden Strafen an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

I. Alle schon ihrer Qualität nach einen das Ehrgefühl des Menschen erdrückenden oder doch abstumpfenden Charakter einschließenden Strafen oder Verschärfungen derselben, wie z. B. die Ausstellung am Strafpfahle (Pranger, Schandbühne u. dgl.), die Kettenstrafe und insbesondere jede Art von körperlicher Züchtigung (Stockprügel, Ruthenstreiche u. s. w.) haben unbedingt zu entfallen.

II. Die in der Wissenschaft und in den bestehenden Strafgesetzen unter dem Namen „entehrende Straffolgen" bekannten Verluste

a) der Ehren-,
b) der sogenannten politischen oder staatsbürgerlichen,
c) der Dienst- oder Amts- und
d) der gemeinen bürgerlichen Rechte

sollen kraft des Gesetzes oder durch besonderes richterliches Straferkenntniß nur mit der Strafe für solche strafbaren Handlungen verbunden werden, welche selbst vermöge ihrer inneren Beschaffenheit als entehrend gelten, nämlich auf einer verächtlichen, ehrlosen Gesinnung beruhen.

Einem Antrage des Dr. Schaffrath gemäß wurde von der Abtheilung beschlossen, zu letzterem Satze noch die Worte „und deßhalb nach der allgemeinen Meinung entehrend sind" hinzuzufügen.

III. Es hat aber auch bei den strafbaren Handlungen der erwähnten Kategorie in der Regel mit der Erlöschung der Strafe überhaupt auch die Fähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Ehren-, politischen und Dienstrechte und die Berechtigung zur Wiederausübung der gemeinen bürgerlichen Rechte ohne Weiteres einzutreten, und nur in solchen Fällen, wo eine strafbare Handlung auf besondere Niederträchtigkeit oder Bosheit des Schuldigen schließen läßt, sowie bei Gewohnheitsverbrechern soll es dem erkennenden Gerichte frei stehen, die Fortdauer der Unfähigkeit zur Wiedererlangung und beziehungsweise Wiederausübung der genannten vier Kategorien von Rechten, noch durch einige Zeit über das Ende der Strafe hinaus, jedoch in einer der verhängten Strafe entsprechenden Dauer oder Zeitscala und höchstens auf 10 Jahre nach Erlöschung der Strafe auszusprechen.

IV. Bei allen übrigen strafbaren Handlungen soll während der Dauer der Freiheitsstrafe nur die Ausübung der genannten vier Kategorien von Rechten ruhen, daher nach dem Erlöschen der Strafe von selbst entfallen.

Ein von dem Geh. Rathe Prof. Dr. v. Wächter aus Leipzig hierzu gestellter Zusatz:

„daß dem Richter auch bei Bestimmung der Art der Freiheitsstrafe die Möglichkeit geboten werden müsse, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Handlung nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgegangen ist und daß zu diesem Zwecke besondere Strafarten einzuführen seien"

wurde gleichfalls angenommen.

V. Das Begnadigungsrecht der Krone (des Staatsoberhauptes) ist auch in Beziehung auf die gänzliche oder theilweise Nachsicht dieser Straffolgen im vollsten Umfange aufrecht zu erhalten.

VI. Es seien diese Bestimmungen des künftigen deutschen Strafgesetzes rückwirkend auch auf alle nach früheren Gesetzen ausgesprochenen Verurtheilungen in Anwendung zu bringen, insoweit diese Bestimmungen für den Verurtheilten günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze.

Dr. Rubo.

Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme.

II.

Auch die zweite Forderung des Silent-Systems, Trennung der Gefangenen bei Nacht, ist anzuerkennen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß das unbeaufsichtigte Zusammenschlafen der Sträflinge in großen Schlafsälen, zumal bei der langen Zeit, die der Ruhe bestimmt ist (meistens von 7 Uhr Abends bis 5 resp. 6 Uhr Morgens), sehr große Nachtheile mit sich führt, da hier, schon der lieben Langeweile wegen, viel geplaudert und vor Allem manches dunkle Laster getrieben wird, das Gesundheit und Moral der Sträflinge untergräbt und verdirbt. Zwar kann das eine derselben, die Onanie, auch in der Einzelnzelle und zwar noch ungescheuter und stärker betrieben werden, allein wenigstens ist durch das Schlafen in Einzelnzellen das noch weit schrecklichere und unter den Sträflingen nur zu sehr geübte Laster der Päderastie ausgeschlossen. Dessenungeachtet kann man auch im Betreff des Alleinschlafens der Sträflinge zu viel thun, und es ist verkehrt, oder wenigstens unnöthig, jedem Sträfling ohne Unterschied eine eigene Schlafzelle zu geben, zumal da man sich in Amerika in den nach dem Auburn'schen Systeme eingerichteten Anstalten bereits genöthigt gesehen hat, für alte und abgelebte Leute und Kinder sowohl, als für Sträflinge weiblichen Geschlechts das Schlafen zwar in gesonderten Betten, aber in gemeinsamen großen Räumen einzuführen, weil sie beim Alleinschlafen in einsam abgesperrten Zellen körperlich

verfielen und geistig verkümmerten[1]). Unserer Ansicht und Erfahrung nach können auch ohne alle Gefahr theils für die Sittlichkeit, theils für die moralische Verschlechterung in gemeinschaftlichen Schlafsälen zusammen schlafen:

1) im Allgemeinen alle Sträflinge, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, insofern sie nicht aus anderen Gründen in Isolirhaft zu halten sind;

2) alle diejenigen, von denen die Anstaltsverwaltung die Ueberzeugung hat, daß ihr Zusammenschlafen keine Gefahren in den genannten Richtungen hervorrufe, und deren giebt es in der That viel mehr, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, denn, wir wiederholen es, nicht Jeder, der in der Strafanstalt eine Strafe verbüßt, ist darum ein schlechter, moralisch verdorbener Mensch;

3) diejenigen Gefangenen, welche körperlich sehr anstrengende Arbeiten, namentlich in freier Luft, verrichten, z. B. Feldarbeiten, Holzmachen, Fournierſägen ꝛc., denn diese sind, zumal bei der schmalen Kost, Abends meistens so müde, daß sie Gott danken werden, wenn sie gleich schlafen können.

Hiernach dürfte es hinreichend erscheinen, wenn in einer Strafanstalt, außer den aus einem oder dem anderen Grunde zu Isolirenden, welche etwa ein Viertel der Gesammtzahl betragen möchten, ein weiteres Viertel der Gesammtheit nächtlich isolirt werde, so daß beispielsweise in einer Anstalt von 400 Köpfen 100 beständig isolirt sein, weitere 100 in Einzelnzellen allein schlafen würden, die zweite Hälfte sämmtlicher Sträflinge aber, also zusammen 200, in gemeinschaftlichen Schlafsälen untergebracht werden könnten.

Was das 3. Criterium des Silent-Systems betrifft, die Sträflinge auch während der Sonn- und Festtage, sowie überhaupt während der arbeitsfreien Zeit in ihre nächtliche Einzelnzelle einzuschließen, so können wir uns hierfür nur in einem sehr beschränkten Maße erklären, theils weil diese Zellen meistens so eng und so klein sind, daß sich die armen Menschen darin kaum rühren, geschweige denn irgend Etwas arbeiten können, auch durch längeren Aufenthalt in denselben die Luft sehr verdorben wird, theils, weil durch dieses tagelange Unbeschäftigtsein in so kleinem Raume leicht Veranlassung zur Onanie ꝛc. gegeben und jede bessere Regung durch die durch so schrecklichen Aufenthalt — (man muß nur solche Käfige sehen) — hervorgerufene Unlust, ja Verzweiflung, unterdrückt und eher in's Gegentheil umgewandelt wird, theils, weil sehr viele Sträflinge, namentlich die, welche nach Pensum arbeiten, Sonntags und nach Feierabend fortarbeiten, um entweder etwas mehr zu verdienen, oder um der Langeweile zu entgehen, theils endlich, weil manche Sträflinge aus denselben Gründen in ihrer freien Zeit allerlei Arbeiten machen, wenn die Hausordnung (und das sollte jede) solches erlaubt. Nur diejenigen Sträflinge würden während der arbeitsfreien Zeit in ihren nächtlichen Einzelnzellen zu isoliren sein, von denen die Anstaltsverwaltung die Ueberzeugung hätte, daß sie während dieser Zeit dummes Zeug machten und die Ruhe und Ordnung störten; deren würden aber immer sehr wenige sein können, da derartige Gefangene der vollständigen Isolirung zu unterwerfen sein würden.

Der vorstehenden Ausführung nach würden also von den Einrichtungen des Silent-Systems zu empfehlen sein: Aufrechthaltung des Gebots des Schweigens in beschränkter und humaner Weise, oder vielmehr Verbieten alles Plauderns und

[1]) Geschichte der Gefängnißreform von Dr. Fr. J. Behrend. Berlin. Brigl u. Lobeck. 1859, S. 28.

jeder lauten, störenden Unterhaltung, ferner nächtliche Isolirung für einen Theil der Sträflinge.

So weit, was das Silent-System beifft, — ehe wir uns zum Separate-System wenden, möge es uns gestattet sein, hier zunächst noch mit kurzen Worten des dem Silent-System mehr oder weniger verwandten Classifications-Systems, sowie des durch die treffliche v. Holtzendorff'sche Schrift[2]) bekannt gewordenen irischen Gefängnißsystems zu gedenken.

Was das erstere betrifft, so beruht dasselbe bekanntlich auf der Anordnung, daß die Sträflinge einige Zeit der Einzelnhaft unterworfen und dann in gemeinschaftlichen Räumen in verschiedenen Abtheilungen beschäftigt werden, jedoch so, daß immer die auf gleicher Stufe der Moralität befindlichen Sträflinge in eine Abtheilung zusammenkommen und dann, je nach dem Betragen, in höhere und niedere Klassen versetzt werden.

Auch über dieses System haben Kritik und Praxis bereits den Stab gebrochen. Die Haupteinwürfe gegen dasselbe sind nach Füeßlin[3]) folgende:

1) Das Classifications-System hat alle Mißstände, welche durch gemeinschaftliche Arbeit der Gefangenen, selbst mit Stillschweigen, hervorgerufen werden, im Gefolge.

2) Eintheilung der Gefangenen nach den Verbrechen ist verderblich, weil Menschen von der entgegengesetztesten Sinnesart das gleiche Verbrechen begehen können.

3) Eintheilung der Gefangenen nach deren moralischen Seelen- und Gemüthszustande ist unmöglich, weil dieser häufig nicht, oder doch nicht vollständig erkannt werden kann.

4) In größeren Gefängnissen, besonders mit starkem Ab- und Zugange, ist eine derartige Classification aus leicht einzusehenden Gründen gar nicht durchführbar.

5) Sollen die Sträflinge aus den niederen Klassen in die höheren vorrücken, so müssen mit dem Systeme gewisse Milderungen der Haft für die höheren, Verschärfungen für die niederen Klassen verbunden sein, weil sonst der Sporn zu gutem Betragen behufs des Vorrückens in die höheren Klassen fehlt; dies wird aber immer (?) zu Heuchelei und Verstellung Veranlassung geben und die Vortheile der höheren Klassen werden fast immer den Rückfälligen, besonders den Dieben zu Gute kommen, weil sich diese erfahrungsmäßig in der Regel gut in den Strafanstalten betragen.

6) Die Beförderung oder Rückversetzung Einzelner wird immer (?) zu Neid gegen die vorrückenden Mitgefangenen und zu Unzufriedenheit mit den Beamten von Seiten der Zurückbleibenden führen und so theils den Letzteren viele Schwierigkeiten bereiten, theils Reibungen unter den Gefangenen veranlassen.

7) Die Zahl der in einer Klasse zu Vereinigenden wird sich sehr oft nach der Größe des Locals richten müssen, denn bei Ueberfüllung der einen oder anderen Klasse wird kein zum Vorrücken Würdiger in die höhere Klasse mehr aufgenommen werden können.

8) Häufige Versetzungen der Gefangenen aus einem Saale

[2]) Das irische Gefängnißsystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge von Dr. F. v. Holtzendorff. Leipzig. J. A. Barth 1859. Vergl. auch Mittermaier: Die Gefängnißverbesserung ꝛc. Erlangen. 1858. S. 147 ff. Behrend, l. c. S. 155—180. Literarisches Centralblatt für Deutschland. Herausgeg. von Dr. Zarnke Avenarius, Leipzig. Jahrgang 1860. Nr. 10. S. 154.

[3]) Die Einzelnhaft. S. 56.

in den anderen sind in einer Anstalt mit gutem und ausgedehntem Gewerbebetriebe rein unmöglich.

9) Auch in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht ist ein häufiger Wechsel nicht ersprießlich, indem es immer einige Zeit erfordert, bis der Gefangene an den neuen Aufseher und dieser an jenen sich gewöhnt.

Außer den vorstehenden Bedenken dürfte besonders noch hervorzuheben sein, daß die Klasseneintheilung, die ja auch eine räumliche Trennung bedingt, eine solche Masse von Localitäten und Aufsichtskräften in Anspruch nimmt, daß sie schon aus diesem Grunde, wenigstens in kleineren Anstalten, unpraktisch ist.

Im preußischen Normalreglement ist gleichfalls eine Klassen-Eintheilung vorgeschrieben, indem diesem zufolge, abgesehen von der Trennung der männlichen und weiblichen Gefangenen, die selbstverständlich überall stattfinden muß, so wie abgesehen von der Sonderung der jugendlichen Verbrecher, sämmtliche Sträflinge in zwei Klassen zu theilen sind, deren erste diejenigen umfaßt, welche zum ersten Male Zuchthausstrafe verbüßen, während die zweite Klasse aus den Rückfälligen und denjenigen gebildet wird, bei denen sich durch die Untersuchung ein besonderer Grad von Gefährlichkeit oder Verworfenheit herausgestellt hat.

Wir möchten diese Scheidung der Gefangenen in zwei Klassen, welche hinsichtlich der Räumlichkeiten und Aufsichtsführung sowohl, als besonders auch hinsichtlich des Arbeitsbetriebes für die Verwaltung sehr viel Beengendes hat, namentlich dann für unnöthig und überflüssig halten, wenn hinlängliche Isolirgefängnisse und Einzelnschlafzellen vorhanden sind, können uns dagegen aus auf der Hand liegenden Gründen nur unbedingt für Beibehaltung der Trennung der jugendlichen Verbrecher (d. h. derjenigen, welche noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben), von der Masse der übrigen Gefangenen aussprechen.

Was demnächst das irische Gefängniß system betrifft, welches wir hier natürlich nur ganz flüchtig berühren können, so ist dasselbe so complicirter Natur, daß man ohne praktische Kenntniß desselben kaum zu einer klaren Einsicht und zu einem begründeten Urtheil darüber gelangen kann.

Der Schöpfer desselben ist bekanntlich Herr Walter Crofton, Mitglied des irischen Direktorenhofes, einer im Jahre 1853 zur Reform der im größten Verfalle befindlichen irischen Gefängnisse niedergesetzten eigenen Behörde, und beruht das Hauptprincip dieses Systems in der Durchführung des Gedankens, den Gefangenen während der Strafzeit allmälig von straffer Zucht zu voller äußerlicher Ungebundenheit überzuleiten, wie es denn auch als das vermittelnde Princip der einsamen und gemeinsamen Haft hingestellt wird. Nach den diesfälligen Einrichtungen zerfällt die Strafzeit in vier Stadien: 1) eine „abschreckende" Einzelnhaft von 8—9 Monaten (im Zellengefängnisse Mountjoy bei Dublin mit 750 Zellen); 1) eine „bessernde" Zwangsarbeit mit, auf Versetzung, Ertheilung von Marken und äußerlichen, auf den Aermeln angebrachten Auszeichnungen, ferner auf allmäliger Erhöhung der Arbeitslöhne beruhender Classification, sowie mit Isolirung während der Nacht (auf Spike Island, einer befestigten Insel im Hafen von Cork, und den dazu gehörigen beiden Forts Camden und Carlisle); 3) ein „prüfendes" Zwischenstadium (in Smithfield); 4) Freilassung gegen Urlaubsschein (ticket of leave).

Der Schwerpunkt des ganzen Systems liegt in den demselben eigenthümlichen Zwischenanstalten (intermediate prisons, purgatories of prisoners), die den Zweck verfolgen, die Gegensätze zu vermitteln, welche in der Ruhe des Strafgefängnisses und dem Geräusch des Lebens liegen und dadurch eine Vorbereitung für die Freiheit zu gewinnen. Dieselben sind weder Rettungshäuser, noch Zufluchtsstätten, sondern wirkliche Gefängnisse, sollen aber den Sträfling durch größere äußere Ungebundenheit neben größerer innerer Verantwortlichkeit vom Dulden zum Handeln führen, das positive Correktiv zum negativen der beiden vorigen Stadien abgeben. Die bürgerlich gekleideten Gefangenen leben in Haufen von 100, je 50 in einer von den aus der Krim bekannten eisernen Lagerhütten (moveable iron prisons); der Tag ist der dem Berufe jedes Einzelnen entsprechenden Arbeit, der Abend dem Unterricht gewidmet, welcher letztere die Form praktischer Vorlesungen und den Zweck hat, unter veränderten Umständen dasjenige zu wiederholen und fortzusetzen, was in der Zelle dem Einzelnen gegenüber begonnen wurde: Versuch einer inneren Umstimmung. Sonnabend Abend examiniren sich die Gefangenen gegenseitig und fertigen von Zeit zu Zeit schriftliche Arbeiten.

Der Raum dieser Blätter und der Zweck dieses Aufsatzes gestatten uns nicht, auf die höchst interessanten Einzelnheiten dieses Systems näher einzugehen; die Erfolge desselben, soweit von solchen bei so kurzer Anwendung die Rede sein kann, werden außerordentlich gerühmt und als „augenfällig und nachweisbar" dahin angegeben:

1) daß die Sterblichkeit im Vergleich zu früheren Zeiten um 75 Procent verringert worden ist;

2) daß der Werth der von den Sträflingen gelieferten Arbeiten das Dreifache des früheren Ertrages erreicht, wodurch einzelne Anstalten jeder Zuschußbedürftigkeit von Seiten der Regierung enthoben sind;

3) daß die Anwendung von disciplinaren Strafmitteln während der Gefängnißhaft in reißender Schnelligkeit abgenommen hat;

4) daß endlich die Nachfrage nach Arbeitern, und zwar nach solchen, die bestraft worden sind, die Anzahl derjenigen überschreitet, welche entlassen werden.

Ob nicht auch jedes andere rationelle System, wenn es derzeit, statt des vorliegenden, in Irland eingeführt worden wäre, ähnliche Erfolge erzielt hätte, dürfte um so fraglicher erscheinen, da die irischen Gefängnißeinrichtungen vor 1853, der Beschreibung nach, ganz den alten Zeiten der Barbarei angehörten und mithin nicht viel dazu erfordert wurde, diesen gegenüber, bei nur halbweges vernünftigen Einrichtungen, glänzende Erfolge zu erzielen.

Im Allgemeinen möchte gegen dieses System, soweit man dasselbe, ohne es praktisch geprüft zu haben, beurtheilen kann, manche Bedenken und Einwürfe erhoben werden können, und wir vermögen nicht, den Ausspruch des greisen Dr. Julius, der Vielen als „der Howard Deutschlands" gilt, zu unterschreiben; dieser bezeichnet dasselbe nämlich als „unleugbar und unbestreitbar den größten Fortschritt, den die Gefängnißkunde seit vielen Jahren gemacht hat."[4])

Zunächst und vor Allem dürfte gegen dasselbe einzuwenden sein, daß diese Art der Strafvollziehung mit ihren vier Stadien den Begriff der Strafe gewissermaßen aufhebt und das richterliche Urtheil ganz verwischt, daß namentlich bei dem letzten Stadium derselben, der auch in England gebräuchlichen bedingten Freilassung, welche, den in Irland bestehenden gesetz-

[4]) In der preußischen Gerichtszeitung 1859 Nr. 51.

lichen Bestimmungen zufolge, bis auf ein Drittel der Gesammtstrafdauer ausgedehnt werden kann, von einer Strafe überall nicht mehr die Rede sein könne, wodurch, wie Hoyer, und, unserer Ansicht nach, mit vollem Recht bemerkt[5]), „Recht und Richterspruch aufgehoben werden." [6])

Weiter muß es bedenklich und den Pricipien des Rechts und der Gerechtigkeit zuwiderlaufend erscheinen, einen Gefangenen ein und dieselbe ihm wegen eines begangenen Verbrechens zuerkannte Strafe in drei verschiedenen Anstalten verbüßen zu lassen, abgesehen davon, daß dieses Herumschicken, in verschiedenen räumlich weit auseinander liegenden Anstalten viele Kosten und Weiterungen verursacht, und daß die Behandlung in denselben, schon des Wechsels der leitenden Persönlichkeiten halber, eine sehr verschiedenartige sein muß.

Endlich scheint das ganze System, wenigstens der Beschreibung nach, so complicirt, um nicht zu sagen, gekünstelt,[7]) daß es schon dieserhalb zu mancherlei Bedenken und Einwürfen Veranlassung bietet und an dem wirklich praktischen Sinn des Schöpfers desselben fast Zweifel erregt,[8]) denn jeder Gefängnißkundige wird uns gewiß darin beistimmen, daß bei Gefängnißeinrichtungen vor Allem möglichste Einfachheit und Natürlichkeit Noth thue.

Elvers.

[5]) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur le-Main. Session de 1857. Tom. I. Pag. 413.

[6]) Diese Bemerkung Hoyer's konnte sich offenbar nur auf die Voraussetzung stützen, daß die bedingte Entlassung nicht gesetzlich geregelt wäre, sondern einen bloßen Akt der Gnade bildete. Die Red.

[7]) Man lese nur v. Holtzendorff l. c. S. 53 ff. über das Klassen- und Markensystem. Da giebt es 5 Klassen, da giebt es „Registraturmarken" am rechten, und „Controlmarken" am linken Arm, die den Sträfling das Aussehen von Sergeant-Majors geben müssen; da giebt es allgemeine Charakter- — und Tadel-Listen, letztere mit Tadel erster, zweiter, dritter Ordnung ꝛc. ꝛc.

[8]) Wir können dem Herrn Verf. versichern, daß dieser Zweifel weder in England noch in Irland gehegt wird. Die Red.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Aus einem christlichen Rettungshaus. Vor dem oldenburger Schwurgericht saß am 19. Juni 1861 Johann Gerhard H. auf der Anklagebank, Hausvater der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Eichenhof bei Oldenburg, angeklagt verschiedener Verbrechen gegen die Sittlichkeit und des Vergehens der fahrlässigen Tödtung. — Der Angeklagte ist 38 Jahre alt, bereits seit 9 Jahren als Hausvater auf dem Eichenhof wohnhaft, er ist verheirathet und Vater von fünf Kindern. Es liegen nur gute Zeugnisse über den Angeklagten vor, und noch im Mai 1860 hat der Verwaltungsrath des Eichenhofs einen Bericht abgestattet, in welchem hervorgehoben wird, daß auf dem Eichenhof Zucht und Ordnung herrsche, und daß der Hausvater mit Liebe und energischer Kraft der Anstalt vorstehe und das vollste Vertrauen verdiene. — Die Verhandlung wegen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die der Angeklagte gegen mehrere seiner weiblichen Zöglinge verübt hat, fand bei verschlossenen Thüren statt und nahm zwei ganze Tage in Anspruch. Am dritten Tage wurden die Thüren erst wieder geöffnet zur Verhandlung über die fahrlässige Tödtung des Knaben August Janßen. Der Angeklagte erklärte sich ungefähr folgendermaßen:

Am 7. September sei Janßen dem Eichenhof zugeschickt worden, derselbe habe sich immer benäßt und beschmutzt, weshalb er ihn anfangs bestraft und etwas weniger zu essen gegeben habe. Es habe geschienen, als wenn er immer einen übermäßigen Durst gehabt. Sein Benässen sei allmälig schlimmer geworden, weshalb zwei von den anderen Zöglingen bei ihm hätten schlafen müssen, um ihm beizustehn. Wenn er sich beschmutzt, sei er bestraft und gezwungen worden, sich selbst zu reinigen, denn es sei nicht Zufall, sondern Absicht gewesen. Später sei er entlaufen und nach mehreren Wochen erst, zwei oder drei Tage vor Weihnachten, zum Eichenhof zurückgebracht. Er habe auf Stroh gelegen, ohne zugedeckt zu sein, ganz beschmutzt von seinem Kothe. Er, Angeklagter habe ihm, weil er nicht habe gehen können, vom Wagen geholfen. Als ihm die Hose ausgezogen, sei das eine Bein ganz steif gewesen, so daß der Stiefel hätte aufgeschnitten werden müssen. Er habe sehr übel gerochen, da ihm der Koth sogar in die Aermel der Jacke gedrungen sei. Er sei hierauf rein gewaschen und in sein Bett gelegt worden. Am andern Morgen habe das Bein schon schlecht ausgesehen, worauf er, der Angeklagte, den folgenden Tag zum Medicinalrath Meyer gegangen sei und diesem den ganzen Hergang erzählt habe, um für Janßen die Aufnahme in's Hospital zu erwirken. Meyer habe gesagt, das sehe allerdings schlimm aus, in 14 Tagen solle ihm der Angeklagte einmal den Urin des Janßen schicken, damit er denselben untersuchen könne. — Gleich nach Neujahr habe sich Janßen immer so beschmutzt, daß er oft an einem Tage dreimal das Hemd habe wechseln und dreimal ein neues Bettlaken habe erhalten müssen. Hierauf habe er den Urin zum Medicinalrath Meyer geschickt, jedoch erst nach fünf Tagen Bescheid erhalten. Endlich, als die Beine des Janßen sehr dick geworden, habe er Aufnahme in's Krankenhaus erwirkt. Meyer habe geäußert, Janßen könne doch nicht wieder besser werden. — Auf Befragen erklärt der Angeklagte ferner: Janßen sei ebenso gebettet gewesen, wie die anderen Jungen. In der Kammer des Stalls, in welcher Janßen mit zwei anderen geschlafen, seien die Wände durch die Kälte blank gewesen, da die Mauern nur sehr dünn wären.

Von den Zeugen sagt Appellationsrath v. Wedderkop aus, er habe Janßen immer in der warmen Stube gefunden, und auch noch kurz vor dessen Tode immer eine verneinende Antwort erhalten, wenn er ihn gefragt, ob ihm etwas fehle. Er habe die vollständige Ueberzeugung, daß der Knabe nicht vernachlässigt sei. —

Medicinalrath Meyer: der Angeklagte habe mit ihm über die Krankheit von Janßen gesprochen, dieselbe aber als unbedeutend geschildert. Er, Zeuge, habe ihm gesagt, die Benässung des Knaben sei keine Unart, sondern eine ernstliche Krankheit, derselbe müsse in's Hospital Auch habe er Urin des Knaben zur Untersuchung verlangt, aber erst nach mehreren Wochen erhalten. Als sich dann herausgestellt, der Knabe leide an der Zuckerruhr, sei sofort dessen Aufnahme in das Hospital angeordnet worden. —

Friedrich Theesfeld (Zögling des Eichenhofes, 18 Jahre alt): Kurz vor Weihnachten sei Janßen auf einem Wagen zum Eichenhofe gebracht worden. Er habe nicht gehen können und sich schmutzig gemacht gehabt. Er sei hierauf ausgezogen und mit Heu abgerieben worden. Das Fußzeug habe ihm abgeschnitten werden müssen. Am anderen Morgen sei er erst gewaschen worden, nicht aber am Abend seiner Ankunft. Er habe schon Wunden am Knie und dem Schenkel gehabt und geäußert, er sei vom Wagen gefallen. — Janßen habe sich alle Tage und Nächte schmutzig gemacht, und sei dann mit Heu abgerieben worden. Derselbe habe immer Durst gehabt und viel Wasser getrunken, ja, er, Zeuge, habe mal gesehen, daß er seinen Urin getrunken. Er habe mit Janßen in einer Kammer geschlafen. In derselben habe es gefroren, so daß die Wände weiß gewesen. Janßen habe keine Matratze gehabt, dessen Bett habe nur aus Heu und einem Laken bestanden, so wie aus zwei, später drei Decken. Manchmal in der Nacht habe derselbe über Kälte und seine Wunden geweint. Das Laken, auf dem er gelegen, sei öfters beim Zubettegehen gefroren gewesen, und am Morgen habe Janßen gedampft. Er, Zeuge, habe es dem Hausvater schon am Nachmittage gesagt, daß das Laken schon wieder gefroren sei. Die letzte Zeit habe Janßen sich den Kopf mit der

Decke bedeckt und die Füße bloß gelegt. Zuletzt habe derselbe nicht mehr aufstehen können, dann habe ihn der Hausvater beim Kragen gefaßt und weggeschleppt, so daß die Beine nachgeschleppt hätten. — Dieser sei böse gewesen, weil er sich immer beschmutzt habe. Janßen habe nicht immer satt zu essen bekommen, nach Weihnachten aber, als der Hausvater zum Doktor gewesen, habe er satt zu essen und zu trinken bekommen. Er, Zeuge, und (der unten genannte) Harms hätten darauf sehen müssen, wenn Janßen sich schmutzig gemacht, und diesen dann mit Heu rein machen müssen; gewaschen sei er aber nur einmal, als er vor Weihnachten zurückgekommen. Die Wunden desselben seien roth gewesen, und nur einmal habe derselbe etwas darauf gehabt, jedoch wieder herunter gemacht, da es zu hart geworden.

Der Hausvater habe es nicht haben wollen, daß Janßen beim Ofen sitze, weil er so gerochen habe. Jener sei nicht des Abends, sondern nur Morgens in die Kammer gekommen. (Schließlich bemerkt Zeuge noch, daß er über den Hausvater nicht habe klagen können, daß das Heu, auf dem Janßen gelegen, sehr oft feucht gewesen, und nur durch frisches Heu ersetzt worden, wenn die Feuchtigkeit zu groß geworden.) —

August Harms (Zögling des Eichenhofs, 14 Jahre alt) sagt mit Theesfeld übereinstimmend aus: Als Janßen um Weihnachten auf den Eichenhof gekommen, habe er noch keine dicken Beine gehabt, später wären dieselben dicker geworden. Seine Wunden am Knie und den Schenkeln hätten nicht verbunden werden sollen, weil dieselben von seinem Herumstreifen entstanden wären.

Krankenwärter Schröder: Als Janßen im letzten Winter in's Hospital gebracht sei, habe er ihn ausgezogen (den Tag könne er nicht genau angeben, es möge der 18. Januar gewesen sein); seine Beine wären geschwollen gewesen, und auf dem einen Beine hätten sich zwei Wunden befunden. Um seinen Körper vom Koth, der fest angetrocknet gewesen und schon lange Zeit an demselben geklebt haben müsse, reinzuwaschen, habe er eine geraume Zeit gebrauchen müssen. Beim Heraufttragen habe er ihn nicht anfassen dürfen, die Hose sei steif gewesen. Der Strumpf habe fest über dem Fuß gesessen, beim Herabziehen habe es sich gefunden, daß die Haut ganz vom Fuß herunter gewesen, was schon früher der Fall gewesen sein müsse, weil die Haut sich nicht im Strumpfe vorgefunden. Am Knie habe er offene Wunden gefunden, welche abgescheuert gewesen seien, ebenso auch auf der Hüfte ein tiefes Loch. Mit einer Nadel sei ungefähr einen halben Zoll tief in den Fuß gestochen worden, dieser sei ganz gefühllos, braungefleckt, sonst aber weiß, hart gespannt und glänzend gewesen.

Acht Tage nach Janßens Aufnahme seien die Beine in Fäulniß übergegangen, und der Geruch sei so stark geworden, daß man es nicht habe aushalten können. Sein Schmerzgeschrei sei so groß gewesen, daß die Leute auf der Straße stehen geblieben wären. Als Janßen gestorben, und er, Zeuge, ihn aufgehoben, sei der eine Fuß an der Sehne hängen geblieben, der andere sei schon abgefault gewesen. Der Arzt Sievers habe geäußert, es wäre der Frost die Ursache gewesen.

Die Entlastungszeugen Pieper, Bachmann, Reels und Schwarting sagen nichts Wesentliches aus.

Weber, Zögling auf dem Eichenhofe, sagt aus, daß Janßen gerade ein solches Bett wie die übrigen gehabt habe, mit Ausnahme jedoch der Matratze.

Am Schluß deponirt Maria Beeken noch, daß sie mal in der Küche gesehen, wie Janßen, der auf der Erde gelegen, weil er nicht habe gehen können, von dem Angeklagten durch Prügel zum Aufstehen gezwungen worden, dann aber wieder gefallen und vom Angeklagten weggeschleppt sei.

Die Sachverständigen sind darüber einig, daß Janßen an der Zuckerharnruhr gelitten habe und daß der Tod desselben in Folge des Brandes erfolgt sei. Ob aber dieser Brand eine Folge der Zuckerharnruhr oder der Kälte gewesen, darüber sind dieselben uneinig. Der Medicinalrath Tappehorn erklärt, daß in dem vorliegenden Falle die Kälte das Absterben der Glieder verursacht habe, und die Füße des Janßen unmöglich schon vor Weihnachten hätten erfroren sein können; der Medicinalrath Meyer, daß es zweifelhaft sei, ob Kälte oder die Zuckerharnruhr die Ursache gewesen sei; der geheime Hofrath Kindt findet in der Zusammenwirkung der Kälte und der Zuckerharnruhr die Ursache. Die Sachverständigen erklären, daß Janßen noch längere Zeit habe leben können, wenn er mit Liebe und Aufmerksamkeit gepflegt worden sei, und eine andere Pflege genossen hätte, wie im Eichenhofe.

Die Geschwornen erklären den Angeklagten Johann Gerhard H., Hausvater der Anstalt für verwahrloste Kinder zum Eichenhof, des Verbrechens gegen die Sittlichkeit gegen drei seiner weiblichen Zöglinge und des Verbrechens der fahrlässigen Körperverletzung des Janßen für schuldig, der fahrlässigen Tödtung aber für nicht schuldig. Der Oberstaatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren, welche vom Gerichtshof unter Hervorhebung erschwerender Umstände auf 12 Jahr erhöht wurde. H. stand bis zur Verurtheilung bei allen Frommen im Lande in hohem Ansehen, seiner Frömmigkeit und Gottesergebenheit wegen.

Die Hamburger Reform knüpft an den vorliegenden Fall einige allgemeinere Bemerkungen und ist von dem Verwaltungsrathe des Rauhen Hauses zur gerichtlichen Verantwortlichkeit gezogen worden wegen nachfolgender Aeußerung: „Wir wollen nur hoffen, daß H. der einzige Zögling des Rauhen Hauses ist, dem die dortige christliche Erziehung zu solchen unerhörten Gräueln herangebildet hat und heranbilden wird."

Ein ähnlicher Proceß wurde vor Kurzem gegen ein Hamburger Blatt verhandelt. Derselbe ist gleichzeitig ein interessanter Belag zu der Bedeutung thatsächlicher Irrthümer bei Verleumdungen. Eine Hamburger Zeitung brachte nämlich eine kurze Notiz: Der Hausvater der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Bremen, ein Zögling des Rauhen Hauses, sei wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Bald darauf stellte sich heraus, daß in Bremen ein solcher Fall gar nicht vorgekommen, wohl aber in Oldenburg, wie wir vorstehend mitgetheilt haben. Eine Verwechselung der Orte war also vor sich gegangen, ohne daß zunächst eine bestimmte Person namentlich beschuldigt wurde. Auf Grund jener Ortsbezeichnung erhob ein gewisser Winter, Hausvater der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Ellenerhof bei Bremen eine Injurienklage, deren Petitum auf 2000 *mk* Banco ging. Vergebens legte der Redakteur des Hamburger Blattes den ganzen Zusammenhang jener Namensverwechselung dar. Vergebens wurde eine Ehrenerklärung angeboten; der Kläger blieb bei seinem Klageantrage stehen, weil ein Exempel statuirt werden müsse an der Hamburger Zeitungsliteratur, die unter „dem Deckmantel des Liberalismus ihre Angriffe gegen das Christenthum richte."

Wie man erfährt, ist auch wirklich eine Verurtheilung auf Höhe von 1000 *mk* Banco zu Gunsten der klagenden Partei von dem Hamburger Niedergericht ergangen. Würde derselbe Fall in Preußen verhandelt werden, so darf man annehmen, daß im Strafproceß wegen öffentlicher durch die Presse verübter Verleumdung unter so besonders mildernden Umständen eine zehnmal geringere Geldbuße erkannt sein würde, als in der Injurienklage vor dem Hamburger Niedergericht. Jedenfalls liegt es auf der Hand, daß die Gleichstellung des thatsächlich unverschuldeten Irrthums bei Verletzungen der Ehre mit den wissentlichen und gewollten Angriffen auf einer Stufe der Strafbarkeit unzulässig ist. Unter so bewandten Umständen, wie in Hamburg, wird es in Deutschland viele Rettungshäuser geben, deren Vorstände sich einen gleich vortheilhaften Anlaß zu Injurienprocessen wünschen. Dem Publicum würde jedenfalls das Collektiren erspart werden.

Inhalt. Die Beschlüsse der dritten Abtheilung des dritten deutschen Juristentags. — Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme. II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 44. — Sonnabend, den 1. November. — 1862.

Einiges über den dritten deutschen Juristentag.

Die erste Plenarsitzung des dritten deutschen Juristentages beschäftigte sich unter Anderem mit dem Antrage des Herrn Stadtrichter Hiersemenzel aus Berlin: „Der deutsche Juristentag wolle aussprechen, daß die Würde der Rechtspflege und die Handhabung wirklicher Gerechtigkeit nur da gesichert ist, wo der Richter auch die Frage, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen, ohne Einschränkung zu prüfen hat."

Zunächst konnte es nun wohl Verwunderung erregen, daß dieser Satz, dessen Aufstellung für die Juristentags-Verhandlungen nicht blos in juristischen, sondern auch in weiteren Kreisen bedeutendes Aufsehen verursacht hatte und auf dessen Verhandlung man besonders gespannt war, vom Herrn Antragsteller ohne alle Motivirung gegeben worden war. Ebensowenig hatte die ständige Deputation Veranlassung genommen, die Berathung des fraglichen Antrags durch Einholung von Gutachten vorzubereiten — eine Unterlassung, welche Herr Professor Bluntschli in der Debatte ausdrücklich bedauerte.

Die Verhandlung begann demnach ohne nähere Vorbereitung. Herr Professor Ihering aus Gießen ergriff als Referent das Wort. Und was eröffnete er der Versammlung? Daß ihn die ständige Deputation nicht zum Referenten über den gedruckt vorliegenden Antrag ernannt, sondern vielmehr mit dem Referate über die These beauftragt habe: dem Richter stehe das Prüfungsrecht in Fällen zu, wo in einer constitutionellen Monarchie die Staatsregierung eine Verordnung erläßt, welche ihrem Inhalte nach der ständischen Mitwirkung bedurft hätte. Herr Professor Ihering betonte ausdrücklich, daß es eine zweite Frage sei, ob der Richter das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes zu prüfen habe. Er setzte hinzu, daß er diese zweite Frage völlig zurückweise, um die beiden Sätze nicht zu verwirren.

Hierbei drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Ist es der ständigen Deputation gestattet, einen gestellten Antrag dadurch unberücksichtigt zu lassen, daß sie einen anderen Satz dafür substituirt? Diese Frage ist gewiß eine zweifelhafte. Wollte man aber auch der ständigen Deputation eine solche Befugniß einräumen, so kann es doch unseres Erachtens durch aus nicht gerechtfertigt erscheinen, den Satz, welchen man nicht auf die Tagesordnung zu bringen beabsichtigt, dennoch als Vorlage zu bezeichnen, ja gedruckt als solche auszugeben, und dann erst, wenn die Verhandlungen beginnen, durch denjenigen Herrn, welcher als Referent über die gedruckt vorliegende These in dem Programm bezeichnet wird, erklären zu lassen, daß er gar nicht Referent über dieselbe, sondern über einen ganz anderen Satz sei.

Zu dieser Meinung dürften sich gewiß Viele von denjenigen bekennen, welche der diesmaligen Plenarsitzung beigewohnt haben. Die seitens des Herrn Referenten im Auftrage der ständigen Deputation erfolgte Abweichung von dem eigentlichen Thema hatte nämlich eine wenig ersprießliche Verhandlung zur Folge. Der Herr Präsident erklärte zwar zuerst, er wolle die Debatte nur auf die eine Frage, auf welche sich der Herr Referent beschränkt habe, erstreckt wissen, sodann ging er aber wieder von dieser Erklärung ab, und es sprachen nun von den Rednern die Einen über die Verordnungs-, die Anderen über die Gesetzes-Frage, noch Andere mischten diese Fragen durcheinander, der Eine redete von einem Bundesgerichte, und in dieser Masse entwickelte sich denn eine unklare Verhandlung, über welche wir unsererseits keine anderen als unbefriedigte Urtheile vernommen haben. Unbefriedigt muß wohl auch der Herr Antragsteller gewesen sein, denn er brachte, als ihm das Wort am Schlusse der Debatte ertheilt wurde, keine Sylbe für die Begründung seines Antrages vor, sondern verzichtete auf das Wort. Daß er Letzteres nur aus dem von ihm angegebenen Grunde gethan habe, weil die Replik des Herrn Professor Ihering durch den Schlußruf unterbrochen worden sei, ist nicht recht wahrscheinlich, da Niemand, der den früheren Juristentagen beigewohnt hat, verkennen wird, daß die äußere Ordnung bei den diesmaligen Sitzungen viel besser beobachtet wurde, als bei den vorausgehenden, und sicherlich der Ruf einiger Wenigen nach Schluß eines Vortrages nicht der ganzen Versammlung als eine Ungehörigkeit wird angerechnet werden wollen. —

Zu weiteren Bemerkungen giebt uns die diesmalige erste Sitzung der dritten Abtheilung Anlaß. Der Herr Oberlandesgerichtsrath Keller zu Wien hatte bekanntlich bereits beim zweiten Juristentage Anträge über Verbesserung der Vorunter-

suchung gestellt und waren dieselben zur Vorberathung und Berichterstattung an die ständige Deputation verwiesen worden. Letztere hatte über sie nicht nur Gutachten eingeholt, sondern sie auch nach den gedruckten Vorlagen auf die Tagesordnung gesetzt. Selbstverständlich mußte man der Verhandlung hierüber und der Begründung der Anträge seitens des Herrn Antragstellers entgegensehen. Statt dessen trat Herr Dr. Keller mit einer Abänderung seiner Anträge hervor, ließ sich über diese Modification eingehend aus und — zog am Schlusse seines Vortrags die ganzen Anträge zurück. Darauf entspann sich nun eine längere Debatte über die Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens — (eines Verfahrens, welches im Extreme dahin führen würde, daß der Juristentag nach seiner Eröffnung auch sofort sein Ende hätte, falls die betreffenden Antragsteller insgesammt ihren Anträgen entsagten.) Der Herr Präsident sprach sich sogleich gegen ein solches Vorgehen aus und wies darauf hin, daß die fraglichen Anträge bereits Eigenthum des Juristentages geworden seien — eine Meinung, die sicherlich bei den auf die Tagesordnung gesetzten Anträgen überhaupt, insbesondere aber bei den der ständigen Deputation vom vorausgehenden Juristentage überwiesenen Anträgen gerechtfertigt erscheint. — Schließlich intercedirte Herr von Kunowski, indem er die Keller'schen Sätze wieder aufnahm. Ueber die Keller'sche Auseinandersetzung und über die Verhandlung der Vorfrage, ob eine derartige Antrags-Zurücknahme zulässig sei oder nicht, waren aber eine und eine halbe Stunde verflossen, und somit ein ziemlicher Theil der karg zugemessenen, kostbaren Zeit verbracht worden, ehe man zur eigentlichen Verhandlung gelangte!

Da wir bei dem Juristentage keine Geschäftsordnung besitzen, so dürfte es nicht ganz ohne Werth sein, Formfragen der vorstehend gedachten Art unter Vermittlung der Presse zu durchsprechen, und würden wir uns freuen, wenn wir durch obige Bemerkungen hierzu eine Anregung gegeben hätten.

Rumpelt,
Staatsanwalt in Löbau.

Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme.

III.

Wenden wir uns nun dem eigentlichen Isolir- oder pennsylvanischen System zu und suchen wir unsere obigen gegen dasselbe gerichteten Bemerkungen etwas näher zu motiviren und zu begründen, wobei wir uns selbstverständlich hier nur auf Aphorismen beschränken und von einem tieferen Eingehen in die Sache, von einer wissenschaftlichen Kritik des ganzen Systems, der wir uns überall auch nicht gewachsen fühlen, abziehen müssen; es wird dieses aber auch um so weniger erforderlich sein, da die gegen dieses System sprechenden Gründe bereits oft genug erörtert und namentlich auch in der vorangezogenen Obermaier'schen Schrift, wenn auch leider mit großer Leidenschaftlichkeit und persönlichen Ausfällen gegen die Wortführer der Einzelnhaft, ausgeführt worden sind.

Fassen wir nun zunächst die Art der Entstehung des Systems und die dabei leitend gewesenen Grundsätze in's Auge, so tritt uns hier die Thatsache entgegen, daß dasselbe ursprünglich den Quäkern seine Entstehung verdankt. In religiösen Anschauungen dieser spielen nun aber das Dogma von der Selbstbeherrschung, von dem Insichgehen in der Einsamkeit, so wie die Worte des Psalmisten (51, V. 19.) „die Opfer, die Gott gefallen, sind ein geängsteter Geist; — ein geängstetes und zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verachten," eine Hauptrolle, wie die Angehörigen dieser Sekte denn auch bekanntlich in ihren gottesdienstlichen Versammlungen seufzend und stöhnend bei einander sitzen, bis der Geist einen unter ihnen zum Sprechen bewegt und sie es überall für die nothwendige Vorstufe geistiger Erhebung betrachten, den Menschen in Einsamkeit den Foltern des ihn quälenden Gewissens zu überliefern, auch der Ansicht sind, daß nur in strenger Abgeschlossenheit von dem sündhaften Treiben der Welt, durch Einkehr in sich selbst der Geist Gottes könne gewonnen werden. Bei solchen Ansichten kam man denn gar leicht dahin, die dauernde Einsperrung des Verbrechers in eine einsame Zelle, wo er durch keine Zerstreuung abgehalten werde, seine Gedanken auf sich selbst zu richten, als das beste und wirksamste Mittel anzusehen, ihn zur Besserung zu führen. Der Verbrecher, raisonnirte man weiter, müsse als ein gefallener, in Sünde oder Verkehrtheit befangener Mensch betrachtet und nicht als strafwürdiger Verbrecher (criminal), sondern als ein Ueberführter (convict) und Büßender (Penitent) angesehen und behandelt werden, und die Gefängnisse müßten deshalb nicht Straf-, sondern Buß-Häuser (Penitentiaries) sein; Arbeit auf Erwerb oder künftigen Lebensunterhalt gerichtet, wirke zerstreuend; nur Nachdenken in Einsamkeit, verbunden mit dem Lesen der Bibel und passender Erbauungsschriften und allenfalls mit einiger religiöser Unterweisung führe zu rechter inniger Buße. Habe der Gefangene diese innige Buße gezeigt, habe er sich von Innen heraus gebessert, so sei das Werk vollendet, und es müsse dahin gewirkt werden, ihn für die übrige Zeit zu begnadigen. Diese nüchternen und trostlosen, alle Grundsätze des Strafrechts untergrabenden Anschauungen, mit denen die Ansichten unserer heutigen Ueberfrommen leider manche Aehnlichkeit haben, liegen nun dem ursprünglichen philadelphischen System zum Grunde, und wenn dasselbe seitdem freilich auch manche Phasen durchlaufen hat, so klingen diese ursprünglichen Grundgedanken doch auch selbst in den Bruchsal-Moabiter Einrichtungen durch und ist die Einzelnhaft namentlich auch wohl deshalb das Ideal unserer Ueberfrommen, von der sie alles Heil erwarten.

Wie überhaupt Parteileidenschaft und Voreingenommenheit für eine Sache die klarsten Köpfe beirren und berücken und selbst für thatsächliche Gründe blind und taub machen kann, das zeigt sich nirgends schlagender, als in der Frage über die Einzelnhaft. So ist es eine gar nicht wegzuleugnende Thatsache, daß Geisteskrankheiten in derselben nur gar zu leicht entstehen und genährt werden und daß diese in allen Strafanstalten, in denen die Einzelnhaft als Regel gilt, mögen sie im Uebrigen wie immer eingerichtet sein, eben nicht zu den Seltenheiten gehören, während sie in den Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft im Ganzen ziemlich unbekannt sind und verhältnißmäßig nicht öfter vorkommen, als unter der freien Bevölkerung. Dessenungeachtet bemühen sich die Anhänger der Einzelnhaft immer wieder, dieses Faktum, welches den faulsten und verwundbarsten Fleck im ganzen System bildet, wegzudeduciren und durch brillant arrangirte statistische Nachrichten, worin überhaupt die Systemmänner stark sind, sowie durch weitläufige Krankengeschichten der einzelnen Fälle darzuthun, daß diese Geisteskrankheiten nicht durch die Haftart, sondern durch erbliche Anlagen und Gott weiß, welche sonstigen Ursachen, die ihren Grund in

Zeiten und Zuständen vor oder außer der Haft haben sollen, entstanden sind. Daß dem aber nicht so, daß vielmehr längere Einzelnhaft in manchen Fällen Geisteskrankheiten hervorruft und sich bei sehr vielen Gefangenen, die längere Zeit isolirt sind, Hallucinationen, Wunderlichkeiten, Schrullen, oder wie man es nennen will, entwickeln, die bei fortgesetzter Isolirung nur zu leicht in wirkliche Geisteskrankheiten ausarten können, ist eben Thatsache, und können wir namentlich das Letztere aus eigener Erfahrung bezeugen und bestätigen, wie denn auch einer der Oberbeamten einer Strafanstalt mit Einzelnhaft, in der wir uns Monate lang zu unserer Belehrung aufhielten, ein einsichtsvoller und dabei praktischer Mann, die Aeußerung gegen uns fallen ließ, „die längere Zeit isolirt gehaltenen Gefangenen bekämen mit der Zeit alle einen „Stich", es sei aber nichts dabei zu machen, denn das System und die Einrichtung sei einmal von oben her befohlen und beliebt." Wir haben die Bemerkung, daß alle einen „Stich" hätten, d. h., daß alle längere Zeit isolirt Gewesene mehr oder weniger etwas Wunderliches, Verschrobenes, Unheimliches hatten, bei unseren häufigen und wiederholten Besuchen derselben nur zu sehr bestätigt gefunden und glauben, daß dieselbe von allen bei Strafanstalten mit Einzelnhaft angestellten Beamten bestätigt werden würde, wenn — sie sprechen dürften oder wollten; in einzelnen Aeußerungen und Andeutungen ist es zwischen den Zeilen zu lesen. Ist dem aber wirklich so, und dafür liegen unwiderlegliche Thatsachen und Beweise vor, so dürfte dieser eine Umstand schon genügen, dem ganzen vielgepriesenen System den Stab zu brechen und sich dem, was Obermaier, Boz (Dickens)[1]) und Andere dagegen vorgebracht haben, anzuschließen.

Es wird freilich von den Vertheidigern des Systems, wie es gegenwärtig ausgebildet ist, den Gegnern immer vorgehalten: Jetzt ist das Alles anders, Ihr kennt die Sachen nicht, Ihr kämpft gegen Windmühlen, kommt immer wieder mit den alten, längst widerlegten Gründen ꝛc. —; wir müssen aber den Vorwurf der Unkenntniß, wenigstens in Bezug auf uns, zurückweisen und hoffen, daß uns ein vieljähriges mit Vorliebe betriebenes theoretisches Studium der einschlägigen Literatur, monatlange Besuche und damit verbundene eingehende Untersuchungen verschiedener Strafanstalten mit verschiedenen Systemen, namentlich auch mit Einzelnhaft, eine langjährige praktische Laufbahn als juristischer Beamter in den verschiedensten Stellungen, wo wir hinlängliche Gelegenheit hatten, die Verbrecherwelt kennen zu lernen, endlich eine jetzt fast 10jährige Praxis als Strafanstaltsvorsteher, in den Augen competenter Richter als urtheilsfähig erscheinen läßt;

[1]) Cfr. dessen „Amerika." 2. Theil, S. 38 ff. Derselbe bemerkt u. A.: Es ist meine feste Ueberzeugung, daß diese Strafe, abgesehen von der Seelenangst, die sie hervorbringt, — einer Angst, die so heftig und fürchterlich ist, daß keine Einbildungskraft sie sich denken kann, — den Geist in einen krankhaften Zustand versetzt und für die rauhe Berührung der Außenwelt und ihre geschäftige Thätigkeit für immer untauglich macht."

„Ich bin überzeugt, daß, wer diese Strafe ausgehalten hat, nicht anders, als innerlich zerstört und moralisch krank in die Gesellschaft zurückkehren kann und daß dieselbe die Sinne abstumpft und allmälig alle körperliche Kräfte lähmt." Wir verkennen nicht, daß in den Bemerkungen und Relationen des Romanschreibers Dickens viel Uebertriebenes liegt, daß dieselben oft Phantasiebilder sind; wir kennen auch sehr wohl das von Varrentrapp in den „Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten" (Bd. IX. S. 294 ff) dagegen Vorgebrachte; nichtsdestoweniger verdienen dieselben auch noch gegenwärtig Beachtung und geben viel zu denken.

— selbst bei gewissenhafter Prüfung aller für und gegen die Einzelnhaft sprechenden Gründe vermögen wir aber nur zu dem Resultate zu gelangen, daß dieselbe als System betrachtet, als Regel in einer Strafanstalt eingeführt, vom Uebel ist und finden es unbegreiflich, daß sich diese Ansicht nicht auch bereits in Deutschland mehr Bahn gebrochen hat, da dieselbe schon vor Jahren in dem praktischen England zur Geltung gekommen ist, obwohl man dort früher für dieses System schwärmte und Millionen an Pentonville ꝛc. verschwendete.

Die Vorkämpfer des Systems heben immer hervor, daß der Hauptzweck desselben darin bestehe, die verderbliche gegenseitig verschlechternde Einwirkung eines Gefangenen auf den anderen aufzuheben, dieselben in der Stille ihrer Zelle auf sich selbst hinzuleiten, zur Selbstprüfung, Selbsterkenntniß und hierdurch zur Reue und zu guten Vorsätzen zu veranlassen, und daß sie zu letzterem Behufe von sämmtlichen Angestellten sowohl, als von „rechtschaffenen Leuten" fortwährend Besuche empfingen; es könne mithin von eigentlicher strenger Isolirung nicht die Rede sein, und es würden durch diese Besuche, durch Arbeit und Unterricht, sowie durch Lesen nützlicher Bücher die etwaigen, viel zu hoch angeschlagenen Gefahren der Einsamkeit vollständig paralysirt. Das klingt nun Alles sehr schön, und Jeder, der die Sache nicht aus längerer eigener Erfahrung praktisch kennt, muß zu der Ansicht kommen, „ja, das ist die einzig richtige Art die Gefangenen zu behandeln, auf diese Art müssen sie zur Besinnung, zur Reue und Buße kommen;" wir selbst haben diese Ansicht früher, ehe wir uns ganz dem Strafanstaltsdienst widmeten, getheilt, leben aber jetzt der Ueberzeugung, daß dies alles nur theoretische Ansichten sind, die sich in der Wirklichkeit anders gestalten und nicht stichhaltig sind.

Die so vielfach gerühmten und als Hauptstütze und Hauptsache des Systems geschilderten Besuche, namentlich des Vorstehers und des Geistlichen der Anstalt[2]), sind nämlich, wie auch öfter nachgewiesen, mindestens in größern Anstalten, in solcher Zahl und Art, wie sie vorgeschrieben und als nothwendig gefordert werden, in der Praxis unausführbar oder sinken mindestens zu rein mechanischen Verrichtungen herab, denn sie übersteigen, bei ihrer großen Zahl, die physischen sowohl, als die geistigen Kräfte auch des stärksten, pflichteifrigsten und von christlicher Liebe noch so sehr getragenen Mannes, wie das auch von Füeßlin sehr gut und klar auseinander gesetzt ist.[3]) Derselbe erklärt, wie er deshalb täg-

[2]) Nach der Dienstordnung für Bruchsal soll der Vorsteher täglich wenigstens den vierten Theil der Gefangenen (bei einer Durchschnittszahl von 370 Köpfen also täglich c. 90!) besuchen; der Hausgeistliche hat wöchentlich 140, der Hauslehrer täglich 50 Besuche zu machen. Cfr. Füeßlin l. c. S. 110.

[3]) Er bemerkt in dieser Beziehung u. A. „Eine strenge und pedantische Befolgung der Vorschriften der Dienstordnung über die Zahl der den Gefangenen zu erstattenden Zellenbesuche ist für die höheren Beamten häufig unmöglich, weil einestheils die bei den einzelnen Gefangenen zuzubringende Zeit nicht nach Minuten, sondern nach dem Seelenzustande und Bedürfnisse derselben abgemessen werden muß, sollen die Zwecke des Systems erreicht werden, anderentheils aber die Zellenbesuche mit der erforderlichen Aufmerksamkeit, Geduld und Geistesgegenwart nicht sehr lange anhaltend fortgesetzt werden können, weil schon durch das beständige dabei nöthige Sprechen, mehr aber durch den Umgang mit den einzelnen Gefangenen ein gar nicht zu vermeidender, fortwährender und rascher Wechsel der verschiedenartigsten und entgegengesetztesten Gemüthsstimmungen, sowie durch den längerzeitig, oft stundenlang nöthigen Aufenthalt bei einzelnen Gefangenen eine große körperliche und geistige Abspannung und Ermüdung hervorgerufen wird. In der einen Zelle befindet sich ein gemüthlich Gedrückter und Hoffnungsloser,

lich nur den sechsten Theil der Gefangenen (also etwa 60) auf ihren Zellen besuche; — wie er das, neben seinen vielen Geschäften als Vorsteher, fertig gebracht hat, ist uns, zumal im Hinblick auf seine eigenen unten angezogenen Anführungen, unerklärlich, und wir bekennen offen, daß wir das fast für eine Schwierigkeit halten, wenn er sich bei diesen Besuchen nicht blos darauf beschränkt hat, „blos die Zellenthür zu öffnen, kurz nach dem Befinden des Gefangenen zu fragen, die Ordnung und Reinlichkeit der Zelle mit einem Blicke zu überschauen und sich dann rasch wieder zu entfernen, damit der begreiflicherweise redselige Gefangene ihn nicht aufhalte," was er aber selbst für „ein widerliches, einförmiges Geschäft für den Beamten, eine gleichgültige oder gar lästige Einrichtung für den Gefangenen, im Ganzen für eine erfolglose Maßregel" erklärt.

In unserer kleinen Anstalt haben wir höchstens etwa 6—8 Isolirte, die wir pflichtmäßig besuchen, und wir müssen gestehen, daß selbst diese wenigen Besuche etwas sehr Abspannendes und Angreifendes haben und zu den schwersten Seiten unseres Berufs gehören, wie das auch der hiesige Anstaltsgeistliche erklärt; — nun denke man sich aber täglich 50 oder gar 100 Besuche!

Vor Allem sind es zwei Punkte, die bei den Besuchen der Isolirten in's Gewicht fallen und dieselben erschweren; das ist einestheils der Mangel an gehörigem Unterhaltungsstoff bei lange fortgesetzten Besuchen, anderentheils die große Redseligkeit der Isolirten, die auch Füeßlin (s. o) hervorhebt. Was das Erstere betrifft, so ist es nur zu natürlich, daß bei vielleicht Jahre lang fortgesetzten täglichen Besuchen der Stoff zur Ansprache und Unterhaltung allmälig ausgeht, da zwischen dem Besucher und den isolirten Gefangenen, wenn diese nicht ausnahmsweise intelligente, gebildete Leute sind, doch am Ende sehr wenige Berührungspunkte stattfinden, und die Fragen und Ansprachen über ihr Verbrechen, ihre Arbeit, Familie, Lage, Aussichten ꝛc. doch am Ende bald erschöpft sind, weshalb man endlich in Verlegenheit wegen Einleitung eines längeren Gespräches und nach einiger Zeit auf die Anfrage beschränkt ist: wie geht's Dir? was machst Du? wie hast Du's? wünschest Du etwas? ꝛc. Das mag manchem der Herren Theoretiker unglaublich, wenn nicht gar lächerlich erscheinen, und sie werden vielleicht bei sich selbst denken: „I, das ist ja eine Kleinigkeit, Stoff zu Gesprächen zu finden, daran kann es nur einem beschränkten Menschen fehlen"; sie sollten es aber nur einmal versuchen, sie würden sich sehr bald in gleicher Verlegenheit befinden.

in der nächsten ein über sein Urtheil und seinen Untersuchungsrichter Erbitterter, in der dritten ein Scheinheiliger und Kriecher, in der vierten ein Geschwätziger und Aufdringlicher, in der fünften ein mit der Kost, dem Aufseher, seiner Arbeit u. s. w. Unzufriedener, in der sechsten ein Unordentlicher, Träger, Widerspenstiger, und für alle diese verschiedenen Charaktere und Gemüthsstimmungen der Gefangenen soll der besuchende Beamte die entsprechende Behandlung und passende Sprache finden, um tröstend, belehrend oder zurechtweisend auf sie einzuwirken. Rechnet man die beständig zu beachtende Rücksicht auf die in Einzelnhaft vorkommenden eigenthümlichen Gemüthszustände der Gefangenen noch hinzu, damit man nicht Gefahr läuft, eine krankhafte Heftigkeit und Gereiztheit als wirkliche Unart oder Rohheit zu beurtheilen und zu bestrafen, so wird das Aufreibende einer solchen täglich sich mehrere Stunden wiederholenden Dienstverrichtung keiner weiteren Begründung bedürfen."

So weit Füeßlin; auch Dr. Ortloff in seiner Schrift: „Das Zellengefängniß zu Moabit in Berlin." Gotha. Perthes. 1861. klagt (S. 105): „Nach einem mehrstündigen Besuch der Zellen empfand ich freilich, welche „ungeheure", geistig und körperlich aufreibende Arbeit das unausgesetzte Besuchen der Zellenbewohner sein muß."

Was weiter die als Erschwerung der Zellenbesuche hervorgehobene Redseligkeit der Isolirten betrifft, so scheint diese freilich am besten geeignet, dem vorher beklagten Mangel an Unterhaltungsstoff abzuhelfen; allein dem ist nicht so, denn diese Redseligkeit ist krankhafter Natur und die Reden des Gefangenen arten nur zu oft in einen wahrhaften Gallimathias aus, daß Einem davon wird, als „ginge Einem ein Mühlrad im Kopf herum"; es sind nicht selten nur Worte, fast ohne Sinn, bei denen an ein Anknüpfen, an eine geordnete Unterhaltung nicht zu denken ist; es ist, als wenn die Schleusen vor einem aufgestauten Wasser plötzlich hinweggezogen würden und sich dieses nun sprudelnd und brausend ergösse, — als wenn die armen Menschen, von unwiderstehlicher Gewalt getrieben, nur ihrer Lunge Bewegung verschaffen, den Laut ihrer Stimme hören wollten und deshalb auf den Inhalt ihrer Worte nicht Achtung gäben; — es zeigt dieses schlagend, wie widernatürlich die einsame Einsperrung ist.

Diesem Allen nach dürfte sich herausstellen, daß sich die vielgepriesenen Besuche der Anstaltsbeamten, wenigstens in größeren Anstalten mit ausschließlicher Einzelnhaft, in denen sich Hunderte von Isolirten finden, in der Wirklichkeit auf ein sehr bescheidenes Maß reduciren und nicht den Einfluß haben können, den man ihnen so gern vindiciren will.

Als Surrogat und Ergänzung der Besuche der Anstaltsbeamten soll, dem System zufolge, auch der Besuch anderer „rechtschaffener Leute" nicht allein gestattet sein, sondern auch gefördert werden. Obermaier[4]) bemerkt u. A. darüber: „Dieser Vorschlag nimmt sich auf dem Papier vortrefflich aus. Der in das Gefängnißwesen nicht genug Eingeweihte wird diese Ideen auch leicht ausführbar und in ihren Folgen recht wohlthätig finden. Wer aber tiefer blickt, wer der Sache auf den Grund sieht, dem wird nicht entgehen, daß das ganze Wesen einer Gefängnißanstalt nur Ein Geist beseelen soll. — Sollen derartige Besucher unbedingten Zutritt zu den Gefangenen haben, sollen sie sich mit ihnen in direkte Verbindung setzen dürfen, so ist wohl nichts gewisser, als daß eine solch' unkluge Maßregel, hervorgerufen durch Unkenntniß der Gefängniß-Verhältnisse und jeder guten Disciplin entgegen, bald eine Verwirrung in allen Theilen herbeiführen würde, welche in ihren Folgen den nachtheiligsten Einfluß auf den guten Zustand der unabänderlich feststehenden Ordnung, gleichwie auf die Besserung der Bevölkerung üben dürfte."

Wir müssen diesem Urtheil vollkommen beipflichten und glauben, daß jeder Strafanstaltsvorsteher gleichfalls gegen solche „unkluge Maßregel" energisch protestiren würde, wenn man sie ihm in seiner Anstalt oktroyiren wollte, weil dergleichen fromme Besuche auch bei den besten Absichten aus Unkenntniß der Verhältnisse und übergroßem Eifer bald alle Bande der Disciplin lockern, die Autorität der Anstaltsbeamten, zumal des Vorstehers, gänzlich untergraben und einen Wirrwarr anrichten würden, der Alles aus den Fugen brächte.

Als Haupt- und Grundbedingung des ganzen Systems gilt den Fanatikern desselben die Abschneidung allen und jeden Verkehrs der Gefangenen unter einander und die Verhütung des gegenseitigen Kennenlernens von Angesicht zu Angesicht, weil sie von der oben bereits besprochenen Ansicht ausgehen, daß durch gegenseitigen Verkehr unfehlbar auch gegenseitige Verschlechterung hervorgerufen und daß durch Kenntniß der Persönlichkeiten die Zukunft der Entlassenen bedroht sei.

[4]) L. c. S. 83, ff.

Man kann darüber streiten, ob dies der Fall sei, oder nicht, — jedenfalls wird dabei von Seiten der Anhänger des Systems viel übertrieben —; so viel ist aber gewiß, daß alle zur Erreichung des fraglichen Zweckes in den Anstalten mit Einzelnhaft angewendeten Mittel unzulänglich sind und, wenn dies auch der Fall wäre, doch nichts nützen, und daß diese Mittel viel schlimmer und nachtheiliger sind, als die Uebel, denen sie angeblich abhelfen sollen.

Daß dieselben unzulänglich sind, geht einfach daraus hervor, daß die Isolirten erfahrungsmäßig, trotz aller Vorsichtsmaßregeln und auf den Beamten oft unerklärliche Weise dennoch von Allem, was in der Anstalt und auch draußen vorgeht, sehr wohl unterrichtet sind, daß sie von jeder neuen Einlieferung Kunde haben, daß sich jede Neuigkeit, gleich dem elektrischen Fluidum, mit Blitzesschnelle unter den Gefangenen verbreitet; — daß alle angewendeten Mittel, die Kenntniß der Persönlichkeiten zu verhüten, unnütz sind, folgt für Jeden, der nicht blind sein will, aus dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Strafsachen und aus den Referaten über die Schwurgerichtssitzungen mit Nennung der Namen in allen öffentlichen Blättern, welches Beides hinlängliche Gelegenheit bietet, die Kenntniß der bestraften Persönlichkeiten zu erlangen und zu verbreiten.

Um so unbegreiflicher ist es daher, wie man trotz dieser Erfahrungen, trotz dieser auf der Hand liegenden Vergeblichkeit der angewendeten Mittel diese noch vertheidigen, ja, als die Hauptsache des ganzen Systems hinstellen kann, wie gebildete, human sein wollende Männer auf diese wahrhaft entsetzlichen Spielereien, — denn gerade sie erschweren vor Allem die einsame Haft, — so großes Gewicht legen und diejenigen, die ihre Stimmen dagegen zu erheben wagen, als bornirte, wenn nicht gar böswillige Menschen geradezu an den Pranger stellen können; — nur der Fanatismus der Parteileidenschaft läßt dies erklärlich erscheinen.

Als Mittel zur Verhütung des so sehr gefürchteten gegenseitigen Verkehrs der Gefangenen unter einander dienen nach dem System bekanntlich:

1) die ganze bauliche Einrichtung und die gesammte Hausordnung;

2) die auch beim Besuch der Kirche und Schule, so wie beim Spazierengehen durchgeführte Isolirung;

3) das Kappen- und Numerirsystem.

Diese Mittel sind nicht allein, wie eben kürzlich nachzuweisen versucht, unzulänglich und unnütz, sondern auch, unserer vollen Ueberzeugung nach, schlimmer und nachtheiliger, als die Uebel, denen abzuhelfen sie erfunden sind, und sie zeigen so recht schlagend, wie schädlich blos theoretische Anschauungen in der durch und durch praktischen Gefängnißwissenschaft wirken und wie sehr es zu beklagen ist, daß die Herren Theoretiker die Verwaltung der Strafanstalten nicht lediglich Praktikern von Fach überlassen, daß man überhaupt eine Wissenschaft aus der sogenannten Gefängnißkunde gemacht hat.

Was zunächst die baulichen Einrichtungen der Strafanstalten mit Einzelnhaft betrifft, so kosten diese bekanntlich Millionen, und es haben sich die größten Architekten der Neuzeit, angeregt durch hohe Prämien, durch den Ruhm und die Ehre, die dabei zu gewinnen sind, und durch die anziehende und schmeichelhafte Idee, prachtvolle und monumentale Bauwerke in diesem oder jenem brillanten Styl herzustellen, Mühe gegeben, das schwierige Problem zu lösen, Hunderte von Gefangenen so unterzubringen, daß ihnen selbst die Möglichkeit genommen ist, mit einander in Verkehr zu treten, daß sie von einem Mittelpunkte aus überwacht und beobachtet werden können und daß für Heizung, Ventilation, Erleuchtung, Abführung des Unraths und Zuführung frischen Wassers in jeder einzelnen Zelle gehörig gesorgt sei. Dieses Problem ist, wie die Erfahrung zeigt, noch keineswegs gelöst, wird auch wohl nie vollständig gelöst werden, weil die Erfindungsgabe der Gefangenen, geschärft durch den Drang nach Mittheilung, allen Erfindungen und Einrichtungen der Baukünstler spottet.

Ein Punkt macht den Herren vor Allem große Sorge, d. i die Construktion der Zellenfenster, die so placirt und eingerichtet werden müssen, daß der Gefangene nicht aus ihnen heraussehen kann, da derselbe, wie Diez l. c. S. 127 bemerkt, „beim Herausſehen leicht mit anderen ebenfalls Herausſehenden oder im Spazierhofe Befindlichen verkehren, letztere wenigstens von Angesicht zu Angesicht kennen lernen könnte und dadurch die Haupt- und Grundbedingung des Systems der Einzelnhaft vereitelt würde!“ Zur Verhütung dieses für das fragliche System allerdings sehr schlimmen Uebelstandes hat man nun theils die Zellenfenster über der Augenhöhe der Gefangenen und die Zellengeräthschaften ganz hinten in den Zellen möglichst weit vom Fenster entfernt angebracht und festgemacht, theils auf den so kostspieligen festungsartigen Umfassungsmauern mit Rundgang, die gleichfalls als nothwendig zum System gehören, obwohl sie in jeder anderen Strafanstalt unbekannt und überflüssig sind, zahlreiche Schildwachen postirt, die hauptsächlich das Geschäft und den Zweck haben, darauf zu achten, daß kein Gefangener zum Fenster herausſehe und denen die Instruktion ertheilt ist, diejenigen anzuzeigen, welche dieses Verbot etwa übertreten, zu welchem Ende an der Außenwand jeder Zelle die Nummer derselben in großen Ziffern angemalt ist, damit die Schildwache die Zelle genau bezeichnen könne, in welcher dieses schwere Verbrechen geschehen; äußerem Vernehmen nach hatten die Schildwachen in Bruchsal den Befehl, auf jeden Gefangenen zu schießen, der sich nicht auf Anruf sofort vom Fenster entfernt; auch erzählt man sich, daß bereits ein Sträfling in dieser Veranlassung erschossen sein soll; hiervon berichten freilich weder Füeßlin noch Diez und ist deshalb anzunehmen, daß dieses wohl auf Uebertreibung beruhen möchte.

Außer diesen Vorsichtsmaßregeln hat man noch in mehreren Anstalten mit Einzelnhaft (namentlich auch früher in Bruchsal) die Verglasung der Fenster dergestalt eingerichtet, daß sie zwar Licht genug einlassen, das Hinausſehen aber nicht gestatten, indem man entweder mattgeschliffenes, oder eine unebene Oberfläche darbietendes, sog. geripptes oder geschupptes Glas dazu verwendete. Diez l. c. S. 128 bemerkt hierüber: „Man hat gegen diese Einrichtungen eingewendet, daß es unrecht und grausam sei und zum Wahnsinn führen müsse, wenn dem Gefangenen der ungetrübte Aufblick zum Himmelsgewölbe entzogen werde. Allein dieser Aufblick ist durch das kleine Zellenfenster ohnedies nur ein sehr beschränkter, während dem Gefangenen im Spazierhofe (!) der unbeschränkte Aufblick zu einer viel weiteren Fläche des Himmels offen steht, und das kleine Fleckchen Himmelsblau oder Wolkengrau, dessen Anblick der Gefangene auf diese Weise entbehren muß, wird zu seiner Erheiterung, zur Erleichterung seiner Lage und zur Verhütung von Seelenstörungen so wenig (!) beitragen, daß es wohl gestattet sein muß, den Anforderungen des Systems (!) dieses aufzuopfern.“

In der That, man muß erstaunen, wenn man erwägt, daß ein Arzt so schreiben kann, wenn man liest, daß ihm die gänzliche Entziehung des lieben Himmelslichtes, wohl die größte Entbehrung und die größte Qual, die ein Mensch dem anderen auferlegen kann, nichts ist, als eine kleine Unbequemlichkeit, die zu Gunsten des Systems getragen werden müsse; wahrlich, v. Holtzendorff[5]) hat Recht, wenn er fragt: „Sollte man nicht zuweilen glauben, daß jener bis in die kleinsten Details durchgeführte Isolirungseifer auch zwischen Gräbern verstorbener Sträflinge seine hölzernen Bretter dereinst wieder aufbauen wird, um sein Zellensystem in die Ewigkeit hineinzutragen?"

Mancher würde einen darauf zielenden Vorschlag vielleicht unterstützen, denn auf dem Frankfurter Congreß im Jahre 1857 erklärte man sich sogar mit größter Entschiedenheit gegen jede Unterbrechung der Einzelnhaft, selbst bei lange andauernden Krankheiten![6])

Es ließe sich noch Vieles über und gegen die baulichen Einrichtungen der nach Pentonville's Muster errichteten Strafanstalten sagen; die uns gesteckten Gränzen gestatten dies jedoch nicht und wir schließen daher unsere kurzen Bemerkungen darüber mit einigen Anführungen aus der Obermaier'schen Schrift, denen in der Sache beizustimmen wir nicht umhin können; es heißt in derselben u. A.: „Bei Durchführung der Einzelnhaft spielt der Gefängnißbau die wichtigste Rolle; Alles dreht sich um ihn, von ihm hängt die ganze Herrlichkeit ab, denn in ihm concentrirt sich das ganze System. — — Die Freunde und Vertheidiger der Einzelnhaft versprechen sich Wunder von solchen Gefängnissen, dieselben sind aber in Bezug auf Einwirkung zum Besserwerden seiner Bewohner nur als Nebensache zu betrachten. Man baue nur diese mittelalterlichen Kerker, diese Bastillen, in der Anwendung wird man schon finden, welche Hindernisse ihren eingebildeten Vorzügen in den Weg treten" u. s. w.

Was weiter das Isoliren in Kirche und Schule, so wie beim Spazierengehen, das Kappen- und Numerirsystem betrifft, so behaupten die Anhänger des Systems, daß ohne solche Einrichtungen die Durchführung desselben unmöglich sei; wir können dieselben mit v. Holtzendorff (l. c.) nur als „Auswüchse und Lächerlichkeiten" bezeichnen, verzichten im Uebrigen auf einen weiteren Nachweis, da dieser oft genug gegeben ist und für jeden Unbefangenen auf der Hand liegt, für diejenigen aber, die nun einmal dem System Alles opfern wollen, doch vergeblich wäre. Nur das Eine wollen wir bemerken, daß die von den Vertheidigern dieser exorbitanten Maßregeln angeführten Gründe sehr schwach sind; so bemerkt z. B. Füeßlin (l. c. S. 328) in Bezug auf die Isolirung in der Kirche: „Sicher wird bei einem gemeinschaftlichen Gottesdienste der Gefangenen die Aufmerksamkeit, Ruhe, Andacht und der Eindruck nicht erreicht werden können, wie wenn Jeder in seinem besonderen Stuhle abgesondert ist. Wirkt ja selbst auf den Gebildeten, aus religiösem Bedürfniß, sich zu erbauen, und aus freiem inneren Antriebe die Kirche Besuchenden der Anblick von Fremden, Bekannten, und so manche andere Vorkommnisse während des Gottesdienstes zerstreuend ein; um wieviel mehr muß dies bei den, meist aus Zwang hier gemeinschaftlich versammelten, meist ohne alle religiöse Ueberzeugung, oft der Religion und des

[5]) L. c. S. 37.

[6]) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Mein Session de 1857. Tome I. F. 405.

Verkündigers derselben spottenden Zuchthausbewohnern der Fall sein." — Wir hätten in der That nicht geglaubt, daß ein Mann, wie Füeßlin sich solcher Gründe, die man leicht widerlegen kann, bedienen würde, und dies ist der beste Beweis, daß er eine unhaltbare Sache vertheidigt.

Das System der Einzelnhaft hat in den letzten Jahren eine große Stütze an den Schriften verschiedener Männer aus den gebildeten Ständen gefunden, die in Folge ihrer politischen Thätigkeit mehrjährige Zuchthausstrafen, meistens in Einzelnhaft, erstanden und nach ihrer Entlassung theils ihre Schicksale und Erfahrungen während ihrer Haft, theils ihre Ansichten über Einzelnhaft niedergelegt haben.[7])

Diese sprechen sich im Ganzen zu Gunsten der Einzelnhaft aus und die Männer der Wissenschaft sowohl, als die hohen Staatsregierungen und die Landesvertretungen legen gerade auf diese Stimmen, und mit Recht, großes Gewicht, und sind durch sie dem Systeme manche Freunde gewonnen, manche Zweifler bekehrt worden. Es sind aber diese Auslassungen mit großer Vorsicht aufzunehmen, und können namentlich aus den Urtheilen über Wirkung und Einfluß der Isolirung auf die einzelnen Individuen keine allgemein giltigen Regeln gezogen werden. Man muß nämlich dabei erwägen, daß es für einen gebildeten Mann etwas wahrhaft Entsetzliches haben muß, eine ihm namentlich aus politischen Gründen zuerkannte Zuchthausstrafe in Gesellschaft gemeiner Verbrecher, die meistens aus der Hefe des Volkes bestehen, zu verbüßen; schon der Contrast der feineren Sitte, an die er gewöhnt ist, mit den Gewohnheiten und der Lebensart des Volkes muß einen solchen Aufenthalt schrecklich und ihm seine Einzelzelle lieb machen, in der er wenigstens allein sein und sich, so gut es gehen will, einrichten kann. Ein gebildeter Mann kann sich ferner geistig beschäftigen (wie denn auch den sämmtlichen unten angeführten Verfassern in humaner Weise literarische Beschäftigung gestattet worden ist) und hat dadurch die beste Waffe gegen den schweren Druck und die großen Gefahren der Einsamkeit (von der schon Luther sagt, „sie sei allen Menschen Gift oder Tod, sonderlich einem jungen Menschen"), obwohl es auch für ihn Zeiten und Stunden genug geben mag und wird, in denen ihn Alles anekelt, wo er der Verzweiflung zur Beute wird, in seiner stillen Zelle seufzt und weint und sich freuen würde, wenn er irgend ein menschliches Wesen in seiner Nähe hätte, gegen das er sich aussprechen, mit dem er reden könnte, und wäre es auch ein roher Verbrecher, ein Mensch aus der Hefe des Volkes. Diese inneren Qualen, die lange fortgesetzte Einsamkeit unfehlbar auf jedes menschliche Wesen äußern muß (verkümmern ja selbst die Thiere dabei!), scheinen uns lange nicht genug gewürdigt zu werden, wie uns denn überhaupt bedünken will, als wenn die Lobredner und Vertheidiger der strengen Einzelnhaft sich nie so recht in die Lage

[7]) Dahin gehören:

Schlatter: Das System der Einzelnhaft mit besonderer Beziehung auf die neue Strafanstalt in Bruchsal. Stimme eines Gefangenen über Zuchthäuser. 2. Aufl. Mannheim. Löffler, 1856.

Hägele: Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft sammt unmaßgeblichen Gedanken über das Gefängnißwesen. Leipzig, Mayer. 1857.

Corvin: Die Einzelnhaft und das Zellengefängniß in Bruchsal. Hamburg. Hoffmann u. Campe. 1857.

Th. Oelkers: Aus dem Gefängnißleben. 2 Thl. Leipzig. Otto Wigand 1860.

Dr. Julius Wiggers: Vier und vierzig Monate Untersuchungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Rostocker Hochverrathsprocesses. 2. Aufl. Berlin, 1861. Springer.

eines auf Jahre Isolirten hineingedacht, sich dessen Situation nie lebhaft vergegenwärtigt hätten, denn sonst könnten sie unmöglich so gleichgültig darüber weggehen, von den schweren Seelenleiden, die jede längere gezwungene Einsamkeit nothwendig im Gefolge haben muß, als von „kleinen Unbequemlichkeiten" reden, „die das System mit sich bringe."

Wir haben einen in unserer Anstalt detinirten, dem Stande der Rechtsgelehrten angehörigen Gefangenen, der gegenwärtig fast 3 Jahre in Isolirhaft verbracht hat, veranlaßt, sich über seine, auf eigener Erprobung beruhenden Ansichten über die verschiedenen Haftsysteme, namentlich die Einzelnhaft, auszusprechen, welchen Aufsatz wir dieser Abhandlung später folgen lassen. Es treffen seine in demselben entwickelten Anschauungen und Erfahrungen, die in der Hauptsache erst nach Vollendung dieser unserer Arbeit niedergeschrieben und unbeeinflußt sind, im Wesentlichen mit unseren Ansichten zusammen, indem auch er sich gegen die Einzelnhaft als Regel und System erklärt, da er unter derselben so schwer leidet, daß er wiederholt den Antrag gestellt hat, in die Gemeinschaftshaft eintreten zu dürfen, obwohl ihm der Gedanke schrecklich ist, in Berührung mit den anderen Verbrechern zu kommen, und obwohl seine Isolirung sehr mild gehandhabt wird, indem er nicht allein täglich eine Stunde in den schönen Umgebungen der Anstalt spazieren und sich literarisch beschäftigen darf, sondern auch keine Zelle, sondern ein luftiges, geräumiges, mit vielen Bequemlichkeiten und literarischen Hülfsmitteln versehenes Zimmer bewohnt.

Elvers.

Vermischte Strafrechtsfälle.

„Jemanden zur Wahlurne commandiren" ist eine Thatsache, deren Behauptung im Falle nicht geführten Beweises, als verleumderisch mit vier Wochen Gefängniß gestraft werden muß. So hat das Königliche Stadtgericht zu Berlin zum nicht geringen Erstaunen der juristischen Kreise kürzlich angenommen. Der Sachverhalt ist folgender:

Am 3. Mai d. J. brachte die National-Zeitung einen Leitartikel mit der Ueberschrift: „Die Hauptfragen". Als solche wurden für die bevorstehende Session die Militärfrage und die mit ihr in Verbindung stehenden Finanzfragen bezeichnet, und es wurden die Wähler aufgefordert, von den Candidaten die nöthigen Bürgschaften in den Cardinalpunkten zu verlangen. Bei Erörterung der Militärfrage wurde auch die von der Regierung in der letzten Session vorgelegte Militärnovelle beiläufig berührt, und es wurden die Nachtheile der Einreihung der zwei jüngsten Jahrgänge der Landwehr in die Reserve hervorgehoben. In zahlreichen Wahlreden war damals auf die daraus hervorgehende Störung in dem bürgerlichen Berufe, auf die Möglichkeit, diese Altersclassen künftig unter das Kriegsgesetz zu stellen und bei den Wahlen Einfluß auf sie zu üben, aufmerksam gemacht worden. Diese Einwürfe gegen die Novelle wurden auch in dem Artikel kurz zusammengefaßt, und gesagt, es dürfte sich als unmöglich erweisen, fast die gesammte männliche Bevölkerung vom 20. bis 27. Jahre streng an den soldatischen Beruf zu fesseln, und sie gelegentlich „wohl auch zur Wahlurne zu commandiren, wie Herr v. Roon in seinen Erlassen gethan".

Nach einem Zeitraum von mehr als 5 Monaten, und nachdem inzwischen die erste Session des aus jenen Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses ihr Ende erreicht hat, kam am 13. Oktober vor der 4. Deputation des hiesigen Criminalgerichts dieser Preßprozeß zur Verhandlung. Es fungirten die Stadtgerichtsräthe Hartung, Vorsitzender, Kolk und Bernard.

Die Staatsanwaltschaft sah in dem Ausdruck „zur Wahlurne commandiren" den Vorwurf gegen den Minister v. Roon, als habe derselbe den militärischen Wählern befohlen, in einer bestimmten Richtung hin ihre Stimmen abzugeben. Hierin liege aber die Aufstellung einer erdichteten Thatsache, eine Verleumdung des Kriegsministers, indem derselbe beschuldigt werde, sein Amt zu einem Zwange gegen seine Untergebenen gebraucht zu haben; durch eine solche Beschuldigung werde nicht nur eine obrigkeitliche Anordnung, der Wahlerlaß, sondern auch der Kriegsminister selbst dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt. — Der Angeklagte hob hervor, daß der Artikel unmittelbar vor den Wahlen und unter dem frischen Eindrucke der Wahlerlasse geschrieben, dennoch aber überall durchaus maßvoll gehalten sei. Der Ausdruck „zur Wahlurne commandiren" gehöre zu jenen bildlichen Wendungen, deren die Tagespresse am Wenigsten entrathen könne. Wolle man ihn übrigens pressen, so würde er buchstäblich nur bedeuten, daß der Kriegsminister die Betheiligung an den Wahlen zur Pflicht gemacht, nicht daß er den Inhalt des Votums vorgeschrieben hätte. Auch im weitesten Sinne ausgelegt, würde die Wendung immer nur sagen, daß statt der freien bürgerlichen Stellung ein starker militärischer Einfluß eintrete, sobald die Wähler der Armee eingereiht seien. Einen Einfluß auf die Wahlen zu üben habe aber das Ministerium nicht blos für sein Recht, sondern selbst für seine Pflicht erklärt, und namentlich diejenige Partei, auf welche Herr v. Roon sich stütze, dränge in dieser Beziehung stets zu den stärksten Mitteln, ohne daß sie in Gefahr gerathe, sich dadurch der Anklage auszusetzen, als suche sie Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erregen.

Der Staatsanwalt überreichte zum Beweise, daß der Kriegsminister keinen Zwang habe üben wollen, einen bis jetzt nicht bekannt gewordenen vertraulichen Erlaß desselben an die Generalcommando's. Nach Inhalt desselben sollten die Militärwähler bedeutet und belehrt werden, daß von ihnen erwartet werde, sie würden bei Abgabe ihrer Wahlstimmen des dem Könige geleisteten Eides der Treue eingedenk sein, ferner sollte ihnen mitgetheilt werden, daß sie indessen in der Freiheit ihres Gewissens bei der Wahl nicht beschränkt seien. Nur sollte den Verlockungen der regierungsfeindlichen Parteien durch eine „den persönlichen und localen Verhältnissen entsprechende Belehrung der Wähler" entgegengetreten, von einer directen Mittheilung des Erlasses selbst, so wie des in Bezug genommenen Wahlerlasses des Ministers des Innern aber abgestanden werden. Hierauf erhielt der Staatsanwalt die Anklage aufrecht und beantragte eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen.

Der Vertheidiger rechtfertigte die in dem Artikel gebrauchte Wendung und machte dann besonders geltend, daß die Beeinflussung der Militärwahlen durch den Kriegsminister eine notorische Thatsache sei.

Der Vertheidiger überreichte ferner den bekannten Erlaß des Prinzen August von Württemberg vom 3. April an die Divisionen des Gardecorps. Es werden darin die Erlasse des Kriegsministers und des Ministers des Innern mitgetheilt. Weiter heißt es:

„Daß die pp. Division mit den in dem Schreiben ad 1 ausgesprochenen Grundsätzen überall nur aus vollster Ueberzeugung einverstanden ist, darf ich voraussetzen und daher auch erwarten, daß wohl dieselbe in ihrem Geschäftsbereich, soviel als irgend thunlich ist, dazu mitwirken wird, bei den Wählern des Soldaten- und Militärbeamtenstandes diejenigen Anschauungen über den bevorstehenden Akt hervorzurufen, welche allein mit der Pflicht und dem Eide des Soldaten verträglich sind".

Ueber die Art, in welcher dieser Einfluß dann bei den Wahlen geübt worden ist, haben namentlich die Reden mehrerer Abgeordneten eine Menge Thatsachen aufgestellt, denen von der Ministerbank nicht widersprochen.

Das Gericht erkannte nach längerer Berathung, daß der Redakteur Dr. Zabel der öffentlichen Behauptung einer erdichteten Thatsache, durch welche Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse und

in den anderen sind in einer Anstalt mit gutem und ausgedehntem Gewerbebetriebe rein unmöglich.

9) Auch in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht ist ein häufiger Wechsel nicht ersprießlich, indem es immer einige Zeit erfordert, bis der Gefangene an den neuen Aufseher und dieser an jenen sich gewöhnt.

Außer den vorstehenden Bedenken dürfte besonders noch hervorzuheben sein, daß die Klasseneintheilung, die ja auch eine räumliche Trennung bedingt, eine solche Masse von Localitäten und Aufsichtskräften in Anspruch nimmt, daß sie schon aus diesem Grunde, wenigstens in kleineren Anstalten, unpraktisch ist.

Im preußischen Normalreglement ist gleichfalls eine Klassen-Eintheilung vorgeschrieben, indem diesem zufolge, abgesehen von der Trennung der männlichen und weiblichen Gefangenen, die selbstverständlich überall stattfinden muß, so wie abgesehen von der Sonderung der jugendlichen Verbrecher, sämmtliche Sträflinge in zwei Klassen zu theilen sind, deren erste diejenigen umfaßt, welche zum ersten Male Zuchthausstrafe verbüßen, während die zweite Klasse aus den Rückfälligen und denjenigen gebildet wird, bei denen sich durch die Untersuchung ein besonderer Grad von Gefährlichkeit oder Verworfenheit herausgestellt hat.

Wir möchten diese Scheidung der Gefangenen in zwei Klassen, welche hinsichtlich der Räumlichkeiten und Aufsichtsführung sowohl, als besonders auch hinsichtlich des Arbeitsbetriebes für die Verwaltung sehr viel Beengendes hat, namentlich dann für unnöthig und überflüssig halten, wenn hinlängliche Isolirgefängnisse und Einzelnschlafzellen vorhanden sind, können uns dagegen aus auf der Hand liegenden Gründen nur unbedingt für Beibehaltung der Trennung der jugendlichen Verbrecher (d. h. derjenigen, welche noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben), von der Masse der übrigen Gefangenen aussprechen.

Was demnächst das irische Gefängniß system betrifft, welches wir hier natürlich nur ganz flüchtig berühren können, so ist dasselbe so complicirter Natur, daß man ohne praktische Kenntniß desselben kaum zu einer klaren Einsicht und zu einem begründeten Urtheil darüber gelangen kann.

Der Schöpfer desselben ist bekanntlich Herr Walter Crofton, Mitglied des irischen Direktorenhofes, einer im Jahre 1853 zur Reform der im größten Verfalle befindlichen irischen Gefängnisse niedergesetzten eigenen Behörde, und beruht das Hauptprincip dieses Systems in der Durchführung des Gedankens, den Gefangenen während der Strafzeit allmälig von straffer Zucht zu voller äußerlicher Ungebundenheit überzuleiten, wie es denn auch als das vermittelnde Princip der einsamen und gemeinsamen Haft hingestellt wird. Nach den diesfälligen Einrichtungen zerfällt die Strafzeit in vier Stadien: 1) eine „abschreckende" Einzelnhaft von 8—9 Monaten (im Zellengefängnisse Mountjoy bei Dublin mit 750 Zellen); 1) eine „bessernde" Zwangsarbeit mit, auf Versetzung, Ertheilung von Marken und äußerlichen, auf den Aermeln angebrachten Auszeichnungen, ferner auf allmäliger Erhöhung der Arbeitslöhne beruhender Classification, sowie mit Isolirung während der Nacht (auf Spike Island, einer befestigten Insel im Hafen von Cork, und den dazu gehörigen beiden Forts Camden und Carlisle); 3) ein „prüfendes" Zwischenstadium (in Smithfield); 4) Freilassung gegen Urlaubsschein (ticket of leave).

Der Schwerpunkt des ganzen Systems liegt in den demselben eigenthümlichen Zwischenanstalten (intermediate prisons, purgatories of prisoners), die den Zweck verfolgen, die Gegensätze zu vermitteln, welche in der Ruhe des Strafgefängnisses und dem Geräusch des Lebens liegen und dadurch eine Vorbereitung für die Freiheit zu gewinnen. Dieselben sind weder Rettungshäuser, noch Zufluchtsstätten, sondern wirkliche Gefängnisse, sollen aber den Sträfling durch größere äußere Ungebundenheit neben größerer innerer Verantwortlichkeit vom Dulden zum Handeln führen, das positive Correktiv zum negativen der beiden vorigen Stadien abgeben. Die bürgerlich gekleideten Gefangenen leben in Haufen von 100, je 50 in einer von den aus der Krim bekannten eisernen Lagerhütten (moveable iron prisons); der Tag ist der dem Berufe jedes Einzelnen entsprechenden Arbeit, der Abend dem Unterricht gewidmet, welcher letztere die Form praktischer Vorlesungen und den Zweck hat, unter veränderten Umständen dasjenige zu wiederholen und fortzusetzen, was in der Zelle dem Einzelnen gegenüber begonnen wurde: Versuch einer inneren Umstimmung. Sonnabend Abend examiniren sich die Gefangenen gegenseitig und fertigen von Zeit zu Zeit schriftliche Arbeiten.

Der Raum dieser Blätter und der Zweck dieses Aufsatzes gestatten uns nicht, auf die höchst interessanten Einzelnheiten dieses Systems näher einzugehen; die Erfolge desselben, soweit von solchen bei so kurzer Anwendung die Rede sein kann, werden außerordentlich gerühmt und als „augenfällig und nachweisbar" dahin angegeben:

1) daß die Sterblichkeit im Vergleich zu früheren Zeiten um 75 Procent verringert worden ist;

2) daß der Werth der von den Sträflingen gelieferten Arbeiten das Dreifache des früheren Ertrages erreicht, wodurch einzelne Anstalten jeder Zuschußbedürftigkeit von Seiten der Regierung enthoben sind;

3) daß die Anwendung von disciplinaren Strafmitteln während der Gefängnißhaft in reißender Schnelligkeit abgenommen hat;

4) daß endlich die Nachfrage nach Arbeitern, und zwar nach solchen, die bestraft worden sind, die Anzahl derjenigen überschreitet, welche entlassen werden.

Ob nicht auch jedes andere rationelle System, wenn es derzeit, statt des vorliegenden, in Irland eingeführt worden wäre, ähnliche Erfolge erzielt hätte, dürfte um so fraglicher erscheinen, da die irischen Gefängnißeinrichtungen vor 1853, der Beschreibung nach, ganz den alten Zeiten der Barbarei angehörten und mithin nicht viel dazu erfordert wurde, diesen gegenüber, bei nur halbweges vernünftigen Einrichtungen, glänzende Erfolge zu erzielen.

Im Allgemeinen möchte gegen dieses System, soweit man dasselbe, ohne es praktisch geprüft zu haben, beurtheilen kann, manche Bedenken und Einwürfe erhoben werden können, und wir vermögen nicht, den Ausspruch des greisen Dr. Julius, der Vielen als „der Howard Deutschlands" gilt, zu unterschreiben; dieser bezeichnet dasselbe nämlich als „unleugbar und unbestreitbar den größten Fortschritt, den die Gefängnißkunde seit vielen Jahren gemacht hat."[4])

Zunächst und vor Allem dürfte gegen dasselbe einzuwenden sein, daß diese Art der Strafvollziehung mit ihren vier Stadien den Begriff der Strafe gewissermaßen aufhebt und das richterliche Urtheil ganz verwischt, daß namentlich bei dem letzten Stadium derselben, der auch in England gebräuchlichen bedingten Freilassung, welche, den in Irland bestehenden gesetz-

[4]) In der preußischen Gerichtszeitung 1859 Nr. 51.

lichen Bestimmungen zufolge, bis auf ein Drittel der Gesammtstrafdauer ausgedehnt werden kann, von einer Strafe überall nicht mehr die Rede sein könne, wodurch, wie Hoyer, und, unserer Ansicht nach, mit vollem Recht bemerkt[5]), „Recht und Richterspruch aufgehoben werden." [6])

Weiter muß es bedenklich und den Pricipien des Rechts und der Gerechtigkeit zuwiderlaufend erscheinen, einen Gefangenen ein und dieselbe ihm wegen eines begangenen Verbrechens zuerkannte Strafe in drei verschiedenen Anstalten verbüßen zu lassen, abgesehen davon, daß dieses Herumschicken, in verschiedenen räumlich weit auseinander liegenden Anstalten viele Kosten und Weiterungen verursacht, und daß die Be-

[5]) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main. Session de 1857. Tom. I. Pag. 413.

[6]) Diese Bemerkung Hoyer's konnte sich offenbar nur auf die Voraussetzung stützen, daß die bedingte Entlassung nicht gesetzlich geregelt wäre, sondern einen bloßen Akt der Gnade bildete. Die Red.

handlung in denselben, schon des Wechsels der leitenden Persönlichkeiten halber, eine sehr verschiedenartige sein muß.

Endlich scheint das ganze System, wenigstens der Beschreibung nach, so complicirt, um nicht zu sagen, gekünstelt,[7]) daß es schon dieserhalb zu mancherlei Bedenken und Einwürfen Veranlassung bietet und an dem wirklich praktischen Sinn des Schöpfers desselben fast Zweifel erregt,[8]) denn jeder Gefängnißkundige wird uns gewiß darin beistimmen, daß bei Gefängnißeinrichtungen vor Allem möglichste Einfachheit und Natürlichkeit Noth thue. **Elvers.**

[7]) Man lese nur v. Holtzendorff l. c. S. 53 ff. über das Klassen- und Markensystem. Da giebt es 5 Klassen, da giebt es „Registraturmarken" am rechten, und „Controlmarken" am linken Arm, die den Sträfling das Aussehen von Sergeant-Majors geben müssen; da giebt es allgemeine Charakter- — und Tadel-Listen, letztere mit Tadel erster, zweiter, dritter Ordnung ꝛc. ꝛc.

[8]) Wir können dem Herrn Verf. versichern, daß dieser Zweifel weder in England noch in Irland gehegt wird. Die Red.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Aus einem christlichen Rettungshaus. Vor dem oldenburger Schwurgericht saß am 19. Juni 1861 Johann Gerhard H. auf der Anklagebank, Hausvater der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Eichenhof bei Oldenburg, angeklagt verschiedener Verbrechen gegen die Sittlichkeit und des Vergehens der fahrlässigen Tödtung. — Der Angeklagte ist 38 Jahre alt, bereits seit 9 Jahren als Hausvater auf dem Eichenhof wohnhaft, er ist verheirathet und Vater von fünf Kindern. Es liegen nur gute Zeugnisse über den Angeklagten vor, und noch im Mai 1860 hat der Verwaltungsrath des Eichenhofs einen Bericht abgestattet, in welchem hervorgehoben wird, daß auf dem Eichenhof Zucht und Ordnung herrsche, und daß der Hausvater mit Liebe und energischer Kraft der Anstalt vorstehe und das vollste Vertrauen verdiene. — Die Verhandlung wegen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die der Angeklagte gegen mehrere seiner weiblichen Zöglinge verübt hat, fand bei verschlossenen Thüren statt und nahm zwei ganze Tage in Anspruch. Am dritten Tage wurden die Thüren erst wieder geöffnet zur Verhandlung über die fahrlässige Tödtung des Knaben August Janßen. Der Angeklagte erklärte sich ungefähr folgendermaßen:

Am 7. September sei Janßen dem Eichenhof zugeschickt worden, derselbe habe sich immer benäßt und beschmutzt, weshalb er ihn anfangs bestraft und etwas weniger zu essen gegeben habe. Es habe geschienen, als wenn er immer einen übermäßigen Durst gehabt. Sein Benäßen sei allmälig schlimmer geworden, weshalb zwei von den anderen Zöglingen bei ihm hätten schlafen müssen, um ihm beizustehn. Wenn er sich beschmutzt, sei er bestraft und gezwungen worden, sich selbst zu reinigen, denn es sei nicht Zufall, sondern Absicht gewesen. Später sei er entlaufen und nach mehreren Wochen erst, zwei oder drei Tage vor Weihnachten, zum Eichenhof zurückgebracht. Er habe auf Stroh gelegen, ohne zugedeckt zu sein, ganz beschmutzt von seinem Kothe. Er, Angeklagter habe ihm, weil er nicht habe gehen können, vom Wagen geholfen. Als ihm die Hose ausgezogen, sei das eine Bein ganz steif gewesen, so daß der Stiefel hätte aufgeschnitten werden müssen. Er habe sehr übel gerochen, da ihm der Koth sogar in die Aermel der Jacke gedrungen sei. Er sei hierauf rein gewaschen und in sein Bett gelegt worden. Am andern Morgen habe das Bein schon schlecht ausgesehen, worauf er, der Angeklagte, den folgenden Tag zum Medicinalrath Meyer gegangen sei und diesem den ganzen Hergang erzählt habe, um für Janßen die Aufnahme in's Hospital zu erwirken. Meyer habe gesagt, das sehe allerdings schlimm aus, in 14 Tagen solle ihm der Angeklagte einmal den Urin des Janßen schicken, damit er denselben untersuchen könne. — Gleich nach Neujahr habe sich Janßen immer so beschmutzt, daß er oft an einem Tage dreimal das Hemd habe wechseln und dreimal ein neues Bettlaken habe erhalten müssen. Hierauf habe er den Urin zum Medicinalrath Meyer geschickt, jedoch erst nach fünf Tagen Bescheid erhalten. Endlich, als die Beine des Janßen sehr dick geworden, habe er Aufnahme in's Krankenhaus erwirkt. Meyer habe geäußert, Janßen könne doch nicht wieder besser werden. — Auf Befragen erklärt der Angeklagte ferner: Janßen sei ebenso gebettet gewesen, wie die anderen Jungen. In der Kammer des Stalls, in welcher Janßen mit zwei anderen geschlafen, seien die Wände durch die Kälte blank gewesen, da die Mauern nur sehr dünn wären.

Von den Zeugen sagt Appellationsrath v. Wedderkop aus, er habe Janßen immer in der warmen Stube gefunden, und auch noch kurz vor dessen Tode immer eine verneinende Antwort erhalten, wenn er ihn gefragt, ob ihm etwas fehle. Er habe die vollständige Ueberzeugung, daß der Knabe nicht vernachlässigt sei. —

Medicinalrath Meyer: der Angeklagte habe mit ihm über die Krankheit von Janßen gesprochen, dieselbe aber als unbedeutend geschildert. Er, Zeuge, habe ihm gesagt, die Benässung des Knaben sei keine Unart, sondern eine ernstliche Krankheit, derselbe müsse in's Hospital Auch habe er Urin des Knaben zur Untersuchung verlangt, aber erst nach mehreren Wochen erhalten. Als sich dann herausgestellt, der Knabe leide an der Zuckerruhr, sei sofort dessen Aufnahme in das Hospital angeordnet worden. —

Friedrich Theesfeld (Zögling des Eichenhofes, 18 Jahre alt): Kurz vor Weihnachten sei Janßen auf einem Wagen zum Eichenhofe gebracht worden. Er habe nicht gehen können und sich schmutzig gemacht gehabt. Er sei hierauf ausgezogen und mit Heu abgerieben worden. Das Fußzeug habe ihm abgeschnitten werden müssen. Am anderen Morgen sei er erst gewaschen worden, nicht aber am Abend seiner Ankunft. Er habe schon Wunden am Knie und dem Schenkel gehabt und geäußert, er sei vom Wagen gefallen. — Janßen habe sich alle Tage und Nächte schmutzig gemacht, und sei dann mit Heu abgerieben worden. Derselbe habe immer Durst gehabt und viel Wasser getrunken, ja, er, Zeuge, habe mal gesehen, daß er seinen Urin getrunken. Er habe mit Janßen in einer Kammer geschlafen. In derselben habe es gefroren, so daß die Wände weiß gewesen. Janßen habe keine Matratze gehabt, dessen Bett habe nur aus Heu und einem Laken bestanden, so wie aus zwei, später drei Decken. Manchmal in der Nacht habe derselbe über Kälte und seine Wunden geweint. Das Laken, auf dem er gelegen, sei öfters beim Zubettegehen gefroren gewesen, und am Morgen habe Janßen gedampft. Er, Zeuge, habe es dem Hausvater schon am Nachmittage gesagt, daß das Laken schon wieder gefroren sei. Die letzte Zeit habe Janßen sich den Kopf mit der

schuldigten auf Generalfragen, woran sich die Vernehmung über die Anklagepunkte, der Zeugen und sonstiger Auskunftspersonen reiht. Nach Beendigung derselben, stellt der Staatsanwalt den Straf-Antrag, worauf unmittelbar nach gepflogener Verhandlung, unter geeigneter Belehrung des Verurtheilten über das Recht, die gesetzliche Frist und Form der Berufungsanmeldung — die Urtheils-Verkündigung folgt, welche außer dem Schuld- und Straf-Ausspruche und Entscheidung im Kostenpunkte die Anführung der für das Urtheil sich regelnden, festgestellten Thatsachen nebst Anwendung der Gesetzes-Vorschriften zu enthalten hat. —

Nach diesen Modalitäten und hauptsächlich bei dem Umstande, daß die polizeistrafrechtlichen Bestimmungen in den meisten Fällen Geldstrafen in der competenzmäßigen Festsetzung bis zu 150 fl. umfassen, ist die Abstrafung eine viel strengere gegen früher geworden; Bettelei, Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht unterliegen einer Strafe bis zu 42 Tagen und die Polizei-Strafgefängnisse sind zur Zeit mehr als je mit Verhafteten und Abzustrafenden überfüllt. Durch die, in Dürftigkeitsfällen der Verurtheilten, der Staats-Kasse aufgebürdeten Untersuchungskosten, wie bei erfolgter Verurtheilung durch kostenfreie Verpflegung der Bestraften, sind bedeutend erheblichere Kosten gegen die früheren Zustände hervorgegangen, während anderentheils durch sehr beträchtliche Geldstrafen, von welchen in manchen Fällen den Distrikts- und Armenkassen einzelner Gemeinden Beiträge zukommen, eine hervorzuhebende finanzielle Erleichterung geboten wurde. —

Was nun das Institut der Staatsanwaltschaft bei polizeilichen Abstrafungsfällen betrifft, so hat bis zur Zeit dasselbe noch nicht jene Bedeutung erlangt, welche es zu erreichen fähig wäre. Nach den bisher vorwaltenden Resultaten, verbindet sich mit der Funktion eines Staatsanwaltes nur die Bedeutung eines Darstellungsorganes für die öffentliche Gerichtssitzung. Es stellt sich dieselbe vorwiegend als ein lebendiges Strafgesetzbuch dar, — die bei Mangel an Geschick, lediglich nur einzelne Paragraphen gesetzlicher Bestimmungen gegebenen Fällen subsumirt, statt die Ersprießlichkeit und Wirksamkeit staatsanwaltlicher Funktionen von dem Eingehen auf thatsächliche Verhältnisse, der Vorführung eines lebendigen Bildes der Thatsachen in den einzelnen und gleichzeitigen Verhältnissen einer lichtvollen Entwicklung des Gebotenen in allen Nüancirungen — abhängig zu machen. — Den Anforderungen höherer Staatspolizei kann im Wesentlichen durch Aufstellung staatsanwaltlicher Organe bei Aburtheilungsfällen in Polizeistrafsachen nur dann Genüge geleistet werden, wenn als Staatsanwälte Persönlichkeiten fungiren, die bei streng logischer Entwickelung und wissenschaftlicher Ausführung rechtlicher Verhältnisse nach gesetzlichen Principien auch im Stande sind, mit vollständiger Ueberzeugung und moralischer Autorität dem Beschuldigten, dem Publicum wie dem Gerichts-Vorsitzenden gegenüber, die Macht öffentlicher Durchführung gesetzlich richterlicher Akte auf Grund bestehender Rechtsnormen wirken zu lassen. Nur dadurch wird wissenschaftlichen und socialen Forderungen Rechnung getragen, daß im Allgemeinen wie im Einzelnen man bewußt werde, nach welchen Richtungen öffentlichen Lebens der Schwerpunkt wirke und wie derselbe in sittlichen Principien beruhe, denn gerade hierin besteht bei öffentlichen von untern Schichten der Gesammtbevölkerung viel besuchten Gerichts-Verhandlungen die Wucht der Ueberzeugung, das Anspornen zu moralischer Haltung, die im Einflusse auf das Volksleben, von der Staatsanwaltschaft und Gerichtskörperschaft ausgeübt wird. Was soll man im Gegenhalte hierzu von einer Vertretung eines öffentlichen Anklagebevollmächtigten denken, wenn im matten Vortrage lediglich nur nach der Entfaltung der Untersuchungs-Verhandlungen der Staatsanwalt eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen im Hinblicke auf die Thatbestände berichtet und statt einer lebendigen eindrucksvollen Auseinandersetzung der im Laufe der öffentlichen Verhandlung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden faktischrn Momente, weniger diese in der staatsanwaltlichen Erörterung hervortreten läßt, als sich vielmehr ein unbeugsames Festhalten an ursprünglich vorgefaßten Criterien zu erkennen giebt, die in dem Straf-Antrage und nachher folgenden Strafurtheile von Einfluß sich zeigt. Gerade in letzterer Hinsicht fanden wir es für Wahrung der Interessen des Beschuldigten doppelt wünschenswerth, daß ein Vertheidiger die Rechte des Letzteren vertritt, und auch in polizeilichen Abstrafungsfällen von Gerichtswegen ein Anwalt dem Angeschuldigten beigegeben werde, damit Letzterem Gelegenheit gegeben ist, hinsichtlich der in der öffentlichen Sitzung durch Abhör des Beschuldigten, der Zeugen-Vernehmungen und fernerer Beweismittel sich ergebenden thatsächlichen Verhältnisse dem Strafantrage des Staats-Anwaltes in der förderlichsten Weise entgegengetreten und durch Beleuchtung und Erörterung der Thatbestände unter gehöriger Subsumtion der Verschuldungsfälle unter die gesetzlichen Strafbestimmungen — der Erlassung des Strafurtheils vorarbeiten zu können. Nur durch letztere Mittel ist es möglich, daß bei den Anträgen des Staats-Anwaltes bei Abstrafungsmodalitäten in polizeilichen Uebertretungsfällen, zum Schutze und Sicherung der Rechte des Beschuldigten, eine kräftige Unterstützung eintritt und daß wenigstens unter dem Scheine möglichster Garantien, die im Verlaufe der für Polizeistraffälle angeordneten öffentlichen Sitzungen durch die nunmehr getrennten Funktionen eines Anklagebevollmächtigten und eines urtheilfällenden Richters Bestand finden könnten, das Spiel beseitigt bleibt, das wir in der Praxis beobachten, wenn Staats-Anwalt und Richter schon vorher über die Art des Straf-Antrages und der Aburtheilung sich verständigt haben und die Erörterungen im Laufe der öffentlichen Sitzungs-Verhandlungen wegen möglicher Modificationen der Strafanträge und der Aburtheilung unberücksichtigt bleiben, und ohne Fug und Recht eine Aburtheilung für den Beschuldigten erfolgt, die nichts weniger als den Garantien öffentlicher Rechtszustände entspricht. — Derartige Zustände, wie erörtert, können doch gewiß nicht als eine Errungenschaft seit Einführung der Gerichtsorganisation für die bayerischen Gerichts-Verhältnisse erklärt werden; diese Mißstände drängen aber in der ernstlichsten Weise auf eine möglichste Beseitigung der, in Folge des Verhältnisses der Staatsanwaltschaft in polizeilichen Abstrafungsfällen hervorgehenden, für den Beschuldigten äußerst mißlichen Einflüsse. Die Abwendung solcher Inconvenienzen ließe sich lediglich nur durch Aufstellungen von Official-Anwälten für Vertretung des Beschuldigten in den öffentlichen Sitzungen erzielen. Das Wesen des staatsanwaltlichen Instituts muß sich ganz anders begründen, als es zur Zeit in der praktischen Vollführung sich darstellt und geltend macht; wie schon erörtert, liegt die Aufgabe des Instituts in der möglichsten Wahrung moralischer und wissenschaftlicher Autorität der für das Staatsleben wirkenden Rechtsverhältnisse, und hat der Staatsanwalt als Organ für Vorbereitung und Vollführung der richterlichen Akte zunächst vorzusorgen. Welche Stellung bietet

sich aber im Gegenhalte hinzu, wenn inmitten der Forderungen der höheren Staatspolizei und den nach richterlicher Ueberzeugung erfolgenden Aburtheilung, die Vermittlung des Staatsanwaltes, statt vertrauenerweckend sich nach wissenschaftlichen, wie socialen Richtungen der öffentlichen Beurtheilung nur als eine mißliebige Erscheinung darstellt. Die Verhältnisse, wie sich die staatsanwaltlichen Funktionen in den Fällen polizeilicher Abstrafung zur Zeit in Beginn nach objektiver Würdigung der innehabenden Berufsbefugnisse äußern, sind als unzureichend auch deshalb zu bezeichnen, weil Institutionen bestehen, welche die Competenz des Staatsanwaltes in Aufspürung und Verfolgung der, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlungen von anderweitigen Anzeigeerstattungen städtischer und landgemeindlicher Polizei-Anstalten erst abhängig machen, und hierdurch auch insbesondere für die öffentlichen Auffichtsorgane, wie dies noch nie bei früheren polizeilichen Auffichtsverhältnissen beobachtet wurde, bei nunmehr mangelnden direkten Einschreitungen, die Wirksamkeit der Polizei und Gensd'armerie-Corps wesentlich beschränkt erscheint und die Verfolgung der Schuldigen bei Uebertretungsfällen problematisch bleibt. — Bei diesen Verhältnissen wird sich dies in Folge der Gerichtsorganisation für die bayerischen Gerichte in polizeilichen Competenzfällen bestehende Aburtheilungs-Verfahren noch wesentlich modificiren müssen, um nicht bei Ausschluß eines jeglichen schriftlichen Untersuchungs-Verfahrens bei der Begründung der Anklage auf Grund der in der öffentlichen Verhandlung erst gelieferten Zeugen-Aussagen, bei sofortigen Straf-Antrage des Staatsanwalts und dem hiervon mehr oder minder abhängigen Straf-Urtheile für den Angeschuldigten einen rechtsgefährdenden Zustand eintreten zu lassen, der abweichend von dem Rechtsgrundsatze — „etiam in minimo — jus“ bei polizeilichen Abstrafungsfällen für den Beschuldigten dann gegeben erscheint, wenn gegenüber dem Staatsanwalte und dem urtheilsfällenden Richter nicht ein Vertheidiger die Rechte des Ersteren vertritt, und wenn nicht eine Lücke ausgefüllt wird, die ohne gesetzliche Vertheidigung bei dem Bestande von Staatsanwaltschaft und Richteramt sehr empfindlich für Wahrung des Rechtszustandes hervortritt. Eine Consolidation der in Polizeistraffällen bei angedeuteten Verhältnissen noch nicht in befriedigendem Maße hervorgehenden allgemein politischen und rechtlichen Interessen, steht somit nur zu hoffen, wenn der Stagnation bei Zeiten vorgebeugt wird, die bei Aburtheilung von Polizeistraffällen nach bayerischen gesetzlichen Bestimmungen unfehlbar einzutreten hat, wenn für die erlahmenden Proceduren von Staatsanwaltschaft und Richteramt in öffentlichen Gerichtssitzungen — nicht im Wege der Vertheidigung — eine mehr belebende Vorsorge geschieht. —

Oesterreichische Gefängnisse.

Das Büreau der ständigen Deputation des deutschen Juristentages in Wien war von mir ersucht worden, es zu vermitteln, daß mir gestattet würde, die Gefängnisse in Prag besichtigen zu dürfen, ein Gesuch, dem schnell entsprochen ward und das Präsidium des Kaiserl. Königl. Landgerichts zu Prag gewährte mir den Zutritt in die beiden in der Stadt unter Leitung des Herrn Verwalters Johann Heyszl ste-

henden Gefängnisse und des Weiber-Strafhauses auf dem Hradschin, das den Schwestern des heiligen Carl von Borromäus zur Verwaltung anvertraut ist. In die ersteren begleitete mich der Kaiserl. Königl. Landgerichtsrath v. Levandowsky, der mir zuvor noch bereitwilligst die im Landgerichts-Gebäude befindlichen Untersuchungs-Gefängnisse zeigte.

Außerdem habe ich das Untersuchungs-Gefängniß des K. K. Landgerichts zu Brix gesehen, und die Einladung des Präsidiums des Wiener Landgerichts an die Mitglieder des Juristentages zur Besichtigung der am Josefstädter Glacis Nr. 2 und 3 liegenden Gefangenen-Anstalt, in der Untersuchungs- und Strafgefangene bewahrt werden, am 27. August cr. benutzt.

Ich habe also in Oesterreich 3 Untersuchungs-Gefängnisse und 3 Strafgefängnisse gesehen.

Das Untersuchungs-Gefängniß in Brix befindet sich in einem alten zum Abbruch bestimmten Gebäude; der Neubau ist projektirt, die Anschläge liegen höheren Orts vor.

Die Gefangenen werden mit häuslichen Arbeiten und mit Herantragen von Wasser beschäftigt; die Luft in den Gefängnissen war rein, die Lagerstätte (Pritsche, Strohsack, wollene Decke, Bettlaken) in eben solchem Zustande, die Wäsche von ausgezeichnet gutem Material; die Kleidung, insoweit die Gefangenen nicht ihre eigenen Kleider trugen, von grobem, aber in Leinen und Tuch gutem, in anderen Gefängnissen von Sträflingen gearbeitetem Material. Vorzüglich war das Wasser und ganz besonders gut das Brot; kein schweres, unverdauliches Commißbrot, sondern ein gutes, hausbackenes Weißbrot. Die Leute bekommen täglich 1 ℔ Brot, doch nur einmal warme Kost, des Mittags, eine Suppe, in welche 4 Loth Brot eingeschnitten werden und 1 Quart Brei von Erdäpfeln, Gries, Graupen, Erbsen, Linsen, Kraut, Knödel (Klöße) und zweimal in der Woche Fleisch, stets Rindfleisch. Das Essen wird mit Schweinschmalz gefettet. Die Viktualien, die ich im Magazin sah, auch das Fleisch, waren von vorzüglichster Qualität, die Zubereitung in der sehr engen Küche sauber. Reinlichkeit war überall. Die Leute sahen nicht schlecht aus. Sie genießen täglich in einem sehr engen Höfchen, das mit Blumen verziert ist, der freien Luft; die Behandlung ist milde, die fürchterliche Lattenstrafe kennt man nicht. Es waren Gebet- und Erbauungsbücher vorhanden.

Der Eindruck, den das Gefängniß, abgesehen von der Baulichkeit, machte, war ein guter; Kranke waren wenige; einen Fieberkranken legte der Aufseher sehr sorgsam im Erholungshofe auf eine an sonniger Stelle zwischen Blumen befindliche Bank.

Salz zum Brot wird nicht verabreicht.

Das Untersuchungs-Gefängniß in Prag hat bessere Localien, eine schöne Capelle; auch für den Gottesdienst der Protestanten und Juden ist gesorgt. Im Uebrigen kann ich mich auf Brix beziehen.

Strafgefängnisse sind in Prag drei. In den beiden Männer-Strafhäusern wurden die Leute mit Anfertigung von Zündholz-Requisiten, Papparbeiten, Papierarbeiten, sehr feinen Strohrarbeiten, Spinnerei und Weberei, auch als Schneider und Schuhmacher beschäftigt. Die Arbeitskräfte sind sehr niedrig an einen Unternehmer verdungen. Im Winter währt die Arbeitszeit vom Licht- bis zum Dunkelwerden; künstliches Licht wird nicht gewährt. Die Kost war vorzüglich, sowohl Krankenkost wie die für Gesunde; das Brot weiß, gut gebacken, schmackhaft. Die Leute erhalten einmal

in der Woche Fleisch. Salz zum Brot (tägliche Portion 1 ℔ und 4 Loth in die Mittagssuppe eingeschnitten) erhalten sie nicht. Sie haben einen Antheil am Erwerb, wovon sie die Hälfte verzehren, der Ueberrest geht an die Behörde; Einzelne legen ihr Guthaben in die Sparkasse. In den Arbeitssälen und auf den Corridoren fand ich Blumen, welche die Gefangenen pflegten. Spazierhöfe geräumig, mit Bäumen und Blumen besetzt. Disciplinarstrafen: Stockhiebe, Kost-Entbehrungen (nie mehrere Tage hinter einander), Dunkelarrest, einsamer Arrest. Latten kennt man nicht. Hr. Heyszl versicherte, daß wenig Strafen nothwendig seien. Der alte Herr ist augenscheinlich bei den Leuten geachtet und geliebt. Es ist eine schöne Capelle vorhanden, in welcher Gesang und Musik, bis auf's Orgelspiel, wofür ein Organist vorhanden ist, von den Gefangenen ausgeführt wird. Die Capelle war ausgeschmückt, der Erzbischof wollte den anderen Tag einer Anzahl von Sträflingen die heilige Firmung ertheilen.

Die Krankenzimmer waren hell und luftig, der Gesundheitszustand befriedigend. Einer von den Aerzten wohnt in der Anstalt. Die Anstalt liegt wunderschön und hat nach der Moldau hin eine prachtvolle Aussicht, die Niemand den Leuten durch geblendetes oder gepreßtes Glas zu verkümmern denkt.

Die Anstalt hat sehr gutes Wasser, die Kost bereitet ein Lieferant (Traiteur); ich wiederhole, daß sie vorzüglich war.

Für den Gottesdienst der Juden ist gesorgt, die wenigen Protestanten besucht zuweilen einer der evangelischen Geistlichen. Gebetbücher, auch jüdische, sind vorhanden; auch Unterhaltungsbücher, aus denen die Gefangenen sich bei den langen Winterabenden auf den erleuchteten Schlafsälen vorlesen dürfen. Den Unwissenden jeden Alters wird von den Geistlichen Religions-, Lese-, Schreib-, Rechnen-Unterricht in einem schön und zweckmäßig eingerichteten Schullocal ertheilt.

Die Kleidung von starkem, grobem aber gutem Material, was von Leinen wie vom Tuch gilt, die Schlafdecken von bester Qualität; Lagerstätte ist, ausgenommen die Krankenstube, aufschlagbare Pritsche, auf welcher Tags über Strohsäcke und Betten aufgestapelt sind. Eine Badeanstalt ist in der Moldau selbst eingerichtet. Im Winter werden Waschungen vorgenommen.

Außer den uniformirten Stuben-Aufsehern ist eine militärisch organisirte, bewaffnete und uniformirte Hauswache vorhanden, die im Innern des Hauses, auf Corridoren, Treppen, auf den Höfen aufgestellt ist; den Außendienst versieht das Militär. Aufseher und Hauswache sind gering besoldet, der Herr Verwalter beklagte, daß er ihnen wenig Erholungstage geben könne. Auf jedem Corridor wohnt ein Aufseher (wie in früheren Zeiten in den Strafanstalten Schlesiens).

Die Reinlichkeit in allen Theilen des Gebäudes ließ Nichts zu wünschen übrig.

Die wenigen Isolir-Locale werden selten benutzt.

Die mir gestattete Zeit war zu kurz, als daß ich auf statistische Ermittelungen hätte eingehen können, die mir zweifelsohne mit derselben Bereitwilligkeit wären gegeben worden, mit der man allen anderen Fragen entgegenkam.

Das Weiber-Strafhaus liegt auf dem Hradschin und zählt etwa 330—350 Gefangene. Das Gebäude ist hell, luftig und in allen Theilen desselben herrscht eine ungemeine Sauberkeit. Schwestern vom Heiligen Carl von Borromäus, 18 an der Zahl, verwalten es unter der Leitung der Oberin, einer Gräfin Coudenhofe, Schwester eines Adjutanten des Kaisers. Sie erhalten pro Kopf einen gewissen Satz; wenn ich richtig rechne, etwa 45 Thlr. pro Jahr, wofür sie die

Sträflinge ernähren, bekleiden, ärztliche Pflege besorgen müssen; auch ihren eigenen Unterhalt und die Besoldung dreier Hausdiener davon bestreiten müssen. Doch fällt ihnen auch der Ertrag der Arbeiten zu.

Es wurde Wäsche genäht, sehr fein, sehr sauber und schön gestickt, Handschuh genäht, gewebt, Baumwolle und Leinen gesponnen. Die Leute haben einen Antheil am Erwerb, den sie theils bald verzehren, theils aufsparen. Wie früher auch in preußischen Gefängnissen, coursirt ein Blechgeld in der Strafanstalt; ich versuchte deutlich zu machen, wie angemessen es sei, dies zu cassiren und den Verkehr wie in Preußen durch Ab- und Zuschreiben zu regeln; doch schien dies den Schwestern zu umständlich.

Die Beköstigung war wie im Männerhause. Das Brot, welches von Sträflingen unter Aufsicht einer Schwester selbst gebacken wird, war vortrefflich; auch hier bekommen die Leute zum Brot kein Salz, die Brodportion pro Tag 1 Pfund und 4 Loth zum Einschneiden in die Suppe. Die Lagerstätten und Geräthe, die Kleidung einfach und sauber. Die Oeconomie-Räume waren zweckmäßig eingerichtet, alle Cerealien ꝛc. von vorzüglichster Beschaffenheit, Alles, auch das Backhaus, Waschhaus, Küche, äußerst sauber. Das Holz spalten die weiblichen Sträflinge selbst mit minutiöser Sparsamkeit.

Die Magazine übersichtlich geordnet; auch die mit eingebrachten eigenen Sachen der Sträflinge sorgsam bewahrt in luftigen Räumen und genau bezeichnet. Ich bemerke, daß trotz der sehr ungünstigen Localität in Brix diesem Gegenstande gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

In jedem Arbeitssaale befindet sich eine Schwester, wohl auch 2; sie sitzt auf einem erhöhten Katheder und hat sämmtliche Sträflinge im Auge. Stubenaufseherinnen (aus der Zahl der Sträflinge, wie auch in einigen preußischen Strafanstalten) stehen ihr zur Seite. Das Schweiggebot scheint nicht mit vieler Strenge aufrecht erhalten zu werden, doch fing ich einige Blicke der diensthuenden Schwester, die sie nach einer oder der andern Richtung hin streichen ließ, auf, die ein sofortiges Verstummen zuwege brachten.

Ueber die Corrigenden ward am meisten geklagt. Es waren sehr viel Kindesmörderinnen und Brandstifterinnen vorhanden. Die nicht kleine Zahl der Rückfälligen trug ein R am Aermel und saß abgesondert. Die Frau Oberin, auch Schwester Baptista meinte, sie empfänden Beides tief.

Auf den Sälen war überall genügend sehr gutes und frisches Trinkwasser vorhanden, Trinkgefäße, sehr zweckmäßig, irden. Freilich können diese nicht blank geputzt werden, der schöne Anblick geht verloren, aber sie rosten nicht und halten das Wasser kühl. Die Krankenstuben waren hell, luftig, geräumig und ließen in ihrer zweckmäßigen Einrichtung Nichts vermissen. Die Pflege war eine sichtlich gute, liebevolle, und die Kranken — ich sprach mit einer evangelischen — erkannten dies dankbar an. Eine Badeanstalt ist vorhanden.

Die Spazierhöfe sind sonnig, und bieten, weil mit Bäumen besetzt, doch auch Schatten dar. Es standen Bänke umher, auf welchen invalide, leidende, mit leichten Arbeiten beschäftigte saßen; Kranke wurden umher geführt. Eine Schwester führte die Aufsicht. Aus einigen Sälen, auf denen die Sonne sehr lag, waren die Leute auf die kühlen Corridore gebracht. Es ist eine nicht blos Erbauungsbücher enthaltende Bibliothek vorhanden. Die Capelle ist schön; die wenigen Evangelischen und die Jüdinnen erhalten geistlichen Beistand, wenn sie ihn verlangen.

Es hatten seit dem Bestehen des Hauses 2 Selbstmord-

versuche, die nicht zur Ausführung kamen, Statt gefunden. Von Geistesstörungen wußte man Nichts. Allmonatlich wird das Haus von Prag aus revidirt. Die wenigen vorhandenen Isolirgelasse waren unbenutzt.

Die Leute dürfen Briefe empfangen und absenden, welche von der Oberin eingesehen werden. Schreibunkundigen hilft eine Schwester, oder wohl auch eine Strafgenossin. Besuche von Angehörigen werden gestattet, eine Schwester beaufsichtigt dabei.

Ich habe keinen Eindruck von einem etwa herrschenden zelotischen Wesen empfangen. Die Devotion, welche die Leute der Frau Oberin und den Schwestern beweisen, ist auf Rechnung des Katholicismus überhaupt und des böhmischen Charakters zu rechnen; sie hatte nichts kriechendes, im Gegentheil schienen die Leute Vertrauen zu den Schwestern zu haben. Diese waren des Dienstes trefflich kundig, halfen den Leuten bei der Arbeit und belehrten sie, auch bei der Weberei, und wußten über Alles Auskunft zu geben. Sie fragten auch oder wünschten sehr, so auch die Frau Oberin, etwas über andere Gefängniß-Zustände erfahren zu können. Sie erwähnten mit Freuden des Besuches eines Mr. Burton, der kurz vorher bei ihnen gewesen und ihnen viel von Schottland erzählt hatte. Die Oberin war sehr erfreut zu hören, daß in Preußen Aufseherinnen bei weiblichen Sträflingen den Dienst verrichteten.

Den Herrn Geistlichen und den Herrn Arzt habe ich nicht gesehen, beide waren abwesend.

Einen Gesang (Vesperandacht) hörte ich von ferne. Die Leute schienen gut geübt.

So weit bei einem einmaligen Besuch einer Anstalt ein Urtheil gewonnen werden kann, ist den Schwestern vom heiligen Carl von Borromäus in Prag zuzugestehen, daß sie nicht allein liebreiche Begier haben, den ihnen anvertrauten Sträflingen nach jeder Seite hin zu helfen, sondern, daß sie auch wissen, was sie zu thun haben und wie sie es thun sollen; und daß die Einrichtungen der Oeconomie wie der Arbeiten höchst zweckmäßig sind. Ich bemerke noch, daß ich auch Sträflinge mit Gartenarbeiten beschäftigt fand.

Das Verhalten der Schwestern war ein ganz natürliches, ungezwungenes; mit so vielen ich sprach, jede wußte Auskunft zu geben und gab sie mit offenbarem Interesse an ihrem Dienst.

Die Ergebnisse der Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen im Sprengel des Wiener Landgerichts während der Jahre 1858/61 waren in einer trefflichen statistischen vom Herrn Vicepräsidenten des Wiener K. K. Landgerichts selbst verfaßten Uebersicht dem Juristentage vorgelegt. Es mangelt hier der Raum zur Besprechung; es sei nur angeführt, daß die Uebersicht 3 Haupttheile umfaßt:

1. Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens in 8 verschiedenen Bezeichnungen resp. Tabellen;
2. Ergebnisse des Anklage-Verfahrens in 2 Bezeichnungen resp. Tabellen;
3. Ergebnisse des Erkenntniß-Verfahrens in 6 Hauptabtheilungen mit 9 Unterabtheilungen und 13 Tabellen.

Der K. K. Landgerichts-Präsident Herr Schaarschmidt empfing am 27. August Nachmittags diejenigen Mitglieder des Juristentags, welche die Gefängnisse zu besuchen kamen, unter Andern Herrn Professor Dr. Freiherrn v. Holtzendorff, Herrn Kreisgerichts-Direktor Kunowsky und mich in seinem Amtslocale selbst. Er legte uns zuvörderst die Baupläne vor, erläuterte dieselben und führte dann, von dem

Herrn Vice-Präsidenten und dem Verwalter (Inspektor) des Hauses begleitet, die Besucher umher.

Das Haus enthält in seinen Räumen die Gerichtslocale, die Untersuchungs-Gefängnisse, das Schuldgefängniß und die Arrest-Strafvollstreckungs-Locale. Die verschiedenen Kategorien von Gefangenen sind vollständig getrennt, natürlich auch die Geschlechter; Isolirzellen sind wenig vorhanden. Die Capelle ist schön; für die Juden ist ein besonderes Gottesdienstlocal vorhanden, mit Gebetrollen (Thorah) ausgestattet; ein Rabbiner hält allsonnabendlich Gottesdienst ab; die Evangelischen erhalten auf Verlangen geistlichen Zuspruch. Es ist eine Bibliothek vorhanden, theils aus religiösen Werken, theils aus Reisebeschreibungen, Romanen, Journal-Literatur bestehend, meist aus freiwilligen Gaben zusammengekommen.

Die Corridore vor den Strafgelassen sind mit sehr sauber gehaltenen Steinfliesen abgepflastert, hell, luftig, breit. Vom Corridor aus können die des Nachts erleuchteten Gefängnisse beobachtet werden. Alles sauber und reinlich. Die Luft gut; die Wäsche und Kleidung von starkem und grobem, aber gutem Stoff; Lagerstelle, Pritschen, Strohsack, Bettlaken, vorzügliche wollene Decken. Brot, ein ausgezeichnet gutes, weißes, hausbacken Brot; die Bespeisung wie in Prag, für die Untersuchungs-Gefangenen zweimal, für die Strafgefangenen einmal Fleisch; die Verpflegung ist an einen Traiteur verdungen. Die wegen Vergehen Festgehaltenen dürfen, wenn sie es vermögen, sich selbst durch den Traiteur beköstigen. Eß- und Trinkgeschirre irden, Löffel von Holz. Jedes Gefängniß ist mit einem Crucifix geziert, was auch in Brix und Prag der Fall war. Wie in Prag waren auch in Wien Tags über die Lagergeräthschaften in einer Ecke der Pritsche ordentlich aufgehäuft. Die Zimmer waren gut gelüftet. Ueberall kühles Wasser. Cloakenwesen insofern ausgezeichnet, als die Excremente wochenweise weggespült werden. Die Anstalt hat eine eigene Wasserleitung, die Wasser in alle Theile des Gebäudes bringt. Das Waschhaus, das Trockenhaus ist ganz vortrefflich eingerichtet und geräumig.

Die Arbeiten wie in Prag; bei Einzelnen steigt der Ertrag auf über 50 Thlr. nach unserem Gelde jährlich; die Leute erhalten Antheil bis zur Hälfte des Ertrages.

Die Spazierhöfe sind bepflanzt mit Maulbeer- und Mandelbäumen, auch mit Blumen; die Sträflinge gingen zur Erholungsstunde ohne Kopfbedeckung, paarweise, trugen Holzschuhe.

Jedes Zimmer hat ein Regal oder mehrere zum Kleideraufhängen, Bänke, Spucknäpfe, Kehrbesen. Verschluß: Doppelthüren, von denen am Tage eine geöffnet ist.

Die Frauen sind von Männern beaufsichtigt; jeder Saal hat aus der Zahl der Sträflinge eine oder zwei Stubenmütter, die den Aufseher unterstützen.

Die Krankenstuben sind gut eingerichtet, 2 Aerzte versehen den Dienst. Die Badeanstalt ist vortrefflich mit Brause und Douche eingerichtet und wird fleißig benutzt; der Gesundheitszustand ist gut, Sterbefälle geringzählig. Scorbut, der eine Zeit lang herrschte, ist beseitigt; es ist u. A. der Genuß von Citronen in Wein, allerdings wohlfeilerem als bei uns, angewandt worden. Tabackrauchen ist verboten.

Auffallend groß ist die Zahl der jugendlichen Verbrecher, i. e. von 14 bis 20 Jahren, unter denen doch wieder wenig Brandstifter sich befanden. Sie werden unterrichtet.

Es sind 18 Jahre her, daß der Kaiser den Dr. Josef v. Wirth nach Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz sandte, um genaue Studien über die da-

mals neuesten Erfahrungen im Gefängnißwesen zu machen, deren Ergebniß derselbe in einem in der Wiener Universitäts-Buchhandlung bei Beck 1844 erschienenen Werke „Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens" niederlegte. Von allen diesen Erfahrungen hat man in Oesterreich bis jetzt nichts benutzt. Die Einrichtungen vergegenwärtigen mir lebhaft die preußischen Gefängnisse vor 30 Jahren, mit dem Unterschiede, daß die Behandlung, abgesehen von der gesetzmäßig feststehenden Kettenstrafe, eine milde ist; daß die Verpflegung nicht nur besser und angemessener ist, als sie in Preußen war, sondern selbst als sie jetzt ist; daß nirgends eine Spur von Prahlerei oder Ostentation, wie sie wohl vorkommt, auch nur im Entferntesten zu bemerken ist.

C. E. Schück.

Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme.

IV.

Ein großer Streitpunkt unter den Anhängern des Systems und ein schwer zu lösendes Problem bei der Einführung der Einzelnhaft ist die Frage über die Dauer derselben, wie denn auch Füeßlin (S. 320) bemerkt: „Die Ansichten über die Möglichkeit der Dauer der Einzelnhaft ohne Nachtheile für Körper und Geist der ihr Unterworfenen sind bei den Regierungen, welche dieses Haftsystem eingeführt haben, und bei den Fachmännern und Gefängnißbeamten sehr verschiedene und weit auseinander gehende. Während in den amerikanischen Zellengefängnissen dieselbe auf 12 und mehr Jahre festgesetzt und dieses Zeitmaß auch von verschiedenen Regierungen in Europa in den Entwurf der Strafgesetze aufgenommen wurde, glaubte die Großh. badische Regierung sechs Jahre als die höchste Zeitdauer der gesetzlich zu erkennenden Einzelnhaft annehmen zu müssen; in anderen Ländern, besonders in England, ist auch diese Dauer als eine zu ausgedehnte befunden und noch mehr abgekürzt worden."

Bekanntlich ist in England die Dauer der Isolirung erst auf 18, dann auf 12, zuletzt gar auf 6 Monate herabgesetzt worden und zwar lediglich in Folge der traurigen Erfahrungen, die man dort an den Gefangenen bei länger dauernder Einzelnhaft gemacht haben will und die der Art sind, daß sich die öffentliche Stimme, die in England Alles gilt, entschieden gegen das ganze System gewandt hat. Wir sind nun allerdings der Ansicht, daß selbst eine mehrjährige Isolirung bei Individuen, die dafür geeignet sind und sich daran gewöhnt haben, ohne Schaden für ihre körperliche und geistige Gesundheit durchführbar ist, wenn sie rationell gehandhabt wird und alle unnöthigen Vexationen mit Kappen, Stalls, Spazierhöfen ꝛc. dabei wegfallen; wir vermögen aber nicht einzusehen, warum eine gesetzliche Regulirung dieser Frage, insbesondere die Festsetzung einer Maximalgränze in Betreff der Dauer der Einzelnhaft nothwendig sein soll, weil eben die Wirkungen derselben auf die einzelnen Individuen so sehr verschieden sind, daß „unserer Ansicht und Ueberzeugung nach, von einer allgemeinen Isolirung sämmtlicher Gefangenen ohne Unterschied auf eine bestimmte Reihe von Jahren nicht die Rede sein kann, und daß die Fragen, ob, wie lange und wie oft ein bestimmtes Individuum entweder aus Gründen in Bezug auf dieses selbst, oder aus Rücksichten gegen die anderen Sträflinge, die Disciplin ꝛc. zu isoliren sei, lediglich der Anstaltsverwaltung überlassen werden muß und nicht durch ein allgemeines Gesetz geregelt werden kann, da durch ein solches jede Individualisirung geradezu ausgeschlossen wird, welche die Vertheidiger des Systems ja eben erstreben, und da nur die Anstaltsverwaltung, die ihre Sträflinge kennen muß, zu beurtheilen vermag, bei welchen die Isolirung nothwendig oder zweckmäßig, bei welchen sie unthunlich, oder wann sie wieder aufzuheben ist. Durch das bekannte Großh. badische Gesetz vom 6. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend, ist die Dauer der Einzelnhaft auf 6 Jahre festgesetzt und darf die Versetzung eines Sträflings vor diesem Zeitpunkt, möge sie nun aus Gesundheits- oder sonstigen Rücksichten für erforderlich gehalten werden, nur nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung des Justizministeriums geschehen; es muß also, wenn die Anstaltsverwaltung (oder in Bruchsal der Aufsichtsrath) die Versetzung eines Isolirten in die gemeinschaftliche Haft für nothwendig erachtet, zuvor an das Justizministerium berichtet und darf die Isolirung nur mit ausdrücklicher Zustimmung desselben aufgehoben werden. Ein Jeder, der nur Etwas von dem jetzt leider nur zu sehr im Schwange gehenden Berichterstattungswesen kennt, wird gewiß mit uns die Ueberzeugung theilen, daß derartige Berichte wohl nur in besonders eclatanten Fällen erstattet werden, theils, weil sonst des Berichterstattens gar kein Ende, theils, weil die Anstaltsverwaltung sonst der Gefahr ausgesetzt wäre, mit ihren Anträgen abgewiesen zu werden; das Justizministerium aber, das von der Persönlichkeit des betreffenden Gefangenen natürlich gar keine Kenntniß hat und haben kann, wird lediglich auf Grund des vorliegenden Berichtes urtheilen und in der Regel nur dem gestellten Antrage entsprechen können. Es wird also durch diese ganze umständliche Procedur nicht das Mindeste gewonnen, wohl aber sehr viel geschadet, denn die Anstaltsverwaltung wird, wie bemerkt, nur in besonderen Fällen berichten, manchmal aber, wenn es ihr auch wünschenswerth und zweckmäßig erscheint, daß ein Isolirter in die gemeinschaftliche Haft versetzt werde, die Sache hinhängen lassen, in der Hoffnung, daß sich die Sachlage ändere, und weil solche ewige Berichterstattung, abgesehen von der damit verbundenen Arbeit, etwas Peinliches hat und nur zu sehr geeignet ist, alle Lust und Freude an dem ohnehin nur zu schweren Berufe zu rauben, da nichts deutlicher zeigt, wie abhängig und unselbständig eine Stellung ist, die, wenn in derselben ersprießlich gewirkt werden soll, nicht frei und selbständig genug sein kann. Man will durch diese gesetzliche Fixirung der Dauer der Einzelnhaft die Gefangenen namentlich auch vor Ungehörigkeiten der Anstaltsverwaltung schützen; man bedenkt aber nicht, daß diese Stellung ein Vertrauensposten ist, weshalb zu demselben auch nur anerkannt tüchtige und bewährte Männer berufen werden dürfen, und daß alle Controle und alle Berichtserstattungen gerade in dieser Beziehung ganz und gar vergeblich sind, wenn der betreffende Beamte nicht seine Pflicht thun will, da es in keiner Stellung leichter ist, die vorgesetzte Oberbehörde zu täuschen, weil diese nie in das Detail des complicirten Dienstes so genau eindringen kann, um jede Ungehörigkeit sofort zu entdecken, und specielle Revisionen auch nicht oft, gewöhnlich nur alljährlich vorkommen.

Wir haben in dem Vorstehenden nur Aphorismen geben können und zu geben beabsichtigt und schließen daher hier diese flüchtigen Bemerkungen über das System der Einzelnhaft, ohne näher auf die Wirkungen derselben auf die ein-

zelnen Persönlichkeiten während und nach der Haft, auf das Arbeitswesen und so manches andere sonst noch hierher Gehörige einzugehen; nur das Eine heben wir noch hervor, daß die von den Anhängern des Systems so sehr gerühmte Besserung und Verminderung der Rückfälle selbst nach den statistischen Vorlagen aus dem eigenen Lager, sehr problematisch erscheint, und die erzielten Erfolge wohl nicht höher angeschlagen werden können, als die in gut geleiteten Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft; die größere oder geringere Zahl der Rückfälle dürfte überhaupt weniger in der Behandlung während der Strafhaft, als in anderen Faktoren ihren Grund haben, wie wir das bei anderer Gelegenheit nachweisen zu können hoffen.

Zum Schlusse möchten wir uns noch einen Vorschlag erlauben.

Der unserer Zeit eigene Drang nach Verbesserung und Vervollkommnung auf allen Gebieten des staatlichen und industriellen Lebens hat, namentlich in den letzten Jahren, zur Bestellung von aus Fachmännern bestehenden Commissionen abseiten der hohen Regierungen geführt, um über diese oder jene Frage sachgemäße Erörterungen anzustellen und, nach eingehender Erwägung und wissenschaftlicher Prüfung und Sichtung des vorliegenden Materials, entweder Gesetzentwürfe auszuarbeiten oder Gutachten abzugeben. Es dürfte sich nun zu einer derartigen commissarischen Berathung und Bearbeitung vor Allem auch die so hochwichtige Gefängnißfrage eignen, da, wenn überall, nur auf diese Weise, bei dem Auseinandergehen der Ansichten und bei dem Wirrwarr, den die Theoretiker in dieselbe hineingebracht haben, eine Einigung erzielt und einem Streite ein Ende gemacht werden kann, der, je länger, je unerquicklicher wird und dessen Ende nicht abzusehen. Auf den sogenannten Gefängnißcongressen ist dieses zwar bereits versucht worden, allein das auf diesen erzielte Resultat kann, wie wir auch oben bereits nachzuweisen versucht haben, nicht in Betracht gezogen werden, theils weil diese Congresse das Princip der Einzelnhaft als gegeben annehmen, theils weil die Mitglieder derselben fast nur aus Theoretikern bestanden, theils endlich, weil diese Versammlungen nur ganz kurze Zeit tagten, während zu einer gründlichen Erörterung und Feststellung aller hier einschlagenden Fragen und zur Bewältigung des massenhaften Stoffes lange angestrengte Arbeit erforderlich ist. Es möchte deshalb der Erwägung der hohen Regierungen zu unterstellen sein, ob es nicht an der Zeit sein dürfte, wie so manches Andere, so auch die Gefängnißfrage durch eine von sämmtlichen deutschen Staaten zu beschickende Commission einer eingehenden Prüfung und Besprechung zu unterziehen und zu derselben theils Mitglieder derjenigen Oberbehörden, denen die Oberleitung der Gefängnißverwaltung in den einzelnen Ländern obliegt, theils und vor Allem Fachmänner, d. i. praktische Gefängnißbeamte, theils endlich einzelne Theoretiker, namentlich Rechtslehrer, welche die Gefängnißwissenschaft zum vorzugsweisen Gegenstand ihrer Studien gemacht haben, abzuordnen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieser Vorschlag einer näheren Erwägung und Beachtung nicht unwürdig gefunden werden möge, und daß Preußen, wie in so mancher anderen, so auch in dieser wichtigen Frage die Initiative ergreifen werde. Die Resultate einer derartigen commissarischen Berathung würden freilich nur als Anhaltepunkte für etwanige Gefängnißverbesserungen in den einzelnen Staaten dienen können, aber schon solche von großem Werthe sein, auch unfehlbar zur Klärung und Feststellung der ganzen Frage

viel beitragen, wie denn auch die zu veröffentlichenden Sitzungsprotokolle für die Wissenschaft sowohl, als die Praxis unschätzbares Material bieten würden. **Elvers.**

Der Berliner Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder

hat seinen 36. und 37. Jahresbericht erstattet. Wir entnehmen demselben, daß sich in der vor dem Halle'schen Thore belegenen Anstalt, welche künftighin auf ein in der Hasenhaide angekauftes Grundstück von 18 Morgen 54 Q.-Ruthen verlegt werden soll, während eines zweijährigen Zeitraums im Ganzen 141 Knaben und 52 Mädchen befanden; entlassen wurden 61 Knaben und 47 Mädchen. Verhältnißmäßig bedeutend erscheinen die Unterhaltungskosten, welche ausschließlich der Bau-Unterhaltung und der gezahlten Pensionen im Jahre 1860/1861 für den Kopf 93 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. und im Jahre 1861/1862 sogar 103 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. betrugen. Man darf daraus schließen, daß die Pflege der Zöglinge eine sehr gute sein muß. Nichts desto weniger kamen Fluchtversuche vor. Der Bericht bemerkt darüber: „Bleiben dessen ungeachtet bei einzelnen Zöglingen, insbesondere bei Knaben, die Versuche nicht aus, dem ihnen nahe tretenden sittlichen Ernste, welcher sie in eine mit ihrer früheren Ungebundenheit im Gegensatz stehende, feste und sichere Leitung nimmt, durch heimliche Flucht sich zu entziehen, so beweist dies nur, wie unempfänglich für Zucht und Sitte auch ein Kind durch den früheren täglichen Verkehr mit der Sünde und dem Laster werden kann, und wie das Gefühl äußeren Wohlbehagens, welches die Anstalt den Kindern gewährt, nicht immer so stark wird, um die Neigung zu einem zügellosen, obschon mit Noth und Hunger verbundenen Leben zu unterdrücken."

Leider vermissen wir in dem vorliegenden Berichte einen genauen Nachweis über das Vermögen der Anstalt, welches ein sehr bedeutendes sein soll. Wenn auch das Curatorium der Anstalt rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, dem Publicum hierüber Bericht zu erstatten, so würde es doch wünschenswerth sein, zu erfahren, ob die vorhandenen Geldmittel nicht eine noch ausgedehntere Wirksamkeit des Vereins gestatten. Gegenüber den Berliner Zuständen würde es gewiß das größte Lob sein, Alles zu verbrauchen, was das Kapitalvermögen der Anstalt an Zinsen abwirft. Sparsamkeit gegen sociale Nothstände würde ein Fehler sein. Von Interesse ist in dem Berichte eine Nachricht über das Aufseherpersonal. Es schieden aus der Anstalt vier aus dem Brüderhause in Neinstedt bei Quedlinburg derselben zugewiesene Aufseher. Wörtlich heißt es mit Beziehung hierauf:

> „Eine fernerweite Verbindung mit diesem Bruderhause zu unterhalten, konnten wir bei dem öfteren Wechsel solcher immer in einer abhängigen Stellung zu ihrer Bildungsanstalt bleibenden Aufseher dem Interesse unseres Knabenhauses nicht für zuträglich erachten."

Hoffen wir schließlich, daß der Besserung jugendlicher Gefangenen in Preußen von Staatswegen eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werde, als bisher. Sogar das preußische Herrenhaus hat diese Forderung wiederholentlich als eine dringende bezeichnet.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Aus dem Gefängnißleben. Schon früher ist in dieser Zeitschrift der Sträflinge in St. Gallen gedacht worden, welche aus Anlaß des großen Brandes zu Glarus eine nicht unbedeutende Summe aus ihrem Peculium zur Linderung der Noth beisteuerten. Ueber diese höchst merkwürdige Erscheinung, die um so mehr von Interesse ist, als man in Gemeinschaftsanstalten fast nur Complotte, verbrecherische Pläne und verbissenen Grimm zu sehen pflegt, liegen genauere Mittheilungen vor. Das Hülfscomité in Glarus berichtet ausführlich über den Brand von Glarus und theilt bei dieser Gelegenheit das Begleitschreiben mit, durch welches der Strafanstaltsdirektor Herr Kühne die Summe von 110 Fr. einsendete.

Dasselbe lautet: „Bekanntlich besteht hier vermöge Hausstatut die Einrichtung, daß jedem sich gut verhaltenden Sträflinge gewisse Bruchtheile seines Verdienstes als Hülfspfennig für die Zeit seiner Freilassung zurückgelegt werden; immerhin mit der Einräumung, daß er während der Verbüßungszeit über einen Theil jenes Ueberverdienstes (Peculium) zweckmäßig verfügen darf.

„Nun war den HH. Hausgeistlichen beider Confessionen das Herz so voll von dem Brandunglück der Glariser, daß sie in Kanzelvorträgen es den Detenten schilderten. Unmittelbar darauf wurde ich von Vielen mit der Bitte bestürmt, einen Opferpfennig aus ihrem Peculium beitragen zu dürfen. Ich unterließ nicht, die Bittenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie selbst zu den ärmsten Menschen gehören, daß der Staat gerade zur Milderung ihrer Dürftigkeit eine Peculienkasse bewillige, daß man in Glarus selbst Bedenken haben möchte, Beiträge anzunehmen von Menschen, die zeitlich ihre bürgerliche Ehre verwirkt haben. Doch meine Bedenken wurden vom Strome ihrer Beredtsamkeit so gründlich weggespült, daß ich wahrhaft überrascht war. Sie wiesen darauf hin, daß wenn das Band bürgerlicher Ehre und Achtung gerissen sei, das Band des Christenthums sie immer noch mit unglücklichen Mitmenschen verbinde, daß der in denkwürdigem Relief dastehende Vorgang am Morgarten Zeugniß gebe, wie unter gegebenen Umständen auch verurtheilte Eidgenossen dem Vaterlande noch nützlich sein können, daß es vielleicht in Glarus Familien von Detenten gäbe, deren Hab und Gut von der verheerenden Flamme aufgeleckt wurde und die nach Möglichkeit zu bedenken sie sich pflichtig fühlen, daß der Herr über Leben und Güter ihre übrigen Batzen desto reicher segnen werde ꝛc.

„Der Hauptvortheil des kleinen Reichnisses bleibt ohne Fragen den Gebern: das ist die bessernde Anregung im Herzen der Büßer. Es würde zum Mindesten unpädagogisch gewesen sein, wenn ich dem Gefühle der Mildthätigkeit in den Herzen der Büßer hätte Gewalt anthun wollen. Darum bitte ich Sie, die Bagatelle anzunehmen und ihr (eventuell mit Rücksicht auf brandbeschädigte Familien von Detenten) eine Verwendung Ihrer Wahl zu geben."

Aus einem christlichen Rettungshause. Mit Beziehung auf den in Nr. 43 der Strafrechtszeitung mitgetheilten Fall und die daran geknüpfte Nachricht, daß die in Hamburg erscheinende „Reform" vom Verwaltungs-Rathe des Rauhen Hauses zur gerichtlichen Verantwortlichkeit gezogen worden sei, ist der Redaktion dieser Zeitung ein Schreiben des Moabiter Anstaltsgeistlichen Herrn Oldenberg, zugegangen, worin versichert wird,

> „daß der ehemalige Hausvater des Rettungshauses zum Eichenhof, Johann Gerhard H. niemals weder ein Zögling des Rauhen Hauses gewesen ist, noch der Brüderschaft desselben zugehört hat."

Da der Herr Einsender von der Aufnahme der vorstehenden Berichtigung erwartet, daß „damit neuer Unbill gewehrt werde," so stehen wir nicht an, das Unserige dazu beizutragen, obwohl die Berichtigung sich auf eine in Nr. 43 ausdrücklich als proceßstreitig referirte Thatsache bezieht. Die Redaktion.

Eine preußische Strafgesetz-Nothzucht ist eine ganz andere Sache, als die herkömmlich im Volksrechtsbewußtsein gebrandmarkte Gewalt gegen die weibliche Ehre. Leider entziehen sich die hierauf bezüglichen Mängel und Härten der preußischen Strafgesetzgebung der öffentlichen Kritik um so mehr, als unter allen Umständen hinter verschlossenen Thüren verhandelt wird. Daß aber §. 144 des preußischen Strafgesetzbuches, welcher, ohne Gestattung mildernder Umstände, die Zuchthausstrafe fordert, selbst puritanischen Ansichten zu hart erscheint, darüber werden in der Praxis kaum verschiedene Meinungen gehört. Käme dieser §. in allen Fällen zur Anwendung, wo der Buchstabe des Gesetzes es erlaubt, so könnte man, auch ohne pessimistisch zu denken, die Vermuthung äußern, daß 25% der geschlechtsreifen unverheiratheten männlichen Bevölkerung einmal in die Lage gebracht werden könnte, „nicht schuldig" zu plädiren. Sogar der Versuch des Versuches, d. h. der Versuch einer auf gewaltsame Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung ist gleichgestellt mit der schnödesten Vollendung eines der schwersten Verbrechen. Ein alter Richter, der gleichmäßig Menschenkenner ist, versicherte vor Kurzem, nach den mit §. 144 gemachten Erfahrungen sei er seiner erwachsenen Söhne wegen in beständiger Sorge. Wie sehr er Recht hat, zeigt folgender von einem preußischen Gerichtshofe in jüngster Zeit verhandelter Fall.

Ein bisher völlig unbescholtener Mann im Alter von 25 Jahren, der zur wohlhabenden Klasse des Handwerkerstandes gehört, begleitete ein junges achtzehnjähriges Mädchen auf der übrigens sehr belebten Heerstraße. Es war dunkel geworden, als der Inculpat seiner Gefährtin unsittliche Anträge machte und dieselbe zu bereden suchte, sich ihm im Chausseegraben hinzugeben. Ein dargebotener Thaler wurde bereitwillig angenommen und eingesteckt. Dagegen sträubte sich das Mädchen, als unser Handwerker zur Ausführung seines Vorhabens schreiten wollte und es zeigte sich sogar, daß einige braune Flecke am Oberarm das Resultat ihres Widerstrebens sind. Vielleicht aus List, vielleicht aus anderen nicht ermittelten Absichten machte demnächst die Angegriffene ihrem Verfolger den Vorschlag, „er möge sie in ein nahe gelegenes Haus gehen lassen, dort seien Verwandte oder Bekannte, mit denen sie sprechen müsse, nachher wolle sie zurückkehren und mit ihm weitergehn." Ohne weitere Akte der Zudringlichkeit ließ der Unzuchtscandidat seine Begleiterin in das von ihr bezeichnete Haus eintreten. Hier erzählte dieselbe das Vorgefallene und verfiel, von Aufregung bewältigt, vorübergehend in Krämpfe.

Die Entrüstung über das Vorgefallene ist in einer ehrenhaften Familie erklärlich! Erklärlich ist sogar ferner eine Denunciation gegen einen (dem betroffenen Mädchen persönlich bekannten) Mann, welcher Anstand und Vertrauen auf öffentlicher Straße verletzte. Auch das erklärt sich, daß die Geschwornen ein Nichtschuldig hinsichtlich der vollendeten Nothzucht aussprachen. Dagegen dürfte es überraschen, daß der Angeklagte wegen versuchter Nothzucht zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde!

Gestützt auf solche Erfahrungen muß man annehmen, daß ein starker Händedruck eine versuchte Nothzucht ist, wenn die Absicht geschlechtlicher Vereinigung vorhanden ist. Ueberhaupt dürfte es unmöglich werden, die im praktischen Leben wahrnehmbaren Abstufungen einer bloßen Zudringlichkeit (vis grata), der frechen Grobheit und der bewußten rechtswidrigen Gewalt gegen Frauen fernerhin rechtlich zu unterscheiden. Im Vergleich zu solchen Verhältnissen war die alte Todesstrafe der peinlichen Halsgerichtsordnung in Anbetracht ihrer Voraussetzungen für Nothzucht sicherlich angemessener, als §. 144.

Inhalt. Ueber das Verhältniß der Staatsanwaltschaft in Polizei-Uebertretungssachen. — Oesterreichische Gefängnisse. — Einige Bemerkungen über die verschiedenen Strafhaftsysteme. IV. — Der Berliner Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze.

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 46. — Sonnabend, den 15. November. — 1862.

Der Verzicht des Staatsanwalts resp. Privatanklägers auf eine bereits eingeleitete Anklage und in der Hauptverhandlung.

Der Entwurf einer neuen österreichischen Strafproceßordnung enthält die Vorschriften:

1) §. 255: „Tritt der Privatankläger, oder tritt der Staatsanwalt mit Zustimmung des Privatbetheiligten, vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens."
2) §. 288: „Wird nicht auf Strafe erkannt, weil der Ankläger vor dem Urtheil von der Anklage zurücktritt, — so muß das Urtheil dahin lauten, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde."

Das in der Allg. österreichischen Gerichtszeitung (1862 Nr. 100 ff.) veröffentlichte, glänzend geschriebene „Motivenelaborat" des Referenten Dr. Glaser rechtfertigt diese Bestimmuugen mit folgenden, kurz wiederzugebenden, Gründen:

Der Entwurf geht von dem obersten Grundsatz aus,

1) es sei Recht und Pflicht des Staats, für die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen zu sorgen, auch wenn der durch das Verbrechen Verletzte sie nicht verlangt,
2) vor diesem öffentlichen trete jedes Privatinteresse zurück; Jedermann, auch der Angeschuldigte selbst, habe auf Aufforderung der Behörde die Pflicht, mitzuwirken, daß die Wahrheit offenbar werde.

Das „Anklageverfahren" hat — nach den Motiven den Sinn, daß durch Aufstellung eigener Beamten zur Verfolgung der Verbrechen diese Aufgabe von der richterlichen gesondert, diese von jener, ihr widersprechenden, „gereinigt" werden soll. Daher der Grundsatz: „wo kein Kläger, ist kein Richter."

Aber diese Gedanken, sagen die Motive, sind in der französischen Gesetzgebung nicht wahr und consequent durchgeführt. Nach der französischen Auffassung gilt von dem Augenblick an, wo der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter in Bewegung gesetzt hat, das Gericht als „mit der Sache befaßt" und so kann es dahin kommen, daß der Proceß lediglich durch richterliche Verfügungen gegen die Ansicht des Organs der öffentlichen Klage weiter und zu Ende geführt wird, es kann vorkommen, daß die Grundlage der mündlichen Verhandlung nicht eine wirklich vom Staatsanwalt ausgehende Anklage, sondern ein richterlicher Beschluß ist.

Der Entwurf soll das „Anklageprincip consequent ausbilden." Schon die Strafproceßordnung von 1850 (§. 303) räumte dem Staatsanwalt einen für das Gericht bindenden Rücktritt von der Anklage ein, führte aber sonst vielfach die Consequenzen nicht durch. Denn sie ließ ein Vorgehn des Untersuchungsrichters ohne Antrag des Staatsanwalts, sie ließ, wenn Staatsanwalt und Untersuchungsrichter nicht einverstanden waren, einen Beschluß des Bezirkscollegialgerichts auf Fortsetzung und bei der Versetzung in Anklagestand einen Gerichtsbeschluß — gegen die Ansicht des Staatsanwalts zu, so daß dann das Gericht eigentlich selbst die Anklage aufstellte.

Sie verstieß auf der anderen Seite gegen die richtigen Gränzen der Competenz, indem sie dem Staatsanwalt nicht nur die Unterlassung und Einschränkung der Anklage überließ (§. 291, 303), sondern auch den Gerichtshof an die Ansicht des Staatsanwalts fesselte, da er über dessen Antrag nicht hinausgehen konnte (§. 292).

Um das Anklageprincip consequent auszuführen, soll dagegen nach dem Entwurfe

der Beginn, das Objekt und der Umfang der Voruntersuchung, die Einstellung derselben, wie des weitern Verfahrens nach ihrem Schluß, und die Einstellung des Verfahrens selbst noch in der Hauptverhandlung

lediglich der Verfügung des Staatsanwalts überlassen werden. Im letzteren Falle muß auf seinen Rücktritt ein freisprechendes Urtheil erfolgen.

(Vgl. §§. 97, 157, 117, 118, 121, 255, 288, 418 des Entwurfs.)

So wenig das Wesen der Sache einer bloßen Formalität zu opfern sei, solle der Strafproceß doch an Formen gebunden sein, die einen regelmäßigen Gang, eine gründliche Erwägung und unbefangene Entscheidung sichern, insbesondere solle jeder im Proceß Mitwirkende in die Lage gebracht sein, nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu handeln, ohne eine störende Einwirkung in den Gang des Verfahrens

besorgen zu müssen. Die Anklageform habe eine sachliche Bedeutung für die Begränzung der Aufgabe, welche in faktischer Beziehung dem Gericht gestellt wird. Deshalb solle der Richter seine Entscheidung nicht auf strafbare Handlungen ausdehnen, hinsichtlich deren sie nicht begehrt ist. Für die Reinheit und Unbefangenheit der richterlichen Stellung lasse sich nicht besser sorgen, als indem man ihm dies untersage. Deshalb binde auch mit Recht andererseits, zur Bereinigung der Competenzgränzen die Strafproceßordnung von 1853 das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Bemessung der Strafe. Nur sei es consequent, wenn der Entwurf, um jeden moralischen Zwang auszuschließen, solche Anträge sogar ganz verbiete. —

Diese Ausführung der durchweg geistreichen Motivirung beruht offenbar auf logischen Grundgedanken. Gegenüber dem verworrenen Zustand der deutschen Gesetzgebungen weist sie auf die Nothwendigkeit hin, die Thätigkeits- und Befugnißgränzen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft endlich scharf und klar, nach Maßgabe der rein aufgefaßten Aufgabe Jedes von Beiden, zu ziehen. Diese Frage ist von einer den ganzen Strafproceß beherrschenden Wichtigkeit, ihre Lösung in einer bestimmten und consequenten Richtung bei der Zwiespaltigkeit der Particulargesetze Eins der schwierigsten Probleme für die künftige einheitliche Gesetzgebung. Der Entwurf setzt sich, abgesehen von dem hessen-cassel'schen Gesetz (vom 31. Oktbr. 1848 §. 10) in Widerspruch zu der in Deutschland herrschenden Auffassung. Die Mitwirkung und Controle des Gerichts soll von der initiativen Thätigkeit der Staatsanwaltschaft gänzlich fern gehalten werden, wie andererseits der Staatsanwalt nirgends in die richterliche Aufgabe übergreifen soll.

Für eine Besprechung der Weise, wie der Entwurf diesen gewiß unbestrittenen richtigen Grundsatz durchführt, muß zunächst hervorgehoben werden, daß nach dem Entwurf regelmäßig ein Gerichtsbeschluß über die materielle Zulässigkeit und Begründetheit der Anklage nicht stattfindet, das Gericht vielmehr nur die Zuständigkeit prüft und sodann nur beschließt, daß „der Anklage Folge zu geben sei." Nur auf „Einspruch" des Angeklagten muß eine materielle Prüfung der Anklage, selbst hinsichtlich der Zulänglichkeit der Beweise, und ein auf diese Prüfung gestützter Beschluß eintreten. Er ist, meines Erachtens, ohne triftige Gründe, sogar einem Instanzenzuge unterworfen (§§. 288 ff.), also die Gründlichkeit der Prüfung entschieden begünstigt. —

Es sind also zwei, wesentlich verschiedene Fälle denkbar; beim Beginn der Hauptverhandlung liegt entweder nur eine Vorladung auf die Anklage der Staatsanwaltschaft ohne deren vorherige Prüfung vor (abgesehen von der Feststellung der Competenz des Gerichts!) oder es ist schon durch gerichtlichen Beschluß die Begründetheit der Anklage constatirt worden. Ferner ist zu bemerken, daß nach §. 418 des Entwurfs Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Beweise zulässig ist.

Ich will näher erörtern:

ob in beiden Fällen, beim Beginn der Hauptverhandlung und innerhalb derselben, eine Disposition des „Anklägers" über die Anklage in dem Sinne, daß sein Rücktritt die Definitiventscheidung abschneiden kann, resp. eine Freisprechung von der Anklage bindend herbeiführen muß, gerechtfertigt ist?

Diese Frage scheint mir durch die Argumentation der Motive keineswegs überzeugend entschieden zu sein.

Während die Sache zu seiner Verfügung steht — und zu seiner Verfügung ist sie zu stellen in jedem Stadio des Verfahrens, welches seine Initiative erheischt! — muß offenbar der Staatsanwalt mit freiem amtlichen Ermessen und nach amtlicher Pflicht allein entscheiden, ob er „verfolgen" will oder nicht. Der Antrag auf Voruntersuchung, die Erhebung der Anklage sind nicht theilweis oder eventuell dem Gericht zu übertragen. Auch während der Voruntersuchung, weil sie nur der Vorbereitung der Anklage in einem wirklich auf Mündlichkeit gebauten Strafproceß dienen soll und damit sie nur dieser diene, der vollen Bedeutung des Hauptverfahrens aber Raum lasse, ist folgerecht der Rücktritt von der Verfolgung Sache allein des Staatsanwalts. Anders aber, wenn der Staatsanwalt die Sache nach getroffener Entscheidung seinerseits dem Urtheils-Gericht übergeben hat. Soll er die Entscheidung jederzeit widerrufen, die bereits begonnene richterliche Thätigkeit hindern und dem Richter statt des bereits in Behandlung gezogenen materiellen Stoffes lediglich seinen Verzicht als Objekt einer Definitiventscheidung unterbreiten dürfen?

Soll das Gericht verpflichtet sein, mit geschlossenen Augen eine rein formale Entscheidung, die dabei doch materielle Folgen hat, zu treffen?

Soll es die ihm, wie allen im Strafverfahren thätigen Behörden (§. 3 des Entwurfs) obliegende Pflicht, materielle volle Wahrheit zu erforschen und materielles Recht zu statuiren, nicht als eigene Pflicht ansehn, nachdem es „mit der Sache befaßt" ist?

Hat endlich der Angeklagte gegenüber dem erkennenden Richter nicht den Anspruch auf eine materielle Entscheidung oder muß er sich mit dem Attest begnügen, daß der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat?

I.

Formelle proceßleitende Verfügungen sind an sich nicht widerruflich in dem Sinne, daß ein Widerruf ihre Wirkungen ohne Weiteres beseitigen könnte. Sie sind im geordneten Formengange und im Effekt vollendete Thatsachen. Verfügungen, wodurch die fernere Behandlung der Sache von einer Behörde auf die andere übergeht, legitimiren von nun an die Letztere mindestens zur Mitwirkung. Darin liegt kein Eingriff in die Competenz der Ersteren. Sobald das Gericht auf die ihm vorgelegte Anklage die Hauptverhandlung anberaumt hat, ist das Auftreten des Staatsanwalts in dieser nicht mehr ein allein maßgebendes; er vertritt seine Aufgabe vor dem Gericht, er hat aber nicht zu bestimmen, ob die Verhandlung stattfinden soll. Das Natürliche scheint doch dies: Jede Behörde von zwei bei demselben Gegenstand betheiligten trifft die in ihrer Aufgabe liegenden Entscheidungen nach freiem Ermessen zur geordneten Zeit. Hat die eine sich entschieden und die Sache zur ferneren Behandlung der Anderen übergeben, so hat nun diese Recht und Pflicht, in ihre Aufgabe einzutreten. Dies Recht und diese Pflicht fällt damit allein noch nicht hinweg, daß die erstere Behörde ihre Ansicht ändert. Liegt obenein ein Einleitungsbeschluß auf Grund materieller Prüfung der Anklage vor, so hat dadurch das Gericht entschieden, daß verhandelt werden muß. In den Gesetzgebungen, wo die Voruntersuchung den Schwerpunkt des Verfahrens bildet, ist dieser Einleitungsbeschluß mehr als eine proceßleitende Verfügung, er hat, wie Planck (§. 107) treffend sagt, die Bestimmung, den „Werth des vollständig gesammelten Stoffes ein für allemal festzusetzen." Im öster-

reichischen Entwurf ist, trotz der trefflichen Ausführung in den Motiven, diese leidige Betonung der Voruntersuchung ebenso zu finden, wie in fast allen deutschen Gesetzen. Dies beweisen die Vorschriften über die Fälle, wo sie nöthig ist, über ihren Zweck, Umfang, Abschluß (§. 110, 119) für das Einspruchsverfahren über die Anklage (§. 288 ff.), welches nothwendig zu einer sehr gründlichen Prüfung des Stoffes führt, über die Anklageschrift, welche eine „erschöpfende Begründung", „Erzählung des Sachverhalts" geben soll. Die Bedeutung lediglich eines „a true bill" oder „not found" wird der Anklagebeschluß nur dann erhalten, wenn keine gerichtliche Untersuchung in dem in Deutschland thatsächlich geltenden Sinn und Umfang, sondern nur ein kurzes Scrutinialverfahren ihm vorhergeht.

Somit ist die Mitwirkung des mit der Sache einmal befaßten Gerichts bei der Einstellung des Verfahrens an sich kein Widerspruch gegen die Initiative der Staatsanwaltschaft, das Gericht erlangt den Anspruch auf Mitwirkung durch die von ihm schon getroffenen Festsetzungen in der ihm überwiesenen Sache.

Ein Beschluß des Gerichts tritt ferner nach den Bestimmungen des Entwurfs an die Stelle der Anklage im Falle der Privatanklage, sofern der Staatsanwalt nicht einschreitet. Hier soll also der Verzicht des Privatanklägers die Wirkung haben, daß das Gericht die an ihm selbst in solenner Form anerkannte Begründetheit der Anklage nun wiederum negirt! Damit würden die von den Motiven des Entwurfs obenan gestellten richtigen Verfahrensgrundsätze verletzt sein. Das Gericht hat, nachdem es in die Behandlung des Straffalls eingetreten ist, die Pflicht, an der vollständig aufgeklärten materiellen Wahrheit das Recht um des Rechts und öffentlichen Interesses willen zu verwirklichen. Hat es bereits förmlich constatirt, daß dazu Anlaß vorliege, so kann der Privat-Interessent nicht mehr verbieten, daß die Sache endgültig verhandelt werde. Beiläufig bemerkt, erscheint es nicht angemessen, im Falle des §. 255 des Entwurfs die Beseitigung eines collegialischen Beschlusses der „Verfügung des Vorsitzenden" zu überweisen. —

Die Nothwendigkeit, die Competenz der Behörden richtig zu vertheilen, spricht in diesem Stadio des Verfahrens gegen die Zulässigkeit eines einfachen Rücktritts von der Anklage. Wenn das Gericht beim Untersuchen und Verhandeln ist, hat ihm Niemand mehr darein zu reden, um die Vollendung seiner Aufgabe zu hindern. Das Gericht ist von Amtswegen mit der Sache befaßt, nachdem es sie auf Antrag in seine Behandlung genommen hat. Eine abermalige beharrliche Antragstellung ist nicht erforderlich, eine Zurücknahme der Klage ändert an der Pflicht des Gerichts jetzt nichts mehr. Mit einer nur formalen Entscheidung kann das Strafgericht sich nicht beruhigen, eine solche aber muthet ihm §. 288 des Entwurfs zu, auch in dem Falle, wo das Gericht im Begriff ist, zu einer materiellen, sei's zu einer Freisprechung oder Verurtheilung, zu schreiten. Man kann auch den Satz: „wo kein Kläger, ist kein Richter" nicht ohne Weiteres dahin auslegen, daß eine auf Anklage eingeleitete Untersuchung — keine Veranlassung mehr habe, wenn nun der Kläger einen anderen Entschluß faßt; jetzt ist der Richter da und in Thätigkeit, weil der Kläger da war und ihn angerufen hat. Der Strafproceß ist jetzt eine öffentliche Angelegenheit auch in dem Sinne geworden, daß sein Zweck, die endgültige Position des Rechts gegenüber dem Rechtsbruche,

im öffentlichen Interesse völlig erfüllt werden muß. Die Frage ist an den Richter gestellt, seine Antwort muß den Rechtsbruch aufheben oder constatiren, daß kein Rechtsbruch vorliegt, die Antwort, daß der Kläger die Entscheidung nicht mehr verlange, befriedigt dies öffentliche Interesse nicht. Der Staat, welcher einem öffentlichen Beamten die Sorge für Verfolgung und Anklage überträgt und in bestimmten Gränzen dem betheiligten Privatmann überläßt, hat dem Richter die Untersuchung der ihm vorgelegten Straffälle zur Pflicht gemacht; ist er in diese Pflicht eingetreten, so ist es seine Sorge geworden, Recht zu verwirklichen, schlechthin und sachlich.

Mit einem Worte: mit der Einleitung des Hauptverfahrens wird eine sachliche Definitiventscheidung durch das Gericht nothwendig und es ist deshalb keine Beeinträchtigung der initiativen Proceßstellung des Anklageorgans, wenn sie sich dieser Nothwendigkeit beugen muß. Wenn man auch in der Verhandlung „zum Erkenntniß" die Disposition über den Gegenstand, zu einem Veto gesteigert, in die Hand des Staatsanwalts legen wolle, so würde man unausbleiblich in die civilprocessualische Auffassung hineingerathen und folgerecht die Untersuchungspflicht des Gerichts aufgeben, Proceßsubjekte in den s. g. „Parteeien" anerkennen müssen. Die Vertretung selbständiger Interessen durch selbstthätige Organe in geregelten processualischen Befugnissen hat aber diesen Sinn nicht. Der österreichische Entwurf müßte, wenn er dem Staatsanwalte eine negative Entscheidung über die Durchführung des mündlichen Verfahrens einräumt, ihm folgerecht zuerst eine positive Selbstthätigkeit, eine volle Vertretung der Anklage einräumen, das heißt: die Vorführung des Anklagebeweises, dem Gericht aber nicht die ganze Beweisaufnahme auftragen. Dann wäre jener Zurücktritt von der Anklage wenigstens in dem Sinne mit der ganzen Stellung des Anklägers in Einklang wie in England, dessen Einrichtungen übrigens in diesem Punkte keineswegs für uns mustergültig sind, wo aber der Ankläger den Beweis zu führen hat, die Anklage also durch seinen Verzicht beweislos wird.

Der Gedanke, daß die Verfügung über die Verfolgung des Verbrechens in allen Stadien des Verfahrens wirklich und ausschließlich dem Organ der Anklage zustehn soll, hat, abstrakt genommen, freilich die Logik für sich. Seine Ausführung würde indeß mit den obersten Strafproceßprincipien in Widerspruch treten, wenn sie rücksichtslos über die Proceßstellung des Gerichts hinwegginge. Vor und bei Erhebung der Anklage liegt Alles in der Hand des Staatsanwalts und es ist durchaus gerechtfertigt, in diesen Abschnitten, die eben nur die Anklage vorbereiten, ihm, der über ihre Erhebung (ob und wie) entscheidet, die Verfügung gänzlich zu überlassen, auch die Einstellung der Voruntersuchung. Hier concurrirt noch gar keine eigentlich richterliche, d. h. richtende, entscheidende, Thätigkeit, weil eben „ohne Kläger kein Richter" eintritt, und eine Anklage noch nicht vorliegt.

Hat aber der öffentliche Beamte der Strafverfolgung das Gericht zur Entscheidung über die Anklage förmlich aufgefordert und das Gericht diese Aufforderung förmlich angenommen, so concurrirt Recht und Pflicht des Gerichts bei der Frage, ob von der Entscheidung abgestanden werden könne, ohne daß eine materielle Erledigung erzielt ist. —

Der Staatsanwalt und Privatankläger würden im Hauptverfahren die volle Selbstthätigkeit in der Vertretung ihrer

Proceßstellung durch Beweisführung und Anträge finden. Es bleibt ihnen schon jetzt unbenommmen, von der Anklage zurückzutreten, dies ist sogar sittlich für Beide und amtlich für den Staatsanwalt Pflicht, sobald sie die Anklage für hinfällig erkennen. Das Gericht aber kann durch diesen Rücktritt resp. selbst durch den Antrag des Staatsanwalts auf Freisprechung ebensowenig gebunden werden, als durch den Antrag auf Verurtheilung. Für eine Unterscheidung zwischen der negativen und positiven Richtung solcher Anträge, wie die Motive sie betonen, fehlt jeder Grund, es sei denn, daß man ein civilprocessualisches Verfügungsrecht über einen verzichtbaren Rechtsanspruch in's Spiel bringen wollte. — Der Staatsanwalt, welcher nach seinem amtlichen Ermessen durch die Erklärung, er könne eine Verurtheilung nicht motiviren resp. durch den Antrag auf Nichtschuldig in der mündlichen Verhandlung zur Position des Rechts mitwirkt, erfüllt seine unparteiliche Aufgabe (auch dafür zu sorgen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde, mit gleicher Sorgfalt die zur Entlastung wie die zur Ueberführung dienenden Momente zu cultiviren), besser als durch den Rücktritt von der Anklage allein geschieht. Abgesehen von den obigen principiellen Gründen spricht auch diese Erwägung für meine Ansicht.

Ferner aber stehn der Vorschrift des österreichischen Entwurfs erhebliche Nützlichkeitsgründe nicht zur Seite, sondern entgegen. Der Staatsanwalt kann, da er verpflichtet ist, jeden Gesetzesbruch zu verfolgen und vernünftiger Weise eine richterliche Untersuchung und Entscheidung stets herbeiführen muß, wenn ein genügender Verdacht besteht, nur in ganz absonderlichen Fällen in die Lage kommen, nach Erhebung der Anklage und vor der Aufklärung der Sache durch die Verhandlung zu erklären:

„ich lasse die Anklage fallen!"

Wenn er nach reiflicher Prüfung eine motivirte Anklage vorgelegt hat, kann er eigentlich nur durch einen unerwarteten Ausgang der mündlichen Verhandlung, also erst bei deren Schluß, die Ueberzeugung erlangen, daß er im Irrthum gewesen sei. Freilich kann zwischen der Ueberreichung der Anklage und der Verhandlung eine plötzliche neue Aufklärung vorkommen, ohne daß Ermittlungen stattfinden, können neue Beweise sich freiwillig darbieten, welche der Sache eine völlig andere Wendung geben. Diese Möglichkeit ist denn das einzige real erhebliche Moment für die Frage, ob ein Rücktritt von der Anklage vor dem Hauptverfahren gestattet werden müsse. Sie ist nach der Natur der Dinge sehr gering, weil eben eine Prüfung stets der Anklage vorherging und die Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung kurz ist. Sie ist kaum in Anschlag zu bringen, wenn eine gründliche gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat.

Beim Privatankläger, dessen Antrag nach dem Entwurfe gerichtlicher Prüfung vor der Einleitung unterliegt, ist ebensowenig anzunehmen, daß er auf's Gerathewohl zur Anklage verstattet werde. Abgesehen also von verschuldeten Versehen, leichtfertiger oder gedankenloser Erhebung der Anklage, die man nicht durch Erleichterung des Rücktritts begünstigen darf, ist nicht recht abzusehen, wie es häufig und aus triftigen Gründen zu einem solchen kommen sollte.

Andererseits beeinträchtigt die Erleichterung eines, ohne alle Motivirung zulässigen, Widerrufs die Würde und den Ernst des Verfahrens. Der Staatsanwalt darf nicht den Schein wider sich erwecken, daß er leichthin, ohne reifliche Prüfung, Anklagen in die Welt setze, daß Gericht darf nicht in den Verdacht gerathen, daß es eine Urtheilsverhandlung

ohne Noth anberaumt habe. Dieser Schein entsteht aber in einem öffentlichen Verfahren, wenn das Publicum nicht erfährt und versteht, warum von einem eingeleiteten Verfahren Abstand genommen werde. Der Rücktritt des Privatanklägers ist obenein noch schlimmeren Deutungen ausgesetzt. Eins der erheblichsten praktischen Bedenken gegen die Privatanklage liegt unleugbar in der Besorgniß vor unlauteren Einflüssen auf die Entschließungen des Privatanklägers. Bestechung und Autorität, Drohung und Furcht, Intriguen und Kunstgriffe des Angeklagten, die natürlich erst dann in Scene gesetzt werden, wenn er die Anklage erfährt, können den Ankläger zum Rücktritt bewegen. Die Haftbarkeit für die Kosten bildet dagegen keinen zureichenden Schutz, da sie ihm ersetzt werden können. Der Privatankläger vertritt aber allezeit auch ein öffentliches neben seinem privaten Interesse und nachdem ein Organ des Staats anerkannt hat, daß das öffentliche Interesse die Verfolgung erheische, kann diese nicht mehr lediglich davon abhängen, ob das private sie ferner wünschenswerth mache. Deshalb ist der Gefahr, daß die Verfolgung abgekauft oder abgedrängt werde, vorzubeugen und der Schein, daß dies der Grund des Rücktritts sei, möglichst zu vermeiden. Es handelt sich somit nicht nur um den schlechten Eindruck, den ein plötzlicher lediglich formeller Verzicht auf die Anklage vor versammeltem Gericht und Publicum, in Gegenwart vorgeladener Angeklagter und Zeugen machen wird; sondern dieser schlechte Eindruck beruht auf ganz triftigen praktischen Gründen. Während der Verhandlung kann der Verzicht des Staatsanwalts auf die Anklage nur deshalb vorkommen, weil die schon erhobenen Beweise der Anklage den Boden entzogen und sich herausgestellt hat, daß eine Ueberführung keinesfalls zu erwarten ist. In diesem Falle aber ist auch eine, nicht blos formale Freisprechung wegen jenes Verzichts, sondern ein Nichtschuldig aus sachlichen Gründen das Natürliche, Angemessene und hinreichend Motivirte. Ein praktisches Bedürfniß, einen das Gericht bindenden Verzicht zu statuiren, liegt hier kaum vor. Und daß eine materielle Entscheidung der formalen vorzuziehn sei, unterliegt wohl keinem Zweifel.

II.

Das Interesse des Angeklagten wird durch die Vorschrift des Entwurfs erheblich gefährdet. Nach der geschichtlichen Entwicklung des deutschen und französischen Anklageverfahrens, welche in England in ihren gesunden Grundlagen durchgebildet worden ist, hat der Ankläger die Haftbarkeit für die Anklage zu übernehmen. Im älteren Recht verfällt er sogar harten Strafen (vielfach nach dem Maßstab der aus der Anklage selbst drohenden) für frivole und falsche Anklagen (vgl. Maurer, Geschichte des altdeutschen ꝛc. Verfahrens. §§. 11. 89). Diese offenbar richtige Anschauung bethätigt sich noch heut in einzelnen auf Haftbarkeit des anklagenden Privatmanns hinauszielenden gesetzlichen Vorschriften.

Freilich hat die in Deutschland lange Zeit gänzlich unterbrochene Fortbildung des Anklageverfahrens diesen Gedanken zurückgedrängt. Der Inquisitionsproceß wußte nichts von solchen Rechten der als Untersuchungsobjekt behandelten Inquisiten. Und der öffentliche Beamte, welcher neuerlich mit der Anklage betraut worden, kann nicht in diesem Punkte dem Privatankläger gleichstellt, sondern nur strafrechtlich und disciplinarisch für Mißbrauch seiner Amtsbefugniß verantwortlich gemacht werden. Damit ist indeß dem Rechte des Angeklagten nicht gebührend Rechnung getragen. Man muß anerkennen,

daß ohne Verletzung der Amtspflicht eine bedenkliche Schädigung der bürgerlichen Ehre, der Wohlfahrt und gesellschaftlichen Stellung möglich ist, wenn der vor Gericht gestellte Angeklagte nicht den Anspruch auf ein materielles Definitiverkenntniß haben soll. Noch weniger ist dieser Gefahr durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Privatanklägers für eine (schwer zu erweisende) wissentlich falsche Denunciation vorgebeugt.

Durch die Erklärung des Anklägers, daß er die Anklage zurücknehme, durch eine nur auf diesen Rücktritt gestützte Freisprechung sind die Folgen einer Stellung unter Anklage nicht immer gehoben, welche unter Umständen einer Vernichtung der materiellen Wohlfahrt und des Lebensglückes gleichkommen können. Denn die Sache bleibt in der Schwebe; in der öffentlichen Meinung sind Verdacht und Beschuldigung nicht unzweideutig gehoben. (Die Motive des Entwurfes betonen diese Rücksicht auch an einer anderen Stelle ausdrücklich.)

In einem wahrhaft mündlichen Strafproceß läßt sich freilich dagegen geltend machen, daß vor dem allein entscheidenden Hauptverfahren jener Makel, den nach alten Vorstellungen die Specialinquisition auf den „Inquisiten" wirft, keinen Sinn mehr habe. Indessen lassen sich einerseits solche eingewurzelten Vorstellungen nicht hinwegdecretiren, andererseits ist heut zu Tage in Deutschland der Grundsatz der Mündlichkeit noch nicht wahrhaft durchgeführt, namentlich nicht in dem Verhältniß der Verfahrensstadien zu einander. Gegenwärtig hat das Vorverfahren fast durchweg in Deutschland eine viel gewichtigere Bedeutung, als die einer Vorbereitung der Anklage, gegenwärtig ist die Sache beim Beginn der Hauptverhandlung nicht, wie sie sein sollte, res integra. Man kann also auch nicht sagen, der Angeklagte sei in seinem persönlichen Rechte noch gar nicht berührt, wenn das schon eingeleitete Hauptverfahren eingestellt wird. Jedenfalls wird erst durch die Erhebung der Anklage definitiv eine bestimmte Person als Beschuldigter bezeichnet, dieser erlangt nun das Recht zu beanspruchen, daß die Beschuldigung nicht in der Schwebe bleibe, sondern durch eine endgültige Entscheidung erledigt werde. Nach meiner Auffassung (anderer Meinung ist Planck, Systemat. Darst. §. 53) umfaßt dieser Anspruch eine materielle Entscheidung. Selbst im alten Anklageproceß liegt den Vorschriften, welche den Ankläger für die Anklage haftbar machen sollen, keineswegs nur das Interesse des Staats zu Grunde (wie Planck meint a. a. O. Note 2), sondern auch die z. B. in Art. 11, 12 C. C. C. deutlich bekundete Rücksicht auf das Recht des Angeschuldigten. Diese Rücksicht gebührt der gegenwärtigen Entwicklung bürgerlicher Freiheit sicherlich auch. Sie muß sich unter veränderten Umständen natürlich anders äußern; den öffentlichen Beamten der Strafverfolgung kann man nicht mit Strafen und Caution zum Festhalten der Anklage zwingen. Die Aushülfe liegt darin, daß man das Gericht verpflichtet, eine zur Hauptverhandlung vorgelegte Anklage definitiv zu erledigen.

Gegen die in §. 588 des österreichischen Entwurfs gestattete Freisprechung von der Anklage (lediglich auf Grund des Widerrufs derselben) sprechen ähnliche Gründe, wie gegen die Entbindung von der Instanz. Wenngleich jene die Wiederaufnahme des Verfahrens (außer auf Grund neu aufgefundener Beweise) ausschließt, so erfüllt sie doch so wenig wie die Instanzentbindung den Zweck des Verfahrens — endgültige Rechtsverwirklichung — und verletzt wie diese das

persönliche Recht des Angeklagten auf das Schwerste. Denn sie ist so wenig wie sie eine wahre, materielle Freisprechung, es wird durch sie nicht constatirt, daß die Nichtschuld erwiesen, die Beschuldigung nicht erwiesen worden sei.

Wenn in England und Schottland der einfache Verzicht auf die Anklage (in England wird sogar sein Ausbleiben dafür angesehen) ein Urtheil entbehrlich macht, so wird nicht weitläufig auszuführen sein, daß die Grundverschiedenheit des ganzen Verfahrens für Deutschland unmittelbare Folgerungen ausschließt. Im jetzigen deutschen Strafprocesse entspricht eine solche Einrichtung weder dem leitenden Grundsatze des Verfahrens, der Stellung des Gerichts, der Bedeutung des Vor- und Zwischenverfahrens, noch ist sie verträglich mit der Stellung des Angeklagten. Um meine Gründe kurz zusammenzufassen, wiederhole ich sie dahin:

1. Die Behandlung der Sache ist mit der Ueberreichung der Anklage auf das Gericht definitiv übergegangen und nicht mehr der einseitigen Verfügung des Vertreters der Anklage überlassen;
2. das Urtheilsgericht erfüllt seine Aufgabe nur durch Aufklärung der vollen materiellen Wahrheit und Position des Rechts an sich, kann also nicht mehr blos formell von dieser Aufgabe Abstand nehmen;
3. ein Einleitungsbeschluß (wo ein solcher gefaßt ist) setzt endgültig die Nothwendigkeit fest, materiell über die Anklage zum Erkenntniß zu verhandeln, — das Erkenntniß muß auf Schuldig oder Nichtschuldig (der That) lauten;
4. beim gegenwärtigen Zustande des deutschen Strafprocesses enthält eine nur formale Entbindung von der Anklage eine schwere Beeinträchtigung des Angeklagten.

Ich halte aus diesen Gründen die besprochene Vorschrift des österreichischen Entwurfs trotz der blendenden Consequenz ihrer geistreichen Motivirung für einen folgenschweren Mißgriff.

Sundelin.

Ueber Pönitentiar-Anstalten in der Schweiz.

(Correspondenz aus Süddeutschland.)

Das volksthümliche Gepräge, das sich im schweizerischen Alpenlande bei republicanischer Einfachheit auch dem Bestande von öffentlichen Instituten mittheilt, läßt sich unverkennbar in der Einrichtung von Gefangenanstalten wahrnehmen, für welche das einfach Nützliche vorherrschendes Axiom bleibt, und nichts in demselben hervortritt, was nur einigermaßen entfernten Beziehungen des Bestandes von Gefangenanstalten dienen könnte. Wir haben es nicht unterlassen, bei einigem Aufenthalte in Schweizerorten uns mit der Organisation dieser den öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten im Gegenhalte zu den in süddeutschem Gebiete bestehenden ähnlichen Instituten zu beschäftigen und wollen nun in nachstehenden Zeilen einige der hauptsächlichsten Wahrnehmungen für bauliche Anlage, innere Einrichtung, Leitung von Gefangenanstalten, dem Aufenthalt, der Beschäftigung der Gefangenen, wie die für Unterkunft der Letzteren hervorgehenden Kosten berichten. —

Im Cantonalgebiete St. Gallen, einem dicht bevölkerten, industriereichen Bezirke des Schweizerlandes, befindet sich die Pönitentiar-Anstalt in der Cantonalhauptstadt St. Gal-

len. Letztere Stadt liegt schon 2081 Pariser Fuß über dem Meere und 861 Fuß über dem Wasserspiegel des Bodensees, ist von Bergzügen umgeben, von Luftströmungen jedoch viel berührt. Die Gefangenanstalt als sogenannte Pönitentiar-Strafanstalt zu St. Jacob (Zuchthaus) befindet sich außerhalb der Stadt und bildet das großartige Gebäude einen Mittelbau mit drei großen Flügeln, von denen zwei mit dem Mittelbau die Fronte des Gebäudes darstellen, während der dritte Flügel des Gebäudes in rechtwinkliger Achse steht. Die drei Flügel der Gefangenanstalt sind mit Doppelmauern verbunden, die sodann das ganze Gebäude zu einem Halbzirkelbau vereinigen. Diese Gefangenanstalt dient auch als Unterbringungsort der in den Cantonalgebieten Glarus, Solothurn, Appenzell, Uri, Zug abgestraften und zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher. Der Eintritt in die Anstalt geschieht durch einen Vorhof, der von der Straße durch ein großes Gitterwerk geschieden ist, in die Vorhalle des Gebäudes; diese vermittelt den Eingang in einen halbrunden Saal, von dem aus nach sechs bis sieben verschiedenartig auslaufenden Richtungen die im Parterre befindlichen Arbeitssäle der Gefangenen überblickt werden können. Die Einrichtung der Säle selbst läßt manches zu wünschen übrig, jedoch bei dem Umstande, daß nur eine sehr geringe Anzahl von Verurtheilten jeweilig in denselben beschäftigt ist, bezüglich der baulichen Anlage anderweitige Wünsche in den Hintergrund treten. Die Sträflinge werden nach Auburn'schem Strafsysteme in gemeinschaftlichen Arbeitssälen unter der Pönitenz immerwährenden Stillschweigens beschäftigt. Werkmeister leiten die Arbeitsbranchen, die theils in Verfertigung von Holzarbeiten, in Schuhmacher-, Schneider-, Weber-, Buchbindereigeschäften, theils in Vorarbeiten für Spinnerei-Artikel, Spulen, Spinnen, Zwirnen bestehen; die einzelnen Gefangenstuben, in denen sich zur Arbeitszeit nur 12 bis 20 Individuen befinden, werden von Aufsehern, meistens durch von der Landesregierung bezahlte Professionisten überwacht und ihnen von dem etwas erhöhteren Standpunkte des Aufseherplatzes im Arbeitssaale der Ueberblick über die Bewegungen und die Beschäftigung der Gefangenen gestattet. — Geistiges wie materielles Wohl wird bei der Leitung der Anstalt für die Gefangenen zum Hauptzwecke vorgestellt, daher auch in ersterer Hinsicht durch Schule, kirchliche Uebungen, durch Lektüre vielfach eingewirkt wird; der Unterricht geschieht in der Kirche der Anstalt, mit einer baulichen Anlage, daß sämmtliche Gefangene vom Lehrer und Geistlichen überblickt werden, ohne daß eine allgemeine Communication der Gefangenen selbst statt hat, während andererseits durch geregelte Arbeitsleistung, Aufenthalt im Freien, durch Verabreichung entsprechender Kost vorgesorgt wurden. Die Bewegung im Freien ist zwar wenig entsprechend, da der unmittelbar am Hauptgebäude befindliche Garten wenig Schatten gewährt und durch die ungemein hohen Mauern sehr geringe Ventilation stattfindet. Um die Lust zur Arbeit und einen Reiz für die gewählte Beschäftigung zu gewähren, wird ein Antheil an dem Verdienst ihrer Hände den Gefangenen zurückgelegt, so daß ein Sparpfennig beim Austritt denselben verabreicht oder während des Aufenthalts in der Anstalt irgend ein zur Erleichterung der Arbeit dienliches Arbeitsgeräthe angeschafft werden kann. In nicht seltenen Fällen erhielt ein oder der andere Gefangene beim Verlassen der Anstalt 5—800 Franken Ersparnißbetrag (Peculium) ausbezahlt, wodurch wenigstens für den Anfang einigermaßen ein Auskommen ermöglicht ist. Im oberen Theile des Gebäudes befindet sich die Wohnung des Vorstandes der Anstalt; nach drei Richtungen dehnen sich die Zellenanlagen aus; letztere haben eine Länge von 15 bis 16 Fuß und von 5½ Fuß Breite; enthalten ein Bett, einen Tisch und einen Stuhl; auf dem Tische befindet sich ein Waschapparat und ein Krug; über dem Bette zeigt sich ein Crucifix und ein gedrucktes Exemplar der Hausordnung. Ist der Gefangene zum Arreste, d. h. zur Erstehung der Zellenhaft in der Dauer einiger Tage verurtheilt, so wird durch eine von außen angebrachte Vorrichtung derjenige Raum der Zelle, in dem sich das Bett befindet, abgeschlossen und dem Gefangenen ist es nur gestattet, in sehr beschränktem Zellenraume die nöthigste Bewegung vorzunehmen. Des Besuches der Geistlichen wie des Vorstandes der Anstalt erfreuen sich die Gefangenen mehrmals in der Woche und zwar in der Zelle, wohin sie auch während des Tages nach zeitweiliger Verlassung der Arbeitssäle zu beschaulichen Betrachtungen sich begeben. Von 5 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr ist Beschäftigung der Gefangenen vorherrschend. Die Einrichtung der Zelle ist derart, daß eine Communication zur Nachtzeit der je einzeln abgesonderten Gefangenen nicht eintreten kann, Bewegungen der Letzteren im Falle von Entweichungs-Versuchen lassen sich durch eine sehr entsprechende Vorrichtung genau nach der Zelle controliren; deshalb auch keine Entweichungsversuche gelingen konnten. Die Heizung geschieht durch kupferne, die Zellen durchlaufende Dampfröhren. Die Zellen-Anlage ist nach unserer Beurtheilung nicht gehörig baulich vollführt; sie sind im Allgemeinen zu eng; durch die Blenden sind die Räume ungehörig verdunkelt; für Ventilation ist wenig vorgesorgt. Die Gefangenen sind übrigens frei und unbelastet; Kettengeklirr, Eisenschienen sind nirgends wahrzunehmen. Im verflossenen Jahre stellte sich nach den tabellarischen Uebersichten der Gang der Anstalt ohne erhebliche Störung dar; der Gesundheitszustand war günstig, die Disciplin befriedigend, die wirthschaftlichen Ergebnisse genügend. Der Durchschnittsstand der Sträflinge berechnet sich zu 90 bis 96. Katholiken sind in überwiegender Anzahl in confessioneller Beziehung in der Strafanstalt befindlich. Diebstahls-, Betrugs-, Fälschungshandlungen führten die meisten Verurtheilten der Anstalt zu. Rückfällig zeigten sich 42 Individuen; hiervon befanden sich 21 im ersten, 5 im zweiten, 8 im dritten, 5 im vierten und 5 im fünften und öfteren Rückfalle; hiervon waren jedoch nur 27 früher in der St. Gallischen Anstalt befindlich. Von 153 Sträflingen, die sich im Vorjahre in dem Pönitentiar-Institute befunden hatten, haben sich 120 (76,44%) gut aufgeführt, erhielten weder Strafe noch Verweis; 29 (18,47%) erhielten Disciplinarstrafen, Verweis ꝛc.; 8 (5,09%) zeigten sich widerspenstig, wurden streng disciplinär geahndet. In den Sommermonaten, im Vergleiche zu den Wintermonaten, zeigten sich die Gefangenen zu Excessen geneigter; im Mai und August herrschen letztere vor. In letzterer Hinsicht bietet die Ziffer der mit Disciplinarstrafen, der Quantität und Qualität nachbestraften Gefangenen keine sehr erfreuliche Wahrnehmung und hat sich in dieser Beziehung noch ein günstigeres Verhältniß geltend zu machen. Zu dieser Erscheinung tragen einestheils die Gefängnißwärter durch ungeschickte Einwirkung auf den Umgang mit Gefangenen, durch taktloses Benehmen, vorschnelle Rügen, überhaupt geringe pädagogische Bildung bei, während andererseits für einzelne Gefangene eine länger andauernde Isolirung in Strafzellen mit besonderer Behandlungsweise eintreten sollte, wozu jedoch die bauliche An-

lage wenig Rechnung trägt. Unverbesserliche Subjekte, in einem von anderen Gefangenen gleichfalls besuchten Arbeitslocale befindlich, wirken schon durch Mienen, Haltung, Verdrossenheit zur Vornahme von Arbeiten, störrisches Benehmen schädlich ein; eine Ausscheidung derartiger Individuen möchte dringend geboten erscheinen. Die Krankheitserscheinungen bei den Gefangenen weisen nach Einsicht ärztlicher Tabellarien gastrische, katarrhalische, rheumatische Affektionen und Digestivbeschwerden hauptsächlich nach. Fälle des Irrseins waren ebenfalls vorhanden. Die Arbeitsverrichtungen der Strafgefangenen umfaßten insgesammt 25,308 Arbeitstage. Der Materialbedarf stellte sich im Werthe der Stoffe zu 33,125 Franken fest. Das Gewinnergebniß berechnete sich zu 27,130 Franken. Die Kartätscher erwarben des Tages 4 Franken 27 Ctm., Buchbinder 2 Franken, Schuhmacher, Weber 1 Franken 47 Ctm., und läßt sich durchschnittlich über 1 Franken $^{7}/_{0}$ Ctm. für jede Beschäftigungsart Verdienst annehmen. Für den Tag und Kopf kostet der einzelne Sträfling der Cantonalkasse 80 Ctm., etwas über 22 Kr., und wenn man die Bauausgaben besonderen Fonds überweist, nur 63 Ctm., welche Ausgabe im Gegenhalte zu dem, was er an Arbeit verdient, ein sehr beachtenswerthes Ergebniß bietet.

Im Cantonalgebiete Thurgau befindet sich eine Strafanstalt zu Tobel und dient letztere für Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe. Die Gesammtzahl dort untergebrachter Sträflinge beträgt gegen 100 Personen. — Die Leitung der Anstalt ist nicht in derartig günstigem Zustande ermöglicht, wie zu St. Gallen. Die Gesammtkosten berechnen sich für den Tag für den einzelnen Sträfling zu 2 Franken 14 Ctm.; und außer dem Arbeitsverdienste hatte der Staat lediglich täglich gegen 90 Ctm. für den Kopf zulegen müssen und berechnet sich das Arbeitsverdienst jedes Gefangenen täglich zu 1 Franken 26 Ctm. Die Entweichungsversuche sind nicht selten und verrathen die Gefangenen nicht denjenigen Ernst und stille Ergebung in die Lage, als wir sie bei den Gefangenen in der St. Gallener Anstalt beachteten.

Die Strafanstalt zu Zürich umfaßt eine bedeutende Anzahl von Gefangenen, durchschnittlich jährlich 420 bis 450 Individuen; in derselben befinden sich Ketten-, Zuchthaus- und Gefängniß sträflinge. Diebstahlsverbrechen und Vergehungen führen der Anstalt eine große Anzahl von Verurtheilten zu, wie auch Verletzungen der Sittlichkeit ein ziemliches und auffallendes Contingent bildeten. Raub, Diebstahl, Betrug, Unterschlagungsfälle mit Unzuchtsverbrechen mehrten sich in den letzten Jahrgängen. Die Zahl der Rückfälligen ist ebenfalls sehr gesteigert und betrug in den letzten Jahrgängen über 250 Fälle, was kein prosperirendes Ergebniß nachweist. Zum ersten Male rückfällig wurden 36 Sträflinge, zum achten Male 28, zum dreizehnten Male 3 und zum sechszehnten Male 1 Individuum. Dienstboten und Handwerksbeflissene bevölkerten am zahlreichsten die Anstalt; Bauersleute und der kaufmännische Betrieb waren am wenigsten vertreten. Sehr erschwert zeigt sich in der Züricher Anstalt die Behandlung jugendlicher Verbrecher; die letzteren genießen vermehrten Schulunterricht und werden in der Regel durchgängig isolirt. Entweichungsversuche finden oftmals statt; meistens sind die Kettensträflinge im Complotte mit Zuchthaus-Verurtheilten zu derartigen Ausführungen geneigt. Der Gesundheitszustand ist bedeutend weniger befriedigend, als in der St. Gallener Anstalt; von einem Gesammtbestande zu 477 Gefangenen wurden im Laufe eines Jahres gegen 300 Individuen (mehr Männer als Weiber)

ärztlich behandelt. Das Verhalten der Sträflinge im Allgemeinen ist nicht sehr befriedigend; das Mitbeisammensein, wenn auch einer geringen Anzahl von Strafgefangenen hat immerhin üble Einwirkung auf durchgreifende Besserung derselben; ein böser, wüster Geist der alten Zuchthäusler ist binnen Kurzem im Stande, auf neu eingebrachte Strafgefangene übel einzuwirken; daher auch Disciplinarstrafen in bedeutendem Umfange einzutreten haben. Kettensträflinge sind vorherrschend disciplinarisch zu ahnden, die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten mehr als jene, die Gefängnißstrafe zu erstehen haben. Nach Art und Zahl der Disciplinarstrafen zeigt sich Ungehorsam und unanständiges Benehmen, das Brechen des Stillschweigens und gegenseitiger Verkehr als hauptsächlichster Anlaß zu disciplinärer Einschreitung. Weiber sind fügsamer, als Männer für den Vollzug der Hausordnung in der Züricher Anstalt, als wir sie in anderen Städten beobachteten. Die Disciplinarstrafen in der Züricher Strafanstalt bestehn in Anwendung von Kellerzellen, Dunkelarrest, Zellen mit magerer Kost und wiederum mit Benützung eines Bettes oder Liegen auf bloßen Brettern; Entzug des Mittagessens. In den letzten Jahren ereignete sich der Fall, daß gegen 362 Sträflinge 290 Disciplinarstrafen verhängt werden mußten. Für geistige Bildung durch Schul- und Religions-Unterricht kann in der Anstalt nur wenig geleistet werden, was in dem oft kurzzeitigen Verbleiben der Gefangenen in der Strafanstalt den Grund haben soll. — Der Arbeitsverdienst für die Gefangenen variirt von 95 Ctm. bis 100 Ctm. täglich (28 Kr.) und bleibt hinter dem Reingewinn der St. Gallener Strafanstalt bedeutend zurück. Der Unterhalt des einzelnen Strafgefangenen berechnet sich täglich zu 88 Ctm.; würden sämmtliche Verwaltungskosten eingerechnet, so betragen die Auslagen für den einzelnen Gefangenen 1 Franken 30 Ctm. durchschnittlich. Würde hingegen der Ertrag der Oeconomie, der Verhafts- und Kostgelder, des Erwerbsgewinnes beigerechnet, so sieht sich die Cantonal-Staatskasse täglich mit einer Ausgabe von 48 Ctm. (nicht ganz 14 Kr.) für Unterhalt der Gefangenen für die Person belastet. In den Beschäftigungszweigen treten außer den sonst üblichen Handwerken der Schusterei, Schneiderei, Schachtlerei auch die Leinen-, Seiden-, Halbwoll-Weberei und Strohflechterei auf, deren mehr oder minder lohnender Betrieb zeitweilig von den allgemein vorwaltenden industriellen Verhältnissen, geringeren Kosten des Consumtionsbedarfs, billigeren Bezuges von Rohmaterial und anderweitigen Ursachen abhängt. —

Wenn wir die allgemein gebotenen Verhältnisse beim Besuche der Gefangenanstalten des östlichen Schweizergebietes den Zuständen der Strafanstalten im süddeutschen Bundesgebiete entgegenhalten, so stellt sich für die Anstalten der Schweiz eine ungemein gesteigerte Beschäftigung der Strafgefangenen und hierdurch erzielter Reingewinn fest; die Anzahl der Arbeitenden in einem Arbeitssaale betrug nie über 20, während in München in dem Zuchthause über fünfzig jeweilig gemeinsam beschäftigt sind; für geistige wie körperliche Bildung geschieht in Schweizerorten weniger als anderswo; auch hinsichtlich der Nahrungsverhältnisse herrscht eine den allgemeinen Landeszuständen entsprechende Einfachheit vor; das Aussehen der Gefangenen ist jedoch ein durchaus günstiges; nicht die bleiche hohle Gesichtsfarbe und Ausdruck, die glanzlosen Augen, die niedergeschlagene Haltung machten sich bemerkbar, wie wir sie in größeren Anstalten wahrzunehmen Gelegenheit hatten. Bezüglich der

Disciplinarfälle und Strafanwendungen, wie der Zahl der Rückfälle sollte ein günstigeres Verhältniß wirken, insbesondere bei dem Umstande, daß sich in Schweizerstädten in der ehrendsten Weise Vereine constituirt haben, die es sich zur Aufgabe machen, beim Austritte eines Gefangenen aus den Anstalten sich eines solchen in förderlichster Art anzunehmen, um einen Verdienst und Unterkommen zu sichern, und so hat ein jegliches Mitglied als Patron über einmal verurtheilte Individuen für diese vorzusorgen und einen erleichterten Eintritt in das öffentliche Leben zu bewirken. Die Bildung der den Strafanstalten zugeführten Verurtheilten zeigt eine auffallend niedrigere Stufe des Schulunterrichts von Hause aus; eine gewisse Unfähigkeit zur Aneignung allgemeiner Schulbildung charakterisirt sich, ohne gerade geistig getrübten Zustandes zu sein. Ein Hauptaugenmerk wäre auf tüchtige gebildete Aufseher zu legen; diese können durch taktloses Benehmen mehr schaden als nützen; ein belebender, kräftigender, unterstützender Einfluß derselben würde die Besserung der Gefangenen mehr fördern, als eine oft- und mehrmalige Unterredung mit Geistlichen in den engen Zellenräumen. Eine freundliche, mitleidsvolle und aufrichtende Seele in der Persönlichkeit eines Aufsehers oder Werkmeisters unterstützt und erleichtert die Lage der Unglücklichen in erhöhterem Grade als alle anderen Versuche. —

Vermischte Strafrechtsfälle.

Wie man vor Gericht interpretirt haben wir in einer Reihe von Preßprocessen darzuthun gesucht, welche in Berlin verhandelt wurden. Um den Katalog der Beweisstücke zu vervollständigen, bringen wir noch einen älteren Proceß aus dem verflossenen Sommer in Erinnerung.

Die 4. Deputation des Criminalgerichts verhandelte am 30. Juni nachstehenden Preßproceß gegen den verantwortlichen Redakteur der „Berliner Börsen-Zeitung", C. W. O. Vollmer. Es sind drei Artikel, und je einer aus der Nr. 154 Abendausgabe vom 1. April d. J., Nr. 164 Abendausgabe vom 7. April d. J. und Nr. 169 Morgenausgabe vom 10. April d. J., incriminirt; in den beiden ersten hat die Anklage eine Beleidigung, in dem dritten eine Verläumdung des Finanz-Ministers v. d. Heydt in Beziehung auf seinen Beruf gefunden. Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung erklärt, daß die Artikel, ohne daß er vorher von dem Inhalte derselben Kenntniß gehabt, gedruckt worden seien und es ist deshalb gegen ihn die Anklage aus §. 37 des Preßgesetzes erhoben worden. Der erste incriminirte Artikel bespricht die Convertirung der 4½ procentigen Staats-Anleihe von 1850 und 1852 und enthält die Behauptung, daß ein guter Theil der Hoffnung, welche der Finanz-Minister für das Gelingen jener Maßregel hege, sich darauf gründe, daß bedeutende Mündelgelder in dieser Anleihe angelegt seien, verneint die Frage, ob die Vormundschafts-Behörden befugt seien, in die Conversirung zu willigen, und sagt: Die Speculation auf Verletzung der Interessen von Wittwen und Waisen scheine auch so ziemlich der Basis zu entbehren. Der Vorwurf der Speculation auf ein pflichtwidriges Verhalten der Pupillenbehörde wird von der Anklage für beleidigend erachtet. Im zweiten Artikel wird der durch die Vossische Zeitung veröffentlichte Brief des Herrn v. d. Heydt an den Kriegsminister v. Roon besprochen und dem Ersteren der Vorwurf gemacht, daß er sich von selbstsüchtigen Interessen habe leiten lassen. Außerdem wird von der Anklage die mißachtende Form gerügt, in welcher von dem Finanz-Minister gesprochen worden. Es wird auf die „Wandlungen" desselben hingewiesen und in dem dritten Artikel, denselben Gegenstand besprechend, ist die Behauptung enthalten, Herr v. d. Heydt habe die Veröffentlichung des vielbesprochenen Briefes selbst veranlaßt, um auf diesem Wege die bezweckten Absichten zu erreichen. Hierin fand die Anklage eine Verläumdung des Ministers, sowie in der Bezeichnung desselben als „Minister a tout prix", eine Beleidigung gefunden wurde. Der Staatsanwalt Herr v. Moers führte aus, daß der Vorwurf einer Speculation auf eine Verletzung der Interessen von Wittwen und Waisen ꝛc. eine grobe Pflichtverletzung in sich schließe, denn nur ein im höchsten Grade gewissenloser Beamter könne auf Verletzung der Interessen von Staatsangehörigen speculiren. Mit Bezug auf den zweiten Artikel wies der Staats-Anwalt zunächst auf die schmähende Form desselben hin und führte aus, daß im Schooße des Ministeriums die einzelnen Minister Hand in Hand gehen müßten und daß nicht auf eine so eclatante Weise der eine Minister gegen den anderen intriguiren könne, namentlich wenn es sich um Interna des Ministeriums handle. Es würde dies von dem Finanz-Minister einmal eine große Rücksichtslosigkeit, aber auch eine Pflichtwidrigkeit sein, die den öffentlichen Interessen Schaden bringen könne. Der zweite Artikel aber werfe dem Finanz-Minister Wandlungen, **also** selbstsüchtige Motive vor und gebe er dem Gerichtshofe zur Erwägung anheim, ob nicht die Behauptung, „Herr v. d. Heydt sei der Nothbehelf des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel gewesen" und „er habe den Schimmel von Bronzell mit auf seinem Gewissen" noch besondere Beleidigungen seien. Die Angelegenheit, auf welche sich letztere Aeußerung beziehe, bezeichne eine unglückliche Phase in der preußischen Geschichte und die Schuld davon würde dem Minister durch jene Bemerkung vorgeworfen. Der Vertheidiger des Angeklagten, Rechts-Anwalt Schwarz, sprach zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß wegen dieser Artikel überhaupt eine Anklage erhoben worden sei. Eine Kritik wie diese, sei schon seit Jahr und Tag ausgesprochen worden. Was hier ausgesprochen, sei bereits Gemeingut geworden, doch seien die guten Tage vorüber und die Befürchtung scheine begründet zu sein, daß auf die Presse Jagd gemacht werde. — Bei Beurtheilung der Artikel müsse die Zeit berücksichtigt werden, in der sie geschrieben seien. Die Kammer sei aufgelöst, weil das nothwendige Vertrauen zur Regierung nicht vorhanden gewesen; ein Theil des Ministeriums wurde entlassen und nun geschah, was in der Geschichte constitutioneller Staaten unerhört sei, daß nämlich Alles, was die Opposition begehrt hatte, freiwillig gegeben wurde. Das Erstaunen hierüber sei erklärlich gewesen. Für die Aufhebung des Zuschlages von 25 Procent mußte etwas anderes eintreten und es trat die Rentenconvertirung ein. Darüber wurde der erste Artikel geschrieben, in welchem man nur dann dasjenige finden könne, was die Anklage darin finde, wenn man annehme, daß Herr v. d. Heydt gewissenlos gehandelt habe und das stehe nicht darin. Der Ausdruck „Schimmel von Bronzell" sei so gang und gäbe geworden, daß man ihn gebrauche ohne eine Absicht und die Behauptung: Herr v. d. Heydt sei ein Nothbehelf des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel gewesen, falle in eine Zeit, die längst der Geschichte angehöre. Der Gerichtshof sprach in allen drei Fällen das Schuldig über den Angeklagten aus und verurtheilte ihn zu einer Geldbuße von 50 Thalern event. 5 Wochen Gefängniß.

Inhalt. Der Verzicht des Staatsanwalts resp. Privatanklägers auf eine bereits eingeleitete Anklage und in der Hauptverhandlung. — Ueber Pönitentiar-Anstalten in der Schweiz. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 47. — Sonnabend, den 22. November. — 1862.

Von der Bestrafung fremder ausländischer Delinquenten.[1])

(Aus der Gazette des Tribunaux.)

Das Strafgesetz, als Ausfluß des Souverainetätsrechtes, ist wesentlich territorial. Diesem Rechtsgrundsatze gemäß ist ihm jedes Individuum, ohne Unterschied der Herkunft oder Nationalität, welches seine Bestimmungen übertreten hat, unterworfen.

Welche Controversen gewisser Criminalisten über diesen Gegenstand auch stattgefunden haben mögen, der Grundsatz der Territorialität des Strafgesetzes, welchen die meisten der alten Autoren[2]) festgestellt, ist fernerhin von allen civilisirten Nationen angenommen.

Die Polizei- und Sicherheitsgesetze verpflichten Jeden, der in dem Territorium sich aufhält[3]) (habitant).

Dies ist eine ganz örtliche, locale Verpflichtung, welche den Ausländer (Fremden), wie den Staatsangehörigen trifft, indem sie schon der Thatsache des Domicils (residence) oder des Aufenthalts (habitation) anklebt. Das Gesetz, welches schützt, muß gerade deshalb beschränken und strafen.

Das Strafgesetz ist aber nicht allein territorial, es ist überdies auch personal, in dem Sinne, daß es, im Interesse der Moralität und der Nationalwürde, dem Staatsangehörigen (citoyen), in welches Land er sich auch begeben möge, sich ihm anhängt, ihm folgt und ihn überwacht und bereit ist, so wie er in sein Heimathland zurückkehrt, Rechenschaft über seine Uebelthaten von ihm zu fordern. Lex principis suos subditos ligat, ubicunque sint et quocunque eant.

Daher der zweite ebenfalls allgemein angenommene Grundsatz: Jeder Staat ist berechtigt und verpflichtet, Uebelthaten seiner Angehörigen, selbst wenn sie im Auslande begangen sind, zu bestrafen.

Nach den meisten Gesetzgebungen trifft diese Regel gleichwohl nur die schwersten Uebertretungen, Criminalverbrechen (crimes), und in Frankreich namentlich: Attentate gegen die Sicherheit des Staates oder schwere Verbrechen (crimes) gegen einen Franzosen, wenn der Verletzte Klage erhebt, und wenn in dem fremden Lande keine Verfolgung des Schuldigen Statt gehabt hat oder kein Erkenntniß gegen denselben abgegeben ist.

Das neue portugiesische Strafgesetzbuch sanktionirt in dieser Beziehung einen Fortschritt, indem es dem Beispiel ehrenvoller Precedents der portugiesischen Praxis[4]) folgt und die Verfolgung Einheimischer selbst wegen begangener einfacher Vergehungen (délits) derselben im Auslande verstattet[5]).

Diese beiden Grundsätze vorausgesetzt, entsteht die Frage, ob die Justiz eines jeden Staates bei der Bestrafung eines Staatsangehörigen und eines fremden Ausländers die gleiche Strenge anwenden muß oder ob nicht Vernunft, Billigkeit und sociales Interesse fordern, in der Art oder Größe der Strafe zwischen beiden einen nothwendigen Unterschied zu machen.

Dies ist die wichtige Frage, welche ich zu erörtern beabsichtige. Jeder begreift den hohen Charakter der Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche eine Untersuchung derselben erheischt, zu einer Zeit, wo wir, Dank dem Dampf und der Elektricität, Dank der Beseitigung der Douanen und der

---

[1]) Bei Gelegenheit zweier Urtheile des Cassationshofes hat die Gaz. d. Trib. vom 6. April 1862 sich über die Nothwendigkeit einer Modification der Art. 5, 6 und 7 des Code d'instruction criminelle erklärt, deren ungenügende und veraltete Redaktion dahin führt (a pour resultat) einerseits, dem nach Frankreich zurückkehrenden Franzosen, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, Straflosigkeit zu sichern und andererseits den Fremden, der von den Tribunalen seines Landes für eine in Frankreich begangene Uebelthat bereits bestraft worden ist, für dieselbe Uebelthat einer zweiten Bestrafung zu unterwerfen.

[2]) Dumoulin, de statut: Boullenois traité de la personalité. Saint Augustin, lib. 3, Cap. 8 Confess. Barilly, de potestate legis municip. etc.

[3]) Code Nap. Les étrangers qui se trouvent en France, sont soumis aux mêmes lois criminelles et de police, que les citoyens français. (Constit. du 3. Sept. 1791 Tit. IV.)

[4]) Dies bezeugt Gama, Decis. 53: Ratione domicilii vel originis prossit quis hic accusari de delicto alibi commisso, tam per viam accusationis, quam inquisitionis.

[5]) Diese Neuerung ist auch durch das neue belgische Gesetz eingeführt worden.

Pässe und endlich Dank der Vervielfältigung von Handelstraktaten, jeden Tag die Schranken zwischen Völkern mehr und mehr sinken und mit ihnen die alten der Freiheit internationaler Bewegung entgegen gestandenen Hindernisse schwinden sehen.

I.

Wir sind die Ersten anzuerkennen, daß das Gesetz in dem Ausdruck seiner Strafbestimmungen allgemein und unbeschränkt (absolue) sein muß und daß es zwischen dem Staatsangehörigen und Ausländer keinen Unterschied machen kann. Allein das Gesetz unserer civilisirten Zeiten läßt der discretionären Gewalt des Richters einen größeren oder geringeren Spielraum, die Strafe mit der, aus den Thatsachen und den Personen resultirenden, unendlichen Verschiedenheit der Schuld (culpabilité) in Verhältniß zu bringen.

Wir haben nun kein Bedenken auszusprechen, daß die Eigenschaft als Ausländer, sowohl in Beziehung auf das Delikt, als auf die Strafe, ein wesentlicher Milderungsgrund ist. Versuchen wir den Beweis.

Und vor Allem beseitigen wir den Irrthum derjenigen, welche dabei beharren, die angegebene Eigenschaft als einen Erschwerungsgrund anzusehen. Die Ausländer, sagen sie, sind um so schuldiger, als sie durch ihre Uebertretung die Rechte der Gastfreundschaft verletzt haben, sie müssen deshalb strenger, mindestens aber so streng, wie die Staatsangehörigen, bestraft werden.

Dieser Einwand hat nur einen Schein der Richtigkeit, welcher vor einer einfachen Erwägung verschwindet. Ich frage, ob der Ausländer, welcher seinen Wirth schlüge, strafbarer wäre, wie der Sohn dieses Wirths, welcher seinen eigenen Vater schlüge? Nun leidet es keinen Zweifel, daß ein Ausländer durch eine in Frankreich begangene Uebelthat die Gesetze der Gastfreundschaft verletzt, allein der Staatsangehörige, welcher sich derselben Uebertretung schuldig macht, begeht mehr wie dieses, er beschimpft die Gesetze seines Mutter-, seines Vaterlandes.

Die Eigenschaft als Ausländer hat also an sich nichts Erschwerendes; untersuchen wir im Gegentheil, ob nicht, wie ich schon ausgesprochen, diese Eigenschaft unter jedem Gesichtspunkte ein wirklicher Milderungsgrund ist.[6])

Das Recht, den Staatsangehörigen zu strafen, beruht auf dem doppelten Grunde des Territorial- und Personal-Statuts, das Recht, den Ausländer zu bestrafen, hat seinen Entstehungsgrund und seine Berechtigung (legitimité) nur in dem Territorial-Statut. Daraus folgt, daß der Staatsangehörige, der sich einer Uebertretung schuldig macht, noch einmal so schuldig ist, wie der Ausländer, welcher nur das Territorial-Gesetz verletzt hat, ein Gesetz, welches er weder gemacht, noch dazu seine Genehmigung ertheilt hat und welches er, strenge genommen, nicht kennen oder welches er mißverstehen kann,[7]) während der Staatsangehörige wissentlich das Territorial-Gesetz seines Landes und das Gesetz seines Personal-Statuts übertreten hat. Bis reus est, qui unam et alteram legem transgreditur.

Darin liegt schon ein erheblicher Grund zur nachsichtigeren Behandlung des Ausländers.

Hier noch ein anderer: der Staatsangehörige lebt in seinem Vaterlande, in der Mitte der Seinigen; dadurch allein findet er Schutz gegen sich selbst, mittelst der verschiedenen wichtigen, kostbaren Einflüsse, welche geeignet sind, strafbare Gedanken von den Menschen zu entfernen. Befindet der Ausländer sich in gleicher Lage? Getrennt von seinen Mitbürgern, allein in einem fremden Lande, dessen Sprache er häufig nicht kennt, ohne Verbindungen, ohne Beschützer, ohne Mittel oder Gelegenheit zur Arbeit ist er allen Verführungen, die ihn verderben können, ausgesetzt, indem es ihm, um sie zu bekämpfen, an der heilsamen Stütze seiner Familie, an der Hülfe oder dem Rathe seiner Freunde mangelt und ihm selbst eine Besorgniß für seinen Ruf oder die Achtung seines niemand bekannten Namens abgeht, dergestalt, daß zu allen diesen Ursachen der Verirrung für ihn, den Unbekannten, noch eine neue Gefahr, die Hoffnung, einer Verfolgung oder Bestrafung zu entgehen, hinzukommt.

Dies ist noch nicht alles; denn selbst unter der Voraussetzung, daß der Ausländer bei uns dieselbe Sicherheit des Wohlwollens, wie bei seinem natürlichen Richter finden würde, ist er doch gezwungen, sich die meiste Zeit des farblosen Organs eines Dolmetscher zu bedienen; und welche Schwierigkeiten hat es für ihn, seine Antecedentien festzustellen, sich Entlastungszeugen zu verschaffen, seine Handlungen und Absichten zu erklären, den Inhalt der Anklageschrift zu discutiren oder die Umstände, welche deren Schwere verringern können, geltend zu machen!

Erhellt nicht aus diesen und manchen anderen, durch die Einsicht des Lesers zu supplirenden Bemerkungen, daß bei einer guten Justiz die Eigenschaft als Ausländer im Allgemeinen als ein die Uebertretung und in allen Fällen die Strafe mildernder Umstand angesehen werden muß?

Allein abgesehen von diesen Betrachtungen des internationalen Wohlwolleus scheinen andere, aus dem Gesetze selbst herzuleitende Motive in dieser Beziehung eine rationelle Ermäßigung hauptsächlich der Gefängnißstrafen zu gebieten.

II.

Der tiefe Unterschied, welchen wir zwischen den Staatsangehörigen und Ausländern in Beziehung auf die zu verhängende Strafe angedeutet haben, wird noch treffender durch den Text der verschiedenen, die letzteren betreffenden Special-Gesetze.

Wirklich hat jeder civilisirte Staat gewisse vorbeugende oder unterdrückende, exceptionelle Maßregeln erdacht (imaginé), welche, da selbige nur auf sie (die Ausländer) allein angewendet werden können, kraft einer logischen und nothwendigen Ausgleichung (compensation), die Strenge der Freiheitsstrafen zu ihren Gunsten modificiren müssen. Diese Maßregeln bestehen in der reinen, einfachen Ausweisung und in der Ausweisung nach erlittener Strafe.

Die einfache Ausweisung wird gewöhnlich nur auf solche Ausländer angewendet,[8]) deren Anwesenheit mehr oder we-

[6]) Der Rechtsgelehrte Boullenois beweist, daß in dem alten Recht bei der Anwendung der Polizei- und Sicherheits-Gesetze der Fremde mit mehr Nachsicht behandelt wurde, wie der Staatsangehörige.

[7]) Aus diesem Grunde wandte man unter unserem alten Recht die Polizeigesetze und Ordnungen auf Fremde erst nach einer gewissen Zeit ihres Aufenthaltes an. Bis dahin wurde zu ihren Gunsten Unkenntniß des Gesetzes bei ihnen präsumirt. Dies drückt Dumoulin so aus: Praesumitur sciens ex longa conservatione in eodem loco, quod est in judicis arbitrio (Dumoulin c. de statutis). Praesumtio scientiae proveniens ex habitatione et mora diuturna facta in loco, ignorantiam excludit (Mascardin, de gener. statut. interpret. concl. 6, No. 144).

[8]) Die Regierung kann den fremden Flüchtlingen einen Wohnort anweisen, sie austreiben, wenn sie die öffentliche Ruhe stören. (Gesetze

niger gefährlich erscheint, welche sich jedoch noch keiner Uebertretung der Gesetze des Landes, welches sie aufgenommen, schuldig gemacht haben. Sie bedarf als Ausübung des absoluten Rechts der Territorial-Souveränetät keiner Motivirung. Dies ist die strenge Anwendung der alten Maxime: Chacun chez soi.

So bestimmt das Gesetz vom 28. Vendémiaire Art. VI.

In demselben Sinne überträgt das Gesetz vom 20. November 1849 dem mit der Sorge für die allgemeine Sicherheit beauftragten Minister des Innern das Recht, Ausweisungsbeschlüsse zu erlassen, in Betreff aller in Frankreich sich aufhaltenden Ausländer.

Aus viel stärkerem Grunde ist dies Recht der Ausweisung gegen solche Ausländer anwendbar, deren Anwesenheit auf dem französischen Boden wegen einer Reihe vorangegangener Verurtheilungen als beunruhigend oder gefährlich angesehen (inquiétante ou contagieuse) werden dürfte. So bestimmt der Art. 272 des Code pénal.

Es ist überflüssig hinzuzufügen, daß das Gesetz gegen den Ausländer, der ausgewiesen und dem die Betretung des Landes untersagt ist, wenn er dahin zurückkehrt, specielle Strafen verfügt. [9])

Hierin liegt also ein neuer, sehr wichtiger Unterschied zwischen dem Staatsangehörigen und dem Ausländer, welchen man bei der Anwendung der Strafgesetze auf auswärtige Delinquenten nothwendig in ernste Betrachtung zu nehmen hat.

Aber in Beziehung auf diesen Punkt werden wir noch andere, mehr fundamentale Unterschiede gewahr werden, welche die Auflösung des Satzes, womit wir uns beschäftigt, ganz besonders verdeutlichen dürften.

III.

Wenn die Behörde einen staatsangehörigen Delinquenten vor sich hat, was thut sie? Je nachdem das Delikt schwer oder leicht, von mildernden Umständen umgeben oder dies nicht ist oder je nachdem der Schuldige mehr oder weniger gefährlich ist, muß sie innerhalb des Maßes der ihr von dem Gesetze gelassenen discretionären Gewalt die Art und die Größe (taux) der Strafe abschätzen und um zu dieser Abschätzung zu gelangen, die allgemeinen Grundsätze des Rechtes anwenden, welche es wollen, daß die Strafe jeder Uebertretung zwei nothwendigen Zwecken entspreche: der Abschreckung und der Besserung. Muß sie ohne Unterschied dieselben Regeln befolgen, wenn es sich um einen ausländischen Delinquenten handelt?

Augenscheinlich nicht, weil, wenn auch bei der Bestrafung der von Staatsangehörigen und Ausländern begangenen Uebelthaten die Erfordernisse der Abschreckung dieselben sind, doch es sich ganz anders mit den Erfordernissen der Besserung verhält, welche jetzt der höhere und Hauptzweck der Freiheitsstrafen geworden ist.

Die Staatsangehörigen betreffend ist diese Besserung eine gebieterische Aufgabe des Strafgesetzes, welches, indem es dieselben straft, dabei vornehmlich ihre Gesittung im Auge hat. Es ist nothwendig, daß man durch alle möglichen Mittel sich bemühe, sie zu regeneriren, wenn man nicht bald nachher verderbte Naturen in die Gesellschaft zurückwerfen will, deren Rückkehr zur Freiheit eine fortwährende Quelle von Gefahren und Verführung sein würde.

Wer aber möchte es wagen, zu behaupten, daß, die ausländischen Delinquenten anlangend, eine Verpflichtung vorhanden sei, durch die Verbüßung der Strafen eine Besserung derselben zu bewirken? Hinsichtlich ihrer besteht nur ein Zweck, nur eine Nothwendigkeit, nur eine Pflicht, nämlich sie in dem Maße zu strafen, wie es die Abschreckung desselben oder die öffentliche Sicherheit erfordert; sowie die Justiz die Strafe streng zu diesem alleinigen Zweck limitirt hat, ist ihre Aufgabe vollendet. Und wie könnte sie, ich frage es, sich im Voraus mit einer Sorge für die Besserung der Ausländer zu beschäftigen haben, da die Regierung es sich vorbehalten hat, sie nach verbüßter Strafe auszuweisen? Ist dieser Vorbehalt nicht klar und bezeichnend? Bezeichnet er nicht genügend das genaue Maß, welches die Strafe erhalten muß?

Liegt nicht darin eine Erinnerung für die Behörde, daß ein Verfahren gegen Ausländer und kraft des Territorialstatuts stattfinde und sie sich gegen dieselben auf eine Züchtigung für die Verletzung des Gesetzes zu beschränken habe, mit dem Vorbehalt für die Regierung, die Strafe nach Umständen durch die Ausweisung zu vervollständigen?

Und wahrlich, welche Nothwendigkeit wäre vorhanden, den fremden Delinquenten auszuweisen, wenn die über ihn verhängte Strafe seine moralische Regeneration hätte bezwecken sollen?

Man vertreibt ihn aus dem Lande, worin er die Gesetze verletzt, bestimmt nur deshalb, weil die Justiz weder die Möglichkeit, noch den Willen, noch das Recht hat, seine Besserung zu unternehmen; die Möglichkeit: indem die Besserung eine pönitentiäre Curatel ist, welche eine Kenntniß der Antecedentien, des Charakters, der Sitten, der Lage der Familie und deren Vermögenszustand, der jetzigen und künftigen Hülfsquellen des Schuldigen erfordert, alles Dinge, welche die fremde Justiz sicher nicht zu beurtheilen vermag; den Willen: denn, wie ich schon bemerkt, die Besserung ist eine Verpflichtung des Personalstatuts; das Recht: denn ich bezweifle, daß man einen Unterstützungsgrund dafür finden wird, dem im Gegentheil alles entgegensteht.

So will ich einmal annehmen, daß in einem monarchischen Staate ein Fremder, Angehöriger eines republicanischen Staates, der Bevölkerung Haß gegen die Monarchie gepredigt hätte. Die Justiz würde ohne Zweifel berechtigt sein, ihn nach Maßgabe der Störung oder des Nachtheils, den er der öffentlichen Ordnung veranlaßt, zu bestrafen. Aber würde man es begreifen, daß die Strafe ihm in Folge der zu seiner Besserung, d. h. für seine Bekehrung zu monarchischen Ansichten erforderlichen Maßregel zugefügt sei? Daraus würde folgen, daß das in Frankreich für seine gegen monarchische Principien begangene Feindseligkeit bestrafte Individuum dem ausgesetzt sein würde, in seinem Lande für Feindseligkeit gegen republicanische Gesinnungen bestraft zu werden.

Nehmen wir es also als ausgemacht an, daß hinsichtlich der Ausländer die Strafen genau auf die Nothwendigkeit der Abschreckung oder des Ersatzes des socialen Schadens

---

vom 21. April 1832, Mai 1834, 24. Juli 1839, 4. Juli 1846 und 20. November 1849.)

[9]) Der Ausländer, der sich der Ausführung der in dem vorstehenden oder dem Art. 272 des Code pénal angegebenen Maßregeln entzogen hat, oder der in Folge dieser Maßregeln Frankreich verlassen hat und ohne Erlaubniß des Gouvernements dahin zurückgekehrt ist, soll vor die Tribunale geführt und mit 1 bis 6 Monat Gefängniß bestraft werden, mit Vorbehalt des Art. 463.

beschränkt sein und dabei von dem Zweck einer Besserung ganz abgesehen werden muß und daß es deshalb ein Verkennen der ersten Grundaufgabe des Strafrechts involviren würde, selbige mit dem Maximum einer Freiheitsstrafe zu belegen.

Nachdem wir diese allgemeinen Grundsätze festgestellt haben, wollen wir die Praxis der Thatsachen aufsuchen und die Folgen constatiren.

IV.

Nach Feststellung der rationellen Grundsätze, welche, nach unserer Ansicht, die Bestrafung der von Ausländern in Frankreich begangenen Verbrechen und Vergehungen zu beherrschen haben, wird es von Interesse sein, die in dieser Angelegenheit stattgehabte Praxis der Thatsachen zu untersuchen.

In Wahrheit giebt es hier gegenwärtig im Allgemeinen weder feste Regeln noch eine feste Praxis. Jedes Tribunal zeigt sich in Beziehung auf die Ausländer nach seiner Einsicht oder nach den Umständen mehr oder weniger nachsichtig oder mehr oder weniger streng, ohne daß man in der Gesammtheit seiner Entscheidungen einen höheren und leitenden Gedanken mit Gewißheit unterscheiden könnte.

Jedesmal, wenn man, wie die Statistik es thut, sich damit beschäftigt, die Zahlen zusammenzustellen, ohne die einzelnen Fälle zu berücksichtigen und in ihrer Gesammtheit das Maaß der gegen ausländische Delinquenten verfügten Freiheitsstrafen zusammen zu nehmen, so bemerkt man zwei durchstechende entgegengesetzte Ansichten der Tribunale, bei den einen, wie eine für Bestrafung der Ausländer angemessen, eine kluge Zurückhaltung und eine gewisse internationale Großmuth, bei den anderen, ein Festhalten an den Grundsatz, die Eigenschaft als Ausländer als erschwerend anzusehen und jedenfalls eine gänzliche Nichtberücksichtigung derselben bei der Bestimmung der Strafe.

Wenn es wahr ist, daß diese vollständige Divergenz der Ansichten über dasselbe gegebene Verhältniß bedauerlich erscheint, so wird man mir vielleicht Dank wissen, im Interesse einer übereinstimmenden Praxis, über diese wichtige Frage des Strafrechts an die Erwägung der Magistrate und der Publicisten appellirt zu haben und, da meine Erörterung der Anführung eines Beispiels bedarf, so entlehne ich aus der Gazette des Tribunaux die Erzählung eines kürzlich durch die chambre des appels de police correctionelle de la cour de Paris entschiedene Sache, in welcher diese beiden sich entgegenstehenden Systeme beisammen vorkommen.

Ein gewisser N., preußischer Unterthan, war wegen Versuchs einer Escroquerie, Diebstahl eines Pferdes und Vagabondage von dem Tribunal zu Meaux zu zweijähriger Gefängniß- und in eine Geldstrafe von 50 Frcs. verurtheilt worden. Appellation a minima (wegen der angewendeten geringsten Freiheitsstrafe) des Ministère public. Der Herr Gen.-Advocat behauptete, daß Angesichts der durch die nach den Akten eingezogenen Erkundigungen genügend attestirten Verderbtheit des Beschuldigten, die Strafe auf das Maximum hätte erhöht werden müssen. Der Vertheidiger, welcher die Schwere der Thatsachen nicht verkannte, trug darauf an, daß mit Rücksicht auf diesen vorherrschenden Umstand der Extraneität und auf das dem Gouvernement zustehende Recht der Ausweisung, der Gerichtshof die Entscheidung der ersten Richter, welche die Forderungen des Strafrechts mit dem Interresse des Schutzes und den großen Principien der internationalen Großmuth weise vereinige, aufrecht erhalten möge.

Der Gerichtshof, ohne sich bei diesen Betrachtungen aufzuhalten, reformirte das Erkenntniß des Tribunals zu Meaux und verurtheilte den N. zu einer fünfjährigen Gefängnißstrafe.

Da haben wir die beiden angeführten Systeme, da haben wir zwei Jurisdiktionen, beide beseelt von gleichen Gesinnungen für Gerechtigkeit, welche in derselben Sache zwei so verschiedene Entscheidungen fällen, die eine, welche sich verflichtet hält, aus Rücksicht auf die Extraneität, die Freiheitsstrafe durchaus allein auf die Erfordernisse der Abschreckung und der öffentlichen Sicherheit zu beschränken, die andere, welche sich verpflichtet erachtet, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Ausländers, die Strafe bis zur letzten Gränze des Maximum zu erhöhen. Auf welcher Seite ist hier der Irrthum? Auf welcher ist hier die Wahrheit? Untersuchen wir die Frage aus dem theoretischen Gesichtspunkt und wohlverstanden, vorbehältlich der jeder letzten Entscheidung schuldigen Achtung. Unter dem Schutz dieses ausdrücklicheu Vorbehalts, gestehe ich, daß ich das System, welches dieses Urtheil zu sanktioniren scheint, nicht billigen kann, weil, meines Erachtens, die Vernunft, die Gerechtigkeit und das sociale Interesse, der Anwendung des Maximum der Gefängnißstrafen auf ausländische Delinquenten widerstreben.

Was ist in Wahrheit das Maximum einer Strafe? Es ist die äußerste Repressivmaßregel mit Rücksicht auf den wiederholt angegebenen Zweck der Abschreckung und der Besserung dergestalt, daß wenn dies Maximum sich zur Herbeiführung des einen oder anderen Resultates unwirksam zeigte, der Gesetzgeber sich zu beeilen hätte, sie zu einer noch höheren Correktiv-Macht zu erheben. Das Maximum ist nichts anderes, als die Verbindung der diesem gedoppelten Zwecke der Strafe entsprechenden beiden Strafmaße (doses pénales). Mit anderen Worten: das Maximum einer Strafe enthält zwei unbestimmte und der Discretion des Richters überlassene Theile (quotités), deren einer sich auf die Abschreckung, deren anderer sich auf die Besserung bezieht. Die Gesammtheit dieser Theile, sonst das Maximum genannt, repräsentirt die Strafe nach Maßgabe ihrer strengsten Erfordernisse, gleich wie das Minimum die normale Strafe in ihren beschränktesten Erfordernissen repräsentirt. Daraus folgt, daß rationell das Maximum anzuwenden ist, wenn es sich um die Erreichung des gedoppelten Zwecks der Strafe handelt und daß es nicht vernünftig sein würde, auf gleiche Weise zu verfahren, wenn der eine oder andere dieser Zwecke theilweise schon erreicht oder wenn die Erreichung desselben unnütz ist.

Diese Schlußfolge ist nicht allein durch den gesunden Menschenverstand und durch die gemeinsten Begriffe der juristischen Wissenschaft geboten, sie ist es auch durch das Gesetz selbst.

Sagt nicht der Art. 463 des Code vom Jahre 1810: Wenn der Schade (préjudice) der Sache nicht 25 Frcs. übersteigt, so kann die Strafe selbst unter das angeordnete Minimum herabgesetzt werden? Erlaubt nicht dieser im Jahre 1832 revidirte Artikel 463 dieselbe Reduktion, wenn mildernde Umstände vorhanden sind. Offenbar weil in diesen milderen Fällen die Strafzwecke selbst quantitativ verringert erscheinen, nach den beiden von mir angegebenen Gesichtspunkten, und deswegen unter das gewöhnliche Strafmaß herabzugehen ist.

Gehen wir noch weiter: es giebt keine einzige der gegenwärtigen Strafgesetzgebungen, so wie es keinen einzigen Richter giebt, der nicht z. B. freiwilliges Geständniß oder freiwilligen Ersatz des Schadens als mildernde Umstände zuließe. Und warum dies? Weil diese Umstände, bei dem Schuldigen eine

Rückkehr zum Guten voraussetzen, welche es erlauben, die ganze oder einen Theil der eine Besserung bezweckenden Strafe zu erlassen. Wenn nun die einfachsten Regeln der Logik es der Behörde aufgeben, den Schuldigen, der bereuet, mit einem Theil der angeordneten Strafe in Hinsicht auf seine Regeneration zu verschonen, so folgt daraus, daß da, wo es der Gesellschaft nicht obliegt, den Delinquenten zu bessern, der Richter nie das Maximum der Strafe erkennen darf. Desiciente causa cessat effectus. Wenn also die Justiz gegen einen Ausländer das Maximum einer Freiheitsstrafe verfügt, so verkennt sie in ihrer blinden Strenge den rationellen Zweck des Gesetzes und die wahren Interessen der Justiz.

Ich füge noch hinzu, daß wenn die Theorie, die ich bekämpfe, bei allen den zahlreichen Tribunalen des Kaiserreiches Eingang fände, sie dem Trésor public enorme Summen, als reine Verluste, kosten würde, worüber sich Rechenschaft abzulegen von Wichtigkeit ist.

V.

Nach der letzten Criminal-Statistik (1859)[10] belief sich die Zahl der ausländischen wegen Verbrechen Angeklagten auf 221 (2). Diese Statistik enthält nicht die Zahl der ausländischen Delinquenten (prevenus); wenn man aber diese (s. Note 3) der Zahl der Angeklagten hinzufügte,[11] so würde sie sich auf nicht weniger als 8680 belaufen. Es gäbe daher im Ganzen jährlich 8901 in Frankreich wegen im Lande verübter Verbrechen (crimes) oder Vergehungen (délits) verfolgte Ausländer. Gegenwärtig besteht das Maximum der Freiheitsstrafen im Durchschnitt für die Verbrechen ungefähr in 15, und bei den Vergehungen in 3 Jahren. Daraus folgt, daß wenn die Justiz, wie angeführt, allen Ausländern, welche sie verurtheilt, das Maximum zufügen wollte, nach Abzug der gewöhnlichen Zahl der Freisprechungen,[12] die Gesammtheit der Strafen 27,648 Jahre Detention oder 10,091,520 Tage ergaben, und zu 1 Frank den Tag, dem Tresor eine jährliche Ausgabe 10,091,520 Frcs. veranlassen würden, eine Last, welche bei der Vermehrung unserer internationalen Verhältnisse noch wachsen könnte und welche die Unmöglichkeit, in welcher man sich fast immer befindet, die Kosten der Justiz und den dem Staat, sowie den Verletzten gebührenden Schadenersatz in Beziehung auf fremde Delinquenten zu ordnen, noch vergrößern würde.

Läßt es sich denken, daß der Gesetzgeber jemals die Möglichkeit eines solchen Resultates zugelassen haben würde? Gewiß nicht! und wir finden den offenbaren Beweis davon in dem schon angezogenen Art. 272.

> Les individus declaré vagabonds par jugement, pourront s'ils sont étrangers, être reconduits par les ordres du gouvernement hors du territoire de l'empire.

Man sieht auch, daß eine Zahl von Tribunalen sich im wohlverstandenen Interesse des Staats darauf beschränkt, gegen diese fremden Vagabonden Gefängnißstrafen zu verfügen, deren Zeit gerade erforderlich ist, das Gouvernement von der Verurtheilung zu unterrichten und die Ausweisung aus dem Lande anzuordnen.[13]

[9]) Stat. crim. d. 1859 p. 33.

[11]) Die Zahl der Angeklagten ist 4992. Hierin befinden sich nach der Berechnung 221 Ausländer enthalten. Da die Zahl der Delinquenten 196,163 beträgt, so kann man verhältnißmäßig eine jährliche Zahl von 8680 fremder Delinquenten annehmen.

[12]) 25 auf 100 Verbrechen und 16 auf 100 Delikte.

[13]) Die gerichtlichen Journale enthalten eine beträchtliche Zahl von Erkenntnissen, welche fremde Vagabonden zu 14 Tagen, einen oder zwei Monaten Gefängniß verurtheilen, Strafen, deren Milde nur durch die subsidiäre Maßregel der Ausweisung zu erklären ist.

[14]) Stat. crim. de 1859 p. 262.

Muß man in Beziehung auf Ausländer, welche anderer Delikte, als des Diebstahls, der Escroquerie überführt sind und welche das Gesetz mit 5 Jahren Gefängniß als Maximum bestraft, anders verfahren?

Unserer Ansicht nach wird man dies, dem Gesetz vom 3. Dcbr. 1849 gegenüber nicht können, welches Gesetz dem Gouvernement das Recht giebt, jedes fremde Individuum aus dem Lande zu weisen, hinsichtlich dessen diese Maßregel nothwendig erachtet ist; denn wenn jemals die Gegenwart eines Ausländers der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheint, so tritt dieser Fall dann ein, wenn er wiederholt von der Justiz verfolgt, durch seine vorherige schlechte Aufführung, den juristischen Beweis seiner Immoralität geliefert hat.

Und darin liegt der Grund, daß das Gouvernement Ausländern gegenüber, die in Frankreich schon verurtheilt worden, die wirksame und letzte Maßregel der Ausweisung zu verfügen keinen Anstand nimmt.

Wird man mir sagen, daß es Frankreichs würdiger sei, ohne durch financielle Folgen veranlaßtes Vorurtheil den Ausländern dieselbe Justiz angedeihen zu lassen, wie den Franzosen? Ich habe auf diesen Einwurf durch die Bemerkung geantwortet, daß im Princip eine Besserung der verurtheilten Fremden uns nicht auferlegt werden könne.

Uebrigens würde eine solche gleichmäßige Justiz nur in soweit rationell sein, als dabei Reciprocität stattfände und die fremden Staaten die Kosten der Besserung der bei ihnen verfolgten und verurtheilten Franzosen übernehmen wollten oder konnten.

Allein ich brauche nicht anzuführen, daß bis jetzt noch kein organisirter Staat diese Art, die internationale Justiz aufzufassen, adoptirt hat, und daß vielmehr alle sich auf die ihrer Ruhe ersprießliche Bestrafung, einige sogar auf die reine und einfache Ausweisung Fremder, welche die öffentliche Ordnung bei ihnen gestört haben, beschränken.

VI.

Ich füge hinzu, daß wenn man jene Reciprocität auch wollte, dieselbe ohne ansehnlichen Nachtheil für uns nicht möglich sein würde, indem die fremden Länder uns unendlich viel mehrere Uebelthäter zuschicken, als womit wir sie versehen. Hier der Beweis: auf 60 Auslieferungen, welche wir von den verschiedenen fremden Staaten erhalten, erhalten dieselben Staaten von Frankreich 101[14]), das ist ⅔ mehr! Man bezweifelt in der That, daß Frankreich mit seinem gemäßigten Klima, seinen milden und gastfreundlichen Sitten, seiner verhältnißmäßigen Sicherheit, ein Staat, glücklich durch seinen Ackerbau und seine Industrie, mit einem liberalen und großmüthigen Gouvernement ꝛc., ohne Vergleichung mehr Fremde herbeizieht, als die fremden Länder herbeiziehen.

Dennoch ist es eine Nothwendigkeit, gewisse Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, damit wir nicht, dieser unermeßlichen fremden Einwanderungsbewegung gegenüber, die Hefe der Uebelthäter aller Länder in unser Territorium hereinströmen sehen, und darin liegt der Grund, aus dem das Gesetz zu drei Klassen von Vorsichtsmaßregeln ermächtigt, welche genügen, diese Gefahr zu beschwören:

> die thätige Aufsicht (serveillance active) unserer Verwaltungs-Polizei,

die gegenseitige Mittheilung (cahiers) der gerichtlichen Listen[15]) und

die Ausweisung jedes Ausländers, der durch ein Verbrechen oder ein Delikt die Gesetze Frankreichs verletzt hat.

Aus welchem Grunde möchte man diesen vernünftigen Maßregeln noch die beschwerliche Last einer Besserung hinzufügen, welche kein juristischer Grund, keine Rücksicht des öffentlichen Interesse uns auferlegt?

Und möge man mir nicht sagen, daß eine außerordentliche Strenge der Condemnationen das einzige Mittel sei, die Masse der fremden Uebelthäter von dem französischen Boden fern zu halten.

Ich erwiedere, daß diese übermäßige Strenge, sowohl durch die liberale Humanität unserer Gesetze verleugnet, wie ein der distributiven Gerechtigkeit nicht entsprechendes Verfahren sei, und wenn dieses legitim erscheine, durchaus keine reelle Wirksamkeit haben würde. Denn entfernt davon, die Anziehung der Zigeuner und fremder Abenteurer dadurch zu vermindern, würde es dazu noch mehr aufmuntern, da unabhängig von den so gebrauchten, ihnen gebotenen Möglichkeiten einer Strafloſigkeit[16]) ihnen hier den Fall der Verurtheilung noch die sichere und gastfreie Zuflucht in unsere Gefängnisse[17]) gewährte. Es ist schon genug, daß der sorglose Müßiggang unserer eigenen Vagabonden in diesen so vorzüglich eingerichteten Strafanstalten einen beneideten Zufluchts-Ort gegen die harte Nothwendigkeit der Arbeit und gegen die Entbehrungen des Elends findet; hüten wir uns, unter dem leeren Vorwande einer exemplarisch strengen Justiz, der schweren Last, die uns unsere nationalen Delinquenten auferlegen, noch die Bürde der Beherbergung, der Unterhaltung, der Heilung und sittlichen Verbesserung der Uebelthäter aller fremden Nationen, während langer Jahre, hinzuzufügen.

VII.

Ich halte ein, indem ich genug gesagt zu haben glaube, um den comparativen Werth der beiden in Frage stehenden, in dem von mir zum Text der Beweisführung gewählten Urtheil enthalten, um Theorien zu würdigen, deren eine nachsichtig gegen die fremden Delinquenten (hospitiis indulgens), die andere unerbittlich ist!

Das Tribunal zu Meaux hatte also, nach unserem Dafürhalten, die wahrhaft internationalen Grundsätze angewendet, indem es sich auf eine weise liquidirte Strafe beschränkte, mit Vorbehalt für die Regierung, die facultative Maßregel der Ausweisung hinzuzufügen.

Der Gerichtshof im Gegentheil, welcher, ohne der ergänzenden Strenge der Ausweisung Rechnung zu tragen, das Maximum der Gefängnißstrafe erkannte, hat dadurch die liberalen Irrthümer aufgegeben, die er selbst durch zahlreiche frühere Entscheidungen adoptirt hatte.

Man erlaube uns in der That dieser neuen Strenge die weise Milde entgegenzusetzen, welche einst dieselbe chambre des appels in Beziehung auf die fremden Delinquenten anwendete, und man wird den Beweis darin finden, daß bei Abfassung der vorstehenden theoretischen Bemerkungen ich mich nur durch ihre Weisheit und ihre Einsichten habe leiten lassen.

Unterm 1. Januar 1857 verurtheilte das Tribunal von Epernay die Brüder H. und die Ehefrau des einen, alle preußische Unterthanen, zu zweijährigem Gefängniß und fünfjähriger Beaufsichtigung (surveillance), weil sie betrügerischerweise, vermöge mittelst mit Vogelleim überzogenen Ruthen verschiedene Summen aus dem Armenstock von Epernay entwendet hatten. Zu der Schwere dieser That kam noch hinzu, das diese Individuen schon wegen in Frankreich begangenen Diebstahls von dem Tribunal zu St. Michel condemnirt waren. Diese Umstände veranlaßten eine Appellation des Ministère public a minima. Nichtsdestoweniger bestätigte der Gerichtshof zu Paris unter Anwendung der von mir entwickelten Doktrin rein und einfach das Erkenntniß der ersten Richter.

An demselben Tage bestätigte der Gerichtshof ein anderes Erkenntniß des Tribunals von Epernay, worin die Frauen N. und M. aus dem Großherzogthum Luxemburg zu sechs Monaten Gefängniß und fünf Jahren Beaufsichtigung verurtheilt waren, deren Industrie darin bestand, gewisse Münzen mit Prämien aufzukaufen und unter dem Vorwand, sie nach ihrer Convenienz selbst auszusuchen, auf geschickte Weise eine gewisse Anzahl davon unterschlagen hatten. Sicher verdienten diese Uebelthäterinnen wenig Nachsicht, und wenn der Gerichtshof sie nicht zu dem Maximum verurtheilte, so geschah dies, weil derselbe auf das Recht der Ausweisung durch das Gouvernement rechnete und, in der That, unmittelbar nach Ablauf ihrer Strafe wurden die Verurtheilten aus dem Territorium ausgewiesen.

Ich bleibe dabei, daß diese Jurisprudenz die der Vernunft, dem Interesse des öffentlichen Schatzes, der Gerechtigkeit, sowie den Grundsätzen des internationalen Wohlwollens allein entsprechende ist, und auf diesen Grund hin habe ich Ursache zu glauben, daß trotz des vorangeführten exceptionellen Urtheils, sie die wahre Jurisprudenz des Gerichtshofes von Paris und der anderen Gerichtshöfe des Kaiserreiches bleiben wird.

Endlich füge ich noch hinzu, daß diese Doktrin eine glänzende Bestätigung und Weihe in dem neuesten Denkmal der Criminal-Legislation findet.

Das Projekt des neuen portugiesischen Gesetzbuchs, welches die juristischen Blätter[18]) als den fortgeschrittensten Ausdruck der Wissenschaft bezeichnen und welches nach den Aeußerungen der eminentesten Juristen[19]), anderen Nationen als Muster dienen kann, enthält die folgende bemerkenswerthe Verfügung: Le gouvernement aura la faculté de substituer aux peines infligées aux crimes et délits politiques l'expulsion du territoire portugais

---

[15]) Die Auswechselung dieser gerichtlichen Urkunden würde allen europäischen Staaten sehr gewichtvolle Elemente der distributiven Justiz und eine bedeutende Vergrößerung der öffentlichen Sicherheit verschaffen. Jedenfalls würde sie die Aufsicht über diese Masse von Fremden erleichtern, denen die Regierungen eine so große, so kostbare und bisweilen so gefährliche Hospitalität gewähren. (De l'amélioration de la loi criminelle, p. 711; Paris, Cotillon 1855.)

[16]) Die Statistik weiset nach, daß auf 100 Verbrechen und Delikte, 75 verfolgt und 25 wegen unbekannter Schuld nicht verfolgt und daß von den Verfolgten 50 zu einer Verurtheilung und 25 zu der Freisprechung führten.

[17]) Mehrentheils sind unsere so bequemen, so gut eingerichteten, so comfortabel versorgten Gefängnisse ein Ort öffentlicher Vergnügungen geworden, in denen periodisch das Verbrechen und der Müßiggang auf Kosten der Staatsbahnen gepflegt werden. Sie sind Stationen, wo der Uebelthäter von den Beschwerlichkeiten und Trübsalen seines abentheuerlichen Lebens ausruht. (Bonneville de la récidive p. 76.)

[18]) Revue critique de legisl. I. VI. 1859 p. 93; Journal le droit de 11. Nov. 1860; La Temi de Florence, 30. Sept. 1859 etc.

[19]) Mittermaier, Ortolan, v. Holtzendorff, Rossellini, Goltdammer, Carl Levita ꝛc.

et jouira de la même faculté au respect des peines infligées aux étrangers pour délits commis dans le royaume.[20])

Dieser Artikel ist in unseren Augen einer der merkwürdigsten Fortschritte, welchen man in der Praxis des Völkerrechts und in den Regeln der internationalen Justiz eingeführt hat. Und wenn derselbe, wie wir gesehen haben, in Wahrheit nur als eine weitere und unbedingtere Anwendung der edlen Ueberlieferungen unserer eigenen Jurisprudenz erscheint, so ist dies für die französischen Tribunale ein Grund mehr, bei den Precedents zu beharren, welche für ihre Weisheit und Einsichten ein Zeugniß ablegen.

Wir glauben deshalb, daß die Magistrate, welche vor allem den fremden Delinquenten eine rationelle und wohl abgemessene Strafe sichern wollen, keinen Anstand nehmen werden, die wissenschaftliche Theorie mit ihrem Einfluß zu unterstützen, zu deren Auslegung wir hier den Versuch gemacht haben, und welche alle die gewichtigen und kostbaren Interessen, zu deren Schutz die Justiz berufen ist, so gut mit einander vereinigt.

Bonneville de Marsangy,
Conseiller à la Cour Impériale de Paris.

Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge.

I.

Immer noch gilt die Frage als zweifelhaft, ob die Einzelnhaft in höherem Grade die geistige Gesundheit des Gefangenen gefährde, als die Collektivhaft. Sie wird auch so lange ungelöst bleiben, als man sie vom Parteistandpunkte aus behandelt. Denn wer die Wahrheit nicht lediglich um ihrer selbst willen sucht, sondern vorab bemüht ist, die zu prüfenden Thatsachen für seine vorgefaßten Ansichten zu verwerthen, dessen „Intellekt ist nicht frei geworden, sondern steht unter dem Dienste des Willens". Inwiefern diese Bemerkung berechtigt ist, wird sich aus nachfolgender Skizze über die bisherigen Beantwortungen der in Rede stehenden Frage ergeben.

Dr. Bernhard Ritter bespricht in seinem Aufsatze „über die Gefängnißsysteme vom strafrechtlichen Standpunkte aus betrachtet" (Deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde Bd. VII., 1. Heft 1850), in welchem er dem Pennsylvanischen Systeme durchweg das Wort redet, das günstige Gesundheitsverhältniß der Einzelgefangenen so bestimmt, als ob hierüber die Akten bereits abgeschlossen wären. Ebenso erklärt der Oberamtsphysikus Dr. Dietz, früher Direktor der Bruchsaler Strafanstalt (ebendaselbst X. Band, 2. Heft 1851: Ueber den Einfluß der isolirten Haft auf die Erzeugung von Seelenstörungen, S. 233): „Es ist durch die Erfahrungen in Bruchsal eine neue Bestätigung des durch die Erfahrung längst nachgewiesenen, aber dessen ungeachtet immer wieder

[20]) As penas impostas a crimes ou delictos politicos poderao ser substituidas pela expulsao de territorio portuguez pelo tempo correspondente, quanto o gouverno o julger conveniente.
O mesmo teral ogar a respecto de penas impostas a estrangieros par delictos commettidas no reino.

in Abrede gestellten Satzes geliefert, daß die einzelne Haft nicht verderblicher auf die Seelenkräfte der ihr Unterworfenen wirke, als jede andere Art der Strafe, und insbesondere dargethan, daß dieses für den deutschen Volksstamm eben so gut, als für den amerikanischen gelte", und schließt seinen Aufsatz mit der Hoffnung: „es dürfte der Einwand gegen das System der gesonderten Haft, daß es die Geisteskräfte des Gefangenen zerstöre, auch für Deutschland beseitigt sein, und von dieser Seite aus seiner Einführung nichts mehr im Wege stehe." Dagegen urtheilt der im Gebiete der Gefängnißkunde erfahrene Dr. Müller in Plön, Holstein (ebendaselbst, neue Folge, V. Band, 2. Heft, 1855: Das neue Strafsystem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, S. 388 ff.): „Man sieht hieraus, daß die Regierung sich nicht ohne Bedenken zur Einführung der Einzelnhaft entschlossen hat, wie sie sich denn auch dahin äußert, daß über die Frage: wie lange die Einzelnhaft ohne Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit ertragen werden könne, nur die Erfahrung entscheiden könne, und daß man sich in dieser Beziehung noch im Gebiete des Experimentirens befinde. Dies Letztere ist aber nur theilweise richtig; wahr ist es, daß die Freunde des pennsylvanischen Systems in ihrer großen Vorliebe für dasselbe diese Behauptung aufstellen, und sich immer noch nicht vom Gegentheil überzeugen können. Andere haben dagegen in dieser Sache längst abgeurtheilt und sich überzeugt, daß die pennsylvanische Haft auf längere Zeit nicht ohne Nachtheil für Körper und Geist ertragen werden kann". Und der Arzt des Milbank-Gefängnisses, Dr. Baly, welchem die Lehre der Gefängnißkrankheiten soviel zu verdanken hat, giebt vor dem Todtenschaugerichte über die Leiche eines Gefangenen zu Protokoll (Medicin. Neuigkeiten, 1854, Nr. 33): „daß das System der einsamen Haft den geistigen und körperlichen Zustand aller Gefangenen verschlimmere, Geisteskrankheiten vorbereite, und allen körperlichen Krankheiten einen adynamischen Charakter gebe". — Der Gefängnißdirektor erklärt dazu, daß selbst in der mildesten Form die einsame Haft eine furchtbare Tortur sei, die Geist und Körper verderbe, und durchaus nicht im Verhältniß stehe zu der geringen Zahl derer, welche durch dies System vielleicht gebessert würden". — Ein deutscher Gefängnißdirektor aber, Füeßlin in seinem Werke: Die Einzelnhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal. Heidelberg 1855, sucht nachzuweisen, daß die Ursachen der während der Einzelnhaft zum Ausbruch gekommenen Seelenstörungen meistentheils gar nicht oder wenigstens nicht allein im Haftsysteme begründet seien. Und Dr. Wichern erklärt in den „Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden Kgl. preußischen Strafanstalten, betr. die Jahre 1858, 1859 und resp. 1860, Berlin, Hertz. 1861, S. 340, die bezüglichen Verhältnisse in der Strafanstalt Moabit als „überaus günstige", indem während der vier Jahre nur ein einziger Fall wirklicher Geisteskrankheit und 7 Fälle von Hallucinationen vorgekommen seien. Und jener eine Fall würde noch dazu wahrscheinlich auch ohne die Einwirkung der Einzelnhaft zum Ausbruch gekommen sein. — Wie sind diese Widersprüche zwischen den Urtheilen, nicht etwa solcher, welche diesen Anstalten fern stehen, sondern ihnen vielmehr als Leiter und Aerzte selbst angehören, zu erklären?

Die Gründe sind mehrfach. Zunächst beruhen sie in der

verschiedenen Art der Strafvollstreckung und Handhabung der Isolirhaft, sodann in dem Mangel einer ausreichenden Reihe von Beobachtungen und Beobachtungsjahren, endlich und wesentlich aber darin, daß die betreffenden Urtheile meist gefällt wurden, ohne daß die bezüglichen Thatsachen einer Vergleichung mit denen aus anderen Haftsystemen resultirenden unterlegen hätten. Denn aus absoluten Zahlen ist nichts zu folgern; man kann sie so lange für groß oder für klein halten, bis die Würdigung ihrer Umstände und Bedingungen und bis die Vergleichung mit verwandten Resultaten ihren Werth bestimmt. Mit einem Worte: um zu wissen, ob die Einzelnhaft einen besonders schädlichen und schlimmeren Einfluß, als die Collektivhaft, auf den Gemüthszustand der Sträflinge ausübt, muß man den Einfluß der Collektivhaft auf dieselben in dieser Hinsicht kennen.

Und von dieser Kenntniß sind wir noch weit entfernt. Aus den angeführten „Mittheilungen aus den preuß. Strafanstalten ꝛc." erfahren wir beiläufig (S. 341, Anm.), daß sich in 6 Strafanstalten der östlichen Provinzen während des Jahres 1858 je 5, 5, 5, 21, 35 und 14 Personen befunden hätten, die in die Kategorie der wirklich, oder der wahrscheinlich oder nur vorübergehend Geisteskranken gehörten. In der letzten Anstalt (mit 14 Kranken dieser Art) waren während der letzten 10 Jahre 5,26 Fälle von Geisteskrankheit vorgekommen, die sich theils erst in der Anstalt ausgebildet, theilweise schon bei den Neueingelieferten vorgefunden hatten. Allein hier fehlt wieder die Angabe der Durchschnittszahl der Gefangenen, deren Kenntniß uns erst in Stand setzt, die gegebenen Zahlen zu verwerthen. Und wie unzuverlässig oder wenigstens zur Erkennung eines Gesetzes untauglich die anderweit bekannt gewordenen einschlägigen Angaben sind, geht aus folgenden Thatsachen hervor. In der französischen Anstalt zu Fontrevault sollen 9,28 pCt., zu Vannes 10,44 pCt., in den französischen Central-Strafanstalten durchschnittlich 3 pCt., in der Strafanstalt Lausanne 2,49 pCt., Genf 6,49 pCt., Geisteskranke vorgekommen sein (Dietz a. a. O. S. 233). Aber in welcher Zeitdauer?

Gegen diese Zahlen spricht die Angabe Baly's, welcher anführt, daß gerade in Lausanne von den gemeinschaftlich arbeitenden männlichen Sträflingen nur 3, von den isolirten aber 10 pCt. wahnsinnig geworden seien, während bei den Weibern das Verhältniß fast ganz gleich war (3,27 und 3,55 pCt.). In Cherry-hill wurden (Baly) von 697 Isolirten 16 oder 2,3 pCt verrückt. Indeß mit all diesen Zahlen ist nichts zu machen, da die Beobachtungszeit nicht angegeben ist. Viel wichtiger sind schon die Angaben Webster's, welche sich auf das Milbank-Gefängniß beziehen. In diesem wurden im Jahre 1839 nur 3 Individuen wahnsinnig, 1840 aber 5 und in den 18 Monaten, welche dem Juli 1841 vorhergingen, und während welcher die Einzelnhaft in ganzer Strenge durchgeführt wurde, 15. Nachdem sodann ein bedeutender Nachlaß in der Strenge der Disciplin eintrat, indem die einsame Einsperrung nur während der ersten 3 Monate gehandhabt wurde, verminderten sich die Erkrankungsfälle wieder auf 5 in den nächsten 18 Monaten. —

Um zu einer gewissen Erkenntniß dieser Verhältnisse zu gelangen, ist es nothwendig, die Zahl der in den Strafanstalten mit Collektivhaft während einer genügend langen Jahresreihe geisteskrank gewordenen Individuen zu kennen, ihr Verhältniß zu den während dieses Zeitraums Eingelieferten und zu der jährlichen Durchschnittszahl der Gefangenen zu berechnen, sowie endlich die persönlichen Verhältnisse derselben, soweit sie auf die Erkrankung von Einfluß sind, in Betracht zu ziehen. Sodann wird ein Vergleich mit den entsprechenden, während einer ebenso langen Jahresreihe in einer Anstalt mit Einzelnhaft beobachteten Verhältnissen, dem Ziele näher führen.

Dr. Wald.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Lungenprobe. Ein in den Lehrbüchern über gerichtliche Medicin bei der Abhandlung der Lehre von der Lungenprobe meines Wissens regelmäßig unbeachtet bleibendes anatomisches und physiologisches Moment ist nachstehendes:

Der rechte Luftröhren-Ast (bronchus dexter) ist kürzer, aber weiter, als der linke. Diese seine größere Weite bedingt einen stärkeren Luftstrom zur rechten Lunge, welche daher auch früher athmet, als die linke. Darauf muß natürlich bei der Lungenprobe geachtet werden, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, daß ein von der Mutter sofort, namentlich während der Geburt, um's Leben gebrachte Kind nur erst mit der rechten, nicht aber mit der linken Lunge geathmet hat, dieses einseitige Athmen aber, wenn nicht die linke Lunge Abnormitäten zeigt, auch schon die Folgerung begründen muß, daß das Kind gelebt hat. Der Richter kann in einem Falle dieser Art gänzlich irre gehn, wenn zur Lungenprobe nur allein die linke Lunge, der linke Lungenflügel verwendet oder jener Unterschied zwischen den beiden Flügeln nicht genug beachtet wird.

Ich halte es für nützlich, auf dieses gewöhnlich vernachläßigte Moment hier aufmerksam zu machen. **Dr. K. Barth.**

Geistliche Processionen bedürfen der polizeilichen Genehmigung, wenn sie nicht in hergebrachter Art stattfinden, auf Grund des preußischen Vereinsgesetzes. Aus Anlaß eines in Posen vorgekommenen Falles, bei welchem Wallfahrer durch die Stadt ohne Einholung polizeilicher Genehmigung geleitet worden waren, hat das Obertribunal angenommen, daß dies Moment des Hergebrachten nur im örtlichen Sinn, nicht allgemein zu verstehen sei und daß überdies der Angeklagte den Beweis zu führen habe, daß eine Procession in hergebrachter Art stattgefunden. Gründe dafür, warum der Angeklagte seinerseits den Mangel an Thatbestand zu beweisen hat, sind vom höchsten Gerichtshofe nicht gegeben. Credat Judaeus!

Zeugniß im Auslande. Es ist bereits berichtet worden, daß ein Berliner Tagesblatt wegen Beleidigung des Zeugen Henze in Beziehung auf seinen Beruf in eine Geldbuße verurtheilt wurde. Henze war als Zeuge in dem bekannten Hochverrathsproceß gegen Wiggers und Genossen nach Mecklenburg geladen und dort vernommen worden. Auf eingelegte Berufung hat die höhere Instanz entschieden, daß sich die Qualification einer Beleidigung nicht auf den Fall beziehe, wo Jemand im Auslande vernommen werde, also nur wegen einfacher Beleidigung gestraft werden könne. Diese Entscheidung, welche an sich richtig sein mag, ist jedenfalls bezeichnend für die deutsche Strafrechtsuneinigkeit der Gegenwart.

Inhalt. Von der Bestrafung fremder ausländischer Delinquenten. — Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 48. — Sonnabend, den 29. November. — 1862.

Die Todesstrafe. Der neueste Stand der Frage über Beibehaltung der Strafe und der Juristentag.

I.

Unfehlbar ist eine der wichtigsten Fragen, über welche Jeder im Reinen sein muß, welcher mit der Erforschung der Grundsätze und der Aufgabe der Strafgesetzgebung sich beschäftigt, die Frage über die Beibehaltung der Todesstrafe in den Gesetzbüchern. Jede Forschung über das Strafrechtsprincip erhält eine andere Grundlage, je nachdem die Todesstrafe beibehalten wird oder nicht. Gewiß wurde neuerlich mit Freude die Aeußerung eines deutschen Ministers (von Schmerling in Wien) gehört, als er aussprach, daß er mit dem Abschreckungsprincip gebrochen habe. Folgerichtig müßte dann jener Staatsmann auch Gegner der Todesstrafe sein.

Wenn in neuester Zeit immer gebieterischer sich die Ansicht geltend macht, daß als Strafprincip das der Besserung aufgestellt werden muß (leider herrscht über die Bedeutung dieser Behauptung noch viele Unklarheit), so finden die Gegner dieser Ansicht sogleich in der angeblichen Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe einen gewichtigen Grund für ihren Widerspruch gegen die Ansicht, daß die Besserung der Verbrecher der Zweck der Strafe sein müsse. Erst dann, wenn die Todesstrafe als Strafart aus den Gesetzbüchern verschwindet, ist wahrhaft mit dem Abschreckungsprincip gebrochen; dann erst kann die richtige Erkenntniß zum Siege kommen, daß die Strafe, während sie die in ihr liegende Kraft des Zwangs und der Unterwerfung unter die mit vielen Entbehrungen verbundene Gefängnißzucht bewährt, auf die Besserung der Bestraften berechnet sein muß. Wenn dies klar erkannt wird, so erhält erst die Strafgesetzgebung ihre wahre Grundlage; dann erst wird sie folgerichtig und mit der ganzen Kraft das Besserungsprincip durchführen, nicht bloß bei der Einrichtung der Strafanstalten, sondern auch bei der Wahl der Strafarten und der Beseitigung derjenigen Strafen, die mit dem Besserungsprincip im Widerspruch stehen; dann erst wird in unserer Strafgesetzgebung der Uebelstand verschwinden, nach welchem selbst in unseren neuesten Gesetzgebungen eine Principlosigkeit herrscht, nach welcher man, um den neueren Forderungen einigermaßen Rechnung zu tragen, durch die Beibehaltung alter Einrichtungen mit halben Maßregeln sich begnügt.

Sobald die Todesstrafe aus der Reihe der Strafarten wegfällt, wird erst einer der wichtigsten Grundsätze der Strafgesetzgebung, nämlich der Grundsatz, daß keine absoluten Strafen gedroht werden sollen, zum Siege kommen. Noch immer wird in den neuesten Strafgesetzbüchern die lebenslängliche Freiheitsstrafe absolut gedroht, statt daß man sie, wenn sie überhaupt beibehalten werden soll,[1]) nur als Maximum droht, daher dem Richter nur möglich macht, für die Fälle der schwersten Verschuldung diese Strafe im Urtheil zu erkennen, zugleich wie nach der englischen Gesetzgebung auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Aussicht eröffnet wird, daß ihm durch eine während einer gewissen Zeit erprobte musterhafte Aufführung der Rest der Strafe erlassen wird. So lange die Todesstrafe in den Gesetzbüchern beibehalten ist, wird der Grundsatz, daß keine absoluten Strafen gedroht werden sollen, nur halb wahr sein; denn die Gesetzgeber halten es für nothwendig, die Todesstrafe absolut gewissen Verbrechen zu drohen. Sobald die Todesstrafe aus den Gesetzbüchern wegfällt, ändert sich auch die ganze Strafscala in Bezug auf die Drohung der Freiheitsstrafen. Wo die Todesstrafe noch im Gesetzbuche aufgenommen ist, wird der Gesetzgeber zu harten Strafdrohungen kommen, er wird als die an die Todesstrafe zunächst gränzende Strafart die lebenslängliche Freiheitsstrafe für die schweren, aber nicht todeswürdigen Verbrechen drohen, und um nicht zu große Sprünge zu machen, wird dann die nächste daran gränzende Strafdrohung, die von 16 bis 20, und die darauf folgende die von 10 bis 15 Jahre sein.

---

[1]) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat schon 1836 in der Revue de législation vol. VI., pag. 31, 96, 270 gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe sich erklärt. In Württemberg war der Antrag auf Aufhebung dieser Strafe gestellt. Hepp, Comm. I., S. 147. In den niederländischen Generalstaaten wurde darüber verhandelt, ob diese Strafe mit dem Pönitentiarsystem verträglich. Harlemer Zeitschrift für Gesetzgebung Bd. XIX. S. 240, 459.

Die Wichtigkeit der Frage nun, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll, hat den Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes bewogen, das Ergebniß seiner 50 Jahre hindurch gewissenhaft angestellten Forschungen und Beobachtungen in einer eigenen Schrift[2]) zu veröffentlichen. Der Verf. gesteht, daß er während dieses Zeitraums zwar immer von dem Grundgedanken beseelt war, daß die Todesstrafe aufgehoben werden solle, daß er aber noch vor 20 Jahren unter dem Einfluß einer irrigen Gerechtigkeitstheorie die Rechtmäßigkeit der Drohung der Todesstrafe nicht anzugreifen wagte, und nur von der Ansicht geleitet war, daß bei der Frage Alles darauf ankomme, die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Strafe in einem gegebenen Staate zu prüfen, und wenigstens dahin vorerst zu wirken, die Drohung und Anwendung der Todesstrafe möglichst zu mindern. In einem Alter, in welchem die Rechthaberei, Eitelkeit und das Streben, alles in gewisse Formen zu kleiden, schwinden; in einem Alter, in welchem der Ernst des Lebens zur strengsten Gewissenhaftigkeit und Erforschung der Wahrheit auffordert, war der Verf. nur von dem Streben geleitet, bei der Veröffentlichung seiner Schrift die praktische Richtung zu verfolgen. Der Verfasser hat es zu vermeiden gesucht, in seinen Erörterungen bei der Aufstellung der Gründe für Aufhebung der Todesstrafe auf Sentimentalität zu bauen und an die Gefühle der Menschen, die gegen die Todesstrafe sich empören, zu appelliren. Trefflich hat ein neuerer Schriftsteller in der geistreichen Anzeige, von der unten mehr die Rede sein muß [3]), nachgewiesen, daß zwar bei solchen Forschungen die Rücksicht auf die Gefühle der Menschen, die häufig aus dem richtigen Volksbewußtsein stammen, Rücksicht genommen werden solle, daß aber eine gründliche Prüfung und eine wissenschaftliche Forschung mit solchen aus den Gefühlen abgeleiteten Gründen sich nicht begnügen darf. Der Zweck der Schrift des Verfassers war, gewissenhaft zu prüfen, ob es gestattet sein kann, außer den Fällen der Nothwehr einen Menschen zu tödten, und ob der Staatsgewalt eine solche Befugniß je zustehen könne. Es schien vor Allem wichtig, zu erforschen, welche Entstehungsgründe und Schicksale die Entwickelung der Vorstellungen, daß der Staat Todesstrafen anwenden dürfe, im Laufe der Zeit hatte. Die geschichtliche Forschung führte hier bald darauf, daß die Idee, die Todesstrafe anzuwenden, im Alterthum nur unter den damals herrschenden Vorstellungen von der zürnenden Gottheit, die, als schwer durch Verbrechen beleidigt, versöhnt werden müsse, und durch die herrschenden Ansichten von der Rachepflicht entstand. Die Geschichte lehrte, daß, sobald das Christenthum als das größte Element der Civilisation der Menschheit die unwürdigen Vorstellungen von der zürnenden Gottheit verdrängte, auch von den edelsten Männern, die in den Geist des Christenthums drangen, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bekämpft wurde, und die von Manchem als Rechtfertigungsgrund für die Beibehaltung der Todesstrafe aufgestellte Ansicht, daß das göttliche Recht die Anwendung dieser Strafart fordere, auf einer irrigen Voraussetzung beruht. Wir bitten, sich zu erinnern, Carpzow[4]), der bei aller seiner Strenge von dem edleren Gefühle geleitet wurde, daß die Richter nur in den äußersten Fällen die Todesstrafe aussprechen sollten, keinen anderen Rechtfertigungsgrund der Strafart anzugeben wußte, als den, daß sie im göttlichen Rechte geboten sei.

Nicht gleichgültig dürfte auch das Zeugniß der Geschichte aufgenommen werden, daß bei jedem Volke die Art der Auffassung der Todesstrafe von dem Grade der Gesittung abhängt, und daß, sobald das Volk auf eine höhere Stufe der Bildung gelangt, für Ehre und Bürgerthum einen Sinn hat, auch die Todesstrafe aus dem Gesetzbuch verschwindet oder doch die Zahl der Fälle ihrer Drohung erheblich vermindert wird.

Eine andere Richtung mußte die Prüfung der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe in der Art haben, daß erforscht wurde, ob jene Gründe, durch welche man die Todesstrafe nach den verschiedenen Strafrechtsprincipien zu rechtfertigen sucht, als haltbare angesehen werden könnten.

Vor Allem war dem Verfasser der Schrift über die Todesstrafe klar, daß eine Verständigung über die ernste Frage nur gewonnen werden kann durch eine sorgfältige Sammlung von Erfahrungen über alle Verhältnisse, die sich auf die Drohung und Anwendung der Todesstrafe beziehen. Die Ansicht von der Nothwendigkeit der Todesstrafe wird sogleich sich ändern, wenn durch zuverlässige Erfahrungen nachgewiesen werden kann, daß da, wo die Todesstrafe aufgehoben wurde, die Zahl der Verbrechen, für welche die Aufhebung erfolgte, nicht zugenommen hat, daß die Ansichten des verständigen Theils des Volkes über Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe immer mehr sich ändern und die Zahl Derjenigen mit jedem Jahre wächst, welche gegen diese Strafart sich erklären. Gelingt es, nachzuweisen, daß da, wo die Todesstrafe häufig angewendet wird, die Zahl der schweren Verbrechen sich vermehrte, daß in den Ländern, in welchen diese Strafe wieder eingeführt wurde, mehr todeswürdige Verbrechen vorkamen, als früher, daß die Voraussetzung, nach welcher die Todesstrafe von Verbrechen abhält, auf einem Irrthum beruht, so erhält die Stimme für die Aufhebung der Todesstrafe ein großes Gewicht. Läßt sich durch die Statistik nachweisen, daß die Abneigung gegen die Todesstrafe immer mehr darin sich äußert, daß die Geschwornen immer geneigter sind, um die Anwendung der Todesstrafe zu vermeiden, lieber den Schuldigen als nichtschuldig zu erklären oder doch jeden möglichen Ausweg zu ergreifen, um das Aussprechen eines Todesurtheils durch die Richter zu hindern, so liegt es klar vor, daß durch das Bestehen der Todesstrafe im Gesetze die Kraft der Repression selbst geschwächt wird. Ein großes Gewicht erhält aber die Stimme für die Aufhebung der Todesstrafe, wenn sich nachweisen läßt, daß da, wo Todesurtheile gefällt werden, die Vollziehung derselben immer seltener wird, weil das wachsende Gefühl der Gerechtigkeit die Regenten immer mehr bestimmt, Gnade eintreten zu lassen, wobei aber die Nachweisung wichtig wird, daß es dem Regenten bei der Entscheidung über die Begnadigung an sicheren Erkennungsmerkmalen mangelt, ob Begnadigung eintreten soll oder nicht, so daß die allgemeine Meinung immer mehr sich geltend macht, daß die Entscheidung über die Begnadigung auf Zufall oder Willkür beruht. Das stärkste Gewicht aber erhält die Stimme für die Aufhebung der Todesstrafe, wenn es gelingt, darzuthun, daß, wenn eine gründliche Verbesserung des Gefängnißsystems eintritt, eben Diejenigen, welche mit dem Tode bestrafte Verbrechen verüben, der Besserung fähig sind; und die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Sträflingen, die zum Tode verurtheilt,

---

[2]) Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, den Fortschritten der Gesetzgebung und der ꝛc. Erfahrungen, geprüft von Mittermaier. Heidelberg bei Mohr 1862.

[3]) Chauffour in der Revue germanique, le 16. aout 1862. pag. 467.

[4]) Praxis rerum criminalium part III. quaest. 128, No. 14.

aber durch Gnade der lebenslänglichen Freiheitsstrafe unterworfen wurden, unzweifelhaft Besserung eingetreten ist. Erfahrungen nun über alle diese Punkte zu sammeln, war der Zweck des Verfassers bei der Veröffentlichung der Schrift über die Todesstrafe.

Seit dem Erscheinen dieser Schrift sind auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Bezug auf die Ansichten über Drohung, Anwendung und Wirksamkeit der Todesstrafe bedeutende Veränderungen vorgegangen und wichtige neue Erfahrungen gesammelt worden, deren Beachtung am besten dazu dienen mag, den gegenwärtigen Stand der Frage über die Todesstrafe darzustellen.

I. Was zuerst die Gesetzgebung betrifft, so tritt die Erscheinung hervor, A. daß die neueste Gesetzgebung des Landes, in welchem bisher die Todesstrafe am häufigsten gedroht und angewendet war, nämlich in England, die Todesstrafe bei allen Verbrechen aufgehoben ist, mit Ausnahme des Mordes und der schwersten Fälle des Hochverraths. Dies ist durch das englische Consolidationsgesetz der Strafgesetze vom 6ten August 1861 geschehen.[5]) Diese Erscheinung wird um so wichtiger, wenn man erwägt, daß in England noch im Jahre 1817 1302 Todesurtheile ergingen, daß von 1810 bis 1832 noch 759 Personen hingerichtet wurden, daß im Jahre 1861 noch 5 Todesurtheile wegen Mordversuchs, 10 wegen Sodomie, 5 wegen Raubs, 3 wegen Hauseinbruchs mit Gewalt an Personen, 1 wegen Brandstiftung gefällt wurden. Von jetzt an können keine solchen Todesurtheile mehr vorkommen, und die Erscheinung ist um so wichtiger, als in dem Parlamente eben der Minister Lewis, an den nach seiner Stellung die gefällten Todesurtheile kommen, zum Zweck der Entscheidung, ob Begnadigung eintreten soll, eifrig dahin wirkte, daß die Todesstrafe nunmehr bei dem Morde gedroht werden soll. B. Vergleicht man aber auch die neuesten Strafgesetzgebungen mit den bisher im Lande bestandenen, so zeigt sich eine große Verminderung der Zahl der Fälle, für welche jetzt die Todesstrafe noch gedroht ist. Wenn jetzt im Gesetzbuche Piemonts von 1859 nur in 9 Fällen Todesstrafe gedroht ist, während im Gesetzbuche von 1839 diese Strafe in 41 Fällen gedroht war; wenn im bayerischen Gesetzbuch vom 10. November 1861 die Todesstrafe nur in 2 Fällen des Hochverraths, in 3 des Landesverraths, für den schwersten Fall der Majestätsbeleidigung, für Mord, für Raub mit erfolgtem Tod des Beraubten, für Mißbrauch der Amtsgewalt zum Vollzuge einer nicht rechtskräftigen Todesstrafe gedroht vorkommt, während im Strafgesetzbuch von 1813 die Todesstrafe noch in 26 Fällen gedroht war, so muß man darin wohl einen wichtigen Grund erkennen, der an der Nothwendigkeit der Todesstrafe überhaupt zweifeln läßt. C. Von Bedeutung ist nicht weniger die Erscheinung, daß immer mehr in den neuesten Gesetzgebungen die Möglichkeit, die im Gesetz gedrohte Todesstrafe abzuwenden, durch den gesetzlichen Zusatz geändert ist, daß durch Annahme von Milderungsgründen die Fällung des Todesurtheils beseitigt werden kann, entweder indem bei allen Verbrechen die Annahme der Milderungsgründe gestattet ist, z. B. in Frankreich, im Gesetzbuch für Piemont, in den Gesetzbüchern von Appenzell und Luzern, im Gesetzbuch von Serbien, oder daß wenigstens bei Mord wegen Milderungsgründe die Todesstrafe beseitigt werden kann, z. B. im Gesetzbuch für Toskana vom Jahre 1853[6]),

[5]) Nähere Nachweisungen darüber in meinem Aufsatze im Gerichtssaale 1862 S. 430.

[6]) Art. 309.

und im neuen schwedischen Strafgesetz. D. Von Bedeutung ist noch, daß nach neuen Gesetzen wenigstens die Todesstrafe nicht mehr absolut gedroht ist, entweder indem nur alternativ diese Strafe gedroht wird und daher das Ermessen des Richters frei ist, z. B. im neuesten Entwurf[7]) von 1862 eines Strafgesetzbuchs für Hamburg, oder daß das Gesetz bei dem Mord zwei Grade aufstellt, so daß nur für den Mord des ersten Grades Todesstrafe, für den des zweiten Grades Freiheitsstrafe gedroht ist[8]).

II. Lehrreich wird auch der Gang der neueren Rechtsprechung. Wie schon in der Schrift über die Todesstrafe nachgewiesen ist[9]), daß die Geschwornen sehr geneigt sind, von jedem gesetzlichen Wege Gebrauch zu machen, um das Aussprechen der Todesstrafe zu hindern, so zeigt sich dies auch in neuerer Zeit, z. B. in Frankreich, wo die Geschwornen im Jahre 1860 gerade bei den Verbrechen, bei denen Todesstrafe gedroht war, ihren Wahrspruch so einrichteten, daß sie zwar das Schuldig aussprachen, aber jenes in der Anklage behauptete Merkmal, dessen Annahme die Todesstrafe nach sich gezogen hätte, als nicht vorhanden erklärten, z. B. bei der Anklage des Mordes den Vorbedacht bei der Anklage des Kindermordes den dolus beseitigten[10]). Daß aber auch die Staatsrichter im ähnlichen Geiste geneigt sind, die Todesstrafe zu beseitigen, zeigte sich klar in Toskana.

III. Ganz vorzüglich wichtig wird die wachsende Zahl der Begnadigungen in Fällen, wo Todesurtheile gefällt wurden. Wir wollen zu den bereits oben angegebenen[11]) Fällen aus der neuesten Zeit von mehreren großen Staaten das Verhältniß der Begnadigung mittheilen. In Oesterreich wurden im Jahre 1857 123 Todesurtheile gefällt, in 44 Fällen wurde Begnadigung ausgesprochen (die Todesurtheile ergingen wegen Hochverraths in 3 Fällen, wegen Mordes in 63, wegen Brandlegung in einem Falle, wegen Raubes in 56 Fällen). Im Jahre 1858 wurden 122 Todesurtheile gefällt, 48 Verurtheilte wurden begnadigt. Um aber das Verhältniß der Begnadigung genauer herzustellen, muß bemerkt werden, daß unter diesen Todesurtheilen zahlreiche standrechtliche Verurtheilungen stattfanden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergingen. Zieht man diese standrechtlich erlassenen Todesurtheile von den übrigen ab, so zeigt sich ein noch bedeutenderes Verhältniß der Begnadigung; dann treffen für 1847 34 Verurtheilungen, wobei in 27 Fällen Begnadigung eintrat; im Jahre 1858 30 Verurtheilungen zum Tode mit 26 Begnadigungen[12]). In Bezug auf Preußen haben wir oben nachgewiesen[13]), wie seit einer Reihe von Jahren das Verhältniß der Begnadigung zur Bestätigung der Todesurtheile sehr schwankte, daß in den Jahren 1849 bis 1856 die Zahl der Begnadigungen eine geringe war. Erfreulich ist es nun, nachzuweisen, daß seit 1857 die Bestätigungen der Todesurtheile abnahmen. In den Jahren 1858 bis 1860 lagen zur Entscheidung 101 Todesurtheile vor, von welchen 11 bestätigt wurden, so daß durchschnittlich 3

[7]) Art. 123.

[8]) In den nordamerikanischen Strafgesetzbüchern.

[9]) S. 101.

[10]) Z. B. in 28 Fällen modificirten in Frankreich 1860 die Geschwornen die Anklage bei Mord so, daß keine Todesstrafe zu erkennen war; bei Anklage des Kindesmords in 22 Fällen. Um die Todesstrafe zu beseitigen, wurden in 292 Fällen Milderungsgründe angenommen.

[11]) S. 115.

[12]) Siehe darüber Glaser in der österreichischen Gerichtszeitung 1862, Nr. 75. S. 298.

[13]) S. 87.

Hinrichtungen jährlich erfolgten, während von 1855 bis 1857 jährlich 26 hingerichtet wurden. Die 88 erledigten Todesurtheile von 1858 bis 1860 hatten 69 mal den Mord (begangen von 15 Frauen), 11 den Todtschlag, 8 die Brandstiftung zum Gegenstand[14]). Von den 11 in den Jahren 1850 bis 1860 bestätigten Todesurtheilen betrafen 10 den Mord, 1 den Todtschlag. — Im Königreich Bayern wurden 1861 gegen 27 Personen (13 wegen Mordes, 7 wegen Raubs, 6 wegen Brandstiftung, 1 zuerst wegen Raubs und in der Folge noch einmal wegen Mordes zum Tode verurtheilt) Todesurtheile gefällt; von diesen trat bei Allen Gnade ein, bis auf Einen, an welchem die Todesstrafe vollstreckt wurde.[15])

Vergleicht man die Ergebnisse der Statistik der ausländischen Staaten, so zeigt sich in Frankreich weit weniger als in den deutschen Staaten die Neigung zum Begnadigen. Im Laufe der letzten 10 Jahre wurden 499 zum Tode verurtheilt, durchschnittlich im Jahre 50, (seit 1856 bis 1860 nur 43). Von den 499 Verurtheilten wurden 278 hingerichtet (56 auf 100). Von den Verurtheilten waren 96 von 100 völlig ungebildet, 49 von 100 waren rückfällig. In Bezug auf die Zahl der Anklagen wegen Mordes zeigt sich zwar von 1826 bis 1860 ein Schwanken, indem in manchem Jahre 329, in anderen nur 187 solcher Angeklagten waren, allein die Grundzahl bleibt sich ziemlich gleich zwischen 230 bis 250. Im Jahre 1860 wurden 39 zum Tode verurtheilt, von welchen 27 hingerichtet, 12 begnadigt wurden (unter den wegen Mordes Verurtheilten sind 21, bei welchen Tödtung und Diebstahl zusammentrafen, 2 haben als Sträflinge Mord an den Gefangenaufsehern verübt). In Belgien wurden, nach einer uns eben zugekommenen zuverlässigen Mittheilung, seit 1831 bis Ende 1861 751 Todesurtheile gefällt, wovon 32 vollstreckt wurden, (also 7 von 100). Unter den Verurtheilten waren 10 Parricides, 23 Giftmörder, 129 Brandstifter, 179 schwere Mörder. In England wurden 1861 50 Todesurtheile gefällt, (26 wegen Mordes, 5 wegen Mordversuchs), 15 wurden hingerichtet, 14 wegen Mordes, 1 wegen Mordversuchs unter erschwerenden Umständen.

IV. Prüft man, was auf dem Gebiete der Wissenschaft für die Erörterung der Frage über Bestätigung des Todesurtheils in Deutschland geleistet wurde, so können wir leider keine neue Forschung anführen. Desto lebhafter ist die Frage in Italien in neuester Zeit verhandelt. Von der schon in der Schrift über Todesstrafe angeführten, von Prof. Ellero in Bologna herausgegebenen verdienstlichen Zeitschrift: Giornale per l'abolizione della pena di morte[16]) sind zwar nur, (jetzt fünf) Hefte erschienen. Wenn man auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß die Zeitschrift mehr als es bisher geschehen, Thatsachen und Erfahrungen mittheilen möge[17]), deren Benutzung am Besten zur Verständigung der großen Frage führen wird, so muß man in den mitgetheilten Aufsätzen viele sich befindende auf verdienstliche Weise „die Recht- und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe" erörtern. Eine Hauptrichtung der Schriftsteller, welche diese Strafart angreifen, ist die: nachzuweisen, daß bei steigender

[14]) Trieft in der Strafrechtszeitung 1862, Nr. 28.

[15]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern. VIII. Band, S. 589.

[16]) Darüber die Anzeige in der Strafrechtszeitung 1862, Nr. 26, S. 408.

[17]) Das Heft III S. 189 giebt allerdings einige Thatsachen an und macht auf einige Erscheinungen aufmerksam. Heft IV S. 313 liefert ebenso thatsächliche Nachweisungen.

Entwickelung der Gesittung auch die Ueberzeugung, daß die Todesstrafe zu beseitigen, auf jeden Fall zu vermindern sei, bei den Gesetzgebern, den Richtern und dem Volke sich ausspricht. Die meisten Aufsätze bezwecken die von Beccaria angegebenen Gründe gegen die Todesstrafe vorgebrachten Einwendungen zu rechtfertigen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Zeitschrift unparteiisch die abweichenden Ansichten des geistreichen Ulloa[18]) mittheilt, der zwar das Gewicht der Gründe gegen Todesstrafe anerkennt, aber vor voreiliger Aufhebung warnt, weil seine (allerdings reiche) Erfahrung ihn belehrt, daß der verbreitete Glaube im Volke, daß Todesstrafe aufgehoben sei, leichte und schwere Verbrechen erzeugen kann. In den italienischen Zeitschriften finden sich manche interessante Aufsätze über Todesstrafe, insbesondere in der Zeitschrift: „La Legge[19])" namentlich mit der Richtung der angesehenen Praktiker, z. B. Präsidenten gegen eine in Italien vielfach verbreitete, vorzüglich auch von dem Justizminister in Turin vertheidigte Ansicht entgegentreten, nach welcher wenn nur das Gesetz die Zahl der Drohung der Todesstrafe sehr vermindert und den Geschwornen Milderungsgründe anzuerkennen gestattet[20]), die Todesstrafe ganz aufgehoben ist, wobei die Gesellschaft der ausnahmsweisen und nach Zeitumständen nöthigen Vertheidigungsmittel nicht beraubt ist. Nicht ohne Grund wird geltend gemacht, daß dadurch die Regierung eigentlich ein Experiment macht, Willkür herrschen läßt, und klug die Entscheidung der wichtigsten Fragen hinausschiebt. Auch die in Venedig erscheinende Zeitschrift: „Eco dei tribunali" enthält einen Aufsatz mit der Richtung, zu zeigen, daß die nach der psychologischen Zwangstheorie behauptete Abschreckung vor Verbrechen durch Strafe ungegründet und die österreichische Vorschrift, welche gegen den Gestehenden Todesstrafe aussprechen läßt, den Läugnenden aber davon befreit, nicht zu billigen ist.

Eine geistreiche Schrift von Fulvio in Neapel greift die Todesstrafe an, weil sie aus dem richtigen Prinzip des Strafrechts nicht als rechtmäßig abgeleitet werden kann, nur durch irrige Theorieen der Abschreckung entstand und einer Zeit angehörte, in welcher die bürgerliche Gesellschaft nur unvollkommene Mittel besaß, die Menschen zu bessern, weil die Todesstrafe nach der Erfahrung weder das Verüben der Verbrechen hindert, noch bessert, wohl einmal eine abschreckende Kraft hat, und eine Art Rache ist, die das gesunde Rechtsgefühl verletzt, und unter dem Namen Gerechtigkeit dazukommt. Deswegen, weil ein Mensch von einem Andern getödtet ist, jetzt auch, den Todtschläger[22]) zu tödten, ist die Todesstrafe nach dem Verf. nicht nothwendig, wenn ein gutes Gefängnißsystem besteht. Der Verf. hebt auch die mangelhaften Grundlagen des Begnadigungsrechts hervor, das zu leicht die Erlassung und Fortdauer zu harter Strafsätze begünstigt. Die neueste italienische Schrift gegen die Todesstrafe ist von

[18]) Ulloa ist einer der scharfsinnigsten Schriftsteller Neapels; er war General-Procurator und unter dem letzten Könige Minister, dem er auch nach der Entfernung aus Neapel treu blieb. Giornale Heft III. S. 158 bis 164.

[19]) Namentlich ist hier der in Art. 44 der in Turin erscheinenden Zeitschrift vom 12. April 1862 abgedruckte Aufsatz vom Gerichtspräsidenten Venturini beachtungswerth.

[20]) Eco dei tribunali 1862, Nr. 1267.

[21]) Dovere di punire, sua relazione con le pene più grave e col diritto di grazia. Napoli 1862.

[22]) Der Verf. hebt die Verletzung des Rechtsgefühls hervor, S. 29, darin man im Fall, wo eine schwangere Weibsperson zum Tode verurtheilt wurde, wartet, bis die Person entbunden ist und dann sie hinrichtet.

dem Arzt Livi, Professor gerichtlicher Medicin in Siena[23]) Hier finden wir eine Reihe von Gründen, die aus der Physiologie und Pathologie abgeleitet worden und den Zweck haben, zu zeigen, daß in dem Menschen ein Nachahmungstrieb liegt, der in Bezug auf Selbstmorde und Seelenstörungen ersichtlich ist, aber auch in Ansehung der Todesstrafe von Bedeutung wird, und vielfach nachweisen läßt, daß Hinrichtungen auch nach dem Zeugniß der Erfahrung häufig die Wirkung haben, daß sie oft in den Zuschauern den Blutdurst erwecken, und zur Verübung neuer Verbrechen beitragen. Nicht unbeachtet darf noch die Reihe geistreicher Abhandlungen von Frank (Mitglied der Akademie und Professor in Paris)[24]) bleiben, worin der Verfasser den Grundsatz des Strafrechts auf eine scharfsinnige und tief in alle Fragen eingehende Weise erörtert. Wenn auch der Verfasser bisher nicht ausführlich über die Todesstrafe sich erklärt, so zeigt doch seine geistreiche Widerlegung der Abschreckungs- und vorzüglich der Expiationstheorie, daß er die Todesstrafe nicht billigt; so erklärt er sich[25]), daß ebenso, wie die öffentliche Ausstellung, die Brandmarkung, der bürgerliche Tod verschwinden, wir auch die Todesstrafe eines Tages (peut-être prochain) beseitigt sehen werden.

Auch in Spanien erklärt eine neuerlich erschienene Schrift[26]) sich gegen die Todesstrafe. **Mittermaier.**

Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge.

II.

In Nachstehendem habe ich einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe zu liefern versucht.

Zunächst habe ich die während einer Reihe von 10 Jahren in zwei großen Strafanstalten mit Collektivhaft, Spandau und Brandenburg, vorgekommenen Wahnsinnsfälle festgestellt, und mit der Durchschnittszahl der Gefangenen verglichen. Die Data hierzu wurden von den Direktionen dieser Anstalten geliefert und sind als amtliche zu betrachten. Sodann sollen diese Thatsachen mit denen verglichen werden, welche in dem Zellengefängniß zu Bruchsal während der letzten 12 Jahre beobachtet sind. Diese Vergleichung wird durch die treffliche Arbeit des dortigen Anstaltsarztes und Amtsphysikus Dr. Gutsch: „Ueber Seelenstörungen in Einzelnhaft, nach den im Zellengefängnisse zu Bruchsal in 12 Jahren gewonnenen Erfahrungen" (Zeitschr. f. Psychiatrie, Bd. XIX. Heft 1.) ermöglicht.

1. Strafanstalt Spandau. Die Oertlichkeit dieser mitten in der eng gebauten Stadt, in einem alten, baulich mangelhaften Gebäude belegenen Anstalt ist keineswegs vortheilhaft. Draußenarbeiten kommen nicht vor, die Spaziergänge finden nur in den sehr engen Anstaltshöfen statt. Die Sträflinge werden gemeinsam in großen Arbeitssälen auf mannigfache Weise beschäftigt: als Kunsttischler, Bildschnitzer, Notenstecher, Coloristen, Bürstenbinder, Cigarrenarbeiter ꝛc. Die Schlafsäle befinden sich auf den Böden der Anstalt, und enthalten je 25 bis 50 Betten.

In dieser Anstalt ereigneten sich

in den Jahren	bei einer Durchschnittszahl von	Fälle von Geisteskrankheiten
1851	845	0
1852	892	1
1853	1077	0
1854	1199	0
1855	1211	0
1856	1048	0
1857	1023	1
1858	860	0
1859	859	1
1860	831	3
1861	774	3
in 11 Jahren	durchsch. 965	S. 9

Ein Blick auf diese Tafel zeigt zunächst, daß in dieser großen Anstalt von durchschnittlich fast 1000 Köpfen innerhalb 11 Jahren im Ganzen nur 9 Wahnsinnsfälle vorgekommen sind, also jährlich nur 0,81 auf 965 Sträflinge. Das giebt das überraschend günstige Verhältniß von nur: 0,085 pCt. Erkrankungen in dieser großen Anstalt.

Sodann bemerken wir, daß bis zum Jahre 1859 das Verhältniß noch ungleich günstiger gewesen ist. Binnen der 8 Jahre 1851 bis 1858 ereigneten sich in der Anstalt von einer Durchschnittskopfzahl von weit über 1000 Sträflingen pro Jahr überhaupt nur 2 Wahnsinnsfälle! Es liegt nahe, nach der Ursache dieser, mit dem Jahre 1859 eingetretenen Vermehrung der Erkrankungen zu forschen.

Sie beruht, wie aus Folgendem klar werden wird, in der zu dieser Zeit herbeigeführten Veränderung des Charakters dieser Anstalt, welche von da ab nur diejenigen Sträflinge erhielt, die zu langwieriger Strafarbeit verurtheilt waren.

Schon lange glaubte ich beobachtet zu haben, daß eine gewisse Dauer der Haft dazu gehöre, um ihren für die geistige Gesundheit gefährlichen Einfluß auszuüben. Damit hing die weitere Beobachtung zusammen, daß vorzugsweise solche Sträflinge zu Seelenstörungen disponirt sind, welche zu langwieriger oder gar lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, deren Zukunft somit eine furchtbare, deren Dasein ein hoffnungsleeres ist. Daß endlich verhältnißmäßig vielmehr solche Sträflinge erkranken, deren Verbrechen aus Leidenschaft entsprang, als Diebe, wiewohl die Zahl der letzten die der ersteren überall weit übertrifft.

Um diese Sätze zu prüfen, ist es nothwendig, die persönlichen Verhältnisse der 9 Erkrankten näher zu betrachten. Sie sind in der nachstehenden Tafel verzeichnet.

Anno	Name der Erkrankten	Alter	Wurde verurtheilt wegen	zu Strafjahren	Rückfällig?	Die Krankheit brach aus im (?) Haftjahre
1852	Eck	29	Majest.-Beleidig.	8	—	im 6ten Haftjahre
1857	Bernstein	34	Diebstahl	12	2mal	war 11 Monate zuvor aus Moabit übernommen
1859	Rohrbeck .	22	dito	4	3 „	schon bei der Einlieferung geisteskrank.
1860	Stephan I.	40	dito	12	3 „	im 5ten Haftjahre
„	Weise I. .	28	dito	14	2 „	„ 8 „ „
„	Suter . .	33	Unzucht	16	2 „	„ 9 „ „
1861	Deberthin	33	Diebstahl	20	?	„ 8 „ „
„	Teßmer .	38	Unzucht u. Mord	lebenswierig	1 „	„ 8 „ „
1862	Schwartz.	44	Diebstahl	8	1 „	„ 7 „ „

[23]) Contro la pena di morte razioni fisiologiche e patologiche di Livi. Siena 1862.

[24]) Es sind bis jetzt 3 Abhandlungen erschienen unter dem Titel: Des principes philosophiques du droit pénal, abgedruckt in der Revue contemporaine, tom. XXVIII vom 31. August, S. 633, tom. XXIX, S. 193 und Heft vom 30. September, S. 193.

[25]) Vol. XXIX vom 15. September, S. 92. Er sagt: nulle rigueur ne devra être considerée, comme éternelle, comme imuable!

[26]) La sociedad el patibolo y la pena di morte considerados por Manuel Perez y Cutina Madrid 1854.

Diese Tafel läßt sofort erkennen, daß die vorstehenden Sätze durch die hier verzeichneten Thatsachen durchweg und zwar so vollständig bestätigt werden, daß ein hier obwaltendes Gesetz nicht zu verkennen ist.

Denn wenn der bereits geisteskrank eingelieferte Rohrbeck ausgesondert wird, so ergiebt sich:

1. Daß die 9 Geisteskranken durchweg zu langdauernder Strafarbeit verurtheilt waren. Schätzt man die lebenswierige Strafzeit des Tessmer nach seiner wahrscheinlichen Lebensdauer, vom Jahre der Inhaftirung berechnet, auf 30 Jahre ab, so ergiebt sich für diese 9 Erkrankten die Summe von 118 Haftjahren, das macht für jeden derselben durchschnittlich 15 Jahre Zuchthaus.

2. Daß die Krankheit bei Allen ohne Ausnahme erst nach längerer Einwirkung der Haft ausbrach. Denn da sie je einmal im 5., 6., 7. und 9., dagegen 3mal im 8. Haftjahre ausbrach, keinmal aber vor dem 5. Jahre (der ꝛc. Bernstein war aus Moabit übernommen, wo er schon mehrere Jahre gesessen hatte), so folgt, daß durchschnittlich der Ausbruch im 7. Haftjahre stattgefunden hat.

3. Das Verhältniß der Verbrecher aus Eigennutz zu denen aus Leidenschaft ist hier ein solches, wie es oben behauptet wurde. Denn in allen Anstalten verhalten sich die Diebe ꝛc. zu den Verbrechern der letzteren Kategorie wie 10 zu 1; hier aber nur (mit Aussonderung des Rohrbeck) wie 5 zu 3.

Endlich standen alle Erkrankten, mit Ausnahme des 22jährigen Rohrbeck, im Alter von 28 bis 44 Jahren.

Das in diesen Thatsachen erkennbare Gesetz läßt sich dahin formuliren: daß unter den Sträflingen des Spandauer Zuchthauses ausschließlich die zu langwieriger (durchschnittlich 15jähriger) Strafzeit Verurtheilten in Geisteskrankheit verfielen, und daß der Ausbruch derselben ausnahmslos erst nach längerer Einwirkung der Haft (durchschnittlich im 7. Haftjahre) stattfand. — Endlich, daß verhältnißmäßig mehr die Verbrecher aus Leidenschaft, als die Diebe zu Seelenstörungen disponirten.

Hiermit stimmt nun die Thatsache, daß mit dem Augenblicke, wo die Anstalt den Charakter einer solchen annahm, welche nur zu langer Strafzeit Verurtheilte aufnimmt, die Zahl der Erkrankungen sofort stieg. Denn während in den 8 vorangehenden Jahren nur 2 Erkrankungen vorkamen, steigerten sich dieselben in den folgenden 3 Jahren auf 7. Die nachfolgende Tafel zeigt aber, wie enorm groß die Zahl der in der Spandauer Anstalt zu verbüßenden Strafjahre ist:

Von den im Januar 1862 in der Anstalt befindlichen 774 Gefangenen sind

1.	rückfällige	. . . . .			442
2.	verurtheilt zu	lebenswieriger	Strafe		31
3.	"	"	20—30jähriger	"	13
4.	"	"	15—20	" "	50
5.	"	"	10—15	" "	110
6.	"	"	5—10	" "	334
7.	"	"	3—5	" "	150
8.	"	"	2—3	" "	18

Wir sind in der Lage, eine Probe auf die Richtigkeit der vorgedachten Regel zu machen.

Gilt sie, so muß sie sich im Brandenburger Zuchthause nach beiden Richtwegen hin bestätigen, zu dessen Betrachtung wir nunmehr übergehen.

2. Das Zuchthaus zu Brandenburg ist für Männer und für Weiber eingerichtet. Von ersteren kommen nur die zu kürzerer Strafzeit Verurtheilten (2—3, und 3—5 Jahren) hinein, von den Weibern aber sämmtliche im Bezirk des Kammergerichts resp. Potsdamer Regierungsbezirkes zu Zuchthausstrafe, also auch zur längsten Verurtheilten. Die Lage der Anstalt vor der Stadt, in einem freistehenden, mit geräumigen Höfen und Garten versehenen, zweckmäßig eingerichteten Gebäude ist vortheilhaft und gesund. Die Beschäftigung der Sträflinge ist ähnlich wie in Spandau.

In diesem Zuchthause bestätigt sich nun das vorgedachte Gesetz in jeder Hinsicht. Gilt es nämlich, so mußten in demselben während der letzten 10 Jahre

1. verhältnißmäßig sehr viel weniger Wahnsinnsfälle vorgekommen sein, als im Spandauer Zuchthause, weil die Brandenburger Sträflinge eine viel kürzere Strafzeit haben.

2. Aber wiederum unter den Weibern mehr, als unter den Männern, weil unter erstern auch die zu langwieriger Haft Verurtheilten sich befanden.

Beide Voraussetzungen bestätigen sich durchaus.

Denn, 1. bei einer Durchschnittskopfzahl von 400 Männern und 300 Weibern in den letzten 10 Jahren (1852 bis incl. 1861) haben sich im Ganzen nur 5 Wahnsinnsfälle innerhalb dieser 10 Jahre ereignet. Das macht jährlich nur 0,07 pCt!

2. Von diesen 5 Fällen ereigneten sich 2 bei den Männern und 3 bei den Frauen. Dies ergiebt:

a. für das Männerhaus: 0,05
b. für das Weiberhaus: 0,10 } pCt. jährlicher Erkrankungen.

Es stellt sich somit heraus, daß bei den zu schwereren Strafen verurtheilten Weibern gerade doppelt so viel Erkrankungen vorkommen, als bei den nur zu kurzer Strafzeit verurtheilten Männern; — quod erat demonstrandum.

Auch die übrigen, oben berührten Verhältnisse bestätigen sich im Brandenburger Zuchthause durchweg. Denn von den 3 erkrankten Weibern brach der Wahnsinn bei der einen (Lumpe, wegen Todtschlag lebenswierig verurtheilt) erst im 13ten Haftjahre, bei der anderen, zum zweiten Mal rückfälligen, wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verurtheilten Schramm im 4ten Haftjahre aus. Denn auch hier erkrankten fast nur die Verbrecher aus Leidenschaft.

Ich glaube nicht, daß so frappante Uebereinstimmungen auf hier obwaltende Zufälligkeiten bezogen werden dürfen, vertraue vielmehr darauf, daß man mit mir in demselben das mehrerwähnte Gesetz ausgesprochen finden wird.

Nachdem wir somit eine Basis für die Vergleichung der entsprechenden Verhältnisse in einem Zellengefängnisse gewonnen haben, gehen wir zur Betrachtung der letzteren über.

Zunächst lassen wir die, dem vorerwähnten Aufsatze des Dr. Gutsch entnommene Tafel folgen, welche die Zahl der in der Einzelnhaft während der 13 Jahre 1848 bis 1860 vorgekommenen Wahnsinnsfälle, sowie die Zahl der jährlich Eingelieferten und die Durchschnittskopfzahlen enthält.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Das sind andere Zahlen, als die bei der Betrachtung der Spandauer und Brandenburger Verhältnisse gewonnenen.

Denn während in Spandau binnen 11 Jahren sich ein jährliches Erkrankungsverhältniß von 0,085 pCt. ergab, ist das im Zellengefängnisse zu Bruchsal während einer 13jährigen Beobachtungsreihe gefundene gleich 3,15 pCt., d. h., **es erkrankten in der Einzelnhaft des Bruchsaler Gefängnisses gerade 39 mal mehr Sträflinge, als in der Collektivhaft der Spandauer Anstalt, wiewohl diese nur die zu schweren Strafen Verurtheilten einschließt.**

Bei einer Zahl:

im Jahre	ereigneten sich Erkrankungen	des Zuzuges	der Durchschnittsbevölkerung	Procent der Bevölkerung
1848	1	276	216	0,41
1849	3	279	345	0,87
1850	4	296	360	1,11
1851	8	285	362	2,21
1852	7	255	367	1,91
1853	11	186	371	2,96
1854	10	172	375	2,70
1855	12	167	354	3,39
1856	11	224	328	3,35
1857	6	157	334	1,80
1858	2	146	319	0,63
1859	8	107	287	2,79
1860	1	116	258	0,39
Summa	84!	2666		

3,15 Procent

Da ferner von den Brandenburger männlicher Züchtlingen innerhalb 10 Jahren durchschnittlich jährlich nur 0,05 pCt. wahnsinnig wurden, so übertrifft die Zahl der Bruchsaler Erkrankungen die der Brandenburger um das Dreiundsechszigfache.

Beide Zahlen sind amtliche. Ich darf versichern, daß die ärztliche Aufsicht in den beiden preußischen Anstalten eine vorzügliche ist, und daß derselben, wie aus den vierteljährigen Specialberichten der Anstaltsärzte hervorgeht, keiner der hierhergehörigen Zustände, auch nicht die bloßen Hallucinationen, entgangen sind.

Wo die Resultate in dieser großartigen Weise für sich sprechen, darf sich der Berichterstatter referirend verhalten.

Daß aber die für das Bruchsaler Gefängniß gefundenen Resultate diejenigen sind, welche von jeher in den Zellengefängnissen beobachtet wurden, dafür mögen folgende Data sprechen:

1. Nach den Berichten der Gefängnißinspektoren zu Philadelphia enthielten die dortigen Zellengefängnisse eine Durchschnittskopfzahl von Summa 400 Detinirten in den fünf Jahren 1835—1839.

. Hiervon wurden geisteskrank [1])

1835	Summa	11
1836	„	14
1837	„	16
1838	„	18
1839	„	26

Summa 85, oder jährlich 17, d. h. 4,20 pCt.

Beiläufig lehrt diese Tafel auch wieder die Zunahme der Erkrankungen mit der Dauer der Haft.

2. In Cherry-Hill nach Baly 2,4 pCt.

3. In dem irischen Zellengefängniß Mountjoy bei Dublin wurden (Dr. v. Holtzendorff, Michaelis-Ergänzungs-Beilage dieser Zeitschrift: Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen, Spalte 554) im Jahre 1860 unter 416 weiblicher Gefangenen 6 Wahnsinnsfälle constatirt, wobei jedoch beachtet werden muß, daß die Gefangenen dort (ibid. Spalte 558) nur ein Jahr in der Isolirhaft befinden. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Verhältnißzahl von 1,5 pCt. nicht unbedeutend.

Was die oben angeführten Ergebnisse aus der Moabiter Strafanstalt, ein unzweifelhafter Wahnsinnsfall und sieben

[1]) Preußische Staatszeitung 1842. Nr. 59.

Erkrankungen an Hallucinationen, in den Jahren 1857—1860 anlangt, so ist die Beobachtungszeit zu kurz, um mit den vorstehenden Resultaten verglichen werden zu können. Zu bemerken ist, daß die Aerzte der Zellengefängnisse übereinstimmend erklären, daß die Symptome der beginnenden Seelenstörung nach Versetzung der Erkrankten in Gemeinsamkeit resp. zum Arbeiten im Freien, häufig rasch verschwanden.

Angesichts dieser Zahlen und dieser Vergleichung mit den Resultaten aus der Spandauer und Brandenburger Anstalt dürfte die Bemerkung, mit welcher diese Mittheilungen eingeleitet sind, gerechtfertigt sein. Und gleichzeitig werfen dieselben ein Licht auf die oben angeführten, den schädlicheren Einfluß der Einzelnhaft auf den Gesundheitszustand der Detinirten frischweg leugnenden Aussprüche. Wie anders lautet hiergegen die Bemerkung des Dr. Gutsch (a. a. O. S. S. 2.): „Ich habe nicht die Absicht, und möchte nicht die Verantwortung übernehmen, über die Gefahren der Isolirung in sorglosen Schlummer einzuwiegen. Dagegen hoffe ich durch meine Nachweisungen übertriebene Vorstellungen von dieser „Schattenseite des Systems“ bei denjenigen beseitigen zu können, die frei von Voreingenommenheit einer unbefangenen Prüfung dieser Frage sich unterziehen wollen.“

Von den übrigen Resultaten dieser wichtigen Abhandlung hebe ich nur diejenigen heraus, welche mit Bezug auf die vorstehenden Entwickelungen von besonderem Interesse sind.

Zunächst standen auch bei den Bruchsaler Erkrankten fast 90 pCt. (75 von den 84) in dem Alter zwischen 22 und 50 Jahren, — ziemlich entsprechend dem Durchschnittsalter der Detinirten.

Sodann hatten auch hier, wie in beiden preußischen Anstalten, die meisten Erkrankten langwierige, zum Theil lebenslängliche Strafen zu verbüßen, indem nur 33 unter 5 Jahr, 47 aber auf 5 bis 30 Jahre, 4 lebenswierig verurtheilt waren.

Ferner bestätigt sich in Bruchsal gleichfalls das für die preußischen Anstalten gefundene Verhältniß, nach welchem vorzugsweise die Verbrecher aus Leidenschaft dem schädlichen Einflusse der Haft erliegen und in Geisteskrankheit verfallen. Denn von den 84 Erkrankten waren nur 24 wegen Diebstals, alle übrigen wegen Verbrechen aus Leidenschaft verurtheilt, nämlich 21 wegen Todtschlag, 9 wegen Hochverrath, 5 wegen Meuterei, 25 wegen Nothzucht, Insubordination, Raub ꝛc. ꝛc.

Dagegen findet sich in der Zeit des Ausbruchs der Krankheit eine erhebliche Abweichung von den in den beiden preußischen Strafanstalten gemachten Erfahrungen. Ueberwiegend nämlich erkrankten in der Bruchsaler Einzelnhaft die Detinirten in den beiden ersten Haftjahren, während dort die Haft viel länger eingewirkt haben mußte, bevor der Wahnsinn zum Ausbruche kam. Dies scheint mir kein Widerspruch, vielmehr eine Erscheinung, welche aus der durchgreifenden Verschiedenheit beider Systeme genügend erklärt wird. Höchst wichtig ist die vortreffliche Schilderung, welche Dr. Gutsch von der ersten Wirkung der Isolirung auf das Seelenleben der Detinirten entwirft. Mit Recht bezeichnet er sie als eine mächtige Gemüthserschütterung, die nicht mit jener Trauer und Niedergeschlagenheit zu vergleichen ist, welche der Uebergang von der Freiheit zur Gefangenschaft stets mit sich führt. Vielmehr nennt er sie einen „durch die selbstbeschauenden Wirkungen des Alleinseins erzeugten Gemüthsaffekt, den höchsten Ausdruck intensiven Sturmes in dem Gemüthe des isolirten Verbrechers.“ Er bemerkt weiter: „diese Gemüthserschütterungen müssen vom Standpunkte der Moral als bedeutsame

Wendepunkte zu sittlicher Umkehr und Besserung im Leben des Verbrechers freudig begrüßt werden; zugleich aber enthalten sie die Uebergänge und Gränzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, und charakterisiren die Einzelnhaft von ihrer gefährlichen Seite."

In dieser Eigenthümlichkeit der Wirkung der Einzelnhaft glaube ich den Grund finden zu dürfen, daß hier der Ausbruch der Erkrankungen früher, als bei der Collektivhaft erfolgt.

Mit Rücksicht aber auf die Hallucinationen, welche manche Berichterstatter zu Gunsten der Einzelnhaft von den „unzweifelhaften Wahnsinnsfällen" trennen, führe ich schließlich die nachfolgende Stelle der gedachten Abhandlung an, der ich nur hinzuzufügen habe, daß ich ihr in jedem Punkte durchaus beistimmen muß:

„Man pflegt in den meisten Berichten der jetzt bestehenden Zellengefängnisse dieser überall gleichmäßig beobachteten Fälle „als leicht vorübergehender, nicht eigentlich als Seelenstörung zu bezeichnender, vereinzelter Krankheits-Erscheinungen" entweder nur kurzer oder keiner Erwähnung zu thun, und glaubt hiermit über die Gefahr der Einzelnhaft beruhigen zu können. Aber wenn zur Rechtfertigung des Isolirungssystems auch zugegeben werden muß, daß nicht alle Fälle in Einzelnhaft sich entwickelnder Seelenstörung sogleich die Charaktere vollendeter Irrsinnsformen annehmen, so ist doch nicht zu leugnen, daß wirklichen Hallucinationen und wenngleich vereinzelten Wahnideen die Bedeutung der Krankhaftigkeit zukommt, und daß sie als Anfangserscheinungen gestörten Seelenlebens betrachtet werden müssen, aus denen bei Fortdauer der Ursache tiefere Leiden sich entwickeln können. Nach meinen Erfahrungen glaube ich gerade die Leichtigkeit des Entstehens und Verschwindens solch gleichartiger Krankheits-Erscheinungen als unzweideutige Beweise für die besonderen Wirkungen der Einzelnhaft hervorheben zu müssen, und namentlich vermag ich in der Möglichkeit rascher Beseitigung ihrer Ursachen nicht eine Verringerung ihrer Bedeutung zu erblicken." **Dr. Wald.**

Vermischte Strafrechtsfälle.

Aus den Erlebnissen der Presse. Der königliche Polizeirichter zu Königsberg hat laut Erkenntniß vom 15. Nov., die von dem königlichen Polizei-Präsidio am 7. Nov. verfügte und von der königlichen Polizeianwaltschaft am 11. d. M. bestätigte vorläufige Beschlagnahme von Nr. 262 der „K. H. Z." als unstatthaft aufgehoben, da im vorliegenden Falle der Inhalt der incriminirten Stelle eine strafbare Handlung nicht darstellt, eine endgiltige Confiscation des Blattes also auch nicht ausgesprochen werden kann. Wie aus dem Erkenntnisse hervorgeht, ist der Antrag der königlichen Polizeianwaltschaft auf Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme erst am 11. November erfolgt. §. 29 des Preßgesetzes verordnet aber wie folgt: „Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb 8 Tagen zu beschließen hat." Die Beschlagnahme war am 7. November, Abends 11 Uhr, vollzogen. Mithin mußte spätestens am 8. November um dieselbe Stunde der Antrag Seitens der confiscirenden Behörde bei der königlichen Polizeianwaltschaft gestellt sein und letztere Behörde war verpflichtet, spätestens bis zum 9. November, 11 Uhr Abends, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen. — Das ostpreußische Tribunal hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über den Beschluß des königlichen Stadtgerichts zurückgewiesen, durch welchen eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung gegen den verantwortlichen Herausgeber der „K. Z." für nicht begründet erachtet wurde. Anlaß zu derselben hatte die Nr. 135 der K. H. Ztg., und zwar das Inhalts-Verzeichniß von einer Berliner Correspondenz, bezüglich des Verhaltens des Königs der Adreßdeputation des Abgeordnetenhauses gegenüber, gegeben. Die bezügliche Nummer erschien unangefochten; erst nach einiger Zeit, wie man sagt, auf höhere Weisung von Berlin aus, schritt die hiesige Staatsanwaltschaft gegen dieselbe ein.

Ein anderer Proceß, welcher den Redakteur des in Berlin erscheinenden Publicisten betraf, schien dazu bestimmt, eine bisher noch nicht festgestellte Frage wegen der Concessionsentziehungen zum Austrag zu bringen. Auf Grund des §. 54 des preußischen Preßgesetzes hatte die Staatsanwaltschaft gegen den Redakteur Thiele, welcher gleichzeitig seit dem 18. September v. J. als Zeitungsverkäufer concessionirt ist, beantragt die Concession zu entziehen, auf deren Verlust erkannt werden muß, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens erster Rückfall, oder wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zweiter Rückfall vorliegt.

Hiergegen führte der Angeklagte aus, daß streng auseinander gehalten werden müsse, was der Redakteur und was der Herausgeber, der Gewerbtreibende, thue. Das Gesetz habe nicht daran gedacht, daß ein „Zeitungsverkäufer" auch zugleich einmal Redakteur sein könne und deshalb könnten die Bestrafungen, die er als Redakteur erlitten, nicht in Anrechnung gebracht werden. Außerdem bestritt der Angeklagte, daß er bereits bestraft sei. Er sei nur zweimal nach §. 37 des Preßgesetzes bestraft, also nicht wegen einer bewußten strafbaren Handlung; die Bestrafungen des §. 37 könnten deshalb bei Anwendung des §. 54 nicht in Anrechnung gebracht werden, weil sie ganz mit Unrecht als „Preßvergehen" bezeichnet seien. Endlich aber besitze er die Concession erst seit 14 Monaten und von dem Zeitpunkte der Concessionsertheilung an dürften die Bestrafungen erst gerechnet werden.

Da in dem vorliegenden Falle eine Freisprechung erfolgte, so kam es über die Einwendungen des Angeklagten nicht zur Entscheidung. Hier und dort wurde deswegen bedauert, daß der Angeklagte nicht „im Interesse der Wissenschaft" durch die erste Instanz verurtheilt worden sei.

Aus der Berliner Preßproceßstatistik ist zu ersehen, daß in der Zeit vom 10. bis 23. November 27 Preßprocesse, davon einer in zweiter Instanz verhandelt wurden. In zwölf Fällen erfolgte Vernichtung der in Beschlag genommenen Blätter, in zwei Freigebung. Unter 11 Anklagen gegen Berliner Blätter erfolgten nur drei Verurtheilungen. Spricht dies Verhältniß zu Gunsten der Rechtsprechung oder der Anklageerhebung?

Inhalt. Die Todesstrafe. Der neueste Stand der Frage über Beibehaltung der Strafe und der Juristentag. I. — Ueber den Einfluß der Einzelnhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge. II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 49. — Sonnabend, den 6. December. — 1862.

Die Todesstrafe. Der neueste Stand der Frage über Beibehaltung der Strafe und der Juristentag.

II.

Eine bedeutende eben in Brüssel unter amtlicher Autorität erschienene Schrift[1]) übernimmt die Vertheidigung der Beibehaltung der Todesstrafe. Der hochgestellte Verfasser sucht nachzuweisen, indem er den von Damhouder 1564 ausgesprochenen Grundsatz aufstellt, daß die Todesstrafe nicht eine Strafe, sondern eine medicine de correction sei, pour faire peur aux autres; daß sie in dieser Beziehung Resultate liefere, welche man auf keine andere Weise erlangen könne, daß in Belgien die Todesstrafe in einem so beschränkten Maße vollstreckt werde, daß sie in der Wirklichkeit nur eine fortdauernde Drohung sei, daß seit 1830 nur ein Fall eines richterlichen Irrthums in Bezug auf Todesstrafe vorgekommen sei, und daß es nur leicht wäre, der Wiederkehr eines solchen Irrthums vorzubeugen, so daß nichts gegen die Todesstrafe beweisen könne, daß der angebliche Justizmord von Couillet durch die angestellten Nachforschungen völlig als grundlos sich ergiebt. Der Verfasser sucht zur Begründung seiner Ansicht manche von den Gegnern der Todesstrafe in Belgien angegebenen statistischen Mittheilungen zu widerlegen, gründet sich, zum Beweise, wie geeignet die Todesstrafe ist, um den Reiz zu Verbrechen zu unterdrücken, auf die Thatsache (worüber er S. 17—23 sehr interessante Mittheilungen macht), daß als in Belgien von 1836—1843 Brandstiftungen und Mordthaten aus Rache der Landleute auf furchtbare Weise zunahmen, diese Verbrechen plötzlich fast aufhörten, als endlich einige Hinrichtungen einen heilsamen Schrecken einflößten und den Ernst der Strafgerechtigkeit zeigten. Der Brief S. 30 führte als ferneren Beweis für die Kraft der Todesstrafe die Aeußerung eines schweren Verbrechers an, daß er das Verbrechen begangen habe, weil er glaubte, daß die Todesstrafe aufgehoben sei. Wir werden unten auf die Prüfung dieser Gründe und auf die Anführungen des Verfassers, wegen der Fälle der Verurtheilungen Unschuldiger zurückkommen; hier genüge vorerst die Bemerkung, daß das Gewicht der Gründe des Verfassers für die Todesstrafe wesentlich erschüttert wird, wenn man betrachtet, daß er, indem er die Kraft der Todesstrafe darin findet, daß Anderen Schrecken eingeflößt wird, der Abschreckungstheorie huldigt, deren Grundlosigkeit aber allgemein eingesehen wird. Nicht weniger muß berücksichtigt werden, daß wenn der Verfasser behauptet, daß die Resultate der Todesstrafe durch keine andere Strafart zu erlangen sind, diese Voraussetzung eine willkürliche, durch Erfahrungen widerlegte ist, und nur daraus sich erklärt, daß der Verfasser auf ein gut durchgeführtes, auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem zu wenig Werth zu legen scheint.

V. Die Frage, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll, ist neuerlich auch auf größeren Versammlungen Gegenstand der Berathung geworden und zwar auf dem Landtage in Weimar, auf der legislativen Versammlung im Schweizer Kanton Basel-Landschaft und auf dem deutschen Juristentage in Wien. Die Art der Behandlung der Frage auf der zuletzt genannten Versammlung muß unten ausführlicher geprüft werden.

Schon in der Schrift über die Todesstrafe wurde angeführt, daß in Weimar im Jahre 1856 die 1849 aufgehobene Todesstrafe durch das Gesetz wieder eingeführt wurde, nachdem auf dem Landtage mit 16 Stimmen gegen 14 der Gesetzesentwurf angenommen war. Dies Stimmverhältniß zeigte damals schon, daß das Gesetz eine bedeutende Zahl von Stimmen gegen sich habe. Im Jahre 1862 wurde nun auf dem Landtage der Antrag auf Aufhebung der Strafart gestellt. Der Ausschuß der Kammer in seiner Mehrheit sprach sich für diesen Antrag aus. In den Verhandlungen wurde zwar von einigen Mitgliedern mit schwachen Gründen die Beibehaltung der Todesstrafe vertheidigt, indem die Redner sich darauf beriefen, daß man sich grundlos zur Rechtfertigung der Strafe auf die Bibel beziehe, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die Wiedereinführung dieser Strafe seit 1856 der bürgerlichen Gesellschaft nichts genützt habe. Der Abgeord-

[1]) La peine de mort au point de vue pratique et historique. Discours de rentrée par Bavay, procureur général. 18. octobre. Bruxelles 1862.

nete Fries sprach aus, daß von 1850—1857, wo die Todesstrafe aufgehoben war, im Weimarschen zwei Mordthaten vorkamen, seit 1857 aber, also seit Wiedereinführung der Todesstrafe sich die Mordthaten verzehnfacht hätten. Es wurde hervorgehoben, daß in Bezug auf Begnadigung die Besorgniß des Einflusses der Willkür gewirkt habe[2]). Der Minister machte vorzüglich gegen den Antrag geltend, daß die Todesstrafe in dem Volksrechtsbewußtsein wurzele, und daher die Aufhebung sehr bedenklich sei. Die Kammer erklärte bei der Abstimmung (19 Stimmen waren für die Aufhebung, 10 für die Beibehaltung der Todesstrafe), daß die Todesstrafe weder nothwendig, noch zweckmäßig sei und daher aufgehoben werden sollte. In dem Landtagsabschied behielt sich der Großherzog seinen Entschluß bevor[3]).

In Basellandschaft kam die Frage zur Sprache, als die Commission des Verfassungsraths einen Entwurf der revidirten Verfassung vorzulegen hatte. In diesem von der 15. Commission des Verfassungsraths bearbeiteten Entwurfe von 1862 kommen im §. 7 die Worte vor: „Die Todesstrafe ist fortan gänzlich abgeschafft." In dem von der größeren Revisionscommission berathenen Entwurf siegte die Ansicht, daß für außerordentliche schwere Fälle die Todesstrafe doch nicht entbehrt werden könne und ihre plötzliche Aufhebung gefährlich sein würde. Das Ergebniß der Berathung war wenigstens der Beschluß, daß der Ausspruch des Daseins von Milderungsgründen zulässig sei und bei dem Mord die Todesstrafe nicht absolut gedroht werden soll. Da die Volksversammlung vom 2. November d. J. den ganzen Revisionsentwurf ablehnte, so ist vorerst im Kanton noch die Entscheidung über Todesstrafe vertagt.

Die Veröffentlichung der Schrift des Verfassers über die Todesstrafe veranlaßte mehrere Anzeigen der Schrift in öffentlichen Blättern, welche freundlich sich für die vom Verfasser vertheidigten Ansichten sich aussprachen. Von diesen Anzeigen müssen besonders wegen ihrer Wichtigkeit drei hervorgehoben werden, 1) die von dem geistreichen Chauffour-Kestner, (dem muthigen Mitgliede der Nationalversammlung in Paris bis 1851) in der Revue germanique et française. Tome XXII. vom 16. August 1862, S. 465, und Bd. XXIII. vom 1. Oktober, S. 267. Die Anzeige hat deswegen einen allgemeineren Werth, weil sie nicht blos in alle Einzelnheiten der Schrift genau eingeht, sondern auch selbständig für die Ueberzeugung des Recensenten, daß Todesstrafe aufgehoben werden soll, Gründe angiebt, und viele wichtige, auf den Gang der Gesetzgebung Frankreichs und dortige Erfahrungen sich beziehende Mittheilungen macht. 2) Die Anzeige des gründlichen Professors Nypels in Lüttich in der Zeitschrift La Belgique judiciaire 1862 Nr. 70. S. 1111. Die Anzeige ist deswegen beachtungswerth, weil der Verfasser derselben Anzeige trefflich den Gang der Entwickelung der Ansichten über Todesstrafe darzustellen und alle wichtigen Punkte, die bei der Entscheidung der Frage Einfluß haben, hervorzuheben versteht. 3) Die Anzeige des als ausgezeichneten Criminalisten bekannten Glaser (Professor in Wien) in der Oesterreich. Gerichtszeitung 1852 Nr. 75. 76, Herr Glaser hat die Schrift von Berner und Mittermaier angezeigt; die Anzeige ist besonders werthvoll wegen der Einleitung,

[2]) Fries führt an, daß es auffallend gewesen sei, als ein Gattenmörder von Jena begnadigt und der Todtschläger von Lengsfeld hingerichtet wurde.

[3]) Ueber die Weimarischen Verhandlungen s. Landtagsverhandlungen Schriftenwechsel S. 435, 577, 591. In den Protokollen S. 684—690.

die den Standpunkt der Beurtheilung der Frage über Todesstrafe klar entwickelt, und am Schlusse seine Meinung ausspricht, worauf es nach allen Forschungen über Todesstrafe jetzt ankommt. Wir können uns nicht versagen, die Hauptstelle hier mitzutheilen. Glaser sagt:

„So stellt sich denn die Frage zuletzt dahin, ob die Zeit gekommen sei, auch die auf den Mord (im eben bezeichneten engeren Sinne) gesetzte Todesstrafe sofort zu beseitigen, ob die Gegner der Todesstrafe einen so festen Halt in der öffentlichen Meinung haben, daß sie nicht besorgen müssen, aus der nur im Sturm eroberten Position bald wieder verdrängt zu werden, etwa durch einen Wechsel maßgebender Personen oder durch den Einfluß vereinzelter Ereignisse. Für diese Besorgniß ist aber gegenwärtig noch Grund genug vorhanden; wäre der Abscheu gegen die Todesstrafe oder auch nur die Ueberzeugung von ihrer Entbehrlichkeit in der That so tief gewurzelt und so weit verbreitet, wie man aus einzelnen Manifestationen folgert, wie wäre es denkbar, daß die Todesstrafe sich in Ländern behauptet, in welchen die Gesetzgebung einem energischen Aufschwung der öffentlichen Meinung unmöglich widerstehen könnte, ja in welchem sogar das Begnadigungsrecht von durch die Wahl berufenen Beamten gehandhabt wird? In anderen Ländern wird dem erkennenden Gerichte ein Begnadigungsantrag verstattet, der seine Wirkung gewiß nie verfehlt; in England wird es der Gnade der Krone empfohlen: in Frankreich braucht man blos mildernde Umstände als vorhanden zu erklären, und die Todesstrafe ist ausgeschlossen. So kann man sagen, daß die Todesstrafe nirgend mehr auf bloßem Gehorsam gegen das abstrakte Gesetz, daß sie nur auf jene Personen angewendet wird, bei welchen die zur Aburtheilung berufenen Personen sie auch für den individuellen Fall gerechtfertigt fanden."

Veranlaßt wurde ferner auch eine große Zahl von Zuschriften, mit denen der Verfasser beehrt wurde, worin viele hochgestellte Personen und bedeutende Praktiker entschieden ihre Ueberzeugung aussprachen, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch zweckmäßig sei. Abweichende Ansichten, worin Zweifel gegen die Aufhebung ausgesprochen wurden, bezogen sich entweder darauf, daß ein plötzlicher Uebergang von dem jetzigen Zustande, des Bestehens der Todesstrafe, zur völligen Aufhebung der Strafart gefährlich werden könne, oder darauf, daß eine solche Aufhebung die Volksansicht empfindlich verletzen würde, oder die Strafart als die den schwersten Fällen des Mords entsprechende Sühne gerechtfertigt sei. Es würde unzart sein, wenn der Verfasser ohne Erlaubniß Derjenigen, die die Briefe schreiben, dennoch ihren Inhalt hier mittheilen wollte, allein wichtige, in jenen Briefen enthaltene Mittheilungen, deren Benutzung für die Verständigung über die ernste Frage bedeutend sein kann, werden hier gerechtfertigt sein.

I. Vorzüglich verdanken wir einem Mann, der selbst als Vorstand der Gefängniß-Commission in Straßburg das Leben der Verbrecher und die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft kennt, Herrn Consistorial-Präsidenten Braunwald in Straßburg eine kostbare Ausführung darüber: daß die Todesstrafe dem Christenthum widerspreche. Der Verfasser spricht aus, daß vom religiösen Standpunkte aus, die Bibel in der Hand, ihre Aussprüche im Zusammenhange und in ihrem Geiste betrachtet, beweisen, daß in ihr Nichts für diese Strafe, Vieles vielmehr gegen sie spreche. Der edle Verfasser erklärt: Das Christenthum lehrt, strafe die Schul-

digen, mache es ihnen unmöglich zu schaden, verschaffe ihnen die Mittel zur Reue und zur Besserung. Jede andere Strafart ist dem Geiste des Evangeliums zuwider. Der Zweck der Strafe kann nur Besserung sein, also nicht Rache, nicht Wiedervergeltung, nicht Abschreckungsmittel. Eine Strafart wie die Tödtung, welche die Möglichkeit der Besserung aufhebt, ist unvernünftig, unchristlich, zwecklos. Es ist hier nicht von Verlängerung des materiellen Lebens die Rede, das für sich allein wenig Werth hat, sondern von der unsterblichen Seele, die allein unschätzbaren Werth besitzt. Herr Braunwald führt in einem Briefe vom 25. Mai an, daß man sich auf die mosaische Gesetzgebung nicht berufen dürfe, weil sie nicht für alle Völker und für alle Jahrhunderte gelten kann. Daß das Judenthum die jüdische Theokratie aufgelöst habe, daß, wenn die neue Religion die bürgerlichen, politischen und Ceremonialgesetze der Juden aufgehoben hat, auch die jüdischen Strafgesetze, welche jene Gesetze schützen sollten, nicht mehr gelten können. Wer kann im Ernste glauben, fragt Herr Braunwald, daß die im mosaischen Rechte vorkommenden Blutgesetze[4]), jetzt noch verbindlich seien, während sie dem Geiste des Christenthums entschieden widersprechen? Selbst im alten Testament finden sich Stellen[5]), welche beweisen, daß Gott nicht den Tod des Gottlosen, sondern seine Belehrung und Rettung will. Vorzüglich einleuchtend ist die Zergliederung Braunwald's in Bezug auf Stellen des neuen Testaments, woraus überall folgt, daß Christus, der gekommen war um zu retten und den Sünder zur Buße zu rufen, die Todesstrafe mißbilligt. Wenn man sich auf einzelne Stellen beruft, um die Todesstrafe zu rechtfertigen[6]), so vergißt man, daß darin nur bildlich gesprochen wird. Als entscheidende Beweise, daß die Todesstrafe dem Christenthume widerspricht, führt Herr Braunwald einzelne Zeugnisse aus den Briefen der Apostel an; ebenso die zahlreichen Stellen aus den Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte, die entschieden sich gegen Blutvergießen aussprechen, die sogar die Nothwehr nicht entschuldigen wollten, und dringend die Richter aufforderten, selbst die Ketzer nicht zum Tode zu verdammen.

II. Höchst wichtige Mittheilungen sind in den uns zugekommenen Zuschriften über Verhältnisse enthalten, welche zeigen, wie wenig darauf zur Rechtfertigung der Todesstrafe gebaut werden kann, daß durch die Begnadigung hinreichend geholfen werden kann, und daß die Lage des Regenten, wenn er darüber entscheiden soll, ob ein Todesurtheil bestätigt oder Gnade ertheilt werden soll, eine höchst peinliche ist. Trefflich hebt Glaser in der österreich. Gerichtszeitung 1862 S. 298 das Verhältniß hervor, wenn er sagt: Es fehlt bei dieser hochwichtigen letzten Entscheidung nicht selten an Garantien für die Vollständigkeit und Objektivität der dem Regenten vorliegenden Berichte, während die unmittelbare Anschauung, welche die Strafbemessung in anderen Fällen so sehr erleichtert, ganz verloren geht.

Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß durch die Begnadigung der Nachtheil, den die Drohung der Todesstrafe erzeugen kann, gut zu machen ist.[7]). Es mag nicht

[4]) z. B. 5. Moses 7, 10.

[5]) 2. Samuel 12, 13.

[6]) Briefe an die Römer 13, 4. Evang. Lucas 22, 36, 38.

[7]) Chauffour sagt in seiner oben angeführten Anzeige in der Revue 1. Oktober 1862, S. 277 mit Recht: La grâce ne remédie pas au mal produit par une peine excessive; une condamnation exorbitante ou jugée telle par l'opinion publique, blesse la conscience des citoyens et ne se répare pas par un adoucissement accordé en secret.

ohne Interesse sein, aus den uns zugekommenen Mittheilungen einzelne Beispiele zum Beweise anzuführen, wie schwierig oft die Lage des Regenten ist, der über Begnadigung entscheiden soll. In einem Falle, in welchem der Herr Minister über ein gefälltes Todesurtheil zu berichten und seinen Antrag an den Regenten zu stellen hatte, forderte er zuerst den Geistlichen, welcher den Verurtheilten zum Tode vorzubereiten hatte, auf, darüber zu berichten, ob der Verbrecher Reue fühle und überhaupt eine würdige Seelenstimmung zeige. Der Geistliche sprach nach 2 Tagen dem Minister seine Ueberzeugung aus, daß eine wahre moralische Umwandlung im Verurtheilten vorgegangen sei, daß dieser reuevoll sein großes Unrecht einsehe und Beweise seiner Besserung gebe; allein der Geistliche setzte hinzu: daß sehr zu wünschen wäre, daß keine Gnade ertheilt würde, weil die jetzige gute Stimmung benutzt werden sollte, da zu befürchten wäre, daß wenn der Verbrecher begnadigt würde, die moralische Stimmung nicht von Dauer wäre. Das richtige Gefühl des edlen Regenten ließ sich nicht irre machen durch jenen Wunsch des Geistlichen und begnadigte in der Erkenntniß, daß in der Strafanstalt, wenn die Beamten ihre Pflicht thun, es möglich sein würde, wohlthätig auf den jetzt auf gutem Weg befindlichen Sträfling einzuwirken.

In einem anderen Falle, in welchem eine Ehefrau und ihr Geliebter wegen Gattenmords zum Tode verurtheilt wurden, waren die Richter (der Fall kam in einem Lande vor, in welchem keine Geschwornen eingeführt waren) getheilter Ansicht darüber, ob Empfehlung zur Gnade beantragt werden sollte. Die Ehefrau war zur Zeit der That erst 19 Jahre, ihr Geliebter einen Monat weniger als 20 Jahre alt. Darüber, ob der junge Mann die Frau verführte oder die Ehefrau erst nach langen Bemühungen den Geliebten verführen konnte, ihr das Gift zu bringen, gaben die Verhandlungen keine volle Klarheit. Die Mehrheit der Richter in der ersten Instanz beantragten Gnade für die Ehefrau, Bestätigung des Urtheils gegen den Geliebten, während eine starke Minorität auch den Geliebten zu begnadigen beantragte. In zweiter Instanz waren die Richter wieder getheilter Ansicht; die Mehrheit beantragte Bestätigung des Urtheils, eine Minorität (darunter aber die erfahrensten und ausgezeichnetsten Mitglieder) trugen für Beide auf Gnade an. Wir fragen: war bei einem solchen Widerstreit nicht der Regent in einer peinlichen Lage? Sein Gefühl bestimmte ihn (mit Rücksicht auf die Jugend) beide Verbrecher zu begnadigen.

Eine ähnliche schwierige Lage tritt in den Fällen ein, in welchen das Todesurtheil eine große Aufregung im Volke in der Art hervorbringt, daß in zahlreichen Petitionen, Zeitungsartikeln die Begnadigung verlangt wird. Ein eben in Schottland im September 1862 in Glasgow ergangenes Todesurtheil gegen ein Weib wegen Mordes, giebt ein merkwürdiges Beispiel. Man kann sich kaum eine allgemeinere, heftigere Aufregung, in welcher man Begnadigung fordert, vorstellen, als in jenem Falle, in welchem die Ansicht verbreitet ist, daß der Schuldbeweis nicht genügend war, indem nur auf Nebenumstände der Schuldausspruch gebaut war. Solche Aufregung tritt auch in England häufig ein, wenn nur auf den Grund von Indicien verurtheilt wird, oder wenn angesehene Sachverständige offen aussprechen, daß das Gutachten, worauf man das Urtheil baute, nicht genügend sei, (wir erinnern an den Fall von Smethurst)[8]) insbesondere wenn

[8]) Die größte Gefahr des Irrthums der Richter tritt bei Verurthei-

die Geschwornen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten erkennen, während die Stimmung erfahrener Männer das Dasein der Seelenstörung behaupten. Am schlimmsten wird die Lage, wenn nach der Verurtheilung durch Personen, deren Stimme wohl zu beachten ist, die Unschuld des Verurtheilten behauptet und neue Erfahrungen gefordert werden. Sammelt man die Erfahrungen über die Volksstimme in Bezug auf die Art, wie in einem Falle Begnadigung ertheilt, in einem anderen abgeschlagen wird, so erfährt man, daß wenigstens nach der allgemeinen Meinung auf die endliche inhaltsschwere Entscheidung oft sonderbare Rücksichten und Verstimmungen[9]) und Einwirkung von Personen, die dem Regenten nahe standen, Einfluß haben. Daß dadurch leicht die Achtung vor dem Regenten und das Vertrauen zu der Gerechtigkeit leidet, ist klar. Zufällige Ereignisse, z. B. wenn seit längerer Zeit keine Todesstrafe vollstreckt wurde oder wenn zufällig in der letzten Zeit vorher sehr schwere Verbrechen verübt waren, und die öffentliche Stimme, (oft nur die einer gewissen strengen Partei) die angebliche Vermehrung der Verbrechen auf Rechnung der großen Milde stellt, weil kein Todesurtheil vollstreckt wurde, werden nach dem Ergebnisse aller Erkundigungen nicht selten oft unwillkürlich auf den Entschluß des Regenten, ein Todesurtheil zu bestätigen, wirken.

III. Werthvolle Materialien verdanken wir den Mittheilungen in Bezug auf den wichtigsten Punkt, nämlich die Erfahrungen über Besserung Derjenigen, welche wegen schwerer Verbrechen zum Tode verurtheilt, aber begnadigt und zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt wurden. Zur Ergänzung der in unserer Schrift über Todesstrafe mitgetheilten Erfahrungen[10]) sind wir im Stande nach zuverlässigen Mittheilungen erfahrener Gefängnißbeamten anzuführen, daß mehrere dieser Beamten auf das Bestimmteste Erfahrungen von völliger Besserung der oben genannten Verbrecher behaupten, wenn es gelungen ist, das Vertrauen des Sträflings zu gewinnen, ihn zur klaren Einsicht in das verübte Unrecht und zur Erkenntniß der Ursachen zu bringen, welche zu dem Verbrechen führten, den in ihm schlummernden, bei Keinem ganz erstorbenen Keim des Besseren zu wecken und die Ueberzeugung in ihm zu befestigen, daß er am besten das schwere verübte Verbrechen wieder durch gute Handlungen, durch ein fleckenloses Leben gut machen kann. Es ist eine merkwürdige Erfahrung, daß so häufig Mädchen, welche Kindermord verübten, wenn sie aus der Strafanstalt entlassen und als Kindermädchen in Dienst kommen, durch außerordentliche Sorgfalt, mit der sie das anvertraute Kind pflegen, sich auszeichnen. Wir wollen unseren Lesern einen uns bekannt gewordenen merkwürdigen Fall mittheilen. In einer Schweizerstrafanstalt befand sich eine Person, welche wegen Mordes ihres ehelichen Kindes zum Tode verurtheilt, aber durch Gnade in die Strafanstalt gebracht wurde. Sie war eins der durch strenge Sittlichkeit, Schönheit und Vermögen ausgezeichneten Mädchen, war mit einem jungen, von ihr geliebten Manne verlobt, sollte in 2 Monaten heirathen, gestattete aber in schwacher Stunde ihrem Verlobten den Beischlaf, in dessen Folge sie schwanger wurde. Nachdem sie geheirathet hatte, fühlte sie, daß sie 2 Monate vor der Zeit, nach der das Kind als ein in der Ehe erzeugtes Kind erscheine, niederkommen würde. Der Gedanke, daß dann es bekannt würde, daß sie, das als sittlich hochgeachtete Mädchen sich vergangen habe, quälte sie ununterbrochen und brachte sie zum Entschluß (sie wußte selbst ihrem Ehemann ihre Schwangerschaft zu verheimlichen) ihr reifes, neugeborenes Kind zu morden. Diese Person gelangte in der Strafanstalt so zur Erkenntniß ihres Unrechts und zum Vorsatze der Besserung, daß sie in dem Arbeitssaale auf ihre Mitgefangenen so wohlthätig belehrend und unterrichtend einwirkte, daß die Beamten sie als wahres Vorbild erkannten[11]). Wenn dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes in Briefen eingewendet wurde, daß die von ihm in seiner Schrift angeführten Beispiele gebesserter schwerer Verbrecher, so außerordentlich und selten wären, daß daraus kein Grund gegen die Todesstrafe abgeleitet werden könne, so erwidert er darauf nur, daß wenn die Beispiele so selten sind, die Schuld nur an den Regierungen, welche die Strafanstalten nicht so einrichten, daß Besserung erzielt werden kann, und an den Gefängnißbeamten liegt, welche es nicht verstehen, auf Besserung zu wirken. Wenn man freilich von vornherein davon ausgeht, daß solche Sträflinge doch nie zu bessern sind und es nur darauf ankömmt, diese gefährlichen Personen sicher und mit aller Strenge zu verwahren, so wird begreiflich gar kein Versuch gemacht, auf die Besserung einzuwirken.

IV. Auch in Bezug auf den wichtigen gegen die Todesstrafe entscheidenden Grund, daß bei dieser Strafe es nicht möglich ist, den richterlichen Irrthum gut zu machen, wenn der Verbrecher hingerichtet ist, während doch nach den Zeugnissen der Erfahrung Unschuldige verurtheilt und selbst hingerichtet wurden, liegen durch neuere Mittheilungen wichtige Materialien vor. Zwar ist auch hier gegen die in der Schrift über Todesstrafe[12]) angeführten Beispiele und gegen die daraus abgeleiteten Gründe geltend gemacht worden, daß die angeführten Beispiele nichts entscheiden könnten, weil sie nur vereinzelt vorkommen und bei der immer steigenden gewissenhaften Sorgfalt der Gesetzgeber und der Richter nun weniger zu besorgen wäre, daß ein Unschuldiger verurtheilt würde. Wir sind überzeugt, daß diejenigen, welche durch solche Behauptungen die Todesstrafe retten zu können hoffen, in einem mehrfachen Irrthum befangen sind, und zwar daß die Bedeutung des unglücklichen Ereignisses, wenn auch nach langer Zeit ein Unschuldiger verurtheilt oder selbst hingerichtet wird, nicht genug würdigen; unfehlbar wird durch ein solches Ereigniß für lange Zeit das Vertrauen zur Justiz, das Ansehen richterlicher Urtheile erschüttert und mit Mißtrauen jedes Todesurtheil betrachtet. Die Voraussetzung, daß das mündliche Verfahren und das Geschwornengericht

---

lung auf bloße Indicien in dem Falle ein, wenn der Verbrecher schlau solche Veranstaltungen trifft, daß der Verdacht auf einen Andern als Thäter fallen muß, z. B. wenn er sich des dem Andern gehörigen Messers bedient, einige bei dem Verbrechen gestohlene Sachen heimlich im Hause des Andern versteckt. Kommen hier Drohungen, die der Andere ausstieß oder angebliche Motive zum Verbrechen bei dem Verdächtigen vor, so ist der Angeklagte verloren.

*) In einem Falle hatte ein allgemein geachteter Geistlicher durch die Unterredungen, die er mit dem Verurtheilten hatte, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verurtheilte unschuldig sei; er hatte sich unmittelbar an den Regenten und an einflußreiche Personen am Hofe deswegen mit einer Vorstellung gewendet. Der etwas empfindliche Minister ärgerte sich, daß man ihn umgangen habe, ließ zwar dem Befehl gemäß einige Erhebungen ziemlich oberflächlich machen, und wußte seinen Vortrag an den Regenten so einzurichten, daß dieser die Begnadigung abschlug.

[10]) S. 112.

[11]) Die Person wurde nach 6 Jahren begnadigt und wanderte mit ihrem Ehemanne nach Amerika aus.

[12]) Meine Schrift S. 109—112.

solche zuverlässige Garantieen gewähren, daß kein richterliches Urtheil ein irriges sei, ist eine willkürliche, und die Behauptung, daß Verurtheilungen Unschuldiger so selten seien, durch Erfahrung widerlegt.

Wir wollen hier nicht manche uns aus Italien und Deutschland mitgetheilten Fälle angeblicher Verurtheilungen Unschuldiger anführen, weil nicht genügend die Wahrheit dieser Fälle hergestellt ist; allein wir wollen nun auf die der Redaktion eines sehr besonnenen, seine Beschuldigungen abwägenden französischen Journals[13]) aufmerksam machen, wenn darin gesagt wird: trop de nombreux exemples sont venus dans le dernier temps relever la déplorable réalité. Wir wollen auf einige neue in Frankreich vorgekommene Fälle hinweisen, wo die Verurtheilung Unschuldiger unzweifelhaft nachgewiesen wurde[14]). Die Veranlassungen zu solcher Verurtheilung liegen theils in den Gefahren der Herstellung der Identität einer Person, da so leicht Zeugen sich irren und Verwechslungen ähnlicher Personen machen können, theils in der Trüglichkeit der Gutachten von Sachverständigen, wie bei dem rastlosen Fortschreiten der Naturwissenschaft leicht Irrthum entstehen[15]) und überhaupt eine Selbsttäuschung von Seite der Sachverständigen vorkommen kann, theils in Fällen[16]), in welchen es auf die Frage ankommt, ob der Angeklagte an Seelenstörung litt und in ungenügender Art der Erhebung auch die Vorurtheile vieler Juristen, welche, mit einer gewissen Ungunst, die Behauptung der Unzurechnungsfähigkeit anführen, werden leicht Geschworne irre führen[17]). Vorzüglich wird immer häufiger ein fraglicher Schuldausspruch, wenn dieser auf Indicien gebaut ist[18]), vorkommen können, um so mehr, als die französische Hinweisung der Geschwornen nur auf die (unbestimmte) innere Ueberzeugung und das häufig eine scharfe Prüfung ausschließende Verfahren Irrthümer begünstigt.

In neuester Zeit ist der in Hannover vorgekommene Fall in der Schrift über Todesstrafe[19]) mehrfach Gegenstand von wissenschaftlichen Erörterungen geworden, indem ein hochgestellter Praktiker Wiarda[20]) in seiner Schrift gegen die Schwurgerichte diesen Fall benutzt, um zu zeigen, daß durch Geschwornen-Justiz Morde verübt werden könnten, während ein Richtercollegium gewiß nicht die Verurtheilung auf sich genommen hätte. Mit Recht aber ist von hannoverschen Juristen selbst[21]) nachgewiesen worden, daß damals, wenn Staatsrichter zu urtheilen gehabt hätten, sie sicher ebenso

[13]) Le droit. 1862. No. 240.

[14]) Fall, mitgetheilt im Droit vom 7. April 1853, Nr. 83 und Fall, erörtert im Droit 1862, Nr. 244 und vorzüglich merkwürdig im Droit vom 31. Oktober 1862, Nr. 259.

[15]) Der in unserer Schrift über Todesstrafe, S. 111 Note 10, angeführte Fall von Smethurst hat für lange Zeit in England den Eindruck hervorgebracht, wie trüglich die Aussprüche der Sachverständigen sind.

[16]) Hierher gehört der in Note 14 angeführte Fall des Droit 1862 Nr. 259.

[17]) Nicht genug kann die Erfahrung geltend gemacht werden, daß in fast allen Strafanstalten bemerkt wird, daß bald nach der Einlieferung eines Sträflings sich zeigt, ob er an Seelenstörung gelitten habe.

[18]) In Fällen, wie der oben in Note 8 angeführte, ist die Verurtheilung eines Unschuldigen fast unvermeidlich.

[19]) Schrift über Todesstrafe S. 109 Note 5.

[20]) Im neuen Magazin des hannoverschen Rechts. II. Jahrgang. 1862. Heft III. S. 426.

[21]) Schwarz für das Schwurgericht. Celle 1862. S. 17. Aufsatz in der Hannoverschen Tagespost. 1862, vom 22. Januar, Nr. 21. Aufsatz in der Zeitung für Norddeutschland. 1862, vom 7. Januar Art. 369.

verurtheilt haben würden, weil ein Belastungszeuge meineidig unter Umständen gegen den Angeklagten aussagt, daß auf den Grund der Aussagen Geschworne wie Staatsrichter zu einem ungerechten Urtheile kommen konnten. Ohnehin war in jener Verhandlung ein ausgezeichneter Jurist als Staatsanwalt thätig und hielt die Anklage mit aller Kraft aufrecht und tüchtige Mitglieder des Assisenhofes hatten keinen Zweifel an der Gerechtigkeit des Wahrspruchs, indem sie sonst von dem gesetzlichen Mittel, die Sache an ein anderes Schwurgericht zu weisen, Gebrauch gemacht haben würden.

Auf diese Art hat auch der Generalprocurator Bavay[22]) geurtheilt. Er behauptet, daß es nie leicht sein würde, der Wiederkehr eines richterlichen Irrthums vorzubeugen. Weder Staatsrichter noch Geschworne sind sicher, daß sie nicht auch bei der redlichsten Prüfung getäuscht werden.

V. Werthvolle Erfahrungen verdanken wir einzelnen Zeitschriften über die Wirkungen der Drohung und Vollziehung der Todesstrafe und darüber, in wie fern durch Aufhebung der Todesstrafe die bürgerliche Sicherheit gefährdet und das Rechtsgefühl des Volkes schwer verletzt wird, in welchem die Ueberzeugung wurzelt, daß den Mörder Todesstrafe treffen müsse. Gewichtige Gründe gegen diese Besorgnisse liefern die Erfahrungen, insbesondere daß da, wo die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde, nach sorgfältig erhobenen Nachrichten, die Zahl der todeswürdigen Verbrecher sich nicht vermehrt hat, daß erfahrene, besonnene, prüfende Richter die Wiedereinführung der Strafart nicht für nothwendig halten und im Volke immer mehr die Ansicht sich verbreitet, daß die Todesstrafe entbehrlich werden könne, wenn nur die Ueberzeugung dazu kommt, daß die Strafanstalten gut eingerichtet sind. Was man von der Nothwendigkeit der Todesstrafe als dem als nothwendig erkannten Mittel der Sühne der schwersten Verbrechen anführt, verliert sein Gewicht, wenn man erwägt, daß die Vorstellungen von Sühne auf unklaren mystischen Ansichten von dem Princip der Expiation und dem Fortwirken alter unwürdiger Vorstellungen von Sühne und Rache beruhen. Beruft man sich darauf, daß die Aufhebung der Todesstrafe das Volksrechtsgefühl verletzen würde, so frägt man mit Recht, aus welchen Quellen Diejenigen, welche sich auf das Volk berufen, ihre Behauptungen schöpfen, ob sie selbst umfassende Erfahrungen zur Constatirung der Stimmung im Volke gemacht haben, ob sie nicht vielmehr verleitet sind, die Aeußerung vornehmer Personen, die dem Volke entfernt stehen und zu häufig durch mystische Vorstellungen, oder Anhänglichkeit an das Alte, oder durch den Glauben an die Allmacht des Abschreckungsprincips, bestimmt hat, oder die Ansichten der rohen, zu blutigen Schauschrecken sich neugierig hinzudrängenden Masse, für die Stimme des Volkes überhaupt zu halten, bestimmt werden. Nicht genug kann man davor warnen, die allerdings sogleich, wenn ein scheußliches Verbrechen bekannt wird, auch bei dem verständigeren Theile des Volkes entstandene Erbitterung und die, so lange die Todesstrafe gesetzlich besteht, begreiflichen Aeußerungen, daß der Mörder sicher zum Tode verurtheilt werden muß, mit der Stimmung zusammzuwerfen, welche, wenn die Aufregung vorüber ist, später bei allen Verständigen im Volke eintritt.

In Bezug auf die Frage, ob die gesetzliche Drohung der Todesstrafe erfahrungsgemäß die Kraft hat, von Verübung schwerer Verbrechen abzuhalten, sind wir im Stande aus

[22]) In seiner Schrift: De la peine de mort. S. 56.

Mittheilungen erfahrener Praktiker nachzuweisen, daß wenn man die verschiedenen Motive und Verhältnisse, unter denen das Verbrechen des Mordes verübt wird, zergliedert, sich ergiebt, daß die Drohung der Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat, denn etweder entstand a) der Entschluß zu morden als Folge ungezügelten Speculationsgeistes, oder aus Motiven des Geldgewinns, oder b) aus Motiven der Feindschaft, der Eifersucht, höchster Erbitterung in Verhältnissen in denen oft lange Zeit hindurch der Unwille gegen den Anderen durch neue Kränkungen wächst, und zuletzt den Grad erreicht, daß die auf das Höchste gesteigerte Leidenschaft zum Entschlusse des Mordes kommt, was häufig bei Gattenmord sich ergiebt, wenn der Ehegatte durch die fortdauernden von dem andern Ehegatten zugefügten Kränkungen zum Aeußersten gebracht wird, oder c) der Mord wird von Personen verübt, die mit furchtbarer, von Jugend auf gesteigerter Rohheit, ohne sittliche Haltung, ohne Rechtsgefühl, ohne Achtung eines formalen Rechts, nur ihrem wilden Treiben folgen und die augenblicklich entstandene Begierde befriedigen,[23]) oder d) der Mord wird von Menschen verübt, bei denen die höchste Reizbarkeit, gesteigert durch Sinnestäuschung, an Seelenstörung leiden[24]). Bei Mördern der ersten Art wirkt erfahrungsgemäß die Drohung der Todesstrafe nicht, weil bei ihnen nur eine Vorstellung, die, durch kluge Verübung des Verbrechens jeder Entdeckung zu entgehen, die Seele beherrscht. Bei Verbrechen der zweiten Art gränzt die Seelenstimmung des sogenannten Mörders an die des Todtschlägers, der immer neu gereizte Affekt geht so unvermerkt in den Entschluß zu morden über, daß man hier gar nicht von dem Morde reden sollte[25]). In Fällen der dritten Art stumpft die Rohheit das Gemüth so ab, daß der Verbrecher, der überhaupt jeden Sinn für Recht und Gesetz verloren hat, gar nicht an die Todesstrafe denkt, oder die Vorstellung derselben keinen Einfluß auf ihn hat. Daß in den Fällen der vierten Art überhaupt nicht von Mord gesprochen werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Wenn der Generalprocurator v. Bavay, wie bereits oben angeführt, die Kraft der Todesstrafe, von Verübung der mit dem Tode bestraften Verbrechen abzuhalten, darauf gründen will, daß Mörder selbst gestehen, daß sie das Verbrechen nicht verübt haben würden, wenn sie nicht geglaubt hätten, daß sie keine Todesstrafe treffen würde, so scheint Hr. v. Bavay zu viel Werth auf solche Aeußerungen zu legen und nicht zu beachten, daß die Aeußerung vielleicht aus Schlauheit gemacht wurde, um dadurch der Todesstrafe zu entgehen[26]). Wenn Herr v. Bavay daraus zur Rechtfertigung der Todesstrafe erblickt, daß in dem von ihm angeführten belgischen Falle, wo lange Zeit furchtbare Verbrechen verübt waren, plötzlich diese Verbrechen sich sehr verminderten, nachdem ein paar Hinrichtungen erfolgt waren, so dürfte hier leicht der Fehler im Schließen begangen sein: post hoc ergo propter hoc. Wo ist denn die Bürgschaft, daß deswegen die Verbrechen aufhörten, weil Hinrichtungen Statt fanden? Wir bitten den Herrn Generalprocurator sich an die Erfahrung in Irland zu erinnern, wo ebenfalls aus Rache furchtbare Brandstiftungen lange Zeit verübt wurden, und ungeachtet mehrerer Hinrichtungen fortdauerten, plötzlich aber aufhörten, wo aber der Grund darin lag, daß wohlgesinnte Männer bei dem Volke ihren Einfluß geltend machten, um von solchen schändlichen Ausbrüchen der Rache abzumahnen, während zugleich die Polizei wachsamer wurde und durch bessere Ernten der Noth gesteuert wurde. Würden Hinrichtungen die abschreckende Kraft haben, so würde man nicht erklären können, wie erfahrungsgemäß oft erst nach einer Hinrichtung furchtbare Verbrechen verübt wurden, und warum im Canton Bern, wo in Jahresfrist 5 Hinrichtungen vorkamen, die Verbrechen sich mehrten, und warum so viele Personen, welche Morde verübt, gestanden, daß sie öfters Zeuge von Hinrichtungen wegen Mordes waren.

Denjenigen, welche glauben, daß sie die Todesstrafe rechtfertigen können, wenn die Oeffentlichkeit der Hinrichtung beseitigt wird, rufen wir die neuesten Worte von Chauffour zu[27]): Si la peine de mort est juste, osez donc comme le faisaient nos pères, l'exercer au grand jour. Si elle doit moraliser les masses, donnez leur en plein soleil ce terrible enseignement, mais si vous doutez vous même de votre oeuvre, si vous ne croyez à l'efficacité de l'appareil du sens, pourquoi n'accordez vous pas à l'humanité une satisfaction entière? Nicht unerwähnt dürfen endlich die auf die Todesstrafe sich beziehenden Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages in Wien bleiben[28]). Man durfte erwarten, daß die Versammlung von der Wichtigkeit der für jede Strafgesetzgebung präjudiciellen Frage über Beibehaltung der Todesstrafe durchdrungen die darauf sich beziehenden Anträge zum Gegenstande gründlicher tiefeingehender Berathung machen würde, diese Hoffnung ist leider nicht erfüllt worden. Der Appellationsgerichtsrath von Krämel hatte folglich den Antrag gestellt: wenn auch keine Einigung dahin zu erzielen sein sollte, daß die Todesstrafe in ganz Deutschland abgeschafft wird, so hindert dies doch das Zustandekommen eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs nicht. Advocat Fries (der bereits in Weimar auf dem Landtage erfolgreich für die Aufhebung der Todesstrafe gekämpft hatte) stellte den Antrag: daß die Todesstrafe als mit den Grundsätzen einer richtigen Strafgesetzgebung unvereinbar, abzuschaffen sei, allein sein Antrag wurde als erst am 29. Juli eingebracht, als verspätet betrachtet. Zu dem Antrage von Krämel[29]) wurden nun Amendements eingebracht und zwar von Götting in Hildesheim, dem Verfasser einer werthvollen Schrift gegen Todesstrafe, dahin: die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe ist eine der Voraussetzungen für das Zustandekommen eines gemeinsamen

[23]) Ein Verbrechen dieser Art von Dumollard, über dessen Seelenzustand sich eine treffliche psychologische Ausführung in dem Journal de medicine mentale par Delasauvre. 1862. März. S. 85 findet.

[24]) Wichtige Beobachtungen über solche Fälle, wo die Seelenstörung wegen Mangels gehöriger Beobachtung nicht gehörig erkannt wird, in Winslow, the medical critic and psychological Journal. 1862 July. pag. XIX.

[25]) Daraus erklärt es sich, daß nicht selten in den Ministerien, wenn über Begnadigung Anträge vorbereitet werden, man sich überzeugt, daß in dem Falle kein Mord, den freilich wegen der Fassung des Gesetzes der Richter annehmen mußte, sondern Todtschlag vorlag.

[26]) Der Verf. kennt wenigstens einen Fall, wo in Bayern einem schweren Verbrecher von dem Vertheidiger gerathen wurde, dem Gericht zu erklären, daß er die Strafe nicht gekannt habe, und das Verbrechen nicht begangen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß darauf die schwere Strafe des Todes stehe.

[27]) Revue germanique. 1. octobre 1862. pag. 276.

[28]) Wir bedauern, daß die vollständigen Protokolle noch nicht vorlagen, und unsere Erklärungen sich nur auf die in der deutschen Gerichtszeitung 1862, Nr. 51 und 52 abgedruckten Verhandlungen beziehen können.

[29]) Nach der Gerichtszeitung hatte Prof. Wahlberg erklärt, daß der Antrag Krämels verfrüht sei. Der Grund dieser Ansicht ist nicht angegeben.

deutschen Strafgesetzbuchs, und den Antrag von Holtzendorff dahin: Die in den deutschen Strafgesetzbüchern gegenwärtig bestehende Verschiedenheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Todesstrafe ist kein Hinderniß des Zustandekommens der von dem Juristentage geforderten Strafgesetzgebung. Bei der Abstimmung erklärte sich nur ein Mitglied für Göttings Antrag, Andere dagegen; mit entschiedener Stimmenmehrheit wurde Göttings Antrag als unzulässig erklärt, der Antrag von Holtzendorff, welchem v. Krämel sich anschloß, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß viele Mitglieder des Juristentages den stillen Wunsch hatten, daß sie nicht genöthigt werden möchten, über den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe abzustimmen, und vielleicht brachte die Klugheit zu dem Wunsche, daß der Juristentag über die Frage: ob Todesstrafe beizubehalten sei, nicht abstimmte, indem voraussichtlich keine Mehrheit für Abschaffung zu erwarten war. Man hat Grund zu glauben, daß die vielen österreichischen Juristen, die den Gesammtstaat wollen und vielfach meinten, daß man in Ungarn und in Italien die Todesstrafe nicht entbehren könne, für Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben würden.

Wenn der Juristentag beschloß, daß die Verschiedenheit der Gesetzgebungen in Bezug auf Todesstrafe kein Hinderniß des Zustandekommens der gemeinsamen Strafgesetzgebung Deutschlands ist, so hat er durch diesen Beschluß eigentlich ausgesprochen, daß keine gemeinsame Gesetzgebung bestehen soll, so lange einzelne Regierungen die Todesstrafe beibehalten. Im Ernste kann man doch nicht von einer gesammten Strafgesetzgebung sprechen, wenn über den wichtigsten Punkt, gleichsam den Ausgangspunkt für jede Strafgesetzgebung, nämlich über Todesstrafe, eine Verschiedenheit besteht. Wie mag die Volksstimme sich äußern, wenn in Hannover ein Mörder hingerichtet wird, während über die Gränze in Oldenburg ein Mann, der das nämliche Verbrechen verübte, an dem nämlichen Tage zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt wird. Wir haben am Anfang dieses Aufsatzes nachgewiesen, daß dadurch, ob in einer Strafgesetzgebung Todesstrafe beibehalten oder aufgehoben ist, der Geist und die ganze Strafscala des Gesetzbuchs bestimmt wird. Möge der nächste Juristentag es für eine seiner wichtigsten Aufgaben halten, die Frage über Todesstrafe einer gründlichen Berathung zu unterwerfen, hierzu muß aber auch der praktische Weg der Sammlung und Prüfung der für die Beantwortung der Frage wichtigen Thatsachen und Erfahrungen eingeschlagen werden, und zwar in der Richtung: 1) welche Erfahrungen in Ländern, in denen die Todesstrafe aufgehoben ist, über die Abnahme und Zunahme der schwersten Verbrechen gemacht wurden, und wie die Volksstimmung sich äußert; 2) welche Erfahrungen in gleicher Richtung in den Staaten gemacht wurden, in welchen für einzelne bisher mit Tod bedrohte Verbrechen die Todesstrafe aufgehoben, oder (wegen regelmäßig eintretender Begnadigung) nicht vollstreckt wurde; 3) welches Verhältniß zwischen erkannter Todesstrafe und der Begnadigung vorkommt, welche Ansichten im Volke darüber verbreitet waren, wenn in einem Falle Gnade ertheilt, in einem andern abgeschlagen wird; 4) ob Fälle vorgekommen sind, in welchen Unschuldige verurtheilt wurden; 5) vorzüglich müßten Erfahrungen über das Betragen der Sträflinge gesammelt werden, welche mit Tod bestrafte Verbrechen verübten, aber wegen Begnadigung, oder weil die Todesstrafe aufgehoben ist, zum Zuchthause verurtheilt wurden.

Es müßte geprüft werden, in wiefern bei solchen Sträflingen nachhaltige Besserung bemerkbar war.

Möge die Commission, welche über den Antrag zu berichten hat, möge auch jedes Mitglied des Juristentages sorgfältig in seinem Kreise Erfahrungen in der bezeichneten Art sammeln und mittheilen. Eine gründliche Berathung der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe wird nur dann gesichert sein.

Wenn es den Regierungen Ernst ist, gleichfalls mit Gewissenhaftigkeit Erhebungen dieser Art zu veranstalten, und vorzüglich wenn sie die Strafanstalten so einrichten, daß die Gefängnißzucht auf Besserung der Sträflinge berechnet ist, und jene fast überall noch in Europa bemerkbare Halbheit in der Durchführung guter Gefängnißeinrichtungen vermindert wird, wenn insbesondere immer mehr im Volke die Ueberzeugung wurzelt, daß aus den Strafanstalten nachhaltig gebesserte Menschen hervorgehen können, so wird die Verständigung über die Frage wegen Beibehaltung oder Aufhebung der Todesstrafe nicht fern sein. **Mittermaier.**

Die neuere Strafrechtsliteratur.

I.

Im Anschluß an die Bestrebungen des deutschen Juristentages, besonders an einen von Professor Glaser gestellten, auf dem zweiten Juristentage in Dresden verhandelten Antrag veröffentlicht Dr. Abegg eine Schrift unter dem Titel: Ueber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen nach den neueren Gesetzgebungen und mit Rücksicht auf eine gemeinsame Strafgesetzgebung der deutschen Lande. (Breslau 1862). Hervorgegangen aus einem freien Vortrage, welcher in Dresden mit großem Beifall aufgenommen wurde, entspricht die vorliegende Schrift den Wünschen derjenigen, welche damals den Wunsch der Veröffentlichung ausgesprochen hatten. Schon der Name des Verfassers würde genügen, um seiner Arbeit über die Verjährung eine hinreichende Empfehlung zu gewähren. Der Werth derselben wird aber besonders dadurch erhöht, daß die Lehre, deren Bearbeitung unternommen worden ist, zu denjenigen gehört, welche in der monographischen Literatur verhältnißmäßig wenig gewürdigt worden ist. Abegg untersucht nicht nur die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der Verjährung im Strafrechte und den Kampf der Principien auf das Eingehendste. Er liefert auch, von dem älteren bayerischen Strafgesetzbuch (1813) beginnend, eine werthvolle Uebersicht der deutschen Gesetzgebungsarbeiten bis zur Gegenwart, einschließlich des Bremer Entwurfes und gelangt am Schlusse zu einer Erörterung der praktischen Bedeutung, welche der Verjährung der Strafen zukommt. Ueber den Inhalt der durch Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Schrift bemerken wir nur, daß der Verfasser vom Standpunkte der Gerechtigkeit ausgehend, die Zulassung der Verjährung für rechtskräftig erkannte Strafen rechtfertigt, und zwar ohne Unterschied der Strafart, um welche es sich im einzelnen Falle handelt. Er entscheidet sich somit gegen die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzgebungen, welche entweder, wie die preußische, nur die Strafverfolgung verjähren lassen, oder wie das neueste bayerische Strafgesetzbuch bei den schwersten Strafmitteln Einschränkungen machen. In diesen

Forderungen und Anschauungen ist sich also der Verfasser selbst getreu geblieben, da er sich schon 1836 und namentlich 1843 in der Kritik des damaligen Entwurfs zum preußischen Strafgesetzbuch in gleichem Sinne ausgesprochen hat. In der Sache selbst völlig einverstanden, geben wir uns der Hoffnung hin, daß bei einer einheitlichen Gesetzgebung in Deutschland die von Dr. Abegg vertheidigten Grundsätze zur Geltung kommen werden. „Praktische Bedenken", welche man so häufig hervorhebt, wenn keine anderen Gründe vorhanden sind, werden in der vorliegenden Frage kaum erhoben werden. Mit Recht macht Abegg nach dieser Seite hin geltend, daß bei schweren Verbrechen schon die regelmäßig eintretende Voruntersuchungshaft ein vollkommen genügendes Gegengewicht darbietet.

Von einer andern, gleichfalls im höchsten Grade verdienstlichen Vorarbeit für die einheitliche Strafgesetzgebung, welche wir einem Praktiker, dem Appellationsgerichtsrath v. Krähwell verdanken, ist bereits früher in dieser Zeitschrift die Rede gewesen. Wir bedauern nur, daß die hervorragenden Blätter der Tagespresse von solchen Arbeiten so wenig Notiz zu nehmen pflegen. Der Juristentag und die gelehrten Fachzeitschriften reichen nicht aus, um den Wünschen nach einheitlicher Gesetzgebung in Deutschland einen adäquaten Ausdruck zu geben. Jener hinterläßt stärkere Erinnerungen nur bei denjenigen, welche daran Theil nehmen, diese werden meistentheils von solchen, die einen Einfluß ausüben könnten auf die Gesetzgebung, verhältnißmäßig wenig beachtet.

Um so erfreulicher ist es, daß sich bei neuen literarischen Unternehmungen und bei der Begründung neuer Zeitschriften das Abschreckungsprincip wenig bewährt. Vor uns liegt die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, welche von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel und Böhlau begründet wurde und im ersten Bande abgeschlossen ist. Die Namen der Herausgeber, unter denen man Merkel gewiß sehr vermissen wird, genügen vollkommen, um die wissenschaftliche Berechtigung dieser historischen Zeitschrift zu begründen.. Daß sich die historische Seite der Rechtswissenschaft von der dogmatischen trennt, ist eine natürliche Folge der weiter fortschreitenden Arbeitstheilung, welcher sich auch das geistige Leben nicht zu entziehen vermag. Wir glauben, daß der Inhalt der Zeitschriften mit der genauen Abgränzung ihres Gebietes gewinnt. Der geringeren Oberfläche entspricht hier fast immer eine größere Tiefe. Auch die Criminalisten haben das Erscheinen der neuen Zeitschrift im höchsten Grade willkommen zu heißen. Die geschichtliche Entwickelung des Strafrechts hat einen eigenthümlichen Reiz und eine hervorragende Bedeutung dadurch, daß sie einen Maßstab für die Fortschrittsbewegung menschlicher Cultur gewährt. Strafrechtsgeschichte ist ziemlich gleichbedeutend mit Culturgeschichte. Unter den Aufsätzen des ersten Bandes befindet sich eine Arbeit von Osenbrüggen über altdeutsches und neudeutsches Strafrecht und eine Mittheilung von Wahlberg über die neu aufgefundene Maximilianische Malefizordnung für die Landeshauptstadt Laibach. Sonach steht zu erwarten, daß das wissenschaftliche Studium des Strafrechts durch die neue Zeitschrift wesentliche Förderung erfahren wird. Dem Mitbegründer rechtshistorischer Kritik, Carl Friedrich v. Savigny hat Rudorff eine Erinnerung gewidmet, welche im zweiten Bande der neuen Zeitschrift abgedruckt, und auch abgesondert im Buchhandel erschienen ist. Wie sehr Rudorff befähigt ist, wie sehr er durch seine wissenschaftliche Richtung und seine persönlichen Beziehungen zu Savigny, die in dessen Testament ihre Anerkennung gefunden, berufen war, eine solche Aufgabe zu lösen, bedarf keiner Darlegung. Gegen das Ende seiner Schrift sagt Rudorff über Savigny:

„Versuchen wir zum Schluß den Grundzug seines Wesens noch einmal in einen Gesammtausdruck zusammen zu fassen, so erscheint als das Zutreffendste jene Ueberwindung des Egoismus, welche merkwürdig genug, in der Umschrift seines Geschlechtswappens: Non mihi, sed aliis vorbedeutet ist. Ich verstehe darunter den Sieg über jene Vereinzelung in Staat, Religion und Wissenschaft, die den Bürger vom Staat, den Volksstamm von der nationalen Gesammtheit, die Confession, den Lebensberuf, das Zeitalter von dem höheren politischen, sittlichen, geschichtlichen und wissenschaftlichen Ganzen absondert, welchem es ein- und untergeordnet ist."

Das beste Denkmal, welches Savigny gesetzt werden kann, wird, wie wir meinen, in der Fortpflanzung der historischen Kritik bestehen, durch welche die deutsche Rechtswissenschaft zum ersten Range in Europa emporgehoben wurde. Dazu beizutragen, wird die Aufgabe der Zeitschrift für Rechtsgeschichte sein. Daß der praktische Erfolg ein so klingender sein wird, wie der Name der meisten Herausgeber und Mitarbeiter, das darf freilich mehr gewünscht, als erwartet werden. Die Savignystiftung hat zunächst den Beruf, wirksam einzugreifen, wo das Bedürfniß wissenschaftlicher Pflege hervortritt. Wir halten es sogar für deren Pflicht, ein Unternehmen, wie das vorliegende, so lange als es seiner Aufgabe treu bleibt, aufrecht zu erhalten und zu schützen gegen äußere Nothstände, gegen welche die Wissenschaftlichkeit und das höchste Verdienst nicht gesichert sind.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Zwillingsgeburten. In der 21. Sitzung der geburtsärztlichen Gesellschaft zu Edinburg wurde ein sonderbarer Fall von Zwillingsgeburten mitgetheilt. Frau J, 47 Jahr alt, wurde in ihrem 25. Lebensjahr zuerst schwanger. Im Ganzen hatte dieselbe 14 Schwangerschaften und 25 Kinder, darunter 11 Zwillingsgeburten. Unter diesen letztern Geburten waren 8 mal beide Kinder ausgetragen, 2 mal wurde der eine Fötus im dritten Monat abortirt, der andere ausgetragen, einmal wurden beide Leibesfrüchte, im vierten Mal abortirt.

In derselben Gesellschaft wurde ein sonderbares Exemplar, eine Mißgeburt von Dr. Simpson vorgezeigt, welches „mit dem Güterzug" von Dr. Deff aus Elgin an die Gesellschaft eingesendet worden war. Der Fötus hatte zwei Köpfe, welche ebenso wie zwei Hälse ganz complet waren, vier Arme, von denen drei vollständig, einer unvollständig. Der Leib war gewöhnlich. Auf der einen Seite des Leibes befanden sich zwei unvollkommen entwickelte Beine. Das Ganze hatte eine Placenta und eine Nabelschnur von ungefähr 6 Zoll Länge. Die Mutter war 25 Jahr alt, hatte mehrere vollkommen normale und gesunde Kinder, und glaubte, als sie mißgebar, 7½ Monat schwanger zu sein.

Inhalt. Die Todesstrafe. Der neueste Stand der Frage über Beibehaltung der Strafe und der Juristentag. II. — Die neuere Strafrechtsliteratur. I. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 50. — Sonnabend, den 13. December. — 1862.

Die Grundsätze des Strafverfahrens gegen Militairpersonen in Preußen.

Die im preußischen Abgeordnetenhause angeregte Erörterung über den Werth und die Berechtigung des militairischen Strafverfahrens für nichtmilitairische Verbrechen hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf die in vielen Beziehungen höchst eigenthümlichen Grundsätze einer Einrichtung gelenkt, welcher ein großer Theil der Nation unterworfen ist. In einer juristischen Zeitschrift ist es angemessen, jedes Eingehen auf die politischen Gesichtspunkte dieses Themas zu vermeiden; je mehr aber leider in der Berathung des Abgeordnetenhauses vor der Betonung dieser allgemeinen Betrachtungen die Würdigung der processualischen Grundsätze des Militairstrafverfahrens an sich in den Hintergrund getreten ist, desto dringender erscheint die Aufforderung, seinen Geist und seine leitenden Principien von rein juristischem Standpunkte zu beleuchten.

Die Nothwendigkeit, den Soldaten vor Militairgerichte zu stellen, mag man sie in weiterem oder engerem Umfange anerkennen, beruht und kann logisch nur beruhen auf der Nothwendigkeit, das Standes- und Dienstverhältniß zur Geltung zu bringen. Es liegt hierin aber kein logischer Grund, bei der Einrichtung des Militairstrafverfahrens die obersten Grundsätze, den leitenden Endzweck, die in der Entwicklung des Strafproceßrechts allgemein anerkannten Wahrheiten weniger zu beachten, als in jedem anderen Strafprocesse, sie hier nicht als Maßstab anzuerkennen. Was an sich nothwendig und vernünftig ist zur Verwirklichung des Strafgesetzes, gegenüber dem Verbrechen, kann nicht blos deshalb entbehrlich und unvernünftig werden, weil ein Soldat der Angeklagte und Soldaten Richter sind. Die Wahrheit, daß nur ein unmittelbares Verfahren vor dem erkennenden Richter, nur die Prüfung der Beweise nach freier Ueberzeugung und unmittelbarer Anschauung, daß die selbstthätige Freiheit der Vertheidigung, die unentbehrlichen Garantieen für die Urtheilsfindung giebt und die Voraussetzung gerechter Strafurtheile bildet — diese Wahrheit gilt nicht minder für ein militairisches, als für jedes andere Strafverfahren, und ihre Geltung kann nicht zweifelhaft werden, durch den im Grunde republikanischen Charakter eines Verfahrens, welches die Genossenschaftsgerichte der alten Lanzknechtfähnlein zur geschichtlichen Basis hat — eine Erwägung, die den eifrigsten Vertheidigern des Bestehenden entgangen zu sein scheint!

Für ausgemacht halten wir, daß, wenn in irgend einem Verhältnisse so sicherlich in dem des Militairstandes, der Grundgedanke des Gerichts der pares ein berechtigter, daß die Ausschließlichkeit des Dienstverhältnisses eine ausschließliche Beurtheilung, mindestens der Dienstverbrechen, fordert. Wir zweifeln aber, ob die Grundsätze des Verfahrens selbst, welche diese Pairsgerichte in grauer Vergangenheit mit dem damaligen Strafprocesse überhaupt gemeinsam hatten, in einer Gegenwart Sinn haben, welche einen von neuem Geiste getragener Strafproceß errungen hat.

Für ausgemacht halten wir, daß die besondere Natur des Gegenstandes mit vollem Recht für den Gerichtsstand, für die Bestallung der Richter, wie für das anzuwendende materielle Strafgesetz bestimmend werden muß; wir vermissen aber jeden Grund, den Staatsangehörigen einem geheimen schriftlichen Verfahren mit Beweisregeln, ohne ein wirksames Vertheidigungsrecht, einem nothwendig fast allein von einem einzelnen militairischen Justizbeamten allmächtig beherrschten Rechtsspruche zu unterwerfen — während oder weil er dem Vaterlande in Waffen dient.

Für ausgemacht halten wir die Berechtigung und die Bedeutung der besonderen militairischen Gesichtspunkte der Beurtheilung bei Verbrechen des Soldaten; wir bezweifeln aber, daß sie eine andere Art und Weise, die Wahrheit und das Recht zu finden, irgendwie erheischen.

Ob der Widerspruch der bestehenden Einrichtung mit dem Standpunkt der Wissenschaft und Rechtspflege unter dem Einflusse besonderer ungesunder Zustände, politischer Krisen und Kämpfe, speciell fühlbar werde, wollen wir hier gänzlich bei Seite lassen und nur mit ernster Unbefangenheit den Werth der leitenden Verfahrensgrundsätze selbst prüfen.

Das gegenwärtig gültige preußische materielle und formelle Strafrecht für Militairpersonen ist in der Verordnung

vom 21. Oktober 1841 über Disciplinarbestrafung, in den am 27. Juni 1844 neu publicirten Kriegsartikeln und dem Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 (Zusätze im Gesetz vom 15. April 1852) enthalten, dessen zweiter Theil die Strafgerichtsordnung normirt. Unterworfen sind demselben alle Militairpersonen in der durch die Armeeverfassung Preußens sehr weiten Ausdehnung. Alle, auch nichtmilitairische, Verbrechen der zum Dienststande gehörigen und die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen für gewisse militairische Verbrechen (§. 6 Mil. Strafg.-Ordnung) unterliegen dem Militairgerichtsstand.

Das materielle Militärstrafgesetz ist lex specialis für militairische und lex singularis für nicht militairische Verbrechen (§. 192 Mil. Strafgesetzbuch). Das Proceßgesetz ist durch die, vier Jahre nach seiner Publication von Grund aus bewirkte, Reform des Strafprocesses nicht berührt (§. 147 G. vom 3. Mai 1852). In ihm findet sich noch:

1) die Trennung des untersuchenden vom erkennenden Gericht,
2) die General- und Specialuntersuchung,
3) schriftliche Form (bis auf die rein äußere und wirkungslose Ausnahme im Spruchverfahren) und Heimlichkeit,
4) Beweistheorie und
5) eine völlig verkümmerte Einrichtung der Vertheidigung.

Ein Organ der Anklage fehlt, die Bildung des Spruchgerichts leidet an offenbaren Mängeln.

I.

Die Gerichtsbarkeit unterscheidet sich je nach der Charge des Beschuldigten und resp. der Schwere der zu erwartenden Strafe in höhere und niedere (§. 19 ff.). Abgesehen von dieser durchgehenden Unterscheidung läuft die Bildung und Besetzung der Gerichte auf folgende Grundgedanken hinaus:

Verwalter der Gerichtsbarkeit ist ein Gerichtsherr, er repräsentirt die leitende Gerichtsgewalt (§. 77) und Aufsichtsbehörde, in letzterer Beziehung bildet das Generalauditoriat die höchste Instanz;

ausführender und hervorragend das Verfahren beherrschender Rechtsverständiger ist der Auditeur (§. 78, 79);

im Untersuchungsstadium sind ihm, als dem Inquirenden, Officiere als Vertreter der dienstlichen Autorität und Gerichtsschöppen beigeordnet, resp. für gewisse Fälle mit denselben Befugnissen als er bekleidet (§. 80, 81, 83);

im Spruchverfahren wird aus Gleich- und Höherstehenden in klassenweiser Zusammenstellung ein Collegium von Urtelsfindern, einschließlich eines Vorsitzenden, gebildet (§. 61 ff.).

Die detaillirten Vorschriften für die einzelnen Rangstufen u. s. w., sowie die Unterschiede des Kriegs- und Standgerichtsverfahrens können hier füglich außer Betracht bleiben. Es kommt uns darauf an, die Grundzüge des Gerichtswesens zu beleuchten.

Das von dem Gerichtsherrn bestellte Untersuchungsgericht (§. 44) ist von dem Spruchgericht durchaus gesondert (§. 24). Der Inquirent verfährt heimlich und sammelt in schriftlicher Aufzeichnung das Material zu seinem Vortrage und Antrage vor dem Spruchgerichte. Dieser Vortrag und eine zum Schluß verstattete Auslassung des Beschuldigten (§. 131) bilden die Unterlage und das Thema des Urtels.

Diese in allen deutschen Ländern (mit kaum nennenswerthen Ausnahmen) längst verworfene Einrichtung der Gerichte bedarf keiner Kritik. Sie ist die Quelle und Voraussetzung aller Gebrechen, wegen deren der deutsche Inquisitionsproceß mit seinem Inquirenten und Spruchcollegio von der Wissenschaft und Praxis verurtheilt worden ist.

II.

Eine förmliche Voruntersuchung ist stets nothwendig, eine vorläufige nur bei niederen Straffällen für entbehrlich erklärt (§. 102 und 197). Das Militairstrafproceßgesetz greift in diesem Punkte sogar, wie das Königl. Obertribunnal anerkannt, in die Regeln des Strafproceßgesetzes für Civilpersonen ein (Beschluß vom 5. und 20. Mai 1858), insofern bei gemischten Verfahren wegen Beleidigungen zwischen Civil- und Militairpersonen, auch gegen Erstere mit, die Voruntersuchung nothwendig wird, auch wenn das Proceßgesetz für Civilpersonen sie nicht fordert. Es darf nicht zum hundertsten Male wiederholt werden, daß eine förmliche, den Stoff vollständig erschöpfende, Voruntersuchung das Grundgebrechen eines auf Mündlichkeit zielenden (das heißt: jedes zweckgemäßen) Strafprocesses ist. Selbst in diesem verlegt sie den Schwerpunkt des Verfahrens an die unrechte Stelle und macht das Urtelsverfahren mehr oder weniger zu einer bedeutungslosen Reproduktion der Akten. Nach der Militairgerichtsordnung findet, entsprechend ihrer Grundtendenz, nicht einmal eine grundsätzliche Einschränkung des Vorverfahrens auf die vorbereitende Aufgabe Statt — vielmehr liegt in ihm allein sein Schwer- und Entscheidungspunkt.

Ausführliche Bestimmungen über die Feststellung des Thatbestandes (Beilage litt. B.) regeln die Voruntersuchung im Sinne des alten Inquisitionsverfahrens. Nach dem Schluß der vorläufigen Untersuchung entscheidet der Gerichtsherr, ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen oder der Fall disciplinarisch zu erledigen sei (§. 102 ff.). Da er niemals selbst dem Verfahren beiwohnt, so ist hier wiederum wie durchweg die Vermittlung durch Akten und schriftliche Gutachten maßgebend (§. 77). Es liegt auf der Hand, daß diese Einrichtung die Umständlichkeit und Gründlichkeit schon der inquisitio generalis erheblich begünstigen muß; denn es muß schon in ihr ein genügendes Material zur Prüfung schriftlich fixirt werden.

Die förmliche Untersuchung schließt mit einem Schlußverhör, das in wichtigeren Fällen zu bestimmten Fragen und genau fixirten Antworten formulirt werden kann, dann also theilweis ein artikulirtes Verhör wird (obgleich ein solches für ausgeschlossen erklärt ist §. 110).

Liegt in dem militairischen Gesichtspunkt in der dienstlichen Stellung oder im Standesverhältniß, ein Grund, an dem Inquisitionsverfahren mit seiner völlig wirkungs- und nutzlosen Trennung in solenne Abschnitte festzuhalten, welches die Entwicklung des Strafprocesses in Deutschland grundsätzlich überwunden und verworfen hat? —

III.

Der Grundsatz der Mündlichkeit findet schlechthin keine Geltung. Denn das Verfahren vor dem Spruchgericht, welches nach einer Prüfung der Spruchreife der Akten (durch den Gerichtsherrn auf Vortrag des Auditeurs, §. 122) bestellt wird, ist nicht eine Verhandlung, sondern besteht lediglich aus

einem Vortrage des Akteninhalts durch den Auditeur,
einem Strafantrage desselben

und einer Abstimmung, vor welcher der Angeklagte nur befragt wird, „ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe“ (§. 131).

Im Militairstrafverfahren hat die längst als zweifellos erkannte Wahrheit keinen Eingang gefunden, daß nur eine möglichst lebendige und treue Reconstruktion des verbrecherischen Vorgangs in der Vorführung der Beweise, nur eine unmittelbare Anschauung des gesammten Beweisstoffs dem erkennenden Richter die Erkenntniß der Wahrheit garantirt. Während im deutschen Strafverfahren, trotz mancher Inconsequenzen der Gesetze, der Grundsatz der Mündlichkeit allgemein anerkannt, seine Achtung mit schützenden Vorschriften und Androhung der Nichtigkeit gesichert, die Ausnahmen von seiner Geltung sorgfältig normirt werden, bietet das Militairstrafverfahren dem erkennenden Gericht nur einen Vortrag aus den Akten als Erkenntnißquelle dar. Mit Recht schließen deutsche Strafproceßgesetze den Untersuchungsrichter vom Urtelsgericht aus; selbst im alten Inquisitionsproceß war angeordnet, daß Referent im Spruchcollegio wenigstens niemals der Inquirent sein durfte — hier referirt der Auditeur, der die Voruntersuchung geführt hat (§. 129). Die höchste Sorgfalt, Unparteilichkeit und Pflichttreue kann die schweren Bedenken gegen eine solche Einrichtung nimmermehr heben! Man erkennt in jeder anderen Strafproceßgesetzgebung die Nothwendigkeit von Prüfungs- und Beschlußinstanzen, die Theilung der Arbeit zwischen dem Untersuchenden und dem Urtheilenden an, unsere Gesetze wenden einen sorgfältig construirten Formengang an, berufen verschiedene Organe zur reifen, folglich sich ablösenden Bearbeitung des Thema's, um die Bürgschaften gegen Irrthum, Einseitigkeit und Vorurtheil herzustellen, welche die Verfügung der Strafgewalt über die höchsten Güter des Menschen erheischt — nur im Militairstrafproceß ist dem einzigen, in ihm thätigen Rechtsverständigen die übermenschliche Aufgabe des Inquirirens, Beschließens über das Resultat der Untersuchung, des Plaidoyers im Spruchgericht in Einer Person aufgebürdet. Diese Auffassung seiner Aufgabe wird man nicht tadeln dürfen, obgleich zur Untersuchung Officiere commandirt, obgleich die Resultate der Voruntersuchung dem Beschluß des Gerichtsherrn unterbreitet werden. Denn es ist natürlich und unausbleiblich, daß der Rechtsverständige im Wesentlichen den Ausschlag giebt. (Wie sehr dies der Fall sein muß, soll unten nachgewiesen werden.)

Dem Spruchgerichtsverfahren fehlt nicht blos jede Beweisaufnahme, jedes Verhör oder auch nur „Verhandeln“ mit dem Angeklagten, diesem wird sogar jede Erwiderung auf den Vortrag abgeschnitten, welchen der Auditeur nach Vorlesung des Akteninhalts und Verstattung des Angeklagten („zu etwa noch Anzuführendem“) dem Gericht „über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz zu halten hat.“ Denn er wird vor diesem Vortrage „entlassen“ (§. 131). Also auch das Recht auf Anwesenheit bei jedem entscheidenden Theile des Verfahrens, auch das Recht des letzten Wortes — Rechte, welche sonst jedes Strafproceßgesetz mit Androhung der Nichtigkeit garantirt, — sie sind hier versagt. Wie wichtig, wie begründet diese Rechte sind, darüber ist in der Wissenschaft und Praxis kein Zweifel mehr; sucht man nun nach den zwingenden Gründen ihrer Verweigerung, so sucht man — vergeblich! Würde es der Disciplin und Subordination schaden, würde es den besondern Gesichtspunkten des militairischen Strafrechts irgend widersprechen, wenn dem Spruchgerichte die Beweise vorgeführt, die Aussagen der

Zeugen mündlich gehört, der Angeklagte befragt, wenn in seiner Gegenwart der Vortrag des Auditeurs gehalten und ihm verstattet würde, gegen denselben, d. h. gegen die thatsächliche und rechtliche Deduktion geltend zu machen, was er zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat? Man könnte anführen, daß es unter Umständen nicht angemessen wäre, einen Vorgesetzten als Partei dem Angeklagten gegenüberzustellen, man könnte es für unzulässig erklären, daß die Aussage des militairischen Befehlshabers zum Gegenstande der Discussion zwischen ihm und dem Untergebenen würde; in einzelnen besonderen Fällen, z. B. bei Insubordination, Beleidigungen und Angriffen auf den Vorgesetzten gebietet allerdings das Dienstverhältniß, dergleichen Verhandlungen zu vermeiden. Indessen genügen hierzu specielle Vorschriften; der Vorsitzende kann, wie in anderer Beziehung auch im Civilstrafproceß geschieht, mit disciplinaren Befugnissen bekleidet, es kann gegenüber dem Zeugniß des Vorgesetzten in festen Gränzen verboten werden, formell unzulässige Einwendungen zu äußern, es kann Vorsorge getroffen werden gegen unangemessenes Betragen des Angeklagten, der ja auch als solcher Soldat und der Subordination unterworfen bleibt; endlich kann geeigneten Falls als Ausnahme die schriftliche Auskunft des Vorgesetzten von Amtswegen an die Stelle des mündlichen Zeugnisses treten. Das Bedürfniß solcher specieller Vorschriften beweist eben ganz und gar nicht, daß die Mündlichkeit an sich, daß die mündliche Ablegung anderer Zeugnisse, daß jede Vertheidigung gegen den Strafantrag, daß jede Vernehmung des Angeklagten ausgeschlossen werden muß. Und selbst für jene besondern Fälle kann man im Allgemeinen gar nicht zugeben, daß eine Verletzung des Subordinationsverhältnisses schon an sich im Auftreten des militairischen Vorgesetzten als Zeugen im Spruchgerichte enthalten sei. Er ist so wenig Partei wie der Angeklagte, das Gericht steht über ihm so gut, wie über diesem. Ohne das militairische Subordinationsverhältniß dem in anderen Gebieten stattfindenden schlechthin gleich zu stellen, wird mindestens eine Vergleichung beider nicht abzulehnen sein. In civil-amtlichen Stellungen liegt auch oft genug ein Anlaß, die Vernehmung eines Vorgesetzten als Zeugen, die Debatte über dieses Zeugniß, unzuträglich zu finden (wenngleich nur in ganz besonderen Fällen daraus eine Gefährdung der Disciplin folgen dürfte!); steht aber die Nothwendigkeit, ein gerechtes Strafurtheil zu finden, nicht höher als die Rücksicht auf scheinbare Beinträchtigung der Disciplin? Nur um scheinbare kann es sich handeln; denn in Wahrheit schließt die Würde und der Zweck des Gerichtsverfahrens jede Gefahr aus! Wenn das Gesetz also zuließe, daß — nach Prüfung und Beschluß — ausnahmsweise aus Rücksichten auf das Dienstverhältniß von der mündlichen Anhörung gewisser Zeugen Anstand zu nehmen sei, so wäre Alles geschehen, was diese Rücksichten fordern; für einen gänzlichen Ausschluß aber der Mündlichkeit fehlen alle triftigen Gründe.

IV.

Wir vermissen sie ferner hinsichtlich der Verleugnung des längst anerkannten Grundsatzes:

daß nur die freie Ueberzeugung des Urtheilenden die höchste Gewähr für die Beweisergebnisse bildet.

Aus dem Militairstrafgesetz folgt — und, soviel uns bekannt, erkennt die Praxis der Militairgerichte dies an —, daß die gesetzlichen Regeln über den Werth und die Wirkung der

Beweise fortdauernd gelten. Zwar ist dies nicht ausdrücklich generell vorgeschrieben; es ergiebt sich indeß aus dem Standpunkt der allgemeinen Gesetzgebung im Jahre 1845, auf welche die Militairgerichtsordnung Bezug nimmt, es folgt aus einzelnen Vorschriften, wie in den (als Anlage litt. B.) über die Feststellung des Thatbestandes gegebenen, ferner aus der Vorschrift, daß die eidliche Aussage des Vorgesetzten, „wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung trifft oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird", hinreichen soll, um auf die gesetzliche Strafe zu erkennen (§. 108, 109, 201).

Aus §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Verbindung mit §. 183 ibid., welcher letztere §. „alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften insoweit, als sie sich mit den Bestimmungen derselben nicht vereinbaren lassen", ausdrücklich aufhebt, läßt sich der Zweifel herleiten, ob die gesetzlichen Beweisregeln der Criminalordnung (Tit. II. Abschnitt 6) nicht auch für die Militairstrafproceßordnung, welche ja auf sie sich stützt, aufgehoben seien. Hierfür scheint zu sprechen, daß Art. 147 des Ges. v. 3. Mai 1852 ausdrücklich nur „die Bestimmungen über den Militairgerichtsstand" für unverändert gültig erklärt. Indessen ist, wie bemerkt, die Praxis darin einig, daß §. 22 cit. und §. 183 cit. für das Militairstrafverfahren nicht gilt, und diese Auffassung ist aus den angeführten Vorschriften gerechtfertigt.

Das Militaistrafproceß-Gesetz ist in dieser Beziehung wie in vielen andern lex specialis, z. B. hinsichtlich der vorläufigen Freisprechung. Die ausdrückliche Beibehaltung der Letzteren beweist vollständig für diejenige der gesetzlichen Beweistheorie, ohne welche sie ja undenkbar ist. Uebrigens ist für den Spruch der Richterklassen (§. 136 ff.) eine ausdrückliche Verweisung auf gesetzliche Beweisregeln nicht gegeben. Dagegen hat der Vortrag und Antrag des Auditeurs sie jedenfalls zur Richtschnur zu nehmen. —

Auch hier fehlt jeder erfindliche Zusammenhang zwischen der Ausschließung Eines der wichtigsten im heutigen Strafverfahren fast unbestritten gültigeu Grundsätze und besonderen militairischen Gesichtspunkten. Andrerseits liegt in dem, dem Geschwornengericht verwandten, Charakter des Gerichts der Standesgenossen nach Rangklassen nur eine erhöhte Aufforderung, die freie Ueberzeugung zum Maßstab für die Beurtheilung der Beweise zu erheben. Selbst das Moment der specifisch-militairischen Würdigung des Falls widerstrebt der gesetzlichen Regelung nach Schema und Additionsexempel, deren Handhabung Technik voraussetzt. —

Andererseits hängt unläugbar die Abschaffung derselben mit der Einführung eines mündlichen Verfahrens nothwendig zusammen, Jene ist unmöglich ohne Diese! —

V.

Den entscheidenden Fortschritt des Strafprocesses zu einer Organisation der Funktionen, zur Ausbildung selbstständiger Organe für die Anklage und Vertheidigung hat der Militairstrafproceß bisher gar nicht mitgemacht. Dem Inquirenten des früheren deutschen Verfahrens wurden die Aufgaben, zugleich mit dem öffentlichen das Interesse des Beschuldigten, zugleich mit den Zwecken der Ueberführung, die der Vertheidigung wahrzunehmen, gleichzeitig übertragen. Man hat den Widersinn dieser Zumuthung längst erkannt. Der Auditeur aber soll nicht blos unparteiischer Untersuchungsrichter, er soll obenein im Hauptverfahren Ankläger oder, je nach Umständen, Vertheidiger sein. Denn er hat den Antrag

auf Strafe, resp. auf Freisprechung zu stellen und zu begründen (§. 132 ff.) Es ist neuerdings so vielfach gegen die ideale Stellung des Staatsanwalts polemisirt worden, man hat es für die übermenschliche Aufgabe eines „Heros" erklärt, als Organ der Verfolgung und Anklage unparteiisch und objectiv zu bleiben — der preußische Auditeur ist mit einer weit schwierigeren betraut! Er ist zugleich der einflußreiche sachverständige Rathgeber des Gerichts! Wir glauben der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Einzelnen nicht zu nahe zu treten, wenn wir diese wunderliche Häufung der natürlich gesonderten, ja einander widerstrebenden, Aufgaben in Einer Person für ein Unding erklären! Wiederum fehlt es an jedem, speciell militairischen Gesichtspunkten zu entnehmenden, Grunde für eine Einrichtung, die einem fast überwundenen Standpunkt des Strafverfahrens angehört, ja selbst im alten Inquisitionsprocesse keine Parallele findet. —

Die Vertheidigung ist im höchsten Grade verkümmert. Dem Angeschuldigten selbst ist sie, schriftlich und zum gerichtlichen Protokoll, verstattet (§. 114, 121), durch einen Andern darf er sich nur vertheidigen lassen:

1) wegen gemeiner Verbrechen in Friedenszeiten, wenn die zu erwartende Strafe mindestens eine dreijährige Freiheitsentziehung, oder Todesstrafe (§. 115, 116).
2) wegen militairischer Verbrechen nur, wenn sie mehr als 10jährige Freiheitsentziehung ist (§. 117), und nur durch eine Militairperson,

im standrechtlichen Verfahren niemals (§. 200). Uebrigens findet die Vertheidigung stets nur schriftlich oder zu Protokoll statt. Eine vollständige Mittheilung des Belastungsbeweises ist nicht vorgeschrieben (§. 110, 121), abgesehen von dem Vortrage des Akteninhalts im Spruchverfahren, wo sie offenbar zu spät kommt, um unmittelbar darauf eine durchdachte und gesammelte Vertheidigung zu führen. Die Vertheidigung ist in allen Fällen in das Vorverfahren verlegt, im Spruchverfahren ganz ausgeschlossen. Wo sie an einen Andern übertragen werden darf, ist sie durch Controle des Inquirenten bei der Einsicht der Akten und bei der Besprechung mit dem verhafteten Beschuldigten eingeschränkt (§. 119).

Welchen Werth diese Form der Vertheidigung in besten Falle erlangen kann, bedarf keiner Erörterung; die Erfahrungen im älteren Strafprocesse haben dies sattsam dargethan. Des rechtsverständigen Beiraths ist der Angeklagte bis auf die schwersten Fälle ganz beraubt und selbst in diesem ist die Wirkung desselben, wenn sich ein Militairjustizbeamter findet (was häufig nicht möglich!), zur rechten Zeit und am rechten Orte, d. h. im Urtelsverfahren, ausgeschlossen.

Daß es um der militairischen Subordination willen nothwendig sei, im Strafverfahren — zumal gegenüber einem schriftlichen, geheimen Inquisitionsverfahren, welches von der individuellen Ansicht eines -einzigen Rechtsverständigen durchweg beeinflußt wird! — den Beistand eines sachverständigen Vertheidigers zu versagen, läßt sich nicht nachweisen. Die Disciplin fordert, auch für eine wirksame Vertheidigung, nicht mehr als §. 118 verordnet: Sie ist „mit aller Freimüthigkeit zu führen, darf aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten."

VI.

Das gesammte Verfahren, auch im Spruchgericht, findet mit Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Die Geheimhaltung der Abstimmung wird sogar besonders eingeschärft (§. 144).

Im Militairstrafverfahren wird allerdings die Ausschließung der Oeffentlichkeit häufiger und aus anderen speciellen Gründen als im Criminalproceß gegen Civilpersonen nöthig werden, z. B. wegen technischer Geheimnisse oder wegen der hier noch sorgfältiger zu vermeidenden Gefahren für Ordnung und Autorität. Wir dürfen nicht verkennen, daß die Rücksicht auf das Subordinationsverhältniß unter Umständen die weitere Veröffentlichung seiner Verletzungen verbietet.

Ferner könnte man anführen, daß nach der bestehenden Einrichtung ein tief eingreifendes Bestätigungsrecht des Königs oder Gerichtsherrn der Oeffentlichkeit der Richtersprüche vor ihrer Bestätigung entgegensteht, insofern die Autorität gefährdet erscheinen könne, wenn das Urtheil nicht bestätigt wird. Indessen handelt es sich in beiden Beziehungen doch nur um Ausnahmefälle, für die durch besondere Vorschriften Vorsorge getroffen werden kann. Zu einer Ausschließung der Oeffentlichkeit an sich reichen diese Rücksichten nicht aus.

Auch in diesem Punkte ist es überflüssig, durch eine Apologie des anerkannten richtigen Princips die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Oeffentlichkeit als Regel auch im Militairstrafproceß nothwendig und nützlich ist. Insbesondere liegt, wenn eine Bestätigung des Urtels ein für allemal zu dessen Gültigkeit erfordert wird, darin nichts Bedenkliches, daß sie in einzelnen Fällen dem schon öffentlich bekannten Spruche versagt wird. Denn die Vorstellung, als liege hierin eine Herabsetzung des Ansehens der Gerichte, ist allzu schief und widersinnig, um den Anspruch auf Berücksichtigung zu haben. Die Entscheidung des Kriegsherrn resp. höheren Befehlshabers oder Gerichtsherrn gehört generell mit zum Verfahren, sie ist nicht blos eine Controlemaßregel, ein Correktiv, sondern eine Betheiligung am Richterspruch selbst, ein Widerspruch von dieser Seite gegen das Ergebniß der Abstimmung kann mithin vernünftiger Weise nicht als ein Tadel oder eine Kritik angesehen werden. —

Man wird demnach allen aus der Oeffentlichkeit des Spruchverfahrens zu befürchtenden Gefahren genügend vorbeugen können durch eine Vorschrift, wonach sie durch motivirten Beschluß ausgeschlossen werden kann,

wenn die militairische Ordnung und Ruhe oder die dienstliche Autorität durch sie gefährdet werden würde.

Abgesehen hiervon vermögen wir in der besonderen Natur des Militairstrafprocesses keine Gründe für die Nichtachtung dieses Fundamentalsatzes des Strafverfahrens zu entdecken.

Sundelin.

Die neuere Strafrechtsliteratur.

II.

Unter den Particularrechten Deutschlands findet erklärlicher Weise augenblicklich das bayerische Strafgesetzbuch die ausgedehnteste literarische Pflege. In vorderster Linie müssen wir die von Dr. Weis besorgte und mit Erläuterungen versehene Ausgabe des Strafgesetzbuchs (sammt dem Gesetze vom 10. Mai 1861) nennen. Welchen Antheil der Verfasser an den Gesetzgebungsarbeiten in Bayern genommen hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Seine Arbeit nimmt daher für Bayern die Bedeutung in Anspruch, welche Goltdammer in Preußen zuerkannt wird.

Da das Werk im Erscheinen begriffen ist, so behalten

wir uns vor, auf die Ausführung des Ganzen noch einmal zurückzukommen.

Ebenfalls im Erscheinen begriffen ist eine andere Arbeit: Der juristisch-medicinische Commentar der neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kaiserl. österreichischen Strafgesetzgebung für Staatsanwalte, Richter, Vertheidiger und Aerzte von Dr. Mair, (Augsburg, bei Kollmann 1862), welcher vier Bände umfassen soll und gegenwärtig zur Hälfte vollendet ist. Was bisher geliefert worden, berechtigt zu der Erwartung, daß das Ganze in den Bibliotheken der Gerichte und Criminalisten ein Heimathsrecht erwerben wird.

Von ärztlicher Seite ist dem Verfasser das Zeugniß gegeben, „daß das Werk die gerichtliche Medicin nach dem heutigen Standpunkte des Einflusses dieser Wissenschaft auf die Gesetzgebung und Rechtspflege repräsentire." Für den Juristen ist es jedenfalls höchst wünschenswerth, das in Zeitschriften und Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin zerstreute Material zusammengestellt zu finden. Die Selbständigkeit gegenüber den Experten kann auf diese Weise nur gewinnen. Man wird zwar nicht verlangen dürfen, daß der Richter ein eigenes Urtheil in medicinischen Fragen habe und sich über die Gutachten der Sachverständigen unter Berufung auf Lehrbücher hinwegsetze. Daß aber der Strafrichter die wichtigsten Lehren der gerichtlichen Medicin und die Methode der Expertise im Allgemeinen kenne, wird man allerdings schon deswegen fordern müssen, weil er über die Fragestellung an den Gerichtsarzt unterrichtet sein muß. Noch immer sind in der Praxis die Ansichten über den medicinischen Sachverständigenbeweis außerordentlich unklar. Selbst wenn eine Arbeit, wie die von Mair, lediglich eine geschickte und zuverlässige Compilation wäre, würde sie nützlich sein. Ein Endurtheil, in welchem namentlich die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Lehren zu beachten sein wird, behalten wir uns vor. Nur das ist noch zu bemerken, daß der Verfasser nicht ohne juristischen Beirath gearbeitet hat.

Zuletzt nennen wir unter den Ausgaben der bayerischen Strafgesetzbücher und des Einführungsgesetzes eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung von Jandebeur, königlichem Landtagsarchivbeamten (München 1862). Diese Arbeit ist vollständig erschienen und entspricht dem Zwecke schneller Orientirung in hohem Grade. Sie ist ein kleines Criminallexicon für Bayern. Aengstliche Personen, welche sich von der Gesetzmäßigkeit ihres Thuns überzeugen wollen, könnten dies elegante im Taschenformat deutscher Dichter gedruckte Buch in der Tasche mit sich führen. Die Haupteigenschaften solcher Arbeiten sind Vollständigkeit, Bequemlichkeit und Geschick; und diese scheinen uns vorhanden zu sein.

Auch in Baden ist die Reform des Strafverfahrens und die Umformung der Gerichtsverfassung gründlich in Angriff genommen worden. Im Zusammenhang damit steht der Commissionsbericht über den Entwurf einer Gerichtsverfassung, welchen der Abgeordnete Prestinari erstattet hat. Eine durchgreifende Beseitigung der in Baden hervorgetretenen Mängel wird, soweit das Strafverfahren in Betracht kommt, freilich erst dann möglich werden, wenn eine neue Strafproceßordnung ins Leben tritt, zu deren Ausarbeitung und Einführung um so größerer Anlaß gegeben ist, als Baden an ausgezeichneten Theoretikern und Praktikern besonders reich ist. An der Grenzwarte Deutschlands gelegen, von entgegengesetzten strafpolitischen Principien des französischen Kaiserthums und der republicanischen Schweizercantone um-

geben, vermag man in Baden dasjenige schneller zu würdigen, was sich im Auslande bewährt oder nachtheilig gezeigt hat. Eine Anzahl der gewichtigsten Fragen ist in dem klaren Berichte von Prestinari berührt worden. Bei einer späteren Gelegenheit werden wir darauf zurückkommen.

Der besonderen Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen ist auch die badische Strafstatistik zu empfehlen. Die Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1861, herausgegeben vom großherzoglichen Justizministerium (Carlsruhe 1862) ist ein Document von hohem Werthe, mit welchem sich wenige Arbeiten auf statistischem Gebiete vergleichen lassen. Diese Musterstatistik der Strafrechtspflege umfaßt sechs Theile. I. Schwurgerichte nach dreizehn Gesichtspunkten. 1) Natur und Zahl aller Verbrechen; 2) Zahl der Verbrechen, der Anklagen und der abgeurtheilten Personen in jedem Schwurgerichtsbezirke; 3) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen bei jeder Gattung von Verbrechen, im ganzen Lande und in den einzelnen Schwurgerichtsbezirken; 4) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen mit Unterscheidung ihres Alters (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 5) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen mit Unterscheidung ihres Geschlechts und in Ansehung der Frauen mit Unterscheidung ihres Alters (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 6) Zahl der Verurtheilten und Freigesprochenen mit Unterscheidung nach Religion, Familienstand, Gewerbe, Heimath und Vermögen (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 7) Zusammenstellung der Angeklagten nach ihrer Hauptbeschäftigung (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 8) Zahl der Angeklagten in jedem Amtsbezirke mit Unterscheidung der einzelnen Verbrechen und der Heimathsverhältnisse des Angeklagten; 9) Jahr der verübten Verbrechen, Dauer der Untersuchung; 10) Natur und Dauer der Stafen; 11) Natur und Dauer der Strafen für jede Gattung von Verbrechen; 12) Vergleichung der Ergebnisse der Voruntersuchung mit denjenigen der mündlichen Verhandlung; 13) Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1861 mit denen des Jahres 1860. II. Hofgerichte. 14) Natur und Zahl der Verbrechen. Zahl der abgeurtheilten Personen; 15) Zahl der Untersuchungen und der abgeurtheilten Personen in jedem Hofgerichtsbezirke, mit Unterscheidung nach den einzelnen Verbrechen; 16) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen bei jeder Gattung von Verbrechen, im ganzen Lande und in den einzelnen Hofgerichtsbezirken; 17) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen mit Unterscheidung ihres Alters (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 18) Zahl der Verurtheilten und Freigesporchenen mit Unterscheidung ihres Geschlechts und in Ansehung der Frauen mit Unterscheidung ihres Alters (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 19) Zahl der Verurtheilten und der Freigesprochenen mit Unterscheidung nach Religion, Familienstand, Gewerbe, Heimath und Vermögen (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 20) Zusammenstellung der Angeschuldigten nach ihrer Hauptbeschäftigung (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 21) Zahl der Angeschuldigten in jedem Amtsbezirke mit Unterscheidung der einzelnen Verbrechen und der Heimathsverhältnisse der Angeschuldigten; 22) Jahr der verübten Verbrechen, Dauer der Untersuchungen; 23) Natur und Dauer der Strafen für jede Gattung von Verbrechen; 24) Natur und Dauer der Strafen im ganzen Lande und in den einzelnen Hofgerichtsbezirken;

25) Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1861 mit denen des Jahres 1860 III. Amtsgerichte und Bürgermeisterämter. 26) Uebersicht der von den Amtsgerichten erledigten Strafsachen (mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen); 27) Zahl der von den Amtsgerichten geführten Untersuchungen, abgeurtheilten Personen und erkannten Strafen; 28) Strafrechtspflege der Amtsgerichte. Vergleichung der Jahre 1860 und 1861; 29) Uebersicht der von den Bürgermeisterämtern erledigten Strafsachen. IV. Militairgerichte. 30) Summarische Uebersicht der von den Militairgerichten erledigten Strafsachen. V. Preßvergehen, Zahl und Vergehen der Angeschuldigten, gegen welche das Verfahren eingestellt wurde. Vergehen, deren Urheber bekannt, aber abwesend oder entwichen sind. Vergehen deren Urheber unbekannt geblieben sind. Selbstmorde und Selbstmordversuche. Gewaltsame Todesfälle aus zufälligen Ursachen. Verhältniß der Zahl der Angeklagten zu der Dichtigkeit der Bevölkerung, mit Unterscheidung des Alters der Angeklagten. 31) Uebersicht der Untersuchungen wegen Preßvergehen und ihrer Erledigung; 32) Zahl und Vergehen der Angeschuldigten, gegen welche das Verfahren von den Anklagekammern eingestellt wurde; 33) Zahl der Vergehen der Angeschuldigten, gegen welche das Verfahren von den Hofgerichten oder — mit Genehmigung der Staatsanwälte — von den Amtsgerichten eingestellt wurde; 34) Zahl und Vergehen der Angeschuldigten, gegen welche das Verfahren von den Amtsgerichten eingestellt wurde; 35) Vergehen, deren Urheber bekannt, aber abwesend oder entwichen sind; 36) Verbrechen, deren Urheber unbekannt geblieben sind; 37) Persönliche Verhältnisse der Selbstmörder. Beweggründe, Zeit und Art der Ausführung; 38) Hauptübersicht der Selbstmorde, Selbstmordversuche und gewaltsame Todesfälle durch Zufall; 39) Bezeichnung der Todesarten bei gewaltsamen Todesfällen aus zufälligen Ursachen, und der Monate, in welchen diese Fälle sich ereigneten; 40) Verhältniß der Zahl der Angeklagten zu der Dichtigkeit der Bevölkerung, mit Unterscheidung des Alters der Angeklagten. VI. Statistik der Strafanstalten. 41) Uebersicht über den Stand der Strafanstalten vom 1sten Januar bis 31. December 1861; 42) Persönliche Verhältnisse der im Laufe des Jahres 1861 in die Strafanstalten Eingelieferten; 43) Persönliche Verhältnisse derjenigen im Jahre 1861 in die Strafanstalten eingelieferten Sträflinge, welche des Lesens und Schreibens unkundig waren.

Besondere Anerkennung verdient es, daß auch über die Militairgerichtspflege Mittheilungen gemacht werden, und daß eine Statistik der Strafanstalten im Zusammenhange mit der Strafstatistik gegeben ist. Diese Verbindung ist eine natürliche und empfiehlt sich außerordentlich. Wie weit das Material nach dieser Seite auszudehnen ist, darüber herrscht freilich noch vielfach Meinungsverschiedenheit unter den Fachmännern. Am zweckmäßigsten erscheint vorläufig die Anordnung, welche Perrot in der französischen Gefängnißstatistik befolgt. Hoffen wir, daß das Beispiel der badischen Regierung weitere Nachahmung finde. Leider ist in den höheren Kreisen aus Grund des an den meisten Universitäten zurückgebliebenen staatswissenschaftlichen Studiums die Würdigung der Statistik eine zu geringe. Auch scheitern Reformvorschläge vielfach an der büreaukratischen Bequemlichkeit, welche es nicht liebt, sich mit der Ausfüllung zahlreicher Fragebogen zu beschäftigen. Wir wissen, daß aus diesem Grunde, den

man „Ueberbürdung der Beamten“ zu taufen pflegt, von einer größeren Regierung ein sorgfältig ausgearbeiteter Vorschlag zur Einführung einer zweckmäßigen Gefängnißstatistik abgelehnt wurde.

Auch die holländische, sehr eingehend und sorgfältig gearbeitete Gefängnißstatistik für das Jahr 1860 ist im Haag vor einiger Zeit im Druck erschienen. Ihre Resultate ausführlicher darzulegen, muß einem besonderen Berichte vorbehalten werden. Im Verhältniß zu den französischen Arbeiten machte sich dieselbe durch eine gewisse zurückhaltende Objektivität in den Schlußfolgerungen bemerkbar. Für Deutschland hat Trieſt in seinen Beiträgen zur Kenntniß der deutschen Strafstatistik eine vergleichende Zusammenstellung unternommen, deren Brauchbarkeit und Werth in der Thatsache angedeutet liegt, daß eine zweite Auflage binnen Jahresfrist nothwendig geworden ist. Erst durch die Strafstatistik werden viele der gegenwärtig schwebenden Streitfragen auf eine allgemein haltbare Basis zum Zwecke ihrer Lösung zurückgeführt werden. Eben deßwegen erscheint es auch wünschenswerth, daß man die Ergebnisse der criminalpolizeilichen Thätigkeit in Zahlen darlege. Vor allen Dingen ist es nützlich, zu erfahren, wie groß die Ziffer der Verhaftungen im Verhältniß zu den Freilassungen und den eingeleiteten Untersuchungen gewesen ist. Noch immer vermißt man in Deutschland genauere Berichterstattungen über diesen Punkt, obwohl der Nutzen derselben in England hinreichend festgestellt worden ist. Für die dringend nothwendige Reform der Voruntersuchung wäre es in hohem Grade geboten, die innerhalb der criminalpolizeilichen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Einen sehr dankenswerthen Anfang zur Verwirklichung dieser Forderung darf man: in den „Ergebnissen der Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen im Sprengel des Wiener Landgerichtes während der Jahre 1858 bis 1861“ erblicken. In ihnen wird über die Anzahl der strafgerichtlichen Anzeigen, über die Dauer des Untersuchungsverfahrens und der verhängten Untersuchungshaft, sowie über zahlreiche andere Punkte Aufschluß gegeben. Soll sich ein wahrhaft anerkennenswerther Nutzen aus solchen Arbeiten ergeben, so ist freilich nothwendig, daß ein einheitlich festgestellter Plan für Deutschland festgehalten werde. Dem strafstatistischen Congresse wird es obliegen, ein solches Ziel in's Auge zu fassen. Bisher waren es vorzugsweise die materiellen Interessen und die Handelspolitik, welche aus der Statistik Nutzen zu ziehen suchten. Unzweifelhaft ist aber die Statistik fast in demselben Maße eine Bundesgenossin der Strafrechtsreformen. Daß die allgemeine Geschäftsübersicht über die braunschweigische Strafrechtspflege im Jahre 1861 ausgegeben worden ist, haben wir bereits früher in diesen Blättern bemerkt.

Unter den strafprocessualischen Arbeiten verdient Sundelins Schrift: „die Habeas-Corpusakte und Vorschriften zum Schutze der Person in den deutschen Strafproceßgesetzen (Berlin 1862)“ besonders hervorgehoben zu werden. Der Verfasser ist durch eine Reihe von Aufsätzen den Lesern der Strafrechtszeitung bekannt geworden, und darf daher erwarten, daß seine Leistungen in ihrem Zusammenhange Würdigung finden. Es kann nicht darauf ankommen, ob man Sundelin in allen seinen Ausführungen beizustimmen vermag. Seine, vom vorschnellen Aburtheilen entfernte Gründlichkeit und Objektivität rechtfertigen das mehrfach geäußerte Urtheil, daß er zu einem anderen Berufe

fast in noch höherem Maße bestimmt erscheint, als zu der Thätigkeit des Staatsanwalts, wie solche von Vielen seiner Collegen erfaßt wird. Nicht ganz ohne Unrecht wirft man Sundelin vor, daß er seine eigene Auffassung von dem staatsanwaltlichen Berufe bei den strafverfolgenden Behörden im Allgemeinen voraussetzt. Die letzte Vergangenheit in Preußen hat nur zu deutlich gezeigt, wie häufig die Staatsanwaltschaft in ihrer gegenwärtigen Einrichtung der Inspiration von Außen zugänglich ist. Bei den zahlreichen Freisprechungen, welche die preußische Proceßpraxis im Verlaufe des letzten Sommers aufzuweisen hat, wird man immer wieder auf die Frage hingedrängt, in welcher Weise das Institut der Staatsanwaltschaft reformirt werden soll. Wir sind weit davon entfernt, grundlose Vorwürfe erheben zu wollen, und in den Staatsanwalten allein den Grund vielfacher Uebelstände zu suchen. Vielmehr muß anerkannt werden, daß man in höheren Regierungsschichten eine Einwirkung auf die strafverfolgenden Behörden für eine politische Nothwendigkeit erachtet, und daß auch die Gerichte keineswegs diejenigen Garantien der Unabhängigkeit darbieten, welche man so häufig bei ihnen voraussetzt. Eine sorgfältigere Prüfung der Anklagen scheint namentlich in Preußen wünschenswerth zu sein. Alle bisher bemerkbar gewordenen Mißstände finden aber dennoch ihr Centrum in der Staatsanwaltschaft.

Indem wir uns darauf beschränken, die Schrift Sundelins angelegentlich zu empfehlen, können wir uns nicht versagen, die Schlußfolgerungen, zu denen der Verf. gelangt, anzudeuten. Seite 87 heißt es:

Die Verbesserung der auf Schutz der persönlichen Freiheit in der Voruntersuchung bezüglichen deutschen Gesetze ist vorzugsweise nach folgenden Richtungen zu erstreben:

1. Allgemein ist mehr Gewicht zu legen auf die Auswahl tüchtiger Organe, auf die Einführung fester, unter Verantwortlichkeit gestellter Formen der Handhabung als auf Regeln und Schemata über Voraussetzungen und Zulässigkeit dieser oder jener Untersuchungshandlung.

Die Normirung der Voraussetzungen ist vielfach schlechthin unmöglich, ein mißlungener Versuch, sie herzustellen, ist direkt schädlich.

Vielmehr sind nur einfache Grundsätze als Hauptnormen für ein verständiges freies Ermessen zu sanktioniren.

2. Der Untersuchungszwang kann nicht ausschließlich, muß aber möglichst in die Hände, resp. in die Leitung von höheren und Justizbeamten gelegt werden. Die Würde und Bedeutung des Justizbeamtenthums ist thatsächlich in Deutschland so fest gegründet, daß darin eine treffliche Gewähr gegen Ausschreitung und Mißgriff liegt.

Der „erste Angriff“ ist genau begrifflich zu bestimmen, die polizeiliche Thätigkeit theils zu begrenzen, theils unter höhere Leitung (direkt) zu stellen, und zwar unter die des Staatsanwalts für die Ermittelungen des Vorverfahrens. (U. A. ist auch zu bemerken, daß man straf- und untersuchungsrichterliche Handlungen weniger, als vielfach geschieht, den jüngsten Beamten, oder den zur Ausbildung beschäftigten Aspiranten des Richteramts anvertrauen sollte.)

3. Neben strengen disciplinarischen und criminellen Vorschriften gegen alle, auch fahrlässige, Verstöße wider die den Schutz der Person betreffenden Strafproceßregeln ist die Aufsicht über die Beamten im Instanzenzuge geordnet zu organisiren. Collegialische Berathung und

Beschlußnahme ist nöthig für die wichtigeren, dauernd einschneidenden Untersuchungsmaßregeln. Volle Freiheit des Beschwerderechts, mit rechtsverständigem Beirath, ist jederzeit zu gewähren, der Beschwerde in geregeltem Verfahren eine höhere reifliche Prüfung zu sichern.

4. Die Voruntersuchung ist mit größerer Strenge auf ihren Zweck und Umfang zu beschränken, — Prüfung, ob Grund zu einem Urtheilsverfahren vorliegt und Vorbereitung desselben. — Ein summarisch polizeiliches Ermittelungsverfahren ohne förmliche gerichtliche Beweisaufnahme (ausgenommen, wo sie anticipando unerläßlich ist) erscheint uns hierzu das allein wirksame Reformmittel.

5. Besonders Noth thut strengere Ausschließung des tief einschneidenden Untersuchungszwanges für geringfügige Vergehen und die Zulassung milderer, dem Zweck ebenso entsprechender Sicherungsmittel, wo ihre Wirksamkeit nach den besonderen Umständen des Falles irgend zu erwarten ist, also eine größere Erleichterung z. B. der Cautionsstellung, des Haus-, Ortsarrestes, der Ueberwachung im Hause, *statt* der Haft.

Ferner empfiehlt sich dringend die Regelung einer baldigen erneuten Prüfung, ob die Gründe der Verhaftung als gehoben betrachtet werden dürfen, danach ihre Aufhebung.

6. In der Redaktion des Gesetzes sollten Ausdrücke vermieden werden, welche *als positive Instruktion* vieldeutig, irreleitend, dehnbar sind, dem verständigen Ausführenden Fesseln bereiten oder unnütz bleiben, dem unverständigen zum Vorwand für einen dürren Schematismus dienen und so zu einem Widerspruch gegen das wirkliche Leben werden. Dahin gehören namentlich die gesetzlichen Instruktionen über die Vornahme eines Verhörs, die Androhung künstlicher oder innerlich unwahrer Präjudicien (z. B. für Verweigerung von Antworten).

7. Die Wichtigkeit der Verbesserung rein äußerer Einrichtungen, namentlich der Untersuchungsgefängnisse, der Auswahl von executiven Subalternbeamten u. s. w. liegt auf der Hand. Indeß wird sie bei manchen gegen die *Proceßgesetze* gerichteten Anklagen, wie es scheint, unterschätzt, darum hier ausdrücklich aufgezählt.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Eine hochgespannte Anklage. Das Stadtschwurgericht zu Berlin verhandelte eine Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat. (§ 194 Str.-G.-B. ordnet für dieses Verbrechen eine 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe an.) Angeklagt war der 16 Jahre alte Uhrmacherlehrling *Jentzkowsky*. Der Thatbestand der Anklage ist etwa folgender: Am Abend des 4. Juli d. J, Abends 9 Uhr, entstand in der Wohnung der eheverlassenen Hutmacher *Jentzkowsky* (Alexandrinenstraße wohnhaft) zwischen dieser und deren Tochter, der verehelichten, jetzt verwittweten Arbeitsmann *Mittag* einerseits, und dem Ehemann der letzteren andererseits ein heftiger Wortwechsel. Während desselben war der Angeklagte nach Hause gekommen, hatte jedoch, ohne sich an dem Streite zu betheiligen, den Unwillen seines Schwagers *Mittag* erregt. Am folgenden Morgen gegen 6 Uhr verließ der Arbeitsmann *Mittag* die Wohnung wieder und kam nach 6 Uhr mit seinem von ihm herbeigeholten Bruder, dem Tischlergesellen *Mittag* dahin zurück. Der Arbeitsmann *Mittag* begann von Neuem den Streit und der Angeschuldigte, der während des Auftrittes an einem in der Stube stehenden Tische saß und gerade sein Frühstück verzehrte, sagte zu seiner Mutter mit Bezug auf den Arbeitsmann *Mittag*: „Mutter sprich doch mit dem L.. gar nicht.“ *Mittag* trat auf den Angeklagten, der ein Brotmesser in der Hand hielt, um sich Brot zu schneiden, zu, und gab ihm, der inzwischen aufgestanden war, einen Stoß mit der Faust vor die Brust, so daß er gegen die neben dem Tisch stehende Kommode zurücktaumelte. Unmittelbar darauf versetzte der Angeklagte dem Arbeitsmann *Mittag* mit dem Messer, welches er noch in der rechten Hand hatte, einen Stoß nach dessen linker Schulter, und zog darauf dasselbe wieder zurück. Das Messer, ein gewöhnliches Brotmesser, hat eine feststehende 4 Zoll lange Klinge, welche sehr scharf und spitzig ist. Während der Angeklagte mit dem Messer stieß, schlug der Tischlergeselle *Mittag* fast gleichzeitig auf ihn los. Der Arbeitsmann *Mittag* rief gleich darauf, auf seine linke Schulter deutend, daß er gestochen sei und es drang auch sofort das Blut von der angedeuteten Stelle unter der Weste hervor. Nachdem die Wunde durch Wasserumschläge gekühlt und durch einen vom Angeklagten herbeigeholten Wundarzt verbunden war, ordnete der Bezirks-Physikus Dr. *Koblank* den Transport des Verwundeten nach dem Krankenhause Bethanien an, indem er die Wunde für lebensgefährlich erklärte. Diese befand sich in der Nähe der Wirbelsäule und hatte 5—9 Linien Länge, sie blutete heftig und mußte künstlich erweitert werden, um die Blutung zu stillen. Es traten bald darauf Brustfellentzündung, Athembeschwerden und eine große Erregung des Pulses ein, was darauf schließen ließ, daß die Verletzung bis in die Lunge gedrungeu sei. Am 19. Juli verstarb der Verletzte. Nach dem Obduktionsbefunde war der erst 23 Jahre alte Verstorbene sehr abgemagert und die Lunge desselben verletzt. Der Angeklagte, der noch vollständig den Eindruck eines Knaben machte und von dem Werkführer seines Lehrherrn als ein fleißiger, williger aufgeweckter Arbeiter und als ein gutmüthiger, aber etwas empfindlicher Mensch geschildert wurde, gab im Audienztermine zu, den Stoß nach seinem Schwager geführt und ihm die Verletzung zugefügt zu haben; er bestritt jedoch dies vorsätzlich gethan zu haben, indem er angab, daß er durch das Benehmen seines Schwagers gegen ihn und seine Mutter in eine solche Wuth gerathen sei, daß ihm bei dem Schlage nach demselben gar nicht bewußt gewesen, daß er das Messer noch in der Hand habe. Die Beweisaufnahme ergab nichts Bemerkenswerthes, sie stellte den Thatbestand, wie angegeben, dar. Der Geheime Rath Dr. *Casper*, der den Obduktionsbericht erstattete, erklärte, daß der Stoß mit dem Messer ein sehr heftiger gewesen sein müsse, bestätigte aber auf Befragen des Vertheidigers, daß auch bei schwächlichen Menschen in Folge von Gemüthsbewegungen die Kräfte sich erheblich steigerten. Der Vertheidiger des Angeklagten beantragte das Nichtschuldig, event. Annahme der Nothwehr, oder daß der Angeklagte durch Mißhandlung zur That gereizt worden sei. Das Verdikt der Geschwornen lautete nach nicht zu langer Berathung auf Nichtschuldig, in Folge dessen der Gerichtshof den Angeklagten freisprach. — Aus Anlaß des vorstehend mitgetheilten Falles darf man an dasjenige erinnern, was *Schwarze* in dieser Zeitschrift über die Verweisung schwurgerichtlicher Sachen an die Gerichtsabtheilungen ausgeführt hat. Die mildernden Umstände, (von Nothwehr zu schweigen), liegen hier so deutlich im Thatbestande gegeben, daß der Schwurgerichtsapparat und die Anklage auf ein entehrendes Verbrechen unangemessen erscheinen.

Inhalt. Die Grundsätze des Strafverfahrens gegen Militairpersonen in Preußen. I. — Die neuere Strafrechtsliteratur. II. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. *Unger*, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. *Franz von Holtzendorff* in Berlin.

Verlag von *Joh. Ambr. Barth* in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 51. — Sonnabend, den 20. December. — 1862.

Die Grundsätze des Strafverfahrens gegen Militairpersonen in Preußen.

VII.

Die Allmacht des Auditeurs in allen Stadien des Verfahrens, seine Belastung mit den einander widersprechenden wichtigsten Funktionen ist schon erwähnt worden. Wenngleich durch wiederholte Ausübung die beisitzenden und vorsitzenden Offiziere, in gewissem, freilich geringerem Maße selbst die zum Spruchgerichte commandirten Militairs, allmählig Kenntnisse und Praxis im Strafrecht und Verfahren erlangen mögen, so liegt es doch auf der Hand, daß sowohl im Inquiriren, Referiren, in der Behandlung des thatsächlichen Stoffs, als noch mehr in der Beurtheilung der rechtlichen Fragen der Rechtsverständige einen maßgebenden Einfluß erhalten muß, daß er durchschnittlich im Untersuchungsgericht, bei den Entschließungen des Gerichtsherrn und besonders im Spruchgericht den Ausschlag geben wird. So faßt auch das Gesetz selbst seine Stellung auf, obgleich er beim Spruche keine Stimme hat.

Die Mitwirkung der zum Untersuchungsgericht commandirten Offiziere wird regelmäßig keine positiv bedeutende, der Inhalt des Vortrags an den Gerichtsherrn bei der Entscheidung über die Einstellung der Untersuchung (§. 102), und der Vorträge des Akteninhaltes (§. 129), wird regelmäßig das Direktiv für die Entscheidung sein. Der Präses soll sich freilich für das Spruchverfahren mit den Akten vertraut machen, „wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet“ (bei nichtmilitairischen ist dies also nicht einmal vorgeschrieben! §. 124), auch „bleibt es ihm überlassen“, die aus dem dienstlichen Gesichtspunkt erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrage des Auditeurs beizufügen“ (§. 132). Der Schlußvortrag und Antrag des Auditeurs ist aber offenbar der Angelpunkt der Entscheidung. Er soll „die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz“ umfassen und ausführen, „wie nach der rechtlichen Ueberzeugung des Auditeurs zu erkennen sei“ (§. 132). „Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben“ (§. 139). Hierin liegt eine unberechenbare Verstärkung für die Allmacht des Antrags; man wird uns keine beleidigende Mißachtung des individuellen Urtheils der Richter vorwerfen können, wenn wir annehmen, daß eine motivirte Widerlegung des rechtsverständigen Gutachtens sehr häufig den Urtheilenden unmöglich erscheinen, sehr häufig die Nöthigung zu dieser sie abhalten wird, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Die Selbständigkeit des Standesgenossenspruchs, auf den doch das ganze Verfahren berechnet ist, leidet offenbar durch die Nöthigung der Nichtrechtsverständigen zu Rechtsdeduktionen.

Auch äußerlich sind dem Auditeur die wesentlichen Funktionen im Verfahren übertragen; im Spruchverfahren hat er die Besetzung des Gerichts zu prüfen, den Angeklagten zum Schluß zu befragen, die Erkenntnißfrage zur Abstimmung zu formuliren, die Vota entgegenzunehmen, das Ergebniß zu berechnen und bekannt zu machen, nöthigenfalls die Berichtigung eines „den klaren Vorschriften der Gesetze zuwiderlaufenden“ Urtheils zu versuchen, das Erkenntniß auszuarbeiten. So richtig der Grundgedanke des Standesgenossengerichts auch ist, das Gesetz selbst sieht sich, der Natur der Sache gemäß, genöthigt, in seinen Vorschriften anzuerkennen, daß alle eigentlich juristischen und technischen Aufgaben nur dem Rechtsverständigen übertragen werden können. Dadurch wird ihm aber unausbleiblich ein Einfluß eingeräumt, der in der Hand eines einzelnen fehlbaren Menschen, in einem Verfahren, das zu den härtesten Strafen führt und seiner Natur nach keinen ordentlichen Instanzenzug durchmachen kann, etwas wahrhaft Furchtbares hat! Wäre es denn lediglich unnütze Aengstlichkeit, übertriebene Umständlichkeit, daß in jedem anderen Strafverfahren die getheilte Arbeit mehrerer Rechtskundigen, die collegialische Berathung und Beschlußnahme, selbst die Debatte und contradiktorische Erörterung als nothwendig gilt? Sind die Objekte eines (selbst gemeine Verbrechen umfassenden) Verfahrens gegen Militairpersonen einer einfachen und technischen Behandlung weniger bedürftig, als dieselben Fälle, wenn sie Civilpersonen betreffen? Wir meinen, auch der tüchtigste Auditeur muß diese Bedenken theilen! Welchen mühseligen Apparat wenden unsere Gesetze an, um den zum Geschwor-

nendienst berufenen Laien den Sinn des Gesetzes und die Subsumtion des Falles unter das Gesetz möglichst klar und faßlich zu machen! Sollte ein Vortrag der Akten, der Sachlage und ein einzelnes Rechtsgutachten alle jene Proceduren ersetzen, an deren Verbesserung die Gesetzgebung und Wissenschaft unablässig arbeitet?

Man braucht nicht zu den Freunden der juristischen Sentenz zu gehören, um für das Spruchgericht der Militairpersonen einen vielseitigeren und ausgebildeteren Beisatz von juristischer Behandlung und damit eine Beseitigung des unmäßigen individuellen Einflusses zu wünschen.

VIII.

Die Besetzung des Spruchgerichts beruht auf dem richtigen Princip einer klassenweisen Gruppirung von Gleich- und Höherstehenden (Ausnahmen s. §. 64), enthält aber eine äußerst künstliche Operation zur Gewinnung des Urtheils. Durchschnittlich werden die einzelnen Klassen aus zwei Stimmenden gebildet; nur der Präses bildet allein eine Klasse und beim Kriegsgericht über einen Gemeinen treten in die beiden untersten Klassen drei Unterofficiere und drei Gemeine (§. 61 ff.), im Standgerichte auch hier zwei (§. 67). Regelmäßig ist also innerhalb der Klasse Stimmeneinheit nothwendig, damit ein Votum der Klasse zu Stande komme und es klingt befremdlich, wenn §. 142 die unbedingte Stimmenmehrheit nicht blos für die Summe der fünf Klassenvota, sondern auch für die einzelnen Klassen fordert. Es wird auch sogleich hinzugesetzt, daß die mildere Meinung innerhalb der Klasse entscheidet. Bei diesem künstlichen Additionsexempel kann es vorkommen, daß, da die härteren Vota den gelinderen stets zugezählt werden, bis sich eine unbedingte Stimmenmehrheit ergiebt, die eigentlichen Vota der Mehrzahl (nach Köpfen) ganz und gar abhanden kommen! Dies wird der Fall sein, wenn z. B. je ein Mitglied der 2., 3., 4. und 5. Klasse und der Präses für eine Bestrafung resp. härtere Strafe, die übrigen für Freisprechung resp. gelindere Strafe stimmen (beim Kriegsgericht über einen Officier). Es sind dann in 4 Klassen die milderen Vota als Klassenvota zu betrachten, vor welchem das des Präses weichen muß, obgleich eigentlich sechs Richter (ihn eingeschlossen) einig waren. Ein künstliches und innerlich unwahres Ergebniß kann auch dadurch entstehen, daß die Vota hinsichtlich der Strafe möglichst verschieden ausfallen und nun vom härtesten herunter zugezählt werden muß.

Offenbar ist dieser Abstimmungsmodus also kein Muster für die Auffindung eines Gesammtaustritts der Richter. Zur Rechtfertigung desselben läßt sich nicht einmal anführen, daß die Meinung der verschiedenen Klassen gleichmäßig in die Waagschale gelegt sei; denn die, durchschnittlich angewandte, Gleichzahl in der einzelnen Klasse garantirt eben gar keinen auf Mehrheit beruhenden Klassenausspruch.

IX.

Daß der Unterschied zwischen völliger und vorläufiger Freisprechung (§. 138) im Militairstrafproceß fortbesteht, hängt zwar mit der Geltung gesetzlicher Beweisregeln nothwendig zusammen, ist aber deswegen nicht minder beklagenswerth, nachdem die Entwickelung der richtigen Grundsätze des Strafverfahrens diese widersinnige Unterscheidung längst verurtheilt hat. Die endliche und unbedingte Position des Rechts ist der nothwendige Inhalt jedes Endurtheils; ein „non liquet“ im Endurtheil muß jederzeit zu einem „Nichtschuldig“ werden. Die vorläufige Freisprechung ist obenein begrifflich unvereinbar mit einem Ausspruch von Standesgenossen und Geschwornen.

X.

Der Bestätigung der Urtheile durch den König, Kriegsminister oder Befehlshaber (§§. 150 ff.) ist augenscheinlich, wie schon erwähnt, eine völlig andere, weit höhere Bedeutung beigelegt, als der für gewisse Fälle sonst vorgesehenen bei Strafurtheilen gegen Civilpersonen. Sie erfolgt stets, es geht eine Prüfung und ein Rechtsgutachten durch einen anderen Auditeur, als den im Verfahren thätig gewesenen, resp. durch das Generalauditoriat vorher und im Falle der Nichtbestätigung erkennt ein anderes Spruchgericht. Der Bestätigungsberechtigte hat außerdem ein Milderungs-, nicht ein Strafschärfungsrecht.

Die Wiederaufahme des Verfahrens — „Restitution“ — ist, in auffallender lobenswerther Abweichung von dem allgemeinen preußischen Strafproceßgesetze, nicht nur wegen falscher Urkunden und Beweismittel, sondern auch dann zulässig, wenn der Verurtheilte seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will“ (§. 260). Das Ergebniß der erneuten Instruktion wird, vom Generalauditoriat begutachtet, dem Könige, eventuell zur Aufhebung des Urtheils, vorgelegt.

Andere Rechtsmittel, abgesehen von der noch gestatteten Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verstöße bei der Besetzung des Spruchgerichts, sind nicht gewährt. Dies ist aus dem Grundcharakter des Spruchverfahrens nach Analogie des Schwurgerichtsverfahrens gerechtfertigt.

Wir haben fast ohne Ausnahme zu dem Urtheile gelangen müssen, daß im preuß. Militairstrafverfahren die obersten, unbestritten richtigen Verfahrensgrundsätze der Gegenwart verleugnet sind. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, Organisation des Processes zu einer Sonderung der Anklage, Vertheidigung, Untersuchung und Entscheidung, — sie sind durchaus ausgeschlossen. Die Beweistheorie, das System der vorläufigen Freisprechung gehören einer überwundenen Periode des Verfahrens an. Schwere Gefahren für die Gerechtigkeit des Urtheils liegen in der Vereinigung aller maßgebenden Proceßhandlungen in der allmächtigen Hand eines einzigen Rechtsverständigen, dies persönliche Recht eines Angeschuldigten auf Selbstthätigkeit ist bis zur völligen Verneinung herabgedrückt, das System der Spruchgerichte und Urtheilsfindung enthält in seiner Künstlichkeit keine Gewähr für innerlich wahre Stimmergebnisse.

Die furchtbare Macht, die in der Strafgewalt des Staates über Freiheit, Leben und Ehre des Einzelnen verfügt, erheischt gebieterisch, daß ihre Anwendung mit der höchsten Garantie schützender Formen, mit der höchsten Sorgfalt für die Ermittelung der materiellen vollen Wahrheit, mit allseitiger Prüfung der rechtlichen Natur des Verbrechens, mit der höchsten Fürsorge für jede irgend zulässige Freiheit der Vertheidigung verbunden werde. Den als richtig erkannten Mitteln, im Strafverfahren diesen Forderungen gerecht zu werden, kann sich keine Gattung des Processes entziehen, ohne mit der Humanität und Gerechtigkeit in schreienden Widerspruch zu gerathen.

Wir haben durchgehends keine Gründe auffinden können, das Militairstrafverfahren gegen die vollständig neue Ent-

wickelung des allgemeinen Strafprocesses zu verschließen. Das Interesse des Dienstansehens und der Disciplin erfordert nicht dies, sondern nur specielle Vorschriften in einzelnen Punkten. Es soll und kann nicht außer Acht gelassen werden, daß das „standrechtliche Verfahren" im eigentlichen Sinne, zu Kriegszeiten, in vielen Beziehungen noch weit mehr nach rein militairischen Gesichtspunkten zu regeln sein wird.

Aber das hier Betrachtete ist allgemein für alle, auch gemeine Verbrechen der zum Dienststande gehörigen Militairpersonen, auch in Friedenszeiten bestimmt! Nur einzelne und untergeordnete Modificationen für Kriegszeiten finden sich gesetzlich normirt.

(§. 18 ff., 25, 103, 190, 191 z. B.)

Im Ganzen trägt das besprochene Gesetz nicht den Charakter des Ausnahmegesetzes für Kriegszeiten, es geht lediglich von der Voraussetzung an, daß der Beschuldigte der Armee angehört.

Enthalten wir uns aller criminalpolitischen wie allgemein politischen Betrachtungen — unleugbar liegt darin eine große Härte, daß in einem Lande, wo die Dienstpflicht eine allgemeine ist, wo ein erheblicher Bruchtheil der Bevölkerung lange Jahre hindurch dem Armeeverbande angehört, alle Wohlthaten einer totalen Reform des Strafprocesses für diesen Theil der Nation nicht vorhanden sind, vielmehr die als unrichtig und schädlich erkannten Formen und Einrichtungen eines fast gesetzlich abgeschafften, im ganzen Vaterlande verworfenen Strafprocesses angewandt werden — und nicht als Ausnahme im Lager, im Kriege, in kritischen Zuständen, wo die gemeine Gefahr alle Rechte des Einzelnen zurückdrängt, sondern als Regel!

Bekanntlich haben Militairstaaten, wie Frankreich und Italien, ihr Militairstrafverfahren den Grundsätzen des neuen Strafprocesses erheblich genähert. Die französischen Kriegsgerichte verhandeln mündlich und öffentlich mit Anklageform und Zuziehung von Vertheidigern. Ein kriegsrechtliches Erkenntniß wurde vernichtet, weil in den Forts von Capua die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden war — es ist erlaubt, für das Land der allgemeinen Wehrpflicht einen Vergleich zu ziehen! Ohne irgend welche Gefährdung der berechtigten militairischen Rücksichten läßt sich auch in Preußen eine Reform im Geiste der fundamentalen Verbesserung durchführen, welche das allgemeine Strafproceßrecht vor einem Jahrzehent vollzogen und der Erfolg glänzend gerechtfertigt hat. Bekanntlich ist bereits 1809 die Aufhebung des Militairgerichtsstandes auch für Strafsachen erörtert und von kundigen Autoritäten befürwortet worden. Das Gesetz vom 2. Januar 1849 (§. 10) verheißt eine „anderweite Bestimmung des Militairgerichtsstandes in Strafsachen" geradezu, Art. 92 der Verfassung bestimmt, daß es nur „Einen obersten Gerichtshof in Preußen" geben soll; Art. 37 stellt eine „Regelung des Militairgerichtsstandes in Strafsachen durch das Gesetz" in Aussicht. Offenbar liegt in diesen gesetzlichen Bestimmungen die Tendenz einer Reform, deren Dringlichkeit wir hier mit den gewichtigsten Gründen, nämlich mit der Darstellung der erstaunlichen Unvollkommenheit des Verfahrens darzuthun versuchten. Für nichtmilitairische Verbrechen fehlt es an jedem stichhaltigen Grunde, den besonderen Gerichtsstand in Friedenszeiten beizubehalten; für militairische ist die Reform des Verfahrens selbst von Grund aus eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit. **Sandelin.**

Die Geisteskrankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche in der Straf- und Correktionsanstalt zu Cöln.

Ein Nachtrag zu den Bemerkungen Dr. Wald's über den Einfluß der Einzelhaft auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge in Nr. 47 und 48 der Strafrechtszeitung von 1862.

Zum Zwecke einer für die Zeitschrift des Königlichen statistischen Bureaus zu leistenden anderweitigen statistischen Arbeit befinden wir uns gegenwärtig in dem Besitze einer Statistik der vorgedachten Anstalt, welche von dem Direktor derselben, von Götzen, als Privatarbeit mit einer Ausdauer, Umsicht und Sachkenntniß aufgestellt wurde, welche keine ihresgleichen haben dürften. Die Statistik ist das Resultat einer eilfjährigen Thätigkeit; aus ihr und den Dr. Wichernschen „Mittheilungen" entnehmen wir die nachstehenden Angaben.

Die Straf- und Correktionsanstalt zu Cöln ist eine der größten des Staats; sie hat nach der noch aus der französischen Besitzzeit überkommenen Einrichtung, alle Arten von Gefangenen in sich aufzunehmen. Wir finden in ihr die noch unter der Herrschaft des rheinischen Strafgesetzbuches (code pénal) zur Zwangsarbeit Verurtheilten, die Zuchthaussträflinge, die von den Zuchtpolizeigerichten Verurtheilten, die Untersuchungsgefangenen, Schuldgefangenen, Corrigenden, auf dem Transporte begriffenen Gefangenen, ja selbst die eingesperrten liederlichen Dirnen.

Die Anstalt für die Männer ist von der für die Weiber völlig getrennt. Die erstere befindet sich in einem zu Ende der vierziger Jahre erst vollendeten, aus vier großen Flügeln bestehender Baue, von welchen jedoch nur einer panoptisch construirt ist, und Isolirzellen enthält, die anderen aber zur Vollstreckung der Gesammthaft eingerichtet sind.

Die Weiber befinden sich in der sog. „alten Anstalt" in einem anderen Stadttheile Cölns. Im Wesentlichen ist es das System der Gesammthaft, welches in der Anstalt zur Ausführung gelangt, zur Anwendung des Isolyrsystems sind, nach den Mittheilungen Wicherns, 213 Einzelzellen vorhanden, wieviel deren der Weiberanstalt angehören, ist uns nicht bekannt. Die Isolirung findet theils auf Requisition des Untersuchungsrichters, theils als Disciplinarstrafe aber auch, und seit einigen Jahren vorzugsweise, als Strafhaft statt.

Die nachfolgenden statistischen Notizen über die Geisteskrankheiten, Selbstmorde und Selbstmordversuche, welche in der Cölner Anstalt, und zwar bei der in der Gemeinschaftshaft und Isolirung befindlichen vorkamen, erstrecken sich auf die Jahre 1850/61, mithin auf 12 Jahre. Sie füllen den Zeitraum des Amtsverwaltens des Direktors von Götzen aus.

Wir stellen zunächst den durchschnittlichen Tagesbestand der Gefangenen, welche sich in der Gesammt- und welche sich in der Isolirhaft befinden, zusammen.

Dieser Bestand betrug:

	Bei den in der Gesammthaft befindlichen:			Bei den Isolirten		
	Männer.	Weiber.	Sa.	Männer.	Weiber.	Sa.
1850	866	279	1145.	34	8	42.
1851	894	278	1172.	22	9	31.
1852	871	277	1148.	35	9	44.
1853	881	298	1179.	40	9	49.

	Bei den in der Gesammthaft befindlichen:			Bei den Isolirten		
	Männer.	Weiber.	Sa.	Männer.	Weiber.	Sa.
1854	863	268	1131.	25	10	35.
1855	814	238	1052.	16	9	25.
1856	738	230	968.	18	9	27.
1857	628	237	865.	25	11	63.
1858	570	222	792.	122	11	133.
1859	601	200	801.	110	16	126.
1860	570	184	754.	102	15	117.
1861	538	202	740.	145	10	155.
S.a.	8834	2913	11747.	721	126	847.
od. v 100	92,46	95,86	93,26.	7,54	4,14	6,74.

Es waren hiernach in den 12 Jahren von dem Gesammtdurchschnittsbestande 93,26 pCt. in Gesammthaft und nur 6,74 pCt. isolirt, von den Männern insbesondere aber 92,46 pCt. in Gesammthaft und 7,54 pCt. isolirt, von den Weibern 95,86 pCt. und 4,14 pCt.

Betrachten wir die Jahre 1855/61, in denen zuerst die Isolirhaft einen größeren Umfang gewann, besonders, dann sind die Summen:

1855/61	2279	808	3087.	479	52	531.
oder von 100	32,8	93,57	85,00.	87,4	6,43	15,00.

Wir sehen, daß hier der Procentsatz der isolirten Männer auf 17,4, der der isolirten Weiber auf 6,43 im Ganzen aber auf 15,00 sich steigerte.

Von den vorgedachten Gefangenen verfielen in eine Geisteskrankheit

	in der Gesammthaft:			in der Isolirhaft:		
	Männer	Weiber	Sa.	Männer	Weiber	Sa.
1850	—	1	1.	—	—	—.
1851	—	1	1.	1	—	1.
1852	1	—	1.	—	—	—.
1853	—	—	—.	2	—	2.
1854	—	—	—.	—	—	—.
1855	1	1	2.	—	—	—.
1856	—	1	1.	—	—	—.
1857	—	—	—.	—	—	—.
1858	1	—	1.	—	-	—.
1859	3	—	3.	5	—	5.
1860	3	—	3.	2	—	2.
1861	2	1	3.	1	—	1.
Sa.	11	5	16.	11	—	11.

Wir entnehmen hieraus, daß von den isolirten Weibern keines gemüthskrank wurde, wogegen dies bei 5 in der Gesammthaft der Fall war. Bei den isolirten weiblichen Untersuchungsgefangenen lag die Dauer der Isolirungen in 5 Fällen zwischen 3 und 6 Monaten, und in 11 Fällen zwischen 2 und 3 Monaten, war im Uebrigen aber von kürzerer Frist; dagegen hatte sie bei den isolirten weiblichen Strafgefangenen 1 Mal sogar die Dauer von 3½ bis 4 Jahren, 2 Mal die von 3 bis 3½ Jahren und 1 Mal die von 2½ bis 3 Jahren erreicht.

Betrachten wir jedoch die Erkrankungen der männlichen Gefangenen an Geistesstörungen, so fallen sie überaus schwer in das Gewicht. Obgleich nur 7,54 pCt. der Männer isolirt wurden, so sind es doch 50 pCt. der erkrankten Männer, welche auf die Isolirhaft und nur ebenso viel, welche auf die Gesammthaft fallen.

Wir wissen leider nicht, wie lange diese Erkrankten isolirt waren und welche Strafen sie zu erstehen hatten, können daher auch weder aus den Eindrücken, welche die lange Isolirung oder die Aussicht einer noch langen Freiheitsberaubung auf die Geistesstörung ausübten, einen Schluß ziehen. Nur so viel wissen wir von den isolirten Männern im Allgemeinen, daß z. B. 1860 bei 2, 1861 aber bei 1 die Dauer der Isolirung 3 bis 3½ Jahre, bez. bei 4 und keinem die von 2½ bis 3 Jahren, bei 6 und 3 die von 2 bis 2½ Jahren, bei 9 und 5 von 1½ bis 2 Jahern, bei 7 und 10 aber die von 1 bis ½ Jahr, bei allen übrigen aber weniger als 1 Jahr gewährt hatte.

Während von 8834 in der Gesammthaft durchschnittlich befindlich gewesenen Männern nur 11 oder 0,24 pCt. geistig erkrankten, geschah dies bei 1,52 pCt. der isolirten Männer.

Aber noch trüber wird das Bild, wenn man nur die Jahre 1858 61 in die Berechnung zieht; hier wurden 1,63 pCt. Isolirte gemüthskrank, mithin noch 0,11 pCt. mehr als in dem ganzen Zeitraume von 12 Jahren. Aber auch unter den Nichtisolirten war die Zahl der Gemüthskrankheiten in diesen 4 Jahren eine größere; von 2279 in der Gesammthaft Befindlichen erkrankten 9 oder 0,38 pCt., mithin 0,15 pCt. mehr als in den 12 Jahren dies geschehen war.

Was Mittermaier in Nr. 31 dieser Zeitschrift, in deren laufendem Jahrgange aus Quetelet: sur la statistique rurale et ses principes qui doivent en former la base, Brux. 1848, als nachgewiesen ansieht, daß die Zahl der in einem Lande vorkommenden Seelenstörungen, der Selbstmorde und der Verbrechen in einem genauen Verhältnisse zu einander stehen, wird einigermaßen bestätigt, wenn man das Verhältniß, in welchem die Selbstmorde und Selbstmordversuche in Cöln zur Isolirung standen, mit den Geistesstörungen vergleicht, welche sich nach dem Vorerwähnten daselbst an die Einzelhaft knüpften.

Es kamen in Cöln vor:

	Selbstmorde						Selbstmordversuche					
	in d. Gesammth. bei			in d. Isolirh. bei			in d. Gesammth. bei			in d. Isolirh. bei		
	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M,	W.	Sa.	M.	W.	Sa.
1850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
1852	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1856	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
1857	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
1858	—	—	—	2	—	2	2	—	2	7	—	7
1859	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—	3
1860	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	1	6
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Sa.	—	1	—	1	3	—	3	—	6	21	3	24

Hiernach kamen von den Selbstmorden 75 pCt. auf die Isolirten und nur 25 pCt. auf die in der Gesammthaft Befindlichen. Es würde dies als eine Zufälligkeit angesehen werden können, wenn nicht die Selbstmordsversuche die viel größere Neigung der Isolirten zum Selbstmorde ebenfalls bestätigten.

Es scheint besonders nachtheilig für das System der Einzelhaft der Umstand zu sein, daß mit weiterer Ausdehnung desselben in Cöln sich auch die Selbstmordsversuche der Isolirten, man möchte sagen in Schrecken erregender Weise, vermehrten. Von den 531 Isolirten beiderlei Geschlechts der Jahre 1858 61 machten 17 oder 3,20 pCt. Selbstmordsversuche, wogegen dies von 3087 in der Gesammthaft Befindlichen nur bei 5 oder 0,61 pCt. der Fall war.

Mögen auch einzelne dieser Selbstmordsversuche nicht ganz ernstlich gemeint gewesen sein, so wird die Zahl der ernstlich beabsichtigten Selbsttödtungen doch jedenfalls die weitaus größere bleiben, und es wird sich nicht fortleugnen lassen, daß die in Cöln erstandene Einzelhaft dergestalt deprimirend auf das Gemüth eines so namhaften Theiles der Isolirten einwirkte, daß sich die Affektionen desselben zu wirklich krankhaften gestalteten, und theils in Seelenleiden theils im Selbstmorde, beziehungsweise seinem Versuche, ihren Ausgang fanden.

Aus der uns vorliegenden Statistik entnehmen wir die unendliche Sorgfalt und Accuratesse, welche sich über jeden Zweig der Geschäftsverwaltung in der Anstalt verbreiten; wir müssen es daher auch als unzweifelhaft ansehen, daß in derselben die Einzelhaft in einer ihrem Zwecke angemessenen und humanen Weise durchgeführt und überwacht wird. Die Nachweisungen der Disciplinarstrafen lassen überdies die im Wesentlichen milde Behandlung der Sträflinge nicht zweifelhaft erscheinen. Mag es nun auch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, in einer Anstalt, deren Bevölkerung zum allergrößten Theile in Gesammthaft gehalten wird, die Einzelhaft in gleicher Art durchzuführen, wie dies da geschehen kann, wo der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung innerhalb des Isolirsystems liegt, so kann doch auch in diesen Schwierigkeiten kein Grund für die in Rede stehenden Erörterungen füglich gefunden werden, und es muß am Ende doch wohl die Isolirhaft an sich es sein, aus welcher diese Erkrankungen sich herleiteten und erklären lassen.

Jedenfalls müssen Resultate, wie die vorstehend gedachten, dazu beitragen, die Ansicht zu befestigen, daß das Heilmittel der Einzelhaft sich weder durchgreifend anwenden, noch in zu starken Dosen verabreichen läßt, wenn es nicht zu einem schädlichen sich umgestalten solle. Auch der Standpunkt, auf welchem man die Isolirhaft als ein unfehlbares Mittel zur Erreichung des Besserungszweckes der Strafe betrachtete, dürfte bereits ein überwundener sein; mehr und mehr gelangt man wohl dahin, sie nur als ein Strafvollstreckungs-Stadium zu betrachten, von welchem man zur rechten Zeit zur Gesammthaft und demnächst in Zwischenanstalten, welche den Uebergang zur Freiheit vermitteln, den Verbrecher auf seinem Wege zur Besserung zu führen habe.

Trieft.

Die neuere Strafrechtsliteratur.

III.

In der Gefängnißwissenschaft sind verhältnißmäßig wenige Arbeiten von Bedeutung geliefert worden; wenigstens soweit die monographische Literatur in Betracht kommt. England und Frankreich, Holland und Belgien, sind, wie es scheint, für diese Richtung der Gesellschaftswissenschaft empfänglicher, als Deutschland.

Außer einer sehr lesenswerthen Abhandlung von Schück über: die Behandlung verlassener Kinder im Alterthum und in der Zeit des Christenthums (Breslau 1862), welche namentlich denjenigen zu empfehlen ist, die neuerdings wiederum die Einrichtung von Findelhäusern zur Verminderung des Kindesmordes angeregt haben, liegen uns noch zwei kleinere Schriften vor. Die eine von Dr. Ortloff hat die Beschäftigung der Gefängniß-Sträflinge zum Gegenstande (Jena 1862) und giebt einige auf die Praxis berechnete Winke in einer Materie, die durch Bauer's Arbeit wesentlich gefördert wurde. Dr. Ortloff scheint vorzugsweise ein thüringisches Publicum vor Augen zu haben; er empfiehlt beispielsweise eine gewisse Art von Beköstigung der Sträflinge und notirt dabei die Preise der Lebensmittel, nach einem ortsüblichen Maßstab, der nicht näher angegeben wird. Wir erfahren bei den Beköstigungsvorschlägen beispielsweise, daß „¼ Pfund Wurst mit Salat oder Gurke oder gekochtem Obst à 1 Sgr. 9 Pf. zum Abendbrod" dienlich ist, und daß Morgens „ein Nösel Milch-Kaffee zu 6 Pfennigen mit 3 Pfennig-Semmeln und für 1 Pf. Zucker à 10 Pf." empfehlenswerth erscheine. Ueber die Gränzen des Saalthales hinaus werden weder die Quantitätsangaben, noch die Preisberechnungen verständlich sein. Der Verfasser hätte sich allgemein üblicher Maß- und Gewichtsangaben bedienen müssen, wenn er seiner Arbeit einen mehr als localen Werth geben wollte. Diejenigen, welche sich mit der Ernährung der Gefangenen beschäftigen, finden augenblicklich in der socialwissenschaftlichen Literatur Englands reiche Ausbeute. Die Nothstände in Lancashire und die dort in Folge mangelhafter Ernährung hervorgetretenen Krankheitserscheinungen haben eingehende Untersuchungen über Oeconomie und Ernährung der arbeitenden Klassen hervorgerufen. Kochkünstler, wie der bekannte Soyer, verschmähen es nicht, über die billigste und nahrhafteste Kost für das Proletariat, und vor allen Dingen über die zweckmäßigste und schmackhafteste Art der Zubereitung schätzbare Winke zu geben. Die Physiologie in Deutschland hat zwar gleichfalls die relativ beste Zusammensetzung der menschlichen Nahrungsmittel, das Verhältniß der stickstoffhaltigen Körper zu den anderen Elementen der Kost festgestellt und auch für die Verpflegung der Gefangenen Grundsätze aufgestellt, von denen ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht abgewichen werden kann. Der Gefängnißbeamte wird diese Forderungen der Diätetik gewiß nicht ignoriren, nebenher ist ihm aber auch dienlich, die praktischen Erfahrungssätze über Schmackhaftigkeit und Zubereitung der Speisen zu beachten, mit denen sich eine vornehme Wissenschaft in der Regel nicht beschäftigt. Kochbücher für Proletarier und Gefangene sind ebenso nothwendig, wie gastronomische Dissertationen und viel wichtiger, als diese. In dem Social Science Review vom 22. November d. J. findet sich eine Abhandlung on cheap food, their selection and preparation, welche bei den Küchenmeistern der Gefängnisse Beachtung beanspruchen darf. Hervorgerufen wurde die Schrift von Dr. Ortloff durch die Arbeitsorganisation in den Herzoglich koburgischen Gefängnissen. Der Verfasser motivirt ihr Erscheinen in den Worten:

> „Aus der Zeit meiner praktischen Laufbahn erinnere ich mich noch sehr wohl, daß die Beschäftigung der Sträflinge in den Gefängnissen noch sehr darnieder liegt; aber auch große Schwierigkeiten darbietet, ich hoffe daher, daß durch die vorliegende Schrift einem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegengekommen und ein, wenn auch nur kleiner Beitrag zur Gefängnißverbesserung auf einem Gebiete des Gefängnißwesens, dem bisher noch weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, geliefert wird."

Wer den ehrenwerthen Verfasser nicht persönlich oder literarisch kennt, wird über „die Erinnerungen desselben aus seiner praktischen Laufbahn" eigenthümliche Betrachtungen anstellen können, gleicherweise wie es auffällig klingt, wenn in Thü-

ringen bereits ein allgemein gefühltes Bedürfniß hinsichtlich der Beschäftigung von Gefangenen constatirt wird. Freilich sollte man wünschen, daß das Bedürfniß, die Gefängnißfragen kennen zu lernen, ein allgemeineres werde.

Aus diesem Wunsche scheint auch die zweite, von uns zu erwähnende Schrift hervorgegangen zu sein. Der Richter Dr. von Duhn ließ vor Kurzem eine Schrift unter dem Titel erscheinen: Die Gefängnißfrage in ihrem Zusammenhange mit der Zeitentwickelung betrachtet. (Lübeck, 1862).

Es würde eine Ungerechtigkeit sein, wenn man dieser Schrift daraus einen Vorwurf machen wollte, daß sie keine neuen Gesichtspunkte für die Auffassung der Gefängnißfrage darbietet. Aus dem Vorworte ist zu ersehen, daß der Verfasser zur Anregung des Publicums in der Lübecker Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit einen Vortrag hielt, aus welchem seine gedruckte Arbeit hervorging. Es ist im hohen Grade verdienstlich, die Betheiligung der gebildeten Kreise durch Anregung und Belehrung über die sociale Bedeutung des Gefängnißwesens zu gewinnen; denn diese Betheiligung ist selbst ein Faktor in der Wirksamkeit der Strafrechtspflege. Nirgends ist Theorie und Praxis, wissenschaftliche Erkenntniß und geschickte Ausführung der richtigen Grundsätze so sehr mit einander verwachsen, wie in dem Gefängnißwesen. Bloße Speculationen und scharfsinnige Systematisirungen haben hier für sich allein betrachtet ebenso wenig Bedeutung, wie das bloße administrative Wirthschaften mit menschlichen Seelen, welches mit dem Worte „Individualisirung" bewiesen zu haben glaubt, daß es in Gefängnißangelegenheiten überhaupt gar keine Principien und Normen gebe.

Mit den alten hamburgischen und lübischen Zuchthäusern beginnend, giebt Herr von Duhn ein Gesammtüberblick über die Entwickelung des Strafanstaltswesens, welcher mit einer Rechtfertigung der Einzelnhaft schließt. Nicht ohne Einseitigkeit, die freilich vor einem ungelehrten Publicum kaum vermeidlich ist, wenn man Interesse für die Sache hervorrufen will, schildert der Verfasser die Vorzüge der Isolirung und die Nachtheile der (schlecht gehandhabten) Gemeinschaft. Die Mordthaten, welche Gefangene an Aufsehern begehen, sollten freilich aus der Reihe der für die Einzelnhaft vorgebrachten Gründe endlich einmal ausscheiden. In dieser Zeitung ist der Mordfall berichtet worden, welcher in der Zelle der Berliner Stadtvoigtei vorgekommen ist. Berechnet man für ganz Deutschland die Zahl der Isolirungen im Verhältniß zu der Anzahl der gemeinsam Detinirten, so wird sich schwerlich nachweisen lassen, daß in der Collektivhaft ein stärkerer Anreiz zu Angriffen auf die Person des Aufsehers liegt; oder daß solche Angriffe nicht wesentlich durch brutale Behandlung Seitens der Aufsichtsbeamten provocirt wurden. Unrichtig ist die von v. Duhn gemachte Bemerkung, nach welcher sich der am 23. August 1859 erschossene Sträfling Jakoby in der Filialanstalt von Moabit, wo gemeinschaftliche Haft besteht, befand. Ob und wie lange er sich in gemeinsamer Haft befunden, wissen wir nicht. Als Jakoby erschossen wurde, befand er sich aber in einer Moabiter Zelle. Keineswegs zu billigen ist es ferner, wenn der Verfasser „von der Grundlosigkeit des auf Wahnsinnsbeförderung basirten Vorwurfs gegen die Einzelnhaft" spricht. Daß die Einzelnhaft eine specifisch ihr innewohnende Gefahr für das Geistesleben in sich birgt, kann nach den sorgfältigen Arbeiten von Gutsch nicht mehr bezweifelt werden. Nur darum handelt es sich, bis zu welchem Grade die an und für sich in höherem Maße, als bei der Gemeinschaftshaft, vorhandenen Gefahren beseitigt werden können; wieviel in der Verminderung dieser Gefahren dem Ermessen eines Anstaltsarztes anvertraut werden kann, und welche Vorsichtsmaßregeln besonderer Art ergriffen werden müssen. Schließlich ergreift Herr v. Duhn die Partei der Brüderschaft des Rauhen Hauses, ohne die von Schück erhobenen technischen Bedenken zu würdigen. Es scheint daher nur die Sympathie für die in der Brüderschaft verkörperten kirchlichen Tendenzen der Grund zu sein, weshalb der Verfasser deren Bestrebungen in der Gefängnißsache vertheidigt. Welchen Werth man immer auf die mit Congregationen außerhalb Deutschland gemachten Beobachtungen legen will, ist freilich gleichgültig. Jede neue Corporation oder Genossenschaft geistlicher Art kann verlangen, daß sie nicht nach den Fehlern anderer gemessen und beurtheilt werde. Für den Staat und den Politiker giebt es aber überhaupt keinen anderen Anhalt, als jene älteren Erfahrungen und die keineswegs beleidigende Voraussetzung, daß man gegen das kirchliche Vereinswesen in einer Zeit religiöser Spaltung, orthodoxer Bekehrungsversuche und confessionell-gegensätzlicher Bestrebungen, wie sie in der Reaktion des lutherischen Lehrbegriffs gegen die Union ausgedrückt sind, doppelt und dreifach vorsichtig sein muß. Die innere Mission hat den Anspruch auf freies Walten innerhalb der Gesetze so gut, wie jeder andere Verein; die Neigung, Verdienste auf dem socialen Gebiete anzuerkennen, ist heut zu Tage sicherlich größer, als jemals zuvor. Allein innerhalb des Staatsbeamtenthums sind genossenschaftliche Verbindungen und Corporationen kirchlichen Ursprungs aus Gründen bedenklich, deren Andeutung bei Schück schon genügt, um das Urtheil aller derer bestimmen, die in der Gefängnißfrage zunächst vom staatlichen und administrativen, nicht aber vom kirchlichen Interesse ausgehen. Uebrigens muß anerkannt werden, daß Herr v. Duhn in objektiver und ruhiger Sprache seinen Standpunkt entwickelt und von jener Leidenschaftlichkeit frei bleibt, welche so charakteristisch ist für gewisse Theologen von Beruf. Allen denjenigen, welche sich über den Verlauf der Gefängnißreform im Kurzen unterrichten wollen, kann die Schrift des Dr. v. Duhn empfohlen werden.

Außerhalb Deutschland ist eine ähnliche Arbeit in größerem Maßstabe und weiterem Rahmen von Dr. Costi unternommen worden, welcher in Athen (1862) ein Werk herausgab, unter dem Titel: *Μελεται περὶ φυλακῶν*. Der erste Theil davon enthält eine vergleichende Darstellung der verschiedenen im westlichen Europa bestehenden Gefängnißeinrichtungen. Dr. Costi, welcher seine wissenschaftlichen Studien in Deutschland und Frankreich machte und eine Zeit lang Strafrecht an der Universität in Athen docirte, bespricht in seinem durch Klarheit und Gründlichkeit bemerkenswerthen Buch der Reihe nach: die geschichtlichen Hauptmomente des antiken und mittelalterlichen Gefängnißwesens, das Aufkommen der neueren Haftsysteme in Amerika und Europa, das System der Collektivhaft, der Isolirung und die gemischten oder wie man besser sagen sollte, zusammengesetzten Behandlungsweisen, ferner die verschiedenen Besserungsmittel, über welche in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu verfügen ist: den Arbeitszwang, sittlichen und religiösen Unterricht, innere und äußere Verwaltung der Strafanstalten, die Besserungshäuser für jugendliche Verbrecher, die Ackerbaucolonien, die Zwischenanstalten (*προπαρασκευαστικῶν φυλακῶν*), bedingte Freilassung, Gefängnißvereine und Voruntersuchungsgefängnisse. Es ist zu bedauern, daß die Sprache des heu-

tigen Griechenlands so wenigen geläufig ist, obwohl das Verständniß derselben allen denjenigen, die sich mit der klassischen Literatur bekannt gemacht, ohne große Anstrengung erreichbar sein würde. Die Arbeit von Costi würde anderenfalls sicherlich nicht auf Griechenland beschränkt bleiben. In ihrer kurzen und summarischen Darstellung ist sie ein vortrefflicher Abriß des gesammten Gefängnißwesens. Was irgend von neuerer Literatur Bedeutung hat, ist vom Verfasser sorgfältig benutzt. Ueber Griechenland bemerkt der Verfasser, daß der Zustand der Gefängnisse heut zu Tage noch ganz derselbe ist, wie bei der ersten Einsetzung der „gesetzlichen Herrschaft." Er sagt mit Bezug hierauf:

„Bei uns dienen als Gefängnisse die unterirdischen Gewölbe einiger Landesfestungen, oder einige mit einander verbundene Privathäuser, in denen Untersuchungsgefangene mit Sträflingen, Männer und Kinder zusammengesperrt werden, ohne daß die geringste Aufmerksamkeit auf alle diese Personen verwendet wird."

Dem zukünftigen Herrscher Griechenlands ist hierin eine Aufgabe vorgezeichnet, die wichtig genug ist, um neben den Interessen der hellenischen Freiheit eine dringende Lösung zu beanspruchen. Wen die Verantwortlichkeit für diesen Zustand der Dinge trifft, erfahren wir aus der Schrift des Dr. Costi keineswegs. Soviel wir wissen, war Herr Appert früher einmal auf Einladung der Landesregierung nach Griechenland gereist, um die dortigen Strafanstalten zu besichtigen und Vorschläge der Reform zu machen. Das nächste Muster für die griechischen Strafanstalten würde in Corfu zu suchen sein, wo Cozziris mit großem Erfolge und vieler Einsicht wirkt.

Im Zusammenhange mit der criminalpolitischen Seite der Gefängnißfrage und den präventiven Aufgaben steht außer vielen anderen Fragen socialer Natur auch die Armenpflege. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, das so eben (bei Herz in Berlin) erschienene Werk von Kries: Die englische Armenpflege zu erwähnen. Der Frh. Dr. von Richthofen hat sich die Herausgabe nach dem Tode des Verfassers unterzogen, und darf, nach dem in der Vorrede dargelegten Verfahren sogar Anspruch auf die Miturheberschaft des Werkes machen. Uebersichtlichkeit, klare Anordnung und Reichhaltigkeit des Materials empfehlen diese Schrift im hohen Grade nicht nur denjenigen, welche sich für englische Zustände interessiren, sondern allen, welche den Zusammenhang der Armenpflege mit dem communalen Verwaltungsfragen, mit dem Volksunterricht, mit den Heimathsgesetzen, mit den Eigenthumsverbrechen, mit Bettelei und Landstreicherei begreifen. Daß die englische Armenpflege häufig viel zu lax gehandhabt wird, in der Ausführung namentlich eine große Ungleichmäßigkeit herrscht, haben die Berichterstattungen der besuchenden Frauenvereine, welche sich auf Anregung von Mr. Twining bildeten, ergeben. Vielfach hört man auch darüber klagen, daß es der Bettelei und Landstreicherei zu leicht gemacht wird, Unterstützungen zu erhalten. In einem kürzlich (1862) zu Tunbridge Wells erschienenen kleinen Schrift (A few words on Vagrant relief by a guardian of the poor), welche dem Herausgeber noch nicht bekannt sein konnte, werden nach dieser Seite hin beachtenswerthe Winke gegeben. In den englischen Midland Counties ist nämlich seit einiger Zeit ein s. g. Police system eingeführt, nach welchen Polizeibeamte als Assistenten des Releving officer die persönlichen Verhältnisse nicht ortsangehöriger Armen zu untersuchen haben. Gegen Landstreicherei soll sich diese Einrichtung bewährt haben. Folgende Zahlen machen dies anschaulich: in Leicestershire wurden im Jahre 1860 7959 Arme verpflegt, im Jahre 1861, nachdem die Polizeibehörden zur Mitwirkung herangezogen worden waren und genaue persönliche Erkundigungen über Unterstützungsbedürftige vorlagen, nur 4434. Wir beschließen diesen Bericht über einige der neueren Erscheinungen mit einem Hinweis auf das Handbuch der Sanitätspolizei, nach eigenen Erfahrungen und nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und Gesetzgebung für Aerzte und Verwaltungsbeamte, welches Dr. Lion sen. herausgegeben hat (Iserlohn bei Bädeker 1862). Die mustergültigen Arbeiten von Pappenheim sind überall beachtet und benutzt. Da die Sanitätspolizei zu den jüngsten Zweigen der socialen Wissenschaften gehört, und erst neuerdings zu größerer und allgemeinerer Beachtung gelangt ist, wird das kurze Handbuch des Verfassers insbesondere auch für Juristen von Interesse sein. Die Abschnitte über Ventilation, über die Hygiene der Arbeitszweige, über Verfälschung der Nahrungmittel verdienen insbesondere die Beachtung der Gefängnißdirektoren.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Die Oeffentlichkeit als Strafbarkeitsmoment findet bei vielen Geheimen Ober-Tribunalsräthen eine höchst eigenthümliche Auffassung. Nach §. 135 des preuß. Str.-G.-B. gehört die Oeffentlichkeit der Handlung zum Thatbestande der Gotteslästerung. Nach einem gegen Heller am 4. December 1861 ergangenen Erkenntnisse, welches Oppenhof in dem jüngst erschienenen 6. Heft des zweiten Bandes seiner Zeitschrift (Rechtsprechung des Königl. Obertribunals) mittheilt, nimmt der höchste Gerichtshof an: Der Richter irre, wenn er sagt, daß Privatgesellschaften, wenn sie auch noch so zahlreich besucht wären, an sich nicht geeignet seien, einer Aeußerung die Eigenschaft einer öffentlichen im Sinne des §. 135 zu verleihen, vielmehr „könnten" solche Aeußerungen, obgleich sie nur in einem Privatzimmer, aber doch in Gegenwart mehrerer Personen geschehen sind, sehr wohl in das Gebiet der „öffentlichen" fallen. Dabei sei es auch nicht unerläßlich, daß das betreffende Local jedem Dritten unbeschränkt zugänglich sein müsse, oder anzunehmen, daß die Gotteslästerung nur dann strafbar wäre, wenn sie an die ganze Versammlung gerichtet worden." Sogar bei Zwiegesprächen in einem Privatzimmer, welche einem Dritten hörbar wären, kann nach der Annahme des Obertribunals Oeffentlichkeit vorhanden sein. Der Hauptmoment liegt (wie Oppenhof berichtet) darin, daß die Aeußerung vermöge der im concreten Falle obwaltenden Umstände Anderen erkennbar geworden und solchergestalt in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Ob die Personen, welche die betreffende Wahrnehmung machten, direkt angeredet wurden oder nicht, ist gleichgültig; damit wäre man denn freilich beinahe auf den Standpunkt der Inquisition angelangt. Wenn jemand in seinem Studirzimmer eine gotteslästerische Stelle aus dem Voltaire für sich hersagt und vermöge der im concreten Falle obwaltenden Umstände einem an der Thür lauschenden Dienstboten die Worte erkennbar werden, so müßte die Strafe der Gotteslästerung eintreten. Der rein casuelle Erfolg, ohne Beziehung auf die Willensrichtung, wird also über die Oeffentlichkeit entscheiden, und die Gotteslästerung hört auf, ein dolоses Vergehen zu sein.

Rückfallsstatistik der preußischen Strafanstalten. Nach den von Wichern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Oktober 1862 gemachten Mittheilungen sind die in den

preußischen Strafanstalten mit gemeinsamer Haft erreichten Resultate sehr ungünstige zu nennen. Während der beiden Jahre 1860 und 1861 ergab sich in 14 Strafanstalten für die Rückfälligkeit folgende Ziffer: Bei mehreren Strafanstalten 33 pCt., in einer anderen (nicht namentlich genannten) Anstalt 45 und 38 pCt., in Ratibor 38 und 43 pCt., in Sonnenburg 55 nnd 45 pCt., in Brandenburg 52 und 47 pCt., in Brieg 47 und 51 pCt., in Jauer 49 und 52 pCt., in Rawicz 54 und 53 pCt., in Graudenz 53 und 55 pCt., endlich in Spandau 95 und 74 pCt. Diese letzte Ziffer ist gewiß geeignet, das höchste Erstaunen hervorzurufen. Schwerlich findet sich irgend eine Strafanstalt, welche damit in Concurrenz treten kann. Mit der bloßen Ziffer ist freilich wenig gesagt. Bei 95 pCt. Rückfälligen trifft entweder die Verwaltung der Strafanstalt ein Vorwurf, wofür in keiner Weise Indicien vorhanden sind, oder die Bevölkerung von Spandau besteht aus einer Kategorie gewohnheitsmäßiger Verbrecher, welche von vornherein zu den „erfahrungsmäßig unverbesserlichen" gerechnet werden darf. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, zu erfahren, woraus sich die ungeheure Rückfälligkeit von Spandau erklärt. Was Moabit anlangt, so betrug nach den Angaben des Regierungscommissars die Ziffer der Rückfälligen während der Jahre 1860 und 1861 17 und beziehungsweise 18 pCt.

Presse und Staatsanwaltschaft. Nachdem das frühere Abgeordnetenhaus aufgelöst und die Neubildung des preußischen Ministeriums erfolgt war, erschien in der in London erscheinenden „Saturday-Review" ein Artikel, in welchem diese Vorfälle besprochen und die Personen der Minister einer Kritik unterworfen wurden. Der Artikel war von einigen Berliner Zeitungen zum Theil unter Weglassung der stärksten Stellen, zum Theil mit abwehrenden Bemerkungen versehen, abgedruckt worden. Obwohl hiernach den betreffenden Redakteuren die Absicht der Beleidigung fern lag, so erhob die Staatsanwaltschaft doch aus §. 37 des Preßgesetzes die Anklage gegen dieselben, weil nach ihrer Ansicht der abgedruckte Passus an sich gegen die §§. 101 und 102 des St.-G.-B. verstieß. Es waren deshalb angeklagt: 1) der Redakteur der „Neuen preuß. Ztg." Heinicke; 2) der Redakteur der „Berliner Börsen-Zeitung", Vollmer und 3) der Redakteur der „Berliner Allgemeinen Zeitung", Dr. Julian Schmidt. Das Criminalgericht trat auch der Ansicht des Staatsanwalts bei und verurtheilte die Redakteure Heinicke und Schmidt zu je 10 Thlr. Geldbuße, event. 5 Tagen Gefängniß, den Redakteur Vollmer zu 20 Thlr., vent. 10 Tagen Gefängniß. Die Angeklagten Schmidt und Vollmer haben sich bei dem Erkenntniß beruhigt, nur der Angeklagte Heinicke hat die Appellation eingelegt, und diese wurde jüngst vor dem Criminal-Senate des königlichen Kammergerichts verhandelt. Heinicke wies in seiner Appellations-Rechtfertigungsschrift darauf hin, daß er den Artikel nicht in beleidigender Absicht abgedruckt, sondern ihn habe abdrucken müssen, damit er zum Gegenstand einer verständlichen Kritik gemacht werden könnte. Der Vertheidiger des Angeklagten, Justiz-Rath Drews, führte etwa Folgendes aus: Die Entscheidung des ersten Richters habe großes Aufsehen erregt und sie sei des Princips wegen von der größten Wichtigkeit für die Presse, denn diese werde dadurch ihres Rechts und ihrer Pflicht (?) beraubt, das Staatsministerium gegen Angriffe der auswärtigen Presse zu vertheidigen. Eben so sei die Entscheidung für die Staatsregierung von Wichtigkeit, da auch sie dadurch des Rechts beraubt werde, sich von der unabhängigen Presse vertheidigen zu lassen. Was nun den §. 37 des Preßgesetzes anlange, so habe der erste Richter denselben unrichtig ausgelegt. Nach demselben solle der Redakteur eines Blattes wegen des „strafbaren Inhalts" desselben in eine Geldbuße genommen werden. Allerdings enthalte der aus der „Saturday-Review" abgedruckte Artikel die gröbsten Schmähungen, aber der Richter dürfte nicht diesen Passus allein, er müsse vielmehr den ganzen Artikel der Beurtheilung unterwerfen. Der abgedruckte Passus sei nur ein Satz des ganzen Artikels und der Richter mußte sich fragen, ob der Verfasser des Artikels sich strafbar gemacht habe. Staatsanwalt Goltz: Er verkenne keineswegs, daß es sich hier um ein sehr wesentliches Princip sowohl für die Presse, wie auch für die Staatsregierung handle; er glaube aber, daß die Regierung ein Interesse daran habe, daß im vorliegenden Falle verurtheilt werde, weil der Fall ein Präcedenz abgeben werde, welches zu den bedenklichsten Folgen führen könne. Wenn es erlaubt sei, solche Schmähartikel abzudrucken und sie mit mißbilligenden Bemerkungen zu versehen, dann würde den Preßvergehen Thür und Thor geöffnet. Es erschienen täglich in auswärtigen Blättern derartige Artikel von Deutschen geschrieben, die im Auslande ihr Vaterland noch schmähen, und gestatte man deren Abdruck, so würde dadurch eine Zügellosigkeit in der Presse herbeigeführt, die nicht zu dulden wäre. Es könne nicht verkannt werden, daß der Artikel das Ministerium habe vertheidigen sollen, allein dazu hätte es genügt, wenn der Inhalt des betreffenden Passus, ohne die Schimpfreden abgedruckt worden wäre. Auch die politischen Gegner läsen die Zeitung und diese begnügten sich, die Schimpfreden zu lesen, nicht aber die Bemerkungen der Redaktion. Die objektive Strafbarkeit des abgedruckten Passus könne nicht bezweifelt werden und diese genügt zur Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes, weshalb er Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantrage. — Nachdem der Gerichtshof zurückgekehrt war, ließ der Präsident zur Reproduktion der Beweisaufnahme den incriminirten Artikel verlesen und publicirte demnächst das Urtheil dahin: daß das erste Erkenntniß abzuändern und der Angeklagte freizusprechen sei. Der Artikel müsse, so wird ausgeführt, in seinem ganzen Zusammenhange beurtheilt werden und in diesem sei der Thatbestand der §§. 101 und 102 des St.-G.-B. nicht vorhanden, somit auch die Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes ausgeschlossen.

Abolitionistische Praxis. So schwere Opfer für die Abschaffung der Negersclaverei von den vereinigten Staaten auch immer gebracht werden mögen, noch lange wird man sich dort nicht gewöhnen können, der Ehre, der Freiheit, dem Leben des Schwarzen gleichen Werth beizumessen, wie den höchsten Gütern der Menschheit unserer Race.

Ein Zeugniß davon giebt die Verweigerung der Gnade für den zum Strange verurtheilten Schiffskoch Henry Hawkins, einem Neger. Dieser nährte seit lange gegen seinen harten Capitain ein heftiges Rachegefühl. Eines Tages macht ihm derselbe herbe Vorwürfe über die Bereitung des Frühstücks und des Mittagbrotes. Als Hawkins sich entschuldigt, droht der Capitain, ihn als Sclaven zu verkaufen. In Rhode-Island, einem der freiesten Staaten geboren, hatte Hawkins mit dem Jugendunterricht die glühendste Freiheitsliebe eingesogen. Wenige Stunden nach jener Drohung trat er in die Cajüte des Capitains und erschlug ihn mit einer Art.

Dies Verbrechen ist als ein im Stande der Nothwehr verübtes anzusehen. Wer verkauft werden soll, ist fortwährend in gegenwärtiger Gefahr nicht blos für Leib und Leben, sondern für noch höhere Güter.

Allein der Präsident Lincoln wies alle Bitten um Begnadigung, die zum Theil von den angesehensten Geistlichen ausgingen, zurück. Nicht das früher tadellose Leben des Mörders, nicht seine verzweiflungsvolle Lage, auch nicht seine nachfolgende Reue vermochten Gnade zu erwirken. Ebenso zeigte die New-Yorker Bevölkerung, sonst über eine Hinrichtung stets in höchster Aufregung, an dem schmachvollen Ende des unglücklichen Hawkins nicht die geringste Theilnahme.

Inhalt. Die Grundsätze des Strafverfahrens gegen Militairpersonen in Preußen. II. — Die Geisteskrankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche in der Straf- und Correktionsanstalt zu Cöln. — Die neuere Strafrechtsliteratur. III. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

№ 52. — Sonnabend, den 27. December. — 1862.

Die Vereidung der Zeugen nach Königl. sächsischer Spruchpraxis.

Es ist früher in der Regel der Satz aufgestellt worden, daß bei Abhörungen im schriftlichen Verfahren die Vereidung der Abhörung nachfolgen, dagegen im mündlichen Verfahren ihr vorausgehen solle. Man hat bei dem schriftlichen Verfahren bei der Wiedervorlesung des Protokolls die Möglichkeit gefunden, dem Zeugen nochmals die gesammte Aussage, soweit sie protokollirt worden, vorzuführen und die Vereidung hierauf zu richten, während im mündlichen Verfahren, wo diese Möglichkeit nicht gegeben sei, es angemessen erscheine, den Zeugen sofort unter den Eindruck des Eides zu stellen, und gleich mit dem ersten Worte eine eidesgemäße Aussage des Zeugen zu erlangen.

Die Praxis hat im Königreich Sachsen einer anderen Anschauung sich zugeneigt. Das Gesetz verlangt bei den Vereidungen in der Voruntersuchung, welche nur ausnahmsweise vorkommen, die nachträgliche Eidesabnahme, bei den Abhörungen in der Hauptverhandlung aber stellt es die Vereidung überhaupt und, bejahenden Falls, die vorherige oder die nachfolgende Vereidung in das Ermessen des Gerichts. Fast durchgängig wird nur in den Hauptverhandlungen die nachträgliche Vereidung beliebt, ja die Vereidung häufig nicht sofort nach Schluß der Abhörung, sondern erst später im Laufe der Verhandlung vorgenommen.

Dieses Verfahren erscheint berechtigt. Es ist häufig erst nach erfolgter Abhörung mit Sicherheit festzustellen, ob die Vereidung des Zeugen nöthig, ja ob sie zulässig sei. Die Unerheblichkeit der Aussage, wie die Eidesunfähigkeit des Zeugen ist häufig im Anfange nicht zu übersehen. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Zeuge ohne Eid in der Regel nicht die Wahrheit oder nicht die volle Wahrheit sagen werde und daher die Vereidung unbedingt nöthig sei. In Fällen, wo solcher Verdacht sich herausstellt, wird die Vereidung des Zeugen nicht ausgeschlossen und er jedenfalls vorher in angemessener Weise zu ermahnen und zu verständigen sein. Gewiß aber werden manche unnöthige, ja unzulässige Eide vermieden. Ebensowenig läßt sich jederzeit, auf Grund der Vorakten, mit Bestimmtheit sagen, ob und inwieweit die Aussage des Zeugen unbedingt erheblich sei oder nicht. Die Fälle der Erläuterung, Ergänzung und Berichtigung der Aussage in der Hauptverhandlung sind nicht selten; ja, es soll die letztere zu solchen Nachträgen die Veranlassung geben und die Aussage der Läuterung in der mündlichen Verhandlung unterworfen werden. Dies ist ja einer der Vorzüge der Mündlichkeit. Dazu kommen noch die kraft discretionärer Gewalt des Präsidenten vorgeforderten, so wie die früher überhaupt noch nicht abgehörten Zeugen, welche z. B. auf Antrag der Vertheidigung nachträglich vorgeladen oder auch von der letzteren unmittelbar gestellt werden.

Die nachfolgende Vereidung sichert mehr als die vorausgehende die Treue der Aussage. Die Anermahnung an den Zeugen, die Wahrheit zu sagen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie zu beschwören im Stande sei, versetzt den Zeugen bereits in eine ernste und aufmerksame Stimmung, da er sich bewußt wird, daß der Eid von ihm auf die Aussage, die er zu leisten im Begriffe steht, geleistet werden wird. Der Richter kann die Ermahnung, namentlich bei längere Zeit dauernden Abhörungen, so wie bei besonders wichtigen Punkten der Aussage, wiederholen. Am Schlusse der Abhörung kann er auch die Hauptpunkte der Aussage recapituliren und dem Zeugen nochmals vorhalten, wodurch er diesem zugleich Gelegenheit giebt, Mißverständnisse zu beseitigen und Einzelnes zu ergänzen. Wiederholt haben wir, namentlich bei ängstlichen, so wie bei geistig beschränkten Zeugen, die bedeutenden Vortheile einer solchen Wiedervorführung der Aussage wahrgenommen. Sie machen sich um so mehr geltend, als der Zeuge im Anfange der Abhörung ängstlich, nach und nach erst Vertrauen zu sich und dem ihm zeither unbekannten Richter faßt und dadurch die nöthige Ruhe und Ueberlegung gewinnt. Diese fortdauernde Einwirkung des Richters hat einen wohlthätigen Einfluß auf den Zeugen, während die sofortige Vereidung des Zeugen ihn häufig nicht in eine erhöhte religiöse Stimmung, sondern in eine sich steigernde Aengstlichkeit und Unruhe versetzt, welche nachtheilig auf die Haltung des Zeugen bei der Aussage einwirkt.

Vorzugsweise ist aber folgendes Argument geltend zu machen. Der nichtvereidete Zeuge wird eher geneigt sein, auf Vorhalte und Einhalte des Richters Irrthümer zu berichtigen und Lücken zu ergänzen, als der bereits vereidete Zeuge; denn bei diesem, — nicht auch bei jenem handelt es

sich um eine schon beeidete Aussage. Die Bestimmung des Strafgesetzes, daß derartige Aenderungen beeideter Aussagen zu dieser Zeit straflos seien, kann den Zeugen, selbst abgesehen davon, ob sie ihm genügend bekannt und verständlich ist, nicht beruhigen. Die Gewissensscrupel einerseits, so wie die Verlegenheit und die Scham, eine eidliche Aussage ändern zu sollen, werden manchen Zeugen belästigen und ihm solche Abänderungen erschweren. Werden überdies die Vorhalte in strenger, wohl selbst tadelnder Weise gemacht, so wird die bemerkte Befürchtung sich noch steigern. Man darf auch mit derartigen Beruhigungen über die Rechtzeitigkeit der Abänderung nicht zu weit gehen. Gewissenhafte Zeugen werden in ihnen leicht Anlaß zu der Befürchtung finden, daß der Eid nicht hoch genug gehalten werde, — leichtsinnige Zeugen bei ihrer Befragung aber betreff des Eides sich damit trösten, daß der Richter sie schon auf Lücken und Irrthümer aufmerksam machen werde.

Werden solche Berichtigungen vor der Vereidung vorgenommen und wird die gesammte Aussage erst geprüft und festgestellt, ehe zur Beeidigung verschritten wird, so gewinnt dieselbe an Bestimmtheit und an Eindruck. Der Zeuge hat bei nachfolgender Vereidung eine bestimmte, bereits abgegebene Aussage vor Augen, auf die sein Eid sich bezieht; — bei vorausgehender ist es noch eine ungewisse Größe. Ueberhaupt wird ein Versprechenseid nie den Eindruck machen, welchen ein Versicherungseid, gegenüber einer bereits vollendeten Thatsache, machen wird.

Diese Momente gewinnen an Gewicht, wenn man die Fälle sich vergegenwärtigt, wo der Zeuge durch die Aussagen der später abgehörten Zeugen zu Aenderungen und Ergänzungen veranlaßt wird. Solche Fälle sind nicht selten. Der Zeuge erkennt, daß er sich geirrt oder daß er einen Umstand übersehen hat. Es wird hier eine Prüfung nöthig sein, inwieweit dem Zeugen hierbei voller Glaube beizumessen, oder die Furcht nahe liege, daß er sich durch das sichere Auftreten des anderen Zeugen oder ähnliche Einflüsse zu der Aenderung bestimmen lassen. Bei Widersprüchen der Zeugen über einzelne Thatsachen werden Gegenüberstellungen nöthig werden. Hierbei kommen Irrthümer und Verwechselungen ꝛc. zur Sprache. Alle diese Proceduren lassen sich leicht bewerkstelligen, wenn der Zeuge noch nicht vereidet ist. Hier ist ihm die Gewissensangst kein Hinderniß freier Erklärung.

In der sächsischen Praxis hat man sich daher gewöhnt, Zeugen, deren Aussagen möglicherweise durch die späteren Aussagen influirt werden und dadurch in Beziehung zu einander treten, nur erst dann zu vereiden, wenn die gesammten, hierher gehörigen Zeugen befragt worden sind. Auch dieses Verfahren hat sich gut bewährt.

Allerdings kann dem Zeugen bei der Vereidung die bereits erstattete Aussage nicht vollständig wieder vorgehalten werden. Allein der etwaige Nachtheil ist, wie oben bemerkt, leicht auszugleichen. Jedenfalls sind aber die Vortheile der späteren Vereidung überwiegend. Die Gerichte sind, bei der ihnem im Gesetze gelassenen Wahl, durch die Erfahrungen, die sie gemacht haben, zu der nachfolgenden Vereidung bestimmt worden, und es hat daher diese Wahl gewiß volle Berechtigung.

Dr. Schwarze.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft wird von mehreren Abonnenten dieser Zeitschrift ersucht, sich gefälligst darüber zu äußern, ob die Entscheidung in der ausgeschriebenen, die Anleitung der Aufseher betreffenden Preisfrage bereits erfolgt ist.

Das irische Gefängnißsystem und die holländische Literatur.

1. J. J. L. van der Brugghen: Mededelingen en Gedachten over het Jersche Gevangenisstelsel. Nymegen 1861.
2. Bedenkingen hertegen door Mr. J. Domela Nieuwenhuis in het weekblad van het regt van 21. November en 2. December 1861.
3. J. Cool. De Regering en het gevangeniswesen sedert 1854. Amsterdam 1861.

Ein kurzer Bericht über die Arbeit des Herrn van der Brugghen und die beiden im Titel genannten Schriften wird, wie ich hoffe, den Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen sein. Ich halte mich aber so wenig befugt, ein selbständiges Urtheil auszusprechen, daß ich im Lauf meiner Mittheilungen mit eigenen Bemerkungen sparsam sein werde.

Die Schrift des ehemaligen Justizministers fand ihren Anlaß in dem Stillschweigen, welches sowohl in als außerhalb der Kammer mit Beziehung auf das System des Capitain Crofton herrschte. Nachdem Herr van der Brugghen sich durch die Lektüre der Holtzendorff'schen Schrift über das irische Gefängnißwesen und durch Mittermaier's Gefängnißfrage mit dem irischen System immer mehr und mehr bekannt gemacht hatte, erschien es ihm unverantwortlich, sogar „Sünde und Schande", daß die gesetzgebende Gewalt in den Niederlanden bei den bevorstehenden Berathungen über ein neues Strafgesetzbuch ganz und gar sich zu verlassen schien auf das einseitige Gerede einiger für das Isolirsystem quand-même eingenommenen Herren, ohne daß sich eine öffentliche Meinung durch die Discussion gebildet hätte. Wenn wir die Schrift des Herrn van der Brugghen mit dem Wunsch begrüßen sehen, daß die gegen sie vorgebrachten Bedenken ein wenig zu der Ueberzeugung beitragen möchten: „daß die Zelle nicht ein Theil der Gefängnißstrafe, sondern die Gefängnißstrafe selbst sei" (Nieuwenhuis), dann muß jeder Unparteiische die Thätigkeit des Verfassers der Mittheilungen gewiß mindestens ebenso zeitgemäß als anerkennenswerth finden. Der Herr van der Brugghen bahnt sich den Weg zu seinen Auseinandersetzungen durch eine Aufstellung von Lehrsätzen, in denen er die Principien darlegt, von denen das irische System ausgeht und schließt daran die Bemerkungen der berufensten Fachgelehrten. Auf dem Staate ruht (sagt Herr van der Brugghen) nicht die absolute Verpflichtung, für die Sittlichkeit und, soweit als nöthig, auch für die sittliche Verbesserung seiner Gefangenen zu sorgen; denn die Verbesserung selbst der am tiefsten Gefallenen vermittelst der Strafvollstreckung ist möglich, weil die Bestraften sittliche Wesen sind. Man darf eben diese Pflicht nicht als das einzige oder auch nur als das Hauptziel des Strafvollzugs ansehen. Was bedeutet nun aber der Nebenzweck der sittlichen Besserung? Nichts anderes, als die Erweckung und Eröffnung des Gewissens, die Herstellung der freien Persönlichkeit, herbeigeführt durch eine die sittliche Kraft erweckende Behandlungsweise. Der Einfluß des Gottesdienstes soll hier der große Hebel sein; aber die Mittheilung des religiösen Elements gehört nicht zum Beruf des Staats. Der Staat sorge nur dafür, daß seine Behandlungsweise der Gefangenen mit den Principien des religiösen Elements harmonire und zur Verstärkung der sittlichen Kraft beitrage. Durch sich selbst allein liefere kein Gefängnißsystem Bürgschaften der Besserung; selbst bei dem vortrefflichsten System hängen die Resultate größtentheils ab von der Einsicht in der Ausfüh-

rung, von der Freiheit geschickter Beamten und Wärter in Beziehung auf die Individualisirung. Bei der gemeinschaftlichen Haft, obgleich dieselbe der Natur des Menschen als eines gesellschaftlichen Wesens mehr zusage, besteht für die sittliche Besserung durch die dazu nothwendige Individualisirung die große Gefahr, daß durch die Aufhäufung mehr oder minder verdorbener Missethäter die gräulichste Verderbniß erzeugt werde. Dagegen biete die Isolirung, wenn sie mit Maß und Verständigkeit, Humanität und gehörigem Spielraum angewendet wird, in negativem und positivem Sinne Vortheile dar, welche ihr in strafrechtlicher und sittlicher Beziehung den Vorzug vor der Gemeinschaftshaft geben: aber nur soweit, als diese — ganz für sich allein gedacht — als Besserungsmittel betrachtet wird. Diese Grundsätze führen Herrn van der Brugghen dazu, v. Holtzendorff's Worte (Vorrede VI.) zu wiederholen: Die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftlichkeit im Innern der Gefängnisse scheint ebensowenig den Anforderungen an eine wirksame Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu entsprechen, wie die ganz unterscheidungslose Durchführung der Einzelnhaft für alle Straffälle von den unbedeutendsten Vergehungen oder gar der Präventivhaft an bis zu den schwersten Verbrechen auf ihre volle Verwirklichung in der nächsten Zukunft rechnen darf. Die Erfahrungen, auf welche sich die Parteien berufen, die Beweismittel, welche sie produciren, tragen so sehr die Farbe des Vorurtheils, daß sich eine Entscheidung des hartnäckigen Streits davon nicht erwarten läßt."

Die Auflösung der Frage müsse also gesucht werden in der wohlüberlegten Zusammenwirkung beider Haftarten aus dem Gesichtspunkte stufenweis zunehmender Freiheit bis zum Wiedereintritt in die Gesellschaft; auf dieser Grundlage beruhen die von Crofton eingeführten Zwischenanstalten, welche das irische System vorzugsweise charakterisiren und auf den Gedanken basirt sind, daß sittliche Besserung soviel bedeutet wie Stärkung des inwendigen Menschen, durch Belebung des Bewußtseins der ihm auferlegten Verantwortlichkeit. Das irische System lehnt sich an die drei englischen Stadien der Strafknechtschaft an. Zwischen den beiden Stadien der gemeinschaftlichen Arbeit und der Beurlaubung schiebt sich aber für Irland die Zwischenanstalt ein, worin der Gefangene durch zunehmenden Genuß der Freiheit zur Aufnahme in die Gesellschaft vorbereitet wird. Zur einsamen Aufbewahrung männlicher Gefangenen, auf welche wir vorzugsweise unser Augenmerk richten, dient die Strafanstalt zu Mountjoy bei Dublin, wo die Verurtheilten mindestens acht und höchstens neun Monate zu verbleiben haben. Der Zweck dieser Zellenstrafe ist nicht Einsamkeit im Widerstreit zu der gesellschaftlichen Natur des Menschen, sondern Absonderung der Verbrecher von ihres Gleichen. Besuche sind denn auch nicht ausgeschlossen, und von Masken, Spazierhöfen oder Absperrung während des Gottesdienstes oder des Unterrichts ist nicht die Rede. Der größte Theil des Tages wird in der Zelle verbracht. Man glaube aber nicht, daß dann der Arbeitszwang in den Vordergrund trete; im Gegentheil man hofft, den Gefangenen zur Selbsterkenntniß, zur Reue und zu guten Vorsätzen zu bringen. Daneben wird durch den vorzugsweise realistischen Unterricht der Verstand gebildet. Nach Ueberstehung dieser Periode kommen die Gefangenen nach Spike Island in gemeinschaftliche Haft, wo sie durch fünf Klassen gehen und wenn sie die vorgeschriebene Zeit in der advanced class zugebracht, bei gutem Betragen in die Zwischenanstalt versetzt werden. Hier tritt Individualisirung in den Vordergrund, schon darum, weil sich niemals über 100 Gefangene zusammen befinden. Es folgt endlich die provisorische Freilassung mit Polizeiaufsicht.

An diese Darlegung der Grundsätze und ihrer Consequenzen knüpft Herr van der Brugghen einige Schlußbetrachtungen, die er mit der Versicherung einleitet, daß er keineswegs eine völlig unveränderte Einführung des irischen Systems in Holland wünsche. „Die Ausführungsweise der neuen Ideen ist (so sagt er) keineswegs über alle Kritik erhaben, und in vielen Beziehungen vielleicht mit den niederländischen Zuständen unvereinbar." „Ich sage: Vielleicht! Denn obgleich wir keine Steinbrüche gleich denjenigen von Portland und Spike Island besitzen, welche bei reichlicher Gelegenheit zu gesunder Arbeit in offener Luft alle Garantien für den Sicherheitszweck darbieten, so haben wir doch leider! Festungsarbeiten genug auszuführen, Eisenbahnen anzulegen, große Canäle zu graben, die jahrelang Gelegenheit genug zu gemeinschaftlicher Strafarbeit liefern. Auch wir können zu diesem Zwecke und namentlich für die Uebergangsperiode auf unsere ausgedehnten Haideflächen in Veluwe und Drenthe, zur Beackerung derselben, für die Arbeit an den Seeküsten, für die Vertiefung oder die Anlage neuer Häfen u. s. w., bewegliche Eisenhütten aufrichten. Auch wir haben in unseren Colonien Platz und Existenzmittel genug für Gefangene, die man nicht deportiren will, denen man aber als gebesserten Menschen den Weg dahin zeigen sollte, wo sie mit neuer Lebenskraft zur Verbesserung der colonialen Wohlfahrt beitragen könnten. Was in meinen Augen mehr gilt, als die Art der Ausführung, die man einer neuen Idee gegenüber anwendet, das sind die Grundgedanken selbst, welche mir auf Wahrheit zu beruhen schienen. Dahin gehört in erster Reihe das Anerkenntniß, daß der Verbrecher selbst das Recht und die Möglichkeit erhält, durch gutes Verhalten, das heißt durch thätliche Anspannung seiner sittlichen Kräfte eine Abkürzung seiner Strafzeit zu erwirken. Die Dazwischenkunft der königlichen Gnade, welche jetzt schon auf Vortrag der administrativen Behörden jährlich einer gewissen Anzahl von Sträflingen wegen guten Verhaltens einen Strafnachlaß gewährt, soll dann ergänzt werden durch die Befugniß des Richters, auf ein Maximum und Minimum der Freiheitsstrafe zu erkennen (nach den Vorschlägen von v. Holtzendorff: Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, S. 92). Auf dieser Grundlage soll dann der Gefängnißbehörde die Aufgabe verbleiben, nach festen Regeln zu beschließen, ob und wieviel über das Minimum hinaus vollstreckt werden soll, obgleich es möglicherweise auch der Richter sein könnte, der nach empfangenem Bericht und Vorschlag darüber den Ausspruch thut.

Als einen zweiten zur Annahme geeigneten Grundgedanken bezeichnet Herr van der Brugghen das so richtig erkannte und vielbedeutende anthropologische Princip, daß die sittliche Verbesserung der Gefangenen, als eine Erneuerung und Verstärkung der Gewissenskraft, unerreichbar bleibt ohne das Wort der Wahrheit auf der einen und die Eröffnung solcher Kraft auf der anderen Seite, das heißt ohne eine im Verhältniß zu den an die Gefangenen gestellten Anforderungen zunehmende Freiheit der Selbstbestimmung. Dieser Gedanke ist die Quelle für die Zusicherung einer Abkürzung der Freiheitsstrafe, welche letztere für den Menschen ein so schweres Leiden ist: diese Aussicht ist der stärkste und nachhaltigste Antrieb, welcher den Gefangenen zur Wiedererlangung seiner sittlichen Persönlichkeit

führt. Ein solcher Anreiz kann zwar auch zur Heuchelei ermuthigen; gegen diese ist aber in der bedingten Freilassung ein wirksames Hülfsmittel gegeben, ein Hülfsmittel, welches noch viel mehr Sicherheit gegen mögliche Täuschung gewährt, wenn eine Zwischenperiode der Erprüfung, wie in Irland, vorangeht.

Möglicherweise kann einmal der abgefeimte Heuchler diese Proben bestehen und so seine vorzeitige Freilassung erwirken; er bleibt aber alsdann immer verantwortlich, und wenn er, anstatt „gute Thaten" zu heucheln, sich in seiner Schlechtigkeit zeigt, würde er durch die in beweisloser Form bewirkte Einziehung zur Verbüßung des Strafrestes die Folgen zu tragen haben.

Endlich fügt Herr van der Brugghen den beiden positiven Grundgedanken noch einen dritten hinzu, in welchem der erste eigentlich nur in negativer Form ausgedrückt wird. Weil die sittliche Besserung wesentlich das Produkt ist sittlich wirkender Faktoren, die vor allen Dingen darin liegen, daß durch Unterricht der Gebrauch der sittlichen Freiheit gelehrt wird, so ist es zu wünschen, daß ein für allemal abgesehen werde davon, die Besserung in mechanisch wirkenden Faktoren zu suchen, worin sich zur Genüge die Ueberlegung der grands hommes pour les petites choses darlege.

Was so von v. d. Brugghen entwickelt und mit den schönen Worten de Torqueville's, „tout ce qui relève l'individu est sain" beschlossen wird, fand sofort eine Gegnerschaft an Nieuwenhuis: derselbe spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß das sogenannte irische System, basirt auf der Verwerfung der Einzelnhaft, eine Illusion darstelle, und will dies zu beweisen suchen. Dieser Beweis wird damit begonnen, daß als Grundlage der Isolirung angegeben wird die Möglichkeit der Verschlechterung der Gefangenen in den best eingerichteten Gemeinschaftsanstalten. Ist nun die gemeinschaftliche Haft als solche dadurch gerichtet, wie kann alsdann (so fragt der Verf.) die Rede davon sein, daß das Zusammensein nach einer neunmonatlichen Absonderung jene Folgen nicht haben werde? Dadurch wird sogar der Totaleindruck der Absonderung in den neun Monaten abgeschwächt; denn Absonderung ist das to be or not to be jedes Systems. Auf den Totaleindruck, auf die Isolirung kommt es an. Uebrigens giebt Herr Nieuwenhuis dem Herrn van der Brugghen zu, daß die Willenskraft im Verbrecher gestärkt werden muß, und daß gerade aus dem Mangel an Willenskraft in Beziehung auf die Stimme des Gewissens das Verbrechen hervorgeht.

Aber, fragt Herr Nieuwenhuis, wird die Willenskraft in der Gemeinschaft gehoben? quod tamen erit demonstrandum.

Daß die Verschlechterung der Verbrecher durch ihresgleichen jederzeit möglich ist, kann noch nicht die Verurtheilung aller Gemeinschaftshaft als solcher, wie Herr Nieuwenhuis meint, bewirken, weil, wenn man alle Schlechtigkeit unmöglich machen will, man auch dem Guten die Gelegenheit nehmen muß, sich zu äußern. Mit der bloßen Möglichkeit der Verschlechterung ist daher das Zusammensein nach einer Periode der Absonderung noch nicht unabänderlich verurtheilt. Im Vorbeigehen ist auch zu bemerken, daß die Meinung des Herrn Nieuwenhuis, wonach das irische System auf einer Verwerfung der Einzelnhaft begründet sein soll, nur insoweit richtig ist, als Crofton, das Gute in der Idee der Einzelnhaft anerkennend und daraus sogar den größten, schlechterdings möglichen Nutzen ziehend, darin von Herrn Nieuwenhuis abweicht, daß er in der absoluten Einzelnhaft nicht das einzige Heilmittel zu erblicken vermag. Mit Herrn Nieuwenhuis sagen wir: denn es kommt auf den Gesammteindruck an. (Vergl. Hoyer's Jahresbericht von 1861 in der Strafrechtszeitung.) Wie soll man damit die eigenen Worte des Herrn Nieuwenhuis reimen: daß die Willenskraft gestärkt werden muß? Wenn dies wahr ist, kommt als dann auf die Empfindung der absoluten Absonderung Alles an? Diese verstärkt sicherlich die Willenskraft nicht; im Gegentheil, der Mensch ist von Natur gesellschaftlich, und was gegen die Natur streitet, kann auf die Dauer nichts zu seiner Stärkung beitragen. Nimmt also Herr Niewenhuis in Uebereinstimmung mit seinem Gegner an, daß Besserung gleichbedeutend ist mit Hebung der Willenskräfte und der Widerstandsfähigkeit gegen das Schlechte, dann muß er auch sein System der Absonderung dem unterordnen und es entsteht nunmehr die Frage, welches System sich am meisten jener Richtung nähert: dasjenige der absoluten Absonderung oder dasjenige der Absonderung mit darauf folgender Gemeinschaft.

Aber, sagt Herr Nieuwenhuis, soll man denn kaum genesende Kranke in eine Atmosphäre bringen, die für Gesunde paßt? Besteht keine ernstliche Gefahr in dem Zusammensein mit Menschen, die den alten Adam noch nicht abgelegt haben? Das Classificationssystem ist auf unzählige Weisen versucht worden, und — ist gerichtet.

Wir müssen hier wieder bemerken, daß diese Beweisführung, beruhend auf Vergleichungen, die auf einem vollkommen positiven und praktischen Boden (comparaisons boiteuses et sans importance pratique, wie sich Guizot im 5. Bande seiner Memoiren ausdrückt) keine Beweiskraft haben, nicht befriedigen kann. Die irische Gemeinschaft ist eine ganz andere, als die in alten Raspelhäusern. Man verrichtet in Irland schwere Arbeit in freier Luft, worin die Ableitung größer und der Anreiz zu mannigfaltigem Gedankenaustausch geringer ist. Vergessen wir jedoch vor allen Dingen nicht, daß die neue irische Gemeinschaft nicht auf sich selbst ruht, sondern nur ein Theil und ein Glied darstellt in einem ganzen Systeme. Dies ist meiner Ansicht nach der Cardinalpunkt, welchen Herr Nieuwenhuis bei seinem Bedenken gegen Herrn van der Brugghen aus den Augen verliert. Herr Nieuwenhuis würdigt jedes Strafstadium für sich selbst allein, anstatt die vier Perioden der irischen Freiheitsstrafe in ihrem Zusammenhange und in ihrer Wechselwirkung zu betrachten. Darum hat seine Beweisführung, ganz abgesehen von dem inneren Werthe der Argumente, in unseren Augen geringe Bedeutung, und von dieser Ansicht geben wir Rechenschaft durch unsere Anmerkungen, ohne für uns selbst Partei zu ergreifen.

Herr Nieuwenhuis nennt Crofton's vier Strafstadien „mechanische Kunststücke". Größeres Unrecht kann man einem Systeme nicht erweisen, welches durchgängig auf die Macht sittlicher Beweggründe berechnet ist, und ich glaube, daß die Anhänger quand-même des orthodoxen Einzelnhaftsystems, sich ernstlich fragen sollten, ob ihre stalls in der Kirche, ihre Masken, ihre Spazierhöfe nicht höchst mechanisch sind. Denkt man — um auch dies im Vorbeigehen zu berühren, bei dem Abscheu des Herrn Nieuwenhuis dagegen, daß während der Isolirung in Irland von Kappen keine Rede ist, und bei seinem Ausspruch, daß bei dem Fehlen dieser und anderer Einrichtungen das Gefängniß von Mountjoy der Vorbedingung sine qua non für die Isoli-

rung entbehrt und deswegen nur eine modificirte Gemeinschaftsanstalt genannt werden könne — denkt man dabei nicht unwillkürlich an die Worte von Holtzendorff's (irisches Gefängnißsystem S. 10): „Eben so wenig darf man daran zweifeln, daß die Einzelnheiten in der Ausführung, vermittelst welcher in Irland die Lösung dieser Aufgabe versucht worden ist, auf erheblichen Widerspruch bei allen denjenigen stoßen werden, die gewohnt sind, ein übertriebenes Gewicht auf Kleinigkeiten zu legen?"

Gerade die Einzelnheiten sind aber von sehr bestrittenem Werthe, so daß z. B. nach den Untersuchungen von Mittermaier (Gefängnißfrage S. 126) das Tragen von Masken in einer großen Anzahl von Einzelnhaftanstalten nicht verlangt wird in der Ueberzeugung, daß eine solche Einrichtung sehr bestimmte Nachtheile hat und doch nicht verhindert, daß die Gefangenen einander erkennen, weil Gang, Haltung und tausenderlei Besonderheiten das Erkennen ermöglichen.[1]) Ebenso werden die Kirchen- und Schulzellen durch namhafte Autoritäten verworfen.[2]) v. Holtzendorff freilich wollen wir dem Herrn Nieuwenhuis nicht citiren, „denn in dessen Augen ist eigentlich schon das ganze Zellensystem ein lächerlicher Auswuchs, weil er es gewagt hat, auf die geliebte Schildmütze mit diesem Ausdruck anzuspielen." Ist diese Beschuldigung wahr, dann haben wir Mitleid mit dem Professor, der dem Auswuchs der Zellenhaft fortwährend so große Achtung zollt[3]) und es billigt, wenn Crofton und Andere die Isolirung als Element der Strafe einen so wichtigen Platz in dem Anfange der Strafvollstreckung einnehmen lassen, ja wir beklagen die Universität, wo solche Ketzereien auch nur geduldet werden.

Lassen wir uns indessen nicht abbringen von dem Beweise unserer Behauptung, daß Herr Nieuwenhuis das Verhältniß der einzelnen irischen Strafstadien verkennt. Seiner Meinung nach beweist es nichts, daß in Irland 75 pCt. der Gefangenen in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitverlaufe würdig befunden wurden, in die Zwischenanstalten überzugehen, weil es bekannt ist, daß die schwersten Verbrecher und die Rückfälligen sich im Gefängnisse am besten zu betragen pflegen. Aber diese Erfahrung ist in den gewöhnlichen Strafanstalten (Isolir- und gemeinschaftliche Anstalten) gemacht worden, in welchen die Willenskraft der Gefangenen eben gar nicht, oder doch nicht in zunehmendem Maße erprobt worden ist, und daher die Aufgabe der Heuchler viel leichter ist, als bei Crofton's System. Die von Herrn Nieuwenhuis angerufene Erfahrung paßt also gar nicht für Irland.

Allein auf die Stärkung der Willenskraft ist das irische System berechnet. Mit nichten, sagt Herr Nieuwenhuis. Nur die Zelle leistet so etwas! Abgeschlossen von der übrigen Welt, kann das menschliche Bewußtsein verstehen, was es zu thun und zu lassen hat. Hier kann man sich bekehren und unüberwindlichen Abscheu vor dem Bösen bekommen. Sollte nicht die Isolirung, die zur Erkenntniß des Bösen führt, den Willen, sich dessen zu enthalten, auch befestigen? Hat der

[1]) Wie Mittermaier selbst in Pentonville beobachtet hat.

[2]) S. Report of the Committee on Convict discipline 1850. Minutes of evidence p. 14, 208, 80, 361, und van der Brugghen S 16 a. a. O.

[3]) S. dessen irisches Gefängnißsystem (Vorrede S. XI.). In den Zwischenanstalten erst findet die Einzelnhaft Gelegenheit, sich in der öffentlichen Meinung diejenige Anerkennung zu sichern, die ihr häufig mit Unrecht versagt wird, und deren sie dennoch für ihre Wirksamkeit so dringend bedarf.

der Isolirte nicht mit seinen schlechten Gedanken zu kämpfen? Lernt er seine Willenskraft nicht üben durch die bessere oder rauhere Behandlung Seitens der Gefängnißwärter? Er, der wesentlich den Eindruck des Guten bekommen hat, braucht kein Strafstadium der Gemeinschaft. Was folgt aus diesen Betrachtungen? daß Herr van der Brugghen, den von ihm zu liefernden Beweis, daß die Willenskraft in der Einzelnhaft geschwächt und im irischen Systeme gestärkt wird, schuldig geblieben ist.

So viel ist nun doch aus den eigenen Anführungen des Herrn Nieuwenhuis klar, daß derjenige, welcher den Versuchungen der Gemeinschaftshaft widersteht, einen weit stärkeren Beweis der Willenskraft giebt, als der in Zellen Verschlossene. Nehmen wir aber alle schönen Versicherungen von Nieuwenhuis über die vortrefflichen Erfolge der Einzelnhaft als wahr an, dann fragen wir: Wie soll man sie denn bei der Entlassung wahrnehmen? Wo sieht man denn etwas von der Ueberwindung der schlechten Gedanken? Wo sieht man denn etwas von der nicht äußerlichen, sondern christlich demüthigen Unterwerfung unter die strenge Zucht der Aufseher? der Zellengefangene kann ehrlich glauben, gebessert zu sein; er kann selbst seine früheren Genossen scheuen und die Einsamkeit vorziehn — zur großen Freude der Anhänger der absoluten Einzelnhaft; aber er wird dem Leben entfremdet und wird sich (wie v. Holtzendorff mit Recht bemerkt) fremd fühlen in einer Umgebung, wo er den Gefängnißgeistlichen, einen menschenfreundlichen Wärter und einen verständigen Direktor nicht mehr zur Seite hat.[4]) Und bei uns zu Lande kommt es vor allen Dingen auf den Beweis der sittlichen Besserung an, auf die Festigkeit der guten Vorsätze bei der Entlassung; weil in keinem Lande, wie Herr Cool (S. 17 seiner Broschüre) constatirt, das Vorurtheil gegen Entlassene stärker ist. Wer sich einmal „vergriffen" hat, findet keine Arbeit wieder, oder wird, wenn ein Meister davon Kunde erhält, wieder entlassen, weil Niemand mit einem Dieb zusammenarbeiten will. Also: Schon im Augenblick der Entlassung muß der Beweis geliefert sein, daß er kein Dieb mehr ist; dann wird sich nachher Niemand weigern, mit ihm zusammenzuarbeiten. Kann das schöne Zellensystem der Herren Nieuwenhuis und Cool uns diesen Beweis für die Stichhaltigkeit der inneren Bekehrung, die ihnen zufolge die Frucht der absoluten Isolirung ist, erbringen? Wir zweifeln, denn wir sehen nicht wie? Wir fügen noch hinzu, was Herr van der Brugghen Davisés des Pontès entlehnt: Sans parler de la monomanie du crime, il est constaté, qu'un grand nombre de récidivistes avaient formé les meilleurs résolutions et que c'est l'énergie seule, qui leur a manqué pour rester fidèles. Tel condamné, que vous voyez à génoux, priant avec ferveur, une fois élargé, pourra sans doute retomber dans ses premiers erremens. Est-il certain, qu'il ait voulu vous tromper par l'apparence de la piété? Non; le plus souvent il se trompe lui-même, en se croyant reformé, ou plutôt il l'est réellement au moment, où il croit l'être; malheureusement rendu à la liberté, il n'a plus la force, de résister longtemps aux

[4]) Es ist bemerkenswerth, wir möchten sagen treffend, daß Hoyer in seinem letzten Jahresbericht ganz dieselbe Meinung ausspricht: „Gewohnt am Gängelbande eines fremden Willens geleitet zu werden, weiß er die Freiheit nicht zu gebrauchen (Und dieser Ausspruch, der den Gefühlen des Herrn Nieuwenhuis so sehr widerspricht, kommt nicht von einem Theoretiker, sondern von einem Praktiker!) „Zur Bethätigung und Kräftigung des eigenen Willens ist ihm ein größerer Spielraum als in der Zelle zu gestatten."

tentations, contre lesquelles il n'a été exercé, ni dans son état de captivité, ni lorsqu'il disposait de lui-même.

Aber (sagt Herr Cool) in Irland ist die Stellung des Publicums für die Sache und das Loos der Entlassenen von äußerster Wichtigkeit. Diese Theilnahme und das Entgegenkommen des Publicums fehlt bei uns vollkommen! Sehr richtig! Wir sagen aber zu Herrn Cool: Versucht es doch einmal, und öffnet für einige wenige Gefangenen die Thore der Strafanstalt. Gebt ihnen einen Urlaubschein in die Hand und hört dann, wo und wie sie den Tag über zugebracht. Man sollte dies einmal speciell mit dem System der Herren Nieuwenhuis und Cool versuchen, um an den Gefangenen die Früchte zu sehen, welche jene Herren sich vorstellen. In England und Irland verfuhr man ebenso, als die Einrichtung der Urlaubscheine zuerst aufkam. Das Publicum blieb mißtrauisch, bis die Festigkeit der Besserungsvorsätze vor der Entlassung erprobt wurde, wozu jede Gelegenheit in dem herrlichen Zellensystem fehlt. Und ohne diese Gelegenheit wird man uns, das Publicum, nicht zur Mitwirkung an den Gefängnißaufgaben bestimmen. Herr Cool verstärkt die Position seines Gegners von der Brugghen wesentlich. Gerade die Vorurtheile des Volkes gegen Entlassene werden durch langdauernde Isolirung am allerwenigsten gehoben werden. Jene von uns vermißte Gelegenheit gewähren die irischen Zwischenanstalten. Dieselbe ist ohne Zweifel eine der Hauptstärken und eine der Hauptanempfehlungen von Crofton's System, sie steht im nächsten Zusammhang mit den übrigen Strafstadien, und wirkt auf diese zurück.

Sehen wir nun zu, wie Herr Nieuwenhuis dies dritte Strafstadium, die Zwischenanstalten, besonders würdigt.

Auch diese sind, sagt er, vom Standpunkt der Anhänger der Einzelnhaft unannehmbar! Muß man sich, so fragen wir, um ein neues System, wie das irische richtig zu beurtheilen, auf einen im Voraus gewählten unbeweglichen Standpunkt stellen, oder muß man unbefangen die Gründe dafür und dagegen abwägen und dann über den Werth der neuen Einrichtung einen Ausspruch thun?

Das Uebergangshaus hat in den Augen des Herrn Nieuwenhuis dieselben Gefahren, wie jede Gemeinschaft der Gefangenen. Die Erkennung früherer Gefängnißgenossen im späteren Leben bleibt nicht ohne Bedenken. Einverstanden! Aber selbst zu der Zeit, als Crawford und Russel das strengste Absonderungssystem in Pentonville eingeführt hatten, war es unmöglich, das gegenseitige Erkennen ganz zu hindern. Das Wiedererkennen allein kann also nicht den Stab über die Zwischenanstalten brechen. Der Mangel an Willenskraft ist (nach Nieuwenhuis) auch in der Zelle zu heben. Die Gründe für unseren Zweifel haben wir schon dargelegt.

Man irrt ferner (so heißt es in den bedenkingen), wenn man an eine fabrikmäßige Besserung glaubt; die Besserung kann nur auf dem natürlichen Wege durch Einkehr in sich selbst zu Stande kommen. Soll man nun jede Einrichtung, die darauf berechnet ist, zu innerer Einkehr Gelegenheit zu geben, und gute Eindrücke sowohl zu gewähren als zu verstärken, eine Verbesserungsfabrik nennen, dann meinen wir, daß das Zellensystem mit allen seinen Zuthaten, die Herr Nieuwenhuis als conditio sine qua non erachtet, viel eher mit dieser Bezeichnung gestempelt ist, als das irische System, welches — was für Resultate es auch haben mag, unverkennbar seine Kraft nicht in äußerlichen, sondern in sittlichen Motiven sucht, dessen äußere Einrichtungen nur zu dem Zwecke geschaffen sind, um der Wirkung der sittlichen Elemente ihre volle Ungestörtheit und Reinheit zu verbürgen.

Ist es nicht — so fragt schließlich Herr Nieuwenhuis — eine sonderbare Inconsequenz, die Gemeinschaft, wenn man sie als ein Uebel verwirft, dennoch nach einer Reihe von Jahren in Gestalt von Zwischenanstalten zuzulassen? Was die Zwischenanstalten sollen, ist für einen entschiedenen Anhänger der Einzelnhaft unerklärlich; nur für Gegner oder laue Freunde derselben begreiflich!

Uns scheint es allerdings sehr begreiflich für alle diejenigen, welche früher die Einzelnhaft als relativ besser vertheidigten, ohne ihre Schattenseiten zu übersehen. In diesem Sinne werden die Vollblutzellenmänner, welche in der Isolirung die Gefängnißstrafe selbst finden und von keinen Nachtheilen derselben wissen wollen, unendlich viele „laue Freunde" dieser Haft finden, die in ihren Augen keinen Anspruch darauf haben, anders als dem Namen nach, Anhänger der Einzelnhaft zu heißen, wofern sie ein Zusammenwirken von Einzelnhaft und Gemeinschaft, beruhend auf stufenweisem Fortschritt zur Freiheit, als heilsam erachten. Gegen die unleugbar großen Resultate des irischen Systems hat Nieuwenhuis mehrere ernstliche Bedenken. Er fragt, ob diese Resultate nicht auf andere Ursachen zurückgeführt werden können, und meint, daß solange die Causalität im irischen System nicht bewiesen ist, auch keine Berufung darauf zulässig sein würde. Nun ist es aber unbestreitbar, daß der Uebergang von einer ganz schlechten Behandlungsweise zu dem seelenkundigen System von Crofton, zu dem Verfahren eines Lehrers, wie Organ überall gute Früchte tragen muß, und daß ein Theil der Resultate nicht auf Rechnung des irischen Systems gesetzt werden könne; wie wahr es immer ist, daß dies System, soll es Anwendung finden, mehr noch als jedes andere, das über den Standpunkt der Raspelhäuser und Bagnos erhaben ist, hervorragende Persönlichkeiten fordert. Allein es ist sehr die Frage (und wir wollen dieselbe hier nicht untersuchen), ob der persönliche Einfluß solcher Männer, losgelöst vom System, die Totalität der erreichten Erfolge erklärt und kein Saldo zu Gunsten des Systems zurückläßt.

Diesen Zweifel scheint Nieuwenhuis selbst zu fühlen, da er einerseits, ohne andere Ursachen der irischen Strafstatistik namhaft zu machen, gegen die thatsächlichen Erscheinungen seine theoretische Anschauung von der Verderblichkeit der gemeinsamen Haft geltend macht, und anderentheils das Vertrauen in jene Resultate zu schwächen sucht durch Anspielung auf die Kunst, Zahlen zu gruppiren, die bei dem Berichterstatter, der gleichzeitig Gründer der Einrichtung sei, nicht völlig undenkbar wäre.

Endlich bekämpft er die durch Mr. van der Brugghen angerufenen Autoritäten, das englische Volk und Mittermaier. Die Engländer sind seiner Meinung nach nicht maßgebend auf den Gebieten des Strafrechts und der Strafpolitik. Zufällig hat aber der Verfasser selbst sich auf Pentonville und die dort erreichten Resultate berufen, und außerdem hat der englische Strafproceß doch in allen Ländern mit Geschwornen und, was das Kreuzverhör anlangt, sogar bei unserem neuen Strafproceßentwurf eine große Bedeutung gehabt. Die Anempfehlungen von Mittermaier sollen (nach Nieuwenhuis) keinen Credit verdienen, weil dieser Professor allen möglichen Gefängnißsystemen und Meinungen sofort nach ihrem Bekanntwerden seinen Beifall geschenkt habe, „oder" wie Herr Cool dies ausdrückt, „immer schwankend befunden wurde", was aber (im Vorbeigehen sei es bemerkt) den letztgenannten Schriftsteller doch nicht abhält (S. 16), Mittermaier als Autorität zu citiren. „Man findet bei diesem Gelehrten (so resumirt Herr Nieuwenhuis sein Ur-

theil) kein Fortschreiten in ein und derselben Richtung, sondern man sieht ihn hier und dorthin schwanken, immer nach Maßgabe der jüngsten Berichte und neuesten Besonderheiten, die er in Zeitschriften anzupreisen pflegt. Die eingehende Kritik fehlt ihm, wie werthvoll auch das Material ist.[5])"

Drei der von Herrn Cool hervorgehobenen Bedenken haben in unserer Darlegung des dem Herrn van der Brugghen entgegengesetzten Widerspruchs noch keinen Platz finden können. Im Uebrigen stimmt Cool mit den von Nieuwenhuis angeführten Gründen überein. Diese drei Bedenken, deren Erwähnung uns noch obliegt, laufen darauf hinaus: vorerst besitzen wir in Holland — Herr van der Brugghen selbst machte darauf aufmerksam — kein Portland und kein Spike Island, wo die Gefangenen in Festungswerken gehalten werden, und ohne große Gefahr für die Sicherheit in offener Luft arbeiten können.

Um nun doch die Gefangenen derartig zu beschäftigen, soll Herr van der Brugghen, wie Cool behauptet, den Vorschlag machen, Sträflinge aneinander gekettet oder zwischen Bajonetten an Eisenbahnen und Deichen Angesichts einer höhnenden Menge arbeiten zu lassen. Dieser Beschuldigung gegenüber ist es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Herr van der Brugghen zunächst die Aufmerksamkeit auf die Hauptgrundgedanken des irischen Systems gelenkt hat, wie dieselben im Auslande dargelegt sind, unabhängig von dem Ausführungsmodus, welcher vielleicht in vieler Beziehung mit niederländischen Zuständen unvereinbar sein möchte, und daß er ausdrücklich auf eine vollständige Verpflanzung verzichtet hat. „Ueberdies unterdrückt solche Arbeit in offener Haft das Ehrgefühl, welches vor Allem bei den vielen Opfern eines unbewachten Augenblicks laut genug spricht und sich dem Anblick Anderer zu entziehen sucht; solche Personen müssen vor einer Schaustellung an Landstraßen bewahrt bleiben und durch Masken, Zellenverschluß u. s. w. vor dem Auge anderer Gefangenen verborgen gehalten werden. Wo sollen alle diese Sträflinge während des Winters bleiben, wenn die Arbeiten im Freien eingestellt werden müssen?" Freilich erinnert der Verfasser selbst daran, daß in dem ebenso nördlich gelegenen Irland die Gefangenen neun Monat im Freien bleiben können. „Eine andere Schwierigkeit gegen die Einführung des irischen Systems hier zu Lande liegt in den Kosten; da man theure Eisengefängnisse beweglicher Construktion anschaffen müßte, wobei für die beiden Perioden die schon bestehenden Zelleneinrichtungen und Arbeitssäle in Stand zu halten wären."

Würde indeß nicht die Einführung eines Gefängnißsystems mit drei Perioden den Zufluß zu den gegenwärtigen Strafanstalten sehr vermindern und es auf diese Weise möglich machen, einen Theil unserer 44 Anstalten für einen anderen Zweck zu bestimmen oder zum mindesten den begonnenen Aufbau neuer zu verschieben?

Endlich ruft der Herr Cool, (der durch zehnjährige Erfahrung mehr und mehr in der Ueberzeugung bestärkt wurde, daß die Kraft des Zellensystems in seiner reinen und allgemeinen Durchführung liegt), zu Gunsten seiner Ansicht die

[5]) Wir trugen Anfangs Bedenken, ob wir dieses höchst ungerechte und parteileidenschaftliche Urtheil wiedergeben oder streichen sollten. In der Ueberzeugung, daß dasselbe nur Indignation hervorrufen kann, hätten wir uns für das Letztere entscheiden sollen. Wir verzichten indeß auf unsere redaktionelle Censur aus dem Grunde, weil der betreffende Passus für den einseitigen Einzelnhaftfanatismus, der fortgesetztes gewissenhaftes Studium als Schwanken der Ueberzeugung erachtet und durchaus keinen Widerspruch duldet, im höchsten Grade bezeichnend ist. Die Red.

Mortalitätsstatistik von Irland herbei, welche für den vierjährigen Zeitraum von 1854 bis 1857 für Spike Island und Philipstown 19,19 pCt., für Cork und Grangegorman 3,31 pCt., für New-Gate und Smithfield 13,16 pCt., für Mountjoy 7,21 pCt. ergiebt.

Der Verfasser erinnert dabei, daß das Gefängniß von Mountjoy die isolirten Männer, Cork und Grangegorman die Frauen enthält und zieht daraus den Schluß, daß das Zellengefängniß die günstigsten Resultate darbietet. New-Gate, sagt er, hat auch noch 63 Zellen.

Uns erscheint es gefährlich, aus diesen wenigen Ziffern, ohne einige Aufklärung über die vielen Fragen, welche dadurch angeregt werden (z. B. hinsichtlich der Ursachen der großen Verschiedenheit, des Steigens und Fallens in derselben Anstalt während unmittelbar aufeinander folgender Jahre, ferner hinsichtlich der Ursachen für den großen Unterschied zum Nachtheil des Zellengefängnisses für Männer im Vergleich zu den Frauen-Gefängnissen, welche noch manches zu wünschen lassen[6]) gefährlich, sagen wir, erscheint es uns, aus diesen wenigen räthselvollen Zahlen vorschnell einen Schluß zu ziehen. In Beziehung auf das Vertrauen, welches sie der irischen Statistik schenken, sind übrigens die Herren Cool und Nieuwenhuis vollkommen einer Meinung gegen Herrn van der Brugghen, dessen Antipoden sie darstellen. Möge der Streit, dessen Berichterstattung wir hiermit beschließen, gute Früchte tragen für die Besserung des Vielen, was nach Aller Urtheil noch an unseren Gefängnissen zu verbessern ist.

Dr. Eyssel,
Advocat im Haag.

---

[6]) Seit 1854—1857 zeigt sich nicht sowohl ein Schwanken, als eine rapide Abnahme der Todesfälle in den irischen Strafanstalten (241, 101, 35, 34 nach der von mir im irischen Gefängnißsystem S. 139 gegebenen Tabelle.) Die hohen Ziffern in den beiden Jahren 1854 und 1855 erklären sich zur Genüge aus der von Crofton gehobenen Verwahrlosung der irischen Gefängnisse bis zum Jahre 1854. Die anscheinend günstigeren Resultate von Mountjoy im Verhältniß zu den anderen Anstalten beweisen deswegen nichts, weil in Philipstown alle Kranke, Invalide und zur Einzelnhaft Ungeeignete Aufnahme fanden, also nur vollkommen Gesunde der Isolirung unterworfen wurden und weil ferner die Periode der Einzelnhaft den zeitlich geringsten Bruchtheil (von neun Monaten) in einer zuweilen sehr langen Strafdauer darstellt. Ebenso nichtssagend und oberflächlich, aber ebenso berechtigt, wie die Schlußfolgerung des Herrn Cool würde die entgegengesetzte sein, wonach sich die größere Sterblichkeit in der Gemeinschaftshaft aus der vorangegangenen Einzelnhaft und ihren Nachwirkungen erklärt. Was übrigens die Zuverlässigkeit der irischen Strafstatistik betrifft, so paßt dieselbe freilich für die Herren Cool und Nieuwenhuis sehr wenig; wir glauben aber bemerken zu müssen, daß die Gegner des irischen Systems in England, deren Eifer hinter den Einzelnhaftabsolutisten nicht zurücksteht, bis jetzt keine einzige Zahl angefochten haben, wozu doch in England Gelegenheit, Material und Beobachtung am reichlichsten vorhanden sein würden. Zu der von mir früher gegebenen, bis 1857 reichenden Mortalitätsstatistik, bin ich im Stande, folgenden Nachtrag bis zum December 1861 zu liefern. Es starben in:

	Spike Island u. Philipstown.	Frauengefängnisse.	Zwischenanstalten.	Mountjoy.	Summa.
1858	16	12	2	3	33.
1859	11	3	0	1	15.
1860	3	11	0	1	15.
1861	1	6	1	3	11.

Wir bemerken zur Erklärung, daß seit 1859 die Rubrik „Frauengefängniß" soviel bedeutet wie „Einzelnhaftanstalt zu Mountjoy." Die größere Sterblichkeit erklärt sich daraus, daß nunmehr die Frauen die ganze Strafzeit bis zur Aufnahme in der Zufluchtsstätte in Mountjoy allein zubringen. Die geringfügige Ziffer von Todesfällen in Philipstown, das Anfangs für Invaliden berechnet war, erklärt sich für die späteren Jahre aus dem beabsichtigten, nunmehr erfolgten Eingehen dieser Anstalt. Eben deswegen mußte die Sterblichkeit in Mountjoy, wo körperlich Schwache jetzt verbleiben, im letzten Jahre etwas steigen. v. H.

Vermischte Strafrechtsfälle.

Robert Cooper, ehemals Soldat, und nach einer in England noch immer fortdauernden barbarischen Sitte wegen Desertion mit einem D gebrandmarkt, wurde am 17. November in London gehängt. Derselbe war wegen Mordes seiner Ehefrau verurtheilt worden, obgleich nur eines einzigen Zeugen Aussage die Ueberlegung vor der That wahrscheinlich macht und alle Umstände eher auf Todschlag hindeuteten. Die von ihm getödtete Frau hatte entdeckt, daß sich ihr Ehemann der Bigamie schuldig gemacht und aus diesem Grunde ein längeres Zusammenleben mit demselben verweigert. In einem Anfall von Zorn erschoß Cooper seine Frau, für welche er bis dahin die größte Anhänglichkeit und Zuneigung gezeigt hatte. Er bereuete nachträglich seine That auf das tiefste, erklärte den Tod verdient zu haben, blieb aber bis zu seinem Ende dabei, daß er nur aus Leidenschaftlichkeit gehandelt. Der Zeuge, dessen Aussage die Verurtheilung wegen Mordes zur Folge hatte, behauptete dagegen, daß Cooper seiner Frau einige Zeit vor seinem Verbrechen einmal drei Pistolenkugeln vorgezeigt habe. Am Geburtstage seines einzigen Kindes wurde Cooper gehängt; ein Anzeichen dafür, daß Sentimentalität nicht zu den Eigenschaften englischer Beamten gehört.

Ein anderer Mörder, Namens Gardner, war einige Zeit zuvor begnadigt worden, obgleich er sein Verbrechen unter schwerern Umständen, als Cooper begangen. Eben deswegen machte sich die Unzufriedenheit des bei der Hinrichtung Cooper's versammelten Publicums in mehrfachen Rufen des Bedauerns bemerkbar. Auch in diesem Falle zeigte sich daher, wie unsicher die Basis ist, welche die Todesstrafe nach der Ansicht ihrer Vertheidiger in dem Gerechtigkeitssinne des Volkes findet.

Da auch Gardner wegen Mordes einer mit ihm zusammenwohnenden Frau, seiner Schwägerin, verurtheilt worden war, so unterziehen die angesehensten Blätter Englands die Zufälligkeiten der Begnadigung einer Kritik, welche in continentalen Ländern vielleicht als Beleidigung der Majestät erachtet werden würde. Ueber die Mittel der Abhülfe herrschen freilich noch immer Meinungsverschiedenheiten. Von einigen Seiten fordert man Einführung der Appellation in Capitalsachen, was in Anbetracht der der englischen Jury gezollten Achtung im höchsten Grade bemerkenswerth erscheint, und jedenfalls jenes Gefühl des Mißtrauens darlegt, welches unzweifelhaft bei der endlichen Abschaffung der Todesstrafe von bedeutendem Einfluß werden wird. Uebrigens beruht die Anwendung des Begnadigungsrechtes in England in den meisten Fällen nicht auf einer moralischen Würdigung der Schuld, sondern auf einer Kritik der Beweisfrage durch den Staatssekretär des Innern, deren nächster Anlaß meistentheils in den Bemerkungen der Presse oder in abweichenden Ansichten der medicinischen Sachverständigen ihren Grund findet. Daß gerade dieser Umstand zu einer Schwächung der den Geschwornen innewohnenden Autorität beitragen muß, scheint kaum zu bezweifeln.

Die friedliche Cloire in Frankreich kündigt sich dem Auge der Zweifler in der Statistik der executiven Polizeibeamten Frankreichs an. Nach dem journal des économistes S. 81 u. S. 255 zählte man am 31. December 1860:

2863 Friedensrichter, 18634 Gensd'armen, 1981 Polizei-Commissare, 8425 Agenten der Polizeicommissare, 36,789 Maires der alten Departements, 33,779 Gemeinde-Feldwächter, 31,095 Feldwächter im Dienste von Privatpersonen, 9222 Wald- und Fischereiwächter, 25,392 Zollbeamte: im Ganzen 168,180 Personen, gegen 159,451 im Jahre 1850: eine erfreuliche Zunahme! Nicht gerechnet ist dabei die geheime Polizei, an welcher es die Vorsorge Napoleons III. sicherlich nicht fehlen lassen wird.

Die Reaktion ist nicht zu verachten. Das Berliner Criminalgericht verhandelte am 17. December 1862 nachstehenden Preßproceß gegen den Redakteur der „Volkszeitung" H. Oldheim. Die am Abend des 17. Oktober v. J. ausgegebene Nr. 235 der Volkszeitung enthielt einen Leitartikel unter der Ueberschrift „Die Wühler". Dieser Artikel gefährdet nach der Anklage dadurch den öffentlichen Frieden, daß er gegen die Anhänger der reaktionären Partei, indem er sie als ein Gesindel bezeichnet, welches mit Schlingen und Intriguen, Lügen und Listen des Heftes sich bemächtigen wolle und gegen Recht und Gesetz, gegen Verfassung und Volkswillen, gegen Wahrheit und Fortschritt wühle, die dieser Partei nicht angehörigen Staaatsbürger zum Hasse und zur Verachtung gegen dieselbe anreize. Derselbe Artikel mache außerdem aber dem Justizminister den Vorwurf, daß er unter Verletzung seiner Pflichten als Justizminister und Kronsyndikus einer gegen die Verfassung gerichteten Wühlerei Vorschub leiste und enthalte hierdurch eine Beleidigung des Ministers. Der betreffende Passus spricht nämlich von der beim Herrenhause eingereichten bekannten Petition wegen Herabsetzung der Diäten ꝛc. der Abgeordneten, bei deren Berathung der Justizminister erklärt hatte, dieselbe in reiflichste Erwägung nehmen zu wollen. Im Audienztermin war der Angeklagte nicht erschienen, dagegen überreichte der erschienene Rechtsanwalt Lewald dem Gerichtshofe eine ihm vom Angeklagten ausgestellte Vollmacht zur Vertretung. Der Staatsanwalt Herr Schmieden erachtete, mit Rücksicht darauf, daß nur auf Geldbuße erkannt werden könne, die Vertretung zulässig und auch der Gerichtshof faßte mit Rücksicht auf Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze einen dahin gehenden Beschluß, so daß mit Zuziehung des Herrn Lewald verhandelt wurde. Nach längerer Berathung erkannte der Gerichtshof dem Antrage des Staatsanwalts gemäß auf 60 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß gegen den Angeklagten und auf Vernichtung des incriminirten Artikels. Der Gerichtshof ist, so wurde ausgeführt, den Ausführungen des Staatsanwalts überall beigetreten. Er habe angenommen, daß unter der Bezeichnung „reaktionäre Partei" eine bestimmte Klasse von Staatsangehörigen gemeint sei, ebenso, daß gegen diese Partei aufgereizt sei, indem sie dem Hasse und der Verachtung anders Gesinnter ausgesetzt worden. Es sei ferner angenommen worden, daß der Artikel den Justizminister beleidige, denn es sei gesagt worden, daß der Justizminister verheißen habe, Maßregeln in Erwägung zu nehmen, die als „Wühlereien" bezeichnet worden seien und auch in der Art und Weise, in der der Minister z. B. als „geistreicher Minister" bezeichnet sei, habe der Gerichtshof eine Beleidigung finden müssen.

Der Berliner Besserungsverein. In der unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Odebrecht abgehaltenen Monats-Conferenz des Local-Ausschusses des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen wurde über die in diesem Jahre erzielten Resultate berichtet. Die Zahl der jugendlichen männlichen Entlassenen belief sich auf 222 und wurden dieselben von 38 Pflegern beaufsichtigt. Von diesen haben sich 16 gut geführt, so daß die Commission sie als gebessert betrachtete und sie der Aufsicht entlassen konnte, dagegen mußten 2 als unverbesserlich und 6, welche wieder inhaftirt sind, aufgegeben werden. Der Pflege und Aufsicht haben sich 32 entzogen; 17 sind zur Commission für ältere Entlassene übergegangen, 2 verstorben und 5 nach außerhalb verzogen, so daß 80 ausschieden und noch 142 in Pflege und Aufsicht verblieben. Von diesen führen sich 99 so gut, daß auf Besserung zu rechnen ist; 18 gewähren Aussicht auf Besserung, 16 zeigen sich seither unverbesserlich und über 9 kann noch kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, da sie erst kurze Zeit in der Pflege des Vereins stehen.

Inhalt. Die Vereidung der Zeugen nach Königl. sächsischer Spruchpraxis. — Das irische Gefängnißsystem und die holländische Literatur. — Vermischte Strafrechtsfälle.

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
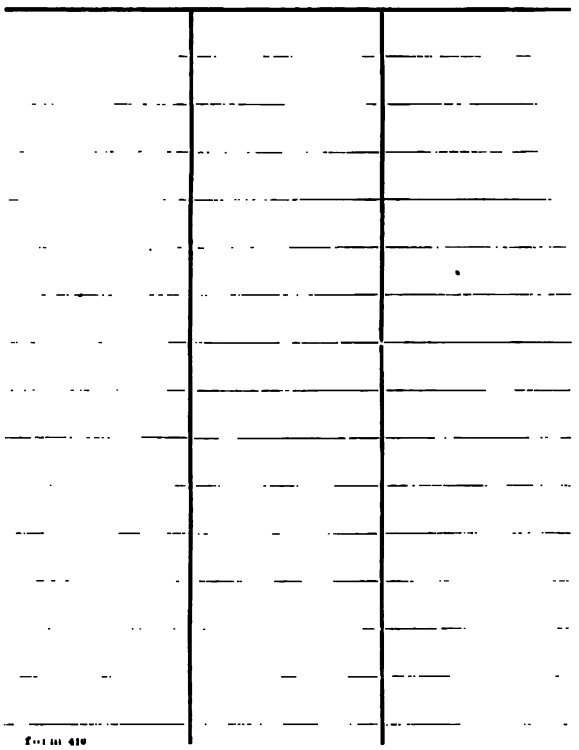
This book is under no circumstances to be taken from the Building